

24-E-216

Die neue
Civilprocess - Ordnung
und
Jurisdictionsnorm
samt den
Einführungsgesetzen.

Mit Benützung der

Motive des Regierungsentwurfes, der Berichte des Permanenz-
ausschusses des Abgeordnetenhauses, der Permanenzcommission
des Herrenhauses und der gemeinsamen Commission

erläutert und zusammengestellt

von

Dr. Friedrich Duscheneš,
Advocaten in Prag.

Mit einem ausführlichen alphabetischen, nach Schlagwörtern abgefassten
Sachregister.

Prag.

Verlag von Höfer & Klouček.

1895.

Erste Abtheilung.

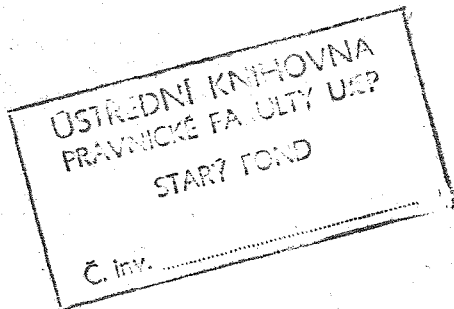
Gesetz vom 1. August 1895

über das

**gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechts-
streitigkeiten (Civilprocessordnung)**

nebst

Einführungsgesetz.



Druck von Geittr. Merck in Prag.



*

Inhalt der ersten Abtheilung.

	Seite
Erläuternde Bemerkungen zum Regierungsentwurfe eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	1
Vorbemerkungen	1
Bericht des Permanenz Ausschusses des Abgeordnetenhauses für die Reform des Civilprocesses, betreffend das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung)	13
I. Allgemeine Bemerkungen	13
II. Methode der Berathung im Ausschusse	17
III. Literatur	21
IV. Übersicht einiger wesentlicher vom Ausschusse beschlossener Änderungen und Zusätze	29
V. Die administrativen Voraussetzungen der Civilprocessreform	35
Gemeinsamer Bericht der Permanenzcommission des Herrenhauses und des Permanenz Ausschusses des Abgeordnetenhauses über die Civilprocessordnung, die Jurisdictionsnorm, sowie die dazu gehörigen Einführungsgesetze	48
I. Allgemeine Bemerkungen	48
II. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzentwürfen	51
A. Civilprocessordnung	51
1. Stilistische Änderungen	51
2. Redactionelle Änderungen	52
3. Richterliche Processleitung	55
Allgemeine Bemerkungen des Permanenz Ausschusses des Abgeordnetenhauses für die Reform des Civilprocesses über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung)	59

Gesetz vom 1. August 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung). Art. I—LV	61
Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung) §§. 1—602	90
Erster Theil: Allgemeine Bestimmungen §§. 1—225	90
Erster Abschnitt: Parteien §§. 1—73	90
Erster Titel: Processfähigkeit §§. 1—10	90
Zweiter Titel: Streitgenossenschaft und Hauptintervention §§. 11—16	94
Dritter Titel: Betheiligung Dritter am Rechtsstreite §§. 17—25	98
Vierter Titel: Bevollmächtigte §§. 26—39	103
Fünfter Titel: Processkosten §§. 40—55	110
Sechster Titel: Sicherstellungsleistung §§. 56—62	118
Siebenter Titel: Armenrecht §§. 63—73	124
Zweiter Abschnitt: Verfahren §§. 74—170	131
Erster Titel: Schriftsätze §§. 74—86	131
Zweiter Titel: Zustellungen §§. 87—122	138
1. im Inlande §§. 88—119	155
2. im Auslande §§. 120—122	157
Dritter Titel: Fristen und Tagsetzungen §§. 123—143	157
Vierter Titel: Folgen der Versäumung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §§. 144—154	169
Fünfter Titel: Unterbrechung und Ruhen des Verfahrens §§. 155—170	177
Dritter Abschnitt: Mündliche Verhandlung §§. 171 bis 225	186
Erster Titel: Öffentlichkeit §§. 171—175	186
Zweiter Titel: Vorträge der Parteien und Processleitung §§. 176—196	189
1. durch den Vorsitzenden §§. 180—186	193
2. durch den Senat §§. 187—196	198
Dritter Titel: Sitzungspolizei §§. 197—203	204
Vierter Titel: Vergleich §§. 204—206	207
Fünfter Titel: Protokolle §§. 207—217	209

Sechster Titel: Acten §§. 218—219	220
Siebenter Titel: Strafen §. 220	221
Achter Titel: Sonntagsruhe und Gerichtsferien §§. 221 bis 225	222
Zweiter Theil: Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz §§. 226—430	225
Erster Abschnitt: Verfahren bis zum Urtheile §§. 226 bis 389	225
Erster Titel: Klage, Klagebeantwortung, vorbereitendes Verfahren und Streitverhandlung §§. 226—265	225
Zweiter Titel: Allgemeine Bestimmungen über den Beweis und die Beweisaufnahme §§. 266—291	260
Dritter Titel: Beweis durch Urkunden §§. 292—319	277
Vierter Titel: Beweis durch Zeugen §§. 320—350	296
Fünfter Titel: Beweis durch Sachverständige §§. 351 bis 367	313
Sechster Titel: Beweis durch Augenschein §§. 368—370	321
Siebenter Titel: Beweis durch Vernehmung der Parteien §§. 371—383	323
Achter Titel: Sicherung von Beweisen §§. 384—389	332
Zweiter Abschnitt: Urtheile und Beschlüsse §. 390 bis 430	337
Erster Titel: Urtheile §§. 390—424	337
Zweiter Titel: Beschlüsse §§. 425—430	361
Dritter Theil: Verfahren vor den Bezirksgerichten §§. 431—460	363
Vierter Theil: Rechtsmittel §§. 461—528	380
Erster Abschnitt: Berufung §§. 461—501	380
Zweiter Abschnitt: Revision §§. 502—513	411
Dritter Abschnitt: Recurs §§. 514—528	420
Fünfter Theil: Wichtigkeits- und Wiederaufnahmeklage §§. 529—547	431
Sechster Theil: Besondere Arten des Verfahrens §§. 548—602	447
Erster Abschnitt: Mandatsverfahren §§. 548—554	447

	Seite
Zweiter Abschnitt: Verfahren in Wechselstreitigkeiten §§. 555—559	451
Dritter Abschnitt: Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage §§. 560—576	453
Vierter Abschnitt: Schiedsrichterliches Verfahren §§. 577—599	465
Fünfter Abschnitt: Verfahren in Streitigkeiten wegen der von richterlichen Beamten zugesügten Rechtsver- letzungen §§. 600—602	476

Erläuternde Bemerkungen

zum Regierungs-Entwurfe eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung).

(688 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1893.)

Vorbemerkungen.

Die Geschichte der Bestrebungen, unser civilgerichtliches Verfahren in Streitigkeiten neu zu gestalten, ist bekannt. Ebenso die der gesetzgeberischen Vorarbeiten für dieses Werk. Sie reichen bis zum Jahre 1861 zurück; wenigstens soferne zugleich die Absicht vorwaltete, ein öffentliches mündliches Verfahren mit freier Beweiswürdigung zu schaffen. Keiner der vielen Entwürfe, die von da an einander folgten, mußte sich Gesetzeskraft zu erringen. Daneben aber versummten doch niemals Wunsch und Forderung nach einem besseren, insbesondere nach einem mündlichen Civilproceße. Im Gegentheile, die Ansicht, daß die zu Ende des vorigen Jahrhunderts vorgenommene Regelung des Rechtsganges in civilrechtlichen Streitigkeiten den veränderten Verhältnissen und den heutigen Bedürfnissen nicht mehr genüge, daß zu Grundsätzen übergegangen werden müsse, die der Natur der Rechtsprechung congenialer sind als die Schriftlichkeit, Mittelbarkeit und das gezielte Beweissystem des formenstarrten und schwerfälligen Processes der Gerichtsordnungen — diese Ansicht, in engen Fachkreisen zuerst entstanden und lange mehr minder ausschließlich gepflegt, drang immer weiter, wurde je länger, je mehr ein Stück des allgemeinen Bewußtseins. Das ungünstige Schicksal jener Entwürfe war nicht Ausdruck und Folge des Schwächerwerdens oder Schwindens dieser Überzeugung. Das beweisen vor allem die mannigfachen Äußerungen, die im Laufe der Jahre in beiden Häusern des Reichsrathes von berufener Seite zu Gunsten einer principiellen Umgestaltung des Rechtsganges in Civilstreitigkeiten abgegeben wurden. Es wird aber auch durch die fortdauernde Erörterung des Themas der Proceßreform in der fachwissenschaftlichen Literatur bestätigt und bis in die jüngste Zeit giengen der Regierung aus allen Theilen des Reiches, aus den verschiedensten Berufsgruppen, insbesondere von Anschläffen der Advocatenkammern, Handels- und Gewerbekammern, sonstigen gewerblichen und industriellen Corporationen, kaufmännischen Vereinen und Genossenschaften, stets von neuem Petitionen zu, in welchen unter Hinweis auf die großen Nachteile des gegenwärtigen civilgerichtlichen Verfahrens die als halbdige Einführung „eines auf den Principien der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und freien Beweiswürdigung aufgebauten, einfachen Civilproceßverfahrens“ verlangt wird. Die abfällige Kritik, welche

bei diesen und anderen Anlässen an den heutigen Prozesszuständen geübt wird, kann nicht als unrichtig erklärt werden. Soweit sie sich vornehmlich gegen die gesetzlichen Grundlagen letzterer wendet, mag sie allerdings manchmal übers Ziel schießen; nicht alles, was jetzt drückt und hemmt, hat das Prozessgesetz selbst zu verantworten, auch die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften hat ihren Theil daran. Aber dieser Antheil ist schließlich doch zu gering, als daß man hoffen könnte, durch bloße Reinigung des Processes von diesen Unsitte und durch fortan genauere Handhabung der gesetzlichen Vorschriften jene Kritik gegenstandslos zu machen. Die wahren Ursachen, warum unser Civilproceß — mit Ausnahme weniger Verfahrensarten — so gar nicht mehr befriedigen will, sind in dessen Grundgedanken gelegen. Um nur das Hauptsächlichste kurz zu nennen: in der gesetzlichen, formalen Ordnung des Proceßverlaufes, dessen abstracte Programmmäßigkeit dem Verfahren alle Geschmeidigkeit nimmt, in der gegenseitigen künstlichen Absonderung des erkennenden Richters und der verhandelnden Parteien, der Mittelbarkeit, in der strengen Durchführung der sogenannten Verhandlungsmarine und der hierdurch verursachten Ohnmacht des Richters und in den übertriebenen Beweisforderungen infolge des gesetzlichen Beweisystems. Dagegen kann durch ein noch so entschiedenes Zurückgehen auf das Gesetz keine Abhilfe gewährt werden; ebensowenig durch einzelne Änderungen am Äußeren des Proceßganges, denn auch dieses Auskunftsmittel wurde einigemale vorgeschlagen. Dieselben Gedanken herrschten — als mittelbares oder unmittelbares Ergebnis der gemeinrechtlichen Entwicklung — auch in anderen Territorien; ihrer nachtheiligen Rückwirkung konnte man auch da nur durch Übergang zu tauglicheren Proceßprincipien, durch völlig neue Ordnung des Verfahrens Herr werden. Und wenn selbst nicht alle Erwartungen in Erfüllung giengen, mit welchen die Neuerung begrüßt wurde, zum früheren, ungelenteten schriftlichen Proceß ist man nirgends mehr zurückgekehrt, dessen Preisgebung hat man nirgends beklagt. Das unvermindert fortbestehende Bedürfnis nach Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung der Privatrechtsverfolgung, sowie die Erkenntnis, daß, um dies zu erreichen, Correcturen an der Oberfläche nicht genügen, sondern sich ein völliger innerer Wandel vollziehen müsse, beides rechtfertigt die Erneuerung des Versuches, alle die Mängel, welche dem durch die Civilgerichte zu gewährenden Rechtschutz jetzt unbeschränktermaßen anhaften, durch Erlassung einer neuen Proceßordnung zu überwinden. Wie sehr auf das Gelingen des Versuches insbesondere auch vom volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Standpunkte Wert zu legen wäre, braucht hier nicht angedeutet zu werden. Die neue Ordnung des civilgerichtlichen Verfahrens abermals in Angriff zu nehmen, ist die Aufgabe des vorliegenden Entwurfes eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung). Es ist anzunehmen, daß sich bald befriedigendere Zustände im Gebiete der contentiosen Civilrechtspflege ergeben würden, wenn es den Vor-

Schriften dieses Entwurfes gegönnt wäre, die Stelle der heute geltenden Gerichtsordnungen und der Specialgesetze einzunehmen, welche die Erledigung bestimmter Kategorien von Privatrechtstreitigkeiten regeln.

Das im Entwurfe vorgeschlagene Verfahren ist — über das Detail geben die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen Aufschluß — ein öffentliches und mündliches, in welchem das richterliche Urtheil nicht mehr durch bindende Beweisregeln eingeengt wird, es entspricht also insoferne zweifellos weit verbreiteten und oft gehörten Wünschen und Erwartungen. Die Kraft und Ausschließlichkeit, mit der gerade jene drei Eigenschaften betont werden, könnte zu dem Glauben verleiten, in ihnen liege der Kern der Proceßreform. Eine mündliches Verfahren kann wieder gut oder schlecht sein. Auch ein öffentliches sonst zweckwideriger oder doch weniger zweckmäßiger Einrichtung des mündlichen des Proceßes und ungeachtet der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Proceßes und ungeachtet der freien Beweisbeurtheilung in kurzem sich das meiste von dem wieder einstellt, worüber jetzt mit Recht geklagt wird: namentlich die lange Dauer und die bedeutenden Kosten der Proceße. Das übermäßige Hervorheben gerade jener Eigenschaften hängt mit einer anderen Erscheinung zusammen, die mit zu beachten für das Glück der Proceßreform von größter Wichtigkeit ist. Man hat — und zum Theile brachte schon die Gegnerschaft wider das herrschende Proceßsystem dies mit sich — geraume Zeit die Bedeutung gewisser Proceßformen stark überschätzt. Man legte ihnen einen selbständigen Wert bei, den sie nicht besitzen, und ließ sich in diesem Glauben bei der Ordnung des Verfahrens in erster Linie von der Logik dieser Formen leiten. So erging es beispielsweise vor allem der Mündlichkeit. Ihr Nutzen für das gerichtliche Verfahren kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Aber diesen Nutzen gewährt die Mündlichkeit nicht an und für sich, sondern nur, wenn und soweit sie die Unmittelbarkeit des Verfahrens ermöglicht und verbürgt. Selbst in letzterer Function festzuhalten, kann unter Umständen einer oder beiden Parteien schwere wie der Gegenwert dieser Opfer ihn zu übersteigen beginnt, so übertriebene Cultus der Form läßt solches Abwägen nicht gelten; er macht das Mündlichkeitsfordernis zu etwas Abolumentem, als ob die Mündlichkeit schon kraft ihres Daseins die größten Vortheile bieten möchte; ihr muß sich alles unterordnen. Es kann dann zum Weientnommen — auch der Inhalt einer Urkunde nur durch mündlichen Vortrag der Partei zur Kenntnis des Gerichtes gebracht werden, das den härtesten Folgen für dieselbe begleitet, der Rechtsstreit muß in der Berufungsinstanz ganz vom neuen verhandelt werden, ja der Mündlichkeit wegen wird sogar das Rechtsmittelverfahren den gewöhnlichen

Contumacialgrundsätzen unterworfen u. s. w. Das ist kaum der richtige Weg, um zu einem praktischen, sich gut bewährenden, die Parteien zufriedenstellenden Verfahren zu gelangen. Durch solche Ubertreibung des Mündlichkeitsrequisites würden sich die Anforderungen an Zeit und Thätigkeit der Parteien im Vergleiche zur Gegenwart beträchtlich steigern. Während jetzt die Last und Gefahr der Prozessführung mit dem Fortschreiten des Processes allmählich geringer wird, nimmt im Gegentheile bei so strenger Mündlichkeitsconsequenz die Gefahr und Verantwortung für die Partei immer mehr zu, es stehe immer mehr am Spiele; selbst im Berufungsverfahren kann sie noch durch ein Ausbleiben von der Tagelagung um den besten Theil des Processerfolges kommen. Bisher war es hinreichend, wenn die Parteien, was für den Process wichtig ist, einmal vorbringen; damit hatten sie die Sicherheit gewonnen, es werde vom Richter beachtet werden. Jener Rigorismus der Mündlichkeit begnügt sich damit nicht; wenn der Rechtsstreit in mehrere Verhandlungen und Tagelagungen zerfällt, gibt das Vorbringen beim früheren Termine noch kein unbedingtes Anrecht darauf, das Vorgebrachte bei der Urtheilsfällung berücksichtigt zu sehen. Wenn nicht die Befehlgebung, so schäzen doch sicher die Parteien die Prozesseinrichtungen vorzugsweise vom Interessengeichtspunkte ab. Finden sie dabei nun, dass der mündliche Process ihnen Verpflichtungen auferlegt, die durch keine entsprechenden Vortheile aufgewogen werden, dass durch die Mündlichkeit die Rechtsverfolgung vielleicht gar noch schwieriger, verantwortungsvoller, complicirter wird, als sie bisher gewesen, dann würden sie wohl nicht anstehen, die Processreform als misslungen zu bezeichnen, mag auch das Mündlichkeitsprincip oder irgend ein anderes Formdogma im neuen Prozesse trefflich durchgeführt sein. Da ein neues Civilprozessrecht, wenn nicht allein, so doch hauptsächlich für die Rechtlichenden geschaffen wird, dürfte auch die Befehlgebung alle Ursache haben, von vornherein bei der Anlage des neuen Processes eben denselben Maßstab anzuwenden, den die Parteien sofort an denselben anlegen werden: den der Zweckmäßigkeit, der Praktikabilität. Das ist auch die für die Vorschläge des Entwurfes bestimmende Auffassung; gerade durch das stärkere Hervortreten des Nützlichkeitsgeichtspunktes dürfte sich derselbe von vielen seiner Vorkäufer unterscheiden. Er geht von dem Gedanken aus, dass die Reformarbeit um so mehr Erfolg verheißt, um so dauernder befriedigend wird, je ernster gegenüber allen einzelnen Einrichtungen und Instituten die Zweckmäßigkeitsfrage aufgeworfen wird, je strenger und vorurtheilslos die Prüfung ist, und je mehr dabei Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit namentlich vom Parteienstandpunkte beurtheilt werden. Letzteres deshalb, weil die gerichtliche Rechtsverfolgung im gewissen Sinne nur eine Art der Rechtsausübung, nur eines der Mittel zur Erlangung des Rechtsgenusses ist und daher so einzurichten sein wird, dass sie den zu erzielenden Genuss thunlichst wenig schmälert und immer im richtigen Verhältnisse zum concreten Werte des Rechtsgenusses bleibt. Wie sehr im Entwurfe bei jedem Institute das

Zweckmäßigkeitsmoment urgirt wurde, ist aus den nachfolgenden erläuternden Bemerkungen zu entnehmen. Die Folge dessen waren nicht unerhebliche Änderungen und Verschiebungen im Inventare der Prozesseinrichtungen früherer Entwürfe. Manche Vorschriften empfingen eine andere Gestalt, manche traten neu in den Entwurf ein, und manches, was früher vorgeschlagen wurde, mußte ausgeschrieben werden, weil es jene Kritik nicht zu bestehen vermochte.

Wie der Process im ganzen zu seiner praktischen Rechtsschutzaufgabe, so müssen auch wieder im Inneren des Processes alle einzelnen Bestandtheile und Einrichtungen zum nächsten Processzweck: der Feststellung freitiger Privatrechte, im entsprechenden Verhältnisse stehen. Was im Prozesse die Hauptsache, das eigentlich Wichtige ist, und was nur dieser Hauptsache dient, den Weg zu ihr bahnt, sie zu vermitteln, die Rechtsfeststellung vorzubereiten hat, darf bei der Ordnung des Verfahrens nie übersehen werden. Dem Bedeutungsunterschiede muß auch die äußere processuale Ausattung Rechnung tragen: es wäre ein schwerer Fehler, wenn das Gesetz dazu nöthigen wollte, Fragen von verschiedenem Processwerte in gleicher Weise, mit gleichem Aufwande zu erledigen, wenn es deren Erledigung genau mit den gleichen Bürgschaften umgeben wollte. Auch das ist nur eine Anwendung des Zweckmäßigkeitsgeichtspunktes, freilich eine solche, die dem geltenden österreichischen Prozessrechte fast völlig fremd und auch anderen neueren Prozessordnungen wenigstens nicht allzu geläufig ist. Der Entwurf hingegen verwertet den Gedanken der Relativität der einzelnen Prozesseinrichtungen in verschiedenster Weise. Vor allem nun im Gerichtshofverfahren zu einer entsprechenden Geschäftsvertheilung zwischen dem Senate und dessen Vorsitzenden zu kommen. Es würde zu unerträglichen Verzögerungen und Schwierigkeiten führen, wenn jeder einzelne Act im Verfahren vor Gerichtshöfen vor versammeltem Senate stattfinden oder doch von dem Senate beschloffen werden müßte. Was unwichtig oder dringend ist, was dem weiteren Verfahren und insbesondere der meritorischen Entscheidung selbst nicht präjudicirt, oder was von so einfacher Beschaffenheit ist, dass die Mitwirkung eines Senates sich als entbehrlich darstellt, soll daher vom Vorsitzenden des Senates besorgt werden. Und zwar wieder je nach dem Belange der Frage bald vorbehaltlich einer Beschwerdeführung an den Senat, bald mit Ausschluss weiterer Remonstrationen; letzteres selbstverständlich nur dort, wo aus der Vermögen des Vorsitzenden für die Parteien irgend ein Nachtheil nicht entstehen kann. Weiters rath der Gesichtspunkt der Relativität dazu, zwischen der meritorischen und der processrechtlichen Seite eines Rechtsstreites zu sondern. Es werden wenige Prozesse vorkommen, in welchen sich die Erörterungen der Parteien und die Entscheidung des Gerichtes ausschließlich auf das Meritum des Streitfalles beziehen. Ziemlich regelmäßig ergeben sich während des Verlaufes des Verfahrens auch in Ansehung der gegenseitigen Processstellung der Parteien Streitfragen und Differenzen; die Zuständigkeit eines Gerichtes wird gerigt, es wird eine Fristverlängerung begehrt, ein

Antrag auf Vorweisung einer Urkunde gestellt u. s. w. Der Entwurf glaubt darauf bedacht sein zu müssen, daß die Erörterung und Erledigung dieser processualischen Vor- und Zwischenfragen nicht zu gleichen Dimensionen anwache wie die des Meritums. So wichtig manche dieser Fragen für sich sein mögen, da sie sich während eines Processes ergeben, der nicht ihremwegen eingeleitet ist, müssen sie sich dem eigentlichen Proceßzwecke auch unterordnen; letzterer darf nicht durch das Überwuchern von derlei processualen Incidenzpunkten geschädigt werden. Im Entwurfe gelangt diese Unterordnung sowohl in Ansehung der Form der Erledigung solcher Fragen, wie in Ansehung des Rechtszuges gegen deren Entscheidung zum Ausdruck. Der nämliche Gedanke liegt ferner beispielsweise den Bestimmungen des Entwurfes über die Behandlung des Kostenpunktes zugrunde, den Bestimmungen über die Edition von Urkunden, welche eine Partei zum Zwecke der Beweisführung im Prozesse benötigt, er beeinflusst die Einrichtungen des Rechtsmittelverfahrens und auch wo in Bezug auf eine einzelne Veranstaltung die Interessen der Parteien miteinander collidieren, wurde die Lösung mit Hilfe jenes Gedankens versucht.

Eine andere Forderung, von deren Erfüllung es gleichfalls abhängt, ob der neue Proceß als ein zweckmäßiger Anerkennung finden wird, ist: das Verfahren muß ein möglichst einfaches und rasches sein. Die Vorschläge des Entwurfes sind bestrebt, auch dem gerecht zu werden. Nur Formen, die in irgend einer Beziehung dem Proceßzwecke dienen, werden in dem neuen Verfahren gebildet. Auch die hienach berechtigten, weil zweckerfüllten Formen des Processes müssen wieder thunlichst einfach, für die Parteien verständlich und leicht zu handhaben sein. Je weniger und je einfachere Formen, umso billiger wird zugleich der neue Proceß werden. Daher sind zum Beispiele keine Parteivorträge nöthig, um den Inhalt von Proceßacten und Urkunden zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen; es genügt die Vorlage der Urkunde oder eine Berichterstattung seitens eines Mitglieds des Senates oder seitens des Verhandlungsrichters. Daher auch keine mündliche Verhandlung, wo die concrete Angelegenheit ebenso gut durch eine schriftliche Einvernehmung aufgeklärt werden kann. Weiters war die Rücksicht auf die Einfachheit bei der Gestaltung des Versäumnisverfahrens maßgebend und führte insbesondere dazu, gegen die Partei, welche einmal erschienen ist und vor Gericht zur Sache verhandelt hat, dann aber bei einer späteren Tagatzung ausbleibt, ein eigentliches Contumacialverfahren nicht mehr zuzulassen. Der gleichen Rücksicht entspringen dann die Vorschriften des Entwurfes, daß die Parteien auf die Anordnung einer mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren oder doch auf ihre Theilnahme daran wirksam ohne Rechtsnachtheile verzichten können, desgleichen die Beschränkung der mündlichen Revisionsverhandlung auf die Fälle, in welchen sich eine contradictorische Erörterung über die Revisionsanträge thatsächlich als ein Bedürfnis darstellt. Und wie in den meisten der vorerwähnten Punkte, so auch darin von

früheren Proceßordnungsentwürfen abweichend, hält der Entwurf — was gleichfalls für die Vereinfachung des Verfahrens von Bedeutung ist — an dem seit langem eingewurzelten Grundsatz fest, daß sämtliche gerichtlichen Zustellungen von amtswegen zu bewirken seien, die Parteien keine Sorge für die Zustellungsvollziehung treffe. Die Einführung des Parteibetriebes für Zustellungen würde nicht bloß das Verfahren vertheuern, sondern den Parteien eine neue ungewohnte und deshalb umso schwerer drückende Last aufbürden, und zwar beides ohne irgend welchen nennenswerten Gegengewinn. Auch das ist eine der Fragen, hinsichtlich deren man von einer Überschätzung der Formen sprechen könnte. Das heutige gerichtliche Zustellungsverfahren entspricht nicht allen Wünschen. Aber es wird hier eine Verbesserung möglich sein, ohne deshalb eine Einrihtung aufzunehmen zu müssen, welche mit fast jahrhundertalten Gewohnheiten in großem Widerspruch steht, für welche außerdem in vielen Theilen des Reiches alle Vorbedingungen fehlen, und die endlich, wo nicht ganz besonders tüchtige Zustellungsorgane vorhanden sind, die Sicherheit der Rechtsverfolgung arg gefährdet. Der Entwurf beschränkt sich deshalb darauf, Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, welche eine möglichst prompte und billige Zustellung, wie sie das Verkehrsbedürfnis der Gegenwart verlangt, sichern sollen.

Die Forderungen der Einfachheit und Raschheit des Verfahrens gehören zusammen, denn an sich kommt schon die Einfachheit des Processes auch seiner Raschheit zugute. Dadurch verdoppelt sich nicht bloß der Wert jeder erzielten Vereinfachung, sondern wohl auch die Pflicht, jede erzielbare Vereinfachung vorzunehmen. Außerdem aber läßt es sich der Entwurf in weit stärkerem Maße als einer seiner Vorgänger angelegen sein, auch noch durch besondere Anordnungen einer sachlich nicht gerechtfertigten, übermäßig langen Dauer der Prozesse vorzubeugen, auf die Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken. Diesem Ziele haben vor allem die Vorschriften über Fristverlängerungen und Tagatzungserstreckungen zu dienen. Im Gegensatz zum heutigen Rechte gestehen sie auch dem Einverständnis der Parteien keine schlechthin bindende Wirkung zu. Jede Verlängerung oder Erstreckung wird vielmehr vom Vorhandensein motivierender Thatsachen abhängig gemacht, durch welche eine Partei ohne ihr Zuthun am rechtzeitigen und ordnungsmäßigen processualischen Handeln verhindert ist. Diese strengere Auffassung ist — wie in den einschlägigen erläuternden Bemerkungen entwickelt werden wird — schon durch die eigenhümliche Natur des mündlichen Verfahrens geboten und durch die Rücksicht auf eine gleichmäßige Erledigung sämtlicher bei einem Gerichte anhängig werdenden Prozesse. Aber sie wird zugleich dem Zwecke der Proceßbeschleunigung in hervorragender Weise nützen und überdies verbieten, daß Unthätigkeit in der Proceßordnung und dem Verfahren die Schuld für Langwierigkeiten zugeschoben werden könne, welche lediglich durch allzu häufige einverständliche Erstreckungen verursacht wurden. Um wiederholten Verzögerungen und damit einer zu langen Dauer des

Proceßes entgegenzuwirken, enthält der Entwurf ferner Vorschläge, welche eine rechtzeitige Sammlung des Proceßmaterials ermögligen und insbesondere die Herbeischaffung von Beweismitteln oder sonstigem Verhandlungsmaterial schon vor Beginn der Verhandlung und vor der Tagatzung zu bewerkstelligen gestatten, bei welcher dieses Material thatsächlich verwendet werden soll. Im bisherigen Proceße haben sich auch die sogenannten proceßhindernden Einreden — und namentlich die Geltendmachung der Unzuständigkeit des Gerichtes und das Verlangen nach einer Sicherheit für die Proceßkosten — einer raschen Proceßerledigung besonders oft hinderlich erwiesen. Zudem wird die mit der Geltendmachung solcher Einreden verbundene Befugnis, einzuweilen die Einlassung in die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern, in zahlreichen Fällen von der Proceßchicane mißbraucht. Eine Proceßgesetzgebung, welche die Beschleunigung des Verfahrens anstrebt, wird auch hierauf zu achten haben. Der Entwurf bringt in dieser Richtung zwei verschiedene Maßregeln in Antrag: einerseits soll das Vorschützen einer der sogenannten proceßhindernden Einreden den Beklagten nicht mehr zur Einlassungsverweigerung berechtigen, und andererseits wird das Anwendungsgebiet der Einrede mangelnder Sicherheit für die Proceßkosten erheblich eingeschränkt. Die Art der Erledigung der proceßhindernden Einreden soll künftig nach ihrem jeweiligen Verhältnisse zum Meritum des Streitfalles wechseln können: das Gericht wird die Macht haben, wie es je nach Inhalt des Proceßes besser erscheint, diese Einrede zugleich mit der Hauptsache oder abgefordert für sich zu verhandeln und zu entscheiden, und letzterenfalls entweder die Verhandlung zur Hauptsache daneben parallel fortgehen zu lassen oder mit dieser Verhandlung auszusetzen. Die verschiedene Art des Vorgehens wird sich an die prima facie-Bewertung der wahrscheinlichen Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit jener Einrede anschließen können und damit ist ein neues Kampfmittel gegen die Proceßchicane gewonnen; der Entwurf unterläßt es jedoch auch sonst nicht, Parteien und Gericht mit allem auszurüsten, dessen es bedarf, um der chicanösen Proceßerschwerung und Verschleppung mit Erfolg Widerstand leisten zu können.

Der Wert eines mündlich-unmittelbaren Verfahrens für die Aburtheilung von Civilrechtsstreitigkeiten wird bisweilen mit der Behauptung zu verkleinern gesucht, daß die Mündlichkeit der Gründlichkeit der Sachverhaltsfeststellung und des Urtheiles Eintrag thue. Das bloß gesprochene Wort verhalte rasch, das Erinnerungsbild des Richters verblasse, namentlich dann, wenn sich der Rechtsstreit auf mehrere Verhandlungen vertheilt, zwischen die einzelnen Tagatzungen sich andere Rechtsfachen drängen; der Richter urtheile dann schließlich auf Grund eines ihm nicht mehr vollständig gegenwärtigen Sachverhaltes und manches stelle sich ihm in diesem Augenblicke vielleicht ganz anders dar, als es in Wahrheit vorgebracht wurde. Bei einer Mehrtheit von Verhandlungstagatzungen bleibe dann nichts anderes übrig, als bei jedem späteren Termine die Verhandlung vom neuen

zu beginnen, und so drohen dem mündlichen Proceße entweder Unverläßlichkeit, Unrichtigkeit des Urtheiles oder übermäßige Schwere, Mühseligkeit und die Unbequemlichkeit, daselbe Vorbringen im selben Proceße öfter wiederholen zu müssen. Das Urtheilen auf Grund sorgfältig ausgearbeiteter schriftlicher Acten ist zweifellos dem Richter leichter, als das Urtheilen unmittelbar auf Grund mündlicher Verhandlung: dem an das schriftliche Verfahren gewohnten Richter wird die Spruchthätigkeit im neuen Proceße fürs erste einige Mühe bereiten. Je seltener der österreichische Richterstand bisher bei Ausübung der contentiosen Civilrechtspflege Gelegenheit hatte, sich für die Aufgabe des neuen Verfahrens vorzubereiten, umso mehr ist zu beforgen, man werde sich nicht allerorten von Anfang an darüber klar sein, daß, was für das schriftliche Verfahren paßte oder doch erträglich war, im mündlichen Verfahren ohne außerordentliche Gefährdung der der Rechtsprechung obliegenden Aufgabe nicht gleichmäßig angewendet werden könne. Die Gesetzgebung wird deshalb hier mit entsprechenden Anordnungen vorauszu gehen haben, um generell sicherzustellen, daß auch im neuen Proceße der Richter sein Urtheil aus vollständiger und genauer Sachverhaltskenntnis schöpfe, und um zu verhüten, daß etwa bei geringer Geschäftlichkeit eines Verhandlungsrichters der Proceßstoff in einer Weise auseinanderfließe, welche seiner Übersehbarkeit und daher auch der Wichtigkeit des Urtheiles abträglich wäre. Der Entwurf verfolgt diesen Zweck einerseits durch eine Gruppe von Veranstaltungen, welche der Concentration der Verhandlung dienen, und dann durch die Vorschriften über die Protokollierung des Verhandlungsinhaltes. In ersterer Beziehung sei insbesondere auf die Institution der ersten Tagatzung und des vorbereitenden Verfahrens verwiesen — als organische Proceßeinrichtung, wie der Entwurf es anregt, ist das vorbereitende Verfahren eine Neuerung des Entwurfes — doch auch die früher unter anderem Gesichtspunkte erwähnten Bestimmungen über die Beschränkung der Tagatzungsverhandlungen und über die Herbeischaffung des Verhandlungsmaterials im Wege einer Antragstellung, die schon vor Beginn der Verhandlung erfolgen kann, werden dazu beitragen, daß die Vorführung des Verhandlungsstoffes nicht unter steten Unterbrechungen zu leiden habe, welche den Verhandlungseindruck der für die Urtheilsfällung so bedeutungsvollen Frische und Lebendigkeit berauben. Die Vorschriften über Protokollierung, über welche in den erläuternden Bemerkungen zu dem bezüglichen Titel des näheren gehandelt wird, sollen einerseits dagegen schützen, daß der Richter bei der Urtheilsfällung wesentliche Sachverhaltsbruchstücke übersehe, und es andererseits zugleich ermögligen, die nachtheiligen Wirkungen an sich unvermeidlicher Verhandlungsunterbrechungen auf ein Minimum herabzudrücken. Die Güte der Rechtsprechung und die Einfachheit des Verfahrens hängen viel zu sehr von einer verläßlichen Sicherstellung des mündlichen Parteivorbringens ab, als daß es nicht versucht werden sollte, die Einrichtung des Verhandlungsprotokolles für diesen Zweck zu benützen. Im Gegensatz zu

den meisten früheren Proceßentwürfen hat daher der vorliegende Entwurf die Festhaltung des mündlichen Vorbringens bei der Verhandlung zum Gegenstande eingehender Normirung gemacht und hiebei auch insbesondere die im Gerichtshofsverfahren gegebenen besonderen Verhältnisse zu Gunsten einer solchen Festhaltung nach Thunlichkeit auszunützen gesucht. Es muß gelingen, im Wege des Verhandlungsprotokolles für das Urtheil eine gute Grundlage und allgemein eine Bürgschaft dafür zu schaffen, daß, was einmal im Proceße bei der Verhandlung angeführt worden, fortan für das Urtheil unverlierbar bleibe. Sonst könnte es leicht sein, daß das Rechtsleben der neuen Proceßeinrichtungen nicht froh würde, weil ihm die specifischen Vortheile des mündlichen, unmittelbaren Proceßes für das kein richtiges Äquivalent scheinen, um was der mündliche Proceß vermöge der Flüchtigkeit des Wortes hinter dem schriftlichen zurücksteht. In diesem Zusammenhange wird endlich noch der interessantesten Proceßleitung zu erwähnen sein, welche vom Entwurfe dem Gerichte sowohl in Bezug auf den formellen Gang des Verfahrens, als in Ansehung des Meritums eingeräumt wird. Denn dadurch werden dem Gerichte nicht bloß alle zur Urtheilsschöpfung erforderlichen Aufklärungen und Beweise, und zwar auf kürzestem directestem Wege zugänglich, sondern die Proceßleitungsbefugnisse geben dem Gerichte zugleich ein Mittel an die Hand, um eine die Urtheilsschöpfung selbst wieder erleichternde, fruchtbare Theilung, Ordnung und Gruppierung des Verhandlungsstoffes herbeizuführen.

Der Zweckmäßigkeitsgesichtspunkt gab endlich auch — wie die erläuternden Bemerkungen zum vierten Theile des Entwurfes zeigen — bei Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens und insbesondere bei Bemessung des den einzelnen Rechtsmitteln beizulegenden Effectes den Ausschlag und veranlaßte den Entwurf, auch in dieser Materie zum Theile eine Haltung einzunehmen, die von der der meisten früheren Proceßordnungsentwürfe nicht unwesentlich divergiert. Vorzugsweise das Rechtsmittel gegen erstrichterliche Urtheile kommt dabei in Frage. Nach jenen Entwürfen sollte es regelmäßig die Neuerhandlung der Streitfache in zweiter Instanz zur Folge haben. Sie argumentieren, solch neue Verhandlung sei unvermeidlich, wenn nicht der Inhalt der Verhandlung erster Instanz genau aufgezeichnet werde; durch eine derartige Protokollierung wäre aber für die große Mehrzahl der Fälle das jetzt geltende Verfahren mit seinen empfindlichsten Gebrechen beibehalten — also kurz, damit nicht protokolliert zu werden brauche, neue Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz. Letzteres ist vom Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte unannehmbar. Was auf der einen Seite durch die vorsichtige Einrichtung des Verfahrens erster Instanz an Zeit und Kosten etwa erspart werden könnte, gieng durch die neue Verhandlung der Rechtsfache verloren. Mit der Neuerhandlung ist, ihrem Grundgedanken entsprechend, auch die Zulassung völlig neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz gegeben. Das stellt für die zweite Instanz ein compliciertes, schwieriges Verfahren in Aussicht und entwertet zugleich die Ver-

handlung und Entscheidung erster Instanz; deren ganzer Erfolg, die Frage, ob das bisher durchgeführte Verfahren überhaupt dem Proceßzwecke gebiet habe oder vergeblicher Müheaufwand war, ist von Momenten abhängig, die sich dem Einflusse des Richteramtes entziehen. Trotz gewissenhafterer Pflüchterfüllung des ersten Richters, trotz trefflicher Beurtheilung der Streitfache seitens desselben, macht ein neues Vorbringen in der zweiten Instanz die erstfällige Entscheidung unwirksam. Wenn aber die Bürgschaften für die Aufrechterhaltung der erstrichterlichen Entscheidung außerhalb des richterlichen Thätigkeitskreises liegen, dann wird es nicht zu verwundern sein, wenn schließlich auch der erste Richter auf eine so labile Entscheidung viel weniger Kraft, Fleiß und Aufmerksamkeit wendet. Mit dem Werte des Verfahrens erster Instanz sinkt also naturgemäß auch seine Güte. Zudem räumt ein Rechtsmittel, welches zur Neuerhandlung der Streitfache führt, die Verfügung über den Eintritt der Rechtskraft mehr minder demjenigen ein, der am möglichst langen Aufschube der Rechtskraft das meiste Interesse hat. Für den Erfolg der Proceßreform ist die Frage, welche Wirkung dem Rechtsmittel zweiter Instanz zu verleihen sei, von der allergrößten Bedeutung. Ob es im neuen Proceße das Verfahren erster oder zweiter Instanz ist, welches die mit der Proceßführung verbundenen Opfer an Mühe, Zeit und Kosten auf das Niveau des alten Proceßes hinaufreibt, das ist den Parteien gleichgültig. Sie überschlagen im ganzen, und ergibt sich da infolge eines schwierigen, zeitraubenden und kostspieligen Berufungsverfahrens gegenüber dem heutigen Zustande kein nennenswerter Unterschied, so würden die Zweifel an der Berechtigung der ganzen Neugestaltung des gerichtlichen Verfahrens wohl kaum lange auf sich warten lassen. Die Proceßreform würde sich um ihre besten Früchte bringen, wenn es gestattet werden wollte, durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil erster Instanz zu bewirken, daß nunmehr die Verhandlung ganz oder zum großen Theile wiederholt, also vor Eintritt der Rechtskraft jeder Rechtsstreit — im ungünstigsten Gegenfalle zum geltenden Rechte, welches sich mit einer einmaligen Verhandlung begnügt — zweimal verhandelt werden müßte. Dies kann nicht empfohlen werden. Nach dem Vorschlage des Entwurfes soll auch in Zukunft das Rechtsmittel gegen erstrichterliche Urtheile nur eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung veranlassen. Diese Überprüfung wird — soweit nicht die Parteien selbst etwas anderes wollen — im Wege mündlicher Parteiverhandlung und unmittelbarer Sachverhaltsvorführung stattfinden. Aber letztere soll sich auf eine Reproducirung des in erster Instanz vorgebrachten Verhandlungsstoffes beschränken, alles neue meritorische Vorbringen ist ausgeschlossen. Vom Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte allein zu rechtfertigen, spricht für diese Ordnung insbesondere auch der Umstand, daß mit der genaueren Protokollierung der Verhandlung erster Instanz zugleich deren spätere Reproducirung außerordentlich erleichtert ist. Wie früher erwähnt wurde, ist diese Protokollierung auch aus anderen Rücksichten wünschenswert; dem Rechtsmittelver-

fahren aber dienend, wird sie sich durch die Vereinfachung und Beschleunigung, welche das Rechtsmittelverfahren durch das Verhandlungsprotokoll erfährt, als eines der wirksamsten Förderungsmittel des neuen Processes erweisen. Wie wenig aber die Protokollirung zu den ibretwegen geäußerten Besürchtungen Anlaß gibt, wird in den erläuternden Bemerkungen zu den Vorschriften über das Verhandlungsprotokoll darzulegen versucht.

Auch das Rechtsmittel dritter Instanz ist nach dem Entwurfe — und Ähnliches wurde schon in früheren Entwürfen in Aussicht genommen — Antrag auf Überprüfung der Berufungsentscheidung. Nur muß hier aus Zweckmäßigkeitsgründen auch die Reproduction des Verhandlungsstoffes an gewisse Grenzen gebunden werden, da Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen und dergleichen vor dem Revisionsgerichte selbst nur äußerst selten stattfinden könnten. Es ist keine Verminderung des Rechtschutzes und der Rechtssicherheit, wenn so nach den Vorschlägen des Entwurfes sowohl der Berufung gegen erstrichterliche Urtheile, als der Revision gegen Entscheidungen zweiter Instanz der Charakter einer oberrichterlichen Controlle gewahrt wird, welche diese Rechtsmittel seit jeher im österröichischen Rechte besitzen. Das angerufene höhere Gericht soll — und das ist allein dem Begriffe eines ordentlichen Rechtsmittels gemäß — prüfen, ob der in der unteren Instanz vorgebrachte Sachverhalt vom zuständigen Richter richtig beurtheilt worden. Die großen Vortheile der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit sollen auch dieser Prüfung zugute kommen. Sie kann wie für die rechtliche, so auch für die thatsächliche Seite des Streitfalles begehrt werden: wo immer in der Thätigkeit des unteren Richters erhebliche Mängel und Fehler unterliefen, ist eine Richtigstellung erreichbar. Die Gründlichkeit und Freiheit der Überprüfung wird durch nichts behindert und beirrt. Durch all das ist den Anforderungen der Rechtssicherheit wohl genügt. Keine Forderung der Rechtssicherheit aber ist es, und es hat Rechts- und Zweckmäßigkeits-erwägungen gleichermaßen gegen sich, die Frage in die Form eines Rechtsmittels einkleiden zu lassen, wie der erste Richter hätte urtheilen sollen, wenn er dieses und jenes neue Vorbringen gekannt hätte.

Von den zahlreichen Gesetzen und Verordnungen, durch welche sogenannte besondere Processarten eingeführt wurden, soll fortan neben der Civilprozessordnung nur das Gesetz über das Mahnverfahren und das Gesetz über das Verfahren wegen Ersatzansprüchen gegen richterlichen Beamte aufrecht bleiben. Das wird in dem zu erlassenden Einföhrungsgesetze auszusprechen sein. Das Summarverfahren, das Besitzföröhrungs- und Bagatellverfahren wird im gewöhnlichen bezirksgerichtlichen Verfahren des Entwurfes aufgehen; nur sollen für letzteres in einigen Punkten weitere Erleichterungen oder Besonderheiten gelten, falls es sich um Rechtsstreitigkeiten bis zum Betrage von 50 fl. oder um Besitzföröhrungssachen handelt. Das Mandat- und Wechselverfahren, das Bestandverfahren und endlich das Verfahren in Ehestreitigkeiten werden im sechsten Theile des Entwurfes in der Art geregelt, daß

auch diese besonderen Verfahren, soweit nichts Abweichendes festgesetzt ist, auf Grundlage des gewöhnlichen Gerichtshofs- oder Bezirksgerichtsverfahrens stattfinden.

Bericht des Permanenz Ausschusses des Abgeordnetenhauses

für die Reform des Civilprocesses, betreffend das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprozessordnung).

(1868 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1894.)

I. Allgemeine Bemerkungen.

Seit der Einföhrung der constitutionellen Staatsform Österreich haben wir mehrere Anläufe gemacht, um an Stelle unserer alten Gerichtsordnung vom Jahre 1781 — deren morscher Stamm im Laufe der langen Zeit von einer Menge Hofdecrete, Specialgesetze und von der Praxis bis zur Unkenntlichkeit überwuchert ist — ein modernes, einheitliches, auf den verfassungsmäßig längst ausgesprochenen Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit beruhendes Verfahren zu setzen. Es hieße sich aber einer Täuschung hingeben, wollte man glauben, daß in dem Maße, als die Reform unserer Civilprocesse dringender, sie auch einfacher und leichter geworden ist. Die Aufgabe ist nach mehr als einer Richtung umfangreicher geworden und die Reform, soll sie wirklich eine zeitgemäße werden, wird sich auf einem ganz neuen Boden zu bewegen haben.

Die heutige Stellung des Staates zum Rechts- und Wirtschaftsleben, die Veränderungen, die im materiellen Privatrecht vor sich gehen, machen auch den Civilprocess zu einem neuen Problem. Wir haben gelernt, das Privatrecht als den Niedererschlag wirtschaftlicher und socialer Thatfachen, Machtverhältnisse und Compromisse zu betrachten, und es ist natürlich, daß in einer Zeit, in der sich so große wirtschaftliche und sociale Umwälzungen vollzogen haben und noch weiter zu vollziehen im Begriffe sind, wie in der heutigen, einerseits eine mächtige Rückwirkung auf die Gestaltung des Privatrechtes stattfindet, andererseits der Staat ein erhöhtes Interesse an der Verwirklichung desselben gewinnt.

Dabei tritt der Zweck im Recht stärker hervor. Dieser Zweck ist uns ein wirkendes Element im Staate, der Ausdruck moralischer Ideen, die den Eigennutz eindämmen sollen, er ist uns jene große Schranke, welche verhindern soll, daß jenes Recht des Stärkeren,

welches das Werden und Vergehen in der organischen Natur beherrscht, auch in der Ordnung des menschlichen Lebens das stärkere Recht verdrängt. Deswegen ist nicht nur das öffentliche, sondern auch das Privatrecht eine Institution, an deren Verwirklichung nicht allein der Einzelne, sondern auch die Gesamtheit ein Interesse hat. Wir verlangen Garantien für die Durchsetzung des Rechtes für alle, wir verlangen die Verwirklichung der einzelnen Rechtsinstitute, wir verlangen die gleiche und allgemeine Herrschaft der Rechtsidee.

Damit sind auch dem Civilproceße neue Wege gewiesen. Auch er steht unter den Zeichen der Zeit. Die Ummwandlung, die sich in unseren gesellschaftlichen Zuständen und der Stellung des Staates zu denselben vollzieht, beeinflusst auch ihn tief, und der bisherige Begriff des Rechtsstaates erweitert sich auch nach dieser Richtung.

So werden wir inne, daß wir bei der Reform unseres österreichischen Civilproceßes nicht eilen, sondern zwei Schritte nach vorwärts machen müssen. Unsere Gerichtsordnung gehört nicht der vergangenen, sondern der vorvergangenen Zeit an. Sie ist schon seit einem halben Jahrhundert veraltet. Seit vierzig Jahren ist sich die Juristenwelt in Oesterreich bewußt, daß wir ein neues Verfahren brauchen: Mündlichkeit, Öffentlichkeit und materielle Wahrheit. Mit einem gewissen Reide und jener uns Oesterreichern eigenen Resignation haben wir rings um uns Proceßordnungen nach diesen Grundzügen entstehen sehen, während unsere legislativen Versuche im Sande verlaufen sind. Jetzt stehen wir wieder vor einem solchen Versuche, aber inzwischen sind manche Ideale verblasst und wir werden gewahr, daß das Problem eines Civilproceßes heute anders liegt als vor 40 Jahren, daß Mündlichkeit und Öffentlichkeit noch lange nicht die Anforderungen erschöpfen, welche wir an ein Verfahren heute stellen müssen, daß wir also gewissermaßen eine ganze Entwicklungsphase überspringen müssen, wenn wir nicht etwas Neues schaffen wollen, was nicht schon zugleich etwas halb Vergangenes wäre.

Machen wir uns die Phasen etwas klarer. Unsere Gerichtsordnung steht im allgemeinen auf dem Grunde der Eventualmaxime, der Schriftlichkeit, der formellen Wahrheit, insbesondere aber sind wir auf die Verhandlungsmaxime eingeschworen, die der Ausdruck des processualischen laissez faire, laissez aller ist. In der That können wir diese Formel der wirtschaftlichen Geschichte auch hier anwenden, denn wir stehen auch im Civilproceße vor derselben großen Frage, auf welche die Gesetzgebung unserer Zeit in allen Gebieten die Antwort sucht: In welches Verhältnis wollen wir die Staatsthätigkeit zur Selbstthätigkeit setzen? In was für ein Verhältnis haben wir in unserem zukünftigen Proceße die proceßleitende Thätigkeit des Richters zur Selbstthätigkeit der Partei zu stellen?

Es wird immer deutlicher, in welcher Richtung wir uns bewegen. In der alten Zeit, aus welcher unsere Gerichtsordnung stammt, begnügte man sich in Deutschland und bei uns mit einer gewissen niedrigeren Durchschnittsleistung der Justiz — der formellen Wahrheit. Später, und zwar wesentlich unter dem Einflusse der

französischen Jurisprudenz, vollzog sich mit der Einführung der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und freien Beweiswürdigung der Fortschritt zur materiellen Wahrheit, und zwar für den Westen und theilweise auch für den Süden Deutschlands direct in der französischen Form, für die anderen Territorien in verschiedenen Formen. Überall gieng mit der Eindämmung der Parteiherrschaft über den Proceß die größere richterliche Ingerenz parallel — die Abschwächung der Verhandlungsmaxime. Dies führte zu einer ungleich besseren Rechtsdurchsetzung für den Einzelnen.

Heute drängt die Entwicklung weiter auf diesem Wege. Die rechtsuchenden Parteien verlangen vom Richter, daß er ohne Umschweife dem Rechtsverhältnisse auf den Grund gehe. Mächtig aufstrebende Classen der Bevölkerung fordern ihren Antheil an dem richterlichen Schutze in einer Form, welche ihnen zugänglich ist. Der Staat endlich hat ein erhöhtes Interesse an der allgemeinen und noch wirksameren Eingreifen des Richters, zur materiellen Wahrheit in einem erweiterten Sinne, zu einer Grenzrevision zwischen der Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime, zu einer neuen Formulation der Vollmacht, die der Richter für sein Eingreifen im Civilproceße erhält, zu einer neuen Concretierung jenes Principes der Mündlichkeit, welches zwar ein nothwendiges Element eines jeden Civilproceßes bleiben wird, das aber manchmal in doctrinärer Vegetation als Selbstzweck betrachtet wurde, während es doch nur Mittel zu den modernen socialen Anschauungen auch an den Civilproceß stellen. Der Proceß muß Normen enthalten, welche die Rechtsdurchsetzung für alle Bevölkerungsschichten erreichbar machen, welche geeignet sind, jener Entfremdung der Bevölkerung von der Rechtsprechung entgegenzuwirken, die heute in so hohem Grade eingetreten ist und als Folge der Bevölkerung ganz unverständlichen, formalistischen, den breiten Schichten lastet. Unser neuer Proceß soll endlich auch jene Rückwirkung wieder herstellen, die wir ganz entbehren und die darin besteht, daß ein öffentliches, verständliches, der materiellen Wahrheit zustrebendes Verfahren einen stützernden, erziehenden Einfluß auf die Rechtsbeurtheilung und das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung zu üben hat.

Diesen neuen Anforderungen an den modernen Civilproceß gegenüber ist unsere Gerichtsordnung ein erstarrender Körper. Soweit unberührt. Zu ihrer eigentlichen Aufgabe steht die Gerichtsordnung in einem ganz verkehrten Verhältnis. Sie ist nicht mehr das allgemeine Mittel zur Durchsetzung des Rechtes, sondern man versucht das Recht ebenso weit mit ihr durchzusetzen, als sie dazu noch gebraucht werden kann.

Sie ist aber nicht nur an und für sich unbrauchbar, sondern hat unser Justizwesen geradezu verbildet, und es wird einer doppelten

Anstrengung bedürfen, nicht nur aus den alten Formen, sondern auch aus dem alten Geiste herauszukommen.

Der Justizauschuss war sich daher auch vollkommen bewusst, dass die Reform des Civilproceßes nicht bloß die Feststellung des Textes einer neuen Proceßordnung umfasst, sondern dass es einer Reihe administrativer Einrichtungen und zum Theile auch einer neuen Organisation der vorhandenen Kräfte, denen die Handhabung des neuen Proceßes anvertraut werden soll, bedürfen wird, wenn die Erwartungen, die auf diesem Gebiete gehegt werden, durch den Erfolg gerechtfertigt werden sollen. Gleich an der Schwelle jener Ausführungen, die der Ausschuss verpflichtet ist, dem hohen Hause vorzulegen, um seine Anträge zu begründen, soll daher betont werden, dass die Einführung einer rationellen Arbeitstheilung bei Gericht durch die Errichtung der Gerichtsschreiberei, die Vermehrung der Gerichte und des Gerichtspersonals dort, wo dieselben schon heute überlastet sind, endlich die wissenschaftliche und praktische Heranbildung des Richterstandes und die berechtigte Wahrung seiner Stellung — wichtige Theile der Gesamtaufgabe sind.

Wenden wir uns speciell den beiden Gesetzentwürfen zu, auf welche sich dieser Bericht bezieht, die Jurisdictionsnorm und das Verfahren betreffend, so muß zuvörderst festgestellt werden, dass der Ausschuss einhellig anerkannt hat, dass die Regierung in ihren Entwürfen die legislativen Schwierigkeiten glücklich behandelt und ein Werk geliefert hat, welches mit voller Aussicht auf Erfolg den Beratungen zugrunde gelegt werden konnte. Unsere Rechtsentwicklung, sowie die Ähnlichkeit wirtschaftlicher und socialer Verhältnisse verweisen uns auf das Vorbild des Civilproceßes des Deutschen Reiches. Dieses mehr als 18 Jahre in Wirksamkeit stehende Gesetz hat aber in jenen Theilen des Deutschen Reiches, welche wirtschaftlich und politisch die größte Ähnlichkeit mit unseren Landestheilen aufweisen, nach mancher Richtung eine Kritik erfahren, die sich zuruße gemacht zu haben ein hervorragendes Verdienst der Entwürfe unserer Regierung bildet. Dass trotz dieser vorsichtigen Anlehnung an den deutschen Proceß unsere Regierung in vielen wichtigen Fragen des neuen Verfahrens dem deutschen Vorbild nicht gefolgt ist, sondern unsere österrreichischen Rechtsgewohnheiten, Anschauungen und Einrichtungen, soweit sie lebensfähig und geeignet sind, den neuen Zwecken zu dienen, richtig verwertet hat, wahrt den Entwürfen der Regierung nicht nur eine Selbständigkeit, die wir bei uns in anderen Fällen manchmal vermiffen, sondern es liegt in dieser richtigen Anpassung eine Garantie, dass Richter und Parteien sich in das neue Verfahren, so verschieden es von dem bisherigen immer sein mag, rasch und sicher einleben werden.

Der Ausschuss hat an den Entwürfen zahlreiche und theilweise einschneidende Änderungen vorgenommen; sie stellen sich jedoch weniger als Einschränkungen der in den Entwürfen niedergelegten Grundsätze, sondern vielmehr als Ausgestaltungen derselben dar. Voll und ganz konnte sich der Ausschuss dem leitenden Princip der Ent-

würfe anschließen, dass, nachdem es sich um formelles Recht handelt, um die Art und Weise, wie durch geeignete, ineinandergreifende Schritte des Richters und der Parteien eine Streitfache erledigt werden kann, überall der Zweckmäßigkeit eine Streitfache einzuräumen sei. Die Entwürfe der Regierung gehen auf dieses Ziel unentwegt los. Sie suchen es zu erreichen durch die Einschränkung des Mündlichkeitsprincipes; dadurch, dass Fragen von verschiedenem Proceßwert mit verschiedenem Auftrande erledigt werden, indem die Geschäfte zwischen Senat und Vorsitzenden getheilt und processuale Incidenzpunkte dem Hauptzuge des Proceßes untergeordnet werden; dadurch, dass das Verfahren so einfach und rasch als möglich gestaltet wird, weswegen sich der neue Proceß entschließt, Fristen und Tagsetzungen nicht mehr ausschließlich in die Hände der Partei zu legen; dadurch, dass Bedeutung und Wirkung der processhindernden Einreden eingeschränkt werden; dadurch ferner, dass die Gründlichkeit der Verhandlung durch Concentration der Verhandlung, fortlaufende Protokollierung der Ergebnisse und eine intensive Proceßleistung herbeigeführt wird; endlich dadurch, dass das Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache keine neue Entscheidung, sondern eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung in sich schließt.

Durch diese Grundsätze wird unser neuer Proceß hoffentlich der erkante Gegenfah des heutigen Verfahrens werden, das durch seine unnatürliche Gestaltung zu einem ganz unbrauchbaren Werkzeug der Rechtsdurchsetzung geworden ist. Durch diese Grundsätze erfahren auch die Proceßregeln jene Gestaltung, welche sie ihrer Natur nach annehmen müssen.

Es ist nunmehr Aufgabe des Berichtes, die Änderungen und Zusätze, die der Ausschuss für angemessen fand, zu begründen. Zunächst soll eine Übersicht der wesentlichen Änderungen und Zusätze gegeben werden. Daran wird sich die notwendige Erörterung nach der Paragraphefolge für die Abänderungen und Zusätze die specielle Begründung folgen wird.

Für die Beurtheilung der vom Ausschuss geleisteten Arbeit wird es jedoch vielleicht von Nutzen sein, vorher über die Methode gehalten hat, und eine Übersicht der Literatur zu geben, die sich mit Entwürfen beschäftigt hat und die bei den Beratungen in Erwägung gezogen wurde.

II. Methode der Berathung im Ausschusse.

Bereits in dem seit Beginn der laufenden Legislativperiode bestehenden Justizauschusse, dem die Entwürfe seit dem Frühjahr 1893 zugewiesen waren, hatte der unterzeichnete Berichterstatter ein ausführliches Exposé über die Grundsätze und Ziele der Vorlagen erstattet, an das sich eine Debatte knüpfte. In jenem Ausschusse

sowie im Permanenzausschusse war man bald darin einig, die Vorlagen als eine vollkommen geeignete Grundlage für die Beratungen anzusehen. Diese Übereinstimmung im allgemeinen Urtheile über die Entwürfe, ferner die Bereitwilligkeit und das Entgegenkommen, das die Regierung im Laufe der Ausschussberatungen bewiesen hat, endlich die vom Permanenzausschusse eingeschlagene Methode der Beratung sind Ursache des unerwartet raschen Fortschreitens der Arbeit.

Als Berichterstatter für die Jurisdictionsnorm und den Proceß fungierte das unterzeichnete Mitglied des Ausschusses, dem der Herr Abgeordnete Eugen v. Abrahamowicz als Correferent beigegeben war, während für die Executionsordnung Abgeordneter Dr. Fanderlff als Berichterstatter bestellt ist, der einen abgeordneten Bericht erfassen wird.

Auf Antrag des Berichterstatters beschloß der Permanenzausschuss in seiner ersten Sitzung:

1. Mit Rücksicht auf die bereits im Justizauschusse abgehaltene eingehende Besprechung der Principien der Entwürfe keine Generaldebatte zu führen, sondern dem Bedürfnis nach principieller Erörterung gewisser Fragen im Laufe der Specialdebatte an geeigneter Stelle zu entsprechen.

2. Nicht paragraphenweise zu berathen, sondern jeweilig einen ganzen Titel des Gesetzes zur Discussion zu stellen.

3. Alle Anträge nur meritorisch zu discutieren und im Falle der Annahme derselben einem aus fünf Mitgliedern zu bildenden Redactionscomité zuzuweisen, welches dieselben zu formulieren und dem Plenum des Ausschusses mündlich vorzulegen hätte.

Das Redactionscomité bestand aus dem Obmann des Ausschusses Grafen Pinitski, der auch den Vorsitz im Comité führte, Dr. Mittsché und den drei Referenten.

Das Redactionscomité erweiterte jedoch vom Beginn der Sitzungen an auf Einrathen des Berichterstatters seine Thätigkeit sofort dadurch, daß es schrittweise die Beratungen jener Titel hielt, die in der nächsten Plenarsitzung zur Discussion kommen sollten, um sich womöglich sowohl im Schoße des Comité als auch mit den Herren Regierungsvertretern, welche der Comitésitzung stets beiwohnten, über die im Plenum von dem Referenten zu stellenden Abänderungsanträge zu einigen. Mit ganz vereinzelt Ausnahmen gelang es auch stets eine solche Einigung zu erreichen, so daß in der Regel die Unterabänderungen in der Plenarsitzung gestellten Anträge die Unterstützung der Mitglieder des Comité und der Regierungsvertreter genossen. Dabei hat das Redactionscomité seine Aufgabe dahin aufgeföhrt, im Plenum des Ausschusses vor Beratung der einzelnen Abschnitte des Gesetzes stets die großen Züge des neuen Verfahrens zur Discussion zu stellen und bei der Beratung

der Detailbestimmungen alle einschlägigen, im Gesetze zerstreut vorkommenden, aber sachlich zusammengehörigen Normen heranzuziehen. Während auf diese Weise Mißverständnisse, erfolglose Erörterungen und Zufallsabstimmungen vermieden, eine große Zahl von Paragraphen ohne specielle Discussion angenommen und Zeit erspart wurde, konnte das Plenum des Ausschusses sich um so eingehender mit den von den übrigen Mitgliedern gestellten Initiativanträgen befassen.

Das Sitzungsprotokoll weist nach, wie viele wichtige und erfolgreiche Anträge im Schoße des Ausschusses gestellt, angenommen, vom Redactionscomité formuliert und schließlich in das Gesetz einverleibt wurden.

Der Correferent Ritter v. Abrahamowicz hatte die Güte, über einen Theil der Proceßordnung, sowie über die Zuständigkeitsbestimmungen außer Streitfachen im Plenum des Ausschusses zu referieren und außerdem der Abfassung der für die Öffentlichkeit bestimmten Berichte über die Ausschusssitzungen seine Mitwirkung zu leihen.

Neben dem meritorischen Inhalte der Proceßbestimmungen wurde sowohl von Seite des Ausschusses, als insbesondere von Seite des Redactionscomités dem Texte der Entwürfe die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Ausschuss bemühte sich, den Text des Gesetzes soviel als möglich klar zu stellen, zu kürzen und zu verbessern. Anlaß dazu bot die breite Anlage der Gesetzesentwürfe. Sie hat ihre Vortheile und ihre Nachteile.

Wenn aber einerseits der Entwurf auch jener Knappheit des Ausdrucks entbehrt, welche unsere älteren Gesetze auszeichnen, so hat doch andererseits die Methode der ausführlichen Darlegung der Proceßregeln für das raschere Verständnis und für die Handhabung des Gesetzes auch ihre ganz unleugbaren Vortheile.

Der Ausschuss hat demnach die Form, in welcher die neue Civilproceßordnung geboten wird, acceptiert und er war bestrebt, die redactionellen Änderungen, die er vornahm, in ein gewisses System zu bringen. Die vorgenommenen redactionellen Änderungen lassen sich in gewisse Kategorien eintheilen und bezwecken eine einheitliche Fassung der Paragraphe. Um die möglichste Übereinstimmung in den gewählten Ausdrücken und Wendungen zu erzielen und die einzelnen Bestimmungen des Textes untereinander, sowie mit den abändernden Beschlüssen des Ausschusses in Einklang zu bringen, wurden die Entwürfe sowohl bei den Beratungen als besonders in dritter Lesung sowohl vom Redactionscomité als auch vom Plenum des Ausschusses einer sorgfältigen Revision unterzogen.

1. Eine erhebliche Zahl von Paragraphen wurde ganz ausgeschlossen, weil dieselben Bestimmungen enthielten, welche nicht in eine Civilproceßordnung, sondern in das Einführungsgesetz oder in ein Gesetz gehören, welches unsere Gerichtsinstruction mit den An-

forderungen des neuen Processes in Einklang setzen wird, oder endlich in der Geschäftsordnung der Gerichte ihren Platz finden werden. Diese aus sachlichen Gründen vorgenommenen Streichungen hatten überdies den Vortheil, daß dadurch die Gesamtzahl der Paragraphen einigermaßen reducirt wurde.

2. Eine zweite große Kategorie von Änderungen sind solche, welche lediglich der Vereinfachung, Abkürzung, Verbesserung oder Verdeutlichung des Textes gewidmet sind, ohne das Meritum der Sache irgendwie zu berühren.

3. Eine weitere Kategorie kann dahin charakterisirt werden, daß es sich dabei darum gehandelt hat, den eigentlichen Sinn des Gesetzes, der aber in der Regierungsvorlage nicht deutlich hervortrat, festzustellen. Diese Änderungen hatten den Zweck der Klarstellung des Sinnes, um einen Zweifel über das Meritum der Sache hintanzuhalten.

4. Zahlreich sind ferner die Stellen des Gesetzes, in denen der Ausdruck „von amtswegen“ oder „über Antrag“ oder bloß „von amtswegen“ vorkommt, um anzudeuten, daß das Gericht nicht nothwendig einer Anregung von Seite der Parteien bedarf, damit es im einzelnen Falle eine Verfügung treffen könne. Nachdem aber festgestellt, daß der Entwurf überall dort, wo nicht ausdrücklich für irgend einen gerichtlichen Schritt der Antrag der Partei als ein wesentliches Erfordernis hervorgehoben ist, dem Gerichte die Befugnis einräumen will, sowohl von amtswegen, als auch auf Antrag einer Partei vorgehen zu können, so schien es dem Ausschusse, der diesen Standpunkt billigte, um Mißverständnisse zu vermeiden, nothwendig, die wiederholte Hervorhebung dieser Berechtigung des Gerichtes zu eliminieren.

Andererseits war es aber nothwendig, an gewissen Stellen des Gesetzes zu betonen, daß gerichtliche Schritte von amtswegen vorzunehmen seien oder nur über Antrag der Parteien, wenn eben das eine oder andere — im Gegensatz zu der oben hervorgehobenen Präsumtion, daß in der Regel von amtswegen oder über Antrag der Parteien vorgegangen werden könne — ausschließlich den Anlaß zu einem gerichtlichen Schritte soll geben können. Es wurde daher in einzelnen Paragraphen der Ausdruck „von amtswegen“ oder „auf Antrag“ befallen.

5. Bei der wiederholten Durcharbeitung des Entwurfes ergab die Vergleichung oft weit auseinander liegender Gesetzesstellen, daß die eine oder andere ganz oder theilweise überflüssig sei, oder sich aus der Consequenz anderer gesetzlicher Normen von selbst verthe. Mehrfach wurden auf diese Weise Bestimmungen des Gesetzes zusammengezogen und dadurch die betreffende Materie übersichtlicher gestaltet. Dies geschah beispielsweise im Titel, der von den Protokollen handelt.

6. In einer Anzahl von Fällen hat eine Umstellung ganzer Paragraphen oder Theile solcher stattgefunden, weil es die logische

Aufeinanderfolge der gesetzlichen Normen oder die Zusammengehörigkeit getrennter Bestimmungen erheischte.

7. In einer anderen Reihe von Paragraphen ist es endlich nothwendig gewesen, die Fristen, von denen die Rede ist, als „Nothfristen“ zu bezeichnen.

Der Ausschuss ist demnach in der Lage, nach gewissenhafter Durchberathung die beiden Entwürfe dem Hause zur Annahme zu empfehlen. Bei einem Gesetzwerke, bei welchem man mit so viel Impponderabilität zu rechnen hat, wie bei einer Civilproceßordnung, lassen sich die praktischen Erwägungen nur bis zu einer gewissen Grenze erschöpfen. Manches, was Gegenstand eingehendster Berathung von der Praxis ohne jede Schwierigkeit überwunden werden, während es anderseits nicht ausgeschlossen ist, daß Bestimmungen, welche in der parlamentarischen Berathung vollkommen klar schienen, unerwartete Hindernisse in der Anwendung vollkommener Klarheit schienen, unerwartet hoffen, durch das mündliche Verfahren finden werden. Kommt, was unsere Rechtspflege, so wird sich die Praxis jedenfalls zurecht finden, und sollte nach längerer Erfahrung eine oder die andere Bestimmung sich als unpraktisch erweisen, so wird die Legislative leicht die bessernde Hand anlegen können.

Ganz abgesehen davon, daß die Entwürfe von Sachverständigen des In- und Auslandes als ein glücklicher Wurf bezeichnet werden und der Ausschuss je tiefer er sich in dieselben hineingearbeitet hat, desto mehr davon überzeugt wurde, daß im großen Ganzen damit das Richtige getroffen sei — sollten alle betheiligten Factoren nicht vergessen, daß es sich darum handelt, uns aus einem Zustande der Civilrechtspflege zu befreien, der längst als unerträglich empfunden wird.

III. Literatur.

Es würde über den Rahmen eines Parlamentsberichtes weit hinausgehen, wenn auch nur in Umrissen die große literarische Bewegung gekennzeichnet werden sollte, welche seit der Einführung der Reichs-Civilproceßordnung in Deutschland sich mit der Kritik dieses Gesetzes, mit ihrer praktischen Wirksamkeit und mit Vorschlägen zu ihrer Verbesserung befaßt. Aber auch unser Regierungsentwurf ist von dieser Bewegung so stark beeinflusst, daß ein kurzer Hinweis auf die markantesten Erscheinungen der deutschen Literatur, welche der jüngsten Zeit angehören und welche sich mit der Kritik und mit den Abänderungsvorschlägen beschäftigen, hier vielleicht angezeigt erscheint, denn ein großer Theil jener Abweichungen, die unser Entwurf gegenüber der deutschen Reichs-Civilproceßordnung aufweist, sind auf jene starke Strömung zurückzuführen, welche, wenn auch nicht in ganz Deutschland, so doch vornehmlich im Norden und Osten des

Deutschen Reiches eine Abänderung des Reichs-Civilproceßes nach verschiedenen Richtungen hin verlangt und welche eine so gewaltige ist, daß eine Abänderung dieses Reichsgegesetzes den Gegenstand erster Ermägungen bildet.

Eine zweite Kategorie literarischer Erzeugnisse, die uns hier unmittelbar interessiert, besteht in den Stimmen, welche sich in Deutschland über unseren Regierungsentwurf haben vernehmen lassen und denen wohl ein gewisses Gewicht beizumessen ist, weil dieselben, die Vorzüge und Mängel der deutschen Reichs-Civilproceßordnung beurtheilen, die Vorschläge unserer Regierung als erfahrene Praktiker beurtheilen. Daran endlich reiht sich eine dritte für uns wichtigste Kategorie schriftstellerischer Leistungen an, welche das Urtheil der Österreicher über den österreichischen Entwurf enthält.

Die nun folgende Übersicht kann selbstverständlich auf Vollständigkeit keineswegs Anspruch machen, sie wird sich natürlicherweise auch auf eine Charakteristik oder Kritik der hier angeführten Werke und Schriften nicht einlassen können, sondern sie hat einzig und allein den Zweck, das hohe Haus davon in Kenntnis zu setzen, in welchem Umfange der Berichterstatter und die Mitglieder des Ausschusses sich auch mit den literarischen Producten, welche sich auf die Reform unserer Civilproceßordnung direct oder indirect beziehen, beschäftigt haben.

Wollen wir eine gedrängte Übersicht jener literarischen Erzeugnisse geben, die sich im Deutschen Reich mit der Reichs-Civilproceßordnung befassen, so müssen wir zunächst mit einigen Worten denjenigen Rechtszustand bezüglich des Proceßes charakterisieren, welcher sich nach nunmehr bereits vieljähriger Wirksamkeit der deutschen Reichs-Civilproceßordnung herausgebildet hat. In Deutschland hat die jetzt schon achtehnjährige Geltung des einheitlichen Proceßrechtes die großen Verschiedenheiten, welche früher in dieser Hinsicht bestanden haben, noch nicht gänzlich verwischen und ausgleichen können, und wie die alte Schrift eines Palimpsestes durch den späteren Überzug durchschimmert, so trägt nunmehr am Rhein die deutsche Civilproceßordnung, überwiegend mündlich behandelt, die Züge des dabelst früher in Geltung gewesenen französischen Verfahrens an sich, während derselbe Proceß im Osten des Deutschen Reiches, beeinflusst von der altpreussischen Tradition, dem schriftlichen Elemente eine große Herrschaft einräumt.

Es ist natürlich und hängt auch mit dieser Erscheinung zusammen, daß die Urtheile insbesondere der Praktiker über den Wert des deutschen Proceßes sehr auseinandergehen. Die Juristen aus jenen Gebieten, wo früher der preussische Proceß in Geltung stand, werfen der deutschen Reichs-Civilproceßordnung vielfach vor, daß dieselbe die Notwendigkeit, dem Proceße eine schriftliche Grundlage zu geben, unterschätze, und was nur immer von Seite dieser an den Traditionen des früheren preussischen Proceßes hängenden Juristen

geschehen konnte, um die Reichs-Civilproceßordnung durch die Praxis nach der Richtung der Schriftlichkeit zu drängen, das ist geschehen.

Ganz anders verhält es sich am Rhein. Nicht allein, daß dort die Beherrschung des mündlichen Elementes der Reichs-Civilproceßordnung den dort im französischen Verfahren geschulten Richtern gar keine Schwierigkeiten bereitet und somit der Proceß, soweit als nur immer es die Proceßordnung zuläßt, mündlich gehandhabt wird, so ist außerdem in der Erinnerung gewiß der Majorität der Richter, welche noch das französische Verfahren gehandhabt haben, dieses ihr Ideal geblieben.

Jedoch auch in Bayern, wo vor der Einführung der Reichs-Civilproceßordnung ein dem französischen Verfahren nachgebildetes Proceßrecht in Übung war, scheint die communis opinio der Praktiker, sowie auch jener Männer, welche berufen sind, die Justizverwaltung im höheren Sinne zu besorgen, sich ganz entschieden dahin zu neigen, daß die Reichs-Civilproceßordnung in Hinsicht der Mündlichkeit keinesfalls zu viel gethan habe und eine stärkere Heranziehung des schriftlichen Elementes gar nicht nothwendig sei. Der Berichterstatter hat es wenigstens aus einem sehr berufenen Munde in München selbst erfahren, daß die Anwendung der Civilproceßordnung in Bayern keinen Schwierigkeiten begegnet, daß dieselbe eines der besten Reichsgeetze sei und daß alle die Uebelstände, über welche die preussischen Juristen klagen, sich in Bayern nicht gezeigt haben.

Nun wird allerdings von einer Seite hervorgehoben, daß die großen Verschiedenheiten, welche unteugbar bisher in der Praxis der deutschen Civilproceßordnung bestanden, sich nach und nach ausgleichen, während es wieder von anderer Seite als ein Vorzug des deutschen Proceßgesetzes bezeichnet wird, daß es die Biegsamkeit besitze, den verschiedenen Strömungen der Praxis, wie sie in Deutschland auf Tradition und Volkscharakter beruhen, nachgeben zu können. Wie dem aber auch sei, so darf man bei der Beurtheilung des literarischen Streites, welcher sich über die Mängel und Vorzüge der deutschen Proceßordnung in den letzten Jahren entsponnen hat, diesen Hintergrund einer ganz verschiedenen Praxis nicht vergessen, wenn man aus dieser literarischen Discussion Conclusionen ziehen will, welche für unsere Verhältnisse einen Wert haben sollen.

Im Vordergrund steht der bekannte V ä h r - W a c h ' s c h e Streit. In zwei Schriften („Der deutsche Civilproceß in praktischer Bethätigung“ von Dr. D. V ä h r 1885 und „Noch ein Wort zum deutschen Civilproceß“ von Dr. D. V ä h r 1886) befaßt sich dieser gelehrte Praktiker mit jenen Mängeln, welche seiner Meinung nach dem deutschen Proceße anhaften. Er wirft demselben vor, daß der Schriftenwechsel als etwas Nebenächtliches betrachtet werde, und der Proceß an der doctrinären Durchführung der Mündlichkeit leide, daß die Schriftsätze in keiner organischen Verbindung mit dem Fortschreiten des Proceßes sind und es nothwendig sei, die Grundlagen des Proceßes zur Fixierung der Thatfachen schriftlich nieder-

zulegen. Er vermißt ferner in deutschen Civilproceße jede Vorkehrung, daß die Schriften von dem Gerichte gehörig benützt werden, und schildert die ganz verschiedene Praxis, die in Deutschland in dieser Hinsicht besteht. Es gebe Gerichte, und zwar vornehmlich im Geltungsgebiete des früheren französischen Rechtes, welche die Schriften bei der Verhandlung gar nicht benützen, und wieder andere Gerichte, welche die Schriften zu einer Vorbereitung benützen, und endlich solche, welche sie geradezu zur Grundlage der Entscheidung machen, so unter anderen viele preussische Landgerichte. Er verhorresciert auch die Feststellung des Thatbestandes durch den Richter statt durch die Parteien und will, daß die eingereichten Schriften als Grundlage des Thatbestandes benützt werden. Es sei für den Richter mit einer zu großen Verantwortlichkeit verbunden, wenn er allein den Thatbestand feststellen soll. Bähr verlangt endlich, daß in der mündlichen Verhandlung die Parteien an den Inhalt der Schriften nicht gebunden sind und neue Bertheidigungsmittel vorbringen können, daß aber die Fixierung des Neuen zu Protokoll von amtswegen zu geschehen habe, damit Schriften und Protokoll die Grundlagen des Thatbestandes bilden können. Gegen das amtsgerichtliche Verfahren insbesondere wendet er ein, daß es für den gemeinen Mann unverständlich sei und daß der Richter bei demselben zu wenig helfend eingreife.

Dr. Adolf Wach hat in der Schrift „Die Civilproceßordnung und die Praxis, Leipzig 1886“ an diese Vorwürfe ausführlich geantwortet, insbesondere nimmt er die Mündlichkeit energisch in Schutz, indem er darauf hinweist, daß der mündliche Proceß natürlicherweise eine größere innere Wahrheit habe, die Streitsucht hemme und die Chicanen einschränke, daß er Vergleiche fördere, beweglicher, einfacher und schneller sei, daß er frei von der Eventualmaxime den Stoff beherrschen, trennen und auch präjudiciell abthun könne und daß er eine Schule des Juristenstandes, der Anwälte und Richter im besten Sinne des Wortes sei. Wach ist aber so vorurtheilhaft, daß er dennoch gewisse Mängel des deutschen Proceßes zugeht. Er gibt zu, daß das Actenstudium im Sinne des deutschen Proceßes liege, daß es unentbehrlich sei für den Vorsitzenden, sehr wünschenswert für die anderen Richter, vor allem aber für den Abfasser des Urtheiles. Er führt Klage über die verschiedene Praxis in Deutschland und bezeichnet es als einen besonderen Uebelstand, daß beim ersten Termin alles zusammenkomme; er will im Gegentheil, daß in demselben nur über Contumaz, Vergleich, Anerkennung und eventuell über proceßhindernde Einreden entschieden werde, dann erst soll der eigentliche Verhandlungstermin kommen. Im weiteren gibt er zu, daß die Grundlagen des mündlichen Verfahrens schwankend sind, mehr als die des schriftlichen. Die Übereinstimmung der Schriftsätze und des Vortrages muß vom Richter überwacht werden und wo die Schriftsätze nicht ausreichen, müssen die Notizen des Richters nachhelfen; damit kann — seiner Meinung nach — die Correctheit des Thatbestandes gewahrt werden. Er gesteht ferner zu, daß im

amtsgerichtlichen Proceße die Garantien zum Theile fehlen und eine Abhilfe notwendig sei; in dieser Beziehung schießt er sich den Vorschlägen des achten deutschen Anwalttages an, daß im amtsgerichtlichen Verfahren Anträge, Geständnisse, Erklärungen über Eide, Vergeben werden müssen, wenn sie der Richter für wesentlich hält, oder wenn die Partei es verlangt. Endlich gibt er auch zu, daß der mündliche Proceß höhere Anforderungen an Anwälte und Richter stellt, was die Schulung im Vortrage, Gesetzeskenntnis, Geistesgegenwart und Selbstdisziplin anbelangt.

Für die Beurtheilung der Praxis, wie sie sich in Deutschland so verschieden gestaltet hat, hat aber Wach eine ausgezeichnete Arbeit in der civilproceßualischen Enquête geliefert, welche er veranstaltete, und deren Ergebnisse er im XI. Bande der „Zeitschrift für deutschen Civilproceß“ veröffentlicht hat. Dabei hat er 194 Berichte verarbeitet und von den 172 Landgerichten sind 101 Landgerichte in diesen Berichten vertreten. Die Resultate zusammenfassend, kommt er zum Endurtheile, daß das deutsche Verfahren sich auf dem Wege gedeihlicher Entwicklung befindet, trotz Zwiespaltigkeit der Praxis und Mängel derselben.

Dr. D. Bähr ist die Antwort auf diese Arbeiten nicht schuldig geblieben, sondern hat in seiner Schrift „Die Proceßenquête des Professors Dr. Wach“, Cassel 1888, nochmals ins Treffen geführt, was er gegen den deutschen Proceß auf dem Herzen hat. Bei dieser Gelegenheit führt er insbesondere aus, daß die freie Rede der Anwälte oft sehr mangelhaft sei, die volle Mündlichkeit oft ermüdende Vorlesungen verlange, ein Verhängnis der vollen Mündlichkeit die Unterbrechungen der Verhandlung sind, daß die Mündlichkeit bei der Beweiserhebung undurchführbar sei, daß die Fixierung des Vorgelegten ungenügend seien. Insbesondere weist er auch auf den Uebelstand der häufigen Erstreckungen hin, die seitens der Parteien einverständlich geschehen und über welche der Richter keine Controle hat, und kommt zu dem Schlusse, daß die Frage der Vorbereitung der Verhandlung durch das Gericht identisch sei mit einer soliden schriftlichen Basis. Nach seiner Meinung arbeitet die Maschine des Civilproceßes mit einer großen Vergeudung an Kraft und Zeit.

Wir haben den Inhalt dieser Schriften in Umrissen skizziert, weil gerade dieser literarische Streit auf die Gestaltung unseres Proceßgesetzes von großem Einflusse war und weil so manche der Gedanken, die Bähr und Wach ausgesprochen haben, bei uns verwertet worden sind. Diese Schriften haben jedoch nicht nur ein historisches Interesse für uns, sondern man kann aus demselben auch gewisse praktische Conclusionen ziehen. Sowohl die Verschiedenheit der deutschen Praxis, als auch die für und gegen die Mündlichkeit und geführten Argumente beweisen, daß für die Construction eines Pro-

cesses die Tradition des bisherigen Gerichtsverfahrens, der Bildungsgrad der Richter, der Charakter des Volkes, die socialen Verhältnisse und das gesammte Culturniveau der Bevölkerung eine entscheidende Rolle spielen. Die Kunst, ein Proceßgesetz vorzuschreiben, besteht darin, alle Elemente, welche zu Gebote stehen: die Mündlichkeit, Schriftlichkeit, proceßleitende Befugnis des Richters, eine überprüfende Gewalt des Obergerichters u. s. w., den gegebenen Verhältnissen richtig anzupassen. Dabei darf jedoch niemals vergessen werden, daß der Civilproceß neben dem directen Zweck, das materielle Recht im einzelnen Falle zur Geltung zu bringen, auch noch den höheren Zweck zu verfolgen habe, durch die Construction des Proceßes der Bevölkerung das Recht soviel als möglich verständlich zu machen und das Rechtsbewußtsein zu erziehen.

Von großem Interesse für die Beurtheilung der Fragen, welche uns hier beschäftigen, ist auch die Schrift von Dr. Arnold Horn „Zur Reform des deutschen Civilproceßes“, Leipzig 1893, in welcher ebenfalls sehr energisch auf die Mängel der deutschen Reichs-Civilproceßordnung hingewiesen wird. Es drängen sich nach der Meinung dieses erfahrenen süddeutschen Praktikers zu viele Sachen auf einen Sitzungstag zusammen, das mündliche Beweisverfahren vor den Collegialgerichten erweist sich als undurchführbar, der Mangel genügender schriftlicher Vorbereitung ist fühlbar und die übertriebene Mündlichkeit involviere eine Verschwendung an Zeit für die Anwälte und Richter. Bei den Reformvorschlägen, welche er macht, geht er von der Idee aus, daß das Verfahren vor dem Einzelrichter verschiedene Vorzüge habe, daß die starre Auffassung der Collegialität hingegen zur Fessel werde, und daß es den praktischen Bedürfnissen entspreche, das Institut des Einzelrichters mit dem Collegialverfahren durch Bestellung von Referenten oder beauftragten Richtern in Verbindung zu setzen. Er will ein Vorverfahren haben, welches dazu bestimmt ist, Contumaz, Anerkennung, Verzicht und Vergleich zu erledigen, er will ferner, daß, auch wenn der Proceß contradictorisch wird, das gesammte zu dem Endurtheile nöthige Material vom beauftragten Richter herbeigeschafft werde, ja er geht noch weiter, indem er verlangt, daß die Parteien durch Prorogation den beauftragten Richter sollen zum Proceßrichter machen können. Diese Schrift hat unser Entwurf nicht beeinflusst, denn sie ist gleichzeitig mit ihm erschienen. Die Übereinstimmung in den Zielen ist aber darum nicht weniger bemerkenswert.

Von Interesse ist ferner eine Schrift des Landesgerichtspräsidenten zu Kottweil, Dr. H. v. Lang (1895): „Die wesentlichen Mängel der deutschen Reichs-Civilproceßordnung und Vorschläge zu ihrer Revision.“ Endlich sei noch einer kleinen anonym erschienenen Schrift Erwähnung gethan: „Ein Blick in die heutige Anwaltsschaft hinein“. Heidelberg 1911, welche beweist, daß wenigstens in vielen Theilen Deutschlands die Reichs-Civilproceßordnung keineswegs populär ist.

Gehen wir nun zu jenen Schriften über, die von Juristen des deutschen Reiches über unsern Entwurf veröffentlicht worden sind, so müssen wir die Aufzählung derselben wieder mit Dr. D. Bähr (des Jahres 1893) das Erscheinen des Entwurfes mit großer Befriedigung begrüßt hat und sein Urtheil über denselben dahin zusammengefaßt, „daß in demselben die aufzuwendenden Mittel stets in ein angemessenes Verhältnis zu dem zu erreichenden Zwecke gesetzt sind“. „Hier begegnen wir endlich einmal“ — sagt er — „einem Proceßdigen Bewußtsein erfüllt ist, daß der Proceß von der Parteien willen und mit geringen Kosten abthun lassen, auch in dieser Weise zu erdeutschen Civilproceß“ veröffentlicht worden ist, geht er auf die Beschlüsse der Vorbereitung des Proceßes näher ein, zustimmend, was die schriftliche Vorbereitung des Proceßes betrifft, ablehnend gegenüber dem unserm Entwurf an Stelle des Hauptbeides tritt.

Im „sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Proceß“ (Band III und IV) hat Peterfen einen Aufsatz veröffentlicht: „Die Entwürfe zu einer Civilproceßordnung für Oesterreich“. Er gibt eine Übersicht des Inhaltes der Entwürfe, wobei er einzelne Punkte begnügt der kritischen Erörterung unterzieht. Er bekennt sich als eintritt für die Verstärkung des schriftlichen Elementes im Proceß und von Konrad Schneider, Landrichter in Cassel, im „Archiv für öffentliches Recht“ (Band IX, Seite 52) ein Aufsatz: „Der neue österreichische Entwurf einer Civilproceßordnung“. Derselbe Verfasser hat auch in den „Preussischen Jahrbüchern“ (Augustheft 1894) einen Aufsatz über unseren Entwurf veröffentlicht, welchen er dort als ein im besten Sinne fortschrittliches Werk bezeichnet, indem in musterhafter Weise Neues und Altes in ihm verknüpft seien. Er weist darauf hin, daß unser Entwurf in Deutschland bald der Gegenstand des Reiches und dann später hoffentlich auch der Nachahmung im deutschen Rechtsgebiete sein werde. Er glaubt, daß unser Entwurf umso mehr Beachtung in Deutschland verdiene, als er die Erfahrung, die der Rechtsverkehr mit der deutschen Reichs-Civilproceßordnung gemacht hat, und die nunmehr 16jährige Erörterung ihrer Gebrechen einer sehr eingehenden Prüfung unterzogen hat und ihre Abstellung durch Vorschläge versucht, die, wenn doch den besten Erfolg versprechen.

Professor Dr. A. Schulze in Straßburg veröffentlicht in der Grünhartschen Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart (XXII. Band, I. Heft) einen Aufsatz zur Lehre vom Urkundenbeweis und wirft in demselben auch einen kritischen Blick auf die §§. 305 und 307 unseres Entwurfes. Am selben Ort erscheint eine

sehr ausführliche Besprechung des Entwurfes von Dr. Trutter in München („Die österreichischen civilproceßualen Gesetzentwürfe“ im selben Hefte der genannten Zeitschrift). In objectiver und klarer Weise werden vom Verfasser die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes geprüft und beurtheilt. Verfasser ist Gegner der eiblichen Vernehmung der Parteien. Mit großer Entschiedenheit wendet er sich gegen §. 199 der Proceßordnung, indem er entschiedenen Widerspruch dagegen einlegt, daß dort dem Officialprincip im Civilproceße eine so große Herrschaft eingeräumt wurde. Der Ausschuss kann diese Kritik nicht mißbilligen, da er nicht nur in diesem sehr wichtigen Punkte, sondern auch in manchen anderen Fragen, die der Verfasser anregt, Beschlüsse gefaßt hat, die in der Richtung dieser berechtigten Kritik liegen. Bezüglich wichtiger Grundsätze des Entwurfes sind die Äußerungen des Verfassers unbedingt zustimmend und derselbe faßt sein Gesammturtheil in nachstehender Weise zusammen: „Im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß man von dem Gebotenen auch minder Gutes mit in den Kauf nehmen, daß aber in den Entwürfen viel, sehr viel Gutes, ja Ausgezeichnetes enthalten ist, so viel, daß sie im großen und ganzen als gelungen bezeichnet werden müssen weshalb ich sogar, um Oesterreich recht bald die Segnungen einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Proceßordnung zuthheil werden zu lassen, eine en block-Annahme der Entwürfe befürworten könnte“.

Auch die österreichischen Juristen haben sich mit dem Entwurfe beschäftigt. Als procurator in rem suam hat Professor Dr. Franz Klein in seiner Schrift „Profuturo“ Ansichten theoretisch entwickelt, von welchen er einen großen Theil in dem Entwurfe verarbeitet hat. Außerdem hat er in mehreren Abhandlungen, die unsere Civilproceßentwürfe zum Gegenstande haben, in der „Zeitschrift für deutschen Civilproceß“ (Band XIX) für die richtige Auffassung dieser Entwürfe gewirkt. In der neuesten Zeit ist aus seiner Feder unter dem Titel „Mündlichkeitstypen“ eine Erörterung und rechtsvergleichende Darstellung des Verhältnisses der Schriftlichkeit und Mündlichkeit erschienen. Hier soll auch auf eine Artikelreihe hingewiesen werden, welche in den „Juristischen Blättern“ erschienen ist und sich mit der Parteienvertretung in dem künftigen Proceße beschäftigt.

Mehr referierend sind nachstehende Aufsätze: Gertschner, „Zur Reform des Civilproceßes“ („Gerichtszeitung“ 1893, Nr. 38 und 1894, Nr. 7), Bistler, „Studien zu den Gesetzentwürfen, betreffend die Einführung einer neuen Civilproceßordnung“ („Gerichtshalle“ 1893), Hoegel, verschiedene Aufsätze, und zwar über den Gesetzentwurf, betreffend die Jurisdictionsnorm, dann das erstriichterliche Strafverfahren und den Rechtsmittelzug nach dem Entwurfe in den „Juristischen Blättern“ 1894, Nr. 12.

Kritisch, aber wohlwollend beurtheilen den Regierungsentwurf: Dr. Rudolf Pollak „Bemerkungen zum Entwurf einer Civilproceßordnung für Oesterreich“ („Allgemeine österreichische Gerichtszeitung“, Nr. 32 und 33 des Jahres 1894), ferner von Schrütka „Der Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit

und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen“ („Notariats-Zeitung“ 1893 und 1894), weiters Dr. Josef Friedländer in einem Aufsatze „Die Gerichtsbarkeit in streitigen Handelsachen nach dem Entwurfe eines Zuständigkeitsgesetzes vom Jahre 1893“. Er billigt die Hinwegräumung aller überflüssigen Kompetenzstreitigkeiten und die Beibehaltung der Handelsgerichtsbarkeit und ist, soweit seine Besprechung reicht, auch zu den wohlwollenden Beurtheilern unseres Entwurfes zu rechnen. Endlich muß hier auch von Lindheim's Schrift „Über Schiedsgerichte“ (3. Auflage) gedacht werden.

Eine überwiegend ablehnende Haltung nimmt Dr. J. Kornfeld ein („Civilproceßuale Grundsätze, Studie zum österreichischen Regierungsentwurfe einer Civilproceßordnung vom Jahre 1893“, Leipzig 1893). Er ist gegen die Grundsätze, nach welchen die Protokollierung im zukünftigen Proceße geregelt werden sollen, gegen die Beschränkung des Berufungsverfahrens auf die Überprüfung der Thatfachen und endlich nachdrücklich gegen jene Ausdehnung der proceßleitenden Gewalt des Richters, die in den Entwürfen enthalten ist. Überwiegend kritisch stellt sich auch Dr. Ernst Demelius zu unseren Entwürfen in seinen „Kritischen Studien zu den Gesetzentwürfen aus dem Jahre 1893, betreffend die Reform des civilgerichtlichen Verfahrens in Oesterreich“, Wien und Leipzig 1894.

In einer Serie von Artikeln, die in der „Neuen freien Presse“ Ende August und Anfang September dieses Jahres erschienen (in Nr. 10781, 10782, 10784, 10785, 10789, 10791) wurden in sehr dankenswerter Weise die Grundsätze des neuen Verfahrens für weitere Kreise kritisch erörtert. Doch gilt hier dasselbe, was in Betreff der Kritik Trutter's oben gesagt wurde. Die meisten der wichtigsten, kritisch behandelten Punkte hatte der Ausschuss bereits in seinen Berathungen im Juni geändert.

IV. Übersicht einiger wesentlicher vom Ausschusse beschlossener Änderungen und Zusätze.

In den folgenden besonderen Bemerkungen zu den einzelnen geänderten Paragraphen werden die Gründe dargelegt werden, aus denen der Ausschuss sich entschlossen hat, diese Änderungen vorzunehmen. Hier soll eine Übersicht der principiellen Stellungnahme des Ausschusses zu einigen wesentlichen Grundzügen des neuen Proceßes, soweit dieselben in den Verhandlungen in Discussion gezogen wurden, gegeben und in Kürze auf jene Paragraphen hingewiesen werden, deren neue Form die Consequenz der principiellen Ansichten des Ausschusses ist.

1. Eines der wesentlichsten Merkmale des neuen Proceßes ist, wie bereits oben bemerkt wurde, die Einschränkung der Verhandlungsmaxime und die ausgebehnte proceßleitende Gewalt des Richters.

Die Verhandlungsmaxime ist in dem neuen Prozesse zwar noch dadurch anerkannt, daß das Gericht bei der Urtheilsfällung über das Begehren und über die Anträge der Partei nicht hinausgehen darf (§. 422, A. U. §. 407), aber das Verfahren selbst wird materiell und formell vom Richter geleitet. Der Richter hat nicht nur darauf hinzuwirken, daß die gestellten Anträge erläutert oder das ungenügende Angaben ergänzt werden, sondern er hat auch dafür Sorge zu tragen, daß die Partei die für die Entscheidung erheblichen tatsächlichen Angaben macht (§. 198, A. U. §. 186). Der Richter ergründet daher nicht allein die ihm vorgelegten Thatfachen, sondern er ist vielmehr thätig bei der Herbeischaffung des Materiales, welches zur Beurtheilung des dem gestellten Antrage zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses nothwendig ist. Nur eine Folge davon ist es, daß im Laufe eines solchen in die Voraussetzungen des Klagebegehrens tiefer eindringenden Verfahrens sich naturgemäß die Nothwendigkeit von Klagsänderungen aufdrängen muß. Unser Entwurf räumt deswegen dem Richter auch ein weitgehendes Recht ein, solche Klagsänderungen zuzulassen.

Der Initiative des Einzelrichters ist jedoch noch mehr Raum gegeben, als der Processleitung eines Gerichtshofes. Der Einzelrichter hat, wenn die Parteien nicht durch Advocaten vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Processhandlungen nöthige Anleitung zu geben (§. 452, A. U. §. 434), er hat ferner bei der mündlichen Anbringung einer Klage dem Kläger rücksichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges, der Zuständigkeit des Gerichtes, mangelnder Processfähigkeit oder überhaupt der Ausichtslosigkeit seines Processes Belehrung zu ertheilen, bei einer schriftlichen Klage die Anleitung zur Vervollständigung und Richtighaltung zu geben (§. 454, A. U. §. 437).

Wer eine Übersticht darüber erhalten will, wie weit gerade auf diesem Punkte der Entwurf unserer Regierung über die Bestimmungen der deutschen Civilprozessordnung hinausgeht, der vergleiche §. 198 der Regierungsvorlage mit dem §. 130 der deutschen Civilprozessordnung, unseren §. 199 mit den §§. 132 bis 135 der deutschen Civilprozessordnung und endlich den §. 245 unseres Entwurfes mit den §§. 240 bis 242 der deutschen Civilprozessordnung.

Auch in der Richtung der Processbeschränkung ist die Macht des Richters in unserem Entwurfe weit ausgedehnt. Eine Verlängerung der Fristen und eine Verlegung der Tagatzungen ist durch das bloße Uebereinkommen der Parteien nicht mehr möglich, sondern in allen Fällen unter die Bewilligung des Gerichtes gestellt (§§. 137 und 145, A. U. §§. 129 und 136). Die Parteien können zwar das Verfahren einverständlich ruhen lassen, jedoch ist im Laufe des Processes eine derartige Sistierung nur einmal gestattet (§§. 181 und 184, A. U. §§. 170 und 173). Zu diesen erweiterten Machtbefugnissen des Richters gehört es auch, daß er Parteien, welche die Verhandlung stören, entfernen lassen kann, was als Consequenz das Contumaz nach sich zu ziehen vermag (§. 214, A. U. §. 202).

Auf diese Weise tritt der Richter nicht — wie heute — erst nach der Inrotulierung der Acten dem Meritum des Processes nahe, sondern er wird in Zukunft sofort nach Erhebung der Klage ordnend und sichtigend eintreten.

Der Ausschuss hat diese Grundsätze im großen und ganzen für die richtigen angesehen. Das anerkannte Bedürfnis geht dahin, daß der Process direct der materiellen Wahrheit diene. Jene Erwägungen, welche bereits im ersten Abhchnitte dieses Berichtes geltend gemacht worden sind, greifen hier durch. Es handelt sich um die Verwirklichung der Rechtsinstitute des bürgerlichen Rechtes. Der Zug der Zeit verlangt vom Richter mehr als die bloße formelle Entscheidung dessen, was ihm vorliegt, er soll der Sache ganz auf den Grund gehen, er soll hinter die Coullissen blicken.

Die veränderte Form des alten Processes ist gegenüber den neuen Lebens- und Geschäftsverhältnissen immer mehr unbrauchbar geworden. Eine natürliche Folge davon ist die große Entfremdung der Bevölkerung von der staatlichen Rechtssprechung, und es sind eine Reihe von Erscheinungen zu beobachten, welche als Surrogate der schlecht functionirenden staatlichen Rechtssprechung entstanden sind. Mehr und mehr stellen sich ganze Geschäftskreise in ihren Rechtsfreiheiten außerhalb der Rechtssprechung des Staates, und wenn auch diese Neubildungen sehr oft gesunde Ansätze eines neuen und sachgemäßen Verfahrens enthalten, so ist doch das derzeitige Ueberwuchern der Schiedsgerichte mit ihren theilweise ganz willkürlichen Formen und Entscheidungen kein vortheilhaftes zu nennen. Die besitzlosen und die weniger gebildeten Volksklassen kommen heute mit ihren Rechtsansprüchen entschieden zu kurz, und es ist daher ganz erklärlich, daß wir es jetzt mit einer populären Strömung zu thun haben, welche sich allerdings über ihre Endziele nicht klar ist, die aber die unleugbare Thatfache der Hilflosigkeit der unteren Classen durch die verschiedenartigen Vorschläge und Wünsche ausdrückt, so zum Beispiel nach der Verstaatlichung der Advocatie, oder indem sie dem Richter die Verpflichtung auferlegen will, ohne weiters jeden Rechtsuchenden selbst zu vertreten u. s. w.

Die neue Civilprozessordnung wird also die Aufgabe zu erfüllen haben, die Bevölkerung mit der staatlichen Rechtssprechung wieder in eine lebendigere Verbindung zu bringen. Es ist dies umso wichtiger, als die Bestrebungen, die unteren Bevölkerungsschichten der bestehenden Gesellschaftsordnung zu entfremden, immer mehr und mehr zunehmen und der Staat auf dem Gebiete der Justiz die Pflicht hat, dem dadurch entgegenzuwirken, daß er sein Recht zugänglich macht.

Aus diesen Gründen, welche bei der Beratung des Entwurfes bei verschiedenen Gelegenheiten und in verschiedener Form geltend gemacht wurden, stimmte der Ausschuss ganz besonders dem Verfahren vor den Einzelgerichten zu, wie der neue Process daselbe konstruirt. Gerade diese Gerichte sind es vor allem, welche dazu berufen erscheinen, die kleineren Rechtsfachen so rasch, so gründlich

und so billig als möglich zu entscheiden, und die Bemühungen des Entwurfes, welche diesen Zielen gelten, wurden vom Ausschusse rüchhaltlos gewürdigt.

Die Änderungen, welche der Ausschuss in der Durchführung des soeben skizzirten Hauptgrundsatzes unseres neuen Proceßverfahrens dennoch für nothwendig fand, lassen sich unter zwei Gesichtspunkten zusammenfassen.

a) Zunächst war es die Rücksicht auf den Privatwillen der Partei und nicht minder auf die Privatverhältnisse derselben, welche eine Einschränkung der Bestimmungen des Regierungsentwurfes nach verschiedenen Richtungen nöthig machte. So erfolgte aus diesem Grunde die Abänderung des §. 197 (N. U. §. 186), an welchem die Strenge der Regierungsvorlage gemildert wurde. Von großer Wichtigkeit sind die Änderungen, welche der Ausschuss an dem §. 199 (N. U. §. 187) vorgenommen hat. Der Ausschuss ließ zwar die Consequenzen, die sich aus der gänzlich veränderten Stellung des Richters im Proceße ergeben, in diesem Paragraphen vollkommen anrecht bestehen, aber während die Regierungsvorlage so weit geht, daß der Richter auch das Recht haben sollte, Urkunden und Zeugen heranzuziehen, auf welche sich keine der Parteien beruft, ja deren Heranziehung sogar von beiden Parteien ausdrücklich abgelehnt wird — war der Ausschuss der Meinung, daß hier die Grenze des Zulässigen bereits überschritten worden ist. Wenn die Proceßtheile auf die Producirung gewisser Urkunden oder auf die Vorladung von Zeugen Verzicht leisten, so ist gerade deshalb, weil sie in einen Streit miteinander verwickelt sind, anzunehmen, daß sie ein vitales Interesse daran haben, an gewissen Dingen nicht zu rühren.

Wie weit immer wir auch die Macht des Richters ausdehnen wollen, so wäre dennoch die Befugnis, Dinge heranzuziehen, auf welche sich keine der beiden Parteien beruft, eine Überschreitung jenes Grundsatzes, der in dem Regierungsentwurfe selbst im §. 422 ausgesprochen worden ist und welcher, anders ausgedrückt, dahingehet, daß der Richter seine Untersuchung nur auf jenes Feld erstrecken kann, welches die Parteien durch ihre Anträge abgesteckt haben.

In engem Zusammenhange damit steht die Einschränkung, welche der Ausschuss an den Vorschriften über die E d i t i o n vorgenommen hat. Daß im Beweisrechte das energische Streben nach materieller Wahrheit zum Ausdruck kommt, ist nur eine Consequenz der Ziele, die sich das neue Verfahren gesetzt hat, und mit Recht hat daher die E d i t i o n s p f l i c h t eine neue Regelung erfahren. Wer sich aber auch hier klar machen will, wie weit unser Entwurf über die Bestimmungen der deutschen Civilproceßordnung hinausgeht, der vergleiche die §§. 315 und 316 des Entwurfes der Regierung mit den §§. 387 und 392 des deutschen Civilproceßes. Auch hier hat der Ausschuss durch die bei den §§. 315 bis 318 (N. U. §§. 303 bis 308) näher zu motivirenden Änderungen die nothwendigen Einschränkungen verfügt.

Dem Schutze der Privatverhältnisse, sowie der Rücksicht auf die engen Beziehungen des häuslichen Lebens gilt auch die Änderung, welche an dem §. 334, Z. 1 (N. U. §. 323), vorgenommen wurde, wonach das Excusationsrecht bei der Zeugenvernehmung auch den Pflegerleuten und Pflegekindern, sowie dem Vormunde und dem Mündel zugesprochen wurde.

b) Auch jene Bestimmungen, welche der Beschleunigung des Proceßes dienen sollen, können zu weit gehen. Die Beschleunigung des Proceßes soll im Interesse der Parteien liegen und sie soll eine zu Gunsten der Parteien wirkende Maßregel sein. Wenn aber der Proceß so unaufhaltbar vorwärts gedrängt wird, daß den Parteien darüber die Möglichkeit verloren geht, sich wirksam zu verteidigen und Beweismittel herbeischaffen zu können, so hört diese übertriebene Tendenz auf, eine Wohlthat für die Parteien zu sein und verwanbelt sich in das Gegentheil. Auch diese Grenze hat der Entwurf nicht immer eingehalten und der Ausschuss war darum genöthigt, an einer Reihe von Paragraphen Änderungen zu dem Zwecke vorzunehmen, damit die Beschleunigung des Proceßes nicht auf Kosten der wirksamen Vertbeidigung der Partei gehe.

Hierher gehört die Änderung des §. 137 und des §. 145 (N. U. §§. 129 und 136), durch welche die Verlegung von Fristen und Tagelagungen erleichtert wird; hierher gehören auch die Änderungen im §. 159 (N. U. §. 148), wodurch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erleichtert wird; desgleichen die Änderungen des §. 197 und des §. 338 (N. U. §§. 185, 327), die allesammt bei der Besprechung der betreffenden Paragraphen im einzelnen noch zu rechtfertigen sein werden.

2. Der Entwurf der Regierung fußt auf den Erfahrungen, welche man in Deutschland bezüglich des Verhältnisses der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit gemacht hat, und er schränkt deswegen die erstere auf das zweckmäßige ein.

Unser Entwurf stellt sich auf den theoretisch gewiss unansehnlichen Standpunkt, das Mündlichkeitsprincip nicht als Selbstzweck zu betrachten, sondern auf das Nützliche einzuschränken. Unser zukünftiger Proceß soll eine breite und sichere schriftliche Grundlage erhalten. Über jede Verhandlung vor dem Richter soll unter seiner Leitung und Aufsicht ein Protokoll aufgenommen werden, welches den Inhalt des thatsächlichen Vorbringens der Partei in einer alles Wesentliche zusammenfassenden Weise aufzunehmen hat, und welches Beweis macht über den Verlauf und Inhalt der Verhandlung (§§. 224, 231, N. U. §§. 212, 218).

In schriftlicher Form liegen — wie bereits erwähnt wurde — die Resultate des vorbereitenden Verfahrens dem Gerichte bei der mündlichen Verhandlung vor, in dieser Weise werden die answärts und wohl in den meisten Fällen auch die am Orte des Gerichtes aufgenommenen Beweise in übersichtliche Niederschriften verwandelt werden, in dieser Weise wird das Resultat der mündlichen Ver-

handlung selbst fixiert (§. 274, N. A. §. 265), wird der Thatbestand des Urtheiles hergestellt werden, und dieser schriftliche Niederschlag des Proceßes soll endlich in der Berufungsinanz die Verhandlung begrenzen (§§. 502, 507, N. A. §§. 480, 484).

Der Ausschuss hat den Wert der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit vollaus erkannt, aber dennoch den Erwägungen, welche zu der Construction des Proceßes in der Regierungsvorlage geführt haben, Raum gegeben und sich auch bezüglich dieses Grundsatzes des neuen Proceßes auf den Standpunkt des Entwurfes der Regierung gestellt. Allerdings war es nothwendig, an manchen Stellen des Gesetzes das Princip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit stärker hervorreten zu lassen und dies umso mehr, als die starke Tradition unseres schriftlichen Verfahrens einen gewissen Einfluss auf die Gestaltung des zukünftigen Verfahrens jedenfalls ausüben wird.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Vorschriften, betreffend die Protokollierung. Die Änderungen an den §§. 222 bis 233 (N. A. §§. 210 bis 219) wollen mit allen zugebote stehenden Mitteln das Überwuchern der Schriftlichkeit hintanhalten helfen und der Proceßleitung, soweit dies in gesetzlichen Bestimmungen überhaupt möglich ist, die Wege weisen, welche nicht mehr in die alten Geleise, sondern hinüber in eine lebendige mündliche Verhandlung führen. So groß auch der Wert einer schriftlichen Grundlage des Proceßes ist, so darf doch die Verhandlung nicht zur bloßen Formalität herabsinken. Der Ausschuss hat deswegen auch den §. 255 (N. A. 246), welcher von dem vorbereitenden Verfahren handelt, dahin abgeändert, dass dasselbe zwar, wenn die Natur des Proceßes es erfordert, angeordnet werden kann, dass dies aber nur geschehen soll aus innern Gründen, das heißt, wenn die Beschaffenheit des Proceßes es verlangt, nicht aber auch dann, wenn die Parteien es verlangen. In dieser Möglichkeit, die der Regierungsentwurf zulässt, erblickte der Ausschuss eine Gefahr für die Unmittelbarkeit des Verfahrens und schloß daher diesen Fall aus.

Ferner hat der Ausschuss in der gleichen Richtung durch die Änderung des §. 341 (N. A. §. 330) auf die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte hingewirkt und dieses Princip auch bei der eidlichen Vernehmung der Parteien im §. 375 (neu) in verstärktem Maße zur Geltung gebracht. Hieher gehört auch die Änderung, welche im §. 509 (N. A. §. 486) vorgenommen wurde, und endlich ganz besonders auch der Zusatz zum §. 490 (neu), der verhindert, dass durch ein Übereinkommen der Parteien das Berufungsverfahren ein vollständig schriftliches sein könne.

3. Einige lebhafteste Debatten wurden im Ausschusse geführt über die Mitwirkung der Gemeinden beim Zustellungsweesen und bei der außergerichtlichen Aufkündigung eines Bestandvertrages. Für den ersteren Fall kam durch die neue Textirung des §. 90 (N. A. §. 88) ein Compromiß zustande, nach welchem in Städten mit einem eigenen Statut der Verordnungsgewalt der Regierung das Recht eingeräumt

wurde, zu bestimmen, inwieweit die Gemeinden bei der Zustellung mitzuwirken haben, wogegen bei der Regelung dieser Frage bezüglich anderer Gemeinden die Regierung daran gebunden ist, das Votum des betreffenden Landesauschusses einzuholen. Bezüglich der außergerichtlichen Aufkündigungen jedoch wurde mit Rücksicht auf die Überlastung der Gemeinden der Standpunkt der Regierung nicht acceptiert.

4. Auch die Stellung und die berechtigten Interessen des Advocatenstandes waren Gegenstand eingehender Erwägungen und die Änderungen an den §§. 31, 42, 49, 159 und 334, Z. 4 (N. A. §§. 30, 41, 48, 148, 323), welche im einzelnen bei der betreffenden Stelle noch zu besprechen sein werden, zeugen davon, dass der Ausschuss bemüht war, nach allen Seiten hin Rücksicht walten zu lassen.

5. Es ist bereits früher erwähnt worden, dass in dem Entwurfe der Regierung ein berechtigter socialpolitischer Zug sich geltend macht, der sich ganz besonders darin ausdrückt, dass die Rechtsprechung den weniger bemittelten und minder gebildeten Volksclassen nähergebracht werden soll. Auch der Ausschuss hatte das Bestreben, diesem Zuge zu folgen und hat von diesem Gesichtspunkte aus eine Reihe von Bestimmungen dem Gesetze entweder neu hinzugefügt oder an den Paragraphen der Regierungsvorlage Änderungen in dem gedachten Sinne vorgenommen. Hieher gehört unter anderem der Zusatz zum §. 125. (N. A. §. 118.) Von großer Wichtigkeit ist der neu eingeschaltete Abschnitt über die Sonntagsruhe und die Gerichtsferien §§. 223 bis 227 (neu). Sowohl bei den Vorladungen der Parteien, als auch der Zeugen sollen denselben gewisse wichtige Umstände speciell namhaft gemacht werden, damit sie nicht um ihre Rechte kommen. Dieser Tendenz folgen die Änderungen in den §§. 168 und 342. (N. A. §§. 157, 331.) Um den Parteien Kosten zu ersparen, hat der Ausschuss im Berufungsverfahren den Devolutiv-effect zu verstärken versucht, so insbesondere im §. 515. (N. A. §. 493.) Dem Grundlage der Regierungsvorlage, wonach Verhandlungen über Incompetenzstreitigkeiten soviel als möglich vermieden werden sollen, ist auch der Ausschuss beigetreten und hat in diesem Sinne eine Änderung des §. 241 (N. A. §. 232) durchgeführt. Die guten Dienste, welche nach dem Entwurfe der Bezirksrichter zu leisten hat, um rechtsunkundige Parteien davon abzuhalten, sich in unnötige Proceße zu stürzen, sind durch die Einschaltung des §. 435 (neu) noch erweitert worden.

V. Die administrativen Voraussetzungen der Civilproceßreform.

Niemand in der österreichischen Juristenwelt gibt sich wohl der Illusion hin, daß mit der Erlassung der Gesetze, welche das Ganze der neuen Civilproceßordnung ausmachen, die große Aufgabe, die unserer Justizverwaltung gesetzt ist, unsere Civilrechtspflege

auf eine neue, moderne Basis zu stellen, erfüllt ist. Das wichtige, für den endlichen Erfolg entscheidende Corollar der das Verfahren selbst regelnden Gesetze sind alle jene legislativen und administrativen Verfügungen, welche nothwendig sind, um jene Kräfte zusammenzufassen, neu zu organisieren, zu verstärken, mit denen der neue Stoff bewältigt werden soll.

Es wurde in dem Berichte über die Jurisdictionsnorm bereits hervorgehoben, daß wir durch Tradition, Gewohnheit und nicht minder durch finanzielle Rücksichten im großen ganzen an unsere heutige Gerichtsorganisation gebunden sind.

Es wäre aber der größte Fehler, den wir begehen könnten, wenn wir nicht alles daransetzen würden, an der gegebenen Organisation jene Änderungen, Ergänzungen und Verbesserungen vorzunehmen, welche durch das Wesen und die Zwecke des neuen Verfahrens unbedingt geboten sind und wenn wir unsere Aufmerksamkeit nicht darauf richten würden, auf welche Weise durch das neue Verfahren die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der richterlichen Personen verändert werden. Eine Vernachlässigung dieser in der Sache liegenden Forderung könnte Processzustände schaffen, die ärger wären als die heutigen.

Hier Fragen sind es, die hier im Vordergrund stehen. Es handelt sich zunächst darum, den Richtern durchaus jene Qualifikation zu geben, welche sie nöthig haben, um die schwierigen Aufgaben der neuen Processordnung zu bewältigen, es handelt sich ferner um eine richtige Arbeitstheilung bei Gericht, mit anderen Worten um die Umwandlung unserer heutigen sogenannten Hilfsämter in eine Gerichtskanzlei, welcher die Aufgabe zufallen muß, den Richter soviel als möglich von seinen mechanischen Arbeiten zu entlasten; es handelt sich darum, die Lücken unserer Gerichtsorganisation in der Weise auszufüllen, daß Vertheilung und Besetzung der Gerichte mit der Geschäftslast überall im richtigen Verhältnisse stehe; es handelt sich endlich darum, auch bezüglich der Advocatie und des Notariats jene Konsequenzen zu ziehen, welche aus dem neuen Verfahren und den neuen Kompetenzvorschriften folgen.

1. Wenden wir uns der ersten Frage zu, so lehrt schon ein oberflächlicher Überblick über die neue Civilprocessordnung, wie sehr in derselben die Person der Richter in den Vordergrund geschoben ist, wie der ganze Process in seiner Hand liegt. Er hat die freien Processformen je nach der Sachlage zu handhaben, er hat einen entscheidenden Einfluß auf den Gang und die Beschleunigung des Verfahrens, auf die Fristenverlegungen der Tagfahrten, er hat dafür zu sorgen, daß die Parteien für die Entscheidung erhebliche Angaben machen, Beweismittel bezeichnen oder ergänzen, er hat die Partei zu befragen, nach dem Sachverhalte zu forschen, er hat auf die Feststellung des tatsächlichen Materiales, auf das Protokoll den entscheidenden Einfluß, er ist in der Beurtheilung der vorgebrachten Beweise frei, er hat weitgehende Rechte bei der Leitung der Verhandlung

und es wird ihm endlich auch im Executionsverfahren eine viel intensivere Führung anvertraut als bisher.

Das Princip der Herrschaft der Parteien über den Process ist in den Entwürfen so gut wie aufgegeben und es tritt an ihre Stelle die Herrschaft des Richters über den Process. Die Konsequenzen dieses Scenenwechsels sind weittragende. Alles weist auf einen besser unterrichteten wissenschaftlich höher stehenden, praktisch durchgebildeteren Richter hin, welcher das materielle Recht frei beherrscht und die Formen des Verfahrens fern von Willkür mit Energie und Einsicht handhabt, der auch die nothwendige Zeit hat, den intensiven Betrieb des Processes und der Execution zu überblicken und zu leiten, welcher die volle Unparteilichkeit und damit auch die Vertrauenswürdigkeit besitzt, sich in den freieren Formen des neuen Verfahrens mit Sicherheit und Autorität zu bewegen, mit einem Worte, der sein ganzes Wollen und Können für die Ermittlung des Sachverhaltes und für die Anwendung des Rechtes einsetzt.

Diese Anforderungen stellt der neue Process an den Einzelrichter so gut, wie an den beauftragten Richter, dem das Vorbereitung bei den Gerichtshöfen anvertraut werden wird. Die schwierigste Aufgabe fällt aber zweifellos den Vorsitzenden der Collegien erster und zweiter Instanz zu. An ihnen wird es hauptsächlich liegen, das wichtigste Problem der neuen Processordnung, die Verbindung der schriftlichen Grundlage mit einer lebendigen Mündlichkeit herzustellen, das Gerichtshofverfahren im wahren Sinne des Gesetzes zu gestalten und für die Bezirksamte vorbildlich zu wirken. Von der Qualifikation der Vorsitzenden, von der Art, wie sie ihre Pflicht thun und darin von den Oberlandesgerichten überwacht werden, wird zum großen Theil der Erfolg des neuen Processes abhängen. Geschäftsgewandtheit, Gewissenhaftigkeit, Rechtskenntnisse werden sich in der Person des Vorsitzenden vereinigen müssen, wenn die große Latitudo, welche dem Richter durch die Processordnung eingeräumt ist, wirklich, wie wir hoffen, ein rasches, gründliches, die materielle Wahrheit zutage förderndes Verfahren zur Folge haben soll.

Wir sind überzeugt, daß unser Richterstand bei richtiger Anleitung im großen und ganzen dieser höheren Leistung gewachsen sein wird, aber seine Fähigkeiten dazu sind heute noch latent, denn die alte Gerichtsordnung, welche dem Richter jede Selbstthätigkeit geradezu verbietet, hat durch ihre ein Jahrhundert lange Geltung Eigenschaften großgezogen, die in der Richtung der Passivität liegen. Durch die Erlassung einer neuen Civilprocessordnung wird aber ein Umschlag in ganz andere, theilweise geradezu entgegengesetzte Eigenschaften noch nicht vollzogen.

Soweit unsere Richter bei der Handhabung der Straffprocessordnung, des Bagatellprocesses oder als Vorsitzende des Unfall

Schiedsgerichtes Gelegenheit hatten, sich in freieren Formen zu bewegen, haben sie sich ohne Schwierigkeiten hineingefunden. Deswegen kann man von vorneherein annehmen, daß viele Richter mit Freuden die neue freiere Form des Civilverfahrens begrüßen werden, welche sie aus der Starrheit und dem endlosen Formalismus der heutigen Gerichtsordnung befreit und ihnen Raum schafft für eine lebendigere Bethätigung ihrer Rechtskenntnisse und ihres Rechtsgefühles. Aber das genügt nicht. Der Übergang von unserer heutigen veralteten, langsamen, aber gerade wegen ihres Formalismus, der strengen Beweismaxime, der Beweisregeln u. s. w. eine gewisse Durchschnittsleistung gewährleistenden Gerichtsordnung zu einem neuen Proceß, welcher alle diese Schranken und sicheren Geleise des heutigen Verfahrens nicht mehr kennt, ist kein leichter und kann nur gelingen, wenn man sich dabei auf den Durchschnitt des Richterstandes unbedingt verlassen kann.

Das neue Proceßverfahren bedingt einen ganz anderen Bildungsgang, eine ganz andere Schulung, als heute unserem richterlichen Nachwuchse zuteil wird. Die Natur des neuen Verfahrens macht sich auf diesem Punkte in mehrfacher Weise geltend.

Der Richter, der heute dem Proceße während seines Verlaufes passiv gegenübersteht, hat Zeit, wenn die Acten geschlossen sind, sich alle gesetzlichen Beziehungen klar zu machen, die in Frage kommen; in Zukunft muß ihm von der Überreichung des ersten Schriftsatzes an das materielle Recht, seine Auslegung und Anwendung sofort gegenwärtig sein. Er wird in Zukunft nicht mehr wie heute ein Verdicht formeller Wahrheit fällen, sondern er muß von vorneherein das Rechtsverhältnis richtig diagnostizieren, und eine Proceßleitung, wie sie gedacht ist, setzt den Vollbesitz materiell rechtlicher Kenntnisse voraus. Studium, Beherrschung und Durchdringung des materiellen Rechtes, welches durch den neuen Proceß verwirklicht werden soll, muß als erstes, wichtigstes Ziel richterlicher Ausbildung hingestellt und von der Justizverwaltung unablässig angestrebt werden. Aber auch die Form des neuen Verfahrens bedingt eine gründliche Reform des Bildungsganges unseres richterlichen Nachwuchses. Dieser Bildungsgang ist mit unserer veralteten Gerichtsordnung gleichfalls veraltet und zurückgeblieben. Die heutige Richteramtprüfung ist ganz unzulänglich. Die Möglichkeit, nach Acten, unter Anleitung des stimmungsführenden Richters oder des Bezirksrichters Referate zu arbeiten und sich dadurch einzuarbeiten, hört auf. Die Verwendung zum Protokollführer, gelegentliche schriftliche Hilfsarbeiten, wie sie sich bei unserm neuen Verfahren möglicherweise ergeben würden, reichen keinesfalls aus.

In dieser Erkenntnis hat die Regierung schon vor längerer Zeit einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher dem Justizauschusse zur Berathung zugewiesen ist. Er ist bestimmt, Vorbereitungsdienst und Prüfungswesen für den Richterstand neu zu regeln. Er erhöht die Anforderungen an den Richteramtscandidaten und

macht für ihn die Kenntnis der Verwaltungszweige obligatorisch und auch jene Disciplinen zum Gegenstand der Prüfung und somit auch des Studiums nach Abgang von der Universität, die nicht bloß rein juridischer Natur sind, sondern die dem Richter die heute unerlässliche höhere Bildung auf ökonomischem, verwaltungsrechtlichem und staatsrechtlichem Gebiete verleihen. Ohne hier auf die Details dieser Vorlage einzugehen und ohne der wichtigen Entscheidung vorgreifen zu wollen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die neue Richteramtprüfung zu einer allgemeinen Justizprüfung für Richterstand, Advocatie und Notariat auszugestalten, spricht der Ausschuss seine Überzeugung aus, daß es nothwendig ist, die parlamentarische Behandlung dieser Gesetzentwürfe zu betreiben, damit das dort geregelte Prüfungswesen und der Vorbereitungsdiens, so weit es thunlich, neu organisiert werden können.

Bei dieser Gelegenheit soll auf die diesbezüglichen bayerischen Verordnungen, welche erst kürzlich (17. Juli 1893) einer Revision unterzogen wurden, hingewiesen werden. Sie verwirklichen die richtige Ansicht, daß der Vorbereitungsdienst den Rechtspraktikanten volle Gelegenheit geben muß, um sich in allen Geschäftszweigen wissenschaftlich und praktisch genügend auszubilden, den Dienst in materieller und formeller Hinsicht kennen zu lernen. Die Ausbildung der Rechtspraktikanten wird dort zu den wichtigsten Aufgaben der Behörden gezählt und allen damit betrauten Beamten zur besonderen Pflicht gemacht. Das Justizministerium wird durch jährliche Berichte über die Zahl der Rechtspraktikanten, die Einrichtung des Vorbereitungsdienstes und die erzielten Resultate in Kenntnis erhalten. Insbesondere sei auf die Einrichtung hingewiesen, wonach bei allen Landgerichten, bei welchen sich mehr als fünf Rechtspraktikanten im Vorbereitungsdienst befinden, gemeinsame praktische Übungen vorzunehmen sind, deren Leitung einem hiesfür geeigneten, in entsprechendem Maße von anderen Arbeiten zu entlastenden Mitgliede des Gerichtes übertragen ist. Alle diese und die ausführlichen übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gehen von der richtigen Ansicht aus, daß das mündliche Verfahren und die darauf beruhende Rechtsprechung, um in einem richtigen Geleise erhalten zu werden, nicht nur der gediegenen Judicatur der oberen Gerichtshöfe bedarf, sondern eine systematische Schulung des Richterpersonales erfordert.

Die Garantien für die Rechtseinheit und die praktische Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze liegen nicht nur in der Judicatur eines Obersten Gerichtshofes, sondern auch in der Heranbildung eines einheitlich geschulten, über jede Art von Exklusivität emporgehobenen Richterstandes. Nicht nur Rechtskenntnisse und die gewandte Handhabung der Proceßformen werden den Richter in Zukunft auszeichnen müssen, sondern je activer und energischer er in dem neuen Verfahren eingzugreifen berufen ist, desto mehr wird seine Unparteilichkeit und sein Takt eine entscheidende Rolle spielen. Bei den socialen Zuständen der

Gegenwart und insbesondere auch bei den nationalen Verhältnissen unseres Vaterlandes fallen diese Eigenschaften des Richters schwer ins Gewicht. Sie sind durch Gesetz und Verordnung nicht zu erzwingen und nur eine ruhig und consequent fortwirkende Justizverwaltung kann jenen Geist in unserem Richterthum pflegen und ausbilden, von dem der Erfolg mehr abhängen wird, als von manchem Paragraphen der neuen Gesetze.

Es erwächst demnach der Justizverwaltung eine Aufgabe, welche sich aus einer Reihe praktischer, ineinandergreifender Anforderungen zusammensetzt und in gleicher Weise auf die wissenschaftliche Ausbildung, auf die processuale Gewandtheit und nicht minder auf die Erziehung richterlicher Charaktereigenschaften abzielt.

2. Eine der wichtigsten Fragen für die praktische Gestaltung und den Erfolg unserer neuen Civilproceßordnung wird die Arbeitsheilung sein, welche bei den Gerichten nach ganz anderen und neuen Principien durchgeführt werden muß. Alle Gerichtsverfassungen lösen in irgend einer Art und Weise das Problem, wie die Thätigkeit des Richters in entsprechendem Maße ergänzt wird durch die Thätigkeit von Nebenämtern, der Kanzleikanzlei oder der Gerichtsschreiberei.

Es darf wohl behauptet werden, daß kaum irgendwo diese Theilung der Arbeit zwischen den Functionen der Rechtsprechung und jenen notwendigen Nebengeschäften für den Richter so ungünstig ist, wie derzeit bei uns in Oesterreich. Der Richter ist bei uns mit einer Menge rein mechanischer Arbeit und allerlei Schreiberei, wie Vormerken, Evidenzhaltungen u. s. w. belastet, welche seine Zeit, Mühe und Kraft ganz unverhältnismäßig in Anspruch nehmen und die, wenn man sie berechnen und zusammenaddieren könnte, im ganzen eine enorme Verschwendung höher qualifizierter Kräfte für Arbeiten ergeben würde, welche durch ein tüchtig geschultes Kanzleipersonale mindestens ebenso gut bewältigt werden könnte.

Unter dem Einfluß unseres veralteten Verfahrens ist unser Gerichtsorganismus verknöchert. Wie bei allen veralteten Institutionen herrscht in ihm eine enorme Verschwendung an Kraft und Zeit. Man nehme beispielsweise unsere Collegialberatungen erster Instanz an. Nicht der zehnte Theil der in diesen Sitzungen vorgetragenen Stücke enthält eine eigentliche richterliche Entscheidung, alles andere sind rein formelle Verfügungen, Betreibungen, Bescheinigungen, Aufforderungen an die Parteien, Zustellungssachen u. s. w., welche von einem tüchtigen Gerichtsschreiber, der natürlich auch eine gewisse juristische Bildung hat, ebenso gut oder noch besser erledigt würden, als von drei Richtern, welche dabei nur Zeit und Mühe verschwenden. Unsere Kanzlei ist heute mit ihrem unvermeidlichen Diurnistenschwarme nichts als eine Abschreibemaschine, die wegen der Unverläßlichkeit und niedrigen Qualifikation der Arbeitskräfte eine Menge Controlen, Verzeichnisse und Vormerkungen bedarf, die nichts selbständig macht, sondern alles, auch die kleinsten und unbedeutendsten Verfügungen

von einem Richter oder einem Senate vorgezeichnet erhält. Sie ist für eine lebendige Function in einem mündlichen Proceße ganz untauglich.

Diese Function liegt darin, daß die Kanzlei- oder Gerichtsschreiberei eine Verantwortung für gewisse geschäftliche Verfügungen, für welche eine richterliche Kraft in Anspruch zu nehmen eine Verschwendung wäre, übernimmt und dieselbe auch selbständig durchführt. Wir müssen uns auch hier dem Gesetze der Arbeitstheilung unterwerfen. Dieselbe muß hier durchgeführt werden zu Gunsten des höheren Berufes des Richters, der von dem nichtjuristischen Theile des Gerichtsganges soviel als nur möglich befreit werden muß, aber auch zu Gunsten dieser den Richtern abzunehmenden Geschäfte selbst, welche von dazu geschulten verantwortlichen Organen viel correcter und besser verrichtet werden als heute, wo sie vom Richter, als drückender Ballast empfunden, nur mit halbem Herzen erledigt und von der Kanzlei gedankenlos durchgeführt werden.

Es verlohnt der Mühe, sich gegenwärtig zu machen, wie dieser Zustand in Oesterreich historisch geworden ist, um zu sehen, daß in einer Zeit, in der die Rechtspflege sich in viel unvollkommeneren Formen bewegte als heute, dieser Punkt mehr im Sinne einer Arbeitstheilung zwischen Richter und Hilfspersonale geregelt war, als dies heute der Fall ist. Es verlohnt sich ferner auch auf das Gerichtsverfahren anderer Länder einen Blick zu werfen, wo diese Arbeitstheilung in einer den modernen Anforderungen des Proceßes angemessenen Weise durchgeführt ist.

Unsere patrimoniale Rechtspflege war gewiß weit hinter den Begriffen und Anforderungen der Zeit zurückgeblieben. Trotzdem war sie bestrebt, den Richterzucht mit Geschäften zu überlasten, welche nicht seines Amtes sind. Wer sich beispielsweise auch nur die Bestimmungen des Hofdecretes vom 21. August 1788 (Nr. 879 der Justizgesetzsammlung) oder das Decret des Obersten Gerichtshofes vom 24. März 1825 (Nr. 72 der Justizgesetzsammlung) vergegenwärtigt, wird finden, daß man damals sehr wohl zwischen der Judicatur des Richters und jenen Geschäften unterscheiden wollte, welche durch nichtrichterliche Beamte erledigt werden können, wenn nur der Betreffende die Fähigkeit besitzt, nach gewissen Vorschriften und nach gewissen Rechtsbegriffen, die er sich angeeignet hat, unter der Aufsicht des Richters, selbständig vorzugehen.

Bei dem Bestande von mehreren tausend Jurisdictionen, welche in der Patrimonialzeit über Oesterreich verbreitet waren, gab es allerdings derartige Hilfskräfte der Richter in genügender Anzahl, so daß den damaligen Wirtschaftsdämtern im Sinne des erscitzten Hofdecretes die Erledigung von Grundbuchsachen, Schätzung, Feilbietung und Sequestration und selbst Schuldklagen, wenn dieselben durch Vergleich oder Eingeständnis erledigt werden konnten, zugewiesen wurden. Die Idee dieser Arbeitstheilung mag in ihrer Durchführung eine sehr unvollkommene gewesen sein, später ist sie aber ganz verloren gegangen.

Als im Jahre 1850 die landesfürstlichen Gerichte überall an Stelle der Patrimonialgerichte traten, hat die damalige Organisation es entschieden versäumt, unsere Gerichtskanzlei auf jenes Niveau zu heben, welches notwendig gewesen wäre, um dem Richter seinen eigentlichen Beruf, nämlich die Rechtsprechung, unverkümmert zu belassen.

Die Zunahme der Bevölkerung und das enorme Anwachsen der Justizgeschäfte hat in dieser Hinsicht die Verhältnisse seit dem Jahre 1850 immer ungünstiger gestaltet. Auch die zunehmende Bedeutung der Landessprachen und die Nothwendigkeit, bei den Hilfsämtern in vielen Theilen des Reiches Personen anzustellen, welche mehrere Sprachen beherrschen, die weitere Nothwendigkeit, ausgebildete Unofficialien in Civildienste unterzubringen, endlich aber auch die unverhältnismäßig geringe Entlohnung dieser gerichtlichen Hilfskräfte haben dazu beigetragen, daß, was die Qualification der Gerichtskanzleien in Oesterreich im allgemeinen anlangt, in den letzten Decennien eher ein Rückschritt als ein Vorschreiten zu verzeichnen ist. Umso energischer und zielbewußter werden die Anstrengungen sein müssen, um hierin eine vollständige Umkehr zu bewerkstelligen.

Am weitesten in der Arbeitstheilung, die wir meinen, geht England. Die Bedeutung des englischen Richterstandes, sein Ansehen und Gewicht im öffentlichen Leben hängt damit unleugbar zusammen, daß die Intenfität seines Berufes so groß ist. Es ist ihm alles abgenommen, was untergeordneter Natur ist und sein Hilfspersonale stützt sich in seiner Qualification selbst wieder ab, von jenen Personen angefangen, welche proceßleitende Verfügungen erlassen, Kosten berechnen, Urtheile ausfertigen, bis zum Schreiber. Nur einige Beispiele. Die Unterbeamten der Grafschaftsgerichte, die Registrars, sind in einem weit größeren Umfange mit den Geschäften eines Gerichtsschreibers betraut als in Deutschland, indem sie beispielsweise auch das Recht haben, Veräumnisurtheile zu erlassen. Bei den obersten Gerichtshöfen ist die Differenzierung der richterlichen Thätigkeit eine sehr bemerkenswerte. Es besteht gegenwärtig in London ein Centralbureau, in welchem die rein formellen Geschäfte für die oberen Gerichtshöfe erledigt werden, während die Richter Hilfsbeamte verschiedener Kategorien an der Seite haben, welche jedoch, nicht wie bei uns, Theile ihrer eigenen Functionen unter ihrer Aufsicht ausüben, sondern in verschiedenen Abstufungen die vorbereitenden Handlungen im Proceße leiten, auch gewisse untergeordnete Entscheidungen fällen. So hat beispielsweise in der Chancery-Division jeder Richter sein eigenes Bureau, in welchem ein Theil der vorbereitenden Handlungen vorgenommen wird. Der in der Queens Bench Division dem Richter zur Seite stehende Master besorgt alle Geschäfte der Proceßordnung, die Ausfertigung der Urtheile, sowie auch die Taxierung der Kosten.

Auch der französische Greffier und der deutsche Gerichtsschreiber erfüllen die Function selbständiger Nebenämter des richterlichen

Berufes, wenn auch ihre Befugnisse lange nicht so ausgedehnt sind wie die eines englischen Registrars oder Masters.

Es wird nun gewiß niemand bestritten, daß wir unvermittelt mehr anstreben sollen, als vorläufig erreichbar ist. Unser unmittelbares Vorbild kann aber in dieser Beziehung doch die Gerichtsverfassung des deutschen Reiches sein. Das deutsche Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, vom 3. März 1879 wird auf unsere Verhältnisse anzuwenden sein.

Wir möchten vor allem auf einen wichtigen Punkt hinweisen. Es wird bei der Besprechung der Bestimmungen der Civilproceßordnung über das Protokoll hervorzuheben sein, daß die Durchführbarkeit dieser Bestimmungen davon abhängig ist, ob der Richter einen intelligenten und gebildeten Protokollführer an der Seite haben wird. Nur dann wird er seine keineswegs leichte Aufgabe, die Verhandlung zu leiten und zugleich das Ergebnis derselben zu Protokoll zu bringen, lösen können. In Deutschland ist die Aufnahme des Protokollführers an sich Sache des Gerichtsschreibers und es gilt in Deutschland als ausgemacht, daß dieser zwar unter der Controlle des Vorsitzenden steht, daß aber ein Dictieren von Seite des letzteren, abgesehen von einzelnen besonders wichtigen Stellen des Protokollführers, schon deshalb nicht stattfinden kann, weil darunter die mündliche Verhandlung nicht erheblich leiden würde. (Civilproceßordnung von Strudmann und Koch, 2. Auflage, Seite 118.) In Deutschland ist es ferner Sache des Gerichtsschreibers, durch die Aufnahme ins Protokoll festzustellen, was die Civilproceßordnung verlangt. Ausführliche Vorschriften bestimmen in Deutschland den Vorbereitungsdienst und die Prüfungen, durch welche der Gerichtsschreiber zu einer so wichtigen Aufgabe befähigt wird.

Unsere Justizverwaltung würde für den zünftigsten Erfolg unserer neuen Civilproceßordnung in einer sehr wirksamen Weise vorarbeiten, wenn sie die Zeit, welche bis zum Insebtreten der neuen Civilproceßordnung noch verstreichen muß, dazu benützen würde, die Organisation der Gerichtsschreiberei in Angriff zu nehmen. Wir dürfen vielleicht darauf rechnen, daß für die höchsten und bestbezahlten Posten Persönlichkeiten selbst mit der Richteramtsqualifikation zur Disposition stehen werden, aber im großen Ganzen handelt es sich doch um die Heranbildung einer besonderen Classe von Beamten und da es sehr schwer ist, sich aus den bloßen Gesetzen und Verordnungen anderer Länder eine klare Vorstellung von diesem Ineinandergreifen richterlicher Thätigkeit und diesen Nebenämtern zu machen, so möchten wir vorschlagen, daß geeignete Persönlichkeiten nach Deutschland gesendet werden, um das ganze Räderwerk einer Gerichtskanzlei genau kennen zu lernen.

3. Es ist selbstverständlich, daß die Einführung der neuen Civilproceßordnung, wenn auch bei der ganzen Reform, wie bereits hervorgehoben wurde, die Voraussetzung besteht, daß die heutige Gerichts-eintheilung und Organisation fortzubestehen habe, es mit sich

führen muß, daß gewisse Ergänzungen der Gerichtseinteilung, Personalvermehrungen und Personalverschiebungen werden vorgenommen werden müssen, um den geänderten Bedürfnissen zu entsprechen. Der Ausschuss hat sich mit dieser Frage systematisch zu beschäftigen nicht die Gelegenheit gehabt und dürfte wohl erst bei Gelegenheit der Berathung des noch ausstehenden Gesetzes über die Gerichtsinstruction auf diesen Gegenstand zurückkommen. Schon bei der Berathung der Jurisdictionsnorm und der Civilproceßordnung wurde jedoch mehrfach die Frage ventilirt, inwiefern unsere Gerichte imstande sein werden, die neuen Aufgaben entsprechend zu lösen, und es wurde von verschiedenen Seiten auf die Unzulänglichkeit unserer heutigen Gerichtseinteilung, besonders in Wien, den Landeshauptstädten und den dichtbevölkerten Industriebezirken hingewiesen. Besonders die Abgeordneten aus Galizien wiesen stets darauf hin, daß ohne eine ausreichende Ergänzung der dortigen Gerichtsorganisation nicht daran zu denken sei, daß der neue Proceß in den Oberlandesgerichtsprengeln von Krakau und Lemberg entsprechend functioniren werde.

Ohne sich in die Erörterung einzulassen, inwiefern eine Vermehrung der Gerichte und Richter in anderen Oberlandesgerichtsprengeln unzweifelhaft notwendig sein werden, soll hier auf die Verhältnisse der genannten zwei Oberlandesgerichtsprengel deswegen insbesondere hingewiesen werden, weil diesbezüglich vom Berichterstatter dem Justizauschusse ziffermäßige Daten vorgelegt wurden. Es wurden von demselben die Gerichtsorganisationen des Deutschen Reiches, der österreichischen Reichshälfte ohne die beiden genannten Oberlandesgerichtsprengel, sowie diese beiden Sprengel nach ihrer Ausdehnung, sowie nach der Zahl der Gerichtseingesessenen verglichen und daraus gewisse Folgerungen gezogen. Dieselben sind zwar dadurch begrenzt, daß bei diesen Vergleichen die Zahl der Gerichte, nicht aber ihre stärkere oder schwächere Besetzung mit richterlichem Personale in Rechnung gezogen ist, doch handelt es sich hier nur um einen allgemeinen Überblick, für den das Materiale wohl genügt.

Die vorgelegten statistischen Daten lassen sich in folgenden Tabellen übersichtlich zusammenstellen:

Art der Gerichte	Zahl der Gerichte	Es entfallen Einwohner im Durchschnitt auf eines dieser Gerichte	Es entfallen Quadratmeter im Durchschnitt auf eines dieser Gerichte
Deutsches Reich.			
Oberlandesgerichte	28	1,673.418	19.307
Landesgerichte	171	274.006	3.161
Amtsgerichte	1915	24.468	282
Österreichische Reichshälfte mit Ausscheidung der Oberlandesgerichtsprengel von Krakau und Lemberg.			
Oberlandesgerichte	7	2,468.297	30.155
Landesgerichte (Kreisgerichte)	54	319.964	3.909
Bezirksgerichte	731	23.702	289
Oberlandesgerichtsprengel von Krakau und Lemberg.			
Oberlandesgerichte	2	3,327.203	44.471
Landesgerichte (Kreisgerichte)	17	391.434	5.232
Bezirksgerichte	199	34.301	468

Die Vergleichung der ersten Tabelle mit der zweiten lehrt, daß, sehen wir davon ab, daß in Oesterreich viel weniger Oberlandesgerichte bestehen, und eines derselben, das böhmische, eine ganz unverhältnismäßige Ausdehnung hat, die Gerichtseinteilung, was die Collegialgerichte und die Einzelgerichte anbelangt, bezüglich der durchschnittlichen räumlichen Ausdehnung, sowie der durchschnittlichen auf ein Gericht entfallenden Zahl von Gerichtseingesessenen nicht wesentlich ungünstiger gestaltet ist, als im Deutschen Reich und die Vermehrung von Gerichten aus Anlaß der Einführung der neuen Civilproceßordnung keine namhafte zu sein braucht. Was dagegen

die Besetzung der Gerichte anbelangt, so dürfte es schwer sein, heute schon ziffermäßige Vorschläge zu machen. Eine genaue Vergleichung der Gerichte bezüglich der Größe ihrer heutigen Geschäftszugenden wird ermöglichen, gewisse Verschiebungen vorzunehmen. Die Errichtung einer Gerichtsstanzel im modernen Sinne wird richterliche Kräfte ersparen. Einen wesentlichen Einfluss wird die Art und Weise üben, wie die Praxis die neue Civilproceßordnung handhaben wird, und der Justizverwaltung wird obliegen, durch Befehle auf jene Ersparnis an Zeit und Kraft hinzuwirken, welche in den Intentionen des neuen Verfahrens liegt.

Zu ganz anderen Ergebnissen kommt man, wenn die dritte Tabelle mit den beiden vorangehenden verglichen wird. Die Gerichtseintheilung der Obergerichtsprergel von Krafau und Lemberg ist und bleibt, was die Zahl der Gerichte anbelangt, hinter der Gerichtseintheilung der übrigen Länder weit zurück. Aber die Ziffern dieser Tabellen allein drücken die große Verschiedenheit der Justizverhältnisse in den beiden genannten Obergerichtsprergeln noch nicht ganz aus. Die Gerichte sind dort auch an und für sich mehr belastet als in den anderen Kronländern. Agrarische, sociale und nationale Verhältnisse, sowie der Charakter der Landbevölkerung, welche zu Proceßsacht neigt, spielen mit. Bis zu welchem Grade dies der Fall ist, möge ein Beispiel zeigen, welches wir den dem Regierungsentwürfe der Jurisdictionsnorm beigegebenen Tabellen entnehmen. Im Jahre 1890 betrug in allen Oberlandesgerichtsprergeln mit Ausnahme von Krafau und Lemberg die Zahl der Besitz- und Bestandstreitigkeiten 3767, in den beiden galizischen Obergerichtsprergeln allein dagegen 9166. Wie sehr im Lande und außerhalb Galiziens über die dortigen Justizzustände geklagt wird, ist bekannt. Im gewöhnlichen Laufe der Dinge fehlt es an einem energischen Anstoß einen Entschluß zu fassen, auch fehlen ja immer die Mittel; aus Anlaß der Einführung der neuen Civilproceßordnung ist aber die Frage der galizischen Justiz zu einer unausweichlichen geworden.

4. Wurde oben von der nothwendigen Arbeitstheilung bei den Gerichten gesprochen, so kann man in gewisser Hinsicht auch von einer nothwendigen Arbeitsvereinigung sprechen.

Bei dem mündlichen Verfahren macht sich das Gesetz der Arbeitsvereinigung viel mehr geltend als bei dem bisherigen Verfahren. Wir meinen damit das Zusammenwirken der Advocatie mit dem Gerichte. Diese Frage soll hier aus dem Grunde gestreift werden, weil die Reform der Advocatie und des Notariates ebenfalls zu jenen Arbeiten gehört, welche parallel mit der Einführung einer neuen Civilproceßordnung in Angriff genommen werden müssen. Für eine gewisse Kategorie von Proceßten ist der Anwaltszwang unentbehrlich. Das gilt für den mündlichen Proceß noch mehr als für den schriftlichen und ersterer ist ohne die lokale Mitwirkung des Advocaten gar nicht denkbar. Das lehrreichste Bei-

spiel hierfür ist das französische Verfahren, welches doch mehr oder weniger das Muster aller anderen mündlichen Verfahren des Continents gemorden ist. Es beruht auf jener höheren Auffassung des Berufes eines Rechtsbeistandes als eines gleichberechtigten, aber auch gleich verpflichteten Factors der Rechtspflege, ein Standpunkt, den das französische Recht allerdings zu erreichen sucht durch die Trennung des mehr geschäftlichen Elementes, welches einer geschlossenen Zahl von avoués zugewiesen ist, von der höheren Function der Mitwirkung bei der mündlichen Verhandlung, welche dem freien von einem durch Jahrhunderte lang gepflegtes und aufrecht erhaltenes Standesgefühl zusammengehaltenen Advocatenstande anvertraut ist.

Daß sich jetzt bei uns eine so ausgeprägte Gegenströmung gegen den Anwaltszwang geltend macht, liegt nur zum Theile darin, daß die Function des Advocaten im Proceße mißverstanden und nicht gewürdigt wird, vielleicht aber zum größeren Theile darin, daß diese Function seit der Freigebung der Advocatie getrübt worden ist, daß mit dem durch die Freigebung eingetretenen Aufschwung des Advocatengeschäftes parallel ein Niedergang des Advocatenstandes zu beobachten ist. Nicht überall im gleichen Maße, aber insbesondere in gewissen größeren Städten tritt das Uebel einer durchaus ungesunden geschäftlichen Concurrenz, welche die höheren Ziele der Advocatie zu vernichten droht, in einem solchen Umfange auf, daß die Justizverwaltung endlich ernstlich Anstalten treffen muß, diese Sache anzufassen. Daß sich in Deutschland und namentlich in Berlin nach Freigebung der Advocatie genau die gleichen Uebelstände herausgebildet haben wie bei uns, ist ein Argument mehr dafür, daß ein Eingriff in den Organismus der Advocatie, insoweit derselbe krank ist, vorgenommen werden muß, wenn man auch nicht von einer legislativen Aenderung allein das Heil erwarten darf, sondern eine planvoll vorgehende Justizverwaltung eine Besserung der Verhältnisse von innen heraus nur anstreben wird, Hand in Hand mit den guten Elementen des Standes selbst.

Aber auch die durchaus unklare Stellung unseres Notariats wird der Gegenstand reiflicher Erwägung sein müssen in dem Augenblicke, als durch die Bestimmungen der neuen Jurisdictionsnorm das ganze Verfahren in die Hände der vielbeschäftigten Bezirksgerichte gelegt wird und denselben in den Städten eine sehr große verantwortungsvolle Agende zuzwächst. Es ist hier nicht der Ort, auf die Klagen einzugehen, die gegen das Gerichtscommissariat erhoben werden, ebensowenig wie auf die Beschwerden, welche andererseits die Notare (so insbesondere in der 1888 dem Justizministerium überreichten Petition, betreffend die Zuthellung gerichtskommissioneller Aufträge) erheben. So viel ist gewiß, daß die Praxis bezüglich der Heranziehung der Notare als Gerichtscommissäre eine sehr verschiedene ist, daß in den verschiedenen Oberlandesgerichtsprergeln sehr heterogene Tendenzen sich gegenüber dem Notariat geltend

machen, so daß seit Erlassung der Notariatsordnung die Stellung der Notare, was das Gerichtscommissariat betrifft, eine immer unklarere geworden ist.

Eine alle Verhältnisse, die Interessen der Bevölkerung, sowie die berechtigten Standesinteressen der Notare berücksichtigende Entscheidung in dieser Sache ist jetzt aus Anlaß der großen Kompetenzverschiebung im Verfahren außer Streitfachen unausweichlich geworden.

Die über Anregung des Berichterstatters vom Ausschusse einstimmig vorgeschlagene Resolution faßt die vorstehend besprochenen Voraussetzungen der Civilproceßreform zusammen.

Gemeinsamer Bericht

der Permanenzcommission des Herrenhauses und des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses über die Civilproceßordnung, die Jurisdictionsnorm, sowie die dazu gehörenden Einföhrungsgesetze.

(1197 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1895.)

I. Allgemeine Bemerkungen.

Der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses, der im Mai vorigen Jahres für die Reform des Civilproceßes eingesetzt wurde, hat am 20. October 1894 seine Berichte über die Civilproceßordnung und die Jurisdictionsnorm — wenige Tage später auch über die Executionsordnung — dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Gleichzeitig hat er aus eigener Initiative einen Gesetzesvorschlag über die Art der weiteren Berathung der auf die Reform der Civilproceßordnung sich beziehenden Entwürfe gemacht, der am 17. November vom Abgeordnetenhause, am 1. December vom Herrenhause angenommen wurde und am 5. December Gesetzeskraft erlangte. Die weitere Vorbereitung der gedachten Gesetzentwürfe bewegte sich nunmehr im Rahmen dieses Berathungsgesetzes.

Das Herrenhaus nahm zunächst die Wahl einer aus 18 Mitgliedern bestehenden Permanenzcommission vor, welche für die Jurisdictionsnorm Dr. Habietinek und für die Civilproceßordnung Grafen Karl Chorinsky zu Berichterstattern wählte und ein Subcomité bestellte, das die Civilproceßordnung und die Jurisdictionsnorm, und als später das Abgeordnetenhaus die Berichte über die Einföhrungsgesetze übermittelte, auch diese in eingehender Weise

beriet und hiebei auch die von mehreren Advocatenkammern gemachten Abänderungsvorschläge, sowie die eingegangenen Petitionen in reichliche Erwägung zog. Dieses Subcomité bestand aus fünf Mitgliedern, und zwar: Dr. v. Stremayr als Vorsitzenden, Dr. Unger, Dr. Habietinek, Graf Karl Chorinsky und Senatspräsidenten Dr. v. Haglmayr. Nach der Erwanlung Dr. v. Stremayrs übernahm Dr. Unger den Vorsitz und es trat Oberlandesgerichtspräsident Edelmann hinzu.

Als dieses Subcomité die Berathung zu Ende geführt hatte, setzte es sich im Sinne des §. 4, Absatz 2 des Berathungsgesetzes, mit dem Redactionscomité des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses in Verbindung, um die Beschlußfassung in der gemeinsamen Conferenz vorzubereiten und zu vereinfachen. Zu diesem Zwecke wurden dem Redactionscomité die vom Subcomité gefaßten Beschlüsse mitgetheilt und ihm dadurch Gelegenheit gegeben, darüber schätlich zu werden. Es fanden hierauf mehrere Besprechungen zwischen den beiden Comités statt, bei denen zwar keine Beschlüsse gefaßt werden konnten, die aber sehr wirksam dazu dienten, eine Reihe von Differenzpunkten zu discutieren, sich mit den gegenseitigen Intentionen bekannt zu machen und eine Vereinbarung über gewisse Gesetzesbestimmungen anzubahnen. Das Subcomité des Herrenhauses brachte nunmehr die gefaßten Beschlüsse in das Plenum seiner Permanenzcommission, welches dieselben mit geringen Änderungen annahm, worauf das Redactionscomité das Plenum des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses über die abändernden Beschlüsse des Herrenhauses informierte, wodurch beiderseitig der nunmehr im Sinne der §§. 4 und 5 des Berathungsgesetzes notwendig werdenden gemeinsamen Conferenz zur Feststellung eines gemeinsamen Beschlusses in geeigneter Weise vorgearbeitet war. Die gemeinsame Conferenz hielt zwei Sitzungen (am 29. und 30. Mai 1895), in welchen unter dem alternierenden Vorstz des Herrn Abtes Hauswirth und des Grafen Piniński nach eingehender Debatte über einige wichtige Differenzpunkte bezüglich aller der in Rede stehenden Gesetzentwürfe im Sinne des §. 7 des Berathungsgesetzes ein gemeinsamer Beschluß erzielt wurde.

Ein Überblick über jene zahlreichen Änderungen, welche die Herrenhauscommission an den Beschlüssen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses und auch an den von diesem unverändert gelassenen Bestimmungen der ursprünglichen Regierungsvorlage vorgenommen hat, zeigt, daß dieselben zahlreich und wichtiger Natur sind. Diese Änderungen wurden, nachdem in dem oben geschilderten Stadium der Vorbereitung durch die beiden Comités eine Reihe von Wünschen, die vom Redactionscomité des Abgeordnetenhausauschusses vertreten wurden, von der Herrenhauscommission berücksichtigt worden war — in der gemeinsamen Conferenz bis auf wenige Fragen, welche einer eingehenden Discussion unterzogen wurden, ohne Debatte und einstimmig angenommen.

In den folgenden „Besonderen Bemerkungen zu den einzelnen Gesekentwürfen“ sind alle Änderungen, welche an den Beschlüssen des Permanenz Ausschusses des Abgeordnetenhauses im Rahmen des Berathungsgesetzes vorbereitet und schließlich in der gemeinsamen Conferenz angenommen wurden, dargestellt. Hierbei wurden die diesbezüglichen Bemerkungen nicht nach der Paragraphenfolge gereiht, sondern eine systematische Anordnung gewählt. Hierdurch dürfte nicht nur die Übersicht über den ganzen Complex von Änderungen erleichtert, sondern auch der innere Zusammenhang derselben klarer gemacht und der grundsätzliche Standpunkt, den die Herrenhauscommission und die gemeinsame Conferenz gegenüber den einzelnen processualen Fragen eingenommen hat, besser hervorgehoben sein.

In der gemeinsamen Conferenz kamen, abgesehen von einigen untergeordneten Punkten, drei Fragen zur Sprache. Die eine hatte ihren Ausgangspunkt in dem unten noch zu erwähnenden Antrag des Abgeordneten Dr. Rapp und Genossen in Betreff der Substitution von Advocaturscandidaten, und es trat die Conferenz, wenn auch in einer anderen als der vom Antragsteller vorgeschlagenen Fassung, der von den Anschließungsmitgliedern des Abgeordnetenhauses vertretenen Ansicht bei. Eine längere Debatte drehte sich um die Form, welche das Beweismittel der eidlichen Vernehmung der Parteien im Civilprocess erhalten soll; in dieser Hinsicht erhielt die von der Herrenhauscommission vorgeschlagene Fassung die überwiegende Mehrheit. Dasselbe war bezüglich der dritten Frage, der Competenz der Gerichte und des Instanzenzuges, der Fall. Die insbesondere in diesen beiden letztbezeichneten Fragen pro und contra ins Feld geführten Argumente werden in Kürze in den folgenden besonderen Bemerkungen angegeben werden.

Es erübrigt noch anzugeben, in welchem Umfange von der Bestimmung des §. 6 des Berathungsgesetzes, wonach Abänderungs- oder Zusatzanträge zu den Entwürfen eingebracht werden konnten, Gebrauch gemacht wurde. Am 28. Mai 1894 wurde von Seite des Abgeordneten Dr. Baerreich ein Zusatzantrag zur Civilprocessordnung eingebracht, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten. Das Berathungsgesetz bezieht sich im §. 1 auch schon auf diesen Gesekentwurf. Derselbe wurde in dem Permanenz Ausschusse des Abgeordnetenhauses nach Erledigung der Executionsordnung in Berathung gezogen und darüber Beschlufs gefasst. Der diesbezügliche Bericht wird demnächst zur Vertheilung gelangen.

Im Herrenhause wurde von dem seither verstorbenen Freiherrn v. Mages in der durch §. 6 des Berathungsgesetzes vorgeschriebenen Weise ein den Rechtszug betreffender Antrag eingebracht, der ebenso wie ein im Abgeordnetenhause von Dr. Byt eingebrachter, auf verschiedene Bestimmungen des Gesetzes sich beziehender Antrag bei den Berathungen in Erwägung gezogen wurde. Dasselbe war der Fall mit dem oben bereits erwähnten Antrag des Abgeordneten Dr.

Rapp und Genossen, der am 5. Mai 1895 ordnungsmäßig überreicht und in der gemeinsamen Conferenz vom 29. Mai erledigt wurde. Dagegen konnte ein vom Abgeordneten Dr. Slavik und Genossen am 30. Mai überreichter Antrag, der sich auf das Rechtsmittelverfahren in Besigkungsachen bezieht, nicht mehr berücksichtigt werden, weil in der gemeinsamen Conferenz bereits tagsvorher die Schlußberathung über die Civilprocessordnung abgeschlossen war.

Bezüglich der Executionsordnung und des Einführungs-gesetzes zu derselben mag hier die Bemerkung platzfinden, daß die Herrenhauscommission beabsichtigt, die Berathung sofort im Herbst anzunehmen.

II. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Gesekentwürfen.

A. Civilprocessordnung.

Die Änderungen, welche die Permanenzcommission des Herrenhauses an dem vom Permanenz Ausschusse des Abgeordnetenhauses vorgelegten Entwurf der Civilprocessordnung vornahm und welche sodann in der gemeinsamen Conferenz zum Beschlusse erhoben wurden, sind dreifacher Art: rein textlich-stilistische Änderungen, dann redactionelle Änderungen, welche, ohne den Inhalt der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen abzuändern, nur der besseren Erkenntnis und Erfassung desselben dienen sollen, also Änderungen im Ausdrucke von sozusagen interpretativer Bedeutung, und endlich die eigentlich meritorischen Änderungen von bald größerer, bald geringerer Tragweite, zu denen sich die Permanenzcommission des Herrenhauses ungeachtet ihrer Übereinstimmung mit den Grundprincipien des ihr vorgelegten Entwurfes der Civilprocessordnung in manchen Punkten veranlaßt sah.

1. Stilistische Änderungen.

Die Änderungen dieser Gruppe*) entspringen verschiedenen Gesichtspunkten.

*) Sie umfaßt insbesondere die stilistischen Änderungen in §§. 22; 23; 24; 37, Absatz 2; 38, Absatz 3; 40, Absatz 2; 41; 44, Absatz 1; 46, Absatz 2; 62, Absatz 2; 68; 71; 77; 82; 84; 86; 90; 93; 97; 107, Absatz 2; 120; 124; 125; 126; 128; 131, Absatz 1; 137; 144; 156; 157; 160; 163; 177; 178; 183, Absatz 2; 184; 187; 189, Absatz 1; 190, Absatz 1; 196; 218; 221; 228; 230; 231; 232; 233; 237; 239; 241; 242, Absatz 2; 249; 258; 261, Absatz 2; 262, Absatz 2; 263, Absatz 1; 265; 266; 268; 271; 273; Marginalrubrik zu §. 274; 280, Absatz 3; 283; 295, Absatz 3; 304; 306;

Wo sich Vereinfachungen des Textes als leicht erreichbar darstellten, erfolgten sie, wie zum Beispiel in den §§. 37, Absatz 2; 79; 93, Absatz 1; 123; 124; 126; 144; 146, Absatz 1; 156, Absatz 1; 187, Absatz 1; 189, Absatz 1; 228; 268; 271 u. s. w. An verschiedenen Stellen verlangte hingegen der Text des Gesetzes nach dem herrschenden Sprachgebrauche kleine Ergänzungen, zum Beispiel §§. 62, Absatz 2; 71, Absatz 3; 487, Absatz 3; 519, Z. 3. Wieder anderswo wurde des glatteren und leichteren Ausdrucks willen die Wortfolge geändert oder anstatt der früher gebrauchten Worte andere gewählt, weil sie dem Verkehr geläufiger oder sprachlich richtiger schienen (§§. 22; 23; 24; 40, Absatz 2; 41, Absatz 1; 44, Absatz 1; 68, Absatz 1; 77, Absatz 2; 86, Absatz 1; 120; 125, Absatz 2; 129, Absatz 1; 131, Absatz 1; 160, Absatz 2; 163, Absatz 3; 178; 183, Absatz 2; 218; 221, Absatz 2; 237; 239; 241; 47), Z. 5 und 7 u. s. w.).

Dann ergaben sich stilistische Änderungen dadurch, daß frühere Absätze der einzelnen Paragraphen oder vorhergehende Paragraphen inhaltlich modificirt wurden und die daran geknüpften weiteren Bestimmungen diesen Änderungen ihre Form theilweise anpassen mußten (§§. 38, Absatz 3; 111; 154; 242, Absatz 2; 249; 251; 258, Absatz 2; 217; 530, letzter Absatz; 534, Z. 4 und a.), oder daß aus einer Specialbestimmung eine allgemeine Regel gebildet wurde, wie beispielsweise im §. 155. Endlich waren vereinzelt im Texte behufs Herstellung und Einhaltung einer gleichmäßigen Terminologie Veränderungen vorzunehmen, wie zum Beispiel in den §§. 137; 147; 150; 198, Absatz 3; 401; 402; 403 u. s. w.

2. Redactionelle Änderungen.

Die Beratungen der Permanenzcommission des Herrenhauses führten zu wiederholtenmalen darauf, daß der Rechtsgedanke, den der eine oder andere Paragraph aussprechen will, sich in dessen Fassung nicht ganz befriedigend ausdrückt. Bei der casuistischen Überprüfung der vorgeschlagenen Bestimmungen stellten sich bei einigen derselben sowohl in Bezug auf die Grenzen ihrer Anwend-

323; 324, Absatz 3; 326; 333; 343, Absatz 3; 344; 351; 352; 353; 356; 363, Absatz 1; 368; 370, Absatz 3; 373; 384, Absatz 1; Marginalrubrik zu 394 und 395; 403; 405; 411; Marginalrubrik zu 412; 414; 415; 417, letzter Absatz; 421; 426; 428, Absatz 2; 432; 450; 452; 456; 459; 469, Z. 5 und 7; 472; 479; 462; 487; 493, letzter Absatz; 497; 509; 512; Marginalrubrik zu 526; 528, Absatz 2; 530, Z. 2; 532; 535; 541; 542; 545; 551; 560; 561; 564; Marginalrubriken zu 568, 569 und 570; 568; 583; 588; 600; 601. Die Paragraphen werden hier wie im Texte, sofern nichts anderes bemerkt ist, unter Zugrundelegung der gemeinsamen Beschlüsse der Conferenz gezählt.

barkeit, wie hinsichtlich des Details ihrer Voraussetzungen Zweifel ein, die der zukünftigen Praxis zur Lösung zu überweisen, umso weniger empfohlen werden konnte, als gerade die Controverse des Proceßrechtes wegen ihrer unvermeidlichen Rückwirkung auf die Ausübung und den Wert der materiellen Rechtsansprüche doppelt bedenklich und nachtheilig sind. Besser als der Rechtsanwendung die Auslegung einzelner Normen anheim zu geben, schien es überall, wo die kritische Beurtheilung gewisser Normen Zweifel an der Absicht des Gesetzes übrig ließ, diese Auslegung gleich im voraus durch entsprechende Correctur des Gesetztextes zu bewirken. Die Permanenzcommission des Herrenhauses entschloß sich aus diesem Grunde zu einer Reihe von Änderungen, deren Gemeinsames es ist, daß sie, um das Auftauchen von Unsicherheit und Mißverständnissen in der Praxis thunlichst hintanzuhalten, die Worte dem gewollten und für richtig erkannten Inhalte der einzelnen Gesetzstellen enger anzupassen suchen, als es die Formulierung des vorgelegten Gesetzentwurfes gethan hat. Im einzelnen verfolgen die redactionellen Änderungen mit derart, wie erwähnt, interpretativer Function verschiedene Zwecke.

Die Absicht des Gesetzes schärfer und bestimmter auszudrücken, ist die Aufgabe der Textänderungen an den §§. 11, Marginalrubrik; 12; 14; 16; 17; 20; 22; 75, Z. 3; 80; 88; 97; 128; 129; 130; 133, Absatz 2; 167; 171, Absatz 2; 183, Z. 1; 198, Absatz 1; 205; 232; 242, Absatz 1; 276; 317; 343; 356; 371; 375; 414; 417; 435; 451; 469; 477, Z. 9; 478; 482; 489; 491; 496, Z. 1; 503; 509; 515; 516; 520; 539; 545; 563.

Da die Handhabung des Proceßgesetzes nicht genug erleichtert werden kann, glaubte die Permanenzcommission des Herrenhauses, im Interesse der Deutlichkeit an verschiedenen Stellen auch solche Zweifel ausdrücklich entscheiden zu sollen, die bei sorgfältiger Würdigung des Gesetzes sich schon aus dem gesamten Zusammenhange seiner Bestimmungen oder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen lösen müßten.

Es wurden deshalb Rechtsätze oder einzelne Thatbestandsmomente, die in den Anträgen des Permanenz Ausschusses des Abgeordnetenhauses als selbstverständlich vorausgesetzt und infolge dessen übergangen waren, behufs Erzielung voller Klarheit eigens hervor gehoben, wie zum Beispiel die ursprüngliche Bestimmung der Regierungsvorlage, daß, was über die Parteien gesagt wird, auch auf deren gesetzliche Vertreter zu beziehen sei (§. 5), oder der Umstand, daß die im Gesetze ausgesprochene Verpflichtung der Parteien, die durch ihre Proceßhandlungen verursachten Kosten selbst zu bestreiten, nur das vorläufige Auslegen der Kosten betrifft (§. 40, Absatz 1), oder die Vorschrift des §. 111 (Pflicht zur gerichtlichen Anzeige einer bevorstehenden Wohnungsänderung), oder die Vorschrift, daß der vergleichene Eid nur über Thatfachen aufgetragen werden kann (§. 205). Auf ähnlichen Erwägungen beruht die Wiederherstellung des §. 374 der Regierungsvorlage (§. 361) und die Anfügung der Absätze 5 u. 6 zu §. 573.

Mehr oder weniger gegründete Zweifel, wie einzelne gesetzliche Worte, Begriffe oder Anordnungen zu verstehen seien, konnten nach Ansicht der Permanenzcommission des Herrenhauses auch gegenüber folgenden Paragraphen aufgeworfen werden: §§. 7; 18; 22, Absatz 2; 23 (Einfügung des Citates); 28; 42; 57, 3. 4; 60, Absatz 3; 96; 130, Absatz 2; 179, Absatz 2; 278; 281; 282; 283; 284; 288; 289; 337; 338, Absatz 2; 342, Absatz 2; 349; 351; 393; 398; 399; 402, Absatz 2; 406; 425; 427; 442; 454; 477, 3. 5; 484; 498; 528, Absatz 1; 556; 575, Absatz 2; 599, Absatz 2; 594. Durch die Änderungen, denen der Text dieser Paragraphen unterzogen wurde, dürfte dem Bedürfnis der Praxis genügend entsprochen sein. Von demselben Ausgangspunkte hielt, es die Permanenzcommission des Herrenhauses für nöthig, der Änderung entgegenzutreten, welche der Permanenzausschuss des Abgeordnetenhauses an einer großen Anzahl von Paragraphen durch die Eliminierung der Worte „von amtswegen“ oder „auf Antrag oder von amtswegen“ vorgenommen hat. Da nach geltendem Rechte das Verhältnis zwischen Richter und Parteien im Civilproceß fast ausschließlich im Sinne der Passivität des Richters geordnet ist, die Initiative hingegen das Vorrecht der Partei ist, so würde es zu Schwanken und Verwirrung führen, wenn das neue Gesetz, das gerade in diesem wichtigen Punkte eine vom heutigen Rechte abweichende Haltung einnimmt, diese für den Proceß so bedeutsame Veränderung einzig auf die unausgesprochene Regel stützen wollte, daß der Richter von amtswegen vorzugehen habe, soweit nicht das Gesetz ihn hierin ausdrücklich beschränkt. Es kann vielmehr nach Ansicht der Permanenzcommission des Herrenhauses nicht deutlich genug betont werden, was künftig der Richter ohne Antrag vorfahren und verfügen könne und wo diese Befugnis endige oder doch eine Concurrenz zwischen richterlicher Amtspflicht und Parteienantrag bestehe. Demgemäß soll in den vom Permanenzausschusse diesbezüglich geänderten Stellen wieder auf die Regierungsvorlage zurückgegangen werden; dies rechtfertigt die Änderungen, welche die Fassung der Konferenzbeschlüsse gegenüber dem Texte der Anträge des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses aufweist in den §§. 6; 29; 44; 48; 49; 51; 68; 95; 116; 117; 119; 134; 139; 169; 179; 181; 192; 204; 209, Absatz 3; 261, Absatz 2; 262, Absatz 2; 271, Absatz 2; 273; 275; 278, Absatz 2; 299; 300; 310; 325; 344; 362; 368, Absatz 1; 371; 540, Absatz 3; 544; 546; 562, Absatz 3; 563, Absatz 1; 571, Absatz 3; 601, Absatz 2.

Je bereitwilliger in allen diesen Beziehungen den nothwendigen Erläuterungen und Aufführungen im Texte Raum gegeben wurde, umso unerlässlicher erachtete es die Permanenzcommission des Herrenhauses, allenthalben, wo nicht sachliche Erwägungen eingreifen und für Aufrechterhaltung der vorgeschlagenen Formulierungen sprachen, auf eine gewisse Straffheit des Textes und zu diesem Zwecke auf Ausschneidung aller entbehrlichen Neben- und Zwischenbestimmungen, Aufzählungen, beispielsweise Anführungen und ähnlichem hinzuwirken, das weder für das Verständnis der Rechtsätze, noch für

deren Anwendung von Besang ist. Daraus erklären sich die redactionellen Änderungen und Auslassungen zu den §§. 15; 26; 86 der Anträge des Permanenzausschusses; 92 der Anträge des Permanenzausschusses; 157; 173; 208, 3. 1; 215; 244; 245, 3. 3; 296, Absatz 2; 400, Absatz 2; 404; 461, Absatz 2; 491; 526; 597. Dieser zweiten Gruppe von Änderungen dürften endlich noch die Abänderungen beizuzählen sein, welche die §§. 184; 185, Absatz 1; 187; 188; 189; 190; 191; 192; 193; 194; 195; 197; 199; 200; 201; 202; 203; 213, Absatz 3; 214; 230; 237; 242, Absatz 2; 246; 247; 260; 261; 264; 265; 363, Absatz 2; 418; 426 in der nunmehr von der gemeinsamen Konferenz beschlossenen Fassung aufweisen. Die Disposition des Entwurfes schien in dieser Richtung nicht überflüssig genug. In den Titeln, welche von der Proceßleitung und der Sitzungspolizei handeln, werden die Obliegenheiten und Befugnisse des Gerichtes und des Vorsitzenden bestimmt, ohne daß Vorkommen und collegialgerichtliches Verfahren unterschieden wurde, obschon beide Titel unter die allgemeinen Bestimmungen eingereiht sind und Vorschriften, welche für das Gericht schlechthin erlassen sind, bei ihrer Anwendung auf das collegialgerichtliche Verfahren die Frage offen lassen, inwiefern sie auf den Senat oder bloß auf dessen Vorsitzenden zu beziehen seien. Der Permanenzcommission des Herrenhauses schien hier eine klarere Anordnung der einzelnen Bestimmungen desto nothwendiger, je wertvoller eine zweckentsprechende Auftheilung der Proceßleitungsverrichtungen zwischen Senat und Vorsitzendem für das ganze Functionieren des Proceßes ist.

Es wurden daher die Vorschriften über die Sitzungspolizei zunächst mit aller Bestimmtheit auf die einheitliche Grundlage des collegialgerichtlichen Verfahrens gestellt, indem in denselben der Gegensatz von Vorsitzendem und Senat auch terminologisch streng durchgeführt wurde, und im Anhang dazu wurde sodann festgesetzt, daß die hienach dem Senate oder seinem Vorsitzenden zukommenden Befugnisse im Verfahren vor Bezirksgerichten dem Einzelrichter zustehen (§§. 195, 203), womit das gegenseitige Verhältnis zu einem klareren Ausdruck gelangt. Die gleichartigen Änderungen in den übrigen früher angeführten Paragraphen dienen der consequenten Durchführung der angestrebten Scheidung in allen jenen verstreuten Stellen, in welchen sonst noch dem Gerichte oder dem Vorsitzenden in Sachen der Proceßinstruction oder des Beweisverfahrens Agenden der Proceßleitung zugetheilt sind.

3. Richterliche Proceßleitung.

Die meritorischen Änderungen, welche zuerst die Permanenzcommission des Herrenhauses und dann auf Grund dessen die gemeinsame Konferenz beschloß, verbreiten sich über alle Theile des Entwurfes. Sie vereinigt zu besprechen, würde — wie schon oben

bemerkt wurde — weder ihr Wesen und ihren Einfluss auf die Gestaltung des Verfahrens deutlich hervortreten lassen, noch einen genügenden Überblick über das zwischen den verschiedenen Abänderungen bestehende Abhängigkeitsverhältnis gewähren. Nach ihrem sachlichen Zusammenhange betrachtet, reihen sich zunächst alle jene Berücksichtigungen, Ausgleichungen und Einschränkungen aneinander, welche die Vorschriften über die verschiedenen Seiten der richterlichen Prozessleitung zu fordern schienen. Gegen den Entwurf wurde, und zwar auch in der ihm von dem Permanenzausschusse des Abgeordnetenhauses gegebenen Gestalt, vielfach der Vorwurf laut, dass er dem Gerichte eine zu große Einwirkung auf die Verhandlung und auf die Sammlung des Prozessstoffes gewähre und nicht nur die Verfügung der Parteien über das der richterlichen Beurtheilung zu unterbreitende Prozessmateriale allzusehr einzwänge, sondern auch zum Zwecke der Beschleunigung des Verfahrens dem Gerichte in übermäßigem Umfange die Macht verleihe, Vorbringen der Parteien als verspätet oder der Verschleppung dienend zurückzuweisen und dadurch von der richterlichen Beachtung bei der Prozessentscheidung auszuschließen.

Ziemlich einschneidende Änderungen gerade in diesen Bestimmungen des Entwurfes werden auch in den vom Herrn Abgeordneten Dr. Byk und Genossen überreichten Anträgen begehrt. Die Permanenzcommission des Herrenhauses fand jenen Vorwurf im allgemeinen nicht für begründet, sondern war vielmehr der Ansicht, dass der Entwurf in Bezug auf die richterliche Prozessleitung nur die aus der Natur des mündlichen Verfahrens und aus den praktischen Zwecken der Prozessreform sich von selbst ergebenden und dringend gebotenen Consequenzen ziehe. Aber hier und da schienen in der That gewisse Modificationen nöthig und möglich, die hoffentlich auch geeignet sein werden, manche Besorgnisse und Bedenken zu zerstreuen, die Härten gewisser Vorschriften zu mildern und damit zugleich das eben in dieser Härte gelegene wesentlichste Hindernis ihrer häufigen Anwendung zu beseitigen, dem Verfahren ausreichende Geschmeidigkeit zu geben und endlich auch zu beseitigen, was einen Widerspruch zwischen den Regeln über die Prozessleitung und sonstigen grundlegenden Principien des neuen Verfahrens in sich enthalten würde.

In erster Linie wurde die Bewegungsfreiheit der Parteien direct dadurch vergrößert, dass die Bedingungen zulässiger Zurückweisung von Anführungen und Beweisen wegen Verspätung in den wichtigsten Beziehungen gesteigert, also die Dilligenzpflicht der Parteien in gleichem Maße erleichtert und gemindert wurde. In einigen Stellen vollzieht sich diese Steigerung in der Art, dass nunmehr offenbare Verschleppungsabsicht obwalten und eventuell auch mit der Zulassung des neuen Vorbringens eine erhebliche Prozessverzögerung verbunden sein muss (§§. 179, 278), während es nach der früheren Fassung entweder nur auf die (irgendwie beweisbare) Verschleppungsabsicht ankam oder doch jede Art Verzögerung genügte, oder gar

— wie im §. 277 der Anträge des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses — jede schuldbare Verspätung schlechthin solcher Zurückweisung ausgesetzt war. Im Falle des §. 181 (vom Gerichte aufgetragen, dem Beweisverfahren dienende Mittheilungen) soll die Zurückweisungsbesugnis gleichfalls nur bei vorhabener Verschleppungsabsicht eintreten, demnach der Partei die ihr nach den Anträgen des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses obliegende Verantwortlichkeit für grobe Nachlässigkeit erlassen sein. Auch der Verweigerung der Beweisaufnahme nach §. 275 wurde das Anwendungsgebiet verengt, indem sie überall untersagt ist, wo die Verschleppungsabsicht nicht das einzige und ausschließliche Motiv der Beweisaubietung ist. Auf gleicher Erwägung beruht die Einschränkung der in §. 44, Absatz 2, ausgesprochenen Kostenhaftung.

Ferner wurden — was der Bewegungsfreiheit der Parteien nicht weniger zuzustatten kommt — Nachtheile, welche im Entwurfe dem verspäteten Anbringen peremptorisch angedroht waren, in nur eventuell eintretende verwandelt, die das Gericht auf Antrag oder von gntswegen realisieren kann, aber nicht muss. Darunter fallen die Änderungen zu §§. 44, Absatz 1; 275 und 278. Es wird nun möglich sein, die individuelle Lage, die Beschaffenheit des Vorbringens, seine wahrscheinliche Bedeutung für das Urtheil zu berücksichtigen, darnach die Schwere des in der Verspätung gelegenen Verstoßes und das Gewicht der Präclusionsnachtheile gegeneinander abzuwägen, und wenn sich die Wage nach der letzteren Seite senkt, die Reaction gegen die Verspätung nachzusehen. Darum wurde auch durch einen besonderen Beisatz die Wiedereröffnung einer Verhandlung erlaubt, die vor vollendeter Beweisaufnahme gemäß §. 193, Absatz 3, geschlossen worden ist (§. 194). Es soll sich das Vorgehen nach der Entscheidung des einzelnen Processes richten können. Das Verlangen nach einer Ergänzung der schon formell geschlossenen Verhandlung kann allerdings in der Absicht wurzeln, die Urtheilsfällung zu verzögern, aber nothwendig ist dies nicht: deshalb statt einer allgemeinen Regel jeweilige Untersuchung des Einzelnen, die ergeben wird, ob die Präclusion auch concret gerecht ist. Und ähnliche Rücksichten führten dazu, die Unterbrechung des Verfahrens wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung (§. 191) facultativ zu machen.

Endlich glaubte die Permanenzcommission des Herrenhauses, aus der Prozessleitungsgewalt einige Befugnisse auscheiden zu sollen, wegen deren möglicherweise mißbräuchlichen Verwendung Besorgnisse geäußert worden waren. Eliminiert wurde vor allem die Befugnis, die Partei bei Verhandlungsvertretungen zu verhalten, sich über Umstände, die für die weitere Verhandlung wichtig sein dürften, zu gerichtlichem Protokoll zu äußern (§. 185, Absatz 2 der Anträge des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses), da sich hieraus nach Ansicht Mancher ein der mündlichen Verhandlung abträglicher Protokollverfahren entwickeln und dadurch auch der Grundsat der Unmittelbarkeit Schaden leiden könnte. Eliminiert wurde ferner mit Rücksicht auf die am Prozessabschlusse interessierte Partei die Befugnis, das

Verfahren zu unterbrechen, sowie sich ein von der Verwaltungsbehörde zu entscheidender Präjudizialpunkt ergebe. Eine derartige Unterbrechung soll nur stattfinden dürfen, wenn das fragliche Verwaltungsverfahren tatsächlich bereits anhängig und damit auch schon eine gewisse Begrenzung für die Dauer der Unterbrechung gegeben ist (§. 190). Desgleichen wurde die Befugnis des Vorsitzenden, für sich einen Augenschein vorzunehmen und Zeugen abzufragen (§. 183, 3. 4) beseitigt und dem Vorsitzenden nur der Anstoß zu solchen Beweisaufnahmen belassen, die dann im Sinne der Unmittelbarkeit des Verfahrens in der Regel vor dem erkennenden Gerichte stattfinden müssen.

Der geringfügige Zuwachs an Functionen, den aus praktischen Gründen der Vorsitzende durch die Änderungen der §§. 91 und 100 (Abhilfe gegen Beschwerden wider Zustellungsorgane, Zustellung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit) und der Senat durch die geänderte Textirung des §. 315 (Schriftvergleichung) erfährt, kommen gegenüber den dargelegten mannigfachen Einschränkungen wohl nicht in Anschlag.

Allgemeine Bemerkungen

des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses für die Reform des Civilprocesses über den Gesekentwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung).

(1132 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1895.)

Der Permanenzausschuss ist im großen Ganzen der Auffassung beigetreten, welche in dem von der Regierung vorgelegten Einführungsgesetz zur Civilprocessordnung zum Ausdruck kommt. Wie die „Erläuternden Bemerkungen“ zum Regierungsentwurf dieses Einführungsgesetzes richtig bemerken, zerfällt derselbe in vier Theile.

Was zunächst die Verfügung betrifft, wonach die Civilprocessordnung spätestens mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden dritten Kalenderjahres in Wirksamkeit treten soll, war der Ausschuss der Meinung, dass eine zweijährige Legisvacanz genügen wird, um die allerdings wichtigen und weittragenden administrativen Voraussetzungen zu schaffen, auf welche der Ausschuss in seinem Berichte über die Civilprocessordnung Gewicht gelegt hat, und die für den praktischen Erfolg der neuen Processordnung von größter Bedeutung sein werden.

Was jene Gruppe von Bestimmungen des Einführungsgesetzes anbelangt, welche die Begrenzung der derogatorischen Wirkung der neuen Civilprocessordnung zum Gegenstande hat, so hat der Ausschuss insbesondere in den Artikeln IV, VI und XI Ergänzungen in dieser Hinsicht vorgenommen, welche im einzelnen bei der unten folgenden Besprechung der geänderten Artikel ihre eingehende Begründung erhalten.

Die weitere Gruppe von Bestimmungen, welche aus den Änderungen besteht, die an einzelnen heute geltenden gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen sind, die mit dem Processrechte in einem engen oder weiteren Zusammenhange stehen, hat durch die Beratungen des Ausschusses wesentliche Erweiterung erfahren. Zunächst in Bezug auf den neuen Artikel V, welcher die Vorschriften des Hofsecretates vom 4. October 1833 über die Liquidierung und Einbringung der Advocatengebühren im gerichtlichen Verfahren nach einer Richtung ergänzt, die durch praktische Erfahrungen vorgezeichnet ist. Noch viel wesentlicher ist die Ausgestaltung, welche der Ausschuss den Bestimmungen über die Vörschiedsgerichte angebeihen ließ. Die diesbezüglichen neuen Artikel umfassen streng genommen eine über den Rahmen eines Einführungsgesetzes hinausgehende Materie, von der aber in den folgenden Bemerkungen zu den diesbezüglichen Artikeln

nachgewiesen werden wird, daß die Behandlung derselben hier notwendigerweise in Angriff genommen werden mußte.

Was endlich die eigentlichen Übergangsbestimmungen anbelangt, so ist der Ausschuss dem von der Regierung vorgeschlagenen Grundsatz — die bisherigen gesetzlichen Vorschriften für die Erledigung aller Prozesse als bindend und gültig anzunehmen, die am Tage des Inkrafttretens der Civilproceßordnung bereits bei Gericht anhängig sind, gleichviel in welchem Stadium sie sich befinden — nicht beigetreten, sondern hat, geleitet von dem Wunsche, die neue Civilproceßordnung rascher zum Durchbruch gelangen zu lassen und die für Gericht und Parteien gleich unglückliche Übergangszeit möglichst abzukürzen, an den Artikeln XXXVI—XL der Regierungsvorlage Änderungen in diesem Sinne vorgenommen, welche unten näher erläutert werden.

Die Permanenz-Commission des Herrenhauses war sich darüber klar, daß in das Einführungsgesetz aus praktischen Gründen auch Bestimmungen aufgenommen werden, die nicht den Charakter bloßer Übergangsbestimmungen an sich tragen, sondern auf dauernde Geltung berechnet sind. In voller Erkenntnis, daß dies vom systematischen Gesichtspunkte nicht unbedeutlich sei, mußte dennoch für eine entsprechende Ordnung gewisser durch die Neuregelung des Civilproceßes unmittelbar berührter Fragen gesorgt werden.

Gesetz vom 1. August 1895,

betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung).

(R. G. Bl. v. 9. August 1895. LIX. Stück. Nr. 112.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung) tritt an dem durch Verordnung des Justizministers festzusetzenden Tage, spätestens aber mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden dritten Kalenderjahres als Vorschrift für das Verfahren in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit, die den ordentlichen Gerichten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Entscheidung zugewiesen sind.

Mit demselben Tage verlieren, soweit dieses Gesetz oder die Civilproceßordnung nicht eine Ausnahme enthält, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, welche in der Civilproceßordnung geregelt sind, ihre Wirksamkeit.

Art. II. Wo in Gesetzen und Verordnungen, die durch das Inkrafttreten der Civilproceßordnung nicht berührt werden, oder in staatlich genehmigten Statuten einzelner Gesellschaften, Anstalten und Vereine auf das rechtliche Verfahren in Streitsachen verwiesen oder, wenn auch mit Einschränkungen und Abänderungen, die Anwendung der Vorschriften der Gerichtsordnungen, des ordentlichen schriftlichen oder mündlichen Processes, der Bestimmungen des Gesetzes über den summarischen Proceß oder über das Bagatellverfahren vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der bezogenen Bestimmungen die Vorschriften des ersten bis fünften Theiles der Civilproceßordnung, und zwar in der Art, daß:

I. je nach Verschiedenheit des zuständigen Gerichtes die in der Civilproceßordnung für das Verfahren vor Gerichtshöfen oder die für das bezirksgerichtliche Verfahren

aufgestellten Vorschriften zur Anwendung zu kommen haben, und

2. dort, wo das bezirksgerichtliche Verfahren der Civilproceßordnung an Stelle des Bagatelverfahrens zu treten hat, überdies die besonderen Bestimmungen §§. 449 bis 453 C. P. O. anzuwenden sind.

Art. III. Zufolge der Bestimmung des Artikel I, Absatz 2, verlieren insbesondere ihre Wirksamkeit:

1. Die Vorschriften des Patentes vom 1. November 1781, F. G. S. Nr. 27, über das Verfahren vor den Berggerichten.

2. Die Vorschriften des Patentes vom 9. April 1782, F. G. S. Nr. 41 und der Ministerialverordnungen vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 52, und vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 132, über das Verfahren in Handels- und Wechselstreitigkeiten.

3. Die Vorschriften der mit Verordnung des dalmatinischen Guberniums vom 14. April 1829, F. 6783 (dalmatinische G. S. 1829, S. 140) kundgemachten Instruction über den vorgängigen Vergleichsverfuch.

4. Die Vorschriften des für Tirol und Vorarlberg erlassenen Hofdecrets vom 8. August 1837, F. G. S. Nr. 218, über das Audienzverfahren.

Art. IV. Unberührt bleiben: 1. Die Vorschriften über die Vertretung des Staates, der von demselben verwalteten oder dotierten Fonde, Kirchen, Pfründen und anderer Vermögensschaften durch die Finanzprocuratur. Inwiefern die landesfürstlichen Steuerämter zum Behufe der Hereinbringung von Steuern, Gebühren oder anderen öffentlichen Abgaben zu gerichtlichem Einschreiten ermächtigt sind, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

2. Die gesetzlichen Vorschriften über die gerichtliche Vertretung von Gemeinden, Gesellschaften, Genossenschaften, Bruderkassen und Hilfskassen, sowie über die Behändigung von Ladungen und anderen Zustellungen an dieselben.

3. Die Vorschriften des Gesetzes vom 26. März 1890, R. G. Bl. Nr. 58, betreffend die Erlassung von Tarifen für die Entlohnung bestimmter Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren.

4. Die Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48 und 49, über die Bestellung eines gemeinsamen Curators der Besitzer von Pfandbriefen und von auf Inhaber lautenden oder indossablen Theilschuldverschreibungen.

5. Die Vorschriften der §§. 1, 2, 3 und 5 der Justizministerialverordnung vom 8. Juni 1857, R. G. Bl. Nr. 114, betreffend die Behandlung der Winkelstreiber. Gegen die Entscheidung, wodurch jemand wegen Winkelstreiberi bestraft wird, steht demselben der Recurs nach Maßgabe der §§. 514 bis 528 C. P. O. zu.

Art. V. Die Vorschriften des Hofdecretes vom 4. October 1833, F. G. S. Nr. 2633 über die Liquidierung und Einbringung der Advocatengebühren im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen bleiben mit folgenden Ergänzungen in Wirksamkeit:

Der Antrag auf Liquidierung kann sowohl von der Partei als von dem Advocaten gestellt werden.

Wird der Antrag auf Liquidierung von Seite der Partei gestellt, so ist dem Advocaten die Vorlage einer Gebührenrechnung binnen angemessener Frist aufzutragen, widrigenfalls mit der Feststellung der Gebühren auf Grund der von der Partei beigebrachten Behelfe vorgegangen wird.

Die Frist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen erweitert werden.

Die Feststellung hat sich auch auf die Entscheidung der Frage zu erstrecken, inwiefern die vom Advocaten vorgenommenen Vertretungshandlungen zur zweckentsprechenden Rechtsvertretung nothwendig waren oder sonst mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Falles und die vorhandenen Umstände als gerechtfertigt erscheinen.

Gerichtliche Adjustierung der Advocatengebühren.

(Ver. d. R.-A. d. Abg.-S.)

Die ebenso wichtige als streitige Frage, auf was sich das Liquidierungserkenntnis des Richters zu erstrecken habe, beantwortete der Ausschuss theilweise in einer von der Regierungsvorlage abweichenden Form. Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn die Gebühren lediglich nach dem Gesichtspunkte festgestellt werden, daß nur dasjenige, was zur Rechtsdurchsetzung zweckmäßig war, in Betracht kommt, möglicher-

weise berechnete Ansprüche des Advocaten unberücksichtigt bleiben würden. Der Advocat kann gewisse Vertretungshandlungen auf besonderen Wunsch seines Klienten vorgenommen haben, obwohl von vornherein feststand, daß diese Vertretungshandlung zur zweckentsprechenden Rechtsvertretung im einzelnen Falle nicht gerade nothwendig ist. Es wäre unbillig, dem Anwalte den Anspruch auf Ersatz solcher Kosten zu verweigern, wenn die fragliche Handlung nur infolge Auftrages des Klienten vorgenommen würde. Die Fassung der Regierungsvorlage hätte die Berücksichtigung solcher Ansprüche nicht gestattet, und der Ausschuss entschloß sich daher, auszusprechen, daß das Gericht bei der Feststellung der Gebühre nicht bloß die zur zweckentsprechenden Rechtsvertretung nothwendigen Handlungen des Advocaten zu berücksichtigen habe, sondern daß daneben auch die Beschaffenheit des Falles und die sonst noch vorhandenen Umstände Bedacht zu nehmen sei. Letztere Ergänzung schließt insbesondere die Fälle an und für sich entbehrlicher, aber von der Partei besonders aufgetragener Vertretungshandlungen in sich.

Art. VI. Unberührt bleiben: 1. Die Vorschriften der §§. 99, 157 und 158 des a. b. G. B. Das angeführte Ehehinderniß (§. 99 a. b. G. B.) kann nicht durch Vernehmung der Ehegatten nach §§. 371 ff. der Civilproceßordnung bewiesen werden.

2. Die Vorschriften des Justizministerialeslasses vom 14. Mai 1854, Z. 8346 über die Beerdigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

3. Die Vorschriften, nach welchen das Obersthofmarschallamt, die dem Beklagten vorgesezten Militärbehörden oder die geklagten Bezirke und Gemeinden übergeordneten autonomen Organe von der Anbringung von Klagen gegen Hofdiener, Militär- und Landwehrpersonen oder von Klagen gegen Bezirke und Gemeinden zu verständigen sind.

Art. VII. Unberührt bleiben die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes:

1. durch welche bestimmte Urkunden als öffentlich erklärt oder den inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt werden;

2. durch welche die Beweisraft einer Privaturkunde von bestimmten Erfordernissen abhängig gemacht ist;

3. durch welche für das Datum einer Urkunde ein von der Erklärung des Ausstellers verschiedener Beweis verlangt wird;

4. durch welche die Art der Vorlegung der Handelsbücher und die Rechtsfolgen ihrer Nichtvorlegung bestimmt werden;

5. die Vorschriften über die Vorlegung der Tagebücher der Handelsmäkler und der Urschrift von Notariatsurkunden.

Art. VIII. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge, nach welchen die Consularfunctionäre auswärtiger Staaten als Zeugen in ihrer Wohnung abzuheören oder zur schriftlichen Abgabe des Zeugnißes zuzulassen sind.

Art. IX. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Artikel II und IV lit. a und e der Ministerialverordnung vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen.

Bei Erlassung des Zahlungsauftrages zu Gunsten einer Hypothekarforderung (Artikel IV lit. a) ist nach den §§. 548 bis 554 C. P. O. zu verfahren.

Art. X. Die Vorschriften der Civilproceßordnung über Auflösung von Bestandverträgen und über das Verfahren in Streitigkeiten aus Bestandverträgen finden auf die Contadinen- und Colonenverhältnisse in Dalmatien keine Anwendung, und es bleiben die in Ansehung der Auflösung dieser Verhältnisse zur Zeit in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen unberührt.

Art. XI. Desgleichen bleiben unberührt:

1. Die für die Aufkündigung von Bestandverträgen über Grundstücke, Gebäude und andere unbewegliche oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, sowie für die Uebergabe und Uebernahme solcher Bestandgegenstände festgesetzten Termine und Fristen. Wo es an derlei Festsetzungen fehlt oder eine diesfalls bereits bestehende Regelung geändert werden soll, kann die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte die bei Aufkündigung und Rückstellung der bezeichneten Bestandgegenstände zu beachtenden Termine und Fristen festsetzen. In gleicher Weise kann die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte Bestimmungen darüber treffen, zu welcher

Zeit und in welchem Umfange der Bestandnehmer nach der Kündigung die Besichtigung der bezeichneten Bestandgegenstände durch Mietslustige zu gestatten habe. Solche Anordnungen sind durch das Landesgesetzblatt und die amtliche Landeszeitung kundzumachen.

2. Die Vorschriften des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, über die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens, wenn dem Reichsgerichte der Antrag auf Entscheidung eines behahenden Kompetenzconflictes vorgelegt wird.

3. Die Vorschrift des §. 11, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

4. Die Vorschriften des §. 35 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen.

5. Die Vorschriften der §§. 1 bis 6 und des §. 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 72, betreffend die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzermittelnisse.

Art. XII. Unberührt bleiben nachfolgende, die schiedsgerichtliche Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten betreffende Vorschriften:

1. Die Vorschriften über die schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem galizischen Bodencreditvereine und seinen Mitgliedern oder Schuldnern (§§. 41 bis 43 und 53 bis 56 der mit Patent vom 3. November 1841, J. G. S. Nr. 569, kundgemachten Statuten der galizisch-ständischen Creditanstalt, beziehungsweise §§. 41 bis 43 und 53 bis 55 der Statuten des galizischen Bodencreditvereines).

2. Die Vorschriften des §. 60 der mit Ministerialverordnung vom 6. November 1855, R. G. Bl. Nr. 186, kundgemachten Statuten der k. k. privilegierten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe.

3. Die Vorschriften des Artikels II, §. 7, Z. 7 des Gesetzes vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122, betreffend die Bedingungen für die zum Betriebe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ertheilende neue Concession und die Ausübung der hienach dem Staate vorzubehaltenden Einlösungsrechte.

4. Die Vorschriften der Artikel 53 und 108 der mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, kundgemachten Statuten der österreichisch-ungarischen Bank.

5. Die Vorschriften über die Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten (§. 38 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888; §. 39 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, und Ministerialverordnung vom 10. April 1889, R. G. Bl. Nr. 47), der Krankencassen (§. 41 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Bruderladen (§§. 19 und 20 des Gesetzes vom 17. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 14, beziehungsweise des Gesetzes vom 17. September 1892, R. G. Bl. Nr. 178).

6. Die gesetzlichen Vorschriften, durch welche Körperschaften, Anstalten und Vereine das Recht erhalten haben, zur Entscheidung gewisser Streitigkeiten Schiedsgerichte zu bestellen.

Art. XIII. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Börsenschiedsgerichte, welche im §. 2, Z. 7 und in §. 6, Absatz 1 bis 3 des Börsengesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, enthalten sind.

Der letzte Absatz des §. 6 des genannten Gesetzes tritt außer Wirksamkeit. Ferner verlieren die Börsenschiedsgerichte die ihnen durch staatlich genehmigte Statuten eingeräumte Befugnis, die Execution ihrer Schiedssprüche zu bewilligen.

Die Börsenschiedsgerichte.

(Bericht d. R.-A. d. Abg.-G.)

Die Frage der Competenz der Börseschiedsgerichte, sowie die Frage, wie das Verfahren vor denselben mit Rücksicht auf die Grundsätze der neuen Civilproceßordnung zu regeln wäre, hat sowohl im Schoße des Ausschusses, als auch in den beteiligten Kreisen eine große Rolle gespielt. Die lebhaften Erörterungen in der Presse und die sich bis zur leidenschaftlichen Auffassung der Sache steigenden Discussionen

im Schoße der Gesellschaft der österreichischen Volkswirte, ferner die sehr zahlreich eingelaufenen Petitionen haben dem Ausschusse ein an Thatsachen reiches Material, sowie eine Reihe von lebhaft ins Treffen geführten Argumenten für und gegen die bisherige Wirksamkeit der Börseschiedsgerichte geliefert. Der Ausschuss war daher veranlaßt, diese ganze Frage einer besonders eingehenden, sorgfältigen und unparteiischen Prüfung zu unterwerfen. Es hat sich nicht nur das Redactionscomité in mehreren Sitzungen mit der Vorbereitung der vorliegenden Beschlüsse beschäftigt, sondern es fand auch infolge Anregung dieses Comité's im Justizministerium eine Enquête statt, zu welcher Vertreter der Börsen, der Wiener Handelskammer, sowie landwirthschaftlicher Gesellschaften eingeladen waren und in der an der Hand eines Fragebogens alle wichtigen Punkte der Angelegenheit einer ausführlichen und erschöpfenden Besprechung unterzogen wurden.

Die bereits erwähnten zahlreichen Petitionen, welche dem Ausschusse zugingen, erörtern von sehr verschiedenen Standpunkten die Frage der Börseschiedsgerichte. Eine sehr namhafte Anzahl dieser Petitionen, und zwar eingebracht von verschiedenen Börsekammern, von Handels- und Gewerkekammern, von kaufmännischen Vereinen, von Vereinen industrieller Interessenten und von Gewerbevereinen, treten für die Erhaltung des heute bestehenden Zustandes ein, welcher als eine Nothwendigkeit für die rasche Abwicklung der Geschäfte bezeichnet wird; sie weisen darauf hin, daß die Institution der Börseschiedsgerichte sich eingelebt und den gehegten Erwartungen entsprochen hat, und von den Interessenten als eine durchaus wohlthätige Einrichtung angesehen wird.

Nach Verarbeitung und Berücksichtigung des gesammten Materiales kam der Ausschuss zu einer Stellungnahme gegenüber der Frage der Börseschiedsgerichte, welche in den Artikeln XIII bis XXVI des Einführungsgesetzes ihren Ausdruck fand. Dabei war sich der Ausschuss vollkommen bewußt, daß die hier vorgewommene Regelung der Börseschiedsgerichte sich als eine Ergänzung des Börsegesetzes vom 1. April 1875 darstellt und strenge genommen in ein Einführungsgesetz einer neuen Civilproceßordnung nicht gehört.

Der §. 6 des oben citierten Börsegesetzes normiert, es könne durch das Börsestatut bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsengeschäften, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Börseschiedsgericht ausgetragen werden müssen, was im Zusammenhange mit dem §. 12 desselben Gesetzes die Bedeutung hat, daß vor den Börseschiedsgerichten Streitigkeiten aus jenen Geschäften geschlichtet werden können, die im öffentlichen Börselocale in der festgesetzten Börsezeit und über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt werden dürfen. Der Ausschuss war einhellig der Meinung, daß diese Bestimmungen die einzige gesetzliche Grundlage für die Börseschiedsgerichte bilden und daß alle Ausdehnungen der Competenz der Börseschiedsgerichte hinaus, wie sie in den Statuten verschiedener Börsen vorkommen, als praeter

legem erfolgt anzusehen sind, wenn auch im einzelnen Falle geschäftliche Interessen für diese Ausdehnung sprechen mögen. Diese geschäftlichen Interessen hat auch der Ausschuss für schwerwiegend angesehen und sich deshalb entschlossen, den Wirkungskreis der Börseschiedsgerichte in Erweiterung des §. 6 des Börsegesetzes auf die Entscheidungen von Streitigkeiten auszu dehnen, welche an anderen als Börsengeschäften im strengen Sinne des Wortes entspringen.

Er hielt es aber für nothwendig, diese Erweiterung gesetzlich auszusprechen und den Kreis jener Personen genau zu bestimmen, für welchen die Unterwerfung unter das Börseschiedsgericht als zulässig erkannt wird.

Der Ausschuss war auch darüber vollkommen einig, daß, wenn einerseits zugestanden wird, daß die Ausdehnung der Competenz der Börseschiedsgerichte auf gewisse Kategorien von Personen zugelassen ist, die ein geschäftliches Interesse an der Institution von Börseschiedsgerichten haben, es doch andererseits ein unabweisliches Gebot einer unparteiischen und geordneten Rechtspflege ist, den ganzen Mechanismus der Börseschiedsgerichte zu reformieren und mit solchen Garantien zu versehen, welche geeignet sind, die Rechtspflege der Schiedsgerichte auf die Höhe ihrer Aufgabe zu stellen. Der Ausschuss hat dies dadurch zu erreichen gesucht, daß er die Form der Unterwerfung unter das Börseschiedsgericht neu geregelt hat, daß er Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, über das Verfahren vor demselben und über die Rechtsmittel gegen dessen Erkenntnisse getroffen und daß er dieselben einer strengeren staatlichen Überwachung unterstellt hat.

Die Frage der Competenz der Börseschiedsgerichte, oder was damit gleichbedeutend ist, die Frage, bezüglich welcher Kategorien von Personen, und bezüglich welcher Arten von Streitigkeiten das Gesetz die gültige Unterwerfung unter das Börseschiedsgericht zulassen solle, hängt mit der principiellen Auffassung dieser Instanzen zusammen. Wiewohl sie den Namen von Schiedsgerichten tragen, sind sie dennoch keineswegs als Schiedsgerichte im engeren Sinne des Wortes anzusehen, da eine wichtige Voraussetzung derselben: die Unterwerfung unter den Anspruch von den Parteien für den einzelnen Fall gewählter, ganz bestimmter Vertrauenspersonen nicht zutrifft. Die Börseschiedsgerichte sind organisierte Instanzen und die Unterwerfung erfolgt in einer Weise, daß im Momente derselben bestimmte, frei gewählte Personen als Schiedsrichter nie ins Auge gefaßt sind, sondern in jedem Falle von vornherein aus einem bestimmten Kreise von Interessenten designierte Personen als Schiedsrichter zu functionieren haben. Es ist daher nicht nur vollkommen gerechtfertigt, sondern geradezu geboten, daß die Gesetzgebung jenes Terrain abstecht, auf welches sich die Wirksamkeit der Börseschiedsgerichte erstrecken darf. Dies reicht so weit, als die Börseschiedsgerichte berechtigten geschäftlichen Interessen zum Durchbruche verhelfen, ohne in fremde Rechtskreise schädigend

einzugreifen. Diese mit Rücksicht auf die sich kreuzenden Interessen schwierige Abgrenzung hat der Ausschuss im Artikel XIII der Vorlage durchzuführen versucht.

Art. XIV. Die Wirksamkeit der Börsenschiedsgerichte kann in dem Börsenstatut in der Richtung erweitert werden, daß dem Börsenschiedsgerichte auch Streitigkeiten aus Warengeschäften unterworfen werden, die außerhalb der Börse geschlossen wurden, jedoch lediglich unter nachstehenden Voraussetzungen:

1. Jeder der Streittheile muß entweder ein Organ der öffentlichen Verwaltung oder eine Handelsgesellschaft oder Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder ein Mitglied oder Besucher einer Börse oder eine solche Person sein, die sich berufsmäßig mit der Production, dem Handel oder der Verarbeitung jener beweglichen Sachen beschäftigt, die den Gegenstand des Geschäftes bilden;

2. das Geschäft, welches Gegenstand des Streites vor dem Schiedsgerichte ist, muß sich auf Waren beziehen, die an den betreffenden Börsen gehandelt werden dürfen;

3. beide Theile müssen sich beim Abschlusse oder vor Abwicklung des Geschäftes in einem schriftlichen Schiedsvertrage dem Ausspruche des Schiedsgerichtes unterworfen haben; protokollierte Kaufleute und Mitglieder oder Besucher einer Börse werden dem Schiedsgerichte schon durch die unbeanstandet gebliebene Annahme eines Schlussbriefes unterworfen, in dem die Bestimmung enthalten ist, daß Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäft von dem Börsenschiedsgerichte zu entscheiden sind.

Falls eine der Parteien den landwirtschaftlichen Berufskreisen angehört, hat das Schiedsgericht die erhobene Klage auf Antrag oder von amtswegen als zum schiedsgerichtlichen Verfahren nicht geeignet zurückzuweisen, wenn das Warengeschäft, das den Gegenstand des Streites bildet, in offenbarem Mißverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe der betreffenden Partei steht.

Das Börsenstatut kann bestimmen, daß die im ersten Absatz, §. 1 und im vorletzten Absätze enthaltenen Beschränkungen auf Ausländer keine Anwendung finden. Auch kann im Statut festgesetzt werden, daß Ausländer dem Börsen-

schiedsgerichte schon durch die unbeanstandet gebliebene Annahme eines Schlussbriefes unterworfen werden, der die Bestimmung enthält, daß Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäft von dem Börsenschiedsgerichte zu entscheiden sind.

Art. XV. Zur gültigen Zusammensetzung jedes Börsenschiedsgerichtes ist es erforderlich, daß demselben ein Secretär zugezogen wird. Dieses Amt ist von Beamten der Börsenkammer zu versehen, die zur Ausübung des Richteramtes befähigt, von der Börsenkammer angestellt und von dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium bestätigt sind.

Der Secretär des Börsenschiedsgerichtes nimmt die Klagen entgegen, gibt den Parteien die nöthige Anleitung, überwacht das Zustellungswesen, besorgt die nothwendigen schriftlichen Aufzeichnungen während der Verhandlung, nimmt an den Beschlussfassungen des Schiedsgerichtes mit beratender Stimme theil und fertigt die Erkenntnisse des Schiedsgerichtes aus.

Zusammensetzung des Börsenschiedsgerichtes.

(Bericht d. P.-K. d. Abg.-G.)

Der Ausschuss war vollkommen einig, daß es nothwendig sei, in irgend einer Form dem juristischen Element im Schiedsgericht eine Einwirkung zu sichern. Es handelt sich darum, daß jemand im Schiedsgericht für den correcten formellen Gang der Verhandlung sorgt, und jederzeit den Schiedsrichtern die juristische Seite der ihnen vorgelegten Frage klar macht. In welcher Weise jedoch dieses juristische Element in das Börseschiedsgericht eingefügt werden soll, darüber giengen die Ansichten im Ausschusse sehr auseinander. Von der einen Seite wurde bestritten, eine für das Richteramt geprüfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu machen, eine andere Meinung wieder gieng dahin, diese Person als Botanten in das Schiedsgericht selbst zu setzen, eine weitere Ansicht endlich dahin, ihn als Secretär oder Gerichtsschreiber dem Börseschiedsgerichte beizugeben, für ihn jedoch eine besondere Qualifikation festzustellen, nämlich die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes, seine Ernennung auch der Bestätigung der Regierung zu unterwerfen und ihm im Schiedsgerichte eine beratende Stimme zuzuerkennen.

Nachdem die zweite der angeführten Modalitäten halb als undurchführbar fallen gelassen war, entschied sich der Ausschuss für die letztgenannte Modalität.

Es ist nicht zu leugnen, daß in den Börseschiedsgerichten sich naturgemäß eine gewisse Tradition herausgebildet hat, und zwar dies

umsomehr, als vor diesen Börseschiedsgerichten die Usance eine große Rolle spielt und dieselbe durch die Rechtspredung der Börseschiedsgerichte eigentlich ihre Ausbildung und Feststellung erfährt. Gerade in diesem Umfande liegt ja theilweise die Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung dieser Institution. Usance und Billigkeit, sowie der berechtigte und stark ausgesprochene Zug, die Streitfachen lieber zu vergleichen als zu entscheiden, machen aus den Börseschiedsgerichten Einrichtungen, die eine besondere Beurtheilung ebenso begründen wie die Nothwendigkeit, sie adäquat ihren Functionen, der Natur ihrer Thätigkeit, sowie der Qualification ihrer Mitglieder entsprechend zu regeln. Sie sind besondere Individualitäten auf dem Gebiete moderner Rechtspredung, hervorgerufen durch die Anforderungen des heutigen geschäftlichen Verkehrs, aber unerbittlich unterworfen der Maxime, daß der Staat keine Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten zulassen darf, die nicht mit den Garantien der Unparteilichkeit und Sachkenntnis ausgerüstet ist.

Dieser Mittelstellung der Börseschiedsgerichte gemäß hat der Ausschuss die in Artikel XV beliebte Construction angenommen und es abgelehnt, an die Spitze des Börseschiedsgerichtes eine für das Richteramt geprüfte Person als Vorsitzenden zu stellen.

Was die Wahl der Schiedsrichter anbelangt, so sind heute die Parteien darauf angewiesen, dieselben aus der Zahl jener Personen zu nehmen, welche nach dem betreffenden Börsenstatut als Schiedsrichter gewählt sind. Selbst Parteien, welche nicht Mitglieder oder Besucher der Börse sind, haben daher nicht die Möglichkeit, Schiedsrichter zu ernennen, die nicht den Börsenkreisen angehören. Von der einen Seite wurde zwar betont, daß die Schiedsrichter, wie die Erfahrung lehrt, ihr Amt mit Ernst und Gewissenhaftigkeit, mit Fleiß und sachkundiger Gründlichkeit versehen, andererseits wurde aber darauf hingewiesen, daß die Collegialität, die an dem Schiedsrichtercollegium gerühmt wird, bei der Wahl der Schiedsrichter auch Schattenseiten aufweise und daß die außerhalb der Börse stehenden Geschäftsleute auf diese Wahl gar keinen Einfluss haben und sich dennoch den Gewählten unterwerfen müssen. Von diesem Standpunkte wurde mit Recht verlangt, daß die heutigen Bestimmungen über die Bildung des Schiedsrichtercollegiums dahin ergänzt werden, daß in demselben auch Elemente, die den eigentlichen Börsenkreisen nicht angehören, Aufnahme finden sollen.

Diesem Verlangen kommt der Artikel XVI entgegen. Durch denselben soll es ermöglicht werden, daß zu Schiedsrichtern Personen gewählt werden, die jenen Berufskreisen nahestehe, welchen der betreffende Streittheil, der nicht Mitglied oder Besucher der Börse ist, angehört.

Art. XVI. Personen, welche nicht Mitglieder oder Besucher der Börse sind, haben das Recht, die Schiedsrichter, welche sie zu bezeichnen haben, aus einer Liste von

Personen zu entnehmen, die der Börse nicht angehören. Diese Liste hat einen im Börsenstatute festzusetzenden Theil der Gesamtzahl der Schiedsrichter zu enthalten.

Die in diese Liste aufzunehmenden Personen sind von den Handels- und Gewerbekammern, nöthigenfalls nach Einvernehmung von Gewerbege nossenschaften, von den Landesculturräthen oder von den Landwirtschaftsgesellschaften zu benennen. Dieselben müssen am Orte des Schiedsgerichtes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Die näheren Bestimmungen über die Anlegung und Ergänzung dieser Liste, insbesondere über die behufs Bildung derselben einzuvernehmenden Körperschaften, über die Qualification der in die Liste aufzunehmenden Personen, sowie über die Dauer ihrer Function als Schiedsrichter sind im Verordnungswege zu erlassen.

Die Liste ist im Locale des Schiedsgerichtes anzuschlagen.

Das Börsenstatut hat für den Fall Bestimmungen zu treffen, als die Befugnis, aus dieser Liste Schiedsrichter zu wählen, nicht rechtzeitig ausgeübt wird, oder die gewählten Schiedsrichter zur Verhandlung nicht erscheinen.

Wenn das Schiedsgericht aus Mitgliedern oder Besuchern der Börse und aus Personen zusammengesetzt sein soll, die der Börse nicht angehören, und die Schiedsrichter sich über den Obmann nicht einigen können, so ist derselbe von dem Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums nach der Reihenfolge der Streitfälle abwechselnd aus der Zahl der der Börse angehörenden Schiedsrichter oder aus den in die Liste aufgenommenen Schiedsrichtern zu ernennen.

Art. XVII. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten wird durch das Börsenstatut geregelt. Auf dasselbe haben die §§. 587 bis 599 C. P. O. keine Anwendung; jedoch sind die folgenden Vorschriften den Statuten zugrunde zu legen.

Art. XVIII. Das Börsenstatut hat Bestimmungen über die Zustellungen zu enthalten, welche geeignet sind, die verlässliche Beforgung derselben zu gewährleisten. Ebenso hat das Statut die Gründe festzustellen, aus denen

ein Mitglied des Schiedsgerichtes von den Parteien abgelehnt werden kann. Das Statut hat Vorschriften über die Aufnahme von Vergleichen zu enthalten.

Art. XIX. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind öffentlich. In Ansehung der Ausschließung der Öffentlichkeit gelten die Vorschriften der Civilproceßordnung (§§. 172 und 173).

Im Falle die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, hat jede der Parteien das im §. 174 C. P. O. bestimmte Recht.

Dem Obmanne des Schiedsgerichtes steht die Sitzungs-polizei im Umfange der §§. 197 und 198 C. P. O. zu.

Art. XX. Die Parteien sind berechtigt, sich bei der Verhandlung vertreten zu lassen. Als Parteienvertreter sind vor dem Schiedsgerichte die in die Liste auf Grund des Artikels XVI aufgenommenen Personen, Advocaten, öffentliche Gesellschafter, Procuristen, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte der Parteien, ferner Mitglieder oder Besucher der Börse und gerichtlich bestellte Curatoren oder Abhandlungspfleger zuzulassen.

Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten.

(Bericht d. P.-U. d. Abg.-G.)

Der Ausschuss erblickt in den Bestimmungen über das Verfahren vor dem Börseschiedsgerichte, die in den Artikeln XVII bis XX enthalten sind, eine wesentliche Garantie für die Rechtssprechung derselben. In dieser Hinsicht hat sich das Bedürfnis nach einer Correctur des heutigen Zustandes unleugbar geltend gemacht. Das Bedürfnis nach einer Remedur wird selbst von unbefangenen Interessenten anerkannt. Es genügt, die Vorschriften der betreffenden Börsestatuten durchzugehen, um die vielen Mängel und Lücken zu bemerken, welche bezüglich des Verfahrens vor den Börseschiedsgerichten bestehen. So sind beispielsweise fast überall die Bestimmungen über die Zustellung der Klagen und über die Fundierung der Contumaz sehr mangelhaft und viel zu laz; es wurde demnach von vielen Seiten das Contumazialverfahren geradezu als die partie konteuse des Verfahrens vor den Börseschiedsgerichten bezeichnet. Ebenso mangelhaft sind die Vorschriften über die Vertretung der Parteien. Der gegenwärtige Zustand, wonach es dem Börseschiedsgerichte im einzelnen Falle zu entscheiden überlassen ist, ob es die Vertretung einer Partei überhaupt gestattet, ist ganz unhaltbar; desgleichen ist der Ausschluss der Advocaten von Vertretungen vor den Börseschiedsgerichten nicht am Platze. Dass die Börseschiedsgerichte bei Bestehen des neuen Proceßes öffentlich judicieren müssen wie andere Gerichte, ist eben-

so selbstverständlich, als dass Garantien dafür geboten sein müssen, dass die Ausfertigungen der Urtheile mit den gefällten Richterprüchen übereinstimmen.

Eine lebhafteste Discussion hat die Frage hervorgerufen, ob Advocaten als Vertreter der Parteien vor den Börseschiedsgerichten zugelassen werden sollen. So unzweifelhaft es nun ist, dass die Börsestatuten heute das Recht haben, die Vertretung durch Advocaten auszuschließen, ein Recht, von welchem sie bisher auch Gebrauch gemacht haben, so war man im Ausschusse ebenso einig darüber, dass die Vertretung durch Advocaten vor dem Börseschiedsgerichte unbedingt zuzulassen sei. Diese Ansicht wurde auch dadurch unterstützt, dass in der oben erwähnten Enquete auch die Vertreter der Börsenkammern sich für die Zulassung von Advocaten als Vertreter der Parteien entweder unbedingt ausgesprochen, oder doch zugegeben haben, dass dies eine Forderung ist, welcher man nicht entgegentreten könne. In der That glaubte auch der Ausschuss, dass durch diese Zulassung eine der wesentlichsten Garantien für die ershöpfende Verhandlung und für eine gründliche Erörterung der Interessen der Streittheile geboten werden würde. Dieser Zweck wird durch die Facultät erreicht, dass jede Partei sich durch einen Advocaten vor dem Börseschiedsgericht vertreten lassen kann. Ein Advocatenzwang vor diesem Schiedsgerichte hätte natürlich keinen Sinn.

Art. XXI. Der Obmann des Schiedsgerichtes und der Secretär haben für die richtige Ausfertigung des Erkenntnisses Sorge zu tragen. Die Ausfertigung hat die Namen sämtlicher Schiedsrichter anzuweisen, welche an der Verhandlung theilgenommen haben. Dieselbe ist vom Obmanne und dem Secretär zu unterzeichnen.

Die vor dem Schiedsgerichte abgeschlossenen Vergleiche sind nur gültig, wenn sie von beiden Parteien unterschrieben sind.

Art. XXII. Das Schiedsgericht kann Parteien, Zeugen und Sachverständige unbeeidet vernehmen. Ist eine eidliche Vernehmung der Partei oder die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen nothwendig oder weigert sich eine Partei, ein Zeuge oder Sachverständiger, sich vernehmen zu lassen, so ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel die zu vernehmende oder zu beeidigende Person wohnt oder sich aufhält, um die Vornahme zu ersuchen.

Ein solches Ansuchen kann auch gestellt werden, wenn die Beweisaufnahme außerhalb des Ortes stattfinden soll, wo das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

Die Regierungsvorlage enthält die Bestimmung, dass den Börseschiedsgerichten die Berechtigung zur Beeidigung von Zeugen

oder Sachverständigen verliehen werden kann. Der P.-A. b. Abg.-G. ist dieser Anschauung nicht beigetreten, sondern hat es ganz allgemein ausgeschlossen, daß vor den Börseschiedsgerichten ein Eid oder eine eidliche Vernehmung der Parteien stattfinden könne. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß die eidliche Vernehmung der Parteien ein Beweismittel ist, deren Aufnahme ganz ungleich der Abnahme eines formulierten Eides unmöglich in die Hände von Laienrichtern gelegt werden kann.

Art. XXIII. Ein Erkenntnis des Börseschiedsgerichtes kann mittels Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden:

1. wenn der Schiedsvertrag ungiltig ist; ein Schiedsvertrag ist insbesondere ungiltig, wenn der Beschwerdeführer denselben mit Rücksicht auf die von Mitgliedern eines Unternehmerverbandes (Cartell) getroffene Verabredung eingegangen ist, wonach für seine gewerbliche Production erforderliche Stoffe, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel im inländischen Verkehre nur unter der Bedingung veräußert werden sollen, daß sich der Käufer in Ansehung der aus dem Geschäfte entspringenden Streitigkeiten einem Börseschiedsgerichte unterwerfe; auf die Geltendmachung dieser Ungiltigkeit kann vor Beginn der schiedsgerichtlichen Verhandlung nicht wirksam verzichtet werden;

2. wenn das Schiedsgericht sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärte;

3. wenn das Schiedsgericht die Klage nicht nach Vorschrift des Artikels XIV, vorletzter Absatz, zurückgewiesen hat;

4. wenn die Zustellung der Klage nicht statutenmäßig erfolgt ist oder einer Partei die Möglichkeit, vor Gericht zu verhandeln, durch statutenwidrigen Vorgang entzogen wurde;

5. wenn eine Person verhandelt hat, welche hiezu gesetzlich nicht befähigt oder nicht berechtigt war;

6. wenn ein auf Grund der Statuten abgelehnter Richter an der Verhandlung theilgenommen hat;

7. wenn das Schiedsgericht nicht ordnungsmäßig zusammengesetzt war;

8. wenn die Deffentlichkeit in ungerechtfertigter Weise ausgeschlossen wurde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist beim Gerichtshof erster Instanz (Handelsgericht), in dessen Sprengel das Schiedsgericht seinen Sitz hat, binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses einzubringen. Der Gerichtshof entscheidet nach Anhörung der Parteien und erforderlichenfalls des Obmannes und Secretärs des Schiedsgerichtes durch Beschluß.

Durch die Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Schiedsspruch wird die Execution desselben nicht gehemmt. Wenn jedoch die obsiegende Partei durch den Vollzug einer Executionshandlung oder in anderer Weise sichergestellt ist, oder wenn, soweit im Schiedsspruche eine Geldleistung auferlegt wurde, der fragliche Geldbetrag gerichtlich erlegt wird, ist die Execution auf Antrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde aufzuschieben.

Art. XXIV. Hat sich das Schiedsgericht rechtskräftig für unzuständig erklärt, oder die Klage auf Grund des Artikels XIV, vorletzter Absatz, rechtskräftig zurückgewiesen, so kann das ordentliche Gericht die Verhandlung und Entscheidung dieser Rechtsache nicht ablehnen.

Art. XXV. Wenn der Schiedsspruch gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, ferner wenn das Schiedsgericht in Streitigkeiten, die nicht aus Börsengeschäften (§. 12 des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67) herühren, über die Einwendung, daß dem eingeklagten Anspruche ein als Spiel oder Wette zu beurtheilendes Differenzgeschäft zugrunde liege, überhaupt nicht oder unrichtig entschieden hat, kann das schiedsrichterliche Erkenntnis mittels Klage vor dem ordentlichen Richter als unwirksam angefochten und das kraft des Erkenntnisses Geleistete zurückgefordert werden.

Diese Klage ist binnen dreißig Tagen nach Zustellung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses beim Gerichtshof erster Instanz (Handelsgericht), in dessen Sprengel das Schiedsgericht seinen Sitz hat, zu erheben. Durch die Erhebung derselben wird die Execution des schiedsgerichtlichen Erkennt-

nisses nicht gehemmt, jedoch findet die Bestimmung des Artikel XXIII, Absatz 3, auch hier Anwendung.

Anfechtung der börsenschiedsrichterl. Erkenntnisse.

(Bericht d. P.-K. d. Abg.-S.)

Eine einschneidende Bestimmung enthält der Artikel XXV, welcher es für zulässig erklärt, daß in der Form einer Anfechtungsklage gegen das scheidgerichtliche Erkenntnis dasselbe wegen einer unrichtigen materiellen Entscheidung angefochten werden kann.

Die Anregung zu dieser Bestimmung verdankt der Ausschufs einem hervorragenden Vertreter kaufmännischer Interessen. Der Ausschufs hat es nicht in Zweifel gezogen, daß die soliden Geschäftskreise den Unterschied zwischen dem legitimen Terminhandel und seinen Ausbreitungen ebenso scharf zu ziehen bemächtigt sind, wie die außerhalb des Geschäftslebens stehenden Beurtheiler der Börseverhältnisse. Er war auch seinerseits infolge der erwähnten Anregung bemüht, sich mit der Erörterung dieser Untercheidung zu befassen, und gelangte auf diesem Wege naturgemäß zur Frage, ob und wie durch eine gesetzliche Bestimmung den Ausbreitungen des Terminhandels entgegenzuwirken möglich wäre. Daß diese nicht nur die Anwendung künstlicher Mittel in sich schließen, um die Warenpreise in eine gewünschte Richtung zu treiben, sondern auch die Verleitung von Personen, die dem Geschäftsleben überhaupt oder doch dem betreffenden Handelszweig ferne stehen, zu Wapenpeculationen mit sich führen, sind Thatfachen, denen sich der Ausschufs nicht verschließen konnte und die hier durch den Hinweis auf ein vollkommen unparteiisches und ebenso sachkundiges Urtheil gekennzeichnet werden sollen. Es handelt sich in erster Reihe um die den eigentlichen Börskreisen fernstehenden Kreise.

Im Ausschusse, wo allerdings alle diese verschiedenen Seiten und Wirkungen des Terminhandels besprochen wurden, war man sich jedoch bald klar, daß die Regelung des Börschiedsgerichtes, welche durch eine Bestimmung des Regierungsentwurfes eines Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung auf die Tagesordnung der Ausschufsberathungen genommen war, nicht den Anlaß bieten könne, in diese schwierigen, vielverschlungenen Verhältnisse einzugreifen, sondern es wurde die obenerwähnte Anregung dazu benützt, eine Seite dieser Angelegenheit einer juristischen Prüfung zu unterziehen, deren Resultat die gesetzliche Formulierung des Artikels XXV war.

Art. XXVI. In allen Angelegenheiten, welche das Börsenschiedsgericht betreffen, hat sich die Börseleitung an das Finanzministerium zu wenden, welches im Einvernehmen mit dem Justiz- und Handelsministerium und nach Lage der Sache auch im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium entscheidet.

Das Justizministerium kann jederzeit durch einen Delegierten von der Rechtsprechung des Schiedsgerichtes

Kenntnis nehmen, die Acten einsehen und sich vom ordnungsmäßigen Garg der Geschäfte überzeugen. Zu diesem Zwecke ist in das Statut auch die Bestimmung aufzunehmen, daß die Börsenschiedsgerichte dem Justizministerium alljährlich genaue statistische Ausweise über ihre Geschäftsthätigkeit vorzulegen haben.

Durch vorstehende Bestimmungen werden im übrigen die gesetzlichen Vorschriften über die staatliche Börsenaufsicht nicht berührt.

Art. XXVII. Die dermalen in Geltung stehenden Börsenstatuten sind, soweit sie sich auf Schiedsgerichte beziehen, im Sinne der vorstehenden Bestimmungen abzuändern und binnen drei Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes zur Genehmigung vorzulegen.

Bestimmungen über Schiedsgerichte in neuen Börsenstatuten bedürfen der Genehmigung der im Artikel XXVI, Absatz 1, bezeichneten Ministerien.

Motivenbericht der P.-C. des Herren-H.

Wäre die Permanenzcommission des Herrenhauses in dieser Beziehung einer res integra gegenübergestanden, so hätte sie die Anträge des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses abgelehnt. Da jedoch seit zwanzig Jahren Börsenschiedsgerichte in Streitigkeiten mit der Börse nicht angehörigen Personen entscheiden und von mehreren Ministerien mit Nachdruck geltend gemacht wurde, daß der Handel diese Seite der Thätigkeit der Börsenschiedsgerichte nicht erbehren könne, hat sich die Permanenzcommission mit Stimmenmehrheit entschlossen, den Anträgen des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses betreffs der Ausdehnung der Börsenschiedsgerichte auf außerhalb der Börse stehende Personen zuzustimmen. Es wurde jedoch zugleich an diesen Anträgen eine größere Anzahl von Abänderungen vorgenommen. Außer den wichtigen Änderungen im Artikel XIV und im Artikel XXIII sind dieselben jedoch entweder unwesentlicher Natur, oder lediglich Consequenzen von Änderungen, welche in der Civilproceßordnung getroffen worden sind.

Bezüglich der Streittheile, die sich nach der Vorschrift des Artikels XIV dem Börsenschiedsgerichte unterwerfen können, hat die Permanenzcommission des Herrenhauses zunächst in Ziffer 1 des erwähnten Artikels die Worte „Actiengesellschaft oder eine Genossenschaft“ durch die Worte „Handelsgesellschaft oder Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft“ ersetzt, worin einerseits eine Erweiterung des Kreises jener Gesellschaften, welche sich dem Börsenschiedsgerichte gültig unterwerfen können, vorgenommen, anderseits der zu allgemeine Ausdruck „Genossenschaft“ enger gefaßt wurde. Diese Erweiterung

nach der einen Richtung erscheint wohl dadurch gerechtfertigt, daß, so gut man eine Actiengesellschaft für qualificirt anseht, sich dem Börsenschiedsgerichte gültig unterwerfen zu können, auch nicht abzusehen wäre, warum eine offene Gesellschaft, eine Commanditgesellschaft oder eine Commanditgesellschaft auf Actien hievon ausgeschlossen werden sollte. Der Ausdruck „Genossenschaft“ ist andererseits gewiß zu weit, da es sich hier doch nur um diejenigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften handeln kann, welche in die Lage kommen, Geschäfte abzuschließen, über die möglicherweise ein Börsenschiedsgericht ein Urtheil fällen kann, während für Genossenschaften im Sinne der Gewerbeordnung kein Grund vorliegt, dieselben hier einzubeziehen.

In Ziffer 3 hat die Herrenhauscommission ebenfalls einerseits eine Einschränkung, andererseits eine Ausdehnung eintreten lassen. Darnach sollen nicht bloß Kaufleute schlechweg — wie der Ausschussantrag des Abgeordnetenhauses feststellt — dem Börsenschiedsgerichte schon durch die unbeanstandet gebliebene Annahme eines Schlußbriefes, worin die Bestimmung enthalten ist, daß Rechtsfreitragigkeiten aus dem Geschäfte vom Börsenschiedsgerichte zu entscheiden sind, unterworfen werden, sondern dies soll nur für protokollierte Kaufleute Geltung haben. Gleichzeitig werden aber Mitglieder oder Besucher einer Börse für diese Fälle den protokollierten Kaufleuten gleichgestellt. Ferner hat die Herrenhauscommission den vorletzten Absatz, welcher sich auf die Parteien bezieht, die den landwirtschaftlichen Berufstreifen angehören, umstilisiert und den diesem Absatze zugrunde liegenden Gedanken dadurch schärfer hervorgehoben, daß das Börsenschiedsgericht in den bezeichneten Fällen die erhobene Klage auf Antrag oder von amtswegen als zum schiedsgerichtlichen Verfahren nicht geeignet zurückzuweisen hat.

In dem Artikel XXIII hat die Herrenhauscommission zunächst die Zahl der Nichtigkeitsgründe um drei neue vermehrt. Es soll das Erkenntnis des Börsenschiedsgerichtes mittels Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können, wenn der Schiedsvertrag aus irgend einem Grunde ungültig ist. Als ein besonderer Fall der Ungültigkeit wird in der neuen Ziffer 1 des Artikels XXIII ein Vorkommnis ins Auge gefaßt, auf welches der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses und die Permanenzcommission des Herrenhauses durch Petitionen aufmerksam gemacht wurden.

Es handelt sich nämlich um die Rückwirkung, welche die Verabredung eines cartellirten Unternehmensverbandes auf einen Kreis von Consumumenten ausübt, welche, um in den Besitz des für ihre gewerbliche Production nothwendigen Rohstoffes oder Halbfabrikates zu gelangen, sich einer Clause des Schlußbriefes unterwerfen müssen, die ihnen das Börsenschiedsgericht aufnöthigt.

Eine wichtige Änderung hat die Herrenhauscommission an dem dritten und vierten Absatz des Artikels XXIII dadurch vorgenommen, daß diese beiden Absätze mit einander verschmolzen und verallgemeinert worden sind. Es findet sonach auf Antrag die Auf-

schiebung der Execution eines Schiedspruches bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde ganz allein statt, wenn die eine oder die andere der nachstehenden Voraussetzungen eintritt: wenn entweder die obliegende Partei durch den Vollzug einer Executionshandlung oder in anderer Weise sichergestellt ist, oder im anderen Falle, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und der fragliche Geldbetrag gerichtlich erlegt wird.

Art. XXVIII. In dem bisherigen Umfange wirksam bleibt das Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend das Mahnverfahren, mit folgenden Abweichungen:

1. Zur Erlassung des bedingten Zahlungsbefehles sind auch die Bezirksgerichte in Handels- und Seesachen zuständig.

2. Für die Zustellung des bedingten Zahlungsbefehles an den Schuldner (§. 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67) haben die in der Civilproceßordnung für die Zustellung von Klagen erlassenen Vorschriften zu gelten.

3. Die Frist für das Ansuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung des Widerspruchs (§. 14 des citirten Gesetzes) wird auf vierzehn Tage verlängert.

4. Die Bestimmung des §. 20 des citirten Gesetzes über die Competenz der Bagatellgerichte für Handelsfachen wird aufgehoben.

Art. XXIX. Als Inland im Sinne der Civilproceßordnung gilt das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Personen, welche in diesem Gebiete das Staatsbürgerrecht nicht genießen, sind in Bezug auf die Vorschriften der Civilproceßordnung als Ausländer anzusehen.

Ungarische Staatsangehörige, welche dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine angehören oder bei Behörden der gemeinsamen Angelegenheiten angestellt sind und bei einem inländischen Gerichte als Kläger auftreten, sind von der Sicherheitsleistung für die Proceßkosten befreit.

Der Ausschuss d. Abg.-H. erachtete es für nothwendig, daß man ungarische Staatsangehörige, welche dem stehenden Heere oder der Marine angehören, oder bei Behörden der gemeinsamen Angelegenheiten angestellt sind, bezüglich der actorischen Caution nicht Civilproceßs.

so behandeln solle wie Ausländer, und daß es sich rechtfertige, daß die im Dienste der gemeinsamen Einrichtungen der Monarchie stehenden Personen, wenn sie bei inländischen Gerichten als Kläger auftreten, von der Sicherheitsleistung für die Proceßkosten zu befreien seien wie die Inländer.

Art. XXX. Insoferne sich die Civilproceßordnung auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes beruft, sind darunter nicht nur die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern auch jene des Handelsrechtes und der Wechselordnung und die in anderen Gesetzen enthaltenen Normen des Privatrechtes zu verstehen.

Art. XXXI. Die nach dem bürgerlichen Rechte einer Partei, die von der Gewährleistung Gebrauch machen will, obliegende Verpflichtung, die Vertretungsleistung zu begehren, ist als Verpflichtung zur Streitverkündigung anzusehen. Die Unterlassung der Streitverkündigung ist mit den nach dem bürgerlichen Rechte an das unterlassene Begehren um Vertretungsleistung geknüpften Rechtsfolgen verbunden.

Art. XXXII. Die Bestimmungen der Civilproceßordnung über Advocaten und deren Stellvertreter sind sinngemäß auch auf die Finanzprocuraturen anzuwenden.

Art. XXXIII. Der für eine arme Partei gemäß §. 64, Zahl 3 C. P. O., bestellte Advocat kann, wenn die ihm übertragene Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muthwillig oder aussichtslos erscheint, beim Proceßgerichte erster Instanz um seine Enthebung von der Vertretung ansuchen. Das Gericht entscheidet hierüber nach Anhörung der armen Partei durch Beschluß. Die arme Partei kann einen Recurs gegen diesen Beschluß auch bei Gerichtshöfen mündlich zu Protokoll anbringen.

Soferne in der fraglichen Rechtsache die Vertretung durch Advocaten durch das Gesetz geboten ist, erlischt mit rechtskräftiger Bewilligung der Enthebung auch das gewährte Armenrecht.

Motiv: Die Enthebung des ex offio-Vertreters und die damit nach dem zweiten Absätze verbundene Entziehung des Armenrechtes ist für die arme Partei eine so wichtige Entscheidung, daß ein Recurs gegen den betreffenden Beschluß gewährt werden muß. Die Anwendung der Vorschriften des Civilprocesses über den Recurs würde nun zur Folge haben, daß für den Fall, als

das Proceßgericht ein Collegialgericht ist, die arme Partei zur Einbringung des Recurses der Mitwirkung eines Advocaten bedürfen würde. Diese Consequenz würde den wohlthätigen Zweck der Einräumung eines Recurses in den weitaus meisten Fällen vereiteln, und der Ausschufs d. Abg.-S. bestimmte daher, daß die arme Partei auch bei den Gerichtshöfen den Recurs zu Protokoll geben könne.

Art. XXXIV. Die Bestimmung der Zehr- und Ganggelber und der Zustellungsgebühren, sowie die Regelung des Verfahrens bei Vorschreibung und Einhebung derselben hat im Verordnungswege zu erfolgen; bis zur Erlassung neuer Vorschriften bleiben die zur Zeit darüber bestehenden Anordnungen in Geltung.

Art. XXXV. Für den Verkehr der Gerichte mit den im Auslande befindlichen Behörden und Parteien sind die in den bestehenden und in Zukunft zu erlassenden Anordnungen (Staatsverträge, Regierungserklärungen, Ministerialverordnungen) enthaltenen näheren Bestimmungen maßgebend.

Art. XXXVI. Die Vorschriften der Civilproceßordnung über die Gerichtsferien finden keine Anwendung auf die Angelegenheiten des strafgerichtlichen Verfahrens, auf das Concursverfahren, sowie auf die Erledigung von Grundbuchsachen. Andere Angelegenheiten des außerstreitigen Verfahrens sind als Feriatsachen zu behandeln, wenn durch die Verzögerung einer Verfügung Nachtheil für eine Partei entstehen könnte.

Motiv: Die Regierungsvorlage enthält keine Vorschrift darüber, ob die Angelegenheiten des außerstreitigen Verfahrens während der Gerichtsferien unerledigt zu bleiben haben, oder als Feriatsachen zu behandeln sind. Der Ausschufs d. Abg.-S. war der Meinung, daß sich hier eine generelle, ausnahmslose Vorschrift nicht aufstellen lasse, sondern daß es im concreten Falle zu beurtheilen sei, ob die Erledigung einen Aufschub bis zum Ablaufe der Gerichtsferien ertrage; er faßte daher den Beschluß, daß Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ungeachtet der Gerichtsferien der Erledigung zuzuführen sind, wenn sonst die Verzögerung einer Partei nachtheilig sein würde.

Art. XXXVII. Die dem Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes gemäß §§. 340 bis 342 a. b. C. B. zustehende Berechtigung, das Verbot einer beabsichtigten Vauführung vor Gericht zu fordern, hat

nicht mehr statt, wenn der Bauführer nach Inhalt der für die Bauführungen geltenden Vorschriften das Begehren um Ertheilung der Baubewilligung gestellt hat, der angeblich gefährdete, zur Baucommission gehörig und rechtzeitig geladene Besitzer jedoch bei derselben nicht erschienen ist oder gegen die begehrte Baubewilligung keine Einwendungen erhoben hat.

Art. XXXVIII. An die Stelle der im Hofdecrete vom 6. März 1789, Z. G. S. Nr. 984, im Patente vom 31. December 1800, Z. G. S. Nr. 514, und im Patente vom 16. Jänner 1786, Z. G. S. Nr. 516, zugelassenen Aufforderungsklage hat die Klage nach §. 228 C. P. D. zu treten; der Nachweis eines rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Der Richter und im Verfahren vor Gerichtshöfen der Vorsitzende können in solchen Processen auf Antrag des Klägers oder von amtswegen verfügen, daß der Beklagte in seinem Besitz befindliche, den Gegenstand des Rechtsstreites betreffende Urkunden und Acten vorlege. Sie können außerdem auf Antrag des Klägers oder von amtswegen die Herbeischaffung der den Gegenstand des Rechtsstreites betreffenden, bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar verwahrten Urkunden veranlassen.

Art. XXXIX. Im Falle des §. 48, Absatz 2, des allgemeinen Grundbuchgesetzes kann der Eigenthümer einer Liegenschaft oder eines bürgerlichen Rechtes auf Feststellung des Nichtbestehens des vorgemerkt gewesenen Rechtes klagen und im Falle eines günstigen Erkenntnisses durch Anmerkung desselben im Grundbuche einer wiederholten Bewilligung der Vormerkung vorbeugen.

Art. XL. Wenn nach den Vorschriften der Civilprocessordnung ein Eid abzulegen ist, so sind bei der Vorannahme der Beeidigung die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, zu beachten.

Art. XLI. Vormünder und Curatoren können in den Processen ihrer Mündel und Pflegebefohlenen die Beweissführung durch Vernehmung der Parteien beantragen,

ohne hiezu die Einwilligung des vormundtschaftlichen oder Curatelsgerichtes zu bedürfen.

Art. XLII. Wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ein Vermögen oder Schulden anzugeben verpflichtet ist, oder wer von der Verschweigung oder Verheimlichung eines Vermögens vermuthlich Kenntniß hat, kann mittels Urtheiles dazu verhalten werden, allenfalls unter Vorlage eines Verzeichnisses des Vermögens oder der Schulden anzugeben, was ihm von diesem Vermögen, von den Schulden oder von der Verschweigung oder Verheimlichung des Vermögens bekannt ist, und einen Eid dahin zu leisten, daß seine Angaben richtig und vollständig sind.

Zur Klage ist befugt, wer ein privatrechtliches Interesse an der Ermittlung des Vermögens oder des Schuldenstandes hat.

Wenn mit der Klage auf eidliche Angabe des Vermögens die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden wird, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse schuldet, so kann die bestimmte Angabe der Leistungen, welche der Kläger beansprucht, vorbehalten werden, bis die eidliche Angabe über das Vermögen gemacht ist.

Art. XLIII. Die Vorlage einer gemeinschaftlichen Urkunde (§. 304 C. P. D.) kann auch außerhalb eines anhängigen Rechtsstreites im Wege der Klage gefördert werden.

Art. XLIV. In den Fällen der Artikel 348, 365 und 407 des Handelsgesetzes ist das im §. 384, Absatz 3 C. P. D. bezeichnete Gericht zuständig. Auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprocessordnung über die Sicherung von Beweisen (§§. 384 bis 389) Anwendung.

Art. XLV. Der Behändigung der Klage steht in Bezug auf die wechsellrechtliche Verjährung (Artikel 80 Wechselordnung) die Geltendmachung des Anspruches in der mündlichen Verhandlung (§. 232, Absatz 2, C. P. D.) gleich.

Art. XLVI. Eine während des Proceßes oder erst nach dessen Beendigung eingetretene Erztzung oder Verjährung eines Rechtes kann nicht zum Nachtheil desselben geltend gemacht werden, dem nachträglich die Wiederaufnahme des über dieses Recht geführten Proceßes bewilligt wird.

Art. XLVII. Auf die Erledigung der Streitfachen, in welchen am Tage des Inkrafttretens der Civilproceßordnung die Einrede schon überreicht ist oder die Verhandlung der Hauptsache schon begonnen hat, findet die Civilproceßordnung, sofern in Folgendem nichts anderes angeführt wird, keine Anwendung; solche Rechtsstreite sind nach den bisher geltenden Proceßvorschriften zu verhandeln und zu entscheiden.

Auf alle anderen Streitfachen, die bereits vor dem Tage des Inkrafttretens der Civilproceßordnung bei Gericht angebracht worden sind, finden von diesem Tage an die Vorschriften der Civilproceßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß:

1. eine bei Beginn der Wirksamkeit der Civilproceßordnung im Zuge befindliche Verhandlung über proceßhindernde Einreden nach den bisher geltenden Proceßvorschriften zu Ende zu führen ist, und auch die Wirkung der darüber ergehenden Entscheidung sich nach diesen Proceßvorschriften zu bestimmen hat, und

2. die Zurücknahme der Klage gemäß §. 237 der Civilproceßordnung in dem unter §. 1 angegebenen Falle noch bis zu Beginn der ersten zur Verhandlung der Hauptsache angeordneten Tagatzung erfolgen kann.

In den im Absätze 2 bezeichneten Streitfachen verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens der Civilproceßordnung die vor diesem Tage erlassenen Bescheide, wodurch dem Beklagten die Erstattung der Einrede aufgetragen wurde, ihre Wirksamkeit und gleichzeitig hört der Lauf der zur Erstattung der Einrede gewährten Frist auf. Das Proceßgericht hat von amtswegen über die Klage die Tagatzung zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Diese Bestimmungen gelten insbesondere auch, sofern die Vorschriften der Civilproceßordnung gemäß Artikel II

dieses Gesetzes an die Stelle anderer bisher vorgeschriebener Verfahrensarten zu treten haben.

Art. XLVIII. Wenn im Mandats-, Wechsel- oder Bestandverfahren die Klage, die Kündigung oder der Antrag auf Übergabe oder Übernahme der Bestandsache zwar vor Beginn der Wirksamkeit der Civilproceßordnung erhoben wurde, jedoch erst nach dem Inkrafttreten der Civilproceßordnung gegen den Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrag, gegen die Aufkündigung oder gegen den Auftrag zur Übergabe oder Übernahme der Bestandsache rechtzeitig Einwendungen angebracht werden, oder wenn die Verhandlung über die früher rechtzeitig angebrachten Einwendungen am Tage des Inkrafttretens der Civilproceßordnung noch nicht begonnen hat, so haben in dem durch diese Einwendungen veranlaßten Verfahren die Vorschriften der Civilproceßordnung zur Anwendung zu kommen.

Das Gleiche gilt für das durch einen Widerspruch im Mahnverfahren veranlaßte Verfahren, wenn der Gläubiger in einer vor Beginn der Wirksamkeit der Civilproceßordnung zur Eintreibung seiner Forderung erhobenen Klage das Begehren um Erlassung des bedingten Zahlungsbefehles gestellt hat, der Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl aber erst nach Inkrafttreten der Civilproceßordnung rechtzeitig erhoben wird oder die durch den früher rechtzeitig erhobenen Widerspruch veranlaßte Verhandlung über die Klage am Tage des Inkrafttretens der Civilproceßordnung noch nicht begonnen hat.

Art. XLIX. In Streitfachen, in welchen am Tage des Inkrafttretens der Civilproceßordnung die Einrede bereits überreicht ist, oder die Verhandlung der Hauptsache schon begonnen hat, bleibt es den Parteien freigestellt, auf Grund beiderseitigen Übereinkommens unter Abstreifen vom bisherigen Proceßverfahren zu begehren, daß die Rechtsache nach den Vorschriften der Civilproceßordnung verhandelt und entschieden, und zu diesem Zwecke erforderlichenfalls an das nach den Bestimmungen der neuen Jurisdictionsnorm zuständige Gericht abgetreten werde.

Die durch das Anbringen der Klage begründete Unterbrechung der Verjährung wird durch ein solches Ueberkommen nicht aufgehoben.

Art. L. Wenn in den Fällen des Artikel XLVIII und XLIX nach den bisherigen proceßrechtlichen Vorschriften das summarische oder das Bagatelverfahren anzuwenden gewesen wäre, ist die Rechtsache nach Verschiedenheit des zuständigen Gerichtes entweder nach den für das Verfahren vor Gerichtshöfen oder nach den für das bezirksgerichtliche Verfahren erlassenen Bestimmungen der Civilproceßordnung durchzuführen. Falls hiernach das bezirksgerichtliche Verfahren der Civilproceßordnung an die Stelle des Bagatelverfahrens zu treten hat, sind überdies die besonderen Bestimmungen der §§. 449 bis 453 C. P. O. anzuwenden.

Art. LI. Gegen Endurtheile, die vor dem Tage des Inkrafttretens der Civilproceßordnung erlassen sind, sowie gegen die Endurtheile in Proceßten, welche trotz Beginn der Wirksamkeit der Civilproceßordnung nach den bisherigen Proceßvorschriften verhandelt und entschieden wurden, findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den bisher geltenden Proceßvorschriften statt. Dagegen können solche Urtheile nach dem Inkrafttreten der Civilproceßordnung in derselben Weise, wie die in Gemäßheit der Vorschriften der Civilproceßordnung zustande gekommenen Urtheile mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden. (§. 529 C. P. O.)

Art. LII. Gesetzliche oder vom Richter bestimmte Fristen zur Erhebung einer Klage, wie insbesondere zur Besitzstörungsklage und zur Klage wegen Rechtfertigung einer grundbücherlichen Vormerkung oder eines provisorischen Sicherstellungsmittels, oder zur Anbringung von Einwendungen gegen einen Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrag, gegen die Aufkündigung eines Bestandvertrages oder gegen den Auftrag zur Übergabe oder Übernahme der Bestandsache werden durch das Inkrafttreten der Civilproceßordnung in ihrem Laufe und in ihrer Dauer nicht berührt.

Art. LIII. Die Zulässigkeit der Anfechtung von Schiedsprüchen, die vor dem Beginne der Wirksamkeit der

Civilproceßordnung gefällt wurden, richtet sich nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Art. LIV. Die Bestimmungen der Artikel XIII bis XXVI treten mit Ablauf von sechs Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes, hingegen die Bestimmungen der Artikel II, V, XXVIII, XXXI, XXXII, XXXIII, XXXVI, XXXVII, XXXVIII, XXXIX, XLII, XLIII, XLIV, XLV und XLVI erst mit Beginn der Wirksamkeit der Civilproceßordnung in Kraft.

Die Art. XXVII u. LIV wurden in der Fassung d. P.-A. d. Abg. meritorisch geändert. Nach Ansicht der Perm.-Commission des Herrenh. besteht kein Grund, die Wirksamkeit der im Einführungsgesetze für die Thätigkeit der Börsenschiedsgerichte aufgestellten neuen Normen solange zu hemmen, bis die neue Civilproceßordnung thatsächlich in Kraft tritt. Letzterer Zeitpunkt mußte mit Rücksicht auf die großen Veränderungen, welche zu diesem Zwecke im gerichtlichen Organismus werden durchgeführt werden müssen, etwas weiter hinausgeschoben werden; zur Revision der Schiedsgerichtsstatuten bedarf es hingegen keiner so langen Zeit und principielle Änderungen in der inneren Einrichtung der Börsenschiedsgerichte sollen nach den Bestimmungen der Einführungsgesetze nicht stattfinden. Erachtet die Gesetzgebung die beschlossenen Änderungen im Interesse der Rechtspflege für nothwendig, so ist das ein Grund mehr, um den Eintritt der Wirksamkeit dieser Vorschriften zu beschleunigen, deshalb wurden die Beschlüsse des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses noch in dem weiteren Punkte modificiert, daß die Vorschriften über die Börsenschiedsgerichte sechs Monate nach Kundmachung des Einführungsgesetzes in Kraft zu treten haben (Artikel LIV). Eine Folge dieser Änderung war dann die Änderung des ersten Absatzes des Artikels XXVII. Der für die Revision und Neugenehmigung der Schiedsgerichtsstatuten anberaumte Zeitpunkt mußte auf drei Monate herabgesetzt werden, um die sechsmonatliche Frist einhalten zu können.

Art. LV. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, hat der Justizminister alle zur Einführung und Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes und der Civilproceßordnung erforderlichen Verordnungen, und zwar insoweit dieselben den Wirkungskreis der anderen Minister berühren, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

Gesetz vom 1. August 1895,

über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung).

(R. G. Bl. v. 9. August 1895. LX. Stüd. Nr. 113.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Parteien.

Erster Titel.

Proceßfähigkeit.

§. 1. Eine Person ist insoweit fähig, selbständig vor Gericht als Partei zu handeln (Proceßfähigkeit), als sie selbständig gültige Verpflichtungen eingehen kann. Das Vorhandensein dieser Verpflichtungsfähigkeit, die Nothwendigkeit der Vertretung von Parteien, welchen die Proceßfähigkeit mangelt, sowie das Erfordernis einer besonderen Ermächtigung zur Proceßführung oder zu einzelnen Proceßhandlungen ist, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Anordnungen enthält, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 2. Insbesondere bedarf der Minderjährige in Rechtsstreitigkeiten, welche nur dasjenige zum Gegenstande haben, worüber er zufolge der §§. 151, 246 und 247 a. b. G. B. frei verfügen darf, nicht der Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters.

Proceßunfähigkeit.

(Motive b. R.-G.)

Die Rechtsfolge des Mangels der Proceßfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung oder der Ermächtigung zur Proceßführung ist die gleiche wie bisher: die Nichtigkeit des von einem solchen Mangel betroffenen Verfahrens (§. 7), und auch darin wird am geltenden Rechte festgehalten, daß diese Nichtigkeit von amtswegen und in jeder Lage des Proceßes zu berücksichtigen ist (§. 6), durch den Abschluß des Verfahrens an sich nicht geheilt wird. Nach Rechtskraft der Entscheidung ist ihrer Geltendmachung der Weg der Nichtigkeitsklage

erschlossen. Daneben soll sich die Behandlung der hier besprochenen Proceßvoraussetzungen in einer wichtigen Beziehung allerdings erheblich ändern. Die Proceßfähigkeit und das Erfordernis einer gesetzlichen Vertretung hatte bis nun im streitigen und außerstreitigen Verfahren insofern verschiedene Folgen, als in letzterem der Richter nicht bloß — wie im Civilproceße — die Rechtsfolge der constatirten Proceßunfähigkeit durch Abweilung der Klage oder durch Abbruch der Verhandlung zu realisieren hat, sondern vielmehr behufs Sanierung dieses Mangels thätig wird, der drohenden Nichtigkeit durch Beziehung eines gesetzlichen Vertreters u. s. w. vorzuhüten. In dem Maße, als der Verhandlungsgrundsatz im künftigen Civilproceße weniger scharf hervortreten wird und sich dadurch die Stellung des Proceßrichters der des Richters im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit einigermaßen nähert, verlieren auch die Gründe ihre Bedeutung, derenwegen bisher dem Proceßrichter ein ähnlich vorbeugendes Eingreifen, eine Hilfeleistung zur Hintanhaltung der Nichtigkeit wegen Proceßunfähigkeit u. s. w. verjagt war. Der §. 6 Abs. 2 verpflichtet demgemäß den Richter dort, wo der Mangel der gesetzlichen Vertretung oder der erforderlichen besonderen Ermächtigung zur Proceßführung geheilt werden kann, den Parteien (unter entsprechender Fristbestimmung) die zur Heilung des Mangels und zur gesetzlichen Durchführung des Verfahrens nothwendigen Belehrungen und Anweisungen zu ertheilen. Die Verweigerung der Proceßeinleitung oder der Abbruch des Verfahrens soll also erst dann eintreten, wenn ein vorgängiger Versuch, das Proceßverhältnis ordnungsmäßig zu constituieren, vergeblich geblieben (§§. 6 und 7). Der Mangel wird als beseitigt anzusehen sein, wenn die proceßunfähige Partei proceßfähig wird oder eine legale Repräsentanz erhält und eine nachträgliche Genehmigung des vorangegangenen Verfahrens erfolgt. Dadurch werden häufig doppelte Klagen und unnützer Mühe- und Kostenaufwand erspart werden.

Eine weitere, der gleichen Wurzel entspringende Modification des geltenden Rechtes enthält die Bestimmung, daß die proceßunfähige Partei oder deren nicht gehörig legitimierter gesetzlicher Vertreter u. s. w. bei Gefahr am Verzuge noch vor Sanierung des Mangels zur Vornahme der jeweils gerade nothwendigen Proceßhandlung vorläufig zugelassen werden sollen; die Wirksamkeit der von ihnen unternommenen Proceßschritte ist an die Bedingung nachträglicher rechtzeitiger Behebung des Mangels gebunden. Diese Alternative mußte in das Gesetz aufgenommen werden, da sonst der Vortheil der richterlichen Unterstützung den Parteien je nach der zufälligen Proceßlage bald zufließen kommen, bald entgehen würde. Aber auch hievon abgesehen, hat sie ihre Berechtigung.

In den meisten Proceßgesetzen ist für dringendere Fälle die Möglichkeit eröffnet, eine nicht gehörig legitimierte Person — wenigstens interimistisch — anstatt des gesetzlichen Vertreters einschreiten zu lassen, für die proceßunfähige Partei einen einstweiligen Vertreter zu bestellen. Für den gleichen Fall bietet nun

die eben besprochene Maßregel eine weit einfachere Lösung. Denn auf diese Art wird die besondere Bestellung eines processualen Vertreters vermieden, die sich in der That überalk dort als überflüssig darstellt, wo trotz des Mangels der juristischen Voraussetzungen selbständigen processualen Handelns doch die thatsächlichen und namentlich die intellectuellen Bedingungen solchen Handelns gegeben sind, wie dies eben die bis dahin vom Proceßunfähigen selbst oder dem unlegitimierten Vertreter wirklich vorgenommenen processualischen Acte beweisen.

Der zweite Absatz des §. 2 des Regierungsentwurfes lautete: „Die in solchen Proceßten geschlossenen Vergleiche und gefällten Urtheile können wegen des Mangels der gesetzlichen Vertretung der Minderjährigen nicht angefochten werden.“ Der Permanenz-ausschuss des Abg. und die gemeinsame C. des Abg. und des Herrenh. haben diesen Absatz als selbstverständliche Consequenz des im 1. Abs. ausgesprochenen Grundsatzes eliminiert, da das Recht der selbständigen Vertretung offenbar auch das Recht Vergleiche zu schließen und Urtheile zu erwirken beinhaltet.

§. 3. Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Proceßfähigkeit mangelt, ist vor den inländischen Gerichten als proceßfähig zu behandeln, wenn ihm nach den im Inlande geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Proceßfähigkeit zukommt.

§. 4. Die gesetzlichen Vertreter solcher Parteien, welchen die Proceßfähigkeit mangelt, haben ihre Vertretungsbefugnis und die im einzelnen Falle etwa noch nöthige besondere Ermächtigung zur Proceßführung, soweit nicht beides bereits bei Gericht offenkundig ist, bei der ersten Proceßhandlung urkundlich nachzuweisen, welche sie vor Gericht vornehmen.

Die zu einer einzelnen Proceßhandlung erforderliche besondere Ermächtigung muß in gleicher Weise bei Vornahme dieser Proceßhandlung nachgewiesen werden.

§. 5. Soweit dieses Gesetz nicht unterscheidet, sind dessen Bestimmungen über Parteien auch auf deren gesetzliche Vertreter zu beziehen.

§. 6. Der Mangel der Proceßfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung, sowie der etwa erforderlichen besonderen Ermächtigung zur Proceßführung ist in jeder Lage des Rechtsstreites von amtswegen zu berücksichtigen.

Kann dieser Mangel beseitigt werden, so hat das Gericht die hierzu erforderlichen Aufträge zu erteilen und

zu ihrer Erfüllung von amtswegen eine angemessene Frist zu bestimmen, bis zu deren fruchtlosem Ablaufe der Anspruch über die Rechtsfolgen des Mangels aufgehoben bleibt. Ist jedoch mit dem Verzuge für die proceßunfähige Partei Gefahr verbunden, so kann diese oder die für dieselbe als Vertreter einschreitende Person noch vor Ablauf dieser Frist, vorbehaltlich der Beseitigung des Mangels, zur Vornahme der nothwendigen Proceßhandlungen zugelassen werden.

Die im Absatz 2 bezeichneten gerichtlichen Verfügungen können durch ein abgefordertes Rechtsmittel nicht angefochten werden. Eine Verlängerung der zur Behebung des Mangels gewährten Frist ist nur dann zulässig, wenn die Behebung des Mangels durch Umstände behindert wird, auf deren Beseitigung die Partei oder deren Vertreter einen Einfluß zu nehmen nicht vermag.

§. 7. Wenn der Mangel der Proceßfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung oder der Ermächtigung zur Proceßführung nicht beseitigt werden kann, oder doch die hierzu gewährte Frist fruchtlos abgelaufen ist, hat das Gericht erster oder höherer Instanz, bei welchem die Rechtssache eben anhängig ist, die Nichtigkeit des von dem Mangel getroffenen Verfahrens durch Beschluß auszusprechen.

Dieser Ausspruch kann nicht erfolgen, wenn demselben in Ansehung des Grundes der Nichtigkeit eine von demselben oder von einem anderen inländischen Gerichte gefällte, noch bindende Entscheidung entgegensteht.

Der 2. Absatz des §. 7 lautete im Regierungsentwurf: „Dieser Ausspruch kann nicht erfolgen, wenn demselben in Ansehung des Grundes der Nichtigkeit eine von demselben oder einem höheren Gerichte gefällte, noch bindende Entscheidung entgegensteht.“ — Diesen Absatz hat die Perm.-Comm. des Abg. und die gemeinsame C. abgeändert und vorstehende Fassung getroffen, weil die Bestimmung des §. 7, Abs. 2 der Regierungsvorlage die ihr zugrunde liegende ratio nicht erschöpft. Diese ratio ist, daß Proceßfähigkeit, gesetzliche Vertretung, Proceßlegitimation Umstände sind, welche nicht für jeden Proceß anders beurtheilt werden dürfen, sondern, daß wenigstens für alle zur selben Zeit anhängigen gerichtlichen Prozeduren soweit als möglich eine einheitliche Entscheidung gelten soll. Deshalb muß der über eine dieser Fragen ergangenen Entscheidung eines anderen Gerichtes dieselbe Bedeutung beigelegt werden, wie der Entscheidung eines höheren Gerichtes.

§. 8. Soll wider eine proceßunfähige Partei, die eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, eine Proceßhandlung vorgenommen werden, und wäre mit dem Verzuge für den Gegner der proceßunfähigen Partei Gefahr verbunden, so hat das Proceßgericht auf dessen Antrag für die proceßunfähige Partei einen Curator zu bestellen.

Der Curator hat für diese Partei bis zum Eintreten des gesetzlichen Vertreters am gerichtlichen Verfahren theilzunehmen und, wenn nöthig, die Bestellung des gesetzlichen Vertreters durch geeignete Anträge zu veranlassen.

§. 9. Die Entscheidung über einen im Sinne des §. 8, Absatz 1, gestellten Antrag erfolgt durch Beschluß und, wenn der Antrag nicht bei einer mündlichen Verhandlung gestellt wurde, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Es können jedoch vor der Entscheidung alle zur Aufklärung erforderlichen Erhebungen eingeleitet werden.

Im Verfahren vor Gerichtshöfen hat über den Antrag, wenn derselbe nicht während einer mündlichen Verhandlung gestellt wird, der Vorsitzende des Senates zu entscheiden, dem die Rechtsache zugewiesen ist.

Das Gleiche gilt in allen anderen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes oder nach diesem Gesetze durch das Proceßgericht für eine Partei in bürgerlichen Streitfachen ein Curator zu bestellen ist.

§. 10. Die Kosten, welche mit der Bestellung eines Curators verbunden sind, sowie die durch die Thätigkeit des Curators entstehenden Kosten hat die Partei, durch deren Proceßhandlung die Bestellung veranlaßt wurde, unbeschadet eines ihr etwa zustehenden Erfaßanspruches zu bestreiten.

Zweiter Titel.

Streitgenossenschaft und Hauptintervention.

§. 11. Außer den in anderen Gesetzen besonders bezeichneten Fällen können mehrere Personen gemeinschaftlich klagen oder geklagt werden (Streitgenossen):

1. wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind;

2. wenn gleichartige, auf einem im wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreites bilden, und zugleich die Zuständigkeit des Gerichtes hinsichtlich jedes einzelnen Beklagten begründet ist.

§. 12. Soweit nicht die Beschaffenheit der eingegangenen Bürgschaft im Wege steht, können der Hauptschuldner und der Bürge gemeinschaftlich geklagt werden.

§. 13. Jeder der Streitgenossen ist dem Gegner gegenüber im Proceße derart selbständig, daß die Handlungen oder Unterlassungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile gereichen.

§. 14. Wenn die Wirkung des zu fällenden Urtheiles sich kraft der Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses oder kraft gesetzlicher Vorschrift auf sämtliche Streitgenossen erstreckt, so bilden dieselben eine einheitliche Streitpartei. Sind einzelne Streitgenossen sämmtig, so erstreckt sich die Wirkung der Proceßhandlungen der thätigen Streitgenossen auch auf sie.

§. 15. Das Recht zur Betreibung des Proceßes kann von jedem einzelnen der Streitgenossen ausgeübt werden.

Unter den in §. 14 angegebenen Voraussetzungen sind zu jeder auf Antrag eines der Streitgenossen oder des Gegners anberaumten Tagssagung außer den sonst beteiligten Personen stets auch sämtliche Streitgenossen, und zwar selbst dann zu laden, wenn eine frühere, in derselben Rechtsache abgehaltene Tagssagung von ihnen versäumt wurde.

Die processuale Stellung der Streitgenossenschaft.

(Mot. d. R.-G.)

Die Zulässigkeit der Streitgenossenschaft mußte in dem Falle, in welchem sie nicht auf einer Rechtsgemeinschaft, sondern auf der Gleichartigkeit der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beruht, von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß hinsichtlich jeder einzelnen der als Streitgenossen belangten Personen die Zuständigkeit des Gerichtes gegeben sei. Wie vortheilhaft es unter Umständen sein kann, auch bloß gleichartige Ansprüche gegen verschiedene Personen in einer Klage zu cumulieren, ließ sich umsoweniger verkennen, als aus-

ländische Proceßgesetzgebungen schon seit langem mit gleichen Rechtsfällen vorangegangen sind. In einem Verfahren, welches seine Gestalt von der Klage bis zum Urtheil wiederholt verändern kann, in welchem die Trennung und Vereinigung der Verhandlung über verschiedene Streitpunkte und Ansprüche jederzeit so leicht und so ganz ohne Formalitäten stattfinden kann, wie dies nunmehr ermöglicht wird, in einem solchen Verfahren hat die Ausdehnung der Streitgenossenschaft auf die in §. 11, Z. 2, bezeichnete Gruppe von Fällen processual wenig Bedenkliches. Es muß nur dem gewehrt werden, daß mit Hilfe einer solchen Bestimmung in weiterem Umfange Klagen von dem durch den Wohnsitz des Beklagten bestimmten allgemeinen Gerichtsstand abgelenkt werden und dadurch den Verpflichteten die Last der Streiteinlassung vor einem entfernten Gerichte aufgebürdet wird. Hinsichtlich des Thatbestandes des §. 11, Z. 1, ist dies anders. Hier sind im Bestande der Rechtsgemeinschaft oder im einheitlichen Entstehen der Ansprüche Momente gegeben, welche von vornherein ein processuales Interesse an der gemeinsamen Verhandlung und Aburtheilung der mehreren Ansprüche wahrscheinlich machen, ein Interesse, welches mit dem Interesse des Belangten, nur vor seinem Wohnsitzgerichte Rede und Antwort zu geben, verglichen werden kann, sich gegen dasselbe abwägen läßt. Wird sich hier für die Zulässigkeit der Streitgenossenschaft entschieden, und damit in das Recht des Gerichtsstandes eingegriffen, so hat das in jenen überwiegenden processualen Interessen seinen rechtfertigenden Grund.

Der Grundsatz, daß die einzelnen Streitgenossen eine von einander unabhängige processuale Stellung einnehmen (§. 13), bedarf einer Modification, falls es die Natur des Streitgegenstandes oder besondere gesetzliche Anordnungen ausschließen, den einzelnen Streitgenossen gegenüber verschiedene Entscheidungen zu erlassen. Eine solche Anordnung enthält zum Beispiele die Concursordnung in Betreff der Aufsehung eines Zwangsausgleiches (§. 242 C. D.), und die gleiche Wirkung ziehen jene gesetzlichen Vorschriften nach sich, welche für die in gleicher rechtlicher Lage befindlichen Interessenten eine Vertretung anordnen und den einzelnen Interessenten gestatten, sich an dem Rechtsstreite als Intervenienten zu betheiligen. Solche Verhältnisse ergeben sich bei der Vertretung der Commanditisten, der Actionäre oder Genossenschaftler durch den Aufsichtsrath, bei der Vertretung der Inhaber von Pfandbriefen oder von Theilschuldverschreibungen durch die für letztere bestimmten Curatoren u. dgl. Wenn so das streitige Rechtsverhältnis nur eine einheitliche Feststellung zuläßt, dann kommen die einzelnen Streitgenossen zunächst nur als Vertreter eines gemeinschaftlichen Verhältnisses in Betracht. Dann kann auch die processuale Selbständigkeit der Streitgenossen nur soweit bestehen, als sie mit dem privatrechtlichen Verhältnisse der Streitgenossen zu einander in Einklang gebracht werden kann, und es müssen infolge dessen die von den einzelnen Streitgenossen zum Vortheile des Gesamtinteresses vorgenommenen Handlungen auch den an-

deren Streitgenossen zum Vortheile gereichen, welche diese Handlungen nicht vorgenommen haben. Zur Verhinderung der eigenthümlichen Verhältnisse, welche sich unter jenen Voraussetzungen zwischen den Streitgenossen ergeben, war es bloß nöthig, gegenüber dem allgemeinen Grundsatz, daß die Handlungen der Streitgenossen sich nicht gegenseitig zum Vortheile gereichen können, die Bestimmung auszusprechen, daß die sämmtigen Streitgenossen als durch die nicht sämmtigen vertreten anzusehen sind. Wenn das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann, ergeben sich auch aus widersprechenden Erklärungen der Streitgenossen manche Schwierigkeiten. Sie werden jedoch im mündlichen Verfahren viel leichter als im schriftlichen Prozesse beseitigt werden: soweit der Widerspruch auf Mißverständnissen beruht, mit Hilfe einer geeigneten Proceßleitung; soweit er Folge divergierender thatsächlicher Angaben ist, dadurch, daß das Gericht alle nicht allgemein anerkannten thatsächlichen Angaben zum Gegenstande der Beweisführung macht. Bei der Würdigung einander entgegenstehender Anträge wird man sich von dem Grundsatz leiten lassen müssen, daß keiner der Streitgenossen für sich allein über das Gesamtinteresse zu disponieren berechtigt ist, wodurch die rechtliche Möglichkeit einer gegenseitigen Benachtheiligung ausgeschlossen erscheint.

Zur Betreibung des Processes ist jeder Streitgenosse berechtigt. Diese Berechtigung könnte für den Fall, als das streitige Rechtsverhältnis nur eine einheitliche Feststellung zuläßt, nicht bestritten werden; allein auch sonst dürfte es angemessen sein, dem Umstande, daß die Betreibung des Processes nicht von allen Streitgenossen gemeinschaftlich oder doch gleichzeitig erfolgt, nicht die Wirkung beizulegen, daß deshalb eine Theilung des Verfahrens eintreten müsse. Die Vorschrift des §. 15, Absatz 2, rechtfertigt sich aus der Würdigung einerseits des gemeinschaftlichen Interesses aller Streitgenossen, den Fortgang des Verfahrens im Auge zu behalten, und es sprechen andererseits die Vortheile für sie, welche die Rechtsprechung aus der activen Theilnahme der Streitgenossen an der Proceßführung zu ziehen vermag. Theoretisch vereint sie sich mit der Bestimmung des §. 14, Absatz 2, insofern als letzterer der Gedanke an eine gewisse Präclusivität des passiven Verhaltens einzelner Streitgenossen vollkommen fremd ist, sie vielmehr völlig auf der Auffassung der einzelnen Streitgenossen als Vertreter eines gemeinschaftlichen Interesses beruht und es gerade von dieser Auffassung aus rationell erscheinen muß, solchen Vertretern die Gelegenheit zur Wahrnehmung des Gesamtinteresses auch dann offen zu halten, wenn sie frühere ähnliche Gelegenheiten veräußert haben.

§. 16. Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig ist, ganz oder theilweise für sich in Anspruch nimmt, kann bis

zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreites beide Parteien gemeinschaftlich klagen (Hauptintervention).

Dritter Titel.

Betheiligung Dritter am Rechtsstreite.

Nebenintervention.

§. 17. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Person obziesge, kann dieser Partei im Rechtsstreite beitreten (Nebenintervention).

Zu solchem Beitritte sind ferner alle Personen befugt, welchen durch gesetzliche Vorschriften die Berechtigung zur Nebenintervention eingeräumt ist.

§. 18. Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreites bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung durch Zustellung eines Schriftsatzes an beide Parteien erfolgen. Der Interventient hat das Interesse, welches er am Siege einer der Proceßparteien hat, bestimmt anzugeben.

Über den von einer der Proceßparteien gestellten Antrag auf Zurückweisung des Nebeninterventienten ist nach vorhergehender mündlicher Verhandlung zwischen den Streitenden und dem Interventienten durch Beschluß zu entscheiden. Hiedurch wird der Fortgang des Hauptverfahrens nicht gehemmt.

Solange dem Zurückweisungsantrage nicht rechtskräftig stattgegeben ist, muß der Interventient dem Hauptverfahren zugezogen werden und können Proceßhandlungen desselben nicht ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung, durch welche die Nebenintervention für zulässig erklärt wird, kann nicht durch ein abgefordertes Rechtsmittel angefochten werden.

§. 19. Der Interventient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich derselbe zur Zeit seines Beitrittes befindet. Er ist berechtigt, zur Unterstützung derjenigen Partei, an deren Sieg er ein rechtliches Interesse hat (Hauptpartei), Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend zu machen, Beweise anzubieten und alle sonstigen Proceßhandlungen vorzunehmen. Seine Proceßhandlungen

sind insoweit für die Hauptpartei rechtlich wirksam, als sie nicht mit deren eigenen Proceßhandlungen im Widerspruche stehen.

Mit Einwilligung beider Proceßparteien kann der Interventient auch an Stelle desjenigen, dem er beigetreten ist, in den Rechtsstreit als Partei eintreten.

§. 20. Wenn das in einem Proceße ergehende Urtheil kraft der Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses oder kraft gesetzlicher Vorschrift auch in Bezug auf das Rechtsverhältnis des Interventienten zum Gegner der Hauptpartei rechtlich wirksam ist, kommt dem Interventienten die Stellung eines Streitgenossen zu (§. 14).

Motive des Reg.-Entw.: Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Nebenintervention erscheinen in Übereinstimmung mit der deutschen Civilproceßordnung und den meisten früheren österreichischen Proceßordnungsentwürfen in der Art festgestellt, daß dabei das Vorhandensein eines rechtlichen Interesses des Interventienten am Obziesgen einer Partei in den Vordergrund gerückt ist. Die Nebenintervention ist grundsätzlich Betheiligung an einem fremden Rechtsstreite, der den Interventienten nur indirect, durch die eventuelle Rückwirkung des ergehenden Urtheiles auf die eigene Rechtsphäre berührt. Nicht ganz im Einklange damit wird in einzelnen geltenden Gesetzen, zum Beispiel im Handelsgesetzbuche (Art. 194, 195, 226), im Genossenschaftsgesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70 (§. 25) u. f. w. das Recht der Nebenintervention Personen eingeräumt, welche von der Proceßpartei, der sie sich als Interventienten anzuschließen haben, keineswegs vertrieben sind; vielmehr werden sie im Rechtsstreite durch diese Partei vertreten. Um zu verhindern, daß die Zulässigkeit der Nebenintervention hinsichtlich derjenigen Personen in Frage gezogen werde, denen ein besonderes Gesetz ausdrücklich gestattet, als Nebeninterventienten aufzutreten, und um zugleich das Verhältnis der hier besprochenen Bestimmungen der Civilproceßordnung zu diesen früheren Gesetzen klar und übersichtlich festzustellen, wurde die Anordnung des §. 20 aufgenommen.

Wenn im Proceße, an welchem sich der Interventient betheiligen will, eine Entscheidung in Aussicht steht, die zugleich für das Rechtsverhältnis des Nebeninterventienten zum Proceßgegner der Partei maßgebend ist, welcher sich der Interventient angeschlossen hat, so bedarf letzterer einer über die gewöhnlichen Befugnisse eines Interventienten hinausgehenden selbständigen Stellung. Diese räumt ihm §. 19 durch die Vorschrift ein, daß der Nebeninterventient in diesen Fällen als Streitgenosse der Partei zu behandeln sei, der er sich angeschlossen hat, und daß er daher in keiner Weise an die Proceßhandlungen der letzteren gebunden sei. Es wird

daßer auch die allgemeine Regel hier nicht zur Anwendung gelangen, daß der Nebenintervenient sich mit der unterstehenden Partei nicht in Widerspruch setzen dürfe. Ein sich ergebender Widerspruch wird vielmehr nach dem früher besprochenen Grundsatz zu behandeln sein, daß die Streitgenossen sich nicht gegenseitig benachtheiligen können. Die Hinweisung auf die Bestimmung über die Streitgenossenschaft dürfte genügen, um sowohl die Erweiterung der Befugnis des Intervenienten, als auch die Begrenzung derselben zu präcisieren. Hieraus ergibt sich insbesondere, daß der einem Streitgenossen gleichgestellte Intervenient nur solche Proceßhandlungen vornehmen darf, die in dem Proceßstadium, in welchem er in den Rechtsstreit eintritt, überhaupt noch zulässig sind. Die Vorschrift des §. 19 wird besonders häufig für die im §. 20 bezeichneten Fälle von Bedeutung sein.

In Bezug auf die Form, in welcher der Intervenient in den Proceß einzutreten hat, beschränkt sich das Gesetz auf die Bestimmung, daß der Eintritt mittels Zustellung eines Schriftsatzes zu geschehen habe (§. 18). Damit sind zugleich die allgemeinen Anordnungen über die Erfordernisse von Schriftsätzen, sowie die Vorschriften über die Folgen von Mängeln und Versäumnissen, welche sich eine Partei in dieser Richtung zuschulden kommen läßt, als auch für den Eintritt eines Nebenintervenienten gültig anerkannt. Obwohl es im Wesen schon in jenen allgemeinen Bestimmungen über die Schriftsätze enthalten ist, hebt §. 18, Abs. 1 dennoch zu größerer Deutlichkeit hervor, daß der Intervenient das Interesse, welches er am Siege einer der Proceßparteien hat, in dem Schriftsatze bestimmt angeben, also zugleich entsprechend die dieses Interesse begründenden Thatsachen anführen müsse.

Streitverkündigung.

§. 21. Wer behufs Begründung civilrechtlicher Wirkungen einen Dritten von einem Rechtsstreite zu benachrichtigen hat (Streitverkündigung), kann dies durch Zustellung eines Schriftsatzes bewirken, in welchem auch der Grund der Benachrichtigung anzugeben und die Lage des Rechtsstreites, falls derselbe bereits begonnen hat, kurz zu bezeichnen ist.

Mit einer solchen Benachrichtigung kann eine in den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes begründete Aufforderung zur Leistung der Vertretung im bereits anhängigen oder erst einzuleitenden Rechtsstreite (Nebenintervention) verbunden werden.

Die Streitverkündigung gibt der benachrichtigenden Partei nicht das Recht, die Unterbrechung des anhängigen

Rechtsstreites, die Erstreckung von Fristen oder die Verlegung einer zur Verhandlung bestimmten Tagatzung zu begehren.

Benennung des Auctors.

§. 22. Wer als Besitzer einer Sache oder eines dinglichen Rechtes geklagt wird, sich aber in den Rechtsstreit nicht einlassen will, weil er im Namen eines Dritten zu besitzen behauptet, hat diesen (Auctor) sogleich nach Zustellung der Klage aufzufordern, sich über sein Verhältnis zum Streitgegenstande oder zu dem in der Klage geltend gemachten Anspruch bei der vor dem Proceßgerichte anberaumten ersten Tagatzung zu erklären.

Die Aufforderung an den Auctor und dessen Ladung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, welcher die zur Begründung dieser Aufforderung erforderliche Mittheilung über den eingeleiteten Rechtsstreit zu enthalten hat. Eine Ausfertigung dieses Schriftsatzes ist dem Kläger noch vor der ersten Tagatzung mitzutheilen.

Motive des Regier.-Entw.: Die Vorschrift des §. 375 a. b. G. B. hat, was die processuale Gestaltung der Auctorsbenennung anlangt, eine verschiedenartige Auslegung gefunden. Noch heute gehen die Meinungen über das zu diesem Zwecke einzuleitende Verfahren so ziemlich auseinander. Um die daraus resultierenden Unsicherheiten und Schwierigkeiten zu beheben, enthält §. 22 u. f. eine Reihe von Bestimmungen, welche das bei der Auctorsbenennung zu beobachtende Verfahren regeln, wenigstens von dem Rechtsbehelfe der Auctorsbenennung praktisch höchst selten Gebrauch gemacht wird.

Die Berechtigung zur Herbeiführung der mit der Auctorsbenennung verbundenen Folgen wurde von der bloßen Behauptung eines bestimmten Verhältnisses (seitens des Klägers oder Beklagten) abhängig gemacht, weil sonst jede Auctorsbenennung zu einer doppelten Verhandlung führen und dies das Verfahren über alle Maßen schwerfällig machen müßte. Durch die im Entwurfe vorgeschlagene Behandlung kann kaum jemand benachtheiligt werden. Höchstens, daß vereinzelt einer Person das Erscheinen vor Gericht und die Abgabe einer Erklärung angefohnen wird, die sich in Wahrheit ein Recht gar nicht beilegt. Aber es ist nicht abzusehen, wie das Gericht ohne Einvernehmung dieser Person zu einer Entscheidung darüber gelangen könnte, ob das bestimmte Verhältniß, auf welches die Aufforderung und Auctorsbenennung gestützt wird, in Wirklichkeit begründet sei. Ohne Anhörung des angeklagten

Auctors würde wohl auch dann, wenn der Aufforderung und Benennung eine richterliche Cognition vorausginge — also die Auctorsbenennung statt bloß von der Behauptung, vom wirklichen Vorhandensein eines Vertretungsverhältnisses abhängig wäre — in den weitaus meisten Fällen dem bezüglichen Antrage des Beklagten stattgegeben werden, weil eben dem Richter die Möglichkeit vollständig fehlt, die Ausgaben des Belangten vom gegenläufigen Standpunkte zu controlieren. Die Erklärung des Auctors wurde auf die erste Tagatzung verlegt, um eine Unterbrechung der einmal begonnenen Proceßverhandlung hintanzuhalten. Bei der Zulassung eines späteren Zurückreisens auf die Auctorsbenennung würde eines-theils die Urtheilsschöpfung selbst hinausgeschoben, und andertheils wären für den Fall, als die Auctorsbenennung zum Eintritt des Auctors in den Proceß führt, die bis dahin auf die Verhandlung gewendete Mühe, Zeit und Kosten ganz nutzlos aufgebraucht. Beides muß verhindert werden.

Vericht der Perm. = Com. d. Abg. = S.: Das Institut der Benennung des Auctors ist im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für den Fall des Besitzes im fremden Namen eingeführt. Der Entwurf deht dieses Institut aus, indem er nicht bloß dem Sachinhaber, sondern auch jedem die nominatio auctoris gestattet, der im Namen des Dritten eine Dienstbarkeit oder ein anderes dingliches Recht ausübt. Um Zweifel über das Verhältnis des Besitzes im fremden Namen für Rechtsausübung hintanzuhalten und die Bestimmung des §. 22 der Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches möglichst anzuschließen, schien es dem Ausschusse angemessen, diesen Gedanken des Entwurfes dahin zu modificieren, daß statt von der Rechtsausübung von einem Rechte besitz im fremden Namen gesprochen werde.

§. 23. Erkennt der Auctor bei der Tagatzung das vom Beklagten behauptete Verhältnis an, so kann er mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle als Partei in den Rechtsstreit eintreten. Die Zustimmung des Klägers ist hiezu nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche durch das zwischen dem Auctor und dem Beklagten bestehende Vertretungsverhältnis nicht berührt werden.

Infolge der Übernahme des Proceßes durch den Auctor ist der Beklagte auf seinen Antrag durch Beschluß des Proceßgerichtes von der Klage zu entbinden (§. 241). Kommt hingegen bei der ersten Tagatzung eine Einigung wegen der Übernahme des Proceßes durch den Auctor nicht zustande, so kann der Beklagte die Einlassung in den Rechtsstreit nicht weiter verweigern.

§. 24. Erscheint der Auctor trotz gehöriger Ladung bei der anberaumten ersten Tagatzung nicht, bestrittet er die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich bei der Tagatzung überhaupt nicht, so ist der Beklagte berechtigt, sich durch Befriedigung des Anspruches des Klägers von der Klage zu befreien.

Inwiefern dem Auctor hieraus ein Anspruch auf Schadenersatz erwächst, ist nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilen.

§. 25. Die Zustellung der in den §§. 18, 21 und 22 bezeichneten Schriftsätze wird vom Vorsitzenden ohne vorgängige Beschlußfassung des Senates verfügt.

Vierter Titel.

Bevollmächtigte.

§. 26. Die Parteien können, sofern in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, Proceßhandlungen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte vornehmen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten schließt auch in jenen Fällen, in welchen die Vertretung durch Advocaten geboten ist, nicht aus, daß die Partei in Begleitung ihres Bevollmächtigten vor Gericht erscheint und daselbst neben diesem mündliche Erklärungen abgibt.

§. 27. Vor den Gerichtshöfen erster Instanz und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen sich die Parteien durch Advocaten vertreten lassen (Anwaltsproceß).

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf das Verfahren erster Instanz in Ehefachen und, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, auch nicht auf diejenigen Proceßhandlungen, welche vor einem ersuchten oder beauftragten Richter, vor dem Gerichtsvorsteher oder Vorsitzenden eines Senates vorgenommen werden; sie gilt auch nicht für die in der Gerichtskanzlei vorzunehmenden Erklärungen und Handlungen.

Die Vertretungsbefugnis der Finanzprocuratur bleibt auch in den Fällen, in welchen die Vertretung der Parteien durch Advocaten geboten ist, unberührt.

§. 28. Advocaten, Notare, sowie die zur Ausübung des Richteramtes befähigten und bei Gericht angestellten Personen bedürfen, wenn sie in einem Rechtsstreite als Partei einschreiten, weder in der ersten noch in einer höheren Instanz der Vertretung durch einen Advocaten.

Wird gegen eine solche Partei während der Dauer des Proceßes die Disciplinarstrafe der Streichung von der Advocatenliste, der Entsetzung vom Amte, der Versetzung in den Ruhestand oder der Dienstentlassung verhängt, so ist von ihr für das weitere Verfahren, sofern in demselben die Vertretung durch Advocaten geboten ist, ein Advocat zu bestellen. Eine Unterbrechung des Verfahrens findet deshalb nicht statt.

§. 29. Insoweit eine Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist und der Streitgegenstand an Geld oder Gelbeswert den Betrag von fünfhundert Gulden nicht übersteigt, kann jede eigenberechtigte Person männlichen Geschlechtes zum Bevollmächtigten bestellt werden. In Streitsachen über fünfhundert Gulden sind an Orten, an welchen wenigstens zwei Advocaten ihren Sitz haben, nur Advocaten als Bevollmächtigte zuzulassen.

Personen, welche dem Richter als Winkelschreiber bekannt sind, dürfen weder zur Verhandlung, noch zu anderen Proceßhandlungen als Bevollmächtigte zugelassen werden. Gegen diese Verweigerung der Zulassung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statthaft.

§. 30. Advocaten und sonstige Bevollmächtigte haben bei der ersten von ihnen in einer Streitsache vorgenommenen Proceßhandlung ihre Bevollmächtigung durch eine Urkunde (Vollmacht) darzuthun, welche in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen ist und bei Gericht zurückgehalten werden kann.

Wenn die Bevollmächtigung mittels einer Privaturkunde geschah und gegen deren Echtheit Bedenken entstehen, kann das Gericht auf Antrag oder von amts wegen eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift anordnen. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn ein dem Gerichte bekannter Advocat oder Notar als Bevollmächtigter einschreitet und die Echtheit

der Unterschrift mit Berufung auf seinen Eid bestätigt. Die Anordnung der Beglaubigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Die Erklärung über die ertheilte Bevollmächtigung kann vor Bezirksgerichten, wenn die Partei bei einer in der Streitsache anberaumten Tagatzung mit dem Bevollmächtigten persönlich vor Gericht erscheint, auch zu gerichtlichem Protokoll aufgenommen werden.

§. 31. Die einem Advocaten ertheilte Vollmacht zur Proceßführung (Proceßvollmacht) ermächtigt kraft Gesetzes:

1. zur Anbringung und Empfangnahme der Klage und zu allen den Rechtsstreit betreffenden Proceßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens, durch den Antrag auf einstweilige Verfügungen, oder durch eine im Sinne des §. 16 erfolgende Klageführung veranlaßt werden;

2. zum Abschlusse von Vergleichen über den Gegenstand des Rechtsstreites, zu Auerkenntnissen der vom Gegner behaupteten Ansprüche, sowie zu Verzichtsleistungen auf die von der bevollmächtigenden Partei geltend gemachten Ansprüche;

3. zur Einleitung der Execution wider den Proceßgegner, zur Vornahme aller im Executionsverfahren auf Seiten des Executionsführers vorkommenden Handlungen und zur Erwirkung des Sicherungsverfahrens;

4. zur Empfangnahme der von dem Proceßgegner zu ersattenden Proceßkosten.

Der Advocat kann die ihm ertheilte Proceßvollmacht für einzelne Acte oder Abschnitte des Verfahrens an einen anderen Advocaten übertragen, er kann sich ferner bei Verhandlungen, für welche die Beziehung eines Advocaten gesetzlich vorgeschrieben ist, durch einen bei ihm in Verwendung stehenden substituitionsberechtigten Advocaturscandidaten vertreten lassen und auf Grund seiner Proceßvollmacht für Proceßhandlungen, zu deren Vornahme die Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist, auch andere Stellvertreter bestellen.

Substitutionsberechtigt sind die im §. 15 der Advocaten-Ordnung bezeichneten Advocaturscandidaten, falls sie

bereits die Advocaturprüfung mit Erfolg abgelegt haben und nicht eine der im §. 12, lit. c) des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. 40, angeführten Disciplinarstrafen wider sie verhängt ist. Das Erfordernis der Advocaturprüfung kann auf Ansuchen eines Advocaten vom Ausschusse der Advocatenkammer mit Zustimmung des Oberlandesgerichtes aus rücksichtswürdigen Gründen solchen bei ihm in Verwendung stehenden Advocaturscandidaten erlassen werden, die an einer inländischen Universität den juridischen Doctorgrad erlangt haben und mindestens eine einjährige, bei einem Gerichtshofe vollstreckte, civil- und strafgerichtliche Praxis und eine zweijährige Praxis bei einem Advocaten oder bei einer Finanzprocuratur nachzuweisen vermögen. Die Nachsicht der Advocaturprüfung gilt jedoch nur für die Dauer der Verwendung des Advocaturscandidaten bei demjenigen Advocaten, auf dessen Ansuchen sie bewilligt wurde.

Der Schlusspassus des §. 31 d. Regier.-Entw. lautete: Der Advocat kann die ihm ertheilte Proceßvollmacht für einzelne Acte oder Abschnitte des Verfahrens an einen anderen Advocaten übertragen und auf Grund seiner Proceßvollmacht für Proceßhandlungen, zu deren Vornahme die Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist, andere Stellvertreter bestellen.

Der Perm.-A. d. Abg. und die gemeinsame Com. haben diesen Passus gemäß der vorliegenden Fassung abgeändert und mit dem weiteren Passus „Substitutionsberechtigt sind“ bis „bewilligt wurde“ ergänzt. Der Perm.-A. d. Abg. motiviert diese Abänderung und Ergänzung im Nachstehenden: Wichtiger ist die Aenderung, welche an dem letzten Absätze vorgenommen worden ist. Die Bestimmung des Entwurfs, welche substitutionsberechtigte Advocaturscandidaten von der Vornahme aller Acte des Verfahrens ausschloß, für welches die Beiziehung eines Advocaten gesetzlich vorgeschrieben war, erschien undurchführbar. Es bestehen zwar in den meisten Ländern des mündlichen Verfahrens derartige Beschränkungen, aber zugleich ist der Advocat nur an einer Instanz zu plaidieren berechtigt, während er bei uns den Proceß in allen drei Instanzen führen kann, die Advocaten überdies eine große Praxis in Verwaltungs- und Finanzrechtsangelegenheiten ausüben und ihnen daher die Befugnis, sich durch verlässliche Substituten vertreten zu lassen, im neuen Proceß nicht genommen werden kann. Um nun diese Verlässlichkeit möglichst zu sichern, wurde der letzte Absatz diesem Paragraphen beigefügt.

§. 32. Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfanges der Proceßvollmacht hat, auch wenn sie in der Urkunde ausgedrückt ist, dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als die Beschränkung die im §. 31, Z. 2 und 3, bezeichneten Befugnisse betrifft und dem Gegner besonders bekannt gegeben wurde.

§. 33. Personen, welche nicht Advocaten sind, kann die Partei entweder eine Proceßvollmacht ertheilen, oder sie kann dieselben auch nur für einzelne bestimmte Proceßhandlungen bevollmächtigen.

Umfang, Wirkung und Dauer der Proceßvollmacht sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, Umfang, Wirkung und Dauer einer Vollmacht zu einzelnen Proceßhandlungen aber, sofern im folgenden nichts anderes angeordnet ist, nach dem Inhalte dieser Vollmacht und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen.

§. 34. Die auf Grund einer Proceßvollmacht von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Proceßhandlungen haben im Verhältnis zur Gegenpartei dieselbe Wirkung, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen worden wären. Dies gilt jedoch von Geständnissen und anderen tatsächlichen Erklärungen nur insoweit, als sie nicht von der miterfahrenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden.

§. 35. Die Proceßvollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in Betreff seiner Proceßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben.

Die Rechtsnachfolger des Vollmachtgebers, der für die proceßunfähig gewordene Partei bestellte gesetzliche Vertreter und der an Stelle des bisherigen gesetzlichen Vertreters neu eintretende gesetzliche Vertreter einer Partei können jedoch die Proceßvollmacht jederzeit widerrufen.

§. 36. Die durch Widerruf oder Kündigung herbeigeführte Aufhebung der Vollmacht zur Proceßführung oder zur Vornahme einzelner Proceßhandlungen erlangt dem Proceßgegner gegenüber erst dann rechtliche Wirksamkeit, wenn ihm das Erlöschen der Vollmacht, in Rechtsfachen aber, in welchen die Vertretung durch Advocaten

geboten ist, die Bestellung eines anderen Advocaten von der Partei angezeigt wird. Diese Anzeige hat durch Zustellung eines Schriftsatzes zu geschehen. In Bezug auf diese Zustellung gilt die Vorschrift des §. 25.

Nach Kündigung der Vollmacht bleibt der Bevollmächtigte noch durch 14 Tage berechtigt und verpflichtet, für den Vollmachtgeber zu handeln, soweit dies nöthig ist, um letzteren vor Rechtsnachteilen zu schützen.

§. 37. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht in jeder Lage des Rechtsstreites von amtswegen zu berücksichtigen.

Im Anwaltsproceß überreichte Klage- und Klagebeantwortungsschriften, welche den Nachweis der Bestellung eines Advocaten nicht enthalten, sind vom Vorsitzenden des Senates, dem die Rechtsache zugewiesen ist, zurückzuweisen, wenn die Partei nicht innerhalb einer ihr vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist einen Advocaten bestellt und denselben dem Gerichte unter Vorlegung der Vollmacht namhaft macht. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§. 38. Wer für eine Partei, ohne die erfolgte Bevollmächtigung nachweisen zu können, behufs Vornahme einzelner dringlicher Proceßhandlungen einschreiten will, kann nach Ermessen des Gerichtes entweder gegen vorgängige Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden, oder auch ohne solche Sicherheitsleistung als Bevollmächtigter einstweilen zugelassen werden.

Das Gericht hat zugleich die nachträgliche Vorlage einer zu jenen Proceßhandlungen berechtigenden Vollmacht oder die Weibringung der Genehmigung der Partei anzuordnen und bis zum Ablaufe der hierfür bestimmten Frist mit der zu erlassenden Entscheidung oder Verfügung inne zu halten. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist ohne Rücksicht auf jenes Einschreiten vorzugehen; der Gegner hat Anspruch auf Ersatz der durch die einstweilige Zulassung verursachten Kosten und Schäden.

Mit Ausnahme des Beschlusses über den Ersatz der Kosten und Schäden können die im Sinne der vorstehenden Absätze ergehenden gerichtlichen Beschlüsse durch ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 39. Soweit dieses Gesetz nicht unterscheidet, sind dessen Bestimmungen über die Parteien auch auf deren Bevollmächtigte zu beziehen.

Die Stellung des Anwaltes im neuen Civilproceß.

(Bericht der gemeins. C.)

Die Stellung des Anwaltes in dem neuen Verfahren sowie sein Verhältnis zur Partei und zum Gerichte wird durch die Beschlüsse der gemeinsamen C. gleichfalls in einigen Punkten verändert. Anstoß hierzu gaben unter anderem die bezüglichen Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Byk und Genossen und des Herrn Abgeordneten Dr. Rapp und Genossen.

Vor allem wird die in der Bestimmung des §. 68, Z. 3 der Regierungsvorlage, gelegene Gefahr einer Überpannung der Lasten der Armenvertretung dadurch zu beseitigen versucht, daß die Vertretungspflicht des Anwaltes wieder auf den eigentlichen Anwaltsproceß eingeschränkt wird (§. 64, Z. 3). Wo sich außerhalb desselben eine rechtsfreundliche Vertretung der armen Partei nothwendig zeigt, soll diesem Bedürfnis dadurch abgeholfen werden, daß — vergleichbar der ausüblichen Heranziehung der richterlichen Beamten zur Vertheidigung in Strafsachen (§. 43 St. P. D.) — Beamte der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes mit der Vertretung der armen Partei betraut werden (§. 64, Z. 4). Die näheren Einrichtungen für die Activierung des Institutes der Amtsanwälte werden im Verordnungswege zu treffen sein.

Eine zweite berechtigte Forderung war die, daß die Disciplinargewalt des Proceßgerichtes dem Parteienvertreter gegenüber im Civilverfahren nicht weiter gehen dürfe, als im geltenden Strafproceß. Es wurde deshalb der neue §. 200 aufgenommen und so die Stellung des Proceßbevollmächtigten zum Gerichte analog dem §. 236, St. P. D., geregelt.

Die Substitutionsberechtigung der Advocaturscandidaten (Antrag Dr. Rapp und Genossen) wurde in der Erwägung, daß nicht überall genug geprüfte Advocaturscandidaten zur Verfügung stehen, daß ferner die besonderen Verhältnisse einzelner Kanzleien die Veleihung ungeprüfter Advocaturscandidaten mit dem Substitutionsrechte dringend fordern können und daß die gerichtliche Vertretung durch den nicht geprüften, aber genau informierten Concipienten des Proceßanwaltes in manchen Fällen der Vertretung durch einen der Sache fremd gegenüber stehenden anderen Anwalt vorzuziehen sei, durch Ergänzung des letzten Absatzes des §. 31 erweitert. Der Ausschuss der Advocatenkammer wird mit Zustimmung des Oberlandesgerichtes auf Ansuchen des Advocaten, bei dem der betreffende Concipient in Verwendung steht, trotz mangelnder Advocatenprüfung, diesem unter den im §. 31 angegebenen näheren Voraussetzungen die Substitutionsberechtigung für die Dauer seitens dienstlichen Verhältnisses in der fraglichen Kanzlei ertheilen können. Letztere Einschränkung wurde nicht nur aus

disciplinaren Gründen, sondern insbesondere auch deshalb für nothwendig befunden, um nicht jeden Antriebe zur möglichst baldigen Ablegung der Advocaturprüfung zu zerküßern.

Die Änderung zu §. 36, Absatz 2 (Bestimmung der Frist für die Fortdauer des Vertretungsverhältnisses bei erfolgter Vollmächtfündigung) erfüllt einen in mehreren Petitionen zum Ausdruck gebrachten Wunsch.

Fünfter Titel.

Proceßkosten.

§. 40. Jede Partei hat die durch ihre Proceßhandlungen verursachten Kosten zunächst selbst zu bestreiten. Die Kosten solcher gerichtlicher Handlungen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich veranlaßt oder vom Gerichte im Interesse beider Parteien auf Antrag oder von amtswegen vorgenommen werden, sind von beiden Parteien gemeinschaftlich zu bestreiten.

Inwieferne den Parteien ein Anspruch auf Ersatz der von ihnen bestrittenen Kosten zusteht, ist, soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, nach den Bestimmungen dieses Titels zu beurtheilen.

§. 41. Die in dem Rechtsstreite vollständig unterliegende Partei hat ihrem Gegner, sowie dem diesem beigetretenen Nebenintervenienten alle durch die Proceßführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nothwendigen Kosten zu ersetzen. Welche Kosten als nothwendig anzusehen sind, hat das Gericht bei Feststellung des Kostenbetrages ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach seinem von sorgfältiger Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu bestimmen.

Soweit das Maß der Entlohnung des Advocaten oder sonst die Höhe der Kosten durch Tarife geregelt ist, hat die Feststellung des Kostenbetrages nach diesen Tarifen zu geschehen.

Die Vorschriften des ersten Absatzes gelten insbesondere auch hinsichtlich der Kosten, welche durch die Zuziehung eines nicht am Orte des Proceßgerichtes oder des ersuchten Richters wohnenden Advocaten entstanden sind. Die Kosten, welche dadurch verursacht wurden, daß für die nämliche

Partei mehrere Advocaten beigezogen wurden, sind jedenfalls nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten der Beiziehung eines Advocaten nicht übersteigen, oder als in der Person des Advocaten ein Wechsel eintreten mußte.

§. 42. Für ihre persönlichen Bemühungen kann die Partei wie der Nebenintervenient bei Feststellung der Proceßkosten eine Vergütung nicht ansprechen. Wenn deren persönliches Erscheinen vor Gericht nothwendig war, und insbesondere wenn die Partei in dem Verfahren vor Bezirksgerichten ohne einen Bevollmächtigten erscheint, ist für den durch Zeitversäumnis etwa entstandenen Schaden, sowie für die Reiseauslagen Ersatz zu leisten.

Wird eine Partei durch Bevollmächtigte vertreten, welche nicht dem Advocaten- oder Notariatsstande angehören, so ist der unterliegende Gegner nur zum Ersatz der Stempel- und anderen Staatsgebühren und der durch die Proceßführung verursachten nothwendigen Barauslagen zu verhalten. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Kostenersatzansprüche der durch die Finanzprocuratur vertretenen Parteien.

§. 43. Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu theilen. Der zu ersetzende Theil kann ziffermäßig oder im Verhältnis zum Ganzen bestimmt werden.

Das Gericht kann jedoch auch bei solchem Ausgange des Rechtsstreites der einen Partei den Ersatz der gesammelten, dem Gegner und dessen Nebenintervenienten entstandenen Kosten auferlegen, wenn der Gegner nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Theile seines Anspruches, dessen Geltendmachung überdies besondere Kosten nicht veranlaßt hat, unterlegen ist, oder wenn der Betrag der von ihm erhobenen Forderung von der Feststellung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittlung durch Sachverständige, oder von einer gegenseitigen Abrechnung abhängig war.

§. 44. Werden thatsächliche Behauptungen oder Beweismittel unter Umständen angebracht, aus welchen das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß die Partei in stande

war, dieselben früher geltend zu machen, und wird durch die Zulassung eines solchen Vorbringens die Erledigung des Rechtsstreites verzögert, so kann das Gericht auf Antrag oder von amtswegen der Partei, welche ein solches Vorbringen gemacht hat, auch wenn sie obsiegt, den Ersatz der Proceßkosten ganz oder theilweise auferlegen.

Dies gilt insbesondere auch von Ausführungen und Beweisanbietungen, die bereits in einem von der obsiegenden Partei überreichten vorbereitenden Schriftsätze hätten angebracht werden sollen und deren späteres Vorbringen eine Verzögerung der Verhandlung oder der Erledigung des Rechtsstreites bewirkt hat.

§. 45. Hat der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage nicht Veranlassung gegeben und den in der Klage erhobenen Anspruch sofort bei der ersten Tagsetzung anerkannt, so fallen die Proceßkosten dem Kläger zur Last. Er hat auch die dem Beklagten durch das eingeleitete gerichtliche Verfahren verursachten Kosten zu ersetzen.

§. 46. Besteht der zum Kostenersatz verpflichtete Theil aus mehreren, in der Hauptsache nicht solidarisch haftenden Personen, so ist denselben der Kostenersatz nach Kopftheilen aufzuerlegen. Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Betheiligung am Rechtsstreite hat jedoch das Gericht die Ersatzantheile nach dem Verhältnisse dieser Betheiligung zu bestimmen.

Sofern die zum Kostenersatz verpflichteten Personen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes in der Hauptsache solidarisch zu haften haben, erstreckt sich diese Haftung auch auf die dem Gegner zugesprochenen Proceßkosten. Für die Kosten, welche durch die von einzelnen Betheiligten vorgenommenen besonderen Proceßhandlungen erwachsen sind, haben die übrigen Betheiligten nicht zu haften.

§. 47. Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleiches sind, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird, als gegenseitig aufgehoben anzusehen. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreites, soweit deren Ersatz nicht bereits einer der Parteien rechtskräftig auferlegt ist.

bleiben Vergleichsverhandlungen erfolglos, so ist die Verpflichtung zum Ersatze der mit denselben verbundenen Kosten von der Entscheidung der Hauptsache abhängig.

§. 48. Wenn im Laufe des Verfahrens Zwischenfälle eintreten, welche einer Partei lediglich vermöge des Verschuldens des Gegners oder eines dem letzteren widerfahrenen Zufalles Kosten verursachen, so kann ihr das Gericht auf Antrag oder von amtswegen den Ersatz dieser Kosten unabhängig vom Ausgange des Rechtsstreites zusprechen.

Die Partei, welcher der Ersatz solcher Kosten bereits während des Rechtsstreites zugesprochen wurde, ist zu deren Wiedererstattung auch dann nicht verpflichtet, wenn sie in der Hauptsache zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt wird.

§. 49. Gesetzlichen Vertretern, Advocaten und anderen Bevollmächtigten kann vom Gerichte auf Antrag oder von amtswegen auferlegt werden, diejenigen Kosten zu tragen oder zu ersetzen, welche sie durch ihr grobes Verschulden verursacht haben.

Dies gilt insbesondere auch von den Mehrkosten, welche aus groben Verschulden entweder durch Aufnahme nicht zur Sache gehöriger Ausführungen in die Schriftsätze oder durch überflüssige Weitläufigkeiten in den Schriftsätzen verursacht wurden.

Sofern die Entscheidung nicht in das Urtheil in der Hauptsache aufgenommen wird, hat sie mittels Beschlusses zu erfolgen. Vor der Entscheidung ist der betheiligte Vertreter oder Bevollmächtigte zu hören. Der Beschluss ist nach Rechtskraft in das Vermögen dieser Personen vollstreckbar.

Der zweite Absatz des §. 49 R.-G. lautete: Zu den vom Advocaten zu tragenden oder zu ersetzenden Kosten gehören stets auch diejenigen Mehrkosten, welche durch Aufnahme von nicht durch das Gesetz gebotenen oder nicht zur Sache gehörigen Ausführungen in die Schriftsätze oder durch überflüssige Weitläufigkeiten in den Schriftsätzen verursacht wurden.

Die Wiederherstellung des zweiten Absatzes des §. 49 der Regierungsvorlage (§. 49 Absatz 2 der gemeinsamen Beschlüsse)

aber hielt die Permanenzcommission des Herrenhauses der Deutlichkeit halber für wünschenswert. Denn trotz der vom Permanenzansschusse des Abgeordnetenhauses vorgenommenen Streichung des erwähnten Absatzes 2 wären die im ersten Absatze genannten Vertreter und Bevollmächtigten bei grobem Verschulden doch kostenersatzpflichtig, weil ihnen der erste Absatz alle Kosten überwältigt, welche sie durch ihr grobes Verschulden verursacht haben. Es dürfte daher angemessener sein, den erläuternden Satz des zweiten Absatzes mit den zur vollen Klarstellung des Sinnes und zur handlicheren Anwendung nothwendigen textlichen Modificationen wieder herzustellen.

§. 50. Die Bestimmungen der §§. 40 bis 49 sind auch für das Rechtsmittelverfahren und für die Entscheidungen maßgebend, welche von den Gerichten zweiter und dritter Instanz über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, sowie im Falle der Änderung einer untergerichtlichen Entscheidung, über die Kosten des gesammten vorangegangenen Verfahrens zu fällen sind. Der Umstand, daß eine Partei Sprüche der unteren Instanzen für sich hat, ist für die Frage des Kostenersatzes nicht maßgebend.

§. 51. Wenn das Verfahren infolge eines Rechtsmittels oder von amtswegen aufgehoben oder dessen Richtigkeit ausgesprochen wird, und wenn es zugleich einer der Parteien zum Verschulden zugerechnet werden kann, daß das Verfahren trotz des vorhandenen Aufhebungs- oder Richtigkeitsgrundes eingeleitet oder fortgeführt wurde, oder wenn der Grund der Aufhebung im Verschulden einer Partei selbst gelegen ist, so kann dieser Partei auf Antrag oder von amtswegen der Ersatz der Kosten des aufgehobenen Verfahrens, sowie des etwaigen Rechtsmittelverfahrens auferlegt werden.

Sofern die Nichtbeachtung des vorhandenen Aufhebungs- oder Richtigkeitsgrundes auf einem offensibaren groben Verschulden des Gerichtes beruht oder ein offensibares grobes Verschulden des Gerichtes die Aufhebung des Verfahrens verursacht hat, kann der Ersatz der Kosten des aufgehobenen Verfahrens sowie des etwaigen Rechtsmittelverfahrens auf Antrag oder von amtswegen dem Gerichte auferlegt werden.

Außer diesen Fällen sind die Kosten gegenseitig aufzuheben.

Proceßkosten.

(Motive des H.-C.)

Das materielle Recht der Proceßkosten ist auf den durch die Civilproceßnovelle des Jahres 1874 zur Herrschaft gekommenen Grundsätzen aufgebaut, daß der Ausgang des Rechtsstreites über die Kostenersatzpflicht entscheide und solche Ersatzverbindlichkeit hinsichtlich aller zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nothwendigen Kosten bestimme. Wie in jener Novelle so ergeben sich aus diesen Grundsätzen von selbst nachstehende Folgerungen: die Ermöglichung der Theilung oder gegenseitigen Aufhebung der Kosten bei nicht vollständigem Erfolge der Klage, wenn nicht das, womit die sonst zum Kostenersatzverlangen berechtigte Partei sachfällig geworden, im einzelnen Falle zu geringfügig ist, um einen selbständigen Kostenersatzanspruch des Gegners zu motivieren. Das in der Civilproceßnovelle ausgesprochene Kostenersatzungsprincip hat sich praktisch bewährt und eingelebt, es wird ziemlich allgemein als ein rationelles anerkannt, seine Anwendung in der Rechtsprechung ist ohne Schwierigkeiten; eine Annahme anderer Verfahrensnormen bewirkt in all dem keine Änderung. Damit war die Aufgabe in der wichtigen Frage der Proceßkostenbestimmung zu einer ziemlich einfachen geworden. Es könnte sogar daran gedacht werden, ob bei solcher Sachlage nicht etwa die formelle Reception der §§. 24 bis 26 der Civilproceßnovelle vom Jahre 1874 genügen würde, welche die dargelegten Grundsätze enthalten. Dieser Verlockung zur Vereinfachung der gesetzgeberischen Arbeit kann jedoch nicht nachgegeben werden. Das Proceßkostenrecht wäre mit der Aufstellung dieser Grundsätze weder vollständig noch durchwegs zweckmäßig und befriedigend geregelt.

Den Kostenersatzanspruch auf den Proceßausgang abzustellen, ist zwar ein klares und aller Schwierigkeiten bares Princip, aber es zur thatsächlich ausnahmslosen Geltung zu berufen, würde manche Unbilligkeiten, vielleicht auch Ungerechtigkeiten schaffen. Fast in jedem Rechtsstreite kommen kostenverursachende Proceßacte und Handlungen vor, bei welchen die Würdigung nach ihrer Relation zum Proceßergebnisse zu einem anderen Urtheile führt, als wenn man auch auf die sonstigen näheren oder entfernteren Folgen dieser Handlungen sieht.

Eine Beweis anbietung z. B. kann vom Standpunkte des schließlich gefällten Erkenntnisses sich als eine der Rechtsverfolgung ungemein dienliche Proceßhandlung darstellen, deren Kosten deshalb die unterliegende Partei zu ersetzen hat. Aus dieser Casualität losgetrennt, für sich nach der Art ihres Auftretens im Proceße und nach der Umgebung beurtheilt, in welcher jene Beweis anbietung auftritt, kann hingegen die Kostenersatzpflicht des Sachfälligen von bedenklicher Gerechtigkeit erscheinen, weil bei-

spielsweise die durch diese Beweisabietung veranlaßten Kosten bei weitem geringer gewesen wären, wenn der Sieger diesen Beweis schon früher, zugleich mit anderen von ihm vorgebrachten Beweisen angeboten hätte. Damals wären die Kosten der Requisition durch Zuziehung dieses einen Beweises nicht erhöht worden, die spätere Abietung des Beweises macht es aber nothwendig, die gesammten Requisitionskosten nochmals aufzuwenden. Diese doppelten Kosten werden dem Sachfälligen kaum aufgelastet werden dürfen. Schon im geltenden Rechte finden sich deshalb Ausnahmen von dem Kostenersatzungs-Grundfaze des Proceßerfolges, welche auf die dargelegte Anschauung zurückzuführen sind. Die Berechtigung dieser Anschauung läßt sich nicht bestritten und es müssen daher Ausnahmen vom objectiven Ersatzprincipe für solche Fälle zugelassen werden, in welchen auf der Seite einer Partei ein Verschulden unterläuft oder eine Nachlässigkeit obwaltet, für die ihr die Verantwortung abzunehmen einerseits eine Ungerechtigkeit wider den Gegner wäre und andererseits sich zugleich aus proceßpolitischen Gründen keineswegs empfehlen würde. Das vorliegende Gesetz spricht diesen Grundfaze allgemein aus und macht von demselben dann sowohl in diesem Titel, wie in anderen Theilen der Civilproceßordnung bei der Detailregelung derartiger Complicationen Gebrauch.

Die Verschuldung des Vertreters (§. 49) in den Kostenersatz oder — bei Proceßacten, für welche der Vertreter von der Partei noch keine Zahlung erhalten hat — die Verurtheilung zur Tragung der Kosten, soll auch von amtswegen stattfinden können. Dies ist nothwendig, weil der rechtsunkundigen, mit den Formen des Proceßes nicht vertrauten Partei selten klar werden wird, ob und wann sie zu einem solchen Ansprüche gegen ihren Vertreter legitimiert wäre, daher die Abhängigkeit von einer Antragstellung der Partei die Lebensfähigkeit dieser Vorschrift in Frage stellen würde. Es wäre dann noch möglich, daß der Richter die Partei über ihr Recht zu belehren habe, wo ihm ein lediglich vom Vertreter verschuldeter Kostenaufwand begegnet. Aber ein solches verstecktes Erstreben der Gesetzesanwendung möchte der Würde des Gerichtes kaum entsprechen und auch nicht immer zum Erfolge führen. An den guten Willen und die Dienste ihres Vertreters gewiesen, wird die Partei oft Bedenken tragen, des Kostenersatzes wegen ihre Beziehungen zu demselben zu trüben.

Die Einführung einer solchen unmittelbaren Kostenhaftung ist zugleich ein Glied in der Kette derjenigen Veranlassungen, welche dem neuen Verfahren den Charakter der Mündlichkeit zu sichern bestimmt sind. Es soll damit der Wiederkehr weitschweifiger, mit allen möglichen überflüssigen Vorbringen angefüllter Schriftstücken vorgebeugt und dafür gesorgt werden, daß die vorbereitenden Schriftsätze nicht alsbald, in eine alte Tradition zurückfallend, ihrem eigentlichen Zwecke entfremdet werden: den Gegner über den Inhalt des für die Verhandlung in Aussicht genommenen tatsächlichen Vorbringens und über die Beweisabietungen kurz und übersichtlich soweit zu informieren, als er es absolut braucht,

um sich auch seinerseits für die Verhandlung genügend vorbereiten zu können.

Dem Kläger kann trotz des seinem Begehren günstigen Urtheiles, das er sich erstritten hat, der Kostenersatz auferlegt werden, wenn seine Proceßführung eine unnöthige war. Und als unnöthig wird sie immer anzusehen sein, wenn der Beklagte zur Erhebung der Klage keine Veranlassung gegeben und den Klagsanspruch sofort anerkannt hat. Ob ersteres der Fall, muß nach den Grundfazen des bürgerlichen Rechtes beurtheilt werden; nach diesen wird namentlich auch zu entscheiden sein, ob der Kläger verpflichtet war, den Beklagten vor Erhebung der Klage zur Leistung aufzufordern. Es muß verlangt werden, daß der Beklagte bei der ersten Tagfagung eine ausdrückliche Anerkennung abgebe, weil eine stillschweigende Anerkennung — wie sie etwa im Ausbleiben des Beklagten von der Verhandlungstagfagung gefunden werden könnte — einen zu unsicheren Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Handlungsweise des Klägers bieten würde. Auf dem Erscheinen des Beklagten wird umso mehr beharrt werden können, als er sich hiedurch den Anspruch auf Ersatz der durch die unberechtigte Proceßführung des Klägers ihm verursachten Kosten sichert. Die Vorschrift des §. 49 wird — wie zu erwarten ist — insbesondere auch einer mißbräuchlichen Anwendung der Klage auf Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, sowie der Klage auf Herausgabe von Urkunden hindernd in den Weg treten.

Für die Aufnahme einer Reihe anderer Bestimmungen ist die Veranlassung darin zu suchen, daß in der Rechtsprechung über manche wichtige Frage des Proceßkostenrechtes Controversen bestehen, die eine Schlichtung verlangen, und daß die Rechtspflege seit dem Inslebenreten der Civilproceßnovelle auf manche Lücken des geltenden Kostenrechtes aufmerksam gemacht hat, die auszufüllen nun nicht versäumt werden soll. Ersteres gilt in hervorragender Weise von den Fragen bezüglich der Kostenansprüche der ohne Bevollmächtigten vor Gericht erscheinenden Partei und der Kosten für die persönlichen Bemühungen einer Partei (§. 42), des Kostenersatzes bei Concurrenz mehrerer Personen auf der in den Kostenersatz verurtheilten Parteiseite (§. 46), des Kostenersatzanspruches bei Vergleichen (§. 47).

§. 52. In jedem Urtheile und in den Beschlüssen, welche eine Streitfache für die Instanz vollständig erledigen, ist auch über die Verpflichtung zum Kostenersatz zu entscheiden. In anderen Beschlüssen kann über den Ersatz der Kosten nur insoweit erkannt werden, als die Ersatzpflicht von dem Ausgange der Hauptsache unabhängig ist.

Ist das Gericht bei Erlassung eines Theilurtheiles nicht in der Lage, hinsichtlich des abgeurtheilten Anspruches oder Theilanspruches zugleich über die Kosten zu entscheiden,

so ist im Urtheile auszusprechen, inwieferne eine solche Entscheidung noch einem weiteren Urtheile vorbehalten bleibt.

Über die Verpflichtung zum Kostenersatze ist auch ohne einen bezüglichen Parteienantrag zu entscheiden, sofern nur das Kostenverzeichnis rechtzeitig vorgelegt wurde (§. 54).

§. 53. Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatze hat das Gericht, sofern nicht die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, den Betrag der zu ersetzenden Kosten festzustellen.

Bei der mündlichen Verkündigung des Urtheiles oder eines die Verpflichtung zum Kostenersatze aussprechenden Beschlusses kann jedoch in allen Fällen, in welchen das Urtheil oder der Beschluss noch schriftlich auszufertigen sind, die Festsetzung des Kostenbetrages dieser schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden.

§. 54. Die Partei, welche Kostenersatz anspricht, hat bei sonstigem Verluste des Ersatzanspruches das Verzeichnis der Kosten sammt den zur Bescheinigung der Ansätze und Angaben dieses Verzeichnisses etwa erforderlichen Belegen vor Schluss der Entscheidung über den Kostenersatzanspruch (§. 52) unmittelbar vorangehenden Verhandlung, wenn aber die Beschlussfassung ohne vorgängige Verhandlung erfolgen soll, bei ihrer Eilvernehmung oder gleichzeitig mit dem der Beschlussfassung zu unterziehenden Antrage dem Gerichte zu übergeben.

§. 55. Die in einem Urtheile des Proceßgerichtes erster Instanz oder des Berufungsgerichtes enthaltene Entscheidung über den Kostenpunkt kann ohne gleichzeitige Anfechtung der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung nur mittels Recurs angefochten werden.

Sechster Titel.

Sicherheitsleistung.

Art der Sicherheitsleistung.

§. 56. Die Bestellung einer auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu leistenden Sicherheit erfolgt,

wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, durch gerichtlichen Erlag von barem Gelde oder von inländischen Wertpapieren, welche sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen eignen, und nur in Ermanglung solcher durch den gerichtlichen Erlag von anderen inländischen, an einer Börse notierten Wertpapieren, welche nach richterlichem Ermessen genügende Deckung bieten. Die Wertpapiere dürfen nicht außer Cours gesetzt und müssen mit dem laufenden Zins- oder Gewinnantheilscheinen und Talons versehen sein. Sie sind nach dem Course des Erlagstages zu berechnen.

Nach Ermessen des Gerichtes können insbesondere auch Einlagebücher einer inländischen Sparcasse oder einer inländischen landwirtschaftlichen oder sonstigen Vorschußcasse behufs Bewirkung einer Sicherheitsleistung zugelassen werden. Eine Sicherheitsleistung mittels einer gesetzlichen Sicherheit bietenden Hypothek an einem inländischen Grundstücke oder durch zahlungsfähige Bürgen, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Inlande haben, kann der Richter zulassen, wenn eine andere Art der Sicherheit von dem zur Sicherheitsleistung Verpflichteten nicht oder nur schwer beschafft werden kann.

Mit dem gerichtlichen Erlage wird an dem Gegenstande desselben ein Pfandrecht für den Anspruch begründet, in Ansehung dessen die Sicherheitsleistung erfolgt.

Vermögensobjekte zur Sicherheitsleistung.

(Motiv d. R.-G.)

Der Kreis der zur Sicherheitsleistung verwendbaren Vermögensbestandtheile soll nicht zu enge begrenzt werden, denn jede solche Beschränkung vergrößert die Gefahr, daß die Partei durch processuale Zwangslagen zu für sie verderblichen Nothverkäufen, zu Realisirungen um jeden Preis getrieben werde. Wo der Erlag von barem Gelde oder pupillarischeren Wertpapieren möglich ist, da wird auch das Gericht im Interesse des Gegners darauf hinzuwirken haben. Auch ein gewisses Interesse der Staatsverwaltung besteht in dieser Richtung wegen der dem Urar obliegenden Syndicatshaftung. Verfügt aber die zur Sicherheitsleistung verpflichtete Partei über keine solchen Effecten, so soll die Sicherheit auch durch gerichtlichen Erlag der anderen im §. 56, Absatz 1, bezeichneten inländischen Wertpapiere bestellt werden können. Um Zweifel darüber auszuschließen, ist im Absatz 2 ausdrücklich bemerkt, daß sich auch Sparcassebücher zu solchen Zwecken eignen.

Bürgen und Hypotheken sind für die Zwecke processualer Sicherheitsleistung nicht allzugenutzbar. Schon die Schwierigkeit der Aufgabe, die Sicherheit der Hypothek, die Solvenz des Bürgen zu beurtheilen, macht es wünschenswert, das Gericht so selten als möglich vor die Nothwendigkeit einer solchen Beurtheilung zu stellen. Die Formalitäten der Hypothekensbegründung verzögern die Erlangung der Sicherheit. Und muß die Partei die ihr bestellte Sicherheit thatsächlich in Anspruch nehmen, so hat sie sich auf die Durchführung eines Processes, auf die Einleitung eines eigentlichen Executionsverfahrens gefaßt zu machen, um für ihren Anspruch endlich Befriedigung oder Deckung zu erhalten. Nichtsdestoweniger werden auch diese Sicherstellungsmittel, jedoch — ihrer geringeren Eignung entsprechend — nur für den Fall zugelassen, als eine andere Art der Sicherheit von dem zur Sicherheitsleistung Verpflichteten überhaupt nicht oder doch nur schwer beschafft werden könnte.

Sicherheitsleistung für Processkosten.

§. 57. Wenn Ausländer vor einem im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen Gerichte als Kläger auftreten, haben sie dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Processkosten Sicherheit zu leisten, sofern nicht durch Staatsverträge etwas anderes festgesetzt ist.

Eine solche Verpflichtung zur Sicherheitsleistung tritt jedoch nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, dem der Kläger angehört, österreichische Staatsangehörige im gleichen Falle zur Sicherheitsleistung für Processkosten nicht verpflichtet sind;

2. wenn der Kläger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ein zur Deckung der Processkosten hinreichendes Vermögen an unbeweglichen Gütern oder an Forderungen besitzt, die auf solchen Gütern bürgerlich sichergestellt sind;

3. bei Klagen in Ehestreitigkeiten;

4. bei Klagen im Mandats- und Wechselverfahren, bei Widerklagen, sowie bei Klagen, welche infolge einer öffentlichen, gerichtlichen Aufforderung angestellt werden.

Sofern sich ein Zweifel über die Gesetzgebung, die Einrichtungen oder das Verhalten des Staates ergibt, welchem der Kläger angehört, ist hierüber die Erklärung des Justizministers einzuholen. Dieselbe ist für das Gericht bindend.

§. 58. Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Kläger während des Rechtsstreites die Eigenschaft eines Inländers verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruches unbefristet ist.

§. 58 war im R.-G. nicht enthalten, der Permanenzausschuß d. Abg.-K. hat diesen §. aufgenommen mit der Motivierung, es sei diese Ergänzung deshalb nothwendig, um Bestimmungen für den Fall zu treffen, wenn der Kläger nach Einleitung des Verfahrens die Eigenschaft eines Inländers verliert, oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, später entfällt. Für diesen Fall gewährt der §. 58 dem Beklagten das Recht, auch nach der ersten Tagfahrt Sicherheitsleistung zu verlangen.

§. 59. Außer den beiden Fällen des §. 58 muß der Antrag auf Sicherheitsleistung für Processkosten bei sonstigen Auschlüssen in der ersten Tagfagung und vor Einlassung in die Hauptsache gestellt werden.

In dem Antrage ist stets die Höhe der Sicherheitssumme anzugeben. Über den Antrag ist durch Beschluß zu entscheiden.

§. 60. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist zugleich der Betrag der zu leistenden Sicherheit und die Frist zu bestimmen, binnen welcher dieser Betrag gerichtlich zu erlegen oder die Unfähigkeit zum Erlage vom Kläger eidlich zu bekräftigen ist.

Bei Bestimmung der Höhe der Sicherheitssumme sind die Kosten, welche der Beklagte zu seiner Vertheidigung wahrscheinlich aufzuwenden haben wird, nicht aber auch die durch eine etwaige Widerklage erwachsenden Kosten in Anschlag zu bringen. Zum Zwecke der eidlichen Bekräftigung seiner Unfähigkeit zum Erlage der Sicherheitssumme hat der Kläger bei dem Processgerichte innerhalb der ihm hiezu offen gestellten Frist um Anberaumung einer Tagfagung anzusuchen. Die Ablegung des Eides kann bei dem Gerichte des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Klägers erfolgen.

In der dem Kläger zuzustellenden schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses ist ihm zu eröffnen, daß im Falle fruchtlosen Ablaufes der im Absätze 1 erwähnten Frist die

Klage auf Antrag des Beklagten vom Gerichte für zurückgenommen erklärt, oder, wenn der Antrag während des Rechtsmittelverfahrens gestellt wird (§. 58), das vom Kläger eingelegte Rechtsmittel als zurückgezogen angesehen würde. Beides geschieht mittels Beschlufs; der Beschlufsaffung hat die mündliche oder schriftliche Einvernehmung des Klägers voranzugehen.

Im Schlufspassus des §. 60 war im Regier.-Entw. der Passus „oder wenn der Antrag“ bis „vorausgehen“ nicht enthalten; dieser Passus wurde von der Perm.-Com. des Abg. und von der gemeinsamen C. deshalb aufgenommen, weil mit Rücksicht darauf, daß die Sicherheit auch nachträglich begehrt werden kann, es nothwendig erscheine, für diesen Fall die Rückwirkung auf das Rechtsmittelverfahren zu normieren.

§. 61. Wird ein Antrag auf Sicherheitsleistung für Proceßkosten rechtzeitig gestellt, so ist der Beklagte bis zur Entscheidung über denselben zur Fortsetzung des Verfahrens in der Hauptsache nicht verpflichtet.

Wird der Antrag abgewiesen, so kann die Fortsetzung dieses Verfahrens vom Gerichte angeordnet werden, ohne daß die Rechtskraft des abweisenden Beschlusses abgewartet werden muß. Gegen diese Anordnung findet ein Recurs nicht statt.

Activische Caution.

(Motive d. R.-G.)

Die Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit für die Proceßkosten ist in den Gesetzgebungen vieler anderer Staaten und in früheren Entwürfen einer Civilproceßordnung auf auswärtige Kläger beschränkt. Der Mißbrauch, welcher zur Zeit mit dem Institute der sogenannten activischen Caution getrieben wird, und die Wahrnehmung, daß das Begehren einer Proceßkostencautio — man könnte sagen in den meisten Fällen — den Zwecken der Proceßverzögerung dienen muß, erwecken die Geneigtheit, sich jener Einschränkung anzuschließen. Es würde dadurch von dem künftigen Proceße eine ernste Gefahr abgewendet. Der neue Proceß wird ungleich kürzer sein müssen als das bisherige Verfahren. Im vorliegenden Gesetze wurde alles gethan, um die Erfüllung dieses Wunsches möglich zu machen, und namentlich dann, wenn auch der Beklagte bald in den Besitz einer Entscheidung gelangen will, wird in der Mehrzahl von Fällen die Zeit zwischen dem Überreichen der Klage und dem Endurtheile gegenüber dem heutigen Zustande eine außerordentliche Verengerung erfahren. Ferner wird die kostspielige Schriftlichkeit des jetzigen Proceßes — mag er in Satzschriften oder mittels Protokollarreden geführt

werden — der mündlichen Verhandlung weichen, die, in einige Tagfagungen zusammengedrängt, im Durchschnitte voransichtlich weit weniger Kosten verursachen wird als das gegenwärtige Verfahren. Beides mindert das Bedürfnis nach Sicherheitsbestellung für die Proceßkosten. Denn die zu erhoffende kürzere Dauer der Proceße und der hervorragende Einfluß, den der Beklagte, wenn er nur genügend will, auf die Beschleunigung des Proceßverfahrens üben kann, nehmen der Befürchtung viel von ihrer Schärfe, daß sich die Vermögensverhältnisse des Klägers während der Unhängigkeit eines Proceßes verschlimmern könnten. Sie eliminieren damit ein wichtiges Motiv für die Gewährung einer Proceßkostensicherheit. Ein weiteres Motiv schwindet dann mit der Wahrscheinlichkeit, daß die Proceßkosten im neuen Verfahren im allgemeinen sinken werden.

Die Hemmnisse, welche dem Fortgange des Verfahrens durch Streitigkeiten über die Leistung einer activischen Caution bereitet werden können, sind so große, daß es vorzuziehen sein wird, derartige Streitigkeiten, deren Zweck doch immer nur von untergeordneter Bedeutung sein kann, gänzlich auszuschließen, und endlich anzuordnen, daß das Begehren um Leistung der activischen Caution nur dann als rechtzeitig angebracht anzusehen sei, wenn es bei der ersten Tagfagung gestellt wird (§. 59). Wegen des bezirksgerichtlichen Verfahrens, in welchem eine zeitliche Sonderung der ersten Tagfagung und der Einlassung in die Hauptsache — wie sie im Gerichtshofsverfahren platzgreifen soll — nicht stattfindet, ist hinzuzufügen, daß der Antrag auf Sicherheitsleistung auch vor Einlassung in die Hauptsache angebracht werden müsse.

Wenn der Kläger dem wegen Leistung der Caution, beziehungsweise wegen Eidesleistung an ihn ergangenen gerichtlichen Auftrage nicht nachkommt, so erscheint die Annahme begründet, daß er auf der Klage nicht beharren wolle. Der Anspruch, daß die Klage solchenfalls als zurückgenommen gelte, dürfte der Natur des Verhältnisses mehr gemäß sein, als das bloße Liegenlassen der Klage, das Nutzen des Verfahrens, welches das geltende Recht, von wenigen zweifelhaften Ausnahmen abgesehen, unter jener Voraussetzung eintreten läßt. Wo der Zustand der Pendency seinen Interessen zuwiderläuft, muß es dem Beklagten möglich gemacht werden, sich aus dem gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahren vollständig loszulösen, falls der Kläger gleich die erste Vorbebindung der Proceßdurchführung unerfüllt läßt. Zu diesem Zwecke muß dann auch angeordnet werden, daß das Gericht — was für das heutige Recht zum mindesten nicht unbestritten ist — für die Befolgung eines Sicherstellungsauftrages, beziehungsweise für die Eidesleistung dem Kläger eine angemessene Frist zu bestimmen habe.

Das Verfahren in der Hauptsache soll durch das Verlangen einer Proceßkosten-Sicherstellung nicht mehr als unbedingt nöthig aufgehalten werden. Dieser Tendenz würde es widersprechen, wenn bei Abweilung eines solchen Begehrens stets die Rechtskraft des bezüglichen Beschlusses abgewartet werden müßte. Der Beklagte

würde dann auch mit der grundlosesten Antragstellung die Macht erlangen, einen ausgiebigen Processaufschub zu bewirken. Der Entwurf verleiht daher dem Gerichte erster Instanz die Befugnis, bei Abweisung eines Sicherstellungsauftrages ohne Rücksicht auf die noch mögliche Anfechtung dieses Beschlusses die alsbaldige Ausnahme und Fortsetzung des Processes zu verordnen.

§. 62. Nach rechtzeitigem Erlage der Sicherheitssumme oder Ableistung des Eides ist das Verfahren in der Hauptsache auf Antrag einer Partei fortzusetzen.

Ergibt sich im Laufe des Rechtsstreites, dass die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Ergänzung derselben beantragen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruches unbefritten ist. Einem solchen Antrage kommt aufschiebende Wirkung nicht zu; der Beschluss, wodurch die Ergänzung der Sicherheit angeordnet wird, ist nach eingetretener Rechtskraft vollstreckbar.

Der R.-G. enthielt keine Bestimmung bezüglich des Falles, wenn sich im Laufe des Rechtsstreites herausstellt, dass die geleistete Sicherheit nicht hinreicht. Der P.-A. und die gem. Conf. haben für diesen Fall im 2. Absätze des §. 62 u. zw. im Passus: „Ergibt sich“ . . . bis „vollstreckbar“ die Bestimmung aufgenommen, dass für diesen Fall der Beklagte berechtigt sei, die Ergänzung der Caution zu beantragen. (Siehe §§. 58 u. 60.)

Siebenter Titel.

Armenrecht.

§. 63. Wer ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie erforderlichen nothdürftigen Unterhaltes die Kosten einer Processführung zu bestreiten außerstande ist, kann für dieselbe die Bewilligung des Armenrechtes erwirken.

Ausländern wird dieses Recht nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt. Ist die Einhaltung der Gegenseitigkeit zweifelhaft, so ist darüber die Erklärung des Justizministers einzuholen. Dieselbe ist für das Gericht bindend.

§. 64. Durch die Bewilligung des Armenrechtes erlangt die Partei für den bestimmten Process:

1. die einstweilige Befreiung von den aus Anlaß des Rechtsstreites zu entrichtenden Stempeln und anderen Staatsgebühren;

2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Processkosten;

3. sofern in der Rechtsfache die Vertretung durch Advocaten durch das Gesetz geboten ist, das Recht, zu begehren, daß für sie zur vorläufig unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte ein Advocat bestellt werde;

4. wenn in einer Rechtsfache, für welche die Vertretung durch Advocaten gesetzlich nicht geboten ist, die Klage bei einem Gerichte außerhalb des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes der armen Partei angebracht werden muß, die Befugnis, die Klage bei dem Bezirksgerichte ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes zu Protokoll zu erklären, und das Recht, zu begehren, daß dieses Protokoll dem Processgerichte übersendet, und daß von diesem für die arme Partei zur unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte bei der mündlichen Verhandlung ein Vertreter bestellt werde; mit dieser Vertretung sind Beamte der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes zu betrauen;

Abatz 4 des §. 64 fehlte im R.-G. Es war somit für den Fall nicht vorgesorgt, wenn die Ex-offo-Vertretung für eine Rechtsfache verlangt wird, für welche die Vertretung durch einen Advocaten gesetzlich nicht geboten erscheint, und wenn die Klage bei einem Gerichte außerhalb des Wohnsitzes der armen Partei angebracht werden soll. Für diesen Fall hat die gemeinf. C. es der armen Partei ebenfalls ermöglichen wollen, ihr einen unentgeltlichen Vertreter beizustellen, und Abs. 4 bestimmt daher, daß in diesem Falle mit der Vertretung Beamte der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zu betrauen seien, eine Neuerung, die dem bisherigen Civilverfahren ganz fremd ist, die aber einerseits der armen Partei zur Durchführung ihrer Rechtsansprüche die möglichste Hilfe gewährt, andererseits aber hiedurch vorgebeugt werden soll, daß Advocaten mit Ex-offo-Vertretungen überlastet werden.

5. die einstweilige Befreiung von der Verichtigung der Gebühren abgeordneter gerichtlicher Beamten und Diener, der Gebühren von Vollstreckungsorganen, Zeugen und Sachverständigen, der Kosten der gerichtlichen Anfertigung von Protokolls- und Beilagenabschriften sowie von Rubriken, der Kosten der nothwendigen Verlautbarungen und endlich der nothwendigen baren Auslagen, welche von den durch

das Proceßgericht bestellten gesetzlichen Vertretern oder von dem der armen Partei beigegebenen Advocaten oder Vertreter gemacht wurden. Diese Gebühren und Auslagen werden vorläufig aus dem Staatschatze geleistet.

Das Armenrecht.

(Motive d. R.-G.)

Die Absicht, Unbemittelten die zur Wahrung ihres Rechtes notwendige Rechtsverfolgung oder Vertbeidigung zu ermöglichen, könnte nicht verwirklicht werden, wenn man die Gewährung des sogenannten Armenrechtes davon abhängig machen wollte, daß das Einkommen der Partei eine für alle Fälle bestimmte Höhe, zum Beispiel den üblichen gemeinen Taglohn, nicht übersteige. Eine Person kann mehr als solchen Taglohn verdienen und unfähig sein, den zu Aufwendungen für Proceßzwecke absolut nöthigen Betrag zu erschwingen; sehr oft wird auch der größere Verdienst nicht ausreichen, um den nothdürftigsten Verbrauch für eine ganze Familie zu bestreiten. Abgesehen von der Unsicherheit einer solchen Begrenzung wird sich also nicht behaupten lassen, daß es immer möglich sei, von jedem die Höhe des gemeinen Taglohnes überschreitenden Einkommen die bisweilen bedeutenden Beträge zu erübrigen, welche für die Befreiung der Kosten einer Proceßführung erforderlich sind. Auch damit ist zu rechnen, daß die erforderlichen Kosten concret so geringfügig sein können, daß sie auch derjenige leicht bestreiten könnte, der vom Taglohne lebt, so daß sich der Taglohn nach beiden Richtungen als ein für die Prüfung der Zulänglichkeit des Einkommens ganz ungeeigneter Maßstab erweist. Ob die Bewilligung des Armenrechtes im einzelnen Falle nothwendig und gerechtfertigt ist, ob nicht, das kann nur beurtheilt werden aus dem Verhältnisse des voraussetzlichen Proceßkostenaufwandes zu dem Gesamteinkommen der fraglichen Partei und zu dem Erfordernisse für die Befreiung des eigenen nothdürftigen Unterhaltes und des Unterhaltes ihrer Familie. Diese vom geltenden Rechte abweichende Auffassung bringt §. 63 zum Ausdruck. Bei der Bestimmung der Wirkungen des Armenrechtes schien es nöthig, den Anspruch der unbemittelten Partei auf die unentgeltliche Thätigkeit des Advocaten in einer Beziehung wenigstens über die Fälle des gesetzlichen Anwaltszwanges auszudehnen. Wenn eine unbemittelte Person die zur Durchsetzung ihres Anspruches nothwendige Klage außerhalb ihres Wohnsitzes anbringen muß, so ist ihr, wiewgleich die Klage zur bezirksgerichtlichen Competenz gehört, mit der Versagung einer rechtsfreundlichen Unterstützung die Verfolgung dieses Anspruches überhaupt ver sagt. Das persönliche Erscheinen vor Gericht, sei es zur Anbringung der Klage, sei es im Zuge eines weiteren Verfahrens, wird der Partei bei einiger Entfernung des Proceßgerichtes schwer möglich sein. Zur Bestellung eines gemeinen Bevollmächtigten fehlen ihr die Mittel. Wenn sie selbst etwa eine schriftliche Klage überreicht, so

wird sich der Mangel der persönlichen Betheiligung, beziehungsweise der Bestellung eines Vertreters doch alsbald fühlbar machen, denn der allein erschienene Beklagte hat es in der Hand, dem Proceße ein jähes Ende zu bereiten.

§. 65. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes ist bei dem in erster Instanz zuständigen Proceßgerichte schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Falls die arme Partei ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht im Sprengel des Proceßgerichtes hat, kann sie das Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes bei dem Bezirksgerichte ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes zu Protokoll erklären.

In consequenter Folge der im §. 64 ad 4 aufgenommenen Ergänzung des R.-G. wurde seitens der gemeinl. C. diese Bestimmung getroffen, um der armen Partei, die nicht im Sprengel des Proceßgerichtes wohnt, die Bestellung eines Ex-Offo-Vertreters zu erleichtern.

In dem Gesuche ist die Rechtsache zu bezeichnen, für welche das Armenrecht bewilligt werden soll. Zugleich ist ein Zeugnis über die Vermögensverhältnisse der Partei beizubringen, welcher das Armenrecht ertheilt werden soll. In dem Zeugnisse muß das Einkommen, welches die Partei durch ihren Erwerb oder aus anderen Quellen bezieht, angegeben und unter Namhaftmachung der Personen, für deren Unterhalt die Partei etwa zu sorgen hat, ausdrücklich deren Unvermögen zur Bestreitung des Proceßkosten (§. 63, Absatz 1) bestätigt werden.

Das Zeugnis ist von der Gemeindevorsteherung derjenigen Gemeinde, in welcher die Partei zur Zeit ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, auszustellen und bedarf, sofern es sich nicht um Gemeinden mit eigenen Statuten handelt, der Bestätigung seitens der landesfürslichen politischen Bezirksbehörde. Die näheren Vorschriften über das Verfahren bei Ausfertigung und Bestätigung solcher Zeugnisse sind im Verordnungswege zu erlassen.

Für Pfllegebefohlene kann dieses Zeugnis auch von der Pfllegschaftsbehörde ausgestellt werden.

§. 66. Ob der um Gewährung des Armenrechtes ansuchenden Partei ein Advocat beigegeben ist, hat gleichfalls das Proceßgericht erster Instanz zu entscheiden. Zu

dieser Entscheidung ist dasselbe auch dann berufen, wenn sich die Veranlassung zur Bestellung eines Advocaten wegen der Nothwendigkeit eines Rechtsmittelverfahrens oder aus anderen Gründen erst nach Bewilligung des Armenrechtes ergibt.

Die Bestellung des Advocaten selbst erfolgt durch den hiezu berufenen Ausschuss der Advocatenkammer.

§. 67. Tritt im Laufe des Rechtsstreites die Nothwendigkeit ein, der Mitwirkung eines Advocaten bedürftige Proceßhandlungen außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz vorzunehmen, in welchem der für die arme Partei bestellte Advocat seinen Wohnsitz hat, so ist hiezu auf Antrag des letzteren oder auf Begehren der armen Partei von dem Ausschusse der hienach zuständigen Kammer ein Advocat zu bestellen, welcher in dem Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz seinen Wohnsitz hat, in welchem die Proceßhandlung vorzunehmen ist.

§. 68. Der Tod der Partei, welcher das Armenrecht bewilligt wurde, sowie Änderungen in den Vermögensverhältnissen der Partei, durch welche die Bedingungen der ursprünglichen Bewilligung des Armenrechtes nachträglich beseitigt werden, bewirken das Erlöschen des Armenrechtes. Letzterenfalls ist das Erlöschen des Armenrechtes durch das Proceßgericht erster Instanz von amtswegen oder auf Antrag durch Beschluss auszusprechen.

Das Armenrecht ist der Partei durch Beschluss des Proceßgerichtes erster Instanz auf Antrag oder von amtswegen zu entziehen, sobald sich herausstellt, dass die bei der Bewilligung des Armenrechtes als bestehend angenommenen Voraussetzungen schon damals nicht vorhanden waren.

§. 69. Gegen Parteien, welche die Bewilligung des Armenrechtes durch unwahre Angaben erschlichen haben, ist eine Muthwillensstrafe zu verhängen.

Wer in dem im §. 65 bezeichneten Zeugnisse wissenschaftlich unrichtige Angaben macht oder Unrichtiges wissenschaftlich als wahr bestätigt, haftet, wenn das Armenrecht bewilligt wurde, für die Beträge, von deren Berichtigung die Partei einstweilen befreit war, für die Kosten einer etwaigen

Advocatenvertretung und für allen sonstigen verursachten Schaden.

§. 70. Falls dem Gegner der armen Partei der Ersatz von Proceßkosten auferlegt wird, können die im §. 64, Z. 1 und 5, bezeichneten Kosten, von deren Bestreitung die arme Partei einstweilen befreit ist, sowie die Gebühren und Auslagen des für die arme Partei bestellten Advocaten unmittelbar bei dem Gegner eingehoben werden.

Dem Advocaten können hiebei Einreden aus den zwischen der armen Partei und ihrem Gegner bestehenden Rechtsbeziehungen nur insoweit entgegengesetzt werden, als es sich um Aufrechnung von Kosten handelt, deren Ersatz der armen Partei in demselben Rechtsstreite zu Gunsten ihres Gegners auferlegt wurde.

§. 71. Wenn die Voraussetzungen für eine nachträgliche Entziehung des Armenrechtes vorhanden sind, so ist die zum Armenrechte zugelassene Partei auf Antrag eines Betheiligten zur Nachzahlung der Beträge zu verhalten, von deren Berichtigung sie auf Grund des Armenrechtes einstweilen befreit war. Nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse der armen Partei kann derselben auch bloß eine theilweise Nachzahlung auferlegt werden.

Bei solcher Verpflichtung zur Nachzahlung ist der Partei zunächst der Ersatz der baren Auslagen aufzuerlegen, welche der Staatscasse nach §. 64, Z. 5, zur Last fallen, dann die Berichtigung der Gebühren des Advocaten und endlich die Bezahlung der Stempel und Gebühren.

Ein im Sinne des Absatzes 1 ergehender Beschluss ist nach eingetretener Rechtskraft in das Vermögen der zur Nachzahlung verpflichteten Partei vollstreckbar.

§. 72. In den in den §§. 65, 66, 68 und 71 bezeichneten Fällen ist über die gestellten Anträge ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die ihm etwa nothwendig scheinenden Aufklärungen kann das Gericht von amtswegen einholen.

Die Entscheidung, durch welche einer Partei das Armenrecht bewilligt wird, sowie die Entscheidung, dass ein Advocat für die arme Partei zu bestellen ist, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Einer Vertretung durch Advocaten bedürfen die Parteien bei den nach Vorschrift dieses Titels vor Gericht vorzunehmenden Handlungen auch dann nicht, wenn ein Gerichtshof als Proceßgericht erster Instanz einschreitet.

§. 73. Das Anbringen eines Gesuches um Bewilligung des Armenrechtes, sowie die Stellung eines anderen nach den Bestimmungen dieses Titels zulässigen Antrages berechtigt keine der Parteien zur Verweigerung der Einlassung in den Rechtsstreit oder der Fortsetzung der Verhandlung oder zum Begehren um Erstreckung von Fristen oder Verlegung von Tagsetzungen.

Im Verfahren vor Gerichtshöfen kann jedoch weder wegen nicht rechtzeitiger Überreichung der Klagebeantwortung noch deswegen, weil die geklagte arme Partei bei der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsetzung ohne Advocaten erscheint, ein Versäumungsurtheil gegen die arme Partei erlassen werden, wenn das von ihr ohne Verzug nach Zustellung der Klage angebrachte Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes noch keine Erledigung gefunden hat oder im Falle der Bewilligung des Armenrechtes für die arme Partei noch kein Advocat bestellt worden ist.

Bewilligung des Armenrechtes.

(Motive des R.-G.)

Der Anspruch auf Ertheilung des Armenrechtes wurzelt im öffentlichen Rechte. Über die Berechtigung dieses Anspruches kann demnach nur ein öffentliches Organ entscheiden, und zwar sprechen überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, diese Entscheidung sowie die über den Umfang der jeweils eintretenden Wirkungen des Armenrechtes in die Hand des Gerichtes zu geben. Dessen Stellung ist so beschaffen, daß es durch die von der Bewilligung des Armenrechtes berührten Interessen nicht beirrt werden kann, und gerade durch diese Position inmitten der in gewissem Sinne einander entgegenstehenden Interessen der unbemittelten Partei einerseits und der Organe des Arars und der Advocatenkammer andererseits wird das Gericht naturgemäß zur Abwägung der für und wider die Armenrechtsbewilligung sprechenden Gründe berufen. Frühere Entwürfe verpflichteten das Gericht, hiebei auch darauf zu achten, ob die Partei, welche sich um das Armenrecht bewirbt, eine gerechte Sache führe. Es wurde jedoch hievon in der Erwägung abgesehen, daß bei Entscheidung über das Armenrechtsgesuch in der Regel alle Behelfe für die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der Proceßführung fehlen und man auch die Partei nicht verpflichten

kann, diese Behelfe dem Gerichte vorzulegen. Denn sonst würde die Partei meistens schon vor der Anbringung des Gesuches um Armenrechtsbewilligung eines rechtskundigen Vertreters bedürfen, der ihr für jene Sammlung der Behelfe die nöthigen Anweisungen zu geben vermag. Die Aufstellung des Erfordernisses einer gerechten Sache würde sonach leicht ungerechte Entscheidungen über die Ertheilung des Armenrechtes veranlassen, das ganze liefe in eine Art Wahrscheinlichkeits-Verauschlagung aus. Um die möglichste Garantie dafür zu erreichen, daß die Wohlthaten des Armenrechtes nur den Bedürftigen zugewendet werden, muß man dafür sorgen, daß das Gericht sich eine begründete Überzeugung über die Vermögenslage der angeblich unbemittelten Partei bilden könne. Diefem Zwecke entsprechen die Vorschriften über die detaillirten Angaben des vorzulegenden Armutszugriffes und über die Befugnis des Gerichtes, alle etwa erforderlichen weiteren Aufführungen einzuziehen.

Beendigung des Armenrechtes.

Das Armenrecht kann erlöschen oder es kann der Partei entzogen werden. Zwischen diesen beiden Arten der Beendigung besteht der Unterschied, daß ersteres nur *ex nunc* wirkt, während die Entziehung die mit dem Armenrechte verbundenen und von der Partei bisher genossenen Begünstigungen und Befreiungen als unberechtigt hinstellt und daher die Partei zur Nachzahlung der Beträge verpflichtet (§. 71), deren Verichtigung ihr auf Grund des Armenrechtes einstweilen nachgelassen war. Der Auftrag zur Nachzahlung kann nur über Antrag ergehen; anderenfalls würde dem Gerichte über die Interessen des Arars oder des etwa bestellten Armenvertreters eine Verfügung beigelegt, die ihm kraft seiner Stellung nicht zukommen kann und deren Verantwortlichkeit es auch nicht zu tragen vermag. Gegen die Entscheidungen, welche in Sachen des Erlöschens oder der Entziehung des Armenrechtes ergehen, steht der unbemittelten Partei der Beschwerdebeweg ohne Beschränkung zu.

Zu §. 73 hat die gem. C. zum Schutze der armen Partei im Schlusspassus eine Bestimmung aufgenommen, die im R.-G. nicht enthalten war und welche den Zweck verfolgt, vorzubeugen, daß gegen eine arme Partei ein Versäumungsurtheil seitens eines Gerichtshofes gefällt werde, wenn das von ihr ohne Verzug nach Zustellung der Klage angebrachte Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes keine Erledigung gefunden oder bis dahin ein Ofo-Vertreter noch nicht bestellt worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

Erster Titel.

Schriftsätze.

§. 74. Die eine Streitsache betreffenden, außerhalb der mündlichen Verhandlung vorzubringenden Anträge,

Gesuche oder Mittheilungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anbringen zu Protokoll gestattet, mittels Schriftsätze.

§. 75. Jeder Schriftsatz hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichtes, dann der Parteien nach Namen (Vor- und Zuname), Beschäftigung, Wohnort und Parteistellung, die Angabe der für die Parteien handelnden Vertreter und die Bezeichnung des Streitgegenstandes;

2. die Bezeichnung der Beilagen und ihrer Zahl sowie die Angabe, ob die Beilagen in Urschrift oder Abschrift angeschlossen sind;

3. die Unterschrift der Partei selbst oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten, im Anwaltsproceße aber, wenn nicht die Bestimmung des §. 28, Absatz 1, zur Anwendung kommt, die Unterschrift des Advocaten.

§. 76. In jedem Schriftsatze sind ferner die thatsächlichen Verhältnisse, durch welche die im Schriftsatze gestellten Anträge begründet werden, in knapper, übersichtlicher Fassung gedrängt darzustellen und, wenn es eines Beweises oder einer Glaubhaftmachung dieser Anführungen bedarf, auch die Beweismittel im Einzelnen zu bezeichnen, deren man sich behufs Erbringung dieses Nachweises oder behufs Glaubhaftmachung bedienen will.

§. 77. Wenn über den im Schriftsatze gestellten Antrag mündlich verhandelt werden soll, sind dem Schriftsatze nur Abschriften der Urkunden beizulegen, auf welche im Schriftsatze Bezug genommen wird; falls nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht kommen, genügt die Beifügung eines Auszuges, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluss, das Datum und die Unterschriften enthält.

Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfange, so ist es ausreichend, wenn im Schriftsatze die Urkunden genau bezeichnet und das Anerbieten gemacht wird, deren Einsicht dem Gegner zu gewähren, oder dieselben dem Gerichte auf Verlangen vorzulegen.

Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen der Partei, so hat sie anzugeben, auf welche Weise die Herbeischaffung dieser Urkunden zu veranlassen sei.

§. 78. Schriftsätze, die zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung bestimmt sind (vorbereitende Schriftsätze), haben nebst den sonstigen Erfordernissen eines Schriftsatzes zu enthalten:

1. die Anträge, welche die Partei bei der mündlichen Verhandlung zu stellen beabsichtigt;

2. eine der Vorschrift des §. 76 entsprechende Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse, auf welche sich die Partei zur Begründung ihrer Anträge oder zur Bekämpfung gegnerischer Anträge bei der mündlichen Verhandlung berufen will, sowie die Angabe der Beweismittel, welche die Partei bei dieser Verhandlung zur Bewahrheitung ihrer eigenen Anführungen oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen des Gegners zu benützen beabsichtigt;

3. nach Lage der Sache die Erklärungen über die Wahrheit, Richtigkeit und Vollständigkeit des in einem vorausgegangenen Schriftsatze des Gegners enthaltenen thatsächlichen Vorbringens und über die Zulässigkeit der vom Gegner bezeichneten Beweismittel.

Rechtsausführungen und Darlegungen über die Wahrscheinlichkeit oder Glaubwürdigkeit einzelner thatsächlicher Behauptungen oder über die vermuthliche Beweiskraft angebotener Beweise sind in einen vorbereitenden Schriftsatz nicht aufzunehmen.

§. 79. Ein die Stelle des Schriftsatzes versehendes protokollarisches Anbringen ist nach den Bestimmungen über die Schriftsätze einzurichten.

Erfolgt das Anbringen außerhalb einer mündlichen Verhandlung, so ist im Verfahren vor Gerichtshöfen das Protokoll von dem durch den Gerichtsvorsteher oder den Vorsitzenden eines Senates hiezu bestimmten richterlichen Beamten aufzunehmen.

§. 80. Falls ein Antrag mittels Schriftsatzes gestellt wird, oder eine auch dem Gegner zur Kenntnis zu bringende Mittheilung an das Gericht mittels Schriftsatzes erfolgt, desgleichen von allen vorbereitenden Schriftsätzen, sind, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes angeordnet wird, so viele gleichlautende Ausfertigungen des Schriftsatzes zu überreichen, daß jedem der Gegner eine Ausfertigung

gung zugestellt und überdies eine für die Gerichtsacten zurückbehalten werden kann. Den Schriftsätzen sind ferner die zur Verständigung sonstiger Beteiligter erforderlichen Rubriken beizulegen.

Die Rubriken haben die Bezeichnung des Gerichtes, der Parteien und des Streitgegenstandes in der in §. 75 bestimmten Weise zu enthalten.

§. 81. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Exemplar des überreichten Schriftsatzes dem Gegner zuzustellen ist, sind demselben auch Abschriften der Beilagen des Schriftsatzes anzuschließen.

Die bei dem Gerichte zurückbehaltenen Urschriften von Beilagen sind dem Gegner auf sein Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wesen und Bedeutung der Schriftsätze.

(Mot. d. R.-E.)

Soweit die Parteien nicht unmittelbar vor dem erkennenden Gerichte verhandeln, verkehren sie mit demselben auf schriftlichem Wege, und zwar entweder durch von ihnen verfaßte Eingaben, für welche in Übereinstimmung mit früheren Civilproceßordnungsentwürfen die allgemeine Bezeichnung „Schriftsätze“ (Sachschriften) angenommen wurde. Der schriftliche Verkehr tritt auch dann ein, wenn es dem Gerichte durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes gestattet ist, die Parteien vor der Entscheidung zu vernehmen. Es bleibt hier dem Ermessen des Gerichtes überlassen, ob es die Parteien zu Protokoll vernehmen oder denselben bloß schriftliche Äußerungen abfordern wolle. Solche schriftliche Äußerungen haben dann gleichfalls mittels Schriftsätzen zu geschehen.

Der Schriftsatz hat nicht den Zweck, die Verhandlung zu ersetzen, es soll nur durch denselben den übrigen an der Verhandlung noch beteiligten Factoren die Möglichkeit gewahrt werden, sich für diese Verhandlung entsprechend auszurüsten; der Schriftsatz ist also ein vorbereitender, nicht bloß insofern er ankündigt, was die Partei bei der Verhandlung vorbringen und beantragen wird, sondern auch in dem Sinne, daß er dem Gerichte und dem Gegner eine ausreichende Vorbereitung für die Verhandlung gestattet, sie hiezu anregt. Die vorbereitenden Schriftsätze haben den Inhalt des Proceßvorbringens der Partei soweit zu anticipieren, daß es ihrem Gegner möglich ist, sich über alles bei der Verhandlung Vorkommende zu äußern, also nicht behufs Beantwortung erst eine Vertagung stattfinden muß. Nach dieser Function der vorbereitenden Schriftsätze ist sowohl die Nothwendigkeit als der Umfang der durch solche Schriftsätze zu bewirkenden Mittheilungen zu beurtheilen. Der nothwendige Inhalt eines Schriftsatzes kann nur aus thatsächlichen Behauptungen, Beweisangeboten, Erklä-

rungen über gegnerische Ausführungen und Anbietungen und endlich aus Anträgen bestehend. Rechtsausführungen, Beweisdeductionen, Raisonnements anderer Art sind aus den vorbereitenden Schriftsätzen ausgeschlossen, auf diese kann bei der Verhandlung auch ohne Einholung besonderer Informationen erwidert werden. Was in einen vorbereitenden Schriftsatz gehört, ist in demselben knapp, klar und übersichtlich darzulegen; die vorbereitenden Schriftsätze dürfen keine Sachschriften werden. Sie sollen die mündliche Verhandlung nicht überflüssig machen, werden daher auch nach Umfang und Gestalt bloß präparatorische Schriften bleiben müssen.

Der R.-E. enthielt in dem ursprünglichen §. 81 die Anordnung, wie bei einem Anbringen zu Protokoll die Verständigung des Gegners zu erfolgen hat. Diese Bestimmung wurde von dem B. R. und der gemeins. Conf. als die innere Geschäftsbehandlung betreffend und daher nicht in die Civilproceßordnung gehörig, gestrichen.

§. 82. Wenn eine Partei in einem Schriftsatze auf in ihren Händen befindliche Urkunden Bezug genommen hat, ist sie auf Verlangen des Gegners verpflichtet, diese Urkunden in Urschrift innerhalb drei Tagen bei Gericht niederzulegen und den Gegner hievon zu benachrichtigen. Der Gegner kann sodann die Urkunden innerhalb drei Tagen nach empfangener Benachrichtigung einsehen und davon Abschrift nehmen.

Die Frist zur Einsichtnahme kann, wenn die Partei die Urkunde erweislich dringend benöthigt, vom Gerichte und im Verfahren vor Gerichtshöfen vom Vorsitzenden des Senates, dem die Rechtsache zugewiesen ist, auf Antrag entsprechend abgekürzt werden. Gegen den über einen solchen Antrag ergehenden Beschluss findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 83. Advocaten steht es frei, die Mittheilung der Urschriften von Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbekundigung vorzunehmen.

Gibt ein Advocat die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der vereinbarten Frist und mangels einer Vereinbarung binnen drei Tagen nach Empfang zurück, so ist er auf Antrag nach vorgängiger mündlicher oder schriftlicher Einvernehmung durch Beschluss zu unverzüglicher Zurückgabe zu verhalten. In Bezug auf diesen Beschluss haben die Bestimmungen des §. 82, Abs. 2, zu gelten. Der Beschluss ist sofort vollstreckbar.

§. 84. Soweit in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, hat das Gericht die Beseitigung von Formgebrechen, welche die ordnungsmäßige geschäftliche Behandlung eines überreichten Schriftsatzes zu hindern geeignet sind, von amtswegen anzuordnen. Ein solcher Beschluß kann durch ein abgefordertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Als derartiges Formgebrechen ist es insbesondere anzusehen, wenn die Vorschriften der §§. 75 und 77 nicht beachtet wurden, oder wenn es an der erforderlichen Anzahl von Schriftsatzexemplaren oder von Rubriken fehlt.

Im Verfahren vor Gerichtshöfen steht die Erlassung dieser Anordnungen dem Vorsitzenden des Senates zu, dem die Rechtsache zugewiesen ist.

§. 85. Zum Zwecke der Beseitigung von Formgebrechen kann die Partei vorgeladen oder ihr der Schriftsatz mit der Anweisung zur Behebung der gleichzeitig zu bezeichnenden Formgebrechen zurückgestellt werden.

War bei Überreichung des Schriftsatzes eine Frist einzuhalten, so ist letzterenfalls für die Wiederanbringung eine neuerliche Frist festzusetzen, bei deren Einhaltung der Schriftsatz als am Tage seines ersten Einlangens überreicht anzusehen ist. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

Gegen die auf Grund vorstehender Bestimmungen ergehenden Beschlüsse ist ein abgefordertes Rechtsmittel nicht statthaft; inwiefern deshalb das Aufsichtsrecht der übergeordneten Gerichtsbehörden angerufen werden kann, ist nach den über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 86. Gegen eine Partei, welche die dem Gerichte schuldige Achtung in einem Schriftsatz durch beleidigende Ausfälle verletzt oder welche in einem Schriftsatz den Gegner, einen Vertreter, Bevollmächtigten, Zeugen oder Sachverständigen beleidigt, kann unbeschadet der deshalb etwa eintretenden strafrechtlichen Verfolgung vom Gerichte eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Aus den gleichen Gründen ist die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen den Advocaten zulässig, welcher den Schriftsatz unterfertigt hat.

Formelle Mängel der Schriftsätze.

(Mot. b. R.-C.)

Mit der Verstärkung des richterlichen Proceßleitungsrechtes, welche das vorliegende Gesetz beabsichtigt, hängt es zusammen, daß das Gericht auch angewiesen wird, auf die Verbesserung der von ihm an Schriftsätzen wahrgenommenen formellen Mängel hinzuwirken, wenn letztere dem Fortgange des Verfahrens hinderlich sein könnten (§. 84). Das Hauptanwendungsgebiet dieses Rechtsatzes wird wohl das bezirksgerichtliche Verfahren bilden, der von den Parteien ohne rechtsfreundliche Unterstützung geführte Proceß, und es wird gewiß nicht zu bedauern sein, wenn den Parteien durch eine solche rechtzeitige Anweisung des Richters vergebliche Proceßhandlungen, Zeit und Kosten erspart werden. Man könnte vielleicht gegen diese Anordnung einwenden, daß damit der Richter genöthigt werde, für den Vortheil einer Partei zu sorgen, zu Gunsten derselben thätig zu werden, was sich mit seiner Aufgabe im Proceße nicht gut vertrage. Von Vortheil kann nur die Rede sein, insofern sonst der dem Schriftsatz anhaftende Mangel irgend welche der Partei schädliche Rückwirkungen auf den Proceß oder gar auf die meritorische Entscheidung geäußert hätte. Der Vortheil besteht also nur darin, daß der Richter für die richtige Gesetzesanwendung dort sorgt, wo die Partei sie zu ihrem Nachtheile verfehlt hat. Dem Richter wird demnach gar nichts anderes zugemuthet, als wozu ihn auch das geltende Recht befugt erachtet.

Im Verfahren vor Gerichtshöfen für jeden Auftrag zur Beseitigung von Formgebrechen einen vorgängigen Senatsbeschluß verlangen, würde einen unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Mühe zur Folge haben, ohne daß damit für das Verfahren selbst der geringste Vortheil verbunden wäre, denn die Frage, ob bei einem überreichten Schriftsatz die gesetzliche Form beobachtet ist, wird in der Regel eine so einfache sein, daß ein einzelner Richter sie eben so gründlich und richtig wird beantworten können. Durch die Nothwendigkeit vorgängiger collegialer Beschlusfassung würde auch — wie schon bei anderen Anlässen bemerkt worden — die Erlebung der Schriftsätze und damit die Entwicklung des Proceßes überflüssigerweise gehemmt. Man wird den Senat nicht wegen eines einzelnen Schriftsatzes jederzeit sofort zusammenrufen können. Deshalb wird beantragt, die Anordnung einer Verbesserung des Schriftsatzes im Gerichtshofsverfahren dem Vorsitzenden des Senates anzuvertrauen.

Zweiter Titel.

Zustellungen.

§. 87. Zustellungen erfolgen, sofern in diesem Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, von amtswegen.

Gegenstand und Art der Zustellungen.

(Mot. b. N.-G.)

Gegenstand der Zustellungen sind entweder gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen, oder die von einer Partei überreichten Schriftsätze, oder endlich Abschriften eines protokollarischen Parteienbringens, von welchen der Gegenpartei nach Vorschrift des Gesetzes Kenntnis zu geben ist. Das Bekanntmachen der gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen gehört zu den amtlichen Obliegenheiten des angerufenen Gerichtes. Soweit eine Zustellung zum Zwecke solcher Bekanntmachung erforderlich ist, wird dieselbe daher auch in Zukunft von amtswegen zu erfolgen haben. Dieser Grundsatz steht mit unseren Auffassungen und Gewohnheiten in so engem Zusammenhange, daß ohne Noth nicht daran gerüttelt werden soll. Eine Zeitlang war allerdings die Meinung vorherrschend, daß das Regime des freien Parteibetriebes für das Zustellungswesen viel zweckmäßiger und vortheilhafter sei. Aber die Erfahrungen, die anderswo mit der Einführung des Parteibetriebes gemacht wurden, unterstützen diese Ansicht nicht: die Zustellung wird dadurch weder einfacher noch billiger, es ergibt sich weder ein Gewinn an Sicherheit, noch an Schnelligkeit. In allen diesen Punkten entscheidet eben nicht, wer die Zustellung anregt, veranlaßt, sondern wie sie bewirkt wird; und in letzter Hinsicht alles möglichst zweckentsprechend und so einzurichten, wie es der Verkehr verlangt, wird durch das Festhalten am Grundsatz der Officialzustellung nicht im entferntesten gehindert. Hierzu kommt noch, daß die Regierung aus Erwägungen, welche in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetze über die Ausübung der Gerichtsbarkeit dargelegt sind, die in früheren Entwürfen beantragte Einführung selbständiger Gerichtsvollzieher nicht empfehlen kann. Ebenso wenig kann nach den damaligen Verhältnissen an die Activierung selbständiger Gerichtsschreiberämter gedacht werden.

1. Im Inlande.

§. 88. Zustellungen sind im Inlande in der Regel durch die Post zu vollziehen. Inwieweit Zustellungen innerhalb des Gerichtsortes oder sonst im Inlande durch Gerichtsdienere oder durch Vermittlung des Gemeindevorstehers oder der Geschäftsführer ausgeschiedener Gutsgebiete bewirkt werden können, ist im Verordnungswege zu bestimmen.

Wenn hienach für die Zustellung die Mitwirkung von Gemeinden, welche kein eigenes Statut haben, oder

von ausgeschiedenen Gutsgebieten in Anspruch genommen werden soll, ist die Äußerung des Landesauschusses einzuholen.

Die Gerichtsdienere können nur innerhalb des Sprengels des Gerichtes, bei welchem sie angestellt sind, die Gemeindeorgane und Bestellten der Geschäftsführer ausgeschiedener Gutsgebiete nur innerhalb des bezüglichlichen Gemeinde- oder Gutsgebietes zur Bewirkung von Zustellungen verwendet werden.

Mitwirkung der Gemeinden bei den Zustellungen.

Im §. 88 [im R. G. §. 90] hat der B.-A. und die gem. C. noch den weiteren Passus: „Wenn hienach“ bis „einzuholen“, der im R. G. nicht enthalten war, aufgenommen, und zwar mit der Motivierung des B.-A., welcher diesbezüglich erläuternd bemerkt: Der Ausschuss erachtete es für nothwendig, an der Bestimmung des Entwurfes, wonach es dem Verordnungswege überlassen werden sollte, die Mitwirkung der Gemeinden bei dem Zustellungsweisen zu regeln, eine Einschränkung vorzunehmen. Es wurde zwar allseits anerkannt, daß die Heranziehung der Gemeinden zum Zustellungsgehefte unerlässlich und zugleich dadurch gerechtfertigt sei, daß die kostenlose Zustellung gerichtlicher Verfügungen im Interesse der Bevölkerung liege, für welche die Gemeinden vorzusorgen haben. Deswegen hat sich im Ausschusse keine Stimme dagegen erhoben, die Gemeinden in geeigneter Weise zur Besorgung dieser Geschäfte heranzuziehen. Aber andererseits wurde dennoch, und zwar mit Recht, hervorgehoben, daß die Garantie für eine klaglose Durchführung dieses Geschäfte, sowie für die Möglichkeit, dasselbe den autonomen Organen zu übertragen, mit voller Sicherheit eigentlich nur bei ausgeschiedenen Gutsgebieten oder bei Gemeinden vorliege, welche ein eigenes Statut haben; für alle anderen Fälle wollte der Ausschuss die Befugnis der Regierung, die Gemeinden im Verordnungswege heranzuziehen, davon abhängig gemacht haben, daß der Landesauschuss, der am besten imstande ist, über die thatsächlichen Voraussetzungen, welche hier in Frage kommen, und über die Durchführbarkeit eines solchen Mandates ein Urtheil abzugeben, gehört werde.

Für Orte, welche kein eigenes Statut besitzen und unter denen sich die kleineren Gemeinden in der überwiegenden Mehrzahl befinden, fehlt bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern unserer Reichshälfte jene Übersicht, welche nothwendig wäre, um mit einer allgemein durchgreifenden Bestimmung vorgehen zu können. Die Verschiedenheiten in den Voraussetzungen für die Übertragung des Zustellungswehens machen es nothwendig, jenem Organe Gehör zu schenken, welches eine verlässliche und ausführlische Auskunft zu erteilen in der Lage ist.

§. 89. Die Bestimmung der Zustellungsart obliegt dem Gerichte, dessen Urtheile, Beschlüsse oder Ladungen zugestellt werden sollen oder bei welchem der zuzustellende Schriftsatz überreicht oder das Protokoll aufgenommen worden ist. Dieses Gericht hat auch die wegen der Zustellung nöthigen Verfügungen zu treffen.

Im Verfahren vor Gerichtshöfen kann eine solche Verfügung an Stelle des Gerichtes durch den Vorsitzenden des Senates getroffen werden, dem die Rechtsache zugewiesen ist.

§. 90. Haben mehrere Betheiligte einen gemeinschaftlichen Vertreter, so wird mit der Übergabe einer einzigen Ausfertigung, Ladung, Protokollsabschrift oder nur eines Schriftsatzexemplares an diesen Vertreter die Zustellung an alle für vollzogen angesehen. Bei dem Vorhandensein mehrerer zur Empfangnahme gerichtlicher Zustellungen ermächtigten Vertreter eines Betheiligten, ist die Zustellung als vollzogen anzusehen, wenn einem dieser Vertreter ein Exemplar des zuzustellenden Schriftstückes übergeben wird.

Dieselben Bestimmungen gelten auch in Ansehung der zuzustellenden Abschriften von Beilagen eines Schriftsatzes oder Protokolles.

§. 91. Wenn das Verhalten einer der mit der Ausföhrung der Zustellung beauftragten Personen (Zustellungsorgane) zur Beschwerde Anlaß gibt, so hat der Vorsitzende des Senates, der mit der Aufsicht über die Gerichtskanzlei betraute Richter oder der Gerichtsvorsteher, sobald er hievon Kenntnis erlangt, das Geeignete zu veranlassen, um Abhilfe zu gewöhren. Der Beschwerdegriind kann mündlich angezeigt werden.

§. 92. Zustellungen, welche für die in activer Dienstleistung stehenden Personen des Mannschafststandes des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, sowie für die in activer Dienstleistung stehenden Personen des Mannschafststandes der Gendarmerie bestimmt sind, haben durch den Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde zu erfolgen.

Sofern sonst Zustellungen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden vorzunehmen sind, haben die-

selben nach vorläufiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson zu geschehen.

§. 93. Hat eine Partei für einen Rechtsstreit Proceßvollmacht ertheilt, so haben bis zur Aufhebung der Proceßvollmacht (§. 36) alle diesen Rechtsstreit betreffenden Zustellungen an den namhaft gemachten Bevollmächtigten zu geschehen.

In Rechtsfachen, die sich auf den Betrieb des Handelsgewerbes einer Person beziehen, kann die Zustellung für den Principal an den Procuristen geschehen.

Zustellungsbevollmächtigter.

§. 94. Ist eine am Orte des Proceßgerichtes wohnhafte Person zum Empfange der für einen am Proceße Betheiligten bestimmten Schriftstücke bevollmächtigt worden (Zustellungsbevollmächtigter), so erfolgen die Zustellungen an diesen.

Dem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter sind viele Exemplare des zuzustellenden Schriftstückes zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind. Hinsichtlich der Abschriften von Beilagen eines Schriftsatzes oder Protokolles genügt jedoch die Zustellung je einer Abschrift jeder Beilage an den gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten.

§. 95. Einer Partei kann vom Gerichte auf Antrag oder von amtswegen aufgetragen werden, innerhalb einer ihr zugleich zu bestimmenden Frist einen am Orte des Proceßgerichtes wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen:

1. wenn diese Partei außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz wohnt, welcher als Proceßgericht einschreitet oder in dessen Sprengel sich das als Proceßgericht einschreitende Bezirksgericht befindet;

2. wenn die Partei während des Rechtsstreites ihren Wohnsitz außerhalb des in §. 1 bezeichneten Gerichtshofsprengels verlegt.

Zur Erlassung einer solchen Anordnung, gegen welche ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig ist, ist im Ver-

fahren vor Gerichtshöfen der Vorsitzende des Senates berufen, dem die Rechtsache zugewiesen ist.

§. 96. Wird eine gemäß §. 95 erlassene Anordnung nicht befolgt, so können alle späteren Zustellungen dadurch vollzogen werden, daß die Schriftstücke der Post mit der zuletzt bekannt gewordenen Adresse der Partei übergeben werden. Die Zustellung wird mit der Übergabe an die Post als bewirkt angesehen, wenn auch die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Ist die Zustellung durch die Post im einzelnen Falle nicht gestattet, so ist die Partei nach fruchtlosem Ablaufe der ihr zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten gegebenen Frist zu verurtheilen, daß fortan die für sie bestimmten Schriftstücke mit der Wirkung der erfolgten Zustellung bei Gericht würden hinterlegt werden.

Die Übergabe an die Post im Sinne des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn die Zustellungen außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes erfolgen müßten.

§. 97. Streitgenossen, welche keinen gemeinschaftlichen Vertreter haben, müssen, und zwar als Kläger in der Klage, sonst bei Vornahme der ersten Proceßhandlung einen am Orte des Proceßgerichtes wohnhaften gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten dem Gerichte namhaft machen. Die Streitgenossen können jedoch einen aus ihrer Mitte auch dann zum gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten bestellen, wenn er zwar nicht am Orte des Proceßgerichtes, aber innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz wohnt, welcher als Proceßgericht einschreitet oder in dessen Sprengel sich das als Proceßgericht einschreitende Bezirksgericht befindet, und wenn zugleich nach dem Wohnorte dieses Streitgenossen eine regelmäßige Zustellung von Postsendungen durch Bedienstete der Post stattfindet.

Unterlassen Streitgenossen die rechtzeitige Namhaftmachung eines gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten, so ist auf Antrag der Gegenpartei eine am Orte des Proceßgerichtes wohnhafte geeignete Person auf Gefahr und Kosten der Streitgenossen zum gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten derselben zu bestellen; dieser Beschluß kann nicht angefochten werden.

Im Verfahren vor Gerichtshöfen steht diese Beschlusfassung dem Vorsitzenden des Senates zu, dem die Rechtsache zugewiesen ist.

§. 98. Als Zustellungsbevollmächtigter des als Streitgenosse zu behandelnden Nebenintervenienten hat die Hauptpartei, welcher sich der Nebenintervenient angeschlossen hat, insoweit zu gelten, als nicht mit Zustimmung des Nebenintervenienten ein anderer gemeinschaftlicher Zustellungsbevollmächtigter vom Gerichte bestellt wurde (§. 97, Abs. 2 u. 3).

§. 99. Der für eine einzelne Person bestellte Zustellungsbevollmächtigte hat dieser die für sie bestimmten, ihm zugestellten Schriftstücke jeweils ohne Aufschub zu übersenden. Desgleichen hat der gemeinschaftliche Zustellungsbevollmächtigte, wenn nicht durch Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird, die empfangenen Schriftstücke den Personen, für welche er Zustellungen übernommen hat, jeweils ohne Aufschub zu übersenden und denselben die Einsicht der von ihm zu verwahrenden Beilageabschriften, sowie deren weitere Abschristnahme zu gestatten.

Wirkungskreis der Zustellungsbevollmächtigten.

(Mot. b. R.-G.)

Zustellungsbevollmächtigte können von der Partei freiwillig bestellt werden, in gewissen Fällen aber macht es die Ordnung und Beschleunigung des Verfahrens notwendig, die Parteien zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten zu verpflichten. Einem Zustellungsbevollmächtigten können von der Partei weitergehende Berechtigungen durch darauf abzielende Vollmacht erteilt werden. Kraft des Gesetzes ist er nur zur Empfangnahme der für die betreffende Partei ihm eingehändigten Schriftstücke berechtigt, und seine Obliegenheiten als Zustellungsbevollmächtigter erschöpfen sich darin, daß er diese Schriftstücke jeweils ohne Aufschub der Person übersendet, für welche sie bestimmt sind. Nur, wenn er für mehrere Personen als gemeinschaftlicher Zustellungsbevollmächtigter interveniert, erweitert sich seine Verpflichtung auch noch auf die Bewahrung der Beilageabschriften und auf die Vorweisung derselben zur weiteren Abschristnahme; er muß die empfangenen Schriftstücke allen, für welche er sie in Empfang genommen hat, gleich zugänglich machen. Wo nebst dem Proceßbevollmächtigten für die Partei auch noch ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist, hat die Zustellung, wenn der Proceßbevollmächtigte am Orte des Proceßgerichtes selbst wohnhaft ist, an ihn, in allen anderen Fällen aber an den Zustellungsbevollmächtigten zu geschehen.

Zustellungsbevollmächtigte bei Streitgenossenschaften.

Für die Gesetzgebung ist insbesondere die Frage wichtig, bei welchen Verhältnissen eine Verpflichtung zur Nominierung eines Zustellungsbevollmächtigten aufzuerlegen sei. Das Gesetz fordert eine solche Bestellung theils wegen der Entfernung der Partei vom Proceßgerichte oder wegen der zwischen dem Orte des Proceßgerichtes und dem Wohnsitze der Partei bestehenden Verkehrsschwierigkeiten, theils deswegen, weil auf einer Parteiseite eine Mehrheit von physischen Personen oder Rechtssubjecten im Proceße auftritt, also im Falle der Streitgenossenschaft (§§. 95 und 97). In letzterer Beziehung finden sich schon im geltenden Rechte Anknüpfungspunkte; der §. 97 geht über dieselben nur hinaus, indem er — auswärtigen Proceßgesetzgebungen analog — auch bei activer Streitgenossenschaft einen gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten verlangt. Denn, wenn die Bestellung eines solchen Bevollmächtigten zum Zwecke hat, Verzögerungen bei der Zustellung zu vermeiden, die Verständigung der Parteien zu vereinfachen und überhaupt die Ordnung des Verfahrens zu fördern, so gelten diese Gründe gewiß nicht bloß für die Streitgenossenschaft auf Seite der Beklagten. Schwierigkeiten oder doch Schwermühsamkeiten, wie sie hier aus der Mehrheit von Betheiligten resultieren, können sich auch aus den localen Verhältnissen ergeben, wenngleich der Rechtsstreit nur zwischen zwei Parteien geführt wird. Die Leitung des Verfahrens und infolge dessen der Gang dieses Verfahrens selbst wird unsicher und schlaff, wenn jede Verständigung und Ladung einer Partei vor eine Menge Ungewissheiten und Zweifel stellt, alle derlei vermittelnden Proceßacte Requisitionen und das Einschreiten mehrerer Behörden und Organe erfordern, und der Zeitpunkt, bis zu welchem die Ladung bewirkt sein dürfte, deshalb nie recht vorausberechnet werden kann. Vom gesteigerten Kostenaufwande also selbst abgesehen, ist hier eine Abhilfe nothwendig und diese kann nur im Zwange zur Nominierung eines Zustellungsbevollmächtigten gefunden werden, mit welchem Gericht und Gegenpartei vermöge seines Wohnsitzes leicht verkehren können.

Zeit der Zustellung.

§. 100. An Sonn- und Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch die Post vollzogen wird, nur mit richterlicher Erlaubnis erfolgen. Diese Erlaubnis kann vom Vorsitzenden des Senates, sowie vom Vorsteher des Proceßgerichtes oder des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel die Zustellung geschehen soll, ertheilt werden und ist auf dem zuzustellenden Schriftstücke ersichtlich zu machen.

Der Beschluß, durch welchen die Erlaubnis ertheilt oder verweigert wird, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch Anwendung zu finden, wenn eine Zustellung zur Nachtzeit bewirkt werden soll.

Ort der Zustellung.

§. 101. Die Zustellung hat am Zustellungsorte in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftslocale oder am Arbeitsplatze der betreffenden Person und bei Advocaten und Notaren in deren Kanzlei zu erfolgen; eine außerhalb dieser Räume vorgenommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

In Ermanglung einer Wohnung, einer gewerblichen Betriebsstätte, eines Geschäftslocales oder eines Arbeitsplatzes können Zustellungen vorgenommen werden, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Ersatzzustellung.

§. 102. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung mit Wirksamkeit an jeden dem Zustellungsorgane bekannten, in der Wohnung befindlichen erwachsenen, zur Familie gehörigen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person geschehen.

Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann das zuzustellende Schriftstück dem in demselben Hause wohnenden Vermieter oder einer von diesem bestellten, ebenda wohnenden Aufsichtsperson eingehändigt werden, wenn dieselben zur Annahme bereit sind.

§. 103. Für Personen, welche in ihrem Geschäftslocale oder an der Stätte ihres Gewerbebetriebes nicht angetroffen werden, kann die Zustellung an eine der daselbst anwesenden erwachsenen Personen geschehen, von welcher das Zustellungsorgan weiß, daß sie zur Familie des Adressaten gehört oder in dessen Geschäft oder Gewerbe bedienstet ist.

Wird der Advocat oder Notar, dem zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zustellungs-

organe bekannten Angestellten oder Bediensteten des Advocaten oder Notars erfolgen.

Die Zustellung an eine der in Absatz 1 und 2 und in §. 102 bezeichneten Familienangehörigen, Hausgenossen, Angestellten, Bediensteten u. s. w. ist unstatthaft, sofern dieselben an dem Rechtsstreite als Gegner der Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, betheiligt sind.

§. 104. Wenn sich die Zustellung weder unmittelbar an die Person, welcher zugestellt werden soll, noch nach den Bestimmungen der §§. 102 und 106 bewirken läßt, kann sie dadurch erfolgen, daß das zuzustellende Schriftstück, falls die Zustellung durch die Post zu vollziehen war, bei dem Postamte, zu dessen Amtsbereich der Zustellungsort gehört, in allen anderen Fällen aber bei dem Gemeindevorsteher des Zustellungsortes oder bei dem Geschäftsführer des ausgeschiedenen Gutsgebietes niedergelegt und diese Hinterlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung oder an der Eingangsthür des Geschäfts- oder Gewerbelocales zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch nach Thunlichkeit durch mündliche Mittheilung an in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

Die Befestigung der schriftlichen Anzeige an der Eingangsthüre eines verschlossenen Geschäftslocales darf nur an einem Werktage geschehen.

Die mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Niederlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abreißen der Anzeige ist auf die Gültigkeit der Zustellung ohne Einfluß.

§. 105. Zustellungen an die zur Vertretung des Krans berufenen öffentlichen Organe oder an andere Behörden, an Gemeinden, Corporationen und Anstalten sind, sofern im einzelnen Falle nichts angeordnet wird, an den Beamten oder Bediensteten zu bewirken, der zur Empfangnahme der an die Behörde, Gemeinde, Corporation oder Anstalt gerichteten Schriftstücke bestellt ist, falls aber ein solcher nicht bekannt wäre, an jeden dem Zustellungsorgane bekannten, im fraglichen Amte oder Geschäftslocale anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde, Gemeinde,

Corporation oder Anstalt, für welche das zuzustellende Schriftstück bestimmt ist.

Zustellung von Klagen.

§. 106. Klagen können nur zu eigenen Händen des Beklagten (§. 92), eines zur Empfangnahme von Klagen ermächtigten Vertreters desselben oder in Rechtsfachen, die sich auf den Betrieb des Handelsgewerbes einer Person beziehen, zu Händen des Procuristen der geklagten Firma zugestellt werden.

Kann eine solche Zustellung nicht bewirkt werden, so ist die Partei, welcher zugestellt werden soll, durch eine in ihrer Wohnung oder Kanzlei, in ihrem gewerblichen oder Geschäftslocale zurückzulassende oder, falls diese Räumlichkeiten verschlossen sind, an deren Eingangsthür zu befestigende schriftliche Anzeige aufzufordern, behufs Entgegennahme der Zustellung an einem ihr gleichzeitig zu bestimmenden Tag und Stunde in dem betreffenden Locale anwesend zu sein. Wenn die Partei dieser Aufforderung nicht entspricht, ist sodann im Sinne des §. 104 vorzugehen.

Die Beschädigung oder das Abreißen der schriftlichen Aufforderung ist auf die Gültigkeit des Vorganges ohne Einfluß.

§. 107. Hätte die Zustellung durch die Post oder durch den Gerichtsdienner erfolgen sollen, und könnte die neuerliche Zustellung wegen zu großer Entfernung des Zustellungsortes oder wegen schwieriger Zugänglichkeit desselben nicht alsbald vorgenommen werden, so kann die Klage sogleich nach der ersten fruchtlos veruchten Zustellung dem Gemeindevorsteher oder dem Geschäftsführer des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu dem Zwecke übergeben werden, damit dieser nunmehr die Zustellung an den Beklagten veranlasse.

Wenn sodann die Zustellung zu Händen des Beklagten oder seines ermächtigten Vertreters auch auf diesem Wege innerhalb vier Wochen nach Übergabe der Klage an den Gemeindevorsteher oder den Geschäftsführer des Gutsgebietes nicht bewirkt werden kann, so ist der Beklagte gemäß §. 104 zu verständigen, daß das zuzustellende Schriftstück bei dem Gemeindevorsteher oder dem Geschäftsführer

des Gutsgebietes mit der Wirkung der erfolgten Zustellung liege. Der Gemeindevorsteher oder der Geschäftsführer des ausgeschiedenen Gutsgebietes haben diese Verständigung sogleich nach Ablauf der obbezeichneten Frist zu veranlassen. Der Tag, an welchem die schriftliche Anzeige an der Thüre der Wohnung des Beklagten oder an der Eingangsthüre seines Geschäfts- oder Gewerbelocales befestigt wurde, gilt als Tag der erfolgten Zustellung.

Die Ermächtigung, die zuzustellende Klage nöthigenfalls dem Gemeindevorsteher oder dem Geschäftsführer des ausgeschiedenen Gutsgebietes zur Zustellung zu übergeben, ist schon bei Anordnung der Klagezustellung zu ertheilen (§. 89).

§. 108. Die Bestimmungen der §§. 106 und 107 haben für alle Zustellungen zu gelten, welche zufolge gesetzlicher Anordnung nach den für die Zustellung von Klagen erlassenen Vorschriften vorzunehmen sind.

Erläuternde Bemerkungen „über Klagezustellungen“.

(Mot. d. R.-G.)

Für Klagen erscheint im Einklange mit dem heutigen Rechte die Ersatzzustellung ausgeschlossen. Die wenn auch hohe Wahrscheinlichkeit, daß das Schriftstück dem Adressaten zugekommen, reicht nicht hin, um darauf so weitgehende und ernste Rechtsfolgen zu gründen, wie sie die Einleitung eines Processus nach sich zieht. Auch bei Zustellung an den Beklagten selbst wird auf die rigorosere Weise vorzugehen sein. Dies ist namentlich dann wichtig, wenn der Beklagte weder in seiner Wohnung, noch im Geschäftslocale u. s. w. anzutreffen ist. Für die große Menge der sonstigen Zustellungen empfiehlt sich und genügt der Vorgang, der — wie eben dargelegt wurde — hinter der heutigen sogenannten *insinuatio ad domum* (Resolution vom 31. October 1785 §. 6. S. Nr. 489 lit. ccc) an Verlässlichkeit nicht nur nicht zurücksteht, sondern sie durch Einfügung des Hinterlegungsmomentes wesentlich übertrifft. Für die Zustellung von Klagen enthält behufs thunlichster Erhöhung der Rechtssicherheit §. 106 eine Combination des in der citirten Resolution angeordneten Vorganges und der Zustellung durch Hinterlegung. Es soll nämlich bei Nichtantreffen des Adressaten zunächst — nach vorgängiger Ankündigung des Zeitpunktes der neuerlichen Zustellung, damit der Adressat gegenwärtig sein könne — nochmals der Versuch unternommen werden, die Zustellung zu eigenen Händen zu bewirken. Das sonst bei Nichtantreffen des Adressaten einzuleitende Verfahren soll hier erst dann platzgreifen, wenn auch dieser zweite Versuch vergeblich geblieben. Dadurch wird die Möglichkeit, daß die Klage nicht in die Hände der belangten Person komme und

deshalb gegen eine nicht verständigte Person ein Versäumungsverfahren stattfinden, weit über das Maß des geltenden Rechtes eingeschränkt.

Eine derartige Wiederholung des Zustellungsversuches durch das Postbestellorgan oder den Gerichtsdienner kann unter Umständen nicht immer sogleich erfolgen, oder sie kann sehr erhebliche Kosten erheischen. Es soll zum Beispiel die Klage in einer entfernten Gemeinde oder in einem entlegenen Weiler zugestellt werden, nach welchem eine regelmäßige Postzustellung nicht stattfindet. Der Gerichtsdienner, der die einzelnen Ortlichkeiten des Gerichtsbezirkes in einer gewissen Reihenfolge begeht, kann möglicherweise die Klagezustellung nach diesem Weiler nicht gleich in den nächsten Tagen wieder versuchen, oder ein solcher Versuch wäre der Jahreszeit wegen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder werde durch andere Ereignisse schwierig. Für solche Fälle, die häufig genug sein mögen, wird dem Bedürfnisse nach gesteigerter Sicherheit der Zustellung in anderer Weise abzuhelfen sein.

Verweigerung der Annahme.

§. 109. Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung giltig erfolgen kann, ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen oder, falls dies nicht möglich wäre, bei dem im §. 104 bezeichneten Postamte, Gemeindevorsteher oder Geschäftsführer des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu hinterlegen. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

Zustellungsstein.

§. 110. Der Vollzug der Zustellung ist von der mit Vornahme der Zustellung beauftragten Person zu beurkunden (Zustellungsstein).

Wohnungsänderung.

§. 111. Die Partei, welche während des Processes den Wohnort oder die Wohnung ändert, hat hievon dem Gerichte Mittheilung zu machen; das Gleiche gilt von dem zur Empfangnahme von Zustellungen berechtigten Vertreter oder Bevollmächtigten einer Partei.

Wird diese Anzeige unterlassen und sind die genannten Personen in Folge der Wohnungsänderung nicht mehr zu finden, so sind alle weiteren, diese Streitsache betreffenden

Zustellungen am bisherigen Zustellungsorte nach den Vorschriften des §. 104 mit der Maßgabe vorzunehmen, daß sich die im §. 104, Absatz 1, geforderte Verständigung auf die mündliche Mittheilung an den im selben Hause wohnenden Vermieter oder an eine von diesem bestellte, ebenda wohnhafte Aufsichtsperson zu beschränken hat.

§. 111 enthält eine im Hinblick auf die allg. C. D. und die bisherige Praxis wesentlich abweichende Bestimmung. Bei Wohnungsänderung des einen Streittheils wurde es dem Gegner zur Pflicht gemacht, die neue Adresse des ersteren zu eruiieren und dem Gerichte anzuzeigen, wodurch empfindliche Verzögerungen des Streitverfahrens herbeigeführt und andererseits einem dieandern Gegner ein Mittel geboten wurde, diese Verzögerung zu veranlassen. Die neue Civilproceßordnung ist dieser Unzukömmlichkeit durch die Bestimmung des §. 111 entgegengetreten und macht es der überstehenden Streitpartei zur Pflicht, von der Wohnungsänderung dem Gerichte Mittheilung zu erstatten, mit der weiteren Sanction, daß die betreffende Verständigung bei unterlassener Anzeige der Uebersiedlung nur an den Vermieter des Hauses oder den betreffenden Hausverwalter zu erfolgen hat, ohne daß die letzteren verpflichtet wären, etwa dem Streittheile, der übersiedelt ist, die weiteren Anzeigen von erfolgten gerichtlichen Verständigungen zu erstatten. Hierbei wird bemerkt, daß der R. C. und der Bericht des P. A. diese Anzeigepflicht der überstehenden Partei nicht enthielten und daß diese Bestimmung erst über Antrag der P.-C. d. S.-S. von der gem. C. aufgenommen wurde.

Zustellung zwischen Advocaten.

§. 112. Sind beide Parteien durch Advocaten vertreten, so können alle Zustellungen an die Parteien in der Art bewirkt werden, daß der Advocat der Partei, durch deren Proceßhandlung die Zustellung veranlaßt wird (betreibende Partei), das zuzustellende Schriftstück dem Advocaten der Gegenpartei durch einen Boten oder durch die Post übersendet. Das zuzustellende Schriftstück ist in diesem Falle dem Advocaten der betreibenden Partei vom Gerichte zum Zwecke der Uebersendung an den gegnerischen Advocaten gegen Empfangsbestätigung auszuhandigen.

Zum Nachweise der bewirkten Zustellung genügt die mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbestätigung des Advocaten, welchem zugestellt worden ist.

Alle in Sachen der Zustellung sonst den Zustellungsorganen obliegenden Anzeigen und Mittheilungen an das

Gericht sind bei Zustellungen zwischen Advocaten von dem Advocaten der betreibenden Partei zu bewerkstelligen.

§. 113. So lange sich ein Advocat nicht mit Zustimmung des gegnerischen Advocaten zur Beforgung der Zustellung bei Gericht bereit erklärt hat, sind die in der betreffenden Streitsache vorkommenden Zustellungen von amtswegen zu vollziehen.

Die durch die Zustellung zwischen Advocaten im Vergleiche zur sonstigen Zustellung von amtswegen etwa erwachsenden Mehrkosten hat die Partei, deren Advocat sich zur Beforgung der Zustellung erboten hat, und zwar ohne Anspruch auf Rückersatz zu tragen.

Unmittelbare Ausfolgung bei Gericht.

§. 114. Alle einer Person zuzustellenden Schriftstücke sind derselben unmittelbar bei Gericht auszufolgen, wenn sie sich zur Empfangnahme des Schriftstückes bei Gericht meldet, bevor noch das Schriftstück der Post übergeben wurde, der Gerichtsdienner die Zustellung auszuführen begonnen hat, das Ersuchen um Zustellung an den Gemeindevorsteher oder an den Geschäftsführer des ausgeschiedenen Gutsgebietes abgegangen oder die sonst zum Vollzuge der Zustellung nöthige Einleitung getroffen ist.

In solchen Fällen wird der Vollzug der Zustellung durch eine besondere Empfangsbestätigung der Person, welcher das Schriftstück ausgefolgt wurde, oder durch deren Unterschrift in dem hiezu bestimmten amtlichen Register beurkundet.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.

§. 115. Wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Aufenthalt einer Person, an welche eine Zustellung erfolgen soll, unbekannt ist, kann die Zustellung auf Antrag, sofern nicht die Bestimmungen des §. 111 zur Anwendung zu kommen haben, durch öffentliche Bekanntmachung vollzogen werden. Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt, falls derselbe nicht bei einer mündlichen Verhandlung gestellt wurde, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung, und im

Verfahren vor Gerichtshöfen durch den Vorsitzenden des Senates, dem die Rechtsache zugewiesen ist.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung geschieht mittels Anschlag des zuzustellenden Schriftstückes an der Gerichtstafel des Proceßgerichtes.

Wenn nicht vom Gerichte bei Bewilligung der öffentlichen Bekanntmachung eine längere Frist festgesetzt wird, oder sich die Person, welcher zugestellt werden soll, schon früher zur Empfangnahme des Schriftstückes bei Gericht meldet, ist das Schriftstück als zugestellt anzusehen, wenn seit Vornahme des Anschlages dreißig Tage verstrichen sind. Die Gültigkeit der Zustellung wird dadurch nicht berührt, daß der Anschlag noch vor dieser Zeit von der Gerichtstafel abgerissen oder beschädigt wurde.

Zustellung an den Curator.

§. 116. Für Personen, an welche die Zustellung wegen Unbekanntheit des Aufenthaltes nur durch öffentliche Bekanntmachung geschehen könnte, hat das Gericht auf Antrag oder von amtswegen einen Curator zu bestellen (§. 9), wenn diese Personen in Folge der an sie zu bewirkenden Zustellung zur Wahrung ihrer Rechte eine Proceßhandlung vorzunehmen hätten und insbesondere, wenn das zuzustellende Schriftstück eine Ladung derselben enthält.

§. 117. Die Bestellung des Curators, dessen Name und Wohnort und eine kurze Angabe des Inhaltes des zuzustellenden Schriftstückes sind nebst der Bezeichnung des Proceßgerichtes und der Streitache durch Edict bekannt zu machen. Das Edict hat die Bemerkung zu enthalten, daß die Person, für welche der Curator bestellt wurde, bis zu ihrem eigenen Auftreten oder der Namhaftmachung eines Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Kosten durch den Curator vertreten werde.

Das Edict ist an der Gerichtstafel des Proceßgerichtes anzuschlagen und in die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen dieses Gerichtes bestimmte Zeitung einmal einzuschalten. Wenn dies im einzelnen Falle zweckmäßig erscheint und nicht mit einem im Vergleiche zum Streitgegenstande zu großen Kostenaufwand verbunden

ist, kann auf Antrag oder von amtswegen angeordnet werden, daß das Edict auch in anderen Zeitungen oder daß es mehrermale eingeschaltet werde. Gegen diese Anordnung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Im Verfahren vor Gerichtshöfen steht diese Anordnung dem Vorsitzenden des Senates zu, dem die Rechtsache zugewiesen ist. Anschlag und Einschaltung des Edictes sind von amtswegen zu bewirken.

In Rechtsachen bis einhundert Gulden kann die Rundmachung statt durch Edictseinschaltung auf die ortsübliche Weise geschehen.

Der Schlußpassus des §. 117 war im R.-E. nicht enthalten. Der R.-A. d. Abg. S. und die gem. C. nahmen diesen Passus auf, weil von mehreren Landtagen der Wunsch ausgesprochen wurde, daß in Rechtsachen, bei welchen es sich um einen geringeren Wert handelt, die mit größerem Aufwande verbundene Rundmachung durch Edictseinschaltung durch öffentl. Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erletzt werde, weil es sich in diesen Fällen in der Regel um Personen handelt, die an einem und demselben Orte wohnen. Der Ausschuss ist diesem Wunsche durch die Einschaltung des letzten Absatzes dieses Paragraphen nachgekommen.

§. 118. Die Zustellung gilt mit Vornahme des Anschlages und der ihr nachfolgenden Einhändigung des zuzustellenden Schriftstückes an den Curator als vollzogen.

Die Kosten der Bekanntmachung und der Curatorbestellung sind unbeschadet eines Anspruches auf Ersatz von der Partei zu bestreiten, durch deren Proceßhandlung beides veranlaßt wurde.

Zustellungen an unbekannt wo abwesende Streittheile.

(Mot. b. R.-C.)

Anders als bei einer während des Rechtsstreites stattfindenden Wohnungsänderung einer Partei wird behufs Bewirkung der Zustellung dann vorzugehen sein, wenn der Aufenthalt der Partei, an welche eine Zustellung erfolgen soll, nicht bloß nachträglich unbekannt geworden, sondern schon von vornherein unbekannt ist. Wenn die Zustellung an solche Parteien zu vollziehen ist, so sind die hierfür nöthigen Vorkehrungen darnach verschieden, ob die Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, zur Wahrung ihrer Rechte eine Proceßhandlung vorzunehmen hätte — was namentlich dann immer anzunehmen sein wird, wenn das zuzustellende Schriftstück eine Ladung enthält — oder ob eine solche Proceßhandlung nicht vorzunehmen ist.

Im letzteren Falle ist ein Bedürfnis für die amtliche Bestellung eines Vertreters und für außergewöhnliche Publicität der Bekanntmachung nicht vorhanden, und §. 115 Abs. 2 bestimmt daher

in diesem Falle die Zustellung durch Anschlag des zuzustellenden Schriftstückes an der Gerichtstafel (des Proceßgerichtes) zu vollziehen. Es können dies unter Umständen Mittheilungen sein, welche in der Folge und für das weitere Verhalten eines Abwesenden von besonderer Wichtigkeit sind. Aber diese Wahrscheinlichkeit ist doch nicht so groß, daß deshalb für alle derlei Mittheilungen ohne Ausnahme die nicht immer billige Einschaltung in die öffentlichen Blätter zur Pflicht gemacht werden könnte. Dem Gerichte aber betreffs der zu verwendenden Veröffentlichungsmittel ein Ermessen einzuräumen und auf diese Art eine gewisse Individualisierung möglich zu machen, kann auch nicht empfohlen werden. Es würde dadurch kaum viel anderes erreicht werden, als daß fast stets für die öffentliche Bekanntmachung der Weg der Zeitungen gewählt würde, weil das Gericht begreiflicherweise davor zurückzureden würde, die Verantwortung für die geminderte Publicität auf sich zu nehmen, wo die Mittheilung halbwegs wichtige Interessen berührt. Aus ähnlichen Erwägungen hat sich wohl auch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches entschlossen, die öffentliche Zustellung aller Schriftstücke, die keine Ladung enthalten, durch bloßes Anheften einer Abschrift an der Gerichtstafel vornehmen zu lassen, und im selben Sinne wurde die Frage auch in früheren Entwürfen einer Civilproceßordnung erledigt.

Zustellung an Exterritoriale.

§. 119. Behufs Vornahme von Zustellungen an Personen, welche die Exterritorialität genießen, oder an Personen, welche sich in der Wohnung eines Exterritorialen befinden, hat das Gericht die Vermittlung des Oberst Hofmarschallamtes anzufuchen.

Kann die Zustellung auf diesem Wege nicht bewirkt werden, so hat das Gericht, bei welchem die Rechtsache anhängig ist, für die Person, an welche zugestellt werden soll, auf Antrag oder von amtswegen einen Curator zu bestellen (§. 9), an welchen mit Wirksamkeit zugestellt werden kann.

Der Curator hat seine Bestellung unter Angabe des Inhaltes des ihm eingehändigten Schriftstückes, des Proceßgerichtes und der Streitfache der Person, welcher zugestellt werden sollte, ohne Aufschub mitzutheilen und für dieselbe bis zu ihrem eigenen Auftreten oder der Namhaftmachung eines Bevollmächtigten am gerichtlichen Verfahren theilzunehmen, wenn jedoch die Voraussetzungen der §§. 115 oder 116 vorliegen, die Erlassung einer öffentlichen Bekanntmachung im Sinne der §§. 115 oder 117 zu beantragen.

In Bezug auf die Kosten der Curatorbestellung und öffentlichen Bekanntmachung hat §. 118, Absatz 2, zur Anwendung zu kommen.

Zur Competenzfrage bezüglich der Exterritorialen.

(Mot. d. R.-G.)

Die für die Zustellung an Exterritoriale geltenden Vorschriften wurden durch die Bestimmung ergänzt, daß vom Proceßgerichte für den Adressaten ein Curator zu bestellen sei, wenn der Versuch vergeblich geblieben, die Zustellung an einen Exterritorialen oder an eine Person zu bewirken, welche sich in der Wohnung des Exterritorialen befindet. Selbstverständliche Voraussetzung dieser Anordnung ist es, daß die Zustellung eine Rechtsache betrifft, in welcher das Proceßgericht trotz des exterritorialen Charakters des Adressaten zuständig ist. Dieses Erfordernis in das Gesetz ausdrücklich aufzunehmen dürfte überflüssig sein, man müßte denn annehmen, es könne die Gesetzgebung von der Absicht geleitet werden, hier an diesem nebensächlichen Punkte die sonst allgemein anerkannten Grundsätze über die Grenzen der inländischen Gerichtsbarkeit gegenüber exterritorialen Personen abzuändern. Eine solche Absicht wird schon mit Rücksicht auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Jurisdictionsnorm aus den vorliegenden gesetzlichen Anordnungen nicht gefolgert werden können. Die Frage, ob die Curatorbestellung in einer Rechtsache erfolgte, in welcher die durch den Curator vertretene Person der inländischen Gerichtsbarkeit untersteht, wird übrigens auch vom Curator selbst durch Recurs gegen seine Bestellung aufgeworfen und der Entscheidung im Instanzenzuge zugeführt werden können. Die Anordnung, daß der Curator seine Bestellung dem Adressaten mitzutheilen habe, bürgt dafür, daß auch dem letzteren volle Gelegenheit geboten werde, seine etwaigen abweichenden Rechtsauffassungen, sei es dem Gerichte, sei es im amtlichen Wege zur Geltung zu bringen.

2. Im Auslande.

§. 120. Zustellungen an die in einem fremden Staate sich aufhaltenden und dort das Recht der Exterritorialität genießenden österreichischen Staatsangehörigen werden auf Ansuchen des Gerichtes durch das Ministerium des Außern bewirkt.

§. 121. Zustellungen an Personen, welche sich außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befinden und nicht zu den im §. 120 bezeichneten Personen gehören, erfolgen, sofern nicht hiezu nach den dafür geltenden Bestimmungen die Vermittlung eines österreichisch-ungarischen Gesandten oder einer österreichisch-ungarischen Consularbehörde in Anspruch genommen werden kann, mittels Ersuchen

an die zuständige ausländische Behörde. Das Ersuchen ist unter Beobachtung der hinsichtlich der einzelnen Staatsgebiete erlassenen besonderen Anordnungen vom Gerichte zu stellen, bei welchem die Rechtsfache eben anhängig ist.

Wenn die Bestätigung über die erfolgte Zustellung binnen einer angemessenen Zeit nicht einlangt, kann die betreibende Partei je nach Lage der Sache die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung oder eine Curatorsbestellung im Sinne des §. 116 beantragen. Gleiches gilt auch für den Fall, daß eine Zustellung im Auslande vergeblich versucht wurde oder das Ersuchen wegen offenkundiger Verweigerung der Rechtshilfe seitens der ausländischen Behörde keinen Erfolg verspricht.

§. 122. Die nach den §§. 119 bis 121 zu erlassenden Ersuchen um Vornahme von Zustellungen sind bei Gerichtshöfen durch den Vorsitzenden des Senates zu stellen, dem die Rechtsfache zugewiesen ist.

Die Zustellung wird in diesen Fällen durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde oder deren schriftliche Mittheilung über die bewirkte Zustellung nachgewiesen. Zum Zwecke des Zustellungsnachweises kann dem Ersuchsschreiber auch ein Zustellungsschein zur Benützung bei der Zustellungsvornahme beigelegt werden.

Zustellungen an österr. Staatsangehörige im Auslande.

(Mot. b. N.-G.)

An diejenigen österreichischen Staatsangehörigen, welche sich im Dienste der österreichisch-ungarischen Monarchie im Auslande befinden und aus diesem Grunde dort die Exterritorialität genießen, kann die Zustellung nur durch das Ministerium des Außern erfolgen, weil nur von diesem entschieden werden kann, inwieweit im einzelnen Falle die diplomatische oder Consularvertretung zur Vornahme der Zustellung herangezogen werden dürfe, oder was sonst der Zustellung wegen einzuleiten sei. Die in früheren Entwürfen hiebei angeordnete Intervention des Justizministeriums scheint entbehrlich, weil es an einem Gegenstande fehlt, welcher der Beschlussfassung desselben unterzogen werden könnte.

Zustellungen an Ausländer.

Wenn an eine Person im Auslande zugestellt werden soll, welche nicht das Recht der Exterritorialität genießt, werden die nach der Gesetzgebung des betreffenden Landes mit dieser Aufgabe betrauten Organe um den Vollzug zu ersuchen sein. Es wäre denn, daß durch besondere Bestimmungen den in diesem Lande functio-

nirenden österreichisch-ungarischen Gesandten oder Consularbehörden eine Ingerenz in Zustellungssachen eröffnet sei. Die Zustellung durch die Post kann hier nicht angeordnet werden, weil die selbstverständliche Voraussetzung einer solchen Bestimmung, daß nämlich das Ausland keine Postorgane auch für die dahin gelangenden Zustellungsaufträge auswärtiger Behörden als Zustellungsorgane verwenden lasse, keineswegs außer Frage steht. Die Interessen der betreibenden Partei verlangen einen Schutz für den Fall, als der normale Weg für Auslandszustellungen nicht zum Ziele führt, oder wegen der besonderen Gestalt, welche die Beziehungen zu dem betreffenden einzelnen Staate gerade angenommen haben, von vornherein veripert ist. Denn unbedingt einen vorgängigen Zustellungsversuch fordern, auch da, wo die Verhältnisse so klar liegen, daß die Vergeßlichkeit der Requisition vorausgesehen werden kann, das wäre wohl kaum zu rechtfertigen. Solcher Schutz kann in nichts anderem liegen, als in der Ermöglichung einer Anbahnung der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung oder der Zustellung an einen Curator. Alle anderen Zustellungsarten sind nach der Natur der Sache ausgeschlossen.

Dritter Titel.

Fristen und Tagzählungen.

Fristen.

§. 123. Soweit die Dauer der Fristen zur Vornahme von Proceßhandlungen nicht unmittelbar durch das Gesetz bestimmt wird (gesetzliche Fristen), hat sie der Richter mit Rücksicht auf die Erfordernisse und die Beschaffenheit des einzelnen Falles festzusetzen (richterliche Fristen).

§. 124. Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben etwas anderes bestimmt wurde, mit Zustellung des die Frist anordnenden Beschlusses an die Partei, welcher die Frist zugute kommt; wenn es aber einer Zustellung des Beschlusses nicht bedarf, mit der Verkündigung des Beschlusses.

§. 125. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem

die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Das Ende einer Frist kann auch durch Angabe eines bestimmten Kalendertages bezeichnet werden.

§. 126. Der Beginn und Lauf von gesetzlichen und richterlichen Fristen wird durch Sonn- und Feiertage nicht gehindert.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

§. 127. Laufen die den einzelnen Streitgenossen zur Vornahme derselben Proceßhandlung zustehenden gesetzlichen oder richterlichen Fristen zu verschiedenen Zeiten ab, so kann die fragliche Proceßhandlung von allen Streitgenossen so lange vorgenommen werden, als noch einem der Streitgenossen eine Frist für diese Proceßhandlung offen steht.

§. 128. Gesetzliche Fristen, mit Ausnahme derjenigen, deren Verlängerung das Gesetz ausdrücklich untersagt (Nothfristen), sowie die richterlichen Fristen, hinsichtlich welcher in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, können vom Gerichte verlängert werden. Eine Verlängerung von Fristen durch Uebereinkommen der Parteien ist unzulässig.

Das Gericht kann eine solche Verlängerung auf Antrag bewilligen, wenn die Partei, welcher die Frist zugute kommt, aus unabwendbaren oder doch sehr erheblichen Gründen an der rechtzeitigen Vornahme der befristeten Proceßhandlung gehindert ist und insbesondere ohne die Fristverlängerung einen nicht wieder gutzumachenden Schaden erleiden würde.

Der Antrag muß vor Ablauf der zu verlängernden Frist bei Gericht angebracht werden. Über den Antrag kann ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entschieden werden; vor Bewilligung der wiederholten Verlängerung einer Frist ist jedoch, wenn der Antrag nicht von beiden Parteien einverständlich gestellt wird, der Gegner einzuvernehmen.

Die zur Rechtfertigung des Antrages angeführten Umstände sind dem Gerichte auf Verlangen glaubhaft zu

machen. Mangels hinreichender Begründung ist der Antrag zu verwerfen.

Bei Verlängerung der Frist ist stets zugleich der Tag zu bestimmen, an welchem die verlängerte Frist endet.

Fristgesuche.

Der R.-E. enthielt bezüglich der Verlängerungen von Fristen strengere Bestimmungen, und zwar lautete die betreffende Anordnung folgendermaßen: „Das Gericht kann eine solche Verlängerung über Antrag einer oder beider Parteien bewilligen, wenn ein für die Partei, welcher die Frist zugute kommt, unübersteigliches Hindernis der rechtzeitigen Vornahme der Proceßhandlung, für welche die Frist gegeben war, entgegensteht.“

Der Antrag muß vor Ablauf der zu verlängernden Frist bei Gericht angebracht werden. Die zur Rechtfertigung des Antrages angeführten Umstände sind dem Gerichte über dessen Verlangen glaubhaft zu machen. Mangels hinreichender Begründung ist der Antrag ohne weiteres von amtswegen zu verwerfen.“

Der P.-A. fand eine Abschwächung dieser Bestimmungen für nothwendig, weil die rigorosen Bestimmungen des E. gewissen processualen Bedürfnissen, denen man billigerweise nicht entgegenzutreten kann, nicht entsprachen. Während im R.-E. zur Verlängerung einer Frist ein unübersteigliches Hindernis nachgewiesen werden mußte, hat der P.-A. und ebenso auch die gem. E. bloß unabwendbare oder sehr erhebliche Gründe behufs Bewilligung des Fristgesuches als genügend erachtet und nahm insbesondere die im R.-E. nicht enthaltene Bestimmung auf, daß die Fristverlängerung speciell dann zu bewilligen ist, wenn ohne dieselbe die Partei einen nicht wieder gutzumachenden Schaden erleiden würde. Die gem. Conf. gieng aber in einem Punkte noch viel weiter, als der R.-E. und hat die für die Bewilligung des Proceßes allerdings bedenkliche Bestimmung aufgenommen, daß bei wiederholter Verlängerung einer Frist, wenn der Antrag nicht von beiden Parteien einverständlich gestellt wird, der Gegner einzunehmen sei, hat somit einen Incidensfall geschaffen, der selbst nach der allgem. Gerichtsordnung unzulässig erschien.

§. 129. Alle Fristen können durch Vereinbarung der Parteien abgekürzt werden. Die Vereinbarung muß, um für das Gericht wirksam zu sein, urkundlich nachgewiesen werden.

Das Gericht kann richterliche und gesetzliche Fristen auf Antrag nur einer der Parteien abkürzen, wenn Umstände glaubhaft gemacht werden, welche eine solche Abkürzung zur Abwendung drohender erheblicher Nachtheile geboten erscheinen lassen und wenn zugleich der Partei, für deren Handeln die Frist bestimmt ist, die Vornahme der bezüglichen Proceßhandlung während der abgekürzten Frist ohne

Schwierigkeit möglich ist. Vor Bewilligung der Abkürzung ist der Gegner einzuvernehmen.

Grundsätze für Fristverlängerungen und Tagatzungs- erfrechungen.

(Mot. d. R.-C.)

Eine vom bisherigen Rechte durchaus verschiedene Haltung nimmt das vorliegende Gesetz in der Frage der Fristverlängerung ein, indem es die jetzt von der Gesetzgebung den Parteien zugestandene freie Disposition über die Dauer der meisten Proceßfristen einschränkt, und auch mit der Ermöglichung einer richterlichen Abkürzung von Fristen tritt eine Neuerung ein. Im mündlichen Verfahren gibt es strenge genommen keine zum eigentlichen Proceße (ohne Unterschied der Instanz) gehörige Frist, welche nicht in irgend einer Weise bald enger, bald loser mit einer Tagatzung zusammenhängt. Denn der Proceß muß hier in den Tagatzungen, in stetem Zusammenwirken der Parteien und des Gerichtes durchgeführt werden. Das einseitige, befristete processuale Handeln kann deshalb in der Regel nur im weiteren Sinne der Vorbereitung der Verhandlung dienen: es ist entweder bestimmt, eine solche Verhandlung zu veranlassen, oder für die aus anderen Ursachen bereits nothwendig gewordene Verhandlung die Discussiongrundlage zu beschaffen. Mit dieser Thatsache ist für die Beurtheilung der Elasticität der Fristen maßgebende Gesichtspunkt gegeben, welcher eben deshalb für das mündliche Verfahren ein anderer ist, als im schriftlichen Proceße. Gaben sich Fristen und Tagatzungen wechselseitig zu ergänzen, so muß jede Aenderung in der Dauer der Frist auch auf die sich daran schließende Tagatzung wirken. Wird zum Beispiel die Frist für ein, dann bei der Tagatzung zu verwertendes processuales Handeln verlängert, so muß auch diese Tagatzung selbst weiter hinausgerückt, also für eine spätere Zeit anberaumt, oder wenn schon vor der Fristverlängerung bestimmt, wegen dieser Verlängerung erstreckt werden. Im schriftlichen Proceße äußert eine Unsicherheit über die Dauer der Frist nur in dem unmittelbaren, engen, nächsten Bereiche der befristeten processualen Thätigkeit Einfluß; im mündlichen Verfahren hingegen erstreckt sich ihre Wirkung darüber hinweg auch auf die eigentliche den Proceß tragende Veranstaltung, auf den Organismus der Verhandlungstagatzungen, und aus diesem Grunde muß die Frage, inwieweit eine Veränderung der ursprünglich bestimmten Frist zu erlauben sei, mit Rücksicht auf das Institut der Tagatzungen und die in dieser Richtung gelegenen Bedürfnisse des gerichtlichen Verfahrens beantwortet werden. Gewiß ist: Das Verfahren wird umso bestimmter ohne unnöthigen Aufenthalt und ohne Abschweifung seinem Ziele zuschreiten, sein Gang wird umso fester sein, mit je klareren Verhältnissen der Richter bei der Proceßleitung und namentlich bei der Tagatzungsanberaumung rechnen kann. Und auch ein zweites steht fest: Das Verfahren wird in jeder Beziehung umso besser sein, je seltener Tagatzungsverlegungen vorkommen.

Solche Verlegungen wirken ungünstig auf das Interesse des Gerichtes, auf die Vorbereitung aller an der Verhandlung beteiligten Personen und auch auf die Richtigkeit und Verlässlichkeit der Entscheidung, und zwar letzteres, weil sie nothwendig die Unmittelbarkeit der Verhandlung mindern, Lücken in das den Richter bei der Urtheilsfällung bestimmende Verhandlungsbild brechen. Dies tritt dann noch, was vom Kostenpunkte aus gegen Tagatzungsverlegungen einzuwenden ist. Man hat demnach hinreichende Ursache, ihr allzuhäufiges Vorkommen keinesfalls zu wünschen, daher auch Ursache, das Fristenwesen dort, wo es durch die Art des Verfahrens mit den Tagatzungen in den innigsten Connex gebracht wird, so einzurichten, daß es nicht allzuleicht zu solchen Tagatzungsverlegungen Anlaß gebe. Das ergibt nach dem früher Gesagten für die Ordnung der Fristenverlängerung zwei Forderungen: Ein Hinanschieben der ursprünglich bestimmten Dauer der Frist darf niemals ohne Wissen und Betheiligung des Gerichtes stattfinden, und dann derlei Veränderungen dürfen nur in dringenden Fällen und nur aus wichtigen Gründen gestattet werden, nur dort, wo ein Interesse an der Veränderung besteht, welches den durch die Tagatzungsverlegung bedrohten Interessen zum mindesten das Gleichgewicht zu halten vermag.

Gründlicher und tiefer greifend wäre die Abwehr der Gefahr, welche dem mündlichen Verfahren durch Fristverlängerung droht, wenn das Gesetz alle derlei Verlängerungen in Waich und Vogen verbieten, die Fristen einfach für unerstreckbar erklären würde. Der Erstreckbarkeit der Fristen hat das Gesetz Rechnung getragen, weil unlenkbar Complicationen möglich sind, in welchen die Verlegung einer Fristverlängerung eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die Partei wäre, welche ohne ihr Verschulden am processualen Handeln verhindert ist. Abgesehen davon wäre der Gewinn einer solchen Norm deshalb sehr fragwürdig, weil dann nothwendig die Häufigkeit der Wiedererfassungsfälle zunehmen müßte; das Wiedererfassungsverfahren nimmt aber Zeit und Mühe des Gerichtes und der Parteien relativ mehr in Anspruch, als das Fristverlängerungsverfahren.

Tagatzungen.

§. 130. Die Anberaumung von Tagatzungen erfolgt, sofern das Gesetz nichts anderes anordnet, auf Antrag einer Partei. Vorbehaltlich besonderer in diesem Gesetze enthaltener Bestimmungen obliegt die Anberaumung der Tagatzung einschließlich der Festsetzung von Ort, Tag und Stunde der Tagatzung dem Gerichte.

Die Anberaumung einer Tagatzung, sowie jede Ladung zu einer Tagatzung kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 131. Die Verständigung von der Anberaumung der Tagatzung und Aufforderung zum Erscheinen bei der-

selben (Ladung) erfolgt an die Partei, welche um die Anberaumung der Tagatzung ange sucht hat, mittels Rubrik, an die Gegenpartei durch Zustellung eines mit der Ausfertigung der Ladung versehenen Exemplares des Schriftsatzes oder der Protokollsabschrift. Bei einer von amtswegen erfolgenden Anberaumung der Tagatzung sind beide Parteien durch Zustellung von Rubriken zu laden.

Im Anwaltsproceße muß die erste Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern dieselbe nicht bereits an einen Advocaten ergeht, insbesondere auch die Aufforderung enthalten, rechtzeitig einen Advocaten als Vertreter zu bestellen, und den Parteien bekanntgeben, welche Nachtheile das Gesez mit der Nichtbestellung eines Advocaten und mit dem Versäumen der Tagatzung verbindet.

Zu Tagatzungen, welche in mündlich verkündeten gerichtlichen Entscheidungen anberaumt werden, sind die Parteien nur insoweit besonders zu laden, als weder sie noch ihre Vertreter oder Bevollmächtigten bei der Verkündigung anwesend waren.

Der Schlusssatz des 2. Absatzes im §. 131 enthält die Bestimmung, daß den Parteien bekanntgegeben werde, welche Nachtheile das Gesez mit der Nichtbestellung eines Advocaten und mit dem Versäumen der Tagatzung verbindet. Diese Rechtsbelehrung war im R.-G. und in dem Berichte des P.-A. d. Abg. nicht enthalten; hiebei ließ sich die gem. Conf. von Billigkeitsgründen leiten, denn nach dem Grundsätze, daß Gesezesunkennntnis nicht entschuldigt, erscheint diese Bestimmung überflüssig, aber jedenfalls wird hiedurch das Interesse der rechtsunkundigen Streitpartei mehr gewahrt, als wenn diese Rechtsbelehrung unterbliebe.

§. 132. Die Tagatzungen werden, sofern das Gesez nichts anderes bestimmt, im Gerichtshause abgehalten.

Tagatzungen zur mündlichen Verhandlung können an einem Orte außerhalb des Gerichtshauses anberaumt werden, wenn die Verhandlung an diesem Orte leichter durchgeführt oder hiedurch ein größerer Kostenaufwand vermieden werden kann.

§. 133. Die Tagatzung beginnt mit dem Aufrufe der Sache.

Die Tagatzung ist von einer Partei versäumt, wenn die Partei zu der für die Tagatzung anberaumten Zeit nicht erscheint oder, wenn erschienen, ungeachtet richter-

licher Aufforderung nicht verhandelt oder nach dem Aufrufe der Sache sich wieder entfernt.

Als versäumt gilt die Tagatzung auch dann, wenn die Partei bei denjenigen Proceßhandlungen, für welche die Beiziehung eines Advocaten im Geseze vorgeschrieben ist, ohne Advocaten erscheint.

Der R.-G. bezieht die Einrichtung der Wartestunde bei und hatte die Bestimmung aufgenommen: „Die Tagatzung ist von einer Partei versäumt, wenn die Partei innerhalb einer Stunde nach der für die Tagatzung anberaumten Zeit nicht erscheint oder bis zum Schlusse der Tagatzung nicht verhandelt.“ Der P.-A. des Abg. und die gem. Conf. haben aber die hora legalis beseitigt. Von besonderer Bedeutung sind die Contumazfolgen, welche §. 133 im Schlusssatz normiert. Dieser Passus, „Als versäumt gilt die Tagatzung, wenn die Partei bei denjenigen Proceßhandlungen, für welche die Beiziehung eines Advocaten im Geseze vorgeschrieben ist, ohne Advocaten erscheint,“ war im R.-G. nicht enthalten. Der P.-A. hat diese Bestimmung aufgenommen, die gem. C. aber dahin geändert, daß, während der P.-A. die Tagatzung schon dann als versäumt erklärt, wenn die Partei im „Anwaltsproceße“ ohne Advocaten bei der Tagatzung erscheint, die gem. C. feststellte, daß dieses Versäumen nur dann vorhanden ist, wenn die Partei bei jenen „Proceßhandlungen,“ für welche nach dem Geseze die Beiziehung eines Advocaten vorgeschrieben ist, ohne Advocaten erscheint.

§. 134. Tagatzungen können nur durch richterliche Entscheidung verlegt werden (Erstreckung). Solche Erstreckung kann auf Antrag oder von amtswegen stattfinden:

1. wenn sich dem rechtzeitigen Erscheinen einer oder beider Parteien oder der Aufnahme oder Fortsetzung der Verhandlung zwischen ihnen ein für sie unübersteigliches oder doch ein sehr erhebliches Hindernis entgegenstellt und insbesondere ohne die Erstreckung eine Partei einen nicht wieder gutzumachenden Schaden erleiden würde;

2. wenn das Gericht durch anderweitige unaufschiebbare amtliche Obliegenheiten oder aus sonstigen wichtigen Gründen an der Aufnahme oder Fortsetzung der Verhandlung behindert ist;

3. wenn eine nicht sofort vor dem Proceßgerichte vollziehbare, für die Weiterführung der Verhandlung jedoch wesentliche Beweisaufnahme angeordnet wird oder sich behufs Fortsetzung und Durchführung der Verhandlung die Herbeischaffung von Urkunden, Auskunftssachen oder Augenscheinsgegenständen nothwendig erweist;

4. wenn die Verhandlung bei der vom Gerichte hiezu anberaumten Tagatzung auch ohne Dazwischenkunft der vorerwähnten Hindernisse nicht zum Abschlusse gebracht werden kann.

Bezüglich der Erstreckung der Tagfahrt hatte der R.-E. im §. 134 ad 1 strengere Bestimmungen aufgenommen, welche aber von dem P.-A. d. Abg.-H. u. der gem. E. gemildert wurden. Während nämlich der R.-E. als Erstreckungsgrund im Absätze 1 die Bestimmung aufgenommen, „wenn sich dem rechtzeitigen Erscheinen einer oder beider Parteien, oder der Aufsaahme oder Fortsetzung der Verhandlung zwischen ihnen ein für sie unübersteigliches Hindernis entgegenstellt“, wurde in dem nunmehr geltenden §. 134 auch nur „ein sehr erhebliches Hindernis“ zur Bewilligung der Erstreckung als genügend erachtet und insbesondere dann, wenn ohne die Erstreckung eine Partei einen nicht wieder gutzumachenden Schaden erleiden würde, conform und in Consequenz mit den diesbezüglichen Bestimmungen bezüglich der Fristgesuche (siehe oben ad §. 128). Im Punkte 2 hat jedoch der P.-A. und die gem. E. eine Verschärfung in der Bestimmung des R.-E. eintreten lassen, indem die Worte „unaussprechbar“ und „wichtigen“ in diesen Absatz eingefügt wurden.

§. 135. Der Antrag auf Erstreckung einer Tagatzung ist im Falle des §. 134, Z. 1, auch dann, wenn er von beiden Parteien einverständlich gestellt wird, durch Angabe der das Erscheinen oder die Aufnahme oder Fortsetzung der Verhandlung hindernden Umstände zu rechtfertigen. Die zur Begründung des Antrages angeführten Umstände sind dem Gerichte auf Verlangen glaubhaft zu machen.

Mangels hinreichender Begründung ist der Antrag zu verwerfen.

§. 136. Der Antrag auf Erstreckung einer Tagatzung kann bei dieser Tagatzung selbst oder vor Beginn derselben gestellt werden.

Im ersteren Falle ist über den Antrag, nach Anhörung des anwesenden Gegners, ohne Aufschub durch Beschluß zu entscheiden und, wenn die Erstreckung verweigert wird, ohne weitere Unterbrechung die Verhandlung aufzunehmen oder fortzusetzen. Gegen die Partei, welche sich vor der Entscheidung entfernt hat oder nach Zurückweisung des Antrages sich weigert, zur Sache zu verhandeln, treten die Rechtsfolgen der Veräumung der Tagatzung ein.

Auf Erstreckungsanträge, welche vor der Tagatzung einlangen, finden die Bestimmungen des §. 128, Absatz 3, entsprechende Anwendung.

§. 137. Wird eine Tagatzung erstreckt, so ist vom Gerichte Tag und Stunde der neuerlichen Tagatzung den Parteien, wenn thunlich, sofort mündlich bekanntzugeben. Urdernfalls hat die Verständigung mittels Rubrik zu geschehen.

Diese Bestimmung hat insbesondere auch Anwendung zu finden, wenn die Erstreckung einer Tagatzung zum Zwecke einer Beweisaufnahme erfolgt.

§. 138. Wenn nicht wegen einer Veränderung in der Besetzung des Gerichtes eine neuerliche Verhandlung stattfinden muß, hat im Falle der Erstreckung einer Tagatzung der Richter oder der Vorsitzende des Senates, vor welchem die Verhandlung stattfindet, bei der späteren Tagatzung die wesentlichen Ergebnisse der früheren mündlichen Verhandlung auf Grund des Verhandlungsprotokolles und der sonst zu berücksichtigenden Proceßacten mündlich vorzuführen und die Fortsetzung der abgebrochenen Verhandlung hieran anzuknüpfen.

§. 139. Wenn die Zustellung eines vorbereitenden Schriftstückes oder einer Protokollabschrift, über welche eine Ladung erging, derart verzögert wird, daß die zwischen der Zustellung der Ladung und der anberaumten Tagatzung liegende Frist dem Gegner eine genügende Vorbereitung für die mündliche Verhandlung oder in den Fällen des Anwaltsprocesses die rechtzeitige Bestellung eines Advocaten nicht mehr gestattet, und wenn zugleich der Gegner an dieser Verzögerung der Zustellung keine Schuld trägt, so hat das Gericht oder im Verfahren vor Gerichtshöfen der Vorsitzende des Senates, vor welchem die Verhandlung stattfinden soll, die anberaumte Tagatzung auf Antrag oder von amtswegen, noch vor ihrer Abhaltung zu erstrecken. Hievon sind alle zur Tagatzung geladenen Personen ohne Aufschub zu verständigen.

Ort der Tagatzung.

(Mot. d. R.-E.)

Als regelmäßiger Ort der Tagatzungen kann nach der Natur der Sache nur das Gerichtshaus gelten. Dennoch wird es zweckmäßig sein, die Möglichkeit einer Ausnahme hievon im Vergleiche zum geltenden Rechte zu erweitern. Namentlich ist ein inniger Zusammenhang der Verhandlung mit der Beweisaufnahme — wodurch das Bedürfnis begründet wird, außerhalb des Gerichtshauses

zu verhandeln — auch jenseits des Besitzführungsverfahrens nicht selten. Das Austausch eines solchen Bedürfnisses läßt sich nicht einmal mit einigem Grunde auf das bezirksgerichtliche Verfahren beschränken, für welches allein frühere Entwürfe es berücksichtigen wollten. Deshalb wird ein allgemeiner Rechtsatz des Inhaltes beantragt, daß auch Tagsatzungen zur mündlichen Verhandlung außerhalb des Gerichtshauses stattfinden können, wenn die Verhandlung an diesem Orte leichter durchgeführt, oder hiedurch ein größerer Kostenaufwand vermieden werden kann.

Gesichtspunkte hinsichtlich der Tagsatzungs-Erstreckungen.

(Mot. b. N.-G.)

Was über die Schädlichkeit jener Fristverlängerungen gesagt wurde, gilt daher, wenn möglich, in verstärktem Maße von der Erstreckung der Tagsatzungen, und es begreift sich bei dieser Sachlage ohneweiters, warum nach §. 134 auch Tagsatzungsverlegungen nur unter richterlicher Intervention gestattet sind und nur beim Vorhandensein wichtiger Erstreckungsgründe vorkommen sollen. Die Wichtigkeit kann nur aus dem Zusammenflusse aller Umstände beurtheilt werden, welche den einzelnen Verlegungsantrag begleiten, und hiebei wird dem Gerichte eine gewisse Freiheit gelassen werden müssen. Das Gesetz könnte sich vielleicht damit zufriedener geben, Erheblichkeit, Wichtigkeit der Erstreckungsgründe zu fordern; die darin gelegene Verweisung auf die concreten Verhältnisse und das gewissenhafte Ermessen des Gerichtes verstanden sich von selbst. Die neue Civilproceßordnung geht aber von anderen Gesichtspunkten aus, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die bisherige Proceßtradition, die im neuen Verfahren keine Fortsetzung finden darf, wenn man die vielen Beschwerden über Langwierigkeit und Endlosigkeit der Civilproceße endgiltig zum Verstummen bringen will. Der bisherigen tief eingewurzelten milden Praxis in Erstreckungssachen wäre mit der Forderung wichtiger oder erheblicher Erstreckungsgründe nicht Halt geboten. Der Untersagung „einverständlicher Erstreckungen“ würde die Rechtsfunction abgehen, ein gewisses Minimum plausibler Erstreckungsgründe würde leicht herbeigeschafft sein. Soll das neue Verfahren knapper und rascher werden, weniger ins Breite gehen als bisher, soll eine gewisse engere Zusammenfassung der einzelnen Proceßabschnitte und Acte stattfinden, soll insbesondere auch auf Ersparung von Proceßkosten hingezielt werden, dann erscheint es notwendig oder doch sehr vorsichtig, wenn das Gesetz auch gewisse Andeutungen darüber gibt, welches Maß von Wichtigkeit ungefähr den für eine Tagsatzungsverlegung vorgebrachten Umständen innewohnen müsse, damit erstreckt werden dürfe. Und aus diesen Gesichtspunkten, weil es sich hier um den Übergang zu wichtigen neuen Grundfassen handelt, deren Anwendung zu erleichtern und zu sichern das Gesetz kaum je zu viel thun kann, gelangt man zu Grundfassen, von deren sorgfältiger Beachtung zum wesentlichen Theile das Gelingen oder Mislingen der beabsichtigten Neugestaltung des Proceßes abhängt, und weil die Errei-

chung der diesem Unternehmen vorschwebenden legislativen Ziele aus der Sphäre des Zufalles, des subjectiven Urtheiles und Ermessens nach Thunlichkeit herausgehoben werden muß — deshalb muß das Gesetz diejenigen Verhältnisse angeben, welche allein sich zur Rechtfertigung einer Erstreckung eignen. Daß außerhalb dieser Kategorien ein legitimes Bedürfnis nach Verlegung einer Tagsatzung austauschen könnte, ist kaum zu befürchten.

Die Verhandlung über das Erstreckungsbegehren.

Die Verhandlung über die angeführte Erstreckung einer Tagsatzung ist in der Regel bei dieser Tagsatzung selbst und vor Beginn derselben vorzunehmen, um im Falle der Abweisung des Ansuchens sofort zur Verhandlung in der Hauptsache schreiten zu können (§. 136). Eine andere Art der Behandlung der Erstreckungsanträge würde die Kosten steigern und die Aufrechterhaltung der Ordnung des Verfahrens ungemein erschweren. Wollte man an der Regel unbedingt festhalten, daß über ein Erstreckungsbegehren immer erst nach Anhörung des Gegners entschieden werden dürfe, so würde dies in den nicht seltenen Fällen zu einem unnützen Aufwande an Zeit und Kosten führen, in welchen die Verhinderung des Erstreckungswerbers zweifellos ist und dem Gerichte in unanfechtbarer Weise noch vor der Tagsatzung dargethan wird. In Fällen dieser Art wird es dem Gerichte unbedenklich zu gestatten sein, auf Grund des einseitigen Vorbringens der verhinderten Partei und ohne Einvernehmung des Gegners zu entscheiden (§. 136 Abs. 3 u. §. 128 Abs. 3). Wenn die Möglichkeit nicht mehr geboten ist, durch eine rechtzeitige Verständigung von der bewilligten Erstreckung dem Gegner das nutzlose Erscheinen bei der Tagsatzung zu ersparen, entfällt allerdings für das Gericht der hauptsächlichste Anlaß bei Entscheidung über das Gesuch die etwaigen Gegengründe der anderen Partei außeracht zu lassen; unter solchen Umständen wird auch die Verhandlung über einen Erstreckungsantrag der bereits vor Beginn der Tagsatzung angebracht wurde, dieser Tagsatzung selbst vorbehalten werden können. Behufs Hintanhaltung vergeblichen Erscheinens der Parteien und sonstiger Proceßpersonen wird dem Gerichte resp. dem Vorsitzenden des Senates die Befugnis verliehen, eine zur Verhandlung anberaumte Tagsatzung noch vor Abhaltung derselben von amtswegen zu verlegen, wenn es voraussichtlich wegen verspäteter Zustellung der Ladung bei der bevorstehenden Tagsatzung zu einer meritorischen Verhandlung nicht kommen kann (§. 139).

Bericht der gem. Commission.

Den Bestimmungen des Entwurfes über Fristen und Tagsatzungen trat die Permanenzcommission des Herrenhauses, abgesehen von einigen Abänderungen im Detail (§§. 142 und 146), trotz der gegen diese Bestimmungen gerichteten Anträge des

Abgeordneten Dr. Byk und Genossen bei, da sie in Übereinstimmung mit den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage und mit den Erwägungen, welche im Permanenzausschusse des Abgeordnetenhauses zu Gunsten der Vorschriften der §§. 128 und 134 geltend gemacht wurden, eine Aufhebung der gegenwärtigen bedingungslosen Erstreckungs- und Vertagungsfreiheit als eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Schaffung eines praktisch befriedigenden mündlichen Civilproceßes erachtete und die großen Nachtheile nicht verkennen konnte, die sich aus den grund- und grenzenlosen Erstreckungen und Vertagungen für die Concentration des Verfahrens, für die Beherrschung des Proceßstoffes und damit auch für die Gediegenheit, Gründlichkeit und Nichtigkeit des Urtheilspruches ergeben.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 140. Wenn die Bestimmung von Fristen oder die Anberaumung von Tagatzungen nicht in einer Entscheidung des Gerichtes oder bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, obliegt sie im Verfahren vor Gerichtshöfen dem Vorsitzenden des Senates, dem die Rechtsache zugewiesen ist.

Gleiches gilt von der Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung oder Abkürzung einer Frist oder auf Erstreckung einer Tagatzung, falls nicht der Antrag während einer mündlichen Verhandlung gestellt wird.

§. 141. Die erste Verlängerung einer Frist und die erste Erstreckung einer Tagatzung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden, sofern die bewilligte Fristverlängerung die Dauer der ursprünglichen Frist und die bewilligte Erstreckung der Tagatzung die Dauer von vier Wochen nicht überschreitet. Gegen die Verweigerung der Abkürzung einer Frist ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

§. 142. Der Partei, welche zur Verlängerung einer Frist oder zur Erstreckung einer Tagatzung Anlaß gegeben hat, ist auf Antrag des Gegners der Ersatz der diesem hiedurch verursachten Kosten in dem vom Gerichte festzustellenden Betrage aufzuerlegen. Die Wiedererstattung dieser Kosten kann auch dann nicht begehrt werden, wenn der Gegner in der Hauptsache zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt wird.

Wird ein solcher Antrag auf Kostenersatz bei einer Tagatzung gestellt, so ist über denselben unverweilt, nach Anhörung des anwesenden Gegners, zu entscheiden.

Wird eine Tagatzung durch das Nichterscheinen beider Parteien vereitelt, so fällt jeder Partei die Hälfte der dadurch verursachten Kosten zur Last.

Der Schlusssatz des §. 142: „Wird eine Tagatzung . . . zur Last“ war im R.-G. und im Berichte des P.-A. des Abg.-H. nicht enthalten und wurde von der P.-E. des H.-H. aufgenommen. Es wird sich hiebei allerdings um die Frage handeln, wem diese Kosten zu ersetzen sind, da doch beide Parteien infolge ihres Nichterscheinens einen Anspruch auf Ersatz der Kosten nicht erheben können; es dürfte daher nur bei Zeugen- oder Sachverständigen-einvernahmen, bei Einvernahme der Parteien in eigener Sache, bei welchen das Erscheinen der Partei (auch behufs allfälliger Feststellung der Identität oder Vorlegung der für den Sachverständigenbefund nothwendigen Objecte) geboten erscheint, diese Gesetzesstelle praktische Folgen erlangen.

§. 143. Die in diesem Titel dem Gerichte oder dem Vorsitzenden des Senates beigelegten Befugnisse stehen auch dem beauftragten oder ersuchten Richter in Ansehung der von demselben zu bestimmenden Fristen und Tagatzungen zu.

Vierter Titel.

Folgen der Versäumung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Folgen der Versäumung.

§. 144. Die Versäumung einer Proceßhandlung hat unbeschadet der in diesem Gesetze für einzelne Fälle bestimmten weiteren Wirkungen, zur Folge, daß die Partei von der vorzunehmenden Proceßhandlung ausgeschlossen wird.

§. 145. Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nur in den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen. Diese Folgen treten von selbst ein, sofern nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ihr Eintritt von einem auf Verwirklichung der Rechtsnachtheile der Versäumung gerichteten Antrage abhängig gemacht ist.

Im letzteren Falle kann die versäumte Proceßhandlung, wenn für dieselbe eine Frist bestimmt war, bis zu dem Tage, an welchem der Antrag bei Gericht gestellt wurde, wenn aber die versäumte Proceßhandlung bei einer Tagatzung vorzunehmen war, bis zum Schlusse der über

den Antrag auf Verwirklichung der Verfümmungsfolgen stattfindenden Verhandlung nachgeholt werden.

Verfümmung von Proceßhandlungen.

(Mot. d. R.-E.)

Die mit der Verfümmung einer Proceßhandlung verbundenen Folgen sind verschiedener Art: sie bestehen in der Annahme eines Zugeständnisses oder eines Verzichtes, ziehen einen Rechtsverlust oder nur einen Verlust der Befugnis zu späterem Handeln nach sich, die säumige Partei büßt eine ihr günstige processuale Situation ein u. s. w. Mit welchem Augenblicke die eine oder die andere dieser Verfümmungsfolgen eintritt, welche die Bedingungen ihres Eintretens sind, welches ihr Umfang, das kann nicht hinsichtlich aller Verfümmungsfolgen und für alle Theile des Proceßes erschöpfend normirt werden, denn hiefür ist im allgemeinen die Natur und Beschaffenheit der betreffenden Verfümmungsthatbestände maßgebend. Von letzteren losgetrennt müßte die Normirung der Verfümmungsfolgen bald zu viel voraussetzen, bald zu viel recapitulieren und wiederholen; dadurch würde das Gesetz entweder überladen oder schwer verständlich. Vom legislativ-technischen Gesichtspunkte ist daher die Verknüpfung jener Rechtsfäße mit den einzelnen Proceßinstituten, welche durch eine Verfümmung berührt werden können, zweifellos vorzuziehen. Nur hinsichtlich einer einzigen Verfümmungsfolge dürfte eine andere Methode am Plage sein. Der Rechtsnachtheil des Ausschlusses (Präclufion) erscheint in viel weiterem Umfange als alle anderen Verfümmungsfolgen gleichmäßig mit den verschiedensten Verfümmungsfällen verbunden. Überall, wo dieser Nachtheil eintreten soll, neuerlich von ihm sprechen zu wollen, das würde weder viel Billigung finden, noch billigenwert sein. Viel mehr dürfte es entsprechen, die gemeinsamen Bestimmungen herauszuheben und in den allgemeinen Theil des Gesetzes aufzunehmen; sowohl den Zwecken der Gesetzgebung, als denen der Rechtsanwendung wird dies besser dienen. Das Gesetz bestimmt deshalb, daß der Rechtsnachtheil des Ausschlusses mit Rücksicht auf dessen quantitative Überwiegen als diejenige Verfümmungsfolge erklärt werde, welche mangels anderweitiger Bestimmungen des Gesetzes überall einzutreten hat. Der Verfümmungsfall ist sonach überhaupt nur mehr dort im Gesetze zu erwähnen, wo eine vom Präclufionsnachtheile verschiedene Verfümmungsfolge statuiert werden soll.

Im §. 145 werden einige Grundzüge für die rechtliche Beurtheilung der Verfümmungsfälle subsidiär festgestellt. Auch hier kann am concretesten über den Präclufionsnachtheil gesprochen werden. Die Bestimmungen über den Zeitpunkt seines Eintretens sind, was das befristete processuale Handeln anlangt, den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung angepaßt, in Ansehung der bei Tagsetzungen vorzunehmenden Proceßacte befinden sie sich mit der Auffassung im Einklange, welcher die Rechtsprechung ziemlich constant seit langem zuneigt. Eine Androhung der Verfümmungsfolge

ist im Interesse rechtsunkundiger Parteien gelegen. Wo wichtigere Proceßschritte in Frage stehen, macht das Gesetz dem Gerichte einen Hinweis auf die eventuellen Verfümmungsfolgen, eine Belehrung der Partei über dieselben zur Pflicht. Um aber das Richteramt nicht allzu sehr mit solchen Rechtsbelehrungen und Präventivacten zu überbürden, schien es angemessen, die Auswahl der Fälle, in welchen eine Androhung der Contumazialnachtheile wünschenswert ist, nicht dem Richter zu überlassen, sondern dieselben gleich von vornherein autoritativ im Gesetze zu bezeichnen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 146. Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis am rechtzeitigen Erscheinen bei einer Tagsetzung oder an der rechtzeitigen Vornahme einer befristeten Proceßhandlung verhindert wurde, und die dadurch verursachte Verfümmung für die Partei den Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der vorzunehmenden Proceßhandlung zur Folge hatte, so ist dieser Partei, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.

Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die das Gericht bereits für unzureichend befunden hat, um daraufhin derselben Partei die Verlängerung der sodann veräußerten Frist oder die Erstreckung der veräußerten Tagsetzung zu bewilligen.

Der R.-E. hatte für die Wiedereinsetzung strengere Bestimmungen aufgenommen und verlangte ein „unübersteigliches“ Hindernis, während der P.-A. d. Abg.-H. und die P.-E. d. H.-H. die Fassung des R.-E. dahin abschwächten, daß das Hindernis nicht unvorhergesehen sich eingestellt haben und zugleich für die Partei ein unübersteigliches gewesen sein muß, sondern es soll schon jedes unvorhergesehene Ereignis, das die Partei am rechtzeitigen Handeln hindert, die Wiedereinsetzung rechtfertigen. Es kann die Partei nur die Pflicht haben, wegen voraussehbarer Abhaltungen zur rechten Zeit noch um eine Verlängerung der Frist oder Erstreckung der Tagsetzung anzufuchen. Eine positive Bemühung jedoch, um dem unvorhergesehenen Verlaufe der Thatfachen entgegenzuwirken, kann ihr nicht zugemuthet werden. Aus diesen Gründen schied der Ausschuss das Kriterium des unübersteiglichen Hindernisses aus. Durch die neue Fassung ist zugleich die Möglichkeit gewährt, daß auch in der Person des Advocaten sich ereignende Umstände als Wiedereinsetzungsgrund geltend gemacht werden können, was sowohl der Billigkeit, wie auch der bisherigen Rechtstradition entspricht, aber durch die Regierungsvorlage ausgeschlossen war. (P.-A. d. Abg.-H.)

§. 147. Der Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung ist ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen, solange die Partei die veräumte Proceßhandlung im Sinne des §. 145, Absatz 2, unmittelbar nachholen kann.

Wird von derselben Partei die Wiedereinsetzung gegen ein infolge Veräumung ergangenes Urtheil und die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Frist zur Berufung wider dieses Urtheil beantragt, so ist das Verfahren über letzteren Wiedereinsetzungsantrag bis nach rechtskräftiger Entscheidung über das erstere Wiedereinsetzungsbegehren aufzuschieben.

Dem Antrage auf Bewilligung der Wiedereinsetzung ist nicht stattzugeben, wenn die Partei wegen der zur Rechtfertigung des Wiedereinsetzungsantrages angeführten Behinderungen um Verlängerung der Frist oder Verlegung der Tagssatzung hätte einschreiten können, oder wenn diese Behinderungen bereits wieder zu einer Zeit weggefallen sind, da die Partei gemäß §. 145, Absatz 2, die Proceßhandlung selbst noch hätte nachholen können.

Wiederholte Veräumungen.

Der zweite Absatz des §. 147 betrifft den vielleicht seltenen Fall, daß eine Partei, nachdem gegen sie ein Veräumungsurtheil erlassen worden ist, auch bei Erhebung der Berufung neuerlich säumig wird. Sie sucht infolgedessen in doppelter Hinsicht die Wiedereinsetzung an, zuerst gegen das Veräumungsurtheil und dann gegen die Veräumung der Frist zur Erhebung der Berufung. Die Regierungsvorlage löste diese Complication durch die Bestimmung, daß letztere Wiedereinsetzungsanträge zurückzuweisen wären, wohl in der Erwägung, daß zunächst abgewartet werden müsse, ob nicht durch Bewilligung der wider das Veräumungsurtheil angeführten Restitution der zweite Wiedereinsetzungsantrag gegenstandslos würde. Der R.-A. d. Abg.-S. hatte gegen diese Lösung principieell nichts einzuwenden, aber er betrachtete es als eine Unbilligkeit, der Partei für den Fall, als der Wiedereinsetzung gegen das Veräumungsurtheil doch nicht stattgegeben würde, die Möglichkeit zu nehmen, das nun soweit unanfechtbare Veräumungsurtheil wenigstens auf dem Wege der Berufung anzugreifen. Deswegen änderte der Ausschuss die Regierungsvorlage in der Weise ab, daß der zweite Wiedereinsetzungsantrag nicht schlechthin zurückzuweisen sei, sondern bloß die Verhandlung über denselben aufgeschoben werden soll, bis die Frage entschieden ist, ob das Veräumungsurtheil aufrecht bleibt oder aufgehoben wird. Tritt ersteres ein, dann ist die Berufung actuell und dann hat das

Gericht zu entscheiden, ob die Veräumung der Berufung wegen eines obwaltenden Wiedereinsetzungsgrundes nachgesehen werden könnte.

§. 148. Der Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung ist bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem die veräumte Proceßhandlung vorzunehmen war.

Der Antrag muß, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, innerhalb vierzehn Tagen gestellt werden. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis, welches die Veräumung verursachte, weggefallen ist; sie kann nicht verlängert werden.

Offenbar verspätet eingebrachte Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

§. 149. Die Partei, welche die Wiedereinsetzung beantragt, hat in dem bezüglichen Schriftsaze oder in dem den Schriftsaz ersetzenden Anbringen zu Protokoll alle den Wiedereinsetzungsantrag begründenden Umstände anzuführen und die Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung anzugeben. Zugleich mit dem Antrage ist auch die veräumte Proceßhandlung selbst, oder bei Veräumung einer Tagssatzung dasjenige nachzuholen, was zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung seitens der säumigen Partei vorzubringen war.

Über den Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung hat das Gericht nach vorgängiger mündlicher Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden.

§. 150. Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt der Rechtsstreit in die Lage zurück, in welcher er sich vor dem Eintritte der Veräumung befunden hat. Ein infolge der Veräumung bereits erlassenes Urtheil ist bei Bewilligung der Wiedereinsetzung aufzuheben.

Wurde eine Tagssatzung veräumt, so kann schon bei der zur Verhandlung über den Wiedereinsetzungsantrag anberaumten Tagssatzung das Verfahren über den Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung mit der Verhandlung, zu deren Vornahme die veräumte Tagssatzung bestimmt war, verbunden oder doch im Falle der Bewilligung des Wiedereinsetzungsantrages sogleich diese Verhandlung vorgenommen werden.

§. 151. Wegen Verjämung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages und wegen Verjämung der zur Verhandlung über den Wiedereinsetzungsantrag anberaumten Tagatzung findet eine Wiedereinsetzung nicht statt.

§. 152. Durch den Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der Fortgang des Rechtsstreites nicht gehemmt. Das Gericht kann jedoch auf Antrag dessen einstweilige Unterbrechung anordnen, wenn dies unumgänglich nothwendig erscheint, um der voraussichtlich zu bewilligenden Wiedereinsetzung vollen Erfolg zu sichern, und wenn zugleich die Unterbrechung des Proceßes dem Gegner des Wiedereinsetzungsantrages einen erheblichen Nachtheil nicht zufügt.

Wird der Rechtsstreit zu dieser Zeit in einer höheren Instanz verhandelt, so ist dieselbe von der angeordneten einstweiligen Unterbrechung des Rechtsmittelverfahrens sofort zu verständigen.

Nach Erledigung des Wiedereinsetzungsantrages ist das unterbrochene Verfahren auf Antrag oder von amtswegen aufzunehmen.

Der 2. Abs. des §. 152 war im R.-E. nicht enthalten und wurde vom P.-L. des Abg.-H. abgefaßt, und zwar zu dem Zwecke, um klarzustellen, daß die einstweilige Unterbrechung des Rechtsstreites auch in die höheren Instanzen hinüberwirkt, und um zu verhüten, daß der Rechtsstreit in zwei Instanzen zu gleicher Zeit verhandelt werde. Das höhere Gericht wird sofort das Rechtsmittelverfahren einstellen, wenn in der ersten Instanz die Wiedereinsetzung angeucht und die einstweilige Unterbrechung des Rechtsstreites angeordnet wurde. Die P.-L. d. H.-S. und die gemeinsame E. ergänzte diesen §. durch den 3. Abs.: „Nach Erledigung“ bis „aufzunehmen“. Der Sinn dieses Alinea geht offenbar dahin, daß zunächst den Parteien freigestellt werden muß, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, und nur dann, wenn ein solcher Antrag nicht gestellt wird, hat das Gericht von amtswegen anzuordnen, daß das unterbrochene Verfahren wieder aufgenommen werde.

§. 153. Gegen die Entscheidung, wodurch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt wird, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Bezüglich der Frage, ob gegen die bewilligte Wiedereinsetzung ein Rechtsmittel zulässig sei, hat der R.-E. und der Bericht des P.-L. des Abg.-H. abweichend von den bisherigen Bestimmungen

der allg. Gerichtsordnung den Recurs dann für zulässig erklärt, wenn diese Bewilligung mit Verletzung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wiedereinsetzung erfolgte, während über Antrag der P.-L. des H.-S. die gem. E. die bisherige gesetzliche Anordnung, daß gegen Bewilligung einer Wiedereinsetzung ein Rechtsmittel nicht zulässig sei, aufrecht erhielt und zwar vollkommen entsprechend dem Wesen dieses Rechtsinstitutes, welches auf den Grundsätzen der Billigkeit beruht, weshalb dem freien richterlichen Ermessen bei Bewilligung des Wiedereinsetzungsbegehrens der weiteste Spielraum eingeräumt werden muß, andererseits aber es der Tendenz der neuen Civilproceßordnung weit mehr entspricht, wenn Rechtsmittel, welche oft nur benützt werden, um die Verzögerung des Verfahrens herbeizuführen, eine Beschränkung erleiden.

§. 154. Der Partei, welche die Wiedereinsetzung beantragt hat, ist ohne Rücksicht darauf, ob dem Antrage stattgegeben wurde oder nicht, der Ersatz aller Kosten, welche dem Gegner durch die Verjämung und durch die Verhandlung über den Wiedereinsetzungsantrag verursacht sind, sowie der Ersatz der Kosten des infolge der Wiedereinsetzung unwirksam gewordenen Verfahrens aufzuerlegen.

Wesen und Bedeutung der Restitution im neuen Civilproceß.

(Mot. d. R.-E.)

Das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht zu wissen. Die Gesetzgebung kann auf den Präclusionsnachtheil nicht ganz verzichten, und ebensowenig kann sie den Ausschluß der Proceßhandlung, der bei Überschreitung einer Frist oder Verjämung einer Tagatzung entritt, einen absoluten sein lassen, für schuldbare und schuldlöse Verjämung gleich dauernd, gleich unbeehebbar. Letzteres möchte die Rechtsicherheit zu arg gefährden. Zufälligkeiten würden dadurch zu Herren über unsere Rechtsbeziehungen, kleinlicher Verwickelungen und Zwischenfälle halber müßten die wichtigsten Momente bei der Urtheilsfällung unberücksichtigt bleiben, und die Gesetzgebung könnte die Fristen kaum weit genug ansetzen, die Tagatzungen nicht leicht genug erstreckbar machen, um der Rechtsprechung die Erhaltung eines gewissen Parallelismus zwischen dem Urtheile und der wahren Gestaltung der Rechtsverhältnisse möglich zu machen. Geringes processuales Handeln auch jenseits der dafür gesetzten Zeitgränzen schlechthin zuzulassen, geht gleichfalls nicht an. Das Verfahren würde dadurch alle Festigkeit verlieren, jedes nachträgliche Handeln würde den Proceß immer wieder in eine frühere Lage zurückwerfen, die Verhandlungen müßten immer erneuert werden, es gäbe kein Fortschreiten, keinen Abschluß, oder es würde sich doch beides auf das äußerste verzögern; mit aller Ordnung des Verfahrens wäre es zu Ende und auch die Richtigkeit der Rechts-

prechung würde unter dem ungünstigen Einflusse eines solchen Ordnungsmangels leiden. Zwischen diesen beiden unannehmbaren Eventualitäten vermittelt die Wiedereinsetzung; zweckmäßig eingerichtet, greift sie die Festigkeit und Übersichtlichkeit des Verfahrens nicht an, läßt letzterem seine Grenzen und sein Maß, aber zugleich schließt sie den Proceß gegen das Walten des Zufalls ab, bringt den Gedanken der Verantwortlichkeit und Zurechenbarkeit auch im Proceße zur Geltung und verhindert ungerechte, weil nur vom Präclusionsstandpunkte richtige Urtheilssprüche.

Im neuen Civil-Proceße engt sich die Anwendung der Wiedereinsetzung durch den Wegfall der Eventualmaxime von selbst ein; die Verhandlung — ob sie nun in einer oder in getrennten Tag-satzungen stattfindet — wird als ein Ganzes betrachtet, jedes Vorbringen soll als ein rechtzeitiges gelten, das vor Schluß der Verhandlung über den zu entscheidenden Antrag gemacht wurde. Auf diese Art verschwinden demnach bisher besonders wichtige Fälle processualer Versäumnung. Für eine andere Reihe von Fällen, in welchen wahre Versäumnung vorliegt, wird die Wiedereinsetzung überflüssig, weil das Gesetz beim Vorhandensein der Wiedereinsetzungsbedingungen oder ihnen an Gewicht gleichkommender Voraussetzungen ein unmittelbares Nachholen der versäumten Proceßhandlung gestattet. Hier verschwindet die Wiedereinsetzung im neuen Verfahren wenigstens formell als besondere Proceßur. Materiell liegt Wiedereinsetzung vor, aber die Feststellung der Restitutionsbedingungen und die Entscheidung über die Gestattung des Nachholens wird unmittelbar in die Verhandlung hineinverwiesen, auf welche sich die versäumte Proceßhandlung bezieht. Der Wiedereinsetzungsantrag ist hier aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu einem gewöhnlichen Verhandlungsvorbringen erklärt, die Wiedereinsetzungsfrage zu einem Bestandtheile jener Verhandlung. Dem eigentlichen Wiedereinsetzungsverfahren gegenüber ist das Streben des Gesetzes vornehmlich dahin gerichtet, dasselbe auf die Fälle eines begründeten Bedürfnisses zu beschränken, die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung im Interesse der Vereinfachung und Abkürzung des Wiedereinsetzungsverfahrens an leicht erkennbare und leicht festzustellende Bedingungen zu knüpfen, den Mißbrauch dieses Verfahrens zu Zwecken der Proceßverzögerung zu verhindern und daher insbesondere, wo immer thunlich, die Einbeziehung des Wiedereinsetzungsverfahrens in das Verfahren der Hauptsache zu fordern.

Die Wiedereinsetzung darf nur begehrt werden, wenn die Partei die versäumte Proceßhandlung nicht mehr unmittelbar nachholen kann — sonst wäre die Wiedereinsetzung ein zweckloser Umweg — und von einer Wiedereinsetzung soll auch nicht die Rede sein, wenn es in der Macht der Partei gelegen ist, den Wiedereinsetzungsgrund noch vor Eintritt der Versäumnung als Erstredungsgrund geltend zu machen, oder wenn sie dies vergeblich gethan.

Fünfter Titel.

Unterbrechung und Ruhen des Verfahrens.

Tod einer Partei.

§. 155. Durch den Tod einer Partei wird das Verfahren nur dann unterbrochen, wenn die verstorbene Partei weder durch einen Advocaten, noch durch eine andere von ihr mit Proceßvollmacht ausgestattete Person vertreten war.

Die Unterbrechung dauert bis zur Aufnahme des Verfahrens durch die Rechtsnachfolger der verstorbenen Partei, oder wenn der Gegner früher die Bestellung eines Curators beantragt (§. 811 a. b. G. B.), um wider diesen das Verfahren fortzusetzen, bis zur Aufnahme des Verfahrens durch den Curator.

Um die Aufnahme des Verfahrens durch die Rechtsnachfolger der verstorbenen Partei zu bewirken, kann der Gegner bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsache zur Zeit des Todes der verstorbenen Partei anhängig war, auch die Ladung dieser Rechtsnachfolger beantragen. Zufolge eines solchen Antrages sind dieselben zur Aufnahme des Verfahrens und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache oder zur Fortführung dieser Verhandlung zu laden.

Die Zustellung dieser Ladung hat nach den Vorschriften der §§. 106 und 107 zu geschehen.

§. 156. Erscheint keiner der geladenen Rechtsnachfolger, so ist das Verfahren bei genügender Bescheinigung der behaupteten Rechtsnachfolge auf Antrag des Gegners vom Gerichte durch Beschluß als von den Rechtsnachfolgern der verstorbenen Partei aufgenommen zu erklären.

Bei der Tagatzung, in welcher der die Aufnahme des Verfahrens betreffende Beschluß verkündet wurde, kann gleich das Verfahren in der Hauptsache aufgenommen werden.

§. 157. Wenn die geladenen Rechtsnachfolger oder einzelne derselben bei der Tagatzung erscheinen und die Verpflichtung, in den Proceß einzutreten, bestreiten, hat das Gericht hierüber nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Falls das Gericht im Sinne einer Verpflichtung

zur Aufnahme des Verfahrens entscheidet, kann nach Verkündung dieser Entscheidung in der nämlichen Tagssatzung nach Lage der Sache das Verfahren in der Hauptsache aufgenommen oder fortgesetzt werden. Dies hat insbesondere zu gelten, wenn ein Recurs gegen den verkündeten Beschluß voraussichtlich ohne Erfolg bleiben dürfte.

Verlust der Proceßfähigkeit, Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters.

§. 158. Wenn eine Partei die Proceßfähigkeit verliert, oder wenn der gesetzliche Vertreter einer Partei stirbt oder dessen Vertretungsbefugnis aufhört, ohne daß die Partei proceßfähig geworden ist, wird das Verfahren nur dann unterbrochen, wenn die von diesen Veränderungen betroffene Partei weder durch einen Advocaten, noch durch eine andere mit Proceßvollmacht ausgestattete Person vertreten ist.

Die Unterbrechung dauert in diesen Fällen so lange, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht und das Verfahren aufnimmt.

Um eine solche Aufnahme zu bewirken, kann auch der Gegner die Ladung des gesetzlichen Vertreters der proceßunfähig gewordenen Partei oder des neuen gesetzlichen Vertreters beantragen.

Concurseröffnung.

§. 159. Inwiefern bei Eröffnung des Concurfes über das Vermögen einer Partei eine Unterbrechung des Verfahrens eintritt, wird durch die Concursordnung bestimmt.

Wechsel in der Person des Advocaten.

§. 160. Wenn der Advocat einer Partei stirbt oder unfähig wird, die Vertretung der Partei fortzuführen, tritt insoweit, als die Vertretung durch Advocaten gesetzlich geboten ist, eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis ein anderer Advocat von der Partei bestellt und von diesem Advocaten seine Bestellung unter gleichzeitiger Aufnahme des Verfahrens dem Gegner angezeigt wird.

Um die Aufnahme des Verfahrens zu bewirken, kann auch der Partei, welche einen neuen Vertreter zu bestellen hat, auf Antrag ihres Gegners vom Gerichte aufgetragen werden, diese Bestellung binnen einer ihr gleichzeitig zu bestimmenden Frist vorzunehmen. Dieser Antrag ist bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem die Rechtsache zur Zeit des Todes des Advocaten oder des Eintrittes seiner Unfähigkeit zur ferneren Vertretung anhängig war. Wird der neue Vertreter nicht innerhalb der festgesetzten Frist dem Gerichte unter Vorlegung der Vollmacht bekannt gegeben, so ist mit Ablauf der Frist das Verfahren als aufgenommen anzusehen, und es treffen die mit der Anzeige säumige Partei von da an alle Rechtsnachtheile, welche dieses Gesetz mit der Nichtbestellung eines Advocaten in den Fällen des Anwaltproceßes verbindet. In Bezug auf die von der säumigen Partei nach Ablauf der Frist überreichten Schriftsätze hat die Vorschrift des §. 37, Absatz 2, sinngemäß zur Anwendung zu kommen.

Im Verfahren vor Gerichtshöfen ist zur Erlassung des Auftrages zur Bestellung eines neuen Advocaten der Vorsitzende des Senates berufen, welchem die Rechtsache zugewiesen ist.

Einstellung der Amtsthätigkeit des Gerichtes.

§. 161. Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Thätigkeit eines Gerichtes auf, so wird das Verfahren in allen bei diesem Gerichte anhängigen Rechtsachen für die Dauer jenes Zustandes unterbrochen.

Nach Wegfall des Hindernisses kann jede der beiden Parteien die Aufnahme des Verfahrens erwirken.

Aufällige Verhinderung einer Partei.

§. 162. Wenn sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienste befindet, oder wenn sie sich an einem Orte aufhält, der durch obrigkeitliche Anordnung, durch Krieg oder durch andere Ereignisse von dem Verkehr mit dem Gerichte abgeschnitten ist, bei welchem die Rechtsache anhängig ist, und wenn zugleich die Beforgnis besteht, daß diese Umstände die Proceßführung zu Ungunsten der ab-

wesenden Partei beeinflussen könnten, so kann selbst in dem Falle, daß die abwesende Partei durch eine mit Proceßvollmacht ausgestattete Person vertreten ist, auf Antrag oder von amtswegen die Unterbrechung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses angeordnet werden.

Ein darauf gerichteter Antrag ist bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem die Rechtsache anhängig ist; er kann auch zu Protokoll erklärt werden. Die Entscheidung erfolgt ohne vorhergehende mündliche Verhandlung; das Gericht kann jedoch vor der Entscheidung die zur Aufklärung nothwendigen Erhebungen einleiten.

Die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens kann von jeder der Parteien erwirkt werden.

Wirkung der Unterbrechung.

§. 163. Die Unterbrechung des Verfahrens hat die Wirkung, daß während der Dauer der Unterbrechung Ladungen zu Verhandlungen der Streitsache nicht erfolgen können, die etwa schon früher für die Zeit nach Eintritt der Unterbrechung ergangenen Ladungen ihre Wirksamkeit verlieren und endlich der Lauf einer jeden Frist zur Vornahme einer Proceßhandlung aufhört. Mit Aufnahme des Verfahrens beginnt die volle Frist von neuem zu laufen.

Die während der Unterbrechung von einer Partei in Aufsehung der anhängigen Streitsache vorgenommenen Proceßhandlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens.

§. 164. Die Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens wird, sofern in den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, durch den Antrag auf Anberaumung einer Tagatzung zur mündlichen Verhandlung, wenn aber die Unterbrechung während des Laufes einer Frist zur Vornahme einer Proceßhandlung eintrat, durch

den Antrag auf neuerliche Bestimmung einer Frist für diese Proceßhandlung eingeleitet. Das Erlöschen des Unterbrechungsgrundes ist glaubhaft zu machen. Diese Bestimmungen gelten insbesondere auch, wenn wegen des Todes einer Partei im Sinne des §. 811 a. b. G. B. oder aus anderen Gründen für deren Verlassenschaft ein Curator bestellt worden ist; die Aufnahme kann nicht bloß vom Curator, sondern auch vom Gegner der verstorbenen Partei beantragt werden.

§. 165. Der gemäß §. 164 behufs Erwirkung der Aufnahme des Verfahrens erforderliche Antrag ist bei dem Gerichte zu stellen, bei welchem die Rechtsache zur Zeit des Eintrittes des Unterbrechungsgrundes anhängig war.

Die Entscheidung über die in §. 164 bezeichneten Anträge erfolgt ohne vorhergehende mündliche Verhandlung; es kann jedoch das Gericht vor dieser Entscheidung den Gegner einvernehmen, wenn das Erlöschen des Unterbrechungsgrundes zweifelhaft erscheint.

Bei Anberaumung einer Tagatzung zur Verhandlung über den Aufnahmeantrag (§. 155), sowie in den Beschlüssen, durch welche einem gemäß §§. 158, 159, 160, 161, 162 und 164 gestellten Aufnahmeantrage stattgegeben oder das Verfahren von amtswegen aufgenommen wird, sind den Parteien die im Falle der Veräumung eintretenden Folgen anzukündigen.

Der dritte Absatz des §. 165 war weder im R.-G., noch auch in dem Berichte des P.-A. des Abg. enthalten, sondern die P.-Com. des S.-S. und die gem. Conf. haben diesen dritten Absatz aufgenommen; derselbe enthält eine Rechtsbelehrung über die im Falle der Veräumung der unterlassenen Tagatzung eintretenden Folgen, welche allerdings jeder Streittheil sich selbst vor Augen halten muß. Allein die Tendenz dieses Zusatzes geht offenbar dahin, die Partei zur Beobachtung eines regelrechten Verfahrens zu verhalten und sie daran zu erinnern, daß durch abermalige Veräumungen Folgen eintreten, welche für ihre processualischen Rechte von größtem Nachtheile begleitet sind.

§. 166. In den Fällen der §§. 156, 157 und 158, Absatz 3, ist der Zeitpunkt, mit welchem das Verfahren als aufgenommen zu gelten hat, in der über die Verpflichtung zur Aufnahme des Verfahrens ergehenden Entscheidung

anzugeben, wenn nicht das Verfahren in der Hauptsache gleich bei der zur Verhandlung über den Aufnahmeantrag anberaumten Tagsatzung aufgenommen wurde.

In allen anderen Fällen ist dieser Zeitpunkt, sofern nicht die Vorschriften des §. 160 zur Anwendung kommen, in der Entscheidung über den Aufnahmeantrag oder in dem Beschlusse, durch welchen das Verfahren von amtswegen aufgenommen wird, vom Gerichte zu bestimmen.

§. 167. Die vorstehenden Bestimmungen haben sinngemäß zur Anwendung zu kommen, wenn nach dem gegenwärtigen Gesetze aus anderen als den in diesem Titel bezeichneten Gründen eine Unterbrechung des Verfahrens stattzufinden hat und hierüber nichts Abweichendes angeordnet ist.

Leitende Grundsätze für die Unterbrechung des Verfahrens.

(Mot. d. R.-G.)

Es können während des Proceßes Ereignisse eintreten, welche die davon betroffene Partei nicht bloß an der Vornahme einer einzelnen Proceßhandlung, sondern überhaupt an der Fortsetzung der bisherigen processualen Thätigkeit hindern: für immer, oder für einen bald längeren, bald kürzeren Zeitraum. Die Gesetzgebung darf solche Ereignisse nicht ignorieren, denn ein Proceßverfahren, welches auf dem Grundsatze des beiderseitigen Gehörs beruht, verliert eine seiner wesentlichen Existenzbedingungen, sobald einer Partei die fernere Betheiligung am Proceße unmöglich gemacht ist. Sind übrigens die Vorgänge, welche letzteres bewirken, solche, daß sie schon vermöge ihrer Natur die Gewähr der Wiedereinsetzung in sich tragen, dann läßt sich auch die Forderung eines besonderen Wiedereinsetzungsverfahrens nicht verteidigen. Wo kein Zweifel an der Zulässigkeit der Abhilfe besteht, bleibt für ein Wiedereinsetzungsverfahren keine Aufgabe. Man würde auch mit der Wiedereinsetzung nicht immer das Anstehen finden. Eine Behinderung der Proceßführung kann Nachtheile zur Folge haben, welche keine Versäumungsnachtheile sind, so daß die Wiedereinsetzung gegen sie gar nicht anwendbar ist, so überall dort, wo eine der Parteien nur juristisch, nicht physisch zur wirksamen Fortführung des Proceßes unfähig wird, wie zum Beispiel wegen Entmündigung, Concurseröffnung u. s. w. Mit der Proceßthätigkeit einer solchen Partei ist dem Gegner nicht gedient, auch das Gericht darf den Entmündigten zu weiteren processualen Erklärungen nicht mehr zulassen: seine Erklärungen haben für den Gegner und für das Gericht alle rechtliche Bedeutung verloren. Die durch das Ereignis processualisch geschädigte Partei ist hier nicht durch irgend welche Vorgänge, die ihre eigene Actionskraft beeinträchtigen, am

Fortsetzen des Proceßes gehindert, sondern, was allein die Fortführung des Proceßes unmöglich macht, ist der Mangel eines zur Theilnahme am Proceße befähigten Gegners. Was sollte jener anderen Partei hier das Wiedereinsetzungsbegehren nützen? Ist dies doch lediglich für freie Proceßhandlungen des Säumigen berechnet, welche er eben deshalb später aus eigener Macht und eigenem Willen nachholen kann. Hiernach ist von der Gesetzgebung für ein Doppeltes zu sorgen: Sie muß es einerseits hinhaltend, daß der Proceß auch wider eine Partei fortgesetzt werden könne, welche durch zwingende Ereignisse, sozusagen durch höhere Gewalt an der weiteren Proceßthätigkeit verhindert ist, und andererseits muß der Partei geholfen werden, deren Proceßziel durch die Veränderungen gefährdet wird, welche die Rechtsstellung ihres Gegners erlitten hat.

Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens.

Die Wiederaufnahme kann entweder durch die Partei geschehen, auf deren Seite der Unterbrechungsgrund sich ereignete, durch ihre Rechtsnachfolger, Vertreter u. s. w., oder durch den Gegner dieser Partei. Namentlich nach letzterer Richtung liegt, wie schon erwähnt, der andere Complex von Interessen, welcher die legislative Ordnung solcher Zwischenfälle erheischt. Das Proceßaufnahmeverfahren ist so geordnet, daß eine Verkürzung der Interessen einer der beiden Parteien dabei nicht zu besorgen ist. Dies wird namentlich auch betreffs der Reaffirmierung eines Proceßes gegen die Erben oder Rechtsnachfolger einer verstorbenen Partei behauptet werden dürfen. Mit Rücksicht auf die Tragweite der über die Proceßaufnahme erstießenden Entscheidung — sie wirkt eventuell in dem feinerzeitigen Endurtheile gegen alle Nachlassinteressenten fort — soll die Aufnahme des Proceßes gegen die geladenen Rechtsnachfolger von der Bescheinigung der Rechtsnachfolge abhängig sein. Diese zum Schutze der Erben einer Partei gegebene Bestimmung wird jedoch nicht so verstanden und gehandhabt werden dürfen, daß dadurch etwa die Aufnahme eines Verfahrens gegen die Erben vor erledigter Nachlassabhandlung unmöglich wird. Zur „Bescheinigung der Rechtsnachfolge“ wird der Nachweis genügen, daß die zu ladenden Personen zum Nachlaß der verstorbenen Partei als Erben eingeschritten sind, Erbserklärungen überreicht haben. Es werden demnach auch Personen, welche einander widersprechende Erbserklärungen angebracht, zugleich zur Aufnahme des Verfahrens geladen werden dürfen; für das in der Hauptsache ergehende Urtheil wird allerdings unter Umständen der volle Nachweis unbestrittener oder bereits festgestellter Rechtsnachfolge unerlässlich sein.

Ruhe des Verfahrens.

§. 168. Die Parteien können vereinbaren, daß das Verfahren ruhen solle; eine solche Vereinbarung ist erst von dem Zeitpunkte an wirksam, in welchem sie dem Gerichte

von beiden Parteien angezeigt wurde. Mit dem Ruhen des Verfahrens sind die Rechtswirkungen einer Unterbrechung des Verfahrens mit der Ausnahme verbunden, daß der Lauf von Nothfristen nicht aufhört.

Das Ruhen des Verfahrens hat außerdem zur Folge, daß das Verfahren vor Ablauf von drei Monaten seit der Anzeige der getroffenen Vereinbarung nicht aufgenommen werden kann.

Dauer des Stillstandes.

Die Dauer des Stillstandes ist der Controle beider Parteien unterworfen. Das Aufnahmeverfahren selbst wird in der Regel keinen besonderen Zeitaufwand fordern. Auch dafür sorgt das Gesetz, indem über den Antrag wegen Wiederaufnahme in der Regel ohne vorübergehende mündliche Verhandlung zu entscheiden ist (§. 165); nur in wichtigeren Fällen, in welchen die Entscheidung über den Aufnahmsantrag von streitigen Rechtsfragen beeinflusst werden kann, ist eine vorgängige mündliche Verhandlung zulässig. Eine Einberufung des Gegners kann das Gericht stets anordnen, wenn es über das Erlöschen des Unterbrechungsgrundes im Zweifel ist.

Der 2. Passus des §. 168 war weder im R.-E., noch in dem Berichte des P.-A. des Abg.-H. enthalten und wurde von der Per.-E. d. S.-H. u. d. gem. C. dem §. 168 hinzugefügt. Die Tendenz dieses neuen Alinea geht aus dem nächstfolgenden §. 169 klar hervor. Es ist nämlich den Parteien gestattet, für das Ruhen des Verfahrens eine bestimmte Zeit zu vereinbaren. Wurde eine solche Frist nicht vereinbart, so kann offenbar das Verfahren vor Ablauf von drei Monaten nicht aufgenommen werden. Aber auch die Vereinbarung selbst muß das Ruhen des Verfahrens auf mindestens 3 Monate ausdehnen, so daß eine Verabredung der Parteien auf einen längeren, nicht aber kürzeren Zeitraum gestattet wird. Diese gesetzliche Bestimmung wurde aus dem Grunde getroffen, um dem Mißbrauch der Möglichkeit des Ruhenlassens vorzubeugen. Der P.-A. des A.-H. bemerkt in der Motivierung, daß das Ruhen des Strittes bereits in dem rheinisch-französischen Verfahren wohl bekannt war, welches die Einrichtung der Streichungsurtheile, wornach die Sache von der Rolle gestrichen wurde und, wenn wieder aufgenommen, als letzter Gegenstand derselben neu eingetragen werden mußte, eingeführt hat. Diese Cautele gegen eine mißbräuchliche Anwendung des Streichungsurtheiles, welches selbstverständlich immer von beiden Parteien verlangt werden mußte, haben sich in der rheinisch-französischen Praxis vollkommen bewährt, und es wurde nach diesem Vorbilde der oben erwähnte Zusatz hinzugefügt.

§. 169. Das Ruhen des Verfahrens dauert so lange, bis von einer der Parteien die Anberaumung einer Tagatzung zur mündlichen Verhandlung oder, wenn das Ver-

fahren während des Laufs einer Frist zur Vornahme einer Proceßhandlung eingestellt wurde, die neuerliche Bestimmung einer Frist für diese Proceßhandlung beantragt wird. Geschieht dies vor Ablauf der dreimonatlichen Frist (§. 168) oder der zwischen den Parteien für das Ruhen des Verfahrens vereinbarten Zeit, so hat das Gericht den bezüglichen Antrag von amtswegen oder auf Begehren des Gegners ohne Verhandlung zurückzuweisen oder die Unwirksamkeit der etwa erfolgten Anberaumung einer Tagatzung oder Fristbestimmung auszusprechen.

§. 170. Wenn bei einer zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagatzung keine der Parteien erscheint, hat dies, soweit nicht solches Ausbleiben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ohne Einfluss auf den Fortgang des Proceßes ist, das Ruhen des Verfahrens zur Folge.

Von dem Einlangen einer Anzeige über ein vereinbartes Ruhen des Verfahrens, sowie von dem Ausbleiben beider Theile von der Tagatzung hat das Gericht nebst den Proceßbevollmächtigten auch noch die Parteien selbst zu verständigen; den Parteien sind dabei die gesetzlichen Folgen des Ruhens des Verfahrens bekannt zu geben.

Den 2. Absatz des §. 170 hat die Per.-Com. des S.-H. abgefaßt, in welchem die directe Verständigung über das Ausbleiben oder vereinbarte Ruhen des Verfahrens an die Parteien und eine Rechtsbelehrung über die gesetzlichen Folgen des Ruhens des Verfahrens, offenbar zu dem Zwecke angeordnet wurde, damit die Partei über die Tragweite, welche das Ruhen des Verfahrens nach sich zieht, genau instruiert werde.

Der R.-E. enthielt überdies noch folgende Bestimmung: „Ein Ruhen des Verfahrens kann in jedem Proceße nur einmal vereinbart werden. Wenn beide Parteien bei einer zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagatzung nicht erscheinen, nachdem das Verfahren schon einmal ruhte, so gilt die Klage als zurückgenommen.“ Schon im Schoße des P.-A. des Abg.-H. haben sich Stimmen gegen diese rigorose Anordnung der Regierungsvorlage, wornach ein Ruhen des Verfahrens in jedem Proceße nur einmal vereinbart werden könne, erhoben und es wurde eingewendet, daß, nachdem die Fristverletzungen und Verlegungen der Tagfahrten im Proceße auch dem übereinstimmenden Willen der Parteien enttrifft sind, doch im Ruhenlassen des Proceßes ein Mittel offen sein muß, die Fortführung des Proceßes, wenn dies im Interesse beider Parteien liegt, für einige Zeit auf sich beruhen zu lassen. Es ist nicht nur

denkbar, daß Vergleichsverhandlungen eingeleitet werden, sondern es kommen hier nicht zu übersehende Verhältnisse in Betracht, welche es vollkommen rechtfertigen können, daß ein Proceß ruht. Es ist nicht gerechtfertigt, warum das im Verlaufe des Verfahrens nur einmal möglich sein soll, da der Anlaß dazu in ganz triftiger Weise nochmals eintreten kann. Der betreffende Antrag auf Ausscheidung der genannten Bestimmung des R.-E. blieb jedoch in der Minorität, weil befürchtet wurde, daß die Möglichkeit, das Verfahren mehr als einmal ruhen zu lassen, leicht zu dem Mißbrauche führen könne, daß, da die einverständlichen Fristerfreudungen und Verlegungen der Tagsetzungen im Entwurf ausgeschlossen sind, das Ruhenlassen als ein willkommenes Surrogat dafür betrachtet und demgemäß in Umgehung der Absicht des Entwurfes, den Proceß zu beschleunigen, zu Verschleppungen benützt werden würde. Die B.-Com. des S.-H. und die gem. C. haben jedoch die Eliminierung dieser vorgeschlagenen Gesetzesstelle beschlossen, und zwar aus den oben angeführten Gründen und mit Rücksicht darauf, daß bereits durch den 2. Abs. des §. 168 eine Garantie gegen einen eventuellen Mißbrauch des Ruhenlassens geboten wird.

Dritter Abschnitt.

Mündliche Verhandlung.

Erster Titel.

Öffentlichkeit.

§. 171. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der richterlichen Entscheidung, erfolgt öffentlich.

Als Zuhörer haben nur erwachsene unbewaffnete Personen Zutritt. Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, darf der Zutritt nicht verweigert werden.

Der zweite Absatz des §. 171 lautete im R.-E. und in dem Berichte des P.-A. des Abg. folgendermaßen: „Als Zuhörer haben nur erwachsene Personen Zutritt.“ Die Ver.-Com. des S.-H. und die gem. C. haben conform mit dem §. 228 Str.-Pr.-Ord. das Wort „unbewaffnet“ und den Schlusssatz: „Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, darf der Zutritt nicht verweigert werden.“ hinzugefügt, womit den Grundätzen der Öffentlichkeit eines gerichtlichen Verfahrens und andererseits jeder Besorgnis einer gewaltthätigen Störung oder Bedrohung derselben resp. der richterlichen Personen vollkommen entsprochen wird.

§. 172. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn durch sie die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung

gefährdet erscheint, oder wenn die begründete Besorgnis besteht, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung zum Zwecke der Störung der Verhandlung oder der Erschwerung der Sachverhaltsfeststellung mißbraucht werden würde.

Überdies kann das Gericht auf Antrag auch nur einer der Parteien die Öffentlichkeit ausschließen, wenn zum Zwecke der Entscheidung des Rechtsstreites Thatsachen des Familienlebens erörtert und bewiesen werden müssen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann für die ganze Verhandlung oder für einzelne Theile derselben stattfinden; auf die Verkündung des Urtheiles darf er sich in keinem Falle erstrecken. Insofern die Öffentlichkeit einer Verhandlung ausgeschlossen wird, ist die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes der Verhandlung untersagt.

Im dritten Abs. des §. 172 hat die P.-Com. des S.-H. und die gem. C. den Passus ausgenommen: „Auf die Verkündung des Urtheiles darf er (Ausschluss der Öffentlichkeit) sich in keinem Falle erstrecken“, und zwar conform mit §. 231 Str.-P.-Ord.

Bericht der gemeinsamen Commission.

Von der Öffentlichkeit der Verhandlung abzuweichen, sobald nur beide Parteien dies einverständlich begehren (§. 175 der Anträge des Permanenz Ausschusses des Abgeordnetenhauses), scheint weder ganz im Geiste der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung gelegen, wonach die Verhandlung vor dem erkennenden Richter öffentlich zu sein hat, noch lassen sich zwingende sachliche Gründe dafür vorbringen. Es wurde deshalb dieser Ausschließungsgrund fallen gelassen. Soweit ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung des Verlaufes einer Gerichtsverhandlung besteht, bieten die noch übrig bleibenden Ausschließungsgründe Handhabe genug, es zu schonen, insbesondere, wenn zum Zwecke der Begründung einer Klage oder behufs Vertheidigung Dinge vorgebracht werden müßten, welche eine Partei aus geschäftlichen Gründen nicht in die Öffentlichkeit gelangen lassen will, wie zum Beispiel Productionsmethoden, Bezugsquellen, Absatzverhältnisse, Kundenliste u. s. w., wird die Zulässigkeit der Geheimklärung schon in der Besorgnis begründet sein, daß die Öffentlichkeit in solchem Falle eine Erschwerung der Sachverhaltsfeststellung zur Folge haben würde.

§. 173. Die Verhandlung über einen Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Der Beschluß über die Ausschließung der Öffentlichkeit muß öffentlich verkündet werden. Gegen denselben ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 174. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so kann jede Partei verlangen, daß außer ihrem Bevollmächtigten drei Personen ihres Vertrauens die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet werde.

Wirklich angestellten Richtern, dann Conceptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums, sowie Advocaten bleibt trotz Ausschusses der Öffentlichkeit der Zutritt gestattet, sofern die Öffentlichkeit nicht aus dem im §. 172, Absatz 2, angeführten Grunde ausgeschlossen wurde.

§. 175. Das Erfordernis der Öffentlichkeit der Verhandlung gilt nicht für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Beschlussfassung über einen Antrag vorausgehende Einvernehmung oder Anhörung einer oder beider Parteien.

Die außerhalb einer Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte stattfindende Einvernehmung von Parteien, Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen erfolgt gleichfalls mit Ausschließung der Öffentlichkeit.

Leitende Grundsätze für den Ausschluß der Öffentlichkeit.

(Motive d. R.-G.)

Die Öffentlichkeit der Verhandlung soll hiernach in weiterem Umfange ausgeschlossen werden können, als zur Zeit im Bagatellverfahren zulässig ist, und zwar von amswegen der Besorgnis halber, die Öffentlichkeit könnte mißbraucht werden, um die Verhandlung zu stören oder die Sachverhaltsfeststellung zu erschweren, über Antrag aber immer dann, wenn zum Zwecke der Entscheidung des Rechtsstreites Thatsachen des inneren Familienlebens erörtert und bewiesen werden müssen.

Durch die Öffentlichkeit soll die Verhandlung an Ernst, das Anführen der Parteien und Zeugen an Wahrhaftigkeit gewinnen. Die durch Chicanen und Unehrllichkeit herbeigeführten Sitzungen sollen mit Hilfe der Öffentlichkeit aus dem Prozesse gebannt werden. Durch die Controle, der sie die Verhandlungen und das gesammte processuale Vorbringen aussetzt, will die Öffentlichkeit die Sachverhaltsmittelung nach Kräften befördern. Daraus ergibt sich der Ausschluß der Öffentlichkeit für jene Fälle von selbst, in welchen sie statt zur Beförderung der Verhandlung zu deren Störung beitragen, die Sachverhaltsmittelung nicht leichter machen, sondern erschweren würde. Hier entbehrt die Öffentlichkeit ihrer inneren Rechtfertigung. Insbesondere für die Parteien selbst bildet da die Öffentlichkeit ein hartes Hindernis der offenen, rückhaltlosen, ausführlichen Darlegung; aus begrifflicher Scham, bisher unbekannt gebliebene Umstände zu enthüllen, wird ihre Sachverhaltszählung manches wich-

tige Moment dunkel lassen, manches ganz übergehen oder doch nur andeuten, was das Gericht genau wissen sollte. Und selbst der ausdrücklichen Frage des Richters wird unter solchen Umständen die Sachverhaltsklarstellung oft nicht gelingen.

Was die Öffentlichkeit für den Proceß wertvoll macht, kann sich wesentlich nur bei der eigentlichen Streitverhandlung bewähren, auf Grund deren die Entscheidung geschöpft wird. Nur in dem Sinne verstehen die ausländischen Civilprozessgesetzeungen das Öffentlichkeitspostulat und auch im österreichischen Strafproceß ist die Öffentlichkeit auf die Hauptverhandlung beschränkt; die vorbereitenden Stadien participieren daran nicht.

Zweiter Titel.

Vorträge der Parteien und Proceßleitung.

Vorträge der Parteien.

§. 176. Vor dem erkennenden Gerichte verhandeln die Parteien über den Rechtsstreit mündlich. In Rechts-sachen, in welchen die Vertretung durch Advocaten geboten ist, wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet. Außerdem ist die Überreichung vorbereitender Schriftsätze nur in den in diesem Gesetze besonders bezeichneten Fällen nothwendig.

Wesen und Bedeutung der Mündlichkeit des Verfahrens.

(Motive d. R.-G.)

Die Rechts-sache ist vor dem erkennenden Gerichte mündlich zu verhandeln. Diese Vorschrift könnte vielleicht die Auslegung finden, als gäbe es überhaupt keine andere legitime Art, dem Gerichte den Proceßstoff zu vermitteln, als die mündliche Mittheilung, so daß auch alle im Proceß — sei es zur Sachverhaltsconstruction, sei es zum Beweise — zu benützbaren urkundlichen Erklärungen, Protokolle u. d. gl. ohne Ausnahme in der Verhandlung mündlich vorgelesen werden müssen, um für das Gericht beachtlich zu werden. Eine solche Auslegung würde von einer Verkennung des Wesens der Mündlichkeit im Civilproceß zeugen, denn sie legt der Mündlichkeit selbständige Bedeutung bei, während dieselbe in Wahrheit nur der Unmittelbarkeit zu dienen hat, erst durch diese Wert gewinnt und deshalb überall zu entbehren ist, wo sie die Unmittelbarkeit nicht zu fördern imstande ist.

Der Mündlichkeit des Verfahrens könnte kaum ein gefährlicher Feind entgegen, als eine solche anscheinend treue und consequente Ausführung des Mündlichkeitsgrundsatzes, denn sie würde die Mündlichkeit zu einer Formalität machen, und das darf diese nicht sein und nicht werden, wenn mit ihrer Hilfe eine Gesundung und Besserung der contentiosen Civilrechtspflege bewirkt werden soll. Die richtige Empfindung für die eigentliche processuale

Function der Mündlichkeit könnte nie rege werden oder müßte doch bald wieder verschwinden, wenn zum Beispiel langwierige Verlesungen von Urkunden zur Pflicht gemacht werden wollten, deren Inhalt das Gericht wie der Gegner genau kennt, oder das mündliche Vortragen aller für die Zwecke des Proceßes bereits protokollarisch fixierten Aussagen, Erklärungen, Befunde u. s. w., die in dieser Gestalt sämmtlichen theilhaftigen Personen schon bekannt sind. Die Aufmerksamkeit des Gerichtes und das Interesse der Parteien würde an solchem zweck- und werthlosem Ablesen von Urkunden ermatten, die Verhandlung würde ihre Lebendigkeit verlieren, wenn die Partei ihre mündliche Darlegung, in welcher sie auf derlei Schriftstücke Bezug nimmt, durch zeitraubende und abspannende Verlesungen unterbrechen müßte. Die Mündlichkeit würde bei solch mechanischer Auffassung — im Widerspruche mit ihrem Grundgedanken — den unmittelbaren Verhandlungseindruck zerföhren oder doch erheblich schwächen.

Besser wird es sein, schon von Gesetzeswegen jenen Mißverständnissen entgegenzuarbeiten, einer formalistischen Behandlung des Mündlichkeitserfordernisses durch entsprechende Bestimmungen überhaupt den Eintritt in die Praxis zu verwehren. Derlei Bestimmungen haben dann doppelte Bedeutung: nicht nur, daß sie für eine bestimmte Proceßlage von der Beobachtung des Mündlichkeitsrequisites entbinden, tritt in ihnen zugleich der Grundgedanke der Mündlichkeit, seine rationelle Basis deutlich genug hervor, damit sich die Rechtsprechung daraus eine Anleitung zur richtigen Handhabung des Mündlichkeitsgrundsatzes entnehmen und vor Mißverständnissen und unrichtigen Folgerungen sich bewahren könne.

Es kann für das mündliche Verfahren nicht daran gedacht werden, gesetzlich festzustellen, welche Erklärungen als bestimmt angesehen werden dürfen, oder gesetzliche Vorschriften über die Form des Behauptens oder des Bestreitens zu geben und ein Abgehen davon nur unter beschränkenden Ausnahmen zuzulassen. Alles, was nicht durch den Zweck des Proceßes selbst gefordert wird, soll vermieden, die Parteien sollen nicht zu unmotivierten Verneinungen gedrängt werden. Der Gefahr, daß etwa, wenn den Parteien in Beziehung auf ihre Erklärungen keine Schranken gesetzt werden, Unsicherheit darüber entstehe, welche von ihren Behauptungen einer Beweisführung bedürfen, kann der Richter im mündlichen Verfahren kaum ausgeföhrt sein. Denn zwischen bestimmten und ausweichenden Erklärungen zu unterscheiden, jene Schlussfolgerungen zu ziehen, welche sich aus den Vorträgen in Bezug auf die Absicht des Zugestehens oder Bestreitens ergeben, das kann keine besonderen und jedenfalls keine größeren Schwierigkeiten bereiten, als sie dem Richter durch die Aufgabe der freien Beweiswürdigung überhaupt auferlegt werden. Im Falle des Zweifels wird sich der Richter durch Befragung der Parteien immer die wünschenswerthe Aufklärung verschaffen können. Eine ununterdrückliche Einschränkung der richterlichen Beurtheilung wäre es

daher auch, wenn das Gesetz vorschreiben würde, daß die von einer Partei betreffs ihrer eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen abgegebene Erklärung des Richterinnerns oder eine Erklärung mit Nichtwissen immer als Zugeständnis angesehen werden müßte. Dies könnte nur dann vertheidigt werden, wenn eine solche Erklärung nothwendig eine ausweichende sein müßte, was sich aber weder als Regel, noch auch nur als eine Art Mehrheitswahrnehmung behaupten läßt.

§. 177. Nach dem Aufrufe der Sache sind die Parteien mit ihren Anträgen, mit dem zur Begründung derselben oder zur Bekämpfung der gegnerischen Anträge bestimmten thatsächlichen Vorbringen, sowie mit ihren Beweisen und Beweisangeboten und mit den das Streitverhältnis betreffenden rechtlichen Ausführungen zu hören (Vorträge der Parteien). Das Ablesen schriftlicher Aufsätze statt mündlichen Vorbringens ist unzulässig.

Schriftstücke, auf welche in den Vorträgen Bezug genommen wird, sind nur insoweit vorzulesen, als diese Schriftstücke dem Gerichte oder dem Gegner noch nicht bekannt sind oder als es auf den wörtlichen Inhalt ankommt.

§. 178. Jede Partei hat in ihren Vorträgen alle im einzelnen Falle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen thatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben, die zur Feststellung ihrer Angaben nöthigen Beweise anzubieten, sich über die von ihrem Gegner vorgebrachten thatsächlichen Angaben und angebotenen Beweise mit Bestimmtheit zu erklären, die Ergebnisse der geföhrtten Beweise darzulegen und sich auch über die bezüglichen Ausführungen ihres Gegners mit Bestimmtheit auszusprechen.

§. 179. Die Parteien können bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung neue auf den Gegenstand dieser Verhandlung bezügliche thatsächliche Behauptungen und Beweismittel vorbringen. Solches Vorbringen kann jedoch vom Gerichte auf Antrag oder von amtswegen als unstatthaft erklärt werden, wenn die neuen Angaben und Beweise offenbar in der Absicht, den Proceß zu verschleppen, nicht früher vorgebracht wurden und deren Zulassung die Erledigung des Proceßes erheblich verzögern würde.

Dafern hiebei auch dem Advocaten der Partei ein großes Verschulden zur Last fällt, kann außerdem gegen denselben eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Verpätetes Vorbringen.

Der 2. Absatz des §. 179 lautete im R.-E.: „Trifft das Verschulden an dem späten Vorbringen von tatsächlichen Behauptungen oder Beweisen einen Advocaten, so ist gegen denselben unbeschadet der sonst eintretenden Rechtsfolgen eine Ordnungsstrafe zu verhängen.“ Der P.-A. des Abg.-H. und die gem. E. haben diesen Absatz dahin geändert, daß der Advocat in eine Ordnungsstrafe nur bei großen Verschulden in Ansehung des nachträglichen Vorbringens neuer Angaben und Beweise verfällt werden könne. Der P.-A. motivierte diese Änderung damit, daß der Ausschuss besorgte, daß die Befugnis, wegen jeder verschuldeten Verpätung, also beispielsweise auch wegen geringer Verschümmisse und Übersiehen eine Ordnungsstrafe zu verhängen, den Proceß ungünstig beeinflussen werde, indem dadurch das Einvernehmen zwischen Richter und Anwalt und deren — namentlich im mündlichen Verfahren so wichtiges — intensives Zusammenwirken allzuleicht gestört werden könnte. Die Nachlässigkeit an sich gibt zur Strafe noch keinen Anlaß. Es kann darauf bei der Kostenbemessung Rücksicht genommen werden, aber es geht nicht an, in diesem Umfange den Anwalt der Gefahr auszusetzen, durch einen Straßbruch des Richters sowohl dem Gegner, als auch der eigenen Partei gegenüber compromittiert zu werden.

Verhandlungssprache.

Der R.-E. enthielt die Bestimmung: „Wenn an einer Verhandlung Personen theilnehmen, welche der Sprache, in welcher die Verhandlung geführt wird, unfähig sind und die sich auch nicht in einer Sprache auszudrücken vermögen, deren die Parteien, die Richter und der Schriftführer mächtig sind, so ist vom Vorsitzenden ein Dolmetsch zuzuziehen.“ ferner weitere Bestimmungen über dessen Beeidigung, über Ausschließung oder Ablehnung.

Die Verathung über diese Bestimmung führte im P.-Ausschusse des Abg.-H. zu einer Besprechung der Sprachenfrage. Von allen Seiten wurde anerkannt, daß gerade so, wie heute der §. 13 a. G. D. (und so auch der §. 100 St. P. D.) sich mit der Sprache vor Gericht befaßt, auch bei der Einführung einer neuen Civilproceßordnung zu dieser sehr wichtigen Angelegenheit Stellung genommen werden müsse. Der Ausschuss kam jedoch zu dem Schlusse, daß die Regelung der Sprachenfrage nicht Sache der Proceßordnung selbst sei, sondern systematisch in das Einführungs-gesetz oder in jenes Gesetz gehöre, welches die Gerichtsinstruction mit der neuen Civilproceßordnung in Einklang bringen wird. Hiebei wurde hervorgehoben, daß man auch im Deutschen Reiche in gleicher Weise vorgegangen sei, indem dort die Bestimmungen über die Gerichtssprache nicht in der Civilproceßordnung ihre

Erledigung gefunden haben, sondern in den §§. 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Es wurde daher die genannte Bestimmung des R.-E. eliminiert. Diesem Antrage schloß sich auch die gem. E. an.

Auch die mit der Sprachenfrage in engem Zusammenhange stehenden Bestimmungen über Dolmetsche, Eide in fremder Sprache, Verhandlungen mit Taubstummen u. s. w. sind in dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, nicht aber in der Proceßordnung enthalten. Der Ausschuss beschloß daher, vorbehaltlich der Lösung dieser Fragen am geeigneten Orte, den betreffenden Passus zu streichen.

Proceßleitung.

1. Durch den Vorsitzenden.

§. 180. Die mündliche Verhandlung wird bei Gerichtshöfen von dem Vorsitzenden des Senates, dem die Rechtsache zugewiesen ist, geleitet.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung, er ertheilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, er vernimmt die Personen, welche zum Zwecke der Beweisführung auszusagen haben, und verkündet die Entscheidungen des Senates.

Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde, die Verhandlung aber auch nicht durch Weitläufigkeit und unerhebliche Nebenverhandlungen ausgedehnt und, soweit thunlich, ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde.

§. 181. Wenn die Fortsetzung einer bereits begonnenen Verhandlung auf eine spätere Tagatzung verlegt werden muß, hat der Vorsitzende nicht nur, sofern dies möglich ist, die neue Tagatzung sofort zu bestimmen, sondern zugleich von amtswegen alle Verfügungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Streitsache bei der nächsten Tagatzung erledigen zu können. Vor Erlassung solcher Verfügungen kann der Vorsitzende, wenn es ihm nöthig scheint, eine Beschlusfassung des Senates einholen.

Es kann insbesondere den Parteien aufgetragen werden, binnen einer ihnen gleichzeitig zu bestimmenden Frist die als Beweismittel zu benütigenden Urkunden zur Einsicht für den Gegner bei Gericht zu erlegen und

Namen und Wohnort einzuvernehmender Zeugen bekanntzugeben. Wenn die Partei einem solchen Auftrage in der Absicht, den Proceß zu verschleppen, nicht nachkommt und die geforderten Beweismittel erst bei der fortgesetzten mündlichen Verhandlung vorbringt, so kann dieses Vorbringen vom Senate auf Antrag oder von amtswegen als unstatthaft erklärt werden, falls durch dasselbe die Fortführung der Verhandlung verzögert würde.

Im §. 181 ist die Anordnung getroffen worden, daß bei einer eventuellen Erstreckung der Tagelatzung auch den Parteien aufgetragen werden kann, binnen einer ihnen gleichzeitig zu bestimmenden Frist die als Beweismittel zu benütigenden Urkunden zur Einsicht für den Gegner bei Gericht zu erlegen, und Namen und Wohnort einzuvernehmender Zeugen bekanntzugeben. In dem R.-E. war daran die Sanction geknüpft, daß wenn überhaupt die Partei einem solchen Auftrage „ohne genügende Gründe“ nicht nachkommt, das betreffende Vorbringen vom Gerichte als unstatthaft erklärt werden kann. Diese Bestimmung wurde vom P.-A. des Abg.-H. und von der gem. C. in dem Sinne abgeändert, daß die Präcludierung solcher nachträglicher Ausführungen nur dann statthaft ist, wenn die Partei mala fide handelte, um den Proceß zu verschleppen und wenn somit durch das betreffende Vorbringen die Fortführung der Verhandlung verzögert werden soll.

Der P.-Auschuß des Abg.-H. beabsichtigte durch die Änderungen, die er an dem zweiten Absätze dieses Paragraphen vornahm, die in der Regierungsvorlage den Parteien angedrohten Nachteile auf Fälle eines stärkeren Verschuldens zu beschränken. Die Tendenz der Regierungsvorlage, einer Zerspaltung des Proceßes vorzubeugen, billigt auch der Auschuß, andererseits aber muß doch die volle Garantie dafür geschaffen werden, daß eine Partei mit späterem Vorbringen nicht ohne das Vorhandensein von Gründen, für die sie selbst unbedingt verantwortlich ist, ausgeschlossen wird.

Nach eingehender Erörterung der in diesem Falle eintretenden Eventualitäten gelangte der Auschuß zu dem Resultate, die Zurückweisung eines späteren Vorbringens nur dann für zulässig zu erklären, wenn die Partei aus grober Nachlässigkeit oder in Verschleppungsabsicht gehandelt hat und falls zugleich das spätere Vorbringen die Fortführung der Verhandlung überhaupt verzögern würde.

§. 182. Der Vorsitzende hat bei der mündlichen Verhandlung durch Fragestellung oder in anderer Weise darauf hinzuwirken, daß die für die Entscheidung erheblichen thatfächlichen Angaben gemacht oder ungenügende Angaben über die zur Begründung oder Bekämpfung des

Anspruches geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Beweismittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Beweise ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur wahrheitsmäßigen Feststellung des Thatbestandes der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche nothwendig erscheinen.

Wenn eine Partei in ihrem Vortrage von dem Inhalte eines von ihr überreichten vorbereitenden Schriftsatzes abweicht oder wenn die Vorträge der Parteien mit sonstigen von amtswegen zu berücksichtigenden Proceßacten nicht im Einklange stehen, hat der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen. Ebenso hat er die Bedenken hervorzuheben, welche in Ansehung der von amtswegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten.

Außer dem Vorsitzenden können auch die anderen Mitglieder des Senates an die Parteien die zur Ermittlung des Streitverhältnisses und zur Feststellung des Thatbestandes geeigneten Fragen richten.

§. 183. Behufs Erfüllung der dem Vorsitzenden nach §. 182 obliegenden Verpflichtungen kann der Vorsitzende insbesondere:

1. die Parteien zum persönlichen Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung auffordern;

2. verfügen, daß die Parteien in ihren Händen befindliche Urkunden, auf welche sich die eine oder die andere berufen hat, Acten, Auskunftssachen oder Augenscheinsgegenstände, ferner Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen und Zusammenstellungen vorlegen und eine bestimmte Zeit bei Gericht belassen;

3. die Herbeischaffung der bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar verwahrten Urkunden, auf welche sich eine der Parteien bezogen hat, der Auskunftssachen und Augenscheinsgegenstände veranlassen;

4. die Vornahme eines Augenscheines unter Zuziehung der Parteien und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen, sowie Personen als Zeugen laden, von welchen nach der Klage oder dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Thatfachen zu erwarten ist.

Diese Verfügungen können jedoch vom Vorsitzenden in Ansehung von Urkunden und Zeugen nicht getroffen werden, wenn sich beide Parteien dagegen erklären.

Solche Erhebungen können selbst vor Beginn der mündlichen Verhandlung angeordnet werden, wenn zu besorgen ist, daß sich andernfalls für die Entscheidung wichtige Umstände nicht mehr feststellen ließen oder ein Beweismittel später nicht mehr oder doch nur unter erheblich schwereren Bedingungen benützt werden könnte.

Ingerenz des Vorsitzenden der Verhandlung.

Nach dem R.-G. wurde dem Vorsitzenden das Recht eingeräumt, das persönliche Erscheinen einer oder beider Parteien anzuordnen. Der P.-U. hat eine diesbezügliche stilistische Aenderung im Absatz 1 des §. 183 deshalb vorgenommen, um klar zu stellen, daß der Richter die Parteien wohl zum persönlichen Erscheinen auffordern, nicht aber ihr Erscheinen erzwingen kann. In den Absätzen 2, 3, 4 wurden seitens des P.-U. d. Abg.-H. wesentliche Aenderungen getroffen, denn die Regierungsvorlage enthielt die Bestimmung, daß der Richter Urkunden requirieren könne, auf welche sich keiner der Streittheile bezogen hat, oder Zeugen einvernehmen könne, auf deren Abhörung keine der Parteien einen Wert legt. Der Ausschuss bemerkt, daß solche Bestimmungen zuweit gehen, denn es sind doch Fälle denkbar, in welchen beide Parteien mit gutem Grunde Urkunden, wiewohl dieselben mit dem Rechtsstreite in Zusammenhang stehen mögen, nicht vor das Gericht ziehen wollen. Dasselbe gilt auch von Zeugen. Eine Menge von nicht übersehbaren Verhältnissen des Privatlebens, Rücksichten auf Thatfachen des Familienlebens u. c. kommen hier in Betracht. Bei der Verfolgung von Privatrechtstreitigkeiten muß es zulässig bleiben, daß die Streittheile gewisse Kampfesmittel ausschließen, wenn beide es so wollen. Es erschien schon dem Ausschusse ungerechtfertigt, den Richter in Verhältnisse eingreifen zu lassen, welche die Streittheile unberührt lassen wollen, und deswegen schied der Ausschuss hier jene Urkunden aus, auf welche sich keine der beiden Parteien bezogen hat. Er brachte es besonders zum Ausdruck, daß Urkunden und Zeugen nicht herangezogen werden können, wenn beide Parteien diese Beweismittel ausschließen, beziehungsweise nicht benützen wollen.

Es ist übrigens klar, daß die Ermittlung der materiellen Wahrheit ein soweit gehendes Eingreifen des Richters, wie es die Regierungsvorlage vorschlägt, gar nicht erfordert. Es bleibt ja dem Richter unbenommen, die Parteien auf Urkunden oder Zeugen, auf die sie sich nicht berufen, in ihrem Interesse aufmerksam zu machen, und es wird dann gewiss eine der Parteien einen Antrag auf Producierung der Urkunden oder Vorladung der Zeugen stellen. Thut sie es dennoch nicht, dann liegen offenbar Gründe vor, welche unbedingt beachtet werden müssen und die ein anderweitiges Eingreifen des Richters ausschließen.

§. 184. Jede Partei kann zur Aufklärung des Sachverhaltes über alle den Gegenstand des Rechtsstreites oder der mündlichen Verhandlung betreffenden, für die Proceßführung erheblichen Umstände und insbesondere auch über das Vorhandensein und die Beschaffenheit der zur Proceßführung dienlichen Urkunden, Auskunftssachen und Augenscheinsgegenstände an die anwesende Gegenpartei oder deren Vertreter Fragen durch den Vorsitzenden stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen.

Wird eine Frage vom Vorsitzenden als unangemessen zurückgewiesen oder die Zulässigkeit einer Frage vom Gegner bestritten, so kann die Partei darüber die Entscheidung des Senates begehren.

§. 185. Ist eine ohne Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung erschienene Partei einer verständlichen Äußerung über den Gegenstand des Rechtsstreites oder der mündlichen Verhandlung nicht fähig, so ist die Tagatzung vom Vorsitzenden auf thunlichst kurze Zeit zu erstrecken und die betreffende Partei anzuweisen, bei der neuerlichen Tagatzung unter Vertretung eines geeigneten Bevollmächtigten, erforderlichenfalls eines Advocaten zu erscheinen, widrigens sie als ausgeblieben angesehen werden würde. Eine wiederholte Erstreckung der Tagatzung kann aus diesem Grunde nicht stattfinden.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch dann fittgemäße Anwendung zu finden, wenn der Bevollmächtigte einer Partei einer verständlichen Äußerung über den Gegenstand des Rechtsstreites oder der mündlichen Verhandlung unfähig ist und entweder die Partei selbst nicht anwesend ist oder die Verhandlung mit ihr mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 27, Absatz 1, nicht durchgeführt werden kann. Wenn ein solches Hindernis in Bezug auf den gesetzlichen Vertreter einer Partei eintritt, hat der Vorsitzende zugleich wegen Bestellung eines geeigneten Bevollmächtigten die erforderlichen Aufträge zu erteilen.

§. 186. Wird eine auf die Proceßleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine vom Vorsitzenden

oder einem Mitgliede des Senates gestellte Frage von einer der an der Verhandlung beteiligten Personen als unzulässig bestritten, so entscheidet über solchen Widerspruch der Senat.

Gegen die Entscheidung des Senates ist ein abgefordertes Rechtsmittel nicht zulässig. Gleiches gilt von den gemäß §§. 179, Absatz 1, 181, Absatz 2, und 184, Absatz 2, ergehenden Entscheidungen des Senates.

2. Durch den Senat.

§. 187. Sind bei einem Gerichte mehrere Rechtsstreite anhängig, die zwischen den nämlichen Personen geführt werden oder in welchen die nämliche Person verschiedenen Klägern oder verschiedenen Beklagten als Proceßgegner gegenübersteht, so können diese Prozesse, wenn dadurch voraussichtlich deren Erledigung vereinfacht oder beschleunigt oder der Aufwand für die Kosten der Proceßführung vermindert werden wird, durch Beschluß des Senates zur gemeinsamen Verhandlung verbunden werden.

Mit einem gemeinschaftlichen Urtheile können jedoch nur Rechtsstreite zwischen denselben Parteien entschieden werden.

§. 188. Der Senat kann anordnen, daß über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt werde. Ebenso kann eine getrennte Verhandlung über die vom Beklagten geltend gemachten Gegenforderungen angeordnet werden.

§. 189. Ergeben sich bei der Begründung oder bei der Bekämpfung eines und desselben Anspruches mehrere selbständige Streitpunkte, oder werden in Ansehung desselben Anspruches mehrere selbständige Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend gemacht, so kann der Senat anordnen, daß die Verhandlung zunächst auf einen oder einige dieser Streitpunkte beschränkt werde.

Insbefondere kann, wenn die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitfache erhoben wird, vom

Senate verfügt werden, daß zunächst über diese Einreden abgefordert verhandelt werde.

§. 190. Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites ganz oder zum Theile von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreites ist, oder welches in einem anhängigen Verwaltungsverfahren festzustellen ist, so kann der Senat anordnen, daß das Verfahren auf so lange Zeit unterbrochen werde, bis in Ansehung dieses Rechtsverhältnisses eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

Eine solche Unterbrechung kann der Senat auf Antrag auch im Falle des Streites über die Zulässigkeit einer Nebenintervention, sowie dann anordnen, wenn beide Parteien wegen des von einem Dritten auf den Gegenstand des Rechtsstreites erhobenen Anspruches gemeinschaftlich beklagt werden (§. 16).

Nach rechtskräftiger Erledigung des bezüglichen Proceßes oder Verwaltungsverfahrens ist das Verfahren in der Hauptsache auf Antrag oder von amtswegen aufzunehmen.

§. 191. Ergibt sich im Laufe eines Rechtsstreites der Verdacht einer strafbaren Handlung, deren Ermittlung und Aburtheilung für die Entscheidung des Rechtsstreites voraussichtlich von maßgebendem Einfluß ist, so kann der Senat anordnen, daß der Rechtsstreit bis zur Erledigung des Strafverfahrens unterbrochen werde.

Eine solche Unterbrechung kann insbesondere stattfinden, wenn sich Verdachtsgründe dafür ergeben, daß eine für die Proceßentscheidung wichtige Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht ist, oder daß sich eine über wesentliche Umstände einvernommene Partei oder ein Zeuge oder Sachverständiger, dessen Aussage der Senat sonst bei der Entscheidung voraussichtlich berücksichtigen würde, einer falschen Aussage schuldig gemacht hat.

Nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens ist das unterbrochene Verfahren in der Hauptsache auf Antrag oder von amtswegen aufzunehmen.

§. 192. Der Senat kann die von ihm erlassenen, eine Trennung, Verbindung oder Unterbrechung der Verhandlung oder des Verfahrens betreffenden Anordnungen auf Antrag oder von amtswegen wieder aufheben. Die Aufhebung kann nicht mehr verfügt werden, wenn der Senat durch ein von ihm gefälltes Urtheil gebunden ist, oder wenn die Anordnung zum Gegenstande der Entscheidung einer höheren Instanz geworden ist.

Die nach §§. 187 bis 191 erlassenen Anordnungen können, soweit sie nicht eine Unterbrechung des Verfahrens verfügen, durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Grundsätze betreffend die Proceßleitung.

(Mot. d. R.=G.)

Der Satz, es habe sich der Richter vor der Urtheilsschöpfung mit dem „Innerlichen des Proceßes“ nicht zu befassen, ist in einem mündlich-unmittelbaren Verfahren nicht aufrecht zu erhalten. Das Gericht würde in die denkbar peinlichste Lage verlegt, ja ihm fast Unmögliches angeschlossen werden, wenn man denselben verwehren wollte, sich mit den ihm unmittelbar gegenüberstehenden Parteien zur Behebung der Zweifel, Bedenken und Ungewissheiten in Verkehr zu setzen, welche durch die Vorträge der Parteien wachgerufen, nunmehr die Sicherheit des Urtheiles nach allen Seiten betreffen und dadurch die Richtigkeit der Entscheidung selbst bedrohen. Eine aufklärende Frage, der Hinweis auf einen erheblichen Punkt, an dem die Partei bei ihrem Vortragen achlos vorüberging, kann vielleicht dem ganzen Proceß eine andere Wendung, einen andern Ausgang geben und der Richter soll ruhigen Muthes die Partei ihr Recht verlieren sehen, ohne jenes Wort zu sprechen? Nach dem bisherigen Rechte fielen Erklären (der Parteien) und Vernehmen (des Richters) zeitlich weit auseinander. Durch das mündliche Verfahren erfährt dies aber eine beträchtliche Verschiebung: Richter und Parteien rücken so nahe zusammen, daß jeder auftauchende Zweifel im selben Augenblicke durch Frage und Antwort Erlebigung finden kann. Wenn dem Richter auch unter solchen wesentlich anderen Verhältnissen Schweigen anbefohlen würde, so möchte er dadurch einem gefährlichen Zwiespalt zwischen Gewissen und Amtspflicht ausgesetzt werden, einem Zwiespalt, der nicht ohne weitreichende Folgen bleiben könnte. Gleichgültigkeit gegen das Recht einer Person wird man wohl am allerwenigsten bei den zum Schutze des Rechtes berufenen Organen großziehen wollen. Die seine Empfanglichkeit für das gekränkte Recht mißte aber verschwinden, wenn der Richter gezwungen würde, über jede Art Parteianführen und ohne alle Rücksicht darauf zu entscheiden, ob sich denn dasselbe zur Fällung eines gerechten Richterpruches überhaupt eigne. Nach dem Vorbilde der früheren

Entwürfe einer Civilproceßordnung konnte nicht mehr der Grundsatz der allg. G. D. aufrecht erhalten werden, daß der Richter sich bis zur eigentlichen Entscheidung um das Meritum nicht zu kümmern habe. Vielmehr soll dem Richter im neuen Proceß neben der formellen auch eine sogenannte materielle Proceßleitung, d. h. eine Einflusnahme auf den Inhalt des Parteivorbringens und der Verhandlung zustehen, wie sie ihm schon durch das Gesetz über das Bagatellverfahren für diese Gattung Rechtsstreitigkeiten principieell eingeräumt worden.

Welches Recht die Parteien angriffs- oder vertheidigungsweise geltend machen, über welche Ansprüche sie vom Gerichte ein Urtheil begehren wollen, das muß ihnen überlassen bleiben. Soweit es sich um verzichtbare Privatrechte handelt, können daher nur die Parteien über Inhalt und Ausdehnung der Sachanträge bestimmen; in Ansehung dieser Anträge wird die richterliche Proceßleitung über eine gewisse Erklärungs-, Aufklärungsbezugnis nicht hinausgehen dürfen. Die Sachanträge der Parteien enthalten nun ein Doppeltes: neben dem, daß sie den Gegenstand der richterlichen Entscheidung — autoritativ — bezeichnen, bringen sie das Verlangen der Partei nach gerichtlichem Rechtsschutze zum Ausdruck, nach Schutz im Genuße oder in der Ausübung des dem Gerichte zu gleicher Zeit von der Partei bezeichneten Rechtes. Diese Grundsätze enthält das Gesetz, indem es als Aufgabe der richterlichen Proceßleitung erklärt, darauf hinzuwirken, daß alle für die Entscheidung erheblichen tatsächlichen Angaben gemacht, ungenügende Angaben über die zur Begründung oder Bekämpfung des Anspruches vorgebrachten Umstände vervollständigt, die Beweismittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Beweise ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur wahrheitsmäßigen Feststellung des Thatbestandes der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche nothwendig erscheinen. Zu solcher Aufgabe bedarf das Gericht auch entsprechender Mittel. Die Befugnis der Parteienbefragung reicht nicht aus; auch dann nicht, wenn die Ergänzung des richterlichen Fragerechtes durch die directe Fragestellung seitens der Partei stattfindet, welche Bestimmung bereits die Strafproceßordnung und das Gesetz über das Bagatellverfahren aufweist. Die Zwecke, welche bei Anerkennung einer materiellen Proceßleitung vorzuschweben, fordern weiterreichende Vollmachten. Das Gericht muß alle sich aus dem Proceße ergebenden Möglichkeiten ausnützen können, um den für das Urtheil belangreichen Sachverhalt oder einzelne wichtige Theile desselben klarzulegen; deshalb wird das Gericht auch zu ermächtigen sein, soweit erforderlich und ausführbar, jenen Thatbestand oder Bruchstücke desselben unmittelbar durch eigene Wahrnehmung kennen zu lernen, und dergleichen zu solcher Feststellung alle ihm aus dem Proceße bekannt gewordenen Beweismittel von amtswegen heranzuziehen.

Schluß der Verhandlung.

§. 193. Der Vorsitzende hat die Verhandlung für geschlossen zu erklären, wenn der Senat die Streitfrage oder den abgefordert zu erledigenden Antrag, über welchen die Verhandlung stattfindet, als vollständig erörtert und auf Grund der aufgenommenen Beweise zur Entscheidung reif erachtet.

Die Verhandlung ist bis zur Verkündung ihres Schlußes als ein Ganzes anzusehen.

Die Verhandlung kann auch vor Aufnahme aller zugelassenen Beweise für geschlossen erklärt werden, wenn nur mehr die durch einen ersuchten Richter zu bewirkende Aufnahme einzelner Beweise aussteht und entweder beide Parteien auf die Verhandlung über das Ergebnis dieser Beweisaufnahme verzichten, oder der Senat eine solche Verhandlung für entbehrlich hält. In diesem Falle ist nach Einlangen der Beweisaufnahme-Acten ohne neuerliche Anordnung einer mündlichen Verhandlung die Entscheidung vom Gerichte zu fällen.

M.-B. d. R.-E.: Der Satz, daß jede Verhandlung bis zur Verkündigung ihres Schlußes als ein Ganzes zu betrachten, ist nach verschiedenen Richtungen von Bedeutung. Einerseits erscheint damit die Eventualmaxime für das neue Verfahren beseitigt. Inwiefern dies für die Parteien als Erweiterung ihrer Proceßbefugnisse wirkt, wird im §. 194 ausgesprochen. Andererseits enthält jener Satz eine für die richterliche Urtheilsschöpfung oder überhaupt für die entscheidende Thätigkeit des Richters wichtige Norm, indem er den Kreis der hierbei zu beachtenden Ausführungen umschreibt. Von besonderem Belange ist jener Satz endlich für das Versäumnisverfahren, indem er statuiert, daß Parteianführungen an der ihnen sonst zukommenden Beachtlichkeit nichts verlieren, wenn auch die fragliche Partei später, noch vor Schluß der Verhandlung säumig wird.

§. 194. Der Senat kann die Wiedereröffnung einer bereits geschlossenen Verhandlung anordnen, wenn sich zum Zwecke der Entscheidung eine Aufklärung oder Ergänzung des Vorgebrachten oder die Erörterung über den Beweis einer Thatfache als nothwendig zeigt, welche der Senat erst nach Schluß der Verhandlung als beweisbedürftig erkannt hat, ferner wenn der Senat im Falle des §. 193, Absatz 3, nach Einlangen der Beweisaufnahme-

acten mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Beweisaufnahme oder auf die von den Parteien bei der Beweisaufnahme abgegebenen Erklärungen eine weitere Verhandlung für nothwendig hält.

Ergänzungsverhandlungen.

§. 194 enthält eine Bestimmung bezüglich eventueller in dem bisherigen Summarverfahren vorhandener viel angefochtener Ergänzungsverhandlungen; während aber der R.-E. das Gericht ermächtigt, die Wiedereröffnung der Verhandlung behufs Ergänzung derselben anzuordnen, hat die Gem. E. diese Befugnis dem Senate übertragen. Der Schlusssatz des §. 194 „ferner wenn der Senat . . . für nothwendig hält“, war im R.-E. nicht enthalten, erscheint aber als eine nothwendige Folge des Falles, wenn durch einen ersuchten Richter eine Beweisaufnahme erfolgt, so daß erst nach Einlangen der Beweisaufnahme acten das Gericht in der Lage ist, zu beurtheilen, ob die Nothwendigkeit einer weiteren ergänzenden Verhandlung vorliege.

Wiedereröffnungen der Verhandlung dürfen nicht zur Regel werden. Daran wird sich die Nichtigkeit der Proceßleistung erproben. Auf etwaige Unvollständigheiten, auf noch ausstehende Erklärungen hat die Proceßleitung während der Verhandlung aufmerksam zu machen. Bei gehöriger Achtsamkeit dürfte in der weitau größeren Mehrzahl von Fällen die Relation zwischen Sachverhaltspunkt noch vor Verhandlungsschluß genügend aufgeklärt und erörtert werden können.

§. 195. Die in den §§. 180 bis 194 dem Vorsitzenden des Senates und dem Senate beigelegten Befugnisse kommen im Verfahren vor Bezirksgerichten dem Einzelrichter zu, vor welchem die mündliche Verhandlung stattfindet.

Rüge von Mängeln.

§. 196. Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Proceßhandlung regelnden Vorschrift kann von der deshalb zur Beschwerdeführung berechtigten Partei nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sich letztere in die weitere Verhandlung der Sache eingelassen hat, ohne diese Verletzung zu rügen, obwohl dieselbe ihr bekannt war oder bekannt sein mußte.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine Vorschrift verletzt wurde, auf deren Befolgung eine Partei nicht wirksam verzichten kann.

Erfolgt die Rüge während einer mündlichen Verhandlung und wird derselben nicht gleich bei der Verhandlung durch Behebung der behaupteten Verletzung entsprochen, so ist sie im Protokolle zu bemerken.

Dritter Titel.

Sitzungspolizei.

§. 197. Bei Verhandlungen vor Gerichtshöfen hat der Vorsitzende des Senates für die Aufrechthaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung zu sorgen. Er ist berechtigt, Personen, welche durch unangemessenes Betragen die Verhandlung stören, zur Ordnung zu ermahnen und die zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 198. Äußerungen des Beifalles und der Mißbilligung sind untersagt.

Wer sich trotz Ermahnung einer Störung der Verhandlung schuldig macht, kann von der Verhandlung entfernt werden. Die Entfernung einer an der Verhandlung beteiligten Person kann erst nach vorausgegangener Androhung und Erinnerung an die Rechtsfolgen einer solchen Maßregel angeordnet werden.

Die Partei muß insbesondere auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, daß infolge ihrer Entfernung gegen sie ein Veräumnungsurtheil erlassen oder das Urtheil in Gemäßheit des §. 399 gefällt werden kann.

Wenn eine an der Verhandlung beteiligte Person entfernt wurde, kann auf Antrag gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie sich freiwillig entfernt hätte.

Ver. d. P.-A. d. Abb.-G.: Das schärfste unter den Disciplinarmitteln des Vorsitzenden ist die Entfernung einer an der Verhandlung als Partei beteiligten Person, da ihr dadurch die Möglichkeit benommen wird, ihre Interessen bei der Vorbereitung des Urtheiles zur Geltung zu bringen. Der Ausschuss verkennt nicht, daß es unter Umständen gegen das widersehlige, rohe oder gewaltthätige Benehmen einer Partei keine andere Hilfe gebe, als nach fruchtlosen Ermahnungen deren Entfernung aus dem Sitzungssaale anzuordnen; aber es schien dem Ausschusse nothwendig, gegenüber der Regierungsvorlage, welche diese Verfügung nur davon abhängig macht, daß die Partei früher

auf die Rechtsfolgen einer solchen Maßregel aufmerksam gemacht wurde, durch eine ausdrückliche Bestimmung dafür zu sorgen, daß die Partei schon früher darüber belehrt werde, daß ihre Abwesenheit mit dem härtesten Nachtheile, nämlich mit dem Ausschlusse ihrer berechtigten Angriffs- oder Vertheidigungsmittel verbunden sein könne.

§. 199. Demjenigen, der sich bei der Verhandlung einer größeren Ungebühr, insbesondere einer Beleidigung der Mitglieder des Gerichtes, einer Partei, eines Vertreters, Zeugen oder Sachverständigen schuldig macht, kann, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disciplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Gulden durch Beschluß des Senates auferlegt werden.

Gegen denjenigen, welcher sich den zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen des Vorsitzenden oder des Senates widersetzt, kann Haft bis zu drei Tagen verhängt werden.

§. 200. Macht sich ein Proceßbevollmächtigter einer Störung der Verhandlung (§. 198) oder einer Ungebühr oder Beleidigung (§. 199) schuldig, so kann er vom Senate mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von einhundert Gulden belegt werden.

Setzt der Bevollmächtigte sein ungehöriges Benehmen fort, oder widersetzt er sich den zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen des Vorsitzenden oder des Senates, so kann ihm durch Beschluß des Senates das Wort entzogen und, wenn nöthig, die Partei aufgefordert werden, einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen; kann dies nicht sogleich geschehen, so ist die Tagatzung von amtswegen zu erstrecken. Die Kosten der vereitelten Tagatzung und der Erstreckung treffen den schuldtragenden Bevollmächtigten.

Bei erschwerenden Umständen kann der Senat, wenn der Bevollmächtigte Advocat oder Advocaturscandidat ist, überdies die Angelegenheit an die zuständige Disciplinarbehörde desselben leiten.

Die richterliche Disciplinargewalt.

(Mat. d. R.-G.)

Die Bestimmungen über die Sitzungspolizei und über die dem Gerichte zu diesem Zwecke eingeräumte Disciplinargewalt stehen im

wesentlichen mit den bezüglichlichen Vorschriften der Strafproceßordnung im Einklange. Die Entfernung einer Person wegen ungebührlichen Verhaltens ist eine Maßregel von ganz verschiedenem Gewichte, je nachdem sie einen an der Verhandlung Beteiligten, insbesondere eine Partei trifft, oder sich sonst gegen eine im Saale als Zuhörer anwesende Person richtet. Diesem Unterschiede wird im Gesetze Rechnung getragen. Ein an der Verhandlung Beteiligter darf nicht schon bei Fruchtlosigkeit einer vorausgegangenen Ermahnung entfernt werden, sondern hier ist der Entfernung eine ausdrückliche Androhung dieser Maßregel vorauszuschicken, bei welchem Anlasse die fragliche Person zugleich auf die weiteren processualen Nachteile aufmerksam zu machen ist, welche mit der Entfernung für sie verbunden sind. Außerdem wird die Anordnung der Entfernung betreffs der eben genannten Personen im Verfahren vor Gerichtshöfen dem Senate vorbehalten. Ob eine wegen Ungebühr aus dem Verhandlungssaale entfernte Person im processualischen Sinne als ungehorsam zu betrachten sei, soll nach Maßgabe des einzelnen Falles entschieden werden. In letzterer Vorschrift erhalten Richter und Parteien ein sich zu individualisierender Anwendung augenscheinlich gut eignendes Verschärfungsmittel, von dem Gebrauch zu machen sein wird, wenn eine solche schwerere Ahndung einer Ordnungswidrigkeit, wodurch eine Person in ihrer Privatrechtssphäre dauernd benachteiligt wird, nach der Beschaffenheit der concreten Umstände gerecht erscheint.

§. 200 wurde erst über Antrag der P. Com. d. S.-S. von der gem. E. abgefaßt. §. 200 erscheint offenbar theils als Nachbildung des §. 192 der Ger. Instr. (f. Pat. v. 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl.), welcher allerdings nur von Parteien handelt, aber ebenfalls ungebührliches, beleidigendes Benehmen mit Zurückweisung, eventuell Geld- oder Arreststrafe bedroht, insbesondere aber ist der 2. Absatz des §. 200 dem 2. Abs. des §. 236 St. P. Ord. conform. Der 3. Abs. des §. 200 ist ebenfalls mit dem Schlusspassus des §. 236 St. P. Ord. beinahe identisch.

§. 201. Die nach den vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse sind sofort vollstreckbar.

Im Verfahren von Gerichtshöfen kann die Entfernung einer an der Verhandlung beteiligten Person nur durch Beschluss des Senates verhängt werden.

§. 202. Macht sich eine in Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Militärperson einer nach §. 199 zu bestrafenden Handlung schuldig, so hat sich der Vorsitzende wegen Bestrafung dieser Person an die nächste Militärbehörde zu wenden.

§. 203. Die in diesem Titel dem Vorsitzenden des Senates und dem Senate beigelegten Befugnisse stehen auch dem Einzelrichter, vor welchem die mündliche Ver-

handlung stattfindet, und dem ersuchten oder beauftragten Richter bei den vor ihnen stattfindenden Verhandlungen und Beweisaufnahmen, sowie bei Vornahme von Amtshandlungen außerhalb einer mündlichen Verhandlung zu.

Vierter Titel.

Vergleich.

§. 204. Das Gericht kann bei der mündlichen Verhandlung in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von amtswegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder die Herbeiführung eines Vergleiches über einzelne Streitpunkte versuchen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist dessen Inhalt auf Antrag ins Verhandlungsprotokoll einzutragen.

Zum Zwecke des Vergleichsversuches oder der Aufnahme des Vergleiches können die Parteien, sofern sie zustimmen, vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verwiesen werden. Inwiefern wegen Vergleichsvorschläge oder anhängiger Vergleichsverhandlungen die Aufnahme oder Fortführung der Verhandlung aufgeschoben werden könne, ist nach den Bestimmungen der §§. 128 und 134 zu beurtheilen.

Der R.-E. enthielt als Schlusspassus des 2. Abs. des §. 204 (R. E. §. 219) folgende Bestimmung: „Diesen Fall ausgenommen, darf wegen der von einer Partei gemachten Vergleichsvorschläge oder wegen anhängiger Vergleichsverhandlungen die Aufnahme oder Fortführung der Verhandlung nicht verzögert oder gestört werden.“

Der P.-A. des Abg.-S. und die gem. E. haben diesen Schlusspassus abgeändert, und zwar motivierte dies der P.-A. damit, daß er es für notwendig hielt die Wirkung, welche Vergleichsverhandlungen auf den Gang des Proceßes haben können, ausdrücklich mit den Bestimmungen über die Erstreckung der Fristen und Beilegung der Tagfahrten in Beziehung zu setzen. Siedurch wird die Strenge der Regierungsvorlage gemildert, weil Vergleichsverhandlungen stets im Proceßes Raum finden müssen und das Verbot des Ruhenlassens des Verfahrens dadurch weniger bedenklich wird.

§. 205. In einem gerichtlichen Vergleich kann die Anerkennung eines Rechtsverhältnisses oder die Übernahme der Verbindlichkeit zu einer Leistung, Duldung oder

Unterlassung von der Ablegung eines vereinbarten Eides abhängig gemacht werden. Der Eid darf nur streitige Thatsachen zum Gegenstande haben.

Im Vergleiche muß die Tagfagung, bei welcher der Eid abzulegen ist, oder doch die Frist bestimmt werden, innerhalb welcher die eidespflichtige Partei um Bestimmung dieser Tagfagung einzuschreiten hat. Die Ablegung des Eides erfolgt vor dem richterlichen Beamten, welcher vom Vorsteher des im Vergleiche genannten Gerichtes mit der Abnahme des Eides beauftragt wird.

Der erste Absatz des §. 205 (R.-G. §. 220) lautete im E.: In einem gerichtlichen Vergleiche kann der Eintritt einer Rechtsfolge davon abhängig gemacht werden, daß eine Partei einen vereinbarten Eid bei dem Proceßgerichte oder bei einem anderen im Vergleiche bestimmten Gerichte ablege."

Die gem. E. hat aber den gerichtlichen Vergleichen auf Ablegung eines vereinbarten Eides den Umfang zugestanden, der dem Begriffe und Wesen des Vergleiches entspricht; denn nicht bloß der Eintritt einer Rechtsfolge kann Gegenstand eines Vergleiches sein, sondern auch die Anerkennung eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses, die Uebernahme einer Verbindlichkeit zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung. Der Schlusssatz des 1. Abs. „Der Eid darf nur streitige Thatsachen zum Gegenstande haben" erscheint nicht überflüssig, denn es widerspricht dem Wesen eines Vergleiches, wenn der Eid über Thatsachen aufgenommen würde, welche nicht strittig sind, da nach der klaren Begriffsbestimmung des §. 1389 allg. b. Gesb. ein Vergleich immer nur über Streitigkeiten geschlossen werden könne und durch den Vergleich nur streitige Thatsachen beigelegt werden können.

§. 206. Den Parteien sind auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten, Ausfertigungen des Vergleichsprotokolles oder des den Vergleich enthaltenden Verhandlungsprotokolles zu erteilen. Ebenso ist, wenn ein durch Vergleich vereinbarter Eid abgelegt wurde, der darum ansuchenden Partei eine Abschrift des über die Eidesablegung aufgenommenen Protokolles zu erteilen.

Vergleichsversuche.

(Mot. d. R.-G.)

Während es im ordentlichen Prozesse zur Zeit dem Richter nicht gestattet ist, „von amtswegen den Versuch der Güte einzuleiten“, haben die meisten neueren Proceßvorschriften und vor allem die Vorschriften über das Summar- und Bagatellverfahren dem Richter einen vorgängigen Vergleichsversuch zur Pflicht gemacht. Sie hierin nachzuahmen, kann wenigstens im Sinne der Erlassung

einer bezüglichen allgemeinen Form nicht empfohlen werden. Bei Proceßen über höhere Werte, welcher unter Betheiligung von Advocaten geführt werden, dürften in der Regel schon der Klageanbringung Vergleichsversuche vorausgegangen sein. Blieben sie — wie die Klage zeigt — vergeblich, so würde dies wohl meistens auch das Schicksal eines vom Richter bei Einleitung der Proceßes vorgenommenen Vergleichsversuches sein. Doch auch davon abgesehen, ist das Gericht, ohne jede genauere Kenntnis des Streitfalles, bei schwierigeren Rechtsfragen zur Ausübung einer erprobten Vermittlerthätigkeit ganz und gar nicht ausgerüstet. Zu statuieren, daß auch da ein Vergleichsversuch der eigentlichen Einleitung des Streitverfahrens vorausgehen habe, das würde in das Verfahren eine zeitraubende, nutzlose Formalität einschleppen. Anders verhält sich die Sache in Bezug auf die im Laufe einer Verhandlung etwa auftauchenden Möglichkeiten vergleichsweiser Beilegung eines Rechtsstreites. Es ist nicht einzusehen, warum das Gericht behindert werden sollte, solche Möglichkeiten aus eigenem Antriebe zu verfolgen, spontan Vergleichsverhandlungen einzuleiten. Die Gegner einer gerichtlichen Vergleichsthätigkeit hegen zwar die Befürchtung, daß das Bemühen um den Vergleich die Unbefangenheit des Richters beeinträchtige, namentlich die Partei, welche sich dem Vergleichsversuche unzugänglich erweise, soll nach jener Ansicht leicht den Folgen dessen ausgeliefert sein, daß sie durch ihr Widerstreben das Mißlingen des Richters erzeuge. Aber wie wenig diese Besorgnisse gerechtfertigt sind, zeigen die langjährigen Erfahrungen im Gebiete des Summar- und Bagatellverfahrens. Insbesondere für das Gerichtshofverfahren ist eine Beeinflussung des ganzen Senates durch das Mißlingen eines vom Vorsitzenden unternommenen Vergleichsversuches durchaus unwahrscheinlich. Es ist daher dem Gerichte gefattet auch von amtswegen Vergleichsverhandlungen anzuregen, wenn sich während des Proceßes Aussichten auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder auf die Herbeiführung eines Vergleiches über einzelne Streitpunkte ergeben.

Fünftler Titel.

Protokolle.

Verhandlungsprotokolle.

(Mot. d. R.-G.)

Die Protokollfrage kann in der That nicht ernst genug genommen werden. Nicht, daß es etwa unmöglich wäre, ein mündlich-unmittelbares Verfahren ohne alle Protokollierung zu schaffen; selbst die qualitative Verbesserung der Rechtspflege, welche man sich vom mündlich-unmittelbaren Prozesse erhofft, ist durch die Protokollierung nicht schlechthin bedingt. Würde es sich also nur darum handeln, überhaupt einen mündlichen Proceß zu etablieren, so könnte man die Schwierigkeiten der Protokollierungsfrage auf sich beruhen lassen. Wenn aber das neue Verfahren mehr als bloß

mündlich, wenn es zugleich erheblich kürzer und billiger als das bisherige sein soll, wenn die Vortheile, welche die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit in Bezug auf die Qualität der Urtheile verheißen, ohne enorme Steigerung des Justizetats und ohne übertriebene Anforderungen an Kraft und Zeit der Parteien erlangt werden sollen, wenn sie also (denn das ist damit wohl identisch) überhaupt erreichbar sein sollen, dann muß auch die Protokollführung entsprechend eingerichtet werden. Denn der Versuch einer Proceßreform müßte aus allen diesen Gesichtspunkten als mißlungen erklärt werden, sobald es nicht genügen würde, einen relevanten Umstand einmal im Proceße vorgebracht zu haben, jedes Vorbringen vielmehr wiederholt und erneuert werden müßte, sobald der betreffende Umstand im Laufe des Proceßes und in den verschiedenen Instanzen wieder in Frage kommt. Und insbesondere würde das Vertrauen in die Richtigkeit und Gerechtigkeit der Urtheilssprüche, statt sich zu steigern, geringer werden, wenn wegen nicht rechtzeitigen Festhaltens des „richtigen Wortes“ vom Gerichte bei der Urtheilsfällung das leicht übergangen werden könnte, was die Parteien mündlich vorgebracht. Diese beiden Functionen: Erleichterung der Anführungslast der Parteien und damit zugleich Entlastung der Verhandlung selbst, und dann die Sicherstellung der vollständigen Kenntnis des Verhandlungsinhaltes beim urtheilenden Richter, diese beiden Functionen müssen bei der Regelung der Protokollführungsfrage gleichmäßig beachtet werden.

Es könnte begreiflicherweise nicht lange verborgen bleiben, welche argen Nachtheile es hätte, wenn man sich bloß auf das Wort der Parteien und das Erinnern des Gerichtes verlassen müßte; vornehmlich bei Erklärungen, welche der Partei zum Nachtheile gereichen, sünde jeder späteren Sinnesänderung das Mittel des Absiegens der Erklärung zu Gebote.

Die Protokollführungsfrage ist ferner von hervorragender Bedeutung, weil dadurch im voraus die Daten beschafft werden, welche für die Beurtheilung einer etwa wegen Nichtigkeit erhobenen Beschwerde (Berufung, Recurs) von Belang sind.

Man gibt zu, es sei — insbesondere für das Rechtsmittelverfahren — wünschenswert, nicht bloß die Willenserklärungen der Parteien, sondern auch deren tatsächliches Vorbringen festzuhalten, doch zu letzterem soll sich die Protokollführung nicht eignen. Sie würde die „Lebendigkeit der Verfahrens“ vernichten und dennoch für den Eindruck, welchen das mündliche Vorbringen macht, nie vollen Ersatz gewähren. Deshalb wird ein anderer Ausweg gesucht. Das Protokoll soll bloß den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angehen; das in der Verhandlung vorgekommene für die Würdigung der Entscheidung oder für das weitere Verfahren erhebliche Behauptungs- und Beweismateriale zu fixieren, soll hingegen die Aufgabe des sogenannten Urtheilstatbestandes sein, den das Gericht zu entwerfen hat.

Doch die Zweckmäßigkeit einer Proceßeinrichtung wird aus einem weiteren Gesichtskreise zu beurtheilen sein: nicht bloß darnach

wie sie in einem einzelnen Stadium des Verfahrens wirkt, sondern nach dem, was der Proceß als Ganzes, was alle seine Theile von ihr haben. Gerade in der Protokollführungsfrage vertheilen sich Licht und Schatten bei solcher Änderung des Standpunktes durchaus anders. Das Unterbleiben der Protokollführung des tatsächlichen Parteivorbringens — mag die mündliche Verhandlung in erster Instanz einfacher und schneller verlaufen — hätte zugleich die unausbleibliche Folge, daß der Schwerpunkt des Verfahrens in die Verhandlung zweiter Instanz übergeht. Denn je mehr die Gefahr besteht, daß sich der Richter im Augenblicke der Entscheidung nur an einen Bruchtheil des Sachverhaltes erinnert — und die Möglichkeit eines Vergessens und Übergehens gewisser Verhandlungsergebnisse hängt mit der Dürftigkeit der Protokollführung auf das Engste zusammen — umso häufiger werden die Urtheile wegen Unrichtigkeit angefochten werden. Diese häufigen Urtheilsanfechtungen müssen dann wieder in demselben Verhältniße öfter zu völlig neuer Verhandlung des Streitfalles führen, als die höhere Instanz wegen der unzulänglichen Protokollführung eine genügende Basis ihrer Entscheidung in den Acten nicht vorfindet. Mit der Nothwendigkeit öfterer Inanspruchnahme der zweiten Instanz und mit der größeren Ausdehnung und Schwierigkeit der Rechtsmittelverhandlungen ist aber die Zeitersparnis bei der Beurkundung in erster Instanz mehr als ausgeglichen und überdies haben die Parteien die größeren Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen. Das Berufungsverfahren durch Ausschließung einer völlig neuen Verhandlung und durch entsprechende Begrenzung des Verhandlungsstoffes in den Schranken eines Rechtsmittelverfahrens zu halten, es zu hindern, daß die Einlegung von Rechtsmitteln zu einer kostspieligen Wiederholung des Proceßes erster Instanz führe, zu einer Wiederholung unter erschwerter Voraussetzungen, nämlich vor dem entfernteren Gerichte und unter obliquater Beteiligung von Advocaten — das ist nur mit Hilfe der Führung eines genaueren Protokolles über die Verhandlung erster Instanz möglich. Durch die Beiziehung der Parteien wird zugleich ein (unter Umständen recht erheblicher) Theil des Verhandlungsinhaltes für das weitere Verfahren außer Streit gestellt und damit gleichfalls zur Vereinfachung aller späteren Proceßstadien und insbesondere zur Vereinfachung der Berufungsverhandlung aufs wirksamste beigetragen. Durch alles dies bleibt im letzten Resultate für das Verfahren ein Gewinn übrig, welcher immerhin die mit der Protokollführung verbundenen Lasten weit aufwiegt.

§. 207. Über jede mündliche Verhandlung vor Gericht ist ein Protokoll (Verhandlungsprotokoll) aufzunehmen. Dasselbe hat außer den durch das Gesetz im einzelnen angeordneten Aufzeichnungen und Angaben zu enthalten:

1. die Benennung des Gerichtes, die Namen der Richter, des Schriftführers, und wenn ein Dolmetsch zugezogen wird, dessen Namen; die Angabe von Zeit und Ort der Verhandlung, und bei einer Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte die Angabe, ob die Verhandlung öffentlich gepflogen wurde oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen war;

2. die Namen der Parteien und ihrer Vertreter, sowie die kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes;

3. die Benennung der Personen, welche als Parteien oder als deren Vertreter oder Bevollmächtigte zur Verhandlung erschienen sind.

§. 208. Durch die Aufnahme in das Verhandlungsprotokoll sind festzustellen:

1. die Parteierklärungen, welche eine Einschränkung oder Abänderung des Klagebegehrens, eine ausdrückliche Anerkennung einer Schuld oder eines Theiles derselben oder Verzichtleistungen auf den geltend gemachten Anspruch oder einen Theil desselben oder auf Rechtsmittel enthalten, sowie Erklärungen über die beantragte eidliche Vernehmung einer Partei;

2. die während der Verhandlung von den Parteien gestellten Anträge, welchen vom Gerichte nicht stattgegeben wurde oder die bis zum Schlusse der Tagatzung von den Parteien nicht zurückgezogen worden sind, insoweit dieselben die Hauptsache betreffen, oder für den Gang oder die Entscheidung des Proceßes von Erheblichkeit sind;

3. die bei der Verhandlung gefällten und verkündeten gerichtlichen Entscheidungen, sowie jene Anordnungen und Verfügungen des Vorsitzenden, wider welche ein Rechtsmittel zulässig ist.

Die unter 3. 1 und 2 erwähnten Erklärungen und Anträge können auch in besonderen Schriftstücken dem Protokolle als Anlagen beigelegt werden. In diesem Falle hat deren Feststellung durch das Verhandlungsprotokoll zu unterbleiben.

Gleiches gilt hinsichtlich der verkündeten gerichtlichen Entscheidungen, wenn dieselben gleichzeitig mit der

Verkündung in schriftlicher Fassung dem Protokolle beigelegt werden.

Zur Protokollirungsreform-Frage.

(Bericht d. P.-U. b. Abg.-S.)

Die Bestimmungen über die Protokollirung wurden vom Ausschusse als der Angelpunkt des ganzen Proceßes angesehen. Der Versuch, welchen die Regierungsvorlage macht, die Vortheile der schriftlichen Fixirung des Verhandlungsinhaltes mit der Mündlichkeit zu verbinden, steht und fällt mit der Möglichkeit, die Protokollirung in dem Sinne durchzuführen, wie er gedacht ist.

Der Ausschuss war sich von vornherein klar, daß gesetzliche Bestimmungen allein für die Durchführbarkeit der Intentionen der Vorlage nicht entscheidend sind, sondern daß hier der Justizverwaltung eine Aufgabe erwächst, welche sie auf das consequenteste wird erfüllen müssen, wenn die Protokollirungsvorschriften in der Wirklichkeit dasjenige sein sollten, was sie in der Idee des Gesetzgebers sind.

Das Protokoll unserer Prozesse soll ein Resüméprotokoll sein, eine Niederschrift, die am Ende oder in geeigneten Abschnitten der mündlichen Verhandlung die wesentlichen Ergebnisse derselben kurz und klar zusammenfaßt, damit der Proceßstoff auch für die Berufungsverhandlung fixirt ist, denn die von dem Entwurfe vorgezeichnete Art der Protokollirung und die Grundsätze des Berufungsverfahrens bedingen sich gegenseitig.

So leicht nun die Erfordernisse eines solchen Protokolles in gesetzgeberische Worte zu kleiden sind, so schwer wird es dennoch sein, in dieser Hinsicht eine gleichmäßige Praxis zu stabilisieren. Als warnendes Beispiel, wohin ein sonst gut gedachtes Protokollverfahren führen kann, dient unser Summarproceß. Diese alten ausgefahrenen Geleise müssen unbedingt verlegt werden; aber auch die verschiedene Gestaltung, welche in Deutschland das schriftliche Element des Proceßes in der Praxis erfahren hat, zeigt uns, eine wie große Rolle hier die Tradition, die Qualification der gerichtlichen Personen und eine Reihe von Neben Umständen spielen.

Nun bietet allerdings die richterliche Pflicht der Proceßleitung und die ganze Construction unseres neuen Proceßes die Gewähr dafür, daß eine Ausartung des Verfahrens im allgemeinen nicht zu beforgen ist. Die Aufgabe des Richters gegenüber dem Protokolle ist jedoch eine so eigenartige, daß sie scharf ins Auge gefaßt werden muß. Der Richter soll einerseits die mündliche Verhandlung leiten, lebendig in dieselbe eingreifen, er wird daher während derselben sich nur mehr oder weniger flüchtige Aufzeichnungen machen können. Die Kenntnis der Stenographie wird für den zukünftigen Richter fast unentbehrlich sein. Am Schlusse der Tagatzung hat er für die Condensirung des ganzen Stoffes, welchen die Verhandlung erfüllt hat, in ein Protokoll zu sorgen.

Ohne die Hilfe, die selbstthätige Mitwirkung eines gebildeten, gewandten und verlässlichen Gerichtsschreibers ist die Aufgabe nicht zu lösen. Die Heranbildung einer solchen Beamtencategorie und die stete Überwachung der Praxis in Bezug auf die Art und Weise, wie protokolliert wird, das sind die beiden wichtigen praktischen Corrolare zu den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Protokollierung. Was nun die Bestimmungen der Regierungsvorlage anbelangt, so hat sich der Ausschuss sämtliche Bestimmungen über die Protokollierung vor Augen gehalten und ist zunächst in Bezug auf die Systematik zu dem Beschlusse gelangt, in dem Titel „Protokolle“ alle jene Bestimmungen zu vereinigen, welche sich auf Feststellungen zu den Protokollen beziehen, soweit dies irgendwie angemessen schien.

Der §. 208 (R.-E. §. 223) lautete zur Zahl 1 folgendermaßen: Die Parteierklärungen, welche eine Einschränkung oder Abänderung des Klagebegehrens, eine ausdrückliche Anerkennung einer Schuld oder eines Theiles derselben oder Verzichtleistung auf den geltend gemachten Anspruch oder einen Theil desselben enthalten.

Die Änderungen aus der Ziffer 1 des §. 208 finden ihre Erklärung darin, dass hier die Merkmale des Protokollens durch die hier herübergenommenen Bestimmungen der §§. 274 und 275 d. R.-E. ergänzt worden sind. Dasselbe gilt von Ziffer 2.

§. 209. In jedes Protokoll über eine mündliche Verhandlung ist nebst den Angaben, welche den Gang der Verhandlung im allgemeinen erkennen lassen, der Inhalt des auf den Sachverhalt sich beziehenden beiderseitigen Vorbringens in gedrängt zusammenfassender Darstellung aufzunehmen.

Ferner sind in dem Protokolle die von den Parteien für streitig gebliebene Ausführungen angebotenen Beweismittel zu bezeichnen.

Das Gericht kann auf Antrag oder von amtswegen anordnen, dass einzelne Theile des thatsächlichen Vorbringens oder der Beweisanbietungen ausführlicher in das Protokoll aufgenommen werden.

Kann eine Verhandlung nicht an einem Tage zu Ende geführt werden, so ist bei jeder einzelnen Tagessagung das während derselben Vorgebrachte besonders zu protokollieren.

Der erste Absatz des §. 209 lautete im R.-E. als §. 224: In jedes Protokoll über eine mündliche Verhandlung ist nebst den Angaben, welche den Gang der Verhandlung im allgemeinen erkennen lassen, der Inhalt des gesammten thatsächlichen Vorbringens der Parteien in gedrängt zusammenfassender, aber vollständiger Dar-

stellung aufzunehmen. Dabei ist auch jenes Vorbringen einer Partei zu berücksichtigen, welches von derselben nachträglich während der Verhandlung widerrufen wurde. Der Widerruf ist jedoch im Protokolle zu bemerken. Der P.-A. d. Abg.-H. und die gem. C. hat den ersten Absatz dieses §. des R.-E. abgeändert, um den Zweck des Protokollens präciser zusammenzufassen, was in den Worten „die wesentlichen Ergebnisse des auf den Sachverhalt sich beziehenden beiderseitigen Vorbringens in gedrängt zusammenfassender Darstellung“ seinen vollen Ausdruck findet. Es ist dadurch schärfer als in der Regierungsvorlage bezeichnet, dass es sich bei diesem Protokolle nur um ein Resümé des Verhandlungsinhaltes handelt. Ebenso ist die veränderte Stilisierung des dritten Absatzes dieses Paragraphen zu dem Ende erfolgt, damit die Protokollierung nicht etwa überwuchere.

Der Ausschuss wollte durch diese Stilisierung des dritten Absatzes hervorheben, dass die Anführung einzelner Theile des thatsächlichen Vorbringens oder der Beweisanbietung nur ausnahmsweise dann zu erfolgen habe, wenn es auf den einen oder anderen Theil dieses Vorbringens in dem Proceße ganz besonders ankommt, wenn also zum Beispiel bei mündlichen Verabredungen der genaue Wortlaut der Verabredung von Entscheidung sein kann, wenn Äußerungen relevant sind, wo es gleichfalls auf den genauen Wortlaut ankommt, welche dann natürlich auch diesem Wortlaute nach im Protokolle fixirt werden müssen.

§. 210. Bei Angabe des Inhaltes des thatsächlichen Vorbringens und der Beweisanbietungen ist nach Thunlichkeit auf die vorbereitenden Schriftsätze, auf die Acten eines vorbereitenden Verfahrens, sowie auf die Darstellung des Sachverhaltes in einer Ausfertigung edes Beweisbeschlusses Bezug zu nehmen; soweit vorbereitende Schriftsätze oder Acten eines vorbereitenden Verfahrens vorliegen, genügt es, wenn alle erheblichen Abweichungen des mündlichen Vorbringens protokolliert werden.

Eine Protokollierung der einzelnen Parteivorträge ist unstatthaft. Entwürfe zu Verhandlungsprotokollen dürfen nicht angenommen werden.

Die Weigerung der Parteien, am Protokollierungsacte theilzunehmen, hindert die Bornahme der Beurkundung nicht.

§. 210 wurde von d. P.-A. d. H.-H. abgefasst und von der g. C. angenommen; dieser Paragraph fand sich weder in dem R.-E., noch auch in dem Antrage des P.-A. des Abg.-H. vor. Durch die Bestimmung des §. 210 wird angestrebt, dass das Protokoll an Vollständigkeit und Überständigkeit gewinne, dass es insbesondere auch auf die vorbereitenden Schriftsätze und auf die

Acten des vorbereitenden Verfahrens Rücksicht nehme. Der R.-E. und der Bericht des Per.-A. des Abg.-S. hat die Protokollirung nur auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung erstreckt, während §. 210 das thatsächliche Vorbringen und die Beweisangebotung in den vorangehenden Schriftsätzen und in dem vorbereitenden Verfahren bei der Protokollirung nicht unbeachtet lassen will, was umso nothwendiger erscheint, weil ja auch die Klage in der Form des vorbereitenden Schriftsatzes überreicht wird, und das Protokoll doch den Zweck verfolgt, ein übersichtliches Gesamtbild der Ergebnisse nicht nur der mündlichen Verhandlung, sondern auch der vorbereitenden Schritte hiezu, die ja mit der mündlichen Verhandlung als ein Ganzes und Untrennbares aufzufassen sind, bieten soll. Andererseits will §. 210 verhindern, daß nicht das mündliche Verfahren mißbraucht werde, und daß nicht durch die Abfassung von Entwürfen, welche zur Verhandlung mitgebracht werden, derselbe Mißbrauch eintrete, der bisher — wenn auch nothgedrungen — bei dem sogenannten mündlichen Verfahren, insbesondere in Summarfachen beobachtet wurde; deshalb erklärt sich auch die Anordnung, daß eine Protokollirung einzelner Parteivorträge unstatthaft ist, so daß sich das Protokoll immer nur auf die wesentlichsten Umstände des thatsächlichen Vorbringens und der Beweisangebotungen beschränken muß und dem Ermessen des Gerichtes überlassen bleibt, solche Theile thatsächlicher Ausführungen und Beweise mehr oder weniger ausführlich in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

§. 211. Die im §. 209 vorgeschriebene Protokollirung kann auch in der Art geschehen, daß der Vorsitzende oder der die Verhandlung leitende Einzelrichter unverzüglich nach Beendigung der Parteiverhandlung in Gegenwart der Parteien (§. 210, Absatz 3) den aus ihrem Vorbringen sich ergebenden Sachverhalt in übersichtlicher Zusammenfassung darlegt und diese Darstellung, soweit thunlich, unter Bezugnahme auf den Inhalt der Proceßacten zu Protokoll gebracht wird.

Wenn der Umfang des Verhandlungsstoffes oder andere Umstände eine frühere Beurkundung nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen, so kann eine derartige Protokollirung auch schon während der mündlichen Verhandlung in der Weise stattfinden, daß der Inhalt einzelner Abschnitte der Verhandlung (§§. 188, 189) zusammengefaßt und zu Protokoll gebracht wird.

Abfassung des Protokolls.

Der R.-E. hat bezüglich der Protokollirung die Bestimmung getroffen, daß nach Beendigung der Verhandlung der Richter das

Ergebnis der durchgeführten Verhandlung mündlich darzulegen und in kurzer Fassung zu Protokoll zu dictieren hat. Hiezu bemerkt der P.-A. des Abg. in seinem Berichte folgendes: Eine besondere Aufmerksamkeit wendete der Ausschuss dem §. 211 zu. Aus den neuen Diction desselben geht die Absicht des Ausschusses ganz deutlich hervor, daß die Protokollirung niemals in ein Dictieren ansarten darf, daß die mündliche Verhandlung in voller Unmittelbarkeit sich abzuspielen hat und daß erst am Ende derselben nicht etwa Rede und Gegenrede der Parteien in der Reihenfolge, in welcher sie dieselben vorgebracht haben, sondern eine von dem Richter verarbeitete Zusammenfassung des Verhandlungsinhaltes zu Protokoll gegeben werden soll. Nur in dem Falle, als die Verhandlung eine zu weilläufige ist, oder wenn eine Vertagung nothwendig ist, soll der Richter dieses Zusammenfassens der Verhandlungsergebnisse entweder am Ende der Tagfahrt vor der Vertagung der Sache oder in geeigneten Abschnitten vornehmen.

Auch die gem. C. hat das Dictieren zu Protokoll verhorresciert, um vorzubeugen, daß nicht der Civilproceß in seinen wesentlichen Grundlagen, insbesondere der Mündlichkeit des Verfahrens einen Abbruch erleide. Deshalb wurde auch noch ein 2. Absatz, der in der Regierungsvorlage vermißt wurde, aufgenommen, des Inhaltes, daß nur in dem Falle, als die Verhandlung eine weilläufige ist und sich eine Vertagung nothwendig macht, schon während der mündlichen Verhandlung die Protokollirung stattfinden dürfe.

§. 212. Das aufgenommene Protokoll ist den Parteien zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen und von ihnen zu unterschreiben. Den Parteien ist gestattet, nach der Einsichtnahme oder Verlesung des Protokollles auf jene Punkte aufmerksam zu machen, in welchen die im Protokolle enthaltene Darlegung des Verhandlungsinhaltes dem thatsächlichen Verlaufe der Verhandlung nicht entspricht. Eine dem Gerichte nothwendig scheinende Richtigstellung des Protokollinhaltes hat durch einen Anhang zum Protokolle zu geschehen. Bleiben dagegen die Erklärungen der Parteien unberücksichtigt, so kann gegen die bezüglichen Angaben des Verhandlungsprotokollles Widerspruch eingelegt werden.

Wenn aus diesem oder aus einem anderen Grunde von einer Partei gegen einzelne Angaben des Protokollles Widerspruch erhoben wird, ist in einem Anhange zum Protokolle zu bemerken, daß und welche Einwendungen gegen die Protokollirung erhoben wurden.

Bei Vertretung durch einen Advocaten kann vom Gerichte angeordnet werden, daß der Widerspruch durch das Überreichen einer kurzen, dem Protokolle als Anlage beizufügenden Niederschrift festgestellt werde.

§. 212 handelt von der Mitwirkung der Parteien beim Aufstellen des Protokolle. Wesentlich ist die Aenderung, die der P.-A. des Abg.-H. und die gem. C. im Absätze 3 vorgenommen hat; während die Regierungsvorlage für den Fall, wenn von einer Partei gegen einzelne Angaben des Protokolle Widerspruch erhoben wird, dem Advocaten gestattete, einen solchen Widerspruch durch Überreichung einer dem Protokolle als Beilage beizufügenden Niederschrift festzustellen, hat der P.-A. und die gem. C. diesen Passus dahin abgeändert, daß eine solche schriftliche Erörterung des Widerspruches seitens eines Advocaten nur dann erfolgen darf, wenn das Gericht dies anordnet, um etwaige Mißbräuche zu verhindern, so daß die Verfassung einer solchen Niederschrift nicht dem Advocaten freigestellt wird, sondern nur über Auftrag des Richters zu erfolgen hat.

§. 213. Kann eine Partei gar nicht oder nur mittels eines Handzeichens unterfertigen, so ist deren Name dem Protokolle durch den Schriftführer beizusetzen.

Entfernt sich eine Partei vor Vornahme der Protokollierung oder wird die Unterfertigung des Protokolle von ihr abgelehnt, so sind diese Vorgänge sowie die von der Partei dafür geltend gemachten Gründe in einem Anhange zum Protokolle anzugeben.

Dem Protokolle hat der Vorsitzende oder der die Verhandlung leitende Einzelrichter, der Schriftführer und ein der Verhandlung etwa beigezogener Dolmetsch seine Unterschrift beizusetzen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden unterschreibt an dessen Statt das älteste Mitglied des Senates.

§. 214. Gegen die die Protokollierung betreffenden Beschlüsse und Verfügungen der die Verhandlung leitenden Einzelrichter ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Wird im Verfahren vor Gerichtshöfen gegen die bezüglich Beschlüsse und Verfügungen des Vorsitzenden Einsprache erhoben, so hat darüber der Senat zu entscheiden. Gegen dessen Entscheidung findet ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt.

§. 215. Soweit nicht ein ausdrücklicher Widerspruch einer Partei vorliegt, liefert das in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften errichtete Protokoll über den Verlauf und Inhalt der Verhandlung vollen Beweis.

Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden.

Die Beweiskraft der protokollarischen Beurkundung wird durch einen Wechsel in der Person der Richter nicht berührt.

Der R.-E. und auch der Bericht des P.-A. des Abg. haben bei §. 215 [§. 231 des R.-E.] folgenden Passus beantragt: „Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den hiesigen Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolle ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig“. Der letzte Passus, daß der Nachweis der Fälschung zulässig sei, wurde von d. P.-E. d. H.-H. u. der gem. C. eliminiert, offenbar deshalb, weil sich für die Aufsehung eines Protokolle als einer öffentlichen Urkunde ein allgemeiner Grundsatz nicht aufstellen läßt, vielmehr die Frage, der Ansehnlichkeit eines Protokolle mit der Frage, ob und inwieweit eine öffentliche Urkunde ansehnlich sei, im offenbaren Zusammenhange steht.

Außerhalb einer Verhandlung aufgenommene Protokolle.

§. 216. Die Protokolle, welche außerhalb einer mündlichen Verhandlung aufgenommen werden, haben nebst den im §. 207 erwähnten Angaben und den gemäß §. 208 etwa vorzunehmenden Feststellungen eine kurze Darstellung der Amtshandlung und eine gedrängte Angabe des Inhaltes des tatsächlichen Vorbringens der streitenden Theile oder dritter zugezogener Personen zu enthalten.

Die Bestimmungen der §§. 209 bis 215 haben auch für diese Protokolle Geltung.

Protokollinhalt.

§. 217. Der Inhalt des Verhandlungsprotokolle und seiner Beilagen, dann der im Laufe eines Rechtsstreites durch einen beauftragten oder ersuchten Richter aufgenommenen und dem erkennenden Gerichte vorliegenden

Protokolle und ihrer Beilagen ist von amtswegen zu beachten.

Wenn die Parteien bei der durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vorgenommenen Amtshandlung nicht anwesend waren, ist ihnen, sofern nicht die Bestimmungen des §. 193, Absatz 3, zur Anwendung kommen, vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung über die Ergebnisse der bezüglichen Amtshandlung und die Angaben der eingesendeten Acten zu äußern.

Sechster Titel.

Acten.

§. 218. Jede Partei kann zur Begründung ihrer Anträge auch auf die ihr auf Veranlassung des Gegners zu gestellten Schriftstücke Bezug nehmen. Sie kann, wenn diese Schriftstücke in Verlust gerathen sind, und sich auch kein Exemplar derselben bei Gericht befindet, verlangen, daß ihr der Gegner gestatte, auf ihre Kosten von den in seinen Händen befindlichen bezüglichen Schriftstücken Abschriften zu nehmen.

§. 219. Die Parteien können von sämmtlichen, ihre Rechtsache betreffenden, bei Gericht befindlichen Acten (Proceßacten), mit Ausnahme der Entwürfe zu Urtheilen und Beschlüssen, der Protokolle über Beratungen und Abstimmungen des Gerichtes und solcher Schriftstücke, welche Disciplinarverfügungen enthalten, Einsicht nehmen und sich davon auf ihre Kosten Abschriften und Auszüge ertheilen lassen. Zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Vorträge ist ihnen insbesondere auch in die Protokolle und Acten eines vorbereitenden Verfahrens Einsicht zu gewähren.

Mit Zustimmung beider Parteien können auch dritte Personen von den Proceßacten Einsicht nehmen und Abschriften erheben. Fehlt eine solche Zustimmung, so kann einem Dritten, insoweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, eine solche Einsicht- und Abschriftnahme vom Vorsteher des Gerichtes gestattet werden.

Die von einer Partei dem Gerichte übergebenen Schriftstücke sind dieser Partei auf ihr Begehren wieder auszufolgen, wenn der Zweck der Aufbewahrung entfallen ist.

Not. d. R.-G.: Der Inhalt der bei Gericht befindlichen Proceßacten muß den Parteien innerhalb der Grenzen des eigentlichen Verhandlungsstoffes unbeschränkt zugänglich sein. Was von einer der Parteien im Wege des mündlichen Vorbringens zum Inhalte der Proceßverhandlung gemacht und dadurch zur Kenntnis des anderen Theiles gebracht werden kann, zu dessen Kenntnis muß letzterer auch im Wege der Acteneinsicht gelangen können, denn die Proceßacten des mündlichen Verfahrens sind — im Gegensatz zu denen des schriftlichen Proceßes — nichts Selbständiges, sie bestehen immer nur in Bezug auf eine Verhandlung; entweder bereiten sie eine mündliche Verhandlung vor, oder sie sind deren Widerschein, die Beurkundung einer solchen. Daraus allein schon folgt, daß die Einsicht in Proceßacten keine enger begrenzte sein kann.

Siebenter Titel.

Strafen.

§. 220. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von fünfzig Gulden, oder wenn dieselbe gegen einen Advocaten verhängt wird, den Betrag von hundert Gulden, eine Muthwillensstrafe den Betrag von dreihundert Gulden nicht übersteigen.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen eine Person verhängten Geldstrafen fließen dem Armenfonde des Ortes zu, in welchem diese Person ihren Wohnsitz hat; wenn aber ein solcher Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet oder nicht bekannt ist, dem Armenfonde des Ortes, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, das die Strafe verhängte.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in Haft umzuwandeln. Die Dauer der Haft hat das Gericht zu bestimmen; die Haft darf jedoch zehn Tage nicht überschreiten.

Strafverfügungen sind von amtswegen zu vollziehen.

Achter Titel.

Sonntagsruhe und Gerichtsferien.

Bericht der P.-U. d. Abg.-H.: Der Regierungsentwurf enthält im §. 142 eine Bestimmung, wonach auf Sonn- und Feiertage nur in sehr dringenden Fällen Tagssitzungen anzuberaumen seien. Derselbe Paragraph bezieht sich auch auf die Gerichtsferien im heutigen Sinne des Wortes. Der Ausschuss hat es jedoch für zeitgemäß angesehen, die Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe bei Gericht mit jenen Bestimmungen über die Gerichtsferien, wie solche fast in allen Ländern des mündlichen Processes bereits bestehen, zu verbinden und aus denselben einen neuen Titel des Gesetzes zu machen.

§. 221. An Sonntagen, sowie am Weihnachtstage dürfen Tagssitzungen nicht abgehalten werden. Die Anberaumung einer Tagssitzung auf einen anderen Feiertag ist nur bei Gefahr im Verzuge zulässig.

Welche Tage im Sinne dieses Gesetzes als Feiertage zu gelten haben, wird durch Verordnung bestimmt. Wesen und Bedeutung der Gerichtsferien im neuen Civilproceß.

(Bericht d. P.-U. d. Abg.-H.)

Die Fassung des §. 221 bedarf wohl keiner besonderen Erklärung, noch Rechtfertigung; sie ist eingegeben von der Erwägung, daß kaum irgendwo das Bedürfnis besteht, an Sonntagen sowie am ersten Weihnachtstage Tagssitzungen abzuhalten, und daß, wo es heutzutage noch eingebürgert sein sollte, der Gerichtsverkehr sich dieser neuen Beschränkung bald fügen werde. Dagegen war es kaum möglich, dieselbe stricte Vorchrift auch auf alle Feiertage auszudehnen, und es müßte hier der Fall ausgenommen werden, wenn Gefahr im Verzuge ist. Ebenso müßte das Gesetz es auch dem Verordnungswege überlassen, jene Feiertage zu bestimmen, welche diesbezüglich einzubalten sind, weil in den verschiedenen Ländern unserer Reichshälfte in dieser Beziehung derart verschiedene Gebräuche bestehen, aber auch die Verschiedenheit der Confessionen sich in dem Maße geltend macht, daß eine allgemeine Norm einfach unmöglich ist.

Was nun die Gerichtsferien anbelangt, so soll zunächst darauf hingewiesen werden, daß alle bisherigen Entwürfe einer Civilproceßordnung Bestimmungen über Gerichtsferien enthalten. So bestimmte der Entwurf des Jahres 1867, über welchen ein Bericht des betreffenden Ausschusses vorliegt, in den §§. 230 und 231, daß vom Weihnachtstage bis zum 6. Jänner, ferner vom Palmsonntage bis zum Ostermontag überall und außerdem bei Collegialgerichten ein Monat jährlich Gerichtsferien bestehen sollen. Dabei wurden gewisse Ferialsachen statuiert. Der Entwurf vom Jahre 1876 normiert im §. 268 allgemein sechs Wochen Gerichts-

ferien und gleichfalls unter Aufrechterhaltung gewisser Ferialsachen. Desgleichen auch der Entwurf des Jahres 1881.

Diese Entwürfe folgten allesammt dem Vorbilde der englischen, französischen und deutschen Gerichtsferien, welche sich in allen entsprechenden Staaten schon längst eingelebt haben, und für den Fortgang der Rechtspflege nicht die geringsten Schwierigkeiten bieten, indem der ganze Rechtsverkehr sich dieser zeitweiligen Unterbrechung des Gerichtsverfahrens leicht angepaßt und der Verkehr sich nirgends über diese Einrichtung zu beklagen hat. Überall ist im Gegentheil der große Vortheil zutage getreten, daß dem vielbeschäftigten Richterstande — und nicht nur diesem, sondern auch seinem Hilfspersonal — eine freie Zeit gegönnt wurde, welche die Arbeitsfähigkeit unzweifelhaft erhöht hat. Für den Richterstand ist es ein dringendes Bedürfnis, eine regelmäßig wiederkehrende Pause in seiner Thätigkeit nicht allein zu seiner Erholung, sondern auch ganz speciell zu seiner wissenschaftlichen Fortbildung, welche im Drange der Geschäfte kaum möglich ist, bemühen zu können.

Alle diese Erwägungen erfahren durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse eine außerordentliche Verstärkung, denn die Intensität der Arbeit hat sich — wie auf allen Gebieten — auch im Gerichtswesen sehr gesteigert, und die neue Civilproceßordnung wird die Thätigkeit des Richters nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ so vielfach in Anspruch nehmen, daß eine regelmäßige Pause in derselben jedenfalls seiner Leistungsfähigkeit nur zugute kommen wird. Aber auch die Nothwendigkeit, sich wissenschaftlich weiter auszubilden, tritt heute unbedingt auf, und die Justizverwaltung wird direct und indirect darauf hinwirken müssen, daß dem unser Richterstand, der durch diese neue Proceßordnung mit materiellen Rechten in eine viel engere Verührung kommen wird als früher, mit dem wissenschaftlichen Rechte im Contact bleiben kann.

Schließlich liegt auch in der Ruhe und Objectivität, mit welcher ein Richter sein Amt versehen soll, ein Grund, warum — und zwar abweichend von den Verwaltungs- und Finanzbehörden, deren Thätigkeit an die laufenden Bedürfnisse der Bevölkerung geknüpft ist und daher nicht unterbrochen werden kann — für das Gerichtsverfahren eine Sonderstellung erwirkt werden muß. Die Civilrechtspflege verträgt nicht bloß eine solche Unterbrechung, sondern diese ist für sie gerade günstig, was man in allen jenen Ländern beobachten konnte, in denen sich diese Einrichtung eingebürgert hat; sie hat viel zur Zurückdämmung der Proceßsucht beigetragen. In allen jenen Ländern aber erblickt man endlich in den regelmäßigen Gerichtsferien auch ein Postulat der Unabhängigkeit des Richterstandes, der es nicht nöthig haben soll, daß seine für ihn nothwendige Erholungszeit mehr oder weniger von dem Wohlwollen vorgesetzter Behörden abhängig gemacht werde.

Es darf aber gewiß auch als ein weiteres Argument für diese Einrichtung angeführt werden, daß damit auch jenen Verurtheilten, welche mit dem Gerichtsverfahren in Verbindung stehen, nämlich

der Advocacie und dem Notariate, eine Zeit relativer Ruhe gewährt würde.

§. 222. Die Gerichtsferien dauern sechs Wochen. Der Beginn derselben wird für die einzelnen Königreiche und Länder im Verordnungswege festgesetzt.

§. 223. Während der Gerichtsferien werden nur in Ferialsachen Tagtakungen abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Auf das Mahnverfahren, sowie auf das Executionsverfahren mit Einschluss der Verhandlung über die Meistbotvertheilung haben die Gerichtsferien keinen Einfluss.

§. 224. Ferialsachen sind:

1. Wechselstreitigkeiten;
2. Prozesse, in welchen über die Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird;
3. Streitigkeiten wegen Störung des Besitzstandes bei Sachen und bei Rechten, wenn das Klagebegehren nur auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten Besitzstandes gerichtet ist.
4. Streitigkeiten über Aufkündigung, Übergabe und Übernahme gepachteter oder gemieteter Sachen, Wohnungen oder anderer Räume und solcher Sachen, die gegen einen Zins in Früchten (§. 1103 a. b. G. B.) zum Gebrauche überlassen wurden.

5. Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lohnvertrage zwischen Dienstgebern und Diensthöten oder anderen im Dienstvertrage stehenden Personen, zwischen Land- und Forstwirten und ihren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern und Tagelöhnern, zwischen Bergwerksbesitzern und allen sonstigen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Werkführern, Gehilfen, Arbeitern oder Lehrlingen, sowie Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft.

6. Streitigkeiten zwischen Wirten, Schiffern, Flößern oder Fuhrleuten einerseits und ihren Gästen, Reisenden

oder Auftraggebern andererseits über die aus diesen ihren gegenseitigen Verhältnissen entspringenden Verpflichtungen.

7. Alle sonstigen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 50 Gulden nicht übersteigt.

8. Anträge auf Bewilligung, Einschränkung oder Aufhebung von einstweiligen Verfügungen.

Der Vorsteher des Gerichtes oder der Vorsitzende des Senates, dem eine Rechtsache zugewiesen ist, kann überdies auch andere Sachen, soweit sie einer schleunigen Erledigung bedürfen, von Fall zu Fall als Ferialsache erklären. Eine solche Verfügung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Der d. P.-A. Unbestreitbar ist dagegen, dass gewisse Classen der Bevölkerung und gewisse Rechtsachen einen Aufschub in der Erledigung ihrer Rechtsstreitigkeiten nicht zulassen. Demnach ist die Bestimmung von Ferialsachen eine Nothwendigkeit und §. 224 normirt dieselben viel ausführlicher, als dies in einem der früheren Entwürfe geschehen ist. Die einzelnen Bestimmungen der zuletzt citirten Paragraphen bedürfen wohl kaum einer besonderen Rechtfertigung.

§. 225. Die Gerichtsferien hemmen den Lauf einer Frist; der noch übrige Theil der Frist beginnt mit dem Ende der Gerichtsferien zu laufen.

Fällt der Anfang einer Frist in die Gerichtsferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende der Gerichtsferien. Auf Anfang und Ablauf von Nothfristen und von Fristen in Ferialsachen hat der Eintritt der Gerichtsferien keinen Einfluss.

Zweiter Theil.

Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Verfahren bis zum Urtheile.

Erster Titel.

Klage, Klagebeantwortung, vorbereitendes Verfahren und Streitbehandlung.

Klage.

§. 226. Die mittels vorbereitenden Schriftsatzes anzubringende Klage hat ein bestimmtes Begehren zu ent-

halten, die Thatfachen, auf welche sich der Anspruch des Klägers in Haupt- und Nebensachen gründet, im einzelnen kurz und vollständig anzugeben, und ebenso die Beweismittel im einzelnen genau zu bezeichnen, deren sich der Kläger zum Nachweise seiner tatsächlichen Behauptung bei der Verhandlung zu bedienen beabsichtigt.

Wenn die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes vom Werte des Streitgegenstandes abhängt und die Klage nicht auf eine Geldsumme gerichtet ist, sind in die Klage auch die erforderlichen Angaben über den Wert des Streitgegenstandes aufzunehmen. Wenn die Klage einen Gegenstand der Handels-, See- oder Berggerichtsbarkeit betrifft, jedoch bei einem Gerichtshofe angebracht wird, welchem nicht nur diese besondere, sondern auch die allgemeine Gerichtsbarkeit zusteht, so ist bei der Bezeichnung des Gerichtes ersichtlich zu machen, daß die Verhandlung der Rechtsache vor dem Handelsenate oder vor dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Senate beantragt wird.

Im übrigen sind auf die Klageschrift die allgemeinen Vorschriften über vorbereitende Schriftsätze anzuwenden.

§. 227. Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie nicht in thatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhange stehen, in derselben Klage geltend gemacht werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Proceßgericht zuständig und dieselbe Art des Verfahrens zulässig ist.

Klags-Cumulierung.

(Mot. d. R.-C.)

Die Cumulierung mehrerer Ansprüche in einer Klage wird in größerem Umfange zugelassen, als sie nach geltendem Rechte gestattet ist. Die Cumulierung in der Klage ist nämlich für das weitere Verfahren ganz unpräjudiciell. Sobald das Gericht bemerkt, daß die gleichzeitige Verhandlung über alle in der Klage vereinigten Ansprüche schwierig oder erschwerend wäre, weil jeder der Ansprüche auf anderen Thatfachen beruht, jeder anderen Einwendungen ausgesetzt ist und alle diese einzelnen Thatfachencomplexe und Einwendungen mit einander gar nichts gemeinsam haben, sobald sich also zeigt, daß die Zusammenfassung der Verhandlung weder in Bezug auf die Erörterung, noch in Bezug auf den Beweis eine Vereinfachung

oder Arbeitersparung bewirkt, wird das Gericht vermöge seiner Proceßleitungsgewalt die abgeforderte Verhandlung über die einzelnen Ansprüche anordnen können. Ebenso wird der Beklagte das Gericht auf die Zweckmäßigkeit der gleichzeitigen Verhandlung über alle geltend gemachten Ansprüche aufmerksam machen dürfen. Trotz der erweiterten Zulässigkeit der Cumulierung wird dieselbe deshalb praktisch nur soweit zur Geltung kommen, als sie nach Lage des einzelnen Falles zweckmäßig erscheint.

§. 228. Es kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechtes, auf Anerkennung der Echtheit einer Urkunde oder Feststellung der Unechtheit derselben Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß jenes Rechtsverhältnis oder Recht oder die Urkundenechtheit durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

Feststellungsklagen.

Der Unterschied zwischen diesen und den anderen Klagen besteht hauptsächlich darin, daß das Begehren der Feststellungsklage nicht auf eine Leistung gerichtet ist; sie kann daher nicht benützt werden, um ein Urtheil auf Erfüllung einer erst in Zukunft eintretenden Leistungspflicht oder überhaupt einen Executionstitel zu erwirken. Zur Verhütung des Mißbrauches dieser Einrichtung war hervorzuheben, daß die Zulässigkeit der Feststellungsklage davon abhängt, daß ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung begründet sei. Das Vorhandensein eines solchen Interesses kann nur indirect dargethan werden, und es wird genügen, wenn der Causalsammenhang, aus welchem das Vorhandensein des Interesses sich ergeben soll, mit der Kraft der Wahrscheinlichkeit dargelegt wird. Das über die Feststellungsklage ergehende Urtheil genießt Rechtskraft.

Der R.-C. läßt die Feststellungsklagen nicht nur zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses und Rechtes, sondern auch überdies zur Feststellung einer rechtserheblichen Thatfache zu. Der P.-A. und die gem. C. haben aber diesen erweiterten Umstand der Feststellungsklage nicht acceptiert. Der P.-A. des Abgh. motiviert dies wie folgt: Bei Feststellungsklagen nicht nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses oder eines Rechtes, sondern auch schon einer rechtserheblichen Thatfache als Grund zuzulassen, geht zu weit, weil dadurch jedes thatsächliche Element eines Rechtsverhältnisses an und für sich schon der Gegenstand eines Proceßes werden könnte. In einer derartigen Ausdehnung kennt auch die deutsche Civilproceßordnung die Feststellungsklage nicht (vergleiche §. 231 der deutschen Civilproceßordnung).

§. 229. Schon in der Klage kann der Antrag gestellt werden:

1. daß dem Beklagten bei der Ladung zur ersten Tagtagung oder bei der Ladung zur mündlichen Streitverhandlung aufgetragen werde, gewisse genau zu bezeichnende, dem Kläger zu einer Beweisführung nöthig scheinende und im Besitze des Beklagten befindliche Urkunden, Auskunftsfachen oder in Augenschein zu nehmende Gegenstände zur Verhandlung mitzubringen;

2. daß das Erforderliche verfügt werde, damit die für eine Beweisführung voraussichtlich nöthigen, bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar verwahrten Urkunden, Auskunftsfachen oder Augenscheinsgegenstände, die gleichfalls genau zu bezeichnen sind, zur ersten Tagtagung oder zur mündlichen Streitverhandlung rechtzeitig herbeigeschafft werden;

3. daß die zur Bewahrheitung thatsächlicher Behauptungen in der Klage namhaft gemachten Zeugen zur ersten Tagtagung oder zur mündlichen Streitverhandlung geladen werden.

Dem unter 3. 2 erwähnten Antrage ist nur dann stattzugeben, wenn sich die Partei die betreffenden Urkunden, Auskunftsfachen oder Augenscheinsgegenstände nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichtes nicht zu verschaffen vermag, oder wenn ihr deren Ausfolgung von der Behörde oder dem Notar in ungerechtfertigter Weise verweigert wurde.

In Bezug auf Beweismittel, welche sich auf andere als die der ersten Tagtagung vorbehaltenen Fragen beziehen, kann bei Anberaumung der ersten Tagtagung eine Verfügung nicht getroffen werden.

§. 230. Auf Grund der Klage hat der Vorsitzende des Senates, welchem die Rechtsache zugewiesen ist, eine Tagtagung zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

Wenn er jedoch der Ansicht ist, daß die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes oder wegen des Mangels der Proceßfähigkeit oder der erforderlichen gesetzlichen Vertretung auf Seiten des Klägers oder Beklagten un-

zulässig ist, so hat er die Entscheidung des Senates darüber einzuholen, ob die Tagtagung anzuberäumen oder eine Verfügung im Sinne des §. 6 zu erlassen oder die Klage als zur Bestimmung der Tagtagung ungeeignet zurückzustellen sei.

Zurückweisung der Klage wegen offenbarer Incompetenz.

(Mot. b. R.-G.)

Es wäre mit den wiederholt betonten, bei der Proceßreform leitenden Tendenzen nicht zu vereinigen, wenn das Gericht auch dann durch Tagtagungsanberaumung das Verfahren über die Klage einleiten wollte, wenn es schon zur Zeit der Tagtagungsanordnung offenbar ist, daß unter den obwaltenden Verhältnissen ein gültiges Proceßverfahren ausgeschlossen sei, die Zurückweisung der Klage von amtswegen sofort ausgesprochen werden müßte, sobald sich das Gericht mit der Klage inhaltlich befaßt. Das Interesse der Parteien, sowie das an der Vermeidung nutzloser Proceßhandlungen betheiligte öffentliche Interesse gebieten es in gleichem Maße, hier die unvermeidliche Konsequenz sobald als möglich zu ziehen. Die mündliche Verhandlung abzuwarten hätte hier gar keinen Zweck, denn wie sich der Gegner dazu verhält, ist gleichgültig, sobald es sich um einen von amtswegen wahrzunehmenden Mangel handelt. Dieser kann in den Parteien liegen: mangelnde Proceßfähigkeit, mangelnde gesetzliche Vertretung, oder in der Richtung der Gerichtszuständigkeit. Wenn die Unzuständigkeit des Gerichtes nach Vorschrift des Gesetzes auch durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht beseitigt werden kann, wird niemandem ein Unrecht zugefügt, wenn ohne Tagtagung geschieht, was bei solcher Sachlage geschehen muß.

Die Regierungsvorlage hat den 2. Abs. des §. 230 (R.-G. 241) folgendermaßen stilisiert: „Wenn er jedoch der Ansicht ist, daß die Klage wegen einer auch durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht zu beseitigenden Unzuständigkeit des Gerichtes oder wegen des Mangels der Proceßfähigkeit oder der erforderlichen gesetzlichen Vertretung auf Seiten des Klägers oder Beklagten unzulässig ist, so hat er die gerichtliche Entscheidung darüber einzuholen, ob die Tagtagung anzuberäumen oder eine Verfügung im Sinne des §. 6 zu erlassen oder die Klage als zur Bestimmung der Tagtagung ungeeignet zurückzustellen sei.“

Der P.-A. des Abg.-S. hat aus diesem Absatz den Passus: „wegen einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien“ eliminiert mit der Begründung: Die hier vorgenommene Änderung hat den Zweck, die Fälle der Verhandlungen über die Einreden der Unzuständigkeit noch mehr einzuengen als die Regierungsvorlage. Dem Richter soll die Möglichkeit gegeben werden, alle ihm sofort erkennbaren Fälle der Unzuständigkeit zu berücksichtigen. Es soll somit dadurch beispielsweise hintangehalten werden, daß der Richter eine

Klage gegen eine in einem anderen Gerichtsprengel wohnhafte Person, falls er von diesem Umstand Kenntnis hat, annimmt, und es soll durch diese amtswegige Berücksichtigung der Incompetenz der Partei erspart werden, sich einzulassen, und an einem entfernten Orte einen Advocaten zu bestellen, oder sich eventuell selbst hinzubegeben, lediglich zu dem Zwecke, um die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben. Die gem. C. ist diesem Antrage der P.-A. beigetreten, bloß mit der Modification, daß die Entscheidung des Senates einzuholen sei, u. zw., weil es sich um einen wichtigen processualen Umstand handelt, über welchen somit die Berathung und Beschlußfassung im Senate nothwendig erscheint.

§. 231. Die erste Tagssatzung ist mit Bedachtnahme auf die für die Zustellung der Klage voraussichtlich erforderliche Zeit so anzuberäumen, daß zwischen der Zustellung und der Tagssatzung ungefähr ein Zeitraum von vierzehn Tagen zu liegen kommt.

Wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, kann die erste Tagssatzung nach Maßgabe der Verhältnisse auch auf einen entfernteren Zeitpunkt, in dringenden Fällen hingegen, wenn sich der Beklagte am Gerichtsorte aufhält oder doch diesen Ort leicht in kurzer Zeit erreichen kann, auf Antrag auf einen näher gelegenen Zeitpunkt, und wenn nöthig selbst so bestimmt werden, daß zwischen der Zustellung und der Tagssatzung nur ein Zeitraum von vierundzwanzig Stunden liegt.

Anberaumungsfrist für die erste Tagssatzung.

(Mot. d. N.-C.)

Die Klage ist bestimmt, eine mündliche Verhandlung einzuleiten. Die Formulierung des Rechtsanspruches in der Klage ist von dauernder und weitreichender materiellrechtlicher Bedeutung.

Wenn die Klage bei der vorläufigen Prüfung zur Einleitung des Processes geeignet befunden worden, ist über dieselbe die Tagssatzung zur mündlichen Verhandlung anzuberäumen, die sogenannte erste Tagssatzung. Bei der Bestimmung dieser Tagssatzung muß darauf Rücksicht genommen werden, daß dem Beklagten die zur Vorbereitung seiner Vertheidigung nöthige Zeit gelassen werde. Wenn für diesen Zweck bindende gesetzliche Fristen aufgestellt werden wollten, so müßten sie nach der Entfernung, beziehungsweise nach der Lage des Wohnortes des Beklagten abgemessen werden. Da der Einfluß der Entfernung aber von der sich ändernden Beschaffenheit der Communicationsmittel abhängt, müßte dennoch nebstdem, um augenfällige Ungleichheiten zu vermeiden, dem Vorsitzenden die Befugnis eingeräumt werden, die gesetzliche Frist zu kürzen oder zu verlängern. Dadurch würde aber der wesentliche Vortheil der

Sicherheit aufgegeben, welchen die Aufstellung gesetzlicher Fristen zu erreichen bezweckt. Sobald man anerkennt, daß die Angemessenheit der zur Vorbereitung der Vertheidigung offen zu lassenden Fristen nur nach den Umständen des concreten Falles beurtheilt werden kann, scheint es daher richtiger, von der Aufstellung bindender Fristbestimmungen überhaupt Umgang zu nehmen. §. 231 begnügt sich demnach mit der Angabe einer gewissen Normalfrist, durch die dem Richter zugleich zu erkennen gegeben wird, welches Maß von Raschheit die Gesetzgebung von dem neuen Proceße erwartet. Da bei der ersten Tagssatzung in die Verhandlung zur Hauptsache noch nicht eingegangen wird, dürfte ein Zeitraum von ungefähr vierzehn Tagen in der Regel dem Beklagten zur Sammlung und Bereitstellung derjenigen Vertheidigungsbeihilfe vollkommen genügen, von welchen er bei sonstiger Präclusion schon in der ersten Tagssatzung Gebrauch machen muß. Der Charakter der erwähnten vierzehntägigen Frist wird durch die Zusatzbestimmung des Absatzes 2 noch mehr ins Licht gestellt. Wenn dem Kläger daran gelegen, daß die erste Tagssatzung auf recht kurze Zeit angeordnet werde, so wird er bereits in der Klage einen bezüglichen Antrag stellen können. Nach den Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze wird dann aber auch gleich die Klage die Angaben und Belege enthalten müssen, welche zur Begründung eines solchen Antrages erforderlich sind.

Durch die Bestimmung des 231 soll die Tendenz des Gesetzes, die Beschleunigung des Verfahrens und die Hintanhaltung von allzuhäufigen Tagssatzungserstreckungen, wo immer es thunlich ist, durch concretes hiezu taugliche Vorkehrungen zu sichern und namentlich auch dem Kläger Mittel darzubieten, allen voraussehbaren, seiner Rechtsverfolgung hinderlichen Proceßverzögerungen vorzubeugen, gefördert werden. Aus diesem Gesichtspunkte räumt §. 229 dem Kläger namentlich auch die Befugnis ein, gewisse, der Beschaffung des Verhandlungs- und Beweismaterials dienliche proceßleitende Maßregeln des Vorsitzenden schon vor der Verhandlung gleich in der Klage in Antrag zu bringen. Auf diese Weise kann die Zeit bis zur ersten Tagssatzung oder bis zur eigentlichen Streitverhandlung, welche sonst dem Proceße selbst verloren geht, auf das beste ausgenützt werden.

Streitanhängigkeit.

§. 232. Die Rechtsabhängigkeit der Streitfache (Streitanhängigkeit) wird durch die Zustellung der Klageschrift an den Beklagten begründet. Zur Wahrung einer Frist sowie zur Unterbrechung des Ablaufes einer Frist genügt, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, die Überreichung der Klage bei Gericht.

Wird von einer Partei erst im Laufe des Processes ein Anspruch erhoben, so tritt die Streitanhängigkeit in

Ansehung dieses Anspruches mit dem Zeitpunkte ein, in welchem derselbe bei der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wurde.

§. 233. Die Streitanhängigkeit hat die Wirkung, daß während ihrer Dauer über den geltend gemachten Anspruch weder bei demselben noch bei einem anderen Gerichte ein Rechtsstreit durchgeführt werden darf. Eine während der Streitanhängigkeit wegen des nämlichen Anspruches angebrachte Klage ist auf Antrag oder von amtswegen zurückzuweisen.

Nach dem Eintritte der Streitanhängigkeit kann der Beklagte, wenn die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des Gerichtsstandes der Widerklage vorhanden sind, bei dem Gerichte der Klage insolange eine Widerklage anbringen, als nicht die mündliche Verhandlung in erster Instanz geschlossen ist.

Grundsätze hinsichtlich der Streitanhängigkeit.

Bezüglich der Streitanhängigkeit enthält der R.-G. Bestimmungen, die von der P.-C. d. S.-G. u. der gem. C. wesentlich abgeändert wurden. Die zwei ersten Absätze des §. 232 [R.-G. §. 243] lauteten im R.-G. folgendermaßen:

„Die Klage wird durch die Zustellung der Klageschrift an den Beklagten erhoben. Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtsabhängigkeit der Streitfache (Streitanhängigkeit) begründet.“

„Soweit die Erhebung der Klage für die Wahrung einer Frist oder für die Unterbrechung des Laufes der Verjährung oder des Ablaufes einer Frist von Belang ist, und die Gesetze diese Wirkungen nicht ausdrücklich von der rechtzeitigen Behandigung der Klage abhängig machen, gelten die Wirkungen der Klageerhebung, wenn die Zustellung der Klage dann nachträglich erfolgt, als bereits mit der Überreichung der Klage bei Gericht eingetreten.“

Ferner lautete der 1. Abs. des §. 233 [R.-G. §. 244]: „Die Streitanhängigkeit hat die Wirkung, daß während ihrer Dauer dieselbe Streitfache wider Willen des Beklagten, weder bei demselben noch bei einem anderen Gerichte anhängig gemacht werden kann. Die später erhobene Klage ist über die vom Beklagten erhobene Einrede der Streitanhängigkeit zurückzuweisen.“

Die P.-C. des S.-G. begründete die vorgenommenen Änderungen damit, daß die Gesetzgebung sich damit nicht begnügen kann, der Anhängigkeit eines identischen Processes oder dem Vorhandensein eines unanfechtbaren Urtheils über denselben Anspruch eine gewisse Ausschlußwirkung beizulegen, diesen Effect aber dann wieder dem Belieben und Gutdünken der Parteien freizugeben. Die Gründe,

welche dagegen sprechen, daß dieselbe Rechtsache zu gleicher Zeit bei verschiedenen Gerichten verhandelt oder über denselben Anspruch wiederholt gerichtlich entschieden werden dürfe, sind wesentlich publicistischer Natur; es sind Rücksichten der Rechtspflege und Rechtssicherheit, Erwägungen aus der staatsrechtlichen und socialen Function der Rechtspflege geschöpft, denen gegenüber der privatrechtliche Gedanke des Anspruchsverzichtes ganz verschwindet. Der Anschauung, daß Streitanhängigkeit und Rechtskraft Einrichtungen öffentlich rechtlichen Charakters sind, die den Wert des Urtheilspruches und die Ökonomie des Rechtspflegeorganismus zu wahren haben und deshalb selbst wieder von amtswegen zu wahren sind, tritt auch in der neueren Literatur immer stärker hervor. Darauf von amtswegen achten, will nicht sagen, daß der Richter nunmehr in jedem einzelnen Falle die Vorgeschichte des Processes und die sonstigen Beziehungen der Parteien zu erforschen habe, um von gleichzeitigen oder früheren Processen über denselben Anspruch Kenntnis zu erlangen. Wo ihm jedoch während der Verhandlung und mittels der sonstigen, processualisch zulässigen Informationsquellen solches kund wird, hat er es im Interesse der Partei zu verwerten, ohne einen bezüglichen Antrag abzuwarten. Es stellt sich, so betrachtet, der erwähnte Satz im gewissen Sinne als Bestandtheil der dem mündlichen Verfahren angemessenen, erweiterten materiellen Processleitung dar, und es dient daher auch alles zu seiner Rechtfertigung, was für letztere in Betracht kommt. Die Permanenzcommission beschloß, den Grundsatz, daß auf die Streitanhängigkeit und Rechtskraft im neuen Prozesse von amtswegen Rücksicht zu nehmen sei, in den Entwurf aufzunehmen.

Die Zulassung einer Widerklage beruht auf dem Gedanken einer möglicherweise hiedurch erzielbaren Vereinfachung, auf dem Gedanken der Vermeidung doppelter Verhandlung über verwandte oder doch connexe Thatsachen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß concretenfalls über die Widerklage separat verhandelt werde, wenn sich die Sonderung der Verhandlungen nach dem meritorischen Verhältnisse der beiden Rechtsachen besser empfiehlt. Es ist das eine Frage der dem Gerichte zustehenden Processleitung. Deshalb kann auch eine bloß theilweise Verbindung der Verhandlung über Vor- und Widerklage stattfinden.

§. 234. Die Veräußerung einer in Streit verfangenen Sache oder Forderung hat auf den Process keinen Einfluß. Der Erwerber ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners als Hauptpartei in den Process einzutreten.

Der §. 234 war weder in der Regierungsvorlage, noch in dem Berichte des P.-A. des Abg.-H. enthalten, sondern wurde von der P.-C. des S.-G. eingefügt. Der Bericht bemerkt hierzu: „§. 234 spricht einen schon heute allgemein anerkannten, jedoch der gesetz-

sichen Grundlage entbehrenden Rechtsatz aus und löst zugleich die oft erörterte Streiffrage über die processuale Wirkung einer während des Rechtsstreites stattgefundenen Veräußerung des Streitgegenstandes."

Klagsänderung.

§. 235. Zu einer Änderung der bei Gericht überreichten Klage, und namentlich zu einer Erweiterung des Klagebegehrens, durch welche die Zuständigkeit des Proceßgerichtes nicht ausgeschlossen wird, ist der Kläger vor Eintritt der Streitanhängigkeit stets berechtigt.

Nach Eintritt der Streitanhängigkeit bedarf er hiezu der Einwilligung des Gegners; diese Einwilligung ist als vorhanden anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne gegen die Abänderung Einwendung zu erheben, über die abgeänderte Klage verhandelt.

Das Gericht kann jedoch solche Änderung selbst nach Eintritt der Streitanhängigkeit und ungeachtet der Einwendung des Gegners zulassen, wenn aus der Änderung eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu beforgen ist.

Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes die thatsächlichen Angaben der Klage und die in derselben angebotenen Beweise geändert, ergänzt, erläutert oder berichtigt werden, oder wenn, gleichfalls ohne Änderung des Klagegrundes, das Klagebegehren in der Hauptsache oder in Beziehung auf Nebenforderungen beschränkt oder statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.

Zwischenantrag auf Feststellung.

§. 236. Der Kläger kann ohne Zustimmung des Beklagten bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, über welche das Urtheil ergeht, den Antrag stellen, daß ein im Laufe des Proceßes streitig gewordenes Rechtsverhältnis oder Recht, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung über das Klagebegehren ganz oder zum Theile abhängt, in dem über die Klage ergehenden oder in einem demselben vorausgehenden Urtheile festgestellt werde.

Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn über den Gegenstand des neuen Antrages nur in einem besondern, für Angelegenheiten dieser Art ausschließlich vorgeschriebenen Verfahren verhandelt werden kann, oder wenn die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte der beantragten Entscheidung entgegenstehen.

Zurücknahme der Klage.

§. 237. Die Klage kann ohne Zustimmung des Beklagten nur bis zum Beginn der ersten Tagatzung, wenn aber der Beklagte zu dieser nicht erscheint, auch noch bei der ersten Tagatzung zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme der Klage geschieht durch einen dem Beklagten zuzustellenden Schriftsatz oder durch eine bei der mündlichen Verhandlung abgegebene Erklärung. Die Zustellung des Schriftsatzes erfolgt auf Grund einer Verfügung des Vorsitzenden ohne vorgängige Beschlussfassung des Senates.

Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß die Klage als nicht angebracht anzusehen ist und der Kläger dem Beklagten alle Proceßkosten zu ersetzen hat, zu deren Tragung der Beklagte nicht bereits rechtskräftig verpflichtet erkannt wurde. Über den Antrag auf Zuerkennung des Kostenersatzes entscheidet der Senat nach vorhergehender mündlicher Verhandlung durch Beschluß.

Die zurückgenommene Klage kann neuerlich angebracht werden, wenn nicht bei deren Zurücknahme auf den geltend gemachten Anspruch verzichtet wurde.

§. 238. Die in §. 237 bezeichneten Rechtsfolgen treten auch dann ein, wenn eine Klage in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes als zurückgenommen zu gelten hat.

Klagsänderungen und Klagszurückziehung.

(Mot. d. R.-G.)

Die Bestimmungen über die Klagsänderung (§. 235) wurden mit den Bestimmungen über die Zurücknahme der Klage (§. 237) in Zusammenhang gebracht, weil es sich bei der Beschränkung der Klagsänderung wie bei der Zurücknahme einer Klage um die Wahrung gleichartiger Rücksichten zum Schutze des Beklagten handelt. Dem Überwiegen praktischer Gesichtspunkte entspricht es, wenn die Klagsänderung auch

nach Eintritt der Streitabhängigkeit und gegen den Willen des Beklagten für statthaft erklärt wird, falls aus der Veränderung eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besorgen ist. Es wäre kaum zu rechtfertigen, wenn rein logisch-juristischer Konsequenzen halber — Konsequenzen des Gedankens, daß mit der Klagsaufstellung das vertragsähnliche Proceßverhältnis constituiert sei — in jedem Falle das bisherige Verfahren aufgehoben werden müßte, wenn sich nachträglich eine Änderung des Klagebegehrens notwendig zeigt. Unter Umständen wird das bisherige Verfahren, ungeachtet der Änderung auch für die Entscheidung über den geänderten Anspruch zum großen Theile oder wenigstens hinsichtlich einzelner wichtiger Punkte verwertet werden können. Die Möglichkeit solchen Gewinnes ist weder für den einzelnen Fall gering anzuschlagen und noch weniger für die Civilrechtspflege im ganzen und allgemeinen: die auf diese Art erzielbare Ersparnis an Verhandlungen und damit an Zeit und Arbeit fällt summiert bedeutend ins Gewicht. Wenn die Änderung nach Eintritt der Streitabhängigkeit mit Zustimmung des Gegners stattfinden kann, so ist nicht einzusehen, warum die Einwilligung des Gegners nicht durch objectiv zu Gunsten der Bewilligung der Klagsänderung sprechende Gründe wenigstens dann soll ersetzt werden können, wenn der Gegner durch die Änderung betreffs der Durchführung des Proceßes Nachtheile nicht erleidet.

Erste Tagatzung.

§. 239. Die erste Tagatzung findet vor dem Vorsitzenden des Senates oder vor einem von diesem beauftragten Mitglied des Senates statt.

Die erste Tagatzung ist zur Vornahme eines Vergleichsversuches, zur Anmeldung der Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitabhängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Streitsache, sowie zur Entgegennahme der Erklärung des benannten Auctors bestimmt. Bei der ersten Tagatzung ist ferner der Antrag auf Sicherheitsleistung für die Proceßkosten zu stellen; auch kann bei der ersten Tagatzung die Streitsache auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichtes oder infolge Versäumnis durch Urtheil erledigt oder vom Kläger der Antrag auf Bewilligung der Änderung der Klage angebracht werden.

Über den Antrag auf Sicherheitsleistung für die Proceßkosten oder auf Gestattung der Klagsänderung, sowie über den bei der ersten Tagatzung von einer Partei wegen der Proceßunfähigkeit eines der Streit-

theile oder wegen mangelnder Berechtigung der als Vertreter einschreitende Person gestellten Antrag auf Zurückweisung der Klage ist sogleich bei der ersten Tagatzung zu verhandeln und zu entscheiden. Auch von amtswegen kann eine Erörterung über die letzteren Punkte oder über eine durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht zu beseitigende Unzuständigkeit des Gerichtes bei der ersten Tagatzung eingeleitet und auf Grund dessen ein Beschluß über die Einstellung des Verfahrens gefaßt werden.

Alles andere Anbringen ist von der ersten Tagatzung ausgeschlossen.

§. 240. Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes muß bei der ersten Tagatzung angemeldet werden.

Nach Abhaltung der ersten Tagatzung kann die Unzuständigkeit des Gerichtes nur mehr insoweit berücksichtigt werden, als es sich um eine durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht zu beseitigende Unzuständigkeit handelt.

Die Unzulässigkeit des Rechtsweges, die Streitabhängigkeit und die Rechtskraft eines die Streitsache betreffenden Urtheiles sind jederzeit von amtswegen zu berücksichtigen.

Die gem. C. hat den Schlusssatz der Regierungsvorlage, welcher ursprünglich lautete: „Die Unzulässigkeit des Rechtsweges ist jederzeit von amtswegen zu berücksichtigen“, dahin ergänzt, daß auch die Streitabhängigkeit und die Rechtskraft eines die Streitsache betreffenden Urtheiles von amtswegen zu berücksichtigen sei, u. zw. mit Rücksicht auf die bei §. 233 erwähnten Gründe.

§. 241. Wenn bei der ersten Tagatzung infolge der vom benannten Auctor abgegebenen Erklärung eine Einigung der Beteiligten in Ansehung der Übernahme des Proceßes durch den Auctor zustande kommt, so hat der Vorsitzende oder der mit der Abhaltung der ersten Tagatzung beauftragte Richter auf entsprechenden Antrag gleich bei der Tagatzung den Beklagten durch Beschluß von der Klage zu entbinden.

§. 242. Erfolgt die Erstreckung der ersten Tagatzung wegen eines Umstandes, der sich dem rechtzeitigen Er-

scheinen des Beklagten entgegenstellt oder diesen daran hindert, bei der Tagssatzung die Einreden anzumelden und die Anträge zu stellen, zu deren Anbringung die erste Tagssatzung bestimmt ist, so finden die Bestimmungen über die erste Tagssatzung auch auf die erstreckte Tagssatzung Anwendung.

Diese findet gleichfalls vor dem Vorsitzenden des Senates oder vor dem von diesem beauftragten Mitgliede des Senates statt.

Zweck und Ziel der ersten Tagssatzung.

(Mot. d. R. C.)

In fast jedem größeren Prozesse laufen neben dem Meritum eine Anzahl processualer Vor- und Streitfragen einher, die die Aufmerksamkeit und Thätigkeit aller am Rechtsstreite Theilnehmenden von der Hauptsache immer wieder ablenken, nie zu eindringender Erörterung letzterer kommen lassen; man denke an das Verlangen nach Bestimmung einer Prozesskostensicherheit, an die sogenannten gerichtssablehnenden Einreden (Bemerkung auf die Unzuständigkeit des Gerichtes, auf die Streitabhängigkeit u. s. w.). Auch hier scheint eine Sonderung notwendig, um zu sichern, daß die für die Verhandlung der Hauptsache bestimmten Tagssatzungen auch hauptsächlich dieser Aufgabe gewidmet bleiben, das Meritum ungeführt, mit voller Sammlung verhandelt werden könne, etwa zur Verhandlungstagssatzung geladene Zeugen und Sachverständige nicht vergeblich erscheinen. Alles dieses sucht das Gesetz dadurch zu erreichen, daß es — damit einer Praxis folgend, welche sich im Rahmen der sogenannten mündlichen Verfahrensarten des geltenden Rechtes bei den meisten Gerichtshöfen eingebürgert hat — zwischen ersten Tagssatzungen zur Streitverhandlung unterscheidet. Schon frühere Entwürfe einer Prozessordnung haben die Einrichtung der ersten Tagssatzung aufgenommen, nur mit theilweise anderer Aufgabe. Zweck der ersten Tagssatzung ist somit, zu constatieren, ob ein Streit unter den Parteien durchgeführt werden muß, und dann beziehendfalls die Verhandlung dieses Streites in zweifacher Richtung vorzubereiten: einerseits durch die Erlassung des Auftrages zur Klagsbeantwortung, und andererseits durch die Constatierung, beziehungsweise Erledigung der etwa vorhandenen rein processualischen, das Meritum nicht berührenden Streitpunkte.

Die Einrichtung der ersten Tagssatzung und die Verweigerung dieser Erledigungen in dieselbe wird sich in manchen Beziehungen als vortheilhaft erweisen. Indem gleich über die Klage Tagssatzung angeordnet und das bisweilen ganz überflüssige Zwischenstadium der Klagsbeantwortung vermieden wird, gelangt der Kläger in allen Fällen, in welchen der Beklagte auf die Klage entweder überhaupt nicht antwortet, oder den Klagsanspruch anerkennt, in kürzerer Zeit und jedenfalls um vieles früher in den Besitz des Urtheiles,

als wenn die Tagssatzung erst nach Ablauf der Klagsbeantwortungsfrist angeordnet werden könnte.

Das bei der ersten Tagssatzung zu bewältigende Verhandlungsmateriale ist ein geleglich enge begrenztes, auf irgend welche unvorantsehbaren Anträge und Vorbringungen ist kein Bedacht zu nehmen; es können daher ziemlich viele der jeweils angebrachten Klagen auf den nämlichen Tag zur ersten Tagssatzung angelegt werden und gelangen so verhältnismäßig bald zur processualen Behandlung. Bei der ersten Tagssatzung vollzieht sich dann die Sichtung der wahren und der bloß scheinbaren Streitfälle. Für das weitere Verfahren wird nun ungleich sicherer als sonst mit der tatsächlichen Abhaltung der angelegten Verhandlungen gerechnet werden können. Das Gericht vertheilt demgemäß seine Zeit, ohne befürchten zu müssen, daß seine Berechnungen durch ausfallende Verhandlungen irrigh werden. Je genauer aber die Verhandlungen nach diesem Plane sich abspielen, umso günstiger ist dies für alle Factoren, welche am Rechtsstreite mitzuwirken haben.

Eine weitere Aufgabe der ersten Tagssatzung ist — wie bemerkt —, alle eventuell vorhandenen processualen Streitfragen an die Oberfläche zu treiben, um die Möglichkeit zu schaffen, sie in der jeweils zweckmäßigsten Weise, so daß das Meritum dadurch recht wenig gehindert wird, zur Erledigung zu bringen. Deshalb bestimmt §. 239 die erste Tagssatzung zur Einwendung der Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit, der Streitabhängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Streitfache, zur Entgegennahme der Erklärung des benannten Auctors, sowie zur Stellung eines Antrages auf Sicherheitsleistung für die Prozesskosten. Auch der Mangel der Prozessfähigkeit einer Partei oder geleglichen Vertretung derselben, sowie eine durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht zu befeitigende Unzuständigkeit des Gerichtes können bei der ersten Tagssatzung geltend gemacht werden.

Die erste Tagssatzung wird sonach stark klärend und entlastend wirken. Mit Abhaltung derselben mindert sich die Zahl der vom Prozessgerichte zu erledigenden Streitfälle um jene auch im Gerichtshofsverfahren nicht unbeträchtliche Anzahl von Klagen, welche zu einem Versäumnungs- oder Geständnisurtheile oder zu einem Vergleich führen. Diese wurden mit denkbar geringster Belastung von Gericht und Parteien ausgeschieden. Eine weitere Anzahl von Fällen, in welchen sonst wenigstens ein Theil des Verfahrens zwecklos hätte durchgeführt werden müssen (Mangel der Prozessfähigkeit, von amtswegen zu beachtende Unzuständigkeit, Auctorsbenennung), haben ohne dieses Opfer gleichfalls mit den einfachsten Mitteln die nach der Sachlage allein mögliche Erledigung gefunden.

Die in die erste Tagssatzung verwiesenen Erhebungen und Einvernehmungen sollen bei dieser Tagssatzung selbst beendet werden, denn nur hiedurch wird der Zweck dieser Einrichtung vollständig erreicht. Sobald die Parteien wegen derselben präparatorischen Fragen nochmals bei Gericht erscheinen müssen, dann verliert die erste Tagssatzung viel von ihrer Berechtigung. Dessenungeachtet war die Möglich-

feit ins Auge zu fassen, daß sich die Aufgaben der ersten Tagatzung in der hiesfür disponiblen, vielleicht nur kurzen Zeit nicht vollständig bewältigen lassen. Hier bleibt kaum anderes als eine Tagatzungserstreckung übrig; aber selbstverständlich kann die erstreckte Tagatzung nicht mehr als erste Tagatzung im Sinne des Gesetzes angesehen werden, das heißt, Anmeldungen und Einwendungen, welche nach dem Gesetze auf die erste Tagatzung beschränkt sind, können bei der erstreckten Tagatzung nicht mehr neu angebracht werden. Die erstreckte Tagatzung hat sich vielmehr nur mit Vollendung dessen zu befassen, was zur gesetzmäßigen Erledigung der Anträge, Einwendungen u. s. w. noch aussteht, welche bei der ersten Tagatzung vorgebracht wurden. Wenn die Erstreckung der ersten Tagatzung nach den allgemeinen Grundsätzen stattfinden muß, weil der Beklagte unverschuldet am Erscheinen oder am Vorbringen der bezüglichen Proceßerklärungen gehindert war, kann die eben dargelegte Rechtsfolge nicht eintreten, da damit der Zweck der Erstreckung selbst vereitelt würde.

Beantwortung der Klage.

§. 243. Der mit der Abhaltung der ersten Tagatzung betraute Richter hat, falls sich nach den Ergebnissen dieser Tagatzung die Anordnung einer Streitverhandlung als nothwendig darstellt, sogleich bei der Tagatzung dem Beklagten die Beantwortung der Klagschrift durch Beschluß aufzutragen und für die Beantwortung eine den Umständen des einzelnen Falles angemessene, vier Wochen nicht überschreitende Frist zu bestimmen. Gegen diesen Beschluß ist ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Beantwortung hat mittels vorbereitenden Schriftsatzes zu geschehen. Sofern nicht inzwischen bereits vom Gerichte eine abgeordnete Verhandlung über die vom Beklagten vorgebrachten Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit, der Streitanhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitsache angeordnet wurde, hat der Beklagte in dem von ihm zu überreichenden Schriftsatz insbesondere auch die zur Begründung dieser Einreden dienenden Umstände anzugeben und die zu deren Bewahrheitung dienenden Beweise zu bezeichnen.

In dem Schriftsatz kann der Beklagte auch einen oder mehrere der in §. 229 angeführten Anträge oder den Antrag auf Einleitung eines vorbereitenden Verfahrens vor einem beauftragten Richter stellen.

Einleitung der Streitverhandlung.

§. 244. Nach rechtzeitig überreichter Klagebeantwortung hat der Vorsitzende des Senates, dem die Rechtsfache zugewiesen ist, wenn die Einleitung eines vorbereitenden Verfahrens beantragt wurde, oder der Vorsitzende die Einleitung eines solchen Verfahrens für geboten oder zweckmäßig hält, hierüber die Entscheidung des Senates einzuholen, andernfalls aber die Tagatzung zur mündlichen Streitverhandlung anzuberäumen.

Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn der Senat die Einleitung eines vorbereitenden Verfahrens abzulehnen beschließt.

Wesen und Bedeutung des vorbereitenden Verfahrens.

(Mot. d. R.-G.)

Wenn die erste Tagatzung die Vergeblichkeit eines Vergleichsverfuches ergeben und zugleich Gewissheit darüber verschafft hat, daß der Rechtsstreit nicht durch Veräufungs-, Verzicht- oder Geständnisurtheil seine Erledigung findet, steht die Nothwendigkeit einer Streitverhandlung fest. Es entspricht den Auffassungen, welche an früherer Stelle, bei Erörterung der Einrichtung der vorbereitenden Schriftsätze, geäußert und begründet wurden, daß die Streitverhandlung durch die Klagschrift noch nicht als genügend vorbereitet erachtet werden kann. Wie der Beklagte durch die Klage über das Vorbringen des Klägers, muß letzterer von dem rechtzeitig benachrichtigt werden, was der Beklagte durch die Klage entgegenzusetzen beabsichtigt. Der Verlauf der ersten Tagatzung hat nur eine Gruppe von Verteidigungsbehelfen, nur jene enthält, welche der etwaigen Mangelhaftigkeit der Proceßvoraussetzungen entnommen sind. Darüber, was sonst vom Beklagten vorgebracht werden will, ist der Kläger einstweilen noch im Dunkeln; dieses Dunkel muß jedoch vor der Verhandlungstagatzung gehoben werden. Das Mittel hiezu ist die Einbringung eines vorbereitenden Schriftsatzes, die Beantwortung der Klagschrift, welche gleich bei der ersten Tagatzung von dem Richter, der dieselbe leitet, dem Beklagten aufgetragen wird, sowie sich nach den Ergebnissen der Tagatzung die Streitverhandlung als unvermeidlich zeigt. Indem sie einen besondern Senatsbeschluß über die Erstattung der Klagsbeantwortung, sowie dessen Ausfertigung und Zustellung ersparen hilft, erweist sich die erste Tagatzung noch einmal als vortheilhaft.

Der Inhalt der Klagsbeantwortung wird durch den Inhalt der Klage, durch die Ergebnisse der ersten Tagatzung und endlich durch die allgemeinen Vorschriften über den Inhalt vorbereitender Schriftsätze bestimmt. Die bei der ersten Tagatzung bloß ange-

melbeten Einreden des unzulässigen Rechtsweges, der Unzuständigkeit, der Litispensenz oder der Rechtskraft sind nurmehr vom Beklagten zu substantiieren und durch entsprechende Beweisanbietungen zu unterstützen, falls nicht der Senat in der Zwischenzeit die eine oder andere dieser Einreden oder alle angemeldeten derselben zu besonderer Verhandlung verwiesen hat. Die zur Proceßleitung gehörende Befugnis, die Verhandlung über einzelne Ansprüche oder Theile derselben zu trennen, sowie die Streitpunkte zu sondern, wird es dem Gerichte in der Regel ermöglichen, auch einen sehr umfangreichen Proceßstoff zu beherrschen. Dennoch werden sich immer Fälle ergeben, in welchen die Trennung der Verhandlung und die Erledigung einzelner Ansprüche durch Theilurtheil nicht erfolgen kann und die Sonderung nach Streitpunkten, sowie sonstige im Bereiche der Proceßleitung gelegene Vorkehrungen sich als unzureichend erweisen, um einer Verwirrung des Proceßstoffes vorzubeugen und die Eindrücke einer Verhandlung lebendig zu erhalten, die möglicherweise mehrere Tagsetzungen in Anspruch nimmt. Für solche Fälle wäre es ohne Zweifel sehr wünschenswert, wenn das Proceßmateriale schon vor der mündlichen Verhandlung erschöpft gesammelt und in einer Weise festgestellt werden könnte, welche es gestattet, dasselbe sodann bei einer einzigen Tagsetzung dem erkennenden Gerichte, bereits nach rechtlichen Gesichtspunkten, geordnet in möglichst spruchreifem Zustande vorzuführen und unmittelbar auf Grund dieser Vorführung die Entscheidung zu fällen. Das Bedürfnis nach einem diesem Zwecke entsprechend eingerichteten besonderen Verfahren wird seit langem allgemein für Rechnungsproceße anerkannt. Der Entwurf einer Civilproceßordnung vom Jahre 1881 machte aber mit Recht darauf aufmerksam, daß dieses Bedürfnis ebenso für Proceße besteht, die eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse betreffen, in welchen leicht eine ähnliche Fülle von Streitpunkten vorkommen kann, wie bei großen Rechnungsproceßen. Deshalb wurden ohne Frage auch im vorliegenden Gesetze neben der regelmäßigen Vorbereitung der Verhandlung mittels Schriftsatzwechsels besondere Veranstaltungen getroffen, um eine ausreichende Vorbereitung von Rechnungsproceßen und anderen Rechtsstreitigkeiten zu sichern, bei welchen ihres Umfanges wegen im gewöhnlichen Verfahren eine sachgemäße Verhandlung nicht zu erwarten ist und zugleich die Instruierung der Verhandlung durch Schriftsätze nicht genügt. Als solche Veranstaltung aber empfiehlt sich — nach dem Vorgange auswärtiger Proceßgesetze und der früheren Proceßordnungen — die Einführung eines vorbereitenden Verfahrens, in welchem das gesammte für die mündliche Verhandlung erhebliche Proceßmateriale unter Leitung eines einzelnen Richters im Wege unmittelbaren Verkehrs zwischen Richter und Parteien gesammelt, festgestellt und geordnet wird. Das ist eine der Natur der Sache angemessene Vorkehrung und sie entspricht auch allen Anforderungen der Rechtssicherheit.

Voraussetzungen für die Einleitung des vorbereitenden Verfahrens.

(Mot. b. R.-G.)

Es soll ein vorbereitendes Verfahren angeordnet werden können, einmal wenn das thatsächliche Vorbringen der Parteien von solchem Umfange oder von solcher Art ist, daß sich dessen vorgängige Ordnung und Sichtung behufs Beschleunigung und Vereinfachung der mündlichen Streitverhandlung als zweckmäßig darstellt und dann, wenn die Aufnahme der Beweise, welche von den Parteien zur Bewahrheitung bestrittener, erheblich erscheinender Thatsachen angeboten werden, die Durchführung der mündlichen Streitverhandlung voraussichtlich unterbrechen, erschweren oder verzögern dürfte. Letzteres wird insbesondere der Fall sein, wenn sich die Parteien auf Beweise berufen, welche während der mündlichen Streitverhandlung vor dem erkennenden Gerichte überhaupt nicht aufgenommen werden können (z. B. gewisse Sachverständigenbefunde), oder wenn die Vernehmung von Zeugen beantragt wird, welche weder am Orte des Proceßgerichtes, noch in dessen Nähe wohnen oder durch deren Vernehmung an Ort und Stelle die Ermittlung der Wahrheit voraussichtlich besser gefördert wird. Statt es darauf ankommen zu lassen, ob das erkennende Gericht die Beweisaufnahme seinerzeit anordnen werde, sollen die fraglichen Beweise schon zu einer Zeit aufgenommen werden, wo dies noch ohne jede Benachtheiligung der Concentration und Einheit der Verhandlung geschehen kann, also noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung, anticipativ, wie etwa heute die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse.

Zwischen der Beweisanordnung des erkennenden Gerichtes und solcher Beweisaufnahme vor Beginn der mündlichen Verhandlung besteht nun allerdings ein wesentlicher Unterschied. Das erkennende Gericht wird die Beweisaufnahme nur anordnen über Thatsachen, welche es auf Grund der Verhandlung für relevant findet, die Beweisaufnahme im vorbereitenden Verfahren hingegen kann sich nur daran halten, ob die Thatsachen nach den vorbereitenden Schriftsätzen „erheblich erscheinen“. Im Durchschnitte werden viel mehr Umstände bei dieser vorläufigen Beurtheilung erheblich erscheinen, als das erkennende Gericht erheblich erachten dürfte, und umgekehrt wird sich bei anderen Umständen die Erheblichkeit erst im Laufe der Verhandlung offenbaren. Es werden daher im vorbereitenden Verfahren manchmal Beweise aufgenommen werden, die dann später nicht zur Anwendung gelangen. Mit dieser Möglichkeit ist von vornherein zu rechnen. Doch ist der Schaden, welcher durch eine überflüssige oder wenigstens nicht unerläßliche nothwendige Beweisaufnahme angestiftet wird, jedenfalls kleiner als die Nachteile einer Unterbrechung der Proceßverhandlung.

Über die Einleitung eines vorbereitenden Verfahrens ist in der Regel auf Grund des Inhaltes der vorbereitenden Schriftsätze zu entscheiden — vor Anberaumung der Tagsetzung zur mündlichen Streitverhandlung oder doch vor Abhaltung derselben — denn nur dann ist dem Concentrationszwecke voll gebient. Soll sich die

Gesetzgebung von letzterer Erwägung in dem Sinne leiten lassen, daß sie ein vorbereitendes Verfahren völlig ausschließt, wenn einmal die Streitverhandlung begonnen hat? Etwa gleich bei der ersten Verhandlungstagung hat sich infolge eines neuen Vorbringens das Bild geändert, welches man sich nach den vorbereitenden Schriftsätzen vom Verhandlungsverlaufe machen konnte; es zeigen sich jetzt Umstände, die, wenn sie früher wahrnehmbar gewesen wären, ein vorbereitendes Verfahren veranlaßt hätten. Es würde kaum Beifall finden, wenn man der Verhandlung die (vom Gesetze im übrigen so hoch angeschlagenen) Vortheile der Concentration entziehen würde, weil nun bereits in die Verhandlung eingetreten worden. Daß nun doch Vertagung stattfinden muß, kann kein Grund sein, um den weiteren drohenden Vertagungen ruhig entgegenzutreten. Mit jeder neuen Vertagung werden die Nachteile größer, welche aus dem Mangel der Verhandlungseinheit resultieren; umlomehr Ursache, derartige Vertagungen einzudämmen.

§. 146 gestattet daher auch, nach Aufnahme der Streitverhandlung ein vorbereitendes Verfahren anzuordnen, wenn diese Maßregel zur Erleichterung der Sachverhaltsfeststellung oder zur Beschleunigung der Proceßerledigung geeignet erscheint und dadurch voraussichtlich auch der Kostenaufwand keine Steigerung erfährt. Endlich kann auch über einverständlichen Antrag der Parteien vorbereitendes Verfahren angeordnet werden.

Die Gesetzgebung darf schließlich auch nicht auf Schutzwehren vergessen, um die Chicanen vom vorbereitenden Verfahren ferne zu halten. Die Partei, welcher daran gelegen ist, die Proceßentscheidung hinauszuschieben und vielleicht auch die Verhandlung selbst zu erschweren, könnte ein vorbereitendes Verfahren in verschiedener Weise für ihre Absichten ausbeuten.

Der Zweck seiner Anordnung würde, wenn nicht in den meisten, so doch in außerordentlich vielen Fällen unerfüllt bleiben, wenn die Parteien wissen, daß ihre Abstinenz vom vorbereitenden Verfahren ohne jeglichen Nachtheil für sie ist, weil sie dann doch bei der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, unbekümmert ihrer Nichtbetheiligung am vorbereitenden Verfahren, noch alles vorbringen können, was sie anzuführen haben. Es muß daher zwischen diesem Zweckmäßigkeits- und jenem dogmatischen Gesichtspunkte die Mitte gehalten werden, wenn er die allgemeine mit der Versäumung einer Proceßhandlung verknüpfte Folge, den Anschluß des versäumten Vorbringens, auch für das vorbereitende Verfahren und im Verhältnisse desselben zur mündlichen Verhandlung gültig erklärt, dagegen die Rechtsfolge der Annahme eines Geständnisses nur dann eintreten läßt, wenn der ausgebliebenen Partei das Vorbringen ihres Gegners, worauf sie zu antworten gehabt hätte, mittels Zustellung der begütigten Protokollsabschrift bekanntgegeben wurde. Auf diese Weise ist es in die Hand des Gerichtes und der betrieblichen Partei gelegt, dem vorbereitenden Verfahren trotz der gegnerischen Passivität zu festen Ergebnissen zu verhelfen und der Entscheidung des Rechtstretes tüchtig vorzubauen.

Vorbereitendes Verfahren.

§. 245. Ein die mündliche Streitverhandlung vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter kann angeordnet werden:

1. in den Rechtsstreitigkeiten, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinanderlegung oder ähnliche Verhältnisse betreffen, in welchen über eine erhebliche Zahl von streitigen Ansprüchen oder Gegenansprüchen und Erinnerungen zu verhandeln ist;

2. wenn das in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltene thatsächliche Vorbringen von solchem Umfange oder von solcher Art ist, daß sich die vorgängige Ordnung und Sichtung desselben behufs Beschleunigung und Vereinfachung der mündlichen Streitverhandlung als geboten darstellt;

3. wenn sich die Parteien zur Bewahrheitung von besitzrennen, aber erheblich scheinenden Thatumständen auf Beweise berufen, welche während der mündlichen Streitverhandlung vor dem Proceßsgerichte nicht aufgenommen werden können, oder deren Aufnahme die mündliche Streitverhandlung voraussichtlich erheblich erschweren oder unverhältnismäßig verzögern würde, insbesondere wenn sich die Parteien auf Zeugen berufen, welche weder am Orte des Proceßsgerichtes, noch in dessen Nähe wohnen, oder wenn es zur Ermittlung der Wahrheit dienlich scheint, namhaft gemachte Zeugen außerhalb der Verhandlung an Ort und Stelle zu vernehmen.

Bericht des P.-R. des Abg.-H. zu §. 245.

Der Regierungsentwurf bestimmt, daß ein vorbereitendes Verfahren stets einzuleiten ist, wenn beide Parteien übereinstimmend darauf antragen. Der Ausschuss war jedoch im Interesse der Mündlichkeit strenger und schloß die Einleitung des vorbereitenden Verfahrens auf übereinstimmenden Antrag der Parteien unbedingt aus. Das vorbereitende Verfahren soll nur in jenen Fällen eintreten, wenn die Natur der Streitsache eine derartige ist, daß durch die Vorbereitung eine raschere, gründlichere und leichtere Entscheidung herbeigeführt werden kann und wenn an Kosten erpart wird.

Diesen Gesichtspunkt bringen die in dem in Rede stehenden Paragraphen angeführten Fälle zum Ausdruck. Liegt einer derselben vor, so wird der Richter auf Antrag oder von amtswegen das vorbereitende Verfahren einleiten. Darüber hinaus liegt kein

Bedürfnis vor, ein solches zuzulassen. Es würde dem neuen Verfahren keineswegs zum Heile gereichen, wenn von dem vorbereitenden Verfahren, so nützlich es in gewissen Fällen ist, ein übermäßiger oder gar abusiver Gebrauch gemacht würde. Hierunter könnte die Unmittelbarkeit in bedenklicher Weise leiden. Es würde demnach den Zwecken des neuen Verfahrens nicht entsprechen, wollte man den Parteien oder ihren Vertretern gestatten, ohne daß eine innere Nothwendigkeit vorliegt, eine Form des Verfahrens zu wählen, welche in dem concreten Falle vielleicht ganz überflüssig ist. Der Richter hat von amtswegen oder auf Antrag zu entscheiden, ob ein vorbereitendes Verfahren nothwendig ist; in Consequenz dieser Ansicht wurde auch der letzte Absatz der Regierungsvorlage gestrichen.“

Bericht der P.-C. des H.-H. und der gem. C.

Die P.-C. des H.-H. und die gem. C. haben die zwei Absätze 4 und 5, die sowohl in dem N.-C., als auch in dem Berichte des P.-U. des Abgh. enthalten sind und folgendermaßen lauten: „wenn sich die Parteien zu dem unter 3. 3 angegebenen Zwecke auf Zeugen berufen, welche weder am Orte des Proceßgerichtes, noch in dessen Nähe wohnen, oder wenn es zur Ermittlung der Wahrheit dienlich scheint, namhaft gemachte Zeugen außerhalb der Gerichtsstütze an Ort und Stelle zu vernehmen; endlich in allen anderen Fällen, in welchen die Aufnahme der von den Parteien in den vorbereitenden Schriftsätzen zur Bewahrheitung bestrittener, erheblich erscheinender Thatsachen angebotenen Beweise die Durchführung der mündlichen Streitverhandlung voraussichtlich unterbrechen, erschweren oder verzögern würde“ eliminiert.

Die Motive für die Ausscheidung der beiden Absätze 4 und 5 befehlen: Das vorbereitende Verfahren auf die Fälle des Rechnungsproceßes einzuschränken, wie es von verschiedenen Seiten und auch in den Anträgen des Abgeordneten Dr. Bhl und Genossen verlangt wurde, konnte sich die Permanenzcommission des Herrenhauses angesichts der Schwierigkeiten, welche die Verarbeitung größerer Thatsachencomplexe in einer mündlichen Verhandlung naturgemäß bietet, nicht entschließen, zumal man sich zur Unterstützung jenes Begehrens und zur Begründung der dem vorbereitenden Verfahren des Entwurfes entgegengehaltenen Einwendungen auch keineswegs schlechthin auf die Erfahrungen anderer Länder mit mündlichem Proceße berufen kann. Es wurde jedoch nicht verkannt, daß die Gesetzgebung bedacht sein müsse, dem mündlichen Proceß vor dem Überfluten durch das vorbereitende Verfahren nach Kräften zu schützen, und daß namentlich im Anfange eine gewisse Vorliebe für diese Art der Verhandlungsvorbereitung nicht unwahrscheinlich ist und, wo ihr begünstigt, das vorbereitende Verfahren leicht die vom Gesetzgeber gewollten Grenzen weit überschreiten könnte. Beides abzuwehren ist die Aufgabe der wichtigsten Änderungen in diesem Theile des Entwurfes. Erstens wurden die Voraussetzungen für die Einleitung des vorbereitenden

Verfahrens etwas enger gezogen, indem — neben gewissen Abschwächungen im Texte des §. 245, 3. 3 — im Falle des §. 245, 3. 2, vorbereitendes Verfahren nur stattfinden soll, wenn Umfang und Art des tatsächlichen Vorbringens die vorgängige Ordnung und Stütze des Proceßstoffes geradezu als geboten darstellen. Und ferner fand, was ungleich belangreicher sein dürfte, bei dem vorbereitenden Verfahren nach §. 245, 3. 3 (Schwierigkeiten der unmittelbaren Beweisaufnahme) eine erhebliche Verkürzung seines spezifischen Inhaltes statt.

§. 246. Die Einleitung eines vorbereitenden Verfahrens kann vom Senate auf Antrag des Klägers selbst nach Anberaumung der Tagatzung zur mündlichen Streitverhandlung angeordnet werden, wenn dieser Antrag innerhalb einer Woche nach Zustellung der Klagebeantwortung angebracht wird.

Ergibt sich die Nothwendigkeit der im §. 245, 3. 3, angeführten Beweisaufnahmen erst während der mündlichen Streitverhandlung, so kann der Senat jederzeit nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit oder einen oder mehrere selbständige Streitpunkte zu vorbereitendem Verfahren vor einen beauftragten Richter verweisen, falls diese Maßregel zur Erleichterung der Sachverhaltsfeststellung oder zur Beschleunigung der Proceßerledigung geeignet erscheint und dadurch voraussichtlich auch der Kostenaufwand keine Steigerung erfährt.

§. 247. Über die Einleitung eines vorbereitenden Verfahrens entscheidet der Senat mit Ausnahme des in §. 246, Absatz 2, angegebenen Falles, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Der Senat kann jedoch stets vor der Entscheidung alle zu seiner Aufklärung erforderlichen Erhebungen pflegen. Die Beschlüsse, durch welche ein vorbereitendes Verfahren angeordnet oder der Antrag auf Einleitung eines solchen abgewiesen wird, können durch Recurs nicht angefochten werden.

In dem Beschlusse, durch welchen ein vorbereitendes Verfahren angeordnet wird, ist zugleich der beauftragte Richter zu bezeichnen, vor welchem dieses Verfahren stattfinden soll. Wird derselbe verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so hat der Vorsteher des Gerichtshofes ein anderes Mitglied des Gerichtes zur Durchführung des vorbereitenden Verfahrens zu bestellen.

§. 248. Die Tagſagung für das vorbereitende Verfahren und, falls eine Erſtreckung ſtattfindet, jede weitere Tagſagung wird von dem beauftragten Richter beſtimmt und den Parteien oder deren Vertretern beſanntgegeben.

Die Parteien müſſen auch in dem Verfahren vor dem beauftragten Richter durch Advocaten vertreten ſein.

§. 249. Der beauftragte Richter hat im vorbereitenden Verfahren alle in §§. 180 bis 185 angeführten Befugniſſe und Obliegenheiten des Vorſitzenden. Er kann die im vorbereitenden Verfahren zuläſſigen Beweiſaufnahmen anordnen und entweder ſelbſt ausführen oder durch einen erſuchten Richter ausführen laſſen. Bei einer Beweiſaufnahme kommen ihm inſbeſondere auch die Befugniſſe zu, welche im Verfahren vor Gerichtshöfen bei einer vor dem erkennenden Gerichte ſtattfindenden Beweiſaufnahme vom Vorſitzenden geübt werden. Deſgleichen hat der beauftragte Richter in Anſehung der von einem erſuchten Richter eingeleiteten Beweiſaufnahmeacten die Obliegenheiten des Vorſitzenden auszuüben.

Die eidliche Vernehmung der Parteien kann im vorbereitenden Verfahren nicht erfolgen.

§. 250. Wenn einer der im §. 245, Z. 1, erwähnten Proceſſe zu vorbereitendem Verfahren verwieſen wurde, ſo iſt in dieſem Verfahren über die einzelnen von den Parteien geltend gemachten Ansprüche und Gegenansprüche, Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Erinnerungen und Erläuterungen in der vom beauftragten Richter zu beſtimmenden Reihenfolge abgeſondert mündlich zu verhandeln. Auf Grund dieſer Verhandlung iſt zu Protokoll feſtzuſtellen:

1. welche Ansprüche und Gegenansprüche erhoben und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend gemacht werden;

2. welche von dieſen Ansprüchen, Gegenansprüchen, Angriffs- und Vertheidigungsmitteln ſtreitig und welche unbeſtritten ſind;

3. in Anſehung der beſtrittenen iſt das vollſtändige Sachverhältnis, wie es ſich aus dem Vorbringen der

Parteien ergibt, darzuſtellen, unter Angabe der von den Parteien bezeichneten Beweiſsmittel, der geltend gemachten Beweiſeinreden und der abgegebenen Erklärungen über Beweiſsmittel und Beweiſeinreden.

Der beauftragte Richter hat zugleich dafür zu ſorgen, daß die Urkunden, auf welche ſich die Parteien für beſtrittene Behauptungen bezogen haben und welche nach den Ergebniffen der Verhandlung zur Beweiſführung dienlich ſcheinen, von den Parteien vorgelegt werden; nach Maßgabe der Beſtimmungen dieſes Geſetzes hat er dieſe Urkunden herbeizuschaffen. Gleiches gilt in Anſehung der zur Beweiſführung dienlichen Auskunſtsſachen und der zu beſichtigenden Augenscheinsgegenstände, welche vor Gericht gebracht werden können. Eine Aufnahme von Beweiſen hat im vorbereitenden Verfahren nur dann ſtattzufinden, wenn hiñſichtlich dieſer Beweiſe einer der im §. 245, Z. 3, angeführten Umſtände zutrifft oder die Aufnahme des Beweiſes zum Zwecke der Sicherung des Beweiſes nothwendig iſt.

§. 251. Wenn ein Rechtsſtreit wegen der Beſchaffenheit des thatſächlichen Vorbringens zu vorbereitendem Verfahren verwieſen wird (§. 245, Z. 2), hat der beauftragte Richter durch Einvernehmung der Parteien oder im Wege der mündlichen Verhandlung mit denſelben in Anſehung aller nach dem Inhalte der vorbereitenden Schriftſätze beſtrittenen Ansprüche, Angriffs- und Vertheidigungsmittel das vollſtändige Sachverhältnis zu ermitteln und daſſelbe unter Anführung der Beweiſsmittel, der geltend gemachten Beweiſeinreden und der über Beweiſsmittel und Beweiſeinreden von den Parteien abgegebenen Erklärungen zu Protokoll feſtzuſtellen. Außerdem hat der beauftragte Richter das Beweiſverfahren vor dem erkennenden Gerichte im Sinne der Beſtimmungen des §. 250, letzter Abſatz, vorzubereiten.

§. 252. Über die in den vorbereitenden Schriftſätzen geltend gemachten Ansprüche und Gegenansprüche darf im vorbereitenden Verfahren nicht hinausgegangen werden; jedoch können die Parteien vor dem beauftragten Richter zur Begründung und Bekämpfung dieſer Ansprüche auch

solche thatsächliche Behauptungen vorbringen und Beweise anbieten, welche in den vorbereitenden Schriftsätzen noch nicht angeführt waren.

Die Ermittlungen, protokollarischen Feststellungen und Beweisaufnahmen des vorbereitenden Verfahrens haben sich auch auf die zur Begründung der Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Streitsache vorgebrachten Umstände zu erstrecken, falls nicht über diese Einreden vom Gerichte eine besondere Verhandlung angeordnet wurde.

Soweit zu Protokoll festzustellende Behauptungen, Erklärungen und Beweisanbietungen einer Partei in einem bei Gericht überreichten, dem beauftragten Richter vorliegenden Schriftsatz enthalten sind, ist die Protokollierung durch Bezugnahme auf den Schriftsatz zu ersehen.

Wird bei einer Tagssatzung des vorbereitenden Verfahrens ein Anspruch vom Gegner anerkannt, so ist von einer protokollarischen Feststellung des Inhaltes der etwa vorangegangenen, den zugestandenen Anspruch betreffenden Verhandlung abzusehen.

§. 253. Wenn ein vorbereitendes Verfahren zum Behufe der Aufnahme von Beweisen angeordnet wird (§. 245, Z. 3), hat der beauftragte Richter vorerst durch Einvernehmung der Parteien das Sachverhältnis insoweit zu ermitteln, als die Kenntnis desselben nothwendig ist, um die ihm übertragenen Beweisaufnahmen leiten und so vollständig durchführen zu können, wie es der Zweck der Erleichterung und Beförderung der wahrheitsmäßigen Sachverhaltsfeststellung in der mündlichen Streitverhandlung in einzelnen Falle verlangt. Das Ergebnis dieser Einvernehmung ist zu Protokoll festzustellen (§. 252, Absatz 3). Die Beweisaufnahmen des beauftragten Richters haben sich auf diejenige Weise zu beschränken, wegen welcher die Rechtsache zu vorbereitendem Verfahren verwiesen wurde.

§. 253 wurde nach den Anträgen der P.-C. des S.-G. seitens der gem. C. neu aufgenommen und war weder im R.-C., noch

auch in dem Berichte des P.-A. des Abg.-H. enthalten, und zwar verfolgt §. 253, wie aus dem diesbezüglichen Berichte der P.-C. des S.-G. hervorgeht, den Zweck, der Gefahr vorzubeugen, daß dieses vorbereitende Verfahren allmählich die mündliche Verhandlung consumiere, was vollständig ausgeschlossen sein dürfte, wenn, wie es nun geregelt ist, in solchen Fällen nicht das ganze Sachverhältnis ermittelt und die gesammte Beweisaufnahme vorbereitet wird, sondern bloß die Aufnahme der bestimmten Beweise erfolgen darf, für die sich die mündliche Verhandlung nicht eignet, und wenn eine Erörterung des Sachverhaltes im vorbereitenden Verfahren nur insoweit stattfindet, als der Richter den Sachverhalt zur zweckentsprechenden Leitung und Durchführung der übertragenen Beweisaufnahmen kennen muß: eine summarische Ermittlung des wichtigsten auf den Beweis bezüglichen Sachverhaltes, die der mündlichen Verhandlung in keiner Weise vorgreift.

§. 254. Wenn ein Theil bei einer, nicht bloß zur Beweisaufnahme bestimmten, Tagssatzung vor dem beauftragten Richter nicht erscheint, ist das Vorbringen der erschienenen Partei nach Maßgabe der für das vorbereitende Verfahren im einzelnen Falle geltenden Vorschriften zu Protokoll festzustellen und eine neue Tagssatzung anzuberaumen. Zu dieser Tagssatzung ist die bei der früheren Tagssatzung nicht erschienene Partei, und zwar auf Antrag ihres Gegners unter Mittheilung einer Abschrift des Protokolls und unter Ankündigung der mit ihrem abermaligen Nichterscheinen verbundenen Folgen zu laden.

Wenn die Partei auch bei der neuerlichen Tagssatzung nicht erscheint, so sind die in der zugestellten Protokollsabschrift enthaltenen thatsächlichen Behauptungen der erschienenen Partei für wahr zu halten und es können die von der nicht erschienenen Partei über angebotene oder vorgelegte Beweismittel abzugebenden Erklärungen nicht mehr nachgeholt werden.

Der Schlusssatz des §. 254 [R.-C. §. 263] lautete in der Fassung der Regierungsvorlage: „Wenn die Partei auch bei der neuerlichen Tagssatzung nicht erscheint, sind die in der zugestellten Protokollsabschrift enthaltenen thatsächlichen Behauptungen der erschienenen Partei als von der ausbleibenden Partei zugestanden, die von ersterer angebotenen Beweismittel als unangefochten und die von ihr wider gegnerische Behauptungen und Beweise abgegebenen Erklärungen als wahr und richtig zu behandeln.“ Dieser Absatz wurde von dem P.-A. des Abg.-H. abgeändert, mit der Motivierung: „Die im zweiten Absätze des §. 254 ausgesprochene

Präsumtion der Geständnisse geht zu weit, der Ausschuss hat daher dieselbe auf ein richtigeres Maß zurückgeführt.“ — Die gem. C. hat sich diesem Antrage angeschlossen und nahm den Passus in der Fassung des Berichtes des P.-A. an.

§. 255. Gegen die von dem beauftragten Richter während des vorbereitenden Verfahrens erlassenen Anordnungen und Beschlüsse, deren Anfechtungen im Wege eines besondern Rechtsmittels nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig erscheint, kann beim Vorsitzenden des Senates, welchem die Rechtsache zugewiesen ist, Abhilfe gesucht werden. Der bezügliche Antrag kann mündlich angebracht werden. Vor der Entscheidung ist dem beauftragten Richter Gelegenheit zur Äußerung zu geben; auch können andere Erhebungen früher eingeleitet werden.

Desgleichen hat der Vorsitzende auf Anzeige einer der Parteien oder von amtswegen die Abstellung etwaiger Verzögerungen in der Erledigung des vorbereitenden Verfahrens zu verfügen.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Von dem beauftragten Richter zurückgewiesene Anträge auf Aufnahme von Beweisen oder Herbeischaffung von Urkunden, Auskunftssachen, Augenscheinsgegenständen können in der Verhandlung vor dem Proceßgerichte erneuert werden.

§. 256. Nach thunlichst zu beschleunigendem Abschlusse des vorbereitenden Verfahrens sind die gesammelten Acten und insbesondere auch alle während des vorbereitenden Verfahrens aufgenommenen Protokolle und die dem beauftragten Richter vorgelegten oder ausgefolgten Beweisurkunden, Auskunftssachen und Augenscheinsgegenstände dem Vorsitzenden des Senates, vor welchem die Streitverhandlung stattfinden soll, zu übergeben. Wenn nicht vom Vorsitzenden oder auf dessen Antrag vom Senate in nicht öffentlicher Sitzung eine Ergänzung des vorbereitenden Verfahrens verfügt wird, hat der Vorsitzende die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung von amtswegen anzuberäumen.

Gegen den Beschluß auf Ergänzung des vorbereitenden Verfahrens ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Mündliche Streitverhandlung.

§. 257. Die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung ist so anzuberäumen, daß den Parteien von Zustellung der Ladung an mindestens eine Frist von acht Tagen zur Vorbereitung für die Streitverhandlung offen bleibt.

Bei Anberaumung der Tagsatzung hat der Vorsitzende zugleich über die gemäß §. 229 in einem vorbereitenden Schriftsaze gestellten Anträge, sofern dieselben nicht etwa bereits bei Anberaumung der ersten Tagsatzung oder durch ein eingeleitetes vorbereitendes Verfahren ihre Erledigung gefunden haben, die nöthigen Anordnungen zu erlassen. Gegen diese Anordnungen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig; es können jedoch die Anträge, welchen vom Vorsitzenden nicht willfahrt wurde, bei der mündlichen Streitverhandlung von der Partei erneuert werden. Desgleichen bleibt es den Parteien unbenommen, ihre etwaigen Einwendungen gegen die vom Vorsitzenden über derlei Anträge erlassenen Anordnungen bei der mündlichen Streitverhandlung vorzubringen.

Von den Anordnungen und Beschlüssen, welche über die im vorgehenden Absätze bezeichneten Anträge ergehen, ist auch der Gegner der antragstellenden Partei stets ohne Aufschub zu verständigen.

Die mündliche Streitverhandlung mit Rücksicht auf proceßhindernde Einreden.

(Motive d. R.-G.)

Die Einlassungsverweigerung wegen vorgeschützter proceßhindernder Einreden wird zur Zeit zum Zwecke der Proceßverzögerung oft arg mißbraucht. Die mühsamste und grundloseste Einrede gibt ein formales Recht auf Proceßstiftung, gegen welche der Kläger völlig wehrlos ist, mag sie auch sein Interesse auf das empfindlichste verletzen, den ganzen Erfolg des Rechtsstreites, die Verwirklichung des Klagsanspruches in Frage stellen. Und ist die vorgängige Feststellung der Proceßgrundlagen etwas sachlich Nothwendiges, warum dann die Frage der abgeordneten Verhandlung über die darauf bezüglichen Einwendungen vom Wollen des Beklagten abhängig machen? Die Fortdauer dieses Zustandes ist mit der dem Gerichte im neuen Proceße zukommenden Stellung unvereinbar. Dem Gerichte, welches für die zweckmäßige Ordnung des Verfahrens und für dessen thunlichst rasche und glatte Abwicklung zu sorgen verpflichtet ist, kann nicht angezogen werden, daß es auf offenbar unmotivierte

Einwendungen hin eine den Kläger benachteiligende Proceßstiftung eintreten lasse. Man wird vielmehr dem Gerichte auch diesen Einwendungen gegenüber gleiche Befugnis verleihen müssen, wie hinsichtlich alles sonstigen Parteivorbringens.

Wenn die Entscheidung über die Einwendung ohne Eingehen auf den Klagsanspruch selbst, ohne Erörterung seines Inhaltes und seines Charakters, nicht möglich ist, wird es in vielen Fällen als das angemessenste erscheinen, die Verhandlung über die Einwendung mit der über den Anspruch zu verbinden. Das Gericht soll nicht außerstande sein, eine solche Anordnung zu treffen. Es wird dagegen seine Proceßleistungspflichten am besten durch die Anordnung einer gesonderten vorgängigen Verhandlung über derlei Einwendungen erfüllen, wo die Einwendung sich auf Verhältnisse und Umstände stützt, die sich mit dem Meritum des Anspruches nicht berühren und deren — ohne Weitläufigkeiten mögliche — Klarstellung vielleicht ein zweckloses Befassen mit dem Meritum verhilft. Die Opportunität soll nach all diesen Seiten allein entscheidend sein. Um ihr zu genügen, soll das Gericht auch darin freie Hand haben, über solche Einwendungen entweder eine besondere Verhandlung neben und außerhalb der mündlichen Streitverhandlung einzuleiten, oder die Einwendung im Laufe der mündlichen Streitverhandlung selbst, wenn auch als besonderen Streitpunkt, am passenden Platze zur Verhandlung zu bringen.

§. 258. Falls die Streitverhandlung ohne vorgängiges vorbereitendes Verfahren angeordnet wird, können sich die Parteien in der Klage oder Klagebeantwortung noch nicht enthaltene Anträge, Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie in der Streitverhandlung geltend machen wollen, in der Zeit zwischen Anberaumung und Beginn der Streitverhandlung durch besonderen vorbereitenden Schriftsatz mittheilen. Unter der gleichen Bedingung können von den Parteien während dieser Zeit noch Anträge im Sinne des §. 229 mittels Schriftsatz oder zu gerichtlichem Protokoll gestellt werden. Der Vorsitzende hat hierüber die ihm nöthig scheinenden Anordnungen ohne Aufschub zu erlassen (§. 257).

Wenn auf diese Art Beweise für die Streitverhandlung angekündigt werden, bezüglich deren Aufnahme eine der Voraussetzungen des §. 245, Z. 3 zutreffen würde, so kann das Gericht unverzüglich unter Aufhebung der anberaumten Tagatzung die Verweisung der Rechtsache zu vorbereitendem Verfahren vor einem beauftragten Richter aussprechen (§. 247).

§. 259. Die Streitverhandlung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über die mündliche Verhandlung; sie umfaßt auch die Beweisaufnahme und die Erörterung ihrer Ergebnisse.

Während der mündlichen Streitverhandlung kann der Beklagte, ohne der Zustimmung des Klägers zu bedürfen, einen Antrag auf Feststellung im Sinne des §. 236 stellen.

§. 260. Die Partei, welche eine der im §. 239, Absatz 2, bezeichneten Einreden erhebt, ist nicht berechtigt, deshalb die Einlassung in die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern. Der Senat kann schon vor Beginn der mündlichen Streitverhandlung die abgeordnete Verhandlung über solche Einreden anordnen; in diesem Falle ist zugleich die Tagatzung zur Verhandlung über die Einrede von amtswegen anzuberäumen.

In Bezug auf diese Anordnungen gelten die Vorschriften des §. 192.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch Anwendung zu finden, wenn eine Partei erst während der mündlichen Streitverhandlung die Unzulässigkeit des Rechtsweges, die Unzuständigkeit des Gerichtes, die Streit-anhängigkeit oder das Vorhandensein einer rechtskräftigen Entscheidung über den Klagsanspruch geltend macht (240). Die Partei kann deshalb nicht die weitere Theilnahme an der Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

Die B.-C. d. S.-S. u. die gem. C. haben den Schlusspaffus des §. 260 in dem Sinne ergänzt, daß sie die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 auch auf den Fall ausdehnten, wenn eine Partei die Unzulässigkeit des Rechtsweges während der mündlichen Streitverhandlung geltend macht.

§. 261. Über die wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, wegen Unzuständigkeit des Gerichtes, wegen Streit-anhängigkeit oder Rechtskraft vorgebrachten Einreden und Anträge ist nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Die Entscheidung hat mittels Beschlusses zu erfolgen; wurde jedoch über diese Einreden und Anträge in Verbindung mit der Hauptsache verhandelt, so ist die Entscheidung, womit dieselben abgewiesen werden,

nicht besonders auszufertigen, sondern in die über die Hauptsache ergehende Entscheidung aufzunehmen.

Wenn die Einrede oder der Antrag zwar bei der mündlichen Streitverhandlung, jedoch auf Grund abgezonderter Verhandlung verworfen wird, so kann der Senat nach Verkündung des Beschlusses auf Antrag oder von amtswegen anordnen, daß die Verhandlung zur Hauptsache sogleich aufgenommen werde. In diesem Falle ist die verkündete Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges, Zuständigkeit, Streitanhängigkeit oder Rechtskraft nicht besonders auszufertigen, sondern gleichfalls in die Entscheidung aufzunehmen, welche in der Hauptsache gefällt wird. Gegen die wegen Aufnahme der Verhandlung zur Hauptsache ergehende Anordnung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Sofern der Ausspruch über die Zulässigkeit des Rechtsweges, Zuständigkeit, Streitanhängigkeit oder Rechtskraft in die über die Hauptsache ergehende Entscheidung aufgenommen wird, kann derselbe nur mittels des gegen die Entscheidung in der Hauptsache offen stehenden Rechtsmittels angefochten werden.

Wenn eine der obgedachten Einreden oder Anträge durch eine abgeordnete Entscheidung abgewiesen wird, ohne daß sogleich zur Verhandlung der Hauptsache übergegangen würde, kann jede Partei nach Rechtskraft des Beschlusses die Anberaumung einer Tagung zur mündlichen Streitverhandlung in der Hauptsache beantragen.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch Anwendung zu finden, wenn der Senat die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges, der Streitanhängigkeit oder Rechtskraft einer über den Klagsanspruch ergangenen Entscheidung von amtswegen aufwirft und zum Gegenstande der mündlichen Verhandlung macht.

Der Schlusssatz des §. 261 wurde von der P.-C. d. S.-S. und der gem. C. abgefaßt und räumt dem Senate das Recht ein, die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges, der Streitanhängigkeit oder Rechtskraft nicht nur über Antrag einer Streitpartei, sondern auch von amtswegen zu prüfen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen. Diese Bestimmung steht mit dem Grundsätze des neuen

Civilprocesses im vollen Einklange, bei welchem der Richter nicht auf die Anträge der Streitpartei allein beschränkt ist, sondern ihm ein weiterer Wirkungsbereich zugedacht ist, denn ganz abgesehen davon, daß auf Recht und Gesetz das Gericht von amtswegen zu sehen hat, muß demselben umso mehr aber dort die Ingerenz zustehen, wo die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges aufsteht, während die amtswegige Berücksichtigung der Einwendung der Streitanhängigkeit und der Rechtskraft offenbar die Tendenz verfolgt, den Streit zu beschleunigen, Incidenzstritte hintanzuhalten und die Parteien vor unnützem Kostenaufwande, den solche Incidenzfälle nach sich ziehen, zu schützen.

§. 262. Wenn der Streitverhandlung ein vorbereitendes Verfahren gemäß §§. 250 oder 251 vorausgegangen ist, sind die Ergebnisse des vorbereitenden Verfahrens bei der Streitverhandlung auf Grund der gerichtlichen Protokolle durch ein Mitglied des Senates vorzutragen.

Bei der Streitverhandlung können die Protokolle über die in einem vorbereitenden Verfahren stattgefundenen Verhandlungen, Einvernehmungen und Beweisaufnahmen auf Antrag oder von amtswegen ganz oder zum Theile vorgelesen werden. Die Vorlesung geschieht durch ein Mitglied des Senates oder durch den Schriftführer.

§. 263. Die im vorbereitenden Verfahren vor dem beauftragten Richter erschienene Partei kann eine trotz Aufforderung des Richters unterlassene oder verweigerte Erklärung über Thatsachen, angebotene oder vorgelegte Beweise in der mündlichen Streitverhandlung nicht mehr nachholen.

Wenn der Streitverhandlung ein vorbereitendes Verfahren gemäß §§. 250 und 251 vorausgegangen ist, können neue Ansprüche, Behauptungen, Beweismittel und Beweiseinreden, welche sich auf die im vorbereitenden Verfahren erörterten Theile des Rechtsstreites beziehen, in der mündlichen Streitverhandlung im Falle gegnerischen Einspruches nur geltend gemacht werden, wenn von der Partei glaubhaft gemacht wird, daß sie von dem Bestande dieser Ansprüche, sowie von den neu vorgebrachten Behauptungen, Beweismitteln und Beweiseinreden zur Zeit des vorbereitenden Verfahrens keine Kenntnis hatte.

Anführung von Neuerungen.

§. 263 behandelt den Fall der Neuerungen. Der 2. Absatz dieses §. lautete im N.-C. [§. 272 N.-C.]: Ansprüche, Behauptungen, Beweismittel und Beweiseinreden zur Zeit des vorbereitenden Verfahrens keine Kenntnis hatte.

tungen, Beweismittel und Beweiseinreden, welche sich auf die im vorbereitenden Verfahren erörterten Theile des Rechtsstreites beziehen, jedoch zum Protokolle des beauftragten Richters nicht festgestellt erscheinen, können in der mündlichen Streitverhandlung im Falle gegnerischen Einspruches nur geltend gemacht werden, wenn von der Partei sofort glaubhaft gemacht wird, daß sie von dem Bestande dieser Ansprüche, sowie von den neu vorgebrachten Behauptungen, Beweismitteln und Beweiseinreden zur Zeit des vorbereitenden Verfahrens keine Kenntnis haben konnte.

Der P.-A. d. Abg.-S. hat diesen Absatz abgeändert mit der Begründung: „Die Abänderungen des Ausschusses bedeuten eine Erleichterung des Vorbringens neuer Ansprüche, Behauptungen, Beweismittel und Beweiseinreden in dreifacher Richtung. Zunächst wollte der Ausschuss dieses Vorbringen nicht daran gebunden wissen, daß es sich auf Dinge beziehen müsse, die zum Protokoll des beauftragten Richters nicht festgestellt erscheinen, sondern es soll auch möglich sein, Dinge, welche im Protokoll vorkommen, durch das neue Vorbringen aufzuklären, zu ergänzen oder zu modificieren; der Ausschuss war auch nicht der Meinung, dem Protokoll des beauftragten Richters einen so definitiven Charakter geben zu sollen, als es die Regierungsvorlage thut. Ferner wird nach der Auffassung des Ausschusses von der Partei nicht gefordert, daß die Glaubhaftmachung sofort stattfinden muß; denn das hieße dieselbe in manchen Fällen ganz unmöglich machen. Endlich braucht die Partei nur glaubhaft zu machen, daß sie thätlich von den neu vorgebrachten Behauptungen oder Beweismitteln keine Kenntnis hatte, nicht aber, daß sie überhaupt davon keine Kenntnis haben konnte, eine Forderung, die möglicherweise sehr schwer oder gar nicht zu erfüllen wäre. Die Fassung der Regierungsvorlage schließt das vorbereitende Verfahren zu viel von der mündlichen Verhandlung ab. Wenn es auch notwendig ist, dem ersteren eine gewisse feste Begrenzung zu geben, ohne welche der Zweck dieses Vorverfahrens ganz illusorisch werden würde, so muß doch andererseits auch dafür vorgesorgt werden, daß eine Partei, welche bona fide ist, unter allen Umständen in der mündlichen Streitverhandlung nachholen kann, was sie, eben ohne Verschulden, im Vorverfahren verabsäumt hat“, während die gem. C. im wesentlichen zwar diesen Änderungen des P.-A. beiträgt, mit der Modification, daß die Beschränkungen bezüglich der Anbringung dieser Neuerungen dann einzutreten haben, wenn der Streitverhandlung ein vorbereitetes Verfahren gemäß §§. 250 u. 251 vorausgegangen ist. War dies nicht der Fall, so können Neuerungen, inwieweit sie nicht eine Verzögerung des Verfahrens involvieren, unbeschränkt vorgebracht werden.

§. 264. Im vorbereitenden Verfahren bereits abgehörte Zeugen oder einvernommene Sachverständige sind in der mündlichen Streitverhandlung neuerlich einzuver-

nehmen, wenn der Senat eine solche Erneuerung der Beweisaufnahme zur Behebung begründet erscheinender Einwendungen gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit einer im vorbereitenden Verfahren stattgefundenen Beweisaufnahme oder zur wahrheitsmäßigen Feststellung des für die Proceßentscheidung erheblichen Sachverhaltes für notwendig erachtet.

Feststellungen zu Protokoll.

Motive des R.-C.: Für die Beweisaufnahmen ergibt sich die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Protokollierung schon daraus, daß ihre Wiederholung vor dem Berufungsgerichte in vielen Fällen unmöglich wäre, in noch mehreren nur mit übermäßigen Opfern erfolgen könnte. Die hier zu besprechenden Paragraphen betreffen hauptsächlich nur die Form der Festhaltung des Verhandlungsinhaltes. Für das Gerichtshofsverfahren soll neben der unmittelbaren Protokollierung noch eine andere Variante zugelassen werden. Wenn an der Verhandlung — wie dies im Verfahren vor Gerichtshöfen der Fall ist — obligatorisch Advocaten theilnehmen, wird sich unter Umständen eine wesentliche Erleichterung der Protokollierungsarbeit dadurch erzielen lassen, daß die zur Festhaltung des Verhandlungsvorganges erforderlichen Verrichtungen zwischen Gericht und Parteien vertheilt werden. Dem im Ausdrücke des Verhandlungsgewandten Anwalte ist es ein leichtes, den Inhalt eines Antrages, den er soeben mündlich gestellt, oder den Inhalt einer wichtigen Dispositivverklärung u. d. gl. rasch in kurzer Fassung sofort niederzuschreiben. Der Vorsitzende, welcher der Ansicht ist, daß diese Art der Fixierung des Vorbringens im einzelnen Falle der unmittelbaren gerichtlichen Protokollierung vorzuziehen sei, soll deshalb befugt sein, die Übergabe einer solch kurzen Niederschrift aufzutragen. Es wird nicht überflüssig sein, darauf hinzuweisen, daß der Hauptsache nach gleiche Bestimmungen auch in der Civilproceßordnung für das deutsche Reich enthalten sind und dem Protokolle mündlicher Erklärungen durch Schriftsätze, welche die Feststellung dieses Proceßgesetzes keineswegs als eine der Mündlichkeit oder der Lebendigkeit der Verhandlung abträgliche Einrückung erwiesen hat.

Was zu dem Zwecke protokolllarisch festgestellt wurde, damit es vom Richter bei seiner Entscheidung benützt werde, kann in keinem Falle unberücksichtigt gelassen werden. Die Art der Berücksichtigung muß jedoch im Einklange mit der Natur des mündlichen Verfahrens erfolgen. Der Inhalt der Protokolle, welche vor einem beauftragten oder ersuchten Richter aufgenommen wurden, muß dem erkennenden Gerichte ohnehin in der mündlichen Verhandlung bekannt gemacht werden. Das Verhandlungsprotokoll aber kann

nur ein solches Vorbringen enthalten, welches in der mündlichen Verhandlung bereits vorgetragen wurde.

§. 265. Der Vorsitzende kann anordnen, daß Anträge und Erklärungen, die zufolge §§. 208 und 209 in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen sind, von der Partei, welche den Antrag gestellt oder die Erklärung abgegeben hat, niedergeschrieben und dem Vorsitzenden übergeben werden. Den Parteien kann auch dann, wenn die Vorlage einer Niederschrift vom Vorsitzenden nicht angeordnet wurde, auf Antrag gestattet werden, die oben bezeichneten Anträge und Erklärungen durch die Überreichung kurzer Niederschriften festzustellen.

Die Niederschrift hat sogleich bei der mündlichen Verhandlung zu geschehen. Die dem Vorsitzenden überreichten Schriftstücke sind dem Verhandlungsprotokolle als Anlagen beizufügen.

Die angeordneten oder zugelassenen schriftlichen Feststellungen sind vorzulesen; über deren Richtigkeit entscheidet der Senat.

Der Beschluss, durch welchen solche schriftliche Feststellung angeordnet oder zugelassen wird, sowie die über die Richtigkeit einer schriftlichen Feststellung ergehende Entscheidung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(Siehe die Bemerkungen zu den §§. 207—217.)

Zweiter Titel.

Allgemeine Bestimmungen über den Beweis und die Beweis- aufnahme.

Beweis.

§. 266. Die von einer Partei behaupteten Thatfachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie vom Gegner in einem vorbereitenden Schriftsatz, im Laufe des Rechtsstreites bei einer mündlichen Verhandlung oder im Protokolle eines beauftragten oder erwählten Richters ausdrücklich zugestanden werden. Zur Wirksamkeit eines gerichtlichen Thatfachengeständnisses ist dessen Annahme seitens des Gegners nicht erforderlich.

Inwieferne ein solches Geständnis durch denselben von der Partei beigefügte Zusätze und Einschränkungen aufgehoben oder in seiner Wirksamkeit beeinträchtigt wird, und welchen Einfluss ein Widerruf auf die Wirksamkeit des Geständnisses hat, ist vom Gerichte nach seinem durch sorgfältige Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu beurtheilen.

In gleicher Weise hat das Gericht zu beurtheilen, inwieferne zufolge eines außergerichtlichen Geständnisses die Nothwendigkeit des Beweises entfalle.

§. 267. Ob thatsächliche Behauptungen einer Partei mangels eines ausdrücklichen Geständnisses des Gegners als zugestanden anzusehen seien, hat das Gericht unter sorgfältiger Berücksichtigung des gesammten Inhaltes des gegnerischen Vorbringens zu beurtheilen.

In gleicher Weise hat das Gericht insbesondere auch zu beurtheilen, ob die Erklärung mit Nichtwissen oder Nichterinnern als eine die Annahme eines Zugeständnisses ausschließende oder aber ein Zugeständnis in sich schließende Erklärung anzusehen sei.

G e s t ä n d n i s s.

(Mot. d. R.-C.)

Welcher Einfluss einem außergerichtlichen Geständnisse auf die Bildung der richterlichen Überzeugung einzuräumen sei, und wie weit insolge desselben eine Beweisführung entbehrlig werde, kann nur nach Beschaffenheit des Einzelfalles beurtheilt und muss darum dem richterlichen Ermessen überlassen werden. Im Gegensatz zu früheren Proceßordnungsentwürfen steht jedoch §. 266 das in einem vorbereitenden Schriftsatz enthaltene Geständnis als ein g e r i c h t l i c h e s an. Es stützt sich dies zum Theile auf die wesentlich erstere Bedeutung, welche das Gesetz aus bereits dargelegten Gründen den vorbereitenden Schriftsätzen beilegt, und ist geeignet, diese Bedeutung noch zu erhöhen; zum Theile rechtfertigt sich diese Anschauung daraus, dass die vorbereitenden Schriftsätze nicht außergerichtlich zwischen den Parteien gewechselt werden und keineswegs ein rein facultativer Proceßbestandtheil sind. Da der Inhalt eines vorbereitenden Schriftsatzes bestimmt ist, unmittelbar zur Kenntnis des Gerichtes zu gelangen, so kann der in einem solchen Schriftsatz enthaltenen Erklärung kaum eine geringere Bedeutung als einer anderen im Zusammenhange mit der Proceßführung abgegebenen Erklärung beigemessen werden. Der Nutzen der vorbereitenden Schriftsätze würde auch ganz illusorisch werden, wenn sich der Gegner bei seiner Vorbereitung für

die mündliche Verhandlung nicht darauf verlassen könnte, daß im Schriftsatz zugestandene Behauptungen weiter keinen Gegenstand der Beweisführung zu bilden haben. Sieht er infolge solcher Erklärung davon ab, Beweise für das Zugestandene zur Verhandlung mitzubringen und wird nun die fragliche Behauptung durch Zurücknahme des Zugeständnisses plötzlich beweisbedürftig, so müßte dann die Verhandlung verlagert werden. Es heißt also auch die Rücksicht auf den Concentrationszweck, einem im vorbereitenden Schriftsatz enthaltenen Geständnisse die bindende Kraft eines gerichtlichen Geständnisses beizulegen. Wie ein außergerichtliches Geständnis soll auch der Einfluss, welchen Zusätze oder Einschränkungen eines Geständnisses oder der Widerruf desselben üben, nach richterlichem Ermessen frei gewürdigt werden.

§. 268. Wenn die Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung einer strafbaren Handlung abhängt, ist der Richter an den Inhalt eines hierüber ergangenen rechtskräftigen verurtheilenden Erkenntnisses des Strafgerichtes gebunden.

Einfluss strafgerichtlicher Untersuchungen auf anhängige Civilstrafe.

(Mot. d. R.-G.)

Was die Frage betrifft, welcher Einfluss einer mittels Strafurtheil erfolgten Thatfachenfeststellung auf die Beweisführung im Civilproceß einzuräumen sei, beschränkt sich der Entwurf darauf, den Inhalt des über die bezügliche Thatfache ergangenen, verurtheilenden strafgerichtlichen Erkenntnisses als für den Civilrichter bindend zu erklären.

Insbesondere muß hier auch auf das Institut der Schwurgerichte Bedacht genommen werden. Die Consequenz des Grundsatzes freier Beweiswürdigung darf nicht so weit geführt werden, daß dadurch die Rechtssicherheit gefährdet, das Vertrauen in die Gerechtigkeit der erlassenen strafgerichtlichen Erkenntnisse erschüttert werde. Hingegen ist das Beweisverfahren im Strafproceß ein so eindringliches und freies, der Strafrichter mit der Beurtheilung der Thatfachenwahrheit und mit der Sachverhaltsfeststellung so vertraut, daß seiner Entscheidung über die Wahrheit oder Unwahrheit proceßerheblicher Thatfachen volle Verlässlichkeit innewohnt. Die Gleichheit der Beweisgrundsätze, welche fortan in beiden Arten des gerichtlichen Verfahrens herrschen soll, macht dieses Herüberwirken der strafgerichtlichen Thatfachenfeststellung noch begreiflicher. Trotz alledem konnte jedoch nur der Inhalt eines condemnirenden strafgerichtlichen Erkenntnisses für den Civilrichter bindend erklärt werden. Denn das freisprechende Erkenntnis muß nach den Vorschriften der gegenwärtigen Strafprozessordnung nicht nothwendig mit der Entscheidung zusammenfallen, daß die der Anklage zugrunde liegenden Thatfachen unwahr und unbewiesen sind. Deshalb kann auch keine derart allgemeine Regel ausgesprochen werden, wie hinsichtlich der condemnirenden Urtheile. Einem freisprechenden Er-

kenntnisse gegenüber besteht das freie Beweiswürdigungsrecht des Richters ungeschmälert fort.

§. 269. Thatfachen, welche bei dem Gerichte offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Gerichtliche Offenkundigkeit.

(Mot. d. R.-G.)

Bei Charakterisierung der Offenkundigkeit (Notorietät), welche die Beweisführung entbehrlich macht, wurde nicht die Offenkundigkeit in den Vordergrund gestellt, weil es wohl möglich ist, daß eine Thatfache, von welcher man sagen kann, daß sie an einem Orte so bekannt ist, um als ortskundig bezeichnet werden zu können, dennoch dem Gerichte unbekannt geblieben sei. Für den Richter wird ein Beweis nur dann überflüssig sein, wenn die Thatfache bei Gericht offenkundig ist. Bei Beurtheilung, ob dies der Fall, wird die Gesamtheit des Richterpersonals, sowohl als Bruchtheil der Gesellschaft, deren Wahrnehmungen sich persönlich niemand entziehen kann, als in seiner besonderen Eigenschaft als Träger einer öffentlichen Function in Betracht kommen. Auch die gesetzlichen Vermuthungen in diesem Zusammenhange als Beweisbefreiungsgründe zu erwähnen, scheint unsoneniger gerechtfertigt, als die gesetzlichen Vermuthungen vielfach nicht Beweisbefreiung, sondern nur Umänderung des Beweisthemas oder Verschiebung der Beweislast bewirken.

§. 270. Thatfachen, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermuthung aufstellt, bedürfen keines Beweises. Der Beweis des Gegentheils ist zulässig, sofern das Gesetz denselben nicht ausschließt. Dieser Gegenbeweis kann auch durch Vernehmung der Parteien gemäß §§. 371 ff. geführt werden.

§. 269 streift das Gebiet jener Thatumstände, welche eines Beweises nicht bedürfen, führt jedoch bloß die Notorietät (Gerichtskundigkeit) an. Die P.-G. des P.-G. sowie die gem. C. haben den §. 270, der im R.-G. und dem Berichte des P.-M. d. Abg. nicht enthalten war, neu abgefaßt; derselbe behandelt die praesumptiones juris, bei welchen dem Gegner der Beweis des Gegentheils vorbehalten wird.

§. 271. Das in einem anderen Staatsgebiete geltende Recht, Gewohnheitsrechte, Privilegien und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gerichte unbekannt sind.

Bei Ermittlung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien angebotenen Beweise nicht beschränkt; es kann alle zu diesem Zwecke ihm nöthig scheinenden Erhebungen von amtswegen einleiten und ins-

besondere, soweit erforderlich, das Einschreiten des Justizministers in Anspruch nehmen.

Beweisführung auf Grund ausländischer Rechtsnormen.

(Mot. d. R.-E.)

Das Bedürfnis einer Beweisführung entfällt gänzlich, wenn die anzuwendende fremde Rechtsnorm dem Gerichte bekannt ist. Dies wird eintreten, wenn es sich um Rechtsnormen handelt, deren Kenntnis zum Gemeingut geworden ist, oder wenn sich die Richter infolge ihrer Berufsthätigkeit (zum Beispiel bei früherer Entscheidung eines gleichartigen Falles) oder durch ihre Studien mit den zu benützbaren Rechtsquellen vertraut gemacht haben. Dafs namentlich im Grenzverkehre häufig der Anlaß eintritt, sich mit der Gesetzgebung eines Nachbarstaates vertraut zu machen, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Da die Rechtsnorm als solche — ohne Unterschied, ob sie eine inländische oder ausländische ist — über den Parteien steht, so kann man den Richter, der die Rechtsnorm anzuwenden hat, nicht lediglich an das Ergebnis einer von den Parteien unternommenen Beweisführung binden. Es muss ihm vielmehr gestattet sein, auch andere Erkenntnisquellen zu benützen, als die von den Parteien vorgelegten. Da es nun nicht selten mit verhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre, sich ausreichende Erkenntnisquellen auf anderem Wege zu verschaffen, als durch eine Mittheilung der Regierung des betreffenden Landes, so scheint es angemessen, es dem Gerichte zu ermöglichen, zu diesem Behufe die Vermittlung des Justizministers in Anspruch zu nehmen.

§. 272. Das Gericht hat, soferne in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesammten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurtheilen, ob eine thatsächliche Angabe für wahr zu halten sei oder nicht. Es hat insbesondere in gleicher Weise zu entscheiden, welchen Einfluss es auf die Beurtheilung des Falles hat, wenn eine Partei die Beantwortung von Fragen verweigert, welche durch den Vorsitzenden oder mit dessen oder des Senates Zustimmung an sie gestellt werden.

Mot. d. R.-E. Die Regelung der processualen Beweismwürdigung, welche hier ihren Ausdruck gefunden hat, beseitigt jede Eintragung der Denk- und Urtheilsthätigkeit des Richters. Es fehlt daher auch an jedem Anlasse, im Gesetze der Unterscheidung zwischen directem und indirectem Beweise zu gedenken und die Zulässigkeit des letzteren — wie es zum Beispiel noch im Gesetze über das Bagatellverfahren geschah — ausdrücklich anzuerkennen.

Die Umstände und Erwägungen, welche für die Überzeugung des Gerichtes maßgebend waren, sind in der Begründung der Entscheidung anzugeben.

§. 273. Wenn feststeht, dass einer Partei der Ersatz eines Schadens oder des Interesses gebürt oder dass sie sonst eine Forderung zu stellen hat, der Beweis über den streitigen Betrag des zu ersetzenden Schadens oder Interesses oder der Forderung aber gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erbringen ist, so kann das Gericht auf Antrag oder von amtswegen selbst mit Übergehung eines von der Partei angebotenen Beweises diesen Betrag nach freier Überzeugung festsetzen. Der Festsetzung des Betrages kann auch die eidliche Vernehmung einer der Parteien über die für die Bestimmung des Betrages maßgebenden Umstände vorausgehen.

Differenzierte Feststellung spezieller Schadenersatzansprüche.

(Mot. d. R.-E.)

Über den Rahmen einer Beweisvorschrift gieng es hinaus, wenn der Richter angewiesen würde, den Betrag des Schadenersatzes oder der Forderung nach Billigkeit festzusetzen. Bei der Geringfügigkeit der Beträge, um welche es sich im Bagatellverfahren handelt, konnte man vielleicht davon Abstand nehmen, auf den tiefgehenden sachlichen Unterschied zwischen dem richterlichen Ermessen im Sinne freier Beweisprüfung und der Liquidierung nach Billigkeit einzugehen. Als allgemeiner Proceßrechtsatz würde jedoch eine solche Bestimmung die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes zu sehr modificieren, als dass sie an dieser Stelle und ohne vorgängige genaue Begrenzung ihrer Tragweite in Vorschlag gebracht werden könnte. Es liegt jedoch in der Sphäre des dem Richter eingeräumten Ermessens, wenn ihm das Gesetz in der Herbeischaffung der für die Bildung seiner Überzeugung nöthigen Mittel völlig freie Hand lässt. Er ist weder an die von den Parteien angebotenen Beweise gebunden, noch gehindert, die ihm nöthig scheinenden Beweise von amtswegen aufnehmen zu lassen. Insbesondere wird der Richter auch von dem Beweismittel der eidlichen Vernehmung der Parteien Gebrauch machen können. Er wird sich dadurch eine reichlichere Information und eine verlässlichere Grundlage seiner Entscheidung verschaffen können, als sie ihm ein Schätzungsgeld zu bieten vermag.

Glaubhaftmachung (Bescheinigung).

§. 274. Wer eine thatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat (Bescheinigung), kann sich hiezu aller Beweismittel mit Ausnahme der eidlichen Vernehmung der Parteien bedienen. Eine Beweisaufnahme, die sich nicht sofort ausführen lässt, eignet sich nicht zum Zwecke der Glaubhaftmachung.

Eine behufs Glaubhaftmachung eines Umstandes erfolgende Beweisaufnahme ist an die besonderen, für das Beweisverfahren bestehenden Vorschriften nicht gebunden.

Mit. d. R.-C. Ein Umstand ist glaubhaft gemacht, wenn derselbe dem Richter wenigstens wahrscheinlich geworden. Das Mittel der Glaubhaftmachung gelangt sowohl im eigentlichen Proceße, namentlich aber im Executionsverfahren wiederholt zur Anwendung, um dem Richter eine gewisse Gewähr für das Vorhandensein der Voraussetzungen proceßleitender oder sonst vermittelnder, interimistischer Verfügungen zu geben. Irgendwie endgiltige Beschlüsse, welche der Sache selbst präjudicieren, können nicht über bloßes Glaubhaftmachen ergehen. Die Zulassung der Glaubhaftmachung beruht im einzelnen Falle auf einer Gegenüberstellung des Zeit- und Arbeitsaufwandes, welcher mit einer Beweisführung für Gericht und Parteien verbunden ist, und der Bedeutung, welche die zu erlassende Verfügung für die Parteien und ihre gegenseitige Beziehung hat.

Beweisaufnahme.

§. 275. Von den Parteien angebotene, jedoch dem Gerichte unerheblich scheinende Beweise sind ausdrücklich zurückzuweisen.

Die Aufnahme angebotener Beweise kann vom Gerichte auf Antrag oder von amtswegen verweigert werden, wenn es die Überzeugung gewinnt, daß die Beweise nur in der Absicht, den Proceß zu verschleppen, angeboten werden.

§. 276. Die Beweise, welche das Gericht für erheblich hält, sind im Laufe der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte aufzunehmen, sofern nicht:

1. das Gericht in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Beweisaufnahme außerhalb der Verhandlungstagatzung anordnet, oder

2. Beweise bereits in einem vorbereitenden Verfahren aufgenommen wurden und ihre wiederholte Aufnahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unstatthaft ist oder doch dem Gerichte entbehrlich scheint.

Wird die Aufnahme eines Beweises außerhalb der Verhandlungstagatzung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter nothwendig, so ist vom Proceßgerichte das Erforderliche zu verfügen.

§. 277. Die Beweisaufnahme wird durch Beschluß angeordnet (Beweisbeschluss). In diesen Beschlüssen sind die streitigen Thatfachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel genau zu bezeichnen.

An die einem Beweisbeschlusse zugrunde liegende Auffassung ist das Gericht im weiteren Verlaufe des Rechtsstreites nicht gebunden.

Solche Beschlüsse bedürfen nur dann einer schriftlichen Ausfertigung, wenn die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter stattfinden soll. In diesem Falle ist auch der aus der Verhandlung sich ergebende Sachverhalt insoweit in die Ausfertigung aufzunehmen, als die Kenntnis dieses Sachverhaltes dem Richter zur Leitung und vollständigen Durchführung der Beweisaufnahme nothwendig ist.

Gegen Beweisbeschlüsse ist ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 278. Alle nicht sogleich bei der Verhandlung selbst ausführbaren und insbesondere die außerhalb der Verhandlungstagatzung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vorzunehmenden Beweisaufnahmen sind, sofern nicht die Umstände einen anderen Vorgang nothwendig machen oder dem Gerichte zweckmäßig erscheinen lassen, erst nach vollständiger Erörterung des Sachverhaltes und mittels eines und desselben Beweisbeschlusses anzuordnen.

Behufs Erörterung der Ergebnisse solcher Beweisaufnahmen ist nach deren Vollendung, wenn nicht die Voraussetzungen des §. 193, Absatz 3, vorliegen, die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte von amtswegen wieder aufzunehmen. Die bei dieser Verhandlung vorgebrachten neuen thatsächlichen Ausführungen und Beweisangebote können auf Antrag oder von amtswegen durch Beschluß als unstatthaft erklärt werden, wenn das neue Vorbringen durch die Ergebnisse der inzwischen stattgefundenen Beweisaufnahme nicht veranlaßt ist und offenbar in der Absicht, den Proceß zu verschleppen, nicht früher vorgebracht wurde.

Grundsätze für die Beweisaufnahme.

(Motive des R.-G.)

Die Beweisaufnahme soll in der Regel in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte stattfinden; das ist nicht bloß eine theoretische Consequenz des Unmittelbarkeitsgrundsatzes, sondern an und für sich im Interesse der Rechtsprechung zu postulieren, und zwar zunächst der Parteien wegen, da ein Einwirken auf die Beweisaufnahme, welches vom Bewußtsein der processualen Bedeutung aller einzelnen Umstände geleitet ist, die dem fraglichen Beweise concreter innewohnende überzeugende Kraft zweifellos am vollständigsten und richtigsten zutage fördern wird, jenes Bewußtsein aber nirgends anderswo ähnlich stark vorhanden sein kann, wie eben beim erkennenden Gerichte. Damit dient eine solche Beweisaufnahme aber weiter auch der Gerechtigkeit des Urtheiles: sie schützt davor, daß nicht wegen unvollständiger Entwicklung des Beweisgehaltes vorgeführter Beweise wahre Behauptungen als ungewiesen beiseite geschoben und infolge dessen gegründete Ansprüche verworfen werden. Endlich kommt auch das Gericht selbst in Betracht, denn um beruhigt entscheiden zu können, soll es dasselbe in seiner Macht haben, die Beweisaufnahme durch entsprechende Anregungen gerade nach der Richtung zu vervollständigen und zu vertiefen, die jedes einzelne Senatsmitglied für die zur fallende Entscheidung als die belangreichste hält. Dessenungeachtet kann die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte nicht schlechthin verordnet werden. Es gibt Fälle, in welchen sie ganz und gar unüblich ist, und in anderen Fällen wieder wird deshalb nicht auf solcher Beweisaufnahme bestanden werden können, weil sie nur gegen ein unverhältnismäßig hohes Äquivalent realisierbar wäre: große Kosten, lange Unterbrechung des Proceßes, Verzicht auf die durch ein vorbereitendes Verfahren erzielbaren Vortheile u. s. w.

Beweisanbietungen.

Beweisanbietungen werden — wie die Erfahrung lehrt — gern und oft dazu verwendet, Proceßverzögerungen zu bewirken. Man beruft sich für erheblich scheinende Umstände auf Beweise, deren Herbeischaffung oder Aufnahme geraume Zeit in Anspruch nimmt, namentlich auf Zeugen, die in fernem Ländern wohnen oder deren Adresse unrichtig angegeben wird, wodurch sich ihre Einvernehmung hinauschiebt. Mit dem Wegfalle der Eventualmaxime und mit der Beseitigung des Grundsatzes formaler Ordnung des Instruptionsverfahrens vergrößert sich die Gefahr, daß das Beweisverfahren zu Verschleppungszwecken mißbraucht werde. Die Partei, welcher es um letzteres zu thun, braucht sich nicht mehr auf entfernte Zeugen u. s. w. zu berufen, es genügt, wenn sie zur Sache gehörige, erhebliche Beweisanbietungen successive vorbringt oder damit wartet, bis sich die Verhandlung bereits ihrem Ende nähert, die Verkündigung ihres Schlußes unmittelbar bevorsteht. Muß behufs Aufnahme des neuerlich angebotenen Beweises die Tagatzung erstreckt werden, so kann mit Hilfe solchen

allmählichen Vorbringens der Beweise, über welche die Partei verfügt, eine Tagatzungserstreckung nach der andern erzwungen, der Schluß der Verhandlung immer wieder weiter hinausgerückt, die Erlassung stets neuer Beweisbeschlüsse nothwendig gemacht werden. Da solche Vorgänge, abgesehen von den Nachtheilen, welche die Proceßverzögerung an sich hat, auch die Concentration der Verhandlung in Mitleidenchaft ziehen, mußte an die Zurückweisung solcher Verzögerungsversuche gedacht werden; die Verschiedenartigkeit ihrer Einleitung machte hiebei eine Mehrzahl von Vorschriften nothwendig. Am unmittelbarsten wird die Abwehr von Verzögerungsversuchen dann möglich sein, wenn schon die Beweisanbietung die Absicht, den Proceß zu verschleppen, nicht verleugnen kann. Denn hier ist die Correctur einer solchen Parteiabsicht bereits in der Souveränität gegeben, welche dem Gerichte hinsichtlich des thatsächlichen Vorbringens eingeräumt wird. Aus ähnlichen Gesichtspunkten wie zur Zurückweisung dieses Vorbringens wird das Gericht auch ermächtigt werden können, bei erkennbarer Verschleppungstendenz die Zulassung angebotener Beweise und deren Aufnahme zu verweigern. Die Verzögerungsabsicht wird dadurch für den Proceß ganz unschädlich. Mit Hilfe eines ähnlichen Zurückweisungsrechtes wird es das Gericht verhindern können, daß aus der Verhandlung, welche zur Erörterung der Ergebnisse einer Beweisaufnahme in der Regel anzuordnen ist, durch bis nun ausgesparte Beweisanbietungen eine neue mündliche Streitverhandlung werde, mit neuem Beweisbeschlusse und neuem Beweisverfahren. Hier stünden der Verzögerungsabsicht die schönsten Erfolge offen: fast eine zweimalige Durchführung des Proceßes; zuerst Streitverhandlung, Anbieten eines Theiles der Beweise, Beweisbeschluss und Beweisaufnahme, und sodann auf Grund der Anbieten des übrigen Theiles der Beweise wieder Beweisbeschluss, Beweisverfahren und neuerliche Verhandlung. Was solche Möglichkeiten für den einzelnen Rechtsstreit, für die Ergebnisse der Proceßreform bedeuten, braucht nicht mehr erörtert zu werden. Die Gesetzgebung wird dieser Verzögerungsversuchen nicht streng genug entgegenzutreten können.

Im §. 278 hat die gem. C. bezüglich der Anführung neuer Umstände und Beweismittel die Zurückweisung derselben, insbesondere aus dem Grunde und für den Fall normiert, wenn die Streitpartei, in der Absicht, den Proceß zu verschleppen, dieselben nicht früher vorgebracht hat, während der R.-G. die Zurückweisung von Neuerungen zuließ, wenn die Partei nicht glaubhaft macht, daß sie durch ein für sie unübersteigliches Hindernis außer Stande war, diese Neuerungen schon bei der früheren Verhandlung vorzubringen.

§. 279. Steht der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen, ist die Ausführbarkeit einer Beweisaufnahme zweifelhaft, oder soll

die Beweisaufnahme außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes erfolgen, so hat das Gericht im Beweisbeschlusse auf Antrag eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Verhandlung auf Begehren einer der Parteien ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme fortgesetzt wird.

Bei der fortgesetzten mündlichen Verhandlung kann dann dieser Beweis nur benützt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Not. d. R.-E.: Falls Beweise angeboten werden, über welche das Gericht nach Lage der Sache kaum wird hinweggehen können, betreffs deren aber zugleich die Besorgnis begründet erscheint, dass die Aufnahme des Beweises entweder nicht oder doch nur mit großem Zeitaufwande ausführbar sein werde, in solchem Falle kann der Gegner des Beweisführers bereits während der Verhandlung den Antrag stellen, dass das Gericht bei der Zulassung der Beweise schon im Beweisbeschlusse für die Beweisaufnahme eine Frist festsetze. Dieser Fristbestimmung kommt die Wirkung zu, dass nach Ablauf der Frist die Verhandlung ohne Rücksicht auf die schwebende Beweisaufnahme fortgesetzt und bei der weiteren Verhandlung jener Beweis nur benützt werden darf, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

§. 280. Das Prozessgericht kann auf Antrag gestatten, dass die Beweisaufnahme von einem oder mehreren beeideten Stenographen aufgezeichnet werde. Ein Stenograph, welcher nicht im allgemeinen für diese Aufgabe beieidet ist, hat einen Eid dahin zu leisten, dass er das mündlich Vorgebrachte treu aufzeichnen und das Aufgezeichnete richtig übertragen werde. Die Beieidigung entfällt, wenn ein gerichtlicher Beamter als Stenograph bestellt wird.

Die Bestellung der Stenographen erfolgt auf Vorschlag des Antragstellers durch den Vorsitzenden.

Die Übertragung der stenographischen Aufzeichnung in gewöhnliche Schrift ist binnen achtundvierzig Stunden nach der Aufzeichnung dem Vorsitzenden oder dem mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zu übergeben und den Acten beizulegen.

Sofern die stenographische Aufzeichnung nicht von beiden Parteien übereinstimmend beantragt wird, hat die

antragstellende Partei sämtliche dadurch verursachten Kosten zu bestreiten, ohne selbst für den Fall ihres Sieges Anspruch auf Erstattung dieser Kosten erheben zu können.

§. 281. Wenn zum Zwecke einer vor dem erkennenden Gerichte erfolgenden Beweisaufnahme eine Tagatzung erstreckt werden muss, ist die Tagatzung, in welcher die Beweisaufnahme stattfinden soll, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

Muss jedoch die Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter geschehen und lässt sich der Zeitpunkt der Beendigung derselben nicht mit Sicherheit bestimmen, so ist die Tagatzung zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte nach dem Einlangen der Beweisaufnahme-Acten und Protokolle durch den Vorsitzenden von amtswegen anzuheraumen und den Parteien bekannt zu geben.

Beweisaufnahme durch einen ersuchten oder beauftragten Richter.

§. 282. Mit Beweisaufnahmen, welche außerhalb der Verhandlungstagatzung am Orte des Prozessgerichtes oder in dessen Nähe stattzufinden haben, ist ein Mitglied des Prozessgerichtes, und zwar in der Regel ein Mitglied des zur Entscheidung der Rechtsache berufenen Senates zu beauftragen.

Der R.-E. enthielt im §. 282 [R.-E. §. 292] noch einen zweiten Absatz, der folgendermaßen lautete: „Wegen Aufnahme eines Beweises durch ein anderes Gericht ist das Bezirksgericht zu ersuchen, in dessen Sprengel die Beweisaufnahme erfolgen soll. Die Erlassung des Ersuchschreibens steht dem Vorsitzenden des Senates zu, welchem die Rechtsache zugewiesen ist.“ Dieser Passus wurde von dem P.-V. des Abg. und von der gem. Conf. eliminiert, weil diese Frage durch die Jurisdictionsnorm bereits entschieden ist.

§. 283. Ersuchschreiben, welche wegen einer Beweisaufnahme erlassen werden, die außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes stattfinden soll, können dem Beweisführer auf seinen Antrag behufs Übermittlung an die ersuchte Behörde übergeben werden.

Auf Antrag des Beweisführers kann ferner das Gericht gestatten, daß von der Erlassung eines Ersuchschreibens abgesehen und der Beweisführer ermächtigt werde, eine den Gesetzen des Staatsgebietes, in welchem die Beweisaufnahme erfolgen soll, entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen. Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von Ort und Zeit der Beweisaufnahme so zeitig zu benachrichtigen, daß letzterer seine Rechte bei der Beweisaufnahme in geeigneter Art wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das erkennende Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu entscheiden, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benützung der aufgenommenen Beweise in der mündlichen Verhandlung berechtigt sei.

Für die Vorlegung der Acten über die Beweisaufnahme ist in beiden Fällen im Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen, deren fruchtloser Ablauf die im §. 279 bezeichneten Rechtsfolgen nach sich zieht.

Bei einer außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes zu vollziehenden Beweisaufnahme kann es sich mit Rücksicht auf die Gesetzgebung des Territoriums, in welchem der Beweis aufzunehmen ist, empfehlen, dem Beweisführer die Besorgung des gerichtlichen Ersuchschreibens zu überlassen. Auch wird — namentlich für in England und Amerika vorkommende Fälle — der Partei die Möglichkeit offen zu halten sein, die Errichtung einer Beweisurkunde ohne richterliche Vermittelung zu bewirken. (Mot.)

§. 284. Dem Richter, welcher eine Beweisaufnahme infolge eines Auftrages oder Ersuchens vollzieht, kommen die Befugnisse zu, welche von dem Vorsitzenden bei einer Beweisaufnahme ausgeübt werden, die vor dem erkennenden Gerichte vor sich geht.

Audere auf die Beweisaufnahme sich beziehende richterliche Verfügungen kann ein solcher Richter insoweit treffen, als sie nicht ausdrücklich dem Proceßgerichte zugewiesen sind.

§. 285. Ergibt sich bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig,

zu dessen Entscheidung der mit der Beweisaufnahme betraute Richter jedoch nicht berechtigt ist, so hat über seinen Bericht die Erledigung des Streites durch das Proceßgericht zu erfolgen. Die Tagatzung zur Verhandlung über diesen Zwischenstreit ist vom Proceßgerichte von amtswegen anzuberaumen.

Wenn im Verlaufe der durch einen beauftragten oder ersuchten Richter stattfindenden Beweisaufnahme behufs Durchführung oder Vollendung der Beweisaufnahme an ein anderes Gericht ein Ersuchen gestellt werden muß, so ist dasselbe unmittelbar von dem mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zu stellen. Derselbe ist auch befugt, ein anderes Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen, falls sich Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme vor diesem Gerichte als sachgemäß erscheinen lassen.

§. 286. Der Vorsitzende hat die von dem beauftragten oder ersuchten Richter vorgelegten Protokolle und sonstigen Acten über die Beweisaufnahme zu prüfen und, falls er Mängel wahrnimmt, die erforderlichen Verbesserungen oder Vervollständigungen zu veranlassen. Die Beweisaufnahme-Acten sind sodann unter gleichzeitiger Verständigung der Parteien bis zur nächsten, zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagatzung der Einsichtnahme der Parteien offen zu halten.

Über den in der Zwischenzeit von einer Partei gestellten Antrag, einzelne Mängel der Beweisaufnahme zu beheben oder diese Beweisaufnahme zu ergänzen, hat der Vorsitzende zu entscheiden. Die hiedurch etwa nothwendig werdenden Verfügungen sind gleichfalls vom Vorsitzenden ohne Aufschub zu erlassen. Der Antrag kann auch mündlich angebracht werden.

Ergibt sich erst bei der mündlichen Verhandlung die Nothwendigkeit einer Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme, so hat das Gericht die der Sachlage entsprechenden Anordnungen zu treffen. Dasselbe kann auch anordnen, daß die Ergänzung oder Wieder-

holung der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung selbst stattfinden.

Not. d. R.-C.: Die richterliche Intervention kann im Laufe einer Beweisaufnahme in so mannigfaltiger Weise hervorgerufen werden, daß es nicht möglich scheint, die Befugnisse taxativ aufzuzählen, welche bei Beweisaufnahmen außerhalb der Verhandlungstagung dem mit ihrer Leitung betrauten Richter eingeräumt werden sollen. Angemessen erscheint es, diesem Richter der Regel nach die dem Vorsitzenden des erkennenden Senates zukommende Stellung einzuräumen und nur die Fälle ausdrücklich zu bezeichnen, in welchen die Entscheidung dem Proceßgerichte vorbehalten bleibt. Wenn sich bei der mündlichen Verhandlung die Nothwendigkeit der Verbesserung einer Beweisaufnahme ergibt, die vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgte, so muß zweifellos das erkennende Gericht befugt sein, diese Verbesserung anzuordnen. Unzweckmäßig wäre es aber, wenn selbst im Falle offenbaren Mangels immer erst die mündliche Verhandlung abgewartet werden müßte, ehe die unvermeidliche Beseitigung jener Mängel erfolgen könnte. Vielmehr dürfte es sich empfehlen, dem Vorsitzenden die Befugnis einzuräumen, die nothwendigen Verbesserungen oder Vervollständigungen schon früher zu veranlassen.

§. 287. Das Ergebnis einer nicht vor dem erkennenden Gerichte erfolgten Beweisaufnahme hat der Vorsitzende auf Grund der diese Beweisaufnahme betreffenden Protokolle und sonstigen Acten bei der mündlichen Verhandlung zu geeigneter Zeit darzulegen.

Wenn diese Darlegung nach Ansicht einer der Parteien in erheblichen Punkten vom Inhalte der Acten abweicht, sind auf ihren Antrag die Beweisaufnahmen-Protokolle und die sonstigen die Beweisaufnahme betreffenden Acten dem vollen Inhalte nach vorzulesen.

Den Parteien bleibt es unbenommen, schon vor dieser Darlegung des Vorsitzenden in ihren Vorträgen auf den Inhalt der Beweisaufnahmen-Acten Bezug zu nehmen.

Verfahren bei der Beweisaufnahme.

§. 288. Für die zum Zwecke einer Beweisaufnahme erforderlichen Ladungen und für alle anderen zur Beweisaufnahme erforderlichen Vorkehrungen hat, falls die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte stattfindet, der Vorsitzende des Senates, außerdem aber der

Richter, welchem die Beweisaufnahme obliegt, von amtswegen Sorge zu tragen. Letzterer hat auch die Tagung für die Beweisaufnahme von amtswegen anzuberaumen.

Die Parteien können die von ihnen benannten Zeugen oder die Personen, welche sie dem Gerichte bei der Verhandlung als Zeugen namhaft machen oder als Sachverständige in Vorschlag bringen wollen, auch ohne vorherige gerichtliche Vorladung zur Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte mitbringen.

§. 289. Die Parteien können bei der Beweisaufnahme zugegen sein; sie können an die Zeugen und Sachverständigen diejenigen Fragen durch den Vorsitzenden oder den die Beweisaufnahme leitenden Richter stellen lassen oder mit deren Zustimmung selbst stellen, welche sie zur Aufklärung oder Vervollständigung der Aussage sowie zur Aufklärung des Streitverhältnisses oder der für die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Verhältnisse für dienlich erachten. Fragen, welche dem Richter unangemessen erscheinen, hat er zurückzuweisen.

Mit der Beweisaufnahme ist, soweit dies nach Lage der Sache geschehen kann, vorzugehen, wenn auch keine der verständigten Parteien erschienen ist. Es kann jedoch vom erkennenden Gerichte oder, so lange die Beweisaufnahme noch nicht beendet ist, auch von dem beauftragten oder ersuchten Richter eine Ergänzung der Beweisaufnahme zugelassen werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß ihr durch ein unvorhergesehenes Ereignis verursachtes Nichterscheinen eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme zur Folge hatte, und wenn zugleich die Ergänzung der Beweisaufnahme ohne erhebliche Verzögerung des Rechtsstreites stattfinden kann.

Der P.-A. d. Abg.-H. hat den §. 289 im R.-A. [§. 299 R.-C.] wesentlich ergänzt, um dem Fragerechte der Parteien den nothwendigen Spielraum zu sichern, und dies gilt insbesondere bezüglich der an die Zeugen und Sachverständigen zu stellenden Fragen, wenn es sich um Vervollständigung der Aussagen derselben oder Aufklärung des Streitverhältnisses oder der für die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Verhältnisse handelt. Das Fragerecht der Parteien war im R.-C. nicht soweit ausgebeht. Diese Änderung

entspricht umsomehr den praktischen Bedürfnissen, als die Fragestellung seitens der Parteien keineswegs in allzu enge Grenzen eingedämmt werden darf. Denselben Zweck verfolgt die Ergänzung im dritten Absatz des §. 289, die der P.-A. vorgenommen hat, um es den Parteien zu ermöglichen, in berücksichtigungswürdigen Fällen den Beweis ergänzen zu können.

§. 290. Aus dem Umstande, daß die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kann gegen dieselbe dann kein Einwand erhoben werden, wenn die Beweisaufnahme den für das Proceßgericht geltenden Gesetzen entspricht.

§. 291. Gegen Beschlüsse, durch welche angebotene Beweise oder gemäß §. 278, Absatz 2, neue tatsächliche Anführungen und Beweisangebote zurückgewiesen, Beweisaufnahmen angeordnet oder einem beauftragten Richter übertragen oder zum Zwecke der Beweisaufnahme Ersuchsschreiben erlassen werden, ferner gegen Beschlüsse, durch welche Fragen der Parteien bei der Beweisaufnahme zurückgewiesen werden, endlich gegen Beschlüsse, durch welche die Benützung eines Beweises nach §. 279, Absatz 2, bewilligt oder ausgeschlossen oder eine nach §. 286, Absatz 2, in Antrag gebrachte Ergänzung der Beweisaufnahme verweigert wird, ist ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig.

Beschlüsse, durch welche die stenographische Aufzeichnung einer Beweisaufnahme gestattet, dem Beweisführer die Bestellung eines Ersuchsschreibens gemäß §. 283, Absatz 1, übertragen, oder für die Beweisaufnahme oder für die Vorlage der Acten über eine außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes stattfindende Beweisaufnahme eine Frist bestimmt wird, ferner Beschlüsse, durch welche die Ergänzung oder Wiederholung einer Beweisaufnahme angeordnet wird, können durch ein Rechtsmittel überhaupt nicht angefochten werden.

Dritter Titel.

Beweis durch Urkunden.

Beweiskraft der Urkunden.

§. 292. Urkunden, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind (öffentliche Urkunden), begründen vollen Beweis dessen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt, oder von der Behörde oder der Urkundsperson bezeugt wird. Das Gleiche gilt von den Urkunden, welche zwar außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes, jedoch innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse von solchen öffentlichen Organen errichtet wurden, die einer Behörde unterstehen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Sitz hat.

Der Beweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges oder der bezeugten Thatsache oder der unrichtigen Beurkundung ist zulässig.

§. 293. Gleiche Beweiskraft haben auch andere Urkunden, welche durch besondere gesetzliche Vorschriften als öffentliche Urkunden erklärt sind.

Die außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichteten Urkunden, welche am Orte ihrer Errichtung als öffentliche Urkunden gelten, genießen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind.

§. 294. Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mit ihrem gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen versehen sind, vollen Beweis dafür, daß sie in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern herrühren.

Privaturkunden.

(Ver. d. P.-G. d. S.-G. u. d. gem. C.)

Die gem. C. hat über Antrag des P.-A. d. S.-G. in den §§. 294, 295 [§§. 293, 294 d. P.-A. d. Abgh.] mehrere Änderungen

vorgenommen, weil durch die ausnahmslose Vorschrift, daß die äußeren Erfordernisse einer Urkunde nach den Gesetzen des Ortes und der Zeit ihrer Errichtung zu beurtheilen seien, für Inländer und der Beweis von Rechtsgeschäften, die im Auslande abgeschlossen wurden, in den vielen Fällen wesentlich erschwert werden würde, wo die ausländische Gesetzgebung weitergehende Anforderungen an die Urkundenform stellt, als das gerade in dieser Hinsicht sehr zurückhaltende und maßvolle österreichische Recht. Die Frage, welches Recht für die äußeren Erfordernisse einer Urkunde bestimmend sei, läßt sich außerdem nicht davon trennen, ob und inwiefern die concrete Angelegenheit nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes zu beurtheilen oder ausschließlich auf dieselbe inländisches Recht anzuwenden sei. Umsoweniger scheint eine derartige absolute Bestimmung zweckmäßig.

Die gem. C. hat den letzten Passus des §. 294 [R.-C. §. 305], welcher lautet: „Ebenso bleiben alle jene gesetzl. Bestimmungen unberührt, welche für das Datum einer Urkunde einen von der Erklärung des Ausstellers verschiedenen Beweis verlangen“ gestrichen. Diese Aenderung soll klar stellen, daß das Vorhandensein einer vom Aussteller unterschriebenen Urkunde nicht mehr beweist, als daß die Aussage oder Willenserklärung, die ihren Inhalt bildet, von dem Aussteller gemacht wurde; ob und welche Rechtsfolgen daraus entspringen seien, ob mittels der Erklärung ein Rechtsgeschäft zustande gekommen sei, darauf erstreckt sich die Beweiskraft der Urkunde an sich nicht. Da nun der früher gebrauchte Ausdruck immerhin in dem Sinne genommen werden konnte, daß das Vorhandensein der Urkunde nicht die Erklärung, durch die der Vertrag entsteht, sondern schon diesen selbst beweise — zumal eine ähnliche Wendung in dem correspondierenden Paragraphen der deutschen Civilproceßordnung derartige Auffassungen thatsächlich hervorgerufen hat — wurde ein schärfer präcisierendes Wort im Texte des §. 294 für nöthig erachtet. Für den, der im Besitze der Urkunde ist, wird allerdings zunächst die Vermuthung sprechen, daß er in legaler Weise, durch Übergabe der Urkunde seitens des Ausstellers in diesen Besitz gelangt sei. Ferner wurde eine weitere Aenderung im §. 295 vorgenommen durch welche das Beweisprivilegium der Handelsbücher, sowie der Tagebücher und Schlussnoten der Handelsmäkler, trotz des Überganges zur freien Beweismündigung, ungeschmälert bewahrt werden soll. Es steht dies nicht im Widerspruch mit §. 272, da das Gericht jede Art Zusatz- oder Ergänzungsbeweis fordern kann, aber es schützt die Handelsbücher vor der Eventualität vollständiger Entwertung ihrer Beweiskraft durch unrichtige Handhabung oder Übertreibungen des Grundsatzes freier Ausforschung. Ueberdies wird den Handelsbüchern dadurch der Fortbestand der Beweiskraft gegen dritte Personen, also eine über §. 294 hinausreichende Wirkung gesichert, da der Handelsverkehr eine Einbuße in dieser Richtung hart empfinden müßte.

§. 295. Die Voraussetzungen, die Dauer und das Maß der Beweiskraft der Handelsbücher, der Tagebücher und Schlussnoten der Handelsmäkler sind nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. Eine erforderliche Ergänzung des Beweises kann nur durch die nach diesem Gesetze zulässigen Beweismittel stattfinden.

Den Handelsbüchern, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes nach dem am Orte der Buchführung geltenden Vorschrift geführt werden, kommt eine Beweiskraft nicht in größerem Maße und nicht auf eine längere Dauer zu, als an jenem Orte den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes geführten Handelsbüchern eingeräumt wird.

Inwiefern ein über den Betrieb einer Wirtschaft, eines Gewerbes oder eines anderen geschäftlichen Unternehmens geführtes Buch in Beziehung auf seinen Inhalt und die den Eintragungen zugrunde liegenden Acte und Geschäfte Beweis macht, hat das Gericht nach §. 272 zu beurtheilen.

§. 296. Ob und in welchem Maße Durchstreichungen, Radierungen und andere Auslöschungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel einer Urkunde deren Beweiskraft mindern oder dieselbe ganz aufheben, hat das Gericht nach §. 272 zu beurtheilen.

Gesichtspunkte für den Urkundenbeweis.

(Mot. b. R.-C.)

Es würde gegen alte Gewohnheiten und Überlieferungen des Rechtslebens verstoßen, wenn die Gesetzgebung auch die Beweiskraft der Urkunden ohne jegliche Beschränkung der Freiheit richterlicher Beurtheilung und Würdigung überantworten wollte. Es ist kaum nöthig zu sagen, daß und warum der geschäftliche Verkehr Mittel besitzen müsse, um bestimmte jener wichtige Umstände ein für allemal in einer auch für das Gericht schlechthin bindenden Weise außer Zweifel zu stellen, daß als solche Mittel nach der Natur der Sache wohl nur Urkunden in Betracht kommen können, und daß es nicht bloß den eigentlichen Geschäfts-, sondern den gesammten Rechtsverkehr aufs äußerste irritieren müßte, wenn jede Vorfrage für den künftigen Beweis einer Thatfache deshalb unthunlich wäre, weil sich nicht voraussehen läßt, ob die vorgenommene Beurkundung gerade den Richter zu überzeugen geeignet sei, welcher seinerzeit über die Wahrheit jener Thatfache zu ent-

scheiden haben wird. In Ansehung des Urkundenbeweises sind mehr minder feste Beweisregeln ein unleugbares Bedürfnis. Sie sind auch mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung wohl vereinbar. Das wird, um nur das letzte zu erwähnen, durch die im Deutschen Reiche geltende Civilproceßordnung erwiesen (§§. 380 bis 383 dieser Proceßordnung), und einen weiteren Beweis bietet das österreichische Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchem freie Beweisprüfung und gesetzliche Bestimmungen über die Beweisraft von Urkunden neben einander stehen und sich in der Rechtsanwendung mit einander gut vertragen. Deshalb soll — wie dies bereits in den vorausgegangenen Proceßordnungs-entwürfen der Fall war — die richterliche Beweiswürdigung beim Urkundenbeweise zum Theile eingeschränkt, und — ohne damit alle Rückwirkungen der freien Beweiswürdigung unbedingt auszuschließen — für die Frage, was und wie viel durch eine Urkunde im Proceße bewiesen wird, im wesentlichen am Rechte des heutigen Verfahrens festgehalten werden, dessen Fortbestand in dieser Hinsicht durch wichtige Verkehrsinteressen gefordert wird.

Wenn eine Privaturkunde als Beweismittel benützt werden soll, so muß sie ein Merkmal an sich tragen, das dafür spricht, daß die Urkunde von dem angebliehen Aussteller herrührt, und welches zugleich geeignet ist, das Substrat für einen etwa erforderlichen Echtheitsbeweis zu bieten. In eine nähere Regelung der Beschaffenheit dieser Unterzeichnung kann in einem Gesetze nicht eingegangen werden, welches den Grundsatz der freien Beweiswürdigung angenommen hat. Man würde mit demselben in Widerspruch gerathen, wenn beispielsweise im Gesetze Urkunden deshalb allein schon von der Benützung als Beweismittel ausgeschlossen werden wollten, weil sie mit autographierten Unterschriften oder mit Stampiglien versehen sind. Durch eine Privaturkunde kann man nur Gewißheit darüber erlangen, daß der Inhalt derselben als Aussage oder Erklärung des Urkundenausstellers anzusehen sei. Die innere Wahrheit dieser Aussage oder Erklärung muß durch andere Mittel geprüft werden; darin allein, daß Aussage oder Erklärung in urkundlicher Form vorliege, kann eine Bürgschaft für jene materielle Wahrheit des Erklärungsinhaltes nicht gefunden werden. Für letztere Wahrheitsermittlung kann man das Gericht nicht an gesetzliche Beweisregeln binden; ebensowenig konnte sich das Gesetz darüber aussprechen, welche Bedeutung für jene Prüfung dem Umstande einzuräumen sei, daß die Urkunde für oder gegen den Aussteller benützt werde, oder daß sie von einer am Proceße nicht theilgenommenen Person herrühre. Alles dies fällt in die Sphäre der freien Beweiswürdigung. Auf diese Weise wird es somit ermöglicht, auch Urkunden dritter Personen im Proceße zur Beweisführung zu benützen. Dies wird viele Schwierigkeiten beseitigen, denen man bisher insbesondere in Rechnungsproceßen ausgesetzt war.

Auch für ein Verfahren mit freier Beweiswürdigung ist es allerdings möglich, einem Beweismittel volle Beweisraft beizulegen

— es hat dies ungefähr gleiche Wirkung wie die gesetzliche Vorschrift, welche einen ausdrücklich zugegebenen Umstand der richterlichen Wahrheitsprüfung entzieht und den Richter nöthigt, denselben seinem Urtheile zugrunde zu legen, wie der Gegner diesen Umstand zugegeben hat. Aber ganz unmöglich ist es, für ein solches Verfahren die Wirkung eines „unvollständigen Beweises“ gesetzlich vorzuschreiben. Denn das hieße in Beziehung auf denselben Thatumstand und dieselbe Wahrheitsermittlung zugleich die freie Beurtheilung des Richters anerkennen und verleugnen, dem Richter verbieten, einen Umstand z. B. auf Grund der Handelsbücher für wahr anzusehen, ihm aber im selben Augenblicke es wieder völlig freigeben, auf welche Erwägungen und Gründe hin er diesen Umstand dennoch für wahr annehmen könne. In dem ihm übrig gelassenen freien Ermessen hat dann der Richter das Mittel, um über die gesetzliche Beweisbegrenzung sich jederzeit hinwegzusetzen.

Durch eine besondere Bestimmung mußte für den Fall vorgelegt werden, daß der Richter eine Ergänzung des mittels Handelsbücher u. s. w. geführten Beweises für notwendig hält. Der zu diesem Zwecke von den handelsrechtlichen Normen in Aussicht genommene Parteieneid kann nicht mehr zur Anwendung gelangen, die Ergänzung eines solchen Beweises kann deshalb fortan nur mehr durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel erfolgen.

Wenn auch die richterliche Beweiswürdigung beim Urkundenbeweise keine ganz freie ist, und der Richter insbesondere angewiesen wird, öffentlichen Urkunden volle Beweisraft zuzugestehen, so darf er doch auch nicht gehindert werden, diejenigen Umstände zu berücksichtigen, welche geeignet sind, die Beweisraft einer Urkunde zu mindern oder aufzuheben; konnte doch auch unter der Herrschaft bindender Beweisregeln der Gegenbeweis gegen eine vollen Beweis liefernde Urkunde nicht ausgeschlossen werden. Nach der Natur der Sache kann dies aber nicht für öffentliche Urkunden von unbefristeter Echtheit gelten, welche eine Verfügung enthalten; der durch die echte Urkunde gelieferte Beweis einer getroffenen Verfügung schließt den Gegenbeweis von selbst aus.

Beweisantrittung.

§. 297. Urkunden, auf welche sich eine Partei zum Beweise ihrer Angaben beruft, hat sie dem Gerichte vorzulegen, falls nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes das Gericht selbst die Herbeischaffung und Vorlegung der Urkunden zu veranlassen hat.

Vorlegung der Urkunde durch den Beweisführer.

§. 298. Urkunden sind in der Weise vorzulegen, daß das Gericht und die Gegenpartei von dem ganzen Inhalte der Urkunden Einsicht nehmen können.

Kommen nur einzelne Theile einer sich auf verschiedene Rechtsverhältnisse beziehenden Urkunde in Betracht, so kann das Gericht, nachdem es vom ganzen Inhalte der Urkunde Einsicht genommen hat, auf Antrag anordnen, daß dem Gegner außer dem Eingange, dem Schlusse, dem Datum und der Unterschrift, nur diejenigen Stellen vorgewiesen werden, welche für das, den Gegenstand des Streites bildende Rechtsverhältnis von Belang sind.

Der Gegner des Beweisführers ist zur Erklärung über die vorgelegte Urkunde aufzufordern.

§. 299. Hat die Partei nur eine Abschrift der Urkunde vorgelegt, so kann ihr auf Antrag der Gegenpartei oder von amtswegen die Vorlage der Urschrift aufgetragen werden. Ob und inwieweit ungeachtet der Nichtbefolgung dieses Auftrages der vorgelegten Abschrift in Folge ihrer Beglaubigung, ihres Alters, ihres Ursprunges oder aus anderen Gründen Glauben beizumessen ist, hat das Gericht nach seinem Ermessen zu entscheiden. Hierbei sind die für die Unterlassung der Vorlage der Urschrift geltend gemachten Gründe und die sonstigen Umstände des einzelnen Falles sorgfältig zu würdigen.

§. 300. Wenn die Vorlegung der Urschrift einer Urkunde in der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse nicht erfolgen kann, oder wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgnis ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung bedenklich erscheint, so kann das Gericht auf Antrag oder von amtswegen anordnen, daß die Urkunde einem beauftragten oder ersuchten Richter vorgelegt werde.

Das Gericht hat in diesem Falle zu bestimmen, welche Umstände durch das über die Amtshandlung des beauftragten oder ersuchten Richters aufzunehmende Protokoll zu bestätigen sind; es kann auch anordnen, daß mit dem Protokolle eine Abschrift oder ein Auszug der Urkunde vorgelegt werde.

Von der seitens des beauftragten oder ersuchten Richters zur Vorlage der Urkunde anberaumten Tag-

satzung ist der Gegner des Beweisführers rechtzeitig zu verständigen. Wird die Urkunde bei dieser Tagatzung nicht vorgelegt, so kann der Fortgang des Proceßes durch die Rücksicht auf dieses Beweismittel nicht weiter aufgehalten werden.

§. 301. Der Antrag, die Vorlage einer als Beweismittel zu benütigenden Urkunde zu veranlassen, welche sich bei einer öffentlichen Behörde oder in Verwahrung eines Notars befindet und deren Ausfolgung oder Vorlage die Partei im Wege unmittelbaren Einschreitens nicht zu erlangen vermag, kann auch während der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Wird diesem Antrage stattgegeben, so hat der Vorsitzende die zur Herbeischaffung der Urkunde geeigneten Verfügungen zu treffen.

§. 302. Nach erfolgter Vorlegung einer Urkunde kann der Beweisführer auf dieses Beweismittel nur mit Zustimmung des Gegners verzichten.

Erläuternde Bemerkungen zur Aufretung des Urkundenbeweises.

(Mot. d. R.-G.)

Bei der Regelung des Urkundenbeweises kommt zunächst dessen Antretung in Betracht. Ihr Inhalt wird ein verschiedener sein, je nachdem eine Partei die als Beweismittel zu benütigende Urkunde bereits besitzt — hier genügt die Vorlage — oder die Urkunde erst unter gerichtlicher Intervention herbeigeschafft werden muß. Letzterenfalls kann die Antretung nur in der bezüglichen Antragstellung bestehen. Sonst wird eine weitere Verschiedenheit dadurch begründet, daß die Partei die Urkunde nicht gleich bei dem Proceßgerichte selbst vorlegen kann, dies vielmehr zu Handen eines beauftragten oder ersuchten Richters geschehen muß. Ein solch mittelbarer Beweis ist auf die Fälle äußerster Nothwendigkeit zu beschränken. Wo er sich trotzdem nicht vermeiden läßt, muß dafür gesorgt werden, daß das erkennende Gericht in dem über die Urkundenvorlegung aufgenommenen Protokolle einen genügenden Ertrag für die unmittelbare Einsicht der Urkunde finde.

Die Mittel, welche anzuwenden sind, um eine nicht im Besitze des Beweisführers befindliche Urkunde herbeizuschaffen, sind je nach dem Verwahrungsorte der Urkunde, nach der Person ihres Verwahrers verschieden. Befindet sich die Urkunde bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notare, so kann die Partei an die im öffentlichen Rechte gegründete Verpflichtung dieser Organe

appellieren, um die Ausübung der Rechtspflege zu unterstützen. Die Erlangung der Urschrift wird der Partei hier in vielen Fällen schon auf Grund der Vorschriften ohne weiters möglich sein, welche für die Geschäftsgebarung der betreffenden Behörden oder Organe gelten. Es besteht kein Grund dafür, der Partei gerade im Proceßsalle diese Bemühung abzunehmen und die richterliche Requisition an Stelle ihres eigenen Einschreitens um Urkundenausfolgung treten zu lassen. Zu einer Intervention des Gerichtes ist vielmehr nur dort Anlaß, wo die zu Beweiszwecken benötigte Urkunde und zumal das Original derselben von der verwahrenden Behörde u. s. w. dem Beweisführer selbst nicht herausgegeben wird; sei es, daß diese Weigerung im Sinne des Gesetzes gelegen oder unbegründet und unberechtigt ist. Hier hat dann im Interesse des Beweiszweckes und der Proceßerledigung eine amtliche Requisition von Seite des Gerichtes stattzufinden. Diese Requisition kann über Antrag der Partei erfolgen oder in Ausübung der materiellen Proceßleitung auch ohne solchen Antrag, sowie das Gericht davon erfährt, daß eine für die Beweisführung wichtige Urkunde bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notare erliegt. Im letzteren Falle wird in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften der gerichtlichen Requisition die Ertheilung des Auftrages an die beweispflichtige Partei vorausgehen können, die Urkunde selbst herbeizuschaffen, sofern dies im einzelnen Falle möglich ist.

Vorlegung der Urkunde durch den Gegner.

§. 303. Wenn eine Partei behauptet, daß sich eine für ihre Beweisführung erhebliche Urkunde in den Händen des Gegners befindet, so kann auf ihren Antrag das Gericht dem Gegner die Vorlage der Urkunde durch Beschluß auftragen.

Die antragstellende Partei hat eine Abschrift der vom Gegner vorzulegenden Urkunde beizubringen oder wenn sie dies nicht vermag, den Inhalt der Urkunde möglichst genau und vollständig anzugeben, sowie die Thatsachen anzuführen, welche durch die vorzulegende Urkunde bewiesen werden sollen. Desgleichen sind die Umstände darzulegen, welche den Besitz der Urkunde seitens des Gegners wahrscheinlich machen.

Die Entscheidung über den Antrag hat, wenn derselbe außerhalb der mündlichen Verhandlung gestellt wird, eine mündliche oder schriftliche Einvernehmung des Gegners vorauszugehen.

Arkundeneditionspflicht.

(Mot. d. R.-E.)

Soweit die benötigte Urkunde im Besitze einer Privatperson ist, mußte bisher vom Beweisführer die sogenannte Editions-Klage erhoben, das heißt im Wege selbständigen Proceßes auf Ausfolgung der Urkunde geklagt und sodann Execution geführt werden. Der Beweisführer konnte die Erlangung der Urkunde nur erhoffen, wenn deren Inhaber privatrechtlich zur Mittheilung der Urkunde verpflichtet war. Nicht bloß, daß auf diese Art der Rechtspflege eine große Zahl vorhandener urkundlicher Beweise entging, welche sonst zur Wahrheitsfeststellung bestens hätten verwendet werden können, war auch in dem beschränkten Umfange, in welchem hiernach im Besitze Dritter befindliche Urkunden für die Beweisführung herangezogen werden konnten, die Erlangung dieser Beweismittel mit den größten Opfern verbunden. Dem ihrer Verwendung im Proceße mußte eventuell ein langwieriger Proceß und ein Vollstreckungsverfahren vorausgehen. Schien die Urkunde für den Proceß in der Hauptsache wichtig, so blieb wenig anderes übrig, als letzteren bis zur Entscheidung über die Editions-Klage zu sistieren. Dadurch empfieng diese Klage die Eignung, der Chicanerie als Mittel zur Proceßverschleppung zu dienen, oder — selbst mit Grund und in gutem Glauben angestrengt — wurde sie doch die Ursache einer solchen Verschleppung. Es kann der Gesetzgebung nicht zugemuthet werden, alle diese im Gebiete der Arkundenedition herrschenden Mißstände fortdauern zu lassen: es wird vielmehr von der Proceßreform erwartet, daß sie auch hierin Wandel schaffe. Man darf das Recht der Partei nicht unter dem zufälligen Umfange leiden lassen, wo sich eine für den Beweis wichtige Urkunde gerade befindet und welcher der Parteien der Besitzer der Urkunde besser gestimmt ist und nützen will. Und wo eine Pflicht zur Arkundenmittheilung besteht, muß das Gesetz auf die Ermöglichung einer raschen und energischen Realisirung dieser Pflicht, auf die Einführung eines einfachen und billigen Editionsverfahrens bedacht sein; nach den vorausgegangenen Erläuterungen genügt es zur Motivirung letzteren Postulates auf die Rücksichten der Concentration der Verhandlung hinzuweisen. Daß auch berechnete Interessen des Arkundenbesizers an der Zurückhaltung der Urkunde von der Gesetzgebung zu schonen sein werden, bedarf keiner ausdrücklichen Versicherung.

Nach dem R.-E. soll das Editionsverfahren in aller Regel einen Incidenzfall des Hauptproceßes bilden, mag sich die geforderte Urkunde im Besitze des Proceßgegners des Beweisführers oder bei einer dritten am Proceße nicht als Partei beteiligten Person befinden. Ein besonderer Editionsproceß wird in Zukunft nur einem solchen dritten Besitzer gegenüber, aber auch in dieser Beschränkung nur als subsidiares Auskunftsmittel in Frage kommen können. Diese Vereinfachung und zugleich die hiebei in gewissem Umfange platzgreifende Unterscheidung hängen mit einem anderen

wichtigen Punkte zusammen, in welchem gleichfalls neue Rechtsätze in Anwendung kommen. Bei der Neuregelung des civilgerichtlichen Verfahrens konnte die Frage nicht übergangen werden, ob denn im geltenden Rechte die Verpflichtung einer Partei, die zur Beweisführung nöthigen Urkunden zur Verfügung zu stellen (Editionspflicht), weit genug gezogen sei. Volle Antwort darauf gibt eigentlich schon der zur Zeit in dieser Beziehung bestehende Gegensatz zwischen den Bagatellstreitigkeiten und allem sonstigen Proceßverfahren. In bagatellgerichtlichen Sachen ist die Proceßpartei verpflichtet, jede für die Beweisführung erhebliche Urkunde auf Verlangen ihres Gegners, beziehungsweise über Auftrag des Richters vorzulegen. Die Editionspflicht ist weder an den Bestand einer privatrechtlich fundierten Ausfolgungspflicht geknüpft, noch von der Benützung der Urkunde durch die Partei selbst abhängig. In allen sonstigen Verfahrensarten ist die Editionspflicht nicht einmal für die sogenannten gemeinschaftlichen Urkunden gesetzlich anerkannt; sie besteht nur soweit, als die Partei einen sachen- oder obligationenrechtlichen Anspruch auf die Urkunde, als Gegenstand genommen, erheben kann.

Schon das eine, daß in Zukunft ungleich öfter als bisher vom Gegner Urkundenmittheilung gefordert werden wird, mußte den Entschluß nahelegen, das Editionsverfahren handlicher zu machen, als es bisher ist. Sonst würde auch der Gewinn einer größeren Ausdehnung der Editionspflicht durch die Schwierigkeiten der Realisierung des Editionsanspruches leicht aufgezehrt; ja diese Ausdehnung würde ohne entsprechende Modificierung des Editionsverfahrens dem Proceße sogar höchst gefährlich, denn es würde damit nur die Möglichkeit einer Proceßverzögerung wachsen. Die Verbesserungen, welche für das Editionsverfahren nunmehr eintreten sollen, beziehen sich nicht bloß auf die Verhandlung und Entscheidung über den Editionsantrag, sondern auch auf die Vollstreckung der Entscheidung. Nach allen diesen Seiten muß zur Geltung kommen, daß es sich um eine processualische Zwischenfrage, nicht um einen Anspruch von selbständiger Bedeutung handelt. Dies bei Einrichtung des Editionsverfahrens verkannt zu haben, darin besteht der Irrthum des geltenden Rechtes, welcher besonders durch die privatrechtliche Begründung der Editionspflicht befördert wurde.

Wichtig ist endlich, daß es in Zukunft nicht mehr nöthig sein wird, auf Grund des Auftrages zur Urkundenvorlegung behufs Erzwingung dieser Handlung ein gewöhnliches Executionsverfahren einzuleiten. Vielmehr soll — und auch damit sichert das Gesetz dem österreichischen Proceßrechte eine Einrichtung, deren sich auswärtige Proceßordnungen längst als einer gemeinrechtlichen erfreuen — vielmehr soll die Pflicht zur Urkundenvorlage nach demselben Grundsätze realisiert werden, wie die nach Handelsrecht dem Kaufmann obliegende Pflicht zur Büchervorlage. Die Angaben des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde sind als erwiesen und die etwa beigebrachte Urkundenabschrift ist als

richtig zu behandeln. Die gleiche Rechtsfolge soll bei Verweigerung der eidlichen Aussage, sowie dann eintreten, wenn sich ergibt, daß der Gegner des Beweisführers die fraglichen Urkunden beseitigt, untauglich gemacht oder doch zu solchem Veranlassung gegeben hat.

Wenn die benötigte Urkunde in der Hand eines Dritten ist, so können die Rücksichten auf den Proceß nicht allein den Ausschlag geben. Es ist hier auch noch auf die Rechtssphäre des angeklagten Urkundenbesizers zu achten. Sobald es sich im wesentlichen um eine privatrechtliche Mittheilungspflicht handelt, kann allein aus dem Grunde, weil die Urkunde während eines Proceßes und für diesen Proceß benötigt wird, keine Minderung der Garantien eintreten, welche zum Schutze der Privatrechte eingeführt sind. Wenn überhaupt ein Eingreifen in eine fremde Rechtssphäre den einzelnen Rechtsinbjeten aus privatrechtlichem Titel nur nach durchgeführtem Proceße und nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses gestattet ist, so wird auch der außerhalb des Proceßes stehende angebliche Urkundenbesizer, der zur Vorlage der Urkunde aufgefordert wird, verlangen können, daß vor Erlassung eines solchen Auftrages die Rechtsfrage im ordentlichen Proceße entschieden werden müsse. Eine eigentliche Klage, ein besonderes Verfahren wird sich bei dieser Sachlage nicht schlechthin anschließen lassen. Aber zum mindesten soll doch der Verluh nicht veräußert werden, die Urkunde dem Hauptproceße schneller und billiger zuzuführen, als durch Anstrengung einer besonderen Klage.

Bericht des P.-R. des Abg.-H. über die Editionspflicht.

In den Bestimmungen über die Editionspflicht hat der Ausschuss einschneidende Veränderungen vorgenommen. Dabei ist derselbe davon ausgegangen, daß die Regierungsvorlage mit vollem Recht der Editionspflicht einen großen Umfang gegeben hat, und er ist ferner auch einverstanden mit der Tendenz, welche darin gelegen ist, durch die Ausdehnung des Urkundenbeweises eine Einschränkung des Beweises durch eidliche Vernehmung zu erzielen.

Denn es ist unzweifelhaft, daß je mehr die Urkundenedition erweitert wird, desto mehr sich das Beweismittel der eidlichen Vernehmung von selbst einschränkt. Darin gerade liegt der wichtige procespolitische Charakter der Editionspflicht.

Der Entwurf der Regierung erschien vor allem dem Ausschusse unklar formuliert; außerdem aber überschreitet er jene Grenzen der Editionspflicht, welche selbst eine weitgehende Ausgestaltung dieses Rechtsinstitutes gegenüber einer Reihe praktischer Erwägungen als durchführbar erscheinen lassen. Der Ausschuss war daher bemüht, zunächst eine logischere Gruppierung der ganzen Materie durchzuführen und hat dann im einzelnen die zu weitgehenden Editionspflichten der Regierungsvorlage auf ein zulässiges Maß reducirt.

So wurde im §. 315 d. R. G. jetzt §. 303 zunächst der Richter von der Nothwendigkeit befreit, auf jede, wie immer geartete

Behauptung einer Partei, daß sich in den Händen des Gegners eine für ihre Beweisführung erhebliche Urkunde befinde, sofort und ohne eine weitere Erwägung der Sache die Vorlage der Urkunde aufzutragen. Hier gerade muß das Ermessen des Richters eingreifen können, der Richter muß nach Beurtheilung aller Umstände sich entscheiden können, ob er auf einen solchen Antrag hin die Edition verfügen soll, oder ob er sie von vorneherein abzulehnen findet. Es sind ja Fälle denkbar, in welchen ein solcher Antrag ganz ungenügend motiviert ist, bloß zur Verschleppung oder offenbar nur zur Chicane vorgebracht wird.

§. 304. Die Vorlage der Urkunde kann nicht verweigert werden:

1. wenn der Gegner selbst auf die Urkunde zum Zwecke der Beweisführung im Proceße Bezug genommen hat;

2. wenn der Gegner nach bürgerlichem Rechte zur Ausfolgung oder Vorlage der Urkunde verpflichtet ist;

3. wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine beiden Parteien gemeinschaftliche ist.

Als gemeinschaftlich gilt eine Urkunde insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin bekundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Betheiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäftes gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

§. 305. Die Vorlage anderer Urkunden kann verweigert werden:

1. wenn der Inhalt Angelegenheiten des Familienlebens betrifft;

2. wenn der Gegner durch die Vorlage der Urkunde eine Ehrenpflicht verletzen würde;

3. wenn das Bekanntwerden der Urkunde der Partei oder dritten Personen zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;

4. wenn die Partei durch die Vorlage der Urkunde eine staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der sie nicht gültig entbunden wurde, oder ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis verletzen würde;

5. wenn andere gleich wichtige Gründe vorhanden sind, welche die Verweigerung der Vorlage rechtfertigen.

§. 306. Wenn einer der im §. 305 angeführten Gründe nur einzelne Theile des Inhaltes einer Urkunde betrifft, so ist ein beglaubigter Auszug der Urkunde vorzulegen.

Bedingte und unbedingte Editions-pflicht.

(Bericht d. P.-A. d. Abg.-G.)

Für wichtig hielt es der Ausschuss, die unbedingte Editions-pflicht von der bedingten Editions-pflicht scharf zu sondern; der ersteren ist der §. 304, der letzteren der §. 305 (neu) gewidmet. Die Fälle, in denen eine unbedingte Editions-pflicht vom Ausschusse statuiert ist, stimmen mit den Fällen der Regierungsvorlage überein, ebenso wie mit den Bestimmungen der §§. 387 und 388 der deutschen Civilproceßordnung. Bezüglich der bedingten Editions-pflicht hat der Ausschuss zu denjenigen Gründen, aus welchen die Vorlage von Urkunden schon nach §. 316 der Regierungsvorlage verweigert werden kann, und welche im §. 305 (neu) unter Ziffer 3 und 4 Aufnahme gefunden haben, noch weitere drei Gründe hinzugefügt.

Zunächst soll nach Ziffer 1 des citierten Paragraphen die Vorlage der Urkunden verweigert werden, wenn deren Inhalt Angelegenheiten des Familienlebens betrifft, weil sich die Tragweite einer Veranziehung und des Bekanntwerdens einer solchen Urkunde nicht übersehen läßt und dabei große, ja unverhältnismäßige Unbilligkeiten unterlaufen könnten.

Der Fall, welchen der Ausschuss unter Ziffer 2 vor Augen hatte, rechtfertigt wohl ebenfalls die Verweigerung einer Urkunde, da in diesem Falle die Editions-pflicht mit einer anderen Pflicht, der Ehrenpflicht, in eine bedenkliche Collision gerathen könne. Nachdem jedoch der Ausschuss trotz dieser Aufstellung noch immer nicht darüber beruhigt war, daß nicht Fälle eintreten können, die den angeführten an Wichtigkeit gleichkommen, und die Verweigerung der Herausgabe einer Urkunde rechtfertigen, wurden in Ziffer 5 diese noch denkbaren gleichwichtigen Gründe ebenfalls herangezogen.

In der Discussion wurde unter anderem als ein solcher wichtiger Grund für die Verweigerung der Editions-pflicht bezeichnet, wenn durch die Vorlage der Urkunde den Rechten Dritter präjudicirt würde, ein Fall, in welchem das englische Recht die Editions-pflicht gleichfalls aufhebt. Um aber eine Editions-pflicht in allen diesen Fällen, in welchen eine gegründete Verweigerung eintreten kann, nicht weiter einzuschränken, als es unumgänglich notwendig ist, wurde im §. 306 (neu) ein Auskunftsmittel gefunden, damit eine Urkunde, deren Vorlage nur wegen einzelner ihrer Theile

verweigert werden kann, dennoch und zwar bezüglich der unbedenklichen Theile als Beweismittel angewendet werden könne.

§. 307. Leugnet der Gegner den Besitz der Urkunde und erachtet das Gericht die durch die Urkunde zu beweisenden Thatfachen erheblich und zugleich die Verpflichtung zur Vorlage der Urkunde als bestehend, so kann die Vernehmung und eidliche Abhörnung des Gegners durch gerichtlichen Beschluss zu dem Zwecke angeordnet werden, um zu ermitteln, ob der Gegner die Urkunde besitze oder doch wisse, wo dieselbe zu finden sei, oder ob die Urkunde nicht etwa von ihm oder auf seine Veranlassung, um sie dem Beweisführer zu entziehen, beseitigt oder zur Benützung untauglich gemacht worden sei.

Welchen Einfluss es auf die Beurtheilung des Falles hat, wenn der Gegner dem Auftrage zur Vorlage der Urkunde, deren Besitz er zugegeben hat, nicht nachkommt oder wenn er bezüglich einer Urkunde, deren Besitz er leugnet, die Vernehmung oder die eidliche Aussage ablehnt oder wenn aus seiner Aussage hervorgeht, dass die Urkunde absichtlich beseitigt oder untauglich gemacht worden sei, ob insbesondere in diesen Fällen die Angaben des Beweisführers über den Inhalt der Urkunde als erwiesen anzusehen seien, bleibt dem durch sorgfältige Würdigung aller Umstände geleiteten richterlichen Ermessen überlassen.

Rechtsfolgen der Verweigerung der Edition.

(Ver. d. P.-A. d. Abg.-C.)

Was die Rechtsfolgen der Verweigerung der Edition anbelangt, wie dieselben im zweiten Absätze des §. 317 der Regierungsvorlage (jetzt §. 307) normirt sind, so schienen sie dem Ausschusse in dem Umfange, in welchem sie von der Regierungsvorlage statuiert sind, als viel zu weitgehend. Der Richter wäre durch den Regierungsentwurf gezwungen, den Inhalt der Urkunde als erwiesen und die vom Beweisführer etwa beigebrachte Abschrift der Urkunde als richtig zu behandeln, selbst wenn er trotz der ungegründeten Weigerung der Partei, sie vorzulegen, allen Grund hätte, daran zu zweifeln, dass die Angaben der die Edition fordernden Partei bezüglich der fraglichen Urkunde im höchsten Grade unwahrscheinlich seien.

Diese Bestimmung würde mit unserem Beweisrecht nicht im Einklang stehen und deswegen hat der Ausschuss an Stelle dieses

zweiten Absatzes den dritten Absatz des §. 38 unseres heutigen Bagatellverfahrens wörtlich herübergenommen, weil diese Gesetzesstelle der prägnante Ausdruck der Beweiswürdigung von Seite des Richters ist. Weitere Rechtsfolgen enthält §. 309.

Vorlegung der Urkunde durch einen Dritten.

§. 308. Wenn sich eine zur Beweisführung benötigte Urkunde in der Hand eines Dritten befindet, welcher nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder deshalb zur Herausgabe und Vorlage der Urkunde verpflichtet ist, weil dieselbe ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Dritten gemeinschaftliche ist (§. 304), so kann letzterem auf Antrag des Beweisführers vom Proceßgerichte durch Beschluss aufgetragen werden, die Urkunde innerhalb einer ihm zugleich zu bestimmenden Frist auf Kosten des Beweisführers bei dem Proceßgerichte behufs Benützung bei der mündlichen Verhandlung zu hinterlegen.

Über einen solchen Antrag hat das Proceßgericht nach Anhörung des Gegners und des angeblichen dritten Besitzers der Urkunde zu entscheiden; falls letzterer den Besitz der Urkunde leugnet, kann dem Antrage nur dann stattgegeben werden, wenn die antragstellende Partei glaubhaft macht, dass sich die Urkunde in der Hand des Dritten befindet. Zum Zwecke der Einvernehmung der Betheiligten kann vom Proceßgerichte eine besondere Tagfagung angeordnet werden. Der Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft und nach Ablauf der angeordneten Vorlagefrist vollstreckbar.

Bei Zurückweisung des Antrages sind dem angeblichen Besitzer der Urkunde auf sein Verlangen die ihm durch das Verfahren verursachten nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Der Schlusspassus des §. 308 „bei Zurückweisung des Antrages . . . zu ersetzen“ wurde von dem P.-A. d. Abg.-C. und von der gem. C. deshalb aufgenommen, um die Frage des Kostenverlages klarzustellen, weil der R.-C. in dieser Gesetzesstelle über die Frage, wem die Kosten bei Zurückweisung des in Rede stehenden Antrages zur Last fallen, sich nicht präcise ausgesprochen hat, daher, um allen Zweifeln zu begegnen, der P.-A. die Aufnahme dieses neuen Passus für nothwendig erachtete.

§. 309. Muß der angebliche Besizer der Urkunde im Wege der Klage zur Herausgabe und Vorlage der Urkunde verhalten werden, weil nicht glaubhaft gemacht werden kann, daß sich die Urkunde in seiner Hand befindet, oder weil die Entscheidung über das Vorhandensein der Pflicht zur Herausgabe und Vorlage der Urkunde die vorgängige Ermittlung und Feststellung streitiger Thatumstände verlangt, so kann das Proceßgericht, wenn es die durch die Urkunde zu beweisenden Thatfachen für erheblich hält, auf Antrag anordnen, daß mit der Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bis nach Ablauf der gleichzeitig dem Beweisführer zur Vorlegung der Urkunde zu bestimmenden Frist gewartet werde (§. 279).

Der Gegner des Beweisführers kann jedoch noch vor Ablauf dieser Frist die Fortsetzung der Verhandlung beantragen, wenn die Klage des Beweisführers gegen den Dritten früher erledigt ist, oder der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Proceßes oder der Execution verzögert.

Die Vorlegung der Urkunden geschieht auf Kosten des Beweisführers.

Zu dem R.-E. und dem Berichte des P.-A. des Abg.-S. lautete der 3. Absatz des §. 309: Der zur Herausgabe und Vorlage der Urkunde verurtheilte Dritte ist, falls die Urkunde infolge seines Verhaltens zur Beweisführung nicht mehr benützt werden kann, zum Erlaße des gesammten, dem Beweisführer hiedurch verursachten Schadens verpflichtet.

Die gem. C. hat nun nach den Anträgen des P.-A. d. S.-S. diesen Schlusssatz folgendermaßen abgeändert: „Die Vorlegung der Urkunden geschieht auf Kosten des Beweisführers“, so daß die „Schadenersatzpflicht“ aus diesem Satze eliminiert wurde, um die Frage bezüglich der Schadenersatzpflicht offen zu lassen, weil der Zweck des civilproceßualischen Verfahrens in erster Reihe nur eine Bestimmung über den Kostenersatz erheischt, während offenbar es den Bestimmungen des materiellen Rechtes überlassen bleiben muß, die weitere Frage bezüglich des Erlazes des Schadens in einem eventuellen Rechtsfrühe nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Austragung zu bringen.

Ein zwingendes Bedürfnis zur Statuierung einer so unbedingten und umfassenden Schadenersatzpflicht des Urkundenbesizers, — wie sie die Anträge des Permanenzausschusses des Ab-

geordnetenhauses diesem wegen Verweigerung oder Verzögerung der Urkundenvorweisung auferlegen wollten, konnte die Permanenzcommission des Herrenhauses nicht für begründet ansehen. Damit ist zugleich auch einem der vom Herrn Abgeordneten Dr. Byt und Genossen gestellten Anträge entsprochen; den übrigen auf Einschränkung der Editionsspflicht abzielenden Anträgen konnte hingegen nicht beigetreten werden, da der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses schon alle jene Abschwächungen an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, die zur Schonung begründeter Interessen der Urkundenbesitzer nöthig erscheinen und zugleich mit der erforderlichen Berücksichtigung des Proceßzweckes und der Absicht des Entwurfes, die Parteieneide thunlichst einzudämmen, verträglich sind. Die Vorlage der Urkunden durch dritte, außerhalb des Proceßes stehende Personen geschieht auf Kosten des Beweisführers. Es ist rüthlich, dies nicht im unklaren zu lassen.

Echtheitsbeweis.

§. 310. Urkunden, welche sich nach Form und Inhalt als öffentliche Urkunden darstellen, haben die Vermuthung der Echtheit für sich.

Hält das Gericht die Echtheit für zweifelhaft, so kann es auf Antrag oder von amtswegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen. Läßt sich der Zweifel an der Echtheit der Urkunde nicht auf diese Art beseitigen, so obliegt der Beweis ihrer Echtheit demjenigen, der diese Urkunde als Beweismittel gebrauchen will.

§. 311. Ob eine Urkunde, welche sich als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen. Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt, sofern nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes festgesetzt ist, die Beglaubigung durch das Ministerium des Außern oder durch einen österreichisch-ungarischen Gesandten oder Consul.

§. 312. Die Echtheit einer Privaturkunde gilt als unbefritten, wenn der Gegner des Beweisführers es unterlassen hat, sich über die Echtheit der Urkunde zu erklären, soferne nicht die Absicht, die Echtheit zu bestreiten,

aus den übrigen Erklärungen des Gegners hervorgeht. Befindet sich auf der Urkunde eine Namensunterschrift, so hat sich der Gegner des Beweisführers unter der gleichen Rechtsfolge auch über die Echtheit der Unterschrift zu erklären.

Die bestrittene Echtheit einer Privaturkunde oder einer auf derselben befindlichen Namensunterschrift ist von demjenigen zu beweisen, der die Urkunde als Beweismittel gebrauchen will.

§. 313. Eine Partei, welche die Echtheit einer Urkunde in muthwilliger Weise bestritten hat, ist in eine Muthwillensstrafe zu verfallen.

Schriftvergleichung.

§. 314. Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

Als Vergleichungsschriften können nur solche Schriftstücke benutzt werden, deren Echtheit unbestritten ist oder doch ohne erhebliche Verzögerung dargethan werden kann.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vorlegung von Beweisurkunden sind auch in Ansehung der Vorlegung von Vergleichungsschriften anzuwenden.

Mangelt es an zureichenden Vergleichungsschriften, so kann derjenigen Partei, über deren Handschrift der Beweis der Echtheit hergestellt werden soll, aufgetragen werden, vor Gericht oder vor einem beauftragten oder ersuchten Richter eine Anzahl von ihr zu bezeichnenden Worten niederzuschreiben.

Das Niedergeschriebene ist dem Verhandlungsprotokoll beizulegen. Welchen Einfluss es auf die Herstellung des Beweises hat, wenn die Partei einem solchen richterlichen Auftrage keine Folge leistet oder mit offenbar entstellter Schrift schreibt, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 315. Die Vergleichung der Handschriften kann das Gericht selbst vornehmen, oder, wenn sich ihm Zweifel ergeben, das Gutachten von Sachverständigen einholen.

Über das Ergebnis der Schriftvergleichung ist vom Gerichte nach freier Überzeugung zu entscheiden.

Gerichtliche Aufbewahrung von Urkunden.

§. 316. Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, können bis zur rechtskräftigen Erledigung des Processes bei Gericht zurückbehalten werden, sofern nicht ihre Ausfolgung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Erneuerung von Urkunden.

§. 317. Wird eine Privaturkunde unleserlich oder schadhast, so kann deren Inhaber oder jeder andere Beteiligte vom Aussteller der Urkunde begehren, dass dieselbe auf Kosten des Antragstellers gerichtlich erneuert werde. Hierzu sind alle Personen zu laden, wider welche die Urkunde nach Lage der Sache zum Beweise dienen soll.

Im Falle der Weigerung kann der Aussteller zu solcher Erneuerung nur im Wege der Klage verhalten werden.

Dem §. 317 (§. 330 d. R.-G.) hat über Antrag der B.-G. d. S.-G. die gem. C. im ersten Absatz den Schlusspassus „Hierzu sind alle Personen dienen soll“ hinzugefügt, eine ergänzende Bestimmung, die offenbar nothwendig erscheint, weil als Interessent nicht nur der Bewerber um Ausstellung einer Urkunde, sondern jeder Dritte erscheint, gegen den die Urkunde zum Beweise dienen soll, weshalb es allen Interessenten ermöglicht werden muss, bei diesem Incidenzfalle gehört zu werden.

Auskunftsachen.

§. 318. Inwieweit durch Denkmäler, Grenzzeichen, Marksteine, Nitz- und Heimpfähle und ähnliche Zeichen oder durch Kerb- oder Spannhölzer, welche die Parteien für ihren Verkehr erwiesenermaßen gebraucht haben, ein Beweis geliefert werde, hat das Gericht nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände zu beurtheilen.

Die Bestimmungen der §§. 303 bis 309 sind auch auf die Vorlegung von Auskunftsachen sinngemäß anzuwenden.

§. 319. Gegen die zufolge §§. 298, 299, 300, 301, 309, Absatz 1 und 2, 310, 314 und 315 ergehenden gerichtlichen Beschlüsse, Anordnungen und Aufträge ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Die gemäß §§. 303, 307 und 316 gefassten Beschlüsse können durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Vierter Titel.

Beweis durch Zeugen.

Unzulässigkeit und Verweigerung des Zeugnisses.

§. 320. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. Personen, welche zur Mittheilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind, oder welche zur Zeit, auf welche sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsache unfähig waren;

2. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

3. Staatsbeamte, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind.

§. 321. Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten oder einer Person, mit welcher der Zeuge in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert, oder mit welcher er durch Adoption verbunden ist, ferner seinen Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie seinem Vormunde oder Mündel zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;

2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer der in §. 1 bezeichneten Personen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachtheil zuziehen würde;

3. in Bezug auf Thatsachen, über welche der Zeuge nicht würde ausagen können, ohne eine ihm obliegende

staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, insofern er hievon nicht gültig entbunden wurde;

4. in Ansehung desjenigen, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Advocat von seiner Partei anvertraut wurde;

5. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren.

Die Aussage kann in den unter §. 1 und 2 angegebenen Fällen mit Rücksicht auf die daselbst bezeichneten Angehörigen auch dann verweigert werden, wenn das eheliche Verhältnis, welches die Angehörigkeit begründet, nicht mehr besteht.

Der P.-A. d. Abg.-H. erweiterte nach mehreren Richtungen hin das Recht des Zeugen, die Aussage zu verweigern. So wurde insbesondere im Abf. 1 das Recht zur Zeugenverweigerung auch auf jene Umstände ausgedehnt, welche den Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie dem Vormunde oder Mündel des Zeugen zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde. Passus 4 war im N.-E. gar nicht enthalten. Der P.-A. bemerkt hiezu: Diese neu eingeschaltete Ziffer 4 hat ihren Grund im §. 9, Absatz 2 der Advocatenordnung, in welcher darauf verwiesen ist, daß die Civilproceßordnung zu bestimmen hat, inwiefern der Advocat in Ansehung dessen, was ihm in seiner Eigenschaft als Vertreter anvertraut wurde, von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist. Aus diesem Grunde mußte hier eine positive Bestimmung aufgenommen werden.

In Ziffer 5 endlich wurde statt des Wortes „Gewerbegeheimnis“ des N.-E. der weitere Ausdruck „Geschäftsgeheimnis“ gewählt.

§. 322. Über Errichtung und Inhalt von Rechtsgeschäften, bei welchen der Zeuge als Urkundsperson beigezogen worden ist, über Thatsachen, welche die durch das Ehe- oder Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen, über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle der im §. 321, §. 1, bezeichneten Angehörigen, endlich über Handlungen, welche der Zeuge in Betreff des streitigen Rechtsverhältnisses als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer der Parteien vorgenommen hat, darf das Zeugnis wegen eines zu besorgenden vermögensrechtlichen Nachtheiles nicht verweigert werden.

§. 323. Ein Zeuge, welcher die Aussage ganz oder über einzelne Fragen verweigern will, hat die Gründe der Weigerung mündlich oder schriftlich vor der zu seiner Vernehmung bestimmten Tagatzung oder bei dieser Tagatzung selbst anzugeben, und wenn ein Widerspruch erfolgt, glaubhaft zu machen.

Im ersteren Falle ist ein solches Vorbringen des Zeugen den Parteien, soweit thunlich, noch vor der zur Vernehmung bestimmten Tagatzung bekannt zu geben.

§. 324. Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung hat, wenn die Weigerung vor dem erkennenden Gerichte vorgebracht wurde, dieses selbst, sonst aber der beauftragte oder ersuchte Richter, vor welchem die Weigerung erfolgte, mittels Beschlufs zu entscheiden. Vor der Entscheidung kann das Gericht die Parteien hören.

Bei etwaigen Verhandlungen über die Rechtmäßigkeit der Weigerung braucht sich der Zeuge nicht durch einen Advocaten vertreten zu lassen. Hat er seine Weigerung schriftlich oder zu gerichtlichem Protokoll erklärt, so ist sein Vorbringen bei der Entscheidung auch dann zu berücksichtigen, wenn er bei der zu seiner Einvernehmung anberaumten Tagatzung nicht erscheint.

Während der R.-E. es dem erkennenden Gerichte resp. dem beauftragten oder ersuchten Richter zur Pflicht macht, vor der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung die Partei zu hören, hat die gem. E. es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, diese Einvernahme der Partei anzuordnen, offenbar aus dem Grunde, weil das Gericht immer nur von Fall zu Fall und nach der eigenthümlichen Sachlage selbst zu ermessen hat, ob eine solche Einvernahme nothwendig sei oder nicht.

§. 325. Wird das Zeugnis ohne Angabe von Gründen verweigert oder beharrt der Zeuge auf seiner Weigerung auch, nachdem dieselbe als nicht gerechtfertigt erkannt worden ist, oder wird die Ableistung des geforderten Zeugeneides verweigert, so kann der Zeuge auf dem Wege der zur Erzwingung einer Handlung zulässigen Execution von amtswegen durch Geldstrafen oder durch Haft zur Aussage verhalten werden. Die Haft darf nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Proceßes in der

Instanz verlängert werden und in keinem Falle die Dauer von sechs Wochen überschreiten.

Die Entscheidung, daß gegen den Zeugen mit der Execution vorzugehen sei, sowie die Anordnung der einzelnen Zwangsmittel steht dem erkennenden Gerichte, wenn aber die Vernehmung durch einen ersuchten Richter geschehen soll, diesem zu. Vor der Beschlufsfassung ist der Zeuge zu hören.

Nach §. 325 d. R.-E. (§. 338 des R.-E.) erscheint das Gericht verpflichtet einen Zeugen, der ohne Grund die Aussage verweigert, durch Geldstrafen oder durch Haft zur Aussage zu verhalten. Der P.-A. des Abg.-H. und die gem. E. haben die Anwendung dieser Strafen in das Ermessen des Gerichtes gestellt, weil es offenbar zu weit geht, den Richter derart zu binden, daß er jeden zeugnisverweigernden Zeugen ohneweiters durch Geldstrafen oder durch Haft zur Aussage verhalten muß, denn es sind ja Fälle denkbar, in welchen der Richter billigerweise davon absehen kann. Die gem. E. hat im §. 325 im ersten Absatz den Schlußsaffus aufgenommen, daß die Haft in keinem Falle über den Zeitpunkt der Beendigung des Proceßes verlängert werden dürfe. Ferner wurde übereinstimmend mit der Strafproceßordnung als Maximaldauer dieser Haft die Zeit von 6 Wochen festgesetzt.

§. 326. Die Beschlufsfassung darüber, ob und in welcher Weise der Fortgang des Verfahrens in der Hauptsache durch die ungerechtfertigte Weigerung der Aussage, der Ableistung des Zeugeneides oder durch die deshalb wider den Zeugen eingeleiteten Zwangsmaßregeln beeinflusst werde, steht dem erkennenden Gerichte zu. Der beauftragte oder ersuchte Richter hat deshalb das Proceßgericht von diesen Vorfällen jederzeit ohne Aufschub in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung des erkennenden Gerichtes kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

In allen Fällen ungerechtfertigter Weigerung haftet der Zeuge beiden Parteien für den ihnen durch die Vereitlung oder Verzögerung der Beweisführung verursachten Schaden; er ist insbesondere auch zum Erfasse aller durch seine Weigerung verursachten Kosten verpflichtet.

Wenn die Weigerung des Zeugen eine muthwillige war, ist gegen den Zeugen überdies eine Muthwillensstrafe zu verhängen. Die Beschlufsfassung über die Pflicht zum

Kostenerfaz steht dem erkennenden Gerichte zu; zur Verhängung von Muthwillensstrafen ist auch der beauftragte oder ersuchte Richter berechtigt.

Gesichtspunkte hinsichtlich der Zeugnisverweigerung.

(Motive des R.-G.)

Bei der Abgrenzung des Kreises derjenigen Personen, welche als Zeugen nicht vernommen werden dürfen, sowie bei Bestimmung derjenigen Gründe, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage oder der Beantwortung einzelner Fragen berechtigen, schließt sich die Civilproceßordnung wesentlich an die bezüglichen Normen des Bagatellprocesses an, welche sich durch eine bald zwanzigjährige Erprobung als der Sache angemessen bewährt haben. Eine Ergänzung, welche wiederholt aus industriellen Kreisen begehrt wurde und für welche auch die Billigkeit spricht, erhalten jene Normen dadurch, daß im neuen Proceße auch zum Schutze eines Kunst- oder Gewerbegeheimnisses die Zeugenaussage soll verweigert werden dürfen. Dagegen wurden die Fälle, in welchen das Zeugnis wegen eines vermögensrechtlichen Nachtheiles verweigert werden kann, in Übereinstimmung mit auswärtigen Proceßgesetzen und mit den früheren Proceßordnungen unwirksam gegenüber dem Bagatellproceße dahin eingeschränkt, daß sich dieser Weigerungsgrund nicht auch auf die Aussagen über Thatsachen beziehen soll, welche die durch das Ehe- oder Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen, und endlich auch nicht auf Aussagen über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle der nächsten Angehörigen des Zeugen.

Die (berechtigzte) Zeugnisverweigerung darf auch dem Zeugen nicht Geld- und Zeitopfer auflasten. Deshalb wurde der Zeuge selbst für das Gerichtshofsverfahren von der Verpflichtung befreit, sich bei der Verhandlung über die Zeugnisverweigerung durch einen Advocaten vertreten zu lassen. Um über die Weigerungsgründe Rechenschaft zu geben, ist der Beistand eines Rechtsfreundes nicht unumgänglich nöthig. Dem Zeugen muß es nach der Natur der Sache gestattet sein, an der Verhandlung über die Zeugnisverweigerung theilzunehmen. Wenn er aber das Gericht auf schriftlichem Wege, durch eine protokolllarische Erklärung oder mittels Schriftsatzes von den Gründen seiner Weigerung in Kenntnis gesetzt hat, scheint keine Ursache vorhanden, von dem Zeugen den mündlichen Vortrag jener Gründe unbedingt zu verlangen. Die Bestimmung, daß das Vorbringen eines Zeugen auch dann von amtswegen zu berücksichtigen sei, wenn es nicht vor dem erkennenden Richter gemacht wurde, ermöglicht es dem Zeugen, von der Verhandlung ferne zu bleiben. Wenn ein Zeuge in der vom Gerichte für nicht gerechtfertigt erklärten Weigerung beharrt, dann muß die Anwendung von Zwangsmitteln gegen ihn zulässig sein. Zu diesem Zwecke wird in derselben Art vorzugehen sein, wie gegen einen Schuldner,

der zur Verrichtung einer Handlung verurtheilt wurde. Eine Ausnahme von den allgemeinen Executionsbestimmungen scheint nur insoweit nöthig, als die Dauer der Haft, falls diese als Zwangsmittel verwendet wird, sich nicht über die Zeit hinaus erstrecken darf, in welcher die zu erzwingende Aussage mit Wirkung für den Rechtsfreie abgelegt werden kann.

Würdigung der Zeugenaussage.

§. 327. Alle Umstände, welche auf die Unbefangeneit des Zeugen und die Glaubwürdigkeit seiner Aussage von Einfluß sind, hat das Gericht nach freier Überzeugung sorgfältig zu würdigen.

Beweisaufnahme durch den beauftragten oder ersuchten Richter.

§. 328. Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen:

1. wenn die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle der Ermittlung der Wahrheit förderlich erscheint;
2. wenn die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3. wenn die Vernehmung des Zeugen vor dem erkennenden Gerichte mit Rücksicht auf die dem Zeugen zu gewährende Entschädigung für Zeitverräumnis und die ihm zu erstattenden Kosten der Reise und des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung einen unverhältnismäßig großen Aufwand verursachen würde;
4. wenn der Zeuge an dem Erscheinen vor dem erkennenden Gerichte gehindert ist.

Ein Zeuge, welcher infolge Krankheit, Gebrechlichkeit oder aus anderen Gründen außerstande ist, seine Wohnung zum Zwecke der Vernehmung zu verlassen, oder welcher infolge bestehender Anordnungen nicht verpflichtet ist, zur Abgabe einer Zeugenaussage in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten im Gerichtshause zu erscheinen, wird in seiner Wohnung vernommen.

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen durch den Obersthofmarschall oder außer Wien durch den Präsidenten des Kreis- oder Landesgerichtes ihres Aufenthaltsortes in ihrer Wohnung vernommen.

Ungeachtet der im Absätze 1, Z. 3, bezeichneten Umstände sind Zeugen auf Antrag zur Vernehmung vor das erkennende Gericht zu laden, wenn sich eine Partei bereit erklärt, den damit verbundenen Aufwand, soweit derselbe die Kosten der Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter übersteigt, ohne Anspruch auf Ersatz zu bestreiten. Der Vorsitzende kann anordnen, daß die antragstellende Partei innerhalb einer bestimmten Frist einen von ihm zu bestimmenden Betrag zur Deckung dieses Aufwandes vorläufigsweise erlege (§. 332, Absatz 2).

Die gem. C. hat im §. 328 den Schlusssatzus „Ungeachtet der im Absätze . . . (§. 332 Absatz 2)“ aufgenommen mit der Motivierung: Um dem berechtigten Verlangen nach Stärkung der Unmittelbarkeit des Verfahrens entgegenzukommen, wird in dem vom Zeugenbeweise handelnden Titel durch die Ergänzung des §. 328 (letzter Absatz) versucht, das Hindernis, welches der Abführung eines Zeugen vor dem erkennenden Gerichte aus der Kostspieligkeit seiner Zureise erwachsen kann, wenigstens für einzelne Fälle zu paralytisieren. Die Partei, welche das Erscheinen des Zeugen vor dem erkennenden Gerichte wünscht, kann dies erreichen, wenn sie sich bereit erklärt, den damit verbundenen Mehraufwand aus eigenem zu tragen. Es wird von diesem Aus Hilfsmittel nur in wichtigen Rechtsachen Gebrauch gemacht werden, immerhin kann es aber Fälle geben, wo den Parteien die dadurch eröffnete Möglichkeit willkommen sein dürfte.

Ladung.

§. 329. Die Ladung eines Zeugen ist vom Gerichte auszufertigen.

Die Ladung hat nebst der Benennung der Parteien und einer kurzen Bezeichnung des Gegenstandes der Vernehmung die Aufforderung zu enthalten, zur Ablegung eines Zeugnisses bei der gleichzeitig nach Ort und Zeit bestimmten Tagsatzung zu erscheinen. In der Ladungsurkunde sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Zeugegebühren sowie die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens bekannt zu geben.

Der Schlusssatzus des §. 329 (R.-G. 342) lautete in der Regierungsvorlage: „In der Ladungsurkunde sind auch die im Falle des Ausbleibens des Zeugen eintretenden gesetzlichen Folgen bekanntzugeben“. Der B.-A. hat diesem Satze die vorliegende Fassung gegeben, und zwar weil im Ausschusse der Wunsch aus-

gesprochen wurde, in die Ladungsurkunde auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Zeugegebühren aufzunehmen, damit des Gesetzes unkundige Zeugen nicht etwa infolge ihrer Unkenntnis ihres Anspruches auf die Gebühr verlustig gehen.

§. 330. Die Ladung einer in activer Dienstleistung stehenden Person der bewaffneten Macht erfolgt mittels eines an das vorgesezte Commando des Zeugen oder an das nächste Militärstationscommando gerichteten Ersuchens.

Ladungen an selbständige Commandanten der Gendarmarie, der Militärpolizeiwache und der Sicherheitswache sind den Commandanten unmittelbar zuzustellen. Wegen der Zustellung der Ladung an andere Mitglieder dieser Körper ist sich an deren Vorgesetzte zu wenden.

§. 331. Steht die als Zeuge zu ladende Person in einem öffentlichen Amte oder Dienste und muß voraussichtlich zur Wahrung der Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während der Verhinderung dieser Person eintreten, so ist gleichzeitig deren unmittelbarer Vorgesetzter von der ergangenen Ladung zu benachrichtigen.

Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Angestellter oder Bediensteter einer mit mechanischen Motoren betriebenen Transportanstalt, ein Berg-, Hütten- oder Walzwerksarbeiter oder eine im Privatforstdienste stehende Person zu laden sind.

Im §. 331 (R.-G. 344) wurden anstatt des Wortes „Dampf- kraft“ die Worte „mechanische Motoren“ aufgenommen. Der B.-A. hat diese Änderung vorgenommen, weil bei der Ersetzung des Wortes „Dampf- kraft“ durch die Worte „mechanische Motoren“ im zweiten Absätze der Ausschuss in erster Reihe an die elektrischen Bahnen, sowie an Drahtseilbahnen zc. dachte.

§. 332. Ist einem Zeugen voraussichtlich eine Vergütung zu leisten, so kann der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter anordnen, daß der Beweisführer innerhalb einer bestimmten Frist einen von ihnen zu bestimmenden Betrag zur Deckung des durch die Vernehmung des Zeugen entstehenden Aufwandes vorläufigsweise erlege.

Bei nicht rechtzeitigem Erlage kann die Ausfertigung der Ladung unterbleiben und die Verhandlung auf An-

trag des Gegners ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme fortgesetzt werden (§. 279).

Folgen des Ausbleibens.

§. 333. Gegen einen ordnungsmäßig geladenen Zeugen, welcher bei der zur Vernehmung bestimmten Tagatzung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, ist durch das erkennende Gericht oder durch den beauftragten oder ersuchten Richter die Verpflichtung zum Ersatze aller durch sein Ausbleiben verursachten Kosten durch Beschluß auszusprechen; außerdem ist der Zeuge unter gleichzeitiger Verhängung einer Ordnungsstrafe neuerlich zu laden. Im Falle wiederholten Ausbleibens ist die Ordnungsstrafe innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes zu verdoppeln und die zwangsweise Vorführung des Zeugen anzuordnen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung des Richterscheins, so sind die wider den Zeugen verhängten Ordnungsstrafen wieder aufzuheben; außerdem können dem Zeugen die zum Ersatze auferlegten Kosten ganz oder theilweise erlassen werden.

Wenn eine der im §. 330 bezeichneten Personen der Ladung nicht Folge leistet, so hat sich der die Beweisaufnahme leitende Richter wegen Verfügung der Bestrafung und wegen Vorführung des Zeugen an dessen Vorgesetzten zu wenden.

Der ungehorjame Zeuge haftet überdies für allen den Parteien durch die ihm zur Last fallende Vereitlung oder Verzögerung der Beweisführung verursachten Schaden.

Der Schlusssatz des 2. Abs. des §. 333 bezüglich des Ersatzes der Kosten seitens eines ausgebliebenen Zeugen wurde vom R.-A. d. Abg.-H. abgefaßt und hiemit der R.-E. ergänzt, u. zw. weil nach Ansicht des Ausschusses dem richterlichen Ermessen es freigestellt werden soll, dem Zeugen, wenn er sich gehörig entschuldigt, nicht nur die Ordnungsstrafe, sondern auch die verursachten Kosten zu erlassen.

§. 334. Die Feststellung der vom Zeugen in den Fällen der §§. 326 und 333 zu ersetzenden Kosten muß unter Vorlage des Kostenverzeichnisses bei sonstigem Aus-

schlusse binnen acht Tagen nach Rechtskraft des Beschlusses angefordert werden, durch welchen der Zeuge zum Kostenersatze verpflichtet wurde. Dem beauftragten oder ersuchten Richter obliegt die Feststellung des Kostenbetrages nur dann, wenn er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Verpflichtung zum Kostenersatze auszusprechen be-rufen war.

§. 335. Wenn die Vernehmung eines Zeugen vergeblich versucht wurde und zu beforgen ist, daß Wiederholungen des Versuches zu neuer Verzögerung des Proceßes führen würden, so hat das erkennende Gericht auf Antrag für diese Beweisaufnahme eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Verhandlung auf Antrag einer der Parteien ohne Rücksicht auf den mittels dieses Zeugen angebotenen Beweis fortzusetzen ist. Die Bestimmung der Frist steht auch dann dem erkennenden Gerichte zu, wenn die Vernehmung des Zeugen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter stattfinden soll. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner des Antragstellers zu hören.

In Betreff der nachträglichen Vernehmung des Zeugen hat die Vorschrift des §. 279, Absatz 2, zu gelten.

Grundsätze für die Zeugenbeweisaufnahme.

(Mot. d. R.-E.)

Die Aufnahme eines Zeugenbeweises wurde unter Benützung der Grundsätze geregelt, welche zum Theile durch die Strafproceßordnung, zum Theile durch das Gesetz über das Bagatelverfahren im österreichischen Rechte Eingang gefunden haben, und von denen manche durch die Civilproceßnovelle des Jahres 1874 bereits zur allgemeinen Geltung gelangt sind.

Nach den Grundsätzen, auf denen die allgemeinen Bestimmungen über Beweisaufnahme beruhen, müssen alle zur Verfertigung der Vernehmung nötigen Einleitungen, also auch die Ladungen der Zeugen von amtswegen erfolgen. Der Inhalt der Ladungsurkunde muß so beschaffen sein, daß sich der Zeuge sofort über den Gegenstand seiner Vernehmung informieren könne; andernfalls würde die Einvernehmung leicht dadurch erschwert oder verzögert, daß der Zeuge seine Erinnerungen erst vor Gericht ordnen und vielleicht eine Vertagung erwirken muß, um die zur Unterstützung seines Gedächtnisses nötige Einsicht von Aufzeichnungen zu nehmen u. d. gl. Die im Interesse der Rechtspflege an einen Zeugen zu stellende Anforderung, zu einer bestimmten Zeit

Civilproceß.

bei Gericht zu erscheinen, muß — wofür gleichfalls auf die Strafproceßordnung als Beleg verwiesen werden kann — mit den Anforderungen anderer öffentlicher Interessen in Einklang gebracht werden. Es dürfen keine Störungen dadurch entstehen, daß ein Zeuge durch sein Erscheinen bei Gericht seinem Dienste entzogen werde. Diese Rücksicht ist nicht bloß hinsichtlich des Dienstverhältnisses zu wahren, in welchem Militärpersonen oder die Mitglieder militärisch organisirter Wachkörper stehen, sondern auch hinsichtlich anderer öffentlicher Dienstverhältnisse.

Es kann nicht zugelassen werden, daß die mit der Auffindung eines Zeugen verbundenen Schwierigkeiten, dann die durch Ausbleiben des Zeugen oder durch die Verweigerung der Aussage entstehenden Hindernisse zu einer Proceßverschleppung mißbraucht werden. Es ist vielmehr dem Gerichte die Befugnis einzuräumen, die betreibende Partei über Antrag in die Lage zu setzen, den Rechtsstreit ohne Rücksicht auf die schwebende Beweisaufnahme fortsetzen zu können. Als passendes Mittel hiezu erscheint die Festsetzung einer Frist. Es finden hiebei auch die Interessen des Beweisführers insoferne Beachtung, als ihm damit noch die Möglichkeit gegeben ist, überall, wo die Hindernisse der Zeugenvernehmung von ihm aus dem Wege geräumt werden können, dies zu thun und sich dadurch den Beweis zu erhalten. Es wirkt dann die Fristanberaumung wie eine letzte Mahnung zur Unterlassung muthwilliger Untriebe. Diese Fristanberaumung kann nur dem erkennenden Gerichte zustehen, weil dieses allein die Bedeutung der ausstehenden Beweisaufnahme und derjenigen Parteibeziehungen kennt, welche bei Beurtheilung der Angemessenheit einer solchen Maßregel zu würdigen sind.

In Ansehung der eigentlichen Abhörung des Zeugen ist am geltenden Rechte, welches den Anforderungen der Wahrheitsforschung durchaus entspricht, wenig zu ändern. Um unnütze Eide thuklichst zu vermeiden, wurde gestattet, die Vertheidigung eines Zeugen, von welchem nach dem Ergebnisse einer vorläufigen Befragung eine erhebliche oder eine glaubwürdige Aussage nicht zu erwarten ist, zunächst aufzuschieben und sodann eventuell ganz zu unterlassen. Solcher Aufschub oder das Unterlassen der Vertheidigung dürfte sich besonders empfehlen, wenn ein Zeuge trotz eines ihm zustehenden gesetzlichen Weigerungsgrundes sich der Aussage nicht entschlägt. Denn dies mahnt bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen zur Vorsicht; häufig wird der Zeuge in solchen Fällen als befangen erscheinen. Wenn der Zeuge vor dem erkennenden Gerichte vernommen wird und dieses aus der vorläufigen Befragung die Ueberzeugung gewinnt, daß der Zeuge nichts Erhebliches anzufügen hat, so kann nach den allgemeinen Grundsätzen über die Aenderung proceßleitender Verfügungen vom Beweisbeschlusse selbst abgegangen werden und die Vernehmung des Zeugen unterbleiben.

Die Ausübung des Fragerechtes durch die Parteien wurde mit den Bestimmungen über die bei einer mündlichen Verhandlung

stattfindende Ausübung dieses Rechtes in Einklang gebracht. Eine besondere Bestimmung war nur für diejenigen Fälle nöthig, in welchen ein Zeuge berechtigt ist, das Erscheinen vor Gericht abzulehnen, nur in seiner Wohnung vernommen werden darf. Es ist in die Wohnung des Zeugen gestattet. Die Parteien können demnach bloß durch Mittheilung schriftlicher Fragen auf die Vernehmung während der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter bestritten wird, so kann man die Vernehmung nicht unterbrechen, um die Entscheidung des erkennenden Gerichtes einzuholen. gebunden erklärt werden, welche von dem mit der Leitung der Vernehmung beauftragten Richter getroffen wurde. Diese Entscheidung sowohl im Falle der Zulassung, als im Falle der Zurückweisung einer Frage unterworfen sein. Wird die Zulassung einer Frage als nicht gerechtfertigt erkannt, so ergibt sich von selbst, daß die auf die Frage ertheilte Antwort nicht berücksichtigt werden darf.

Für den Verzicht auf einen vorgeschlagenen Zeugen wurde eine zeitliche Grenze nicht festgesetzt, weil der Gegner — mag der Verzicht wann immer erfolgen — berechtigt ist, eine bereits abgelegte Aussage für sich geltend zu machen, oder wenn die Vernehmung noch nicht stattfand, seinerseits nun den Beweis durch diesen Zeugen anzubieten. Zweckmäßigkeitsgründe bestürworten es, dem Gegner einer verziehenden Partei zu gestatten, trotz des Verzichtes die Vernehmung eines bereits bei Gericht erschienenen Zeugen zu begehren; es wird dadurch ein neuer gerichtlicher Beweis-

Vernehmung.

§. 336. Zeugen, welche wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurtheilt worden sind, oder welche zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, endlich Personen, welche wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, dürfen nicht beeidet werden. Desgleichen kann das Gericht die Vernehmung eines Zeugen unterlassen, wenn beide Parteien auf die Vertheidigung verzichten.

Die unrechtmäßige Verweigerung des Eides zieht dieselben Folgen wie die ungerechtfertigte Verweigerung der Aussage nach sich.

§. 337. Der Zeuge ist vor seiner Abhörnung zu beeiden. Zur Aufklärung über die persönlichen Verhältnisse des Zeugen, über die Zulässigkeit seiner Abhörnung oder Beeidigung und über den Umstand, ob er eine für die Ermittlung des Sachverhaltes dienende Aussage abzulegen vermöge, kann jedoch vor der Beeidigung des Zeugen eine Befragung desselben vorgenommen werden.

Auf Grund dieser Befragung kann das Gericht nach Anhörung der Parteien beschließen, daß die Abhörnung des Zeugen zu unterbleiben habe, oder es kann sich vorbehalten, über die Beeidigung des Zeugen erst nach erfolgter Abhörnung desselben Beschlufs zu fassen. Der beauftragte oder ersuchte Richter muß in jedem Falle die Abhörnung des Zeugen vornehmen; er kann jedoch die Entscheidung über die Beeidigung des Zeugen bis nach erfolgter Abhörnung aufschieben oder dieselbe dem erkennenden Gerichte vorbehalten.

Wenn sich ein Zeuge der Beantwortung von Fragen nicht entschlägt, hinsichtlich deren er die Aussage gemäß §. 321, Z. 1 und 2, zu verweigern berechtigt wäre, kann sich das erkennende Gericht oder der die Vernehmung leitende beauftragte oder ersuchte Richter gleichfalls vorbehalten, über die Ablegung des Eides erst nach erfolgter Abhörnung des Zeugen zu entscheiden.

§. 338. In allen Fällen, in welchen erst nach Abhörnung der Zeugen über die Beeidigung entschieden werden soll, ist der Zeuge vor der Abhörnung an die Pflicht zur Angabe der Wahrheit, an die Heiligkeit und Bedeutung des vorbehaltenen Eides, sowie an die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage zu erinnern.

Nach Ablegung der Aussage kann mit Rücksicht auf die Unerheblichkeit derselben oder auf das ihr zukommende geringe Maß von Glaubwürdigkeit vom erkennenden Gerichte oder von dem die Vernehmung leitenden beauftragten oder ersuchten Richter ausgesprochen werden, daß die Beeidigung unterbleibe.

Wenn die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter geschah, kann das erkennende Ge-

richt nach Einlangen einer unbeeideten Zeugenaussage die nachträgliche Beeidigung derselben verfügen.

§. 339. Den Zeugen ist vor ihrer Vernehmung bekannt zu geben, über welche Fragen die Aussage von einem Zeugen verweigert werden darf (§. 321).

Die Zeugen sind einzeln in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Die Reihenfolge, in welcher die Abhörnung stattzufinden hat, bestimmt bei Vernehmungen vor dem erkennenden Gerichte der Vorsitzende, sonst der beauftragte oder ersuchte Richter.

Vor Beeidigung der Vernehmung aller vorgeladenen Zeugen darf sich keiner derselben ohne richterliche Erlaubnis entfernen.

Zeugen, deren Aussagen von einander abweichen, können einander gegenübergestellt werden.

Die gem. C. hat nach den Anträgen der P.-C. des S.-S. im §. 339 den ersten Absatz:

„Den Zeugen ist vor ihrer Vernehmung bekannt zu geben, über welche Fragen die Aussage von einem Zeugen verweigert werden darf“ — neu aufgenommen und diese Anordnung getroffen, um die Rechtswohlthat der Aussageverweigerung allen denjenigen thätiglich zuzuwenden, die ihrer nach den Intentionen des Gesetzes theilhaft werden sollen.

§. 340. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Namen, Alter, Religion, Beschäftigung und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm auch Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien, vorzulegen.

Bei der Abhörnung hat der Vorsitzende oder der die Vernehmung leitende beauftragte oder ersuchte Richter an den Zeugen über diejenigen Thatsachen, deren Beweis durch seine Aussage hergestellt werden soll, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem das Wissen des Zeugen beruht, die geeigneten Fragen zu stellen. Außer dem Vorsitzenden können, wenn die Vernehmung vor dem erkennenden Gerichte stattfindet, auch die übrigen Mitglieder des Senates an den Zeugen Fragen richten.

§. 341. Über die Betheiligung der Parteien an der Zeugenvernehmung gelten die Bestimmungen des §. 289.

In Ansehung derjenigen Personen, welche infolge bestehender Anordnungen nicht verpflichtet sind, zur Abgabe einer Zeugenaussage in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten im Gerichtshause zu erscheinen, ist das Fragerecht der Parteien durch rechtzeitige Mittheilung schriftlicher Fragen an den mit der Vernehmung beauftragten Richter auszuüben.

Kreuzverhör.

Bei der Debatte über den §. 341 wurde im Ausschusse die Frage des Kreuzverhöres aufgeworfen. Dabei war der Ausschuss der Meinung, dass insoweit das Kreuzverhör zur Aufhellung der Thatfachen dienlich ist, die Bestimmungen des Regierungsentwurfes dasselbe nicht ausschließen, daher die wahren Vortheile des Kreuzverhöres auch im österreichischen Verfahren gesichert sind, jedoch unter der vom Ausschusse als selbstverständlich angenommenen Voraussetzung, dass der Richter den Fragen der Parteien einen entsprechend weiten Spielraum gewährt. Es wurde hiebei auch entsprechend betont, dass das Wesen des Kreuzverhöres nicht in der englischen Form liege, bei welcher der Richter nur eine passive Rolle spielt, sondern vielmehr in dem Umstande zu suchen sei, dass ein Zeuge von beiden Seiten über die streitige Thatsache in einem Zuge befragt werde, was nach dem Inhalte des vorliegenden Paragraphen unbedingt zulässig ist.

§. 342. Wird die Zulässigkeit einer Frage bestritten oder erachtet der Vorsitzende eine Frage als unangemessen zurückzuweisen, so entscheidet hierüber auf Antrag der Senat. Diese Entscheidung steht auch einem beauftragten oder ersuchten Richter zu; sie gilt jedoch in diesem Falle als eine bloß vorläufige und kann durch das erkennende Gericht abgeändert werden.

Findet das erkennende Gericht, dass eine bei der Vernehmung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter gestellte Frage unzulässig war, so kann dasselbe aussprechen, dass die auf diese Frage ertheilte Antwort im weiteren Laufe des Verfahrens unberücksichtigt bleibe.

§. 343. Die Aussage des Zeugen ist nach ihrem wesentlichen Inhalte, sofern es aber nothwendig erscheint, ihrem Wortlaute nach in dem über die Tagung geführten Protokolle aufzuzeichnen. Wurde der Zeuge in einer Verhandlungstagung abgehört, so hat diese Aufzeichnung im Verhandlungsprotokolle zu geschehen.

Das Aufgezeichnete ist dem Zeugen und den bei der Vernehmung anwesenden Parteien zur Einsicht vorzulegen oder auf Verlangen vorzulesen.

In dem Protokolle ist zu bemerken, ob der Zeuge vor oder nach seiner Abhörnung beeidet wurde, ob dessen Beeidigung unterblieben ist oder der Entscheidung des erkennenden Gerichtes vorbehalten wurde, ob die Parteien und welche derselben bei der Abhörnung zugegen waren, endlich ob und welche Einwendungen von den Parteien oder vom Zeugen gegen das Protokoll erhoben wurden.

§. 344. Das erkennende Gericht kann auf Antrag oder von amtswegen die wiederholte Vernehmung von Zeugen insbesondere anordnen, wenn es die vom beauftragten oder ersuchten Richter für gerechtfertigt erkannte Weigerung der Aussage oder der Beantwortung einzelner Fragen für unzulässig erachtet, wenn Zeugen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vernommen wurden, wenn die Aussage in Bezug auf wesentliche Punkte an Unklarheit, Unbestimmtheit oder Zweideutigkeit leidet, oder wenn die Zeugen selbst eine Ergänzung oder Berichtigung ihrer Aussagen für nothwendig erachten.

Bei wiederholter oder nachträglicher Vernehmung kann angeordnet werden, dass statt der nochmaligen Beeidigung der Zeuge die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher abgelegten Eid zu versichern habe.

§. 345. Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten. Der Gegner kann jedoch verlangen, dass der Zeuge, falls er bereits zur Vernehmung erschienen ist, ungeachtet dieses Verzichtes vernommen oder dessen Vernehmung, wenn sie bereits begonnen hat, fortgesetzt werde.

Zeugengebühren.

§. 346. Jeder Zeuge hat Anspruch auf Ersatz der nothwendigen Kosten, welche durch die Reise an den Ort der Vernehmung, durch den Aufenthalt daselbst, sowie durch die Rückreise verursacht werden.

Eine Entschädigung für Zeitversäumnis kann von einem Zeugen nur dann begehrt werden, wenn ihm durch

dieses Verſäumnis ein empfindlicher Abbruch an ſeinem täglichen Erwerbe verurſacht wird.

Den Anſpruch auf eine Vergütung hat der Zeuge binnen vierundzwanzig Stunden nach ſeiner Vernehmung bei Verluſt dieſes Anſpruches geltend zu machen.

Auf Anſuchen des Zeugen kann der Vorſitzende, oder der beauftragte oder der erſuchte Richter anordnen, daß dem Zeugen ein zur Beſtreitung der Reiſe zum Gerichte ausreichender Vorſchuß geleistet werde.

§. 347. Den Zeugen wird die Vergütung auf Grund von Gebürentarifen geleistet. Die Beſtimmung der Vergütung, ſowie die wegen Auszahlung derſelben erforderlichen Verfügungen obliegen den mit dieſem Geſchäfte betrauten Beamten des Proceßgerichtes oder des erſuchten Gerichtes. Den Parteien ſteht es frei, von der Beſtimmung der Vergütung Einſicht zu nehmen; ſowohl die Parteien als der Zeuge können binnen drei Tagen nach der erfolgten Beſtimmung die Entſcheidung des Gerichtes begehren. Dieſer Antrag kann mündlich angebracht werden.

Das Gericht entſcheidet über denſelben ohne vorhergehende mündliche Verhandlung; es kann jedoch vor der Entſcheidung den Zeugen, die Parteien oder eine derſelben einvernehmen. Die Entſcheidung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Nach der Faſſung des R.-E. im erſten Abſatze des §. 347 konnten nur richterliche Beamte mit der Beſtimmung der Zengengebühren betraut werden. Da es aber dem Permanenzauſchuſſe wünſchenswert erſchien, der Frage bezüglich der zukünftigen Gerichtskanzlei nicht zu präjudicieren und es offen zu laſſen, ob derlei Geſchäfte von richterlichen Beamten oder von Gerichtſchreibern in Zukunft beſorgt werden, wurde die Streichung des Wortes „gerichtlichen“ vorgenommen, welchem Antrage die gem. C. beiträt.

Form des Anbringens.

§. 348. Anzeigen, Geſuche und Recurſe eines Zeugen können außerhalb der Tagſatzung mittels Schriftſatzes angebracht oder mündlich zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden.

Rechtsmittel.

§. 349. Gegen die Entſcheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung einer Ausſage, der Ableiſtung des Eides oder der Beantwortung einzelner Fragen, gegen den Beſchluß, daß die Abhörnung eines Zeugen zufolge §. 337 zu unterbleiben hat, ſowie gegen die im Sinne der §§. 339 bis 342 bei der Vernehmung gefaßten Beſchlüſſe und getroffenen Verfügungen, findet ein abgeſondertes Rechtsmittel nicht ſtatt.

Die Entſcheidung des erkennenden Gerichtes über den Fortgang des Verfahrens bei Weigerung der Ausſage oder der Eidesleiſtung ſeitens eines Zeugen, ſowie über die Fortſetzung der Verhandlung in den Fällen der §§. 332 und 335, die Beſchlüſſe, durch welche die Ladung eines Zeugen oder deſſen Vorführung angeordnet oder behufs Erlegung eines Vorſchusses für die dem Zeugen zu gewährende Vergütung (§. 332) eine Friſt beſtimmt wird, die Beſchlüſſe, durch welche die Leiſtung eines Vorſchusses an den Zeugen aufgetragen wird (§. 346), ſowie die über die Beerdigung eines Zeugen gefaßten Beſchlüſſe können durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Sachverständige Zeugen.

§. 350. Die Vorſchriften über den Zeugenbeweiſ finden auch Anwendung, inſoweit zum Beweiſe vergangener Thatſachen oder Zuſtände, zu deren Wahrnehmung eine beſondere Sachkunde erforderlich war, ſolche ſachkundige Perſonen zu vernehmen ſind.

Fünfter Titel.

Beweis durch Sachverständige.

Grundsätze.

In einem Proceßſyſteme mit freier Beweiſwürdigung ſind Sachverständige, wenn auch ihre Vernehmung in Form einer Beweiſanbietung von den Parteien beantragt wird, berufen, den Richter bei der Würdigung eines beſtimmten Sachverhaltes zu unterſtützen. Wie es daher dem richterlichen Urtheile überlaſſen bleiben muß, ob es zur Würdigung des Sachverhaltes der Sach-

verständigenvernehmung bedarf, so muß es ihm auch zustehen, den Sachverständigen, dessen Beistand er benötigt, auszuwählen und zu entscheiden, ob er eines oder mehrerer Sachverständigen bedürfe (§. 351). Der Richter wird hiebei, das ist selbstverständlich, nach Thunlichkeit auf die Vorschläge Rücksicht nehmen, welche die Parteien über die zuzuziehenden Sachverständigen und insbesondere über deren Zahl machen; diese Vorschläge werden namentlich dann für ihn von großem Werte sein, wenn sie auf dem Einverständnis beider Parteien beruhen. Aber es wäre principiell nicht gerechtfertigt, den Parteien einen weitergehenden Einfluß einzuräumen und das Ermessen des Richters in einer Frage, welche den Vollzug eines Beweisbeschlusses betrifft, dem Willen der Parteien unterzuordnen. Und auch die Zweckmäßigkeit mahnt dazu, dem Richter und dem Proceß eine besondere Verhandlung über die Wahl der Sachverständigen zu erlassen; der Richter mußte in jedem Falle intervenieren, wenn ein Einverständnis unter den Parteien über die Sachverständigen nicht zustande kommt, und das würde so ziemlich die Regel sein. Im Interesse der Vereinfachung wird ferner gestattet, die Bestimmung der Anzahl der Sachverständigen und ihre Auswahl auch dem beauftragten oder ersuchten Richter zu überlassen.

Die Pflicht, einer Berufung zur Function als Sachverständiger Folge zu leisten, wurde entsprechend der Verschiedenheit des Civil- und Strafprocesses nicht soweit ausgedehnt, als sie in letzterem reicht. Sie erscheint auf diejenigen Personen beschränkt, welche zur Erhaltung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt sind, die Wissenschaft, Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausüben oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt sind. Gründe, ähnlich denjenigen, welche es empfehlen, bei der Vorladung von Zeugen dafür zu sorgen, daß deren Erscheinung bei Gericht nicht eine dem öffentlichen Interesse gefährliche Störung der Functionen verursache, welche den Zeugen obliegen, sprechen auch für das Verbot, einen Beamten durch Bestellung als Sachverständigen der Erfüllung seiner Dienstpflichten zu entziehen. Falls nicht darüber besondere Anordnungen bestehen, kann nur der Vorgesetzte des Beamten berufen sein, zu beurtheilen, ob die Function als Sachverständiger mit den dienstlichen Obliegenheiten vereinbar ist. Auch ist der Beamte verpflichtet, die Weisung seines Vorgesetzten einzuholen, falls eine Pflichtencollision möglich erscheint. Es wird daher genügen, wenn dem öffentlichen Beamten das Recht eingeräumt wird, die Bestellung als Sachverständiger mit Berufung auf einen Auftrag seines Vorgesetzten abzulehnen.

Die Anwendung von Zwangsmitteln gegen einen Sachverständigen dürfte selten zweckmäßig sein. Für den Fortgang des Processes ist es förderlich, wenn man in der Lage der Beweisaufnahme gestattet, an Stelle eines sich weigernden Sachverständigen einen anderen zu bestellen. Abgesehen von den zwangsweisen

Vorführung sind die Folgen unbegründeten Nichterscheins und ungerechtfertigter Verweigerung des Gutachtens für den Sachverständigen im wesentlichen gleich geordnet, wie die Folgen des Nichterscheins und der Aussageverweigerung bei Zeugen.

Wenn die schriftliche Form der Begutachtung gewählt wird, so kann dies nicht als Befreiung von der Aufgabe betrachtet werden, welche mit der Leitung der Beweisaufnahme verbunden ist. Zu dieser Aufgabe gehört es, insbesondere dafür zu sorgen, daß dem erkennenden Gerichte nicht ein lückenhaftes, der Erklärung bedürftiges Material vorgelegt werde. Es muß demnach während der Beweisaufnahme, mag dieselbe vor dem Proceßgerichte oder vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen, die Vernehmung der Sachverständigen stattfinden können, soweit dies zur Aufklärung über ein schriftliches Gutachten nöthig erscheint.

Bestellung der Sachverständigen.

§. 351. Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so hat das erkennende Gericht einen oder mehrere Sachverständige, sofort nach Bestellung der Parteien über deren Person zu etwas anderes nothwendig machen, vor allem auf die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen Bedacht zu nehmen.

Das Gericht kann an Stelle des oder der zuerst bestellten Sachverständigen andere ernennen.

Der erste Satz des zweiten Absatzes des R.-G., welcher lautete: „In der Regel genügt die Bestellung eines Sachverständigen“ wurde weggelassen, da die Frage, ob ein oder zwei Sachverständige beizuziehen sind, im ersten Absätze principiell festgestellt ist, da das Gericht nach seinem Ermessen entweder einen oder zwei Sachverständige bestellen kann und der Ausschluß weder das eine noch das andere als Regel aufstellen, sondern diese Frage dem durch die Berücksichtigung aller Umstände geleiteten richterlichen Ermessen überlassen wollte. (Ver. d. B.-A. d. Abg.-S.)

§. 352. Wenn ein durch Sachverständige zu besichtigender Gegenstand nicht vor das erkennende Gericht gebracht werden kann, oder die Aufnahme des Sachverständigenbeweises vor demselben aus anderen Gründen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde, so kann dieselbe durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen.

Die Bestimmung der Anzahl der Sachverständigen sowie die Auswahl der Sachverständigen kann in diesem Falle dem mit der Beweisaufnahme betrauten Richter überlassen werden; ferner kann die Auswahl, wenn dies zur Vermeidung von Verzögerungen oder eines unverhältnismäßigen Aufwandes dienlich erscheint, ohne vorgängige Vernehmung der Parteien geschehen. Die Namen der bestellten Sachverständigen sind den Parteien vom beauftragten Richter gleichzeitig mit der Verständigung vor der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagssagung bekannt zu geben.

§. 353. Der Bestellung zum Sachverständigen hat derjenige Folge zu leisten, welcher zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder welcher die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

Aus denselben Gründen, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen, kann die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger begehrt werden.

Öffentliche Beamten sind überdies auch dann zu entheben, wenn ihnen die Verwendung als Sachverständige von ihren Vorgesetzten aus dienstlichen Rücksichten untersagt wird oder wenn sie durch besondere Anordnungen der Pflicht, sich als Sachverständige verwenden zu lassen, enthoben sind.

Folgen des Nichterscheinens und der Weigerung.

§. 354. Wenn ein zur Erstattung des Gutachtens bestellter Sachverständiger die Abgabe des Gutachtens ohne genügenden Grund verweigert oder trotz ordnungsmäßiger Ladung bei der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagssagung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, ist demselben der Ersatz der durch seine Weigerung oder durch sein Ausbleiben verursachten Kosten durch Beschluß aufzuerlegen; außerdem ist der Sachverständige in eine

Ordnungsstrafe oder bei muthwilliger Verweigerung der Abgabe des Gutachtens in eine Muthwillensstrafe zu verfallen. In Bezug auf diese Beschlusfassungen haben die Bestimmungen der §§. 326, 333 und 334 sinngemäße Anwendung zu finden.

Anstatt des ungehorsamen Sachverständigen kann ein anderer Sachverständiger bestellt werden.

Der ungehorsame Sachverständige haftet nebst dem Kostenerzase für allen weiteren, den Parteien durch die ihm zur Last fallende Vereitlung oder Verzögerung der Beweisführung verursachten Schaden.

Ablehnung.

§. 355. Sachverständige können aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen; jedoch kann die Ablehnung nicht darauf gegründet werden, daß der Sachverständige früher in derselben Rechtsache als Zeuge vernommen wurde.

Die Ablehnungserklärung ist bei dem Proceßgerichte, wenn aber die Auswahl der Sachverständigen dem beauftragten oder ersuchten Richter überlassen wurde, bei diesem vor dem Beginne der Beweisaufnahme, und bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens mittels Schriftsatz oder mündlich anzubringen. Später kann eine Ablehnung nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unübersteiglichen Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.

Ist im Falle einer solchen nachträglichen Ablehnung die durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vorzunehmende Beweisaufnahme schon beendet, so kann die Ablehnung nur bei dem Proceßgerichte vorgebracht werden.

§. 356. Gleichzeitig mit der Ablehnung sind die Gründe der Ablehnung anzugeben. Die Entscheidung über die Ablehnung steht dem erkennenden Gerichte oder dem beauftragten oder ersuchten Richter zu, je nachdem die

Ablehnung zufolge §. 355 bei ersterem oder letzterem angebracht wurde.

Die Entscheidung erfolgt, wenn die Ablehnung nicht bei einer Tagung vorgebracht wird, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Die ablehnende Partei hat die von ihr angegebenen Gründe der Ablehnung auf Verlangen des Gerichtes vor der Entscheidung glaubhaft zu machen. Wird der Ablehnung stattgegeben, so ist ohne Aufschub die Bestellung eines anderen Sachverständigen zu veranlassen.

Beweisaufnahme.

§. 357. Das erkennende Gericht oder der mit der Leitung der Beweisaufnahme betraute Richter kann auch die schriftliche Begutachtung anordnen. In diesem Falle sind die Sachverständigen verpflichtet, auf Verlangen über das schriftliche Gutachten mündliche Aufklärungen zu geben oder dasselbe bei der mündlichen Verhandlung erläutern.

§. 358. Jeder Sachverständige hat vor dem Beginne der Beweisaufnahme den Sachverständigeneid zu leisten. Von der Beeidigung des Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn beide Parteien auf die Beeidigung verzichten.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen beeidet, so genügt die Erinnerung und Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 359. Den Sachverständigen sind diejenigen bei Gericht befindlichen Gegenstände, Actenstücke und Hilfsmittel mitzutheilen, welche für die Beantwortung der denselben vorgelegten Fragen erforderlich sind.

§. 360. Kann eine gründliche und erschöpfende Begutachtung nicht sogleich erfolgen, so hat der die Beweisaufnahme leitende Richter für die Abgabe des Gutachtens eine Frist oder eine besondere Tagung zu bestimmen.

Von dem Einlangen des schriftlichen Gutachtens sind die Parteien in Kenntniss zu setzen (§. 286).

§. 361. Sind zur Abgabe eines Gutachtens mehrere Sachverständige bestellt, so können sie dasselbe gemeinsam erstatten, wenn ihre Ansichten übereinstimmen. Sind sie verschiedener Ansicht, so hat jeder Sachverständige seine Ansicht und die für dieselben sprechenden Gründe besonders darzulegen.

§. 362. Das Gutachten ist stets zu begründen. Vor Darlegung seiner Ansicht hat der Sachverständige in denjenigen Fällen, in welchen der Abgabe seines Gutachtens die Besichtigung von Personen, Sachen, Ortschaften u. dgl. vorausgeht und die Kenntniss ihrer Beschaffenheit für das Verständnis und die Würdigung des Gutachtens von Belang ist, eine Beschreibung der besichtigten Gegenstände zu geben (Besund).

Erscheint das abgegebene Gutachten ungenügend oder wurden von den Sachverständigen verschiedene Ansichten ausgesprochen, so kann das Gericht auf Antrag oder von amtswegen anordnen, dass eine neuerliche Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige oder doch mit Zuziehung anderer Sachverständiger stattfindet. Eine solche Anordnung ist insbesondere auch dann zulässig, wenn ein Sachverständiger nach Abgabe des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt wurde. Zu diesen Anordnungen ist auch der beauftragte oder ersuchte Richter berechtigt.

§. 363. Die Partei, welche den Beweis durch Sachverständige angeboten hat, kann auf denselben verzichten. Der Gegner kann jedoch verlangen, dass die angeordnete Beweisaufnahme demungeachtet vorgenommen werde, wenn entweder die Beweisaufnahme bereits begonnen hat oder wenigstens die Sachverständigen zum Zwecke der Beweisaufnahme schon bei Gericht erschienen sind.

Die dem Vorsitzenden nach §. 183 zustehende Befugnis, von amtswegen eine Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen, wird durch einen Verzicht der Parteien nicht berührt.

§. 364. Bei der Ausübung der Handels-, See- oder Berggerichtsbarkeit kann das Gericht in Fällen, in

welchen der Gegenstand seiner Beurtheilung fachmännische Kenntnisse erfordert oder in welchen das Bestehen von geschäftlichen Gebräuchen in Frage kommt, ohne Zuziehung von Sachverständigen entscheiden, wenn die eigene Sachkunde oder das eigene Wissen der Richter diese Zuziehung überflüssig macht.

Gebühren.

§. 365. Der Sachverständige hat Anspruch auf Ersatz der ihm verursachten Kosten und Auslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung seiner Mühewaltung; er kann einen angemessenen Vorschuss begehren.

Der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter, vor welchem die Beweisaufnahme stattfindet, können anordnen, daß der Beweisführer einen von ihnen zu bestimmenden Betrag zur Deckung des mit der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige verbundenen Aufwandes vorschufsweise erlege (§. 332, Absatz 2).

Auf die Bemessung der Sachverständigengebühren finden die Bestimmungen des §. 347 sinngemäße Anwendung. Gegen den Beschluß über das Ausmaß dieser Gebühren ist der Recurs zulässig.

Rechtsmittel.

§. 366. Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung eines Sachverständigen verworfen oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet wird, findet ein abgefordertes Rechtsmittel nicht statt.

Die Entscheidung über die Anzahl der zu bestellenden Sachverständigen, der Beschluß, durch welchen die Bestellung der Sachverständigen dem beauftragten Richter überlassen (§. 552) oder ein Sachverständiger wegen Ablehnung enthoben wird, die über die Beeidigung eines Sachverständigen gefaßten Beschlüsse, endlich die Beschlüsse, durch welche für die Abgabe des Gutachtens gemäß §. 360 eine Tagsetzung anberaumt oder eine Frist bestimmt wird, können durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 367. Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, finden auf den Beweis durch Sachverständige und insbesondere auch auf deren Vernehmung und die Protokollierung des bei einer Tagsetzung abgegebenen Befundes und Gutachtens die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechend Anwendung.

Sechster Titel.

Beweis durch Augenschein.

Not. d. R.-C.: Schon das Gesetz über das Bagatellverfahren hat im Zusammenhange mit einer intensiveren Proceßleitung dem Gerichte die Befugnis ertheilt, einen Augenschein von amtswegen vorzunehmen oder dessen Vornahme anzuordnen. Die gleiche Bestimmung hat §. 368 angenommen und steht mit dessen Auffassung über die dem Gerichte obliegende materielle Proceßleitung in Verbindung. Die Freiheit des Gerichtes in Ansehung der Beiziehung von Sachverständigen sowie ihrer Auswahl beruht auf den für den Sachverständigen-Beweis aufgestellten Rechtsätzen. Der Wert des gerichtlichen Augenscheins als Feststellungsmittel sinkt begreiflicherweise, wenn nicht das erkennende Gericht selbst den Augenschein vornimmt. Dennoch kann solche unmittelbare Augenscheinsvornahme durch das erkennende Gericht nicht im Gesetze anbefohlen werden; wenn das Proceßgericht sich in weiter Entfernung von der zu besichtigenden Ortschaft oder vom Augenscheinsgegenstande befindet, wenn die Übersendung des letzteren an das Gericht nicht möglich ist, würde das Gericht durch eine solche Norm gezwungen, in manchen Fällen auf dieses Feststellungsmittel ganz zu verzichten, wo es zwar nicht volle Wirkung äußert, aber doch immer noch der Aufhellung des Sachverhaltes einigermaßen nützen könnte. Da Augenscheinsgegenstände, sobald das Gericht deren Besichtigung anordnet und damit ihren Wert für die Wahrheitsfeststellung anerkennt, dieselbe Bedeutung für die Proceßentscheidung gewinnen, welche Beweisurkunden oder eine Auskunftsache haben, so müssen auch in Bezug auf die Herbeischaffung von Augenscheinsgegenständen, die sich nicht im Besitze des Beweisführers befinden, die nämlichen Regeln zur Anwendung kommen, welche für die Herbeischaffung von derlei Urkunden oder Auskunftsachen gelten. Während bei Urkunden wegen der Rücksicht auf den Inhalt und dessen Bekanntwerden vielleicht das Gericht hier und da Editionsanträge zurückweisen müssen wird, kann bei Augenscheinsgegenständen die Gestattung der gerichtlichen Besichtigung wohl als Regel vorausgesetzt werden. Nur ganz selten wird durch den Auftrag zur Vorlage oder durch die Gestattung der Besichtigung ein Eingriff in die Besitzrechte erfolgen. Die Natur des Gegenstandes wird meist einen Augenschein vertragen, ohne daß die Gebrauchs-

zweck dieses Gegenstandes eine Einschränkung erleiden. Ein notwendiger Unterschied ergibt sich hinsichtlich der Sanction der Evidenzpflicht, welche dem Proceßgegner obliegt, daraus, daß bei Augenscheinsgegenständen — anders als bei Urkunden — mit der Einführung einer Art poena confessi dem Beweisführer nur selten geholfen wäre, noch seltener aber damit ein halbwegs empfindlicher Druck auf den Vorweisungspflichtigen ausgeübt würde. Es wird dem Gerichte anheimgestellt, aus dem Verhalten der die Augenscheinsvornahme hindernden Proceßpartei für seine Beweiswürdigung Schlüsse zu ziehen, also mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beurtheilen, welchen Einfluss die Verweigerung der Vorzeigung und Herausgabe der Sache seitens des Gegners, die absichtliche oder doch durch den Gegner veranlaßte Beseitigung oder Beschädigung der Sache, oder endlich die Verweigerung einer Aussage darüber auf die Sachverhaltseinstellung habe.

§. 368. Zur Aufklärung der Sache kann das Gericht auf Antrag oder von amtswegen die Vornahme eines Augenscheines, nöthigenfalls mit Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen anordnen.

Wenn der zu besichtigende Gegenstand nicht vor das erkennende Gericht gebracht werden kann, oder die Vornahme des Augenscheines vor demselben aus anderen Gründen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde, so kann dieselbe durch einen beauftragten oder durch einen ersuchten Richter erfolgen. In diesem Falle kann dem mit der Vornahme des Augenscheines betrauten Richter die Entscheidung über die Zuziehung der Sachverständigen und die Ernennung derselben überlassen werden. Gegen diese Beschlüsse ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Wenn die Vornahme des Augenscheines voraussichtlich einen Kostenaufwand verursachen wird, kann der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter anordnen, daß der Beweisführer einen entsprechenden Betrag zur Deckung dieses Aufwandes vorschussweise erlege (§. 332, Absatz 2).

§. 369. Ist eine Sache zu besichtigen, welche sich nach den Angaben des Beweisführers in dem Besitze der Gegenpartei oder in der Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befindet, so sind die Bestimmungen der §§. 301 und 303 bis 307 mit der Maßgabe

anzuwenden, daß die Beurtheilung, welchen Einfluss die Verweigerung der Vorzeigung und Herausgabe der Sache seitens des Gegners, die absichtliche oder doch durch den Gegner veranlaßte Beseitigung oder Beschädigung der Sache oder die Verweigerung einer Aussage darüber habe, dem durch sorgfältige Würdigung aller Umstände geleiteten richterlichen Ermessen überlassen bleibt.

§. 370. Gegen Beschlüsse und Verfügungen bei der Vornahme des Augenscheines findet ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht statt. Dies gilt auch von dem Beschlusse, durch welchen ein Antrag auf Zuziehung von Sachverständigen verworfen wurde.

Das Ergebnis des Augenscheines ist in dem Verhandlungsprotokolle, wenn aber der Augenschein außerhalb der Verhandlungstagsitzung vorgenommen wird, in einem besonderen Protokolle, und zwar in der Regel unmittelbar nach der Vornahme des Augenscheines, aufzuzeichnen.

In dem Protokolle ist zu bemerken, ob die Parteien und welche derselben bei Vornahme des Augenscheines anwesend waren, sowie ob und welche Einwendungen von ihnen bei der Vornahme des Augenscheines oder gegen das Protokoll erhoben wurden.

Siebenter Titel.

Beweis durch Vernehmung der Parteien.

(Mot. d. R.-G.)

In den Motiven zur Regierungsvorlage, auf welche sich das Gesetz über das Bagatellverfahren gründet, sind die in den damaligen Verhandlungen der beiden Häuser des Reichsrathes als zutreffend erkannten Gründe ausgeführt worden, welche dafür sprechen, den normierten Parteideneid in einem Proceße mit freier Beweiswürdigung nicht als Beweismittel zu benützen und denselben durch die eidliche Vernehmung der Parteien zu ersetzen. Bei jenen Verhandlungen fand auch die Ansicht allseitige Zustimmung, daß man die für das Bagatellverfahren angenommenen Grundsätze bei der Reform der Civilproceßgesetzgebung mit Benützung der Erfahrungen zu verwerten haben werde, zu welchen die Anwendung des Bagatellverfahrens Anlaß gebe. Auf Grund dieser Erfahrungen kann man — wie dies auch in den erläuternden Bemerkungen zu dem im Jahre 1881 vorgelegten Entwurf einer Civilproceßordnung mit Recht hervorgehoben wird — mit voller Beruhigung annehmen,

dass ein Bedürfnis, die eidliche Vernehmung der Parteien anzugehen und zum normierten Eide zurückzuführen, nicht vorhanden sei. Die bisherigen Erfahrungen bieten vielmehr eine Gewähr dafür, dass der Weg, den die Gesetzgebung bei der Regelung des Beweises durch Vernehmung der Parteien betreten hat, im wesentlichen der richtige sei. Nur in wenigen Punkten haben sich Abänderungen als wünschenswert ergeben. Es tritt conform mit dem Proceßordnungsentwürfe des Jahres 1881 die Vernehmung der Parteien an Stelle des normierten Eides als Beweismittel. Darin mußten auch die Wahrnehmungen bestärken, zu welchen die Handhabung der Civilproceßordnung für das deutsche Reich Gelegenheit gab, in welcher bekanntlich am normierten Eide festgehalten worden. Die Bedürfnisse des Proceßverfahrens scheinen dadurch nicht genügend befriedigt; denn der Wunsch, den Übergang zur Parteienvernehmung zu vollziehen, wird, statt zu schwinden, immer von mehreren Seiten und immer lauter geäußert. Bloß gewisser historischer Traditionen oder theoretischer Bedenken halber neuerlich den ausichtslosen Versuch zu unternehmen, zwei nach ihrem innersten Wesen einander so sehr widersprechende Einrichtungen zu gemeinsamer Wirksamkeit zu berufen, wie es der Grundgedanke der freien Beweiswürdigung und der normierte Eid sind, daran kann am allerwenigsten bei einem Unternehmen gedacht werden, welches so wichtige und dringende Anforderungen zu erfüllen hat, wie die lange erwartete Reform der freitragenden Civilrechtspflege.

Abweichungen von den Bestimmungen des Bag.-Verf. über die eidl. Einvernahme.

(N.-C.)

Eine erste, wenn auch weniger wesentliche Abweichung von den für die Abhörnung der Parteien im Bagatelverfahren geltenden Vorschriften betrifft die Anwendung der Bestimmungen über die Parteienvernehmung auf die Vertreter nicht physischer Rechtssubjecte. Es scheint kein Grund vorhanden zu sein, dabei zu beharren, daß die als Partei auftretenden Repräsentanten von Gesamtpersönlichkeiten im Beweisverfahren als gewöhnliche Zeugen zu behandeln seien. Der Zweck dieser Bestimmung, zu verhüten, daß eine übermäßig große Zahl von Personen vernommen werden müsse, läßt sich erreichen, ohne die Parteistellung der gesetzlichen Vertreter zu alterieren; es ist bloß dem Gerichte die Befugnis einzuräumen, sowohl in diesen als überhaupt in allen Fällen, in welchen im Interesse eines Streittheiles mehrere Personen aussagen können, zu bestimmen, welche unter diesen Personen zu vernehmen sei. Das ist auch dem Charakter eines subsidiaen, der antitiden Controle unterliegenden Beweismittels vollkommen angemessen. Dies findet aus gleichen Erwägungen auf Streitgenossen Anwendung.

Ungleich wichtiger ist eine zweite Modification, welche sich die einschlägigen Vorschriften des Bagatelverfahrens gefallen lassen mußten, um das Institut der eidlichen Abhörnung der Parteien mit

voller Beruhigung für den neuen Proceß empfehlen zu können. Im Bagatelproceße kann, sowie eine Partei abgehört worden, deren Gegner verlangen, nun auch seinerseits zur Abhörnung als Zeuge zugelassen zu werden (§. 56 dieses Gesetzes). Die Parteien sind regelmäßig vor ihrer Abhörnung zu beeidigen. Doch kann sich der Richter, welcher nach eidlicher Abhörnung der einen Partei auch ihren Gegner zu vernehmen beschließt, vorbehalten, über des letzteren Beeidigung erst nach erfolgter Abhörnung zu entscheiden, und es kann auch die nachträgliche Beeidigung schließlich unterbleiben (§. 61 cit.). Diese Rechtsfälle — aus dem Gedanken der Gleichstellung beider Parteien und aus der Analogie der Zweifertigkeit des Hauptes hervorgegangen — sind es nun, welche in der Praxis wenig Beifall gefunden. Was an ihnen getadelt wird, ist vornehmlich, daß sie den Richter zwingen, Parteien unter Umständen, wenn schon nicht zum Eide, so doch zur Aussage zuzulassen, welche den dringenden Verdacht oder doch die dringende Gefahr einer falschen Aussage begründen. Der, wenn auch nicht verzeihliche, so doch erklärliche Wunsch, den Einfluß der ungünstigen Aussage des Gegners möglichst rasch und entschieden abzuschwächen, macht die Partei gegen die Stimme ihres Gewissens in solchen Augenblicken taub. Von diesem Wunsche getrieben, begehrt sie die Abhörnung. Die richterliche Ermahnung muß begreiflich eine discreete sein, weil der Richter in diesem Augenblicke noch zwischen dem um die Wahrheit streitenden Parteibehauptungen steht und der Kampf, wenigstens formell, noch unentschieden ist. Hier könnte nur ein wirksames Vetorecht des Richters die Parteien vor den schweren Folgen einer falschen Aussage bewahren. Ein solches besitzt der Richter nicht. In diesem Punkte ist eine Verbesserung unerlässlich. Der neue Proceß darf nicht mit einer Einrichtung ausgestattet werden, gegen die schließlich vielleicht der Vorwurf erhoben würde, daß sie die Häufigkeit der Meineide und falschen Aussagen befördere. Durch jene dogmatisch ganz richtig gedachte, aber wenig praktikable Doppelseitigkeit muß auch das meiste von dem verloren gehen, daß die Abhörnung im Sinne des Bagatelverfahrens im allgemeinen die Wahrhaftigkeit der Aussagen ungleich mehr sichert und begünstigt, als das Institut des normierten Eides. Die eidliche Abhörnung der Partei steht dann trotz ihrer vielen Vorzüge im letzten Resultate dem normierten Eide als Wahrheitserprobungsmittel nach. Es war daher bei Normierung des Beweises durch Vernehmung der Parteien jenen Erfahrungen und den durch sie hervorgerufenen mannigfachen kritischen Äußerungen volle Beachtung zu schenken. Das Princip derselben ist die Trennung der bisherigen eidlichen Abhörnung der Parteien in zwei Theile: die einfache unbeeidete Vernehmung der Parteien unter Wahrheitspflicht, und dann die eigentliche eidliche Aussage. Der eidlichen Abhörnung hat stets die unbeeidigte Vernehmung vorauszugehen. Letzterer unterzieht das Gericht nach seinem Ermessen eine oder beide Parteien. Es wird, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, mit der Befragung der beweispflichtigen

Partei begonnen werden können, aber absolut nothwendig ist diese Reihenfolge nicht. Die Vernehmung der Parteien geschieht als letztes Auskunftsmittel, um über Sachverhaltsmomente Gewißheit zu erlangen, welche durch keinen anderen Beweis festzustellen gelungen ist, und die dennoch behufs Entscheidung des Proceßes festgestellt werden müssen. Das Gericht muß sich daher an die Partei wenden können, die besser informiert ist. Wenn sonst die Vertheilung der Beweislast so wenig Wirkung äußert, wäre nicht einzusehen, warum gerade hier der Beweislastgrundsätze halber eine Person früher vernommen werden muß, von der keine brauchbaren Aufschlüsse zu erwarten sind. Auch ist das Gericht nicht verpflichtet, beide Parteien zu vernehmen. Keine der Parteien hat fernerhin ein Recht, die Abhörung bloß deshalb zu verlangen, weil ihr Gegner vernommen wurde. Ist also die Aussage der zuerst vernommenen Partei so, daß ihr im Verein mit den sonstigen Verhandlungsergebnissen hohe Wahrscheinlichkeit zukommt und zur vollen Gewißheit nur noch etwa die Beeidigung fehlt, so kann das Gericht von der unbeeidigten Vernehmung des Gegners absehen. Auch die unbeeidigte Vernehmung beider Parteien wird sonach nur dann stattfinden dürfen, wenn es an Anhaltspunkten fehlt, um eine doctose Wahrheitsfälschung zu vermuthen.

Das Resultat dieser unbeeidigten Befragung kann genügen, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der beweisbedürftigen Anführung zu überzeugen. Dann soll es hiebei sein Bewenden haben. Mit Ermüdung dieser Überzeugung ist ja der Beweiszwang erfüllt. Glaubt aber das Gericht noch des Befräftigungsmittels des Eides zu bedürfen, um der Aussage einer der Parteien vollen Glauben zu schenken, so hat es nunmehr auf Grund der Ergebnisse der unbeeidigten Vernehmung und der ganzen sonstigen Verhandlung entweder der beweispflichtigen Partei oder deren Gegner — wenn letzteres zur Ermittlung der Wahrheit förderlicher erscheint — aufzutragen, seine frühere unbeeidigte Aussage jetzt unter Eid zu wiederholen.

Da gegen eine Partei ein Zwang zur Aussage oder zur eidlichen Erklärung nicht ausgeübt werden kann, so entfällt bei Ungehorsam derselben (Nichterscheinen, Aussageverweigerung u. s. w.) für das Gericht jeder Anlaß, über die Zulässigkeit der Weigerung Beschluß zu fassen. Es kann jedoch dem Gerichte auch nicht verwehrt werden, bei der Beweismüßigkeit aus einer solchen Weigerung die durch die Verhältnisse gerechtfertigten Schlüsse zu ziehen.

§. 371. Der Beweis über streitige, für die Entscheidung erhebliche Thatsachen kann auch durch die Vernehmung der Parteien geführt werden.

Diese Beweisführung kann auf Antrag oder von amtswegen, jedoch nur dann angeordnet werden, wenn der Beweis weder durch die anderen von den Parteien

angebotenen Beweismittel, noch durch die etwa von amtswegen angeordneten Beweisaufnahmen hergestellt ist.

§. 372. Parteien, in Ansehung deren Vernehmung oder Beeidigung einer der Ausschließungsgründe der §§. 320 und 336, Absatz 1, vorliegt, dürfen nicht zum Zwecke der Beweisführung abgehört werden.

§. 373. Wird der Rechtsstreit von dem gesetzlichen Vertreter eines Pflegebefohlenen geführt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, die Vernehmung des gesetzlichen Vertreters oder, sofern dies nach §. 372 statthaft erscheint, des Pflegebefohlenen oder beider zu verfügen.

Ist eine Concurssmasse Proceßpartei, so kann das Gericht die Vernehmung des Verwalters der Concurssmasse oder des Gemeinschuldners oder beider anordnen.

In Rechtsstreitigkeiten einer offenen Handelsgesellschaft sind alle Gesellschafter, in Rechtsstreitigkeiten einer Commanditgesellschaft alle persönlich haftenden Gesellschafter, und, wenn der Rechtsstreit von einer anderen Gesellschaft, einer Genossenschaft, einer Gemeinde, einem Vereine oder sonst von einem nicht zu den physischen Personen gehörigen Rechtssubjecte geführt wird, dessen gesetzliche Vertreter in Bezug auf die Vernehmung als Partei zu behandeln.

Können hienach oder, wenn auf Seiten einer Partei Streitgenossen auftreten, mehrere Personen vernommen werden, so hat das Gericht zu bestimmen, ob alle oder welche unter diesen Personen abzuhören sind.

§. 374. Das Gericht hat unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände zu beurtheilen, ob die Beweisführung durch Vernehmung der Parteien ganz zu entfallen habe, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß die Partei, welcher der Beweis der streitigen Thatsache obliegt, von derselben keine Kenntnis hat, oder wenn die Abhörung dieser Partei nach den Bestimmungen des §. 372 unstatthaft ist.

§. 375. Die Beweisführung durch Vernehmung der Partei wird durch Beschluß angeordnet. Gegen diesen

Beschluß ist ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig. Die Beweisführung geschieht dadurch, daß das Gericht an die zu vernehmende Partei über die Thatfachen, deren Beweis durch die Vernehmung hergestellt werden soll, die geeigneten Fragen stellt. Für diese Befragung der Partei haben die Vorschriften der §§. 340 bis 343 sinngemäß zu gelten.

Diese Befragung hat vor dem erkennenden Gerichte zu geschehen. Ist die zu vernehmende Partei nicht persönlich anwesend, so ist deren Vorladung unter Mittheilung der Thatfachen zu verfügen, über welche die Abhörnung stattfinden soll. Die Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter ist nur zulässig, wenn dem persönlichen Erscheinen der Partei unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen, oder dasselbe unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

§. 376. Die Parteien sind zuerst ohne Beeidigung zu befragen; der unbeeideten Vernehmung kann die Abhörnung unter Eid folgen.

Bei der unbeeideten Vernehmung sind, wenn beide Parteien erschienen sind, in der Regel beide über die zu beweisenden Thatfachen zu befragen. Vor der unbeeideten Vernehmung hat das Gericht die Parteien aufmerksam zu machen, daß sie unter Umständen verhalten werden können, über ihre Aussagen einen Eid abzulegen.

Die unbeeidete Einvernahme der Parteien.

Der N.-E. enthielt folgende Bestimmung: „Zum Zwecke der Beweisaufnahme hat der Vorsitzende oder der ersuchte Richter zunächst ohne Beeidigung der Parteien an dieselben über diejenigen Umstände, deren Beweis durch die Vernehmung hergestellt werden soll, die geeigneten Fragen zu stellen. Für diese Befragung der Parteien haben die Vorschriften der §§. 353 bis 356 (N.-E.) sinngemäß zu gelten. Die über solche Befragung abgegebenen Erklärungen oder Aussagen der Parteien unterliegen für den Fall ihrer Unrichtigkeit der gleichen strafrechtlichen Beurtheilung wie die Erbietung zum falschen Eide oder Zeugnisse. Dies ist den Parteien vor ihrer Vernehmung ausdrücklich anzukündigen; die erfolgte Ankündigung ist im Protokolle festzustellen.“

Die P.-E. des S.-H. hat diese Bestimmung dahin abgeändert, daß die Vernehmung der Partei nicht dieselbe strafrechtliche Beurtheilung für den Fall der Unrichtigkeit der Aussage nach sich ziehe, wie die Erbietung zum falschen Eide und Zeugnisse und be-

gründet wird diese Änderung im Berichte d. g. C. im Nachstehenden: Die Permanenzcommission des S.-H. konnte sich von der Richtigkeit der Einschaltung einer Vorstufe, der Zulassung einer unbeeideten Vernehmung unter strafrechtlicher Verantwortlichkeit, nicht überzeugen. Sie stimmte dem Sage, daß stets nur eine der beiden Parteien eidlich einzuvernehmen sei, und der weiteren Vorchrift, daß der beeideten Vernehmung eine unbeeidete Abhörnung, und zwar in der Regel beider Parteien, vorauszugehen habe, gerne zu, aber es schien ihr besser zu sein, der unbeeideten Vernehmung bloß die Ermahnung voranzuschicken, daß die Partei unter Umständen verhalten werden könne, über ihre Aussage einen Eid abzulegen (§. 376). Die Androhung der strafrechtlichen Folgen der falschen Aussage, mit der nach §. 377 der Anträge des Permanenz Ausschusses des Abgeordnetenhauses die Vernehmung der Parteien zu beginnen gehabt hätte, macht auf gewissenlose Menschen keinen Eindruck, gewissenhafte Parteien hingegen bringt sie eher in Verwirrung, als daß sie der Ermittlung der Wahrheit dient; die Ankündigung des Eides wird ungleich nachdrücklicher wirken. Die unter strafrechtlicher Sanction einmal abgegebene Aussage einer oder beider Parteien stellt den Richter im weiteren Verlaufe des Beweisverfahrens vor arge Complicationen. Nicht nur daß ihm bei einander widersprechenden Aussagen die Mittel fehlen, um das Maß der Glaubwürdigkeit jeder der Parteien zu beurtheilen, und daß die Gleichheit der Sanction, unter welcher beide Theile vernommen sind, nur den Behauptungszwiespalt der mündlichen Verhandlung in das Beweisstadium überträgt und daher die eigentliche eidliche Vernehmung in keiner Weise fördert, bietet das Vorschreiten von diesem Vorstadium zur eigentlichen eidlichen Aussage die größten Schwierigkeiten. Denn damit, daß der Richter eine dieser Parteien dann neuerlich unter Eid vernimmt, ist auch schon ausgesprochen, daß er die Aussage der anderen Partei für unrichtig hält. Die an eine Partei gerichtete Aufforderung, nunmehr unter Eid auszusagen, wirkt so der anderen Partei gegenüber, wie eine Verurtheilung oder doch jedenfalls wie eine Verdächtigung wegen falscher gerichtlicher Aussage, und das würde ein ernstes Hindernis der freien Wahrheitsprüfung bilden. Um selbst zum Eide zu gelangen, müßten die Parteien häufig den Gegner der falschen Aussage beschuldigen. Die Folge der Vorstufe der Einvernehmung unter Straffunction würde somit ein außerordentliches Anwachsen der Strafproceße wegen falscher Aussage sein. Auf dieses mögliche Nachspiel müßte jedoch schon im voraus Bedacht genommen werden, und dies beschwert das Proceßverfahren mit ausführlichen und überaus genauen Protokollirungen, weil jede Partei, um sich in einem nachfolgenden Strafverfahren gegen unrichtige Anschuldigungen zu vertheidigen oder ihre eigene Anschuldigung zu begründen, auf der getreuen Aufnahme der Aussagen bestehen müßte. Dazu kommt noch, daß der Partei, welche bei ihrer ersten Vernehmung unrichtig ausgesagt hat und dann zur Wiederholung der Aussage unter Eid aufgefordert wird, ein Abgehen von ihrer früheren

Aussage kaum mehr möglich wäre; will sie sich nicht selbst der falschen Aussage bezichtigen und damit die Straffolgen dieser That sich zuziehen, so muß sie bei ihrer früheren Aussage verbleiben; eine Wandlung zur Wahrheit befreit sie in keinem Falle von den Straffolgen des schon vollendeten Delictes der falschen Aussage.

§. 377. Wenn das Ergebnis der unbeeideten Befragung nicht ausreicht, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Thatsachen zu überzeugen, so kann das Gericht die eidliche Vernehmung anordnen.

Die eidliche Aussage kann über dieselbe Thatsache nur einer der beiden Parteien aufgetragen werden. Hiebei kann das Gericht aus der unbeeideten Aussage dieser Partei einzelne Behauptungen hervorheben, welche die Partei nunmehr unter Eid zu wiederholen hat; dergleichen kann das Gericht bei Anordnung der eidlichen Vernehmung die Fassung bestimmen, in welcher die eidliche Aussage über einzelne Umstände zu erfolgen habe. Gegen diese Beschlüsse ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Die von einer Partei unter Eid abgelegte Aussage unterliegt, wenn sie falsch ist, der gleichen strafrechtlichen Beurtheilung wie ein vor Gericht abgelegter falscher Eid. Die Partei ist vor ihrer eidlichen Abhörung an die Pflicht zur Angabe der Wahrheit, an die Heiligkeit und Bedeutung des Eides, sowie an die strafrechtlichen Folgen eines falschen Eides zu erinnern. Die erfolgte Eideserinnerung ist im Protokolle festzustellen.

Die P.-C. des S.-H. sowie auch die gem. C. hat mit Rücksicht auf die Wichtigkeit u. Heiligkeit des Eides es für nöthig erachtet, die Meineidserinnerung an die Partei, wenn sie in eigener Sache unter Eid bernommen wird, aufzunehmen, insbesondere den Passus, daß die Partei erinnert werde, daß eine falsche Aussage die gleiche strafrechtliche Beurtheilung, wie ein vor Gericht abgelegter falscher Eid nach sich zieht.

§. 378. Das Gericht hat nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beschließen, welche bereits unbeeidet befragte Partei über die streitige Thatsache unter Eid zu vernehmen ist.

Es soll der eidlichen Vernehmung eine Befragung ohne Eid und ohne Straffolgen vorausgehen, die der Partei die volle Ge-

wissensfreiheit läßt und ihr erlaubt, unter ihrem Eide später noch die Wahrheit zu sprechen und bei der ersten Vernehmung etwa unterlaufene Unrichtigkeiten unbefangen zu corrigieren. Welche von den beiden bereits unbeeidet vernommenen Parteien unter Eid abzuhören ist, soll dem concreten Beschlusse des Gerichtes anheimgestellt bleiben. Das Gericht hiebei an die Regeln über die Vertheilung der Beweislast zu binden, hat schon das eine gegen sich, daß die Frage, wen die Beweislast treffe, ebenso schwierig als controvers ist. Auch ist die Auffassung des Eides als Last nicht überall zutreffend; die Möglichkeit, sich das angesprochene Recht ohne alle anderen Beweise nur durch seinen Eid zu sichern, kann von Personen, die nicht gewissenhaft sind, geradezu als Vortheil empfunden werden. (Ver. d. g. C.)

§. 379. Das Gericht kann die Verhandlung zum Zwecke der eidlichen Befragung einer Partei vertagen, wenn es angemessen erscheint, der zu vernehmenden Partei eine Überlegungsfrist zu gewähren.

§. 380. Die Bestimmungen über den Beweis durch Zeugen finden auch auf die Vernehmung der Parteien zum Zwecke der Beweisführung Anwendung, soweit in diesem Abschnitte nicht abweichende Anordnungen enthalten sind. Durch den im §. 321, Z. 2, bezeichneten Grund wird jedoch die Verweigerung der Aussage von Seite einer abzuhörenden Partei nicht gerechtfertigt.

Durch das Nichterscheinen einer der Parteien bei der zur Vernehmung nach §. 375 angeordneten Tagesatzung oder durch die Verweigerung der Aussage seitens einer der erschienenen Parteien wird die Vernehmung des anwesenden Gegners nicht gehindert.

Die Anwendung von Zwangsmassregeln, um eine Partei, die zum Zwecke der Beweisführung ohne Beeidigung oder beeidet befragt werden soll, zum Erscheinen vor Gericht oder zur Aussage zu verhalten, ist unstatthaft.

§. 381. Welchen Einfluß es auf die Herstellung des Beweises habe, wenn die Partei ohne genügende Gründe die Aussage oder die Beantwortung einzelner Fragen ablehnt, wenn die zum Zwecke der unbeeideten oder beeideten Vernehmung geladene Partei nicht erscheint, oder wenn die eidliche Aussage einer Partei von den bei ihrer vorausgegangenen unbeeidigten Vernehmung abgegebenen Erklärungen in erheblichen Punkten abweicht, hat das

Gericht unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände zu beurtheilen.

§. 382. Parteien, welche zum Zwecke der Beweisführung unbeeideter oder beeideter vernommen werden, können unbeschadet des Rechtes auf Ersatz der Proceßkosten einen Anspruch auf Vergütung im Sinne des §. 346 nicht erheben.

Die Vorschriften der §§. 372 bis 381 gelten sinngemäß auch für die wegen Vorlage einer Beweisurkunde, einer Auskunftssache oder eines Augenscheinsgegenstandes angeordnete Vernehmung und eidliche Abhörung einer Partei.

§. 383. Wenn eine Partei eine Erklärung abgegeben hat, in welcher sie sich erbidet, die zu beweisenden Umstände im Proceße eidlich zu bestätigen, die eidliche Abhörung dieser Partei jedoch wegen ihres früheren Todes nicht stattfinden kann, so hat das Gericht die Erklärung nach §. 272 zu würdigen.

Achter Titel.

Sicherung von Beweisen.

Not. d. R.-G.: Die Anordnungen dieses Titels haben an die Stelle der heute für den Beweis zum ewigen Gedächtnisse geltenden Vorschriften zu treten; sie betreffen Beweisnahmen, welche außerhalb des normalen Proceßverlaufes stattfinden, um der Gefahr des Verlustes eines Beweismittels vorzubeugen, sich für den Proceß dessen Benützung zu sichern oder zu erleichtern. Die österreichische Gesetzgebung hat hiebei seit jeher auf eine Theilnahme des Gegners den allergrößten Wert gelegt; soweit irgend möglich, soll derselbe sowohl vor Bewilligung der beantragten Beweisführung gehört, als der Beweisaufnahme selbst beigezogen werden. Auf den ersten Blick scheint dies eine Erschwerung der vorläufigen Beweisführung; man könnte es als Ausdruck einer derlei Beweisführungen ungünstigen Auffassung deuten. Doch bei näherer Überlegung ergibt sich, daß die österreichische Gesetzgebung mit der stärkeren Betonung des Zweifeltigkeitsersfordernisses den richtigen Weg eingeschlagen habe, um den Verlust an Beweisen, welchen eine Partei infolge von Zufällen erleidet, thunlichst wenig fühlbar zu machen, der vorläufigen Beweisführung nach Möglichkeit den Effect einer während des Proceßes selbst stattfindenden Beweisaufnahme zu sichern. Den Gegner vor der Bewilligung zu hören, hat vielleicht die Konsequenz, daß etliche Beweisbegehren mehr als sonst ver-

worfen werden; aber die wirklich zugelassenen Beweisführungen erhalten durch die Theilnahme des Gegners für den eigentlichen Proceß eine viel größere Bedeutung, als wenn sie in dessen Abwesenheit gestattet und vorgenommen worden wären. Was der Gegner bei der Verhandlung über den Antrag gegen die Zulässigkeit eines Beweises, gegen die Art seiner Aufnahme u. s. w. vorbringt, wird durch die richterliche Zulassung der Beweisführung in vielen Fällen auch gleich für den späteren Proceß, wenn schon nicht formell, so doch der Sache nach erledigt sein; von dem Zurückgreifen auf diese Gründe wird sich der Gegner des Beweisführers nicht viel Erfolg versprechen können. Die Streitverhandlung wird dadurch entlastet und auch manche Beweiseinreden werden auf diese Art abgeschritten, mit welchen sonst die Ergebnisse der vorläufigen Beweisführung im späteren Proceße hätten bekämpft werden können; auch der richterlichen Beweismwürdigung wird das Verhalten des Gegners bei der vorläufigen Beweisaufnahme manche Anhaltspunkte für die Sachverhaltsermittelung geben. Die Theilnahme des Gegners erleichtert daher die Einführung des vorläufig ausgenommenen Beweises in den eigentlichen Proceß ganz außerordentlich. Sie bringt von vorneherein die vorläufige Beweisführung dem Hauptproceße viel näher und bewirkt eine relative Steigerung der Kraft und Wirkung des ausgenommenen Beweises.

Da es nicht dem Belieben der Parteien anheimgelassen werden kann, die Thätigkeit der Gerichte zu Beweisaufnahmen in Anspruch zu nehmen, so wurde die Verpflichtung zu einer entsprechenden Begründung des Beweisaufnahmegesuches dem Antragsteller auch dann nicht erlassen, wenn beide Parteien mit der Aufnahme des Beweises einverstanden sind. Die bloße Begründung genügt fürs erste. Eine Glaubhaftmachung soll erst stattfinden, soweit das Gericht eine solche für notwendig erachtet. Es scheint kein Bedürfnis vorzuliegen, über das Gesuch ein contradictorisches Verhandlung einzuleiten, zumal dies ohnehin unterbleiben müßte, wenn der Gegner der einschreitenden Partei nicht bekannt ist.

§. 384. Die Vornahme eines Augenscheines oder die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung einer Beweisführung in jeder Lage des Rechtsstreites und selbst noch vor Beginn desselben beantragt werden, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel sonst verloren oder die Benützung desselben erschwert werde.

Diese Beweisaufnahmen können auch, ohne daß letztere Voraussetzungen vorliegen, beantragt werden, wenn Mängel einer Sache oder eines Werkes festzustellen sind, wegen deren der Gegner Gewähr leisten soll. Hat der Erwerber einer Sache dem Veräußerer einen Mangel

angezeigt oder die Annahme der Sache wegen Mangelhaftigkeit abgelehnt, so kann auch der Verkäufer solche Beweisaufnahmen beantragen. In gleicher Weise ist der Unternehmer eines Werkes zu dem Antrage berechtigt, wenn der Besteller ihm einen Mangel angezeigt oder die Annahme des Werkes wegen Mangelhaftigkeit verweigert hat.

Der Antrag ist bei dem Proceßgerichte, in dringenden Fällen aber, sowie wenn ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist, bei dem Bezirksgerichte anzubringen, in dessen Sprengel die Sachen, welche in Augenschein zu nehmen sind oder die Grundlage des Sachverständigenbeweises zu bilden haben, oder die zu vernehmenden Personen sich befinden. Der Antrag kann zu gerichtlichem Protokoll angebracht werden.

Die ganz allg. Bestimmung des R. G. (R. G. §. 400), daß die Sicherung von Beweisen (Beweis zum ewigen Gedächtnis) zulässig sei, wenn zu besorgen ist, daß die Beweismittel sonst verloren oder die Benützung solcher erschwert wird, wurde über Antrag der P.-C. des H.-G. von der gem. C. entsprechend ergänzt und klargestellt. Nach der allgemeinen Fassung dieser Gesetzesstelle im R.-G. ergab sich die Frage, ob denn die Sicherheit von Beweisen auch nach dem neuen Civilproceß für den Fall statthaft ist, wenn zu besorgen ist, daß die Streitfache ihre Gestalt ändern könnte, bevor der Richter von derselben Kenntnis erlangt, also ob der bisher im §. 188 allg. Gerichtsord. normierte Fall auch im neuen Civilproceß platzgreifen könne. Es ist unstreitig, daß gerade dieser Fall, die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis, im großen Verkehre am häufigsten vorkommt, insbesondere nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes (Art. 347 u. 348), so daß der Kaufmann oft in die Lage kommen dürfte, Mängel einer Ware rechtzeitig durch Sachverständige feststellen zu lassen. Der R.-G. enthielt diesbezüglich keine präcise Bestimmung. Diese Lücke wurde in hinreichender Weise durch die gem. C. behoben, indem der zweite Absatz: „Diese Beweisaufnahmen können . . . verweigert hat“, hier aufgenommen wurde.

§. 385. Die antragstellende Partei hat die Thatfachen über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll, sowie die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und der allenfalls vorgeschlagenen Sachverständigen anzugeben. Die Gründe, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß das Beweismittel verloren

oder dessen Benützung erschwert werden würde, sind von der antragstellenden Partei darzulegen.

Die antragstellende Partei hat ferner den Gegner zu benennen. Hieron kann nur dann abgesehen werden, wenn sich aus den von der Partei dargelegten Umständen ergibt, daß sie nach Lage der Sache außerstande ist, den Gegner zu bezeichnen.

§. 386. Über den Antrag ist ohne vorhergehende mündliche Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist jedoch, sofern nicht Gefahr am Verzuge ist, der Gegner zu vernehmen, falls derselbe bekannt und seine Zustimmung nicht bereits nachgewiesen ist. Der antragstellenden Partei kann vor der Entscheidung aufgetragen werden, die Umstände glaubhaft zu machen, welche die Sicherung des Beweises nothwendig machen.

Zur Entscheidung ist bei Gerichtshöfen in dringenden Fällen der Vorsteher des Gerichtshofes oder der Vorsitzende des Senates berufen, welchem die Rechtsache zugewiesen ist.

In dem dem Antrage stattgebenden Beschlusse hat das Gericht die Thatfachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll, sowie die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und unter Bestellung der Sachverständigen zu bezeichnen. Zugleich sind die zum Vollzuge der Beweisaufnahme nöthigen Anordnungen zu treffen. Für den unbekanntem Gegner kann das Gericht zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Curator bestellen.

Der Beschluß, welcher dem Antrage stattgibt, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 387. Der Gegner ist unter Zustellung des Beschlusses und, falls er über den Antrag nicht früher gehört wurde, auch eines Exemplars des von der antragstellenden Partei überreichten Schriftsatzes oder einer Abschrift des über ihren Antrag aufgenommenen Protokolles zu der für die Beweisaufnahme bestimmten Tagsetzung zu laden.

In dringenden Fällen kann jedoch noch vor Zustellung des Beschlusses an den bekannten Gegner mit

der Beweisaufnahme begonnen werden. Die Bewilligung hiezu kann auf Antrag gleichzeitig mit der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Beweisaufnahme ertheilt werden. Gegen die Gewährung oder Verweigerung dieser Bewilligung ist ein Rechtsmittel unzulässig.

§. 388. Die Beweisaufnahme erfolgt nach den Vorschriften des zweiten, vierten, fünften und sechsten Titels dieses Abschnittes.

Das die Beweisaufnahme betreffende Protokoll wird bei dem Gerichte verwahrt, welches die Beweisaufnahme angeordnet hat. Wenn der Rechtsstreit bei einem anderen Gerichte anhängig ist oder anhängig wird, ist das Protokoll dem Proceßgerichte auf dessen Ersuchen oder auf Antrag einer der Parteien zu übersenden.

Die Kosten der Beweisaufnahme werden von der antragstellenden Partei bestritten, unbeschadet eines ihr zustehenden Erfazanspruches. Dem Gegner sind die nothwendigen Kosten für seine Betheiligung bei der Beweisaufnahme unbeschadet der Entscheidung in der Hauptsache zu ersetzen.

Der Schlusapassus des 3. Abs. im §. 388: „Dem Gegner sind . . . zu ersetzen“, wurde vom B.-A. des Abg.-H. deshalb dem R.-E. hinzugefügt, um die Bestimmungen über die Kosten zu vervollständigen, um jedweden Zweifel auszuschließen, daß es bei der heutigen Praxis verbleiben soll.

§. 389. Jede Partei kann im Verlaufe des Rechtsstreites die zur Sicherung eines Beweises erfolgte Beweisaufnahme benützen.

Welcher Einfluß der Einwendung einzuräumen sei, daß die Beweisaufnahme nicht nach den Bestimmungen stattgefunden hat, welche für eine im Laufe des Proceßes erfolgende Beweisaufnahme gelten oder daß der Gegner von der Beweisaufnahme nicht oder nicht rechtzeitig verständigt wurde, hat das erkennende Gericht nach §. 272 zu würdigen.

Im Verlaufe des Rechtsstreites kann eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme angeordnet werden.

Zweiter Abschnitt.

Urtheile und Beschlüsse.

Erster Titel.

Urtheile.

Eintheilung der Urtheile.

(Mot. d. R.-E.)

Je nachdem das Urtheil über den Klageanspruch oder über einen von mehreren Klageansprüchen ergeht oder nur über ein einzelnes Element des Anspruches, über ein ihn bedingendes Recht oder Rechtsverhältnis oder über eine Voraussetzung des Anspruches, ist das Urtheil entweder ein End-, beziehungsweise Theilurtheil oder ein Zwischenurtheil. Bei letzterem wird also das Klagebegehren durch das Urtheil noch nicht vollständig erledigt; es bedarf vielmehr hiezu noch eines weiteren richterlichen Ausspruches. Theilurtheile werden in Übereinstimmung mit dem Bagatellproceß nur dann zugelassen, wenn eine Häufung von Ansprüchen, eine Vereinigung mehrerer Rechtsstreite stattgefunden hat, oder wenn ein Theil des Klageanspruches durch klägerischen Verzicht oder ausdrückliche Anerkennung des Beklagten außer Streit gestellt worden. Frühere Proceßordnungsentwürfe erlaubten, jeden einzelnen Streitpunkt durch ein besonderes Urtheil zu erledigen. Aber eine derartige Spaltung des Proceßmaterials zu gestatten, würde — wie in den erläuternden Bemerkungen zum Proceßordnungsentwurf des Jahres 1881 dargelegt worden — voraussichtlich den mit der Proceßführung verbundenen Aufwand an Zeit und Kosten erheblich steigern und die Rechtsprechung dadurch erschweren, daß die einheitliche Behandlung der Streitfache zerstört und das Gericht oft genöthigt würde, sich gegen seine Überzeugung durch frühere bindende Aussprüche bestimmen zu lassen. Auch der Abwicklung der Sache im Instanzenzuge würden dadurch große Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Sowohl das Theilurtheil wie das Zwischenurtheil ist in Betreff der Rechtsmittel als selbständiges Urtheil zu betrachten. Das Bedenken, daß eine so durchgreifende Zerlegung des Rechtsstreites verschiedene Entscheidungen über die einzelnen Theile des Rechtsstreites zur Folge haben kann, mußte der Erwägung weichen, daß ohne sofortige Anfechtbarkeit des Theil- oder Zwischenurtheils der Hauptzweck dieser abgesonderten Entscheidungen vereitelt wäre: die aus dem Streite über anderweitige Punkte hervorgehende Verzögerung eines vollstreckbaren Spruches auszuschließen oder eine feste Grundlage für das weitere Verfahren zu gewinnen. Würde der sofortige Rechtszug verweigert, so könnte auch die Verbindung mehrerer Rechtsstreite zur gemeinsamen Verhandlung, welche das Gericht anzuordnen befugt ist, unglückliche Wirkungen äußern. Wenn nämlich die Sachlage democh zur Fällung eines Theilurtheiles führt, würde die unbedingte Suspension der Rechtskraft desselben jene Partei hart treffen,

deren hiemit anerkannter Anspruch bei gesonderter Verhandlung durch ein sofort anfechtbares Endurtheil erlebigt worden wäre. Sowohl bei Theil-, wie bei Zwischenurtheilen soll die Einleitung eines Rechtzuges ohne Einfluß sein auf die Verhandlung der übrigen, noch der richterlichen Entscheidung bedürftigen Theile des Klagebegehrens. Eine solche Fortsetzung der Verhandlung wäre aber nicht bloß ohne Nutzen, sondern sie würde direct den Parteien sachlich völlig ungerechtfertigte Opfer an Zeit und Kosten aufbürden, wenn durch ein Zwischenurtheil der Anspruch als unbegründet erklärt oder ein bedingendes Rechtsverhältnis verneint worden wäre und dieses Urtheil dann von der Rechtsmittelinstanz bestätigt würde. Die in der Zwischenzeit durchgeführte Verhandlung über den Gegenstand des Anspruches u. s. w. würde zu nichts dienen. Deshalb verleiht das Gesetz dem Gerichte die Befugnis, hier nach Lage des Falles die einstweilige Sistierung der weiteren Verhandlung anzuordnen. Eine solche Unterbrechung wird namentlich dann eintreten müssen, wenn die gegen das Zwischenurtheil erhobenen Beschwerden nach Ansicht des Gerichtes erster Instanz keinen Erfolg versprechen, vielmehr die Zwecklosigkeit weiteren Verhandlung der Sache wahrscheinlich machen.

Endurtheil.

§. 390. Wenn der Rechtsstreit nach den Ergebnissen der durchgeführten Verhandlung und der stattgefundenen Beweisaufnahmen zur Endentscheidung reif ist, hat das Gericht diese Entscheidung durch Urtheil zu fällen (Endurtheil).

Daselbe gilt, wenn von mehreren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung verbundenen Processen nur einer zur Endentscheidung reif ist.

Theilurtheil.

§. 391. Sind einzelne von mehreren in derselben Klage geltend gemachten Ansprüchen oder ist ein Theil eines Anspruches durch ausdrückliche Anerkennung von Seiten des Beklagten außer Streit gestellt, so kann das Gericht in Ansehung dieses Anspruches oder des Theiles sofort zum Schluß der Verhandlung und zur Urtheilsfällung schreiten (Theilurtheil).

Ein Theilurtheil kann auch erlassen werden, wenn bei erhobener Widerklage nur die Klage oder Widerklage zur Endentscheidung reif ist.

Hat der Beklagte mittels Einrede eine Gegenforderung geltend gemacht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht im rechtlichen Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über den Klagsanspruch zur Entscheidung reif ist, über denselben durch Theilurtheil erkannt werden. Die Verhandlung über die Gegenforderung ist ohne Unterbrechung fortzusetzen.

§. 392. Jedes Theilurtheil ist in Betreff der Rechtsmittel und der Execution als ein selbständiges Urtheil zu betrachten.

Die Bestimmungen des §. 52, Absatz 2, gelten auch in Ansehung der Nebengebühren des Anspruches oder Theilanspruches, über welche mittels Theilurtheils erkannt wurde.

Zwischenurtheil.

§. 393. Wenn in einem Rechtsstreite ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig und die Verhandlung zunächst bloß in Ansehung des Grundes zur Entscheidung reif ist, kann das Gericht vorab über den Grund des Anspruches durch Urtheil entscheiden (Zwischenurtheil).

Ferner kann durch ein der Entscheidung der Hauptsache vorausgehendes Zwischenurtheil im Falle der §§. 236 und 259 über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses oder Rechtes entschieden werden, sobald die Verhandlung über den Feststellungsantrag zur Entscheidung reif ist.

Die im Sinne der beiden ersten Absätze erlassenen Urtheile sind in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheile anzusehen. Durch die Erhebung der Berufung oder Revision gegen ein gemäß Absatz 1 erlassenes Zwischenurtheil wird die weitere Verhandlung über die Klage bis zum Eintritte der Rechtskraft des erlassenen Zwischenurtheiles gehemmt. In allen anderen Fällen nimmt ungeachtet der Berufung oder Revision gegen das Zwischenurtheil die Verhandlung der Hauptsache ihren Fortgang. Das Gericht kann jedoch, wenn ein für die Entscheidung der Hauptsache wesentliches Rechtsverhältnis oder Recht für nicht begründet erkannt wurde, anordnen, daß die

weitere Verhandlung über die Klage bis zum Eintritte der Rechtskraft des erlassenen Zwischenurtheiles auszu-
setzen sei. Diese Anordnung kann durch ein Rechtsmittel
nicht angefochten werden.

In Ansehung der Kosten hat die Vorschrift des
§. 52, Absatz 2, sinngemäße Anwendung zu finden.

Im §. 393 hat die P.-C. des S.-G. eine wesentliche Ände-
rung vorgenommen; während der R.-C. den Grundsatz aufnahm,
daß durch die Erhebung der Berufung oder Revision gegen ein
Zwischenurtheil der Fortgang der Verhandlung in der Hauptsache
nicht gehemmt wird, hat die P.-C. des S.-G. einen Unterschied
statuiert bezüglich solcher Zwischenurtheile, durch welche das Gericht
über den Grund des Anspruchs entscheidet, und jener Zwi-
schenurtheile, durch welche in allen anderen Fällen (insbesondere über
das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses oder
Rechtes u. s. w.) entschieden wird. Nur für den ersteren Fall hat
die P.-C. die Bestimmung aufgenommen, daß durch die Erhebung
der Berufung oder Revision bis zum Eintritt der Rechtskraft die
weitere Verhandlung über die Klage gehemmt wird, weil die
Frage bezüglich des Rechtsgrundes von so wesentlichem Einflusse
für den Civilproceß ist, daß mit vollem Rechte erst die Entschei-
dung des Berufungsgerichtes abgewartet werden muß, um das
weitere Verfahren fortzuführen, während in allen anderen Fällen
das Zwischenurtheil doch nur solche Umstände oder Fragen betrifft,
welche auf den Fortgang in der Hauptsache in der Regel nicht
wesentlich einwirkt und daher den weiteren Proceßgang nicht be-
einflussen dürfte.

Urtheil auf Grund von Verzicht.

§. 394. Verzichtet der Kläger bei der ersten Tag-
sagung oder bei der mündlichen Streitverhandlung auf
den geltend gemachten Anspruch, so ist die Klage auf
Antrag des Beklagten auf Grund des Verzichtes durch
Urtheil abzuweisen.

Bezieht sich der Verzicht nur auf einen von mehreren
in der Klage geltend gemachten Ansprüchen oder auf
einen Theil eines Anspruches, so kann auf Grund des
Verzichtes auf Antrag ein Theilurtheil erlassen werden.

Im R.-C. lautet der Schlusssatz des 2. Abs. des §. 394
dahin, daß auf Grund des Verzichtes über Antrag ein Theil-
urtheil zu erlassen ist, während der P.-A. des Abg.-S. und die
gem. C. die Erlassung eines solchen Theilurtheiles dem Ermessen
des Gerichtes anheimstellt und diese Änderung damit motiviert,

daß diese den Zweck verfolgt, an Stelle einer bindenden Norm es
in die Beurtheilung des Richters zu stellen, ob es in dem hier
vorhergesehenen Falle praktisch und thunlich ist, ein Theilurtheil zu
erlassen.

Urtheil auf Grund von Anerkenntnis.

§. 395. Wenn der Beklagte den gegen ihn erhobenen
Anspruch bei der ersten Tagagung oder bei der münd-
lichen Streitverhandlung ganz oder zum Theile anerkennt,
so ist auf Antrag des Klägers dem Anerkenntnis gemäß
durch Urtheil zu entscheiden.

Urtheil in Versäumnisfällen.

Bericht der P.-C. des S.-G. und der gem. C.: Von
den Bestimmungen des Entwurfes über die Proceßversäumung
(Contumaz) gieng die Permanenzcommission des Herrenhauses
in mehreren Punkten ab. Vor allem erschienen ihr die Bedingungen,
unter denen bei Zustellung der die gerichtliche Zustellung ad manus
ausfallen könnte (§. 108 Anträge des Permanenzausschusses des
Abgeordnetenhauses) zu leicht. Die Gerechtigkeit des Contumazial-
urtheiles beginnt zweifelhaft zu werden, wenn nicht wenigstens
darüber volle Sicherheit herrscht, daß der Beklagte rechtzeitig von
der gegen ihn erhobenen Klage und der deshalb erlassenen Ladung
wirklich Kenntnis erlangte. Es waren deshalb die Fälle der Ersatz-
zustellung thunlichst zu vermindern. Gleichfalls um innerlich
unmotivirte Contumazialurtheile zu vermeiden, wurde dem §. 73
ein neuer Absatz angehängt, welcher die Erlassung eines Versäum-
nisurtheiles gegen die arme Partei, die bloß wegen des Mangels
eines Vertreters von den Ausbleibensfolgen getroffen werden sollte,
insolange verbietet, als ihr trotz rechtzeitigen Ansehens ein
ex-offo-Vertreter nicht bestellt ist. Die im §. 254, Abs. 2 der Anträge
des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses für das vorbe-
reitende Verfahren aufgestellten Säumnisfolgen waren kaum genug
energisch, um eine entsprechend rasche Entwicklung und Beendigung
des vorbereitenden Verfahrens anzubahnen, und es wurde deshalb,
namentlich auch in Anbetracht dessen, daß diese Contumazfolgen
ohnein erst bei zweimaligem Ausbleiben eintreten, die strengere
Bestimmung aufgenommen, wonach die Behauptungen der erschie-
nenen Partei als wahr zu behandeln sind.

§. 396. Wenn die erste Tagagung vom Kläger
oder vom Beklagten versäumt wird, so ist das auf den
Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche thatsächliche Vor-
bringen der erschienenen Partei, soweit dasselbe nicht
durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr

zu halten und auf dieser Grundlage auf Antrag der erschienenen Partei über das Klagebegehren durch Versäumungsurtheil zu erkennen.

§. 396 lautet im R.-G. (§. 412 d. R.-G.): „Wenn bei der ersten Tagung der Kläger nicht erscheint, ist auf Antrag des erschienenen Beklagten das Versäumungsurtheil dahin zu erlassen, daß die Klage als zurückgenommen zu gelten habe.“ Diese Fassung des R.-G. wurde aber von der B.-G. des H.-H. und der gem. C. abgeändert, und zwar aus dem Grunde, um bezüglich des Ausbleibens von der ersten Tagung an dem bisher geltenden Rechte festzuhalten. Die B.-G. d. H.-H. und die gem. C. begründen die neue Fassung des §. 396 damit, daß ohne Unterschied, welche der beiden Parteien die Tagung versäumt, das Versäumnisurtheil immer als *meritorischer* Spruch zu behandeln sei. Die vorliegende Fassung des §. 396 entspricht beinahe vollkommen der Bestimmung des §. 29 allg. Ger.-Ord. Den praktisch seltenen Fall des klägerischen Ausbleibens nach §. 412 der Regierungsvorlage (Präjudiz der Klagezurückziehung) zu entscheiden, widerspricht nach Auffassung der Permanenzcommission des Herrenhauses dem Grundsatz der *par conditio* der Parteien und ist umso weniger gerechtfertigt, je größere Opfer an sich die allgemeine Einlassungspflicht dem Beklagten zumuthet und je mehr Ursache daher der Kläger hat, der die Erfüllung dieser Pflicht zu Gunsten seiner Rechtsbehauptung erheischt, vor allem selbst bei Gericht zu erscheinen.

§. 397. Auf schriftliche Aufsätze, welche die aus-
gebliebene Partei etwa eingeseudet hat, ist kein Bedacht zu nehmen.

Das Versäumungsurtheil, wie das Urtheil über Verzicht oder Anerkenntnis sind in der ersten Tagung vom Vorsitzenden oder von dem mit der Abhaltung dieser Tagung betrauten Richter zu erlassen.

Versäumungsfolgen.

(Mot. d. R.-G.)

Die für die Gestaltung der Versäumungsfolgen wesentlichen Voraussetzungen bleiben sich, ungeachtet die Situation inzwischen eine andere geworden ist, im Grunde gleich, wenn die beklagte Partei zwar bei der ersten Tagung erschienen ist, vielleicht sogar den Mangel von Proceßvoraussetzungen gerügt hat, jedoch dem Auftrage zur Klagebeantwortung sodann nicht entsprach. Auch da fehlt es auf Seite des Beklagten — gerade so wie bei der ersten Tagung — an einer annähernd ähnlich substantiierten Äußerung über den Anspruch, wie es die Klage ist. Der Beklagte hat zwar vielleicht die Absicht geäußert, sich in den Streit einzulassen, aber

er hat es an dem ersten der zur Vermittlung dieser Absicht nötigen Schritte fehlen lassen. Daher soll sich der Contumazialgrundsatz auch auf diesen Fall erstrecken, soweit eben die Prämissen für eine contradictorische Entscheidung und darunter insbesondere ein bestimmter Antrag des Beklagten fehlen.

Mit dem Beginne der seitens beider Parteien durch Schriftsätze (Klage, Klagebeantwortung) vorbereiteten Streitverhandlung eröffnen sich für die Bestimmung der Versäumnisfolgen wesentlich andere Gesichtspunkte. Nun ist die Stellung der Parteien materiell und formell eine gleiche, also keine Ursache mehr, die Contumaz verschieden zu behandeln, je nachdem der Kläger oder der Beklagte von der Verhandlung ausbleibt. Die Auswahl der Contumazialfolgen wird hier durch die Vorfrage mitbestimmt, ob das Mündlichkeitsrequisit so streng aufzufassen sei, daß lediglich das wirklich in der Verhandlung vor dem erkennenden Richter mündlich Vortragene für die Entscheidung in Betracht komme, deshalb der Inhalt von Schriftstücken jeder Art ausschließlich durch die mündliche Rede Proceßstoff und für den Richter beachtlich werde. Es ist dies für die Ordnung der Versäumungsfolgen nach doppelter Richtung von Belang: einmal wegen der Verwertung dessen, was außerhalb der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist (vorbereitendes Verfahren, Beweisaufnahmen, Erklärungen vor dem ersuchten Richter u. s. w.), und dann auch deshalb, weil die mündliche Streitverhandlung durch Schriftsätze vorbereitet wird, welche dem Gerichte bei der Tagung vorliegen, und es darauf ankommt, was ein solcher vorbereitender Schriftsatz bei Ausbleiben der Partei, von welcher er herrührt, bedeutet.

Sobald einmal die erste Tagung von beiden Parteien besucht war, ist der Fall einer totalen Versäumnis eigentlich ausgeschlossen. Denn zunächst angenommen, daß ein vorbereitendes Verfahren nicht stattgefunden habe, mußte der Kläger bei der ersten Tagung mindestens seinen Klageantrag mündlich stellen. Bleibt er also selbst bei einer späteren zur Streitverhandlung bestimmten Tagung aus, bei welcher in der Hauptsache hätte verhandelt werden sollen, so liegt doch dieser Antrag vor. Das Gericht wird sodann auf Grund des (dem Inhalte der Klagebeantwortungsschrift entsprechenden) mündlichen Vorbringens des Beklagten ein meritorisches Erkenntnis zu fällen haben. Da der Kläger durch sein Ausbleiben von der Befreiung des Vorbringens des Beklagten ausgeschlossen wird, so wird das Gericht wohl in aller Regel — abgesehen vom Vorliegen widersprechender Beweise — dem Vorbringen des Beklagten Glauben schenken und daraufhin ähnlich wie im heutigen Proceße entscheiden. Dem Beklagten, der sich bereits in die Verhandlung zur Hauptsache eingelassen hat, kam nun nicht mehr gestattet werden, zu begehren, daß die Klage als zurückgenommen behandelt werde. Bleibt jedoch unter sonst gleichen Umständen der Beklagte aus, so wird über die mündlich vortragene Klagebegründung ohne Rücksicht auf den Inhalt der Klage-

beantwortungsschrift über den Klagenpruch mittels Versäumnungsurtheils erkannt. Wenn dem Beginne der mündlichen Streitverhandlung ein vorbereitendes Verfahren vorausgegangen ist, dann muß auf den Inhalt desselben von amtswegen Rücksicht genommen werden, und es ist mit Bedachtnahme auf die Ergebnisse dieses Verfahrens und die etwa während desselben vorgekommenen Feststellungen, Versäumnungsurtheil zu erlassen. In dem Maße, als die Streitverhandlung fortschreitet, das Verhandlungsprotokoll inhaltsreicher wird, Beweisaufnahmen stattfinden u. s. w., mehrt sich auch der Proceßstoff, welchen das Gericht trotz Ausbleibens eines der beiden Theile bei der Schöpfung eines Versäumnungsurtheiles zu berücksichtigen hat. Für das gesammte, der Überreichung der Klagebeantwortungsschrift nachfolgende Verfahren kann also die Regel gelten: was einmal legitim Bestandtheil der Verhandlung oder des Proceßes geworden ist, das schwindet nicht aus dem Kreise des beachtlichen Verhandlungsmateriales einzig deshalb, weil nachträglich eine der beiden Parteien säumig wird.

§. 398. Wenn vom Beklagten die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig überreicht wurde, wird eine Tagatzung zur mündlichen Streitverhandlung nur auf neuerlichen Antrag des Klägers anberaumt.

Die Streitverhandlung hat sich in diesem Falle auf die vom Beklagten bei der ersten Tagatzung angemeldeten Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Streitfache zu beschränken. Werden diese Einreden verworfen, so ist sogleich auf weiteren vom Kläger gestellten Antrag in der Hauptsache Versäumnungsurtheil zu erlassen (§. 396).

Wurde eine abgesonderte Verhandlung über die bezeichneten Einreden angeordnet (§. 260), so kann der Kläger nach Verwerfung der Einreden wegen nicht rechtzeitiger Überreichung der Klagebeantwortung die Anberaumung einer Tagatzung behufs Erlassung des Versäumnungsurtheiles in der Hauptsache beantragen.

Das Erscheinen des Beklagten zu einer im Sinne der vorhergehenden Absätze anberaumten Tagatzung steht der Erlassung des Versäumnungsurtheiles nicht entgegen; auf mündliches Vorbringen des erschienenen Beklagten, das die Hauptsache betrifft, ist bei der Erlassung des Versäumnungsurtheiles kein Bedacht zu nehmen.

Das Ausbleiben des Klägers von einer auf seinen Antrag gemäß Absatz 1 oder 2 anberaumten Tagatzung hat das Ruhen des Verfahrens zur Folge. Der etwa erschienene Beklagte kann weder die Erlassung eines Versäumnungsurtheiles, noch die Erstreckung der Tagatzung zur Aufnahme der Verhandlung in der Hauptsache beantragen.

Während der R.-G. für den Fall, wenn der Beklagte die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig überreicht, die Anordnung einer Streitverhandlung beantragt, hat die P.-G. des H.-D. und gem. C. diese Bestimmung dahin abgeändert, daß überhaupt eine Tagatzung zur mündlichen Streitverhandlung in diesem Falle nur auf neuerlichen Antrag des Klägers anberaumt wird, daß jedoch das Erscheinen des Beklagten zu dieser Tagatzung der Erlassung des Versäumnungsurtheiles nicht entgegensteht und daß auf das mündliche Vorbringen des Beklagten, das die Hauptsache betrifft, bei der Erlassung des Versäumnungsurtheiles kein Bedacht zu nehmen sei. Diese neuen Bestimmungen weisen der Form nach einen ähnlichen Charakter nach, wie das bisherige Ansuchen des Klägers zur Anordnung einer Tagatzung zur Inrotulierung der Acten ob contumaciam. Ebenfowenig, wie bisher es dem Beklagten gestattet war, nach rechtskräftig bewilligter Contumazinrotulierung bei der Inrotulierungstagatzung in der Hauptsache irgendwelche Einwendungen vorzubringen, läßt auch §. 398, 4. Abs. einen solchen Versuch nach keiner Richtung zu. Dem Beklagten ist jedoch gestattet, Umstände bei dieser nach §. 398, Abs. 4 anberaumten Tagatzung vorzubringen, welche die beanspruchten Kosten oder andere Nebengebühren oder Nebenansprüche betreffen.

§. 399. Wenn nach rechtzeitig überreichter Klagebeantwortung die Tagatzung zur mündlichen Streitverhandlung anberaumt wurde und eine der Parteien diese oder eine spätere zur mündlichen Streitverhandlung bestimmte Tagatzung veräußt, so kann die erschienene Partei bei dieser Tagatzung die Fällung des Urtheiles beantragen. Bei der Urtheilsfällung ist auf neues thatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei, das mit dem Inhalte der von ihr überreichten Schriftsätze oder mit ihren früheren Erklärungen und thatsächlichen Angaben in Widerspruch steht, nur insoweit Bedacht zu nehmen, als dasselbe dem Gegner vor der Tagatzung durch vorbereitenden Schriftsatz mitgetheilt wurde. Dagegen sind bei der Urtheilsfällung nicht bloß die Ergebnisse vorausgegangener Beweisaufnahmen, sondern auch die früheren Erklärungen und thatsächlichen Angaben der

nummehr säumigen Partei zu berücksichtigen, insofern die letzteren in überreichten vorbereitenden Schriftsätzen, im Verhandlungsprotokolle und dessen Anlagen oder im Protokolle beauftragter oder ersuchter Richter beurkundet sind oder den Gegenstand einer vom Gerichte bei einer früheren Tagatzung verfügten Beweisaufnahme bilden.

Wird der Antrag, wegen Säumnis einer Partei in der Hauptsache das Urtheil zu fällen, zu einer Zeit gestellt, da über die bei der ersten Tagatzung angemeldeten Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit oder Rechtskraft eine abgeforderte Verhandlung anhängig ist, so kann die Urtheilsfällung erst nach Verwerfung dieser Einreden erfolgen.

In dem §. 399 (R.-E. §. 416) hat der P.-A. des Abg.-H. eine Reihe von Änderungen vorgenommen, welche einerseits eine klarere Tertierung bezwecken, und andererseits hielt es der Ausschuss für nothwendig, den Fall zu normieren, wenn zur Zeit des Antrages auf Erlassung eines Versäumnisurtheiles noch über proceßshindernde Einreden eine abgeforderte Verhandlung anhängig ist. Mit Rücksicht auf die Einrichtung der ersten Tagatzung konnte die Lösung keine andere sein, als daß durch eine die Verhandlung zur Hauptsache betreffende Versäumnis die ordnungsmäßig angemeldeten Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges u. s. w. ihre Kraft nicht verlieren, und daher auf den Contumazialantrag nur eingegangen werden kann, wenn sich diese Einreden nach durchgeführter Verhandlung als unbegründet erweisen. Diefem Antrag trat die P.-E. des H.-H. und die gem. C. im großen und ganzen mit einigen das Wesen dieses Paragraphen nicht alterierenden Änderungen bei, wobei bemerkt wurde, daß ein Urtheil, welches nach §. 399 infolge Ausbleibens einer Partei von einer späteren Tagatzung ergeht, nach Ansicht der Permanenzcommission des Herrenhauses nicht als Versäumnisurtheil bezeichnet werden darf, weil ein derartiges Ausbleiben der Partei nicht nothwendig einem Nachtheile aussetzt und alles von ihr früher Vorgebrachte, sofern es nur beurkundet ist, bei der Urtheilsfällung berücksichtigt werden muß.

§. 400. Die Bestimmungen der §§. 396 bis 399 sind auch dann anzuwenden, wenn eine der Parteien wegen unangemessenen Betragens aus dem Gerichtssaale entfernt wird.

Weitere der Versäumnis ähnliche Fälle.

Der R.-E. enthielt im §. 400 (§. 417 R.-E.) nachfolgende 2 Absätze:

„Als nicht erschienen ist ferner auch diejenige Partei anzusehen, welche bei der Tagatzung zwar erscheint, aber nicht verhandelt oder nach dem Aufruf der Sache sich wieder entfernt hat, oder welche im Anwaltsproceße bei der Tagatzung erscheint, ohne von einem Advocaten begleitet zu sein.

Wenn eine Partei bei der Tagatzung verhandelt, sich jedoch über thatfächliche Anführungen des Gegners, über Urkunden oder die sonstigen vom Gegner angebotenen Beweise nicht erklärt, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Erlassung von Versäumnisurtheilen keine Anwendung.“

Den ersten Absatz hat bereits der P.-A. des Abg.-H. theils als überflüssig, theils mit Rücksicht auf den §. 133 dritter Absatz ausgeschieden, während die P.-E. des H.-H. und die gem. C. auch den dritten Absatz eliminierte, und zwar ebenfalls deshalb, weil dieser Passus offenbar überflüssig erscheint, da es doch mit dem Begriffe „Versäumnis“ im Widerspruche steht, wenn gegen eine anwesende Partei, die Rede und Antwort gibt und sich nur über einzelne thatfächliche Anführungen nicht äußert, ein Versäumnisurtheil gefällt wird, es muß vielmehr der freien Beweiswürdigung des Richters überlassen bleiben, aus diesem Schweigen der Partei seine weiteren Folgerungen zu ziehen und dieselben allenfalls bei der Motivierung des Urtheils zugrunde zu legen.

§. 401. Der Umstand, daß die Tagatzung von einer Partei versäumt wird, ändert nichts an der Anwendung der Bestimmungen, welche festsetzen, was das Gericht von amtswegen zu berücksichtigen hat, und enthebt auch den Gegner nicht der Verpflichtung, diejenigen Nachweisungen zu liefern, welche in Betreff der von amtswegen zu berücksichtigenden Umstände erforderlich sind.

Desgleichen steht die Säumnis einer Partei der Aufnahme von Beweisen vor dem erkennenden Gerichte, sowie dem Vortrage der Ergebnisse einer nicht vor dem erkennenden Gerichte erfolgten Beweisaufnahme nicht entgegen.

§. 402. Der Antrag, wegen Säumnis einer Partei das Urtheil zu fällen (§§. 396, 398, 399), ist zurückzuweisen:

1. wenn der Nachweis fehlt, daß die nicht erschienene Partei zur Tagatzung ordnungsmäßig geladen wurde;
2. wenn es bei Gericht offenkundig ist, daß die nicht erschienene Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen gehindert ist;

3. wenn die erschienene Partei die wegen eines von amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes vom Gerichte geforderte Nachweisung bei der Tagsatzung nicht zu beschaffen vermag.

Der Antrag, gegen Streitgenossen wegen Säumnis das Urtheil zu fällen, ist bei dem Vorhandensein einer nach §. 14 zu beurtheilenden Streitgenossenschaft zurückzuweisen, wenn auch nur betreffs eines der Streitgenossen der Nachweis der Ladung fehlt oder eines der in Z. 2 angeführten Hindernisse obwaltet.

Wenn dem Antrage, wegen Säumnis einer Partei das Urtheil zu fällen, nicht stattgegeben wird, ist die Tagsatzung von amtswegen auf angemessene Zeit zu erstrecken und auch die säumige Partei zur neuen Tagsatzung wieder zu laden.

§. 403. Wird der Antrag, wegen Säumnis einer Partei das Urtheil zu fällen, durch Beschluss zurückgewiesen, dieser Beschluss aber in Folge Recurses aufgehoben, so kann das Urtheil ohne Anberaumung einer neuen Tagsatzung gefällt werden.

Der §. 403 lautete im R.-G. (§. 420 R.-G.) folgendermaßen: „Wird der Beschluss, durch welchen ein Antrag auf Erlassung des Versäumungsurtheiles zurückgewiesen wurde, über Recurs aufgehoben, so ist von amtswegen Tagsatzung zur Erlassung des Versäumungsurtheiles anzuberäumen. Zu dieser Tagsatzung ist nur die bei der früheren Tagsatzung erschienene, auf Versäumungsurtheil antragende Partei zu laden. Über Antrag derselben ist sodann das Versäumungsurtheil zu erlassen.“ Der P.-A. des Abg.-S. hat den R.-G. abgeändert und begründet dies damit, daß diese vorgenommene Änderung den Sinn hat, daß der Richter, wenn er durch die Recurserledigung vor die Nothwendigkeit gestellt ist, ein Versäumungsurtheil zu fällen, sich je nach der Lage der Sache und nach den eventuellen Anträgen der Partei soll entscheiden können, ob er eine Tagsatzung zur Erlassung des Versäumungsurtheiles anberäumen oder ob er ohne Tagsatzung und ohne Verurtheilung noch weiterer Kosten das Versäumungsurtheil fällen will. Die gem. C. ist den Anträgen des P.-A. beigetreten und hat bloß einige stilistische Änderungen vorgenommen, um insbesondere diese Gesetzesstelle mit dem §. 399 in Einklang zu bringen.

Urtheilinhalt.

§. 404. Das in der Hauptsache gefällte Urtheil hat alle die Hauptsache betreffenden Anträge zu erledigen, sofern nicht über einzelne dieser Anträge bereits früher entschieden wurde oder dieselben einer abgeordneten Erledigung vorbehalten werden.

Mehrere Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien, welche nach §. 187 zu gemeinsamer Verhandlung verbunden wurden, sind durch dasselbe Urtheil zu entscheiden, wenn die Verbindung der Verhandlung nicht schon vor Fällung des Urtheiles aufgehoben oder über einen der verbundenen Prozesse gemäß §. 390 durch besonderes Urtheil entschieden wurde.

§. 405. Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebensforderungen.

§. 406. Die Verurtheilung zu einer Leistung ist nur zulässig, wenn die Fälligkeit zur Zeit der Urtheilsschöpfung bereits eingetreten ist. Bei Ansprüchen auf Alimente kann auch zu Leistungen verurtheilt werden, welche erst nach Erlassung des Urtheils fällig werden.

§. 407. Bei Verurtheilung zur Entrichtung einer Geldrente wegen Tödtung, Körperverletzung oder Freiheitsentziehung kann das Gericht, wenn eine Sicherstellung der künftigen Zahlungen offenbar nothwendig erscheint, auf Antrag im Urtheile auch auf Sicherheitsleistung erkennen. Wenngleich im Prozesse ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, kann der Berechtigte nachträglich im Wege der Klage Sicherheitsleistung verlangen, falls die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich inzwischen erheblich verschlechtert haben.

Unter derselben Voraussetzung kann der Berechtigte eine Erhöhung der im Urtheile bestimmten Sicherheit mittels Klage begehren.

§. 408. Findet das Gericht, daß die unterliegende Partei offenbar muthwillig Proceß geführt hat, so kann es dieselbe auf Antrag der liegenden Partei zur Leistung eines entsprechenden Entschädigungsbetrages verurtheilen.

Durch die Verhandlung über diesen Antrag darf die Entscheidung in der Hauptsache nicht aufgehalten werden.

Bei Bestimmung des Entschädigungsbetrages ist auf die Vorschrift des §. 273 Bedacht zu nehmen.

Artheilamäßige Sicherheits- und Entschädigungsleistungen.

Die §§. 407 und 408 waren weder im R.-G., noch in dem Berichte des P.-A. des Abg.-H. enthalten. Die P.-C. des H.-H. hat die beiden neuen Gesetzesstellen aufgenommen und die gem. C. ist diesen Anträgen beigetreten. Der Bericht der letzteren begründet dies wie folgt: Die Bestimmungen des §§. 407 und 408 dienen in erster Reihe der Tendenz, um in gewissen besonderen Fällen, wie bei der Ersatzleistung wegen Tödtung, Körperverletzung, Freiheitsentziehung den Erfolg, der durch das Urtheil erzielt werden soll, zu sichern, und der weiteren Tendenz, um einen zweiten eventuellen Proceß und durch gleichzeitige Durchführung der Streitverhandlung über zwei connexe Ansprüche die damit verbundenen Kosten eines weiteren Proceßes zu vermeiden.

Dem hauptsächlich in der Vereinfachung und Erleichterung der gerichtlichen Verfolgung dieser Sicherstellungs- und Ersatzansprüche liegt der Kern der Neuerung; ihre materiellrechtliche Bedeutung ist geringer, denn Sicherstellung wiederkehrender Leistungen konnte auf Grund eines rechtskräftigen Urtheiles unter gewissen Bedingungen auch schon heute erlangt werden, und daß jede Partei, die ihren Gegner durch dolose Proceßführung in Schaden gebracht hat, diesen Schaden ersetzen müsse, steht nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche fest. Als ein weiterer wichtiger Vortheil dieser Vereinigung kann es aber noch bezeichnet werden, daß sie die Entscheidung gerade dem Richter zuweist, der am besten dazu befähigt ist, weil der Schadenproceß oder der muthwillige Proceß eben vor ihm durchgeführt wurde und er deshalb aus demselben alle für den weiteren Anspruch maßgebenden Verhältnisse von vornherein genau kennt. Es wird dies die Verhandlung auch inhaltlich verkürzen und die nothwendigen Beweisführungen beträchtlich verringern. Die Beschränkung auf die Fälle des offenbaren Muthwillens erklärt sich daraus, daß nur diese Fälle dem Richter leicht greifbar sind, während die Fälle bloß culpofer Proceßführung ihrer Natur nach schwer gefaßt werden können.

§. 409. Wenn in einem Urtheile die Verbindlichkeit zu einer Leistung auferlegt wird, ist zugleich auch die Frist für diese Leistung zu bestimmen. Diese Frist beträgt, sofern in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, vierzehn Tage.

Wird jedoch die Pflicht zur Verrichtung einer Arbeit oder eines Geschäftes auferlegt, so hat das Gericht zur

Erfüllung der Verbindlichkeit mit Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Verpflichteten eine angemessene Frist zu bestimmen. Hierbei ist insbesondere auch darauf zu achten, daß der Verpflichtete durch die zu verrichtende Handlung nicht an der rechtzeitigen Vornahme der Saat-, Schnitt- oder Weinlesearbeiten gehindert wird.

Die Fristen beginnen mit dem Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheiles.

Artheilamäßige Erfüllungsfrist.

Im R.-G. lautete der Schlusssatz des 3. Abj. des §. 409 [R.-G. §. 424]: „Sie können vom Gerichte ohne Zustimmung des Gegners über Antrag des Verpflichteten nur dann erstreckt werden, wenn die unverschuldete Unmöglichkeit der rechtzeitigen Leistung von ihm glaubhaft gemacht wird.“ Der P.-A. des Abg.-H. hat diesen Passus gestrichen mit der Motivierung: Es wurde zwar anerkannt, daß nachdem die Executionsordnung sich auf den richtigen Standpunkt stellt, daß dem Schuldner durch die Execution nicht mehr Ubel zugefügt werden soll, als unumgänglich nothwendig ist, um die Forderung des Gläubigers zu erfüllen, der Gedanke, welcher dieser gestrichenen, an unscheinbarer Stelle auftretenden, aber äußerst weittragenden Bestimmung der Regierungsvorlage zugrunde liegt, Beachtung verdiene und möglicherweise bei der Berathung der Executionsordnung entsprechend verwertet werden könnte, daß es jedoch nicht möglich ist, dieser Bestimmung hier in der Civilproceßordnung Raum zu geben. Dieselbe würde doch nichts weniger besagen, als dem Richter die Macht in die Hand zu geben, die weitere Verfolgung eines bereits rechtskräftig zugesprochenen Klagebegehrens für einen Zeitpunkt, welcher ganz seinem Ermessen überlassen wäre, auszusetzen und dadurch dem Gläubiger den Erfolg seines Proceßes knapp vor der Realisirung seiner Forderung aus der Hand zu nehmen und seine Befriedigung zu vertagen. Eine solche Befugnis überschreitet jenes Maß von Machtvollkommenheit, das man in allgemeinen, insbesondere aber mit Rücksicht auf unsere politischen, nationalen und socialen Verhältnisse in die Hände eines Richters legen kann.

Die Bestimmung, wie sie in der Regierungsvorlage auftritt, ist die Idee eines Moratoriums, aber ohne jede juristische Gestaltung, sondern lediglich in das Ermessen des Richters gestellt, der damit allen denkbaren Zumuthungen ausgesetzt und genöthigt ist, eine Entscheidung zu fällen, die unter Umständen viel schwieriger sein kann, als die Entscheidung des Proceßes selbst.

Es ist nämlich zu besorgen, daß ein solcher Antrag des Verpflichteten auf Fristerstreckung wieder eine Verhandlung und Beweisaufnahme nothwendig machen wird, auf Grund welcher der Richter

erst in die Lage kommen würde, über die unverschuldete Unmöglichkeit der rechtzeitigen Leistung zu entscheiden, so dasz sich an dem abgeführten Proceß sofort ein neuer anreihen würde.

Es könnte auch sehr leicht der Fall eintreten, dasz gegen einen und denselben Schuldner mehrere Urtheile von verschiedenen Personen und bei verschiedenen Gerichten erwirkt werden. Wenn nun in dem einen Falle das Moratorium bewilligt, im anderen verweigert würde, oder wenn der Schuldner es für einen Fall gar nicht verlangt, so würden dadurch ganz unabsehbaren Benachtheiligungen des einen oder anderen Gläubigers Thür und Thor geöffnet. Es ist ferner hervorgehoben worden, dasz die Complicationen, die sich für die Solidarität und die Regresspflicht mehrerer Verpflichteter untereinander, zum Beispiel bei Wechseln ergeben könnten, wozu dem einen ein Moratorium gewährt würde, dem anderen nicht, nicht zu übersehen sind.

Endlich würde auch hervorgehoben, dasz durch eine derartige Bestimmung und die daraus resultierende Unsicherheit der Rechtsdurchsetzung das Creditwesen im allgemeinen in einer bedenklichen Weise getroffen würde und dasz der legislative Gebauke, welcher dieser Bestimmung zugrunde liegt, den Schuldner vor hicanöser Executionsführung zu schützen, in der praktischen Durchführung nothwendig zur Folge hätte, dasz gerade die Gewerbetreibenden und kleineren Landwirte, die man bei dieser geplanten Maßregel wohl vor allem im Auge hat, durch dieselbe auf der anderen Seite zu Schaden kämen. Jene auch bei uns sich glücklicherweise immer mehr und mehr einbürgern Institute, welche, ohne bei ihrer Gebarung auf einen Gewinn auszugehen, gerade jenen Kreisen einen billigen und sicher zugänglichen Credit zu vermitteln sich bemühen, so die zahlreichen Sparcassen, Vorschußcassen, Reiffeisen'schen Caffen u. s. w., würden durch die Unsicherheit in der Eintreibung ihrer Forderung in ihrer Wirksamkeit, ja selbst in ihrem Bestande auf das äußerste gefährdet werden. Das Gebaren aller der genannten Institute, deren Vermehrung und Ausbildung jetzt allgemein angestrebt wird, macht übrigens einen natürlichen und für das ganze Creditwesen eines Landes geltenden Satz besonders klar, dasz nämlich derjenige, der in einem Proceße als Gläubiger erscheint und welchem gegenüber der Schuldner Fristverlängerung begehrt, auf der anderen Seite Schuldner sein kann und dasz, wer in dieses Verhältnis eingreift, gerade den auf Gegenseitigkeit gegründeten Instituten die Möglichkeit entzieht, eine sichere Geschäftsgebarung aufrecht zu halten.

§. 410. Wird in einem Urtheile ein Gegenstand zuerkannt, der nicht in einem Geldbetrage besteht, so ist zugleich auszusprechen, dasz sich der Beklagte durch Zahlung des Geldbetrages, welchen der Kläger in der Klage oder während der Verhandlung anstatt dieses Gegenstandes

anzunehmen sich bereit erklärt hat, von der Leistung dieses Gegenstandes befreien könne.

Rechtskraft des Urtheiles.

§. 411. Durch ein Rechtsmittel nicht mehr anfechtbare Urtheile sind der Rechtskraft insoweit theilhaft, als in dem Urtheile über einen durch Klage oder Widerklage geltend gemachten Anspruch oder über ein im Laufe des Proceßes streitig gewordenes Rechtsverhältnis oder Recht entschieden ist, hinsichtlich dessen gemäß §§. 236 oder 259 die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens begehrt wurde. Die Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand einer vom Beklagten zur Compensation geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft nur bis zur Höhe des Betrages theilhaft, mit welchem aufgerechnet werden soll.

Die Rechtskraft des Urtheiles ist von amtswegen zu berücksichtigen.

Im §. 411 hat die R.-C. d. S.-S. eine wesentliche Änderung an dem R.-C. und dem Antrage des R.-U. des Abg.-S. vorgenommen, indem erstere diesem Paragraphen den Passus hinzufügte: Die Rechtskraft des Urtheils ist von amtswegen zu berücksichtigen. (Motivierung dieses Zusatzes, siehe Seite 232, 233.)

Materielle Rechtskraft des Urtheiles.

(Mot. d. R.-C.)

Wenn die einschlägige Spruchpraxis überblickt wird, zeigt es sich als nothwendig, auch Bestimmungen über das Institut der sogenannten materiellen Rechtskraft des Urtheils aufzunehmen. Seine bisherige gesetzliche Basis ist überaus dürftig; insbesondere mangelt es an Normen darüber, inwiefern das Urtheil geeignet sei, Rechtskraft zu erlangen. In der Rechtsprechung haben sich allerdings über diese, sowie über andere hier in Frage kommende Punkte unter dem Einflusse der Theorie allmählich bestimmtere Anschauungen festgesetzt. Aber mangels eines gesetzlichen Rückhaltes ist ein Schwanken doch nicht immer ganz zu vermeiden, und mit der Einhelligkeit der Praxis ist auch der Rechtsicherheit nicht genügend gedient. Namentlich die Menge und Schwierigkeit der um die Rechtskraftwirkung geführten Proceße wird auf diese Art nicht geringer. Die im §. 411 enthaltenen Bestimmungen lassen sich als eine Codificierung des geltenden Rechtes und der Rechtsätze bezeichnen, zu welchen sich heute in der Lehre der materiellen Rechtskraft die herrschende Meinung bekennt, und welche auch in

der Übung unserer Gerichte immer wieder hervortreten. Die Entscheidung des Gerichtes kann nicht weiter reichen, als es zur Entscheidung angerufen wurde. Daraus ergibt sich von selbst, daß bei der Abgrenzung der Tragweite der Entscheidung nur die über die Ansprüche der Parteien erfolgte Entscheidung in Betracht kommen kann.

Die Entscheidung des Gerichtes über dasjenige Vorbringen, das von den Parteien zur Begründung oder Bekämpfung des Anspruches gemacht wird, also namentlich über eigentliche Einreden, Replikten, ist nicht geeignet, Rechtskraft zu erlangen. Nur eine scheinbare Ausnahme besteht hinsichtlich der Compensationseinrede, denn in diesem Falle wird in Wahrheit über den Bestand eines Anspruches des Beklagten erkannt.

Urtheilsfällung, Urtheilserkündung und Aufstellung des Urtheiles.

§. 412. Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche an der dem Urtheile zugrunde liegenden mündlichen Verhandlung theilgenommen haben.

Muß vor der Urtheilsschöpfung eine Änderung in der Person des Vorsitzenden oder eines der übrigen Senatsmitglieder eintreten, so ist die mündliche Verhandlung von dem geänderten Senate mit Benützung der Klage, der zu den Acten gebrachten Beweise und des Verhandlungsprotokolles von neuem durchzuführen.

§. 413. Die Berathung und Abstimmung der Richter ist nicht öffentlich. In schwierigeren Fällen kann der Vorsitzende für diese Berathung einen Berichterstatter bestellen.

§. 414. Das Urtheil ist auf Grund der mündlichen Verhandlung, und zwar wenn möglich, sogleich nach Schluß derselben zu fällen und zu verkünden. Mit dem Urtheile sind die Entscheidungsgründe zu verkünden. Die Verkündung des Urtheiles ist von der Anwesenheit beider Parteien unabhängig.

Der Senat kann sich bei der Verkündung selbst, wenn das Urtheil schon in vollständiger schriftlicher Fassung vorliegt, auf die Bekanntgabe des Wortlautes des Urtheilspruches und auf die Mittheilung der wesentlichsten Entscheidungsgründe beschränken. Die Festsetzung des Kostenbetrages kann bei der Verkündung des Urtheiles der Ausfertigung desselben vorbehalten bleiben.

Das verkündete Urtheil ist in schriftlicher Ausfertigung sammt den vollständigen Entscheidungsgründen jeder Partei zuzustellen.

Der P.-A. des Abg.-S. u. die P.-C. des S.-S. sowie auch die gem. C. haben bei dem §. 414 einige stilistische Änderungen vorgenommen, um zum Ausdruck zu bringen, daß der Richter so oft als möglich unter dem freischen Eindrucke der mündlichen Verhandlung das Urtheil fällen sollte; natürlich sollte damit keineswegs der Richter zu einer übereilten Urtheilsfällung verleitet werden. Bei schwierigen Rechtsfragen und bei einem complicierten thatsächlichen oder Beweismaterial wird die Urtheilsfällung und Verkündung sich selbstverständlich nicht unmittelbar an die Verhandlung anschließen können.

§. 415. Wenn das Urtheil nicht sofort nach Schluß der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann und insbesondere auch dann, wenn die Verhandlung gemäß §. 193, Absatz 3, vor Vollendung der Beweisaufnahme geschlossen wurde, ist das Urtheil binnen acht Tagen nach Schluß der mündlichen Verhandlung, im Falle des §. 193, Absatz 3, aber binnen acht Tagen nach dem Einlangen der Acten über die ausständige Beweisaufnahme zu fällen. Eine besondere Verkündung des Urtheiles findet dann nicht statt.

Erläuternde Bemerkungen des R.-E. hinsichtlich der Urtheilserkündung.

Es wird einem sich rasch abwickelnden und mündlich-unmittelbaren Streitverfahren zweifellos am congruentesten sein, wenn das Urtheil sogleich nach Schluß der Verhandlung vom Gerichte gesprochen wird. Gesetzgebung und Justizverwaltung werden es auch — jede in ihrer Sphäre — nicht an entsprechendem Antriebe dazu fehlen lassen dürfen. Aber man wird sich darüber klar sein müssen, daß in sehr vielen Gerichtshofsachen ein gutes Urtheil mehr und ruhigere Überlegung braucht, als sie dem Gerichte dann möglich ist, wenn die Entscheidung sogleich dem Verhandlungsschlusse folgen soll. Man wird also als Wunsch aussprechen können, daß das Urtheil soweit thunlich nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu fällen sei, aber es darf dies nicht zur strengen Regel erhoben werden, wenn nicht die Schnelligkeit und Flüssigkeit auf Kosten der Gründlichkeit eine Beförderung erfahren soll. Gerade gewissenhafte Richter werden, namentlich wenn es sich um controverse Rechtsfragen handelt, das Bedürfnis nach einer Sammlung und ruhigen Erwägung des Für und Wider, nach einem Überdenken der Verhandlungsergebnisse am ehesten empfinden, und die Gesetzgebung würde kaum gut daran thun, wenn sie diesem

Verlangen behufs Erzielung einer geringfügigen Beschleunigung Gewährung versagen möchte. Sowie nun das Urtheil erst in einem späteren Zeitpunkt gefällt werden und demgemäß auch dann erst verkündet werden könnte, ergibt sich die Frage, ob es nothwendig sei, auch für solche Urtheile die Verkündigung und deshalb — was damit von selbst gegeben ist — eine besondere Tagesatzungsanberaumung zur Urtheilsverkündigung zu fordern. Bloß auf die Logik des Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatzes gesehen, wird dies zu bejahen sein; vom praktischen Gesichtspunkte betrachtet, ist das Resultat ein anderes. Die Pflicht der Parteien, lediglih behufs Anhörung des Urtheiles neuerlich bei Gericht zu erscheinen oder ihre Vertreter dahin zu entsenden, findet in nichts einen angemessenen Gegenwert. Die Verkündigung des Urtheils hat keine spezifischen Wirkungen; es gibt nichts, was nicht die schriftliche Ausfertigung des Urtheiles den Parteien auch bietet. Da nun letztere dennoch nicht zu entbehren ist — das wurde oben dargelegt — so scheint es viel zweckmäßiger zu sein, dann immer von der besonderen Urtheilsverkündigung abzusehen und sich mit der bloßen Zustellung einer Urtheilsausfertigung zufrieden zu geben, wenn das Urtheil nicht sofort nach Schluß der mündlichen Verhandlung, also noch zu einem Zeitpunkt gefällt werden kann, in welchem die Parteien ohnehin infolge der früheren Verhandlung noch bei Gericht anwesend sind, die Verkündigung ihnen daher keine weiteren Opfer auferlegt.

§. 416. Das Urtheil wird den Parteien gegenüber erst mit der Zustellung der schriftlichen Urtheilsausfertigung wirksam.

Das Gericht ist jedoch an seine Entscheidung gebunden, sobald dieselbe verkündet oder im Falle des §. 415 in schriftlicher Abfassung zur Ausfertigung abgegeben ist.

Schriftliche Ausfertigung.

§. 417. Das Urtheil hat in schriftlicher Ausfertigung zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben; wenn das Urtheil in Ausübung einer besonderen Gerichtsbarkeit von einem Gerichte gefällt wird, welchem auch die allgemeine Gerichtsbarkeit zusteht, so ist der Bezeichnung des Gerichtes ein die Ausübung der besonderen Gerichtsbarkeit ausdrückender Zusatz beizufügen;
2. die Bezeichnung der Parteien nach Namen (Vor- und Zuname), Beschäftigung, Wohnort und

Parteistellung, sowie die Bezeichnung ihrer Vertreter und Bevollmächtigten;

3. den Urtheilspruch;
4. den Urtheilsstatbestand;
5. die Entscheidungsgründe.

Der Urtheilsstatbestand und die Entscheidungsgründe sind äußerlich zu sondern und dürfen auch nicht mit dem Urtheilspruche vereinigt werden. Der Urtheilsstatbestand hat eine gedrängte Darstellung des aus der mündlichen Streitverhandlung sich ergebenden Sachverhaltes unter Hervorhebung der in der Hauptsache von den Parteien gestellten Anträge zu enthalten.

Das auf Grund der §§. 179, 181, Absatz 2, 275, Absatz 2 und 278, Absatz 2, vom Gerichte für unstatthaft erklärte Vorbringen, sowie jene Beweise, deren Benützung wegen des fruchtlosen Versprechens einer für die Beweisaufnahme bestimmten Frist nicht gestattet wurde, sind im Statbestande des Urtheiles anzuführen.

Inhalt des Urtheiles.

Die Regierungsvorlage enthielt die Bestimmung, daß das Urtheil „eine gedrängte Darstellung des aus der mündlichen Streitverhandlung sich ergebenden Sachverhaltes, unter Hervorhebung der in der Hauptsache von den Parteien gestellten Anträge (Statbestand)“ zu enthalten habe. Der R.-A. v. Abg.-H. beantragte aber, dem §. 417 die heutige Form des Urtheils und die Entscheidungsgründe wiederzugeben und motivierte dies damit, daß der Statbestand, der nach dem Regierungsentwurfe (§. 436, Ziffer 3) einen Theil des Urtheils bilden sollte, in die Entscheidungsgründe zu verweisen sei. Es soll demnach das Urtheil nur den Ausdruck über die Streitfache enthalten, kurz und übersichtlich, wie dies heute bereits der Fall ist. Die Entscheidungsgründe haben dann den Statbestand und zugleich die Rechtfertigung der auf denselben gegründeten juristischen Entscheidung der Sache zu enthalten. Die R.-E. des H.-H. und die gem. E. hat aber die Gedankenfolge des R.-E. bezüglich der Urtheilsausfertigung wieder aufgenommen und ausdrücklich angeordnet, daß die Urtheilsstatbestände und die Entscheidungsgründe äußerlich zu sondern sind und nicht mit dem Urtheilspruche vereinigt werden dürfen. Die Begründung des Urtheils wird hiedurch eine viel klarere und übersichtlichere, wenn das Gericht angewiesen ist, erst den Sachverhalt in gedrängter Darstellung vorzuführen und sodann erst seine Entscheidungsgründe, was zur weiteren Folge haben dürfte, daß bei der Beurtheilung

der Rechtskraft eines Urtheils schon aus dem Urtheilstatbestand zu entnehmen sein wird, ob die neuerdings anhängig gemachte Streitfache bereits durch das betreffende Urtheil entschieden und endgültig erledigt wurde.

§. 418. Die für die Gerichtsacten bestimmte schriftliche Abfassung des Urtheils ist vom Vorsitzenden des Senates und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Der Auszug eines Urtheiles muß nebst dem Urtheilsprüche auch die in §. 417, Z. 1 und 2, bezeichneten Angaben enthalten.

Vor Zustellung der schriftlichen Urtheilsausfertigungen an die Parteien können Auszüge und Abschriften des Urtheiles nicht erteilt werden.

Im §. 418 hat die P.-C. des S.-S. und die gem. C. eine Änderung bezüglich der schriftlichen Abfassung des Urtheils vorgenommen, welche conform mit der Ausfertigung des strafgerichtlichen Urtheils hinsichtlich der Fertigung derselben erscheint, indem auch §. 270 St. P. Ord. bestimmt, daß die schriftliche Ausfertigung des Urtheils von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Berichtigung des Urtheiles.

§. 419. Die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten in dem Urtheile oder in dessen Ausfertigungen kann das Gericht, welches das Urtheil gefällt hat, jederzeit vornehmen. Eine Berichtigung von amtswegen hat insbesondere auch dann stattzufinden, wenn die Ausfertigung des Urtheiles mit der vom Gerichte gefällten Entscheidung nicht übereinstimmt.

Das Gericht kann über die Berichtigung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entscheiden. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt.

Die Vornahme einer Berichtigung kann auch in höherer Instanz angeordnet werden.

Not. d. R.-C.: Das erstoffene Urtheil kann Correcturen nothwendig machen, welche der Natur der Sache nach nur vom Gerichte erster Instanz vorgenommen werden können, oder doch

hier zweifellos einfacher und besser vorgenommen werden als im Rechtsmittelverfahren. Zu den ersteren gehört die Berichtigung oder Ergänzung des Urtheilstatbestandes und die Ergänzung des Urtheiles wegen Übergehung oder unvollständiger Erledigung eines Anspruches, zu den letzteren die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern, sowie von sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten im Urtheile oder in dessen Ausfertigungen. Da eine solche Berichtigung immer nur von demjenigen Gerichte ausgeführt werden kann, bei welchem sich die Urschrift des fraglichen Urtheiles befindet, kann sich die Intervention einer höheren Instanz, die sich von der Nothwendigkeit dieser Berichtigung überzeugt hat, nur auf die Anordnung der Berichtigung beschränken.

Berichtigung des Thatbestandes.

§. 420. Kommen im Thatbestande des Urtheiles andere als die im §. 419 bezeichneten Unrichtigkeiten vor oder bedarf derselbe einer Vervollständigung oder zur Hebung von Dunkelheiten und Widersprüchen einer Erläuterung, so kann jede Partei die erforderliche Berichtigung bei dem Proceßgerichte binnen acht Tagen nach Zustellung des Urtheiles beantragen. Über einen solchen Antrag hat das Gericht mit thunlichster Beschleunigung nach Anberaumung einer Tagatzung zur mündlichen Verhandlung, ohne Zulassung einer Beweisaufnahme durch Beschluß zu entscheiden.

Bei der Entscheidung wirken nur jene Richter mit, welche an der Urtheilsfällung theilnahmen. Ist einer dieser Richter verhindert, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung die Stimme des älteren Richters den Ausschlag.

Eine Anfechtung des Beschlusses oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der in Absatz 1 bezeichneten Frist findet nicht statt.

§. 421. Wenn die Vervollständigung des Thatbestandes lediglich deshalb beantragt wird, weil in demselben Anführungen und Beweise übergangen sind, die gemäß §. 417, letzter Absatz, im Thatbestande zu erwähnen sind, so hat das Proceßgericht gemäß §. 419 vorzugehen.

§. 422. Eine Berichtigung, welche das Gericht nach den §§. 419, 420 oder 421 vorzunehmen findet, ist der

Urtheil des Urtheiles beizusetzen und in allen bereits erteilten Ausfertigungen des Urtheiles, welche zu diesem Zwecke abzufordern sind, ersichtlich zu machen.

Bei Verwerfung der Antrages auf Urtheilsberichtigung ist dem Antragsteller der Ersatz aller entstandenen Kosten aufzuerlegen; sonst sind die Kosten gegenseitig aufzuheben.

Ergänzung des Urtheiles.

§. 423. Wenn in dem Urtheile ein Anspruch, über welchen nach dem Urtheilstatbestande zu entscheiden war, übergangen, oder wenn in einem Urtheile über die von einer Partei begehrte Erstattung der Proceßkosten nicht oder nur unvollständig erkannt wurde, ist das Urtheil durch eine nachträgliche Entscheidung zu ergänzen (Ergänzungs-urtheil).

Der Antrag auf Ergänzung ist bei dem Proceßgerichte binnen acht Tagen nach Zustellung des Urtheiles anzubringen; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnung dieser Frist ist unzulässig.

Das Gericht entscheidet nach vorübergehender mündlicher Verhandlung. Diese Verhandlung ist auf den nicht erledigten Theil des Rechtsstreites zu beschränken. Die Abweisung des Antrages auf Ergänzung erfolgt mittels Beschlusses.

§. 424. Die Verhandlung über die Berichtigung des Urtheilstatbestandes oder über die Ergänzung des Urtheiles hat auf den Lauf der Frist für die Erhebung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil, dessen Thatbestand berichtigt werden soll oder dessen Ergänzung beantragt wird, keinen Einfluß.

Gesichtspunkte für die Urtheilsergänzung.

Not. d. R.-G.: Die Vorschriften über die Urtheilsergänzung gehen von der Erwägung aus, daß kein Grund vorliege, einen Anspruch deshalb allein in einer principieell abweichenden und mindere Garantien bietenden Weise verhandeln und erledigen zu lassen, weil dieser Anspruch bei einer Entscheidung irrtümlich übergangen wurde. Es wird vielmehr geradezu vorzugehen sein, wie wenn das Gericht in Ansehung dieses Anspruches, statt ihn stillschweigend zu übergehen, eine Trennung der Verhandlung angeordnet hätte. So läßt es sich auch vermeiden, daß die Ver-

handlung über den Ergänzungsantrag auf den Lauf der Rechtsmittelfristen einen störenden Einfluß nehme. Der Zusammenhang zwischen dem Ergänzungsurtheile und dem mittels desselben ergänzten Urtheile kann, falls beide Entscheidungen angefochten werden, durch Vereinigung der Verhandlungen in der Rechtsmittelfinstanz berücksichtigt werden. Um dies zu erleichtern, wurde der Berufungsinstanz die Befugnis eingeräumt, das bei derselben anhängige Verfahren bis zur Erledigung des in der unteren Instanz gestellten Ergänzungsantrages über Verlangen auszusetzen. Das Verhältnis zwischen dem Thatbestandberichtigungs- und einem Ergänzungsantrage besonders zu regeln, scheint nicht notwendig. Wenn die Berichtigung des Thatbestandes begehrt wird, weil im Thatbestande ein im Urtheilsprüche übergangener Anspruch nicht angeführt erscheint, und wenn zugleich wegen dieses Anspruches Urtheilsergänzung verlangt wird, so ergibt es sich von selbst, daß über die Ergänzung nicht vor Erledigung der Thatbestandsberichtigung entschieden werden kann, da diese erst für die begehrte Ergänzung das Fundament schaffen muß.

Zweiter Titel.

Beschlüsse.

Not. d. R.-G.: Alle richterlichen Aussprüche, für welche nicht die Form eines Urtheiles vorgeschrieben ist, erfolgen mittels Beschlusses. Die Verschiedenheiten zwischen den die Urtheile und die Beschlüsse betreffenden Bestimmungen dürften kaum eine Rechtfertigung verlangen. Ob und wie weit in Bescheidform ergehende richterliche Entscheidungen und Verfügungen zu motivieren seien, ist gegenwärtig zweifelhaft. Dem geltenden Rechte entspricht eine gewisse Zurückhaltung in Bezug auf die Mittheilung der Erwägungen, welche das Gericht zu seiner Verfügung geleitet haben. Dies widerspricht aber durchaus dem Wesen des zwischen Gericht und Parteien bestehenden Verhältnisses, der Natur des Richteramtes, da Rechtsprechung nicht Herrschaftsübung ist. Das vorliegende Gesetz ordnet sowohl eine entsprechende Begründung des bloß verkündeten Beschlusses an, als der schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses. Es dürfte dies die Arbeit nicht allzusehr vergrößern, dagegen für das Gericht einen Antrieb zu gründlicher Durchprüfung der zu entscheidenden Fragen bilden und den Parteien die Beurtheilung der Tragweite des Beschlusses und die richtige Befolgung der eventuellen Anordnung oder Verfügung erleichtern.

§. 425. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ein Urtheil zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen, Anordnungen und Verfügungen durch Beschlüsse.

An seine Beschlüsse ist das Gericht insoweit gebunden, als dieselben nicht bloß proceßleitender Natur sind.

Die Vorschriften der §§. 412 sind auf Beschlüsse des Gerichtes sinngemäß anzuwenden.

§. 426. Alle während der Verhandlung oder Beweisaufnahme vom Senate, von dem Vorsitzenden oder von einem beauftragten oder ersuchten Richter gefassten Beschlüsse sind zu verkünden. Die Beschlüsse sind bei der Verkündung anwesenden Parteien in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen, wenn der Partei ein Rechtsmittel gegen den Beschlufs oder das Recht zur sofortigen Executionsführung auf Grund des Beschlusses zusteht.

An Parteien, welche bei der Verkündung nicht anwesend waren, ist in diesen Fällen und nebstdem in allen Fällen, in welchen die Leitung des Verfahrens es erfordert, die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung zu bewirken.

Wenn die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung nicht zu erfolgen hat, so begründet die mündliche Verkündung die Wirkungen der Zustellung.

§. 427. Außerhalb der Tagelazungen gefasste Beschlüsse sind den Parteien durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung (Bescheid) bekannt zu geben.

Ein Bescheid, durch welchen ein Antrag einer Partei ohne vorhergehende Vernehmung des Gegners abgewiesen wird, ist dem Gegner nur auf Ansuchen des Antragstellers zuzustellen.

§. 428. Beschlüsse über widersprechende Anträge und Beschlüsse, durch welche ein Antrag abgewiesen wird, müssen begründet werden.

Hiebei sind die Anträge, über welche im Beschlusse entschieden wird, und der Sachverhalt, falls nicht beides aus dem gleichzeitig mitgetheilten Schriftsatz oder aus der Protokollsabschrift zu entnehmen ist, in die Begründung insoweit aufzunehmen, als es zum Verständnis des Ausspruches oder der Verfügung erforderlich ist.

§. 429. Die Urschrift des Beschlusses ist, wenn der Beschlufs von einem Senate gefasst wurde, von dem Vorsitzenden, außerdem aber von dem Richter zu unterschreiben, welcher den Beschlufs gefasst hat.

Die schriftliche Ausfertigung eines Beschlusses hat auch die in §. 417, Z. 1 und 2 bezeichneten Angaben zu enthalten.

§. 430. In Ansehung der Ertheilung von Ausfertigungen und Auszügen, dann der Berichtigung von Beschlüssen und der Ergänzung derselben, wenn über einen Antrag der Partei theilweise nicht erkannt wurde oder wenn der beantragte Ausspruch über die Erstattung der Proceßkosten fehlt oder unvollständig ist, gelten die Vorschriften der §§. 418, 419, 423 und 424.

Dritter Theil.

Verfahren vor den Bezirksgerichten.

(Motive b. R.-G.)

Bezüglich der Bezirksgerichte sind die persönlichen Voraussetzungen andere als im Gerichtshofsverfahren. Ein einziger Richter, der weder die Vorbereitung der Verhandlung, noch einzelne Acte der Proceßleistung oder des Beweisverfahrens auf andere übertragen kann, alles allein besorgen muß, hat eine wesentlich andere Stellung; hiezu kommt noch, daß Rechtsfreunde, welche den Richter durch entsprechende Präparierung des Verhandlungsstoffes unterstützen könnten, nicht intervenieren, oder es kann doch auf die Intervention von Advocaten auf Seiten beider Parteien nicht gerechnet werden; und endlich daß die Mehrzahl der Parteien des Rechtsganges und seiner Anforderungen ganz unkundig sind, von denen der Richter daher gleichfalls nicht hoffen kann, daß sie ihm einen Theil seiner Aufgabe abnehmen, oder dieselbe erleichtern. Alles, was behufs Erreichung des Proceßzieles gethan oder gestattet werden muß, soll so einfach und mit so geringen Mitteln, als nur irgend möglich, geschehen. Bei färglicherem Proceßinhalte werden selbstverständlich alle die Formen und Behelfe des Gerichtshofsverfahrens an Umfang abnehmen, ihre Erledigung weniger Zeit beanspruchen, die Reize der Proceßacte wird rascher ablaufen, als wenn ein reicherer, mannigfaltigerer Proceßstoff in sie tritt. Aber auch wenn es sich um geringfügigere Rechtsachen handelt, auch im bezirksgerichtlichen Proceße, werden sie nicht erspart werden können, weil dieser Proceß mit dem Gerichtshofsverfahren dasselbe Ziel gemeinsam hat, und jene Formen und Behelfe eben nur die nothwendigen Mittel zu diesem Ziele sind, kaum irgendwo über das Zweckmäßige, Zwecknothwendige hinausgegangen wurde. Für die bezirksgerichtlichen Streifsachen ein besonderes, passenderes Verfahren construieren zu wollen, wäre daher angesichts der Ge-

haltung, welche das Gerichtshofsverfahren durch den Entwurf bekommt, ein überflüssiges Unternehmen; das Gerichtshofsverfahren ist so einfach, knapp, formlos und gelenkt, daß es sich auch zur Anwendung bei den Bezirksgerichten vollkommen eignet, vorausgesetzt nur, daß den geänderten persönlichen Voraussetzungen durch entsprechende Modificationen Rechnung getragen wird. Letzteres zu thun, ist der Zweck der Sonderbestimmungen für das Verfahren vor den Bezirksgerichten.

Sonderbestimmungen des bezirksgerichtlichen Verfahrens.

Not.: Im Gerichtshofsverfahren kann den Rechtsbeiständen der Parteien die nöthige Vorbereitung mittels des Wechsels von Schriftsätzen (Klage, Klagebeantwortungsschrift u. s. w.) zugemuthet werden. Das Gericht kann namentlich die Sorge für Inhalt und Einrichtung der Klage dem klägerischen Advocaten überlassen und sich auf ein gewisses subsidiäres Eingreifen behufs Beseitigung von Formmängeln und dergleichen beschränken. Das Bezirksgerichtsverfahren muß im Gegentheil mit der Unmöglichkeit einer genügenden schriftlichen Vorbereitung der Verhandlung rechnen; die Parteien würden einer solchen Anforderung, wenn sie das Gesetz auch ansprechen wollte, nur äußerst selten genügen können. Die Vorbereitung wäre für die Parteien mühevoll, für das Gericht und die Rechtsache meist wertlos. Der einzige mehr minder sichere Erfolg einer solchen Anordnung wäre es, daß die Parteien, um dem gesetzlichen Befehle zu genügen und Schriftsätze beizubringen, zur Unterstützung von Winkelschreibern Zuflucht nehmen würden. Diese Erwägungen mußten vor allem dazu führen, für das Bezirksgerichtsverfahren, soweit hier der Verhandlung vorausgehende Gesuche, Anträge, Mittheilungen u. s. w. vorkommen können, das Anbringen zu Protokoll an die Stelle des vorbereitenden Schriftsatzes treten zu lassen. Der Wegfall des Advocatenbestandes ist aber noch in anderer Beziehung bedeutsam. Es schwindet damit die Rechtskunde aus Seiten der Parteien; dem Richter steht ein Kläger und Beklagter gegenüber, der in der Regel nicht weiß, was er zu thun hat, um zu einem günstigen Urtheile zu gelangen. Damit ändert sich zugleich die Stellung des Richters zu den Parteien sehr erheblich. Es geht wohl kaum anders, zumal selbst das geltende Recht hier den Richter seine Passivität aufgeben heißt: der Mangel eines rechtsfreundlichen Bestandes muß durch richterliche Belehrung insofern ersetzt werden, als dies für den geordneten Gang des Verfahrens und für die Wahrung der Partei vor unverschuldeten Rechtsnachtheilen erforderlich ist. Eine solche richterliche Intervention ist überhaupt notwendig, namentlich aber bei Einführung eines neuen Proceßgesetzes, dessen Kenntnis sich in der Bevölkerung erst nach längerer Zeit einleben kann. Daher war dem Richter principiell die Pflicht aufzuerlegen, den Parteien die zur Vornahme ihrer Proceßhandlungen nöthigen Anleitungen zu geben, sie durch entsprechende Rechtsbelehrung zu unterstützen. Wegen der besonderen Wichtigkeit wurde bei der

Bezeichnung der Gegenstände der richterlichen Belehrung hervor gehoben, daß den Parteien durch ihre Rechtsunferahrenheit nicht die Möglichkeit verümmert werden dürfe, richterliche Entscheidungen durch Rechtsmittel anzufechten. Infolge Ausfalles des Advocatenbestandes werden die Parteien im Bezirksgerichtsverfahren in der Regel selbst vor Gericht erscheinen. Die Theilnahme an der Tagung wird aber — namentlich auf dem Lande — der Partei oft große Opfer an Zeit und Mühe auferlegen. Dadurch wird die Concentration des Verfahrens noch kostbarer. Tagungsverlegungen müssen noch mehr als im Gerichtshofsverfahren vermieden oder doch eingeschränkt werden, denn zu allen anderen Nachtheilen würde sich hier noch der gefellen, daß die Parteien dadurch leicht in ihrem Wirtschaftsbetriebe gehemmt und geschädigt werden könnten. Deshalb wurde die Anordnung notwendig, daß die mündliche Verhandlung im Bezirksgerichtsverfahren womöglich gleich bei der ersten Tagung zu Ende zu führen sei, und deshalb muß weiter auch von der obligatorischen Scheidung zwischen einer ersten und einer zur Streitverhandlung bestimmten Tagung abgesehen werden. Eine gesonderte erste Tagung im Sinne des Gerichtshofsverfahrens wird nur anberaumt werden können, wo dies ohne Nachtheil der Parteien geschehen kann, weil zum Beispiel wegen des Umfanges des Verhandlungsstoffes von vornherein sicher ist, daß mehrere Tagungen in dieser Rechtsache werden stattfinden müssen. Diese Sonderung wird auch nur notwendig sein, wo der Verhandlungstoff reichhaltiger ist. In den meisten Angelegenheiten des Bezirksgerichtsverfahrens dürfte jedoch der Proceßstoff so wenig umfangreich sein, daß es sich auch aus diesem Grunde nicht empfehlen würde, an der obligatorischen Trennung des Verfahrens in mehrere Stadien festzuhalten.

So liegt denn im bezirksgerichtlichen Verfahren sehr oft die ganze Last des Proceßes auf dem einzelnen Richter. Auf Seite des Gerichtes kann eine Arbeitstheilung bei dieser Sachlage nicht in Aussicht genommen werden. Es fehlt ihre wichtigste Vorbedingung, ein Mitarbeiter. Der hierin gelegene wesentliche Unterschied vom Gerichtshofsverfahren muß auch eine Rückwirkung auf die Einrichtung und den Verlauf des Proceßes äußern. Wenn sich auch bei der mündlichen Verhandlung nur der eine erkennende Richter und die Parteien unmittelbar gegenüberstehen, hätte es wenig Sinn, in bezirksgerichtlichen Rechtsachen ein vorbereitendes Verfahren zuzulassen, zu dessen Hauptvorzügen es ja gehört, daß es die Arbeit einer Mehrtheit von Personen durch die Thätigkeit eines einzelnen, des beauftragten Richters erledigen hilft. Ein solches Verfahren stünde auch mit der Bestimmung im Widerspruch, daß die Verhandlung womöglich bei der ersten Tagung zu beendigen sei. Und dann wird im bezirksgerichtlichen Proceße, in welchem der Richter durch die Proceßleitung noch mehr als im Gerichtshofsverfahren in Anspruch genommen wird, besonderes Gewicht darauf zu legen sein, daß der Fortgang der Verhandlung nicht allzulehr durch Protokollirungen aufgehalten werde.

§. 431. Auf das Verfahren vor den Bezirksgerichten finden, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz Anwendung.

Die durch die Vorschriften des zweiten Theiles für den Senat oder dessen Vorsitzenden begründeten Befugnisse und Obliegenheiten sind im Verfahren vor Bezirksgerichten durch den Einzelrichter auszuüben.

§. 432. Der Richter hat Parteien, welche rechtsunkundig und nicht durch Advocaten vertreten sind, erforderlichenfalls die zur Vornahme ihrer Proceßhandlungen nöthige Anleitung zu geben und dieselben über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

Insondere hat der Richter solche Parteien bei Verkündung seiner Entscheidungen auf die Frist, binnen welcher eine Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann, und auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Bestellung eines Advocaten als Proceßbevollmächtigten für die Ergreifung des Rechtsmittels vorschreiben, aufmerksam zu machen.

§. 433. Wer in einer Rechtsache, in welcher der Betrag oder Wert des Streitgegenstandes fünfhundert Gulden nicht übersteigt, eine Klage zu erheben beabsichtigt, ist berechtigt, vor Einbringung derselben bei dem für die Klage zuständigen Bezirksgerichte die Ladung des Gegners zur Verhandlung und zum Zwecke des Vergleichsversuches zu beantragen, wenn der Gegner im Sprengel des Bezirksgerichtes seinen Wohnsitz hat. An Orten, an welchen mehrere Bezirksgerichte bestehen, kann eine solche Ladung außerdem an alle Personen ergehen, die an diesem Orte, wenngleich außerhalb des Sprengels des zuständigen Bezirksgerichtes, ihren Wohnsitz haben.

Gegen die Entscheidung über einen solchen Antrag ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Vergleichsversuche vor Einbringung der Klage.

Bericht des P.-A. des Abg.-H.: Der Regierungsentwurf enthält dem heutigen Recht entsprechend die Bestimmung, wonach vor

der Einbringung einer Klage in Bagatellsachen die Vorladung des Gegners zur Verhandlung und zum Zwecke des Vergleichsversuches möglich ist. Der Ausschuss war nun der Meinung, daß es angemessener wäre, diesen Vergleichsversuchen einen weiteren Umfang zu geben, und er hat daher diese gesetzliche Vorschrift aus den besondern Bestimmungen für das Verfahren in Bagatellsachen ausgeschieden, in die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten eingereiht, somit entsprechend verallgemeinert und den Betrag von 300 fl. als Grenze für die sogenannte prätorische Vorladung in Streitjachen angelegt. Die P.-C. des H.-H. und die gem. C. ist den Anträgen des P.-A. beigetreten, hat aber bezüglich des Betrages oder Wertes des Streitgegenstandes den Betrag von 500 fl. angenommen,

§. 424. Die Klage, sowie alle außerhalb der mündlichen Verhandlung vorzubringenden Gesuche, Anträge und Mittheilungen können die Parteien, wenn sie nicht durch Advocaten vertreten sind, zu Protokoll anbringen.

§. 435. Wenn die schriftlich überreichte Klage nach Ansicht des Richters in irgend einem Punkte einer Ergänzung oder Aufklärung bedarf, oder wenn sich gegen die Einleitung des Verfahrens Bedenken ergeben, hat der Richter dem Kläger, wenn derselbe nicht durch einen Advocaten vertreten ist, vor Erledigung der Klage, zu den entsprechenden Vervollständigungen oder Richtigstellungen die nöthige Anleitung zu geben.

Erscheint die mündlich zu Protokoll gegebene Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, Unzuständigkeit des Gerichtes, wegen Mangels der persönlichen Befugnis zur Klage oder wegen mangelnder Proceßfähigkeit des Beklagten unzulässig, so ist hierüber dem Kläger mündlich oder auf Verlangen schriftlich Belehrung zu ertheilen. Ebenso ist, wenn die Klage offenbar unbegründet erscheint, dem Kläger mündlich eine angemessene Belehrung zu ertheilen. Die Aufnahme der Klage darf jedoch nicht verweigert werden, wenn der Kläger trotz der Belehrung auf der Protokollierung besteht.

Der R.-C. enthält die Bestimmung, daß, wenn die Klage offenbar unbegründet erscheint, dem Kläger eine angemessene Belehrung zu ertheilen sei, ohne aber sich darüber auszusprechen, ob diese Belehrung mündlich oder mittels schriftlichen Bescheides zu erfolgen hat. Der P.-A. d. Abg.-H. und die gem. C. ergänzten daher

diesen Passus durch das Wort „mündlich“, und zwar weil (nach der Motivierung des P.-U.) die in diesen Paragraphen in Aussicht genommene Belehrung des Klägers über seine Klage vom Bezirksgerichte immer nur mündlich zu ertheilen sei, und brachte dies durch die gemachte Einschaltung zum Ausdruck, weil die Forderung der Regierungsvorlage auch die Auffassung zuläßt, als seien die Bezirksgerichte verpflichtet, über offenbar unbegründete Klagen eventuell auch schriftliche Belehrungen zu ertheilen. Eine solche Ausdehnung der von dem Gerichte den Parteien zu leistenden guten Dienste erschien dem Ausschusse jedenfalls als zu weitgehend.

§. 436. Die Tagung zur mündlichen Verhandlung über die Klage kann in dringenden Fällen und insbesondere bei Klagen wegen Besitzstörung auf den nämlichen Tag anberaumt werden, an welchem die Klage bei Gericht angebracht wurde.

§. 437. Der Kläger ist durch Zustellung einer Ausfertigung des über die Klage ergehenden Beschlusses mit der Aufforderung zur mündlichen Verhandlung zu laden, die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände und die sich auf den Rechtsstreit beziehenden, dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegenden Urkunden zur Tagung mitzubringen. In der Ladung ist dem Kläger bekannt zu geben, welche Nachteile das Gesez mit dem Versäumen der Tagung verbindet.

§. 438. Die Ladung des Beklagten geschieht durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des über die Klage ergehenden Beschlusses unter gleichzeitiger Mittheilung eines Exemplares der schriftlichen Klage oder einer Abschrift des über die Klage aufgenommenen Protokolles. Bei protokollarischer Ergänzung oder Richtigstellung der schriftlichen Klage ist dem Beklagten auch eine Abschrift dieses Protokolles zuzustellen. Der Beklagte ist zugleich aufzufordern, die sich auf den Rechtsstreit beziehenden Augenscheinsgegenstände und Urkunden zur Tagung mitzubringen und wegen der Vorlage der im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befindlichen Beweisurkunden und Augenscheinsgegenstände, sowie wegen etwaiger gerichtlicher Vorladung von Zeugen noch vor der für die

mündliche Verhandlung anberaumten Tagung seine Anträge zu stellen. In der Ladung ist dem Beklagten bekannt zu geben, welche Nachteile das Gesez mit dem Versäumen der Tagung verbindet.

Der Schlusssatz der §§. 437 und 438, daß nämlich in der Ladung sowohl dem Kläger als auch dem Beklagten bekannt gegeben werde, welche Nachteile das Gesez mit dem Versäumen der Tagung verbindet, wurde über Antrag der P.-C. des V.-H. und von der gem. C. in diese Gesezesstelle aufgenommen. Der Bericht der gem. C. äußerte sich hierüber: Wo sich Gelegenheit bot, den Parteien die Proceßführung zu erleichtern, ihnen formale Antragspflichten abzunehmen und Einrichtungen zu treffen, die auch die Partei ohne Anwalt davor behüten, daß ihr die Unkenntnis der Proceßvorschriften zu Schaden ausschlage, ward davon Gebrauch gemacht. Deshalb erachteten es auch die P.-C. d. V.-H. und die gem. C. für notwendig, durch diese Rechtsbelehrung die Parteien vor den Versäumnisnachteilen zu schützen.

§. 439. An bestimmten Gerichtstagen, welche im voraus festzusetzen und durch Anschlag am Gerichtshause bekannt zu machen sind, kann der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Vorladung vor Gericht erscheinen, um einen Rechtsstreit anhängig zu machen und darüber zu verhandeln.

In diesem Falle ist das Klagebegehren in dem Verhandlungsprotokolle aufzuzeichnen.

§. 440. Im bezirksgerichtlichen Verfahren ist in der Regel schon die erste Tagung zur Vornahme der Streitverhandlung zu bestimmen. Es kann jedoch die abgeordnete Abhaltung einer ersten Tagung zur Vornahme der im §. 239 bezeichneten Proceßhandlungen angeordnet werden.

Die im zweiten Theile enthaltenen Vorschriften über die Verpflichtung des Beklagten zur Beantwortung der Klage mittels vorbereitenden Schriftsatzes, sowie die Bestimmungen über das vorbereitende Verfahren vor einem beauftragten Richter finden im Verfahren vor Bezirksgerichten keine Anwendung.

In Rechtsstreitigkeiten der in §. 245, Z. 1, bezeichneten Art kann jedoch vom Gerichte den Parteien, wenn sie durch Advocaten vertreten sind, der Wechsel vorberei-

tender Schriftsätze aufgetragen werden, oder es kann zur Vorbereitung der mündlichen Streitverhandlung eine Einvernehmung der Parteien zu gerichtlichem Protokolle stattfinden.

Die mündliche Verhandlung ist womöglich bei der ersten über die Klage bestimmten Tagatzung zu Ende zu führen.

Der Auftrag zur schriftlichen Feststellung von Anträgen und Erklärungen (§. 265) kann vom Richter nur denjenigen Parteien ertheilt werden, welche bei der mündlichen Verhandlung durch Advocaten vertreten sind.

Der dritte Absatz des §. 440 war in dem R.-G. (§. 459 d. R.-G.) nicht enthalten und wurde von dem F.-V. des Abh.-G. deshalb abgefaßt, um in Rechnungsprocessen auch vor Bezirksgerichten eine geeignete Vorbereitung zuzulassen.

§. 441. Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes hat der Beklagte auch dann, wenn schon die erste Tagatzung zur mündlichen Streitverhandlung bestimmt ist, bei derselben vorzubringen, bevor er sich in die Verhandlung über die Hauptsache einläßt. Nach Abhaltung der ersten Tagatzung oder nach Einlassung des Beklagten zur Hauptsache kann die Unzuständigkeit des Gerichtes nur unter den Voraussetzungen des §. 240, Absatz 2, berücksichtigt werden.

§. 442. Gegen die Partei, welche die erste auf Grund der Klage anberaumte Tagatzung versäumt, ist auf Antrag gemäß §. 396 Versäumnungsurtheil zu fällen, wenngleich schon diese erste Tagatzung zur Vornahme der Streitverhandlung bestimmt war.

Bleibt eine der Parteien von einer späteren Tagatzung aus und soll bei der Urtheilsfällung (§. 399) auf neues thatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei Bedacht genommen werden, das mit dem Inhalte der von ihr etwa überreichten vorbereitenden Schriftsätze oder mit ihren früheren Erklärungen und thatsächlichen Angaben in Widerspruch steht und dem Gegner auch nicht vor der Tagatzung durch vorbereitenden Schriftsatz bekanntgegeben wurde, so ist dieses neue Vorbringen auf Antrag der erschienenen Partei zu Protokoll festzustellen

und die säumige Partei unter Mittheilung einer Abschrift dieses Protokolles neuerlich zur Streitverhandlung zu laden. Die weitere Säumnis des Gegners steht soann der Berücksichtigung des zu Protokoll festgestellten Vorbringens bei der Urtheilsfällung nicht mehr entgegen.

§. 443. Die Protokollirung des thatsächlichen und Beweisvorbringens der Parteien hat, falls nicht vorbereitende Schriftsätze vorliegen (§. 210, Absatz 1), in der Regel auf die in §. 211 bezeichnete Art zu geschehen.

§. 444. Wenn sich bei einer Tagatzung die Nothwendigkeit ergibt, einen Beweisbeschluss im Sinne des §. 277, Absatz 3, zu erlassen, und die Verhandlung nicht schon bei derselben Tagatzung für geschlossen erklärt wird, kann von der Protokollirung des auf den Sachverhalt sich beziehenden Parteivorbringens abgesehen und dessen Darstellung der Ausfertigung des Beweisbeschlusses vorbehalten werden.

Den Parteien sind Ausfertigungen des Beweisbeschlusses zuzustellen. Gegen etwa darin enthaltene unrichtige Angaben über das thatsächliche und Beweisvorbringen der Parteien kann bei der nächsten mündlichen Streitverhandlung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Verhandlungsprotokolle oder mittels kurzer Niederschriften zu beurkunden (§. 212, Absatz 2 und 3).

§. 445. Wenn die mündliche Verhandlung bei einer Tagatzung durchgeführt und zum Abschlusse gebracht wird, kann von der Protokollirung des auf den Sachverhalt sich beziehenden Parteivorbringens abgesehen und dessen Darstellung dem Urtheilsthatbestande (§. 417, Z. 4) vorbehalten werden. Im Verhandlungsprotokolle sind dann nur die in §§. 207 und 208 bezeichneten Umstände und Erklärungen zu beurkunden.

Die Ausfertigung des Urtheilsthatbestandes muß in diesem Falle binnen drei Tagen nach Schluß der Verhandlung in der Gerichtskanzlei zur Einsicht der Parteien hinterlegt werden. Diese können innerhalb drei Tagen nach Verständigung von der Hinterlegung gegen

unrichtige Angaben des Urtheilsthatsbestandes über das tatsächliche oder Beweisvorbringen Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann zu gerichtlichem Protokolle erklärt oder mittels kurzer Niederschriften festgestellt werden (§. 212, Absatz 2 und 3).

Infolge erhobenen Widerspruches kann der Urtheilsthatsbestand vom Richter entsprechend geändert werden.

Beurkundung des tatsächlichen Vorbringens.

(Bericht der gem. C.)

Die §§. 443, 444, 445 wurden von der P.-C. des S.-S. abgefaßt und nach den Anträgen dieser Commission von der gem. C. aufgenommen.

Motive: Die Bestimmungen über die Beurkundung des tatsächlichen Parteivorbringens einer besonders genauen Prüfung zu unterwerfen, war — von ihrer Wichtigkeit abgesehen — umsomehr Anlaß, als gerade über diesen Theil des ursprünglichen Entwurfes zahlreiche kritische Urtheile veröffentlicht wurden, die Anträge des Abgeordneten Dr. Vhl und Genossen eine andere Gestaltung der zur Festhaltung des Verhandlungsinhaltes berufenen Proceßeinrichtungen forderten und dann auch gegen die Art, wie der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses die Protokollirung gestaltet hat, neuerliche Einwendungen laut wurden.

So wenig sich die Permanenzcommission des Herrenhauses allen vorgebrachten Bedenken verschloß, mußte sie dennoch in Bezug auf die Nothwendigkeit einer ausreichenden Beurkundung und auf den Nutzen, der daraus für das erstrichtliche Verfahren und für die Berufungsinstanz entspringt, den Anschauungen beipflichten, die darüber in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage und in dem Berichte des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses geäußert wurden. Principiell somit auch hier bei den Vorschlägen der Regierungsvorlage beharrend, schien es der Permanenzcommission trotzdem nicht an Mitteln zu fehlen, um zu verhindern, daß die ersten Besorgnisse vor einem Umschlage des neuen Verfahrens in die alte Schriftlichkeit und vor den mit der Protokollirung verbundenen Schwierigkeiten und Verlangsamungen zur Thatfache werden. Diese Mittel und damit zugleich den Ausgleich zwischen den hier sich entgegenstehenden Gesichtspunkten glaubte man in den Änderungen zu finden, die sich aus einer Reihe von Paragraphen des vorliegenden Gesetzes (§§. 209; 210; 211; 212; 216; 252; 343), insbesondere aber aus den §§. 443; 444; 445; 477, §. 3; 493 ergeben. Was aber den eigentlichen Beurkundungsvorgang anlangt, soll — wie es auch der Natur der Sache entspricht — zwischen collegialgerichtlichem und einzelrichterlichem Verfahren unterschieden werden. Das erstere verfügt über vorbereitende Schriftsätze, bisweilen außerdem

über die Acten eines vorbereitenden Verfahrens, und hier sollen daher bei der mündlichen Verhandlung nur die erheblichen Abweichungen des tatsächlichen mündlichen Vorbringens vom Inhalte jener Acten zu Protokoll genommen werden.

Für das bezirksgerichtliche Verfahren dagegen, das auf Schriftsätze nicht rechnen kann und für welches daher die oben erwähnte Aushilfe verjagt, wird die wünschenswerte Erleichterung innerhalb des Rahmens der für nothwendig befundenen Beurkundung des tatsächlichen Vorbringens dadurch erstrebt, daß für die einfachen Rechtsachen mit spärlicherem Sachverhalt dem Richter die Wahl zwischen den Beurkundungsmitteln des Protokolles und des Urtheilsthatsbestandes freigegeben wird (§. 445), und dort, wo ein ergehender Beweisbeschluss ohnehin die Zusammenfassung des verhandelten Thatfachenstoffes erleichtert und ermöglicht, die Protokollirung durch die dann etwas ausführlichere Sachverhaltsdarstellung des Beweisbeschlusses ersetzt werden kann (§. 444). Außerhalb dieser beiden Fälle erscheint das Protokoll, und zwar regelmäßig in der Form des Resüméprotokolles (§. 443), das einzige Mittel, um den nachtheiligen Einflüssen der Verhandlungsvertagung, und insbesondere der Nothwendigkeit des erneuerten Vorbringens früherer Proceßausführungen zu entgegenen.

Den Parteien auch bei Gebrauch dieser leichteren Beurkundungsformen den gebührenden Einfluss auf die Correctheit der Angabe des Verhandlungsinhaltes zu ermöglichen, bezwecken die im §. 444, letzter Absatz und in §. 445, zweiter Absatz empfohlenen Veranstellungen.

§. 446. Ist das Urtheil eines Bezirksgerichtes, welches nebst der allgemeinen auch die Gerichtsbarkeit in Handels-, See- oder Bergrechtsachen ausübt, in Ausübung dieser besonderen Gerichtsbarkeit gefällt, so ist ein dies ausdrückender Beisatz in das Urtheil aufzunehmen, wenn beide Parteien übereinkommen, daß die Sache bei ihrer Erledigung als zum Gebiete dieser besonderen Gerichtsbarkeit gehörig bezeichnet werde, oder wenn diese Bezeichnung vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung von einer Partei begehrt und vom Gerichte als zutreffend erkannt wird.

Die Aufnahme eines solchen Beisatzes in das Urtheil oder die Verweigerung seiner Aufnahme kann nicht angefochten werden.

§. 447. In den Ausfertigungen der Urtheile ist insbesondere hervorzuheben, daß für die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil, sowie für das Rechts-

mittelverfahren überhaupt die Vertretung durch einen Advocaten erforderlich ist.

Eine Berichtigung des Urtheilsthatbestandes im Sinne des §. 420 findet in Ansehung der bezirksgerichtlichen Urtheile nicht statt.

Bagatellverfahren.

(§§. 448—450.)

Not. d. R.-C.: Mit Einführung des mündlich-unmittelbaren Verfahrens und mit den für die bezirksgerichtlichen Rechtsachen geplanten Modificationen würde jeder Grund zur Aufrechterhaltung eines besonderen Verfahrens für Bagatellstreitigkeiten, sowie eines besonderen Besitzstörungsverfahrens verschwinden. Das bezirksgerichtliche Verfahren ist im Grunde ganz der heutige Bagatellproceß, in manchen Punkten sogar noch weiter vereinfacht; sehr vieles von dem, was heute für Richter und Parteien auf das Besitzstörungsverfahren beschränkte Eigenthümlichkeit ist, wird künftighin nicht bloß in allen bezirksgerichtlichen Rechtsachen, sondern überhaupt in jedem civilgerichtlichen Verfahren sich wiederfinden. Die Vielheit der besonderen Verfahrensarten des gegenwärtigen österreichischen Proceßes war oft genug schon ein Gegenstand berechtigten Tadelns. Insofern wird man säumen dürfen, die sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, um das Proceßrecht zu vereinfachen. Das gegenwärtige Bagatell- und Besitzstörungsverfahren gleicht dem in der nunmehrigen Civilproceß-Ord., eingeführten Bezirksgerichtsverfahren. Es soll den Bagatellsachen auch in Zukunft erhalten werden: die Repräsentationserleichterung des §. 9 Bag.-B. — der durch §. 30 Bag.-B. erstrebte Concentrationsvorteil der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung der sogenannten processhindernden Einreden und der Hauptsache — die Inappellabilität der im Bagatellverfahren ergangenen Sachentscheidungen (§. 78 Bag.-B.); demgemäß auch die für das Bagatellverfahren geltende Reducierung des Protokolls (§. 77 Bag.-B.) und endlich die Bestimmungen über die Leistungsfrist und die mit der Rechtsmittelbeschränkung zusammenhängenden Besonderheiten über die Zustellung von Urtheilsausfertigungen (§§. 73, 75 Bag.-B.). In allen diesen Punkten für Rechtsachen bis zum Werte von 50 Gulden am bisherigen Rechte Änderungen eintreten zu lassen, scheint kein Bedürfnis vorhanden zu sein. Die Anwendung der Vorschriften über das Bezirksgerichtsverfahren würde hier die Lage der Parteien mitunter erheblich verändern und namentlich die Arbeitslast der Gerichte außerordentlich vergrößern. Deshalb müssen diese Sonderbestimmungen vorgeschlagen werden.

Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Bagatellsachen.

§. 448. Wenn die in der Klage geforderte Geldsumme oder der Wert des Streitgegenstandes den Betrag

von fünfzig Gulden nicht übersteigt oder der Kläger erklärt, statt des in der Klage geforderten Gegenstandes einen fünfzig Gulden nicht übersteigenden Geldbetrag annehmen zu wollen (Bagatellsachen), haben die in den nachfolgenden §§. 449 bis 453 angeführten besonderen Bestimmungen zu gelten.

§. 449. Die Ehegattin kann mit Vollmacht ihres Gatten für denselben im Proceße auftreten.

§. 450. Wenn über eine der in §. 239, Absatz 2, bezeichneten Einreden abgesehen verhandelt und dieselbe auf Grund dieser Verhandlung abgewiesen wird, hat der Richter nach Verkündung dieser Entscheidung anzuordnen, daß die Verhandlung zur Hauptsache sogleich aufgenommen werde. Die Entscheidung über die Einrede ist solchenfalls nicht besonders auszufertigen, sondern in die Entscheidung aufzunehmen, welche in der Hauptsache gefällt wird.

§. 451. In Bagatellsachen hat das Verhandlungsprotokoll nur zu enthalten:

1. Die in §. 207 und §. 208, Z. 1, angeordneten Angaben;

2. Aufzeichnungen über eine zu Protokoll gegebene Vollmacht, wenn die Partei persönlich mit dem Bevollmächtigten erscheint; über das Klagebegehren, wenn dieses im Sinne des §. 439 an einem Gerichtstage angebracht wurde; über den wesentlichen Inhalt der Beweisaufnahmen und insbesondere über den Umstand, ob ein Zeuge oder Sachverständiger vor oder nach seiner Abhörung beeidet wurde oder ob dessen Beeidigung unterblieben ist; ferner über den Umstand, daß der Partei vor der unbeeideten Vernehmung und vor der eidlichen Vernehmung die gesetzlichen Erinnerungen gemacht wurden (§§. 376 und 377);

3. die bei der Verhandlung gefällten und verkündeten Urtheile, sowie jene Anordnungen und Verfügungen des Richters, wider welche ein Rechtsmittel zulässig ist;

4. die Bemerkung, ob die Parteien bei Verkündung des Urtheiles anwesend waren.

Außerdem ist in dem Falle, wenn die begonnene Verhandlung nicht an einem Tage beendet werden kann,

auf Antrag oder nach Ermessen des Richters von amtswegen ein ausdrücklicher Widerspruch des Beklagten gegen die der Klage zugrunde liegenden Behauptungen in der vom Richter zu bestimmenden kurzen Fassung durch das Verhandlungsprotokoll zu beurkunden.

Protokollirung im Bagatellverfahren.

(§. 451.)

Mot. d. R.-E.: Es schien wünschenswert, die Vorschriften über die Protokollirung im Bagatellverfahren in einen Paragraphen übersichtlich zusammenzufassen, damit dem Richter eben vor Augen geführt werde, in welcher Richtung das Protokoll im Bagatellverfahren ein kürzeres und die Protokollirung überhaupt eine weniger erschöpfende zu sein hat, als im gewöhnlichen Verfahren. Die hier zusammengestellten Vorschriften lehnen sich demnach an die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Protokollirung an, soweit dies dem Zwecke entspricht, und statuieren dann selbständig, und zwar unter Berücksichtigung der heute im Bagatellverfahren geltenden Bestimmungen den Umfang, die notwendigen Bestandtheile und die zu beobachtenden Vorrichtungen für das Bagatellprotokoll.

§. 452. Das Urtheil ist mündlich zu verkünden. Das in Anwesenheit beider Parteien verkündete Urtheil wird mit der Verkündung den Parteien gegenüber wirksam. Waren beide Parteien bei der Urtheilsverkündung anwesend, so wird eine schriftliche Ausfertigung des Urtheiles nur auf Verlangen der Partei zugestellt. Außer diesem Falle ist beiden Parteien eine schriftliche Ausfertigung von amtswegen zuzustellen.

Bei der Verkündung des Urtheiles hat der Richter die Parteien darauf aufmerksam zu machen, daß gegen dieses Urtheil die Berufung nur wegen der in §. 477, Z. 1 bis 7, aufgezählten Nichtigkeiten ergriffen werden könne. Ein gleicher Beisatz ist in die schriftliche Ausfertigung des Urtheiles aufzunehmen.

Im R.-E. lautete erster Absatz des §. 452 [R.-E. §. 469] folgendermaßen: „Die Frist zur Leistung der im Urtheile auferlegten Verbindlichkeit ist, sofern es sich nicht um die Verrichtung einer Arbeit oder eines Geschäftes handelt, auf acht Tage festzusetzen.“ Der R.-A. des Abg.-H. und die gem. E. hat diesen Passus gestrichen, weil der Ausschuß der Ansicht war, daß eine Verkürzung der Urtheilsfrist in Bagatellsachen — wie dieselbe gegenwärtig rechtens ist — sachlich unmotiviert sei. An Stelle des zweiten

Abzates d. R.-E. tritt eine neue Stilisierung, welche den Zweck hat, klarzustellen, wie die Verkündigung der Urtheile zu erfolgen hat, wie sie wirksam wird, in welchen Fällen eine schriftliche Ausfertigung der Urtheile erfolge und wem die letztere von amtswegen zuzustellen ist.

§. 453. Wird durch eine im Laufe des Verfahrens vorgenommene Änderung der Klage die im §. 448 bezeichnete Wertgrenze überschritten, ohne daß jedoch zugleich die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes dadurch aufgehoben würde, so hat die Verhandlung und Entscheidung der Rechtsache nach den sonst für das bezirksgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften stattzufinden.

Besondere Bestimmungen für das Verfahren über Besitzstörungenklagen.

§. 454. Im Verfahren über Klagen wegen Störung des Besitzandes bei Sachen und bei Rechten, in welchen das Klagebegehren nur auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten Besitzandes gerichtet ist und welche innerhalb 30 Tagen anhängig zu machen sind, nachdem der Kläger von der Störung Kenntnis erlangte, haben die nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§§. 455 bis 460) zu gelten.

Schriftlich überreichte Klagen sind von außen als Besitzstörungsklagen zu bezeichnen.

Der Schlusssatz des §. 454 wurde von dem R.-A. des Abg.-H. in diese Gesetzesstelle aufgenommen, und zwar aus dem Grunde, um in die neue Civilproceßordnung die bezüglichlichen bisherigen Vorschriften des Verfahrens in Besitzstörungsfreitigkeiten herüberzunehmen.

§. 455. Bei der Anberaumung der Tagsetzungen und Fristen ist stets auf die Dringlichkeit der Erledigung besonderer Bedacht zu nehmen.

§. 456. Auf Grund des in der Klage gestellten Begehrens, im Sinne der §§. 340 bis 342 a. b. G. B. ein Verbot zu erlassen, hat der Richter sogleich bei Erledigung der Klage ohne Einvernehmung des Gegners das Erforderliche zu verfügen.

§. 457. Die Verhandlung ist auf die Erörterung und den Beweis der Thatsache des letzten Besitzstandes und der erfolgten Störung zu beschränken, und es sind alle Erörterungen über das Recht zum Besitze, über Titel, Redlichkeit und Unredlichkeit des Besitzes oder über etwaige Entschädigungsansprüche auszuschließen.

Die Beweisführung durch Vernehmung der Parteien gemäß §. 371 ff. ist ausgeschlossen.

Der P.-A. hat in dem R.-E. [§. 474 des R.-E.] die Worte „über Titel, Redlichkeit und Unredlichkeit des Besitzes“ vermisst und aus dem beim §. 454 bezeichneten Grunde aufgenommen. Die P.-E. des S.-H. und die gem. E. haben endlich diesem §. 454 noch den Schlusssatz: „Die Beweisführung durch Vernehmung der Parteien gemäß §. 371 ff. ist ausgeschlossen“ hinzugefügt, und zwar mit Rücksicht auf das geltende Recht (S. 14 der kais. Verord. vom 27. October 1849 R. G. Bl. Nr. 12.)

Einstweilige Vorkehrungen und Sicherungsmaßregeln im Besitzführungsverfahren.

(Mot. b. P.-E.)

Doch, auch darüber durfte kein Zweifel gelassen werden, dass mit der Überleitung des Besitzführungsverfahrens in das gewöhnliche Bezirksgerichtsverfahren weder die Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen und die Anwendung von Sicherungsmaßregeln ausgeschlossen, noch in derlei Rechtsachen die Einlegung von Rechtsmitteln im weiteren Umfange gestattet werden wollte, als zur Zeit rechtens ist. Wenn das neue Verfahren sich überhaupt bewährt und wenn sich verwirklicht, was die Gesetzgebung mit dessen Schaffung anstrebt, dann wird diese Überleitung zugleich zur Folge haben, dass damit auch der Langwierigkeit der Besitzführungsstreitigkeiten ein Ende gemacht wird, über welche gegenwärtig aus manchen Territorien lebhaft Klage geführt wird.

Die Anwendbarkeit von Sicherungsmaßregeln, zu denen Besitzstreitigkeiten Anlaß geben können, wird, soweit es sich hiebei nur um privatrechtliche Rücksichten handelt, nach den Bestimmungen des Entwurfes über das Executions- und Sicherungsverfahren zu beurtheilen sein. Es läßt sich aber nicht verkennen, dass manche Besonderheiten des Besitzführungsverfahrens auf öffentlichen Rücksichten beruhen, und es sich bei jenen Sicherungsmaßregeln zunächst vielfach um die Wahrung des öffentlichen Friedens handelt. Wenn es sich daher im Laufe des Verfahrens ergibt, dass der öffentliche Friede bedroht ist und Gewaltthätigkeiten zu besorgen sind, so müssen die hienach nöthigen unaufschiebbaren Sicherungsmaßregeln durch den Richter sofort getroffen werden. Wenn der Richter hiebei auch Functionen ausübt, die principiell den Verwaltungsbehörden zukommen, so kann er selbstverständlich doch nur solche

Maßregeln anwenden, die innerhalb der richterlichen Machtphäre liegen. Die Besonderheit des Falles kommt nur darin zum Ausdruck, dass die nach dem früher erwähnten Entwurfe zulässigen Sicherungsmittel von amtswegen und ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen anwendbar sein sollen, von welchen die Bewilligung eines derartigen, von einer Partei gestellten Begehrens abhängen würde. Die hierin liegende Erweiterung der Befugnis des Gerichtes kann daher auch nicht Anlaß zur Befürchtung von Conflicten mit Verwaltungsbehörden geben, insoferne etwa letztere zur Wahrung des öffentlichen Friedens Vorkehrungen getroffen haben. Das Gericht wird sich die Grenzen seines Wirkungskreises, wenn es auch von amtswegen vorzugehen findet, so gegenwärtig halten müssen, als wenn es über den Antrag einer Partei zu entscheiden hätte, welche die Bewilligung eines Sicherungsmittels begehrt.

§. 458. Der Richter kann während der Verhandlung die Anwendung einer oder mehrerer der im Gesetze über das Executions- und Sicherungsverfahren zugelassenen einstweiligen Vorkehrungen anordnen, sofern dies zur Abwendung der dringenden Gefahr widerrechtlicher Beschädigung, zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten oder zur Hintanhaltung eines unwiederbringlichen Schadens nöthig erscheint. Die Erlassung einer derartigen Verfügung kann von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

§. 459. Die Entscheidung hat sogleich nach geschlossener Verhandlung mittels Beschlusses (Endbeschluss) zu erfolgen und sich darauf zu beschränken, eine einstweilige Norm für den tatsächlichen Besitzstand aufzustellen oder provisorisch nach dem Gesetze (§§. 340 bis 343 a. b. G. B.) eine Unterjagung oder Sicherstellung auszusprechen. Die spätere gerichtliche Geltendmachung des Rechtes zum Besitze und der davon abhängigen Ansprüche wird dadurch nicht gehindert. In der Begründung des Beschlusses ist auch eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes zu geben. Die Frist zur Erfüllung der dem Beurtheilten auferlegten Verbindlichkeit hat der Richter nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen.

§. 460. Mit Ausnahme des Recurses sind alle anderen Rechtsmittel und insbesondere auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verfahren über Besitzführungsklagen ausgeschlossen.

Vierter Theil.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Berufung.

Bulässigkeit.

§. 461. Gegen die in erster Instanz gefällten Urtheile findet die Berufung statt.

§. 462. Das Berufungsgericht überprüft die Entscheidung des Gerichtes erster Instanz innerhalb der Grenzen der Berufungsanträge.

Der Beurtheilung des Berufungsgerichtes unterliegen jedoch gleichzeitig auch diejenigen Beschlüsse, welche in dem dem Urtheile vorausgegangenen Verfahren erlassen wurden, sofern nicht deren Anfechtung nach dem Gesetze ausgeschlossen ist oder dieselben infolge Unterlassung der rechtzeitigen Rüge (§. 196), des Recurses oder durch die über den eingebrachten Recurs ergangene Entscheidung unänderlich geworden sind.

Grundsätze für die Berufung im neuen Civilproceß.

(Mot. v. R. = G.)

Analog den meisten auswärtigen Proceßgesetzen und damit zugleich an ältere Proceßordnungsentwürfe wieder anknüpfend, ist das Rechtsmittel gegen Urtheile erster Instanz im vorliegenden Gesetze das nämliche, ob nun ein collegialgerichtliches oder ein einzelrichterliches Urtheil angefochten werden mag. Die Berufung im neuen Civilproceße unterscheidet sich von dem gleichnamigen Rechtsmittel vieler anderer neuer Proceßgesetze dadurch, daß sie nicht völlige Neuverhandlung und Neuentscheidung des Rechtsstreites, soweit die erstrichterliche Sentenz angefochten ist, bewirkt, sondern im wesentlichen nur Nachprüfung und Berichtigung des in Beschwerde gezogenen Erkenntnisses, eine auf die Kritik des unterrichterlichen Verfahrens und Urtheiles beschränkte Entscheidung eines höheren Richters gewährt. Den Ausgangspunkt für diesen Vorschlag bilden die mit dem gegenwärtigen Systeme untrennbar verbundenen Nachteile und Uebelstände, auf welche deshalb besonders Rücksicht zu nehmen ist, weil sie in Oesterreich infolge langjähriger Gewöhnung an die Rechtsmittel-einrichtungen der geltenden Gerichtsordnungen umso stärker empföhnt werden und für die Rechtsuchenden umso drückender sein müssen. Die mündlich-unmittelbare Verhandlung erster Instanz bedeutet, wie bemerkt, für Gericht und Parteien keine Arbeits- und Thätig-

keitsverringering. Solche Art der Verhandlung wird ja eben deshalb gewünscht, damit das lebendig-persönliche Moment des Parteienwissens und der Parteiauffassung vor dem Richter besser, ein-drucksvoller hervortreten kann; die nothwendige Folge ist dann — gegenüber dem schriftlichen Proceße — Steigerung der Proceßthätigkeit der Parteien. Aber auch diese Steigerung muß ihr Maß, ihr Ende haben.

Keine Gesetzgebung wird sich ohne gegründete Ursache entschließen, eine neue Verhandlung des Falles bei der Berufungsinstanz zuzulassen. Man wird diese Ursachen sorgfältig würdigen müssen, denn damit hängt es zusammen, ob für die beabsichtigte Reform überhaupt ein anderes Verfahren vorgeschlagen werden kann. Der durchschlagende Grund für die Neuverhandlung der Sache in der Berufungsinstanz ist die vermeintliche Unmöglichkeit oder doch Schwierigkeit, den factischen Proceßstoff in zweiter Instanz identisch und getreu zu reproducieren. Die Darstellung der Parteien — so sagt man — sei vor dem höheren Gerichte mit Rücksicht auf das dazwischenliegende erstrichterliche Urtheil zurückhaltend und weniger unbesangen, auch die Aussage der Zeugen und Sachverständigen mache bei wiederholter Vernehmung oft trotz geringer inhaltlicher Abweichungen einen anderen Eindruck, endlich komme die freie Beweiswürdigung dazu. Durch all dies, verschoben sich die Urtheilsgrundlagen von selbst. Da eine bloße Überprüfung und Kritik der erstrichterlichen Entscheidung nur möglich wäre, wenn erster und oberer Richter auf der nämlichen Grundlage judicieren würden und könnten, so müsse dem oberen Richter, da ihm die Basis der erstrichterlichen Entscheidung nicht in unversetzter Gleichheit geboten werden könne, eine völlig neue Verhandlung und Entscheidung der Streitsache zugestanden werden.

Es darf hierbei vielleicht an den letzten Proceßordnungsentwurf erinnert werden, der dem Abgeordnetenhaus des Reichsrathes im Jahre 1881 vorgelegt wurde. Das Rechtsmittel der Berufung war in demselben in verschiedener Weise construirt, je nachdem ein Gerichtshofs- oder ein Bezirksgerichtskenntnis angefochten werden sollte. Die Berufung gegen einzelrichterliche Urtheile war als volle Berufung gedacht. Aber gegen die von Collegialgerichten geschöpften Urtheile sollte die volle Berufung ausgeschlossen sein, und dies wurde unter anderem damit begründet, weil im Verfahren vor Gerichtshöfen „eine Fixierung des Verhandlungsstoffes stattfindet, welche die peinliche Alternative verschält, die im einzelrichterlichen Verfahren (jenes Entwurfes) eintritt, daß es entweder dem höheren Richter an jeder verlässlichen Basis seiner Entscheidung fehlt, oder ihm die Möglichkeit werden muß, sich dieselbe durch die gleichen Mittel, die dem ersten Richter zur Verfügung stehen, zu verschaffen.“

Die Berufung soll keineswegs nur eine Nichtigkeitsbeschwerde oder eine reine revisio in jure sein; so wenig wie zum Beispiel das Berufungsverfahren in Übertretungsfällen, welches etwa annähernd ein Bild von dem geben kann, wie das Berufungsver-

fahren sich gestalten soll. Alle Seiten des Verfahrens und des Urtheiles sind der Prüfung unterworfen. Das erstrichterliche Urtheil wird in der Regel wegen unrichtiger Rechtsanwendung, insbesondere wegen unrichtiger Subsumption der Thatfachen unter das Gesetz angefochten werden; es wird sich bei der Beschwerdeführung viel seltener um reine Befreiung der Thatfachen, um unrichtige Beweisverwertung, als um die Zweifelhafteit der rechtlichen Natur des Sachverhaltes oder seiner Bestandtheile handeln. Aber auch ein Irrthum des erstrichterlichen Urtheiles bei Feststellung des tatsächlichen Ergebnisses der Verhandlung und Beweisführung oder hiebei unterlaufene Unvollständigkeiten oder Verseheln (es wurde zum Beispiel vom ersten Richter dem Urtheile eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt, welche mit den zu berücksichtigenden Proceßacten im Widerspruche steht), ferner eine unrichtige Beweismündigung werden durch das Obergericht corrigiert werden können, ebenso ein Übergehen von Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln, sei es bei der Sachverhaltsermittlung, sei es bei der eigentlichen Urtheilsschöpfung, kurz die Berufung und das Berufungsverfahren sollen keinem Beschwerdegrunde principieell verschlossen sein; es kann sowohl die Prüfung der tatsächlichen, wie der rechtlichen Seite des Proceßes begehrt werden. Und nicht minder zahlreich als die Berufungsgründe sind die Controlmittel des Berufungsgerichtes. Insbesondere kann daselbe, soweit es belufts Kritikierung des erstrichterlichen Verfahrens und Urtheiles erforderlich ist, die zur Unterstützung oder Bekämpfung der Berufungsgründe neu vorgebrachten Beweise aufnehmen, bereits in erster Instanz erfolgte Beweisnahmen wiederholen oder ergänzen und in erstrichterlichem Verfahren von den Parteien erfolglos angebotene Beweise nachträglich aufnehmen. Es ist somit das Berufungsrecht nicht einmal darauf beschränkt, bei seiner Entscheidung nur diejenigen Erkenntnisquellen zu benützen, aus denen der erste Richter geschöpft hat; es genügt, daß diese Erkenntnisquellen dem ersten Richter zugebote standen.

Bericht der gem. C. über die Berufung.

Das Rechtsmittelsystem des R.-C. entspricht der Eigenart unserer Jurisdictionsverhältnisse und den Überlieferungen des Rechtslebens, es ist dem Wertniveau der überwiegenden Mehrzahl der Prozesse richtig angepaßt, und es nimmt auf den Vorrath an Arbeitskräften und auf die finanziellen Mittel gebührend Bedacht, auf welche bei Activierung des neuen Proceßes zu rechnen sein dürfte. In der Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens im R.-C. kommen die — wenigstens socialpolitisch — gleichwertigen Forderungen nach Vereinfachung und Verbilligung der Rechtsverfolgung und die Anforderungen der Rechtsicherheit gleichmäßig zur Geltung: eine Ausbildung des Rechtsmittelverfahrens in der Richtung größtmöglicher Rechtsicherheit, die zu diesem Zwecke die Parteien an die entgeltlichen Dienste Dritter weist und Auslagen und Gebühren

auf sie häuft, würde sich selbst wirkungslos machen; beide geben sich gegenseitig ihr Maß. Wenn daher andere Länder insbesondere das Rechtsmittel gegen Urtheile mehr im Sinne einer frischen Prüfung und Beurtheilung des streitigen Sachverhaltes, als einer Kritik des erstrichterlichen Spruches ausgebaut haben, so läßt sich daraus für unsere Gesetzgebung wenig folgern, wenn man nicht das enge, aber weit verzweigte Bedingungsverhältnis übersehen will, das zwischen den Besonderheiten des einzelnen Territoriums, der gesammten Gerichtsorganisation, den volkswirtschaftlichen und Verkehrszuständen des Landes, den Anschauungen und Gewohnheiten der Bevölkerung und den Rechtsmittelleinrichtungen besteht. Daraus erklärt es sich, warum das Rechtsmittelsystem des R.-C. bei den Kernern des heimischen Rechtslebens wenig Widerspruch erweckt hat und warum insbesondere der Wunsch nach stärkerer proceßrichterlicher Function der Berufungsinstanz nur von wenigen Seiten geäußert wurde. Die Permanenzcommission des Herrenhauses schloß sich diesem Wunsche nicht an, zumal schon in früheren Phasen der Proceßreform gewichtige Stimmen sich gegen die Erweiterung des Berufungsverfahrens zu einer neuen Sachverhandlung ausgesprochen haben und das jetzt vorgeschlagene Berufungsverfahren dem, was allein Bedürfnis ist: der erschöpfenden mündlichen Erörterung der wider das Urtheil erhobenen Beschwerden und der davon betroffenen Theile des Proceßstoffes voll Rechnung trägt. Es wurden daher die Vorschriften des vierten Theiles mit nur wenigen geringfügigen Abänderungen genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen über das Berufungsverfahren.

§. 463. Auf das Berufungsverfahren sind die Vorschriften über das Verfahren vor Gerichtshöfen erster Instanz insoweit anzuwenden, als sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

Im Berufungsverfahren müssen die Parteien durch Advocaten vertreten sein.

Berufungsfrist.

§. 464. Die Berufungsfrist beträgt vierzehn Tage; sie kann nicht verlängert werden.

Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urtheiles, in Bagatellsachen aber mit der Verkündung des Urtheiles, wenn beide Parteien anwesend waren.

Der B.-N. des Abg.-H. hat den Schlupspassus des 1. Abs. „sie kann nicht verlängert werden“ und im 2. Abs. „in Bagatellsachen . . . anwesend waren“ hinzugefügt, weil im 1. Abs. es

nothwendig war, die Berufungsfrist als Nothfrist zu bezeichnen, im 2. Abs. es zweckmäßig erschien, bezüglich des Fristenlaufes in Bagatellsachen diese neue Bestimmung aufzunehmen, weil im Bagatellverfahren stets eine mündliche Verkündung des Urtheils erfolgt.

Erhebung der Berufung.

§. 465. Die Berufung wird durch Überreichung eines vorbereitenden Schriftsatzes (Berufungsschrift) bei dem Proceßgerichte erster Instanz erhoben.

An Orten, in welchen nicht wenigstens zwei Advocaten ihren Sitz haben, können die Berufungsschriften durch entsprechende Erklärungen zu gerichtlichem Protokolle ersetzt werden, die der Mitwirkung eines Advocaten nicht bedürfen.

Der Richter, der das Protokoll aufnimmt, hat die Partei zur genauen Angabe der Berufungsgründe, zur Stellung eines bestimmten Berufungsantrages, sowie zur Angabe der für die Berufungsgründe neu vorzubringenden Umstände und Beweise besonders aufzufordern und über die Rechtsfolgen der Unterlassung dieser Angaben zu befehlen.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Berufungsschrift sind auch auf die Protokollarerklärungen zu beziehen, welche die Berufungsschrift ersetzen.

Der P.-A. des Abg.-H. hat den Schlusssatz des §. 465 „Die Bestimmungen ersetzen“ neu hinzugefügt. Dieser neue vierte Absatz bezweckt, den Zweifel zu beseitigen, ob sich die Vorschriften des Gesetzes bezüglich des nothwendigen Inhaltes der Berufungsschrift u. s. w. auch auf die zu Protokoll gegebene Berufung erstrecken.

§. 466. Durch die rechtzeitige Erhebung der Berufung wird der Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urtheiles im Umfange der Berufungsanträge bis zur Erledigung des Rechtsmittels gehemmt.

Form und Inhalt der Berufung.

(Mot. b. R.-C.)

Die Berufung wird in der Regel durch Überreichung eines vorbereitenden Schriftsatzes, der Berufungsschrift, erhoben. Haben aber am Orte des Proceßgerichtes nicht wenigstens zwei Advocaten ihren Sitz, so kann die Berufungsschrift durch eine entsprechende

Erklärung zu gerichtlichem Protokoll ersetzt werden, bei deren Abgabe die Intervention eines Advocaten nicht nothwendig ist. Ein weiteres, hieher gehöriges Moment ist, daß die Erstattung einer Berufsungsbeantwortung ebenso facultativ sein soll, wie nach geltendem Rechte die Erstattung einer Appellationsreibe. Der Berufsungsbeklagte soll nicht zu einer Kosten verursachenden Äußerung gezwungen sein, wenn ihm dies nicht nothwendig dünkt. Es soll — und dieser Gesichtspunkt wirkt noch bei einer Reihe anderer Bestimmungen mit — möglich sein, auch das Berufsungsverfahren der Individualität der Rechtsache enge anzupassen: möglichst wenige, absolut gebotene Formen und Acte, thunlichste Beweglichkeit, damit zwar dort, wo das Bedürfnis nach eingehender Darlegung oder Bekämpfung der Aufsehungsgründe obwaltet, das Verfahren für alles Vorbringen und für die nachdrücklichste Geltendmachung des Rechtes vollen Raum gewährt, aber doch auch für minder schwierige und wichtige Berufungsfälle nicht zu weit ist, sondern hier dem beschränkteren Inhalte gemäß sich entsprechend reducieren kann. In einer durch Schriftsätze vorbereiteten mündlichen Verhandlung vor dem Berufsungsgerichte sind die Berufsungsanträge zu erörtern; es ist der für die Beurtheilung der Berufung wichtige Verhandlungsstoff gerade so wie in erster Instanz in freier Wechselrede darzulegen und zu entwickeln, und über diese Erörterungen und die etwa für nothwendig befundenen Beweisaufnahmen hat sodann das Berufsungsgericht zu entscheiden. Was vom Berufsungsgerichte verlangt wird, ist nicht immer dasselbe. Manchmal wird die Behebung von Unvollständigheiten oder Unrichtigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung gewünscht, die Heranziehung wichtiger, jedoch von der ersten Instanz unbeachtet gelassener Bestandtheile des Verhandlungstoffes, eine bessere Beurtheilung der durchgeführten Beweise, manchmal bloß eine bessere rechtliche Beurtheilung des Verhandlungsmaterialies, das auch nach Ansicht des Berufsungsklägers in der ersten Instanz vollständig ermittelt und betreffs seiner Wahrheit richtig beurtheilt wurde. Im ersteren Falle wird der Berufsungskläger ein Interesse haben, um das Berufsungsgericht zu überzeugen, seine Auffassung mündlich darzulegen, die Einwendungen des Gegners mündlich zu widerlegen, einer etwaigen Beweisaufnahme zu assistieren und auch dabei seine Auffassung zur Geltung zu bringen. Hier wird die Anberaumung der mündlichen Verhandlung seinem eigenen Interesse parallel gehen. Er wird diese Einrichtung, die ihm gestattet, mit dem Berufsungsgerichte unmittelbar in Berührung zu kommen, als eine wohlthätige Neuerung begrüßen. Wenn bloß die rechtliche Beurtheilung in Frage steht, wird man das nicht schlechthin behaupten können. Hier ist dem Berufsungskläger vielleicht damit gedient, daß er in der Berufungsschrift seine Auffassung darlegt. Hier kann eine Einrichtung, ähnlich den gegenwärtigen Appellationsbeschwerden, der vom Orte des Oberlandesgerichtes entfernt wohnenden Partei viel besser dienen; namentlich dann, wenn das Irrige der Auffassung des ersten Richters ziemlich offenbar ist, wenn wenig Zweifel

darüber herrscht, daß das Berufungsgericht den Berufungsanträgen werde stattgeben müssen. Hier zur Beschickung der mündlichen Verhandlung zu verpflichten, wäre für die Parteien (namentlich auch für den unterliegenden Theil, der die beiderseitigen Verhandlungskosten zu tragen hat), wie für das Gericht nicht wünschenswert. Wann das eine, wann das andere besser, darüber läßt sich im Geseze keine Regel aufstellen. Aber wohl wird es im Hinblick auf solche Eventualitäten zweckmäßig sein, wenn das Gesez den Parteien die Wahl läßt, ob sie eine mündliche Berufungsverhandlung concretenfalls für die Erreichung des Berufungszweckes nothwendig halten. Natürlich wird jede der beiden Parteien nur immer für sich darauf verzichten können. Aber auch das ist unter Umständen schon ein Vortheil. Wird angenommen, daß auch die Berufungsverhandlung, also das mündliche Element im Berufungsverfahren, nur soweit Berechtigung hat, als es concreter zur Erreichung oder zur besseren Erreichung des Berufungszweckes thatsächlich etwas beiträgt, das heißt zweckmäßig ist, daß die Mündlichkeit, wie in erster, so in zweiter Instanz nur eine Nützlichkeitseinrichtung ist, und auch die Grenzen ihrer Anwendung hierdurch bestimmt werden — bei solcher Auffassung wird die Frage der Berufungsverhandlung kaum anders gelöst werden können, als dies in den §§. 478, 480, 481 geschehen ist.

Aur Frage des Devolutiveffectes der Berufung.

(Mot. b. N. C.)

Es ist ein doppeltes möglich: man kann der Meinung sein, weil nun einmal in Folge der Berufung die Sache an das Berufungsgericht gelangt sei, solle sie dort, soweit als es nur immer angeht, auch meritorisch erledigt werden, eine Rückverweisung an die erste Instanz nur in den Fällen äußerster Nothwendigkeit stattfinden, also namentlich keine solche Rückverweisung, wenn sich das Bedürfnis nach Erneuerung oder Ergänzung der ersinstanzlichen Verhandlung, zum Beispiel wegen Wichtigkeit zeigt, sondern Vornahme der Verhandlung gleich vor dem Berufungsgerichte und meritorische Entscheidung seitens des letzteren u. s. w. Oder man kann den Devolutiveffect der Berufung auf das sachlich Nothwendige beschränken. Es wird die Function des Berufungsgerichtes auf die Entscheidung über die Aufsehtungsgründe, beziehungsweise auf die Bestätigung oder Reformirung des Urtheiles beschränkt, dagegen alles dem Gerichte erster Instanz überwiesen, was etwa concretenfalls zur Beschaffung ordnungsmäßiger Urtheilsgrundlagen und zur Ermöglichung rechtmäßiger Urtheilsfällung noch geschehen muß, also insbesondere die Durchführung einer neuen Verhandlung, wenn die frühere, ersinstanzliche Verhandlung wegen Wichtigkeit oder wegen eines Mangels, der die gründliche Sachverörterung hinderte u. s. w., kein taugliches Substrat für die Entscheidung des Berufungsgerichtes über die Sachanträge bietet. Für beides lassen sich Gründe anführen; die Haltung der Gesezgebungen zu diesen

beiden Auffassungen ist eine wechselnde. Mit Rücksicht auf das bisherige Recht und die in ihm wurzelnden Rechtsanschauungen der Bevölkerung muß man sich für die zweite Alternative, für eine thunlichste Beschränkung des Devolutiveffectes aussprechen, das heißt, es soll die Rechtsache auch im Berufungsverfahren so sehr als möglich in der Nähe der Parteien gehalten werden; die Entfernung der Parteien vom Rechtsstreite hat nicht über das eigentliche Prüfungsstadium hinaus zu dauern. Dem entlegeneren Berufungsgerichte, vor welchem die Proceßführung für die Parteien mit so viel größeren Opfern verbunden ist, als die Verhandlung vor dem Gerichte erster Instanz, diesem Berufungsgerichte soll nur das überwiesen sein, was es allein vornehmen kann, worin es durch die erste Instanz nicht ersetzt werden kann. Bloß deswegen aber, weil Berufung eingelegt worden, sollen nicht an sich der ersten Instanz zukommende Verhandlungen nunmehr in zweiter Instanz unter jenen schweren Bedingungen durchgeführt werden müssen. Ist daher in Folge der Entscheidung über die Berufungsanträge eine vollständige oder theilweise Erneuerung der ersinstanzlichen Verhandlung oder eine Ergänzung derselben nach irgend einer Richtung nöthig, so wird auch diese Verhandlung in der Regel (wenn nicht im einzelnen Falle der Vortheil der Parteien selbst ein anderes heißt) wieder vor die erste Instanz verwiesen werden und dort stattfinden, wo sie zu führen den Parteien aus allen angeführten Gründen viel leichter fällt.

Um den Devolutiveffect der Berufung innerhalb der Grenzen des den Parteien Vortheilhaften zu halten, erscheint es nothwendig, die Rückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz vor allem dann eintreten zu lassen, wenn letzteres unrichtigerweise eine Veräumung angenommen und ein Veräumungsurtheil gefällt hat, und ebenlo wenn der Kompetenzpunkt oder die Streitanzhängigkeitseinwendung irrig erledigt wurden. Über die beiden letzteren Einwendungen wird in erster Instanz nicht immer separat verhandelt und entschieden werden; das Gericht kann nach vollständig durchgeführter Verhandlung zur Hauptsache seine Zuständigkeit ausgesprochen oder wegen der Litispensenz einen meritorischen Spruch abgelehnt haben. Nach Beseitigung dieser irrigen Entscheidung wäre hier nur das Urtheil zu fällen, und das könnte auch vom Berufungsgerichte geschehen, ohne daß für die Parteien irgendwelche Belästigung damit verbunden wäre. Hier könnte vielleicht gegen die Verweisung an die erste Instanz der Vorwurf der Complicirtheit erhoben werden. Einerseits jedoch werden die Parteien durch die Rückverweisung hier durchaus nicht berührt — sie erscheinen gar nicht vor dem Berufungsgerichte — namentlich aber spricht hierfür der Umstand, daß sonst den Parteien eine Instanz verloren ginge und sie in viel mehr Fällen als sonst zur Ergründung der Revision gezwungen würden. Auch dürfte die Rücksicht auf die Geschäftslast des Obersten Gerichtshofes nicht außeracht gelassen werden. Außer diesen beiden Fällen tritt Rückverweisung ein, wenn das Proceßgericht erster Instanz nach Ansicht des Berufungs-

gerichtes die Sachanträge des Klägers oder Beklagten nicht vollständig erledigt hat, und wenn das Verfahren erster Instanz deshalb erneuert werden muß, weil die Streitfache nicht erschöpfend erörtert wurde, oder nach Meinung des Berufungsgerichtes relevante Thatfachen überhaupt in erster Instanz bei der Verhandlung übergangen wurden.

§. 467. Die Berufungsschrift muß nebst den allgemeinen Erfordernissen eines vorbereitenden Schriftsatzes enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufungsgerichtes;
2. die Bezeichnung des Urtheiles, gegen welches Berufung erhoben wird;
3. die bestimmte Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten wird, die ebenso kurze Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe), und die Erklärung, ob die Aufhebung oder eine Abänderung des Urtheiles, und welche beantragt werde (Berufungsantrag);
4. das tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel, durch welche die Wahrheit der Berufungsgründe erwiesen werden kann;

5. sofern der Berufungsantrag nicht zu Protokoll gegeben ist (§. 465, Absatz 2), die Unterschrift eines Advocaten.

§. 468. Im Falle rechtzeitiger Erhebung der Berufung wird die Berufungsschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolles dem Gegner des Berufungswerbers unter Bekanntgabe des Berufungsgerichtes zugestellt. Verspätet erhobene Berufungen sind vom Proceßgerichte erster Instanz zurückzuweisen.

Will der Gegner des Berufungswerbers (Berufungsgegner) im Berufungsverfahren zur Widerlegung der in der Berufungsschrift angegebenen Anfechtungsgründe neue, im bisherigen Verfahren noch nicht vorgebrachte Umstände und Beweise benützen, so hat er das bezügliche tatsächliche und Beweisvorbringen bei sonstigem Ausschlusse innerhalb der Nothfrist von 14 Tagen nach Empfang der Berufungsschrift dem Proceßgerichte mittels vorbereitenden Schriftsatzes oder unter der Voraussetzung des

§. 465, Absatz 2, durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll bekanntzugeben.

Berufungsschrift.

Der P.-A. des Abg.-H. hat im §. 468 im ersten Absatz den Schlusssatz: „Verspätet erhobene Berufungen sind vom Proceßgerichte erster Instanz zurückzuweisen“ neu aufgenommen.

Durch diesen Zusatz im ersten Absatze dieses Paragraphen hat der Ausschuss den Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß die Prüfung der rechtzeitigen Überreichung, also eventuell die Zurückweisung einer verspätet überreichten Berufung statt von der Rechtsmittelinstanz, wie der Regierungsentwurf es wollte, vom Proceßgerichte zu besorgen ist. Es waren Zweckmäßigkeitsgründe, welche den Ausschuss dazu bestimmten. Nach der Regierungsvorlage wäre es nämlich in jedem Falle nothwendig gewesen, daß sich der Berufungsgegner auf die Beantwortung der Berufung hätte einlassen müssen, wodurch ihm im Falle der verspäteten Überreichung der Berufungsschrift ganz unnötige Kosten und Mühen wären verursacht worden. Der Ausschuss hat demnach die erste Instanz mit der Prüfung der Rechtzeitigkeit betraut und er konnte dies umso mehr thun, als gegen ihre Entscheidung ein Recurs zulässig ist und daher die Parteien gegen etwa unberechtigte Zurückweisungen der Berufung ausreichend geschützt sind.

§. 469. Nach rechtzeitigem Einlangen der im §. 468, Absatz 2, erwähnten Mittheilung oder nach fruchtlosem Ablauf der hiefür offenstehenden Frist legt das Proceßgericht erster Instanz dem Berufungsgerichte die Berufungsschrift und die etwa eingelangte Mittheilung des Berufungsgegners oder die bezüglichen Protokolle mit allen den Rechtsstreit betreffenden Proceßacten, und insbesondere mit den Ausweisen über die Zustellung des Urtheiles und der Berufungsschrift vor.

Würde der Rechtsstreit durch das angefochtene Urtheil nicht vollständig erledigt und soll die Verhandlung über die noch unerledigten Punkte während des Berufungsverfahrens fortgesetzt werden, so sind dem Berufungsgerichte amtliche Abschriften der auf den Gegenstand des Berufungsverfahrens bezüglichen Theile derjenigen Proceßacten vorzulegen, welche zugleich für das Verfahren in erster Instanz benöthigt werden.

Verfahren vor dem Berufungsgerichte.
Vorverfahren.

§. 470. Nach dem Einlangen der Berufungsacten beim Berufungsgerichte hat der Vorsteher dieses Gerichtes oder ein vom Vorsteher mit den Verrichtungen eines Vorsitzenden des Berufungs senates betrauter Richter die Berufungsacten einer Prüfung zu unterziehen.

§. 471. Auf Grund dieser Prüfung ist die Berufung, ohne dass zunächst eine Tagung zur mündlichen Verhandlung anberaumt würde, vor den Berufungs senat zu bringen:

1. wenn das Berufungsgericht zur Entscheidung über die erhobene Berufung nicht zuständig erscheint;
2. wenn die Berufung als gesetzlich unzulässig oder nicht in der gesetzlichen Frist erhoben erscheint;
3. wenn in der Berufungsschrift das Urtheil nicht angegeben ist, wider welches Berufung erhoben wird, wenn die Berufungsschrift keinen oder keinen bestimmten Berufungsantrag enthält, oder wenn die Berufungsgründe weder ausdrücklich noch durch deutliche Hinweisung einzeln angeführt sind;
4. wenn sich die Berufung gegen ein wegen Säumnis einer Partei gefälltes Urtheil darauf gründet, dass eine Versäumung nicht vorliege;
5. wenn das Urtheil oder das der Urtheilsfällung vorangegangene Verfahren als nichtig angefochten wird;
6. wenn der in das Urtheil aufgenommene Ausspruch über die Einrede der Unzuständigkeit oder über die Streitabhängigkeit oder Rechtskraft angefochten wird;
7. wenn der mit der Prüfung der Berufungsacten betraute Richter der Ansicht ist, dass das Urtheil oder das demselben vorangegangene Verfahren an einer vom Berufungswerber nicht geltend gemachten Nichtigkeit leide.

§. 472. Unzulässig ist die Berufung insbesondere auch dann, wenn sie von einer Person eingebracht wurde, welcher das Rechtsmittel der Berufung nicht zusteht oder welche auf die Berufung gültig Verzicht geleistet hat.

Die Wirksamkeit eines nach Verkündung oder Zustellung des erstrichterlichen Urtheiles erklärten Verzichtes auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, dass der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

§. 473. Der Berufungs senat entscheidet in den Fällen des §. 471 über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorübergehende mündliche Verhandlung durch Beschluss.

Gält der Berufungs senat zur Feststellung der Berufungsgründe oder der Nichtigkeit thatsächliche Aufklärungen seitens der Parteien oder des Gerichtes erster Instanz oder andere vorgängige Erhebungen erforderlich, so sind dieselben anzuordnen und mit Benützung der einschlägigen, in den Berufungsschriften enthaltenen Parteiangaben entweder vom Berufungs senate selbst durchzuführen, oder durch einen beauftragten Richter oder das Prozessgericht erster Instanz durchzuführen zu lassen.

§. 474. Beim Vorhandensein des im §. 471, Z. 1, bezeichneten Mangels hat das Gericht seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Berufung an das für dieselbe zuständige Gericht zu verweisen.

In den Fällen des §. 471, Z. 2 und 3, ist die Berufung zu verwerfen.

Wenn die Berufung im Falle des §. 471, Z. 4, als begründet befunden wird, ist das Urtheil aufzuheben und die Rechtsache je nach Vollendung der erstrichterlichen Verhandlung bloß zur neuerlichen Urtheilsfällung oder zur Fortsetzung der Verhandlung und Urtheilsfällung an das Prozessgericht erster Instanz zurückzuverweisen.

§. 475. Hat im Falle des §. 471, Z. 6, das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen, die Streitabhängigkeit ohne Grund angenommen oder eine Entscheidung über den Klagsanspruch mit Unrecht deshalb abgelehnt, weil über denselben bereits rechtskräftig entschieden sei, so wird dem Gerichte erster Instanz vom Berufungsgerichte aufgetragen, sich der Urtheilsfällung in der Hauptsache oder der Verhandlung und Urtheilsfällung zu unterziehen, je nachdem die erst-

richterliche Entscheidung nach durchgeführter Verhandlung zur Hauptsache, oder auf Grund abgezonderter Verhandlung über die Unzuständigkeit, Streitanhängigkeit oder Rechtskraft und vor Abschluss der Verhandlung zur Hauptsache ergieng.

Wurde jedoch in erster Instanz mit Unrecht die Zuständigkeit des Proceßgerichtes angenommen, so sind unter Aufhebung des erstrichterlichen Urtheiles die zur Einleitung des Verfahrens vor dem zuständigen Gerichte erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wurde vom Gerichte erster Instanz auf die Streitanhängigkeit mit Unrecht keine Rücksicht genommen oder der Antrag, die Klage ohne Verhandlung zur Hauptsache zurückzuweisen, weil über den Klagsanspruch schon rechtskräftig entschieden sei, unrichtiger Weise verworfen, so ist die Klage unter Aufhebung des ergangenen erstrichterlichen Urtheiles vom Berufungsgerichte zurückzuweisen.

Im §. 475 hat die P.-E. des S.-S. und die gem. C. an den in dem Civilproceße aufgenommenen Grundsatz, daß das Gericht von Amts wegen die Einwendung der Streitanhängigkeit und Rechtskraft zu berücksichtigen hat, auch in consequenter Weise im Berufungsverfahren klar zum Ausdruck gebracht und diesbezüglich eine Reihe Veränderungen an dem R.-E. vorgenommen.

§. 476. Wenn das angefochtene Urtheil wegen Unzuständigkeit des Gerichtes erster Instanz aufgehoben und die Rechtsache zur neuerlicher Verhandlung an das zuständige Gericht verwiesen wird, ist diese neuerliche Verhandlung auf Grund des über die erste Verhandlung aufgenommenen Verhandlungsprotokolles und aller sonstigen an das Berufungsgericht gelangten Proceßacten durchzuführen. Die neuerliche Verhandlung ist im Sinne des §. 138 einzuleiten.

Alle von den Parteien bei der ersten Verhandlung abgelegten Geständnisse und alle sonstigen Erklärungen der Parteien behalten ihre Wirksamkeit auch für die neuerliche Verhandlung. Die Parteien können jedoch bei derselben auch solche thatsächliche Behauptungen und Beweise, Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen, welche von ihnen bei der ersten Verhandlung nicht geltend

gemacht wurden; desgleichen können die Parteien die bei der früheren Verhandlung versäumten oder verweigerten Erklärungen über thatsächliche Behauptungen und Beweisanbietungen bei der späteren Verhandlung nachholen.

Der R.-E. enthielt am Schlusse des §. 476 [§. 494 d. R.-E.] nach folgende Bestimmung: „Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes, an welches die Rechtsache durch rechtskräftige Entscheidung des Berufungsgerichtes zur neuerlichen Verhandlung verwiesen wurde, kann bei dieser Verhandlung nicht erhoben werden.“ Über Antrag der P.-E. des S.-S. hat die gem. C. den Schlusssatz des R.-E. ausgeschieden, u. zw. aus Gründen der Erleichterung der Proceßführung. Es soll somit dem Beklagten nicht das Rechtsmittel benommen werden, selbst wenn durch rechtskräftige Entscheidung des Berufungsgerichtes eine Rechtsache zur neuerlichen Verhandlung an ein Gericht verwiesen wird, die Einwendung der Incompetenz zu erheben, wofür offenbar auch der Umstand maßgebend sein dürfte, daß die Competenzfrage für den Civilproceß von hervorragender Bedeutung ist, weshalb es begründet erscheint, daß die P.-E. des S.-S. sich für die erweiterte Zulassung der UnzuständigkeitsEinwendung ausgesprochen hat.

§. 477. Als nichtig (§. 471, Z. 5 und 7) ist das angefochtene Urtheil und, soweit der Grund der Nichtigkeit das vorangegangene Verfahren ergreift, auch dieses aufzuheben:

1. wenn an der Entscheidung ein Richter theilnahm, welcher kraft des Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes in dieser Rechtsache ausgeschlossen, oder dessen Ablehnung vom Gerichte als berechtigt erkannt worden ist;
2. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
3. wenn das Urtheil von einem Gerichte gefällt wurde, das auch nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien für diese Rechtsache zuständig gemacht werden konnte;
4. wenn einer Partei die Möglichkeit, vor Gericht zu verhandeln, durch ungesetzlichen Vorgang, insbesondere durch Unterlassung der Zustellung entzogen wurde;
5. wenn eine Partei in dem Verfahren gar nicht oder, falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, nicht durch einen solchen vertreten war, sofern die Proceß-

führung nicht nachträglich ordnungsmäßig genehmigt wurde;

6. wenn über eine nicht auf den Rechtsweg gehörige Sache erkannt wurde;

7. wenn die Öffentlichkeit in ungerechtfertigter Weise ausgeschlossen wurde;

8. wenn der Vorschrift des §. 210, Absatz 2, zuwider die Parteien oder deren Bevollmächtigte von ihnen abgefasste Entwürfe zu Verhandlungsprotokollen zu den Acten gebracht haben;

9. wenn die Fassung des Urtheiles so mangelhaft ist, daß dessen Überprüfung nicht mit Sicherheit vorgenommen werden kann, wenn das Urtheil mit sich selbst in Widerspruch ist oder für die Entscheidung keine Gründe angegeben sind und diesen Mängeln durch eine vom Berufungsgerichte angeordnete Berichtigung des Urtheils (§. 419) nicht abgeholfen werden kann.

Eine nachträgliche Genehmigung der Proceßführung (§. 5) liegt insbesondere dann vor, wenn der gesetzliche Vertreter, ohne den Mangel der Vertretung geltend zu machen, durch Erstattung der Berufungsschrift oder eines vorbereitenden Schriftsatzes (§. 468) in das Berufungsverfahren eingetreten ist.

Wichtigkeitsgründe.

(Mot. d. R.-C.)

Ein Urtheil kann nicht bloß wegen irrtümlicher Würdigung des thatsächlichen Proceßmaterials oder wegen unrichtiger Subsumption unter das Gesetz anfechtbar sein, sondern es kann auch unter Umständen oder in einer Form erlossen sein, welche das Erkenntnis zu einer ordnungswidrigen Emanation der richterlichen Spruchgewalt stempeln. Gebrechen der letzteren Art stehen in keiner unmittelbaren Beziehung zu dem materiellen Inhalt des Urtheils, welches vielleicht nach den Verhandlungen, ja selbst nach der wahren Lage der Sache vollkommen richtig ist. Es hätte aber bei den obwaltenden Umständen überhaupt kein Urtheil oder doch das Urtheil nicht von diesem erkennenden Gerichte gefällt werden sollen, oder es läßt sich in der Fassung des Urtheils kein Erkenntnis finden, das zu einer sicheren Überprüfung durch die höhere Instanz geeignet erscheint, oder es liegt endlich dem Urtheile ein Verfahren zugrunde, welches an Mängeln leidet, die ein verlässliches Urtheil nicht zustande kommen lassen. Ein solches Urtheil ist nichtig. In §. 477, Z. 1 bis 9 (§. 495 des R.-C.) sind jene Mängel des Urtheiles oder der vorausgegangenen Verhandlung angegeben,

deren Bedeutung so hervorragend ist, daß sie die Aufhebung des Urtheils wegen Nichtigkeit in der Regel auch dann zur Folge haben, wenn von den Parteien der Nichtigkeitsgrund nicht ausdrücklich geltend gemacht wurde. Das Interesse der öffentlichen Ordnung gestattet nicht, daß die Annullierung eines solchen, der Kritik einer höheren Instanz einmal unterworfenen Urtheils lediglich vom Parteiwillen abhängt. In manchen Punkten genügt es, daß die Partei Abhilfe vom Richter begehrt hat, um diesem die Pflicht aufzuerlegen, die ihm entgegenstehenden Mängel des Verfahrens und Urtheils zu berücksichtigen.

Als neuen Nichtigkeitsgrund hat die gem. C. über Antrag der P.-C. des S.-H. den Abs. 8 aufgenommen; denn nach §. 210, Absatz 2 ist die Protokollierung der einzelnen Parteivorträge unstatthaft. Entwürfe zu Verhandlungsprotokollen dürfen nicht angenommen werden. Die P.-C. des S.-H. und die gem. C. hat daher zum Schutze der Mündlichkeit des Proceßes die Aufstellung dieses neuen Nichtigkeitsgrundes für notwendig erachtet. Es soll das Einlegen von Protokollentwürfen mit schriftlichen Ausführungen nach Art des hentigen Summarverfahrens, die Ausarbeitung des Protokollirens in einen gewöhnlichen Schriftenwechsel das ganze Verfahren einschließlich des Urtheils nichtig machen, und diese Nichtigkeit ist dem Verzicht der Parteien entriekt. Eine derartige Sanction dürfte allen Verjahren, langjährige Gewohnheiten und Bequemlichkeiten in den neuen Proceß zu verpflanzen und dadurch seine Ziele zu vereiteln, mit ausreichender Festigkeit dauernd im Wege stehen.

§. 478. Erfolgt die Aufhebung des erstrichterlichen Urtheiles wegen Nichtigkeit, ohne daß hiedurch zur Erledigung der Sache eine weitere Verhandlung notwendig wird (§. 477, Z. 5 und 6), so ist, soweit die Nichtigkeit reicht, die Zurückweisung der Klage auszusprechen.

Wird durch die gänzliche oder theilweise Aufhebung des erstrichterlichen Urtheiles wegen Nichtigkeit eine weitere Verhandlung notwendig, so ist die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuweisen.

Wenn das erstrichterliche Urtheil wegen eines der in §. 477, Z. 1 und 2, angeführten Nichtigkeitsgründe aufgehoben wird, so kann die Sache zur neuerlichen Verhandlung statt an das Proceßgericht erster Instanz an ein anderes im Sprengel des Berufungsgerichtes gelegenes Gericht der gleichen Art verwiesen werden.

Die nach Absatz 2 und 3 ausgesprochene Verweisung ist jedoch aufzuheben, wenn beide Parteien innerhalb der Nothfrist von acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung

des Berufungsgerichtes beantragen, daß vom Berufungsgerichte nach Durchführung der nothwendigen neuen Verhandlung in der Sache selbst erkannt werde. Dieser Antrag ist beim Berufungsgerichte zu stellen.

Der vierte Absatz des §. 478 wurde von dem P.-A. des Abg.-H. abgefaßt. Derselbe erwähnt in seinem Berichte:

Im allgemeinen muß der in dem zweiten und dritten Absätze ausgesprochene Grundsatz gelten, daß, wenn ein Urtheil wegen Nichtigkeit ganz oder theilweise aufgehoben wird, die Sache an ein Gericht erster Instanz zurückgewiesen werden muß. Durch den neuen vierten Absatz wollte der Ausschuss jedoch den Parteien die Möglichkeit eröffnen, einverständlich beim Berufungsgerichte zu beantragen, daß in der Sache selbst vom Berufungsgerichte nach Durchführung der nothwendigen Verhandlung erkannt werde. Es sind nämlich Fälle denkbar, in denen die Ergänzung oder die Neubehandlung der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte für die Interessenten eine raschere und auch billigere Entscheidung herbeiführt; hierzu ist aber natürlicherweise das Einverständnis der Proceßparteien nothwendig, weil es sich hier um ein nichtiges Verfahren handelt, und nur die Übereinstimmung der Parteien, von dieser Nichtigkeit abzugehen, der Entscheidung der Sache in zweiter Instanz eine rechtsgültige Basis verleihen kann.

§. 479. Wenn die Rechtsache gemäß §. 478 an ein Gericht erster Instanz verwiesen wird, so hat dieses die Tagatzung zur mündlichen Verhandlung von amtswegen anzuberaumen. Mit der Anberaumung der Tagatzung ist jedoch bis nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Berufungsgerichtes zu warten, wenn letzteres ausgesprochen hat, daß das Verfahren in erster Instanz erst nach eingetretener Rechtskraft der Berufungsentscheidung aufzunehmen oder fortzusetzen sei. Ein solcher Ausspruch kann von amtswegen oder auf Antrag erfolgen; gegen denselben ist ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig.

Desgleichen ist im Falle des §. 474, Absatz 1 nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung des Berufungsgerichtes wegen Fortsetzung des Verfahrens vor dem zuständigen Berufungsgerichte von diesem das Erforderliche von amtswegen anzuordnen.

Anberaumung der Berufungsverhandlung.

§. 480. Fehlt es an den Voraussetzungen für die Einholung einer Entscheidung des Berufungsrenates oder

wurde vom Berufungsrenate die Berufungsschrift als zur Bestimmung einer Tagatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung geeignet befunden, so ist letztere vom Vorsitzenden des Berufungsrenates so anzuberaumen, daß zwischen der Zustellung der Ladung an die Parteien und der Tagatzung ungefähr der Zeitraum von vierzehn Tagen liegt. In dringenden Fällen kann diese Frist auch abgefürzt werden.

Die Anordnung einer Tagatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung hat auch dann zu erfolgen, wenn die wegen irriger Annahme einer Veräumung, wegen Unzuständigkeit des Gerichts, wegen der Entscheidung über die Streitabhängigkeit oder Rechtskraft oder wegen Nichtigkeit erhobene Berufung in nicht öffentlicher Sitzung vom Berufungsgerichte verworfen wurde, in der Berufungsschrift aber auch noch andere, der mündlichen Verhandlung vorbehaltene Anfechtungsgründe geltend gemacht sind.

Haben die Parteien bereits die im Berufungsverfahren sie vertretenden Advocaten namhaft gemacht, so ist die Ladung zur mündlichen Verhandlung an letztere zu richten.

§. 481. Zeigt sich schon bei Anberaumung der Tagatzung die Nothwendigkeit, in der Berufungsverhandlung die Wahrheit einzelner in der Berufungsschrift oder in einem vorbereitenden Schriftsatz angeführter Thatfachen, auf welche die Berufung gegründet wird, festzustellen, schon in erster Instanz vorgebrachte Beweise zu wiederholen, zu ergänzen oder bisher noch angebotene Beweise aufzunehmen, so hat der Vorsitzende des Berufungsrenates die namhaft gemachten Zeugen oder die in erster Instanz einvernommenen Sachverständigen zur Berufungsverhandlung vorzuladen, die Parteien behufs ihrer eidlichen Vernehmung zum Erscheinen aufzufordern und die Herbeischaffung aller sonstigen Beweismittel zu veranlassen.

Gesichtspunkte für die mündliche Berufungsverhandlung.

(Mot. d. P.-G.)

In viel breiterem Umfange werden sich Vorkehrungen fühlbar machen, welche die mündliche Berufungsverhandlung ihrem eigent-

lichen Zwecke zu erhalten suchen, im Wege der Verhandlung zur Klarheit über die Berechtigung der Anfechtung und über die ihr beizulegenden Rechtsfolgen zu gelangen. Denn wenn bei der Verhandlung nur über ganz klare und zweifelloße Dinge gesprochen wird, ist sie eine irrationelle Einrichtung, eine unverantwortliche Belästigung für Gericht wie für Parteien, deren Einführung nicht empfohlen werden könnte. Auch eine andere Erwägung greift hier noch ein. Es muß das Verhältnis der processualen Vor- und Zwischenfragen zur Hauptsache in's Auge gefaßt und die Nothwendigkeit betont werden, hier richtig abzuwägen und der Lösung einer bloß dienenden, vermittelnden Frage nicht einen gleichen Apparat zur Verfügung zu stellen, wie ihn die Entscheidung der Hauptsache beanspruchen kann. Diese processualischen Incidenzfragen beschränken sich nun nicht auf das Verfahren erster Instanz. Sie können auch das Berufungsverfahren beirren und durchkreuzen; nur sind sie hier noch viel gefährlicher und schädlicher. Wenn sich die Parteien für die Berufungsverhandlung ausrüsten, Vertreter bestellen, für deren vollständige Informierung Sorge tragen, kurz allen Aufwand der Vorbereitung einer Berufungsverhandlung auf sich nehmen, und dann die Berufungsverhandlung aus irgend einem formellen Grunde, wegen eines jener Incidenzpunkte nicht stattfindet, so ist der Nachtheil jedenfalls größer, als bei Frustration einer Verhandlung erster Instanz. Gegen letztere will das Gesetz thunlichsten Schutz gewähren, und das wird man wohl nur recht finden. Dann muß aber auch die gleiche Möglichkeit im Berufungsverfahren Gegenstand solcher Fürsorge bilden, zumal wenn hier das gleiche Vorkommnis den Parteiinteressen durchschneidend abträglich ist, als wenn es sich in erster Instanz ereignet. Auch dies fällt unter den Gesichtspunkt der Hintanhaltung zweckloser Berufungsverhandlungen; denn zur Entscheidung solcher processualer Zwischenfragen wird in der Regel schon das reichere besetzte Berufungsgericht für sich befähigt sein, ohne erst die Erläuterung der Fragen durch die Parteien oder deren Anwälte zu benötigen.

Mündliche Berufungsverhandlung.

§. 482. In der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte darf mit Ausnahme des Anspruches auf Erstattung der Kosten des Berufungsverfahrens weder ein neuer Anspruch, noch eine neue Einrede erhoben werden.

Thatumstände und Beweise, die nach Inhalt der erstrichterlichen Processacten und des Urtheilsthatbestandes in erster Instanz nicht vorgekommen sind, dürfen von den Parteien im Berufungsverfahren nur zur Darthung oder Widerlegung der geltend gemachten Berufungsgründe vorgebracht werden; auf solches neues Vorbringen darf

überdies nur dann Rücksicht genommen werden, wenn es vorher im Wege der Berufungsschrift oder mittels vorbereitenden Schriftsatzes (§. 468) dem Gegner mitgetheilt wurde.

§. 483. In der mündlichen Verhandlung dürfen die Berufungsanträge ohne Einwilligung des Gegners weder erweitert, noch durch andere ersetzt werden. Das Gleiche gilt von den in der Berufungsschrift angegebenen Berufungsgründen.

Diese Einwilligung ist als vorhanden anzusehen, wenn der antretende Gegner, ohne gegen die Änderung Einsprache zu erheben, über die abgeänderten Anträge oder über die neu geltend gemachten Berufungsgründe verhandelt.

Eine Änderung der dem angefochtenen Urtheile zugrunde liegenden Klage ist selbst mit Einwilligung des Gegners nicht zulässig.

§. 484. Die Zurücknahme der Berufung ist bis zum Schlusse der mündlichen Berufungsverhandlung zulässig. Sie kann bei der mündlichen Verhandlung erklärt werden oder mittels Überreichung eines Schriftsatzes beim Berufungsgerichte erfolgen. Wird der Schriftsatz noch vor Beginn der mündlichen Berufungsverhandlung überreicht, so kann das Berufungsgericht anordnen, daß es von der anberaumten Tagung abzukommen habe.

Die Zurücknahme hat nebst dem Verluste des Rechtsmittels auch die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen und insbesondere auch alle hierdurch dem Gegner verursachten Kosten zu tragen.

Über die Verpflichtung zum Kostenersatz ist vom Berufungsgerichte durch Beschluß zu entscheiden. Der Antrag ist bei sonstigem Ausschlusse bei der mündlichen Berufungsverhandlung, wenn aber die zur Berufungsverhandlung anberaumte Tagung gemäß Absatz 1 nicht abgehalten wurde, innerhalb acht Tagen nach Verständigung des Berufungsgegners von der Zurücknahme der Berufung zu stellen.

§. 485. Die Verhandlung über die Berufung gegen ein Urtheil, dessen Ergänzung gemäß §. 423 beantragt wurde, kann auf Antrag ausgesetzt werden, bis entweder das Ergänzungsurtheil ohne Berufung in Rechtskraft erwachsen oder auch die Berufung gegen das Ergänzungsurtheil an das Berufungsgericht gelangt ist. Im letzteren Falle ist die Verhandlung über beide Berufungen zu verbinden.

Desgleichen kann die Berufsungsverhandlung auf Antrag bis zur Entscheidung über eine begehrte Berichtigung des Urtheilstatbestandes (§. 420) ausgesetzt werden, sofern die geforderte Berichtigung auf die Beurtheilung der Berufung von Einfluß sein könnte.

Seitens des P.-A. des Abg.-H. wurde der 2. Abf. des §. 485: „Desgleichen kann . . . von Einfluß sein könnte“ zum R.-E. (§. 506 d. R.-E.) hinzugefügt, um zu verhindern, daß nicht während der in erster Instanz anhängigen Thatbestandsberichtigung, durch welche erst das richtige Substrat für die Berufsungsverhandlung geboten werden soll, die Berufsungsverhandlung ihren Fortgang nimmt, oder gar auf Grund des unvollständigen oder unrichtigen Thatbestandes eine Berufsungsentscheidung erfolge.

§. 486. Die mündliche Berufsungsverhandlung beginnt nach dem Aufrufe der Sache mit dem Vortrage eines Mitgliedes des Berufungs senates als Berichterstatter.

Derselbe hat mit Hilfe der Proceßacten den Sachverhalt und den bisherigen Gang des Rechtsstreites, soweit dies zum Verständnisse der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Urtheiles und der Berufsungsgründe erforderlich ist, dann das Wesentliche der von den Parteien im Berufsungsverfahren erstatteten Schriften darzulegen und die sich daraus ergebenden Streitpunkte zu bezeichnen. Der Vortragende darf seine Ansicht über die zu fallende Entscheidung nicht äußern.

Sodann sind die Anträge der Parteien und der durch die Berufung getroffene Theil des erstrichterlichen Urtheiles sammt den Entscheidungsgründen, und wenn es der Vorsitzende oder der Berufungs senat für zweckdienlich erachten, auch die bezüglichen Theile des Ver-

handlungsprotokolles erster Instanz durch den Schriftführer vorzulesen.

Hierauf werden die Parteien mit ihren Vorträgen gehört. Stimmt der Vortrag einer Partei mit dem Inhalte des Proceßacten nicht überein, so hat der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen.

Im dritten Absätze des §. 486 wurden die Worte „die bezüglichen Theile des Verhandlungsprotokolles“ statt des Wortes: „Verhandlungsprotokoll“ der Regierungsvorlage von dem P.-A. d. Abg.-H. neu aufgenommen, um den Text in der Richtung klarzustellen, daß es nicht notwendig sein soll, immer das ganze Verhandlungsprotokoll der ersten Instanz zu verlesen, sondern nur jene Theile desselben, welche sich auf die Berufsungsverhandlung beziehen.

§. 487. Der Antrag auf Ablehnung der Zuständigkeit des Berufsungsgerichtes kann im Berufsungsverfahren nur in dem Falle gestellt werden, wenn das Einschreiten eines die Handels- oder Seegerichtbarkeit oder die Gerichtbarkeit in Angelegenheiten des Bergbaues ausübenden Berufsungsgerichtes erwirkt oder abgelehnt werden soll. Zur Erwirkung des Einschreitens eines solchen Berufsungsgerichtes kann dieser Antrag nur dann, wenn der im §. 446 bezeichnete Beisatz in das Urtheil erster Instanz aufgenommen wurde, zur Ablehnung des Einschreitens eines solchen Berufsungsgerichtes aber nur dann gestellt werden, wenn das Urtheil erster Instanz den im §. 446 bezeichneten Beisatz nicht enthält. Auch kann im ersteren Falle der Antrag von derjenigen Partei nicht gestellt werden, welche sich gegen die Aufnahme eines solchen Beisatzes in das erstrichterliche Urtheil erklärt hat.

Der Antrag auf Ablehnung der Zuständigkeit des Berufsungsgerichtes ist bei sonstigem Ausschlusse sogleich nach Beendigung des die Berufsungsverhandlung einleitenden Vortrages des Berichterstatters zu stellen; über diesen Antrag ist ohne Aufschub vor Aufnahme der Verhandlung über die Berufung zu verhandeln und zu entscheiden.

Wird dem Antrage auf Ablehnung der Zuständigkeit des Berufsungsgerichtes stattgegeben, so hat dieses Gericht seine Unzuständigkeit durch Beschluß auszusprechen. Nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses ist das Berufsungs-

verfahren vor dem zuständigen Berufungsgerichte fortzusetzen. Dieses Gericht ist in einem solchen Falle an die hinsichtlich der Art der auszuübenden Gerichtsbarkeit gefällte Entscheidung gebunden.

Bei Verwerfung des Antrages ist die Berufungsverhandlung sogleich aufzunehmen und durchzuführen. Die Entscheidung über den Antrag ist in diesem Falle nicht besonders auszufertigen, sondern in die in der Hauptsache ergehende Entscheidung des Berufungsgerichtes aufzunehmen.

§. 488. Der Berufungs Senat kann nicht bloß die zur Unterstützung oder Bekämpfung der Berufungsgründe dienenden Beweise aufnehmen, sondern, wenn dies behufs Entscheidung über die Berufungsanträge nothwendig erscheint, auch eine bereits in erster Instanz erfolgte Beweisaufnahme wiederholen oder ergänzen, und im richterlichen Verfahren von den Parteien erfolglos angebotene Beweise nachträglich aufnehmen.

Der Berufungs Senat kann im letzteren Falle, sowie wenn ein Augenschein ergänzt werden soll, das Beweisverfahren nach den für dasselbe in erster Instanz geltenden Vorschriften selbst durchführen oder die Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vornehmen lassen.

Wurde in erster Instanz ein Sachverständigenbeweis geführt, so kann der Berufungs Senat denselben unter Bestellung anderer Sachverständiger neuerlich vornehmen lassen.

Beweisaufnahme bei der Berufungsverhandlung.

(Gericht b. P.-A. b. Abg.-S.)

Der P.-A. des Abg.-S. hat im ersten Absatz des §. 488 anstatt der Worte „neu vorgebrachten Beweise“ der Regierungsvorlage (R.-E. §. 509) den Passus „dienenden Beweise“ aufgenommen. Durch diese Aenderung im ersten Absatze wollte der Ausschuss das Recht des Berufungs Senates, Beweise aufzunehmen, erweitern. Er soll nämlich nach der Absicht des Ausschusses nicht bloß die Beweise aufnehmen können, welche die Parteien vorbringen können, sondern auch diejenigen Beweise, welche die Partei nicht mehr vorbringen kann, die aber der Richter zur Aufklärung der Sache für dienlich hält und welche er im Rahmen der ihm durch den §. 183 gewährten Befugnisse von amtswegen anzuordnen berechtigt ist.

Dem Paragraphen wurde auch ein neuer dritter Absatz hinzugefügt. Es wurde nämlich im Ausschusse die Frage aufgeworfen, ob die Berufungsgerichte, wenn in erster Instanz ein Sachverständigenbeweis geführt worden ist, diesen Beweis unter Bestellung anderer Sachverständiger nochmals vornehmen lassen können oder nicht. Der Ausschuss war nun der Meinung, den Berufungsrichter in dieser Hinsicht, was die Proceßleitung anbelangt, dem Richter erster Instanz gleichzustellen; es sind Fälle leicht denkbar, in welchen der Berufungsrichter der Überzeugung ist, daß eine richtige Entscheidung der Streitfache auf Grund der in erster Instanz aufgenommenen Sachverständigenbeweise nicht basiert werden kann, daß die Sachverständigen den Befund nicht correct aufgenommen haben, daß das Gutachten unklar u. s. w. sei, so daß für die Entscheidung der Sache eine vollständig neue Basis gesucht werden muß und daß hierzu die von der ersten Instanz bestellten Sachverständigen nicht die geeigneten Persönlichkeiten sind.

§. 489. Wurde eine Partei in erster Instanz unter Eid vernommen, so kann über dieselbe Thatfache die eidliche Abhörnung der Gegenseite vom Berufungsgerichte nicht angeordnet werden.

Wird vom Berufungs Senate die neuerliche eidliche Einvernehmung einer bereits in erster Instanz eidlich abgehörten Partei angeordnet, so ist dieselbe unter Erinnerung an den in erster Instanz abgelegten Eid zu vornehmen.

Das Berufungsgericht kann die eidliche Vernehmung einer Partei, welche in erster Instanz die Vernehmung oder die eidliche Aussage verweigert hat, nur dann anordnen, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß die Partei genügende Gründe hatte, die Vernehmung zu verweigern, und daß diese Gründe seither weggefallen sind.

Die eidliche Einvernahme der Parteien mit Rücksicht auf das Beweisverfahren.

Über die Frage, ob, wenn eine Streitpartei, die bereits in erster Instanz unter Eid einvernommen wurde, die Gegenseite vom Berufungsgerichte zur eidlichen Abhörnung über dieselbe Thatfache zugelassen werden darf, hat sich der R.-E. nicht präcise ausgesprochen, weshalb der P.-A. des Abg.-S. sowie auch die P.-E. des S.-S. und die gem. E. diesbezüglich den §. 489 ergänzten. Zum ersten Absatz des §. 489 bemerkt der P.-A. des Abg.-S.:

Die eidliche Vernehmung der Partei in zweiter Instanz ist ein Novum, da dieser Fall im Bagatellverfahren nicht vorkommen konnte. Der Ausschuss gieng dabei von der Ansicht aus, daßs bei

Zulassung und Durchführung dieses Beweismittels in zweiter Instanz eine noch größere Vorsicht anzuwenden sein wird als in erster Instanz. Um zu vermeiden, daß Eid gegen Eid stehe, soll die eidliche Vernehmung der Partei über dieselben Thatfachen, über welche die andere Partei in erster Instanz ausgefragt hat, unzulässig sein.

Singegen ist allerdings die neuerliche Einvernahme einer bereits in erster Instanz abgehörten Partei zulässig. Während aber der R.-C. die Bestimmung aufnahm, daß für den Fall, wenn der Berufungssenat die neuerliche eidliche Einvernahme einer bereits eidlich abgehörten Partei angeordnet, über die Beeidigung dieser Partei erst nach erfolgter Abhörung Beschlufs zu fassen, hat die gem. C. über Antrag der P.-C. d. S.-G. diese Bestimmung dahin abgeändert, daß die Partei überhaupt nicht zu beeiden ist, sondern unter Erinnerung an den in erster Instanz abgelegten Eid zu vernehmen sei; allerdings erscheint auch diese Einvernahme als eine Aussage vor Gericht und nicht, wie dies §. 376 für die erste Instanz anordnet, als eine vorläufige Vernehmung. Die Einvernehmung der Partei unter Erinnerung an den abgelegten Eid ist somit für den Fall einer falschen Aussage mit Straffolgen bedroht. Die Erinnerung an den abgelegten Eid wird sich daher auch in diesem Falle darauf erstrecken müssen, die Partei aufmerksam zu machen, daß der bereits in erster Instanz abgelegte Eid sich auch auf diese Aussage bezieht.

§. 490. Das Berufungsgericht hat auf Antrag noch vor Entscheidung über die Berufung durch Beschlufs auszusprechen, inwieweit das Urtheil der unteren Instanz als nicht angefochten zur Execution geeignet ist. Gegen diesen Beschlufs ist ein abge sondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 491. Im Falle des Ausbleibens einer oder beider Parteien ist über die Berufung dennoch zu verhandeln und mit Berücksichtigung des in der Berufungsschrift und einem etwa überreichten vorbereitenden Schriftsatz (§. 468) Vorgebrachten zu entscheiden. Ob ein neues Vorbringen (§. 482, Absatz 2) als zugestanden oder als bestritten anzusehen sei, hat das Berufungsgericht unter Berücksichtigung des Thatbestandes des angefochtenen Urtheiles und aller sonstigen Proceßacten erster und zweiter Instanz zu entscheiden.

§. 492. Die Parteien können auf die Anordnung einer Tagung zur mündlichen Verhandlung über die Berufung verzichten. Der Verzicht ist wirksam, wenn er von den Parteien in der Berufungsschrift oder durch

einen dem Proceßgerichte erster Instanz oder dem Berufungsgerichte überreichten Schriftsatz ausdrücklich erklärt wurde. In diesem Falle kann die Berufungsschrift auch Rechtsausführungen und Darlegungen über Thatfachen und Beweise (§. 78, letzter Absatz) enthalten.

Die Entscheidung über die Berufung erfolgt dann in nicht öffentlicher Sitzung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Das Gericht kann jedoch, wenn dies im einzelnen Falle erforderlich erscheint, eine mündliche Verhandlung anordnen.

Verzicht der Streittheile auf Anberaumung der mündlichen Berufungsverhandlung.

(Gericht d. P.-R. b. Abg.-G.)

Auch das Berufungsverfahren der Regierungsvorlage ist als ein mündliches und öffentliches gedacht; die Berufungsschriften werden in erster Instanz gewechselt, dem Obergerichte vorgelegt, dort erfolgt die Zuweisung an einen Vorsitzenden und falls die Sache nicht in einer (nicht öffentlichen) Sitzung des Berufungssenates abgethan wird, kommt es sodann zur Anordnung einer mündlichen öffentlichen Berufungsverhandlung. Der Regierungsentwurf hat jedoch in dem vorliegenden S. (R. C. §. 500) ein besonderes Verfahren zugelassen, welches darauf hinausläuft, daß auf einverständlichen Verzicht der Parteien die mündliche öffentliche Berufungsverhandlung entfallen kann und das ganze Berufungsverfahren sich sohin in schriftlichen Formen bewegt und in Sitzungen des Senates, welche nicht öffentlich sind, beendet wird. In diesem Falle kann nach der Regierungsvorlage die Berufungsschrift auch Rechtsausführungen und Darlegungen über Thatfachen und Beweise enthalten. Auf den ersten Anblick scheint diese Bestimmung bedenklich zu sein. Die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung ist ein nach der Richtung der materiellen Wahrheit im Proceße mächtig wirkendes Element und es handelt sich nicht darum, daß die Parteien die Wahl haben zwischen einem schriftlichen und einem mündlichen Proceße, sondern die ganze Reform der Civilproceßordnung strebt die Einführung der Mündlichkeit, wenn auch unter gewissen Einschränkungen an, weil die Überzeugung eine allgemeine ist, daß in der besonderen Form der Mündlichkeit eine erhöhte Garantie für die Richtigkeit der Entscheidungen liege. Nun sind allerdings Fälle denkbar, in welchen es auf das Thatfächliche insofern nicht ankommt, als es unbestritten ist, und in denen es sich lediglich um die Entscheidung von Rechtsfragen handelt. Sind in einem solchen Falle beide Parteien damit einverstanden, daß die öffentliche mündliche Verhandlung, die in nichts anderem bestehen würde, als in den juristischen Ausführungen der Advocaten, entfallen soll, so kann dies wohl ohne Schädigung

des Principes der Mündlichkeit, welche sonst im Prozesse herrscht, wegen der geringeren Kosten zugelassen werden.

Die Regierungsvorlage geht jedoch zu weit, indem sie das Berufungsgericht zwingt, in jedem Falle über einverständlichen Verzicht der Parteien die mündliche Verhandlung entfallen zu lassen. Es muß dem Berufungsgerichte ausnahmslos in allen Fällen freistehen, trotz dieses Verzichts eine mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn es eine solche für nöthig findet, um den Proceß entscheiden zu können. Die Rücksicht auf die Verminderung der Kosten, welche dem Entwurfe der Regierung die Idee gegeben hat, ein facultatives schriftliches Verfahren zuzulassen, kann nicht so weit ausgedehnt werden, die Mündlichkeit dort auszuschließen, wo sie als ein Mittel zur besseren Erforschung der Streitsache von dem Richter als nothwendig erkannt wird.

§. 493. In das Protokoll über die mündliche Beru- fungsverhandlung ist der Inhalt des thatsächlichen Vor- bringens und der Beweisbietungen der Parteien nur insoweit aufzunehmen, als derselbe von den Angaben der erstrichterlichen Proceßacten über den Verhandlungsinhalt abweicht.

Wenn die mündliche Beru fungsverhandlung bei einer Tagung durchgeführt und zum Abschlusse gebracht wird, kann die Darstellung des auf den Sachverhalt sich beziehenden Parteinovorbringens dem Urtheilsthatsbestande (§. 417, Z. 4) vorbehalten werden. Im Verhandlungsprotokolle sind dann nur die in §§. 207 und 208 bezeichneten Umstände und Erklärungen zu beurkunden. Anträge auf Verichtigung der in den Urtheilsthatsbestand aufgenommenen Angaben über das thatsächliche oder Beweisvorbringen der Parteien sind binnen acht Tagen nach Zustellung des Urtheiles beim Berufungsgerichte zu stellen. (§. 420.)

Protokollirung der mündlichen Beru fungsverhandlung.

§. 493 wurde über Antrag der P.-C. des H.-S. von der gem. C. ausgenommen und richtet sich gegen ein zu weitläufiges Protokolliren in der Berufungsinstanz, wodurch der Gedanke, daß die Beurkundungsform sowohl zu den schriftlichen Grundlagen der Verhandlung, wie zum Umfange des Verhandlungsinhaltes in Relation zu stehen habe, für das Berufungsverfahren verwertet wird. Diese gesetzliche Bestimmung soll abermals als eine Vor- zehung zum Schutze der Mündlichkeit des Proceßes und zur Ver- meidung weitläufiger schriftlicher Aufzeichnungen dienen. Für die Abfassung des Verhandlungsprotokolles gelten im übrigen dieselben

Bestimmungen, wie bei der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichte erster Instanz (§§. 207, 208). In gleicher Weise, wie die Verichtigung des Thatbestandes in dem Urtheile erster Instanz von jeder Partei binnen 8 Tagen nach Zustellung des Urtheiles bei dem Proceßgerichte beantragt werden kann; ebenso gestattet auch §. 493, daß Anträge auf Verichtigung der in den Urtheilsthatsbeständen aufgenommenen Angaben beim Berufungsgerichte ebenfalls binnen derselben Frist von 8 Tagen beantragt werden. Auch hier kann es sich nur um Verichtigungen von Schreib- oder Rechnungsfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten oder zur Ver- vollständigung des Sachverhaltes, zur Behebung von Dunkelheiten und Widersprüchen handeln.

Beru fungsentscheidung.

§. 494. Überzeugt sich das Gerichte aus Anlaß einer Beru fungsverhandlung, daß das angefochtene Urtheil oder das Verfahren in erster Instanz an einer bisher unbeachtet gebliebenen Nichtigkeit leide, so ist, sofern nicht ein durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung beseitigter Mangel der Vertretung (§. 477, Z. 5) vorliegt, im Sinne der §§. 477 und 478 vorzugehen, wenn auch die Nichtig- keit von keiner der Partei geltend gemacht wurde.

§. 495. Werden die im §. 471, Z. 2 und 3, bezeich- neten Mängel erst bei der mündlichen Verhandlung wahr- genommen und versagt der anwesende Gegner des Be- rufungswerbers zu einer Verbesserung der Berufungsschrift (§. 471 Z. 3) seine Zustimmung, so ist die Beru fung durch Beschluß zurückzuweisen.

§. 496. Die Sache ist vom Berufungsgerichte an das Proceßgericht erster Instanz zur Verhandlung und Urtheilsfällung zurückzuweisen, wenn, ohne daß dadurch eine Nichtigkeit begründet wäre:

1. die Sachanträge durch das angefochtene Endurtheil nicht vollständig erledigt wurden;
2. das Verfahren erster Instanz an wesentlichen Mängeln leidet, welche eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurtheilung der Streitsachen verhinderten;
3. nach Inhalt der Proceßacten dem Berufungs- gerichte erheblich scheinende Thatsachen in erster Instanz gar nicht erörtert wurden.

Das Verfahren vor dem Proceßgerichte hat sich im Falle der Z. 1 auf die unerledigt gebliebenen Ansprüche und Anträge, im Falle der Z. 2 auf die durch den Mangel betroffenen Theile des erstrichterlichen Verfahrens und Urtheiles zu beschränken.

Statt der Zurückweisung kann das Berufungsgericht, und zwar erforderlichen Falles nach Ergänzung der in erster Instanz gepflogenen Verhandlung durch Urtheil in der Sache selbst erkennen, wenn entweder beide Parteien übereinstimmend darauf antragen oder dies nach Ermessen des Gerichtes geeignet erscheint, die Erledigung zu beschleunigen oder einen erheblichen Kostenaufwand zu vermeiden.

Gründe für die Zurückweisung einer Rechtsache an die erste Instanz.

(Ver. d. P.-U.)

Nach der Regierungsvorlage wurden die Fälle 1—3 des §. 496 bezüglich der Möglichkeit, sie vor dem Berufungsgerichte zu erledigen, statt sie an die erste Instanz zurückzuweisen, verschieden behandelt. Der R.-E. ließ diese Entscheidung des Berufungsgerichtes nur in dem Falle zu, falls die Erledigung der Rechtsache dadurch beschleunigt oder an Kosten erspart würde, und zwar unter Ergänzung der in der ersten Instanz gepflogenen Erhebungen. Dagegen hätte nach der Regierungsvorlage in allen anderen Fällen die Zurückweisung jedesmal und unbedingt zu erfolgen. Der Ausschuss war nun der Meinung, dass kein Grund vorhanden sei, zwischen diesen Fällen einen Unterschied zu machen, und hat deswegen die beiden Paragraphen zusammengesogen. Dadurch hat die Übersichtlichkeit dieser Materie gewonnen. Außerdem aber ist im letzten Absätze des neuen Paragraphen der Grundsatz ausgesprochen, dass in allen diesen drei Fällen das Berufungsgericht die Entscheidung selbst fällen kann, wenn dies nach dem Ermessen des Berufungsgerichtes geeignet ist, die Erledigung zu beschleunigen oder Kosten zu ersparen. Der Ausschuss wollte weiter gleichfalls bezüglich aller dieser drei Fälle die Möglichkeit, den Proceß gleich in zweiter Instanz zu erledigen, noch dadurch erweitern, dass die Zurückweisung auch dann zu entfallen habe, wenn beide Parteien übereinstimmend darauf antragen und das Berufungsgericht anrufen, selbst in der Sache zu entscheiden. Die Formulierung dieses Paragraphen, sowie die vorgenommene Änderung an dem Regierungsentwurfe steht somit im Einklange mit der vom Ausschusse an mehreren Stellen dieses Gesetzes verfolgten Tendenz, die zweite Instanz in die Lage zu versetzen, selbst zu entscheiden, statt die Sache an die erste Instanz zurückzuverweisen, soweit es thunlich ist und dies durch Einverständnis der Parteien begründet erscheint.

§. 497. Sofern nicht die Bestimmungen der §§. 494, 495 und 496 zur Anwendung kommen, erkennt das Berufungsgericht durch Urtheil in der Sache selbst.

Seine Entscheidung hat alle einen zurckannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte zu umfassen, welche in Gemäßheit der Berufungsanträge eine Erörterung und Beurtheilung in zweiter Instanz erfordern.

Das erstrichterliche Urtheil darf nur soweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§. 498. Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung die in den erstrichterlichen Proceßacten und im Urtheile der ersten Instanz festgestellten, durch die geltend gemachten Berufungsgründe nicht berührten Ergebnisse der Verhandlung und Beweisführung zugrunde zu legen, soweit dieselben nicht durch die Berufungsverhandlung selbst eine Berichtigung erfahren haben.

Welche Bedeutung dem Widerspruche beizumessen ist, der gegen einzelne Feststellungen eines Protokolles erster Instanz oder gegen die in der Ausfertigung eines Beweisbeschlusses oder im Urtheilskathbestande enthaltenen Angaben über thatsächliches und Beweisvorbringen (§§. 444, 445) rechtzeitig erhoben wurde, hat das Berufungsgericht, nöthigenfalls nach mündlicher Verhandlung über die vom Widerspruche betroffenen Feststellungen und Angaben (§. 488), unter sorgfältiger Würdigung der Ergebnisse des Berufungsverfahrens und aller sonstigen Umstände zu beurtheilen.

Umfang des Proceßmaterials für die Entscheidung des Berufungsgerichtes.

Nicht unwesentlich ist die Änderung, welche die gem. C. nach den Anträgen der P.-E. des H.-E. im §. 498 sowohl im ersten als auch im 2. Absätze vorgenommen hat. Der 1. Absatz dieser Gesetzesstelle enthielt in der Regierungsvorlage (§. 518 des R.-E.) die Bestimmung, dass das Berufungsgericht seiner Entscheidung die im Verhandlungsprotokolle und Urtheil erster Instanz festgestellten Ergebnisse der Verhandlung zugrunde zu legen hat. Die gem. C. hat aber das Wort „Verhandlungsprotokolle“ durch die Worte „in den erstrichterlichen Proceßacten“ ersetzt, um anzudeuten, dass das Berufungsgericht

seiner Entscheidung nicht nur die im Verhandlungsprotokolle festgestellten Umstände, sondern auch alle anderen Proceßacten zugrunde zu legen hat, also auch die vorbereitenden Schriftsätze, die von den Parteien beigezeichneten Urkunden, die Zeugen- und Sachverständigenprotokolle u. Auch die Änderung im 2. Absätze erscheint von wesentlicher Bedeutung: Nach §. 212 sind die Parteien berechtigt, nach Einsichtnahme oder Vorlesung des Protokolles erster Instanz auf jene Punkte aufmerksam zu machen, in welchen die im Protokolle enthaltene Darlegung des Verhandlungsinhaltes dem tatsächlichen Verlaufe der Verhandlung nicht entsprechen und für den Fall, als die Erklärungen der Parteien unberücksichtigt bleiben, gegen die bezüglichen Angaben des Verhandlungsprotokolles Widerspruch einzulegen; conform mit dieser Bestimmung hat auch das Berufungsgericht zu beurtheilen, welche Bedeutung solchen Widersprüchen beizumessen ist. Während jedoch die Regierungsvorlage sich im 2. Abs. des §. 498 (resp. 518 R.-G.) auf diese Prüfung des Widerspruchs seitens des Berufungsgerichtes beschränkte, hat die gem. E. nach den Anträgen der B.-C. des S.-V. diesen zweiten Absatz noch dahin erweitert, daß das Berufungsgericht überdies auch noch die Widersprüche gegen die Ausfertigung eines Beweisbeschlusses oder der im Urtheilstatbestande enthaltenen Angaben über tatsächliches und Beweisvorbringen zu prüfen und auf die mündliche Verhandlung auszubehnen, resp. auch diesen Widerspruch zu beurtheilen hat. §. 498 bezweckt somit, das Berufungsrecht der Parteien noch weiter auszubehnen und dasselbe nicht nur darauf zu beschränken, wie es nach der Regierungsvorlage zumindest den Anschein hat, bloß die Widersprüche gegen die Feststellungen des Protokolles der Beurtheilung des Berufungsgerichtes zu unterziehen.

§. 499. Die Zurückverweisung der Rechtsache an das Proceßgericht erster Instanz geschieht in den Fällen der §§. 494 und 496 mittels Beschlusses.

Das Gericht, an welches eine Rechtsache in Folge Beschlusses des Berufungsgerichtes zu gänzlicher oder theilweiser neuer Verhandlung oder Entscheidung oder zur Durchführung des Berufungsverfahrens (§. 487) gelangt, ist hiebei an die rechtliche Beurtheilung gebunden, von welcher das Berufungsgericht bei seinem Beschlusse ausgegangen ist.

In Bezug auf die Einleitung der neuen Verhandlung hat die Vorschrift des §. 479 zur Anwendung zu kommen.

Das Gleiche gilt, wenn das Berufungsgericht das Urtheil, durch welches eine Wiederaufnahmsklage als unzulässig erkannt wurde, abändert und die Verhandlung in

erster Instanz auf die Frage der Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens beschränkt war.

§. 500. Das Urtheil oder der Beschluß des Berufungsgerichtes, wodurch die Berufung erledigt wird, ist den Parteien stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Bei Darstellung des Thatbestandes im Urtheile des Berufungsgerichtes ist eine Bezugnahme auf das erstrichterliche Urtheil nicht ausgeschlossen.

§. 501. In Bagatellsachen kann das erstrichterliche Urtheil nur wegen der im §. 477, Z. 1 bis 7, aufgezählten Nichtigkeiten mittels Berufung angefochten werden.

Zweiter Abschnitt.

Revision.

Zulässigkeit.

§. 502. Gegen die Urtheile der Berufungsgerichte findet die Revision statt.

In Bagatellsachen ist gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes ein weiterer Rechtszug unzulässig.

§. 503. Die Revision kann nur aus einem der folgenden Gründe begehrt werden:

1. weil das Urtheil des Berufungsgerichtes wegen eines der im §. 477 bezeichneten Mängel nichtig ist;
2. weil das Berufungsverfahren an einem Mangel leidet, welcher, ohne die Nichtigkeit zu bewirken, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurtheilung der Streitsache zu hindern geeignet war;
3. weil dem Urtheile des Berufungsgerichtes in einem wesentlichen Punkte eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, welche mit den Proceßacten erster und zweiter Instanz im Widerspruche steht;
4. weil das Urtheil des Berufungsgerichtes auf einer unrichtigen rechtlichen Beurtheilung der Sache beruht.

Grundsätze.

(Mot. d. R.-G.)

Wenn das Urtheil des Berufungsgerichtes an einer Nichtigkeit oder das Berufungsverfahren an einem Mangel leidet, welcher eine

erschöpfende Erörterung und gründliche Beurtheilung der Streit-
sache hinderte, so hat die Berufung ihren Zweck verfehlt. Was die
Partei nach dem Gesetze verlangen kann, eine formell correcte, in
die Sache eindringende, sorgfältige Überprüfung der Entscheidung
erster Instanz, ist ihr nicht zuzueilen geworden. Trotz des Berufungs-
urtheils, das die Partei empfieng, steht hier das vom Gesetze ver-
heißene Berufungserkenntnis in Wahrheit noch aus, und es ist
daher wohl keiner Erklärung bedürftig, wenn bei solcher Sachlage
der Partei das Rechtsmittel der Revision eingeräumt wird, um
den Schein eines Berufungserkenntnisses zu beseitigen und die
Erlangung einer gültigen, auf gründlicher Beurtheilung fußenden
Berufungsentscheidung zu ermöglichen. Gegen einen solchen unge-
hörigen Verlauf des Berufungsverfahrens kann nur die Revi-
sionsinstanz Abhilfe gewähren, und die für derlei Fälle angeord-
nete Art der Revisionserledigung wird der besonderen Beschaffen-
heit des Beschwerdebegrundes gerecht: die Revision soll hier nur
eine bessere, eine ordnungsmäßige Berufungserledigung anbahnen.
Weniger plan liegen die Dinge betreffs der übrigen Revisions-
gründe. Zwar dürfte sich auch das von selbst verstehen, daß das
Revisionsverfahren nicht im Sinne eines novum iudicium gestaltet
werden könne; denn darüber ist entschieden, sobald dem Berufungs-
gerichte nur eine Kritik des unterrichtlichen Erkenntnisses zuge-
standen wird. Auch gelten die Gründe und Erwägungen, welche
gegen die Zulassung einer neuen Verhandlung in zweiter In-
stanz sprechen, umso mehr gegenüber dem Verfahren dritter In-
stanz. Sie werden in dieser Hinsicht auch noch durch das Beispiel
auswärtiger Gesetzgebungen unterstützt. Denn auch dort, wo das
Berufungsverfahren nicht bloß Urtheilsüberprüfung bezweckt, ist
die Kompetenz der obersten Spruchbehörde auf solche Über-
prüfung eingeschränkt; ein weitergreifendes Verfahren findet
in letzter Instanz kaum irgendwo statt. Aber ein anderer Ge-
danke drängt sich unwillkürlich auf: ob nicht der letzten Instanz
zum mindesten eine Stellung eingeräumt werden solle, wie sie das
Berufungsgericht hat. So sind ja auch im gegenwärtigen Rechte
Appellation und Revision Rechtsmittel, die sich nur durch die
Tragweite ihrer Devolutivwirkung (hier oberster Gerichtshof, dort
Oberlandesgericht) unterscheiden, im übrigen aber, sowohl hinsicht-
lich der Beschwerdebegründe, zu deren Geltendmachung sie offen
stehen, wie hinsichtlich der Function der Rechtsmittelinstanz
einander völlig gleichen. Es scheint das Einfachste zu sein, daran
festzuhalten, dem Gerichte letzter Instanz die Kritik der that-
sächlichen und rechtlichen Seite des Streitfalles ganz im selben
Maße einzuräumen, wie sie dem Berufungsgerichte zusteht, mit
einem Worte gegen die Urtheile der Berufungsgerichte ein mit
der Berufung innerlich identisches (wenn auch anders benanntes)
Rechtsmittel zuzulassen, wenn sich eine Partei durch die Be-
rufungsentscheidung in der Hauptsache beschwert erachtet. Theo-
retisch ließe sich dagegen wenig einwenden, aber thatsächlich
praktisch wäre dieses Vorhaben unausführbar, sowohl nach der

Seite der Justizorganisation — mag an die Oberlandesgerichte
oder an den obersten Gerichtshof als Revisionsgericht gedacht
werden — und ebenso nach der Seite der Parteien. Ein Rechts-
mittel dritter Instanz im Sinne der im Gesetze normierten
Berufung würde nämlich den Thätigkeitskreis der genannten
Gerichte außerordentlich erweitern und dadurch eine solche Ver-
mehrung des bei diesen Gerichtshöfen verwendeten Richterper-
sonales unumgänglich nothwendig machen, wie sie unter den zur
Zeit gegebenen Verhältnissen absolut nicht in Aussicht genommen
werden kann und dies nicht bloß aus finanziellen Gründen, sondern
auch deshalb, weil bei einer so enormen Vermehrung höherer Richter-
stellen die sorgfältige Auswahl für dieselben in den Hinter-
grund treten und infolge dessen das erspriessliche Wirken der
obersten Instanzen Abbruch erleiden müßte. Vom Stand-
punkte der Parteien aber beurtheilt, steht jenem Vorhaben
entgegen, daß wegen der großen Entfernung des Sitzes eines
Revisionsgerichte vom Wohnsitz der Parteien die Kosten eines
solchen, der Berufung gleichgestellten Rechtsmittels durchschnittlich
eine Höhe erreichen würden, welche das Gestatten dieses Rechts-
mittels fast illusorisch erscheinen ließe, und daß überdies ohne nam-
hafte stärkere Verlesung der Revisionsinstanz, auf welche eben nicht
zu rechnen ist, die Erledigung des Rechtsmittels eine so langsame
sein würde, daß dadurch alle Vortheile rascherer Judicatur in den
unteren Instanzen mehr als wettgemacht würden. Das sind aller-
dings sogulagen esoterische Gründe, nicht dem Wesen der Sache
selbst entnommen; sie beweisen nicht, daß eine freie Überprüfung
nach Art der Berufung kein Bedürfnis sei. Doch es würde wenig
man sich sagen muß, nicht bloß alle Bedingungen gesunder Ent-
wicklung, sondern überhaupt die Bedingungen der Lebensfähigkeit
fehlen. Viel besser, wenn sich die Gesetzgebung von vorneherein
auf das thatsächlich Ausführbare beschränkt und vor Enttäuschungen
bewahrt. Dazu kommt noch eines. Wenn selbst das Gesetz die Re-
visionsinstanz ermächtigen würde, auch die Richtigkeit der Sach-
verhalteermittelung und Feststellung in den Kreis ihrer Kritik ein-
zubeziehen, und wie in Bezug auf die rechtliche Beurtheilung so
auch betreffs der Beweisprüfung und Würdigung die Stelle des
Berufungsgerichtes einzunehmen, so würde das Revisionsgericht in
Wirklichkeit seine Entscheidung doch in der weitaus größeren Mehr-
zahl der Fälle auf rein schriftlicher Grundlage abgeben müssen.
In der weitaus größeren Zahl der Fälle würde dennoch die
Überprüfung der thatsächlichen Seite des Streitfalles nichts anderes
sein, als Überprüfung der auf diesen Theil des Verhandlungs-
inhaltes bezüglichen Aufzeichnungen erster und zweiter Instanz.
Denn das Gesetz kann den Parteien allerdings die Pflicht auf-
erlegen, zur Verhandlung vor dem Revisionsgerichte Vertreter zu ent-
senden, aber es wird selten eine Augenscheinsvornahme seitens des Revi-
sionsgerichtes stattfinden können, und es liegt außer der Macht des Ge-
setzes, zu bewirken, daß die Zeugen und Sachverständigen aus entfernten

Orten vor der Revisionsinstanz persönlich erscheinen, oder daß sich die Parteien selbst zum Zwecke ihrer eidlichen Vernehmung bei der Verhandlung einfinden. Einen solchen Zwang anzuknüpfen, wäre ganz unmöglich; denn man würde dadurch Interessenconflicte heraufbeschwören, deren Gewicht und Umfang sich von vorneherein nicht absehen läßt, es würde in die Lebens- und Erwerbverhältnisse am Rechtsfreie unbetheiligter Personen in harter, kaum zu verantwortender Weise eingegriffen, es würde das Verfahren unbeschreiblich verzögert, es müßten Kosten aufgewendet werden, welche außer allem Verhältnisse zur Streitsumme ständen und, wie früher erwähnt, das Rechtsmittel vollständig bevalbieren würden. Bei den Rechtsstreitigkeiten, welche nach Wohnort der Parteien, Lage des Streitgegenstandes u. s. w. dem Sitze des Revisionsgerichtes angehören, würde dies allerdings nicht zutreffen; aber umsoweniger empfiehlt sich die Einführung eines Rechtsmittels, welches einer kleinen Anzahl von Personen günstig, allen anderen aber ungünstig und kaum erreichbar wäre. Es hieße das in einem so wichtigen Punkte, wie es der Schutz seitens der Rechtsmittelinstanz ist, ungleiches Recht schaffen, den außerstädtischen Proceß den Rechtsschutz verklümmern, um den Schutz einzelner Gruppen städtischer Proceße zu erweitern und zu stärken. Diese Erwägungen leiten nothwendig dahin, das Eingreifen der Revisionsinstanz — abgesehen von den beiden anfangs erwähnten Revisionsgründen, die nach einer andern Richtung liegen — auf diejenigen Fälle einzuschränken, in welchen eine Kritik des angefochtenen Berufungsurtheils ohne neuerliche Vorführung des Sachverhaltes und ohne neuerliche Beweiswürdigung stattfinden kann. Das ist mit einer einzigen Ausnahme nur möglich, wenn die Parteien gegen die Art der Sachverhaltsmittlung und gegen die Wahrheitsbeurtheilung seitens des Berufungsgerichtes nichts einzuwenden haben, sondern lediglich deshalb Beschwerde führen, weil sie der Ansicht sind, das Berufungsgericht habe auf den richtig festgestellten und gewürdigten Sachverhalt das Recht unrichtig angewendet. Jene Ausnahme aber ist dann vorhanden, wenn ein nach Meinung des Beschwerdeführers bei der Feststellung des tatsächlichen Ergebnisses des Rechtsstreites angeblich unterlaufener Irrthum unmittelbar mit Hilfe der Proceßacten und deren Inhalt selbst constatirt und behoben werden kann. Hier kann das Revisionsgericht auch die tatsächliche Seite des Streitfalles ohne Verhandlungs- und Beweiserneuerung überprüfen.

Außerordentliche Revision.

Der R.-E. äußert sich in seinen Motiven bezüglich der außerordentlichen Revision, wie folgt: Wenn die beiden unteren Instanzen in Bezug auf die rechtliche Beurtheilung der Sache übereinstimmen, soll ein weiterer Rechtszug wegen angeblich unrichtiger rechtlicher Beurtheilung der Sache ausgeschlossen sein. Diese Bestimmung soll der heute sogenannten außerordentlichen Revision ein Ende machen und den schon von der Josephinischen Gerichtsordnung ins Auge gefaßten Rechtszustand herstellen. Solche außerordentliche Revisionen können

namentlich auch deshalb nicht gebilligt werden, weil sie mangels eines Suspensiveffectes die Executionsführung und die Rechtmäßigkeit der im Vollstreckungszuge, sei es zu Gunsten des Gläubigers, sei es für Dritte begründeten Rechtsverhältnisse in Frage stellen. Der Ausschluss der Revision gegen Berufungserkenntnisse in Vergattungssachen steht im Einklange mit dem geltenden Rechte und der R.-E. nahm deshalb im §. 503 als Schlussabsatz [R.-E. §. 523] folgende Bestimmung auf: „Auf den unter §. 4 angegebenen Grund kann die Revision gegen gleichförmige Urtheile des Gerichtes erster Instanz und des Berufungsgerichtes nicht gestügt werden. Revisionen, welche hienach unzulässig sind, hat das Proceßgericht erster Instanz von amtswegen zurückzuweisen.“ Der P.-A. des Abg.-H. und nach seinen Anträgen auch die gem. C. haben jedoch diesen Passus eliminiert, weil die Institution der außerordentlichen Revision für nothwendig erachtet wurde.

§. 504. Das Revisionsgericht überprüft das Urtheil des Berufungsgerichtes innerhalb der Grenzen der im Revisionsverfahren gestellten Anträge.

Neue thatsächliche Behauptungen oder Beweise können in der Revisionsinstanz nur zur Unterstützung oder Bekämpfung der Behauptung vorgebracht werden, daß das Urtheil des Berufungsgerichtes wegen eines der im §. 477 bezeichneten Mängel nichtig sei, oder daß das Berufungsverfahren an einem Mangel leide, welcher die erschöpfende Erörterung und gründliche Beurtheilung der Streitfache zu hindern vermochte.

Erhebung der Revision.

§. 505. Die Revision wird durch Überreichung eines Schriftsatzes (Revisionschrift) bei dem Proceßgerichte erster Instanz erhoben.

Die Revisionsfrist beträgt vierzehn Tage von Zustellung des Berufungserkenntnisses an; sie kann nicht verlängert werden.

Durch die rechtzeitige Erhebung der Revision wird der Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urtheiles im Umfange der Revisionsanträge bis zur Erledigung des Rechtsmittels gehemmt. Der Revision gegen ein bestätigendes Urtheil der zweiten Instanz kommt eine hemmende Wirkung nicht zu.

Der P.-A. des Abg.-H. hat im 2. Absatz des §. 505 den Schlusssatz: „sie kann nicht verlängert werden“ hinzugefügt, um anzudeuten, daß die Revisionsfrist eine Nothfrist ist.

§. 506. Die Revisionsfrist muß nebst den allgemeinen Erfordernissen eines Schriftsatzes enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheiles, gegen welches die Revision gerichtet ist;

2. die bestimmte Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten wird, die ebenso bestimmte kurze Bezeichnung der Gründe der Aufsehung (Revisionsgründe) und die Erklärung, ob die Aufhebung oder eine Abänderung des Urtheiles, und welche beantragt werde (Revisionsantrag);

3. das thatsächliche Vorbringen und die Beweismittel, durch welche die Wahrheit der im §. 503, Z. 1 und 2, angegebenen Revisionsgründe erwiesen werden soll;

4. die Unterschrift eines Advocaten.

Insoweit die Revision auf den im §. 503, Z. 4, angegebenen Revisionsgrund gestützt wird, ist in der Revisionschrift ohne Weitläufigkeiten darzulegen, aus welchen Gründen die rechtliche Beurtheilung der Sache unrichtig erscheint.

§. 507. Im Falle rechtzeitiger Erhebung der Revision verfügt das Proceßgericht erster Instanz die Zustellung eines Exemplares der Revisionschrift an den Gegner des Revisionswerbers (Revisionsgegners). Verspätet erhobene Revisionen sind vom Proceßgerichte erster Instanz zurückzuweisen.

Dem Revisionsgegner steht es frei, binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen von der Zustellung der Revisionschrift bei dem Proceßgerichte erster Instanz eine Revisionsbeantwortung mittels Schriftsatzes zu überreichen.

Auf die Revisionsbeantwortung finden die Bestimmungen des §. 506 mit Ausnahme der unter Z. 1 und 2 angegebenen Erfordernisse sinngemäße Anwendung. Neue Thatsachen und Beweise, welche der Revisionsgegner zur Widerlegung der in der Revisionschrift angegebenen Revisionsgründe benötigen will, werden im Revisionsverfahren nur soweit berücksichtigt, als sie bereits in der Revisionsbeantwortung angeführt sind.

Von der Einbringung der Revisionsbeantwortung ist der Revisionswerber durch Mittheilung eines Exemplares der Revisionsbeantwortung zu verständigen.

Die Überreichung der Revisionschrift und Revisionsbeantwortung kann nicht durch Erklärungen zu gerichtlichem Protokoll ersetzt werden.

§. 508. Nach Erstattung der Revisionsbeantwortung oder nach fruchtlosem Ablaufe der hiefür offenstehenden Frist legt das Proceßgericht erster Instanz die bezeichneten Schriften sammt allen auf den Rechtsstreit sich beziehenden Proceßacten dem Berufungsgerichte vor, welches dieselben sodann nach Anchluss der diesen Rechtsstreit betreffenden berufungsgerichtlichen Acten an das Revisionsgericht weiterbefördert.

Die Vorlage der Acten an das Revisionsgericht ist in dem Falle, als eine Berichtigung des Thatbestandes des vom Berufungsgerichte gefällten Urtheiles beantragt wurde, bis zur Erledigung des Berichtigungsverfahrens auszusetzen.

Verfahren des Revisionsgerichtes.

(Mot. d. R.-G.)

Während im Berufungsverfahren von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nur in gewissen Fällen abgesehen werden kann, soll im Gegentheile die Erledigung der Revision in der Regel ohne mündliche Verhandlung stattfinden. Nur kann dies nicht ausnahmslos statuiert werden. Vor allem schon deshalb nicht, weil namentlich über einzelne Revisionsgründe oft nicht ohne Berücksichtigung der neuen Ausführungen und Beweise wird entschieden werden können, welche die Parteien zur Erhärtung des Revisionsgrundes vorbringen mußten, beides aber nicht ohne Heranziehung der Parteien und Verhandlung mit denselben geschehen kann. Aber auch wenn wegen unrichtiger Rechtsanwendung Revision ergriffen wird, kann die Revisionsinstanz unter Umständen auf eine mündliche Verhandlung Wert legen, zumal in wichtigeren Proceßsachen mit schwierigen Rechtsfragen kann es der Revisionsinstanz bisweilen von Nutzen erscheinen, die Rechtsauffassung der beiden Theile im Wege mündlicher Darlegung genau kennen zu lernen. §. 509 gestattet daher die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, wo dies im einzelnen Falle behufs Entscheidung über die eingelegte Revision erforderlich erscheint. Indem dies als Ausnahme hingestellt und an die Bedingung eines bezüglichen Bedürfnisses geknüpft wird, ist zugleich die Mahnung ausgesprochen, bei der Entscheidung über die Anberaumung einer Verhandlung sich ausschließlich vom Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte leiten zu lassen. Es wird dabei insbesondere auch auf das Verhältnis des Wertes des Streitgegenstandes zu den durch die Verhandlungsanordnung entstehenden Kosten zu sehen sein. Ferner kann in Betracht kommen,

ob nicht etwa concretenfalls der mit der Verhandlungsanberaumung verbundene Aufschub des Rechtskrafteintrittes sich schädlich erweisen könne. Die Revision kann ohne mündliche Verhandlung, aber wohl nicht ohne Gehör des Revisionsbeklagten erledigt werden; das würde gegen einen fundamentalen Grundsatz der Civilrechtspflege verstoßen. Wenn es an und für sich ungewiß ist, ob es zu einer mündlichen Verhandlung kommen wird, muß daher in anderer Weise dafür gesorgt werden, daß das Revisionsgericht rechtzeitig auch erfahren könne, was der Gegner über die Urtheilsaufhebung zu Gunsten der Aufrechthaltung des Berufungsurtheiles vorzubringen hat. Das kann dann kaum anders als im Wege schriftlicher Äußerung geschehen, und diese Äußerung muß dem Revisionsgerichte bereits vorliegen, wenn es über die Art der Revisionserledigung — ob mit oder ohne mündliche Verhandlung — schlüssig wird, denn durch die Äußerung des Gegners kann das Berufungsgericht unter Umständen erst auf die Nothwendigkeit einer Verhandlung aufmerksam werden. Es wird kein Zwang auf die Partei ausgeübt, sondern ihr nur Gelegenheit zur Äußerung gegeben, die sie je nach ihrem Ermessen benutzen mag oder nicht. Dies konnte hier umso leichter geschehen, als die Partei — auch in bezirksgerichtlichen Sachen — bereits vom Berufungsverfahren her durch einen Advocaten vertreten ist, der in der Rechtsache vollständig informiert ist, daher ihr die Erstattung einer Revisionsbeantwortung keine besondere Mühe macht.

§. 509. Das Revisionsgericht entscheidet über die Revision in nicht öffentlicher Sitzung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung.

Es kann jedoch, wenn dies im einzelnen Falle dem Revisionsgerichte, behufs Entscheidung über die eingelegte Revision erforderlich erscheint, auch eine mündliche Verhandlung vor dem Revisionsgerichte auf Antrag oder von amtswegen angeordnet werden. In Bezug auf diese Verhandlung haben die für die mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgerichte erlassenen Vorschriften zu gelten.

Erhebungen oder Beweisaufnahmen, welche zur Feststellung der im §. 503, Z. 1 und 2, angeführten Revisionsgründe nothwendig sind, haben durch einen ersuchten Richter zu erfolgen, welcher die Acten über die stattgefundenen Erhebungen oder Beweisaufnahmen unmittelbar dem Revisionsgerichte vorzulegen hat. Diesen Erhebungen und Beweisaufnahmen sind stets die Parteien zuzuziehen.

Der P.-A. des Abg.-S. hat den letzten Absatz des R.-E. (R.-E. §. 529) dahin abgeändert, daß das Revisionsgericht die

eventuell nothwendige Beweisaufnahme statt durch das Proceßgericht erster Instanz durch jedes Gericht bewirken kann, das nach Lage der Sache sich hierfür geeignet erweist.

§. 510. Das Revisionsgericht hat in der Regel in der Sache selbst zu entscheiden. Wenn es jedoch das Urtheil des Berufungsgerichtes nach §. 477, Z. 4 und 5, als nichtig zu erklären oder aus dem im §. 503, Z. 2, bezeichneten Grunde aufzuheben findet und infolge dessen eine neue Verhandlung zur Erledigung der Sache nothwendig erachtet, hat es die Streitfache zu diesem Zwecke an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Findet das Revisionsgericht das Urtheil oder Verfahren wegen einer schon in erster Instanz unterlaufenen, von amtswegen wahrzunehmenden Nichtigkeit aufzuheben, so hat die Zurückweisung der Sache an die erste Instanz zu erfolgen (§. 478, Absatz 2 und 3).

Nach der Regierungsvorlage hat das Revisionsgericht die Streitfache an das Berufungsgericht zurückzuweisen, wenn einer der im §. 477 (§. 495 d. R.-E.) bezeichneten Fälle oder wenn der Fall des §. 503, Zahl 3 i. (§. 523 d. R.-E.), vorliegt und eine neue Verhandlung zur Erledigung der Sache nothwendig ist. Der P.-A. d. Abg.-S. wollte die Zahl der Fälle, in welchen diese Rückverweisung stattzufinden hat, einschränken und hat deswegen aus dem §. 477 nur die Ziffern 4, 5 als Rückverweisungsgründe hier aufgenommen, aber die Ziffern 1, 2, 3, 7 und 8 des §. 477 ausgelassen, um in diesen Fällen zu ermöglichen, daß das Revisionsgericht in der Sache selbst entscheiden kann.

§. 511. Das Gericht, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, ist bei der weiteren Behandlung und Entscheidung an die rechtliche Beurtheilung gebunden, welche das Revisionsgericht seinem aufhebenden Urtheile zugrunde gelegt hat.

Zum Zwecke der Aufnahme des Verfahrens beim Berufungsgerichte oder beim Gerichte erster Instanz haben diese die Tagsetzung zur mündlichen Verhandlung von amtswegen anzuberaumen.

Nach der Regierungsvorlage (§. 531 d. R.-E.) hatte in dem Falle, wenn die Sache vom Revisionsgerichte zur weiteren Verhandlung rückverwiesen wurde, das Berufungsgericht resp. das Gericht erster Instanz eine neuerliche Tagfahrt erst über Ansuchen der einen oder der anderen Streitpartei anzuberaumen. Die P.-E.

d. H.-H. hat sich aber bei einer Reihe von Bestimmungen der neuen Civilproceßordnung von dem Grundsätze leiten lassen, den Parteien die Proceßführung zu erleichtern, ihnen formale Antragspflichten abzunehmen und Einrichtungen zu treffen, um die Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens, sowie die Anberaumung neuer Verhandlungstagsatzungen zu erleichtern resp. zu beschleunigen. In consequenter Durchführung dieser Grundsätze hat auch die P.-E. des H.-H. und über deren Antrag die gem. E. diesen 2. Absatz dahin abgeändert, daß zum Zwecke der Aufnahme des Verfahrens von amts wegen eine neuerliche Tagsatzung, nachdem diese Sache rückverwiesen wurde, anberaumt werde.

§. 512. Findet das Revisionsgericht, daß die Revision muthwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, so ist gegen den Revisionswerber oder nach Umständen gegen dessen Advocaten auf eine Muthwillensstrafe zu erkennen.

§. 513. Soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnittes Abweichungen ergeben, sind die Vorschriften über die Berufung auch auf die Revision anzuwenden.

Dritter Abschnitt.

Recurs.

Zulässigkeit.

§. 514. Gegen Beschlüsse (Bescheide) ist, sofern das gegenwärtige Gesetz die Anfechtung derselben nicht ausschließt, der Recurs zulässig.

Mittels Recurses können Beschlüsse insbesondere auch aus den im §. 477 angegebenen Gründen angefochten werden.

Gegen Beschlüsse, durch welche gemäß §. 51, Absatz 2, der Erlaß der Kosten dem Gerichte auferlegt wird, können die hiernach zum Kostenersatze verpflichteten richterlichen Beamten Recurs ergreifen.

Der Schlusssatz des §. 514: „Gegen Beschlüsse Recurs ergreifen“ wurde von der gem. E. über Antrag der P.-E. des H.-H. angenommen und entspricht vollkommen dem geltenden Rechte, da nach Hofdecret vom 22. April 1796 Just. Gef. Sig. Nr. 293 in Parteisachen dem Richter der Recurs auch dann zusteht, wenn derselbe in den Erlaß der Kosten verurtheilt worden ist. Ebenso besteht diese Bestimmung bereits im §. 15 des kais. Pat. vom 9. August 1854 R. G. Bl. Nr. 208.

§. 515. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen einen Beschluss ein abge separates Rechtsmittel verfaßt ist, können die Parteien ihre Beschwerden gegen diesen Beschluss mit dem gegen die nächstfolgende ansehbare Entscheidung eingebrachten Rechtsmittel zur Geltung bringen.

Grundsätze für das Recursrecht.

Not. des R.-E.: Der Recurs soll wie bisher sowohl gegen Beschlüsse erster wie zweiter Instanz zulässig sein. Wenn eine Entscheidung oder Verfügung ihres Inhaltes und ihrer processualen Bedeutung wegen vom Gesetze als selbständig und sofort anfechtbar erklärt wird, so muß ihr — den für die Recursgewährung maßgebenden objectiven Kriterien entsprechend — diese Anfechtbarkeit zukommen ohne Rücksicht darauf, ob sie concretenfalls vom erkennenden Gerichte, von dessen Vorsitzenden oder von einem beauftragten oder ersuchten Richter erlassen wurde. Ihre eventuell schädliche Wirkung auf den Proceß, die zu beseitigen das Rechtsmittel bestimmt ist, wird durch diese Personenverschiedenheit nicht berührt.

Schon das Gesetz über das Bagatellverfahren hat die der Natur des mündlich-unmittelbaren Verfahrens durchaus entsprechende Bestimmung aufgenommen, daß das Gericht die nicht oder nicht sofort anfechtbaren Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen über Vorstellung der Betheiligten oder von amts wegen abändern könne (§. 85 dieses Gesetzes); diese Bestimmung ist in dieses Gesetz übernommen worden, zumal auch in der Erwägung, daß eine solche nachträgliche Correctur überall dort Recurs und spätere Anfechtungen erparen helfen wird, wo das Gericht selbst aus dem fortschreitenden Gange der Verhandlung die Irrigkeit seines früher gefaßten (nicht selbständig anfechtbaren) Beschlusses erkennt. Doch auch hievon abgesehen muß es, da sich der Gang der Verhandlung und deren Ergebnis kaum immer voraussehen läßt, dem Gerichte möglich sein, seine früheren Beschlüsse den etwa sich später ergebenden neuen Proceßsituationen entsprechend anzupassen.

Es gibt Beschlüsse und Bescheide, an deren Inhalte keine der Proceßparteien oder doch nur der Antragsteller interessiert ist, so daß sie sich durch eine Abänderung derselben im Sinne des Recurses nicht beschwert erachten können. Hieher gehören vor allem die Strafverfügungen wider Zeugen und Sachverständige, dann die Verweigerung oder Entziehung des Armenrechtes, endlich können auch — soweit sie überhaupt anfechtbar sind — Beschlüsse processleitender Natur darunter gerechnet werden, namentlich derlei Bescheide, Verfügungen über einseitigen, den Proceßgang betreffenden Antrag, welcher nicht bei einer mündlichen Verhandlung gestellt wird und dessen Erledigung keine Verhandlung vorauszugehen hat. In diesen Fällen untersteht es keinem Bedenken, dem Gerichte oder dem Richter, gegen dessen Entscheidung oder Verfügung

Recurs erhoben wird, das Recht einzuräumen, dem Recurse sogleich selbst stattzugeben, wenn sie auf Grund erneuerter Erwägung die Beschwerde für gerechtfertigt erkennen. Finden sich das Gericht oder der Richter zu derartiger Zurücknahme oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung nicht bestimmt, so ist der Recurs wie sonst der Rechtsmittelinstanz vorzulegen.

Bericht des P.-A. des Abg.-H.: Der Ausschuss hat im allgemeinen das System der Regierungsvorlage bezüglich der Recurse acceptiert. Die Regierungsvorlage theilt die Beschlüsse bezüglich ihrer Anfechtbarkeit durch den Recurs in drei Kategorien. Erstens gibt es rein vorbereitende Beschlüsse, die bloß formeller Natur sind, daher das Meritum der Sache weder direct noch indirect berühren und der Rechtsphäre der Partei in keiner Weise nahetreten; diese sind als unanfechtbar erklärt. Zweitens gibt es eine Reihe von proceßleitenden Verfügungen, welche zwar eine materielle Wirkung äußern, jedoch nicht für sich allein, sondern erst in Verbindung mit einer späteren Entscheidung oder Beschlussfassung; ob solche Beschlüsse die Parteien beschweren, lässt sich daher nicht abstract oder von vornherein beurtheilen, sondern erst nach den Ergebnissen der Verhandlung. In einem derartigen Falle ist daher zur Vereinfachung und zugleich zur Hintanhaltung einer überflüssigen Beschwerdebefürung der Recurs insoweit aufgeschoben, bis jener spätere Beschluss gefasst ist und es sich definitiv herausstellt, ob der Beschluss die Partei geschädigt hat oder nicht. Es gibt aber auch noch eine dritte Kategorie von Beschlüssen, welche für die Parteien sofort präjudiciell wirken und das weitere Verfahren in dem Maße beherrschen, dass vornweg festgestellt werden muss, ob es bei dem Beschlüsse sein Verbleiben haben kann oder nicht. Diese sind sofort mittels Recurses anfechtbar.

Bericht der gem. C.: Eine Verschiebung fand innerhalb der mittels Recurs anfechtbaren Beschlüsse statt. Sowohl die Beschlüsse, welche gegen Beseitigung der Formgebreden erlassen werden (§. 85), wie gewisse Erstreckungs- und Vertagungsbeschlüsse (§. 141) können unter Umständen die Interessen der Parteien allzulehr berühren, als dass der unbedingte Anschluss eines Rechtsmittels zu billigen wäre. Die Überzahl der Recurse des heutigen Verfahrens fordert sicher eine Einschränkung, aber dagegen, dass zum Beispiel ein Richter die Klage unter dem Titel von Formgebreden immer wieder zurückweist oder eine erste Frist gleich auf Monate verlängert, muss die Partei Schutz finden können. Auf der anderen Seite wurde einigen Beschlüssen die Anfechtbarkeit entzogen. Zunächst conform dem geltenden Rechte denjenigen, die eine begehrte Wiedereinsetzung bewilligen (§. 133). Auf diese Art kann der Wiedereinsetzungsfall rasch und ohne große Mühe überwunden werden. Wenn man in anderen Gesetzgebungen Versäumnungen durch einen der Rechtfertigung nicht bedürftenden Einspruch sanieren lässt, so kann viel eher befürwortet werden, sich mit einer einmaligen Entscheidung über die Wiedereinsetzungsgründe zu begnügen.

§. 516. Die vom Vorsteher eines Gerichtshofes, vom Vorsitzenden des Senates oder von einem beauftragten Richter gefassten Beschlüsse können, sofern nichts anders angeordnet ist, durch das Rechtsmittel des Recurses angefochten werden; die Anfechtung ist jedoch unstatthaft, wenn nicht früher die Abänderung des fraglichen Beschlusses beim Gerichtshofe beantragt wurde.

Der Schlusspassus des §. 516: „Die Anfechtung ist jedoch unstatthaft . . . beantragt wurde“ wurde von dem P.-A. des Abg.-H. beantragt und vom H.-H. und der gem. C. nur mit einigen stilistischen Abänderungen angenommen. Der P.-A. erachtete es für angemessen, gegen Beschlüsse des Gerichtsvorstehers, des Vorsitzenden des Senates oder eines beauftragten Richters den Recurs an das Obergericht erst dann zuzulassen, wenn die Abänderung des Beschlusses beim Gerichtshofe, welchem die genannten Personen angehören, vergeblich beantragt worden ist, weil dadurch möglicherweise der Beschwerdepunkt der Partei rascher erledigt werden kann.

§. 517. In Bagatellsachen kann nur gegen die folgenden Beschlüsse erster Instanz Recurs ergriffen werden:

1. wenn die Einleitung oder Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens über die Klage verweigert wurde;
2. wenn über den Antrag auf Bestellung einer Sicherheit für die Proceßkosten oder auf Ergänzung dieser Sicherheit entschieden wurde;
3. wenn dem Begehren um Erstreckung einer Tagfagung unter Verletzung der Bestimmungen des §. 134 stattgegeben wurde und der Beschluss zugleich gemäß §. 141 anfechtbar ist;
4. wenn ein Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnung einer Klage oder wegen Verstreichens der Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels abgewiesen wurde;
5. wenn über zu ersetzende Kosten durch Beschluss entschieden wurde.

Gegen Beschlüsse des Berufungsgerichtes ist in Bagatellsachen der Recurs ausgeschlossen.

Der Schlusspassus des §. 517: „Gegen Beschlüsse des Berufungsgerichtes ist in Bagatellsachen der Recurs ausgeschlossen“ ist conform mit dem bisher geltenden Rechte

§. 518. Im Verfahren über Klagen wegen Störung des Besitzstandes (§. 454) kann nur gegen Beschlüsse, durch welche die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens über die Klage verweigert wird, und gegen den Endbeschluss Recurs ergriffen werden.

Beschwerden gegen alle anderen im Laufe des Verfahrens gefassten Beschlüsse, und insbesondere gegen die während des Verfahrens erlassenen einstweiligen Verfügungen sind mit dem gegen den Endbeschluss gerichteten Recurs zu verbinden.

§. 519. Gegen die im Berufungsverfahren ergehenden Beschlüsse des Berufungsgerichtes ist der Recurs nur statthaft:

1. wenn durch den Beschluss die Berufung zurückgewiesen wurde;
2. wenn die Nichtigkeit des erstrichterlichen Urtheiles vom Berufungsgerichte durch Beschluss ausgesprochen wurde;
3. wenn die Rechtsache durch Beschluss zur Entscheidung oder zur Verhandlung und Entscheidung an ein Gericht erster Instanz oder an ein anderes Berufungsgericht verwiesen und wenn zugleich in dem Beschlusse des Berufungsgerichtes ausgesprochen wurde, dass das Verfahren in erster Instanz oder das Berufungsverfahren erst nach eingetretener Rechtskraft dieses Beschlusses aufzunehmen oder fortzusetzen sei.

Vorstellungen.

Die Regierungsvorlage, sowie auch der Bericht des P.-A. des Abg.-H. enthielten das Rechtsmittel der Vorstellung und zwar bezüglich jener Beschlüsse, gegen welche der Recurs oder ein abgefordertes Rechtsmittel nicht zulässig ist. Der N.-E. enthielt diesbezüglich (§. 540 des N.-E.) die Bestimmung: „Beschlüsse, gegen welche ein Recurs unzulässig oder doch ein abgefordertes Rechtsmittel nicht gestattet ist, können vom Gerichte (Vorsteher des Gerichtes, Vorsitzender, beauftragter Richter), welches sie erlassen hat, auf Vorstellung der Beteiligten oder von amtswegen bis zum Schlusse der Verhandlung abgeändert werden.“ Die gem. E. hat aber diese Bestimmung über Antrag der P.-E. des S.-H. gestrichen, weil es dem Wesen eines unanfechtbaren Beschlusses widerspricht, denselben wieder auf einem anderen Wege, und zwar durch das Rechtsmittel der Vorstellung einer Abänderung zu unterziehen, weil ferner das Rechtsmittel der Vorstellung, welches im außerstrittigen Verfahren

Gingang finden konnte, mit einem geordneten Proceßgange sich kaum verträgt, umso weniger, da hiebei auf die dem Gegner oder dritten Personen aus derartigen Beschlüssen etwa erwachsenen Rechte Rücksicht genommen werden muß. Durch die Streichung dieses §. wurde somit auch dem Grundsatze der bisher geltenden Gerichtsordnung, dass im Proceße Beschlüsse und Bescheide des Gerichtes nur durch Recurse entkräftet werden können, Rechnung getragen.

Erhebung des Recurses.

§. 520. Der Recurs wird durch Überreichung eines Schriftsatzes (Recurschrift) bei dem Gerichte erhoben, dessen Beschluss angefochten wird, dessen Vorsteher den angefochtenen Beschluss erlassen hat oder dem der Vorsitzende des Senates, der beauftragte oder ersuchte Richter angehört hat, gegen dessen Beschluss Recurs ergriffen wird. Bei Bezirksgerichten können Recurse von Parteien, welche nicht durch einen Advocaten vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Recurse müssen mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

Wenn ein Beschluss wegen der ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurtheilung mittels Recurs angefochten wird, hat die Vorschrift des §. 506, letzter Absatz, entsprechend Anwendung zu finden.

§. 521. Die Recursfrist beträgt vierzehn Tage; sie kann nicht verlängert werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des anzufechtenden Beschlusses oder der Recursentscheidung, und in Bagatellsachen, wenn beide Parteien bei der Verkündigung des Beschlusses anwesend waren, mit dem Tage nach der Verkündigung.

§. 522. Ist der Recurs gegen die Verweigerung oder Entziehung des Armenrechtes, gegen Strafverfügungen wider einen Zeugen oder Sachverständigen oder gegen einen Beschluss gerichtet, welcher bloß proceßleitender Natur ist, so kann das Gericht oder der Richter, dessen Entscheidung oder Verfügung angefochten wird, dem Recursbegehren selbst stattgeben.

Finden sich dieselben hiezu nicht bestimmt oder werden andere, als die im ersten Absatze bezeichneten Beschlüsse durch Recurs angefochten, so ist der Recurs dem Recurs-

gerichte ohne Aufschub mit aufklärendem Berichte und mit allen für die Beurtheilung des Recurses erforderlichen Acten vorzulegen.

§. 523. Recurse gegen Beschlüsse, wider welche nach Vorschriften dieses Gesetzes ein Recurs überhaupt nicht stattfindet oder doch ein abgesondertes Rechtsmittel verfügt ist, sowie Recurse, die nach Ablauf der Recursfrist erhoben werden, sind von dem Gerichte, bei welchem sie überreicht werden, von amtswegen zurückzuweisen.

Erläuterungen betreffend die Recursfrist und Recurschrift.
(Motive des R.-G.)

Die Recursfrist von vierzehn, beziehungsweise acht Tagen ist dadurch gerechtfertigt, daß es sich in der Regel um einfache und bestimmt abgegrenzte Fragen handelt und von dem Beschwerdeführer weder eine Sammlung von Beweismitteln, noch eine eingehende Rechtsausführung gefordert wird. Der Lauf der Frist beginnt mit Zustellung des anfechtbaren Beschlusses oder Bescheides. Gleich den übrigen Rechtsmitteln wird auch der Recurs durch Überreichung der Recurschrift bei dem Gerichte erster Instanz ergriffen. Das Gesetz läßt aber von dem Erfordernisse der schriftlichen Einlegung dieses Rechtsmittels die sachgemäße Ausnahme zu, daß eine Partei, welche sich gegen die Entscheidung oder Verfügung eines Bezirksgerichtes oder des Vorstehers desselben oder des dem Bezirksgerichte angehörigen ersuchten Richters beschwert und im bisherigen Verfahren nicht durch einen Advocaten vertreten ist, ihren Recurs zu Protokoll geben kann. Davon abgesehen gelten für die Recurschrift die allgemeinen Bestimmungen über die Schriftsätze und die Vertretung durch einen Advocaten mit der Maßgabe, daß die Recurschrift, da ihre Erledigung ohne mündliche Verhandlung stattfindet, auch Rechtsausführungen enthalten kann.

§. 524. Der Recurs hat in Bezug auf die Ausführung des angefochtenen Beschlusses und den Eintritt der Vollstreckbarkeit desselben keine aufschiebende Wirkung. Eine Ausnahme tritt, sofern nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, bei Strafvorfällen ein, welche im Instanzenzuge anfechtbar sind.

Wenn jedoch aus der Hemmung des Verfahrens, der Ausführung des angefochtenen Beschlusses oder der auf Grund desselben einzuleitenden Execution der Gegenpartei kein unverhältnismäßiger Nachtheil erwächst, und ohne solche Hemmung der Zweck des Recurses vereitelt würde, so hat

das Gericht, gegen dessen Beschluß Recurs erhoben wurde, auf Antrag die einstweilige Hemmung unter gleichzeitiger Anordnung der etwa nothwendigen Sicherungsmaßregeln zu verfügen. Gegen diesen Beschluß findet ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt.

Gleiche Befugnis steht dem Vorsteher des Gerichtes, dem Vorsitzenden des Senates oder dem beauftragten oder ersuchten Richter zu, wenn der Recurs gegen deren Beschlüsse ergriffen wird.

Mot. d. R.-G.: Daß der Recurs in der Regel keine aufschiebende Wirkung hat, entspricht dem bisherigen Rechte und bedarf deshalb keiner weiteren Begründung. Die einstweilige Ausnahme, welche zu Gunsten von Strafvorfällen statuiert wird, die im Instanzenzuge anfechtbar sind, erklärt sich aus der Eigenthümlichkeit dieser richterlichen Ausprüche, für deren unaufhaltbare Vollstreckung einerseits ein zwingender Grund nicht zu finden ist, während andererseits es allgemeinen Principien entspricht, erst nach rechtskräftiger Feststellung der Strafbarkeit mit dem Strafvollzuge zu beginnen.

§. 525. Insofern im Verfahren über eine Klage wegen Störung des Besitzes während der Verhandlung getroffenen einstweiligen Vorkehrungen durch die Vollstreckung des Endbeschlusses nicht berührt werden, hat der Richter erster Instanz nach seinem Ermessen zu bestimmen, ob dieselben während der Anhängigkeit des Recurses fortbauern sollen oder schon vor Erledigung des Recurses aufzuheben seien.

Verfahren des Recursgerichtes.

Mot. d. R.-G.: Der dem Recursgerichte vorzulegende Proceßstoff dürfte in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle überaus einfach sein. Meistens wird die angefochtene Entscheidung auf Grund der Acten zu überprüfen sein, welche dem Untergerichte vorlagen. Immerhin kann sich in einzelnen Fällen das Bedürfnis einer weiteren Information für das Recursgericht ergeben; namentlich dann, wenn die Partei ihre Beschwerde durch ein neues Vorbringen unterstützt hat und die Erörterung desselben in dem Berichte des Untergerichtes nicht genügend erscheint, oder wenn ein Umstand auftaucht, der es wünschenswert macht, auch dem Gegner des Recurrierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben, u. s. w. Diesem Bedürfnisse wird leicht entsprochen werden können, ohne daß es deshalb gerade nöthig wäre, eine mündliche Verhandlung vor der Recursinstanz anzuordnen. Durch die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung würde das Recursverfahren allzu-

sehr verzögert und vertheuert; beides läßt sich unschwer vermeiden, wenn das Recursgericht auf die Abforderung einer schriftlichen Äußerung oder auf diejenige Art der Information verwiesen wird, die auch in erster Instanz außer den Fällen der mündlichen Verhandlung zu benützen ist, auf die mündliche Einvernehmung des Beschwerdeführers oder seines Gegners oder endlich auf die Einleitung amtlicher Erhebungen. Zur Erleichterung für die Parteien ist eine proceßualische Einvernehmung derselben immer durch Vermittlung eines Gerichtes erster Instanz zu bewirken, entweder des Proceßgerichtes erster Instanz oder bei Fragen, für welche die Sachverhaltskenntnis des Proceßgerichtes keine notwendige Bedingung ist, durch das Bezirksgericht des Wohnsitzes der einzunehmenden Partei.

§. 526. Über den Recurs ist ohne vorhergehende mündliche Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung durch Beschluß zu entscheiden. Vor der Entscheidung kann das Recursgericht die ihm nothwendig scheinenden Erhebungen veranlassen.

Ein unzulässiger oder verspäteter Recurs ist sofort zu verwerfen.

Die Ausfertigung und Zustellung der Entscheidung des Recursgerichtes hat unter stimmungsmäßiger Anwendung der Bestimmungen des §. 500 zu geschehen.

§. 527. Wird dem Recurse stattgegeben, so kann das Recursgericht die infolge seines Ausspruches etwa erforderlichen weiteren Anordnungen demjenigen Gerichte oder Richter übertragen, von welchem der angefochtene Beschluß erlassen war.

Wird der angefochtene Beschluß in zweiter Instanz aufgehoben und dem Gerichte der ersten Instanz eine neuerliche, nach Anhörung der Parteien zu fallende Entscheidung aufgetragen, so kann die Entscheidung des Recursgerichtes nur dann angefochten werden, wenn in derselben bestimmt ist, daß erst nach Eintritt ihrer Rechtskraft mit dem Vollzuge des der ersten Instanz erteilten Auftrages vorzugehen ist.

Stattgebung des Recurses im Wege weiterer Anordnungen der Beschwerdeinstanz.

(Mot. d. R.-C.)

Nicht bei allen Recursentscheidungen wird die Beschwerdeinstanz vollkommen in der Lage sein, die weitere den Verhältnissen

entsprechende sachliche Anordnung sofort zu erlassen. Bisweilen sind auch die Umstände so gestaltet, daß die Anordnung der gewünschten Maßregeln besser und zweckmäßiger vom Untergerichte ausgeht, als von der Recursinstanz. Deshalb soll letztere in Abereinstimmung mit der demaligen Spruchpraxis eine infolge ihrer Entscheidung erforderliche weitere Anordnung dem Gerichte oder dem Richter übertragen können, der den angefochtenen Beschluß gefaßt hat. Von diesem discretionären Übertragen der Ergänzung einer recursgerichtlichen Entscheidung an das Untergericht sind die Fälle wohl zu unterscheiden, in welchen das Recursgericht bei Aufhebung der angefochtenen Entscheidung bemächtigt ist, der ersten Instanz eine neuerliche Beschlußfassung nach vorgängiger Anhörung der Parteien aufzutragen. Hier wird das Recursgericht nach Beschaffenheit des Streitfalles zu ermitteln haben, ob nicht die der ersten Instanz aufgetragene weitere Verhandlung bis zur Rechtskraft der Recursurledigung auszusetzen sei.

§. 528. Recurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz, durch welche der angefochtene erstrichterliche Beschluß bestätigt wurde, sind vom Gerichte erster Instanz von amtswegen zurückzuweisen.

Findet das Recursgericht, daß ein gegen den Beschluß eines Gerichtes in zweiter Instanz erhobener Recurs muthwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, so ist gegen den Beschwerdeführer oder nach Umständen gegen dessen Advocaten auf eine Muthwillensstrafe zu erkennen.

Außerordentlicher Revisionsrecurs.

Der §. 528 lautete im R.-C. (§. 549 d. R.-C.): „Ein Recurs gegen gleichförmige Beschlüsse des Gerichtes erster und zweiter Instanz ist von dem letzteren Gerichte von amtswegen zurückzuweisen. Wenn die Erhebung des Recurses nach Meinung des Recursgerichtes eine muthwillige war, ist gegen den Beschwerdeführer oder nach Umständen gegen dessen Advocaten eine Muthwillensstrafe zu verhängen.“ Die Regierungsvorlage begründet die Nichtzulassung des außerordentlichen Revisionsrecurses im Folgenden: „Gegen conforme Entscheidungen der beiden unteren Instanzen kann kein weiterer Rechtszug zugelassen werden; dazu rathen ähnliche Erwägungen, wie die bei der Revision angedeuteten, umso mehr als es sich bei Beschlüssen und Bescheiden einerseits in der Regel um ungleich einfachere Fragen handelt, als bei den eigentlichen Endurtheilen und daher hier bei Abereinstimmung zweier Instanzen die Richtigkeit der Entscheidung noch wahrscheinlicher ist, und andererseits, weil auch die Tragweite der meisten Beschlüsse und Bescheide eine relativ geringere ist, also selbst die

Möglichkeit des Irrthums nicht so viel wie bei Endurtheilen bedeutet, dieser geringeren Tragweite aber auch eine verhältnismäßige Restringierung des Rechtsmittelzuges entspricht.“ Der P.-U. des Abg.-H. eliminierte den ersten Absatz des §. 528 und brachte dadurch zum Ausdruck, daß auch der außerordentliche Revisionsrecurs zulässig sei. Die Zulassung dieses Rechtsmittels wurde hauptsächlich damit begründet, daß keine Ursache vorhanden sei, warum man, wenn die außerordentliche Revision zugelassen sei, nicht auch den außerordentlichen Revisionsrecurs zulassen soll. Gewisse wichtige Beschlüsse, die im Laufe des Verfahrens gefaßt werden, sollen der Cognition einer dritten Instanz unterworfen sein, da es sich auch hier um wichtige Fragen handeln kann und der oberste Gerichtshof dadurch auf die Handhabung der Civilproceßordnung den nothwendigen Einfluß gewinnt. Eine Minorität des Ausschusses war jedoch entschieden der Ansicht, daß dieses Rechtsmittel nicht nothwendig sei und die Gefahr der Verschleppung der Prozesse mit sich führen werde. Die P.-C. d. H.-H. hat jedoch die frühere Bestimmung des R.-C. (Unzulässigkeit des außerordentlichen Revisionsrecurses) wiederhergestellt und hat nur an der Regierungsvorlage stilistische Änderungen vorgenommen. Die gem. C. trat den Anträgen der P.-C. des H.-H. bei, mit folgender Begründung: Die Wiederherstellung der Vorschrift des §. 549 der Regierungsvorlage involviert das Verbot von Recursen gegen gleichlautende Bescheide der beiden unteren Instanzen (§. 528, Absatz 1). Schon gegenwärtig sind derlei Recurse nur wegen Nichtigkeit oder offenbarer Ungerechtigkeit statthaft; nur insoferne künftig auch solche Recurse ausgeschlossen sein sollen, wird neues Recht geschaffen. Nach den bisherigen Erfahrungen haben die Recurse wegen Nichtigkeit oder offenbarer Ungerechtigkeit in sehr wenigen Fällen Erfolg. Sie können leicht entbehrt werden. Im Rahmen des Processes — und ob die gleiche Norm für Recurse im Executionsverfahren in Vorschlag gebracht werden wird, steht noch dahin — gibt es keine definitiven, über das Urtheil hinaus wirkenden und präjudicirenden Entscheidungen, die in Beschlusform ergehen. Der Process findet seine Lösung im Urtheile, alle vorhergehenden richterlichen Verfügungen und Beschlüsse culminieren darin, dienen ihm, erledigen sich in dem Urtheile und durch dasselbe. Der Beschluss im Prozesse schafft stets nur vorübergehende Situationen, die entweder juristisch aufgehoben werden oder doch thatsächlich durch neue ersetzt werden können; der Beschluss schafft nie ähnlich unüberwindliche Rechtskraft wie das Urtheil. Eben deshalb wird man sich bei Beschlüssen im Prozesse der besseren Zusammenfassung und Beschleunigung des Verfahrens halber mit der Übereinstimmung zweier Instanzen zufrieden geben können. Das Gesagte gilt insbesondere auch vom Endbeschlusse im Besitzstörungsverfahren, der — wie gegenwärtig — nur eine einseitige Norm für den thatsächlichen Besitzstand aussprechen soll (§. 459). Die Permanenzcommission des Herrenhauses sah sich daher nicht veranlaßt, für solche Beschlüsse ausnahmsweise einen außerordent-

lichen Recurs zuzulassen. Der darauf abzielende Antrag des Abgeordneten Dr. Slavik und Genossen konnte formell nicht mehr in Verhandlung gezogen werden, da er bereits nach Vollendung der Schlussberathung der gemeinsamen Conferenz über den Entwurf der Civilproceßordnung eingebracht wurde; aber bei den einhelligen Anschauungen, welche bei der eingehenden Erörterung der Frage des außerordentlichen Recurses zutage traten, hätte auch bei früherer Überreichung der Antrag in der Permanenzcommission des Herrenhauses keine Annahme gefunden.

Fünfter Theil.

Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage.

§. 529. Eine rechtskräftige Entscheidung, durch welche eine Sache erledigt ist, kann durch die Nichtigkeitsklage angefochten werden:

1. wenn ein erkennender Richter von der Ausübung des Richteramtes in dem Rechtsstreite kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;
2. wenn eine Partei in dem Verfahren gar nicht, oder falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, nicht durch einen solchen vertreten war, sofern die Proceßführung nicht nachträglich ordnungsmäßig genehmigt wurde.

Die Nichtigkeitsklage ist jedoch unstatthaft, wenn in dem unter 3. 1 bezeichneten Falle der Ausschließungsgrund, im Falle der 3. 2 aber der Mangel der Proceßfähigkeit oder der gesetzlichen Vertretung schon vor der rechtskräftigen Entscheidung mittels eines Ablehnungsgesuches, mittels des Antrages auf Nichtigklärung des Verfahrens oder im Wege eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht wurde.

Die Nichtigkeitsklage ist ferner dann unstatthaft, wenn die Partei imstande war, den Ausschließungsgrund (3. 1) in dem früheren Verfahren oder durch ein Rechtsmittel geltend zu machen.

§. 530. Ein durch Urtheil geschlossenes Verfahren kann auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen werden:

1. wenn eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht ist;
2. wenn sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer falschen Aussage oder der Gegner bei seiner Ver-

nehmung eines falschen Eides schuldig gemacht hat, und das Urtheil auf diese Aussage gegründet ist;

3. wenn das Urtheil durch eine im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgende Betrugshandlung des Vertreters der Partei, ihres Gegners oder dessen Vertreters erwirkt wurde;

4. wenn sich der Richter bei Erlassung des Urtheiles oder einer dem Urtheile zugrunde liegenden früheren Entscheidung in Beziehung auf den Rechtsstreit zum Nachtheile der Partei einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;

5. wenn ein strafgerichtliches Erkenntnis, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;

6. wenn die Partei ein über denselben Anspruch oder dasselbe Rechtsverhältnis früher ergangenes bereits rechtskräftig gewordenes Urtheil (§. 411) auffindet oder zu benützen in den Stand gesetzt wird, welches zwischen den Parteien des wieder aufzunehmenden Verfahrens Recht schafft;

7. wenn die Partei in Kenntniss von neuen Thatfachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in den Stand gesetzt wird, deren Vorbringen und Benützung im früheren Verfahren eine ihr günstigere Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt haben würde.

Wegen der in 3. 6 und 7 angegebenen Umstände ist die Wiederaufnahme nur dann zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, die Rechtskraft des Urtheiles oder die neuen Thatfachen oder Beweismittel vor Schluss der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil erster Instanz ergieng, geltend zu machen.

Begriff und Wesen der Wichtigkeits- und Wiederaufnahmeklage.

(Mot. d. R.-C.)

Jene außerordentliche Abhilfe, welche die Hofdecrete vom 4. Juni 1789, F. G. S. Nr. 1015, und vom 14. October 1803, F. G. S. Nr. 629, gegen ein durch rechtskräftiges Urtheil abgeschlossenes, jedoch wegen Theilnahme eines Proceßunfähigen nichtiges Verfahren gewähren, bedarf einer Ausdehnung und verbesserten Gestaltung. Die Restitution aber, die Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand gegen einen ergangenen Spruch reicht eines- theils, sowie sie im gegenwärtigen Proceßrechte geregelt ist, nicht für alle Fälle aus, welche dieses Institut der Billigkeit zu umfassen berufen wäre, und anderentheils muß die Wiedereinsetzung im mündlichen Proceße und bei Lockerung der Eventualmaxime gewisse Beschränkungen erfahren. Diesen Bedürfnissen will das Gesetz durch den außerordentlichen Rechtsbehelf der Aufsechtung von Entscheidungen im Wege der Wichtigkeits- oder Wiederaufnahmeklage entsprechen. Die Aufsechtung erfolgt nämlich entweder wegen einer Wichtigkeit, die unheilbar ist, weil sie für jeden richterlichen Spruch essentielle Voraussetzungen betrifft, oder sie erfolgt, weil der Richter, wemgleich nach dem vorgelegenen Proceßmateriale richtig, doch mit Schädigung der Partei erkannt hat, denn die thatsächliche Unterlage seiner Cognition entspricht nicht dem wahren Sachverhalte. Im ersteren Falle wird die Entscheidung durch die Wichtigkeitsklage, im letzteren durch die Wiederaufnahmeklage angefochten. Beide Klagen bezwecken regelmäßig Erneuerung des durch ein Erkenntnis geschlossenen Verfahrens und folgen in der proceßualen Behandlung ziemlich gleichen Grundfäden. Es besteht jedoch zwischen ihnen eine unverkennbare innerliche Verschiedenheit, insoferne die Aufhebung der erfolgten Entscheidung entweder wegen Wichtigkeit oder bloß aus Billigkeitsrücksichten gefordert werden kann, und die Einrichtung des Rechtsmittelverfahrens in diesem neuen Gesetze macht noch eine weitere Unterscheidung nothwendig. Dem Proceße oder dem Urtheile anhaftende Wichtigkeiten wahrzunehmen, ist eine den Gerichten aller Instanzen gleichmäßig auferlegte Pflicht, und die Parteien können sowohl im Wege der Berufung, wie mittels Revision auf solche Wichtigkeiten aufmerksam machen und die Aufhebung der davon ergriffenen richterlichen Acte fordern. Der das Meritum des Streitfalles betreffende Verhandlungsstoff kann hingegen nach dem Abschlusse der Verhandlung in erster Instanz nicht mehr bereichert werden, insbesondere gibt auch die Berufung kein Recht, neue Beweise dem Gerichte zur Berücksichtigung bei der Urtheilsüberprüfung vorzulegen. Zeigt sich daher, daß die Urtheilsgrundlage unrichtig ist, und ist diese Unrichtigkeit zugleich ihrer Wurzel nach eine solche, daß sich ihr gegenüber das in der Rechtsache erlassene Urtheil nicht aufrecht halten läßt, so steht der Partei schon vom Schlusse der Verhandlung erster Instanz an kein anderer Weg mehr zur Geltendmachung dieser Unrichtigkeit offen, als der der Wiederaufnahmeklage. Die besondere Wichtigkeitsklage ist bis zum Eintritte der Rechtskraft entbehrlich; sie wird hier durch die ordentlichen Rechtsmittel, sowie durch die amtliche Cognition des Gerichtes ersetzt, daher kann die Wichtigkeitsklage auf die Aufsechtung rechtskräftiger Entscheidungen beschränkt werden. Die Wiederaufnahmeklage hingegen muß wegen des für die Rechtsmittelinstanz erlassenen Erneuerungsverbotes auch schon vor Rechtskraft eines Urtheiles angebracht werden können; vom Schlusse der mündlichen Verhandlung an entbehrt die Partei eines Proceßbehelfes, durch dessen Verwendung die Wiederaufnahmeklage ersetzt

werden könnte. Auch das ist noch hervorzuheben, daß zwar nicht die Nichtigkeitsklage, wohl aber die Wiederaufnahmsklage auf die Anfechtung von Urtheilen beschränkt ist. Entscheidungen, welche einem Urtheil functionell, in Beziehung auf die Streitsache etwa gleichgültig werden könnten, die jedoch nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung nicht in Urtheilsform ergehen, können nur im Besitzförungsverfahren (Endbeschluss) oder etwa im Mandats- und Wechselverfahren (Zahlungsauftrag) vorkommen. Beiden gegenüber wäre die Zulassung der Wiederaufnahmsklage nicht zu rechtfertigen. Der Endbeschluss im Besitzförungsverfahren ist nur zu provisorischer Wirksamkeit berufen, die unterlegene Partei erleidet dadurch keinen unwiederbringlichen Schaden. Um das neue Materiale zur Geltung zu bringen, bedarf es nicht der Wiederaufnahmsklage, es steht hiesfür der Weg des ordentlichen Besitzprocesses offen. Bei Zahlungsaufträgen, wider welche der Beklagte keine Einwendungen erhoben hat — liegt aber in Wahrheit eine eigentliche Entscheidung, die sich auf die richterliche Überzeugung vom Bestande der Schuld gründet, nicht vor. Hier fehlt es an der Voraussetzung einer Wiederaufnahmsklage, nämlich an einem Prozesse, der wieder aufgenommen werden könnte; es hat ein solcher Rechtsstreit überhaupt noch nicht stattgefunden. Es kann hier daher insbesondere auch nicht von Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urtheilsgrundlage die Rede sein. Die Gewährung der Wiederaufnahme gegen solche Zahlungsaufträge würde sich mit der Idee des ganzen Wiederaufnahmsinstitutes in Widerspruch setzen; sie könnte sich insbesondere auch nicht auf das heutige Recht berufen.

Die Gründe, aus welchen die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann, berühren unmittelbar das Fundament einer jeden Entscheidung, die richterliche Gewalt und die Anhängung der Proceßparteien. War ein erkennender Richter von der Ausübung des Richteramtes im Prozesse kraft Gesetzes ausgeschlossen, so leidet die Entscheidung, auf welche er Einfluß genommen hat, an einer unheilbaren Nichtigkeit, wenn sie auch formell rechtskräftig geworden.

Wiederaufnahmsklage auf Grund eines früher ergangenen rechtskräftigen Urtheiles.

Die Ziffer 6 in diesem Paragraphen wurde von der P.-C. des S.-H. unter den Gründen, welche für die Wiederaufnahmsklage angeführt werden, neu aufgenommen, und zwar als eine consequente Folge der principiellen Änderungen, welche die P.-C. des S.-H. im §. 411 an der Regierungsvorlage vornahm, indem daselbst der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß die Rechtskraft des Urtheils von amtswegen zu berücksichtigen sei, weshalb auch für die Wiederaufnahmsklage ein früher ergangenes, bereits rechtskräftig gewordenes Urtheil, welches eine Partei nachträglich auffindet, als ein Grund für die Zulassung der Wiederaufnahmsklage offenbar erscheint.

Wiederaufnahmsklage ob noviter reperta.

Die Regierungsvorlage ließ die Wiederaufnahmsklage für den Fall neu aufgefundenen Beweismittel zu und begründete dies folgenmaßen: Das Nachtragen von Beweisen soll nicht bloß bei mala fides der Parteien unstatthaft, sondern auch dem nur nachlässigen Proceßtheile nicht erlaubt sein. Dies entspricht gleichfalls dem geltenden Rechte. Auch an sich wird man es für richtig erklären müssen, das Anbieten von Beweisen nach erfolgtem Urtheile an strengere Bedingungen zu knüpfen, als die freie Bewegung während der mündlichen Verhandlung erster Instanz. Es correspondiert dies mit dem Unterschiede in der Bedeutung und dem Gewichte der juristischen und praktischen Folgen, welche sich an diese beiden Arten des Nachtragens schließen. Weiter zu gehen und auch bei factisch muthwilliger, dicanöser Zurückhaltung von thatsächlichen Behauptungen und Beweisen die Remedur der Wiederaufnahmsklage zu gewähren, kann nicht empfohlen werden. Die strafweise Ausschließung von Proceßanführungen würde damit alle Berechtigung verlieren. Die dolose Partei hätte in der Wiederaufnahmsklage das Mittel, den Proceßgegner ungleich ärger zu bebrängen, als durch Einhaltung des Verfahrens erster Instanz. Das ihm gebührende Recht und namentlich der ungekörtete Genuß seines Rechtes blieben ihm sicher um vieles länger vorenthalten, als wenn der Beweis in erster Instanz zugelassen worden wäre. Für die dicanöse Partei wäre eine solche Einrichtung allerdings vortheilhaft, für ihren Gegner hätte sie jedoch nur Nachtheil: doppelter Proceß, Sorge für Erhaltung des ihm günstigen Urtheiles, längeres Hinausschieben der freien Verfügung und für alles das bestenfalls Proceßkostenersatz. Unter diesen Umständen muß dann nothwendig das nur durch die Sanction des Zurückweizens getragene Dissenzgebot Wirkung und Einfluß verlieren. Die dicanöse Partei wird sich, wenn ihr nichts weiter droht, als daß sie Wiederaufnahmsklage erheben muß, von der Verfolgung ihrer unentbehrlichen Tendenzen nicht abhalten lassen. Und vom Richter kann nicht erwartet werden, daß er das ihm eingeräumte Souveränitätsrecht energisch ausüben werde, wenn er besürchten muß, dadurch dem Gegner der dicanösen Partei noch mehr Ungelegenheiten, Unständlichkeiten und Schäden zu bereiten, als wenn er gleich die nachträgliche Anführung zuläßt.

Der P.-A. des Abg.-H. hat an der Regierungsvorlage im Punkte 7 des §. 530 (Punkt 6 des §. 552 R.-C.) eine wesentliche Änderung vorgenommen, indem er diesen Grund für die Wiederaufnahmsklage dadurch erweiterte, daß er nachträglich zur Kenntniß gelangte Thatsachen als Wiederaufnahmsgrund zuließ mit der folgenden Motivierung: Die Wiederaufnahme soll darnach auch dann zulässig sein, wenn die Partei in die Kenntniß von neuen Thatsachen gelangt, deren Vorbringen im früheren Verfahren eine ihr günstigere Entscheidung der Hauptsache herbeiführt haben würde. Vielleicht ist schon in der Textirung der Regie-

rungsvorlage dieser Sinn enthalten, aber der Ausschuss glaubte, um jeden Zweifel auszuschließen, dies ausdrücklich aufnehmen zu sollen.

Der R.-E. enthielt noch folgende Bestimmung: „In Ansehung der nach den §§. 194, 197, Absatz 2, 285, Absatz 2, und 288, Absatz 2 (des R.-E.) zurückgewiesenen Beweise ist jedoch die Wiederaufnahme zu verjagen, wenn nicht auch von der Partei dargehalten wird, daß die der Zurückweisung zugrunde gelegte Voraussetzung nicht zutreffend war. Dieser Passus wurde vom P.-A. des Abg.-H. eliminiert. Nach Ansicht des Ausschusses bietet schon die Bestimmung des §. 462 (§. 479 des R.-E.), Absatz 2, wonach mit der Berufung gleichzeitig auch die dem Urtheile vorangegangenen, nicht selbständigen aufsehbaren Beschlüsse angefochten werden können, diejenige Abhilfe, welche der Regierungsentwurf im Wege der Wiederaufnahmeklage gewähren will. Es wird der Partei möglich sein, im Berufungsverfahren darzulegen, daß die Voraussetzungen für den richterlichen Beschluß nicht vorhanden waren und sie wird, darauf gestützt, die Aufhebung des betreffenden Beschlusses und die Berücksichtigung ihres Vorbringens und Beweises begehren. Stellt sich nun nach Auffassung des Berufungsgerichtes die Sachlage so dar, daß das Verfahren in erster Instanz eine erschöpfende Erörterung der Streitsache in Folge der ungerechtfertigten Zurückweisung des Antrages der Partei und des darüber gefaßten Beschlusses nicht gewährte, so wird im Sinne des §. 496 (§. 515 des R.-E.) vorzugehen sein.

§. 531. Die Wiederaufnahme kann auch zur Ausföhrung der im Sinne des §. 279, Absatz 2, von der Verhandlung ausgeschlossenen Beweise bewilligt werden, wenn die Benützung dieser Beweise im früheren Verfahren offenbar eine der Partei günstigere Entscheidung der Hauptsache zur Folge gehabt haben würde.

§. 532. Für die Nichtigkeiteklage und für die nach §. 530, Z. 4, erhobene Wiederaufnahmeklage ist das Gericht, von welchem das durch die Klage angefochtene Urtheil gefällt wurde, wenn aber in der Klage mehrere in demselben Rechtsstreite von Gerichten verschiedener Instanzen gefällte Urtheile angefochten werden, das höchste unter diesen Gerichten ausschließlich zuständig.

In allen übrigen Fällen (§§. 530, Z. 1 bis 3, 5, 6 und 7, und 531) muß die Wiederaufnahmeklage beim Proceßgerichte erster Instanz, wenn aber nur ein in höherer Instanz erlassenes Urtheil von dem geltend gemachten Ansehungsgrunde betroffen wird, bei dem bezüglichen Gerichte höherer Instanz angebracht werden.

Verfahren.

§. 533. Auf die Erhebung der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeklage und auf das weitere Verfahren finden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, die im ersten bis vierten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften entsprechend Anwendung.

§. 534. Die Klage ist binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben.

Diese Frist ist zu berechnen:

1. im Falle des §. 529, Z. 1, von dem Tage, an welchem die Partei von dem Ausschließungsgrunde Kenntnis erhalten hat, oder wenn dies vor Eintritt der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung geschehen, vom letzteren Tage;
2. im Falle des §. 529, Z. 2, von dem Tage, an welchem die Entscheidung der Partei, und wenn diese nicht proceßfähig ist, dem gesetzlichen Vertreter derselben zugestellt wurde, jedoch gleichfalls nicht vor eingetretener Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung;
3. in den Fällen des §. 530, Z. 1 bis 5, von dem Tage, an welchem das strafgerichtliche Urtheil oder der die Einstellung eines strafgerichtlichen Verfahrens aussprechende Beschluß in Rechtskraft erwachsen ist;
4. im Falle des §. 530, Z. 6 und 7, von dem Tage, an welchem die Partei imstande war, das rechtskräftige Urtheil zu benützen oder die ihr bekannt gewordenen Thatfachen und Beweismittel bei Gericht vorzubringen;
5. im Falle des §. 531 von der Zustellung des Urtheiles erster Instanz.

In der Ziffer 4 des §. 534 hat die P.-E. des H.-H. eine Änderung vorgenommen, welche sich auf die Benützung eines rechtskräftigen Urtheils oder der bekannt gewordenen Thatfachen bezieht. Diese Ergänzung steht im Einklange mit den Änderungen in Ziffer 6 und 7 des §. 530, welche beim §. 530 bereits motiviert wurden.

§. 535. Wird die Klage nicht bei dem Gerichte erhoben, welches in dem früheren Verfahren in erster Instanz erkannt hat, sondern bei einem höheren Gerichte, welches

nach den für das Verfahren vor demselben geltenden Bestimmungen die Hauptsache spruchreif zu machen vermag, so sind in Ansehung der mündlichen Verhandlung, der Beweisführung und der Mittheilung des über die Klage gefällten Urtheiles an die erste Instanz, sowie in Ansehung der Anfechtbarkeit des Urtheiles diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche für das höhere Gericht als Rechtsmittelinstanz maßgebend wären.

Erläuternde Bemerkungen zum Verfahren bei Wichtigkeits- und Wiederaufnahmeklagen.

(Mot. d. R.-C.)

Die außerordentliche Rechtshilfe, welche durch die Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeklage gewährt wird, hat den den Rechtsmitteln innewohnenden Devolutiveffect nicht. Insoferne wäre also der allgemeine Satz wohl begründet, daß für diese Klagen das Gericht zuständig sei, bei welchem der Rechtsstreit erster Instanz anhängig gemacht wurde. Dieser Satz hat jedoch einige Modificationen erfahren.

Die Aufhebungsgründe ergreifen das betreffende Urtheil in seiner Rechtsbeständigkeit ohne weitere Rücksicht auf den materiellen Inhalt, bezwecken also zuvörderst die Aufhebung, während in allen übrigen Fällen der Wiederaufnahmeklage Abänderung der sachlichen Entscheidung angestrebt wird. Wollte man die früher bezeichnete Klage unbedingt an die erste Instanz verweisen, so müßte diese möglicherweise über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und des richterlichen Anspruches einer höheren Instanz erkennen. Für diese Klagen muß daher dasjenige Gericht zuständig sein, welches das aufzuhebende Urtheil erlassen hat. Wenn mit einer solchen Klage mehrere im selben Prozesse von Gerichten verschiedener Instanzen gefällte Urtheile angefochten werden — was zum Beispiel bei Theilurtheilen denkbar ist — so zieht, da über die Klage doch nur ein Gericht entscheiden kann, die Competenz der höchsten dieser Instanzen auch jene Sachen an sich, welche sonst vor die Gerichte unterer Ordnung gehören würden. Anders steht die Frage nach der Zuständigkeit in allen übrigen Fällen der Wiederaufnahmeklage. Hier ist für das Urtheil eine andere tatsächliche Grundlage zu gewinnen, über welche dann eine geänderte Entscheidung in der Sache ergeben soll. Um dies zu erreichen, wird das Wiederaufnahmeverfahren vor jenem Gerichte eingeleitet werden müssen, dessen tatsächliche Feststellungen für das frühere Urtheil in letzter Linie maßgebend gewesen sind. Das ist in der Regel das Gericht erster Instanz. Da jedoch das Berufungsgericht an den vom ersten Richter festgestellten Thatbestand nicht unbedingt gebunden ist, vielmehr nach den für das Berufungsverfahren vorgeschlagenen Normen immerhin auch in der Berufungsinstanz neue tatsächliche

Feststellungen vorkommen können, und dann, falls sich der Wiederaufnahmegrund gerade nur auf diese Feststellungen bezieht, das Proceßgericht erster Instanz hier nicht in der Lage ist, die bezügliche Abhilfe zu verschaffen, so mußte ein Vorbehalt zu Gunsten der Competenz der höheren Instanz gemacht werden.

Auf die Erhebung der Klage und das weitere Verfahren sind die allgemeinen Vorschriften anzuwenden, soweit nicht Abweichendes angeordnet wird. Wird die Klage bei einem höheren Gerichte erhoben, so muß sich auch das Verfahren über die Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeklage den für dieses Gericht als Rechtsmittelinstanz bestehenden Normen anpassen. Bei den Gerichtshöfen erster Instanz, sowie bei den Oberlandesgerichten, welche als Berufungsgerichte einzuschreiten haben, wird es nach den für das Verfahren vor denselben geltenden Vorschriften möglich sein, die Hauptsache selbst zur Entscheidung reif zu machen, das heißt nicht bloß ein Erkenntnis darüber zu erreichen, ob das in der Hauptsache ergangene Urtheil formell aufzuheben oder aufrecht zu halten sei, also insbesondere, ob Wiederaufnahme überhaupt stattfinden, sondern auch jenes meritotische Erkenntnis, welches an Stelle der angefochtenen Entscheidung zu treten hat. Bei der Revisionsinstanz wäre das jedoch nicht möglich wegen des Ausschlusses unmittelbarer tatsächlicher Feststellung durch die Revisionsinstanz und überhaupt einer, neues Proceßmaterial schaffenden Verhandlung u. s. w., ganz abgesehen davon, daß es für die Parteien eine überaus drückende Erschwerung der Wiederaufnahme wäre, wenn sie infolge derselben die Hauptsache vor der entfernten Revisionsinstanz durchführen müßten. Für solche Fälle wird daher im Entwurfe eine Verweisung des Verfahrens in der Hauptsache an das Proceßgericht erster Instanz vorgeschrieben.

§. 536. Die Klage muß insbesondere enthalten:

1. die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
2. die Bezeichnung des gesetzlichen Anfechtungsgrundes (Nichtigkeits-, Wiederaufnahmegrund);
3. die Angabe der Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Klage ergibt, und die Bezeichnung der hiefür vorhandenen Beweismittel;
4. die Angabe der für die Beurtheilung der Zuständigkeit wesentlichen Umstände;
5. die Erklärung, inwieweit die Beseitigung der angefochtenen Entscheidung, und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt wird.

§. 537. Der Richter, wegen dessen Betheiligung an der Entscheidung die Nichtigkeitsklage (§. 529, Z. 1) oder wegen dessen Verhalten die Wiederaufnahmeklage nach

§. 530, Z. 4, angebracht wird, ist von der Leitung der Verhandlung sowie von der Entscheidung über die Nichtigkeit- oder Wiederaufnahmsklage ausgeschlossen.

§. 538. Das Gericht hat vor Anberaumung einer Tagung zur mündlichen Verhandlung, und zwar bei Gerichtshöfen in nicht öffentlicher Sitzung, zu prüfen, ob die Klage auf einen der gesetzlichen Anfechtungsgründe (§§. 529 bis 531) gestützt und in der gesetzlichen Frist erhoben sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse oder ist die Klage wegen eines der im §. 230, Absatz 2, angeführten Gründe unzulässig, so ist sie als zur Bestimmung einer Tagung für die mündliche Verhandlung ungeeignet durch Beschluss zurückzuweisen.

Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Kläger auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen.

§. 539. Wenn die Wiederaufnahme wegen einer der im §. 530, Z. 1 bis 4, angeführten strafbaren Handlung begehrt wird, ohne daß ihrer wegen bereits eine rechtskräftige Verurtheilung stattgefunden hätte, hat das Proceßgericht ohne vorgängige mündliche Verhandlung die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens behufs Ermittlung und Feststellung der behaupteten strafbaren Handlung zu veranlassen. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig; vor der Beschlussfassung kann das Gericht die Parteien oder eine derselben vernehmen und die ihm sonst wichtig scheinenden Erhebungen einleiten.

Die Tagung zur mündlichen Verhandlung über die Wiederaufnahmsklage ist erst nach rechtskräftigem Abschlusse des strafgerichtlichen Verfahrens, und zwar nur dann anzuberäumen, wenn dieses Verfahren entweder zu einer rechtskräftigen Verurtheilung wegen der zur Begründung der Wiederaufnahmsklage geltend gemachten strafbaren Handlung geführt hat, oder wenn das strafgerichtliche Verfahren aus anderen Gründen als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Mangels an Beweisen zu einer Verurtheilung nicht geführt hat. Andernfalls ist die Klage nach Bekanntgabe der Ergebnisse des strafgerichtlichen Ver-

fahrens als unzulässig zurückzuweisen. Diese Zurückweisung geschieht gleichfalls ohne vorgängige mündliche Verhandlung und bei Gerichtshöfen durch einen in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschluss. Das Strafgericht oder die staatsanwaltschaftliche Behörde hat bei Bekanntgabe der wegen Nichteinleitung oder Einstellung des Strafverfahrens gefassten Beschlüsse den Grund der unterlassenen Einleitung oder der Einstellung des Verfahrens stets ausdrücklich zu bezeichnen.

Wiederaufnahmsklage auf Grund strafgerichtlicher Urtheile.
(Mot. d. R.-G.)

Auch der Civilrichter soll an den verurtheilenden Ausspruch des Strafrichters gebunden sein. Schon daraus folgt, daß dort, wo die Wiederaufnahmsklage auf eine strafbare Handlung gestützt wird, dem Strafrichter der Vortritt zu lassen sei. Dem Civilrichter kann überhaupt nicht zugemuthet werden, als erster über bescitliche Thatbestände zu verhandeln und zu entscheiden, wie sie in jenen Fällen vorliegen. Es ist gar kein Grund vorhanden, die Untersuchung und Entscheidung darüber den hiesür bestimmungsgemäß berufenen Organen zu entziehen, welche alle dazu erforderlichen Mittel und Vollmachten besitzen und für diese Aufgabe ungleich mehr vorbereitet sind, als es der Civilrichter ist, dessen Hauptfunctionen doch nach einer ganz anderen Richtung liegen. Kommt es jedoch zu einer Verurtheilung wegen der als Wiederaufnahmsgrund angeführten Handlung, so ist nunmehr auf dieser Basis mit dem Wiederaufnahmeverfahren zu beginnen. Der wichtigste und schwierigste Punkt ist dadurch für den Civilrichter bereits außer Discussion gestellt. Die Nichteinleitung oder Einstellung des strafgerichtlichen Verfahrens ist nur dann für den Civilrichter gleich bindend, wenn sie wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen des Mangels an Beweisen erfolgt. Damit der Civilrichter auch bei solchem Abschlusse des Verfahrens für die Beurtheilung der weiteren Schritte, welche nun über die Wiederaufnahmsklage zu thun sind, ein genügendes Substrat habe, werden das Strafgericht und die staatsanwaltschaftliche Behörde verpflichtet, diesfalls die Bekanntgabe der wegen Nichteinleitung oder Einstellung des Strafverfahrens gefassten Beschlüsse den Grund der unterlassenen Einleitung oder der Einstellung eines Verfahrens stets ausdrücklich zu bezeichnen. Die Zulässigkeit der Wiederaufnahmsklage ist, wie schon bemerkt wurde, nicht von einer wegen der strafbaren Handlung ergangenen Verurtheilung abhängig, aber es wird mangels einer solchen Verurtheilung das Civilgericht unter Umständen wegen des vorliegenden Ergebnisses der strafgerichtlichen Erhebungen die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens zu verweigern haben. Denn wenn es den Organen der strafgerichtlichen Verfolgung nicht ge-

lungen ist, den für die Wiederaufnahmsklage maßgebenden Thatbestand zu constatieren, so wird voraussichtlich auch das civilrechtliche Verfahren keine besseren Resultate liefern. Ist jedoch die Verurtheilung wegen äußerlicher hinzugetretener Umstände, wegen Todes, Verjährung, später eingetretener Unzurechnungsfähigkeit oder Abwesenheit unmöglich geworden, oder konnte sie im letzteren Falle nicht rechtskräftig werden, so würde es der Billigkeit nicht entsprechen, die Wiederaufnahmsklage zu versagen. Der Wiederaufnahmskläger wird aber dann im Civilproceße nicht erst beweisen müssen, daß nur wegen solcher Hindernisse die strafgerichtliche Verurtheilung unterblieb, sondern die früher erwähnte Benachrichtigungspflicht der Strafgerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden gibt dem Civilgerichte unmittelbaren, authentischen Aufschluß. Auch nach dieser Richtung erweist sie sich daher als vortheilhaft.

§. 540. Ist in den Fällen des §. 530 der Wiederaufnahmsgrund durch der Klage in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigelegte Urkunden dargethan oder wird die Wiederaufnahme im Sinne des §. 531 beantragt, so ist die Verhandlung und Entscheidung über den Grund und die Zulässigkeit der Wiederaufnahme, vorbehaltlich der dem Gerichte im §. 189 eingeräumten Befugnis, mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden.

Die Hauptsache wird dabei soweit von neuem verhandelt, als sie vom Anfechtungsgrunde betroffen ist.

Ist jedoch das zur Entscheidung über die Bewilligung der Wiederaufnahme zuständige Gericht höherer Instanz nach den für das Verfahren vor demselben geltenden Bestimmungen nicht in der Lage, die Hauptsache spruchreif zu machen, so hat es sich auf die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu beschränken und nach Rechtskraft des die Wiederaufnahme bewilligenden Urtheiles den Rechtsstreit zur Verhandlung der Hauptsache an das Gericht zurückzuverweisen, welches in erster Instanz dazu berufen gewesen ist. Von diesem ist sodann die Tagssatzung zur mündlichen Verhandlung der Hauptsache von amtswegen anzuberäumen und nach den für das Verfahren vor diesem Gerichte geltenden Vorschriften durchzuführen.

§. 541. In allen übrigen Fällen ist nur über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Richtigklärung desselben zu verhandeln und durch Urtheil zu entscheiden.

Wird die Wiederaufnahme bewilligt, so ist das Verfahren in der Hauptsache, soweit es vom Anfechtungsgrunde betroffen wird, bei dem Gerichte, bei welchem die Wiederaufnahmsklage eingebracht wurde, oder wenn dieses nach den für das Verfahren geltenden Bestimmungen nicht in der Lage ist, die Hauptsache spruchreif zu machen, bei dem Gerichte abzuführen, welches zur Verhandlung der Hauptsache in erster Instanz berufen war.

In Bezug auf die Verweisung, die Anberaumung der Tagssatzung zur mündlichen Verhandlung und die Durchführung der Verhandlung gelten die Bestimmungen des §. 540, Absatz 3.

§. 542. Ist die Verhandlung zur Hauptsache bei dem zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zuständigen Gerichte abzuführen, so kann das Gericht nach Verkündigung der dem Wiederaufnahmebegehren stattgebenden Entscheidung durch Beschluß anordnen, daß vor Ausfertigung dieser Entscheidung in der Hauptsache verhandelt werde. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme ist in diesem Falle in die Entscheidung über die Hauptsache aufzunehmen.

Zur Frage der Trennung oder Verbindung der Wiederaufnahmskrifte mit dem Hauptproceße.

(Mot. d. R.-C.)

Ob über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme und über die Hauptsache getrennt, in abgeordneten Proceßen, oder gleichzeitig zu verhandeln und zu entscheiden sei, ist eine von den verschiedenen Gesetzgebungen ungleich gelöste Frage. Das gegenwärtige österreichische Recht hält beides auch formell auseinander; die meisten neueren Gesetzgebungen bekennen sich aber zum Systeme der Verbindung des Wiederaufnahms- und des Hauptproceßes. Keine der beiden Einrichtungen ist schlechthin vortheilhaft und richtig, keine schlechthin schädlich und unrichtig. Die Verbindung erweist sich vorzugsweise dann nützlich, wenn der Wiederaufnahmsklage stattgegeben werden muß. Hier ist es thatsächlich eine kostspielige, nachtheilige Weisheit, die beiden Seiten einer und derselben Frage in verschiedenen Proceßen zu verhandeln; namentlich, wo zugleich die Erheblichkeit der beizubringenden Beweismittel in Frage steht, hätte die Hauptsache aus den Erörterungen über die Wiederauf-

nahmsfrage manchen Gewinn ziehen können, der ihr bei der Sondernung völlig entgeht. Anders, wenn der behauptete Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsgrund vom Gerichte schließlich nicht anerkannt wird. Hier stellt sich die Verhandlung der Hauptsache, die auf die Eventualität hin erfolgt, daß die Wiederaufnahme bewilligt werden würde, am Ende als völlig zwecklos dar. Hier hätte die gesonderte Erledigung der beiden Prozesse das Gute gehabt, daß mit der Erörterung der Vorfrage schon alles gethan gewesen wäre. In Anbetracht dessen wird man sich keinem der beiden, um den Vorzug streitenden Systeme unbedingt anschließen können; es wird vielmehr auch in dieser Hinsicht zu ermöglichen sein, daß sich das Verfahren der concreten Beschaffenheit des Falles anpassen kann. Zu diesem Zwecke wird die Verbindung oder Trennung des *indicium rescindens* und *rescissorium* von der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Erfolges der Wiederaufnahmsklage abhängig zu machen sein. Wo die Wiederaufnahme voraussichtlich zu bewilligen sein wird, soll — der oben dargelegten Anschauung gemäß — die Verhandlung zur Hauptsache mit der Discussion über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme verbunden werden; wo jedoch für solche Annahme eine Grundlage fehlt, soll sich die Verhandlung zunächst bloß auf letztere Frage beschränken.

Wird der Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage stattgegeben, so ist die Verhandlung der Hauptsache nur soweit wieder aufzunehmen, als der Aufsetzungsgrund hierzu Veranlassung gibt. Nach Beschaffenheit desselben wird die fortzusetzende Verhandlung bald einen größeren, bald einen geringeren Umfang annehmen, ja unter Umständen gänzlich entfallen. Beirift die Nichtigkeit wegen mangelnder Vertretung der Partei schon die Erhebung der ursprünglichen Klage, so ist die Thätigkeit des über die Aufsechtung entscheidenden Gerichtes damit abgeschlossen, daß es das angefochtene Urtheil und das ganze frühere Verfahren aufhebt. Zu einer Verhandlung und Entscheidung in der Hauptsache fehlt es hier an der unentbehrlichen Grundlage, nämlich an einer Klage; dieselbe muß erst wieder neuerlich erhoben werden. Die übrigen Aufsetzungsgründe erfassen mehr minder bloß einzelne Punkte des Rechtsstreites oder des Verfahrens; nur deren Berichtigung oder Ergänzung ist Gegenstand der fortgesetzten Verhandlung, ohne daß die anderweitigen thatsächlichen Ergebnisse der früheren Verhandlung und Beweisführung, wie sich durch das angefochtene Urtheil konstatirt sind, in Frage gestellt werden dürfen. Auf der Combination dieser feststehenden Resultate des früheren Verfahrens mit den Ergebnissen der fortgesetzten Verhandlung wird die Beurtheilung beruhen, ob und inwieweit das angefochtene Urtheil in der Hauptsache zu beseitigen, und welche andere Ergebnisse an dessen Stelle zu setzen seien.

§. 543. Ergibt sich erst bei der mündlichen Verhandlung, daß die Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage auf einen gesetzlich unzulässigen Aufsetzungsgrund gestützt

wird oder verspätet überreicht ist, so ist die Klage durch Beschluß zurückzuweisen.

Nach der Regierungsvorlage war in diesem Falle die Klage durch Urtheil zurückzuweisen. Der P.-N. d. Abg.-H. änderte diesen §. dahin ab, daß die Zurückweisung der Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage, wenn sie auf einen gesetzlich unzulässigen Aufsetzungsgrund gestützt wird oder verspätet überreicht ist, in Concordanz mit der Vorschrift des §. 538 (§. 560 des R.-G.) durch Beschluß, nicht aber durch Urtheil zurückzuweisen sei. Gegen denselben ist der Recurs zulässig.

§. 544. Über eine Wiederaufnahmsklage, welche gleichzeitig mit der Erhebung der Berufung oder Revision gegen dasselbe Urtheil oder während des anhängigen Berufungs- oder Revisionsverfahrens eingebracht wird, ist von amtswegen oder auf Antrag unverzüglich die Unterbrechung des Berufungs- oder Revisionsverfahrens anzuordnen, wenn einer der im §. 530, Z. 1 bis 5, angeführten Wiederaufnahmsgründe geltend gemacht und das ergangene rechtskräftige strafgerichtliche Urtheil der Klage in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigelegt wird.

Das Gericht, bei welchem die Wiederaufnahmsklage angebracht wurde, hat im Falle einer solchen Beschlußfassung das Gericht, bei welchem über das eingelegte Rechtsmittel zur Zeit verhandelt wird, von der angeordneten Unterbrechung des Rechtsmittelverfahrens sofort zu verständigigen.

Wiederaufnahmsklage bei anhängiger Berufung oder Revision.

(Motive d. R.-G.)

Wenn die Wiederaufnahmsklage angebracht wird, während gegen das angefochtene Urtheil noch ein Rechtsmittelverfahren (Berufung, Revision) anhängig ist, dann würde es ohne Frage das zweckmäßigste sein, letzteres Verfahren einstweilen gar nicht weiter fortzusetzen, sondern abzuwarten, ob sie nicht durch die Erledigung der Wiederaufnahmsklage das eingelegte Rechtsmittel gewissermaßen von selbst erledigt. Denn wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so hat der Spruch der Berufungs- oder Revisionsinstanz nicht den geringsten Wert; es wäre daher vorzüglich, ein fruchtloses Urtheilen der Rechtsmittelinstanz zu verhüten, und auch für die Parteien — und zwar für beide, nicht bloß für den Gegner des Wiederaufnahmsklägers — hat es sein Mißliches, zur nämlichen Zeit in derselben Rechtsache vor zwei verschiedenen Gerichten über

Fragen zu verhandeln, die sich gegenseitig ausschließen und verneinen. Eine der Prozeduren ist jedenfalls vergeblich. Es ließe sich demnach vieles dafür anführen, dem Überreichen einer Wiederaufnahmsklage die Wirkung zuzuthun, ein gleichzeitig betreffs desselben Urtheiles anhängiges Rechtsmittelverfahren zu unterbrechen. Aber auf der anderen Seite ist auch zu beachten, welche Macht der Gegner des Berufungs- oder Revisionsklägers durch eine solche Geleßbestimmung erlangen würde. Mittels Einbringung grundloser Wiederaufnahmsklagen könnte das Rechtsmittelverfahren auf außerordentlich lange Zeit hinaus stören und damit den Eintritt der Urtheilsvollstreckbarkeit suspendieren. Das Schicksal jedes Rechtsmittelverfahrens wäre damit mehr minder vom guten Willen und von der Redlichkeit des Gegners abhängig. Man muß zögern, eine Bestimmung aufzunehmen, die so leicht mißbrauchbar wäre. Ist der Wiederaufnahmsgrund in einer Weise constatirt, die jeden Zweifel an seinem Bestande ausschließt, und ist deshalb gewiß, daß das frühere Urtheil aufgehoben werden müsse — dann soll über die Wiederaufnahmsklage eine Unterbrechung des anhängigen Rechtsmittelverfahrens stattfinden, wenn einer der beiden Theile darauf anträgt. Inwieweit darüber hinaus die Wiederaufnahmsklage auf das Rechtsmittelverfahren zurückwirkt, soll sich nach der jeweiligen Sachlage bestimmen.

Die gem. C. hat über Antrag der R.-C. des Abgh.-H. für den Fall der gleichzeitigen Erhebung der Berufung oder Revision den R.-C. noch dahin ergänzt, daß die Unterbrechung des Berufungs- oder Revisionsverfahrens nicht nur über Antrag der Parteien, sondern von a m t s w e g e n oder auf Antrag der Parteien stattzufinden habe. Durch die weiteren stilistischen Änderungen wurde bezweckt, anzudeuten, daß das Berufungsverfahren nur dann unterbrochen werden kann, wenn für die Stichhaltigkeit der Wiederaufnahmsklage prima facie Beweise vorliegen, und es wird demnach die Gefahr gemildert, welcher die Norm des Absatzes 2 des §. 485 der Regierungsvorlage den Gegner des Wiederaufnahmewerbers aussetzte.

§. 545. Ob in den übrigen Fällen wegen Einbringung einer Wiederaufnahmsklage das in Bezug auf dasselbe Urtheil eingeleitete oder anhängige Berufungs- oder Revisionsverfahren unterbrochen werden soll, darüber hat das zur Verhandlung über die Klage berufene Gericht von amtswegen oder auf Antrag mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Falles und die für das Vorhandensein des Wiederaufnahmsgrundes vorgebrachten Beweise zu entscheiden.

Eine solche Unterbrechung kann auch noch während der mündlichen Verhandlung über die Wiederaufnahmsklage be-

schlossen werden. Bei Anordnung der Unterbrechung kommen die Bestimmungen des §. 544, Absatz 2, zur Anwendung.

§. 546. Gegen den Beschluss, durch welchen über einen gemäß §§. 544 und 545 gestellten Antrag entschieden wird, ist ein Rechtsmittel nicht statthaft.

Ist die Wiederaufnahmsklage rechtskräftig abgewiesen, so ist das unterbrochene Rechtsmittelverfahren von amtswegen oder auf Antrag wieder aufzunehmen. Der Antrag ist bei dem Gerichte zu stellen, vor welchem das Berufungs- oder Revisionsverfahren zur Zeit der angeordneten Unterbrechung anhängig war. Dieses Gericht hat die rechtzeitige Wiedervorlage der zur Fortsetzung der Verhandlung erforderlichen Acten von amtswegen zu veranlassen.

§. 547. Sofern nicht nach den vorstehenden Bestimmungen infolge Einbringung der Wiederaufnahmsklage eine Unterbrechung eines anhängigen Rechtsmittelverfahrens angeordnet wird, hat die Erhebung einer Wiederaufnahmsklage in Bezug auf den Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urtheiles keine hemmende Wirkung.

Auf die Vollstreckbarkeit eines angefochtenen rechtskräftigen Urtheiles ist die Einbringung einer Nichtigkeitsklage oder einer Wiederaufnahmsklage ohne Einfluß.

Sechster Theil.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Mandatsverfahren.

(Mot. b. R.-C.)

Die Bestimmungen des neuen Civilprocesses über das Mandatsverfahren entsprechen den bisher für dieses Verfahren geltenden Normen. Sie haben sich in der Praxis bewährt; zu einer materiellen Änderung ist kein Anlaß. Es wäre daher naheliegend, es beim Fortbestande der kaiserlichen, beziehungsweise der Justizministerialverordnung zu belassen, auf welche sich zur Zeit das Mandatsverfahren stützt. Wenn deren Vorschriften ungeachtet der inhaltlichen Aufrechterhaltung in das neue Processsystem aufgenommen werden, geschieht dies hauptsächlich deshalb — und der nämliche Gesichtspunkt obwaltet auch hinsichtlich des Wechsel- und Bestandverfahrens — um eine

formelle Aufhebung der Verordnungen zu ermögligen, durch welche diese Verfahrensarten jetzt geregelt werden, und um dadurch auch in Ansehung der Rechtsquellen die Herstellung eines einheitlichen Proceßrechtes vorzubereiten.

Es wurde bestimmt, daß das Mandatsverfahren nur über Klage stattfinden könne, welche zur Geltendmachung einer Forderung an Geld oder anderen vertretbaren Sachen angebracht wird. Die weiterreichenden Worte des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 95, werden auch jetzt schon überwiegend dahin verstanden, daß trotz des Ausdrucks „persönliche Verbindlichkeit“ personenrechtliche Verbindlichkeiten im Mandatsverfahren nicht geltend gemacht werden können. Für Verrichtungen vermögensrechtlicher Art, die nicht Geld- oder andere Sachleistungen, sondern Arbeitsverrichtungen und dergleichen sind, hat aber das Mandatsverfahren naturgemäß deshalb geringen Wert, weil es hier in der Regel an jener Bestimmtheit des Leistungsinhaltes fehlen wird, welche für die Erlassung eines unter Executionsandrohung ergehenden Befehles zu fordern sein wird. Eine Neuerung ist es, daß in bezirksgerichtlichen Rechtsachen die Erlangung eines Mandates dadurch erleichtert werden soll, daß die Berufung auf die bei Gericht erliegenden Originalurkunden deren Vorbringung in der Klage ersetzt. Diese Bestimmung wird namentlich Personen zugute kommen, welche einen Anspruch der bezirksgerichtlichen Competenz ohne Vertreter verfolgen. Durch den Ausschluß von Rechtsmitteln gegen den Zahlungsauftrag wird die Energie des Mandatsverfahrens erheblich zunehmen. Diese neuen Bestimmungen stehen aber mit der oben angeführten kaiserlichen Verordnung im vollen Einklange und sind auch vom Standpunkte des neuen Proceßrechtes aus doppeltem Grunde gerechtfertigt: einerseits weil die neuen Normen über Recurse sich nicht so absolut wie der Recurs des geltenden Rechtes gegen die Begründung der Anfechtung mittels Anführung neuer erheblicher Umstände verschließen, und andererseits, weil das Verfahren über die Einwendungen fortan noch um vieles einfacher und rascher sein wird, als es bisher gewesen. Es wird für beide Parteien in der Regel vortheilhafter sein, wenn sie beim Gerichte erster Instanz in einer mündlichen Verhandlung alle auf die Erlassung des Zahlungsauftrages bezüglichen Fragen erörtern können, als wenn die Erledigung etwaiger Zweifel im Wege des Recurses erfolgt, der ungleich mehr Zeit in Anspruch nimmt. Es bedeutet daher jene Bestimmung keine Erschwerung der Rechtsstellung des Beklagten, sondern nur eine mit den Grundsätzen des neuen Proceßes besser harmonisierende Art der Gewährung des vom Beklagten beanspruchten Rechtsschutzes. In dem über die Einwendungen einzuleitenden Verfahren sind die Parteien im Vorbringen von Behauptungen und Beweisen nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche sonst für Verhandlungen vor Gerichten der fraglichen Art gelten.

§. 548. In einer zur Geltendmachung einer Forderung an Geld oder anderen vertretbaren Sachen eingebrachten Klage kann der Kläger beantragen, daß gegen den Beklagten ein Zahlungsauftrag (Mandat) erlassen werde, wenn alle Thatfachen, auf welche der Anspruch des Klägers in der Hauptsache sowie die Nebenforderungen sich gründen, durch in Urschrift von unbedenklicher äußerer Form beigebrachte Urkunden der nachbezeichneten Art bewiesen werden:

1. durch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichtete öffentliche Urkunden;
2. durch Privaturkunden, auf welchen die Unterschriften der Aussteller von einem inländischen Gerichte oder Notar beglaubigt sind;
3. durch andere Urkunden, auf Grund welcher für die eingeklagte Forderung ein dingliches Recht in einem inländischen öffentlichen Buche einverleibt ist, wenn zugleich gegen die gerichtliche Verordnung, in Folge deren diese Einverleibung geschah, weder ein Recurs anhängig noch auch bücherlich angemerkt ist, daß diese Einverleibung streitig ist.

§. 549. Wenn die Klage nicht von derjenigen Person, welche nach den der Klage zugrunde liegenden Urkunden als berechtigt erscheint, oder wenn sie gegen eine andere Person als den in diesen Urkunden benannten Verpflichteten erhoben wird, kann dem Antrage auf Erlassung eines Zahlungsauftrages nur dann stattgegeben werden, wenn und soweit durch Urkunden der in §. 548 bezeichneten Beschaffenheit bewiesen wird, daß der Anspruch oder die Verpflichtung ganz oder theilweise von dem ursprünglich Berechtigten oder Verpflichteten auf diejenigen Personen übergegangen sind, von welchen oder wider welche die Klage erhoben wird.

Zur Einbringung von Forderungen, welchen die Einwendung der Verjährung entgegengesetzt werden könnte, kann ein Zahlungsauftrag nur dann erlassen werden, wenn die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung schon in der Klage durch Urkunden der im §. 548 bezeichneten Beschaffenheit erwiesen wird.

§. 550. Infolge eines gemäß §§. 548 und 549 gestellten Antrages ist der Zahlungsauftrag ohne vorhergehende

mündliche Verhandlung und ohne Einvernehmung des Beklagten zu erlassen. Falls zur Erlassung des Zahlungsauftrages ein Bezirksgericht zuständig ist, kann der Kläger, insofern die nach §§. 548 und 549 zur Begründung seiner Ansprüche erforderlichen Urkunden in Urschrift bei eben diesem Gerichte erliegen, die Vorlage der Urkunden durch die Verufung auf die bezüglichen Gerichtsacten ersehen.

In dem Zahlungsauftrage ist auszusprechen, daß der Beklagte binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei sonstiger Execution die gegen ihn geltend gemachten Ansprüche nebst den vom Gerichte bestimmten Kosten zu befriedigen oder seine Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag zu erheben habe. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Zahlungsauftrag ist dem Beklagten nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen.

§. 551. Wird in einer schriftlich angebrachten Klage die Erlassung des Zahlungsauftrages gegen mehrere Beklagte beantragt, so kann diesem Antrage nur in Ansehung derjenigen Beklagten Folge gegeben werden, für welche mit Abschriften aller Beilagen versehene Exemplare der Klageschrift vorgelegt werden. Hierbei ist die Reihenfolge maßgebend, in welcher die Beklagten in der Klage genannt sind.

§. 552. Gegen die Erlassung des Zahlungsauftrages ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, doch kann die im Zahlungsauftrage enthaltene Entscheidung über die Kosten mittels Recurs angefochten werden.

Die Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag sind innerhalb der im Zahlungsauftrage bezeichneten Frist bei dem Gerichte anzubringen, welches den Auftrag erlassen hat. Verspätet angebrachte Einwendungen sind ohne Verhandlung zurückzuweisen.

Über rechtzeitig überreichte Einwendungen ist ohne neuerlichen Antrag des Klägers auf thunlichst kurze Zeit eine Tagsetzung zur mündlichen Streitverhandlung anzuberaumen.

Recurs gegen die Erlassung eines Zahlungsbefehles waren nach §. 4 der kaiserl. Verord. vom 21. Mai 1855 R. G. Bl. Nr. 95 unzulässig, im allgemeinen Mandatsverfahren (Verord. des Just.

Min. vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. 130 §. 3) unter gewissen Voraussetzungen statthaft. §. 552 des neuen Civilproceßes schließt aber jedes Rechtsmittel — mit Ausnahme der Einwendungen — gegen die Erlassung des Zahlungsauftrages aus. Die gem. C. hat jedoch über Antrag der P.-C. des S.-H. im ersten Abs. des §. 552 den Recurs insofern zugelassen, insofern sich derselbe auf die Kosten bezieht.

§. 553. In dem das Verfahren erledigenden Urtheile ist auszusprechen, ob der an den Beklagten erlassene Zahlungsauftrag aufrecht erhalten bleibe oder ob und inwiefern derselbe aufgehoben werde.

§. 554. Kann dem in der Klage gestellten Antrage auf Erlassung eines Zahlungsauftrages nicht stattgegeben werden, so ist, falls sich die Klage zur Bestimmung der Tagsetzung zur mündlichen Verhandlung vor diesem Gerichte eignet, nach Vorschrift des Gesetzes vorzugehen; außer diesem Falle ist die Klage als zur Einleitung des Verfahrens nicht geeignet zurückzuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren in Wechselstreitigkeiten.

(Mot. d. R.-G.)

Auch für die Ausnahme dieser Vorschriften gelten die früher angeführten Gründe. In Wechselstreitigkeiten werden entweder die allgemeinen civilproceßualischen Bestimmungen über den Gang des Verfahrens zur Anwendung kommen — sie besitzen zugleich die hinreichende Elasticität, um auch den nach rascher Erledigung verlangenden Wechselproceß angepaßt zu werden — oder die Vorschriften über das Mandatsverfahren, wenn die Bedingungen für die Erlassung eines Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrages gegeben sind. In letzterer Beziehung stimmt das vorliegende Gesetz mit dem geltenden Rechte vollständig überein. Was die contradictorische Verhandlung über Wechselklagen, beziehungsweise über Einwendungen gegen Wechselzahlungsaufträge betrifft, so wird — conform mit den Vorschlägen früherer Proceßordnungsentwürfe — eine Verlängerung der Fristen für das Ansuchen um Wiedereinsetzung, so wie für die Einlegung devolutiver Rechtsmittel vorgeschlagen. Diese Fristen sind gegenwärtig mit drei Tagen bemessen und sollen künftig acht Tage betragen. Die Frist von drei Tagen dürfte unter allen Umständen zur reiflichen Überlegung, ob ein Rechtsmittel einzulegen sei, zur Vorbereitung seiner Erhebung und endlich zur thatsächlichen Erhebung meistens zu kurz sein. Was aber namentlich die Verlängerung nöthig macht, ist, daß das Wechselverfahren nach der neuen Civilproc.-Ord. auch vor Einzelnrichtern und daher mit

Parteien stattfindet, welche keinen Rechtsfreund neben sich haben. Sie werden sich selten ohne Befragung eines Advocaten darüber entscheiden können, ob eine Anfechtung des Urtheiles oder Beschlusses begründet ist und Erfolg verspricht, und der befragte Advocat wird ihnen oft einen verlässlichen Rath kaum geben können, ohne vorher die Proceßacten durchzusehen. Schon dafür langt die Zeit von drei Tagen nicht aus, wenn sich selbst die Partei — was ja auch nicht immer der Fall sein wird und selbst den Parteien nicht schlechthin zugemuthet werden kann — gleich nach Empfang der Entscheidung an einen Anwalt wendet.

§. 555. In dem Verfahren über Klagen zur Geltendmachung wechselmäßiger Ansprüche ist:

1. im Urtheile die Frist für die Erfüllung der dem Beklagten auferlegten Verbindlichkeit auf drei Tage festzusetzen;

2. die Frist zur Stellung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zur Erhebung der Berufung oder Revision, sowie zur Einlegung des Recurses beträgt acht Tage. Diese Fristen können nicht verlängert werden.

§. 556. In Rechtsstreitigkeiten aus Wechselln findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachtheile einer Partei, die in dem Hauptproceße in gutem Glauben gehandelt hat, nicht statt, wenn diese Partei in der Zwischenzeit ihre wechselmäßigen Ansprüche an Dritte durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theile verloren hat oder doch wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen kann.

§. 557. Wenn sich die mittels der Klage geltend gemachte Forderung auf einen Wechsel gründet, welcher alle Erfordernisse der Gültigkeit besitzt und gegen dessen Echtheit sich keine Bedenken ergeben, und wenn zugleich in der Klage nebst dem Wechsel auch der Protest und die Retourrechnung, soweit diese Urkunden im einzelnen Falle zur Begründung der klägerischen Ansprüche erforderlich sind, in Urschrift vorgelegt werden, so kann der Kläger begehren, daß dem Beklagten aufgetragen werde, binnen der unersreckbaren Frist von drei Tagen bei sonstiger Execution die Wechselschuld nebst den ausgewiesenen Nebenforderungen und den angesprochenen und vom Richter bestimmten Kosten

zu bezahlen oder seine Einwendungen dagegen zu erheben (Zahlungsauftrag).

§. 558. In einer auf Grund des Artikels 25 oder 29 der Wechselordnung erhobenen Klage auf Sicherstellung kann der Kläger, wenn er die Urschrift des Protestes vorlegt und in den Fällen des Artikels 29 auch die übrigen Voraussetzungen seines Anspruches durch glaubwürdige, der Klage in Urschrift beigelegte Urkunden beweist, den Antrag stellen, daß dem Beklagten aufgetragen werde, binnen der Nothfrist von drei Tagen bei sonstiger Execution die den Vorschriften der Wechselordnung entsprechende Sicherheit zu leisten, sowie die angesprochenen und vom Richter bestimmten Kosten zu bezahlen oder seine Einwendungen dagegen zu erheben (Sicherstellungsauftrag).

§. 559. Wenn in der Klage der Antrag auf Erlassung eines Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrages gestellt wird, haben auf das weitere Verfahren die Bestimmungen des ersten Abschnittes (§§. 550 bis 554) entsprechend Anwendung zu finden.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage.

(Mot. d. R.-C.)

An den Formen oder am Rechte des gerichtlichen Verfahrens in Miet- und Pachtfachen Änderungen vorzunehmen, darnach ist kein Verlangen vorhanden. Bei Rechtsfällen und Einrichtungen, welche — wie die Bestimmungen über die Aufkündigung und Räumung von Bestandobjecten, über die Einwendungen gegen Kündigung u. s. w. — so unmittelbar ins tägliche Leben eingreifen, allen vertraut und gekannt sind und es sein müssen, da jeder ein- oder das anderemal in die Lage kommt, von ihnen in irgend einer Art Gebrauch zu machen, bei solchen ins allgemeine Volksbewußtsein übergegangenen Sätzen und Einrichtungen müssen die zwingendsten Gründe vorliegen, ehe man einem Verlangen nach Reform Folge geben könnte. An derartigen Gründen fehlt es. Die Structur des gegenwärtigen Bestandverfahrens ist klar und richtig, das Verfahren selbst rasch und einfach, die bei Bestandverhältnissen in Betracht kommenden Interessen finden in demselben nach beiden Seiten ausreichende Wahrung. Dazu hat die Spruchpraxis in den Decennien, welche seit Einführung des gegenwärtigen Bestandproceßes verlossen sind, die meisten der ursprünglich aufgetauchten Controversfragen gelöst und geschlichtet, insbesondere den Geltungs-

kreis des Bestandproceßes schon ziemlich vollständig und genau umschrieben und es ist auch deshalb von Wert, an den bisherigen Bestimmungen thunlichst festzuhalten, keine neuen Zweifel wachzurufen, nicht von neuem die Thätigkeit der Gerichte zu ihrer Lösung in Anspruch zu nehmen. Es kann dem Bestandproceß nicht seine bisherige formale gesetzliche Selbständigkeit gelassen werden, wenn endlich mit der Vielheit der Proceßrechtsquellen aufgeräumt werden soll, aber materiell sind es die heute geltenden Bestimmungen, welche in den §§. 560—576 des dem Bestandverfahren gewidmeten Abschnittes auftreten. Auf diesem Zusammenhange und Zwecke beruht es auch, wenn im oberwähnten Abschnitte materielrechtliche Sätze vorkommen, wie zum Beispiel die Bestimmung über das Verhältnis zum Akerbestandnehmer und über die stillschweigende Erneuerung von Bestandverträgen. Es würde sich nicht empfehlen, ihrer wegen allein die kaiserliche Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213 (beziehungsweise das Gesetz vom 2. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 93), in fortdauernder Gültigkeit zu erhalten. Die Unterschiede, welche zwischen dem Inhalte dieser Verordnung und den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes bestehen, betreffen zum größten Theile bloß die Stillfrierung der einzelnen Bestimmungen und die Stoffanordnung, oder sie sind Folge dessen, daß der Gegensatz von ordentlichen und summarischen Verfahren fortan wegfällt, der Proceß in Miet- und Pachtfachen auf die Basis des Verfahrens gestellt wird, welches das Gesetz für bezirksgerichtliche Rechtsfachen überhaupt vorschreibt. Damit erlangen die allgemeinen Bestimmungen (erster Theil) unmittelbar auch für das Bestandverfahren Geltung, und es ist daher nach besonderen Bestimmungen über die Zustellung zum Beispiel (vergleiche §. 8 der citirten kaiserlichen Verordnung) und ähnlichem kein Bedürfnis mehr. Gleiches ist hinsichtlich der Vorschriften zu sagen, welche gemäß §. 15, lit. a bis c der citirten kaiserlichen Verordnung für die Beschränkung und Befristung gewisser Beweisführungen in dem Verfahren über Einwendungen gelten. Es wird fortan genügen, wenn der Richter auf die besondere Dringlichkeit der Bestandsfachen aufmerksam gemacht wird; denn er hat sodann in den ihm zustehenden Proceßleitungsbefugnissen Mittel genug, um zu erzielen, wozu bisher allerdings eine positive Gesetzesbestimmung notwendig war. Und auch die Parteien haben in dem Rechte, die Festsetzung von Fristen für Beweisaufnahmen zu begehren, ein Mittel, um zu bewirken, daß das Verfahren nicht allzusehr durch Beweisangebote in die Länge gezogen wird. Welche Bedenken der Methode des bloß interimistischen Ausschlusses entgegenstehen, wurde bereits bei Besprechung der Wiederaufnahmslage angedeutet. Andere Auslassungen, wie zum Beispiel die Übergehung der im §. 14 der kaiserlichen Verordnung erwähnten einstweiligen Vorkehrungen zum Schutze gegen vertragswidriges Benützen des Bestandobjectes u. s. w., dürften durch den Hinweis auf den gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren

genügend erklärt sein. Von den generellen Bestimmungen über die Sicherung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverwirklichung wird auch in Bestandsfachen entsprechend Gebrauch gemacht werden können; neben ihnen erscheinen specielle Vorschriften über die Sicherung für Bestandstreitigkeiten überflüssig.

Neue Anordnungen im Bestandverfahren.

(Mot. b. N.-C.)

Nebst einer ergänzenden Bestimmung über die Kündigungsfrist bei Mietverhältnissen, die auf kürzere Zeit als einen Monat eingegangen sind, ist vor allem die Vorschrift neu, daß die Partei, von welcher die Kündigung oder die Aufforderung zur Zurückstellung oder zur Zurücknahme der Bestandsfachen ausgieng, auch angebrachten Einwendungen gegenüber als Kläger anzusehen sei. Wer Einwendungen erhebt, verteidigt sich dadurch gegen einen vom Aufkündigenden u. s. w. erhobenen Anspruch. In dem dadurch entstehenden Rechtsstreite muß demnach letzterer als Kläger behandelt und dafür gesorgt werden, daß der formelle Unterschied zwischen einer Aufkündigung und einer Klage bei der mündlichen Verhandlung behoben werde. Ferner wurde die Frist für das Ansuchen um Wiedereinsetzung und für die Erhebung eines Rechtsmittels im Vergleiche zum geltenden Rechte verlängert, und zwar von drei auf acht Tage. Die Gründe dafür sind die nämlichen, welche zu der im Gebiete des Wechselverfahrens vorgenommenen gleichen Änderung veranlaßt haben. Um eine in der Rechtsprechung bisher zu keinem befriedigenden Abschlusse gezielene Controverse zu beseitigen, wurde die Frage entschieden, wie lange die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Aufkündigungen oder Räumungsaufträge und der bezüglichen Urtheile dauere. Hier wirkt der Ablauf von 14 Tagen als stillschweigende Erneuerung des Bestandvertrages. Endlich wurde auch in Bezug auf die außergerichtliche Kündigung festgestellt, daß der Aufkündigende und nicht die Partei, welche Einwendungen gegen außergerichtliche Aufkündigungen erhebt, die Rechtzeitigkeit der Einwendungen nachzuweisen habe. Diese Bestimmung ist übrigens, auch hievon abgesehen, notwendig, weil die Partei, welcher aufgekündigt worden, sich einen schriftlichen Beweis über den Kündigungstag nicht zu verschaffen vermag und daher nur einen umständlichen Zeugenbeweis führen oder eidliche Vernehmung beantragen müßte. Der vom Gegner durch Producierung der Urkunde leicht anbringbare Beweis verbietet dem gegenüber offenbar den Vorzug.

Aufkündigung.

§. 560. Insofern die Aufkündigung eines Bestandvertrages über Grundstücke, Gebäude und andere unbewegliche oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, über Schiffmühlen und auf Schiffen errichtete andere Bauwerke nach

den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes nothwendig ist, um der stillschweigenden Erneuerung des Bestandvertrages vorzubeugen oder dessen Auflösung zu bewirken, darf sie:

1. im Falle eines besonderen Übereinkommens der Parteien über die Frist zur Aufkündigung und Zurückstellung des Bestandgegenstandes in der Regel nur in dieser Frist erfolgen.

2. Wenn es an einem solchen Übereinkommen fehlt, muß dort, wo durch darüber erlassene Vorschriften oder mangels solcher Vorschriften durch besondere Ortsgewöhnheit für die Räumung von Bestandgegenständen gewisse Tage des Jahres mit bestimmten Aufkündigungsfristen festgesetzt sind, die Aufkündigung vor Ablauf der dafür festgesetzten Zeit erfolgen.

3. In allen anderen Fällen müssen Pachtungen wenigstens sechs Monate, Jahresmieten oder solche Mieten, deren vertragsmäßige Dauer ein Jahr übersteigt, wenigstens drei Monate, Mieten, deren vertragsmäßige Dauer zwar länger als ein Monat ist, jedoch ein Jahr nicht erreicht, wenigstens vierzehn Tage, alle anderen Mieten endlich wenigstens acht Tage früher aufgekündigt werden, als der Bestandgegenstand zurückgegeben oder zurückgenommen werden soll.

§. 561. Bestandverträge können sowohl vom Bestandgeber, als vom Bestandnehmer gerichtlich oder außergerichtlich aufgekündigt werden.

Die von einer Partei wirksam vorgenommene Aufkündigung kann gegen dieselbe von der anderen Partei in Vollzug gesetzt werden.

§. 562. Die gerichtliche Aufkündigung kann mittels Schriftsatz oder mündlich angebracht werden. Der Schriftsatz oder das über die Aufkündigung aufgenommene Protokoll hat insbesondere die Bezeichnung des Bestandgegenstandes, die Angabe des Zeitpunktes, in welchem der Bestandvertrag endigen soll, und endlich den Antrag zu enthalten, dem Gegner aufzutragen, entweder den Bestandgegenstand zur bestimmten Zeit bei sonstiger Execution zu übergeben oder zu übernehmen, oder gegen die Aufkündigung seine Einwendungen bei Gericht anzubringen. Zur Anbringung der Ein-

wendungen ist, falls die Aufkündigungsfrist wenigstens vierzehn Tage beträgt, eine Frist von acht Tagen, sonst eine Frist von drei Tagen zu bestimmen.

Wohnt der Aufkündigende weder am Orte noch im Sprengel des zuständigen Bezirksgerichtes, so hat er einen daselbst wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen und Wohnort bei der Aufkündigung anzugeben.

Aufkündigungen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen oder bei einem unzuständigen Gerichte angebracht werden, sind, falls nicht der vorhandene Mangel gemäß §. 84 behoben werden kann, von amtswegen durch Beschluß zurückzuweisen.

Im 1. Absatz des §. 562 wurde der Schlusssatz „Zur Anbringung zu bestimmen“ über Antrag der P.-C. des S.-S. von der gem. C. hinzugefügt, und zwar deshalb, weil die Einführung einer doppelten Frist für die Anbringung der Einwendungen nothwendig erscheint. Da für alle Mieten, die nicht mindestens Monatsmieten sind, nunmehr eine achttägige Kündigungsfrist festgesetzt wird (§. 560, Z. 3), so mußte, um eventuellen Einwendungen gegen die Kündigung nicht von vornherein jeden Erfolg abzuschneiden und ihre processuale Erledigung vor Ablauf der Kündigungsfrist überhaupt möglich zu machen, bei dieser letzteren Gruppe von Mieten die herkömmliche Einwendungsfrist von acht Tagen abgekürzt und auf drei Tage herabgesetzt werden.

§. 563. Damit eine gerichtliche Aufkündigung für den nächstfolgenden Termin wirksam sei, muß sie vor Ablauf der im §. 560, Z. 1 und 2, bestimmten Fristen bei Gericht angebracht und zugestellt sein. Aufkündigungen, welche erst nach Ablauf dieser Fristen angebracht werden, sind von amtswegen durch Beschluß zurückzuweisen.

Vor Beginn der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Aufkündigungsfrist angebrachte Aufkündigungen dürfen aus diesem Grunde allein nicht zurückgewiesen werden.

§. 564. Der über die Aufkündigung vom Gerichte an den Gegner der aufkündigenden Partei gemäß §. 562 erlassene Auftrag ist dem Gegner unter Mittheilung eines Exemplares des Schriftsatzes oder einer Protokollsabschrift nach die Stellung von Klagen maßgebenden Vorschriften unverzüglich zuzustellen.

Erfolgt dennoch die Zustellung in den Fällen des §. 560, Z. 1 und 2, erst nach Ablauf der daselbst bestimmten Kündigungsfristen, so ist die Aufkündigung dennoch wirksam, wenn gegen den gerichtlichen Auftrag binnen der dazu anberaumten Frist Einwendungen nicht angebracht werden.

Außergerichtliche Aufkündigung.

(Mot. b. R.-C.)

Schon heute steht das eigentliche Aufkündigungswesen in einzelnen größeren Städten mehr minder bloß in äußerlicher Beziehung zum Gerichte, und es haben Gemeindeorgane an der Manipulation mit der Entgegennahme und Zustellung von Kündigungen einen großen Antheil. Für die Justizverwaltung bildet es eine Quelle mannigfacher Schwierigkeiten, die tausende von Kündigungen, die zu gewissen Terminen vorkommen und die alle rasch erledigt und zugestellt sein wollen, mit Kräften zu bewältigen, die den einzelnen Gerichten für die Beforgung ihres sonstigen Verkehrs zur Verfügung gestellt sind. Die Rechtswirksamkeit außergerichtlicher Kündigungen anerkannt, scheint die Betheiligung der Gerichte am Aufkündigungsgeschäfte um so nothwendiger, je mehr durch anderweitige Institutionen dafür gesorgt wird, den außergerichtlichen Kündigungen gleiche Bürgschaft der Verlässlichkeit zu sichern, wie sie den gerichtlichen zukommt. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn die Vermittlung der Kündigung durch Gemeindeorgane erfolgt. Dadurch werden nicht bloß den Gerichten Geschäfte abgenommen, die dadurch nichts gewinnen, daß sie das Gericht vornimmt, es wird zugleich auch den Parteien in demselben Maße eine Erleichterung gewährt, als das Gemeindeorgan denselben leichter zugänglich ist, als das Gericht. Es hängt von der Einrichtung der Gemeindeverwaltung ab, inwiefern eine solche Uebertragung der Kündigungen in den einzelnen Gemeinden durchführbar und wünschenswert wäre. Im vorliegenden Gesetze kann in dieser Richtung nicht mehr vorgesorgt sein, als wenn für die Regierung die Ermächtigung begehrt wird, die Beforgung außergerichtlicher Zustellungen durch die Gemeinden im Verordnungswege normiren zu dürfen. (Diese letztere Bestimmung des R.-C. wurde — wie die Erläuterungen zu §. 565 darthun — in das Gesetz nicht aufgenommen.)

§. 565. Die außergerichtliche Aufkündigung kann durch einen Notar oder in anderer Weise erfolgen.

Die dem Segner der aufkündigenden Partei zum Zwecke der Aufkündigung zu machende Mittheilung hat stets auch die im §. 562, Absatz 1 und 2, bezeichneten Angaben zu enthalten.

Damit eine solche gerichtliche Aufkündigung die Wirkung einer gerichtlichen Aufkündigung erlangen könne, muß sie durch Urkunden bewiesen werden, welche in Betreff ihrer Beweiskraft zu einem Bedenken keinen Anlaß geben, und es müssen überdies bei der Aufkündigung die in §§. 563 und 564 angegebenen Fristen beobachtet sein.

Der Zeitpunkt der Aufkündigung oder Zustellung der Aufkündigung muß gleichfalls durch Urkunden der in Absatz 3 bezeichneten Beschaffenheit bewiesen werden.

Der R.-C. enthielt im 1. Absatz des §. 565 (R.-C. §. 587) folgende Bestimmung: Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege diejenigen Orte zu bestimmen, in welchen die Gemeinden zur Aufnahme außergerichtlicher Aufkündigungen verpflichtet sind.

Der P.-A. des Abg.-H. hat diesen Passus des R.-C. im §. 565 gestrichen mit der Motivierung, daß diese Bestimmung insbesondere für Wien eine große praktische Bedeutung haben könnte, wo gewohnheitsmäßig die außergerichtlichen Zustellungen von Organen des Magistrates besorgt werden, die Verpflichtung der Gemeinde jedoch zur Leistung dieser Arbeit rechtlich keineswegs feststeht.

Der Ausschuss anerkannte nun allerdings, daß es nothwendig sein werde, mit jenen Gemeinden, in welchen Aufkündigungen zu gewissen Zeiten massenhaft vorkommen, Vereinbarungen zu schließen, um sich bei diesen Geschäfte die Mithilfe der Gemeindeorgane zu sichern, er konnte jedoch dem Verordnungswege die Regelung dieser Angelegenheit nicht überlassen, weil durch denselben in den Wirkungskreis, in das Geschäftsgebaren und auch in das Budget der Gemeinde in einem Umfange eingegriffen werden könnte, der sich von vornherein nicht übersehen läßt.

§. 566. Derjenige, gegen welchen eine solche außergerichtliche Aufkündigung gerichtet ist, hat binnen acht, oder wenn die Aufkündigungsfrist weniger als 14 Tage beträgt, binnen drei Tagen (§. 562, Absatz 1) nach erfolgter oder empfangener Aufkündigung seine etwaigen Einwendungen dawider bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Bestandgegenstand liegt, schriftlich oder mündlich einzubringen, widrigens die Aufkündigung in Wirksamkeit treten würde.

An welchem Tage die Aufkündigung der Partei mitgetheilt wurde, welche Einwendungen erhebt, ist von der

auffündigenden Partei auf Verlangen des Gerichtes durch Vorlage der in §. 565, Absatz 4, gedachten Urkunden zu beweisen.

Auftrag zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes.

§. 567. Bei Bestandverträgen, welche ohne vorhergegangene Aufkündigung nach Ablauf einer bestimmten Zeit erlöschen, kann jede Partei noch vor Ablauf der Bestandzeit eine gerichtliche Verfügung beantragen, mittels welcher dem Gegner aufgetragen wird, den Bestandgegenstand zur bestimmten Zeit bei sonstiger Execution zu übergeben oder zu übernehmen, oder gegen diesen Auftrag binnen acht Tagen seine Einwendungen bei Gericht anzubringen.

Wenn das Bestandverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen ist, kann dieser Antrag nur in den letzten sechs Monaten gestellt werden.

Die Bestimmung des §. 564, Absatz 1, ist auch auf die Zustellung solcher Aufträge anzuwenden.

Bedarf es zur Aufhebung des Bestandvertrages einer Aufkündigung, so kann der Anspruch auf Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes schon vor Ablauf der Kündigungsfrist mittels Klage geltend gemacht und auch die Kündigung mit der Klage verbunden werden.

Der Schlusssatz des §. 567: „Bedarf es verbunden werden.“ ist von der P.-C. des S.-G. hinzugefügt worden. Diese Ergänzung wird damit motiviert, um bei anderen Bestandverträgen, die der Kündigung unterliegen, zu ermöglichen, die Kündigungsfrist zur Austragung der zwischen den Contrahenten wegen der Räumung oder Rücknahme der Bestandsache etwa schwebenden Differenzen ausnützen zu können und dadurch die wirtschaftlich und juristisch gleich wünschenswerte anticipative Feststellung der Restitutionspflicht hier ebenso wie bei den auf bestimmte Zeit eingegangenen Bestandverhältnissen (§. 567, Absatz 1) zuzulassen und zu befördern.

Verhältnis zum Afterbestandnehmer.

§. 568. Alle gegen den Bestandnehmer erwirkten Aufkündigungen, Aufträge, Entscheidungen und Verfügungen, welche das Bestehen oder die Auflösung eines Bestandvertrages über einen der im §. 560 bezeichneten Gegen-

stände betreffen, sind auch gegen den Afterbestandnehmer wirksam und vollstreckbar, sofern nicht ein zwischen dem Afterbestandnehmer und dem Bestandgeber bestehendes Rechtsverhältnis entgegensteht.

Stillschweigende Erneuerung des Bestandvertrages.

§. 569. Bestandverträge, welche durch den Ablauf der Zeit erlöschen, ohne daß es behufs Auflösung des Vertrages oder Verhinderung seiner stillschweigenden Erneuerung einer Aufkündigung bedarf, sind dadurch, daß der Bestandnehmer fortfährt, den Bestandgegenstand zu gebrauchen oder zu benützen, und der Bestandgeber es dabei bewenden läßt, nur dann als stillschweigend erneuert anzusehen, wenn binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Bestandzeit, oder bei Verträgen, welche ursprünglich auf längere Zeit als auf einen Monat geschlossen wurden, binnen einer der Hälfte der ursprünglich bedungenen Zeit gleichkommenden Frist nach Ablauf des Vertrages weder von dem Bestandgeber eine Klage auf Zurückstellung, noch von dem Bestandnehmer auf Zurücknahme des Bestandgegenstandes erhoben wird.

Fristen in Bestandsachen.

§. 570. Die in den §§. 560 bis 569 festgesetzten Fristen können nicht verlängert werden.

Verfahren.

§. 571. Über rechtzeitig angebrachte Einwendungen ist eine Tagung zur mündlichen Verhandlung anzuordnen. Bei der Anberaumung der ersten und der etwa folgenden Tagungen, sowie bei der Bestimmung von Fristen ist auf die Dringlichkeit der Bestandsachen besonders Bedacht zu nehmen.

Die Partei, von welcher die Kündigung oder die Aufforderung zur Zurückstellung oder zur Zurücknahme des Bestandgegenstandes ausgieng, ist als Kläger anzusehen.

Verspätet angebrachte Einwendungen wider die Aufkündigung eines Bestandvertrages oder gegen den gericht-

lichen Auftrag zur Übergabe oder Übernahme eines Bestandgegenstandes sind von amtswegen ohne Verhandlung zurückzuweisen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Anbringung von Einwendungen ist nicht zulässig.

§. 572. In dem das Verfahren über Einwendungen erledigenden Urtheile ist auszusprechen, ob und inwieweit die Aufkündigung oder der nach §. 567 erlassene Auftrag als wirksam erkannt oder aufgehoben wird, sowie ob und wann der Beklagte verpflichtet ist, den Bestandgegenstand zu übergeben oder zu übernehmen.

§. 573. Wird der Beklagte schuldig erkannt, den Bestandgegenstand zu übernehmen, ist jedoch die Bestandzeit zur Zeit der Urtheilsfällung bereits verstrichen, so ist bei Mietverhältnissen in dem Urtheile auszusprechen, daß die Übergabe oder Übernahme sofort zu erfolgen habe; bei Pachtungen kann zu diesem Zwecke eine acht Tage nicht überschreitende Frist gegeben werden.

Ist die Bestandzeit noch nicht verstrichen, so ist die Zeit für die Übergabe oder Übernahme nach den hinsichtlich der Räumungsfristen bestehenden besonderen Vorschriften und mangels solcher in Gemäßheit der Ortsgebräuche zu bestimmen.

Soweit es auch an solchen Gebräuchen fehlt, ist bei Mieten anzuordnen, daß mit der Räumung spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Mietzeit zu beginnen, dem Übernehmer zur Mittagszeit dieses Tages ein zur Verwahrung eines Theiles seiner Fahrnisse geeigneter Platz zu überlassen sei, die Übergabe des gänzlich geräumten Mietgegenstandes aber bis zum Mittage des letzten Tages der Mietzeit zu erfolgen habe. Bei Pachtungen von Gütern, auf welchen Gebäude stehen, ist anzuordnen, daß mit der Räumung spätestens am achten Tage vor Ablauf der Pachtzeit zu beginnen, dem Übernehmer zur Mittagszeit dieses Tages ein angemessener Theil der Räumlichkeiten zur Verwahrung von Fahrnissen und zur Einleitung des Wirtschaftsbetriebes zu überlassen sei, und die Übergabe des

gänzlich geräumten Pachtgegenstandes bis zum Mittage des letzten Tages der Pachtzeit zu erfolgen habe. Bei Pachtungen anderer Art endlich ist anzuordnen, daß die Räumung und Übergabe des Pachtgegenstandes bis zum Ablaufe der Pachtzeit vorzunehmen sei.

Der dritte oder achte Tag vor Ablauf der Bestandzeit ist so zu berechnen, daß zwischen dem Tage des Beginnes und dem Tage der Beendigung der Räumung volle zwei oder volle sieben Kalendertage liegen.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 über die Räumung und Übergabe des Bestandgegenstandes gelten auch dann, wenn gegen die gerichtliche oder außergerichtliche Aufkündigung oder gegen den Auftrag zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben wurden.

Die Execution kann auf Grund rechtskräftig gewordenen Urtheile, Aufkündigungen und gerichtlicher Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes bewilligt werden, sobald die Frist verstrichen ist, innerhalb deren nach den vorangehenden Absätzen der Bestandgegenstand gänzlich geräumt zu übergeben war.

Im §. 573 hat der P.-A. des Abg.-H. eine Änderung an der Regierungsvorlage in der Richtung vorgenommen, daß der Ausschluß des Unterschiedes machte zwischen Mietverhältnissen und Pachtungen, während der R.-E. sowohl für Mietungen als auch für Verpachtungen im Falle, als der Beklagte schuldig erkannt wurde, den Bestandgegenstand zu übergeben oder zu übernehmen, eine und dieselbe Bestimmung bezüglich der Urtheilsfällung enthielt.

Durch die Änderung im ersten Absätze dieses Paragraphen wollte der Ausschluß es zulassen, daß bei Pachtungen, wenn auch zur Zeit der Urtheilsfällung die Bestandzeit bereits verstrichen ist, dennoch eine Frist bis zu acht Tagen zur Übergabe oder Übernahme gegeben werden kann, weil insbesondere bei größeren landwirtschaftlichen Objecten dies sowohl im Interesse des Pächters, als auch des Verpächters gelegen sein kann.

Die gem. E. hat im §. 573 noch den 5. und 6. Absatz hinzugesügt und hiemit eine Lücke, die sich im R.-E. geltend machte, befüllt. §. 573 (R.-E. §. 595) setzt für den ersten und für die weiteren Absätze 2, 3, 4 den Umstand voraus, daß der Beklagte mittels Urtheils schuldig erkannt wurde, den Bestandgegenstand zu übergeben oder zu übernehmen, während eine Bestimmung darüber, was rechtens sei, wenn überhaupt gegen die gerichtliche

oder außergerichtliche Aufkündigung oder gegen den Auftrag zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes keinerlei Einwendungen erhoben wurden, weder der R.-G. noch der Bericht des P.-U. des Abg.-G. eine Bestimmung enthält, vielmehr die Anordnungen des §. 573 auch für diesen Fall als selbstverständlich annehmen. Deshalb wurden behufs Erzielung voller Klarheit und um jedem Zweifel bei der Interpretation dieser Bestimmungen zu begegnen, diese zwei letzten Absätze neu hinzugefügt.

§. 574. Die Bestimmungen des §. 573 sind auch dann anzuwenden, wenn ein Bestandvertrag ohne vorausgegangene gerichtliche oder außergerichtliche Aufkündigung infolge einer Klage durch Urtheil für aufgehoben oder erloschen erklärt wird.

§. 575. In dem in diesem Abschnitte geregelten Verfahren beträgt die Frist zur Stellung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dann zur Erhebung der Berufung oder Revision, sowie zur Einlegung des Recurses acht Tage. Diese Fristen können nicht verlängert werden.

Gegen die gerichtlichen Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes, die auf Grund von Aufkündigungen oder infolge eines gemäß §. 567 gestellten Ansuchens ergehen, ist vorbehaltlich der dagegen zu erhebenden Einwendungen ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Kündigung oder ein Auftrag zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes, wider welche nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben wurden, desgleichen die über solche Einwendungen ergangenen rechtskräftigen Urtheile treten, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Auspruches, außer Kraft, wenn nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in diesen Aufträgen oder im Urtheile für die Räumung oder Übernahme des Bestandgegenstandes bestimmten Zeit wegen dieser Räumung oder Übernahme Execution beantragt wird.

Verträge gegen Entrichtung eines Zinses in Früchten.

§. 576. Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch auf die im §. 1103 a. b. G. B. bezeichneten Verträge Anwendung. Solche Verträge sind im Sinne dieses Gesetzes als Pachtverträge anzusehen.

Vierter Abschnitt.

Schiedsrichterliches Verfahren.

Schiedsvertrag.

§. 577. Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle (Schiedsvertrag), hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien über den Gegenstand des Streites einen Vergleich abzuschließen fähig sind.

In einem Schiedsvertrage kann auch wirksam vereinbart werden, daß aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse künftig entstehende Streitigkeiten durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden werden sollen.

Der Schiedsvertrag muß schriftlich errichtet werden.

Die Stellung des Schiedsgerichtes im neuen Civilproceß.

(Mot. b. R.-G.)

Es empfiehlt sich, den Parteien volle Freiheit zu lassen, die Constituirung des Schiedsgerichtes und das Verfahren durch den ursprünglichen Schiedsvertrag oder durch spätere Abänderungen oder Ergänzungen desselben zu regeln; es wird aber nicht schlechthin im öffentlichen Interesse liegen, die Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ungeachtet der Lücken oder Mängel des Schiedsvertrages oder ungeachtet der sich seiner Ausführung nachträglich entgegenstellenden Hindernisse durch suppletorische Bestimmungen des Gesetzes oder durch gerichtliche Intervention zu ermöglichen. Vom letzteren Gesichtspunkte aus lassen sich auch die Bestimmungen der §§. 580, 581, 582 u. f. leiten, welche insbesondere das Schweigen eines Schiedsvertrages über die Person und Zahl der Schiedsrichter im Sinne der vermutlichen Parteienintention zu deuten zulassen. Es wird voraussichtlich auch Billigung finden, wenn gegen alle ähnlichen Umriffe jene Art der Abhilfe gewährt wird, auf welche die betriebsame Partei nach dem vorangegangenen Abschlusse des Schiedsvertrages ein begründetes Anrecht hat. Es konnte sich in dieser Hinsicht nicht darauf beschränkt werden, die Partei in die Lage zu setzen, ihren Gegner oder den zur Bestellung eines Schiedsrichters berufenen Dritten zu der für die Bildung des Schiedsgerichtes nothwendigen Personenwahl zu drängen, sondern es war die betriebsame Partei auch der Nothwendigkeit zu überheben, zunächst den Schiedsvertrag im Wege des Proceßes beiseite zu schaffen, und dann erst die Hauptsache vor Gericht zu bringen. Wenn dem Interesse an der Ausführung des zustande gekommenen Schiedsvertrages so leicht als durch die gerichtliche Auswahl des Schiedsrichters entsprochen werden kann, ist die Verweisung auf den Rechtsweg schon durch die Rücksicht darauf aus-

geschlossen, daß durch die Vermeidung des Processes über die Unwirksamkeit des Schiedsvertrages auch für das Gericht ein zweckloser Arbeits- und Zeitaufwand verhütet wird. Wenn das schiedsrichterliche Verfahren verschleppt oder die Urtheilsfällung verweigert wird, so ist ohne Zweifel die betreibende Partei befugt, ihr Recht gegen die Schiedsrichter auf dem Wege der Klage geltend zu machen. Da es sich jedoch nicht um direct erzwingbare Leistungen handelt, dürfte der Erfolg eines solchen Streites regelmäßig nur darin bestehen, daß die Partei nach unverhältnismäßigen Opfern an Zeit und Kosten im günstigsten Falle die Zuerkennung eines Ersatzanspruches wegen Rechtsverzögerung erlangt; eine Entscheidung des dem schiedsrichterlichen Verfahren zugewiesenen Rechtsstreites wird auf diese Art nicht erzielt. Voller Rechtsschutz wird der Partei hier nur dann zu theil, wenn der Schiedsvertrag solchen Falles nach Constatirung seiner Undurchführbarkeit außer Kraft gesetzt wird.

§. 578. Richterliche Beamte dürfen, solange sie im richterlichen Dienste stehen, die Bestellung als Schiedsrichter nicht annehmen.

Der R.-E. enthielt (§. 616) folgende Bestimmung: Mitglieder desjenigen Gerichtes, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrages zur Entscheidung des Rechtsstreites in erster oder in höherer Instanz berufen wäre, können für diesen Rechtsstreit nicht als Schiedsrichter bestellt werden. Die Permanenzcommission des Herrenhauses brachte aber durch die Aenderung des §. 578 die Regel des heutigen Rechtes, daß staatliche Richter von der Übernahme des Schiedsrichteramtes ausgeschlossen seien, auch im neuen Civilproceß zur Geltung (Hfb. v. 2. Nov. 1790 J. G. S. Nr. 73, Hfb. v. 27. März 1800 J. G. S. Nr. 498, ferner Allerhöchste Entschl. v. 2. Nov. 1790 J. G. S. Nr. 73).

§. 579. Niemand ist verpflichtet, die Bestellung als Schiedsrichter anzunehmen. Aus triftigen Gründen kann der Schiedsrichter auch nach Annahme der Bestellung von der übernommenen Verpflichtung zurücktreten.

Der R.-E. enthielt im §. 579 (§. 617 d. R.-E.) folgende Bestimmung: „Personen, welche auf Grund des Schiedsvertrages von einer Partei zu Schiedsrichtern bestellt wurden und die Bestellung angenommen haben, können, sobald die Bestellung dem Gegner der bestellenden Partei mitgetheilt wurde, nuremehr mit Zustimmung beider Parteien zurücktreten.“ Die gem. E. hat die Folgen gemüßert, die der R.-E. aus der Annahme des Schiedsrichteramtes festsetzt, da sich mannigfache Verhältnisse denken lassen, in welchen der unbedingte Ausschluß des Rücktrittes vom Schiedsrichteramte eine arge Unbilligkeit enthält, und da das Walten eines wider Willen bei seinem Amte festgehaltenen Schiedsrichters auch der Sache selber wenig dienen möchte.

§. 580. Wenn in dem Schiedsvertrage weder die Schiedsrichter benannt, noch eine Bestimmung über die Zahl und Ernennung der Schiedsrichter enthalten ist, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter bestellt. Diese haben einen Obmann zu wählen.

§. 581. Wer zufolge eines Schiedsvertrages die Bestellung eines Schiedsrichters vorzunehmen hat, kann von dem Gegner oder, wenn die Bestellung des Schiedsrichters einem Dritten obliegt, von jeder der Parteien aufgefordert werden, binnen vierzehn Tagen diesen Schiedsrichter zu bestellen und hievon der auffordernden Partei Mittheilung zu machen. Eine gleiche Aufforderung ist dann zulässig, wenn der auf Grund des Schiedsvertrages bereits bestellte Schiedsrichter die Annahme des Schiedsrichteramtes oder die Erfüllung seiner Verpflichtung verweigert, wenn er stirbt, mit Erfolg abgelehnt wird, oder aus einem anderen Grunde wegfällt.

Hat auch die auffordernde Partei einen Schiedsrichter zu bestellen, so hat sie mit ihrer Aufforderung die Anzeige zu verbinden, welche Person sie selbst zum Schiedsrichter bestellt hat.

Diese gegenseitigen Aufforderungen und Anzeigen können durch die Post oder einen Notar vorgenommen werden.

Die zur Bestellung eines Schiedsrichters berufene Person ist an die von ihr vorgenommene Bestellung gebunden, sobald der Gegner oder eine der Parteien die Anzeige dieser Bestellung erhalten hat.

§. 582. Wenn die Bestellung eines Schiedsrichters nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder wenn die beiden Schiedsrichter sich über die Person der Obmannes nicht einigen können, so erfolgt die Bestellung auf Antrag durch das Gericht. Der Antrag ist bei dem Gerichte zu stellen, welches mangels eines Schiedsvertrages für den Rechtsstreit in erster Instanz zuständig wäre. Zur Antragstellung sind die Parteien und im Falle des §. 580 auch jeder der beiden Schiedsrichter berechtigt. Zur Antragstellung ist

auch vor Gerichtshöfen die Vertretung durch einen Advocaten nicht nothwendig.

Der über den Antrag ergehende Beschluß kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 583. Können sich die Parteien über von ihnen gemeinschaftlich zu bestellende Schiedsrichter nicht einigen, so hat das im §. 582 bezeichnete Gericht auf Antrag auszusprechen, daß der Schiedsvertrag außer Kraft trete.

Gleiches hat dann zu geschehen, wenn:

1. bestimmte Personen in dem Schiedsvertrage zu Schiedsrichtern bestellt sind und einer dieser Schiedsrichter stirbt, infolge Ablehnung oder aus einem anderen Grunde wegfällt, die Übernahme des Schiedsrichteramtes verweigert oder von dem mit ihm deshalb geschlossenen Vertrage zurücktritt, oder wenn

2. ein im Schiedsvertrage ernannter oder auf Grund eines Schiedsvertrages von einer Partei oder gemäß §. 582 vom Gerichte bestellter Schiedsrichter die Erfüllung seiner durch die Annahme der Bestellung übernommenen Verpflichtung verweigert oder ungebührlich verzögert.

Wenn der Schiedsvertrag in Ansehung aller aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten geschlossen ist, und der Umstand, wegen dessen das Gericht den Schiedsvertrag für unwirksam erklären soll, so beschaffen ist, daß er die schiedsrichterliche Erledigung der sich in Zukunft aus diesem Rechtsverhältnisse etwa noch ergebenden Streitigkeiten nicht ausschließt, so hat das Gericht seinen Ausspruch dahin zu beschränken, daß der Schiedsvertrag nur für diesen bestimmten Fall unwirksam ist.

Rechtswirksamkeit des Schiedsvertrages infolge der Nichtnominierung der Schiedsrichter.

(Mot. b. N.-G.)

Die Verweigerung der Annahme des Schiedsrichteramtes behandelt das Gesetz verschieden, je nachdem dieses Ereignis in Bezug auf Schiedsrichter eintritt, welche unmittelbar im Schiedsvertrage nominiert wurden, oder in Bezug auf solche Personen, welche erst auf Grund des den Parteien oder einem Dritten im Schiedsvertrage vorbehaltenen Ernennungsrechtes zum Schieds-

richteramte berufen wurden. Ersteren Falles bildet die Einigung über die Person des Schiedsrichters einen integrierenden Bestandteil des Vertrages, der nur vermittels neuerlicher Willenseinigung der Parteien durch ein anderes ersetzt werden könnte. Wo solche neuerliche Einigung nicht zustande kommt, verliert der Schiedsvertrag dann seine Ausführbarkeit, und es muß den Parteien gestattet sein, sich von der am Betreten des Rechtsweges hindernden Fessel des unausführbar gewordenen Schiedsvertrages zu befreien. Ist aber im Schiedsvertrage bloß ein Nominationsrecht einer Partei oder eines Dritten vereinbart, so steht nichts entgegen, daß die Partei oder der Dritte, wenn die erste Nominierung fruchtlos ist, an Stelle des verstorbenen oder abgelehnten u. s. w. Schiedsrichters einen anderen ernenne: der Vertrag ist hier nach wie vor ausführbar.

§. 584. Über einen im Sinne des §. 583 gestellten Antrag ist nach vorgängiger mündlicher Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden. Diese Entscheidung sowie die Entscheidung über einen gemäß §. 582 gestellten Antrag kann bei Gerichtshöfen auch von dem Vorsteher des Gerichtshofes oder von einem seitens des Vorstehers beauftragten Richter gefällt werden.

Ein Schiedsrichter, welcher die durch Annahme der Bestellung übernommene Verpflichtung gar nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, haftet den Parteien, unbeschadet ihres Rechtes, die Außerkraftsetzung des Schiedsvertrages zu begehren, für allen durch seine schuldbare Weigerung oder Verzögerung verursachten Schaden.

§. 585. Die Bestimmungen der §§. 582 und 583 finden insoweit keine Anwendung, als im Schiedsvertrage oder in einer dem Abschlusse des Schiedsvertrages nachgefolgten schriftlichen Vereinbarung von den Parteien für die bezeichneten Fälle etwas anderes festgesetzt ist.

§. 586. Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§§. 19 und 20 Jur.-Norm).

Eine Partei, welche einen Schiedsrichter allein oder in Gemeinschaft mit ihrem Gegner bestellt hat, ist zur Ablehnung desselben nur dann berechtigt, wenn der Ablehnungsgrund erst nach der Bestellung entstanden oder der Partei bekannt geworden ist.

Verfahren vor den Schiedsrichtern.

§. 587. Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedspruches die Parteien zu hören und den dem Streite zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Das Verfahren wird, sofern durch den Schiedsvertrag oder eine nachträgliche schriftliche Vereinbarung der Parteien nichts anderes festgesetzt ist, von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

Wenn sich eine Partei in die Verhandlung vor den Schiedsrichtern nicht einläßt, ist mit der anderen Partei allein zu verhandeln.

Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen durch das Schiedsgericht.

(Mot. b. R.-G.)

Soferne in den staatlich genehmigten Statuten einiger Schiedsgerichte der normierte Parteieid als Mittel der Glaubhaftmachung wie als Vorbedingung der Wirksamkeit eines Vergleiches zugelassen ist, werden diese Schiedsgerichte auch fortan von diesem Eide Gebrauch machen können. Ob diese Befugnis auf die eidliche Vernehmung der Parteien zu erweitern sei, wird den Gegenstand besonderer Erwägung zu bilden haben, falls eine entsprechende Modifizierung der bezüglichen Statuten erbeten wird. Im allgemeinen dürfte die Einräumung des Rechtes zur eidlichen Vernehmung der Parteien an die Schiedsgerichte mit Rücksicht auf den in der Beeidigung liegenden Gewissenszwang, sowie auf die strafrechtliche Würdigung der abgelegten Aussage nicht zu befürworten sein. Auch ist die Handhabung dieses Beweismittels für den Richter schwieriger, als die des normierten Eides.

Im §. 588 (R.-G. S. 626) hat die Regierungsvorlage den Schiedsrichtern das Recht eingeräumt, Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihnen erscheinen, zu vernehmen. Der B.-V. hat noch die Worte: „nur unbeeidet“ hinzugefügt, um ausdrücklich auszusprechen, daß Schiedsrichter Beeidigungen nicht vornehmen können. Der R.-G. enthielt noch die weitere Bestimmung: „Zur Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen und zur eidlichen Vernehmung einer Partei sind nur diejenigen Schiedsgerichte berechtigt, welchen diese Befugnis durch staatlich genehmigtes Statut besonders eingeräumt ist.“

Diesen Passus hat der B.-V. des Abg.-H. ausgeschieden, weil die ganze Frage, wie Schiedsgerichte legislativ zu behandeln sind, welche ein staatlich genehmigtes Statut besitzen, als in das Einführungsgezet gehörig dorthin verwiesen wurde.

§. 588. Die Schiedsrichter dürfen die Parteien, sowie die Zeugen und Sachverständigen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen, nur unbeeidet vernehmen. Sie dürfen weder gegen Parteien, noch gegen andere Personen Zwangsmittel anwenden oder Strafen verhängen.

§. 589. Von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlungen, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, werden auf Ersuchen der Schiedsrichter von dem zuständigen staatlichen Gerichte vorgenommen. Im Zweifel ist das Ersuchen an das Bezirksgericht zu stellen, in dessen Sprengel die Handlung vorgenommen werden soll oder der Beweis aufzunehmen ist.

Das ersuchte Gericht hat dem Ersuchen zu entsprechen, sofern dasselbe nicht gesetzlich unzulässig ist. In Ansehung einer Beweisaufnahme stehen diesem Gerichte insbesondere auch die Entscheidungen zu, welche für den Fall der Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dem erkennenden Gerichte oder dem Proceßgerichte vorbehalten sind.

§. 590. Wenn mehr als zwei Schiedsrichter zur Entscheidung berufen sind, ist der Schiedspruch nach der absoluten Mehrheit der Stimmen zu fällen, sofern nicht in dem Schiedsvertrage etwas anderes bestimmt ist.

§. 591. Wenn bei einer Entscheidung die für die Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit oder, falls nur zwei Schiedsrichter bestellt sind, Stimmeneinhelligkeit nicht zu erreichen ist, so haben die Schiedsrichter dies den Parteien bekannt zu geben.

Wenn nicht im Schiedsvertrage oder in einer nachträglichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien für einen solchen Fall eine andere Vorsorge getroffen ist, kann jede der Parteien bei dem im §. 582 bezeichneten Gerichte den Antrag auf Erlassung eines Ausspruches stellen, daß der Schiedsvertrag außer Kraft trete oder für den einzelnen Fall unwirksam sei (§. 584).

Wenn die schiedsrichterliche Entscheidung deshalb zustande kommt, weil sich die erforderliche Stimmenmehrheit nicht ergibt, so tritt der Schiedsvertrag außer Kraft, wenn nicht von den Par-

teien eine Vereinbarung getroffen wird, welche die Fortsetzung des Verfahrens ermöglicht. Um sie in die Lage zu setzen, noch nachträglich eine solche Vereinbarung treffen zu können, müssen sie durch die Schiedsrichter vom Nichtzustandekommen der Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung, die einen wesentlichen Bestandteil des Erkenntnisverfahrens bildet, wurde im Einklange mit früheren Entwürfen als zu den Aufgaben der Schiedsrichter gehörig behandelt.

§. 592. Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedspruches, und zwar, falls sie dieselben nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post oder durch einen Notar zuzustellen.

Diese Ausfertigungen, sowie die Urschrift des Schiedspruches sind mit der Angabe des Tages der Abfassung des Schiedspruches zu versehen und bei sonstiger Unwirksamkeit des Schiedspruches von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterschreiben.

§. 593. Die Urschrift des Schiedspruches ist nebst den Beurkundungen über die an die Parteien erfolgte Zustellung der Ausfertigungen von der im Schiedsvertrage bezeichneten Person zu verwahren. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung oder ist der benannte Verwahrer verstorben, so haben die Schiedsrichter die Art der Verwahrung zu bestimmen. Im Zweifel sind diese Schriftstücke bei einem Notar des Bezirkes zu hinterlegen, in welchem das Schiedsgericht seinen Sitz hatte.

Die Urschrift des Schiedspruches, sowie die Zustellungsbeurkundungen haben als den Parteien gemeinschaftliche Urkunden zu gelten.

§. 594. Der Schiedspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles, sofern die Parteien in dem Schiedsvertrage nicht die Zulässigkeit der Aufsehung des Urtheiles vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz vereinbart haben.

Die Schiedsrichter haben auf Verlangen einer Partei den Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedspruches auf einer Ausfertigung des Schiedspruches schriftlich zu bestätigen.

Die gem. C. hat den Schlusssatz des §. 594: „Die Schiedsrichter haben zu bestätigen“ aufgenommen und hie-

durch diese Gesetzesstelle ergänzt, und zwar mit Rücksicht auf ähnliche Bestimmungen des geltenden Rechtes, wo auf Verlangen der Partei das Erkenntnisgericht die Rechtskraft, eventuell auch die Vollstreckbarkeit des Urtheiles schriftlich zu bestätigen hat.

Unwirksamkeit des Schiedspruches.

§. 595. Der Schiedspruch ist wirkungslos:

1. wenn ein Schiedsvertrag überhaupt nicht vorhanden oder der Schiedsvertrag ungiltig war, vor der Fällung der Schiedsrichter außer Kraft getreten oder für den einzelnen Fall unwirksam geworden ist;

2. wenn der Partei, welche die Unwirksamkeit des Schiedspruches behauptet, im Verfahren vor den Schiedsrichtern das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde, oder wenn dieselbe, falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, in diesem Verfahren nicht durch einen solchen vertreten war, sofern nicht letzterenfalls die Proceßführung nachträglich ordnungsmäßig genehmigt wurde;

3. wenn hinsichtlich der Besetzung des Schiedsgerichtes oder der Beschlusfassung eine gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmung verletzt, oder wenn die Urschrift und die Ausfertigungen des Schiedspruches nicht von sämtlichen Schiedsrichtern unterschrieben wurden;

4. wenn die Ablehnung eines Schiedsrichters vom Schiedsgerichte ungerechtfertigt zurückgewiesen wurde;

5. wenn das Schiedsgericht die Grenzen seiner Aufgabe überschritten hat;

6. wenn der Schiedspruch gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt;

7. wenn der Schiedspruch eine Partei zu einer gesetzlich unzulässigen oder unerlaubten Handlung verurtheilt hat;

8. wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen gemäß §. 530, Z. 1 bis 7, ein gerichtliches Urtheil mittels der Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann.

In den §§. 592 und 595 hat sowohl die Regierungsvorlage als auch der P.-A. des Abg.-H. hinsichtlich der Beurkundung des Schiedspruches einen Unterschied zwischen der Urschrift und den Ausfertigungen des Schiedspruches statuiert. Die gem. C. hat infolge der Anträge der P.-C. diesen Unterschied beseitigt, weil

derselbe sich gar nicht begründen lässt und hat demgemäß zur Gültigkeit des Schiedspruches in diesen beiden Gesetzesstellen die Bestimmung aufgenommen, dass sowohl die Urschrift des Schiedspruches als auch die Ausfertigungen desselben von sämtlichen Schiedsrichtern bei sonstiger Unwirksamkeit des Schiedspruches zu unterfertigen sei (siehe Ziffer 3 des §. 595). Der R.-E. und der P.-A. des Abg.-H. haben im §. 595 (R.-E. §. 633) als Aufsehungsgrund eines Schiedspruches unter Ziffer 6 die Bestimmung aufgenommen: „wenn der Schiedspruch nicht mit Gründen versehen ist“, als eine consequente Folge des §. 592 (R.-E. §. 630), in welchem der R.-E. als ersten Abt. den Passus enthält: Der Schiedspruch ist mit Entscheidungsgründen zu versehen; die P.-E. des H.-H. und die gem. E. hat diese Absätze im §. 592 und ferner Ziffer 6 des §. 596 (R.-E. §. 633) eliminiert, weil in der Begründung allein, insofern die Gesetzgebung nicht auch eine bestimmte Beschaffenheit und Schlüssigkeit der Motive fordern kann, keine Garantie der Güte und Richtigkeit des Spruches erblickt werden könne. Hingegen hat die gem. E. einen neuen Aufsehungsgrund sub Ziffer 6 aufgenommen, wenn nachträglich der Schiedspruch gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt. Da das zwingende Recht Bestimmungen enthält, von welchen durch die Parteien nicht abgewichen werden kann, so fordert es schon die juristische Konsequenz, dass solche Rechtsätze auch nicht durch einen mittels Parteivertrages zur Ordnung der Rechtsbeziehungen berufenen Schiedsrichter verletzt oder übergangen werden dürfen. Es würde sonst die Bestellung von Schiedsrichtern ein sich leicht darbietendes, einfaches Mittel sein, um zu erzielen, was die Gesetzgebung eben dadurch auszuschließen versucht, dass sie gewissen Normen den Charakter zwingenden Rechtes beigelegt hat.

§. 596. Wird auf Aufhebung eines Schiedspruches geklagt, so ist die Klage bei dem im §. 582 bezeichneten Gerichte anzubringen.

Sie ist, wenn sie auf einen der im §. 595, Z. 1 bis 8 angegebenen Gründe gestützt wird, bei sonstigem Ausschlusse binnen der Frist von drei Monaten zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Partei der Schiedspruch zugestellt wurde, wenn aber der Aufsehungsgrund erst später bekannt wurde, mit dem Tage, an welchem die Partei vom Aufsehungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Im Falle des §. 595, Z. 8, ist die Frist für die Klage nach den Bestimmungen über die Wiederaufnahmsklage zu beurtheilen.

§. 597. Über die Klage auf Aufhebung eines Schiedspruches ist nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes zu verfahren.

§. 598. Auf die Anwendung der Bestimmungen der §§. 586, 592 und 595 kann von den Parteien weder im Schiedsvertrage, noch im Wege einer anderen Vereinbarung verzichtet werden.

Verzicht der Parteien auf das Ablehnungsrecht des §. 586 und auf die gesetzlichen Aufsehungsgünde der §§. 592 und 595.

Die Bestimmung des §. 598 war in der Regierungsvorlage nicht enthalten. Die gem. E. begründet die Aufnahme des §. 598 folgendermaßen: Hiedurch wurde eine Lücke in den Regeln über das schiedsrichterliche Verfahren durch die neuen Vorschriften in den §§. 598 und 599, Abf. 1, ausgefüllt. Wichtige Normen, welche die Gesetzgebung aufstellt, um auch im schiedsrichterlichen Verfahren die Parteien vor Willkür und Unrecht zu schützen, dürfen nicht der Gefahr ausgesetzt sein, durch eine in ihrer Tragweite vielleicht nicht auf beiden Seiten gleich gut verstandene Vereinbarung entkräftet zu werden. Der R.-E. beugte dem nicht genügend vor: die wesentlichsten Erfordernisse unparteiischer Rechtsprechung, wie sie die Regeln über die Ablehnung der Schiedsrichter, über die Ausfertigungen des Schiedspruches und über die Bedingungen und Zulässigkeit seiner Aufsehung enthalten, blieben dem guten Willen überantwortet. Es wurde daher nun ausgesprochen, dass auf die Anwendung dieser Bestimmungen von den Parteien nicht wirksam verzichtet werden könne.

§. 599. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auf Schiedsgerichte sinngemäße Anwendung, die in gesetzlich zulässiger Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung der streitenden Theile beruhende Verfügungen oder durch Statuten angeordnet werden. Die Anwendung der §§. 586, 592 und 595 kann auch nicht durch Statutenbestimmungen wirksam ausgeschlossen werden.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse errichteten Schiedsgerichte sind den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht unterworfen.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren in Streitigkeiten wegen der von richterlichen Beamten zugefügten Rechtsverletzungen.

§. 600. Für das Verfahren in Streitigkeiten über Klagen, welche auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, wegen Rechtsverletzungen durch richterliche Beamte gegen dieselben oder gegen den Staat erhoben werden, sind die Vorschriften dieser Civilproceßordnung in der Art maßgebend, daß für das Verfahren vor dem zur Entscheidung über eine solche Klage in erster Instanz zuständigen Oberlandesgerichte die Vorschriften des zweiten Theiles, für das Berufungsverfahren vor dem obersten Gerichtshof die im ersten Abschnitte des vierten Theiles der Civilproceßordnung enthaltenen Bestimmungen zu gelten haben.

§. 601. Die nach §. 12 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, vorgeschriebene Mittheilung über die Anbringung der Klage ist der zuständigen Disciplinarbehörde durch den Vorsitzenden des Senates, dem die Rechtsache zugewiesen ist, zu machen.

Das Proceßgericht kann selbst vor der für die mündliche Verhandlung bestimmten Tagssagung auf Antrag oder von amtswegen anordnen, daß der Rechtsstreit bis zur Beendigung des Disciplinarverfahrens ausgesetzt werde, wenn das endliche Ergebnis des letzteren oder die Benützung der auf dem Disciplinarwege zu pflegenden Erhebungen für die Entscheidung des Proceßes voraussichtlich von Einfluß ist. Nach Einlangen der Mittheilung über das Ergebnis des beendeten Disciplinarverfahrens hat das Proceßgericht die Tagssagung zur mündlichen Verhandlung von amtswegen anzuordnen.

§. 602. In Ansehung der Einbringung des Rücksatzes mittels Zahlungsbefehles (§. 19 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112) und des der Erlassung des Zahlungsbefehles nachfolgenden Verfahrens sind die Vorschriften über das Mandatsverfahren mit der Abweichung anzuwenden, daß zur Erlassung des Zahlungs-

auftrages das Proceßgericht ausschließlich zuständig ist und die Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag bei demselben anzubringen sind.

Verfahren in Ehefreitigkeiten.

Der R.-E. hat für das Verfahren in Ehefreitigkeiten im 4. Abschnitt des 6. Theiles in den §§. 599—614 eine neue Regelung des Ehefreitigkeitsverfahrens vorgenommen und ordnet für dasselbe ein vorbereitendes Verfahren an, so daß in Ehefachen dieses vorbereitende Verfahren auch einem Bezirksgerichte übertragen werden könne, wenn sich dasselbe mit Rücksicht auf den Wohnsitz und die Berufsverhältnisse der Parteien zur Erleichterung des Verfahrens empfiehlt. Für Ehefachen wurde der Ausschluß der Öffentlichkeit angeordnet; der Entwurf beantragte die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, weil die Ingerenz derselben in Ehefachen in fast allen continentalen Ehegesetzgebungen eingeführt ist, und begründete diese Neueinführung, wie folgt:

Der Grundgedanke dieser Einrichtung: ein Organ für das an der Frage des Ehebestandes theilhaftige öffentliche Interesse zu schaffen und demselben eine solche Einwirkung auf das Verfahren zu ermöglichen, wie sie zur Wahrung des öffentlichen Interesses erforderlich ist, hat schon im Institute des Vertheidigers des Ehebandes in der österreichischen Gesetzgebung Anerkennung gefunden. Das überhebt der Nothwendigkeit, besonders nachzuweisen, daß in solcher Heranziehung eines öffentlichen Organes bei Ehefreitigkeiten nicht ein anomaler Eingriff in die Privatrechtsphäre der Partei und, eine unberechtigte Freiheitsbeschränkung gelegen sei. Es fragt sich nur darum, ob nicht die Aufgaben des Ehebandsvertheidigers des geltenden Rechtes solche sind, welche der Ausübung und Besorgung durch eine Privatperson an sich widerstreben oder doch durch ein öffentliches Organ leichter erfüllt werden könnten. Das wird zweifellos bejaht werden müssen. Insbesondere bei der Staatsanwaltschaft finden sich alle Vorbedingungen für die Ausübung der principuellen Function des Ehebandsvertheidigers in ungleich höherem Maße vereinigt, als beim heutigen Vertheidiger des Ehebandes. Dies war auch der Ausgangspunkt der österreichischen Gesetzgebung; das bürgerliche Gesetzbuch hielt in erster Linie das Fiscalamt zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses berufen. Der Vorschlag des Entwurfes kehrt dem Wesen nach zu dieser Anschauung zurück. Er will nicht die Träger der öffentlichen Interessen verdoppeln, sondern die Staatsanwaltschaft an die Stelle des Ehebandsvertheidigers setzen, mit den bisher letzterem übertragenen Pflichten betrauen, und zwar entsprechend der Erweiterung, welche die Bestimmung des §. 97 a. b. G. B. schon durch das Hofsecret vom 23. August 1819, Nr. 1595 der Justizgesetzsammlung erfahren hat, auch für das Verfahren wegen Trennung einer Ehe. In der Civilproceßordnung

ist nur für solche Bestimmungen Platz, welche das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zum gerichtlichen Verfahren betreffen; daneben werden noch besondere Instruktionen zu erlassen sein über die Handhabung dieses neuen Geschäftszweiges durch die Staatsanwaltschaft.

Der B.-A. des Abg.-H. wie auch die P.-C. des S.-H. und die gem. C. sind aber diesen Anträgen des R.-C. wegen Neuregelung des Verfahrens in Ehefreitigkeiten nicht beigetreten. Der B.-A. des Abg.-H. motiviert dies im nachstehenden: Der Vergleich dieses Abschnittes mit dem bestehenden Hb. v. 23. August 1819 ergibt, dass wesentliche Änderungen an dem Verfahren in Ehesachen durch den Regierungsentwurf nicht bezweckt werden. Die einzige ins Gewicht fallende Änderung ist die Einführung der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Geltendmachung von Ungiltigkeitsgründen oder als defensor matrimonii. Da nun der Ausschuss in seiner überwiegenden Majorität der Überzeugung war, dass die von der Regierung der Staatsanwaltschaft in Bezug auf den Eheprocess zuge dachte Stellung eine unklare, durch die bisherigen Erfahrungen nicht gerechtfertigte und mit Rücksicht auf den heutigen Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft eine ihren gegenwärtigen Functionen wenig homogene wäre, so konnte er dieser Neuerung seine Zustimmung nicht geben. Es entfiel aus diesem Grunde die Nothwendigkeit, den Eheprocess neu zu regeln, und es wurde deshalb dieser Abschnitt aus dem Gesetze ausgeschieden.

Zweite Abtheilung.

Gesetz vom 1. August 1895

über die

**Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit
der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen
(Jurisdictionsnorm)**

nebst

Einführungsgesetz.

Vorbemerkungen

zum Entwurfe eines Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsfachen.

(Mot. d. R.-C.)

Der Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsfachen behandelt im wesentlichen die zur Zeit durch die Jurisdictionsnormen vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251 und 261, geregelten Materien. Er enthält sonach auch Vorschläge zur Abänderung der geltenden Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streitsachen, ohne daß damit — wie es auf den ersten Blick scheinen könnte — über das nächste Ziel der von der Regierung in Antrag gebrachten Neugestaltung des civilgerichtlichen Verfahrens hinausgegangen würde.

An der Grundform der jetzigen Gerichtsorganisation wird auch in Zukunft festgehalten werden müssen. Unbeschadet der durch mancherlei Verhältnisse im einzelnen nothwendig werdenden Correcturen, ist sowohl die Eintheilung der Bezirksgerichtsprengel, als auch das zwischen den Sprengeln der Gerichtshöfe und der Bezirksgerichte bestehende relative Verhältnis den Zuständen und Bedürfnissen der Länder richtig angepaßt. Orte, an welchen sich — außerhalb der gegenwärtigen Standorte der Kreis- und Landesgerichte — die wirtschaftlichen, justiziellen und geistigen Vorbedingungen für eine ersprißliche Wirksamkeit von Gerichtshöfen erster Instanz vereinigt finden, sind in vielen Theilen des Reiches nicht in zu großer Anzahl vorhanden. Noch weniger sind sie über das Gebiet der einzelnen Länder gleichmäßig vertheilt. Die Creierung neuer collegialisch eingerichteter Gerichte erster Instanz würde daher auch kaum für die Neuordnung des Verfahrens verwertbare Zustände schaffen, denn die Proceßordnung müßte nach wie vor mit dem Vorhandensein weiter Gerichtshöfsprenkel rechnen und den Rechtsgang für diese brauchbar gestalten. Auch die Stellung der Oberlandesgerichte ist durch historische Verhältnisse vorgezeichnet. Ihre Sitze sind nicht willkürlich gewählt und im Falle einer durchgreifenden Vermehrung der Oberlandesgerichte würde es noch schwerer als betreffs der Gerichtshöfe erster Instanz sein, Sitze für neue Oberlandesgerichte zu bezeichnen. Und gerade dort würde es am schwersten sein, derartige geeignete Sitze zu finden, wo am ehesten ein Bedürfnis nach Theilung des allzugroßen Körpers hervortreten mag. Der große Einfluß, den die Oberlandesgerichte als Aufsichtsbehörden und als Mittelinstanzen der Justizverwaltung zu üben haben, macht es gleichfalls in hohem Grade wünschenswert, daß sie nach wie vor ansehnliche große Körperschaften bleiben. Wird es demnach nothwendig sein, in der Hauptsache die gegenwärtige Organisation beizubehalten, so war

weilers zu prüfen, wie es möglich sein werde, den mit einer vollständigen Umgestaltung des civilgerichtlichen Sireiz- und Executionsverfahrens verbundenen Anforderungen an die ausführenden Organe durch neue Vertheilung der Geschäfte innerhalb der bezeichneten Grenzen zu entsprechen. Dabei ergab sich, daß diese Kompetenzverschiebungen kaum an den Grenzen der streitigen Gerichtsbarkeit Halt machen können. Denn um mit dem Grundsatze der unbeschränkten contentiosen Gerichtsbarkeit der (ländlichen) Bezirksgerichte krechen zu können und bei den Gerichtshöfen erster Instanz für das neue mündliche Verfahren einschließlic, der ihnen als Berufungsgerichten zuwachsenden Thätigkeit hinreichend Raum zu schaffen, genügt die Entlastung nicht, welche durch die Gleichstellung von städtisch-delegierten und ländlichen Bezirksgerichten und durch die Übertragung der Execution an die Bezirksgerichte bewirkt wird.

Sobald aber behufs Vorbereitung des mündlichen Processes an legislative Änderungen im Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit gedacht werden mußte, bot sich für die Neuregelung des Zuständigkeitswesens die Form eines besonderen Gesetzes mit dem Inhalte des vorliegenden Entwurfes von selbst dar. Einesheits ist, was vom Inhalte der geltenden Jurisdictionsnormen in Kraft bleibt, wenn nicht bloß die Verhältnisse der streitigen Gerichtsbarkeit anders geordnet, sondern zugleich auch die wichtigsten und häufigsten Abenden der außerstreitigen Gerichtsbarkeit unter die verschiedenen Kategorien der Gerichte erster Instanz anders als bisher vertheilt werden sollen, so geringfügig, daß es unangemessen und irreführend wäre, dieses minimalen Rechtes halber die eingangs citierten Gesetze formell aufrecht zu erhalten. Und anderntheils ist für ein, auch auf das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit übergreifendes Gesetz im Rahmen der Civilprocessordnung nicht der richtige Platz; die Verbindung beider wäre rein willkürlich, eine innerlich sich widersprechende, ohne praktischen Nutzen. Das Gerichtsbarkeitsgesetz beansprucht eine selbständige Existenz. Zudem man diesem Ansprüche Gehör schenkt, dürfte man auch einem begreiflichen Wunsche der zur Rechtsanwendung zunächst berufenen Kreise entgegenkommen. In deren Augen wäre es wohl ein technischer Rückschritt und eine verhältnismäßige Erschwerung der Rechtsbehandlung, wenn die jetzt in den Jurisdictionsnormen zusammengefaßten Kompetenzbestimmungen zerlegt und in verschiedene Gesetze untergebracht würden.

Der vorliegende Entwurf verfolgt ein zweifaches Ziel: es sollen die gegenwärtigen, dem schriftlichen Prozesse und der Mittelbarkeit des Verfahrens angepaßten Kompetenzen dem Zwecke des mündlichen unmittelbaren Processverfahrens entsprechend umgestaltet, zugleich aber sollen bei diesem Anlasse alle jene Verbesserungen ins Werk gesetzt werden, welche sich auch ohne Rücksicht auf eine Änderung des Processes nach den bisherigen Erfahrungen als nothwendig oder doch als außerordentlich wünschenswerth darstellen. Denn daß in Sachen der Zuständigkeitsvertheilung gegenwärtig manches principiell bedenklich und an der concreten Zuständigkeitsvertheilung manches ziemlich mangelhaft und verbesserungsfähig ist, dürfte ebenfowenig be-

stritten werden, als daß eine zweckmäßige Ordnung der Kompetenzfrage für einen halbwegs befriedigenden Zustand der Rechtspflege eine gerade so wichtige Voraussetzung ist, wie die zweckmäßige Einrichtung des Processverfahrens selbst.

I. Die Neuregelung des Civilprocesses wird eine Einschränkung der bisherigen nahezu unbegrenzten Kompetenz der ländlichen Bezirksgerichte mit sich führen müssen. Das ist schon in den meisten der vorangegangenen Entwürfe anerkannt. Der gegenwärtige Zustand ist den Betheiligten oft bequem, nicht minder ist er für die Staatsverwaltung in finanzieller Hinsicht vortheilhaft, aber für eine vorwiegend durch rationelle Gesichtspunkte bestimmte Kompetenzvertheilung ist es eine starke Anomalie, dieselbe Streitfache je nach dem ganz zufälligen, außerwesentlichen Momente des Wohnsitzes des Beklagten, oder allgemeiner, nach dem Standorte des Gerichtes bald durch ein aus mindestens drei Richtern gebildetes Collegium entscheiden zu lassen, bald sich schon mit der Beurtheilung eines einzelnen Richters zufrieden zu geben. An dem Gegenlatze von Einzel- und Collegialgerichten in erster Instanz festzuhalten, hat nur Berechtigung, wenn man der Meinung ist, daß durch die Verweisung schwierigerer Sachen an einen Einzelrichter durchschnittlich die Bürgerhaften guter Rechtspredung allzusehr gemindert würden. Letztere Auffassung kann heute als herrschend bezeichnet werden; hinsichtlich des Verhältnisses der Collegialgerichte zu den städtisch-delegierten Bezirksgerichten hat sich ihr die österreichische Gesetzgebung bereits angeschlossen. Auch der Entwurf geht hievon aus, indem er — nach dem Vorbilde anderer Gesetzgebungen — den höheren Wert des Streitgegenstandes als das, wenn nicht immer, so doch in den weitaus meisten Fällen richtig zutreffende Kriterium der größeren Schwierigkeit der Rechtsfache betrachtet. Damit ist aber dem Entwurfe auch die Befugnis benommen, jene vermulthlich schwierigeren Angelegenheiten gegen den Willen der Betheiligten durch Bezirksgerichte erledigen zu lassen, denn es würden auf diese Art die Rechtsschutzgarantien für Stadt und Land verschieden zugemessen wie für die erste, so auch für die zweite Instanz; denn den städtischen Rechtsfachen würde nebst der ersten Entscheidung durch ein Dreirichtercollegium die Prüfung durch den aus fünf Richtern zusammengesetzten Senat des Oberlandesgerichtes zutheil, die ländlichen Rechtsfachen gleicher Beschaffenheit müßten sich mit der durch ein Dreirichtercollegium geübten Controle begnügen. Und diese Seite der Frage wirkt weiter, denn in dem Maße, als die Gründlichkeit und Verlässlichkeit der Controle durch die zweite Instanz schwächer wird, wächst auch die Arbeitslast der letzten Instanz. Solche ungleiche Behandlung der städtischen und ländlichen Rechtsfachen hat bei der mündlichen unmittelbaren Processform viel mehr zu sagen, als in einem mittelbaren Verfahren. In letzterem hat die Verringerung der Zahl der urtheilenden Personen nur relative Bedeutung. Denn wo der Bezirksrichter das Urtheil nicht selbst schöpft, sondern dessen erste Abfassung einem richterlichen Hilfsbeamten übertragen ist — und das wird heute die Regel sein — da macht es das jetzige Verfahren

möglich, dem Bezirksrichter, welcher die Urtheile zu revidieren und zu unterschreiben hat, Einfluß auf die vom richterlichen Hilfsbeamten gearbeiteten Urtheile zu gewähren und ihn dafür verantwortlich zu machen; dies ist mit der Natur des mündlichen Verfahrens unvereinbar. Die in der Revision gelegene Mitwirkung eines zweiten Richters entgeht den bezirksgerichtlichen Entscheidungen schlechthin. Entscheidet aber der Bezirksrichter selbst und ohne Vorarbeit eines richterlichen Hilfsbeamten, so wird der Wegfall von Miturtheilern dadurch einigermaßen wettgemacht, daß bei der Auswahl der Bezirksrichter thunlichst auf besondere Tüchtigkeit und Erfahrung Wert gelegt, also der Entgang an objectiven Garantien durch entsprechend größere, subjective Bürgschaften richtiger und guter Beurtheilung des Streitfalles seinen Ausgleich findet. Bei mündlichem, unmittelbarem Verfahren wird der Bezirksrichter nur einen ungleich geringeren Theil der seinem Gerichte zufallenden schwierigen Streitfragen selbst entscheiden können, und ob es stets möglich sein wird, eine so große Zahl gleich tüchtiger und erfahrener Hilfsrichter zu finden, als man brauchen würde, um allen jenen Rechtsfragen eine gute einzelrichterliche Beurtheilung zu sichern, welche bei Aufrechthaltung der unbegrenzten Kompetenz der Bezirksgerichte an letztere gelangen, das läßt sich zum mindesten nicht mit voller Gewißheit im Voraus behaupten. Bei schwierigeren, größeren Rechtsfragen wird ferner die Verhandlung häufig auch inhaltsreicher sein, als in einfachen Angelegenheiten; die Möglichkeit von Incidenzfällen ist allerdings weder größer noch geringer, aber man wird immer im Durchschnitt damit rechnen müssen, daß während einer solchen Verhandlung größere Mengen von thatsächlichen und Rechtsanführungen vorgebracht werden. Das Gerichtshofsverfahren der neuen Civilproceßordnung nimmt auf diese Eventualität Rücksicht, ist von vornherein darauf eingerichtet, daß auch ein reicher Verhandlungsinhalt thunlichst vollständig aufgefaßt und für das richterliche Urtheil sorgfältig aufbewahrt werde. Die hiefür in Vorschlag gebrachten Vorkehrungen setzen aber nothwendig die Mithilfe von rechtskundigen Parteienvertretern voraus; das Gericht würde seiner eigentlichen Aufgabe zu sehr entzogen und die Mündlichkeit der Verhandlung zu sehr gefährdet, wenn das Gericht allein zum Zwecke des Festhaltens des Verhandlungsmateriales thätig werden müßte. Hiernach hätte die unbegrenzte Kompetenz der Bezirksgerichte auch außerordentliche Schwierigkeiten in Bezug auf die Einrichtung des einzelrichterlichen Verfahrens zur Folge. Letzteres müßte sich zugleich für die verschiedensten Voraussetzungen eignen und würde trotzdem wahrscheinlich in keinem Falle betriebig, eben weil es unter allen Umständen etwas von dem unerfüllt läßt, was im einzelnen Falle wünschenswert wäre. Für die geringeren Rechtsfragen würde es zu viel begehren, für die größeren zu wenig gewähren. Aus diesen Gründen konnte sich der Entwurf nicht entschließen, die im Sprengel ländlicher Bezirksgerichte sich ereignenden Rechtsfragen größeren Wertes von der Kompetenz der Gerichtshöfe erster Instanz auszuschließen. Finanzielle Rücksichten können die ungleiche Behandlung der Rechtsfragen gleicher Beschaffen-

heit nicht rechtfertigen. Sofern aber der jetzige Zustand den Parteien vortheilhaft ist, wird denselben durch den Entwurf nicht verneht, sich auch fernerhin dieser Vorthelle zu erfreuen, denn Gerichtshofsfragen im Wege der Prorogation vor das Bezirksgericht zu bringen, gestattet auch der Entwurf. So erscheinen ohne Beeinträchtigung im Erfolge dennoch alle Bedenken vermieden, welche es hervorgerufen müßte, wenn jene ungleiche Behandlung durch zwingende Rechtsfänge angeordnet würde. Parteien, welchen an den Besonderheiten des Gerichtshofsverfahrens ungeachtet des großen Wertes ihrer Rechtsfrage wenig liegt, können letztere nach wie vor durch Bezirksgerichte entscheiden lassen. Sie haben dann aber auch keine Berechtigung, darüber zu klagen, wenn sich etwa bei der Verhandlung oder Entscheidung fühlbar macht, daß das bezirksgerichtliche Verfahren generell nur für einfachere, weniger complicierte Rechtsfragen bestimmt und dementsprechend organisiert ist.

Ein zweites, worin gleichfalls den Spuren früherer Entwürfe nachgegangen wird, ist die Aufhebung der Kompetenzverschiedenheit zwischen Bezirksgerichten auf dem Lande und solchen am Sitze eines Collegialgerichtes erster Instanz. Bestimmt, den in Ansehung der contentiosen Jurisdiction zwischen Stadt und Land geschaffenen Gegensatz abzuschwächen, verliert dieser Unterschied allen Boden, sobald der Wirkungsbereich der ländlichen Bezirksgerichte in Streitfragen die im Entwurfe beabsichtigte Einschränkung erfährt. Wenn aber einmal den außerhalb der Stadt entstandenen Rechtsfreitigkeiten die collegialgerichtliche Aburtheilung in viel weiterem Umfange als bisher zutheil werden soll, so wäre nicht abzusehen, warum doch wieder in der Begrenzung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit nach einem äußerlichen Momente, städtischer oder ländlicher Sprengel, irgend welcher Unterschied gemacht werden soll. Völlig gleich organisierte Gerichte mit einem nur in gewissen Details verschiedenen Geschäftsbereiche auszustatten, ist unzweckmäßig und wird insbesondere zur Beförderung der Kompetenzfreitigkeiten beitragen. Es entspricht daher die Aufhebung jener Sonderung auch der auf Zurückdrängung der Kompetenzschwierigkeiten gerichteten Tendenz des Entwurfes. Ferner muß erwogen werden, daß nach dem Entwurfe die städtischen Bezirksgerichte mit Richtern aus der Zahl der richterlichen Beamten des Kreis- oder Landesgerichtes besetzt werden sollen, deshalb betreffs der Qualifikation der bei ihnen fungierenden Einzelrichter den Bezirksgerichten auf dem Lande gewiß nicht nachsehen. Umwoneniger Berechtigung hätte es, die Jurisdiction in Streitfragen den städtischen Bezirksgerichten nur in engeren Grenzen als den ländlichen Bezirksgerichten einzuräumen. Mangels aller unterschiedenden Voraussetzungen wäre sonach die Verleihung verschiedener Kompetenzen etwas ganz Willkürliches und es wird deshalb vom Entwurfe nur eine einzige Kategorie von Bezirksgerichten anerkannt.

Zwischen diesen Bezirksgerichten und den Collegialgerichten wurde die Gerichtsbarkeit erster Instanz der Hauptsache nach durch Festsetzung einer Wertgrenze vertheilt. Inwiefern daneben für die Zuweisung einzelner Gattungen von Rechtsfragen andere Gesicht-

punkte als der Wert des Streitgegenstandes den Ausschlag geben, wird in den erläuternden Bemerkungen zum zweiten Theil des Entwurfes (§§. 50, 52—56) dargelegt werden. Hier sollen nur die Gründe mitgeteilt werden, welche dazu führten, den Betrag von 1000 fl. als Grenze der bezirksgerichtlichen (einzelrichterlichen) Competenz zu bestimmen. Er wäre wohl ein vergebliches Bemühen, wollte man jene Ziffer ermitteln, bis zu welcher im Durchschnitt den Civilrechtsstreitigkeiten jene Einfachheit, Durchsichtigkeit und leichte Lösbarkeit zukommt, welche das Mitwirken mehrerer Richter bei der Entscheidung überflüssig erscheinen läßt. Die Schwierigkeiten der Rechtsfindung sind an keine Wertgrenze gebunden, sind auch je nach der Persönlichkeit des urtheilenden Richters vorhanden oder nicht vorhanden, und dieser Umstand bildet das Hauptargument jener, welche den Dualismus innerhalb der Gerichte erster Instanz bekämpfen und entweder ausschließlich Collegialgerichtsbarkeit oder ein ausnahmsloses Einzelrichterthum fordern. Keinen dieser beiden Wünsche kann die Gesetzgebung erfüllen, schon deshalb nicht, weil dies nicht ohne tiefgehende Erschütterung des gesammten Rechtslebens geschehen könnte — denn alle unsere rechtsgeschäftlichen Beziehungen und zugleich der Gesammtgeschäftsverkehr sind mit diesem Dualismus verwachsen, der namentlich auch in die im Handel üblichen Geschäftsbedingungen stark hineinpielt, — und weil eine solche Erschütterung gerade im Augenblicke des Überganges zu einem neuen Verfahren am meisten zu meiden ist. Die Unmöglichkeit, überall dort, wo heute ein Bezirksgericht etabliert ist, einen Gerichtshof einzusetzen, würde das Experiment den Bewohnern ländlicher Gerichtsprengel verleiden; im Ausschneiden der zweiten und dritten Richter würden die bisher des collegialgerichtlichen Verfahrens theilhaftesten Parteien eine Entwertung der Rechtspflege sehen, die lang-ersehnte Reform des civilgerichtlichen Verfahrens würde so, wie immer die Wahl ausfiel, einem großen Theile der Bevölkerung vergällt, und was für die Besetzung noch mehr ins Gewicht fällt: es läßt sich absolut nicht voraussagen, ob die Justizadministration über genügende Kräfte verfügen würde, welchen die Entscheidung schwieriger, umfangreicher Prozesse im mündlichen unmittelbaren Verfahren ohne die Unterstützung eines Collegiums anvertraut werden könnte. Denn darüber, daß die Einführung eines solchen Verfahrens die Aufgaben des Richters nicht erleichtert, kann kaum ein Zweifel sein. Woraus dann das Vertrauen schöpft, daß die im neuen Verfahren noch nicht erprobten Richter allen Problemen und Fragen gewachsen sein werden, welche die Verhandlung einer größeren und schwereren Rechtsache aufwerfen kann? Und dann müßte wohl auch auf das Mißverhältnis gesehen werden, welches durch solche Maßregeln zwischen dem civil- und strafgerichtlichen Verfahren hervorgerufen würde. Der Entwurf glaubt deshalb besser zu thun, wenn er an dem bisherigen Dualismus festhält.

Da aus der Natur und Beschaffenheit der einzelnen Rechtsachen zu einer allgemeinen Wertgrenze nicht zu gelangen ist, und sich aus dem Gesichtspunkte der größeren Schwierigkeit oder Beden-

tung des Rechtsstreites gegen jede Ziffer der Einwand erheben läßt, daß sie nicht zutreffend sei, bleibt kaum anderes übrig, als die Begrenzung nach justizadministrativen Gesichtspunkten zu versuchen. Daß der Herrschaft des gegenwärtigen, schriftlichen mittelbaren Verfahrens ein Ende gemacht und zu einem wahrhaft mündlichen Prozesse übergegangen werde, ist ein seit Jahren bestehender Wunsch, den so ziemlich alle Theile der Bevölkerung gleich lebhaft hegen, und der während der langen Jahre, welche die Vorbereitung seiner Erfüllung bisher leider schon in Anspruch genommen hat, an Stärke eher zu- als abgenommen hat. Ist die Gesetzgebung entschlossen, diesem Wunsche zu entsprechen — und die Geneigtheit hiezu scheint bei allen Factoren der Gesetzgebung in gleichem Maße vorhanden — so gibt dies auch der Frage der Verteilung der Gerichtsbarkeit einen besonderen Hintergrund. Ihre Lösung ist dann keine ganz freie mehr; sie muß sich dem größeren legislativen Ziele unterordnen. Dieses Ziel gibt vielleicht keine positive Richtschnur für die Zuständigkeitsabgrenzung, aber es stellt eine nicht minder wertvolle negative fest. Die streitige Gerichtsbarkeit wird nicht so vertheilt werden dürfen, daß dadurch der baldigen Einführung des neuen mündlichen Processes irgend welche Hindernisse bereitet werden. Auch die Wertgrenze muß der Beförderung der Processreform dienen. Bestimmung für die Grenzziehung wird daher sein, wie sich durch die Aufnahme des mündlichen unmittelbaren Verfahrens die Obliegenheiten des Gerichtes verändern, welches die justizadministrativen Rückwirkungen dieser Änderungen sein können, über welche Mittel die Justizverwaltung seinerzeit verfügen können wird, um den Anforderungen des neuen Processes zu genügen, und welcher Einschränkungen und Modificationen diese Anforderungen etwa fähig wären, falls die Begrenztheit jener Mittel ausschließen sollte, ihnen in vollem Maße gerecht zu werden.

Um für die Beantwortung aller dieser Fragen eine einigermaßen sichere Basis zu erhalten, ließ das Justizministerium die Zahl der während des Jahres 1890 bei sämtlichen Gerichten erster Instanz eingebrachten Klagen und der von diesen Gerichten in erster Instanz gefällten contradictorischen Urtheile erheben, bloß der contradictorischen, weil die Urtheilsfällung auf Grund einer durchgeführten Streitverhandlung der wichtigste und schwierigste, zugleich aber auch derjenige Theil der richterlichen Aufgaben ist, der in Verbindung mit der einem solchen Erkenntnisse nothwendig vorausgehenden Verhandlung Zeit und Kraft des Richters am allermeisten in Anspruch nimmt. Wo man nach den administrativen Rückwirkungen gewisser Veränderungen der Competenz oder des Verfahrens forscht, bietet deshalb gerade die Menge der vorkommenden contradictorischen Verhandlungen den besten Maßstab dar. Und da sich auch der Nutzen des neuen Processgesetzes eigentlich auf diese Fälle concentrirt, — in Geständnis- und Versäumnissachen wird sich ein Wechsel des Verfahrens nie so unmittelbar und stark fühlbar machen — so stellt die Zahl der contradictorischen Urtheile zugleich fest, in welchem Umfange die streitige Rechtspflege durch einzuführende Neuerungen

berührt werde. Die hierüber erstatteten Ausweise geben allerdings nur ein Bild der factischen Jahresleistung der Gerichte in contradictorischen Rechtsfachen; daß sie nicht mehr leisten könnten, nicht mehr hätten leisten sollen, das ist damit keineswegs entschieden. Unter den beabsichtigten Zielen der civilproceffualen Neuerungen nimmt nun aber die Beschleunigung der Rechtsprechung einen hervorragenden, für große Theile des rechtstuchenden Publicums gerade den ersten Platz ein. Das heißt: die Urtheilsthätigkeit des Gerichtes wird sich quantitativ steigern müssen. Zum Theil wird diese Steigerung allerdings eine nur vorübergehende sein, zum anderen Theile aber wird die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Jahresziffer der contradictorischen Entscheidungen bei Würdigung der Ergebnisse der angestellten statistischen Erhebungen jedenfalls berücksichtigt werden müssen. Ferner ist auch die Möglichkeit in Anschlag zu bringen, daß sich in den ersten Jahren nach Einführung eines neuen Civilproceßgesetzes die Zahl der contradictorischen Verhandlungen vermehren werde. Ein neues mündliches Verfahren wird manche Hoffnung auf erfolgreiche Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen beleben, während die Parteien heute der Langwierigkeit eines Proceßes wegen unbedingt oder im Vergleichswege verzichten. Auch dieser Zuwachs dürfte freilich in seiner anfänglich zu erwartenden Stärke nicht zu lange andauern. Aber dieser doppelte Vorbehalt muß für die Beurtheilung der Zählungsergebnisse gemacht werden.

Die diesbezüglich aufgenommenen Tabellen zeigen zunächst — nach Oberlandesgerichtsprengeln zusammengefaßt — die Zahl der bei den Gerichtshöfen, ländlichen und städtisch-delegierten Bezirksgerichten im Jahre 1890 (außerhalb des Bagatellverfahrens) gefällten contradictorischen Urtheile und folgeweise der gepflogenen contradictorischen Verhandlungen nach sieben Kategorien geordnet: Rechtsfachen bis 300 fl. — bis 500 fl. — bis 1000 fl. — Besitzstörungen — Bestandsachen — Paternitätsstreitigkeiten. In die ersten vier Abtheilungen wurden nicht bloß Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aufgenommen, welche direct auf die bestimmte Geldsumme gerichtet sind, sondern auch Streitigkeiten über Ansprüche anderen Inhaltes oder Gegenstandes, welche aber nach Schätzung des erkennenden Gerichtes einen Wert bis 300 fl., 500 fl. u. s. w. repräsentieren.

Wird der Dualismus von Bezirksgerichten und Gerichtshöfen beibehalten und diese Scheidung mit dem größeren oder geringeren Werte der Streitfachen in Verbindung gebracht, so könnte die bezirksgerichtliche Jurisdiction auf dreifache Weise begrenzt werden. Es könnte zunächst, wie es der Entwurf einer Civilproceßordnung vom Jahre 1881 gethan, bei 300 fl. abgebrochen werden, das heißt, alle Streitigkeiten über 300 fl., sofern sie nicht Bestands-, Besitzstörungen-, Vaterchafts-, oder sonstige den Bezirksgerichten besonders vorbehaltenen Angelegenheiten betreffen, würden den Gerichtshöfen überwiesen, oder man könnte — das übrige gleich behandelt — mit der Wertgrenze für die bezirksgerichtliche Jurisdiction bis 500 fl.

oder endlich bis 1000 fl. vorrücken, alle jenseits dieser Grenze gelegenen Streitigkeiten durch die Gerichtshöfe entscheiden lassen. Welche Folgen solche Neuauftheilung der Geschäfte hätte, das zeigt nun klar die Menge der contradictorischen Verhandlungen des Jahres 1890.

Daraus ergibt sich vor allem, daß eine Einschränkung der bezirksgerichtlichen Jurisdiction auf Rechtsfachen bis 300 fl. und die Übertragung aller anderen Proceße an die Gerichtshöfe unter den gegebenen Verhältnissen ein Ding der Unmöglichkeit ist. Was angewendet werden müßte, um die Collegialgerichte so zu vermehren und so stark zu besetzen, daß sie die größere Menge erkinstanzlicher Judicaturgeschäfte und außerdem die Berufungen gegen bezirksgerichtliche Erkenntnisse mit der wünschenswerten Schleunigkeit zu bewältigen imstande wären, dieser Aufwand würde das Maß der für die Justizreform verfügbaren Mittel weit überschreiten, ganz abgesehen davon, daß sich für die Nothwendigkeit solch enormer Vermehrung des Personales der Gerichtshöfe sachlich kaum viel Zwingendes vorbringen läßt.

Bei dem Übergange zur Kompetenzgrenze von 500 fl. würden die Gerichtshöfe in fünf Oberlandesgerichtsprengeln von den ihnen derzeit zukommenden freitragenden Angelegenheiten gerade genug an die Bezirksgerichte abgeben, um dann die neue Aufgabe der Berufsungsverhandlungen ohne Personalvermehrung auf sich nehmen zu können; aber in den Sprengeln von Graz, Innsbruck, Triest und Zara würde eine Verschiebung nach der entgegengesetzten Richtung eintreten; die absolute Auftheilung von Streitfachen nach der Wertgrenze würde hier die contradictorischen Verhandlungen der Gerichtshöfe so sehr vermehren, daß sich eine Vermehrung auch des Richtersonnals in diesen Sprengeln wohl nicht vermeiden ließe. Aber wenn auch in den übrigen Sprengeln keine reichlichere Besetzung der Gerichte stattfinden müßte, so würden sich die Gerichtshofsagenden bei Annahme der 500 fl.-Grenze doch nicht so sehr vermindern, daß ein Theil der gegenwärtig bei Gerichtshöfen verwendeten richterlichen Beamten dort frei würde und deshalb zur Bewältigung der gesteigerten Bezirksgerichtsagenden herangezogen werden könnte. Es würde diese Vertheilung daher die Geschäftslast der Gerichtshofsbeamten vielleicht einigermaßen erleichtern, aber finanziell steht ihr das entgegen, daß sie nichts, oder doch nur ganz wenig dazu beiträgt, um die Kosten für die stärkere Besetzung der Bezirksgerichte zu beschränken. Um auch diesen wichtigen Erfolg zu erzielen, müßte zur Grenze von 1000 fl. fortgeschritten werden. Die Geschäfte der Bezirksgerichte nehmen dann allerdings noch mehr zu; aber diese Zunahme wäre justizadministrativ bedeutungslos, denn die Gerichtshöfe sind dann in fast allen Kronländern imstande, mit ihrem Personale den Bezirksgerichten zu Hülfe zu kommen. Für die Besorgung der civilgerichtlichen Agenden der Collegien wäre — eine Überwälzung des Vollstreckungs- und außerstreitigen Verfahrens auf die Bezirksgerichte vorausgesetzt — durchschüttlich nicht einmal

ein Drittel der gegenwärtig bei den Gerichtshöfen wirkenden richterlichen Beamten nöthig.

In Würdigung der Ergebnisse dieser Erhebungen und aller für die Durchführung der Civilproceßreform in Betracht kommenden justizadministrativen und finanziellen Verhältnisse muß demnach die Regierung beantragen, alle Rechtsfachen bis zum Betrage oder Werte von 1000 fl. der einzelrichterlichen Competenz zu unterstellen. Wie nochmals betont wird, in erster Linie nicht deshalb, weil alle Streitfachen bis 1000 fl. voraussichtlich leicht zu entscheiden sind, alle jenseits dieser Grenze aber wahrscheinlich für den Einzelrichter zu schwer sein dürften, denn gegen das Vorkommen von Fällen, in welchen die Entwirrung der zwischen den Parteien entstandenen Rechtsbivergenzen wegen der Complicirtheit des Thatbestandes oder wegen seines schillernden juristischen Charakters concret schwer ist, bietet hier keine Zifferngrenze absoluten Schutz. Jene Begrenzung wird vielmehr deshalb beantragt, weil jede niedrige Grenze die praktische Durchführung der Civilproceßreform und die Realisierung der an letztere geknüpften Erwartungen nach Ansicht der Regierung neuerdings auf lange Zeit hinauschieben, wenn nicht überhaupt ausschließen würde. Dabei ist nicht bloß an die Höhe des Aufwandes zu denken, obwohl dieses Moment begreiflicherweise von hervorragendem Belange ist. Aber es muß daneben auch in Betracht kommen, ob es möglich sein würde, in allen Theilen der Monarchie die Gerichtshofsprenzel entsprechend gleichmäßig zu verkleinern und neue Gerichtshöfe erster Instanz zu errichten, ob weiters auch das Vorhandensein so vieler praktisch gut ausgebildeter Richter zu erreichen ist, um die mit der Vermehrung der Gerichtshöfe oder mit der Bildung neuer Senate bei den bereits bestehenden Gerichtshöfen erster Instanz verbundene Personalvermehrung daraus bestreiten zu können, und schließlich — was gewiss nicht das Unwichtigste ist — ob bei einer erheblich niedrigeren Wertgrenze für die große Masse der Rechtsfreitigkeiten jene Vortheile eintreten würden, welche man sich von der Reception des mündlichen unmittelbaren Proceßes erhofft. Auf die Art des Vorgehens anderer Legislationen hinzuweisen, hat in dieser von Territorialverhältnissen so sehr abhängigen Frage wenig Nutzen. Für ein Rechtsgebiet, in welchem sich so lange eine ziffermäßig ganz unbeschränkte Einzelgerichtsbarkeit behauptet hat, fallen von vornherein viele Einwendungen weg, die andernso bei wesentlich anderen historischen Voraussetzungen dem Vorschlage einer Erstreckung der bezirksgerichtlichen Rechtsfachen bis 1000 fl. vielleicht mit einigem Scheine von Berechtigung entgegengesetzt werden könnten. Die Thatsache dieser Begrenzung hat an und für sich wenig zu sagen; ihre Wirkung wird durch die Art, wie das Proceßverfahren eingerichtet ist, und dann dadurch beeinflusst und bestimmt, welchen Personen das Einzelrichteramt anvertraut wird.

In letzterer Beziehung wird auf die Regierungsvorlage über den richterlichen Vorbereitungsdienst und die Richteramtprüfung (Nr. 324 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abge-

ordnetenhauses, XI. Session 1891) hingewiesen; die größere Sorgfalt, welche in Zukunft der Ausbildung des Richterstandes zugewendet werden soll, kann darüber beruhigen, daß dann in der Regel auch bei den Bezirksgerichten zu der Entscheidung schwieriger Rechtsfachen geeignete und befähigte Richter vorhanden sein werden. Daher ist es auch so notwendig, daß der richterliche Vorbereitungsdienst möglichst bald nach den neuen, in dieser Regierungsvorlage vorgeschlagenen Grundsätzen eingerichtet werden könne; jedenfalls werden die Bestimmungen der gedachten Regierungsvorlage schon vor Activierung des neuen Proceßes ins Leben treten müssen.

Den Proceß aber anlangend, dürfte der Entwurf einer Civilproceßordnung auch bei Prüfung aus dem hier besprochenen Gesichtspunkte die Probe bestehen, namentlich ist das Verfahren zweiter Instanz so gestaltet, daß, — wenigstens mit Anschluß einer eigentlichen neuen Verhandlung der ganzen Rechtsfache — doch alles, was an einem bezirksgerichtlichen Urtheile beschwerend sein kann, ohne Beschränkung vor dem Berufungsgerichte erörtert und das erstrichterliche Urtheil in den angefochtenen Punkten gründlich kritisiert und überprüft werden kann. Jeder Irrthum und jedes Versehen des Einzelrichters ist hernach hebbbar: in welcher Hinsicht immer die Parteien dessen zu bedürfen glauben, ist ihnen die Beurtheilung des Streitfalles durch ein Richtercollegium sicher. Der Vorschlag, den Wert von 1000 fl. als Kompetenzgrenze für die Bezirksgerichte zu bezeichnen, muß sonach im Zusammenhalte mit den Vorschlägen über die Gestaltung des richterlichen Vorbereitungsdienstes und mit den die Ernennung des Proceßverfahrens betreffenden Anträgen erwogen werden; in dieser Verbindung dürften seiner Annahme dann begründete Bedenken nicht entgegenstehen. Uebrigens wird es Sache der Justizverwaltung sein, von Einführung des neuen Verfahrens an speciell diesen Punkt ganz vorzüglich im Auge zu halten. Sollte sich aus dem Anwachsen der mit Erfolg eingeleiteten Berufungen oder aus anderen Anzeichen ergeben, daß die im Entwurfe des vorliegenden Gesetzes unternommene Begrenzung der einzelrichterlichen Zuständigkeit aller Vermuthung zum Troße und ungeachtet jener vorbeugenden Maßregeln die Kraft des Richterstandes übersteige, so wird dann noch immer das letzte Mittel einer legislativen Abhilfe darüber übrig bleiben, welchem dann aber auch die einstweilen mit dem neuen Proceße sonst gemachten Erfahrungen wesentlich zugute kommen würden.

Welchen Gerichten die durch das Rechtsmittelverfahren gestellten Aufgaben zur Lösung überwiesen werden sollen, ist in den erläuternden Bemerkungen zu den §§. 8 und 9 dargelegt. Im Berufungsverfahren in bezirksgerichtlichen Rechtsfachen erhalten die Kreis- und Landesgerichte einen völlig neuen Geschäftszweig, dessen Erledigung diesen Collegialgerichten umso mehr Zeit kosten wird, eine je sorgfältigere Behandlung der Berufungsfälle aus den eben angedeuteten Gründen zu wünschen ist. Den Gerichtshöfen erster Instanz die Zeit hierzu zu verschaffen, wird die dargelegte Bertheilung der Streitfachen erster

Instanz noch nicht ganz genügen. Es muß auch verhütet werden, daß die berufsgerichtliche Thätigkeit nicht etwa durch die allzu umfangreiche außerstreitige Gesticion der Gerichtshöfe beengt und behindert werde. Deshalb glaubt der Entwurf auch in letzter Richtung, Modificationen des gegenwärtigen Rechtszustandes vorzulegen zu sollen, nämlich Bestimmungen, durch welche die bisher von den Gerichtshöfen ausgeübte Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Curatelgerichtsbarkeit erster Instanz in größerem Maße auf die Bezirksgerichte übertragen werden soll. Solche Änderungen erscheinen der Regierung auch aus anderen Gründen als ein Bedürfnis. Deshalb wurde bereits im Jahre 1891 eine Regierungsvorlage eingebracht (Nr. 330 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1891), welche in gleichem Umfange die Übertragung außerstreitiger Geschäfte an die Bezirksgerichte bezweckte. Die Erwägungen, welche hiebei leiten, sind aus den dieser Regierungsvorlage beigegebenen erläuternden Bemerkungen zu entnehmen, und es mag gestattet sein, aus diesen hier Folgendes anzuführen:

„Die beiden Civiljurisdictionsnormen des Jahres 1852 haben die Abhandlungen der Verlassenschaften, sowie die Vormundschafts- und curatelsbehördlichen Geschäfte zwischen den Gerichtshöfen erster Instanz und den Bezirksgerichten aufgetheilt. Der für diese Vertheilung maßgebende Gesichtspunkt war der des geringeren oder größeren Wertes des Nachlasses oder des Pupillen- beziehungsweise Curatendenvermögens. Das ergibt sich ganz deutlich aus der Bestimmung des §. 78 des kaiserlichen Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251 (§. 71 der dalmatinischen Jurisdictionsnorm). Statt jedoch die Competenzverchiedenheit unmittelbar auf die Größe und den Umfang des concreten, vom Gerichte zu behandelnden Vermögens zu gründen, glaubte die damalige Gesetzgebung bei dieser Auftheilung an das Vorhandensein eines Realitätenbesitzes und dessen Lage anknüpfen zu sollen, zumeist wohl um damit den Schwierigkeiten der Vermögensbewertung und der durch die Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Vielheit von Abgrenzungen zu entgehen. Schloß das Verlassenschafts-, Mündelvermögen u. s. w. eine Liegenschaft in sich, über welche das öffentliche Buch bei einem Gerichtshofe erster Instanz geführt wurde, oder trat solcher Besitz nachträglich zum Mündelvermögen hinzu, so war ein Gerichtshof, in allen anderen Fällen aber — wenigstens als Regel — ein Bezirksgericht (städtisch-delegiertes Bezirksgericht) zur Durchführung der Verlassenschafts-abhandlung, zum Einschreiten als Pupillarbehörde u. s. f. zuständig.“

„Ob der Besitz von Liegenschaften und die doch zu sehr von historischen Vorgängen und administrativen Rücksichten mitbeeinflusste Frage, welches Gericht das öffentliche Buch über eine bestimmte Realität zu führen habe, richtige Kriterien für die Beurtheilung der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Masse sind, wird bezweifelt werden müssen. Aber selbst wenn sie es zur Zeit der Erlassung der

beiden Civiljurisdictionsnormen gewesen wären, so haben sich seither die wirtschaftlichen Verhältnisse so sehr geändert, daß man jene Momente heute nicht mehr als einen auch nur halbwegs sicheren Ausdruck für den Wert eines Vermögens gelten lassen kann. Daß Realitäten in den Städten an und für sich ein größeres Vermögen darstellen, als ein ländlicher Grundbesitz, daß Verlassenschaften und Mündelmassen ohne Immobilien im Durchschnitte geringere Vermögen seien als solche mit Grundbesitz und deshalb auch der abhandlungs-, pupillar- oder curatelsgerichtlichen Gesticion geringere Schwierigkeiten bieten, als letztere — denn das erst bildet das eigentliche Verbindungsglied zwischen dem Unterschiede im Vermögen und jenem in der Competenz — das läßt sich für die Gegenwart nicht behaupten. — Große industrielle Anstalten, in denen sich bedeutende Werte concentrieren, werden oft genug auf dem flachen Lande errichtet; sie müssen dem Vorhandensein gewisser Naturkräfte, den günstigeren Productionsbedingungen nachgehen, können sich nicht an die Städte binden. Der Handel, die Gelegenheit zu einem vom Vobeneigentum ganz unabhängigen reichlichen Erwerb läßt hingegen wieder in Städten Vermögen entstehen, die den Wert eines großen Theiles des städtischen Realitätenbesitzes weit übersteigen. Die Meinung, daß die Schwierigkeiten einer Abhandlung u. s. w. mit der Größe des Vermögens zunehmen und daß die Gebarung mit größeren Vermögen regelmäßig größere Erfahrung und größeres Geschick des Richters erheische, ist nach keiner Richtung zutreffend; aber gesetzt, sie würde begründet sein, so würde auch die derzeitige Einrichtung für die consequente Durchführung dieses Grundsatzes keine Gewähr bieten, denn die Bezirksgerichte haben sich infolge jener allgemeinen Veränderung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse unter Umständen mit viel bedeutenderen Vermögensmassen als die Gerichtshöfe zu beschäftigen.“

„Diese Wahrnehmung veranlaßt die Regierung, die seitherige, sachlich nicht motivierte Mehrheit der Verlassenschafts-, Pupillar- und Curatelinstanzen anzuhoben. Den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesene verlassenschafts-abhandlungs-, vormundschafts- und curatelsbehördliche Geschäfte sollen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen das Nachlass- oder Mündelvermögen landtägliches Vermögen in sich begreift, an die Bezirksgerichte übergehen.“

„Die Übertragung der . . . bezeichneten Angelegenheiten an die Bezirksgerichte empfiehlt sich zunächst schon aus dem Grunde, weil nach ziemlich übereinstimmender Anschauung Vermögensvertheilungen, Acte der vormundschaftlichen Fürsorge, die Mitwirkung an rechtsgeschäftlichen Transactionen, wie es das Verfahren außer Streitfachen dem Richter zur Pflicht macht, ihrer Qualität nach sich zur Erledigung mittels Collegialberathung und Berathung und Beschlusfassung weniger eignen. Es hat dies auch seinerzeit die Jurisdictionsnorm vom 18. Juli 1850, R. G. Bl. Nr. 237, anerkannt, auf deren Anordnung . . . (nunmehr) zurückgegriffen wird. Diese Überweisung hat auch den Vortheil, daß das Verlassenschaftsverfahren vor dem

Bezirksgerichten ein mündliches ist und es sonach möglich sein wird, die Verhandlung fortan rascher und mit weniger Kosten als bisher durchzuführen. Ein fernerer Vortheil der vorgeschlagenen Aenderung besteht darin, daß es künftig vermieden wird, die Abhandlung des Nachlasses des entfernt vom Gerichtshofe weilenden Erblassers zur großen Belästigung aller Theilseitigen bloß deshalb vor den Gerichtshof zu ziehen, weil der Verstorbene vielleicht ein kleines im Grundbuche des Gerichtshofes eingetragenes Reale hinterlassen hat. Sollte hier doch nichtsdestoweniger die Besonderheit des einzelnen Falles die Mitwirkung des Collegialgerichtes dringend erheischen, so ist in den . . . (Bestimmungen der §§. 32 und 113 des Entwurfes) die Handhabe zur entsprechenden Verfügung gewährt."

In Bezug auf laudtätliche Güter soll der gegenwärtige Rechtszustand beibehalten werden in Consequenz der besonderen Stellung, welche den Besitzern solcher Güter bisher im Proceße eingeräumt ist, und an welcher auch durch den Entwurf nichts geändert werden soll, und dann auch deshalb, weil die Gründe, welche sonst für die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung sprechen, in diesem Falle entweder gar nicht oder nur in sehr gemindertem Gewichte eintreten. Über weitere Vorbehalte siehe die Bemerkungen zu §§. 107—122.

II. Die Vereinigung des Kompetenzpunktes ist im heutigen Proceße mit manchen Mängelheiten verbunden; sie bildet meist das Vormerk, an welchem sich die Geltendmachung des klägerischen Anspruchs lange staut, und oft genug wird sie nur zu diesem Behufe veranlaßt. Eine der typischen Ursachen der langen Dauer der heutigen Proceße, trägt sie auch das ihrige zur Steigerung der Proceßkosten bei, und wer von den Umständen des gegenwärtigen civilgerichtlichen Verfahrens spricht, vergißt dabei selten, die Art zu erwähnen, wie die Zuständigkeitsfrage nach geltendem Rechte erledigt werden muß.

Hierin Wandel zu schaffen, wäre schon vom Standpunkte der *lex lata* ein eminentes Bedürfnis; umso mehr wird eine Gesetzgebung, welche das mündliche unmittelbare Verfahren einführen will, mit voller Schärfe hier einzuschreiten, allen Grund haben. Die Verhandlungen, Tagsetzungen, welche namentlich vor Gerichtshöfen das Zusammenwirken einer großen Anzahl von Personen voraussetzen und deshalb immer auch ziemlich kostspielige Veranstaltungen sind, dürfen nicht mit dem Zank über die formelle Kompetenzfrage ausgefüllt und so ihrer eigentlichen Bestimmung, der Erörterung und dem Beweise des streitigen Rechtes, entzogen werden. Die Fruchtbarkeit der mündlichen Verhandlung ist vorwiegend dadurch bedingt, daß alle daran theilnehmenden Personen sachlich wohl vorbereitet zur Verhandlung erscheinen. Darauf läßt sich nur zählen, wenn es auch feststeht, daß die zur meritorischen Verhandlung anberaumte Tagsetzung wirklich hiezu verwendet werden wird. Sobald es öfter vorkommt, daß solche Termine durch das Aufwerfen der Kompetenzfrage für die meritorische Verhandlung verloren gehen, wird diese Verhandlung am angeletzten Termine überhaupt nicht mehr ernstlich erwartet, es erlahmt naturgemäß das Interesse und der Eifer des

Gerichtes und der Anwälte in Bezug auf die Vorbereitung zur Verhandlung. Richter und Anwälte finden sich meist ein, ohne zur meritorischen Verhandlung gerüstet zu sein, und wenn daher selbst solchen Verhandlungen einmal nichts in den Weg tritt, so muß doch nothwendig wegen ungenügender Vorbereitung Vertagung eintreten, oder die Verhandlung wird unvollständig und oberflächlich durchgeführt. Einer der Hauptzwecke des mündlichen unmittelbaren Verfahrens wird so vereitelt. Man wird versuchen müssen, dieser Gefahr möglichst vorzubauen, insbesondere auch wieder das richtige Verhältnis zwischen der Hauptsache und der formellen Vorfrage der Kompetenz herbeizuführen, welche sich gegenwärtig nicht selten so breit macht, als wäre sie ein dem Meritum ebenbürtiger Theil des Rechtsstreites. Und ebenso wird der Versuch unternommen werden müssen, ob nicht etwa dem chicanösen Mißbrauche der Kompetenzfrage zu Verschleppungszwecken und zur Erzielung günstiger Ausgleichsbedingungen durch legislatatorische Vorkehrungen gesteuert werden könnte. Soweit die hiezu passend scheinenden Vorkehrungen und Bestimmungen dem eigentlichen Proceße angehören, wird von ihnen im Rahmen der Civilproceßordnung zu handeln sein. Den größeren Antheil der Abhilfe hat jedoch der vorliegende Entwurf zu tragen. In diesem werden die behufs zweckmäßiger Ordnung des Kompetenzpunktes notwendigen Verbesserungen von mehreren Seiten in Angriff genommen. Die genauere Darlegung den erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen vorbehalten, wird an dieser Stelle nur zur Erleichterung der Übersicht bemerkt, daß die in Vorschlag gebrachten Abhilfe- und Sicherungsmittel in zwei Gruppen zerfallen. Einestheils zielen sie darauf ab, die Rückwirkung der Kompetenzfrage auf das Verfahren in der Hauptsache thunlichst abzuschwächen, letzteres möglichst wenig unter der Bestreitung oder Unsicherheit des Kompetenzpunktes leiden zu lassen — und mit der Abschwächung oder Verschneidung dieses Zusammenhanges ist zugleich das Hauptmotiv für muthwillige Zuständigkeitsbefreitungen getroffen — anderentheils aber bezwecken sie, das Aufstehen divergierender Anschauungen über die Zuständigkeit einzudämmen und auf diese Weise zu bewirken, daß es viel seltener als bisher zur Bestreitung der Kompetenz oder zu Unsicherheiten darüber komme. Es sollen also die Unzuständigkeits- einwendungen an sich vermindert und außerdem der dann voraussetzlich geringeren Zahl solcher Einwendungen ihr schädlicher Einfluß auf den Fortgang und die Erledigung des Proceßes selbst benommen werden. Ersterem dient namentlich die Eliminierung aller überflüssigen Sondergerichtsstände (und deren besitzt das bisherige Recht einen reichen Vorrath), dann die genauere Präcisirung einzelner Kompetenzthatbestände, deren nicht genügend feste Umschreibung bisher Unzuständigkeitsfreitigkeiten anzufachen und zu nähren pflegte, und endlich die entsprechende Neubestimmung und Aenderung aller jener Thatbestände, welche es bis jetzt wegen der zur Bestimmung der Kompetenz benützten Kriterien nothwendig machten, behufs Entscheidung des Kompetenzpunktes vorerst das gesammte Meritum der Rechtsache zu erörtern und festzustellen. Die Mittel, welche zum

Zwecke thunlichster Paralyfierung der mit der Kompetenzbestreitung verknüpften Nachtheile in Antrage gebracht werden, finden in der Aufhebung der proceßhindernden Wirkung der Incompetenzeinwendung (vergleiche die neue Civilproceßordnung) ihre wirksame Vervollständigung.

Der vorliegende Entwurf enthält weder in Ansehung der über extraterritoriale Personen auszuübenden Gerichtsbarkeit eine Bestimmung, noch wird darin das Verhältnis der ordentlichen Gerichte zu den besonderen Gerichten berührt, und insbesondere fehlen auch solche Vorschriften über das Verhältnis der ordentlichen Gerichte zu dem Obersthofmarschallamte. Alles dies wird im Einföhrungsgesetze normiert werden. Denn abgesehen davon, daß schon das Vorbild der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, den größten Theil dieser Bestimmungen in das Einföhrungsgesetz verweist, empfiehlt es sich ebensowohl aus gesetztechnischen Gründen, als um der Praxis für die Zeit des Überganges die Rechtsanwendung zu erleichtern, die Vorschriften, welche die Anknüpfung des neuen Rechtes an die bisherige Institution zum Gegenstande haben, an einer Stelle zu vereinigen. Die auf Aneignung des neuen Rechtes gerichteten Bemühungen werden aufs beste gefördert werden, wenn in leicht zu übersehender Zusammenfassung alle diejenigen Einrichtungen nebeneinander gestellt werden, welche zur Fortdauer berufen sind, oder welche im Gegentheile den neuen Verhältnissen zu weichen haben.

Allgemeine Bemerkungen

zu dem Gesetze vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdictionsnorm).

(Ber. d. P.-U. d. Abg.-K.)

In Betreff der Frage, welche richterlichen Organe die neue Proceßordnung zu handhaben berufen sein sollen, innerhalb welcher Kompetenzgrenzen dies zu geschehen und wie sich demnach der ganze Gerichtsorganismus zu gliedern habe, müssen wir mit der Thatfache rechnen, daß die von der Regierung geplante Reform des Civilproceßes die heutige Eintheilung und territoriale Organisation der Gerichte als eine Voraussetzung hinstellt. Ließe sich nun auch theoretisch leicht nachweisen, daß logischerweise und in consequenter Verfolgung des in den Regierungsentwürfen aufgestellten Principes der Zweckmäßigkeit die Gerichtsverfassung dem Verfahren und nicht umgekehrt angepaßt werden müßte, wie dies seinerzeit in Frankreich in Verbindung mit der Verwaltungseintheilung des Landes bei Einföhrung des code de procedure geschah — so sprechen doch bei uns eine Reihe schwerwiegender Gründe dafür, die heutige Gerichtsorganisation als gegeben anzunehmen. Die Angehörigkeit an ein Gericht ist eine so eingelebte Sache, daß ein neues Verfahren viel schwerer Wurzel fassen könnte, wenn zugleich durchwegs neue Jurisdictionen und ein ausgebehnter Personenwechsel eintreten würde, ganz abgesehen davon, daß eine neue territoriale Eintheilung bei uns aus Gründen, die hier nicht näher erörtert zu werden brauchen, eine schwierigere Aufgabe ist als anderswo. Auch fußen auf unserer Gerichtseintheilung eine Reihe staatlicher und autonomer Verbände, so daß eine radicale Umgestaltung Konsequenzen hätte, die sich kaum beherrschen ließen. Endlich ist damit zu rechnen, daß eine namhafte und allgemeine Vermehrung der Gerichte erster und zweiter Instanz finanzielle Opfer erfordern würde, die zu bringen der Staat heute nicht in der Lage ist.

Der Ausschuss hat daher der Idee der Regierung, das neue Verfahren mit den alten Gerichten ins Werk zu setzen zugestimmt, wobei aber eine Umgestaltung der inneren Organisation der Gerichte im Sinne einer rationellen, Zeit und Mühe sparenden Arbeitstheilung ebensowenig ausgeschlossen sein darf, als eine entsprechende Vermehrung der Gerichte dort, wo unsere Justizorganisation nothwendig ist — eine Angelegenheit, die in dem Berichte über die Civilproceßordnung eingehende Besprechung gefunden hat.

Die erste Frage, die zu beantworten ist, bevor in das Detail der neuen Jurisdictionsnorm eingegangen wird, dürfte daher folgendermaßen zu formulieren sein: In welcher Weise werden die bestehenden Gerichte durch die Vorschriften der Regierungsvorlage über Kompetenz und Instanzenzug

quantitativ und qualitativ belastet und sind sie vorläufig — rein äußerlich genommen — ihrer neuen Aufgabe gewachsen?

Eine Übersicht der Kompetenzbestimmungen nach der Regierungsvorlage gibt, wenn wir von dem in dem Entwurfe der Regierung aufrechterhaltenen, vom Ausschusse bezüglich der Prozesse abgelehnten Privilegium der Besitzer landtäflicher Güter absehen, für die einzelnen Kategorien unserer Gerichte folgendes Bild.

Ein charakteristisches Merkmal unserer Jurisdictionsverhältnisse, der Unterschied zwischen Bezirksgerichten und städtisch-delegierten Bezirksgerichten hört auf zu bestehen und die Kompetenz der Einzelgerichte wird eine gleichartige. Die Bezirksgerichte sollen competent sein in Paterschafts-, Grenzberichtigungs-, Grunddienstbarkeits-, Besitz- und Bestandsachen, in Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lohnvertrage, zwischen Schiffen und Fuhrleuten und wegen Viehmängel, ferner in allen anderen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zum Betrage von 1000 fl., innerhalb dieser Grenze aber auch in Mandats-, Wechsel-, Handels- und Seefachen.

Das Bezirksgericht hat ferner in den meisten Fällen die Entscheidung über die Bewilligung der Execution zu fällen und fungiert fast ausnahmslos als Vollzugsinstanz. Dazu kommt die ganze außerstreitige Gerichtsbarkeit in erster Instanz.

Nach einer interessanten statistischen Zusammenstellung, welche die Regierung dem Entwurfe der neuen Jurisdictionsnorm beigelegt hat, ist die Processkompetenz der Bezirksgerichte gleichbedeutend mit einer Zumeilung von rund 94 Procent aller contradictorischen Verhandlungen an die Einzelgerichte, während den Gerichtshöfen nur Prozesse mit einem punctum über 1000 fl., dann Ehe- und Fideicommissachen bleiben, welche die übrigen sechs Procent der Gesamtzahl aller verhandelten Prozesse ausmachen.

Während demnach für die Landbezirksgerichte nach den Kompetenzbestimmungen der Regierungsvorlage alle Streitigkeiten über 1000 fl. entfallen sollen (im Jahre 1890 im ganzen 1347), so würden andererseits den städtisch-delegierten Bezirksgerichten alle Streitigkeiten zwischen 525 und 1000 fl. zuwachsen (im Jahre 1890 im ganzen 732). Dazu kommen noch für alle Bezirksgerichte die Wechsel-, Handels- und Seefachen bis 1000 fl., über deren Zahl dem Ausschusse keine Daten vorlagen.

Quantitativ würde daher die Arbeit der Landbezirksgerichte in etwas eingeschränkt, die der bisherigen städtischen Bezirksgerichte dagegen merklich vermehrt werden.

Viel wichtiger ist aber der qualitative Unterschied in der richterlichen Thätigkeit aller Bezirksgerichte, wie sie durch die Ziele der neuen Processordnung herbeigeführt werden soll. Gerade bei den Einzelgerichten wird die Processleitung und die Initiative des Richters am stärksten hervortreten: der Richter ist nicht mehr der passive Zuschauer bei der Abwicklung des Processes, der zwar heute schon der Partei im sogenannten mündlichen Verfahren hie und da eine Anleitung oder einen Rath gibt, im großen ganzen aber ab-

wartet, bis die Acten geschlossen sind, um dann den Process, wenn es seine übrigen Geschäfte erlauben, durchzulesen und ein Urtheil niederzuschreiben — im Gegensatze zu diesem Verlaufe wird der Einzelrichter, und zwar noch unmittelbarer als der Vorsitzende des Senates beim Collegialgerichte, von der Erhebung der Klage an, den Faden der Verhandlung in der Hand behalten müssen, er wird im Prozesse und nicht weniger im Executionsstadium vor ganz neuen Fragen stehen, er wird rasche Entschlüsse fassen, eine viel intensivere Thätigkeit entfalten müssen als bisher und wird infolge dessen mit einer viel größeren Verantwortung belastet sein als heute.

Das Wesen unserer Gerichtshöfe erster Instanz soll durch die Entwürfe der Regierung ganz verändert werden. Sie bleiben als erste Instanzen, wie bereits bemerkt wurde, nur noch in sechs Procent aller Prozesse competent, ferner wie bisher in Grundbuchsachen, in Realangelegenheiten, Landtafelsachen, fungieren aber sonst in und außer Streitigkeiten als Berufungsgerichte. Zugegeben, daß diese sechs Procent aller Streitigkeiten die wichtigeren, schwierigeren und umfangreicheren Sachen repräsentieren, so würde die erstrichterliche Thätigkeit der Gerichtshöfe gegenüber ihrer Thätigkeit als Berufungsinstanzen doch ganz zurücktreten.

Nahezu verwandeln die Regierungsentwürfe also mit einem Federstrich unsere 71 bisherigen Collegialgerichte erster Instanz in 71 Appellationsinstanzen.

Für die Entscheidung der Frage, ob die Gerichtshöfe in dieser ihrer neuen Eigenschaft im ganzen quantitativ mehr belastet sein werden als heute, fehlen die ziffermäßigen Anhaltspunkte, sie dürfte aber wohl unbedingt zu bejahen sein.

In einem noch höheren Maße als bezüglich der Bezirksgerichte gilt aber gewiß für die Gerichtshöfe, daß dieselben nach dem Plane der Regierung eine ganz neue, viel schwierigere und verantwortungsvollere Aufgabe haben werden als heute.

Die bisherigen Oberlandesgerichte sollen für jenen kleinen Bruchtheil der Streitigkeiten, für welche die Collegialgerichte erste Instanz sind, Berufungsgerichte bleiben; im Verfahren außer Streitigkeiten verlieren sie jede Ingerenz, behalten dagegen ihre heutige Kompetenz in Grundbuchsachen, Realangelegenheiten, Landtafelsachen. Ihre Bedeutung als Spruchinstanzen wird auf ein Minimum reducirt, sie geben den größten Theil ihrer Arbeit an die Gerichtshöfe erster Instanz ab, so daß die Geschäfte, die sie als Justizverwaltungsbehörden verrichten, nicht nur weit überwiegen werden, sondern diese würden in der Zukunft den ganzen Charakter unserer Oberlandesgerichte bestimmen.

Ist auf diese Weise für die Bezirksgerichte, Gerichtshöfe und Oberlandesgerichte der erste Theil der oben gestellten Frage nach dem neuen Geschäftsumfange dieser Instanzen im Sinne der Regierungsentwürfe beantwortet, handelt es sich jetzt um den zweiten Theil dieser Frage, ob nämlich die Gerichte ihrer neuen Aufgabe auch gewachsen zu sein würden.

Der Ausschuss war der Ansicht, dass die Bezirksgerichte und Gerichtshöfe in ihrer heutigen Organisation die Bestimmung, welche sie durch die Regierungsentwürfe erhalten sollen, nicht erfüllen können, dass aber auch durch organisatorische Maßregeln nicht so weit nachgeholfen werden kann, um alle Bedenken gegen die geplante Kompetenz und den sich ergebenden Instanzenzug zu verschmerzen, um den ausgezeichneten Intentionen der Processordnung, welchen der Ausschuss einhellig zustimmte, gerecht zu werden.

Was zunächst die Bezirksgerichte anbelangt, so ist durch die in jüngster Zeit durchgeführte Maßregel, wonach ein Theil der Bezirksrichter in eine höhere Rang- und Gehaltsklasse eingereiht wurde, die Hebung des Niveau dieser Instanzen unzweifelhaft vorbereitet worden, da aber die Vorstände gerade der größeren Bezirksgerichte, bei denen Streitfachen eine größere Rolle spielen, mit den anderweitigen Agenden und der administrativen und ökonomischen Leitung des Gerichtes überlastet sind, wird der Process sowie das Strafrichteramt in die Hände von Hilfsrichtern gelegt werden müssen.

Sowie schon heute im Strafproceß eine unmittelbare Controlle oder Revision jener Hilfsrichter, die mit der strafrechtlichen Agende beim Bezirksgerichte betraut sind, durch den Vorstand nicht mehr möglich ist, so wird auch im Civilverfahren die bisherige Praxis, wonach der Vorstand die von seinen Hilfssträßen bearbeiteten Prozesse mehr oder weniger genau revidierte und die Urtheile wenn nöthig corrigierte oder ganz änderte, naturgemäß entfallen. So gerne wir anerkennen, dass der jüngere Nachwuchs unserer Richter viele tüchtige und strebsame Elemente enthält, so ist doch zu bezweifeln, ob der ganze Schwerpunkt der Civiljustiz in erster Instanz in die Hände selbständiger, uncontrolirbarer Gerichtsadjuncten gelegt werden kann. Diese Bedenken erhalten aber ein noch viel größeres Gewicht, wenn man die Bestimmungen der neuen Processordnung über das Berufungsverfahren berücksichtigt.

An dem Grundsatz der Processordnung, dass das Berufungsverfahren keine neue Verhandlung der Sache, sondern im wesentlichen nur eine Überprüfung des Urtheiles erster Instanz sein soll, hat der Ausschuss festgehalten. Anders als im Strafproceß, in welchem für einen Verstoß des Gerichtsadjuncten beim Bezirksgerichte der die ganze Sache neu verhandelnde Appellnat im vollen Umfange eine Remedur bietet, würden aber im Civilproceß die Fehler, die der erste Richter begeht, wenigstens theilweise nicht mehr santerbar sein. Da nun die Natur einer mündlichen Verhandlung unaufhaltsam nach der materiellen Wahrheit drängt, so würde diese ungenügende Fundierung des Processes in erster Instanz, insbesondere die flüchtige oder offenbar fehlerhafte Feststellung der Thatfachen, das Berufungsgericht dahin drängen, es mit der Grenze seiner Befugnisse von vornherein leicht zu nehmen, wodurch der ganze Grundsatz der bloßen „Überprüfung“ ins Schwanken käme. Wir müssen es aber um jeden Preis vermeiden, dass durch organisatorische Fehler mit gutem Grunde angenommene Bestimmungen der Processordnung gefährdet und,

wie wir es so oft erlebt haben, durch die Praxis in ihr Gegentheil verkehrt werden. Dazu kommt, dass, mag man auch ganz frei sein von doctrinärer Voreingenommenheit für die collegiale Form des Gerichtes, es wohl nicht angeht, dass nur ein geringer Bruchtheil aller Prozesse den doch unzulänglichen Vortheil einer vollen mündlichen Instanz vor dem Collegialgerichte genießt.

Es soll nun nicht geleugnet werden, dass gewisse Interessen dafür sprechen, die Kompetenz der Bezirksgerichte so weit auszu dehnen als möglich. Man ist bei uns diese ausgedehnte Kompetenz gewöhnt und das wiegt schwer. Auch haben sich im Ausschusse viele Stimmen erhoben, welche den Wünschen, besonders der Landbevölkerung in dieser Richtung Ausdruck gegeben haben. Aus dem aber, was bisher gesagt wurde, dürfte doch der Schluss zu finden sein, dass die heutige unbegrenzte Processkompetenz der Bezirksgerichte nur möglich war in Verbindung mit dem schriftlichen Verfahren, und dass eine so ausgedehnte Kompetenz, wie sie die Regierungsvorlage plant, denn doch der Bequemlichkeit und Billigkeit zu große Concessionen zum Nachtheile der Rechtsicherheit macht.

Was insbesondere den letzten Punkt betrifft, so ist von sehr kompetenter Seite hervorgehoben worden, dass in vielen Theilen Galiziens, Dalmatiens, des Küstenlandes und fast durchgehends auch in den Alpenländern, wenn man von den industriellen Kreisen und dem Großgrundbesitz absteht, auf dem Lande eine Summe von 500 bis 1000 fl. schon ein Betrag ist, welcher selbst die Existenz der kleinen bürgerlichen Familien oder des niederen Gewerbestandes in Frage stellt und bei denen der Mehraufwand, welchen das collegiale Verfahren in Anspruch nimmt, durch die erhöhte Rechtsicherheit gerechtfertigt ist, wozu noch der Umstand kommt, dass sich bei der Theilung der Streitfragen nach Wertsummen durch das summarische Verfahren die Scheidung von 500 fl. und darüber im Rechtsleben eingebürgert hat.

Daher kam der Ausschuss bezüglich der Kompetenzgrenze für die Bezirksgerichte zu dem Ergebnisse, dass die Bestimmung der Regierungsvorlage unhaltbar ist und herabgesetzt werden muß.

Auch bezüglich der Gerichtshöfe erster Instanz ist die von der Regierung geplante Construction nicht durchführbar. Die Gerichtshöfe sollen, wie wir gezeigt haben, in Processfachen in ihrer Hauptthätigkeit Berufungsgerichte werden. Außer Streitfachen sollen sie ebenfalls in zweiter Instanz entscheiden. Auch in Strafsachen wird ihre Thätigkeit als Appellnat bedeutend erweitert werden.

Als Berufsrichter zu fungieren, setzt aber eine längere Erfahrung, ein reiferes juristisches Urtheil und eine größere juristische Bildung voraus. Die höhere Qualification eines Berufungsrichters hängt aber auch von der geistigen Atmosphäre ab, in der er lebt. Der Contact mit einer Universität, mit höheren Verwaltungsbehörden, die Möglichkeit, eine Bibliothek zu benutzen, selbst der gesellschaftliche Umgang üben einen großen Einfluss auf das Niveau eines Appellgerichtes aus. Es soll keinem der Orte, in denen sich heute ein

Gerichtshof erster Instanz befindet, nahegetreten werden, aber man wird zugeben, daß viele darunter sind, in denen es keine Möglichkeit gibt, sich ohne unverhältnismäßige Kosten, Mühe und Zeitverlust entsprechende wissenschaftliche Hilfsmittel zu schaffen, in denen es keine juristische Bibliothek auch bescheidensten Umfanges gibt, ja Orte, in denen es schon umständlich ist, sich ein Buch zu verschreiben. Auch die Besetzung der Gerichtshöfe ist gegenüber den neuen Aufgaben, die ihnen zufallen sollen, eine unzulängliche. Neben einigen älteren erfahrenen Räten, von denen aber immer einer oder der andere so qualificiert ist, daß er zum Oberlandesgerichtsrathe nicht vorrücken konnte, liegen die Geschäfte einem Rathsecretär und dem Adjuncten ob.

Mit diesem Stand der Dinge muß man auch hier eine Bestimmung der neuen Proceßordnung vergleichen. Nach der Regierungsvorlage ist, wenn der Gerichtshof als Berufungsgericht eine Entscheidung des Bezirksgerichtes abändert, nur noch eine auf vier Anfechtungsgründe beschränkte Revision an den Obersten Gerichtshof, wenn er sie bestätigt, außer der Wichtigkeitsbeschwerde überhaupt kein Rechtsmittel mehr zulässig! Es wäre bedenklich, die Gerichtshöfe mit dieser Verantwortung zu belasten.

Nun könnte man allerdings der Meinung sein, daß durch gewisse organisatorische Maßregeln das Niveau der Bezirksgerichte und Gerichtshöfe gehoben werden könnte. Den Bezirksgerichten könnten, soweit nothwendig, erfahrene, hiezu qualifizierte Richter und den Gerichtshöfen bereits beim Oberlandesgericht geschulte Kräfte, die dort entbehrlich würden, zugewiesen werden. Ein solches Virement würde aber überhaupt nicht in der Sache sein, das Mißverhältnis zwischen den Anforderungen an die beiden in Rede stehenden Instanzen und ihre Kräfte zu beheben und würde — und das ist der Haupteinwand — nur anfangs eine gewisse Wirkung ausüben, denn, da das Oberlandesgericht die Rechtsprechung außer Streitsachen ganz und in Streitsachen zum allergrößten Theile verlieren soll, würde die Quelle, aus der man für die unteren Gerichte größere Erfahrung und höhere Bildung schöpfen möchte, bald versiegen. Wir sind damit an dem Punkte der geplanten Competenz angelangt, den wir als die Achillesferse der von der Regierung vorgelegten Jurisdictionsnorm bezeichnen müssen. Es wäre ein Fehler, den Schwerpunkt der Rechtsprechung so stark in die unteren Gerichte zu verlegen und den ganzen Einfluß, den die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte gehabt hat, nahezu ganz zu opfern. Zwischen den Anforderungen einer billigen und raschen Justiz einerseits und einer sichereren Justiz andererseits muß ein gewisses Gleichgewicht hergestellt werden. Dieses Gleichgewicht würde durch die Competenzbestimmungen der Regierungsvorlage nicht hergestellt.

Die Oberlandesgerichte sind heute nicht nur wichtige Factoren der Rechtsprechung, sondern es obliegt ihnen die Oberaufsicht und gewissermaßen die Verantwortung für den entsprechenden Gang der Justizpflege in den betreffenden Ländern. Es liegt ihnen ob, wahr-

genommene Mängel abzustellen, für die richtige Vertheilung der Hilfskräfte Sorge zu tragen, die Disciplinargewalt auszuüben und bei Besetzung, Versetzungen, Pensionierungen die Vorschläge zu erstatten. Bei den sprachlichen und culturllen Verschiedenheiten unserer Länder wäre das Justizministerium gar nicht imstande, seine Pflicht als oberste Justizverwaltungsbehörde zu erfüllen, ohne die sicheren Stützpunkte, welche die Oberlandesgerichte gewähren. Diese wären aber wieder unfähig, ihre Aufgabe zu erfüllen, wenn sie mit der Proceßpraxis der Untergerichte nur durch einen dünnen Faden und mit dem Verfahren außer Streitsachen, welches juridisch und socialpolitisch so wichtige Zweige der Rechtspflege umfaßt, gar nicht zusammenhängen würden. Wenn die Oberlandesgerichte von den Arbeiten der Bezirksgerichte gar nichts zu sehen bekommen, von den herrschenden Zuständen nur durch die Berichte der Landes- und Kreisgerichtspräsidenten informiert werden, wenn sie über die Befähigung der einzelnen Beamten, ihrer Geschäftstüchtigkeit und ihren Fleiß aus eigener Erfahrung nichts wissen, hören sie auf, das wichtige Mittelglied der Justizverwaltung zu sein.

Das mündliche Verfahren wird unter anderem die neuen Aufgaben auf die Tagesordnung setzen: die systematische Schulung des richterlichen Nachwuchses und die Einführung der Gerichte in das neue Verfahren, die Belehrung derselben, die Überwachung der sich bildenden Praxis. Nicht die Paragraphen der neuen Proceßordnung allein sind imstande, den Erfolg der Reform zu garantieren, sondern es muß die administrative Kraftanstrengung hinzukommen. Für diese wird vom Justizministerium die Anregung und die Directive ausgehen müssen, ihre praktische Durchführung jedoch wird vor allem Sache der Oberlandesgerichte sein. Sie allein besitzen die nöthige Autorität, sie allein gebieten über so viel Erfahrungen und höheres juristisches Verständnis, sie allein sind imstande, in einem Lande die gleichförmige Anwendung des Gesetzes herbeizuführen — sie sind das aber nur dann zu leisten imstande, wenn sie ein lebendiges, das heißt rechtspredendes Glied der Justizorganisation bleiben. Dann werden sie die höheren wissenschaftlichen Mittelpunkte des Rechtslebens werden, welches durch das mündliche Verfahren gehoben werden soll, dann werden sie mit gutem Beispiel vorangehen können, die neue Praxis regeln und mit der Zeit auch auf die Landes- und Kreisgerichte einen Theil der erziehenden und überwachenden Fähigkeiten übertragen.

Der Ausschuss war daher der Meinung, daß man die Oberlandesgerichte aus der Rechtsprechung nicht in der geplanten Weise ausschalten könne, und hat sich entschlossen, ihnen sowohl als Berufungs- als auch als Revisionsinstanzen sowohl in als außer Streitsachen eine entscheidende Stellung zu belassen, beziehungsweise neu anzuweisen.

Was die Revisionsinstanz anbelangt, so muß zunächst daran erinnert werden, daß nach dem Glaser'schen Entwurfe des Jahres 1876 ebenso wie im Proceßentwurfe des Jahres 1881 die Bezirksgerichte competent sein sollten in Sachen bis 300 fl., ferner in

Besitz-, Bestand-, Lohn-, Vaterschaftsprozessen und dass für diese Sachen die Gerichtshöfe als Berufungs- und die Oberlandesgerichte als Revisionsinstanz gedacht waren.

Dies hatte damals einen rein sachlichen, keinen politischen Grund, der sich heute allerdings geltend macht, von dem wir aber hier ganz absehen wollen. Es sprechen heute wie damals und wie in Deutschland sachliche Erwägungen dafür, für die kleinen Rechtsachen das Oberlandesgericht und nicht den Obersten Gerichtshof als Revisionsinstanz aufzustellen. Wenn die Streitfrage den Wert von 500 fl. nicht übersteigt, so ist es die Kostenfrage und die erwünschte Raschheit der Entscheidung, welche ins Gewicht fällt.

Die Concentration aller Streitfragen in dritter Instanz beim Obersten Gerichtshof wird mit dem Bedürfnisse der Rechtseinheit begründet. Dieses Bedürfnis wird allerdings durch die Einführung einer das materielle Recht in viel höherem Maße als bisher verwirklichenden Proceßordnung noch stärker in den Vordergrund treten als bisher und die Aufmerksamkeit der Justizverwaltung in hohem Grade zu beschäftigen haben. Aber es darf wohl bezweifelt werden, ob der Plan, den Obersten Gerichtshof als allgemeine Revisionsinstanz über den Kopf der jetzigen Oberlandesgerichte hinweg in eine directe Verbindung mit den 71 zu Obergerichten transformierten Gerichtshöfen zu setzen und ihn mit einer Menge kleiner Rechtsachen zu überflutten, zu dem ersehnten Ziele führen wird.

Nach längeren mehrmaligen Beratungen über die Kompetenz und den Instanzenzug und nachdem diese schwierige Frage zweimal von dem Redactionscomité in Vorberathung genommen worden war, legte sich die Majorität des Ausschusses die hier entscheidenden Fragen in nachstehender Weise zurecht und kam zu folgenden Beschlüssen, welche dann im Detail bei den einschlägigen Paragraphen sowohl der Civilproceßordnung, als auch der S. N. durchgeführt wurden.

1. Der Ausschuss entschied sich, die Kompetenz der Bezirksgerichte im allgemeinen in der Weise zu regeln, wie der S. 50 der Regierungsvorlage es versucht, nur beschränkte er die Summe in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf 500 fl. Obwohl von der Regierung statistische Daten vorgebracht wurden, welche beweisen, dass die Zahl der Prozesse zwischen 500 und 1000 fl. eine verhältnismäßig geringe ist, so dass, wenn von den großen Städten und den beiden galizischen Sprengeln abgesehen wird, auf ein Bezirksgericht im Durchschnitt kaum mehr als ein bis zwei contradictorisch verhandelte Prozesse, welche sich innerhalb dieser Beträge bewegen, entfällt, und demnach die Frage, ob man die Bezirksgerichte bis 500 oder bis 1000 fl. competent erklärt, nicht die Bedeutung hat, die sie vielleicht auf den ersten Anblick zu beanspruchen scheint, so hat sich der Ausschuss, wenn auch nur mit knapper Mehrheit, dennoch für die Kompetenzgrenze von 500 fl. ausgesprochen in der Erwägung, dass die Bezirksgerichte in der Zukunft noch mehr belastet sein werden als heute, dass die Natur des neuen Processes dem Richter eine viel größere Verantwortung auf-

erlegt und dass Beträge über 500 fl. besonders für die Verhältnisse des flachen Landes als so namhaft angesehen werden müssen, dass in Rechtsstreitigkeiten über dieselben die erhöhten Garantien der Rechtsprechung bei Gerichtshöfen verlangt werden müssen.

Der Ausschuss wollte aber zugleich jenen Mitgliefern des Ausschusses, welche betonten, dass die Landbevölkerung im großen und ganzen Vertrauen zur Rechtsprechung der Bezirksgerichte habe, dass man es empfinden würde, wenn die Kompetenz der Bezirksgerichte zu sehr eingeschränkt würde, dass endlich auch der Advocatenzwang durch die Zuweisung der Rechtsachen über 500 fl. an den Gerichtshof eine Ausdehnung erfahren würde, die keineswegs als ein Vortheil der neuen Civilproceßordnung würde angesehen werden — dadurch entgegenkommen, dass trotz der festgesetzten Grenze von 500 fl. den Bezirksgerichten dennoch darüber hinaus eine gewisse Kompetenz in nachstehenden Fällen eingeräumt wurde.

- a) Da Mandatsproceße in der Regel einfacher Natur sind, so sollen die Bezirksgerichte in solchen Rechtsstreitigkeiten bis 1000 fl. nicht nur zur Erlassung des Urtrages, sondern auch zur Verhandlung über erhobene Einwendung competent sein.
- b) In Rechtsachen zwischen 500 und 1000 fl. sollen ferner alle Klagen beim Bezirksgerichte eingebracht werden, damit, wenn dieselben durch Contumaz, Vergleich, Anerkennung oder Verzicht erledigt werden können, dies in einer Tagung vor dem Bezirksgerichte und ohne Advocatenzwang durchgeführt werden kann, so dass, erst wenn diese Rechtsachen durch die Einrede des Beklagten contentiös werden, die Kompetenz des Gerichtshofes eintritt. Gegen diese Construction wurde allerdings eingewendet, dass sie möglicherweise zur Verschleppung benützt werden wird und dass, wenn die Anbringung dieser Klagen beim Bezirksgerichte eine fruchtlose war, der Proceß ganz unnötig verlängert wird und beim Gerichtshof wieder von Anfang an beginnen muß. Der Ausschuss glaubte aber dennoch empfehlen zu sollen, den Versuch mit der Construction zu machen, weil doch nicht geleugnet werden kann, dass der Bezirksrichter die erschienenen Parteien gerade unter Hinweis auf die kostspieligere Verhandlung vor dem Gerichtshofe wird leichter zu einem Vergleich bewegen können und dass dort, wo das Ansehen und der Einfluss des Bezirksrichters wirklich so groß sind, als von einigen Seiten behauptet wurde, dieser durch seine unmittelbare Einwirkung unter Umständen auch Anerkennung oder Verzicht zustande bringen wird.
- c) In Verbindung mit der soeben auseinandergesetzten Kompetenz des Bezirksgerichtes zur Abhaltung der ersten Tagfahrt in den genannten Streitigkeiten zwischen 500 und 1000 fl. sollen die Bezirksgerichte auch als forum prorogatum in diesen Rechtsangelegenheiten einschreiten können, und der Ausschuss war deshalb der Meinung, dass selbst in jenen Fällen, in denen es den Bezirksgerichten nicht gelingt, einen Vergleich zu erzielen, oder die anhängig gemachte Streitfrage beim Bezirksgerichte

nicht durch Anerkennung, Verzicht oder Ausbleiben erledigt wird, sie dennoch anhängig bleibt und von dem Bezirksrichter entschieden wird, wenn die Parteien übereinkommen, dass auch der weitere contentöse Gang des Verfahrens vor dem Bezirksgerichte bleiben soll.

2. Bezüglich des Instanzenzuges war im Ausschusse gar kein Zweifel darüber, dass in Streitfällen, welche bei den Gerichtshöfen anhängig gemacht werden, in zweiter Instanz das Oberlandesgericht und in letzter Instanz der Oberste Gerichtshof zu entscheiden haben; ebenso war man darüber einig, dass der Rechtszug von jenen Streitfällen, die beim Bezirksgerichte anhängig gemacht werden — natürlich mit Ausnahme der prorogierten Streitfällen — in zweiter Instanz von dem Gerichtshofe zu entscheiden wäre.

Dagegen wurden eine Reihe von Gründen ins Feld geführt, um zu beweisen, dass es sachlich begründet sei, die bei den Bezirksgerichten in erster Instanz anhängig werdenden kleineren Rechtsfällen in dritter und letzter Instanz vom Oberlandesgerichte endgültig entscheiden zu lassen. Unter diesen Gründen spielte der Hinweis auf die ausländische Gesetzgebung und unsere eigenen früheren Entwürfe eine hervorragende Rolle. Die Civilproceßordnung des Deutschen Reiches macht den Zugang zum Reichsgerichte ganz allgemein von einer Revisionssumme von 1500 Mark abhängig.

In unseren beiden letzten Entwürfen einer Civil-Proceßordnung aus den Jahren 1876 und 1881, welche dem Abgeordnetenhaus vorgelegt sind, war für die Bezirksgerichte in Streitfällen über vermögensrechtliche Ansprüche eine Wertgrenze von 300 fl. festgesetzt. In diesen, sowie in den ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Bezirksgerichten durch diese Entwürfe zugewiesenen Streitfällen war das Oberlandesgericht als dritte und oberste Instanz gedacht. Sowohl die Gesetzgebung des Auslandes, als auch unsere früheren Entwürfe gehen bei diesen Feststellungen von der Ansicht aus, dass die Rechtsstreitigkeiten über kleinere Beträge, was Kosten und Zeit betrifft, jenen entfernten Rechtszug an einen Obersten Gerichtshof nicht vertragen, dass der Vortheil der Rechtsicherheit, der in einem solchen Instanzenzuge gelegen wäre, weit überwogen wird durch den Nachtheil des Verlustes an Zeit und der höheren Kosten, und dass die raschere und billigere Erledigung dieser geringeren Streitfällen im Interesse der dadurch betroffenen Volksklassen gerade so begründet ist wie die Abgrenzungen der Bagatellsumme und wie die Inappellabilität der Bagatellurtheile.

Endlich ist es auch wünschenswert und liegt im Interesse der Geschäftsabhandlung beim Obersten Gerichtshofe, dass derselbe nicht überhäuft werde, sondern Zeit genug finde, seine eigene Rechtsprechung in den verschiedenen Senaten soviel als möglich im Einklange zu erhalten.

Es bleibt zum mindesten solange ein zweifelhafter Vortheil, wenn alle, auch die kleinsten Rechtsfällen in letzter Instanz vom Obersten Gerichtshofe entschieden werden, als dieser selbst über ein

und dieselbe Rechtsfrage hintereinander principiell verschiedene Entscheidungen fällt, wie dies heute, wenn auch vielleicht nicht in so zahlreichen Fällen wie früher, immer noch geschieht.

Die Begier dieses Instanzenzuges, welcher beim Oberlandesgerichte abschließen soll, hielten trotz der angegebenen Ausführungen ihre Ansicht aufrecht, dass durch die endgültige Judicatur der Oberlandesgerichte die Einheit der Rechtsprechung gefährdet sei. Sie ließen sich weder durch den Hinweis auf die ausländische Gesetzgebung, noch auch auf unsere früheren Entwürfe in ihrer Überzeugung erschüttern, dass durch die Entscheidungen der Oberlandesgerichte, wenn sie auch geringere Rechtsfälle betreffen, die Auslegung unseres Rechtes und die Anwendung unserer Gesetze sich innerhalb der verschiedenen Oberlandesgerichtsprengel sehr verschieden gestalten würden, und sie führten auch das Argument ins Treffen, dass auch geringfügigere Ansprüche dasselbe Recht auf die Entscheidung durch einen Obersten Gerichtshof haben, wie Proceße um größere Beträge.

Nach reiflicher Erwägung kam der Ausschuss jedoch zur Überzeugung, dass es möglich wäre, ohne die Einheit der Rechtsprechung zu gefährden, bei vermögensrechtlichen Ansprüchen bis 300 fl. die Oberlandesgerichte in letzter Instanz entscheiden zu lassen, indem der Ausschuss zugleich als Gegengewicht gegen die befristete Zerplitterung der Rechtsprechung in das Rechtsmittelverfahren die außerordentliche Revision und die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes einführt.

3. Diese beiden eben erwähnten Rechtsmittel dienen dem ange deuteten Zwecke.

- a) Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, in analoger Weise gedacht wie dasselbe Rechtsmittel im Strafproceß, soll eine unmittelbare Handhabe sein, um eine etwaige fehlerhafte Praxis der Oberlandesgerichte oder constant unrichtige Entscheidungen derselben bezüglich eines Rechtsfalles zu corrigieren. Die Erhebung dieser Nichtigkeitsbeschwerde wäre in erster Linie in die Hand des Generalprocurators gelegt und der neue Schritt, diese Behörde mit der Civilrechtsprechung in Verbindung zu bringen, dürfte vielleicht als im Interesse unserer Rechtspflege, der Überwachung der Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Ausbildung derselben gelegen, angesehen werden. Ein Zusammenwirken der Generalprocuratur mit dem Obersten Gerichtshofe im Interesse der Einheit der Rechtsprechung wird, wenn die Revisions-thätigkeit der Oberlandesgerichte überhaupt mit Nachtheilen verbunden sein sollte, dieselben hoffentlich weit überwiegen und die Anregungen, welche der Oberste Gerichtshof durch die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde von Seite der Generalprocuratur in Civilrechtsfällen empfangen wird, werden möglicherweise auf die Befestigung der eigenen einheitlichen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes selbst heilsam zurückwirken.

b) Auch die außerordentliche Revision, welche für die Fälle des §. 523, Z. 4 (N. N. §. 500, Z. 4) der Civilproceßordnung (revisio in jure) in das Rechtsmittelsystem unserer neuen Civilproceßordnung aufgenommen wurde und welche gegen zwei gleichlautende Urtheile, von welchen Gerichten immer sie gefällt sind, zulässig, in jedem Falle an den Obersten Gerichtshof geht, wird, nachdem der Oberste Gerichtshof hiedurch in die Lage kommt, auch über Rechtsfachen unter 200 fl. ein Urtheil zu fällen, im Sinne der Einheit der Rechtsprechung wirken.

Allerdings hat dieses letztgenannte Rechtsmittel auch darüber hinaus eine große Bedeutung. Die Regierungsvorlage läßt einen weiteren Instanzenzug bei zwei gleichlautenden Urtheilen wegen der Rechtsfrage nicht zu. Der Ausschuss konnte dieser Ansicht nicht beitreten, denn der Erfolg der heutigen außerordentlichen Revision ist gegenwärtig immer noch ein so bedeutender, daß dieses Rechtsmittel nicht als ganz überflüssig angesehen werden kann. Außerdem ist aber noch die Anschauung eingewurzelt, daß besonders in wichtigen Angelegenheiten bei uns der Oberste Gerichtshof das letzte Wort zu sprechen hat, und das Rechtsbewußtsein würde sich in solchen wichtigen, die Existenz einer Person oder Familie betreffenden Fragen nicht bei einem Urtheile des Oberlandesgerichtes beruhigen, wenn daselbe auch ein Urtheil erster Instanz vollinhaltlich bestätigt hätte.

4. In Übereinstimmung mit den bereits oben geltend gemachten Gründen gegen den in dem Regierungsentwurfe geplanten Instanzenzug im Verfahren außer Streitsachen, wonach in diesen Angelegenheiten der Instanzenzug vom Bezirksgerichte an den Gerichtshof und von diesem direct an den Obersten Gerichtshof gehen soll, hat der Ausschuss den Beschluß gefaßt, daß der Absicht der Regierung, das Verfahren außer Streitsachen in erster Instanz den Bezirksgerichten zuzuweisen, zwar beizutreten sei, daß jedoch in zweiter Instanz die Oberlandesgerichte und in dritter Instanz der Oberste Gerichtshof zur Entscheidung berufen seien. (Vergl. die Bemerkungen zu §. 5 N. N.)

Gesetz vom 1. August 1895,

betreffend die Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsfachen (Jurisdictionsnorm).

(R. G. Bl. v. 9. August 1895. LVII. Stück. Nr. 110.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Das Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsfachen (Jurisdictionsnorm) tritt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gleichzeitig mit dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung) in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage verlieren, soweit dieses Gesetz oder die Jurisdictionsnorm nicht eine Ausnahme enthält, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, welche in der Jurisdictionsnorm geregelt sind, ihre Wirksamkeit.

Art. II. Insbesondere verlieren ihre Wirksamkeit:

1. Die Vorschriften der §§. 200 und 282 a. b. G. B., soweit es sich um den Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus einer gerichtlich angeordneten Verwaltung handelt;
2. die Vorschriften der §§. 10 und 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungsbereich der Militärgerichte.

Der R.-G. enthält in Artikel II 4 Punkte, darunter die Punkte 2 und 4, welche lauteten: „2. die Vorschriften der §§. 1 bis 5 der Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 52, über das Verfahren in Wechselfachen.“ „4. Die Vorschriften des §. 3 des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, über die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen.“

Der P.-N. des Abg.-H. hat die Ziffern 2 und 4 dieses Artikels ausgeschlossen. Bezüglich der erstgenannten Ziffer hat der Ausschuss es für zweckmäßig erachtet, die daselbst angeführte Verordnung im Artikel III, Ziffer 2 des Einführungsgesetzes zur Civilproceß-

ordnung aufzunehmen, weil dort im allgemeinen von dem Verfahren in Handels- und Wechselstreitigkeiten die Rede ist.

Bisherige Kompetenzbestimmungen bezüglich der Haftungspflicht der Eisenbahnunternehmungen.

Durch die Annullation der Ziffer 4 ist beabsichtigt, bezüglich der Haftung der Eisenbahnunternehmungen die heutigen Kompetenzverhältnisse aufrecht zu erhalten. Der §. 3 des Gesetzes vom 5. März 1869, betreffend die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignisse auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen, bestimmt, daß Klagen auf Ersatzleistung, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, nach Wahl des Klägers vor das Handelsgericht, in dessen Sprengel die geklagte Unternehmung ihren Sitz hat oder die Ereignung eingetreten ist, gehören.

Durch die Aufhebung dieser Bestimmung würde es in Zukunft nicht mehr möglich sein, bei demjenigen Handelsgerichte zu klagen, in dessen Sprengel die Ereignung eingetreten ist. Der Ausschuss vergegenwärtigte sich aber jene Fälle, in welchen der Sitz der Eisenbahngesellschaften, die aus diesem Titel geklagt werden sollen, weit von dem Orte entfernt ist, wo der Eisenbahnunfall sich ereignet hat, und daß es daher unter Umständen für den Kläger eine große Erleichterung bedeutet, wenn er jenes Handelsgericht in Anspruch nehmen kann, in dessen Sprengel sich der Unfall ereignet hat. Der Ausschuss konnte keinen Grund für die Eliminierung des bisherigen electiven Gerichtsstandes anerkennen und wollte deswegen durch die Streichung der Ziffer 4 dieses Artikels den heutigen Rechtszustand aufrecht erhalten.

Art. III. Das Obersthofmarschallamt wird erhalten in der Ausübung der Gerichtsbarkeit:

1. über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses;
2. über Personen, auf welche die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes ausgedehnt wurde oder in Zukunft ausgedehnt wird;
3. über Personen, welchen die Exterritorialität zusteht, falls sie sich der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes unterwerfen.

Überdies bleibt der bisherige Wirkungsbereich des Obersthofmarschallamtes in Betreff der Zustellungen gerichtlicher Erlasse an exterritoriale Personen und in Betreff der Vornahme anderer gerichtlicher Amtshandlungen gegen solche Personen aufrecht.

Die im Hofdecret vom 14. October 1785, J. G. S. Nr. 481, in Ansehung des Instanzenzuges getroffenen Bestimmungen, sowie die Vorschriften für das Verfahren

in den zur Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes gehörigen Rechtsfachen bleiben unberührt.

Competenzsphäre des Obersthofmarschallamtes.

Während der P.-A. die Regierungsvorlage im Passus zur Ziffer 2 dahin einschränkte, daß der Hinweis auf besondere Anordnungen, durch welche die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes ausgedehnt wurde oder ausgedehnt werden könnte, eliminirt, ist, da der Ausschuss der Meinung war, daß hier lediglich der bestehende Rechtszustand bezüglich der Competenz des Obersthofmarschallamtes zu fixieren sei, der Frage jedoch, auf welche Weise die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes ausgedehnt werden kann, in keiner Weise zu präjudicieren wäre, ist die gem. E. der Auffassung der Regierungsvorlage beigetreten und hat die Gründe, welche die Regierung für ihre Fassung dieses Artikels auseinandergesetzt hat, für zutreffend erkannt. Ziffer 2 dieses Artikels wurde demnach in Übereinstimmung mit dem Standpunkte der Regierungsvorlage formuliert. Neu hat der P.-A. und die gem. E. den 2. Absatz: „Überdies bleibt . . . ausserrecht“ aufgenommen. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des neuen Artikels III sind allerdings bereits in der Civilproceßordnung, beziehungsweise in der Executionsordnung enthalten, aber der Ausschuss glaubte, um eine volle Übersicht über die jurisdictonelle Thätigkeit des Obersthofmarschallamtes zu gewähren, hier nochmals auf die Wirksamkeit dieses Amtes bei der Vermittlung von Zustellungen gerichtlicher Erlasse an exterritoriale Personen und bei der Vornahme von gerichtlichen Amtshandlungen gegen solche Personen hinweisen zu sollen.

Art. IV. Die Vorschriften des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, womit Bestimmungen über die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit getroffen wurden, bleiben in Wirksamkeit.

Auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den mit der Ausübung der Civilgerichtsbarkeit betrauten Consulaten finden die Vorschriften der Civilproceßordnung bis auf weiteres keine Anwendung.

Insofern inländische Gerichte in Angelegenheiten der Consulargerichtsbarkeit zu einer Entscheidung in zweiter und dritter Instanz berufen sind, haben sie hiebei, solange nicht etwas anderes angeordnet wird, lediglich nach den bisher in Geltung gewesenen gesetzlichen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und über das gerichtliche Verfahren in Streit- und Executionsfachen vorzugehen.

Die gemäß §. 17 der Ministerialverordnung vom 31. März 1855, R. G. Bl. Nr. 58, zustande gekommenen Schiedsprüche haben die Kraft inländischer Executionstitel.

Art. V. Die einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen auf Grund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten Statuten in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren als ausnahmsweise Begünstigungen eingeräumten Rechte bleiben unberührt.

Art. VI. Unberührt bleiben:

1. Die Vorschriften über den Wirkungskreis des Reichsgerichtes und über die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten;

2. die Vorschriften des §. 3 des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, betreffend die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignisse auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen;

3. die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit in Elbeschiffahrtsangelegenheiten und insbesondere die Vorschriften des Hofkammerpräsidial-Decretes vom 2. December 1845, J. G. S. Nr. 912, und des mit Kundmachung des Oberlandesgerichtes in Böhmen vom 31. August 1868, Z. 26694 (L. G. Bl. für Böhmen 1868, Nr. 24) verlaublichen Justizministerialerlasses vom 9. August 1868, Z. 9132;

4. die Vorschriften der §§. 8 und 17 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, betreffend die Regelung des Klagerrechtes der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen;

5. die Vorschrift des Artikels 315 des Handelsgesetzbuches über den Gerichtsstand für Klagen auf Verkauf zurückgehaltener Gegenstände;

6. die Vorschriften des Justizministerialerlasses vom 21. August 1856, R. G. Bl. Nr. 150, über den Gerichtsstand der unehelichen und Findelkinder nach ihrem Austritte aus der Versorgung durch eine öffentliche Anstalt. Für die Kinder, welche im Auslande wohnenden Personen in Pflege

übergeben werden, bleibt jedoch das Gericht, in dessen Sprengel die Findelanstalt gelegen ist, zur Bestellung des Vormundes und zur Besorgung aller Geschäfte der Vormundschaftsbehörde zuständig.

Pupillarinstanz der Findlinge.

Behufs präciseren Ausdruckes und zur Beseitigung eines jeden möglichen Zweifels hat die gem. C. im Artikel VI den Punkt 2 aufgenommen, welchen weder die Regierungsvorlage, noch der Bericht der P.-A. enthielten. Im Artikel VI hat die gem. C. den Schlusssatz in Ziffer 6: „Für die Kinder . . . zuständig“ neu hinzugefügt. Durch diesen Zusatz im Artikel VI, Ziffer 6, soll einem Uebelstande abgeholfen werden, welcher sich in der Praxis stark fühlbar gemacht hat. Die Abgabe von Kindern aus der Findelanstalt an im Auslande befindlichen Personen hat bis jetzt immer zur Folge gehabt, dass auch die Pupillarinstanz an das Ausland übergieng. Da dieses aber für die Pflegebefohlenen kein wünschenswerter Zustand ist, so wurde hier die Bestimmung ausgesprochen, dass für jene Kinder, die im Auslande wohnhaften Personen in Pflege gegeben werden, das Gericht, in dessen Sprengel die betreffende Findelanstalt gelegen ist, zur Bestellung des Vormundes und zur Besorgung aller Geschäfte der Vormundschaftsbehörde zuständig bleibt.

Es mag hier auch die Bemerkung Platz finden, dass es sehr häufig vorkommt, dass die niederösterreichische Landesfindelanstalt die Kinder an in Ungarn wohnende Personen in Pflege übergibt, bezüglich deren ohne die getroffene Bestimmung der Pupillarinstanz an die ungarischen Waisenhäuser übergehen würde. (Ber. d. g. C.)

Art. VII. Die Vorschriften der Concursordnung über die Gerichtsbarkeit im Concurse und insbesondere die Bestimmungen darüber, inwiefern Klagen beim Concursgerichte zu erheben sind, inwieweit die Zuständigkeit des Concursgerichtes eine ausschließliche ist und in welchen Fällen ein durch die Concursöffnung unterbrochenes anhängiges Verfahren bei dem Concursgerichte wieder aufzunehmen ist, bleiben in Wirksamkeit.

Art. VIII. Desgleichen bleiben unberührt:

1. Das dem deutschen Ritterorden mit Patent vom 28. Juni 1840, J. G. S. Nr. 451, eingeräumte Abhandlungsrecht über das frei eigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester;

2. die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 21. December 1855, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1856, über die

Competenz der Handelsgerichte in Wien und Triest zur Abhandlungspflege nach protokollierten Handelsleuten und Fabrikanten, sowie zur Besorgung der Vormundschafts- und Curatelgeschäfte über die Kinder solcher Personen; vom Beginne der Wirksamkeit der Jurisdictionsnormen kommt dem Handelsgerichte in Prag die gleiche Competenz in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen zu;

3. die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte in Ansehung der Nachlässe von Ausländern, insbesondere die Vorschriften der §§. 22 bis 25 und 140 bis 144 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, ferner die über die Zuständigkeit in Vormundschafts- und Curatelanangelegenheiten der Ausländer im §. 183 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, und in anderen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen, sowie die in Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen über das Verlassenschafts- und Pflögenschaftswesen;

4. die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, über die Zuständigkeit der Gerichte in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen;

5. die Vorschriften über die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister;

6. die Vorschriften über die Aufnahme von Wechselprotesten und über die Mitwirkung der Gerichte in Angelegenheiten des Notariatswesens;

7. die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 20, über die Zuständigkeit für das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung oder der Beweiskündigung des Todes.

Erweiterung der Competenz des Handelsgerichtes in Prag.

Die P.-C. d. J.-S. hat im Art. VIII, Ziffer 2, die Competenz des Handelsgerichtes in Prag in gleicher Weise, wie dies in Bezug auf Wien und Triest der Fall ist, auf die Abhandlungspflege nach protokollierten Handelsleuten und Fabrikanten, sowie zur Besorgung der Vormundschafts- und Curatelgeschäfte über die Kinder solcher Personen ausgedehnt. Dafs das Handelsgericht in Prag bisher eine derartige Competenz noch nicht hatte, hat lediglich darin seinen Grund, als die beiden anderen

erwähnten Handelsgerichte seinerzeit mit dieser Competenz bekleidet wurden, das Handelsgericht in Prag noch nicht bestanden hat. Dieselben Gründe, welche für diese Competenzbestimmungen mit Rücksicht auf Wien und Triest sprechen, sind wohl selbstverständlich auch für Prag maßgebend.

Art. IX. Die Vorschriften der Jurisdictionsnorm haben auch auf bürgerliche Rechtsfachen Anwendung zu finden, welche durch Staatsverträge oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen der inländischen Gerichtsbarkeit unterstellt und nicht durch gesetzliche Vorschriften der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte entzogen sind.

Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf Personen, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Exterritorialität genießen, wenn und insofern sie sich den inländischen Gerichten freiwillig unterwerfen oder die Rechtsfache ihre im Inlande gelegenen unbeweglichen Güter oder ihre dinglichen Rechte an inländischen Liegenschaften anderer Personen zum Gegenstande hat.

Wenn es zweifelhaft ist, ob die inländische Gerichtsbarkeit über eine exterritoriale Person begründet oder die Exterritorialität zu Gunsten einer Person anerkannt ist, hat das Gericht hierüber die Erklärung des Justizministers einzuholen. Diese ist für das Gericht bei Beurtheilung der Zuständigkeit bindend.

Rücktrittsnahme auf Staatsverträge und völkerrechtliche Grundsätze.

(Ver. d. P.-A.)

Der Ausschufs spricht sich dahin aus, dafs die Vorschriften des ersten Absatzes des Art. IX der Regierungsvorlage, wonach die Vorschriften der Jurisdictionsnorm auf alle bürgerlichen Rechtsfachen Anwendung zu finden hatten, welche durch Gesetze der inländischen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, mit den Thatfache durchwegs unvereinbarlich seien und deshalb nicht aufrecht erhalten werden können. Bei der Art und Weise, wie im Laufe der Rechtsentwicklung die Competenz der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sich bei uns herausgebildet hat, würde es in manchen Fällen schwer sein, directe gesetzliche Vorschriften aufzufinden, welche gewisse Gruppen von Rechtsfachen diesen oder jenen Behörden zuweisen.

Speciell fehlt es an einer ausdrücklichen Norm, welche den selbstverständlichen Satz aussprechen würde, dafs alle Civilrechtsfreiheiten mangels anderweitiger Bestimmungen von den ordentlichen Gerichten zu erledigen sind. An der Richtigkeit dieses Satzes kann nicht gezweifelt werden, aber er wurde nie durch einen

besonderen Act der Gesetzgebung proclamiert; dem Ausschusse schien es deswegen richtiger, den im ersten Abhate des Artikels IX vorgeschlagenen Rechtsatz auf dasjenige Gebiet zu beschränken, für welches ein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Norm begründet sein dürfte, weil hinsichtlich dieser Beziehungen, sei es vom Standpunkte des positiven Rechtes, sei es vom Standpunkte des internationalen Privatrechtes, manche Zweifel über die Grenzen der inländischen richterlichen Jurisdiction bestehen.

Der Ausschuss beschränkte sich daher darauf, auszusprechen, daß die Vorschriften der Jurisdictionsnorm auch auf die durch Staatsverträge oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen der inländischen Gerichtsbarkeit unterstellten Rechtsachen Anwendung finden. Damit ist zugleich der wichtige Grundsatz ausgesprochen, daß die Grenzen der inländischen Gerichtsbarkeit sich nicht lediglich aus den Bestimmungen des positiven österreichischen Rechtes ergeben, sondern durch Staatsverträge oder durch völkerrechtliche Grundsätze eine Erweiterung erfahren können. Von völkerrechtlichen Grundsätzen zu sprechen, schien dem Ausschusse richtiger, als wie es die Regierungsvorlage that, vom „Völkerrecht“.

Art. X. Als Inland im Sinne der Jurisdictionsnorm gilt das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Personen, welche in diesem Gebiete das Staatsbürgerrecht nicht genießen, sind in Bezug auf die Vorschriften der Jurisdictionsnorm als Ausländer anzusehen.

Art. XI. Der Oberste Gerichtshof hat bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen über seinen Wirkungskreis, über die Bildung der Senate und über die innere Geschäftsbehandlung die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen, sofern nicht in der Jurisdictionsnorm, in der Civilproceßordnung und in der Executionsordnung etwas anderes angeordnet ist, nach den Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325, auszuüben.

Art. XII. Vollstreckungsbeamte sind richterliche Beamte im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112.

Die zur Einführung der Vollstreckungsbeamten, zur Regelung ihrer Bezüge und zur Einrichtung ihres Dienstes erforderlichen Vorschriften sind im Verordnungswege zu erlassen.

Art. XIII. Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbe- und den Schiedsgerichten, sowie den zur Ent-

scheidung eines einzelnen Rechtsstreites bestellten Schiedsrichtern auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten, insofern das Ersuchen im Gesetze begründet, die vorzunehmende Amtshandlung gesetzlich zulässig und das ersuchte Gericht zu derselben zuständig ist (§. 37, Absatz 2 und 3 der Jurisdictionsnorm). Auf solche Ersuchen um Rechtshilfe haben überdies die Bestimmungen des §. 40 der Jurisdictionsnorm sinngemäß Anwendung zu finden.

Art. XIV. Die bezirksgerichtlichen Rechtsachen, die zufolge §. 79 der Jurisdictionsnorm bei einem Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden müssen, sind nach den für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz geltenden Bestimmungen zu erledigen. Es bleiben jedoch:

1. für die Verhandlung und Entscheidung von Bagatellsachen (§. 448 E. P. D.) und von Besitzstörungenklagen (§. 454 E. P. D.) die Vorschriften der §§. 448 bis 460 E. P. D. maßgebend, und es ist diese Verhandlung und Entscheidung vom Vorsteher des Gerichtshofes einem Mitgliede des Gerichtshofes als Einzelrichter zu übertragen. Die Parteien sind nicht verpflichtet, sich bei dieser Verhandlung durch Advocaten vertreten zu lassen;

2. der Zahlungsbefehl im Mahnverfahren ist vom Vorsitzenden des Senates zu erlassen.

Die von der Regierungsvorlage in Ziffer 1 für Bagatellsachen und Besitzstörungsprocesse beabsichtigte leichtere Durchführung würde ohne die erwünschte wohlthätige Rückwirkung auf die Parteien bleiben, wenn dieselben gezwungen sein würden, auch in solchen einfachen Rechtsangelegenheiten sich durch einen Advocaten vertreten zu lassen. Deshalb hat der P.-A. des Abg.-C. den Schlusssatz: „Die Parteien sind zu lassen“ hinzugefügt, welcher somit den Zweck hat, es in die freie Wahl der Parteien zu stellen, sich bei dieser Verhandlung durch einen Advocaten vertreten zu lassen, oder nicht, da kein Bedürfnis vorliegt, in allen diesen Fällen den Advocatenzwang aufrecht zu erhalten.

Art. XV. Wenn in Gesetzen und Verordnungen, die durch das Inkrafttreten der Jurisdictionsnorm nicht berührt werden, auf Rechtsachen der Realgerichtsbarkeit Bezug genommen wird, so ist dies auf die in den §§. 81, 83 und 117 der Jurisdictionsnorm bezeichneten Angelegenheiten zu beziehen.

Art. XVI. Die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde behufs Legitimation desselben durch nachfolgende Ehe (§. 161 a. b. G. B.) ist nach dem Tode des angebl. Vaters nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, festzustellen.

Dasselbe gilt für die Feststellung der nachträglichen Behebung oder der schuldlosen Unwissenheit des Ehehindernisses behufs Legitimation des in der Ehe geborenen Kindes (§. 160 a. b. G. B.).

Der Ausschuss-Bericht constatirt, dass die Bestimmungen des Artikels XVI der Regierungsvorlage unvollständig seien, weil die Fassung der Regierungsvorlage nur jene Fälle regelt, in denen die Legitimation durch die nachfolgende Ehe eintritt. Es kann hier aber auch der Fall des §. 160 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die Behebung oder die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses als Voraussetzung der Legitimation festgestellt werden soll, in Frage kommen und die Nothwendigkeit sich ergeben, erst nach dem Tode des Vaters festzustellen, dass das Hindernis der Ehe rechtzeitig behoben oder einem Elternteile die schuldlose Unwissenheit zugute gekommen ist. Um nun auch für diesen Fall vorzuzutreten, wurde die Erweiterung dieses Artikels vorgenommen.

Art. XVII. Die Zuständigkeit zur Bewilligung bürgerlicher Eintragungen auf unbewegliche Güter, sowie zur Vornahme aller auf die öffentlichen Bücher sich beziehenden Amtshandlungen wird, insoweit nicht bezüglich einzelner Acte oder bestimmter Verfahrensarten abweichende Vorschriften bestehen, durch das allgemeine Grundbuchsgesetz bestimmt.

Die besonderen Vorschriften über die Führung der Berg- und Eisenbahnbücher und insbesondere die in denselben enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

Art. XVIII. Die Empfangnahme eines nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gemachten gerichtlichen Erlages kann von keinem ordentlichen Gerichte aus dem Grunde der Unzuständigkeit zurückgewiesen werden.

Art. XIX. Für die am Tage des Inkrafttretens der Jurisdictionsnorm bereits anhängigen Streitfachen, welche zufolge der Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung nach den bisherigen Proceßvorschriften

fortzuführen und zu beenden sind, bleiben die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zuständigen Gerichte bis zur rechtskräftigen Beendigung des Proceßes zuständig. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Zuständigkeit für das Verfahren in zweiter und dritter Instanz.

Falls die in solchen Proceßen ergehenden Urtheile oder die schon vor dem Tage des Inkrafttretens der Civilproceßordnung ergangenen Urtheile in Gemäßheit des Artikels LI des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden, ist diese bei dem im §. 532 C. P. O. bezeichneten Gerichte anzubringen.

Art. XX. Die am Tage des Inkrafttretens der Jurisdictionsnorm bereits anhängigen Streitfachen, welche zufolge der Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung oder auf Grund Übereinkommens der Parteien (Art. XLVII—XLIX des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung) nach den Vorschriften der Civilproceßordnung zu erledigen sind, verbleiben ungeachtet ihrer Überleitung in das neue Verfahren bei den nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zuständigen Gerichten, falls denselben nach den Vorschriften der Jurisdictionsnorm nicht die sachliche Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung des Proceßes fehlt.

Anhängige Rechtsfachen.

(Ver. d. P.-A.)

Der Ausschuss hat die Bestimmung des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung über die Anwendung der neuen civilproceßualen Normen auf die bereits anhängigen Rechtsfachen geändert. Es erscheint demnach zweckmäßiger, die Frage, inwiefern die Vorschriften der Jurisdictionsnorm auf pendente Angelegenheiten anzuwenden seien, nicht nach einem anderen selbständigen Gesichtspunkte zu lösen, sondern, um der Praxis den Übergang zu erleichtern, die transitorischen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Jurisdictionsnorm mit den zum Einführungsgesetze zur Civilproceßordnung beschlossenen in Einklang zu bringen.

Soweit anhängige Streitfachen nach altem Proceßrechte durchzuführen und zu beenden sind, sollen auch für diese Streitfachen die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zuständigen Gerichte competent bleiben; soweit hingegen das neue Proceßrecht auf anhängige Streitfachen anzuwenden ist, sollen wenigstens die Vorschriften der neuen Jurisdictionsnorm über die sachliche Zuständigkeit Anwendung finden. Insoweit hingegen das frühere und

das neue Proceßrecht in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit übereinstimmen, soll die Überleitung einer Angelegenheit in das Verfahren nach der neuen Civilproceßordnung für die Zuständigkeitsfrage irrelevant bleiben.

Der Ausschuss glaubt dadurch vorgesorgt zu haben, dass der Beginn der Wirksamkeit der neuen Gesetze die Rechtspflege so wenig als möglich beunruhigen wird. Da die Änderungen der sachlichen Zuständigkeit nicht allzu bedeutend sind, so dürften sich in den weitaus meisten Fällen die Verfügungen, welche aus Anlaß des Inkrafttretens der neuen Gesetze notwendig werden, auf die Überleitung der Rechtsfachen in das neue Verfahren beschränken.

Art. XXI. Die besonderen Bagatellgerichte in Handelsfachen haben ihre Wirksamkeit mit dem Tage des Inkrafttretens der Jurisdictionsnorm einzustellen; die bei denselben anhängigen Rechtsfachen sind den an ihre Stelle tretenden Bezirksgerichten und Bezirksgerichten in Handelsfachen zu übertragen und von diesen in Gemäßheit der Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung zu erledigen.

Die bisherigen Bagatellgerichte in Handelsfachen.

Die Regierungsvorlage unterließ es, eine Bestimmung darüber aufzustellen, was mit den besonderen Bagatellgerichten in Handelsfachen, die zur Zeit in Wien, Prag und Triest bestehen, zu geschehen habe, da Gerichte dieser Art in der neuen Jurisdictionsnorm nicht anerkannt sind, sondern an ihre Stelle die Bezirksgerichte in Handelsfachen zu treten haben. Es wurde deshalb von der g. C. beschlossen, dass die bisherigen Bagatellgerichte in Handelsfachen mit Beginn der Wirksamkeit der neuen Jurisdictionsnorm aufzuhören haben, und dass die in jenem Augenblicke bei ihnen anhängigen Rechtsfachen an die an ihre Stelle tretenden Bezirksgerichte zu übertragen sind.

Art. XXII. Alle am Tage des Inkrafttretens der Jurisdictionsnorm bereits anhängigen Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitfachen, mit Ausnahme der Vormundschafts- und Curatelgeschäfte, sind von den Gerichten zu erledigen, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Erledigung derselben zuständig waren. Desgleichen hat sich der Instanzenzug in diesen Rechtsfachen nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu richten.

Die anhängigen Vormundschafts- und Curatelsachen sind mit dem Tage des Inkrafttretens der Jurisdictionsnorm

norm von amtswegen an die fortan nach derselben hiefür zuständigen Gerichte zu übertragen.

Durch die Bestimmung des ersten Absatzes wird in Ansehung bereits anhängiger Verlassenschaften die Delegation gemäß §. 31, Jurisdictionsnorm, nicht ausgeschlossen.

Beginn der neugeregelten Kompetenz für Vormundschafts- und Curatelsachen.

(Ber. d. R.-U.)

Die Regierungsvorlage wollte für die Übertragung der Vormundschafts- und Curatelsachen an die durch die neuen Gesetze zuständigen Gerichte eine Frist von einem Jahre gewähren. Der Ausschuss konnte sich jedoch von der Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift nicht überzeugen. Es wurde die Ansicht vertreten, dass dadurch während der Dauer eines Jahres für die Parteien eine große Unsicherheit über das zuständige Gericht eintreten würde, und dass der Effect, welchen sich die Gesetzgebung von einer Verschiebung der Kompetenz in Vormundschafts- und Curatelsachen verspricht, erst zu spät eintreten und durch das von der Regierung in Aussicht genommene Jahr des Ausschubes eine Übergangszeit geschaffen würde, welche zu Unbequemlichkeiten und selbst zu Verwirrungen Anlass geben könnte. Es ist ein wichtiger Gesichtspunkt, die Gerichtshöfe rechtzeitig zu entlasten, damit sie in ihre wichtige Function als Berufungsgerichte ungestört eintreten können.

Es ist anzunehmen, dass bei gehöriger Vorbereitung des neuen Proceßes, welche der Justizverwaltung vom Ausschusse dringend ans Herz gelegt worden ist und zu der ihr durch die lange vacatio legis auch ausreichende Zeit und Gelegenheit geboten ist, der Übergang der Vormundschafts- und Curatelsachen an die Bezirksgerichte ohne Schwierigkeiten und Störungen rechtzeitig, das heißt zu Beginn der Wirksamkeit der Civilproceßordnung vollzogen werden kann.

Der möglichen Einwendung, dass dadurch die Geschäftslast der Bezirksgerichte mit einmal zu sehr anwachsen könnte, konnte der Ausschuss eine Berechtigung nicht zuerkennen, weil einerseits eine genügende Besetzung der Bezirksgerichte zur Bewältigung aller ihnen nach der neuen Proceßordnung obliegenden Agenden eben eine der wesentlichen administrativen Voraussetzungen ist, von deren planmäßiger und zweckentsprechender Durchführung der Erfolg der ganzen Reform abhängt, und weil andererseits die Übertragung dieser Agenden des Verfahrens außer Streitfachen an die Bezirksgerichte keineswegs die Folge hat, dass gleich vom ersten Tage an die Bezirksgerichte mit einer großen Menge von Geschäften überhäuft werden, da es in der Natur dieser Art von Rechtsfachen liegt, dass sie mehr in einer sich über das ganze Jahr vertheilenden Geschäftsführung bestehen.

Der Ausschuss hat wiederholt und auch bei dieser Gelegenheit sehr nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die notwendigen An-

rungen in der Organisirung der Gerichte eine schwierige, aber unerlässliche Aufgabe ist, ohne deren glückliche Lösung an eine gedeihliche Wirksamkeit der neuen Civilproceßordnung gar nicht zu denken ist. Diese Aufgabe wird alle Änderungen in Rechnung ziehen müssen, welche durch die neuen Bestimmungen nothwendig werden, und dem Ausschusse schien es also viel richtiger, durch die Bestimmung eines einheitlich wirkenden Termines für den Eintritt der neuen Bestimmungen dahin zu wirken, daß diese Aufgabe als eine einheitliche, sich in ihren Theilen gegenseitig bedingende von vornherein aufgefaßt wird.

Art. XXIII. Die Bestimmungen der Artikel XIII, XIV, XV, XVI und XVIII treten erst mit Beginn der Wirksamkeit der Jurisdictionsnorm in Kraft.

Art. XXIV. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Derjelbe hat alle zur Einführung und Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes und der Jurisdictionsnorm erforderlichen Anordnungen, und zwar, insofern dieselben den Wirkungsbereich anderer Minister berühren, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

Gesetz vom 1. August 1895,

über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechts-
sachen. (Jurisdictionsnorm.)

(R. G. Bl. v. 9. August 1895. LVIII. Stück. Nr. 111.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Von der Gerichtsbarkeit im allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Gerichte und gerichtliche Organe.

(Mot. d. R.-G.)

In der beabsichtigten, wenn auch principielle Änderung des Streitverfahrens liegt noch kein Bestimmungsgrund dafür, auch im Umfange der den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Gerichtsbarkeit Änderungen vorzunehmen. Für diese Abgrenzung sind andere Gesichtspunkte maßgebend als diejenigen, welche bei Neugestaltung des Verfahrens zu leiten haben, und es hieße die mit letzterer Aufgabe verbundenen Schwierigkeiten außerordentlich vermehren, wenn bei diesem Anlasse die durch zahlreiche Gesetzgebungsacte im einzelnen zwischen den ordentlichen Gerichten einerseits, den besonderen Gerichten, den Verwaltungsbehörden u. s. w. anderseits aufgetheilte Gesamtheit der bürgerlichen Streitfachen neu geordnet und zugewiesen werden wollte. Dazu liegt auch kein besonderes praktisches Bedürfnis vor. Die derzeitige Gerichtsorganisation soll, wie schon in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt wurde, mit der Ausnahme beibehalten werden, daß einerseits die gegenwärtige, in der Kategorie der Bezirksgerichte bestehende Verschiedenheit zwischen städtisch-delegirten und gewöhnlichen Bezirksgerichten insofern aufzuheben hätte, als sämtliche Bezirksgerichte mit den gleichen Agernden auszustatten wären, dagegen die Erreinerung besonderer Bezirksgerichte für Handels- und Seesachen gestattet werden soll.

Ordentliche Gerichte.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-
sachen wird, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze vor

andere Behörden oder Organe verwiesen sind, durch Bezirksgerichte, Bezirksgerichte für Handels- und Seefachen, Kreis- und Landesgerichte, Handelsgerichte, Handels- und Seegerichte, durch Oberlandesgerichte und durch den Obersten Gerichtshof (ordentliche Gerichte) ausgeübt.

Instanzenverhältnis der Gerichte.

§. 2. In erster Instanz sind zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit die Bezirksgerichte, die Kreis- oder Landesgerichte, die Handelsgerichte und Handels- und Seegerichte berufen.

Besondere Bezirksgerichte für Handels- und Seefachen werden zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handels- und Seefachen an allen Orten errichtet, in welchen ein selbständiges Handelsgericht oder ein Handels- und Seegericht besteht. Durch Verordnung können auch an anderen Orten solche Bezirksgerichte für Handels- und Seefachen errichtet werden.

§. 3. Der Rechtszug gegen Urtheile und Beschlüsse der Bezirksgerichte (Berufung, Recurs) geht in zweiter Instanz an die Kreis- und Landesgerichte, wenn aber gegen ein in Ausübung der Handels- oder Seegerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Bergbaues gefälltes und dementsprechend bezeichnetes bezirksgerichtliches Urtheil Berufung erhoben wird, an die Handelsgerichte, Handels- und Seegerichte, an die Handels- senate oder an die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Bergbaues berufenen Senate der Kreis- und Landesgerichte.

In dritter Instanz hat über Rechtsmittel gegen Urtheile und Beschlüsse der Bezirksgerichte (Revision, Recurs) der Oberste Gerichtshof zu entscheiden.

Ber. d. P.-C. d. H.-H. u. d. g. C. über das Instanzenverhältnis.

Der P.-A. hat im §. 3 dem R.-C. noch folgenden Passus im 2. Absätze hinzugefügt, und zwar: „In Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei welchen der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von dreihundert Gulden nicht übersteigt (§. 52, Z. 1), geht der Rechtszug gegen Urtheile und Beschlüsse der Bezirks-

gerichte in dritter Instanz an die Oberlandesgerichte. Nur wenn bezirksgerichtliche Urtheile, die von der zweiten Instanz bestätigt wurden, wegen unrichtiger Beurtheilung angefochten werden, hat auch in Streitfachen bis dreihundert Gulden der Oberste Gerichtshof in dritter Instanz zu entscheiden“. Diesen Antrag hat die P.-C. des H.-H. abgelehnt und die Vorschläge der Regierungsvorlage über den Instanzenzug wieder hergestellt. Die gemeinsame Konferenz schloß sich diesem Antrage der P.-C. des H.-H. mit überwiegender Stimmenmehrheit an und verwies die Entscheidung über alle Rechtsmittel gegen Urtheile und Beschlüsse der Bezirksgerichte in freitigen wie in nicht freitigen Rechtsfachen an den Obersten Gerichtshof.

Den für die Anträge des Permanenz Ausschusses des Abgeordnetenhauses angeführten Gründen konnte nicht zugestimmt werden, da zunächst durch Statuierung einer Appellations- oder Revisionssumme — und die im §. 3 der Ausschufsanträge befürwortete Einföhrung der Grenze von 300 fl. wäre ihrem Wesen nach nichts anderes gemeint — bloß der Zutritt zu einer höheren Instanz ausgeschlossen werden kann, während sie den Instanzenzug selbst nicht berührt. Wenn nach früheren Processordnungsentwürfen Rechtsfachen bis zu 300 fl. in letzter Instanz von den Oberlandesgerichten entschieden werden sollten, so stand dies damit in Verbindung, daß diese Entwürfe die sachliche Competenz der Bezirksgerichte überhaupt auf vermögensrechtliche Ansprüche unter 300 fl. beschränkten, somit gerade für das wichtigste Moment der Spaltung des Instanzenzuges in Rechtsfachen derselben Unterinstanz nichts beweisen. Trotz dieser völlig anderen Grundlage wurden auch in diesen früheren Entwürfen Bestimmungen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung in dritter Instanz für notwendig erachtet. Dieselben wurden aber nicht als zureichend erkannt. Der wesentliche Grund übrigens, einen Theil der Gerichtsbarkeit letzter Instanz vom Obersten Gerichtshofe auf die Oberlandesgerichte zu übertragen: die Überbürdung des Obersten Gerichtshofes, dürfte für die Zukunft nicht gelten, da schon die Geschäftsausweise der letzten Jahre gegen das Vorhandensein einer Überlastung sprechen und durch die vorgeschlagene Ausschließung der sogenannten außerordentlichen Recurse, sowie durch die allgemeine Tendenz der Civilprocessordnung, die Zahl der selbständig ansehbaren Beschlüsse herabzumindern, eine ausgiebige Entlastung erfolgen wird.

Gegen die Anträge des Permanenz Ausschusses des Abgeordnetenhauses spricht nebstdem nachstehende Erwägung: sie enthalten die Gefahr, daß die Spruchpraxis der Oberlandesgerichte als Revisionsinstanzen in wichtigen Fragen des materiellen und formellen Rechtes auseinandergehen würde.

Der Oberste Gerichtshof war schon bisher angeichts solcher Divergenzen wiederholt genöthigt, im Interesse einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung durch Sprüche oder Judicate einzugreifen, wie beispielsweise bezüglich der Möglichkeit der Erwerbung eines executiven Pfandrechtes auf nicht verbücherte Liegenschaften oder

bezüglich des Vorrechtes der Erwerb- und Einkommensteuer von radicirten Gewerben bei einer Meistbotsvertheilung oder bezüglich des Zeitpunktes für den Übergang von Gefahr und Nutzungen einer erecudit veräußerten Liegenschaft u. s. w. Auch der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses hielt hier eine Cynosur für unerlässlich, aber den Veranlassungen, die er zu diesem Zwecke vorschlug, konnte die Permanenzcommission des Herrenhauses ihre Zustimmung nicht ertheilen. Die Zulassung einer außerordentlichen Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurtheilung hätte ein doppeltes gegen sich. Der Zutritt zum Obersten Gerichtshofe wäre hienach — was jederzeit misslich ist — von der Vorentscheidung abhängig, ob das ergriffene Rechtsmittel ein ordentliches oder ein außerordentliches ist. Dadurch würde der Gang des Rechtsmittelverfahrens verzögert und letzteres auch vertheuert. Die Anträge des Ausschusses des Abgeordnetenhauses ließen es unbestimmt, welches Gericht diese Vorentscheidung zu treffen habe; aber abgesehen davon würde eine solche Vorentscheidung ein eindringliches Studium der Beschwerde bloß zur Lösung einer Vorfrage erheischen, wenn man nicht lediglich die von der Partei gewählte Bezeichnung entscheiden lassen wollte, was wieder gegen sich hätte, daß damit eine Umgehung des Verbots der außerordentlichen Revisionen äußerst erleichtert würde.

Die im Interesse der einheitlichen Rechtssprechung vorgeschlagene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes würde in Civilsachen einen praktischen Erfolg für den mit Unrecht sachfällig gewordenen Theil nicht haben. Auch besteht die Gefahr, daß durch derlei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes das Ansehen der Oberlandesgerichte geschädigt und das Vertrauen in ihre Rechtssprechung untergraben würde. Die Einführung dieser Nichtigkeitsbeschwerde müßte schließlich einen Kostenaufwand verursachen, der ganz außer Verhältnis zu dem auf diesem Wege erreichbaren Erfolge stehen würde. An Wert für die Einheitlichkeit der Rechtssprechung würde diese Nichtigkeitsbeschwerde die wenig gebilligten analogen Einrichtungen früherer Entwürfe kaum überragen.

Als dritten Abhlag hat der P.-A. abermals eine Neuerung vorgeschlagen und zwar: „In den nicht streitigen Rechtsfällen geht der Rechtszug wider die Beschlüsse der Bezirksgerichte in zweiter Instanz an die Oberlandesgerichte und in dritter Instanz an den Obersten Gerichtshof“; auch diesem Antrage ist die P.-C. des H.-V. nicht beigetreten, denn sowohl praktisch wie theoretisch ist die Grenzlinie zwischen diesen beiden Gebieten des Verfahrens außerordentlich bestritten. Soweit gewisse Formmomente, wie zum Beispiel die Erhebung der Klage vorhanden sind, ist die Sondernung durchführbar, aber jenseits dieser Fälle würde mit Aufrechterhaltung der vorgeschlagenen Scheidung eine Frage in das Rechtsmittelverfahren geworfen werden, die bis jetzt zum Nutzen der Sache nur selten hervortritt. Es würde die Möglichkeit von Unzuständigkeitseinwendungen, die sich auf eine andere Auffassung der concreten Rechtsfrage stützen, gegeben sein, wie zum Beispiel bei

Alimentationsfreigigkeiten, bei gewissen Differenzen anläßlich kaufmännischer Liquidationen u. s. w.

Die P.-C. glaubte daher den Rechtszug in und außer Streitfachen wie bisher einheitlich erhalten zu sollen.

§. 4. Gegen die in erster Instanz von den Kreis- und Landesgerichten, sowie von den Handelsgerichten gefällten Urtheile und Beschlüsse geht der Rechtszug in zweiter Instanz (Berufung, Recurs) an die Oberlandesgerichte, und in dritter Instanz (Revision, Recurs) an den obersten Gerichtshof.

Competenzbestimmungen für das Rechtsmittelverfahren.

(Mot. d. R.-C.)

Die Regelung des Instanzenverhältnisses steht in engem Zusammenhange mit der Gestalt des Rechtsmittelverfahrens. Hiesfür enthält nun die neue Civilprocessordnung — was die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit anbelangt — Bestimmungen, nach welchen sowohl für das Gerichtshofs-, wie für das Bezirksgerichtsverfahren mit der Möglichkeit einer mündlichen Berufungsverhandlung in zweiter Instanz gerechnet werden muß. Diese Verhandlung kann, zumal wenn die Berufung gegen bezirksgerichtliche Entscheidungen stattfindet, leicht die Theilnahme der Parteien fordern. Jedenfalls wird ihr solche persönliche Anwesenheit der Parteien sehr häufig ungemein förderlich sein. Aber auch ohne alle Rücksicht darauf muß den Parteien die Instruierung der sie bei der Berufungsverhandlung vertretenden Rechtsfreunde thunlichst erleichtert werden; und ein nicht geringer Vortheil für die Parteien wie für die Rechtsfrage wäre es, wenn der schon in erster Instanz intervenierende Rechtsfreund recht oft auch bei der Berufungsverhandlung erscheinen können würde. Denn an dieser theilzunehmen, ist er schon infolge seiner genauen Kenntnis des Rechtsfalles ganz besonders befähigt. Nach der gegenwärtigen Territorialeintheilung, an welcher unbeschadet einzelner etwa nothwendig werdender Correctionen im allgemeinen nicht gerüttelt werden soll, kann all dem kaum anders Rechnung getragen werden, als daß der Instanzenzug in bezirksgerichtlichen Rechtsfällen an die den Spruchstellen verhältnismäßig naheliegenden Gerichtshöfe erster Instanz geleitet werde (§. 3), während für das Gerichtshofsverfahren hinsichtlich der Bildung der zweiten Instanz kaum eine andere Wahl bleibt, als die Function einer zweiten Instanz auch fernerhin den Oberlandesgerichten zu überlassen. Den Rechtsmittelzug von einem Gerichtshofe erster Instanz an ein benachbartes Gericht gleicher Kategorie zu leiten, wie dies in einzelnen Staaten versucht wurde, oder zur Zeit noch Rechtens ist, hat manches Bedenken wider sich. Vor allem würde das Rechtsmittel in diesem Falle den Parteien nicht zugleich — wie das nach herrschender Auffassung gewisser-

maßen zu seinem Begriffe gehört — größere Garantien für die Güte der Rechtspflege darbieten; es bliebe zwar immer noch der Vortheil wiederholter Entscheidung, aber das weitaus Wertvollere entginge den Parteien, die Überprüfung durch eine größere Anzahl von Richtern mit durchschnittlich größerem Besitze an Erfahrungen, an Geschäftsenkenntnis und deshalb mit vergleichsweise besser ausgebildeter Rechtspflegefähigkeit.

Damit ist zugleich, soweit als erste Instanz Landes-, Kreis- und Handelsgerichte einschreiten, die Frage der dritten Instanz für das Streitige Verfahren gelöst. Als solche kann nur der Oberste Gerichtshof in Betracht kommen, und diese Bestimmung des Instanzenverhältnisses macht dann auch für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine weiteren Vorschriften nöthig. Denn sie schließt sich in Ansehung der Gerichtshöfe völlig dem gegenwärtigen Rechtszustande an.

Betreffs der Bezirksgerichte liegen die Verhältnisse in beiden Beziehungen ungleich schwieriger. Es hat gelegentlich der Verhandlungen über die manchen Gesegentwürfe, welche das civilrechtliche Streitverfahren ganz oder theilweise zu erneuern bestimmt waren, nicht an Anregungen gefehlt, die Entscheidung in bezirksgerichtlichen Streitfachen in letzter Instanz den Oberlandesgerichten zu übertragen. Auch der im Jahre 1881 vorgelegte Entwurf einer Civilprocessordnung enthält die Bestimmung, daß der Rechtszug gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte in dritter Instanz an die Oberlandesgerichte zu gehen habe. Wenn alle hiebei in Frage kommenden justizpolitischen wie administrativen Gesichtspunkte sorgfältig erwogen werden, scheint jedoch der Vorschlag, die Jurisdiction des Obersten Gerichtshofes auch auf die Revision gegen die von Gerichtshöfen erster Instanz gefällten Berufungserkenntnisse, also auch auf das bezirksgerichtliche Verfahren auszuheben, den Vorzug zu verdienen.

Die Vorschriften des § 3 finden auch für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Dadurch wird eine Verschiebung in den Geschäftsagenden der Oberlandesgerichte und der Gerichtshöfe erster Instanz insofern eintreten, als letztere die bisher von den Oberlandesgerichten zu besorgende Erledigung der Rechtsmittel gegen bezirksgerichtliche Entscheidungen und Verfügungen des außerstreitigen Verfahrens übernehmen müssen. Diese Verschiebung ist einerseits notwendig, um die Oberlandesgerichte zu befähigen, ohne durchgreifende Personalvermehrung als Berufungsgerichte im Gerichtshofsverfahren erfolgreich wirksam zu werden. Denn mit den mündlichen Berufungsverhandlungen wächst hier eine neue, ziemlich viel Zeit beanspruchende Geschäftsthätigkeit zu, die ohne gleichzeitige anderweitige Entlastung von den Oberlandesgerichten in ihrer derzeitigen Besetzung nicht bewältigt werden könnte. Und andererseits wird diese Verschiebung für die Gerichtshöfe erster Instanz dadurch unschädlich gemacht, daß sie wieder einen Theil ihrer bisherigen Agenden auf die Bezirksgerichte überwälzen (zum Theile im Streitigen Verfahren, dann aber auch das

ganze Executionsverfahren und die Thätigkeit im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Bei den Bezirksgerichten wird dann allerdings, wie schon angedeutet worden, eine entsprechende Personalvermehrung eintreten müssen.

Die Rechtsmittelinstanz so den Bezirksgerichten näher zu bringen, dürfte auch für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht ohne Nutzen sein. Nicht nur, daß die Erledigung der eingelangten Recurse im allgemeinen rascher als derzeit wird erfolgen können, wo sie sich aus dem ganzen Oberlandesgerichtsprangel bei einem und demselben Gerichte anhäufen, wird sich diese Veränderung überall erspriechlich zeigen, wo nicht Fragen der rechtlichen Beurtheilung zu lösen sind, sondern über beantragte oder abgelehnte Zweckmäßigkeitsmaßregeln zu entscheiden, oder eine Entscheidung aus dem Gesichtspunkte sachlicher Zweckmäßigkeit und Angemessenheit zu fällen ist. Dies ereignet sich gerade im außerstreitigen Verfahren am meisten. Hier gestattet dann die örtliche Nähe dem Recursrichter manche der Überprüfung und Entscheidung zugute kommenden Erhebungen und allgemein wird schon die Thatsache, daß ihm die maßgebenden Verhältnisse ungleich näher liegen als dem Oberlandesgerichte, auf die Richtigkeit der Recursentscheidung von großem Einflusse sein.

Der B.-A. des Abg.-H. hat als §. 5 folgende Bestimmung beantragt: „Der Generalprocurator am Obersten Gerichts- und Cassationshofe kann von amtswegen oder im Auftrage des Justizministers die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes über Rechtsfragen einholen, wenn in Urtheilen der Oberlandesgerichte als Revisionsgerichte eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes wahrzunehmen ist (Richtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes). Der Oberste Gerichtshof hat hierüber in öffentlicher Sitzung in einer Versammlung von elf Richtern zu entscheiden. Das Erkenntnis ist sämmtlichen Oberlandesgerichten zur weiteren Bekanntmachung mitzutheilen“, und begründete dies folgendermaßen:

Die Mittel, die der Erhaltung der einheitlichen Rechtspflege dienen können, zerfallen im wesentlichen in zwei Gruppen. Es sind einerseits darüber Einrichtungen zu treffen, welche innerhalb eines Gerichtshofes bestehen und wirken sollen und welche gewissermaßen die Controle über die Thätigkeit der einzelnen Spruchsenate zu üben und darüber zu wachen haben, daß diese gleichförmige Urtheile fällen, und es ist andererseits möglich, das höchste Gericht in den Stand zu setzen, über eine Rechtsfrage seine Meinung auszusprechen und durch die autoritäre Bedeutung, welche diesem Spruche zukommt, auf die Rechtspflege der unteren Instanzen zu wirken.

Bei den Einrichtungen der ersten Art wird es darauf ankommen, dieselben so beweglich und so schnell wirkend als möglich zu gestalten und daher scheint es sich zu empfehlen, die Schaffung und Fortbildung solcher Einrichtungen, die natürlich immer mit der Unabhängigkeit der Rechtspflege in Einklang gebracht werden

müssen, nicht im Wege der Gesetzgebung zu versuchen, sondern sie in die Sphäre der Justizverwaltung im höheren Sinne zu verweisen. Man kann dieser Ansicht umsomehr beitreten, als der Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtsprechung eine strenge Bindung des Spruchhohen an gewisse Entscheidungen verbietet und daher auch ein Gesetz an diesem Grundsatze nichts ändern kann. Nach den Erklärungen der Regierung ist nicht zu zweifeln, daß sie bei den Oberlandesgerichten als Revisionsinstanzen ähnliche Einrichtungen wie das Judicatenbuch des Obersten Gerichtshofes ins Leben rufen wird, so daß nach dieser Richtung ein Bedürfnis nicht vorliegt, diese Frage zum Gegenstand der Gesetzgebung zu machen.

Was aber nun die zweite Gruppe von Mitteln anbelangt, die hier in Anwendung kommen können, so dürfte das vom Ausschusse vorgeschlagene Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes vollkommen entsprechen. Es bringt die streitige Rechtsfrage vor den Obersten Gerichtshof, ermöglicht eine richterliche Beurtheilung durch einen stärker besetzten Senat, und die weitere Bestimmung, daß die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes sämmtlichen Oberlandesgerichten zur weiteren Bekanntmachung mitzuthellen ist, verbürgt es auch, daß allen Gerichten Gelegenheit gegeben wird, die Rechtsauffassung des Obersten Gerichtshofes kennen zu lernen. Diesen Entscheidungen eine bindende Kraft zu geben, wurde aus begreiflichen Gründen von keiner Seite vorgeschlagen.

Die P.-C. des H.-H. hat jedoch diesen Antrag wegen Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im Civilproceß abgelehnt, weil die im Interesse der einheitlichen Rechtsprechung vorgeschlagene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Civilsachen einen praktischen Erfolg für den mit Unrecht sachfällig gewordenen Theil nicht haben würde. Auch besteht die Gefahr, daß durch derlei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes das Ansehen der Oberlandesgerichte geschädigt und das Vertrauen in ihre Rechtsprechung untergraben würde. Die Einführung dieser Nichtigkeitsbeschwerde müßte schließlich einen Kostenaufwand verursachen, der ganz außer Verhältnis zu dem auf diesem Wege erreichbaren Erfolge stehen würde. An Wert für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung würde diese Nichtigkeitsbeschwerde die wenig gebilligten analogen Einrichtungen früherer Entwürfe kaum überragen.

Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den ordentlichen Gerichten.

§. 5. Bei den Bezirksgerichten wird die Gerichtsbarkeit durch einen oder mehrere Einzelrichter ausgeübt.

Diese sind der Vorsteher des Bezirksgerichtes (Bezirksrichter) und diejenigen zur Ausübung des Richteramtes

befähigten richterlichen Beamten des Bezirksgerichtes, welche durch den Vorsteher des übergeordneten Oberlandesgerichtes befugt erklärt werden, bei diesem Bezirksgerichte das Richteramt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbständig auszuüben.

Durch Verfügung des Vorstehers des übergeordneten Oberlandesgerichtes kann einzelnen der zur selbständigen Ausübung des Richteramtes befugten richterlichen Beamten des Bezirksgerichtes die ausschließliche, selbständige Beforgung der gesammten, den Bezirksgerichten in Ansehung des Executionsvollzuges und in Grundbuchsachen obliegenden Geschäfte übertragen werden.

Den Bezirksgerichten, welche sich am Sitze eines Kreis- oder Landesgerichtes befinden, wird die erforderliche Anzahl von richterlichen Beamten durch den Vorsteher des Kreis- oder Landesgerichtes aus den zur selbständigen Ausübung des Richteramtes befugten richterlichen Beamten dieses Gerichtshofes zugewiesen.

§. 6. An Orten, in welchen sich ein selbständiges Handelsgericht oder ein Handels- und Seegericht befindet, sind die Richter für die im §. 2, Absatz 2 bezeichneten Bezirksgerichte durch den Präsidenten des Handelsgerichtes oder Handels- und Seegerichtes aus der Zahl der zur selbständigen Ausübung des Richteramtes befugten richterlichen Beamten dieser Gerichtshöfe auszuwählen.

Sonst haben für die Besetzung der genannten Bezirksgerichte, falls sich dieselben am Sitze eines Kreis- oder Landesgerichtes befinden, die Bestimmungen des §. 5 zu gelten.

§. 7. Bei den Kreis-, Landes- und Handelsgerichten wird die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen, sofern nicht durch die Civilproceßordnung oder durch die über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassenen Vorschriften etwas anderes angeordnet ist, durch Senate ausgeübt, welche, gleichviel ob in erster oder zweiter Instanz entschieden wird, aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehen.

Bei den Senaten der selbständigen Handelsgerichte und bei denjenigen Senaten der Kreis- und Landesgerichte, welche die Gerichtsbarkeit in Handels- oder Seesachen (Handelsenate) oder die Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Bergbaues (bergrechtliche Senate) in erster oder zweiter Instanz ausüben, wird in Rechtsfachen der streitigen Gerichtsbarkeit die Stelle eines der Mitglieder durch einen sachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande oder aus dem Kreise der Schiffsfahrts- oder Bergbaukundigen versehen. In allen anderen Fällen sind die Senate der Kreis- und Landesgerichte mit richterlichen, zur Ausübung des Richteramtes befähigten Beamten besetzt.

Die Erledigung von Gesuchen in Amortisirungs- und Grundbuchsfachen sowie von Anträgen auf Executionsbewilligung, welche bei Kreis- oder Landesgerichten als erster Instanz angebracht werden, kann ohne vorläufige Berathung in einem Senate durch vom Vorsteher des Gerichtshofes hiezu bestellte Mitglieder des Gerichtes als Einzelrichter erfolgen. Die näheren Anordnungen hierüber sind im Verordnungswege zu treffen.

Die Erlassung von wechselrechtlichen Zahlungs- und Sicherstellungsaufträgen hat stets durch ein hiezu bestelltes Mitglied des Gerichtshofes als Einzelrichter zu erfolgen.

Beisitzer bei den Handels-, See- und Berggerichten.

(Mot. d. R.-E.)

Die Besetzung der zur Ausübung einer besonderen Gerichtsbarkeit in Streitsachen (Handels- und Seesachen, bergrechtliche Angelegenheiten) berufenen Senate erfährt insoferne eine Änderung, als nach der bisherigen Gerichtsverfassung der sachmännische Beisitzer der zur legalen Bildung eines Spruchsenates erforderlichen Anzahl von Richtern hinzugefügt wurde, während er nach dem vorliegenden Gesetze in den Senat selbst eintritt, ebenso wie die richterlichen Beamten Mitglieder des Senates werden sollen. Diese Änderung war schon in früheren Entwürfen und zuletzt in dem Civ.-Proc.-Entw. d. J. 1881 geplant. Sie wird zunächst schon durch das Bedürfnis nach einer gewissen Ökonomie in der Verwendung des richterlichen Personales gerechtfertigt. Daneben aber verdient auch noch ein anderer Gesichtspunkt Berücksichtigung. Anerkannt wird, daß für gewisse Gattungen von Rechtsangelegenheiten die Mitwirkung sachmännisch besonders vorgebildeter Elemente ein Postulat guter Rechtspflege sei, sachmännische Laien also bei der

Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit eine besondere, spezifische Aufgabe zu erfüllen haben; deshalb erheischt die Konsequenz Einrichtungen zu treffen, welche dem sachmännischen Elemente diesen Einfluss auch in Ansehung der Entscheidung selbst gehörig sichern. Dem widerspricht aber eine Organisation der Spruchsenate, der zufolge das Votum des sachmännischen Richters für die Majoritätsbildung nur höchst selten wesentlich ist. Unter der Voraussetzung des fortdauernden Bedürfnisses nach dem Heranziehen des Laienelementes — und es fehlt ein verlässlicher Anhaltspunkt, um hier von den seitens der österreichischen Gesetzgebung nun einmal angenommenen und in den letzten Decennien festgehaltenen Anschauungen gerade bei Einführung des mündlichen Verfahrens abzuweichen — muß somit dem sachmännischen Laienrichter eine den übrigen Richtern völlig ebenbürtige Stellung eingeräumt werden; die dem vollständig besetzten Spruchsenate nur lose angefügte äußere Beordnung des sachmännischen Elementes entspricht folchem Bedürfnisse keineswegs. Es ist überdies ungemein wünschenswert, daß die Zahl der zur Bildung eines Civilsenates erforderlichen Richter stets eine ungerade sei. Es müßte sonst nicht bloß für verhältnismäßig wenige Fälle eine besondere Abstimmungsordnung erlassen werden, sondern, was wichtiger ist, mit der Nothwendigkeit der Normierung eines dirimirenden Votums würde ein einzelnes Mitglied des Senates einen ausschlaggebenden Einfluss auf die Entscheidung erlangen, damit also gerade einer der Vortheile preisgegeben werden, derentwegen die collegialgerichtliche Beschlussfassung und Entscheidung von so vielen gewünscht wird. Die Senate aber des sachmännischen Beisitzers wegen für die Ausübung der Handels-, See- und Berggerichtsbarkeit schon in erster Instanz auf fünf Mitglieder zu erhöhen, davon könnte schon wegen der für viele Gerichtshöfe entstehenden administrativen Schwierigkeiten keine Rede sein.

Im §. 7 hat der R.-A. mehrere Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen mit der Motivierung: Der vorletzte Absatz eröffnet die Möglichkeit, daß Grundbuchs- und Amortisirungsfachen, um Zeit und Kräfte zu ersparen, ohne vorläufige Berathung in einem Senate von einem Mitgliede des Gerichtshofes als Einzelrichter erledigt werden können, dort wo sich geeignete richterliche Beamte zu diesem Geschäfte vorfinden. Der Ausschuss nahm die Bestimmung auf, daß auch Anträge auf Executionsbewilligungen in derselben Weise erledigt werden. Der letzte Absatz des §. 7: „Die Erlassung . . . zu erfolgen“ wurde vom R.-A. neu aufgenommen; denn die Erlassung von wechselrechtlichen Zahlungs- und Sicherstellungsaufträgen beruht auf so einfachen Voraussetzungen, daß die erwähnte Geschäftseintheilung für diese Fälle durch den in dem letzten Absätze dieses Paragraphen aufgenommenen Zusatz u n b e d i n g t vorgeschrieben erscheint.

§. 8. Bei den Oberlandesgerichten wird die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen, sofern nicht durch die über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassenen Vorschriften etwas anderes angeordnet ist, in Senaten ausgeübt, welche je aus einem Vorsitzenden und vier Richtern bestehen.

In welcher Art die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen bei dem Obersten Gerichtshofe auszuüben ist, wird durch ein besonderes Statut bestimmt.

Oberster Gerichtshof.

(Mot. d. R.-G.)

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Obersten Gerichtshof anlangend, mußte sich auf den im §. 8 (R.-G. §. 9), Absatz 2 aufgenommenen Vorbehalt beschränkt werden. Frühere Entwürfe enthielten allerdings einen Rechtsatz über die Stärke der obergerichtlichen Senate, wie z. B. §. 7 des Entwurfes vom Jahre 1881. Vergleicht man damit den Inhalt des kaiserlichen Patentens vom 7. August 1880, R. G. Bl. Nr. 325, so ist wohl ohne weiters klar, daß mit einem solchen Satze fast mehr Zweifel und Unsicherheiten geschaffen, als gelöst würden, und daß eine solche Bestimmung nicht im entferntesten der Nothwendigkeit überhebt, die Frage zum Gegenstande besonderer Erwägung und Normierung zu machen, in welchem Umfange und auf welche Weise das Bestehende in die Zeit nach Neugestaltung der Rechtspflege hinüberzuleiten sei, wie der innere Geschäftsgang des Obersten Gerichtshofes deshalb etwa modificiert werden müsse und welche Änderungen ferner mit Rücksicht auf die stattfindenden Neuerungen vielleicht in jenen Einrichtungen vorzunehmen seien, welche zur Erhaltung der einheitlichen Rechtsprechung getroffen sind. So wichtig auch alle diese Fragen sind und so sehr sie selbst von der Entscheidung beeinflusst werden, welche über das Proceßverfahren und über die Zuständigkeit der unteren Instanzen getroffen werden, so ist doch andererseits ihre Lösung für die Beschlussfassung über diejenigen Gegenstände kaum von präjudicieller Bedeutung, welche den Inhalt der von der Regierung vorgelegten Reformentwürfe bilden, und es empfiehlt sich daher auch mit Rücksicht auf dieses sachliche Verhältnis der zu normierenden Materie, die Beschlussfassung über die Art, wie beim Obersten Gerichtshofe die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen ausgeübt werden solle, auf einen späteren Zeitpunkt zu verweisen, um dann damit den ganzen Complex der mit der Reform des Verfahrens zusammenhängenden Fragen einer einheitlichen Beurtheilung zu unterziehen.

Berathung und Abstimmung.

(Mot. d. R.-G.)

Der Vorgang bei der Berathung und bei der Abstimmung ist dem Wesen nach in derselben Weise wie in der Strafproceßordnung geregelt, nur soll in einfachen Fällen eine von der Abstimmung abgeforderte Berathung unterbleiben können. Die zu fassenden Beschlüsse sind nicht selten so unzweifelhaft, daß die vorgängige Berathung, wenn sie unbedingt gefordert würde, häufig genug eine bloße Formalität wäre.

Eine besondere Bestimmung ist darüber aufzunehmen, in welcher Weise der sachmännische Laienrichter sich an der Abstimmung zu beteiligen habe. Die ihm gestellte Aufgabe, das Gericht bei der Prüfung des Sachverhaltes vor allem durch seine Fachkenntnis zu unterstützen, wird der Laienrichter vornehmlich bei der Berathung zu erfüllen haben. Für letztere wird sich aber eine feste Reihenfolge der Abgabe der Äußerungen nicht aufstellen lassen. Denn in vielen Fällen wird die vom Laienrichter zu ertheilende Aufklärung erst durch die von anderen Gerichtsmitgliedern ausgesprochenen Ansichten hervorgerufen werden. Bei der Abstimmung jedoch wird dem Laienrichter der Vortritt einzuräumen sein. Nur auf diese Art können die sachlichen Momente unbeschränkt und ihrem vollen Gewichte nach zur Geltung kommen, um derenwillen die Mitwirkung des sachmännlich besonders gebildeten Richters gesetzlich gefordert wird. Bei einer anderen Reihenfolge erhält das rechtsgelehrte Element von vornherein einen zu großen Vorprung. Dem Einflusse eines juristisch gut begründeten Votums wird sich der Laienrichter schwer entziehen können, es muß ihm daher thunlichst ermöglicht werden, seine ursprüngliche, aus der Verhandlung gemommene Auffassung äußern zu können, ohne dabei in sich selbst mit jenem Gegengewichte ringen zu müssen.

Die logische Operation, welche im Falle der Beschlussfassung durch ein Collegium nach denselben Grundsätzen, wie bei der Beschlussfassung eines einzelnen stattfinden muß, läßt sich durch gesetzliche Regeln weder leiten, noch einschränken. Aus diesem Grunde enthält sich auch das Gesetz einer dispositiven Anordnung über den Gegenstand der Abstimmung und über den Vorgang, der im Falle von Meinungsverschiedenheiten geboten ist, um einen Beschluss herbeizuführen. Angemessen erschien es dagegen, die Regel auszusprechen, nach welcher die nach einer Zerspaltung der Meinungen nothwendig gewordene Anlösung der Frage vorzunehmen ist. Die Anwendung dieser Regel hat sich nach der Natur der Sache an die aus der Verhandlung und Berathung hervorgetretenen Differenzpunkte anzuschließen. Wenn eine Quantität festzustellen ist, ergibt sich die Möglichkeit einer Erleichterung der Abstimmung dadurch, daß die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die nächst geringere Summe abgegebenen hinzugezählt werden.

§. 9. Bei den vor Gerichtshöfen stattfindenden Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsfachen und bei allen in solchen Rechtsfachen vorkommenden, dem Gerichte vorbehaltenen Entscheidungen darf die Zahl der Stimmführer in den Senaten mit Einschluss des Vorsitzenden nicht kleiner sein, als sie in den §§. 7 und 8 festgesetzt ist.

Zu Verhandlungen von längerer Dauer können vom Vorsitzenden Ergänzungsrichter zugezogen werden, welche an der Verhandlung theilnehmen und im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Senates einzutreten haben.

§. 10. Der Vorsitzende leitet die Abstimmung, sowie die der Abstimmung etwa vorausgehende Berathung.

Der Berichterstatter, wenn ein solcher bestellt ist, gibt seine Stimme zuerst, der Vorsitzende, welcher sich an der Abstimmung gleich jedem anderen Senatsmitgliede zu betheiligen hat, gibt die seine zuletzt ab. Außerdem stimmen die dem Dienstrange nach älteren Richter vor den jüngeren. Der sachmännische Laienrichter hat seine Stimme unmittelbar nach dem Berichterstatter, und wenn kein solcher bestellt ist, vor den übrigen Senatsmitgliedern abzugeben.

§. 11. Kein Richter darf die Abstimmung über eine zur Beschlussfassung gestellte Frage verweigern; dies gilt namentlich auch dann, wenn er bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

Über die Zuständigkeit des Gerichtes, über die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muss immer zuerst abgestimmt werden. Ist bei der Entscheidung der Hauptsache über mehrere Ansprüche zu erkennen, so muss über jeden einzelnen Anspruch besonders abgestimmt werden.

§. 12. Zu jedem Beschlusse des Gerichtes wird absolute Stimmenmehrheit, das ist mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen, erfordert.

Ergeben sich hiebei Schwierigkeiten, welche durch Theilung der Fragen und Wiederholung der Umfrage nicht behoben werden, so hat der Vorsitzende die Frage, über welche Beschluss zu fassen ist, in die einzelnen, für die Entscheidung erheblichen Punkte aufzulösen und durch Ein-

leitung besonderer Abstimmungen über dieselben in geeigneter Weise die Vereiniung der Stimmen zu einem Mehrheitsbeschluss über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand herbeizuführen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche Beschluss zu fassen ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen der für die zunächst geringere Summe abgegebenen so lange hinzugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

§. 13. Über Meinungsverschiedenheiten, welche über die Richtigkeit des vom Vorsitzenden bekanntgegebenen Ergebnisses einer Abstimmung entstehen, entscheidet der Senat.

§. 14. Die Aufzeichnungen über die Berathung und Abstimmung des Gerichtes sind in ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Dessen Führung wird durch die über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassenen Vorschriften geregelt.

Schriftführer.

§. 15. Die zur Führung der Protokolle bei Verhandlungen und anderen gerichtlichen Amtshandlungen verwendeten Personen müssen hiezu beeidigt sein.

Not. d. R.-G.: Die Vorschrift des §. 15 ist der des §. 23 der Strafprozessordnung analog. Sie ist bestimmt, die mit einer gerichtlichen Amtshandlung verbundenen Garantien zu erhöhen. Diese Vorschrift findet dort keine Anwendung, wo das Gesetz selbst von der Beiziehung des Schriftführers absehen heißt, wie dies z. B. der Vereinfachung wegen im Executionsverfahren hinsichtlich der von den Vollstreckungsorganen vorzunehmenden Amtshandlungen der Fall ist. Die Aufnahme des Protokolles obliegt hier dem Vollstreckungsorgane selbst. Allerdings muss dann das Verfahren derart eingerichtet werden, dass auf Grund eines solchen Protokolles allein über widersprechende Ansprüche oder Begehren der Betheiligten nicht entschieden werden darf.

Gerichtskanzlei.

(Not. d. R.-G.)

Die Gerichtskanzlei hat den Verkehr zwischen dem Gerichte und den Parteien zu vermitteln. Ihre Thätigkeit entspricht der

Aufgabe des Einreichungsprotokolles, des Expedites und der Registratur der gegenwärtigen Gerichtskanzleien und stellt sich als eine Hilfsthätigkeit des Gerichtes dar. Zu bestimmen, inwiefern der Gerichtskanzlei behufs thunlichster Entlastung der Richter von mehr manipulativen Thätigkeiten über die bisherige Thätigkeit der vorgenannten Hilfsämter hinausgehende Functionen zugewiesen werden, bleibt den über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte zu erlassenden Vorschriften vorbehalten. Diese Functionen können hier nicht im einzelnen erwähnt werden, da sonst auch die Gesamtheit der Voraussetzungen der bezüglichlichen Amtshandlungen angegeben werden müßte.

Das Personale der Gerichtskanzleien wird nöthigenfalls herangezogen werden müssen, um dort, wo es an Vollstreckungsorganen fehlt, einen Theil der zur Aufgabe dieser Personen gehörigen Dienste zu leisten.

§. 16. Bei jedem Gerichte besteht eine Gerichtskanzlei. Dieser obliegt die Übernahme der an das Gericht gelangenden Acten, die Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidungen und sonstigen Erledigungen, die Bewirkung der Zustellungen und Ladungen und die Verwahrung der gerichtlichen Acten, sowie die Vornahme aller anderen ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Amtshandlungen.

Dem Personale der Gerichtskanzlei können auch die zur Führung der Protokolle benöthigten Personen entnommen werden.

Der P.-A. hat im 1. Absatz des §. 16 den Schlusssatz: „sowie die Vornahme . . . Amtshandlungen“ hinzugefügt, mit der Motivierung, daß diese Einschaltung die Tendenz verfolgt, den Richtern von aller bloß mechanischer Arbeit und von allem unnützen Schreibgeschäfte wirksam zu entlasten und die Gerichtskanzlei auf ein solches Niveau zu heben, daß sie auch gewisse Nebengeschäfte selbständig besorgen kann. Um daher zu ermöglichen, daß durch Gesetz und Verordnung der Wirkungskreis der Gerichtskanzlei in dieser Hinsicht erweitert werden könne, wurde der erwähnte Passus in das Gesetz aufgenommen.

Vollstreckungsorgane.

§. 17. Zur Vornahme von Executionshandlungen können bei einzelnen Gerichten nach Maßgabe des Bedarfes besondere Vollstreckungsbeamte bestellt werden.

Bei den Gerichten, für welche solche Vollstreckungsbeamten nicht bestellt sind, erfolgt die Vornahme der den

Vollstreckungsorganen zugewiesenen Executionshandlungen durch Gerichtsdienner oder andere durch das Gesetz hiezu berufene Organe.

Der 2. Absatz des §. 17 lautete in der Regierungsvorlage: „Bei den Gerichten, für welche solche Vollstreckungsbeamte nicht bestellt sind, erfolgt die Vornahme von Executionshandlungen, sofern das Gesetz sie nicht im einzelnen Falle Notaren oder Gemeinbeorganen zu übertragen gestattet, durch Gerichtsdienner oder durch Beamte der Gerichtskanzlei.“

Die Änderung, die der P.-A. vorgenommen, geschah aus dem Grunde, um der Frage nicht zu präjudicieren, ob auch Gemeindeorgane an Stelle der Vollstreckungsbeamten bei der Vornahme von Executionshandlungen verwendet werden sollen, was in der Executionsordnung zu entscheiden sein wird.

§. 18. Zu Vorstehern und leitenden Beamten der Gerichtskanzlei, sowie zu Vollstreckungsbeamten können nur solche Personen bestellt werden, welche die Mittelschulstudien zurückgelegt und den Besitz der für ihre amtliche Thätigkeit erforderlichen besonderen Kenntnisse durch eine mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung nachgewiesen haben. Die Vorschriften über die Gegenstände und die Einrichtung dieser Prüfung, sowie über die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind im Verordnungswege zu erlassen. Diese Prüfung hat sich auch auf die zur Erfüllung des Amtes nothwendigen Rechtskenntnisse zu erstrecken.

Vollstreckungsbeamte haben eine Caution im Betrage ihres einjährigen Gehaltes nach den für Dienstcautionen bestehenden Vorschriften zu leisten.

Vollstreckungsbeamte.

In den §. 17 und 18 wird eine Neuerung eingeführt in der Person der Vollstreckungsbeamten. Der R.-E. bemerkt in den Motiven hiezu Folgendes: Durch geraume Zeit wurde der Gedanke verfolgt, den mit Vornahme der Vollstreckungshandlungen betrauten Personen eine selbständige Stellung innerhalb des Dienstverbandes des Gerichtes einzuräumen, bei Durchführung der Processreform zum Institute der Gerichtsvollzieher überzugehen. Man erhoffte sich davon mannigfache Vortheile. Vor allem werde der Vollzugsdienst durch solche Organe besser versehen werden. Dann entspreche eine derartige Einrichtung übrigens auch mehr dem Interesse der Parteien. Diesen müsse es erwünscht sein, sich für die Vollstreckung eine Person ihres Vertrauens wählen, zu derselben in das Verhältnis eines Auftraggebers treten zu können. Die Parteien

würden rascher zum Ziele gelangen, wenn es ihnen möglich wäre, sich direct an die Person zu wenden, welche die Vollzugshandlung vornehmen soll. Und auch die richterliche Arbeitsleistung werde schließlich dadurch vermindert; während jetzt die Controle über die gerichtlichen Vollzugsorgane vom Richter geübt werde, stünden die Gerichtsvollzieher unmittelbar unter der Controle der interessierten Partei. Damit entsalle auch der mit solcher Controle nothwendig verbundene Arbeitsaufwand.

Ob sich alle diese Erwartungen erfüllt hätten, kann dahin gestellt bleiben. Die Erfahrungen, welche man in anderen Staaten in der Zwischenzeit mit dem Institute der Gerichtsvollzieher gemacht, sind nicht durchwegs günstig und zur Nachahmung dieser Einrichtung ermunternd. Die für die Unschädlichkeit des Institutes so wichtige Parteiencontrole wirksam auszuüben, dürften große Theile der Bevölkerung einstweilen noch nicht reif sein. Besonders bedenklich war dann noch ein doppeltes: die Rückwirkung des jähren Überganges von dem gegenwärtigen Rechtszustande zum freien Parteeibetriebe in Sachen des Executionsvollzuges, und dann, daß die ganze Anlage der Execution durch eine Voraussetzung bestimmt werden sollte, welche vielleicht nicht einmal für die Hälfte aller Executionsfälle zuträfe. Denn bei jedem Gerichte Gerichtsvollzieher zu bestellen, daran wurde nicht gedacht. Und noch gelegentlich der Vorlage des Entwurfes einer Civilprocessordnung vom Jahre 1881 ward dies als „derzeit unmöglich“ erklärt. Schließlich ist auch das nicht ohne Bedeutung, daß die früher geplante Verwendung der Gerichtsvollzieher zur Versorgung der im Parteeibetriebe zu bewirkenden Zustellungen wegfällt, sowie man sich entschließt, auch für das neue Verfahren an dem Grundsätze festzuhalten, daß die Zustellungen regelmäßig von amtswegen zu bewirken seien. Bei dieser Regel des bisherigen Rechtes aber zu beharren, dazu rath alles, was bisher über die Wirksamkeit der Gerichtsvollzieher im Zustellungswesen bekannt wurde. Alles dies wird jedoch außer Betracht bleiben müssen. Denn die Entscheidung über die den Executionsvollzugsorganen anzuweisende Stellung ist mit der Annahme des Grundsatzes gegeben, daß als Regel der Vollzug einer bewilligten Execution von amtswegen zu erfolgen habe. Damit ist nicht nur die Nothwendigkeit einer individualisirten Parteeinitiative in Sachen des eigentlichen Executionsvollzuges verneint, sondern dem Institute selbständiger, in ihrer Thätigkeit durch Auftrag der Parteien bestimmter Gerichtsvollzieher der Boden entzogen. Im Rahmen des von amtswegen vorzunehmenden Executionsvollzuges haben nur Vollstreckungsorgane Platz, welche im Auftrage und unter Leitung des Gerichtes handeln. Jede andere Bestimmung würde in das Executionsverfahren einen heillosen Zwiespalt hineintragen, oder, wenn man ein Über- oder Unterordnungsverhältnis der beiden maßgebenden Willen planen wollte, zu Einrichtungen führen, welche die ganze Schwungkraft des Verfahrens von vornherein erdrücken müßten. Ne im geltenden Executionsverfahren wahrnehmbar gewordenen, oft beklagten und getadelten Uebelstände

weisen den Versuchen einer Reform den Weg überall anders hin, als gerade nach der Richtung einer Verstärkung der Parteeithätigkeit und einer Erhöhung der Parteeverantwortlichkeit. In den erläuternden Bemerkungen zum Entwurfe einer Executionsordnung ist dies näher zu erörtern. Vom geltenden Rechte zum Institute der Gerichtsvollzieher überzugehen, könnte nicht als eine Verbesserung angesehen werden, weil dies kein Mittel wäre, den Beschwerden abzuwehren, welche die gegenwärtige Art des Executionsvollzuges hervorruft. Es hieße die Ursache der Uebelstände an einer Stelle suchen, wo ihr Sitz in der That nicht ist. Denn darüber, daß diese Uebelstände, soferne sie allgemeiner gefühlt werden, in der Saumsal der heutigen Vollstreckungsorgane, in deren Mangel an Entschlossenheit, in der Unkenntnis oder geringeren Kenntnis der heutigen Vollstreckungsorgane wurzeln, also die Persönlichkeit des Vollstreckungsorganes ein typischer Nachtheil des heutigen Verfahrens ist, darüber ist nichts bekannt geworden. Obzwar wenig kann behauptet werden, der Richter sei an sich, vermöge der Stellung, die er überhaupt dem Verlehre und den Parteien gegenüber einnimmt, außerstande, das Executionsverfahren zu leiten. Endlich sind auch damit kaum viele Nachtheile oder Unvollkommenheiten erklärt, wenn man die geringe Bewegungsfreiheit des Vollstreckungsorganes hervorheben möchte, abgesehen davon, daß einem in dieser Beziehung bestehenden Bedürfnisse — wie es auch im Entwurfe einer Executionsordnung vorgeschlagen wird — durch eine gewisse Erweiterung der Actionssphäre des Vollstreckungsorganes entsprochen werden kann, ohne daß deshalb sofort zum anderen Extrem übergegangen werden müßte.

Zum Vollzuge der Execution wird sich hienach der das Executionsverfahren leitende Richter im wesentlichen derselben Personen zu bedienen haben, die ihm heute zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen: Gerichtsdienner und Beamte der Gerichtskanzlei. In schwierigeren Fällen werden auch Notare mit der Ausführung von wichtigeren Vollstreckungshandlungen betraut werden können. Außerhalb des Gerichtssitzes wird dann der Richter noch in geeigneten Fällen die Hilfe von Gemeindeorganen zum Zwecke der Vollstreckung in Anspruch nehmen können, namentlich dort, wo dies zur Beschleunigung oder Verwohlfestung des Verfahrens bezutragen vermag. Insoferne die Executionskosten vom Verpflichteten getragen werden müssen, geschieht die Intervention von Gemeindeorganen unmittelbar im Interesse ihrer eigenen Gemeinde angehörigen.

Die subsidiäre Verwendung von Beamten der Gerichtskanzlei bietet ein Aushilfsmittel für Fälle, welchen die Fähigkeit des Gerichtsdieners etwa nicht gewachsen sein sollte. Fälle aber, in welchen der Executionsvollzug den Gerichtsdienner vor ungewohnte oder schwierigere Aufgaben stellt, dürften sich außerhalb der größeren Städte und Industrieorte nicht allzu häufig ereignen. Es wird sich immer nur um mehr vereinzelte Unterstützungen handeln; damit kann aber eine besondere administrative Vorkehrung, etwa die Bestellung eines eigenen Organes für den Executionsvollzug als

allgemeine Maßregel nicht gerechtfertigt werden. Anders verhält es sich hinsichtlich der Executionengerichte in den Städten und an jenen Orten, in welchen ein lebhafterer Verkehr auch ein häufigeres Einschreiten des Gerichtes zum Zwecke der Rechtsverwirklichung mit sich bringt und wo zugleich das Vorherrschen unförperlicher Vermögensbestandtheile auch vom Vollzugsorgane eine sorgfältigere und verantwortungsvollere Arbeit erheischt, andere Arbeit, als sie der Gerichtsdienner durchschnittlich zu leisten vermag.

Der P.-A. des Abg.-H. hat den Schlusssatz des 1. Absatzes des §. 18: „Diese Prüfung . . . zu erstrecken“ abgefasst, welche Ergänzung dieselbe Tendenz verfolgt, wie die im §. 16, nämlich, dem in Aussicht genommenen Gesetze, durch welches die Gerichtskanzlei reformiert werden muss, dadurch vorzuarbeiten, dass für die zukünftigen Beamten der Gerichtskanzlei gewisse Rechtskenntnisse obligatorisch gemacht werden. Es ist selbstverständlich, dass das Maß dieser Kenntnisse ein verschiedenes wird sein müssen, je nachdem es sich um den Vorsteher der Gerichtskanzlei eines Ober-Landesgerichtes, eines großen Gerichtshofes der ersten Instanz, eines vielbeschäftigten, oder eines kleinen Bezirksgerichtes handelt, ferner ob es sich um den Vorsteher oder um jene Personen der Gerichtskanzlei handelt, denen die Protokollierung bei der mündlichen Verhandlung oder der äußere Dienst anvertraut wird.

Zweiter Abschnitt.

Ablehnung von Richtern und anderen gerichtlichen Organen.

Ablehnung von Richtern.

(Mot. d. R.-C.)

Das im Falle der Ablehnung eines Richters zu beobachtende Verfahren ist so geregelt, dass den unmittelbar Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung und dem entscheidenden Richter Gelegenheit zur Erhebung der nach seiner Meinung wesentlichen Umstände gegeben ist, zugleich aber die Behandlung der Frage innerhalb der durch ihre Natur als Vorfrage gebotenen Grenzen gehalten wird. Zur Erreichung dieses Zieles war es namentlich notwendig, von dem Erfordernisse einer vorgängigen mündlichen Verhandlung abzusehen und gegen die der Ablehnung stattgebende Entscheidung ein Rechtsmittel zu versagen. Erstes bedeutet eine nicht unerhebliche Kostenersparnis, beides zusammen aber einen Gewinn an Zeit und damit einen Schutz gegen den Missbrauch des Ablehnungsrechtes zu Zwecken der Processverzögerung. Sachliche Nachteile sind mit solcher Vereinfachung und Abkürzung nicht verbunden. Nicht bloß, dass das, worüber im Ablehnungsfalle zu urtheilen, der Judicatur kaum irgend welche Schwierigkeiten bereitet und die Entscheidung stets von einem Collegium gefällt werden muss, verlegt ein der Ablehnung willfahrender Beschluss auch nie-

mals ein Parteienrecht. Anders bei Verwerfung der Ablehnung. Hier ist die Zulassung des Rechtszuges schon nöthig, um den Verdacht parteilicher Aufdrängung des Richters hintanzubalten.

Das Ablehnungsverfahren erscheint in gleicher Weise anwendbar, mag es sich um Ausschließungsgründe oder um Gründe der Befangenheit handeln, und es macht auch keinen Unterschied, ob das Gesuch einer Partei oder die Erklärung eines Richters zu dem Verfahren Anlass gibt. Betreffs der Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe von dem bestehenden Rechte abzuweichen, fehlt es an Anlass. Nur konnte nicht unbemerkt bleiben, dass die im §. 53, Zahl 5, der Gerichtsinstruction für die Geschäfte der Gläubiger und Schuldner eines Richters, beziehungsweise seiner Verwandten ausgesprochene Inhabilität weit über das praktische Bedürfnis hinausreicht und, strenge angewendet, namentlich in gewissen engeren und abgeschlossenen Verkehrskreisen, die Amtsübung des Einzelrichters allzubäufig in Frage stellen kann. Und ebensowenig konnte in das Verzeichnis der Ausschließungsgründe die Abgabe eines Zeugnisses aufgenommen werden (§. 53, Zahl 6 cit.). Mit der dem Richter im Prozesse einzuräumenden Verechtigung freier Wahrheitsforschung und Beweiswürdigung hat dieser Ausschließungsgrund seine Existenzberechtigung verloren.

Die Verpflichtung des ausgeschlossenen Richters, sich aus eigenem Antriebe aller weiteren Theilnahme an der fraglichen Rechtsache zu enthalten, bleibt fortdauernd zu Recht bestehend.

§. 19. Ein Richter kann in bürgerlichen Rechtsachen abgelehnt werden:

1. weil er im gegebenen Falle nach dem Gesetze von der Ausübung richterlicher Geschäfte ausgeschlossen ist;
2. weil ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

§. 20. Richter sind von der Ausübung des Richteramtes in bürgerlichen Rechtsachen ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen sie selbst Partei sind, oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältniss eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen;
2. in Sachen ihrer Ehefrauen oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind;
3. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegektern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel und Pflegebefohlenen;

4. in Sachen, in welchen sie als Bevollmächtigte einer der Parteien bestellt waren oder noch bestellt sind ;

5. in Sachen, in welchen sie bei einem untergeordneten Gerichte an der Erlassung des angefochtenen Urtheiles oder Beschlusses theilgenommen haben.

§. 21. Das Ablehnungsrecht kann von jeder Partei ausgeübt werden, gleichviel ob nach Beschaffenheit der Verhältnisse die ablehnende Partei oder deren Gegner gefährdet erscheint.

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§. 22. Die Ablehnung ist bei dem Gerichte, welchem der abzulehnende Richter angehört, mittels Schriftsatzes oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Dabei sind zugleich die Umstände genau anzugeben, welche die Ablehnung begründen.

Über eine solche Erklärung hat sich der abgelehnte Richter zu äußern.

Die wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnende Partei hat die vom Richter bestrittenen Ablehnungsgründe glaubhaft zu machen. Wird ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, bei welchem die Partei vor der Ablehnung sich bereits in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, so ist von der Partei auch glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr erst später bekannt geworden ist.

Von der Partei behauptete Ausschließungsgründe sind stets von amtswegen festzustellen.

§. 23. Über die Ablehnung entscheidet, falls der abgelehnte Richter einem Bezirksgerichte angehört, das vorgesezte Kreis-, Landes- oder Handelsgericht, falls er aber einem Gerichtshofe angehört, dieser Gerichtshof, und wenn dieser durch das Ausscheiden des abgelehnten Richters beschlußunfähig werden sollte, der im Instanzenzuge übergeordnete Gerichtshof.

§. 24. Die Entscheidung über die Ablehnung erfolgt ohne vorhergehende mündliche Verhandlung durch Beschluß; es kann jedoch das zur Entscheidung berufene Gericht vor der Beschlusfassung alle ihm zur Aufklärung nöthig scheinenden Erhebungen und Einvernehmungen anordnen.

Eine Entscheidung, welche der Ablehnung Folge gibt, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Eine solche Entscheidung ist von amtswegen dem Vorsteher des Gerichtes mitzutheilen, dem der abgelehnte Richter angehört, bei Ablehnung des Vorstehers eines Bezirksgerichtes aber dem Vorsteher des zur Entscheidung über die Ablehnung zuständigen Gerichtshofes; wenn die Ablehnung den Präsidenten eines Gerichtshofes trifft, so ist von der Entscheidung dem Stellvertreter des Gerichtshof-Präsidenten, und wenn der Präsident eines Gerichtshofes zugleich mit allen Mitgliedern seines Gerichtshofes abgelehnt wurde, dem Präsidenten des im Instanzenzuge übergeordneten Gerichtshofes Kenntnis zu geben.

Not. d. R.-E.: Für Klagen gegen die bei einem Bezirksgerichte als Einzelrichter in Verwendung stehenden Personen, sowie gegen Vorsteher eines Gerichtshofes erster Instanz wird in Ablehnung an das geltende Recht ein besonderer Gerichtsstand angeordnet. Wo der Erfolg der Ablehnung von vorneherein gewiß ist, würde selbst das abgekürzte Verfahren des §. 24 eine Überflüssigkeit sein. Auch richterliche Beamte, die sich ihren privatrechtlichen Pflichten entziehen, müssen unmittelbar und ohne Vorverfahren geklagt werden können. Bei der Klage gegen einen Einzelrichter blüht der Kläger allerdings die Vortheile des Verfahrens vor dem Einzelrichter ein; dafür bietet aber die Mitwirkung eines Collegiums andererseits wieder größere Garantien der Unbefangenheit und es hat überdies die gleiche Anordnung der geltenden Jurisdictionsnormen bis jetzt zu Klagen über damit verbundene allzugroße Beschwerden wenig Ursache gegeben.

§. 25. Ein abgelehnter Richter kann bis zur rechtskräftigen Erledigung des Ablehnungsgesuches nur solche Handlungen vornehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

Wird einer Ablehnung stattgegeben, so haben die nach §. 24, Abs. 2, von der Entscheidung zu verständigenden Personen ohne Aufschub das Nöthige zu verfügen, damit durch Bestellung eines zur Ausübung des Richteramtes in der betreffenden Rechtsfache geeigneten Richters

das der Aufnahme der Verhandlung oder der Erledigung der Rechtsache entgegenstehende Hindernis thunlichst bald beseitigt wird.

Ablehnung anderer gerichtlicher Organe.

§. 26. Die Vorschriften über die Ablehnung von Richtern finden auch auf Schriftführer, Angestellte der Gerichtskanzlei und Vollstreckungsbeamte, sofern sie als Zustellungs-, Beurkundungs- oder Vollstreckungsorgane einschreiten, mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Entscheidung der Gerichtsvorsteher berufen ist, welchem die Dienstaufsicht über diese Organe zusteht.

Diese Entscheidung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Entscheidungen über die Ablehnung.

(Mot. d. R.-G.)

Die Entscheidung über die Ablehnung kann, wo es sich nicht um Richter handelt, mit Veruhigung in die Hand des Gerichtsvorstehers gelegt werden, dem es auch obliegt, für den Ersatz eines abgelehnten gerichtlichen Organes Sorge zu tragen. Eine formelle Ablehnung ist übrigens nur in Ansehung solcher gerichtlicher Organe zuzulassen, deren Functionen wichtig genug sind, daß man die Anwendbarkeit der zunächst gegen Richter ausgesprochenen gesetzlichen Ausschließungsgründe für nöthig erachtet. Als solche Organe können mit Rücksicht auf die Selbständigkeit oder größere Bedeutung ihrer Functionen die Schriftführer, die Vollstreckungsbeamten und die Angestellten der Gerichtskanzlei bezeichnet werden. Hinsichtlich anderer gerichtlicher Organe muß es als eine ausschließlich der Geschäftsleitung angehörende Aufgabe angesehen werden, dafür zu sorgen, daß auch diejenigen Gefährdungen des öffentlichen Dienstes beseitigt werden, welche aus den Personalverhältnissen der Bediensteten entstehen können.

Die geringere Wichtigkeit der Fälle, in welchen der Gerichtsvorsteher über förmliche Ablehnungen zu entscheiden berufen ist, gestattet es, seine Entscheidung, mag er einer Ablehnung stattgeben oder dieselbe zurückweisen, als eine endgiltige zu behandeln.

§. 27. Gerichtliche Organe, auf welche sich die vorstehenden Bestimmungen nicht beziehen, haben, wenn sie sich in einem Verhältnisse befinden, welches einen Richter von der Ausübung des Amtes ausschließen würde, dieses Verhältniß dem Vorsteher des Gerichtes anzuzeigen.

Der Vorsteher des Gerichtes hat in Ausübung der ihm zustehenden Geschäftsleitung zu bestimmen, ob sich

solche gerichtliche Organe der Ausübung ihres Amtes im einzelnen Falle zu enthalten haben.

Dritter Abschnitt.

Zuständigkeit.

(Mot. d. R.-G.)

Die Gerichte, welche die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen in erster Instanz ausüben, sind theils Einzelgerichte, theils Gerichtshöfe; die denselben zugewiesene Gerichtsbarkeit ist theils die allgemeine, theils eine besondere; diesen Verschiedenheiten, auf welchen auch die Anordnungen über die Besetzung der Gerichte beruhen, entsprechen die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit. Sie statuieren, welche Art der Gerichte im einzelnen Falle angerufen werden könne. Neben jenen sind dann noch Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit nothwendig, welche zur Anwendung kommen, um dasjenige unter den Gerichten einer bestimmten Art zu finden, welches im einzelnen Falle zur Erledigung der Rechtsache berufen erscheint, an welches sich daher die Partei mit ihrem Anliegen zu wenden hat. Die Normierung der Zuständigkeit beruht namentlich, soweit es sich um die sachliche Zuständigkeit handelt, vorwiegend auf Rücksichten des öffentlichen Interesses. Deshalb kann in dieser Hinsicht der Disposition der Parteien nur ein geringer Spielraum gewährt werden. Wenn die Bestimmungen über die sachliche oder die örtliche Zuständigkeit durch ein Uebereinkommen der Parteien nicht geändert werden können, erscheint die Zuständigkeit als eine ausschließliche.

Die im dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit gelten nicht bloß betreffs der im zweiten und dritten Theile des vorliegenden Gesetzes angeordneten oder zugelassenen Gerichtsstände, sondern ihre Geltung erstreckt sich auch auf die durch andere Gesetze eingeführten Gerichtsstände, insbesondere auch auf die Gerichtsstände, welche in der neuen Civilproceßordnung (z. B. für die Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeklage, oder für gewisse besondere Arten des Verfahrens) und im Entwurfe eines Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren aufgenommen erscheinen.

Die Zuständigkeitsvertheilung hat es lediglich mit den der Gerichtsbarkeit der inländischen Zivilgerichte unterworfenen Rechtsangelegenheiten zu thun. Dieser weitere Begriff, auf dem die Vorschriften des dritten Abschnittes, sowie des zweiten und dritten Theiles dieses Gesetzes ruhen, hat eine doppelte Grenze: eine innerstaatliche positive, gegenüber dem Wirkungskreise der anderen staatlichen Behörden, und dann eine Grenze, welche mit der Anerkennung der Gerichtsgewalt anderer Staaten in Bezug auf die im Inlande sich aufhaltenden Personen oder die dem Inlande ganz oder theilweise angehörigen Rechtsbeziehungen gegeben ist. Nach beiden Seiten ist die Begrenzung durchaus nicht immer

eine feste. An Zweifeln und ungelösten schwierigen Fragen ist hier kein Mangel. Ein Bedürfnis nach geziellicher Bestimmung läßt sich also insoweit nicht leugnen, wenngleich nach der internationalen Seite der Frage das Schwergewicht stets mehr in der besonderen Gestalt der Beziehungen zu den einzelnen Staaten, als in allgemeinen Rechtsfragen liegen wird.

Bestimmung der Zuständigkeit durch den obersten Gerichtshof.

§. 28. Wenn für eine bürgerliche Rechtsfrage zwar die inländische Gerichtsbarkeit begründet ist, die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes im Sinne dieses Gesetzes aber fehlen oder nicht zu ermitteln sind, so hat der Oberste Gerichtshof aus den sachlich zuständigen Gerichten eines zu bestimmen, welches für die fragliche Rechtsfrage als örtlich zuständig zu gelten hat. Diese Bestimmung hat in streitigen bürgerlichen Rechtsfragen auf Antrag einer Partei, sonst aber von amtswegen zu geschehen.

Zweifelhafte Fälle in Ansehung der Kompetenz.

(Mot. d. R.-G.)

Im Bestande der geltenden Jurisdictionsnormen haben sich trotz der nicht geringen Anzahl anerkannter Sondergerichtsstände dennoch öfter Fälle ereignet, in welchen es an einem Gerichte fehlte, das um Erledigung einer zweifellos der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Rechtsangelegenheit angegangen werden konnte. Namentlich in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Vormundschaft und Curatel über österreichische Staatsangehörige, die im Auslande geboren wurden und sich stets dasebst aufgehalten haben u. s. w.) ergeben sich hiezuweilen solche Schwierigkeiten; aber auch dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind sie nicht völlig fremd. Hier wird zumeist die Entscheidung von Statusfragen und anderen Personen- oder Familienrechtsangelegenheiten hievon betroffen. Gerade in so wichtigen Fragen ist der Mangel eines Gerichtsstandes besonders unangenehm. Für einen der am häufigsten vorkommenden Fälle soll durch Aufnahme eines besonderen Gerichtsstandes Abhilfe getroffen werden. Eine principielle Lösung aber, die allen vorkommenden Fällen gerecht zu werden gestattet, wird durch die Bestimmung des §. 28 getroffen. Die Beschränkung auf die Fälle begründeter inländischer Gerichtsbarkeit und die weitere Vorschrift, daß der Oberste Gerichtshof bei seiner Wahl an die Kategorie derjenigen Gerichte gebunden bleibt, welche nach Beschaffenheit der Rechtsfrage zuständig sind (sachlich zuständiges Gericht), verhindert es, daß der Anordnung des §. 28 bei der Anwendung etwa eine über das Moment der örtlichen Zuständigkeit hinausreichende Tragweite

gegeben werde. Sie hat allfällige in Ansehung der örtlichen Zuständigkeitsbestimmung sich ergebende Lücken auszufüllen. Damit ergibt sich zugleich ein Parallelismus zum Einschreiten des Obersten Gerichtshofes in Sachen der Delegation, der des weiteren zur Rechtfertigung des hier gemachten Vorschlages beiträgt.

Der R.-G. enthielt im §. 28 zwei Absätze. Der erste Absatz des §. 28 (S. 29 d. R.-G.) lautete: „Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für bürgerliche Rechtsfragen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen.“ Der B.-V. hat diesen Absatz eliminiert, weil in dem vorliegenden Gesetze die Zuständigkeitsbestimmungen für bürgerliche Rechtsfragen nicht ausschließlich normiert sind.

Dauer der Zuständigkeit.

§. 29. Jedes Gericht bleibt in Rechtsfragen, welche rechtmäßigerweise bei demselben anhängig gemacht wurden, bis zu deren Beendigung zuständig, wenn sich auch die Umstände, welche bei Einleitung des Verfahrens für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend waren, während des Verfahrens geändert hätten. Dies gilt jedoch nicht von solchen Änderungen, durch welche die Rechtsfrage der inländischen Gerichtsbarkeit überhaupt oder doch dem Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte entzogen wird.

Delegation.

§. 30. Ist ein Gericht aus einem der im §. 19 vorgesehenen Gründe an der Ausübung der Gerichtsbarkeit gehindert, so hat dasselbe diese Behinderung dem im Instanzenzuge übergeordneten Gerichte anzuzeigen. Dieses hat sodann ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtsfrage zu bestimmen.

§. 31. Auch kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei von dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel das zuständige Gericht gelegen ist, an Stelle desselben ein anderes im Sprengel dieses Oberlandesgerichtes gelegenes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden; die einem Bezirksgerichte zukommende Abhandlung einer Verlassenschaft oder die Versorgung der vormundschafts- oder curatelsbehördlichen Geschäfte kann überdies unter der gleichen Voraussetzung auch einem Gerichtshofe erster Instanz übertragen werden.

Delegierungen aus einem Oberlandesgerichtsprengel in einen anderen sind dem Obersten Gerichtshofe vorbehalten.

Ein Antrag auf Delegation hat keine das Verfahren aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über denselben erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung sind jedoch dem Gerichte, welches zur Verhandlung oder Entscheidung an sich zuständig wäre, sowie den Parteien unter Bestimmung einer Frist die zur Aufklärung nöthigen Äußerungen abzufordern.

Verfahren behufs Erwirkung der Delegation.

(Mot. d. R.-G.)

Das Verfahren, welches behufs Erwirkung einer Delegation einzuschlagen ist, erscheint bisher nicht geregelt. Das vorliegende Gesetz trifft ausdrückliche Bestimmungen auch in dieser Richtung, zumal sich mit der Einführung des mündlichen Verfahrens von selbst die Frage ergeben würde, ob die Forderung einer mündlichen, unter Zuziehung der Parteien durchzuführenden Verhandlung nicht auch für die Delegationsentscheidung erhoben werden müsse. Dafs die Delegation die Interessen beider Parteien berühren könne, hätte dieser Forderung noch mehr scheinbare Berechtigung verliehen. Anstatt einer mündlichen Verhandlung, welche den Parteien die Pflicht auferlegt, am entfernten Sitze des Oberlandesgerichtes oder gar des Obersten Gerichtshofes zu erscheinen oder dort Vertreter zu bestellen, soll eine Ausmittlung und Feststellung der maßgebenden Momente im Wege der schriftlichen Einvernehmung der Parteien oder des zuständigen Gerichtes treten, und die Entscheidung über die Delegation — gleichviel, in welcher Instanz gefällt — soll durch Rechtsmittel unanfechtbar sein. Die Delegation stützt sich entweder auf eine bereits in Wirklichkeit getretene Ablehnung oder Ausschließung oder auf Zweckmäßigkeitsgründe. In ersterer Beziehung ist ein Bedürfnis nach Anhörung der Parteien gewifs nicht anzuerkennen. Hier steht die delegierende Behörde vor einer bereits formell rechtskräftigen Entscheidung und hat nur deren Folgen zu ziehen. Die Zweckmäßigkeit aber der Delegation darzulegen, dazu bietet auch der Weg schriftlicher Äußerung ausreichende Gelegenheit. Von einem Unrechte kann nie die Rede sein, denn selbst die Ablehnung eines Delegationsantrages hat nur zur Folge, dafs die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln zur Anwendung kommen. Deshalb darf es nicht gestattet werden, dafs die Frage, ob es im einzelnen Falle opportun wäre, von diesen Regeln abzuweichen, mit dem vollen Apparate eines Rechtsmittels oder einer Verhandlung zur Hauptsache erörtert und entschieden werde. Es muß vielmehr auch in der Form der über die Frage zu pflegenden Verhandlung zum Ausdruck kommen, dafs es sich hier lediglich um eine Vorfrage, nicht um die Hauptsache handle. Das Gesetz wird sich hüten müssen, in solchen förmlichen Vorverhandlungen der

muthwilligen Partei ein brauchbares Mittel zu Verzögerungen zu bieten. Daraus ergibt sich nebenher auch der Ausschluß einer aufschiebenden Wirkung des Delegationsantrages. Der R.-G. hat gegen die Entscheidung über die Delegationsfrage einen weiteren Rechtszug ausgeschlossen. Denn in keinem Falle kann sie einen meritorischen Nachtheil in sich bergen; den Parteien bleibt auch dem neuen Gerichte gegenüber das Recht der Ablehnung innerhalb der gesetzlichen Grenze gewahrt, somit besteht nicht einmal die Möglichkeit eines processualen Nachtheiles. Soweit Zweckmäßigkeitsbeträchtigungen, also auch das richterliche Ermessen auf die Entscheidung über die Delegation bestimmend zu wirken haben, müßte der Rechtsmittelinstanz die Einleitung neuer Erhebungen gestattet werden, und das würde zu starker Verzögerung und Vertheuerung des Verfahrens führen. Endlich ist der Delegationsfrage stets die Entscheidung durch einen Senat sicher. Das mindert von vornherein die Verforgnis vor etwaigen Willkürlichkeiten.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Delegationsangelegenheiten.

Der letzte Absatz des §. 31 d. R.-G., womit jedes weitere Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Delegationsangelegenheiten ausgeschlossen wurde, ist von der P.-G. des S.-S. aus nachstehenden Gründen abgeändert worden: Die Entscheidung über Delegierungen beeinflusst die Interessen der Parteien — mag die Entscheidung in der Richtung der Bewilligung oder Verweigerung erfolgen — doch so wesentlich, dafs der Partei ein Rechtsmittel gegen die diesbezügliche Entscheidung wohl nicht versagt werden könne. Aus diesem Grunde wurde der letzte Satz des letzten Absatzes des §. 31 weggelassen, infolge dessen die Entscheidung über das Ansuchen um Delegation durch den Recurs nunmehr anfechtbar gemacht wird. Außerdem soll aber das Gericht, welches zur Verhandlung oder Entscheidung der zu delegierenden Sache zuständig gewesen wäre, den Parteien die zur Aufklärung ihres Ansuchens erforderlichen Äußerungen in jedem Falle abverlangen, während diese Einholung von Äußerungen im Entwurfe und in Übereinstimmung mit demselben in den Ansuchensträgen des Abgeordnetenhauses in das Ermessen des Gerichtes gestellt war. Diese abweichende Auffassung findet ihren Ausdruck darin, dafs in dem betreffenden Satze das Wort „fönnen“ durch das Wort „sind“ ersetzt ist.

Beschränkung der Zuständigkeit auf den Gerichtsbezirk.

§. 32. Jedes Gericht hat die zu seinem Wirkungsbereiche gehörigen Amtshandlungen innerhalb des ihm zugewiesenen Sprengels selbst vorzunehmen.

Zustellungen und andere gerichtliche Amtshandlungen in militärischen oder Landwehrgebäuden, oder in Gebäuden,

welche von Militär oder Landwehr besetzt sind, können jedoch nur nach vorgängiger Anzeige an den Commandanten und unter Zuziehung einer von diesem beizugebenden Militär- oder Landwehrperson erfolgen.

Behufs Bewirkung von Zustellungen an extritoriale Personen oder an Personen, welche ihren Gerichtsstand vor dem Obersthofmarschallamte haben, und behufs Ausführung der gerichtlichen Verfügungen, welche die genannten Personen betreffen, ist die Vermittlung des Obersthofmarschallamtes und erforderlichenfalls des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Außern in Anspruch zu nehmen.

Gleiches ist zu beobachten, wenn ein gerichtlicher Act gegen Personen, die den ordentlichen Gerichten unterstehen, in den kaiserlichen Hofgebäuden oder in den Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses oder extritorialer Personen vorzunehmen ist.

§. 33. Ausnahmsweise und immer nur innerhalb der Staatsgrenzen darf ein Gericht behufs Vornahme einer Amtshandlung die Grenzen seines Sprengels überschreiten, wenn Gefahr am Verzuge obwaltet oder wenn eine Amtshandlung an der Grenze des Gerichtsprengels stattfinden soll. Das Gericht, in dessen Sprengel eine solche Amtshandlung vollzogen wird, ist hievon in Kenntniss zu setzen.

Überschreitung der örtlichen Competenz.

(Mot. d. R.-G.)

Das Überschreiten des örtlichen Sprengels eines Gerichtes ist, abgesehen von einer mit dem Verzuge verbundenen Gefahr, nur dann zuzulassen, wenn die Natur der Amtshandlung es fordert. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn es sich um einen Augenschein oder um einen Realact in Ansehung einer Liegenschaft handelt, welche von der Grenze zweier Gerichtsbezirke durchschnitten wird, oder wenn in einer Besitzübertragungsfristigkeit in Ansehung von Grundstücken, die an der Grenze liegen, einstweilige Verfügungen getroffen werden sollen. Auch bei obwaltender Gefahr dürfen die Interessen der Parteien nicht unter dem Principe leiden, daß der örtliche Sprengel des Gerichtes eingehalten werden müsse. Es kann sich ergeben, daß der in der Nähe der Bezirksgerichtsgrenze, jedoch schon in einem anderen Gerichtsprengel wohnhafte Drittschuldner in den nächsten Stunden seinem Gläubiger Zahlung leisten will. Die der Sicherung bedürftige oder Execution führende Partei erfährt erst ganz kurze Zeit zuvor von dem Vermögen, welches ihr verloren ist, sobald es in die Hände ihres Schuldners gelangt. Die

Requisition des Bezirksgerichtes ist vielleicht in so kurzer Frist nicht möglich. Ebenfalls wird dadurch der Erfolg der ganzen Maßregel zweifelhaft. Hier ist die Überschreitung der Gerichtsgrenze ohne Zweifel das geringere Übel. Deshalb wird den Gerichten die Möglichkeit eröffnet, in solchen und ähnlichen Fällen rasch und unbehindert durch ein lediglich locales Moment alle zum Schutze der Parteiinteressen erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können. Dafür, daß das Ausnahmsweise eines solchen Vorganges sich im Bewußtsein erhalte, und daß diese Gestattung nicht zur Verwischung der territorialen Sonderungen der Gerichtsbarkeit führe, sorgt einerseits die Textirung des §. 33 und andererseits die Beschränkung der hier den Gerichten erteilten Befugnis auf einzelne Amtshandlungen.

Nicht angemessen erschien es hingegen, das Übergreifen in einen anderen Gerichtsprengel im Falle der Zustimmung des betreffenden Gerichtes schlechweg zuzulassen. Die Ausübung der staatlichen Gerichtsgewalt bietet nicht einen Gegenstand, über welchen die Organe des Staates durch Willensacte, namentlich durch Verzicht disponieren könnten.

Übertragung einzelner Geschäfte an den Vorstehenden oder an einen beauftragten Richter (§§. 34—36).

(Mot. d. R.-G.)

Durch die Übertragung der Amtshandlung wird das damit betraute Mitglied des zuständigen Senates oder Gerichtes (beauftragter Richter) nicht zu einem selbständigen Richter oder Gerichte. Hierin liegt der Unterschied zu demjenigen Verhältnisse, welches durch die Übertragung einer richterlichen Amtshandlung an einen ersuchten Richter begründet wird. Der dem Cognitionsgerichte selbst angehörige, zur Vornahme einer Amtshandlung berufene Richter ist niemals ein ersuchter Richter. Auch dann, wenn ihm zum Zwecke des Vollzuges des Auftrages ein mehr minder selbständiger Wirkungskreis eingeräumt ist, hört der beauftragte Richter (im gesetzlichen Sinne des Wortes) nicht auf, als ein Organ des Gerichtes zu fungieren, von dem der Auftrag ausgeht. Man muß demnach von diesem Gerichte Abhilfe gegen die Verfügung des beauftragten Richters erlangen können. Eine Verweisung auf den Weg des Instanzenzuges kann erst dann eintreten, wenn eine Entscheidung des Gerichtes selbst vorliegt. Es ist deshalb insbesondere auch den Parteien zu gestatten, von dem Gerichte (Senate) Antwort auf die Frage zu begehren, ob es sich zur Amtshandlung des beauftragten Richters bekenne, dieselbe billige. Und es wird dem Senate nicht ver sagt werden können, eine Amtshandlung des beauftragten Richters in dem Sinne zu corrigieren, in welchem seiner Meinung nach dieselbe von vornherein hätte vorgenommen werden sollen. Letztere Correctur wird selbstverständlich so zeitlich geschehen müssen, daß sie noch keine auf jene Amtshandlung gegründeten und aus derselben erwachsenen Rechte der Partei vorstündet.

§. 34. Die Vornahme gerichtlicher Handlungen durch den Präsidenten des Gerichtshofes oder durch den Vorsitzenden des Senates, welchem eine Rechtsache zur Verhandlung oder Entscheidung zugewiesen ist, oder die Übertragung gerichtlicher Handlungen an ein einzelnes Mitglied dieses Senates oder des zuständigen Gerichtshofes (beauftragter Richter) ist nur in den gesetzlich bestimmten und in den durch die Vorschriften über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte bezeichneten Fällen zulässig.

Die Übertragung gerichtlicher Handlungen an ein Mitglied des Senates oder des zuständigen Gerichtshofes steht, wenn nicht durch die hierauf bezüglichen Vorschriften etwas anderes angeordnet oder insbesondere der Vorsitzende hiezu ermächtigt ist, nur dem zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtsache berufenen Senate zu.

§. 35. Richterliche Amtshandlungen, welche außerhalb einer mündlichen Verhandlung oder außerhalb einer Sitzung vorzunehmen sind, ohne dass die Bedingungen für ein deshalb an ein anderes Gericht zu stellendes Ersuchen vorhanden wären, sind im Verfahren vor Gerichtshöfen einem beauftragten Richter zu übertragen.

Beschlüsse eines beauftragten Richters können, sofern im Gesetze nichts anderes bestimmt ist, von dem Gerichte, welches den Auftrag erteilt hat, auf Antrag oder von amtswegen abgeändert werden. Vor der Entscheidung sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

Übertragung des Vollzuges von Amtshandlungen an andere Gerichte.

§. 36. Der Vollzug von Amtshandlungen, die ein Kreis-, Landes-, Handelsgericht oder ein Handels- und Seegericht gemäß §. 32, Absatz 1, selbst vorzunehmen hätte, ist einem im Sprengel dieses Gerichtshofes gelegenen Bezirksgerichte zu übertragen, wenn dies entweder durch besondere gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, oder wenn dadurch die Behandlung der Sache erleichtert oder unnützer Kostenaufwand vermieden werden kann. Wegen des Voll-

zuges der außerhalb seines Sprengels vorzunehmenden Amtshandlungen (Rechtshilfe) hat sich das Gericht, bei welchem die Rechtsache anhängig ist, an das Gericht zu wenden, bei welchem oder in dessen Sprengel die Handlung vorzunehmen ist.

Die Übertragung des Vollzuges von Amtshandlungen an ein anderes Gericht (ersuchter Richter) geschieht durch ein an dasselbe gestelltes Ersuchen. Wird ein ausländisches Gericht ersucht, so sind dabei die besonderen hierauf bezüglichen Anordnungen (Staatsverträge, Regierungserklärungen, Ministerialverordnungen) zu beobachten.

Jurisdictionsmandat.

(Mot. d. R.-C.)

Die Übertragung richterlicher Amtshandlungen, die in dem eigenen Sprengel des ersuchenden Gerichtes vorzunehmen sind (das sogenannte Jurisdictionsmandat), hat in der Vorschrift des §. 11 der geltenden Jurisdictionsnormen der Civilprozessordnung und des Entwurfes über Executions- und Sicherungsverfahren muss neben den im §. 11 cit. angeführten Übertragungsgründen zu aller Vorsicht auch noch ausdrücklich des Falles Erwähnung geschehen, dass solche Übertragungen gesetzlich angeordnet sind, obwohl es kaum zweifelhaft sein dürfte, dass auch ohne diese Hervorhebung den betreffenden Vorschriften eines anderen Gesetzes volle verbindliche Kraft zukommen würde. Die Übertragung der „endlichen Entscheidung einer Rechtsangelegenheit“ nach dem Muster der geltenden Jurisdictionsnormen als unzulässig zu erklären, bestand nach der Textirung keine Nöthigung. Denn hiernach ist das Jurisdictionsmandat auf den Vollzug von Amtshandlungen beschränkt.

Der um letzteres angegangene Richter ist im Sinne des Gesetzes ersuchter, nicht beauftragter Richter, also selbständiges Gericht. Eine Abhilfe gegen die von dem ersuchten Richter innerhalb seines Wirkungsfreies getroffenen Verfügungen ist hiernach im regelmäßigen Instanzenzuge zu erzielen. Doch ist in den beiden früher erwähnten Geszentwürfen der Wirkungskreis des ersuchten Richters je nach Lage der Sache verschieden, weit bemessen und begrenzt und auch in Ansehung der Beschwerdebefähigung glaubte man aus Zweckmäßigkeitsgründen an einzelnen Stellen Modifikationen von dem eben ausgesprochenen Grundsatz in Vorschlag bringen zu sollen.

Soferne Amtshandlungen außerhalb des eigenen Sprengels in Frage kommen, hört die Übertragung ihres Vollzuges auf, Act des Ermessens oder der Opportunität zu sein und wird notwendig, eine Folge des allgemein anerkannten Grundsatzes territorialer Beschränkung der Amtsgewalt der einzelnen Gerichte. Wenn zur Fort-

setzung oder Beendigung des bei einem bestimmten Gerichte anhängigen Verfahrens solche Amtshandlungen in fremden Gerichtssprengeln erforderlich werden, muss das territorial hiezu berufene Gericht um diese Vornahme ersucht werden. Indem es diesem Ersuchen entspricht, nimmt es eine Handlung der eigenen Gerichtsbarkeit vor und übt nicht eine vom ersuchenden Gerichte ihm delegierte Gerichtsbarkeit aus; es unterfällt durch Acte der eigenen Gerichtsbarkeit das ersuchende Gericht in der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, hilft ihm hiebei. Deshalb ist hier im Gegensatz zu den früher besprochenen Fällen von Rechtshilfe die Rede. Sowie das Ersuchen die Grenze des Sprengels des ersuchenden Gerichtes überschreitet, wird es zu einem Ersuchen um Rechtshilfe.

Die Stellung des um Rechtshilfe ersuchten Gerichtes kann in Beziehung auf den Vollzug selbst keine andere sein, als die Stellung, welche dem ersuchenden inländischen Gerichte zukommen würde, wenn es den Vollzug selbst vorzunehmen hätte. Den Parteien steht daher auch hier für den Fall, als sie einer Abhilfe bedürfen, in der Regel der gewöhnliche Instanzenzug offen. Die Differenzen, welche etwa zwischen ersuchendem und ersuchtem Gerichte entstehen, werden — sofern nichts anderes angeordnet ist — auf dem Wege der Dienstaufsicht durch das nächst höhere den beiden Gerichten vorgelegte Gericht zu lösen sein.

Rechtshilfe auf Ersuchen inländischer Gerichte.

§. 37. Die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Gerichte haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Das Ersuchen um eine im Geltungsgebiete dieses Gesetzes zu gewährende Rechtshilfe ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, an das Bezirksgericht zu stellen, in dessen Sprengel die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Das Ersuchen um Vornahme bürgerlicher Eintragungen oder solcher Amtshandlungen, die nur bei einem bestimmten Gerichtshofe vorgenommen werden können, sind an das Gericht zu stellen, bei welchem sich die Einlage befindet, in der die Eintragung erfolgen soll, oder welches die Amtshandlung sonst vorzunehmen hat.

Das Ersuchen ist abzulehnen, wenn der ersuchte Richter zu der betreffenden Handlung örtlich unzuständig ist.

Gegenseitige Rechtshilfe.

Sofern die Rechtshilfe Gegenstände des streitigen civilgerichtlichen Verfahrens oder der Execution betrifft, ist die Frage nach Zulässigkeit der vorzunehmenden Amtshandlung und nach den vom

ersuchten Gerichte hierbei zu beobachtenden Bedingungen in den bezüglichen mehrerwähnten Gesetzentwürfen entschieden. Für das außerstreitige Verfahren aber ist in dieser Hinsicht auf das kaiserliche Patent vom 9. August 1854, N. G. Bl. Nr. 208, und die Bestimmungen der Gerichtsinstruction Bezug zu nehmen. Soweit an die Stelle letzterer eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte treten sollte, wird dann Anlass sein, sich auch in derselben mit der Frage der Rechtshilfe zwischen inländischen Gerichten entsprechend zu befassen. Sofern in dem geltenden Rechte auch die Competenz für die Rechtshilfegewährung geordnet ist, hat es hiebei sein Bewenden. Mangels einer Vorschrift haben hingegen die Bestimmungen des §. 37, Absatz 2 zur Anwendung zu kommen.

Rechtshilfe auf Ersuchen ausländischer Gerichte.

§. 38. Die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Gerichte haben ausländischen Gerichten über Ersuchen Rechtshilfe zu leisten, sofern nicht besondere hierauf bezügliche Anordnungen (Staatsverträge, Regierungserklärungen, Ministerialverordnungen) etwas anderes festsetzen.

Die Rechtshilfe ist zu verweigern:

1. Wenn die von dem ersuchenden Gerichte begehrte Handlung nach dem im Inlande hiefür geltenden Bestimmungen dem Geschäftskreise der Gerichte entzogen ist; sollte die begehrte Handlung im Geschäftskreise anderer inländischer Behörden gelegen sein, so kann das ersuchte Gericht das Ersuchen an die hiernach zuständige Behörde leiten;

2. wenn die Vornahme einer Handlung begehrt wird, welche durch die für das inländische Gericht verbindlichen Gesetze verboten ist; oder

3. wenn es an der Beobachtung der Gegenseitigkeit fehlt. Bezweifelt das ersuchte Gericht den Bestand der Gegenseitigkeit, so hat es darüber die für dasselbe sodann bindende Erklärung des Justizministers einzuholen.

§. 39. Die begehrte Rechtshilfe ist nach den Vorschriften der für das ersuchte Gericht verbindlichen Gesetze zu gewähren. Soweit es nach diesen Gesetzen zulässig ist, hat das ersuchte Gericht alle zur Erfüllung des Ersuchens erforderlichen Vorkehrungen und Verfügungen von amtswegen zu treffen.

Bei Gewährung der Rechtshilfe von den Vorschriften der im Inlande geltenden Gesetze abzuweichen, ist nur dann

gestattet, wenn ausdrücklich ersucht wurde, bei den vorzunehmenden Handlungen einen bestimmten, durch das ausländische Recht geforderten Vorgang einzuhalten, und dieser Vorgang durch keine Vorschrift der inländischen Gesetzgebung verboten erscheint.

§. 40. Wird die Gewährung der Rechtshilfe von dem ersuchten Gerichte verweigert, oder entstehen aus Anlaß der Gewährung der Rechtshilfe in Bezug auf deren Ausführung oder in anderer Hinsicht Meinungsverschiedenheiten zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Gerichte, so hat auf Begehren des ersuchenden ausländischen Gerichtes oder eines anderen hiezu berufenen ausländischen öffentlichen Organes das dem ersuchten Gerichte vorgesetzte Oberlandesgericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung oder über den sonstigen Gegenstand der Meinungsverschiedenheit zu entscheiden.

Voraussetzungen für die Rechtshilfe ausländischen Gerichten gegenüber.

(Mot. d. R.-E.)

Der dem Justizminister eingeräumte Einfluß findet seine Begründung in der Nothwendigkeit, die gleichförmige Auffassung des Reciprocitätsfordernisses thätigst zu fördern und zu sichern, und in der weiteren Erwägung, daß dem Justizminister die zur Feststellung des Rechtszustandes eines Landes und damit zur richtigen Lösung der Gegenseitigkeitsfrage dienlichen Mittel in ungleich höherem Maße als irgend einem Gerichte zu Gebote stehen. Indem die vom Justizminister gegebene Auskunft für verbindlich erklärt wird, greift die Gesetzgebung nicht in die dem unabhängigen Richteramt vorbehaltenen Sphäre der Rechtsanwendung ein; denn jene Auskunft betrifft nur eine tatsächliche Voraussetzung der Rechtsprechung.

Wenn die Rechtshilfe einem auswärtigen Gerichte zu leisten ist, können leicht zwischen diesem und dem ersuchten Gerichte über die Frage des „Ob“ und „Wie“ Meinungsverschiedenheiten entstehen. Man bedarf hier einer besonderen Bestimmung, um die sonst vielleicht auf dem Wege der Dienstesaufsicht erreichbare Lösung in anderer Weise erzielen zu können. Diesem Zwecke entspricht es, zuzulassen, daß das ersuchende Gericht oder ein anderes Organ des betreffenden ausländischen Staates im Falle einer Verweigerung der Rechtshilfe das dem ersuchten Gerichte vorgesetzte Oberlandesgericht anrufen könne. Obgleich das Oberlandesgericht nicht immer das dem ersuchten Gerichte unmittelbar vorgesetzte Gericht sein wird, wurde jene Function dennoch demselben zugewiesen,

weil es sich empfiehlt, bei der Lösung von Fragen, welche das Gebiet des Völkerrechtes berühren, dem Auslande Beschwerdegerichte zu bezeichnen, die nicht nach den demselben minder zugänglichen Kompetenzabstufungen wechseln, und weil auch in dieser Beziehung die Sorge für die Gleichförmigkeit des Vorganges der Gerichte mitzusprechen hat. Durch die Vorkehrung bleibt jedoch nach der Natur der Sache die Stellung des ersuchten Gerichtes gegenüber den Parteien und die Anfechtbarkeit der dem regelmäßigen Instanzenzuge unterworfenen Entscheidungen dieses Gerichtes ganz unberührt.

Die im §. 37 enthaltenen Kompetenzbestimmungen sind schlechthin für das Ersuchen um eine im Geltungsgebiete dieses Gesetzes zu gewährende Rechtshilfe erlassen. Von wem das Ersuchen ausgeht, ist dabei nicht unterschieden. Sie gelten deshalb auch für die von ausländischen Gerichten einlangenden Rechtshilfeersuche mit der Maßgabe, daß dem örtlich unzuständigen Gerichte die Möglichkeit eröffnet ist, das Ersuchen an das für dasselbe zuständige Gericht zu leiten. Von einer Pflicht hierzu kann nicht die Rede sein, denn die empfangenen Ersuchen werden nicht immer auch genügende Angaben über die für die Kompetenzbeurtheilung wichtigen Umstände enthalten.

Verweigerung der Rechtshilfe an auswärtige Gerichte.

Im §. 40 hat die R.-E. des H.-E. eine meritorische Änderung vorgenommen, indem die letztere den Passus in der Regierungsvorlage, welcher lautete: „Die den Beschluß des ersuchten Gerichtes bestätigende Entscheidung des Oberlandesgerichtes kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden“, eliminierte.

In diesem letzten Satze ist in Sachen der Gewährung der Rechtshilfe an auswärtige Gerichte ein Rechtsmittel verlagert, wenn der Beschluß des inländischen ersuchten Gerichtes, der auf die Verweigerung der Rechtshilfe lautet, vom Oberlandesgerichte bestätigt wurde. Die Herrenhauscommission war der Ansicht, daß der ausländischen Behörde die Möglichkeit gegeben werden müsse, die gerade in Fragen des internationalen Rechtsverkehres besonders wichtige Entscheidung des Obersten Gerichtshofes einzuholen, zumal eine Ablehnung des Ansuchens um Rechtshilfe durch das Oberlandesgericht leicht von präjudicialer Wirkung für spätere Fälle sein und damit auch leicht zur Schädigung oder Gefährdung des internationalen Rechtsverkehres beitragen könnte.

Prüfung der Zuständigkeit.

Grundsätze.

(Mot. d. R.-E.)

Den Rücksichten, durch welche die Gesetzgebung veranlaßt wird, die Vertheilung der Zuständigkeit unter die vorhandenen Gerichte selbst in die Hand zu nehmen, statt es schlechthin dem Belieben der Parteien zu überlassen, bei welchem dieser Gerichte

sie ihre Rechtsfachen anhängig machen wollen, und für die bei dieser Regelung der Gerichtscompetenz ausschlaggebenden Gesichtspunkte — sie sind nur zum kleinsten Theile civilistische — ist das Moment entsprechend, welches dahin zielt, die Wahrung der Zuständigkeitsrechtsätze unmittelbar unter den Schutz des Gerichtes zu stellen, insoweit als nicht die Gesetzgebung selbst die Rechtsätze als dispositive anerkennt und daher den Parteien von ihnen abzuweichen erlaubt. Andernfalls wäre, was die Gesetzgebung mit der Zuständigkeitsvertheilung beabsichtigt, nur halb gethan. Diese Erwägungen gelten, ohne daß zwischen den verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens hierin ein Unterschied bestünde, für den ganzen Umfang der gesetzlichen Zuständigkeitsnormierung; jene Verschiedenartigkeiten äußern sich nur hinsichtlich des Verhältnisses des Richters zu den Grundlagen seiner Entscheidung. Sie sind insoferne nicht ganz einflusslos, aber ihre Bedeutung ist eine secundäre; der Grundatz selbst, daß die Gut der entscheidenden Competenzrechtsätze in Anbetracht ihrer publicistischen, volkswirtschaftlichen und justizadministrativen Bedeutung dem Gerichte anzuvertrauen sei, darf ihnen nicht aufgeopfert werden.

Die strenge Durchführung der Kompetenzregeln hat ihre Gefahren. Wenn das vor dem unzuständigen Gerichte eingeleitete Proceßverfahren ohne Rücksicht darauf, ob sich der Proceß nicht etwa in einem vorgeschritteneren Stadium befindet, aufgehoben und nichtig erklärt werden kann, so werden sich auch die Fälle einer zwecklos aufgewendeten vergeblichen Proceßthätigkeit vermehren. Bei der freieren Stellung des Richters und bei correcter Erfüllung seiner im Gesetze betonten Pflicht zur genauen Ermittlung des Kompetenzpunktes ist es allerdings wahrscheinlich, daß die Unzuständigkeit zumeist ziemlich zeitlich entzuckt und festgestellt, der Verlust und die Verzögerung also regelmäßig nicht zu erheblich sein werden. Aber das muß nicht notwendig in allen Fällen zutreffen. Dann wäre es überhaupt wünschenswert, wenn in Bezug auf die Ordnung der Kompetenzfrage gegenüber dem geltenden Rechte manche Vereinfachungen eintreten würden; namentlich solche Veränderungen würde der Rechtsverkehr mit Freude begrüßen, welche die Zuständigkeitsbestreitung zum Zwecke der Verzögerung zu mißbrauchen verwehren. Dem Bedürfnisse, Kompetenzconflicten thunlichst vorzubeugen, dienen manche der neuen Bestimmungen. Zunächst schon durch die Bestimmung des §. 42, Absatz 3, wonach ein Gericht sich wegen des Mangels einer auf den Rechtsweg gehörigen oder der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Sache insolange nicht für unzuständig erklären kann, als ihm eine von demselben, oder von einem höheren Gerichte gefällte noch bindende Entscheidung über den Zuständigkeits- beziehungsweise Unzuständigkeitsgrund entgegensteht. Denn dadurch wird der Möglichkeit einer gleichzeitigen doppelten Verhandlung über die Zuständigkeitsfrage, widerprechender Entscheidungen über die Competenz; und in letzter Linie einer doppelten Beschwerdeführung in Sachen der Competenz vorgebaut.

§. 41. Sobald eine Rechtsfache der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit bei einem Gerichte anhängig wird, hat dasselbe seine Zuständigkeit von amtswegen zu prüfen.

Diese Prüfung erfolgt in bürgerlichen Streitfachen auf Grund der Angaben des Klägers, sofern diese nicht dem Gerichte bereits als unrichtig bekannt sind.

In nicht streitigen bürgerlichen Rechtsfachen jedoch, ferner im Executionsverfahren, sowie bei Erlassung einseitiger Verfügungen und bei Eröffnung des Concurſes hat das Gericht, ohne an die Angaben der Parteien gebunden zu sein, die für die Zuständigkeit maßgebenden Verhältnisse von amtswegen zu untersuchen. Es kann zu diesem Zwecke von den Betheiligten alle nöthigen Aufklärungen fordern.

§. 42. Ist die anhängig gewordene Rechtsfache der inländischen Gerichtsbarkeit oder doch den ordentlichen Gerichten entzogen, so hat das angerufene Gericht in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit und die Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens sofort durch Beschluß auszusprechen. Das Gleiche hat seitens der Gerichte höherer Instanz zu geschehen, wenn der Mangel erst hier offenbar wird.

Wenn der Mangel erst nach rechtskräftigem Abschlusse des Verfahrens offenbar wird, so ist auf Antrag der obersten Administrativbehörde vom Obersten Gerichtshofe die Nichtigkeit des durchgeführten gerichtlichen Verfahrens auszusprechen.

Ein Auspruch im Sinne des Absatzes 1 und 2 kann nicht erfolgen, wenn demselben in Ansehung des Grundes der Nichtigkeit eine von demselben oder von einem anderen Gerichte gefällte, noch bindende Entscheidung entgegensteht.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 und 3 haben auch Anwendung zu finden, wenn eine Angelegenheit, welche einen Gegenstand der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht bildet, im Verfahren außer Streitfachen bei Gericht anhängig gemacht wurde.

Verwaltungsachen.

Die 2 ersten Absätze des §. 42 (§. 43 des R.-G.) lauteten in der Fassung des R.-G.: „Sowie das Gericht die Überzeugung ge-
Civilproceß.

winnt, daß die Angelegenheit der inländischen Gerichtsbarkeit oder doch dem Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte entzogen ist, hat es in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit und die Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens sofort von amtswegen durch Beschluß auszusprechen. Das Gleiche hat seitens der Gerichte höherer Instanz zu geschehen, wenn der Mangel erst hier offenbar wird.

Sollte der Mangel erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens offenbar werden, so ist die Nichtigkeit dieses Verfahrens über Antrag einer der Parteien oder der zur Bestreitung berechtigten Behörde von demjenigen Gerichte mittels Beschluß auszusprechen, welches die letzte Entscheidung in der Sache gefällt hat.“

Die R.-C. des S.-G. hat an dem R.-C. eine Änderung vorgenommen, die sich auf den Fall bezieht, wenn erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens offenbar wird, daß die Angelegenheit der inländischen Gerichtsbarkeit oder doch dem Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte überhaupt entzogen ist. Die Regierungsvorlage und in Übereinstimmung mit derselben die Ausschlußanträge des Abgeordnetenhauses ließen in diesem Falle die Nichtigkeit des Verfahrens auf Antrag einer der Parteien oder auf Antrag der zur Bestreitung berechtigten Behörde eintreten. Die Herrenhauscommission konnte sich dem Bedenken, welches die unbedingte Anfechtbarkeit eines richterlichen Spruches wegen Zugehörigkeit der Sache zur Kompetenz einer Administrationsbehörde erweckt, nicht verschließen, erkannte jedoch andererseits auch für notwendig, eine Anfechtung in jenen Fällen zu gestatten, die nicht schon durch den §. 12 des Gesetzes über das Reichsgericht gedeckt sind. Die beiden sich hier gegenüberstehenden Interessen wurden durch die am zweiten Absätze vorgenommenen Änderungen ausgeglichen versucht.

Um die Richtersprüche, beziehungsweise die durch dieselben festgestellten Rechtsverhältnisse nicht einer zu häufigen Anfechtung auszusetzen und andererseits die Möglichkeit zu eröffnen, begründeten Anfechtungen stattzugeben, wurde beschlossen, daß das Bestreitungsrecht bloß der obersten Verwaltungsbehörde, in deren Geschäftskreis die Rechtsache angeblich fällt, zustehen und die Entscheidung über das Vorhandensein dieser nach dem heutigen Sprachgebrauche absoluten Incompetenz dem Obersten Gerichtshofe vorbehalten bleiben soll.

§. 43. Hält sich das angerufene Gericht aus anderen als den im §. 42 angeführten Gründen für unzuständig (§. 41, Absatz 2), so ist die Klage von amtswegen zurückzuweisen. Sobald jedoch über die Klage die Tagessatzung zur mündlichen Verhandlung bestimmt wurde, kann sich das Gericht nur dann für unzuständig erklären, wenn der Beklagte rechtzeitig die Einrede der Unzuständigkeit erhebt

oder wenn das Gericht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes selbst durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien für die betreffende Rechtsache nicht zuständig gemacht werden kann.

Dieser Ausspruch erfolgt mittels Beschluß.

§. 44. Ist für eine zur nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehörige Rechtsache, ferner im Executionsverfahren, im Verfahren bei Erlassung einstweiliger Verfügungen, sowie im Concursverfahren ein anderes als das angerufene Gericht zuständig, so hat letzteres seine Unzuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von amtswegen oder auf Antrag durch Beschluß auszusprechen und, sofern ihm die Bestimmung des zuständigen Gerichtes nach den Verhältnissen des einzelnen Falles möglich ist, die Rechtsache an das zuständige Gericht zu überweisen.

Von diesem ohne vorgehende mündliche Verhandlung zu fassenden Überweisungsbeschlüsse sind die Parteien zu verständigen.

Das Gericht, welches seine Unzuständigkeit ausgesprochen hat, ohne einen Überweisungsbeschluß zu fassen, kann bis zum Eintritt der Rechtskraft jenes Ausspruches alle zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zur Sicherung der Parteien oder des Zweckes des Verfahrens nöthigen Verfügungen treffen.

§. 45. Entscheidungen eines Gerichtshofes erster Instanz über seine sachliche Zuständigkeit können nicht deshalb angefochten werden, weil für die Rechtsache die Zuständigkeit eines Bezirksgerichtes begründet ist.

Ebenso können Entscheidungen eines Bezirksgerichtes oder des im Sprengel dieses Bezirksgerichtes bestehenden besonderen Bezirksgerichtes für Handels- und Seefachen nicht deshalb angefochten werden, weil die Rechtsachen statt vor das Bezirksgericht für Handels- und Seefachen vor das allgemeine Bezirksgericht, oder statt vor letzteres zum Wirkungskreise des Bezirksgerichtes für Handels- und Seefachen gehören.

§. 46. Ist die Unzuständigkeit eines Gerichtes auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit

der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für jedes Gericht bindend, bei welchem die Rechtsache in der Folge anhängig wird.

Auf Grund der Entscheidung eines Bezirksgerichtes, welches sich mit Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für unzuständig erklärte, kann die Rechtsache schon vor Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung bei einem Gerichtshofe erster Instanz mit der Wirkung angebracht werden, daß die über die Zuständigkeit erlassene Entscheidung des Bezirksgerichtes für den Gerichtshof erster Instanz insoweit maßgebend bleibt, als sie nicht in höherer Instanz rechtskräftig abgeändert wird.

Der nämliche Grundsatz hat zur Anwendung zu kommen, wenn die Rechtsache von einem Handelsgerichte oder von einem zur Ausübung der Handels- und Seegerichtsbareit oder der Berggerichtsbarkeit berufenen Senate als nicht dorthin gehörig an ein Gericht oder einen Senat verwiesen wurde, welche die allgemeine Gerichtsbarkeit auszuüben haben, oder wenn letztere sich mit Rücksicht auf die in den §§. 51 und 53 enthaltenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unzuständig erklärten.

Not. d. R.-E.: Die Absicht, auf die Beschleunigung des Processes hinzuwirken, liegt auch den Vorschriften des §. 47, Absatz 2 und 3, zugrunde. Denn es wird dadurch verhindert, daß der Zuständigkeitspunkt chicanös ausgebeutet werde, um die Einleitung des Hauptverfahrens selbst dadurch solange als möglich hinauszuschieben. Wenn es sich um die nach dem Werte des Streitgegenstandes zu beurtheilende sachliche Zuständigkeit oder um das Verhältnis von allgemeiner und besonderer Gerichtsbarkeit handelt, so empfiehlt es sich, einer Entscheidung, welche die Unzuständigkeit eines einzelnen Gerichtes oder des zunächst damit besetzten Senates ausspricht, bindende Wirkung noch vor Eintritt der Rechtskraft insoweit einzuräumen, als dieser Ausspruch nicht durch eine im Rechtszuge erwirkte rechtskräftige Entscheidung abgeändert worden. Durch die Vorschriften des §. 43 dürfte muthwilligen Kompetenzstreitigkeiten in wirksamer Weise vorgebeugt werden, ohne daß in dieser Ausnahmsbestimmung eine Beeinträchtigung der Partei erblickt werden könnte. Als Kläger hat sie die Wahl, ob ihr die etwaige Vergeblichkeit des neu eingeleiteten Verfahrens oder der mit dem Abwarten der Rechtskraft verbundene Zeitaufwand als das Annehmbarere erscheint. Sie kann also ihr Vorgehen ganz nach ihren Interessen einrichten. Wer aber vor der rechtskräftigen Entscheidung über die

Zuständigkeit als Beklagter in ein neues Verfahren hineingezogen wird, der hat in dem Kostenersparungsanspruch für den ihm vom Kläger grundlos verursachten Zeit- und Tätigkeitsaufwand ein ausreichendes Äquivalent.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen inländischen Gerichten.

§. 47. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gerichten erster Instanz über die Zuständigkeit für eine bestimmte Rechtsache sind von dem diesen Gerichten zunächst geordneten gemeinsamen höheren Gerichte zu entscheiden.

Die Entscheidung erfolgt auf Antrag einer Partei oder auf Anzeige seitens eines der beteiligten Gerichte mittels Beschlusses. Die Entscheidung ist ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu erlassen; es kann jedoch das Gericht vor der Entscheidung den Gerichten, welche sich in der Rechtsache für zuständig oder nichtzuständig erklärten, sowie den Parteien die zur Aufklärung erforderlichen Äußerungen unter Anberaumung einer Frist abfordern.

Die Entscheidung, welche durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden kann, ist den Parteien durch das als zuständig bestimmte Gericht mitzutheilen.

Das zur Entscheidung berufene höhere Gericht kann alle Verfügungen treffen, welche sich in der Zwischenzeit zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zur Sicherung der Parteien oder des Zweckes des Verfahrens nöthig erweisen.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit mit ausländischen Behörden.

§. 48. Zuständigkeitsstreitigkeiten inländischer Gerichte mit ausländischen Gerichten oder Behörden sind dem Justizminister anzuzeigen. Bis zu dessen Erklärung über das den Beziehungen zu anderen Staatsgebieten entsprechende Verhalten der inländischen Gerichte haben sich letztere darauf zu beschränken, in der Rechtsache diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zur Sicherung der Parteien oder des Zweckes des Verfahrens dringend nöthig erscheinen.

Die Erklärung des Justizministers ist für das inländische Gericht bindend.

Competenzconflicte.

(Mot. d. R.-G.)

Die Lösung der Competenzconflicte zwischen Gerichten und anderen Behörden, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Sitz haben, ist bereits gesetzlich geregelt und es wird lediglich im Einführungsgeetze den betreffenden Bestimmungen ihre Fortdauer vorzubehalten sein. Wenn ein Competenzconflict unter inländischen Gerichten entsteht, dann muß die Competenzfrage dadurch gelöst werden, daß man einem höheren Gerichte die Bestimmung des zuständigen Gerichtes überlasse. Der hiebei zu beobachtende Vorgang ist in Übereinstimmung mit früheren Regierungsvorlagen geregelt. Hier ist eine von den Gerichtsbehörden selbst der Rechtsverfolgung bereitete Schwierigkeit zu beseitigen. Die zu lösende Frage gehört somit mehr dem Gebiete der Justizverwaltung als dem der Rechtspflege an, der Parteienantrag auf Behebung des Competenzconflictes hat im Grunde die Natur einer Aufsichtsbeschwerde, begehrt fast mehr die Handhabung des Aufsichtsrechtes als eine Streitentscheidung. Dem dürfte sowohl die von amtswegen zu bewirkende Klarstellung der Zuständigkeitsvoraussetzungen als der Ausschluss der Rechtsmittel gegen die Bestimmung des zuständigen Gerichtes entsprechen. Letzteres rechtfertigt sich auch aus dem Gesichtspunkte, daß, insoferne die gemeinsame übergeordnete Behörde ein Gerichtshof erster Instanz ist, der Entscheidung zu Gunsten des einen oder anderen im selben Sprengel gelegenen Bezirksgerichtes nicht genug Bedeutung zukommt, um deshalb einen kostspieligen und verzögerlichen Rechtszug zu gestatten; hingegen dort, wo die Competenz vom Oberlandesgerichte zu bestimmen ist, gibt die Zusammensetzung des Senates hinreichende Bürgschaft dafür, daß die Competenzbestimmung nicht im offenen Gegenfalle zu gesetzlichen Vorschriften erfolge.

Internationale Competenzconflicte können nur durch die im völkerrechtlichen Verkehre zulässigen Mittel gelöst werden. Da das Verhalten der Gerichte in solchen Fällen, soweit es sich nicht bloß um provisorische, zum Schutze inländischer Interessen nöthige Verfügungen handelt, den Grundsätzen des Völkerrechtes entsprechen muß, so scheint es geboten, daß der Justizminister den Gerichten die für ihr Verhältnis maßgebenden Aufklärungen erteile. Diese Erwägungen haben im §. 48 ihren Ausdruck gefunden.

Zweiter Theil.

Von der Gerichtsbarkeit in Streitssachen.

Erster Abschnitt.

Sachliche Zuständigkeit.

Bezirksgerichte.

§. 49. Vor die Bezirksgerichte gehören:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche einschließlich der zum Mandatsverfahren gehörigen Streitigkeiten, sobald der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von fünfhundert Gulden nicht übersteigt, und diese Streitigkeiten nicht ihrer Beschaffenheit nach ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesen sind.

Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

2. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde und über die dem unehelichen Vater der Mutter und dem Kinde gegenüber gesetzlich obliegenden Verpflichtungen;

3. Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter, sowie Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über Ausgedinge;

4. Streitigkeiten wegen Besitzstörung, wenn das Klagebegehren nur auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten tatsächlichen Besitzstandes gerichtet ist;

5. alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen sowie aus dem im §. 1103 a. b. G. B. bezeichneten Vertrage, sofern dieselben weder das Bestehen eines solchen Vertrages noch die Bezahlung des Zinses betreffen, Streitigkeiten über die Aufkündigung, Übergabe oder Übernahme gepachteter oder gemieteter oder nach §. 1103 a. b. G. B. zum Gebrauche überlassener Sachen, und Streitigkeiten wegen Zurückhaltung der vom Mieter oder Pächter eingebrachten oder der sonstigen dem Verpächter zur Sicherstellung des Pachtzinses haftenden Fahrnisse;

6. Streitigkeiten aus Dienst- und Lohnverträgen zwischen Dienstgebern und Dienstboten oder anderen im

Dienstverhältnisse stehenden, zu den Hausgenossen der Dienstgeber gehörigen Personen, zwischen Land- und Forstwirten und ihren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern oder Tagelöhnern, dann zwischen Bergwerksbesitzern und allen sonstigen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Werkführern, Gehilfen, Arbeitern oder Lehrlingen, sowie Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft, dafern alle diese Streitigkeiten nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen sind;

7. Streitigkeiten zwischen Rhedern, Schiffern, Flößern, Fuhrleuten oder Wirten und ihren Auftraggebern, Reisenden und Gästen über die aus diesen Verhältnissen entspringenden Verpflichtungen;

8. Streitigkeiten wegen Viehmängel.

Zum Wirkungskreise der Bezirksgerichte gehören auch die Verfügungen über gerichtliche Aufkündigungen von Bestandverträgen über die in §. 5 bezeichneten Gegenstände, die Erlassung von Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme solcher Bestandgegenstände und die Aufnahme der Seeverklarung.

Abgrenzung der Competenz zwischen den Bezirksgerichten und den Gerichtshöfen.

(Mot. d. R.-C.)

Bei der Bestimmung der Streitigkeiten, welche ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören sollen, schloß man sich dem Wesen nach früheren Regierungsvorlagen an. Für die Bestimmung der Zahl 2 §. 49 wonach den Bezirksgerichten die Anerkennung der Vaterschaft und die Entscheidung einer Reihe damit zusammenhängender, vermögensrechtlicher Ansprüche ohne Rücksicht auf deren Höhe zugewiesen wird, spricht zunächst die Erwägung, daß die in solchen Streitigkeiten zu entscheidenden Fragen regelmäßig von großer Einfachheit sind, und daß ferner die Geltendmachung solcher Ansprüche durch das Festhalten an der grundsätzlichen Competenz der Gerichtshöfe ungemein erschwert würde. In allen Fällen, in welchen die Vaterschaft nicht anerkannt wird, müßte diese Anerkennung bei einem Gerichtshofe erwirkt und dann doch erst der Anspruch auf Alimentation u. s. w. bei dem Bezirksgerichte erhoben werden, wenn man ihn nicht als ein bloßes Corollar der Vaterschaftsklage betrachtet, ihn deshalb gleichfalls den Gerichtshöfen zuweist, und so die Rechtsverfolgung zwar concentriren, aber auch wieder erschweren wollte. Eine solche Erschwerung würde zu einer

empfindlichen Verkümmern der Rechte unehelicher Kinder führen.

Was die unter Zahl 3 erwähnten Streitigkeiten anlangt, so durfte nicht übersehen werden, welche ganz bedeutenden Schwierigkeiten in diesen Fällen eine halbwegs richtige Taxierung des Streitgegenstandes macht. Dem Kläger die Bewertung zu überlassen, läßt sich nur dann rechtfertigen, wenn dem Gerichte die Möglichkeit einer einfachen und wirksamen Controle wenigstens der approximativen Richtigkeit der Schätzung, insoweit sie für die Competenzfrage von Belang ist, offen steht. Ohne diese drohende Controle wird die Bewertung des Klägers vielfach zu hoch ausfallen. Den Wert des Streitgegenstandes von amtswegen erheben zu lassen, die Abschätzung durch Sachverständige, würde nicht bloß den Beginn des Processus hinauschieben, sondern auch ebenso namhafte Kosten verursachen. Beides muß möglichst vermieden werden. In den oben erwähnten Streitigkeiten würde aber der Richter nahezu immer zu solchen begutachtenden Erhebungen greifen müssen. Es wird deshalb besser sein, hier den Wert des Streitgegenstandes für belanglos zu erklären. Für die Verweisung an das Bezirksgericht spricht dann die Rücksicht einer leichteren processualen Erledigung dieser Streitlagen, in welchen Verhandlungen an Ort und Stelle oder doch Beweisführungen über gewisse Beziehungen zu Immobilien sehr häufig nothwendig und von entscheidendem Gewichte sein werden. Dazu kommt noch, daß in diesen Streitsachen auch das Grundbuch oft genug eine bedeutende Rolle spielen wird, was gleichfalls dafür spricht, die Processverhandlung erster Instanz dorthin zu verlegen, wo das Grundbuch über die Liegenschaft, auf welche sich der Streit bezieht, in aller Regel geführt wird.

Die Überweisung der unter §. 4—7 bezeichneten Streitigkeiten entspricht dem geltenden Rechte. Die Meinung, daß dessen Bestimmungen hinsichtlich der unter §. 4 erwähnten Streitigkeiten zu Mißbräuchen Anlaß geben, kann nicht getheilt werden. Es wurde diesfalls die Beforgnis geäußert, daß mit Hilfe einer solchen Vorschrift Streitigkeiten über den Besitz jeder Art von beweglichen Sachen, namentlich von Schuldtiteln, z. B. Wechseln unter dem Vorgeben einer erfolgten Störung des letzten factischen Besitzstandes vor die Bezirksgerichte gezogen und im beschleunigten Prozesse verhandelt und entschieden werden würden. Doch dadurch kann der eigentliche Rechtsfeststellung, dem Petitiorium, der Entscheidung über das Forderungsrecht selbst unumöglich vorgegriffen werden. Indem §. 4 die besondere Competenzbestimmung auf die Fälle beschränkt, daß schon das Klagebegehren auf den Schutz des letzten Besitzstandes beschränkt erscheint, ist der provisorische Charakter der Entscheidung außer Zweifel gestellt; ist die Entscheidung so beschränkt, wie das Klagebegehren, so fehlt es an allen Handhaben für den Versuch, das Forderungsrecht unter dem Scheine einer Besitzstörung zur Geltung zu bringen.

Die Bezirksgerichte in allen Streitigkeiten wegen Viehmängel (Z. 8) zuständig zu erklären, entspricht den von zahlreichen landwirtschaftlichen Corporationen geäußerten und oft in Petitionen zur Geltung gebrachten Wünschen. Auch das zur Zeit im Deutschen Reich geltende Gerichtsverfassungsgesetz hat dieses Bedürfnis anerkannt.

Der N.-E. hat in Ziffer 1 für den Wert dieser Streitigkeiten den Betrag von 1000 fl. bestimmt; der P.-A. hat diesen Betrag auf 500 fl. herabgesetzt. Die Herrenhauscommission hat die Begrenzung der bezirksgerichtlichen Kompetenz mit 500 fl. gebilligt, dagegen schien ihr der facultative Kompetenzzusatz, den die Bezirksgerichte dadurch gewinnen sollten, daß Rechtsfachen zwischen 500 bis 1000 fl. auf Grund der Vereinbarung der Parteien dort durchgeführt werden konnten, ebensowenig empfehlenswert, als die Überweisung der ersten Tagatzung und die Übertragung des Mandatsverfahrens innerhalb dieser Grenzen. Diese Meinung würde sich kaum bewährt haben und hätte leicht mehr Erschwerungen und Verzögerungen verursacht, als praktischen Gewinn gebracht.

Im §. 49 Ziffer 1 ist von der P.-E. d. S.-S. das Mandatsverfahren in Sachen bis 500 fl. einbezogen worden. In Ziffer 3 hat der N.-E. auch die Streitigkeiten über den Bestand von Grunddienstbarkeiten aufgenommen. Der P.-A. d. Abg.-S. hat aber die Grunddienstbarkeiten in ihrer Allgemeinheit aus der Kompetenz der Bezirksgerichte aus dem Grunde ausgeschlossen, weil geltend gemacht wurde, daß es Servitutsproceße gebe, welche eine derart weittragende Bedeutung haben, daß man dieselben nicht ohne weiteres den Bezirksgerichten zuweisen könne. Die Streichung der „Grunddienstbarkeiten“ aus dieser Ziffer hat demnach die Folge, daß nur Streitigkeiten über Grunddienstbarkeiten, welche von dem Kläger bis auf 500 fl. bewertet werden, vor die Bezirksgerichte gehören, hingegen Proceße über wertvollere Servituten in die Kompetenz der Gerichtshöfe fallen.

Durch die Auslassung des Wortes „Gebrauch“ in eben derselben Ziffer (N.-E.) wollte der Ausschuss feststellen, daß zur Kompetenz der Bezirksgerichte ohne jede Einschränkung nicht nur die Streitigkeiten über den usus, sondern auch über den usus fructus an einer Wohnung gehören sollen. Die P.-E. d. S.-S. hat eine weitere wichtige Änderung in Ziffer 3 vorgenommen, um die Reallasten der Kompetenz der Bezirksgerichte zu entziehen, wenn sie einen höheren Wert als 500 fl. repräsentieren. Dagegen wurde für Angelegenheiten die bezirksgerichtliche Kompetenz unbeschränkt anerkannt, weil hier überwiegend Gründe der Zweckmäßigkeit dafür sprechen, diese Art von Realstreitigkeiten, welche eine starke locale Färbung an sich tragen und ländliche Verhältnisse der verschiedensten Art zur Voraussetzung haben, den diesen Verhältnissen nahestehenden Bezirksgerichten zu überweisen. Damit ist zugleich dem vom weiland Freiherrn v. Magas gestellten Antrage, die Reallasten

aus der ausschließlichen Kompetenz der Bezirksgerichte auszuschneiden, in der Hauptsache entsprochen. Ferner schied die P.-E. den letzten Absatz des §. 49 aus der Reg.-Vorlage aus, wodurch Wechselsachen der Kompetenz der Bezirksgerichte ganz allgemein und ohne Rücksicht auf den Betrag entzogen und der Kompetenz der Collegialgerichte vorbehalten bleiben werden, wie dies heute schon der Fall ist. Diese Kompetenzbestimmung wurde als ein Mittel angesehen, der allzuweiten Verbreitung des Wechsels in Volksschichten vorzubeugen, welche leicht dazu verleitet werden können, sich dieses Mittels zu bedienen, ohne die Tragweite der in dieser Form eingegangenen Verpflichtungen vollkommen zu übersehen.

Gerichtshöfe erster Instanz.

§. 50. Vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Bezirksgerichten zugewiesen sind.

Die Gerichtshöfe erster Instanz sind ausschließlich zuständig für nachfolgend verzeichnete Rechtsstreitigkeiten:

1. Streitigkeiten über die Anerkennung oder Bestreitung der ehelichen Abstammung;
2. Streitigkeiten über die nicht einverständliche Scheidung, über die Trennung oder Ungültigerklärung einer Ehe;
3. alle anderen aus dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern entspringenden nicht rein vermögensrechtlichen Streitigkeiten, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften im nichtstreitigen Verfahren zu erledigen sind;
4. Streitigkeiten, welche die Nachfolge in ein Fideicommiss oder andere aus dem Fideicommissverhältnisse entspringenden Ansprüche betreffen;
5. Lehensstreitigkeiten.

Bemerkenswert ist, daß der N.-E. zur Kompetenz der Gerichtshöfe erster Instanz auch noch die Bestimmungen des §. 14 der bisher geltenden Civiljurisdictionsnormen ad b) und c) aufgenommen, und zwar lautete die diesbezügliche Bestimmung des N.-E. folgendermaßen: „Der Entscheidung der Gerichtshöfe erster Instanz sind ferner vorbehalten:

1. Klagen gegen das Arrar, gegen weltliche oder geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und Anstalten zu öffentlichen Zwecken;

2. Klagen gegen Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindevorstande ausgeschiedener unbeweglicher Güter.

Diese Klagen sind jedoch dann bei Bezirksgerichten anzubringen, wenn sie einen vermögensrechtlichen Anspruch, dessen Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigt, oder eine solche Rechtsache betreffen, welche ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Bezirksgerichten zugewiesen ist." Diesen Paragraph hat aber der P.-N. ausgeschlossen mit folgender Begründung: Die Jurisdictionsnormen, welche unter Kaiser Joseph II. für einen großen Theil der Kronländer erlassen wurden, theilen die Gerichtsbarkeit im allgemeinen den Landrechten und Ortsgerichten zu, welsch letztere entweder Magistrats- oder Grundgerichte waren; so die Jurisdictionsnormen für Böhmen vom 11. Februar 1784, für Mähren vom 5. März 1784, für Niederösterreich vom 27. September 1783 u. s. w. Zum Landrechte gehörten die Stände, die landesfürstlichen Ortschaften und jene Personen, welche unter keiner Grundobrigkeit standen, so beispielsweise in Mähren auch die Freisassen. Ferner genossen diesen privilegierten Gerichtsstand die Klöster, die Abteien und — wie sich übereinstimmend mit den anderen Jurisdictionsnormen eine derselben ausdrückt: — „jeder obshon unadelige Besitzer einer ständigen Gilte, wenn ihm vermöge dieses seines Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zusteht."

Die Besitzer landtäflicher Güter waren demnach bis zum Jahre 1849 in gewissem Maße Gerichtsherrn, und als die Organisation der landesfürstlichen Behörden nach Abschaffung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit durchgeführt wurde, war es natürlich, daß man den ehemaligen Gerichtsherrn nicht so ohne weiters dem Bezirksrichter unterwerfen wollte, welcher ja in den meisten Fällen sein ehemaliger Justiciär oder Mandatar gewesen war. Demnach also konnte das Privilegium der landtäflichen Gutsbesitzer als ein historisch begründetes angesehen werden. Diese Verhältnisse sind aber heute selbst bis auf die Erinnerung der gegenwärtig lebenden Generation in Vergessenheit gerathen und der Grund, welcher damals für eine Sonderstellung der Besitzer landtäflicher Güter sprach, ist nunmehr entfallen.

Doch auch dadurch, daß die Competenz der Bezirksgerichte auf 500 fl. eingeschränkt ist, verliert dieses Privilegium jeden Sinn, und es wurde im Gegentheile im Ausschusse betont, daß es bei den Rechtsstreitigkeiten bis 500 fl., in denen eine der bisher privilegierten Personen Beklagter ist, für dieselbe nur eine Last ist, sich statt vor dem nahen Bezirksgerichte, wo sie ohne Advocaten sich selbst vertreten oder sich durch einen geeigneten Bevollmächtigten vertreten lassen kann, am Orte des Kreisgerichtes einen Advocaten zu nehmen und den Proceß in den kostspieligeren Formen des Gerichtshofverfahrens zu führen.

Aus diesen Erwägungen hat der Ausschuss die obigen Bestimmungen des R.-E. gestrichen.

Handelsgerichte.

§. 51. Vor die selbständigen Handels- oder Handels- und Seegerichte gehören, falls der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von fünfhundert Gulden übersteigt;

1. Streitigkeiten, welche aus Handelsgeschäften hervorgehen, wenn die Klage eine Handelsgesellschaft oder einen Kaufmann, deren Firma im Handelsregister erscheint, oder gegen eine registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft gerichtet ist und das Geschäft auf Seite des Beklagten ein Handelsgeschäft ist;

2. Streitigkeiten aus den im §. 39 des Gesetzes zur Einführung eines Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, R. G. Bl. für 1863, Nr. 1, bezeichneten Handelssachen.

Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gehören vor das Handelsgericht oder Handels- und Seegericht die Rechtsstreitigkeiten:

3. welche aus Wechselgeschäften entspringen;

4. aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz und den Gebrauch von Marken, Mustern, Modellen und Privilegien beziehen;

5. aus den Geschäften, welche sich auf die Seeschiffe und die Seefahrt beziehen, sowie aus allen sonstigen Rechtsverhältnissen, welche nach Privatseerecht zu beurtheilen sind, sofern nicht die Bestimmungen des §. 49, Z. 5 bis 7, zur Anwendung kommen.

Wo ein selbständiges Handelsgericht oder Handels- und Seegericht nicht besteht, wird die Gerichtsbarkeit in allen vorgenannten Rechtsstreitigkeiten durch die Handels-senate der Kreis- und Landesgerichte ausgeübt.

Die gem. E. hat über Antrag der P.-E. des H.-E. in Ziffer 1 auch noch die registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft eingefügt, um den Zweifel nicht aufkommen zu lassen, ob dieselbe hier einbegriffen ist oder nicht.

§. 52. An Orten, an welchen ein selbständiges Handelsgericht oder ein Handels- und Seegericht besteht, gehören die Streitigkeiten aus den im §. 51, Z. 1 und 2, bezeichneten Geschäften und Rechtsverhältnissen, bei welchen

der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von fünfhundert Gulden nicht übersteigt, vor die Bezirksgerichte für Handels- und Seefachen.

Desgleichen gehört an solchen Orten die Entscheidung der Streitigkeiten, welche aus der Schiffsmiete, dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft und dem Seefrachtgeschäfte entstehen (§. 49, Z. 5 bis 7), und die Aufnahme der Seeerklärung zum Wirkungskreise der Bezirksgerichte für Handels- und Seefachen.

Im gleichen Umfange sind die besonderen Bezirksgerichte für Handels- und Seefachen, welche etwa an anderen Orten errichtet werden, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitfachen zuständig.

Handels- und Seegerichtsbarkheit.

(Mot. d. R.-G.)

Mit dem jetzt herrschenden Grundsätze, daß Handels- und Seefachen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur Zuständigkeit derjenigen Gerichtshöfe gehören, welche die besondere Handels- und Seegerichtsbarkheit auszuüben haben, sind manche praktische Unzuträglichkeiten verbunden. Zur Milderung derselben räumt die Gesetzgebung dem Kläger ein Wahlrecht ein, wonach es diesem — Wechselklagen ausgenommen — gestattet ist, wenn am Orte der Zuständigkeit ein solcher Gerichtshof seinen Sitz nicht hat, die Sache entweder beim Gerichtshofe oder beim Einzelgerichte anhängig zu machen. Die Fortdauer dieses Wahlrechtes ließe sich nicht rechtfertigen. Es ist eine durch nichts begründete Anomalie, den Beklagten in einer so wichtigen Frage dem Belieben des Klägers zu unterwerfen. Auch läßt sich die durch dieses Wahlrecht geschaffene Verschiedenheit zwischen Orten, wo ein Gerichtshof seinen Sitz hat, und anderen Orten, mit den Grundsätzen, auf welchen die Gerichtsverfassung beruht, nicht in Einklang bringen und ebensowenig kann man nach der nunmehr durchgeführten Abgrenzung der Kompetenz ein einseitiges Wahlrecht zulassen, welches jetzt ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausübt wird. An Stelle des Wahlrechtes muß durch ein anderes Mittel dafür gesorgt werden, daß die Parteien in Handels- und Seefachen nicht ohne alle Rücksicht auf den Wert der Streitfache genötigt seien, sich an einen Gerichtshof zu wenden, und daß zugleich die beabsichtigte Milderung der den Gerichtshöfen in erster Instanz obliegenden Geschäfte erfolgreich durchgeführt werden könne. Eine andere Art der Abgrenzung des Gebietes der den einzelnen Gerichten zugewiesenen Handels- und Seefachen als nach dem Werte des Streitgegenstandes ist kaum möglich, ganz abgesehen davon, daß in der Natur dieser Sachen nichts liegt, was dafür spricht, die Abgrenzung der Kompetenz zwischen Einzelgerichten und

Gerichtshöfen nach anderen Grundsätzen vorzunehmen, als wie sie für die Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit gelten. Wenn aber die Abgrenzung nach dem Werte geschehen soll, so läßt sich hinwieder eine andere als die hinsichtlich der allgemeinen Gerichtsbarkeit aufgestellte Grenze auch nicht ziehen. Dem Werte eines Streitgegenstandes kann nicht für die allgemeine und für die besondere Gerichtsbarkeit verschiedene Bedeutung beigelegt werden. Auch würden durch eine Verschiedenheit der Wertgrenze die Kompetenzstreitigkeiten, welche namentlich in Ansehung der Handels- und Seefachen schwer zu lösen sind, in sehr bedeutender Weise vermehrt werden.

An Orten mit besonderen Bezirksgerichten in Handels- und Seefachen gehören die bezirksgerichtlichen Handels- und Seefachen zum Geschäftskreise dieser besonderen Bezirksgerichte. Die Einrichtung der Bezirksgerichte in Handels- und Seefachen wird es ermöglichen, auch den minder bedeutenden Handels- und Seefachen die Beurtheilung durch solche Richter zu sichern, welche sich für diesen Beruf besonders eignen und zur Ausübung desselben genaue Kenntnis der hier anzuwendenden Normen und der Lebensverhältnisse mitbringen, welche jene Streitigkeiten berühren.

Modifikationen bezüglich der bisher geltenden Handelsgerichtsbarkheit.

(Mot. d. R.-G.)

Die §§. 51 und 52 enthalten Modifikationen des Einführungs-gesetzes zum Handelsgesetze. Es sollen künftig Streitigkeiten in Handelsgeschäften, welche den Betrag von 500 fl. übersteigen, vor den Handelsenat gehören, wenn der Beklagte ein protokollierter Kaufmann ist, oder gegen eine Handelsgesellschaft Klage erhoben wird. Diese Modifikation gehört zu den Veranlassungen, durch welche das Unwesen der Inkompetenzeinwendung eingeschränkt und damit zur Beschleunigung der processualen Erledigung einer Rechts-fache beigetragen werden soll. Mit der Aufwerfung der Kompetenzfrage im Prozesse sind immer mehr oder weniger Nachtheile verbunden. Ganz besonders schädlich erweist sich jedoch diese Einwendung dort, wo über sie gütendings nicht ohne Erörterung des eigentlichen Meritums der anhängigen Rechtsfache entschieden werden kann, wie dies zum Beispiel hinsichtlich des Gerichtsstandes des Vertrages und dann vor allem dort der Fall ist, wo sich die vom Kläger behauptete Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes auf die Handelsgeschäfts-natur eines in Streit versangenen Rechtsverhältnisses gründet. Bei allen sogenannten absoluten Grund-geschäften (§. 271 H. G. B.) muß das, was die Basis des seinerzeitigen condemnatorischen Erkenntnisses zu bilden hat, zunächst schon der Kompetenzentscheidung halber erörtert, untersucht, bewiesen und beurtheilt werden. Schon das ist schwer zu beantworten, in welchem Verhältnisse diese der Kompetenzfrage wegen stattfindende Erörterung und Beweisführung zur Verhandlung steht, welche später wegen der Entscheidung über das Klagebegehren selbst durch-

geführt werden muß. In der Richtung der Präjudicialität ergeben sich da die mannigfachen Zweifel und Complicationen und kaum einer der in der Literatur hiefür vorgeschlagenen oder seitens der Rechtsprechung angenommenen Erlösungsversuche kann ganz befriedigend. Aber auch der Zeit- und Thätigkeitsaufwand, den diese zweimalige Erörterung derselben Sache zu verschiedenen Zwecken erheischt, ist kein geringer und will berücksichtigt werden. Auch wenn Meritum und Kompetenzpunkt zugleich verhandelt und über letzteren erst am Schlusse des Verfahrens erkannt wird, ist die Gefahr einer doppelten Verhandlung der ganzen Rechtsache nicht vollständig zu vermeiden. Deshalb können sich processuale Einrichtungen, wie zum Beispiel die Beseitigung des processhindernden Charakters der Unzuständigkeitseinwendung nützlich erweisen und sind zu empfehlen, aber sie genügen für sich nicht. Gerade dort, wo der Handelsgeäftscharakter am zweifelhaftesten und deshalb am schwierigsten festzustellen ist, kann die Cumulierung der Kompetenz- und der meritalen Frage ebenso vortheilhaft wie nachtheilig wirken. Bloß diesen Formpunkt etwas beweglicher zu gestalten, darauf darf sich deshalb die Abhilfe nicht beschränken. Um die Kompetenzfrage etwas weniger bedrohlich zu machen, werden die Kompetenzbedingungen so zu ordnen sein, daß über ihr Vorhandensein oder Nichtvorhandensein ohne Erörterung der Hauptsache oder auch nur eines wichtigen Theiles derselben geurtheilt werden könne.

Mit dem Kaufmannscharakter eines Beklagten wird in aller Regel auch schon die Handelsgeäftscharakter festgestellt erscheinen. Mit muthwilligen Verufungen auf die mangelnde Connergität oder darauf, daß die Verbindlichkeit vom Kaufmanne als Privatmann oder ohne Beziehung auf den kaufmännischen Geäftsbertrieb eingegangen wurde, damit wird nur für einen kleinen Bruchtheil von Streitfällen auszureichen sein. In den meisten Fällen werden solche Verufungen mit dem übrigen Sachverhalte unvereinbar und in demselben von vornherein ihre Widerlegung erfahren. Es dürfte deshalb nicht zuviel gesagt werden, wenn man von dieser Modification erwartet, daß dadurch das Eingehen auf das Meritum für die Ordnung der Combetenzfrage zu selten vorkommenden Ausnahmefällen gemacht wird. Für die weitaus meisten vor Handelsgerichte oder Handelsenate gebrachten Rechtsachen dürfte damit das richtige Verhältnis zwischen Kompetenzfrage und Hauptsache sichergestellt sein. Davon zieht der Kaufmannsstand im Vergleich zum geltenden Rechte auch in manchen Fällen Vortheil, in welchen er gegen Nichtkaufleute oder nichtprotokollirte Kaufleute als Kläger auftreten muß. Denn durch Abschneidung der Incompetenzeinwendung und die daraus resultierende Entlastung des Processverfahrens gewinnt die Rechtsverfolgung die erwünschte Leichtigkeit und Beschleunigung. Der Kläger wird allerdings in solchen Rechtsstreitigkeiten die in der Beziehung des sachmännischen Richters gelegene besondere Bürgschaft der Beobachtung auf die Handelsgebräuche missen. Aber einerseits ist das nicht gleichbedeutend mit der Nichtberücksichtigung dieser Handelsgebräuche; auf die Consta-

tierung maßgebender Handelsgebräuche abzulebende Anträge und Anregungen des Klägers wird der aus rechtsgelehrten Richtern bestehende Senat in verschiedener Form (Sachverständigenvernehmung, Erhebung von amtswegen u. s. w.) verwerten können. Wenn aber selbst einige Verschiedenheit obwalten sollte, so hat andererseits die Beseitigung oder Restringierung der Unzuständigkeitsfreiheit für die Rechtspflege im allgemeinen eine so große und weittragende Bedeutung, daß jene mehr minder zufällige Ungleichheit nicht von Veranstaltungen abhalten dürfte, die einem typischen, von allen Seiten schwer empfundenen Mißstande des gegenwärtigen Processverfahrens ein Ende zu machen geeignet sind.

Streitsachen in Angelegenheiten des Bergbaues.

§. 53. Vor die bergrechtlichen Senate der im Verwaltungswege zu bezeichnenden Kreis- oder Landesgerichte gehören die den Bergbau betreffenden Streitigkeiten, soweit dieselben nicht nach §. 49, Z. 1, dann 3 bis 6, vor das Bezirksgericht gehören.

Ferner ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Streitigkeiten:

1. über Klagen, durch welche ein dingliches Recht auf Gegenstände des Bergwerkseigenthums nebst den zutage liegenden Bestandtheilen desselben und dem Zugehör der Bergwerke geltend gemacht oder die Aufhebung eines solchen Rechtes bewirkt werden soll;
2. über die Benützung der in Z. 1 bezeichneten Gegenstände;
3. über das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen;
4. über die Aufforderung zur Feldesredung (Lagerung des Grubenmaßes mit bestimmter Begrenzung);
5. über Freierklärung (Verfallenheit) von Bergbauberechtigungen;
6. über das Eigenthum oder die Benützung von Grubenmässern;
7. über die in den Berggesetzen geregelten Verhältnisse der Bergbauunternehmer untereinander, sowie zu ihren Beamten und Bevollmächtigten, dann zu den Besitzern anderer unbeweglicher Güter;

8. über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör;
9. über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwertung gemeinschaftlicher Bergbaue;
10. über die in den Berggesetzen geregelten Verhältnisse der Gewerkschaften zu ihren Wittgewerken.

Ausscheidung der Hüttenwerke aus der berggerichtlichen Competenz.

Im §. 53 hat der P.-A. bei Ziffer 9 die Worte „Hüttenwerke“ im R.-E. gestrichen und bemerkt in seinem Berichte: „Die historische Entwicklung unserer Hüttenindustrie hat zu der eigenthümlichen Thatsache geführt, dass die alten Hüttenwerke, besonders aber jene, welche mit Bergwerken in Verbindung sind, im Bergbuche eingetragen sind, Eruberladen besitzen und der Aufsicht des Ackerbauministeriums unterstehen, während andere und zwar durchwegs die neuen großen Hüttenanlagen im Grundbuche eingetragen sind, dem allgemeinen Unfall- und Krankenversicherungsgesetze unterliegen und unter der Aufsicht des Handelsministeriums stehen. Es geht demnach nicht an, die Hüttenwerke ohne Einschränkung nach irgend einer Richtung hin der Berggerichtsbarkeit zu unterwerfen, und da im Gegentheile die Angehörigkeit der Hüttenwerke zu dem Bergwesen, wiewohl sie thatsächlich noch in einigen Fällen besteht, nur das Ueberbleibsel einer früheren Zeit ist und die modernen Hüttenanlagen als ein Theil der Industrie den Gesetzen, der Oberaufsicht und dem Gerichtsstaube derselben unterworfen sein müssen, so liegt kein Grund vor, für diese Kategorien von Industrieanlagen die Competenz der Berggerichtsbarkeit länger aufrecht zu erhalten.“

Wert des Streitgegenstandes.

§. 54. Für die Berechnung des für die Zuständigkeit maßgebenden Wertes des Streitgegenstandes ist der Zeitpunkt der Anbringung der Klage entscheidend.

Zuwachs, Früchte, Zinsen, Schäden und Kosten, die als Nebenforderungen geltend gemacht werden, bleiben bei der Wertberechnung unberücksichtigt.

§. 55. Mehrere in einer Klage von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet. Wird nur ein Theil einer Capitalsforderung begehrt, so ist der Gesamtbetrag der noch unberücksichtigten Capitalsforderung maßgebend. Wird der Ueberschuss in Anspruch genommen, der sich aus der

Vergleichung der Forderungen ergibt, welche beiden Parteien gegen einander zustehen, so entscheidet der Gesamtbetrag der vom Kläger zur Begründung des begehrten Ueberschusses geltend gemachten Forderungen.

§. 56. Erbietet sich der Kläger, an Stelle der angesprochenen Sache eine bestimmte Geldsumme anzunehmen oder stellt er ein alternatives Begehren auf Zuerkennung einer Geldsumme, so ist die in der Klage angegebene Geldsumme für die Beurtheilung der Zuständigkeit maßgebend.

In allen anderen Fällen, in welchen der Wert des nicht in einem Geldbetrage bestehenden Streitgegenstandes für die Bestimmung der Zuständigkeit von Belang ist, hat der Kläger diesen Wert in der Klage anzugeben. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung von Feststellungsklagen.

Bei der Bewertung des Streitgegenstandes sind die dem Kläger etwa obliegenden Gegenleistungen nicht in Abzug zu bringen.

§. 57. Bei Streitigkeiten, welche nur die Sicherstellung einer Forderung oder ein Pfandrecht zum Gegenstande haben, ist der Betrag der Forderung, oder wenn der Pfandgegenstand einen geringeren Wert hat, dessen Wert für die Bewertung des Streitgegenstandes maßgebend.

Wertbestimmung bei Besitzprocessen, Pfändungs- und Sicherstellungsklagen.

Der §. 57 (R.-E. §. 60) lautete in der Fassung der Regierungsvorlage: „Für die Bewertung des Streitgegenstandes ist auch bei Streitigkeiten über den Besitz einer Sache der Wert der Sache selbst, bei Streitigkeiten aber, welche die Sicherstellung einer Forderung oder ein Pfandrecht zum Gegenstande haben, der Betrag der Forderung, oder wenn der Pfandgegenstand einen geringeren Wert hat, dessen Wert maßgebend.“

„Als Wert einer grund- und hauszinssteuerpflichtigen unbeweglichen Sache ist jener Betrag anzusehen, welcher als Steuerschätzwert für die Gebührenbemessung in Betracht kommt.“ Die Aenderung, die die P.-E. des H.-H. im §. 57 vornahm, beruht auf folgenden Gründen: Zunächst erschien es der P.-E. überflüssig, besondere Grundsätze über die Wertbestimmung bei Besitzprocessen aufzustellen, da kaum daran gezweifelt werden kann, dass für eine nur zu Competenzzwecken erfolgende Bewertung der Unterschied zwischen

possessorischen und petitorischen Processen keine Bedeutung hat. Im zweiten Theile des ersten Absatzes ließ die Tertierung Zweifel übrig, ob sich die Bewertungsvorschrift auf die Fälle zu beschränken habe, in welchen der Process bloß um die Sicherstellung einer Forderung oder um ein Pfandrecht geführt werde, oder ob auch die hier besonders naheliegenden Fälle der Cumulierung dieser accessoirischen Ansprüche mit dem Hauptanspruch durch die Vorschrift getroffen werden sollten. Da sich namentlich bei Verbindung der Forderungslage mit der Pfandklage kaum etwas dafür vorbringen ließe, daß hier der Wert der Forderung für die Feststellung der Competenz ganz außer Betracht bleiben solle, wurde durch die Änderung des Textes die Meinung der Permanenzcommission zum Ausdruck gebracht, daß die Anordnung dieses Paragraphen sich lediglich auf die Fälle der ersten Kategorie beziehe. Der zweite Absatz des §. 57 d. R.-G. wurde in den §. 60 verwiesen, weil er eine allgemeine Anweisung über die Art der Werterhebung enthält und mit seiner Anwendbarkeit weder auf die Fälle des Besitzprocesses, noch auch auf die Fälle von Pfand- und Sicherstellungslagen beschränkt ist; die Verbindung mit dem §. 57 hätte daher zu einer zu engen Auffassung der Vorschrift des zweiten Absatzes verleben können.

§. 58. Als Wert des Rechtes auf den Bezug von Zinsen, Renten, Früchten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei unbestimmter oder auf Lebenszeit beschränkter Dauer das Zehnfache der Jahresleistung, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge, jedoch in keinem Falle mehr als das Zwanzigfache der Jahresleistung anzunehmen.

Ist das Bestehen eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses der Bewertung zugrunde zu legen.

§. 59. Bei Klagen auf Vornahme von Arbeiten oder anderen persönlichen Leistungen, auf Duldung oder Unterlassung, auf Abgabe von Willenserklärungen ist die vom Kläger angegebene Höhe seines Interesses als Wert des Streitgegenstandes anzusehen.

§. 60. Erscheint bei einer Klage, welche bei einem Gerichtshofe erster Instanz angebracht wurde, die im Sinne des §. 56, Absatz 2 erfolgte Bewertung des Streitgegenstandes übermäßig hoch gegriffen, so kann das Gericht, wenn es zugleich wahrscheinlich ist, daß bei richtiger Bewertung des Streitgegenstandes dieser die für die Zu-

ständigkeit des Gerichtshofes maßgebende Wertgrenze nicht erreichen dürfte, von amtswegen die ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Wertangabe nöthig erscheinenden Erhebungen und insbesondere die Einvernehmung der Parteien, die Vornahme eines Augenscheines und, wenn es ohne erheblichen Kostenaufwand und ohne besondere Verzögerung geschehen kann, auch die Begutachtung durch Sachverständige anordnen. Dies kann erforderlichenfalls auch schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung geschehen.

Als Wert einer grund- oder hauszinssteuerpflichtigen unbeweglichen Sache ist jener Betrag anzusehen, welcher als Steuerschätzwert für die Gebürensbestimmung in Betracht kommt.

Muß infolge der Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen die Streitsache von dem Gerichtshofe an das Bezirksgericht abgetreten werden, so hat der Kläger die durch diese Erhebungen und Beweisführungen entstandenen Kosten zu tragen oder zu ersetzen.

Außer dem in Absatz 1 bezeichneten Falle ist die in der Klage enthaltene Bewertung des Streitgegenstandes in Ansehung der Zuständigkeit sowohl für das Gericht als für den Gegner bindend.

Ermittlung des Wertes des Streitgegenstandes.

(Mot. d. R.-G.)

Die Paragraphen 54 bis 60 betreffen die Ermittlung des Wertes des Streitgegenstandes, falls letzterer für die Competenz durch das Gesetz als maßgebend erklärt wird und nicht an sich schon in einem Geldbetrage besteht. Wichtiger als das, wie die Bewertung vorzunehmen sei, ist, wer sie vorzunehmen hat. Erstere kann schlimmstenfalls die Folge haben, daß für einzelne Rechtsfachen der vom Gesetze beabsichtigte Gerichtsstand verfehlt wird. Von letzterem aber hängen die Giltigkeit und der Erfolg der ganzen Rechtspflege in Streitsachen ab. Denn wenn die Wertfeststellung in schwerfälliger, zeitraubender und mühseliger Weise geschehen muß, wenn sie Anlaß zu verzögernden Verhandlungen und zur Einlegung von Rechtsmitteln gibt, dann wird das neue Verfahren die Bedürfnisse des Rechtslebens kaum besser erfüllen, als das bisherige gethan. Denn ob die die Urtheilsfälligkeit hemmenden Schwierigkeiten solche des Verfahrens selbst, oder solche der Prozesseinleitung sind, zu Beginn des Verfahrens oder in der Mitte desselben liegen, das ist für die Praxis und dem praktischen Ergebnisse nach ziemlich gleichgültig. In je weiterem Umfange daher die Wertgrenze sich als maßgebend erweitert, umso-

mehr ist darauf zu sehen, daß aus ihrer Ungewissheit und der Nothwendigkeit ihrer Feststellung für den Proceß kein Schaden erwachse. Es liegt nahe — und frühere Entwürfe hielten sich auch hauptsächlich daran — die Taxierung dem Richter zu überlassen. Namentlich scheint dies die Consequenz des Grundsatzes zu sein, daß der Richter sich die Grenzen seiner Competenz von amtswegen gegenwärtig zu halten habe. Versucht man jedoch, sich ein Bild dessen zu machen, wie eine solche Vorschrift praktisch wirken müßte, so wird ihre Zweckmäßigkeit bedenklich. Entweder hat das Gericht bei der Bewertung die gewöhnlichen Vorschriften des Verfahrens zu befolgen, dann muß — da die Competenzfeststellung doch die Interessen beider Parteien und nicht bloß des Klägers allein berührt — der meritorischen Verhandlung oder eigentlich schon der Anberaumung eines Termins zu solcher Verhandlung eine contradictorische Erörterung und Beweisaufnahme über den Wert des Streitgegenstandes vorhergehen. Es wird vielleicht ein Rechtsmittelzug ausgeschlossen werden können, aber auch ohne ihn wird mit diesem Vorverfahren eine geraume Verzögerung und bei der Nothwendigkeit eines Sachverständigenbeweises zugleich auch ein ziemlicher Kostenaufwand verbunden sein, der Schwierigkeiten ganz zu geschweigen, zu denen eine folgerichtige Durchführung dieses Rechtsatzes in Contumazfällen u. s. w. führen müßte. Die zweite Möglichkeit wäre: man läßt den Wert des Streitgegenstandes vom Gerichte nach freiem Ermessen festsetzen und gibt dem Gerichte nur das Recht zu einer Beweisaufnahme, falls er derselben bedarf. Dann müßte aber den beiden Parteien gegen die richterliche Beschlusfassung über diesen Punkt eine Beschwerde gegeben werden, durch welche wieder die Einleitung des eigentlichen Verfahrens hinausgeschoben würde, so daß sich wenigstens der eine der früher dargelegten Nachtheile zweifellos auch bei dieser Lösung einstellt. Eine unanfechtbare Entscheidung dem Richter zuzugestehen, geht deshalb nicht an, weil damit die Wahrung der gesetzlichen Competenzgrenze in seine Willkür gegeben wäre und zugleich die Gefahr betraufbeschworen würde, daß weniger gewissenhafte Richter die freiere Taxierung benutzen, um schwierigeren Rechtsfällen ihrem Gerichte fernzuhalten oder auf diese Art die Geschäftslast des Gerichtes einigermaßen zu regulieren. Dann darf nicht übersehen werden: ein verläßlich gegründetes Urtheil über den Wert des Streitgegenstandes wird der Richter zumeist nur durch gewisse Beweiserhebungen gewinnen können. Die im einzelnen Falle wertbestimmenden Verhältnisse sind ihm umweniger geläufig, als er erst durch die Klage in der Regel zur Kenntnis der fraglichen Rechtsbeziehung gelangt, die ihm bisher im ganzen und in allen ihren Details völlig unbekannt war. Je häufiger aber auch trotz Einräumung des freien Ermessens bei dem Richter, der Urtheil und Willkür auseinanderhält, Beweisaufnahmen vorkommen müßten, umweniger wird sich durchschnittlich diese Methode von der früheren im Erfolge unterscheiden. Keine von beiden kann empfohlen werden.

§. 56 überläßt die Taxierung dem Kläger. Dieser kennt die freitige Rechtsbeziehung und weiß zur Zeit der Klage fast immer, wie viel sie für ihn wert ist. Er wird die Bewertung ohne Beweiserhebung und ohne Votum von Sachverständigen vornehmen können. Das Resultat seiner Schätzung gibt er dem Richter in der Klage bekannt. Was er bei der Schätzung beachten dürfe und müsse, sagt ihm das Gesetz. Zwecklose Verhandlungen und Entscheidungen über die Bewertung einzuführen, davor wird sich die Gesetzgebung bewahren, wenn die Bedeutung der Wertgrenze im Auge behalten wird.

Befreiung der Zuständigkeit eines Civil-, Handels- oder bergrechtlichen Senates.

§. 61. Wenn in einer vor dem Civilsenate eines Kreis- oder Landesgerichtes verhandelten Rechtsfache der Antrag auf Verweisung der Rechtsfache vor den Handels- oder bergrechtlichen Senat desselben Gerichtshofes gestellt wird (Einrede der Unzuständigkeit) und das Gericht dem Antrage noch vor Schluß der Verhandlung zur Hauptsache stattgeben zu müssen erachtet, kann es, sofern der Stand der Verhandlung eine solche Maßregel zweckmäßig erscheinen läßt, zugleich mit der Entscheidung über die Unzuständigkeitseinrede den Beschluß fassen, daß sofort an Stelle eines der Senatsmitglieder ein sachmännischer Beisitzer zu treten habe und die Verhandlung vor dem so veränderten Senate gleich durchzuführen sei.

Dasselbe kann vermittels Erfages des sachmännischen Beisitzers durch einen richterlichen Beamten geschehen, wenn die Unzuständigkeit des Handelsrates oder des zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Senates deshalb behauptet wird, weil die Rechtsfache zur allgemeinen Gerichtsbarkeit gehört.

Die Entscheidung über die Einrede der Unzuständigkeit ist in diesen Fällen nicht besonders anzufertigen, sondern in die nach Schluß der Verhandlung zur Hauptsache ergehende Entscheidung aufzunehmen.

§. 62. Wird in den im §. 61 bezeichneten Fällen die Entscheidung über die Einrede der Unzuständigkeit vom Gerichte dem nach Schluß der Verhandlung zur Hauptsache ergehenden Ausspruche vorbehalten, so kann der Vor-

fitzende, je nachdem die Verweisung an einen Handels- oder bergrechtlichen Senat oder an einen Civilsenat begehrt wurde, einen fachmännischen Beisitzer oder richterlichen Beamten der Verhandlung als Ergänzungsrichter beiziehen. Wird sodann die Einrede der Unzuständigkeit von dem Senate, vor welchem die Verhandlung anberaumt war, auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung als gerechtfertigt erkannt, so hat, sofern die vor einem Civilsenate verhandelte Rechtsache vor einen Handels- oder bergrechtlichen Senat gehört, der als Ergänzungsrichter beigezogene fachmännische Beisitzer zum Zwecke der Entscheidung der Hauptsache an Stelle eines der Mitglieder jenes Senates zu treten. Bei Rechtsachen, welche vor einen Civilsenat gehören, hat hingegen der richterliche Beamte, welcher als Ergänzungsrichter an der Verhandlung theilgenommen hat, an die Stelle des fachmännischen Beisitzers des ursprünglich zur Verhandlung berufenen Senates zu treten. Gegen diese Beschlüsse ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Veränderung in der Zusammensetzung des Senates und die Namen der Senatsmitglieder, welche an der Urtheilsfällung thatsächlich mitgewirkt haben, sind in diesem Falle bei der Verkündigung der Entscheidung stets bekanntzugeben.

Dasjenige Mitglied des Senates, welches in Folge der erhobenen Einrede der Unzuständigkeit vor der Entscheidung der Hauptsache kraft Gerichtsbeschlusses aus dem Senate ausschied, hat sich an der Berathung und Abstimmung über das Urtheil nicht zu betheiligen. Es ist jedoch verpflichtet, dem Vorsitzenden seine Meinung über die Entscheidung der Streitsache in besonderer schriftlicher Ausfertigung innerhalb drei Tagen bekanntzugeben. Dieses Votum ist dem Berathungsprotokolle beizulegen.

§. 63. Die Bestimmungen der §§. 61 und 62 sind auch anwendbar, sofern in einer bei einem selbständigen Handelsgerichte oder Handels- und Seegerichte angebrachten Rechtsache die Einrede der Unzuständigkeit deshalb erhoben wird, weil die Rechtsache vor das zur Ausübung der

allgemeinen Gerichtsbarkeit berufene Kreis- oder Landesgericht gehört.

Wenn ein Handelsgericht oder der Handels- oder bergrechtliche Senat eines Kreis- oder Landesgerichtes eine bei ihnen anhängig gewordene Rechtsache für eine Angelegenheit der allgemeinen Gerichtsbarkeit halten, sind die in den §§. 61 und 62 bezeichneten Maßnahmen von amtswegen einzuleiten.

§. 64. Wenn eine gemäß §. 62 unter Zuziehung eines Ergänzungsrichters gefällte Entscheidung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes angefochten wird und die höhere Instanz der Ansicht ist, daß der Senat, vor welchem die Verhandlung anberaumt war, zur Entscheidung der Rechtsache thatsächlich zuständig gewesen wäre, so ist dennoch auf die Unzuständigkeit nicht weiter Bedacht zu nehmen, falls auch das vor der Endentscheidung aus dem Senate ausgeschiedene Mitglied nach Inhalt seines den Acten beiliegenden Votums die Rechtsache so entschieden hätte, wie es durch den angefochtenen Spruch geschehen ist.

Zweiter Abschnitt.

Örtliche Zuständigkeit.

Allgemeiner Gerichtsstand.

§. 65. Alle Klagen, für welche nicht ein besonderer Gerichtsstand bei einem anderen Gerichte begründet ist, sind bei dem sachlich zuständigen Bezirksgerichte oder Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§. 66. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch deren Wohnsitz bestimmt. Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Wenn eine Person in den Sprengeln mehrerer Gerichte einen Wohnsitz hat, so ist für sie bei jedem dieser Gerichte ein allgemeiner Gerichtsstand begründet. Es steht in einem solchen Falle dem Kläger die Wahl frei, bei welchem der verschiedenen Gerichte er die Klage anbringen will.

§. 67. Für Personen, welche weder im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, noch anderswo einen Wohnsitz haben, wird der allgemeine Gerichtsstand durch den Ort ihres jeweiligen Aufenthaltes im Inlande begründet. Mangels eines solchen oder bei Unbekanntheit des inländischen Aufenthaltsortes können diese Personen wegen aller während ihres Aufenthaltes im Inlande begründeten oder hier zu erfüllenden Verbindlichkeiten bei dem Gerichte des letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltes belangt werden, den sie im Inlande gehabt haben.

Gerichtsstand des jeweiligen Aufenthaltsortes.

(Mot. d. R.-E.)

Die Regel, welche den mangelnden Wohnsitz in Ansehung des Gerichtsstandes durch den Aufenthaltsort ersetzen läßt, bedurfte einer Ergänzung für diejenigen Fälle, in welchen eine Person ihren früheren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt und nun nicht bloß keinen Wohnsitz hat, sondern auch ihr Aufenthalt unbekannt ist. Es wäre mit den Rücksichten des völkerrechtlichen Verkehrs nicht vereinbar, für solche Personen in Bezug auf alle ihre Rechtsachen einen allgemeinen Gerichtsstand des letzten inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltes einzuführen, wohl aber verlangt die Rücksicht auf die inländischen Interessen, welche mit solchen Personen Rechtsgeschäfte eingegangen, zur Befolgung ihrer Ansprüche geeignete, zugängliche Gerichte zu bezeichnen. Deshalb bestimmt §. 67 (§. 70 d. R.-E.), daß gegen solche Personen unbekanntes Aufenthalts für welche auch nicht der Gerichtsstand eines ausländischen Wohnsitzes eintritt, wegen aller während ihres Aufenthaltes im Inlande begründeten oder hier zu erfüllenden Verbindlichkeiten bei dem Gerichte des letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltes geklagt werden dürfe.

§. 68. Für die in activer Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, einschließlicly aller bei der Militärverwaltung in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen, sowie endlich für die in activer Dienstleistung stehenden Personen der Gendarmerie gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der Ort der Garnison als Wohnsitz.

Der hiedurch begründete Gerichtsstand dauert im Falle eines Wechsels der Garnison bis zum Eintreffen in eine neue Garnison fort.

Als Wohnsitz der Militärpersonen, welche sich nicht im Inlande befinden, gilt bei Ausmittlung des Gerichts-

standes der letzte inländische Garnisonort des Militärkörpers, dem sie angehören, oder der letzte inländische Garnisonort dieser Militärpersonen.

Competenzbestimmungen für Militärpersonen.

(Mot. d. R.-E.)

In Ansehung der Competenzbestimmung für bürgerliche Rechtsachen ist gegenwärtig der Ort der Garnison für alle jene Militärpersonen als Wohnsitz im Sinne des Gesetzes erklärt, welche der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterworfen sind (§. 10 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78). Die Gründe, welche hiezu führten, walten auch bei allen jenen activen Militärpersonen vor, welche der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen nicht unterworfen sind, zum Beispiel bei Militärbaurechnungsbeamten, Militärregistraturs-, Militärrechnungs-, Militärcontrol-, Militärcaßsbeamten; alle diese Personen haben so wenig einen stabilen Wohnsitz, als die activ dienenden Militärpersonen überhaupt. Ueberdies ist kaum ein genügender Grund vorhanden, um die Bestimmung über den allgemeinen Gerichtsstand von der weiteren und nicht immer leicht zu beantwortenden Frage abhängig zu machen, wie sich die Jurisdiction in Strafsachen hinsichtlich der Beklagten stelle. Die Ausdehnung der Bestimmungen über den Gerichtsstand der activ dienenden Militärpersonen auf die der activen Landwehr angehörigen Personen entspricht dem Gesetze vom 2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93 und dürfte sich auch schon wegen der Gleichheit der maßgebenden Verhältnisse empfehlen. Letzteres gilt auch betreffs der Angehörigen der Gendarmerie.

Die Vorschrift des §. 68 (§. 71 R.-E.), letzter Absatz, kann zu Härten für die belangten Militärpersonen führen. Wenn diese infolge dienstlichen Befehles zu oft jahrelanger Garnisonierung außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes genöthigt werden, so sind sie durch die Vorschrift dieses Absatzes dem Nachtheile ausgesetzt, bei einem von ihrem thatsächlichen Aufenthaltsorte entfernten Gerichte geklagt zu werden. Das macht ihre Vertheidigung schwierig, gefährdet deren Erfolg und veranlaßt jedenfalls erhebliche Vertretungskosten. Schutz dawider zu gewähren, ist aber im Wege der Proceßgesetzgebung nicht möglich. Es kann dem inländischen Kläger nicht zugemuthet werden, der Militärperson vor ein Gericht außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes zu folgen und seinen Rechtsanspruch dort der Beurtheilung nach fremdem Rechte oder doch einer in der Handhabung des inländischen Rechtes nicht gleichgeübten und erfahrenen Beurtheilung auszusetzen. Eben- sowenig kann die Gesetzgebung solcher nachtheiliger Combinationen wegen generell in Ansehung gewisser Gruppen ihrer Angehörigen und deren Rechtsbeziehungen auf die Gerichtsbarkeit verzichten. Es kann da nur auf die Cynosur des Kostenersatzes verwiesen werden.

§. 69. Österreichische Staatsangehörige, welche sich in ständiger amtlicher Stellung als Beamte oder Diener

des österreichischen Staates oder der österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes aufhalten, behalten den allgemeinen Gerichtsstand, den sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes hatten. Ist ein solcher nicht begründet oder doch nicht zu ermitteln, so ist für sie der allgemeine Gerichtsstand in Wien, und zwar im Sprengel desjenigen Bezirksgerichtes begründet, in welchem das k. und k. Ministerium des Äußern seinen Sitz hat.

§. 70. Der allgemeine Gerichtsstand des Ehemannes ist auch der seiner Ehegattin, selbst wenn diese eine Pflegebefohlene ist, sofern die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt oder durch den Tod des Mannes aufgehoben ist.

Wenn der Ehemann seinen Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes aufgegeben, seine Gattin jedoch im Inlande zurückgelassen hat, so begründet ihr ständiger Aufenthalt für sie den allgemeinen Gerichtsstand insoweit, als nicht der Ehemann wieder seinen Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nimmt.

Gerichtsstand der Ehegattin.

(Mot. d. R.-E.)

Die heute geltenden Bestimmungen über die Ausdehnung des allgemeinen Gerichtsstandes einer Person auf andere Personen erfahren in einigen Punkten eine Abänderung. Infolge von Zweifeln, die darüber aufgetaucht sind, wird im §. 73 R.-E.) hervorgehoben, daß auch die pflegebefohlenen Ehegattinnen dem Gerichtsstande ihres Mannes folgen. Trotz des Schweigens des §. 18 der geltenden Jurisdictionsnorm wurde dies auch bisher in der Regel angenommen. Es erscheint daher die Bestimmung, daß für eine solche Gattin der Gerichtsstand, welcher für sie vor Eingehung der Ehe begründet war, nicht mehr gilt, notwendig. Sachlich wird diese Bestimmung durch die der Anerkennung des sogenannten abgeleiteten Wohnsitzes zugrunde liegende ratio gerechtfertigt; die auch für die minderjährige Ehegattin geltende Pflicht der Wohnsitzfolge trennt ihren allgemeinen Gerichtsstand naturgemäß von der Beeinflussung und Bestimmung durch den Wohnsitz des Gewalthabers. Es kommt nicht selten vor, daß der Ehemann, um bessere Erwerbsgelegenheiten auszunützen, in das Ausland geht und seine Frau hier zurückläßt, sei es einstweilen, bis eine gewisse Consolidierung seiner Verhältnisse eingetreten, sei es überhaupt, weil er zum Beispiel den Kindern die Vortheile einer geordneten Erziehung im Inlande zuteil werden lassen möchte u. d. gl. Hier die Regel des §. 70, Absatz 1, fortwirken zu lassen, würde wesentlich

zum Schaden der zurückbleibenden Gattin ausschlagen, deren Credit — und eines solchen bedarf auch sie als Leiterin eines Haushaltes und selbst auch als eine bloß für sich wirtschaftende Person — unter der Unmöglichkeit oder doch verminderten Sicherheit empfindlich werden müßte, die Hausfrau beim inländischen Gerichte zu belangen. Auch vom Standpunkte derjenigen inländischen Parteien, welche solchen Ehefrauen verkaufen, liefern, vermieten u. s. w., erscheint letztere Konsequenz als unannehmbar. Es muß ihnen leichtere Gelegenheiten zu Klagen gegeben werden.

Der R.-E. hat im 2. Absatz des §. 70 (R.-E. §. 73) den jeweiligen Ort des Aufenthaltes der zurückgelassenen Ehegattin, insoweit der Ehemann seinen Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nimmt, als für die Bestimmung ihres allgemeinen Gerichtsstandes maßgebend normiert. Der B.-V. hat eine Änderung in der Richtung vorgenommen, daß nicht der jeweilige Aufenthalt der zurückgelassenen Ehegattin, sondern ihr ständiger Aufenthalt den allgemeinen Gerichtsstand begründet. Der B.-V. bemerkt in seinem diesbezüglichen Berichte: Durch die Änderungen in diesem Paragraphen sollte festgestellt werden, daß die Ehefrau, deren Wohnsitz nach dem Wohnsitz ihres Gatten sich richtet, für den Fall, als der letztere seinen eigenen Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes aufgegeben, seine Gattin aber im Inlande zurückgelassen hat — zunächst dort belangt werden muß, wo sie ihren ständigen Aufenthalt genommen hat, weil die Regierungsvorlage viel zu allgemein jeden auch zufälligen Aufenthaltsort einer solchen Ehefrau für ihren Gerichtsstand maßgebend sein läßt, während es doch der Billigkeit entspricht, daß dieselbe, falls sie überhaupt einen ständigen Aufenthalt hat, dort so belangt werden muß, als ob sie für sich einen selbstständigen Wohnsitz constituieren könnte.

§. 71. Den allgemeinen Gerichtsstand des Vaters theilen die seiner väterlichen Gewalt unterworfenen ehelich geborenen, legitimierten oder adoptierten Kinder; sie bleiben diesem Gerichtsstande auch nach dem Erlöschen oder Unwirksamwerden der väterlichen Gewalt so lange unterworfen, als sie das Recht zur freien Vermögensverwaltung nicht erlangt haben.

§. 72. Uneheliche Kinder unterstehen dem allgemeinen Gerichtsstande der Mutter; sie behalten diesen Gerichtsstand trotz des Todes der Mutter so lange fort, als sie das Recht zur freien Vermögensverwaltung nicht erlangt haben.

Kinder, die auf Kosten einer öffentlichen, zugleich zur gesetzlichen Vertretung dieser Kinder berufenen Anstalt in oder außerhalb derselben untergebracht sind, unterstehen

für die Dauer dieser Versorgung dem allgemeinen Gerichtsstande dieser Anstalt.

§. 73. Der durch den Ort der Garnison bestimmte allgemeine Gerichtsstand einer Militärperson erstreckt sich auf deren Gattin und Kinder nur dann, wenn dieselben mit der Militärperson in gemeinschaftlichem Haushalte leben. Sonst wird der allgemeine Gerichtsstand für diese Personen durch den Ort ihres ständigen Aufenthaltes bestimmt.

Gleiches gilt hinsichtlich der Gattin und der Kinder der im §. 69 bezeichneten Personen.

Im §. 73 wurde dieselbe Änderung vorgenommen, wie im §. 70 (siehe daselbst die Motivierung hiesfür).

§. 74. Der allgemeine Gerichtsstand des Arars oder eines Landes wird durch den Sitz des öffentlichen Organes bestimmt, welches nach den hierüber geltenden Vorschriften das Arar oder Land in der Streitsache zu vertreten berufen ist.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Gemeinde richtet sich nach dem Sitze der Gemeindevorsteherung.

§. 75. Sofern nichts anderes in allgemein verbindlicher Weise festgesetzt ist, bestimmt sich der allgemeine Gerichtsstand von offenen Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaften, Actiengesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaften, öffentlichen Fonds und Corporationen, Kirchen, Pfründen, Stiftungen, zu öffentlichen Zwecken bestehenden Anstalten, Vermögensmassen, Vereinen und anderen nicht zu den physischen Personen gehörigen Rechtssubjecten, welche nicht unter die Bestimmungen des §. 74 fallen, nach ihrem Sitze. Als Sitz gilt im Zweifel der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Hat für eines dieser Rechtssubjecte der Vertreter des Arars oder eines Landes einzuschreiten oder untersteht dasselbe der Verwaltung einer Gemeinde, so ist der allgemeine Gerichtsstand nach den Bestimmungen des §. 74 zu beurtheilen.

Gerichtsstand des Arars, der Gemeinden u. a. Corporationen, Kirchen, Pfründen, Stiftungen.

(Mot. b. N.-G.)

Die für das Arar erlassene Kompetenzvorschrift gilt sowohl für das Arar der österreichischen Reichshälfte, als für das des ganzen Reiches. Zur Vertretung des Arars — und was von dem Staatsarar gilt, ist auch auf das Arar der einzelnen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anzuwenden — im Proceffe sind Behörden oder einzelne Functionäre bestellt. Der Sitz des zur Proceßführung berufenen öffentlichen Organes ist für die Bestimmung des allgemeinen Gerichtsstandes auch dann maßgebend, wenn die Vertretung des Arars in dem einzelnen Proceffe nicht durch das hiezu zunächst berufene Organ erfolgt. Für Gemeinden und alle in den Bereich des §. 75 (§. 78 N.-G.) fallenden nicht physischen Rechtssubjecte muß deren Sitz, beziehungsweise der Sitz der Gemeindevorsteherung, zum Zwecke der Bestimmung des allgemeinen Gerichtsstandes dem Wohnsitze der physischen Personen gleichgestellt sein. Wenn die im einzelnen Falle anwendbaren statutarischen oder gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, um den Sitz einer solchen nicht physischen Person bestimmen zu können, so muß der Sitz der Verwaltung, deren kein nicht-physisches Rechtssubject entbehren kann, als Sitz des letzteren angelehnt werden. In einem Orte außerhalb des Sitzes der Verwaltung kann der allgemeine Gerichtsstand für ein Rechtssubject durch ein wenn auch von der Regierung genehmigtes, auf einem Vertrage beruhendes Statut nur insoweit begründet werden, als das Statut den Charakter einer allgemein verbindlichen Anordnung hat.

Besondere Gerichtskände.

1. Ausschließliche.

Ehesachen.

§. 76. Klagen auf Scheidung, Trennung oder Ungiltigerklärung einer Ehe, sowie Klagen wegen aller nicht rein vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem ehelichen Verhältnisse gehören vor das Gericht, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten.

Verlassenschaftsangelegenheiten.

§. 77. Der Gerichtsstand für Klagen, durch welche Erbrechte oder Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall geltend gemacht werden, sowie für Klagen der Nachlassgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder an den Erben als solchen bestimmt

sich, solange die Einantwortung des Nachlasses nicht erfolgt ist, nach dem Sitze des Gerichtes, bei welchem die Nachlassabhandlung anhängig ist.

Klagen, welche die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, gehören vor das Gericht, bei welchem die Nachlassabhandlung anhängig ist. Dieser Gerichtsstand bleibt auch nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses bestehen.

Fideicommiss- und Lehenangelegenheiten.

§. 78. Die den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesenen Klagen in Fideicommissangelegenheiten gehören vor den Gerichtshof, von welchem die Gerichtsbarkeit in den nicht streitigen Angelegenheiten des Fideicommisses in erster Instanz ausgeübt wird.

Klagen in Lehenangelegenheiten, für welche nicht der im §. 77 bezeichnete Gerichtsstand eintritt, sind, wenn das Lehen ein landesfürstliches ist und der Lehensherr an dem Streite theilnimmt, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel die Lehenstube ihren Sitz hat, außer diesem Falle aber bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, in dessen Sprengel das Lehen gelegen ist.

Klagen von Richtern und gegen Richter.

§. 79. Klagen gegen Personen, die bei dem nach den Bestimmungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung berufenen Bezirksgerichte als Einzelrichter in Verwendung stehen, gehören vor das Kreis- oder Landesgericht, in dessen Sprengel sich das Bezirksgericht befindet. Klagen gegen den Vorsteher eines Gerichtshofes erster Instanz, welche vor diesem Gerichtshof oder vor ein im Sprengel desselben gelegenes Bezirksgericht gehören würden, sind bei einem der Gerichtshöfe erster Instanz anzubringen, deren Sprengel an den jenes ersten Gerichtshofes unmittelbar angrenzt.

Dieselben Vorschriften haben zur Anwendung zu kommen, wenn ein Einzelrichter eine Klage erhebt, für welche an sich das Bezirksgericht, bei dem er zur Zeit thätig ist, zuständig wäre, oder wenn der Vorsteher eines

Gerichtshofes erster Instanz in einer Rechtsache als Kläger auftritt, welche durch die Bestimmungen dieses Gesetzes dem Gerichtshofe, dem er vorsteht, oder einem Bezirksgerichte im Gerichtshofsprengel zugewiesen ist. Ersatzklagen wegen der von richterlichen Beamten zugefügten Rechtsverletzungen.

§. 80. Der Gerichtsstand für Klagen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen bestimmt sich nach dem Sitze des Gerichtes, von welchem oder von dessen Bestellten die Rechtsverletzung verursacht wurde.

Streitigkeiten um unbewegliches Gut.

§. 81. Klagen, durch welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut, die Freiheit von einem solchen Rechte oder die Aufhebung desselben geltend gemacht wird, Theilungs-, Grenzberichtigungs- und Besitzstörungsklagen gehören vor das Gericht, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut gelegen ist.

Betrifft die Klage eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast, so ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstückes entscheidend.

Wasserrechts-Besitzstörungstreitigkeiten.

§. 82. Streitigkeiten wegen Störung des Besitzes (§. 49, Z. 4) an Wasserrechten gehören vor das Gericht, in dessen Sprengel die Störung erfolgte.

Bestandstreitigkeiten.

§. 83. Die im §. 49, Z. 5, bezeichneten Bestandstreitigkeiten gehören vor dasjenige Gericht, in dessen Sprengel der Bestandgegenstand liegt.

Dieses Gericht ist auch zur Erlassung der in §. 49, letzter Absatz, angeführten Verfügungen und Aufträge in Bestandsachen zuständig.

Lage der Sache in verschiedenen Sprengeln.

§. 84. Ist eine Sache in den Sprengeln mehrerer Gerichte gelegen, so hat in allen Fällen, in welchen die

Lage der Sache für die Bestimmungen des Gerichtsstandes maßgebend ist, der Kläger die Wahl, bei welchem dieser Gerichte er die Klage anbringen wolle. Gleiches gilt, wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke zweifelhaft ist, welches von mehreren Gerichten als das nach dem Orte der gelegenen Sache zuständige anzusehen ist.

Wenn in einer Klage mehrere Ansprüche verbunden werden, welche nach den vorstehenden Bestimmungen mit Rücksicht auf die Lage der Sache, auf welche sie sich beziehen, vor verschiedene Gerichte gehören würden, so kann diese Klage nach Wahl des Klägers bei jedem dieser Gerichte erhoben werden.

Exterritoriale Personen.

§. 85. Die Vorschriften über den ausschließlichen Gerichtsstand der gelegenen unbeweglichen Sache (§. 81), sowie über die in §§. 82 und 83 bezeichneten Gerichtsstände finden auch auf exterritoriale Personen und auf diejenigen Personen Anwendung, welche ihren Gerichtsstand vor dem Obersthofmarschallamte haben.

2. Wahlgerichtsstände.

Gerichtsstand des Ortes der Beschäftigung.

§. 86. Personen, welche sich unter Umständen, die ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hindeuten, insbesondere als Diensthoten, Hand- oder Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen oder Lehrlinge, als Studierende oder Schüler an einem Orte aufhalten und prozessfähig sind, können wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei dem Gerichte des Aufenthaltsortes geklagt werden.

Diese Bestimmung findet auch auf Militärpersonen, welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, dass an die Stelle des Gerichtes des Aufenthaltsortes das Gericht des Garnisonsortes (§. 68) tritt.

Mat. d. R.-E.: Die Anerkennung des Sondergerichtsstandes des Beschäftigungsortes ist zum Theile Consequenz dessen, dass

von der Ausdehnung des abgeleiteten Wohnsitzes auf Dienstorte abgesehen wurde. Aber auch die übrigen im §. 86 (§. 89 R.-E.) genannten Personen ohne Rücksicht auf die Wohnsitzfrage an Orte ihres Aufenthaltes wegen vermögensrechtlicher Ansprüche belangen zu können, wird einem Bedürfnisse entgegenkommen. Es ist eine bekannte Erscheinung, dass fast überall am Orte bedeutender industrieller Unternehmungen große Mengen von Arbeitnehmern sich einsinden, die in zum Theile ziemlich entfernten Ortschaften ihren eigentlichen Wohnsitz haben und behalten, und zum Theile bloß für die Dauer der eigentlichen Arbeitsperiode aus entlegenen Gegenden hier zusammenströmen und nach Ablauf der Campagne wieder in jenen Haushalt zurückkehren. Der geschäftliche Verkehr mit diesen Personen beruht größtentheils auf dem Credite. Umso nothwendiger wird es sein, den am Arbeitsorte sesshaften Geschäftstreibenden, welche jenen Arbeitnehmern Lebensmittel und alle sonstigen Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens liefern, die gerichtliche Verfolgung ihrer Ansprüche dadurch zu erleichtern, dass deren Einklagung bei einem im §. 86 bezeichneten Gerichte gestattet wird. Zum Theile aus gleichen Erwägungen entspringen die Bestimmungen des heutigen §. 44 der Jur. N. über die Klage beim Gerichtsstande des früheren Wohnsitzes. Aber trotz der zum Theile gleichen Grundlage verfolgt §. 86 einen anderen Zweck. Er soll über die Schwierigkeiten hinweghelfen, welche sich durch die Verschiedenheit von Wohnsitz und länger dauerndem Aufenthalte ergeben und welche ferner mit der Untersuchung und Feststellung verbunden sein würden, ob der Arbeitnehmer im einzelnen Falle am Beschäftigungsorte sich bloß längere Zeit aufhält oder dort seinen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes hat. Dieser Sondergerichtsstand erscheint ferner als nothwendige Ergänzung jener Bestimmung des bürgerlichen Rechtes und des Prozessgesetzes, durch welche Minderjährigen in Ansehung gewisser Vermögensbestandtheile eine freie Verfügung und in Consequenz dessen die Berechtigung zum selbständigen Auftreten im Prozesse zugestanden wurde. Insofern dieses Zugeständnis im Interesse des Verkehrs gemacht wurde, wird es durch die Nothwendigkeit, den Minderjährigen unter allen Umständen vor dem Gerichtsstande seines Vaters, also vielleicht vor einem weit entlegenen Bezirksgerichte zu verfolgen, seines Wertes beinahe vollständig entkleidet, ganz abgesehen davon, dass ohne diesen Sondergerichtsstand die Aufrechterhaltung der beschränkten Prozessfähigkeit des Minderjährigen auch für diesen außerordentlich beschwerend ist.

Gerichtsstand der Niederlassung.

§. 87. Wenn Inhaber von Bergwerken, Fabriken, Handels- oder gewerblichen Unternehmungen außerhalb des Sitzes des Unternehmens besondere Niederlassungen haben, so kann gegen sie in streitigen Rechtsachen, die sich

auf diese Niederlassungen beziehen, bei dem Gerichte des Ortes geklagt werden, an dem sich die Niederlassung befindet.

Personen, welche ein mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften oder durch von ihnen Bestellte bewirtschaften lassen, können aus allen, auf die Bewirtschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnissen bei dem Gerichte geklagt werden, in dessen Sprengel das Gut gelegen ist.

Gerichtsstand des Erfüllungsortes.

§. 88. Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung desselben, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder wegen nicht gehöriger Erfüllung, können bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, an welchem der Vertrag nach schriftlicher Übereinkunft der Parteien vom Beklagten zu erfüllen ist; in derselben muß enthalten sein, daß durch die Begründung des Erfüllungsortes auch die Berechtigung zur Klage an diesem Orte begründet ist.

Unter Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, wird der Gerichtsstand des Erfüllungsortes auch durch die unbeantwundet gebliebene Annahme einer zugleich mit der Ware oder schon vor Einlangen derselben übersendeten Factura begründet, welche mit dem Vermerke versehen ist, daß die Zahlung an einem bestimmten Orte zu leisten ist und daß an demselben Orte die Klagen aus dem Geschäfte angebracht werden können.

Anfang des forum contractus.

Not. d. N.-G.: Die österreichische Gesetzgebung hat seit jeher Vereinbarungen der Parteien über den Ort der Erfüllung obligatorischer Leistungen einen Einfluß auf die Kompetenzbestimmung beigelegt. Schon in den provinciellen Jurisdictionen des vorigen Jahrhunderts findet sich dieser Sondergerichtsstand und es fehlt an jedem sichhaltigen Grunde, um denselben innerhalb der Grenze, in welcher den Parteien überhaupt eine Gerichtsstandsprorogation erlaubt ist, die Anerkennung zu versagen. Anders steht die Frage in Bezug auf die Durchführung des Grundsatzes. Hier wird man sich der außerordentlichen Schwierigkeiten erinnern müssen, welche sich für die Rechtsprechung aus der Bestimmung des §. 43 der

geltenden Jurisdictionsnormen ergeben. Ob bei Erlassung dieser Jurisdictionsnormen die Absicht bestand, den Gerichtsstand des Erfüllungsortes den Parteien in wesentlich weiterem Umfange zu eröffnen, als es seitens der meisten bis dahin geltenden Jurisdictionsnormen geschah, kann unbeantwortet bleiben. Thatsache ist, daß die Rechtsprechung das Erfordernis der „ausdrücklichen“ Bestimmung des Erfüllungsortes auch dort für gegeben erachtet, wo eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien über den Erfüllungsort nicht stattgefunden hat. Indem auch die Fälle der stillschweigenden Willenserklärung im §. 43 subsumiert wurden, mußte nothwendig auch alles auf die Gerichtsstandsbestimmung zurückwirken, was die Lehre von der stillschweigenden Willenserklärung und die concrete Entscheidung über das Vorhandensein einer solchen so schwierig und zweifelhaft macht. Dadurch wurde die Feststellung des Kompetenzthatbestandes von der Frage abhängig, ob überhaupt und mit welchem Inhalte und unter welchen Bedingungen ein Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen sei; was gegen die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit des Vertrages eingewendet wurde, richtete sich immer auch gegen den Kompetenzthatbestand, und die Lösung der Kompetenzfrage mußte in den meisten Fällen aus der Mitte des Meritums heraus erfolgen. Mit dieser Auffassung des §. 43 Jur. N. ist der Gerichtsstand des Vertrages eine für den raschen Gang der Rechtsprechung und das ganze Proceßverfahren ungemein gefährliche Institution geworden, die vor der Chicane für ihre unlauteeren Zwecke leicht mißbraucht werden kann, deren Gefahr abzuschwächen aber dem Richter so ziemlich alle Mittel fehlten. Das leitete zu Abwehrveranstaltungen. Es muß auch hier versucht werden, die Erlebigung der Kompetenzfrage von dem Meritum zu trennen und an mehr äußere, leicht zu ermittelnde und festzustellende Merkmale zu knüpfen. Das geschieht im §. 88 (S. 91 d. N.-G.) dadurch, daß zu der in der älteren österreichischen Gesetzgebung vorwaltenden Auffassung zurückgekehrt und der Gerichtsstand des vertragsmäßigen Erfüllungsortes an die Voraussetzung einer ausdrücklichen Übereinkunft der Parteien über den Erfüllungsort gebunden wird. Es wird dann der Beweis dieser Vereinbarung genügen, um den in Ansehung der Kompetenz aufgeworfenen Zweifeln ein Ende zu bereiten und dieser Beweis wird meistens nicht allzu große Schwierigkeiten machen.

Ver. d. P.-N. des Abg.-H.: Über das forum contractus entspann sich im Ausschusse eine sehr lebhaft debattirte. Von den verschiedensten Seiten wurde mit großem Nachdrucke hervorgerufen, daß die mißbräuchliche Anwendung des forum contractus zu empfindlichen Uebelständen geführt hat. Bevölkerungskreise, die mit den Handelsgewohnheiten und mit den Bestimmungen des Rechtes nicht vertraut sind, kommen dadurch oft ganz unbewußt in eine ungünstige Lage, indem sie eine Factura, welche mit dem Vermerk des Zahlungsortes versehen ist, annehmen

und in dem Falle eines folgenden Rechtsreitens dann vor ein oft weit entferntes Gericht gezogen werden können.

Bei dem Vertrieb von Waren auf dem Lande, wie er heute unter den mannigfachen Formen vorkommt, unterläuft häufig eine Schädigung des Abnehmers dadurch, daß den Mustern nicht entsprechende, qualitativ schlechtere Waren geliefert werden, oder daß dem Abnehmer gegen seinen Willen eine größere Quantität von Ware geschickt wird, und daß dieser dann, wenn er eine Einsprache nach der einen oder anderen Richtung erheben will, genötigt ist, einen Proceß vor einem weit entfernten Gerichte mit großen Kosten zu führen, und daher es auch häufig sich ereignet, daß er gar nicht imstande ist, ein Rechtsverfahren einzuleiten oder sich in einem wider ihn eingeleiteten Proceß zu verteidigen.

Es wurde allerdings zugegeben, daß sich dies zwar nur auf die weniger erfahrene und manchmal unbeholfene Bevölkerung auf dem flachen Lande bezieht, zugleich aber hervorgehoben, daß gerade diese durch die mißbräuchliche Anwendung des *forum contractus* empfindlich geschädigt werde und daher eine starke Strömung bestände, welche unbedingt eine Einschränkung dieses Gerichtsstandes fordere.

Ebenso lebhaft wurde hingegen von anderer Seite betont, daß hier außerordentlich wichtige Interessen, insbesondere des Exportes nach den östlichen und südlichen Ländern in Frage stehen, für welche es wünschenswert und unter Umständen sogar eine Lebensfrage sein kann, daß der Verkäufer auf die Zahlung innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes rechnen und daselbst seine Ansprüche bei Gericht verfolgen kann. Die Aufrechterhaltung des heutigen Rechtszustandes, daß die unbeanstandete Annahme einer mit dem Vermerk des Zahlungsortes versehenen Factura den Gerichtsstand des Erfüllungsortes begründet, wurde daher vom Standpunkte des Handelsverkehrs, ferner von dem Standpunkte des notwendigen Schutzes unserer Exportindustrie für unabwieslich erklärt.

Der N.-E. enthielt die Bestimmung, daß für das *forum contractus*, sowie bisher nach dem geltenden Rechte eine ausdrückliche Übereinkunft der Parteien notwendig ist. Der P.-A. hat aber die schriftliche Ausfertigung eines solchen Vertrages zur Begründung des *forum contractus* für unerlässlich erachtet.

Nach mehrmaligen eingehenden Debatten, welche sowohl im Schoße des Redactionscomités, als auch im Plenum des Ausschusses stattfanden, gelang es jedoch, eine Fassung des §. 91 (N. A. §. 92) zu vereinbaren, welche schließlich vom Ausschusse einstimmig angenommen wurde. Der neue §. 91 (N. A. §. 92) geht davon aus, daß ein Unterschied zu machen sei zwischen dem unmittelbaren Verkehre der Handelswelt mit den Consumenten und andererseits dem Verkehre zwischen den Handeltreibenden untereinander. Für den ersteren Fall ist es in der Zukunft erforderlich, daß der Zahlungsort durch ein schriftliches Übereinkommen

festgestellt wurde, und daß dieses Übereinkommen nicht nur den Erfüllungsort genau bezeichne, sondern auch die Bestimmung enthalte, daß aus dem Geschäfte an dem Orte der Erfüllung geklagt werden könne.

Durch diese Cautelen glaubt der Ausschuss, daß wenigstens ein größerer Theil jener mißbräuchlichen Anwendungen des *forum contractus* in Zukunft ausgeschlossen sein wird, weil dieses schriftliche Übereinkommen jedenfalls dazu beitragen wird, die Tragweite der Übereinkommensverpflichtung zum Bewußtsein zu bringen. Dagegen hielt es der Ausschuss für angemessen, unter Handeltreibenden die unbeanstandete Annahme einer Factura, die in Einkunft mit dem Vermerk „zahlbar und klagbar in . . .“ wird versehen sein müssen, als Grundlage des Gerichtsstandes anzusehen.

Bei diesen Feststellungen war sich der Ausschuss sehr wohl bewußt, daß er hiedurch den bisherigen reinen Gerichtsstand des Vertrages hinüberleitet in den prorogierten Gerichtsstand, er glaubte aber, eine theoretische Unterscheidung aufgeben zu können, um an ihre Stelle eine aus dem praktischen Bedürfnisse sich ergebende neue Unterscheidung aufzustellen, durch welche den verschiedenen Bedürfnissen verschiedener Bevölkerungsclassen Rechnung getragen werden soll.

Der P.-A. hat daher, um über die Anwendung des *forum contractus* auf die Handelsgewerbe betreffend die Facturenvormerkungen: „Zahlbar und klagbar in . . .“ klare Bestimmungen zu treffen, folgenden 2. Passus aufgenommen. „Unter Handeltreibenden wird der Gerichtsstand des Erfüllungsortes auch durch die unbeanstandete gebliebene Annahme einer Factura begründet, welche mit dem Vermerke versehen ist, daß die Zahlung an einem bestimmten Orte zu leisten ist und an demselben Orte die Klage aus dem Geschäfte angebracht werden kann. Die gem. C. hat über Antrag der P.-E. des P.-H. an diesem Passus mehrere Änderungen vorgenommen. Diese Änderungen an dem vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses neu formulierten §. 88 beziehen sich auf den zweiten Absatz desselben, und zwar wurde zunächst der Ausdruck „Handeltreibende“ durch den Ausdruck „Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben“ ersetzt, um klarer auszudrücken, daß es hier nicht auf die handelsrechtliche Kaufmannsqualität, sondern auf den gewerberechtlichen Begriff des Handeltreibenden ankommt und daß lediglich dieser letztere für die Kompetenz maßgebend ist. Ferner wurde bezüglich der Factura, von welcher in diesem Absätze die Rede ist, präcisirt, daß dieselbe zugleich mit der Ware oder schon vor dem Einlangen derselben übersendet worden sein muß, wenn die unbeanstandete Annahme derselben den hier in Rede stehenden Gerichtsstand begründen soll. Diese eingeschobenen Worte bringen lediglich die gegenwärtige Praxis, sowie den Standpunkt zahlreicher obergerichtlicher Entscheidungen zur Geltung, welche beide davon ausgehen, daß die Annahme einer Factura als eine den Gerichtsstand begründende Willenserklärung

nur anzusehen sei, wenn dieselbe dem Abnehmer der Ware entweder zugleich mit derselben zukommt oder wenn der Käufer schon vor Empfang der Ware die mit dem Zahlungsvermerk versehene Factura unbeanstandet angenommen hat.

§. 89. Aus einem Wechsel verpflichtete Personen können vom Inhaber des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes belangt werden.

Dieser Paragraph wurde von dem P.-A. des Abg.-S. abgefasst und auch von der gem. E. aufgenommen, um jeden Zweifel bezüglich der Competenz in Wechselfachen zu beheben.

§. 90. Streitigkeiten aus der Schiffsmiete, aus dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft und aus Seefrachtgeschäften können auch bei dem Gerichte des Ortes angebracht werden, in welchem sich der Beklagte aufhält, wo die Ware abgeliefert werden soll, wo der Transport des Reisenden zu beendigen ist oder wo die Reise abgebrochen wird.

Gerichtsstand der belasteten Sache.

§. 91. Bei dem nach §. 81 zuständigen Gerichte kann mit der Klage zur Geltendmachung des Pfandrechtes die Klage auf Zahlung der pfandrechtlich versicherten Forderung, mit der Klage auf Aufhebung (Löschung) des Pfandrechtes die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der pfandrechtlich versicherten Forderung verbunden werden, wenn beide Klagen wider denselben Beklagten gerichtet sind.

Klagen auf die aus einer Reallast rückständigen Leistungen können gegen den Besitzer des belasteten Grundstückes bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Sprengel das belastete Grundstück gelegen ist.

Hypothekarklagen.

Durch den §. 95 der Ausschussanträge des Abgeordnetenhauses (nunmehr §. 91) wurde in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage für die Klagen aus Hypothekarforderungen, sowie für Klagen auf Aufhebung von Hypotheken und Klagen aus Reallasten ein Sondergerichtsstand zugelassen. Der Herrenhauscommission schien jedoch diese Bestimmung als mit der notwendigen Rücksichtnahme auf die Person des Schuldners nicht vereinbarlich. Es wäre nämlich durch diese Bestimmung in dem praktisch wichtigsten Falle möglich gewesen, den ursprünglichen persönlichen Schuldner einer Hypothekarforderung auch nach Veräußerung der Hypothek bei dem

Gerichtsstande der belasteten Sache zu belangen, und auch für Klagen aus Reallasten könnte diese Bestimmung leicht zu einer Härte führen, wenn rückständige Reallastleistungen gegen einen früheren Besitzer des belasteten Grundstückes hereingebracht werden sollen. Der besondere örtliche Gerichtsstand des §. 81 hat nach der Anschauung der Permanenzcommission des Herrenhauses nur für den Fall eine Berechtigung, als diese persönlichen Ansprüche gleichzeitig mit dem dinglichen Rechte im Klagswege geltend gemacht werden, und die correspondierende Bestimmung der deutschen Civilprozessordnung (§. 26) beschränkt diesen Gerichtsstand thatsächlich auf diesen Fall. Es wurde daher der Beschluss gefasst, zum Schutze des Schuldners diese Einschränkung vorzunehmen.

Gerichtsstand für Besitzörungsstreitigkeiten.

§. 92. Besitzörungsklagen (§. 49, Z. 4) können, sofern sie nicht eine unbewegliche Sache betreffen, bei dem Gerichte angebracht werden, in dessen Sprengel die Störung erfolgte.

§. 92 wurde vom P.-A. neu abgefasst. Der Ausschuss wollte mit der Aufstellung dieses Gerichtsstandes die Möglichkeit eröffnen, in Besitzörungsstreitigkeiten über bewegliche Sachen neben dem allgemeinen Gerichtsstande auch den Gerichtsstand des Ortes wahlweise zu benützen, in dessen Sprengel die Besitzörung erfolgte.

Gerichtsstand der Streitgenossenschaft.

§. 93. Mehrere Personen, welche ihren allgemeinen Gerichtsstand vor verschiedenen Gerichten haben, können als Streitgenossen, sofern nicht für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand begründet ist, vor jedem inländischen Gerichte geklagt werden, bei welchem einer der Streitgenossen, oder wenn sich unter ihnen Haupt- und Nebenverpflichtete befinden, einer der Hauptverpflichteten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Aus einem Wechsel verpflichtete Personen können als Streitgenossen beim Gerichte des Zahlungsortes geklagt werden.

Gerichtsstand des Hauptprocesses.

§. 94. Klagen, womit ein Anspruch auf eine Sache oder ein Recht geltend gemacht wird, über welchen zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig ist (Haupt-

nitervention), können bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Processes bei demselben Gerichte angebracht werden.

Klagen der Process- und Zustellungsbevollmächtigten wegen Gebühren und Auslagen können beim Gerichte des Hauptprocesses angebracht werden.

Der zweite Absatz des §. 94 wurde vom P.-A. neu hinzugefügt. Dieser neue Absatz constituiert neben dem allgemeinen Gerichtsstande für Klagen der Processbevollmächtigten und Zustellungsbevollmächtigten wegen ihrer Gebühren und Auslagen einen neuen Gerichtsstand, und zwar den des Hauptprocesses, der wohl praktischer Weise in der Mehrzahl dieser Fälle in Anspruch genommen werden wird.

§. 95. Die in den §§. 91 und 94 bezeichneten Klagen können bei den daselbst benannten Gerichten auch dann angebracht werden, wenn diese Gerichte in Gemäßheit der über die sachliche Zuständigkeit geltenden Bestimmungen zur Entscheidung über den mittels Klage geltend gemachten vermögensrechtlichen Anspruch an sich nicht zuständig wären.

Gerichtsstand der Widerklage.

§. 96. Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage angebracht werden, wenn der mit letzterer geltend gemachte Anspruch mit dem Anspruche der Klage im Zusammenhange steht oder sich sonst zur Compensation eignen würde, ferner wenn die Widerklage auf Feststellung eines im Laufe des Processes streitig gewordenen Rechtsverhältnisses oder Rechtes gerichtet ist, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung über das Klagebegehren ganz oder zum Theile abhängt.

Der Gerichtsstand der Widerklage tritt nicht ein, wenn die Zuständigkeit des Gerichtes für den mit der Widerklage geltend gemachten Anspruch oder für eine derartige Feststellungsklage auch durch Vereinbarung der Parteien nicht begründet werden könnte, oder wenn zur Zeit der Anbringung der Widerklage die mündliche Verhandlung über die Klage in erster Instanz bereits geschlossen ist.

Voraussetzungen für die Widerklage.

Not. d. R.-G.: §. 96 (§. 97 d. R.-G.) bestimmt nicht bloß den Gerichtsstand der Widerklage, sondern zugleich auch die Bedingungen

der Zulässigkeit einer Widerklage überhaupt. Diese sind hier insofern von früheren Entwürfen abweichend geordnet, als auch das Bestehen eines bloß thatsächlichen Zusammenhanges der beiden Rechtsachen zur Erhebung einer Widerklage berechtigen soll, und als ferner der Beklagte die Feststellung eines im Laufe des Processes streitig gewordenen Rechtsverhältnisses oder Rechtes durch Widerklage soll erwirken können. Die in der Gestattung einer Widerklage gelegene Abweichung von den sonstigen Zuständigkeitsregeln darf nicht aus dem Gesichtspunkte einer Begünstigung des Beklagten aufgefaßt werden. Sie ist nur insofern motiviert, als entweder dadurch die Verhandlung des vom Beklagten erhobenen Anspruchs gefördert und erleichtert zu werden, oder als die Widerklage der Verhandlung und Entscheidung über den mit der Hauptklage gegen den Widerkläger erhobenen Anspruch selbst zu nützen vermag. In letzterer Beziehung kann der Vortheil bei bloß thatsächlichem Zusammenhange der Ansprüche viel größer sein, als bei rein rechtlicher Connerität. Man braucht nur beispielsweise an den noch nicht durch einen Contocorrentabschluss zur rechtlichen Einheit erhobenen Geschäftsverkehr zweier Producenten zu denken, bei welchen auf beiden Seiten Warenlieferungen vorkommen. Die Klarstellung der aus solchem Geschäftsverkehre sich nach beiden Seiten hin ergebenden Rechtsfolgen wird durch die Vereinigung der Verhandlung über beide Klagen außerordentlich gewinnen, obwohl hier Ansprüche und Gegenansprüche leicht ein selbständiges rechtliches Fundament haben können (separate Kauf- oder Lieferungsverträge u. s. w.) und nur als Bestandtheile der zwischen den beiden Personen angeknüpften lebhaften Geschäftsverbindung im Zusammenhange stehen. Was für diesen Geschäftsverkehr im allgemeinen vereinbart oder üblich ist, bezieht sich auf jedes einzelne Geschäft. Je mehr daher die Ansprüche aus solchem Geschäftsverkehre, trotz juristischer Selbständigkeit der einzelnen Geschäfte cumuliert werden können, umso einfacher wird die Erledigung der erhobenen Ansprüche und Gegenansprüche sein.

Gerichtsstand des früheren Wohnsitzes.

§. 97. Handwerker, Kleinverschleißer, Wirthe, Schiffer, Fuhrleute und sonstige Gewerbetreibende, ferner Gefellen, Gehilfen, Dienstleute und sonstige Arbeiter um Lohn können wegen ihrer Forderungen für gelieferte Erzeugnisse und Waren, für geleistete Dienste und Arbeiten innerhalb neunzig Tagen von der Zeit der letzten Lieferung oder Leistung bei dem nach dem früheren Wohnsitz des Abnehmers oder Arbeitgebers zuständigen Gerichte klagen, wenn letzterer mittlerweile seinen Wohnsitz in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt hat.

Ein Gleiches steht den Privatlehrern in Betreff ihres Entlohnungsanspruches zu.

Gerichtsstand der Schiffer und der Schiffsmannschaft.

§. 98. Gegen Schiffer und Personen der Schiffsmannschaft können Forderungen der im §. 97 bezeichneten Art auch dann bei dem nach dem jeweiligen Aufenthalt des Beklagten zuständigen Gerichte geltend gemacht werden, wenn derselbe an einem anderen Orte seinen Wohnsitz hat.

Gerichtsstand des Vermögens.

§. 99. Gegen Personen, welche im Inlande keinen Wohnsitz haben, kann wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei jedem Gerichte innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes Klage angebracht werden, in dessen Sprengel sich Vermögen dieser Personen oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand selbst befindet.

Bei Forderungen gilt der Wohnsitz des Drittschuldners als der Ort, an welchem sich das Vermögen befindet. Hat der Drittschuldner im Inlande keinen Wohnsitz, befindet sich jedoch eine Sache, welche für diese Forderung zur Sicherheit haftet, im Inlande, so ist der Ort, wo diese Sache gelegen ist, für die Bestimmung des Gerichtsstandes maßgebend.

Ausländische Anstalten, Vermögensmassen, Gesellschaften, Genossenschaften und andere Personenvereine können überdies auch bei dem inländischen Gerichte geklagt werden, in dessen Sprengel sich ihre ständige Vertretung für das Inland oder ein mit der Besorgung der Geschäfte solcher Anstalten und Gesellschaften betrautes Organ befindet.

Für Streitigkeiten, welche sich auf Seeschiffe und Seefahrten beziehen, gilt der im Inlande gelegene Heimathafen des betreffenden Seeschiffes als der Ort, an welchem sich das Vermögen befindet.

Subsidiärer Gerichtsstand für Klagen aus dem Ehe- oder Elternverhältnisse.

§. 100. Klagen gegen einen österreichischen Staatsangehörigen auf gerichtliche Scheidung, Trennung oder

Ungiltigerklärung einer Ehe und andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem ehelichen oder Elternverhältnisse können, wenn im Inlande hiefür weder ein allgemeiner, noch ein besonderer Gerichtsstand begründet ist, entweder bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Klägers, oder wenn auch für diesen ein solcher im Inlande nicht begründet ist, bei dem Landesgerichte in Wien angebracht werden.

Gerichtsstand der Gegenseitigkeit für Klagen gegen Ausländer.

§. 101. Wenn in einem anderen Staatsgebiete gegen österreichische Staatsangehörige in bürgerlichen Rechtsfachen Klagen vor Gerichten zugelassen werden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze für derlei Rechtsfachen überhaupt keine oder nur eine beschränkte Zuständigkeit zukommen würde, so ist ein gleicher Gerichtsstand gegen die Angehörigen jenes Staatsgebietes auch bei den inländischen Gerichten begründet.

Mehrheit von Gerichtsständen.

§. 102. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl; dieselbe ist mit der Zustellung der Klage an den Beklagten vollzogen.

Mehrheit von Bezirksgerichten an einem Orte.

§. 103. Ist jemand bei dem Bezirksgerichte an einem Orte zu klagen, wo mehrere Bezirksgerichte bestellt sind, so ist die Klage bei demjenigen Bezirksgerichte anzubringen, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat. Wenn hingegen der Beklagte an diesem Orte sich nicht wirklich aufhält, so hat der Kläger zwischen den mehreren Bezirksgerichten die Wahl (§. 102).

Für Rechtsfachen, welche den Bezirksgerichten für Handels- und Seefachen zugewiesen sind, gilt diese Vorschrift insofern, als sich an demselben Orte mehrere Bezirksgerichte für Handels- und Seefachen befinden.

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

§. 104. Die Parteien können sich einem an sich unzuständigen Gerichte erster Instanz durch ausdrückliche Ver-

einbarung unterwerfen. Die Vereinbarung muss dem Gerichte schon in der Klage urkundlich nachgewiesen werden.

Die Vereinbarung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie sich auf einen bestimmten Rechtsstreit oder auf die aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht. Jedoch können Angelegenheiten, welche dem Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte überhaupt entzogen sind, durch solche Vereinbarung nicht vor diese Gerichte, Rechtsfachen, welche vor ein Bezirksgericht gehören, nicht vor einen Gerichtshof erster Instanz, Rechtsfachen der allgemeinen Gerichtsbarkeit nicht vor ein Handelsgericht, Handels- und Seegericht, oder vor einen Handels- oder bergrechtlichen Senat und endlich ausschließlich den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesene Streitigkeiten nicht vor ein Bezirksgericht gebracht werden.

Ein an sich unzuständiges Gericht wird insoweit, als dasselbe durch Übereinkommen der Parteien zuständig gemacht werden kann, auch dadurch zuständig, dass der Beklagte, ohne rechtzeitig die Einwendung der Unzuständigkeit erhoben zu haben, in der Hauptsache mündlich verhandelt.

Dritter Theil.

Von der Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streit- sachen.

Verlassenschaftsabhandlung.

§. 105. Zur Abhandlung von Verlassenschaften ist das Bezirksgericht, wenn sich aber in der Verlassenschaft landtäfliche oder aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedene Güter oder Lehen befinden, das Kreis- oder Landesgericht berufen, bei dem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hatte.

Not. des R.-E.: Die Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Verlassenschaftsabhandlung finden ihre Ergänzung in den Vorschriften des kaiserlichen Patentens vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, welche die Zuständigkeit zur Abhandlung von ausländischen Nachlässen regeln (§§. 24, 25 des citirten Patentens), sowie in den über diese Materie in Staatsverträgen getroffenen Verein-

barungen. In dem gedachten Patente ist auch der sachliche Umfang der Jurisdiction der inländischen Gerichte in Nachlassfällen normiert; es würde des Zweckes entbehren, wenn alle diese Vorschriften hier wiederholt, und namentlich wenn an dieser Stelle neuerlich besonders festgesetzt würde, inwieweit die inländischen Gerichte in Ansehung von ausländischen Nachlässen einzuschreiten haben. Um Irrthümer über die derogatorische Wirkung dieser neuen Normen völlig hintanzuhalten, enthält das Einführungsgezet eine ausdrückliche Verweisung auf die angeedeuteten Vorschriften des kaiserl. Patentens v. 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208. In der Anordnung, dass die örtliche Zuständigkeit zur Verlassenschaftsabhandlung nicht mehr durch den ordentlichen Wohnsitz, sondern durch den allgemeinen Gerichtsstand des Verstorbenen bestimmt wird, entschloß man sich, um klarzustellen, dass sowohl der sogenannte abgeleitete und fingierte Wohnsitz, als die besonderen Bestimmungen, welche die §§. 70, Absatz 2 und 73 enthalten, nicht bloß für die freie Gerichtsbarkeit Anwendung finden. Außerdem wird dadurch die Rechtsanwendung erheblich erleichtert, indem auch gleich für den Fall der Zweifelhafteit des Wohnsitzes oder der Zweifelhafteit des Verhältnisses des ausländischen Aufenthaltes zum Wohnsitz Vororge getroffen und schlechthin verhütet wird, daß der Richter irgend einer einzelnen Complication gegenüber ohne gesetzliche Directive für die Zuständigkeitsbestimmung ist. Endlich wird dadurch das für die Verlassenschaftsabhandlung maßgebende Competenzprincip mit dem für Vormundschaften und Curatelen bereits in der geltenden Jurisdictionsnorm angenommenen Competenzgrundsatz in Einklang gebracht. Nach der Art, wie zumal in vorliegenden Gesetze der allgemeine Gerichtsstand in Streitfachen geordnet ist, kann auch nicht die Besorgnis obwalten, daß der Übergang vom „ordentlichen Wohnsitz“ zum „allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen“ die Abhandlungspflege selbst und namentlich die einleitenden Schritte derselben durch Vermehrung der Requisitionsfälle erschwere.

§. 106. Ist ein österreichischer Staatsangehöriger im Auslande gestorben, so ist zur Abhandlung seiner Verlassenschaft das Gericht, bei welchem der Verstorbene seinen letzten allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hatte, oder wenn sich dieser nicht ausmitteln läßt, das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die in die Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Güter ganz, oder zum größeren Theile, und wenn er bloß bewegliches Vermögen besessen hat, der größere Theil des im Inlande befindlichen beweglichen Vermögens gelegen ist. Gehören landtäfliche oder aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedener Güter oder Lehen zur Verlassenschaft, so sind die Bestimmungen des §. 105 entsprechend anzuwenden.

§. 107. Rückfichtlich der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen unbeweglichen Güter eines verstorbenen Ausländers kommt die Verlassenschaftsabhandlung dem Bezirksgerichte oder, wenn diese Güter oder ein Theil derselben in einer Landtafel eingetragen oder aus dem Gemeindeverbande ausgeschieden sind, dem Kreis- oder Landesgerichte zu, in dessen Sprengel diese unbeweglichen Güter ganz oder ihrem größeren Theile nach gelegen sind.

§. 108. Wenn nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Abhandlung über den beweglichen Nachlaß eines verstorbenen Ausländers von einem im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Gerichte zu pflegen ist, so ist hierfür das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Ausländer seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte; wenn sich dieser aber nicht ermitteln läßt, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der größere Theil des hinterlassenen beweglichen Vermögens befindet.

Vormundschaft und Curatel.

§. 109. Zur Bestellung des Vormundes oder Curators und zur Besorgung aller Geschäfte, welche der Vormundschafts- und Curatelsbehörde obliegen, ist das Bezirksgericht berufen, bei welchem der Minderjährige oder Pflegebefohlene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat. Ist für einen Ausländer, für den im Inlande ein allgemeiner Gerichtsstand nicht begründet ist, ein Vormund oder Curator zu bestellen, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Ausländer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Doch ist die Entscheidung über die Beschlüsse der Bezirksgerichte, durch welche die Verlängerung der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft oder die Verhängung oder Aufhebung einer Curatel wegen Wahn- oder Blödsinnes oder wegen Verschwendung bewilligt oder verweigert werden soll, sowie die Entscheidung über die Beschlüsse der Bezirksgerichte, durch welche Adoptionsgesuche definitiv erledigt werden oder durch welche die Bewilligung zum Ansuchen um Legitimation durch landesfürsliche Begünsti-

gung oder die Genehmigung der Veräußerung unbeweglicher Sachen der Minderjährigen oder Pflegebefohlenen erteilt oder verweigert werden soll, dem Kreis- oder Landesgerichte vorbehalten, in dessen Sprengel das zuständige Bezirksgericht gelegen ist.

Das Bezirksgericht hat in diesem Falle dem Gerichtshofe erster Instanz noch vor Ausfertigung des bezirksgerichtlichen Beschlusses die Acten über die gepflogene Verhandlung zu übersenden.

Im §. 109 hat die gem. C. im ersten Absatz den Schlusssatz: „Ist für einen Ausländer. . . Aufenthalt hat“ neu aufgenommen. Dieser Zusatz bezweckt, eine in der Praxis häufig vorkommende Controverse durch eine klare gesetzliche Vorschrift zu beseitigen. Auch die Neubredaction des zweiten Absatzes dient demselben Zwecke in Bezug auf eine andere Streitfrage. Es war nach der gegenwärtigen Jurisdictionsnorm (§. 83) zweifelhaft, ob die in Vormundschafts-, Curatels- und Adoptionsachen den Gerichtshöfen vorbehaltene Bestätigung gewisser bezirksgerichtlicher Entscheidungen nur für den Fall einzutreten habe, wenn das Bezirksgericht einen affirmativen Bescheid erlassen hat, oder ob eine solche Bestätigung der bezirksgerichtlichen Entscheidungen auch dann platzzugreifen habe, wenn das Bezirksgericht das diesbezügliche Ansuchen im negativen Sinne erledigt, somit dasselbe abgewiesen hat. Der Bericht der Herrenhauscommission legt klar, daß auch in diesen zuletzt bezeichneten Fällen die betreffende Entscheidung des Bezirksgerichtes zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Genehmigung durch das vorgesetzte Gericht bedürfe, weil auch in diesen Fällen das Bedürfnis nach einer besonders sorgfältigen Erwägung aller Verhältnisse bestehe und sofern diesem Bedürfnisse durch Zusammenwirken der beiden Instanzen überhaupt entsprochen werden kann, eine solche Überprüfung in dem einen wie in dem anderen Falle eintreten solle.

§. 110. Als Vormundschafts- oder Curatelsbehörde über die minderjährigen Kinder solcher Erblasser, in deren Nachlasse sich landtäfelliche Güter oder aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedene Gutsgebiete befinden, und über Mündel und Pflegebefohlene überhaupt, welche solche Güter oder Gutsgebiete besitzen, ist dasjenige Kreis- oder Landesgericht zuständig, vor welchem der Minderjährige oder Pflegebefohlene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat.

Diese Zuständigkeit tritt auch dann ein, wenn Mündel und Pflegebefohlene landtäfelliche Güter oder aus dem Gemeinde-

verbande ausgeschiedene Gutsgebiete erst erwerben, nachdem bereits ein Bezirksgericht seine Gerichtsbarkeit als Vormundschafts- oder Curatelsbehörde auszuüben angefangen hat. Die Übertragung an das zuständig gewordene Kreis- oder Landesgericht hat auf Anzeige des Vormundes oder Curators oder von amtswegen zu erfolgen.

§. 111. Wenn dies im Interesse eines Mündels oder Pflegebefohlenen gelegen erscheint, und namentlich wenn dadurch die wirksame Handhabung des den Pflegebefohlenen zugeordneten vormundschafts- oder curatelsbehördlichen Schutzes voraussichtlich befördert wird, kann das zur Beforgung der vormundschafts- oder curatelsbehördlichen Geschäfte zuständige Gericht von amtswegen oder auf Antrag die Aufsicht und Fürsorge über die Person des Pflegebefohlenen oder die Ausübung der dem Gerichte in Ansehung der Vermögensangelegenheiten des Pflegebefohlenen zukommenden Obliegenheiten ganz oder zum Theile einem anderen Gerichte gleicher Gattung übertragen.

Ein solcher Beschluss bedarf der vorgängigen Genehmigung des dem zuständigen Gerichte vorgesetzten Oberlandesgerichtes, wenn aber die Übertragung an ein Gericht eines anderen Oberlandesgerichtsprengels oder an ein ausländisches Gericht stattfinden soll, der Genehmigung des Obersten Gerichtshofes. Ein solcher Beschluss ist für das um die Ausübung der Vormundschafts- oder curatelsbehördlichen Geschäfte ersuchte inländische Gericht bindend.

Für die Ausfertigung des Ersuchens gelten die Bestimmungen des §. 36, letzter Absatz.

Übertragung von Amtshandlungen für Pflegebefohlene an andere Gerichte.

Not. d. R.-G.: So sehr das bürgerliche Gesetzbuch darauf bedacht ist, dass Pflegebefohlenen in allen wichtigen und kritischen Lebenslagen ein genügender behördlicher Schutz zur Seite stehe, so ist es doch mit der eigentlichen Ausübung der vormundschafts- oder curatelsbehördlichen Aufsicht nicht durchwegs zum besten bestellt. Das Ver schulden daran trifft weder die Gesetzgebung, welche mit dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, für die Durchführung dessen, was das bürgerliche Gesetzbuch will, ausreichend vorgesorgt hat, noch schlechthin die richterlichen Behörden. Die Amtshandlungen der Pupillar- oder Curatelgerichte werden, das soll nicht gelengnet werden, nicht immer im vollen Bewusstsein ihrer hohen Wichtigkeit vorgenommen, wobei

auch oft die Geringsfügigkeit der Beträge irreführen mag, die bei Ordnung der Vermögensangelegenheiten vieler Pflegebefohlenen in Betracht kommen, ohne dass sie jedoch für die Wichtigkeit der Angelegenheit selbst einen richtigen Maßstab abgeben würde. Aber dass die Gerichte den concret an sie heran tretenden Angelegenheiten der Pflegebefohlenen zu wenig Aufmerksamkeit schenken, kann keinesfalls mit allgemeiner Geltung behauptet werden. Die Ursachen mancher unbefriedigender Erscheinungen, die sich in dieser Richtung zeigen, liegen zum Theil darin, dass eine nicht unbeträchtliche Menge von Fällen, in welchen ein gerichtliches Einschreiten zum Schutze von Minderjährigen erforderlich wäre, sich der Kenntnis der zuständigen Gerichte überhaupt zu entziehen weiß, zum Theil in der zu losen Verbindung des Gerichtes und des Vormundes oder Curators, zum Theil wirkt hier ein, dass an geeigneten Persönlichkeiten, die zur Übernahme von Vormundtschaften oder Curatelen über Mittellose bereit wären, im allgemeinen überall Mangel herrscht, und nicht zuletzt beruht jene Erscheinung auch darauf, dass es die Zuständigkeitsrechtsfälle bisher unmöglich gemacht haben, mit der vormundschafts- oder curatelsbehördlichen Aufsicht dem wechselnden Aufenthalte des Pflegebefohlenen zu folgen. In letzterer Hinsicht wird im vorliegenden Gesetze eine Besserung angebahnt. Die übrigen Punkte werden in nicht zu fernher Zeit den Gegenstand selbständiger legislativer Arbeiten zu bilden haben, welche sich dann allerdings nicht auf das Gebiet der eigentlichen Rechtspflege werden beschränken dürfen. Zur Corrigierung unrichtiger Auffassungen über den Wert der den Gerichten in Vormundschafts- und Curatelsachen obliegenden Controle und Mitwirkung wird aber schon die Einführung der nunmehr einzutretenden Kompetenzänderungen Gelegenheit geben. Für die im §. 111 (§. 113 R.-G.) geplante Neuerung war die Erwägung maßgebend, dass heutzutage der Minderjährige in unendlich vielen Fällen, sei es zum Zwecke des Unterrichtes und der Erziehung, sei es, um sich in einem Gewerbe auszubilden, oder um sich durch Beschäftigung als gewerblicher Arbeiter, durch die Thätigkeit im Handelsverkehre u. s. w. den Lebensunterhalt zu verschaffen, den Sprengel seines Pupillar- oder Curatelgerichtes verlässt. Der Pflegebefohlene entwächst den dortigen Verhältnissen, sein Zusammenhang mit dem Orte des früheren Wohnsitzes seines verforbenen Vaters z. B., wird immer looser, er wird dafelbst unbekannt, sein dort zurückbleibender Vormund und nicht minder der Vormundschaftsrichter verlieren ihn aus den Augen, es schwinden mit einem Worte alle Vorbedingungen für die Ausübung der vormundschaftsbehördlichen Aufsicht, und kommt es einmal bei irgend einem Geschäfte, bei einer Verhehlung oder sonst zur Einholung der Genehmigung dieser Behörde, so fehlt ihrer Entscheidung das unentbehrliche Substrat einer unmittelbaren, eigenen, genauen Kenntnis der maßgebenden Beziehungen. Denn die Verhältnisse, in welchen sich der Mündel bewegt und die für die Angemessenheit des beabsichtigten Schrittes

wesentlich sind, kennen die zur Wahrnehmung der Interessen des Minderjährigen berufenen Personen bestenfalls ganz oberflächlich und flüchtig. Die Besorgung der vormundschafts- oder curatelsbehördlichen Geschäfte auch unter solchen Umständen bei dem zuständigen Pupillar- oder Curatelgerichte festzuhalten, widerspricht dem Zwecke des gerichtlichen Einschreitens in solchen Angelegenheiten. Es muß ermöglicht werden, die Ausübung der Aufsicht und die Mitwirkung des Gerichtes bei den Geschäften Pflegebefohlener demjenigen Gerichte zu übertragen, welches durch den dauernden Aufenthalt des letzteren zur wirksamen Erfüllung dieser Obliegenheiten befähigt ist. Und dies will die Bestimmung des §. 111 erreichen. In dieser Übertragung liegt keine wahre Delegation, da die eigentliche Pupillar- oder Curatelgerichtsbarkeit in Ansehung des betreffenden Pflegebefohlenen bei den nach der allgemeinen Regel hierfür zuständigen Gerichten zurückbleibt und nur nach Maßgabe des Bedürfnisses ein Theil dieser Aenden zur Besorgung dem anderen Gerichte übertragen wird. Deshalb ist eine besondere gesetzliche Bestimmung nothwendig.

Nach dem Ausschusstratrage des Abgeordnetenhauses sollte im §. 111 die Übertragung vormundschafts- und curatelsbehördlicher Functionen an das Gericht des Aufenthaltsortes des Pflegebefohlenen nur dann der Zustimmung des Obersten Gerichtshofes bedürfen, wenn einem ausländischen Gerichte einzelne vormundschafts- oder curatelsbehördliche Geschäfte zur Besorgung übertragen werden sollen. Die Herrenhauscommission trat aber diesem Antrage nicht bei, weil die Übertragung dieser Geschäfte ein so wichtiger Act sei, daß auch dann, wenn von einem Oberlandesgerichtsprengel in den anderen, also von einem inländischen Gerichte an das andere diese Übertragung durchgeführt werden soll, die Genehmigung des Obersten Gerichtshofes eingeholt werden müsse.

§. 112. Welche Gerichte zur Bestellung eines Curators für einzelne Streitfachen oder Geschäfte berufen sind, ist nach den für einzelne Fälle von Curatelen erlassenen besondern Vorschriften, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und endlich nach den für das gerichtliche Verfahren geltenden Bestimmungen zu beurtheilen.

In Ermangelung einer anderweitigen Vorschrift ist für die Bestellung eines Curators das Bezirksgericht zuständig, bei welchem die um die Bestellung eines Curators ansuchende Partei zur Zeit des Ansuchens ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat.

Legitimation unehelicher Kinder.

§. 113. Sofern bei einer Annahme an Kindesstatt oder bei einer Legitimation unehelicher Kinder das Gericht

mitzuwirken hat, ist hiezu, wenn für die zu adoptierende oder legitimierende Person bereits ein Vormund oder Curator bestellt ist, die Vormundschafts- oder Curatelbehörde, sonst aber das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Wahlvater, die Wahlmutter oder der Vater des zu legitimierenden unehelichen Kindes den allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat.

Soll nach dem Tode des Vaters die Behebung oder die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses (§. 160 a. b. G. B.) oder die Vaterschaft zu einem außer der Ehe geborenen Kinde behufs Legitimation desselben durch nachfolgende Ehe (§. 161 a. b. G. B.) festgestellt werden, so ist hiezu, wenn für die legitimierende Person bereits ein Vormund oder Curator bestellt ist, die Vormundschafts- oder Curatelbehörde, sonst aber das Bezirksgericht zuständig, bei dem die zu legitimierende Person ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat.

§. 113 wurde vom P.-A. neu aufgenommen, um eine Lücke des Gesetzes bezüglich der Legitimationsfälle auszufüllen. Die P.-E. des P.-G. und die gem. E. sind diesem Antrage dem Wesen nach beigetreten, haben jedoch denselben ergänzt, denn die Bestimmung des §. 113, welche durch den Ausschusstratrage des Abgeordnetenhauses in die Jurisdictionsnorm Aufnahme gefunden hat, schien der Herrenhauscommission zwar zweckentsprechend, aber nicht vollständig zu sein, und es wurde dieselbe daher auf sämmtliche in Betracht kommende Legitimationsfälle ausgedehnt und der Paragraph in dieser Beziehung neu redigiert. Hierbei wurde auch auf den Umstand Bedacht genommen, daß das allgemeine Princip des §. 109 des vorliegenden Gesetzes, wonach die erste Instanz in Vormundschafts- und Curatelsachen regelmäßig das Bezirksgericht ist, bei der neuen Competenzregel des §. 113 zur Anwendung komme.

Einverständliche Scheidung und Trennung.

§. 114. Zur Bewilligung der einverständlichen Scheidung, sowie der Trennung nach §. 133 a. b. G. B. ist das Bezirksgericht berufen, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Anzeige der Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten kann beim Gerichte, welches die Scheidung auf Ansuchen der Ehegatten bewilligt hat, oder bei dem Bezirksgerichte gemacht werden, in dessen Sprengel sich der ge-

meinschaftliche Wohnsitz der Ehegatten zur Zeit der Anzeige befindet. Letzterenfalls ist in der Anzeige zum Zwecke entsprechender Verständigung das Gericht zu bezeichnen, von welchem die Scheidung bewilligt wurde.

Einverständliche Trennung der Aundenehen.

Der N.-E. enthielt keine Kompetenzbestimmung bezüglich der einverständlichen Trennung zwischen Judenehen. Der P.-A. hat daher in der Marginalrubrik, sowie im Texte des ersten Absatzes die in der Regierungsvorlage übergangene Frage entschieden, welches Gericht zur Mitwirkung bei einverständlicher Trennung der Judenehen (§. 133 a. b. G. B.) berufen ist. Die Entscheidung erfolgte im Anschlusse an die gegenwärtige Praxis, welchem Antrag auch die gem. E. beigetreten ist. Im Berichte derselben wird erwähnt: Im §. 114 wurde die Trennung der Ehe, von welcher in demselben die Rede ist, durch den Hinweis auf den §. 133 a. b. G. B. näher präcisiert, um über jeden Zweifel klarzustellen, daß es sich hier nur um jene Art von Trennung handelt, welche zufolge des eben genannten Paragraphen unter der Voraussetzung einer gültig geschlossenen Ehe zwischen Juden durch einen von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebrief vorgenommen werden kann. Die sonstigen nach unserem bürgerlichen Rechte zulässigen Ehetrennungen sind von einem Richtersprüche abhängig und deshalb in dem vorliegenden Paragraphen nicht inbegriffen.

Amortisierung von Urkunden.

§. 115. Aufforderungen zum Zwecke der Amortisierung von Staatsobligationen und der denselben gleichgeachteten Creditpapiere sind bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu beantragen, an dessen Amtssitze die bezüglichlichen Creditbücher geführt werden.

Für die Amortisierung von abhanden gekommenen Wechseln sowie von Urkunden, deren Amortisierung sich zufolge gesetzlicher Vorschrift nach Artikel 73 der Wechselordnung zu richten hat, ist das Handelsgericht (Handels-senat des Kreis- oder Landesgerichtes) des Zahlungsortes zuständig.

Der Gerichtsstand zur Einleitung und Bewilligung der Amortisierung aller anderen Urkunden ist nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen zu beurtheilen.

In Ermangelung einer anderweitigen Vorschrift ist für das Amortisierungsverfahren und die Bewilligung der Amortisierung das Bezirksgericht zuständig, bei welchem die

um Amortisierung ansuchende Partei zur Zeit des Ansuchens ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

Im §. 115 hat die gem. E. über Antrag der P.-E. des S.-S. den 2. Absatz: „Für die Amortisierung . . . zuständig“ hinzugefügt, conform mit dem geltenden Rechte, betreffend die Amortisierung von abhanden gekommenen Wechseln und jenen Urkunden, die nach Artikel 73 der Wechselordnung zu beurtheilen sind.

Fideicommiss-Angelegenheiten.

§. 116. Bei Verhandlungen in nichtstreitigen Fideicommiss-Angelegenheiten einschließlich der Abhandlung des Fideicommissvermögens bei Todesfällen der Besitzer, der Erklärung über die erfolgte Erlösung des Fideicommisses und der Bewilligung zu dessen Auflösung hat, soferne nicht in den genehmigten Fideicommissstatuten bezüglich der einzelnen Fideicommissse eine andere Fideicommissinstanz bestimmt ist, dasjenige Kreis- oder Landesgericht einzuschreiten, vor welchem der Stifter des Fideicommisses zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Dagegen hat in Bezug auf Fideicommissse, welche schon vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet wurden, derjenige Gerichtshof einzuschreiten, welcher bisher zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Fideicommissangelegenheiten zuständig war.

Wenn das Fideicommiss durch den Tod des letzten Besitzers erlischt, hat zwar die Verlassenschaftsbehörde des Verstorbenen die Abhandlung zu pflegen, die auf das Fideicommissband bezüglichliche Erklärung aber, daß das Fideicommiss erloschen sei, steht auch in dem Falle, als das Fideicommissgericht nicht zugleich Abhandlungsbehörde ist, dem Fideicommissgerichte zu.

Realangelegenheiten.

§. 117. Die Vornahme aller Realacte, als insbesondere eines Augenschweines und Sachverständigenbefundes, einer Inventur, Schätzung, Feilbietung, Einführung eines Verwalters kommt, soferne nicht bezüglich einzelner Acte oder bestimmter Verfahren etwas anderes angeordnet ist, den Bezirksgerichten, wenn aber derlei Realacte in Bezug auf

landtäfliche oder Lehengüter oder aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedene Gutsgebiete vorzunehmen sind, dem Kreis- oder Landesgerichte zu, in dessen Sprengel sich die Sache befindet.

Führung der öffentlichen Bücher.

§. 118. Zur Führung der öffentlichen Bücher über unbewegliche Güter, für welche die Vorschriften des allgemeinen Grundbuchgesetzes gelten, sind berufen:

1. in Ansehung jener Güter, welche bisher einen Gegenstand der Land- und Lehentafeln ausgemacht haben, der Gerichtshof erster Instanz an dem Orte, wo die Land- und Lehentafel sich befindet;

2. in Ansehung der unbeweglichen Güter im Umkreise der Städte, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, der dafelbst befindliche Gerichtshof erster Instanz;

3. in Ansehung aller übrigen unbeweglichen Güter das Bezirksgericht, in dessen Sprengel dieselben ganz oder ihren Hauptbestandtheilen nach gelegen sind.

Für die Führung der öffentlichen Bücher über die im Gemeindegebiete von Wien gelegenen unbeweglichen Güter bleiben bis auf weitere Anordnung die bestehenden Vorschriften in Geltung.

Aufkündigung von Hypothekarforderungen.

§. 119. Die gerichtliche Aufkündigung einer Hypothekarforderung (§. 59 allgemeines Grundbuchgesetz) hat stets bei dem Grundbuchgerichte zu erfolgen.

Die §§. 118 und 119 wurden von der P.-C. des S.-G. neu aufgenommen. Der §. 118 hat die Bestimmung, eine Lücke auszufüllen, welche sich dadurch ergab, daß das vorliegende Gesetz der in der heutigen Jurisdictionsnorm (§. 49) enthaltenen Bestimmung über den Tabulargerichtsstand entbehrte. Inhaltlich stimmt diese Vorschrift mit dem geltenden Rechte überein.

Die Einfügung des §. 119 erschien nothwendig, weil sich über den Gerichtsstand der Aufkündigung einer Hypothekarforderung in der Praxis Zweifel ergeben haben.

Bestätigungen über die Führung der Handelsbücher.

§. 120. Zur Ertheilung von Bestätigungen über die gesetzmäßige Beschaffenheit der Handelsbücher ist, wenn die

Bücher an einem Orte geführt werden, an welchem ein Handelsgericht oder ein Kreis- oder Landesgericht seinen Sitz hat, dieser Gerichtshof, sonst aber das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Handelsbücher geführt werden.

Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, und Aufnahme lehtwilliger Anordnungen.

§. 121. Die Beglaubigung von Unterschriften, die Vidimirung von Abschriften und die gerichtliche Aufnahme lehtwilliger Anordnungen können von jedem Bezirksgerichte vorgenommen werden.

Mehrheit von Bezirksgerichten an einem Orte.

§. 122. Sind die zur nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtsfachen bei dem Bezirksgerichte an einem Orte anzubringen, für welchen mehrere Bezirksgerichte bestellt sind, so wird das zuständige Gericht durch den Wohnsitz oder mangels eines solchen durch den Aufenthalt der Person bestimmt, deren allgemeiner Gerichtsstand in Streitsachen für die Zuständigkeit entscheiden soll. In Ermanglung eines solchen Wohnsitzes oder Aufenthaltes kann die Rechtsfache bei jedem der an dem Orte befindlichen Bezirksgerichte anhängig gemacht werden.

Öffentliches Recht.

Das Reichsgericht (siehe Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 R. G. Bl. Nr. 143).

Der Verwaltungsgerichtshof (siehe Gef. v. 22. October 1875 R. G. Bl. 1876 Nr. 36).

Competenzconflicte (siehe Gef. v. 22. October 1875 R. G. Bl. 1876 Nr. 37).

Gewerbegerichte (siehe Gef. v. 14. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 63).

Militärgerichtsbarkeit (siehe Gef. v. 20. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte),

Gef. v. 2. April 1885 R. G. Bl. Nr. 93, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr,

Gef. v. 6. Juni 1886 R. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm.

Anhang.

Gesetz vom 5. December 1894,

betreffend die Berathung und Beschlussfassung über die auf Einführung einer neuen Civilproceßordnung sich beziehenden Gesekentwürfe.

(R. G. Bl. v. 12. December 1894. LXXXVI. Stück. Nr. 227.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Für die Berathung und Beschlussfassung über die von der Regierung vorgelegten Entwürfe, betreffend eine Jurisdictionsnorm, Civilproceßordnung und Executionsordnung (Nr. 687, 688, 689 der Beilagen, XI. Session 1893), sowie über den Gesekentwurf, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten (Nr. 950 der Beilagen, XI. Session 1894), gelten nachstehende Bestimmungen.

§. 2. Das Abgeordnetenhaus theilt nach Maßgabe, als ihm von dem auf Grund A. h. Entschliehung vom 31. Mai 1894 eingesetzten Permanenzausschusse für die Reform des Civilproceßes die Berichte, beziehungsweise Beschlüsse über die im §. 1 benannten Gesekentwürfe vorgelegt werden, diese, ohne vorläufig in eine Berathung derselben einzugehen, dem Herrenhause mit.

§. 3. Das Herrenhaus wählt eine aus 18 Mitgliedern bestehende Permanenzcommission, welche die übermittelten Beschlüsse des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses in Berathung nimmt.

§. 4. Findet die Permanenzcommission des Herrenhauses an den Beschlüssen des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses Änderungen vorzunehmen, so tritt eine Conferenz beider zusammen, um einen gemeinsamen Beschluss zu erzielen.

Die Berathungen dieser Conferenz können auf geeignete Weise, allenfalls durch Subcomités vorbereitet werden.

§. 5. Die gemeinsame Conferenz besteht immer aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern beider Häuser. Sind die Mitglieder beider Häuser in ungleicher Anzahl anwesend, so entscheidet über die Theilnahme an der Conferenz das Los. Die Vorsitzenden und Berichterstatter können nicht ausgelost werden.

Zur Beschlussfähigkeit dieser Conferenz ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder nothwendig.

Die gemeinsame Conferenz wählt zwei Vorsitzende, und zwar je einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und aus jenen des Abgeordnetenhauses, welche abwechselnd den Vorsitz führen.

Über den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los. Die gemeinsame Conferenz beschließt über die Art der Abstimmung.

Die Präsidenten beider Häuser haben das Recht, den Conferenzen mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 6. Bis zur Schlußberathung der Permanenzcommission des Herrenhauses oder der gemeinsamen Conferenz über eines der betreffenden Gesetze können Änderungs- oder Zusatzanträge zu demselben schriftlich von jedem Mitgliede des Herren- oder Abgeordnetenhauses eingebracht werden. Diese Anträge müssen von einer nach der Geschäftsordnung des betreffenden Hauses erforderlichen Zahl von Mitgliedern unterschrieben sein, sind dem Präsidenten des Hauses, dem der Antragsteller angehört, zu überreichen, und werden von diesem der Permanenzcommission, beziehungsweise dem Permanenzausschusse überwiesen.

Diese haben über die eingelaufenen Anträge allenfalls nach Anhörung der Antragsteller zunächst in ihrem Schoße Beschluss zu fassen, theilen sich diese Beschlüsse gegenseitig mit und verfahren im übrigen auch bezüglich dieser Beschlüsse nach den Bestimmungen der §§. 4 und 5 dieses Gesetzes.

§. 7. Sind die Berathungen der Conferenz abgeschlossen und ein gemeinsamer Beschluss erzielt, so wird über den in Verhandlung stehenden Gesekentwurf ein

gemeinsamer Bericht an beide Häuser erstattet, und zwar in jedem Hause durch den betreffenden Berichterstatter.

§. 8. Über die gemeinsamen Beschlüsse der Conferenz findet in beiden Häusern die zweite und dritte Lesung statt, ohne dass weitere Anträge oder eine Specialdebatte zulässig wären. Nach der Generaldebatte werden die Gesetzentwürfe von jedem der beiden Häuser als Ganzes angenommen oder abgelehnt.

§. 9. Findet die Permanenzcommission des Herrenhauses an den Beschlüssen des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses eine Änderung nicht vorzunehmen, so tritt die Conferenz nur zu dem Zwecke zusammen, um die Übereinstimmung der Beschlüsse zu constatieren. Im übrigen wird auch in diesem Falle nach den Vorschriften der §§. 7 und 8 weiter verfahren.

§. 10. Die obigen Bestimmungen gelten auch für die von der Regierung vorzulegenden Entwürfe der Einführungsgesetze, sowie für den gleichfalls vorzulegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gerichtsinstruction.

§. 11. Die Permanenzcommission und der Permanenzausschuss, sowie die gemeinsame Conferenz können auch nach der Schließung der Session des Reichsrathes oder während dessen Vertagung, dann während der Session der Delegationen oder der Landtage in Thätigkeit bleiben.

§. 12. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Motivenbericht des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses.

(967 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. XI. Session 1894.)

In dem Maße, als der Ausschuss in der Berathung der Civilproceßordnung vorwärts schritt und sich überzeuete, dass die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe über die Reform unseres Civilverfahrens im großen und ganzen das Nützliche getroffen haben und somit geeignet sind, an die Stelle unseres geradezu unerträglich gewordenen Proceßverfahrens ein neues, den Anforderungen unserer Zeit entsprechendes zu setzen — wurde der Gedanke rege und auch in verschiedener Weise ventilirt, wie die Berathungen über die vorliegenden Gesetzentwürfe in den beiden Häusern des

Reichsrathes zu Ende geführt werden könnten, bevor noch das Mandat des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses abgelaufen ist, was, wenn eine Session ihren normalen Verlauf nimmt, im Frühjahr 1897 der Fall sein wird.

Es ist sehr leicht zu berechnen, dass selbst bei der Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1867 über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe, welches in Folge des Beschlusses beider Häuser und der Allerhöchsten Entschliessung vom 31. Mai 1894 für die Berathung und Beschlussfassung der Civilproceßgesetze zur Geltung zu kommen hätte, dieses Ziel nicht erreicht werden würde, weil auf diese Weise der Ausschuss zwar während der Vertagung des Reichsrathes berathen kann, im Plenum des Hauses jedoch die Specialberathung jedes Paragraphen nicht aus geschlossen ist und auch das Hin- und Herbenden der abgeänderten Beschlüsse zwischen beiden Häusern nicht vermieden wird.

Auch die Vereinfachungen der Berathung, wie sie durch den Beschluss des Hauses bezüglich des Strafgesetzes verfügt wurden, genügen dem angestrebten Zwecke nicht. Nach Inhalt dieser Beschlüsse sind zwar Anträge zu den einzelnen Paragraphen schon in der Generaldebatte anzumelden und die Specialdebatte beschränkt sich auf die Erörterung dieser Anträge, aber sie werden im Plenum naturgemäß nicht erledigt, sondern der Ausschuss muss sich dann nochmals mit der Berathung derselben befassen und erst über einen neuerlichen Bericht des Ausschusses kann endgiltig Beschluss gefasst werden.

Wenn nun selbst angenommen wird, dass bei der zweiten Berathung im Hause sich keine weiteren Schwierigkeiten ergeben, müssen die Beschlüsse dann erst dem Herrenhause zu einer gleichen Behandlung übermittelt werden. Wenn dieses nun an den Gesetzentwürfen irgend welche Abänderungen zu beschließen findet, so müssen dieselben ihren Weg wieder zurück in das Abgeordnetenhaus nehmen, um dort wiederum der Ausschussberathung, sowie dann auch der Berathung im Plenum unterzogen zu werden. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, dass die physische Zeit bis zum Anfange des Jahres 1897 gar nicht ausreichen würde, um sowohl die drei bereits vorliegenden Gesetzentwürfe sammt dem Zusatzantrage, betreffend die Gewerbegerichte, ferner die Einführungsgesetze, in welchen ebenfalls schwierige juristische Fragen zur Entscheidung kommen, endlich auch das Gesetz über die Gerichtsinstruction auf die angegebene Art und Weise durch beide Häuser zu bringen.

Wer demnach den Zweck will, unsere Rechtspflege, die unter dem heute bestehenden Civilverfahren ganz empfindlich leidet, endlich einmal von diesem Uebel zu befreien, der muss wohl einem Mittel zustimmen, welches geeignet ist, die Zeit, die uns noch zu Gebote steht, derart auszunützen, dass alle die genannten Gesetze während derselben die Zustimmung seitens beider Häuser des Reichsrathes erlangen können. Aus diesen Beweggründen ist nach reiflichen Erwägungen der vorliegende Gesetzentwurf entstanden. Derselbe versucht es, einen Weg vorzuzeichnen, welcher zu dem angestrebten Ziele führt

und der zu gleicher Zeit den Prärogativen der beiden Häuser nicht nahetritt.

Da dieser Entwurf jedoch in der österreichischen Gesetzgebung noch kein Präcedens hat, möge es gestattet sein, nicht allein auf die Stimmen mehrerer hervorragender Staatsrechtslehrer hinzuweisen, sondern auch der Praxis anderer constitutioneller Staaten zu gedenken.

Niemand hat wohl einen höheren Begriff von der wahren Aufgabe einer Repräsentativverfassung gehabt, als der Engländer John Stuart Mill; niemand hat für das Parlament die Pflicht, die Regierung zu überwachen und zu kontrollieren, energischer gefordert, niemand hat das volle Licht der Öffentlichkeit, welches der Parlamentarismus gewährt, höher geschätzt als er, und dennoch hat er sich in seinem Werke: „Betrachtungen über Repräsentativregierungen“ klar darüber ausgesprochen, daß eine große Versammlung zwar die Grundzüge eines Gesetzes vorzeichnen kann, daß aber das rechnerische Gefüge eines großen Gesetzeswerkes schließlich in der Hand einer Commission liegen muß.

„Wiewohl man es erst seit kurzem und sehr allmählich anzuerkennen beginnt“, sagt er in dem citirten Werke, „so ist es doch wahr, daß zahlreiche Versammlungen ebensowenig für das unmittelbare Geschäft der Gesetzgebung, wie für das der Verwaltung geeignet sind. Es gibt kaum eine Art geistiger Arbeit, deren Verrichtung in gleichem Grade nicht nur einen geübten und erfahrenen Geist, sondern auch eine specielle Berufsbildung durch langes und mühevolltes Studium voraussetzt, wie das Geschäft, Gesetze zu machen. Dieser Grund allein würde schon genügen, um zu erklären, weshalb immer nur von einem aus wenigen Personen bestehenden Ausschusse gute Gesetze gemacht werden können. Ein nicht weniger überzeugender Grund ist der, daß jede Bestimmung eines Gesetzes mit der sorgfältigsten und umsichtigsten Berücksichtigung der Wirkungen abgefaßt werden muß, die sie auf alle anderen Bestimmungen äußern kann, denn das fertige Gesetz muß geeignet sein, mit den früheren Gesetzen ein harmonisches Ganzes zu bilden. Es ist unmöglich, diesen Bedingungen in irgend einer genügenden Weise zu entsprechen, so lange ein Gesetz Paragraph für Paragraph in einer großen Versammlung zur Abstimmung kommt.“ . . . „Man wird bald anerkennen, daß in der Gesetzgebung ebenso wie in der Verwaltung die einzige Aufgabe, der eine Repräsentativversammlung gewachsen sein kann, nicht darin besteht, die Arbeit zu thun, sondern zu bewirken, daß sie gethan wird, zu bestimmen, wem oder welcher Art von Leuten sie anvertraut werden soll, und ihr, wenn sie gethan ist, die Gutheißung der Nation zu ertheilen oder zu versagen. Jede für eine hohe Entwicklungsstufe geeignete Regierung sollte als eines ihrer Grundelemente in einem kleinem Collegium von Männern, deren Zahl nicht über die der Mitglieder des Cabinets hinausgehen dürfte, eine Gesetzgebungscommission besitzen, die speciell für den Zweck, Gesetze zu machen, ernannt werden sollte.“ . . . „Keine Maßregel würde ohne die ausdrückliche Bestätigung des Parlamentes zum Gesetz werden können, und das Parlament oder jedes von beiden Häusern würde nicht nur

befugt sein, jeden Gesetzentwurf zu verwerfen, sondern auch ihn der Commission zum Besuche einer nochmaligen Erwägung und Verbesserung zurückzusenden. Ebenso würde das Haus berechtigt sein, die Initiative zu ergreifen und der Commission jeden beliebigen Gegenstand mit dem Auftrage zuzuweisen, ein Gesetz darüber vorzubereiten. Die Commission würde natürlich keiner Gesetzgebung, welche das Land wünschenswert fände, ihre Mitwirkung verweigern dürfen. Sobald die beiden Häuser der Commission die übereinstimmende Weisung ertheilt hätten, eine Bill über einen bestimmten Gegenstand auszuarbeiten, würden die Mitglieder der Commission verpflichtet sein, diesem Auftrage zu entsprechen. Wäre das Gesetz aber einmal abgefaßt, so sollte das Parlament nicht mehr befugt sein, etwas daran zu ändern, sondern nur die betreffende Maßregel anzunehmen oder zu verwerfen, oder sie im Falle einer theilweisen Mißbilligung der Commission zur nochmaligen Erwägung zurückzusenden.“

Unter den Deutschen ist es Mittermeier, welcher für die Frage des constitutionellen Rechtes gewiß ein unverdächtigter Zeuge ist und welcher im Rottel-Welfer'schen Staatslexicon (VI. Band, Seite 626) in sehr freimüthigen Worten über die große Lücke sich äußert, die in den Geschäftsordnungen vieler Ständeversammlungen in Bezug auf die Verathung größerer Gesetzeswerke besteht. Er meint, daß die Art und Weise, wie die gewöhnlichen Gesetze in Kammern zu berathen sind, nicht wohl eine Anwendung auf die großen Gesetzgebungsarbeiten finden könne, weil in diesen jeder Artikel mit dem andern im Einklange stehen muß und die Abstimmungen durch unübersehbare Einstüffe und Motive zustande kommen, so daß durch eine Majorität etwas beschloffen werden kann, was zum Ganzen gar nicht mehr paßt.

Von allen constitutionellen Staaten Europa's ist die Praxis Italiens besonders bemerkenswert. Das italienische Strafgesetz ist mittels eines Gesetzes (vom 22. November 1888) in der Weise eingeführt worden, daß die Regierung in dem citirten Gesetz die Ermächtigung erhielt, das Strafgesetzbuch zu publicieren. Dieses wurde dann auch in der officiellen Gesetzesammlung als Beilage des erwähnten Vollmachtgesetzes debattirt, wobei allerdings das Strafgesetz selbst beirtheilt und besprochen wurde.

Das italienische Parlament, so streng es constitutionelle Formen bewahrt, ist aber in dem erwähnten Gesetze noch weiter gegangen und hat die Regierung ermächtigt, an dem Text des Strafgesetzes jene Änderungen vorzunehmen, welche nothwendig seien, um die einzelnen Bestimmungen des Strafgesetzes untereinander oder mit anderen Gesetzen in vollständigen Einklang zu bringen. Hierzu entschloß es sich in der Erwägung, daß die einheitliche Redaction eines großen Gesetzeswerkes für seine Handhabung und wissenschaftliche Auslegung von eminenter Bedeutung ist, und nahm keinen Anstand eine radactionelle Revision des Ganzen in die Hände der Regierung zu legen, selbst nachdem der Gegenstand im Parlament bereits erledigt war.

Die Berathung über dieses Vollmachtsgesetz fand am 26. Mai 1888 statt, und sie ist umso bemerkenswerther, als sich der damalige italienische Justizminister Zanardelli darauf berufen konnte, daß auch das italienische Handelsgesetzbuch, das italienische Proceßgesetz, ja selbst das italienische bürgerliche Gesetzbuch bereits in früheren Jahren auf ganz gleiche Weise zustande gebracht worden seien. Wohl mit Recht vertrat er vor der Kammer die Ansicht, daß, weil die Kammer vor dem freien Entschlusse siehe, der Regierung das Mandat zur Einführung des Strafgesetzes in Bausch und Bogen zu geben oder auch zu verweigern, nicht die Rede davon sein könne, daß dadurch den Rechten der Kammer irgendwie präjudicirt sei. Es sei lediglich eine Frage der Nützlichkeit und der Angemessenheit, hervorgegangen aus dem Wunsche, den gedachten Zweck zu erreichen. Die Annahme von Amendements würde nicht nur das System des Strafgesetzes zerstören, führe der Wüste aus, und den ganzen Plan des Gesetzes erschweren; ungewißhaft würde aber auch die Gefahr heraufbeschworen werden, daß die innere Harmonie der einzelnen Bestimmungen verdorben, die Homogenität des ganzen Werkes getrübt und Antinomien geschaffen würden, da es unmöglich ist, auf einmal in dem großen Zusammenhange der Bestimmungen eines solchen Gesetzes die Verbindung einer Bestimmung mit allen übrigen zu überblicken und zu vermeiden, daß auf diese Weise Widersprüche und Lücken in dasselbe gebracht werden.

Und kein geringerer war es als Mancini, welcher dieselbe Ansicht mit großer Energie vertrat. Er erklärte es lediglich als eine Frage der Methode, ob man paragraphenweise berathen wolle, oder ob die Kammer dem Gesetze im ganzen ihre Zustimmung gebe. Da die Kammer die volle Freiheit besitze, dem Vorschlage der Regierung zuzustimmen, oder denselben abzulehnen, so könne hier keine Rede sein von einer Einschränkung ihrer Prerogative. Er wies auch auf eine Reihe von Analogien hin, und zwar insbesondere auf diejenigen Fälle, in denen die Parlamente Handelsverträge genehmigen, ohne daß über die einzelnen Tarifposten eines Vertrages abgestimmt wird; er wies weiters darauf hin, daß bei Eisenbahnconcessionen ebenfalls nicht die einzelnen Bestimmungen Gegenstand der Beschlussfassung sind und er folgerte daraus, daß es in der Natur gewisser größerer in ihren einzelnen Bestimmungen innerlich enge zusammenhängender gesetzlicher Verfügungen liegt, daß sie sich einer Detailberathung entziehen, und zwar aus dem Grunde, weil sie eine Detailamendierung nicht vertragen.

Vielleicht ist es auch noch gestattet, auf die Art und Weise hinzuweisen, wie speciell Civilproceßordnungen in England zustande kommen. Dort beschließt das Parlament nur die allgemeinen und Hauptgrundsätze des Verfahrens, die eigentliche Proceßordnung aber wird auf Grund dieser principellen Beschlüsse von dem sogenannten Rules Committee verfaßt. Dieses Committee besteht aus dem Lord-Kanzler, dem Lord Chief Justice, dem Master of the

Rolls, dem Präsidenten des Che- und Admiraltätsgerichtes, zu welchen noch vier andere Richter kommen, die der Lordkanzler zu ernennen hat. Diese Commission, deren Befugnisse ausgedehnt sind, muß sich in den von dem Gesetze vorgeschriebenen Grenzen halten, gestattet jedoch im übrigen das Proceßverfahren so, wie sie es für angemessen ansieht. Von diesem Committee erlassene Rules sind während 40 Tagen auf den Tischen der beiden Häuser des Parlamentes niederzulegen und können auf Grund einer Petition eines der beiden Häuser durch königliche Verordnung beseitigt werden; nach Ablauf dieser Frist erlangen sie aber, wenn dies nicht geschehen ist, Gesetzeskraft. Auf diese Weise wurde die Proceßordnung vom Jahre 1883, welche gegenwärtig in Kraft ist, mit einigen später noch hinzugefügten Abänderungen derselben zustande gebracht.

Bekannt ist endlich, daß die Absicht besteht, daß das Werk der Commission, welche damit beauftragt ist, für das Deutsche Reich ein bürgerliches Gesetzbuch zu verfassen, ebenfalls auf eine abgekürzte Weise zur parlamentarischen Berathung kommen soll.

Auf die citirten Stimmen wissenschaftlicher Autoritäten, sowie auf die Praxis anderer Parlamente wurde jedoch nur hingewiesen, um daran zu erinnern, daß überall und zwar gerade in den Ländern, welche am constitutionellen Coder am strengsten festhalten, Theorie und Praxis bei der Behandlung umfangreicher Gesetze eine neue Methode anwenden. Wie dieselben im einzelnen Fall aber zu gestalten sein wird, das muß sich nach den besonderen staatsrechtlichen Verhältnissen, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung und nach den Formen des Parlamentarismus nicht weniger als nach der Natur des Gesetzwerkes, um das es sich handelt, richten. Aus der Erwägung aller dieser für unsere österreichischen Verhältnisse maßgebenden Factoren ist der vorliegende Gesetzentwurf entstanden.

Vor allem darf nicht vergessen werden, daß wir vor der Behandlung eines Complexes von Gesetzen stehen, der, wenn wir die noch in Aussicht stehenden Einführungs Gesetze und die Gerichtsinstruction mit in Rechnung ziehen, zusammen nicht viel weniger als anderthalb Tausend Paragraphen zählen wird, die aber alle der Ausdruck gewisser Grundsätze des Verfahrens sind und innerlich negartig miteinander verknüpft erscheinen. Bei keinem Gesetze ist die Wechselwirkung und das Ineinandergreifen der einzelnen Bestimmungen enger als bei einem Proceßgesetz und es kann kein Amendement eingeschoben werden, ohne genaue, ruhige und umsichtige Erwägung der Aenderung, die an einer Stelle des Gesetzes gemacht, ihre Wirkung in mannigfaltigen Verzweigungen fortsetzt.

Die allgemeine Idee des vorliegenden Entwurfes läßt sich demnach in folgender Weise rechtfertigen. Durch diesen Entwurf soll bezweckt werden, daß das Ergebnis der Ausschußberathungen der beiden Häuser des Reichsrathes durch ein allgemeines, sich nicht mehr auf die Einzelheiten erstreckendes Votum beider Häuser entweder im ganzen genehmigt oder im ganzen verworfen wird. Dadurch soll

aber das Recht des einzelnen Mitgliedes des Parlamentes, Anträge zu stellen, ebensowenig beeinträchtigt werden, wie die Entscheidung der beiden Häuser über die Gesetzentwürfe im ganzen. Es handelt sich hier nur um eine neue Form der Berathung, hervorgerufen durch die Natur eines großen und complicirten Gesetzes, zugleich aber angepaßt den Prärogativen der Volksvertretung. Durch den in Vorschlag gebrachten Gesetzentwurf kommt das Haus in die Lage, sich über die Grundsätze der neuen Civilproceßordnung und die vom Ausschusse beschlossenen Änderungen und Zusätze auszusprechen. Es ist gedacht, daß bei der Berathung des vorliegenden Specialgesetzes das Haus über die bereits vorliegenden wesentlichen Theile des Reformwerkes ein allgemeines Urtheil fällen wird, welches, wenn dasselbe im großen und ganzen zustimmend lautet, in der Annahme dieses Berathungsgesetzes, wenn es dagegen negativ wäre, in der Ablehnung desselben seinen Ausdruck finden würde. Die Wünsche und Ansichten, welche bei dieser Gelegenheit über die Civilproceßreform, ihre Ziele im allgemeinen, sowie über einzelne wichtige Fragen werden geäußert werden, bilden für die nachfolgenden Ausschuss- und Commissionsberathungen eine wertvolle Unterlage. Durch die vorgeschlagene Methode wird gerade für die Berücksichtigung der Ansichten des Hauses eine besonders günstige Situation geschaffen, denn sowohl der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses, als auch die Permanenzcommission des Herrenhauses können mit Ruhe alles erwägen, was bei Gelegenheit der Berathung dieses vorliegenden Gesetzes hier und im anderen Hause vorgebracht wurde, und zwar umso mehr, als sich alle Ansichten und Wünsche in bestimmten Anträgen concreetieren können.

Findet nämlich das Haus, daß die ihm vorgelegten Gesetzentwürfe in ihren Grundzügen dem Bedürfnisse der Rechtspflege, insbesondere aber dem Bedürfnisse nach einer modernen, die Rechtsdurchsetzung für alle Schichten der Bevölkerung erleichternden Weise entsprechen, und wird in Consequenz dessen dieses Berathungsgesetz angenommen, so ist damit die Möglichkeit verbunden, daß Änderungen an den Entwürfen über Anträge der Mitglieder der Häuser vorgenommen werden können. Wenn also schon, wie zu erwarten steht, bei der Debatte über diesen Gesetzentwurf von der einen oder anderen Seite Bestimmungen der Civilproceßordnung werden besprochen werden, so ist andererseits durch den §. 6 jedem Mitgliede des Hauses das Recht gewahrt, seine Specialanträge den Ausschüssen und eventuell der vereinigten Commission vorzulegen und eine kritische Erwägung und Beschlußfassung über dieselben zu provocieren.

Diese Anträge werden den Vortheil genießen, daß sie nicht nur vor das Forum des Ausschusses jenes Hauses kommen, welchem das betreffende antragstellende Mitglied angehört, sondern auch vor das Forum des parlamentarischen Ausschusses des anderen Hauses. Darin liegt eine gewisse Compensation dafür, daß über einzelne Anträge der Mitglieder der beiden Häuser nicht das Plenum, sondern die gemeinsame Conferenz die Entscheidung fällt.

Aber auch nach einer anderen Richtung hieße es die Rechte des Parlamentes kleinlich auffassen, wollte man eine Beeinträchtigung desselben darin erblicken, daß ein Gesetz von der Natur einer Civilproceßordnung nicht paragraphenweise im vollen Hause berathen wird. Im Gegentheil darf man wohl behaupten, daß die Parlamente, wenn sie, was unter den heutigen Verhältnissen überall, besonders aber bei uns der Fall ist, umfangreiche für große Gebiete der Verwaltung oder Rechtspflegung grundlegende Gesetze gar nicht oder doch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand von Zeit zu bewältigen imstande sind, ihr Ansehen nur kräftigen, wenn sie sich zu Mitteln entschließen, die eine rasche und zugleich gründliche und systematische Berathung der der Erledigung harrenden großen Gesetzeswerke ermöglichen.

Es mag noch hervorgehoben werden, daß die in dem vorliegenden Gesetzentwurf geplante gemeinsame Conferenz, wo die etwaigen Differenzen zwischen der Permanenzcommission des Herrenhauses und dem Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses zur Ausgleichung kommen und wohin die Herstellung der nothwendigen Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Häuser verlegt wurde, seit staatsrechtliches Novum ist. Das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrathes, kennt bereits eine derartige gemeinsame Conferenz (§. 11), welche zusammentritt, wenn bei der Berathung des Jahresbudgets, eines anderen Finanzgesetzes, des Recrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage die Uebereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist. Das vorliegende Gesetz hat sich, ohne bezüglich der Stellung der beiden Häuser des Reichsrathes zu einander eine Neuerung einzuführen, an die citierte Bestimmung unserer Geschäftsordnung angegeschlossen.

Gerade die Anwendung dieser Analogie war aber für den vorliegenden Fall von großer Wichtigkeit, denn daran allein könnte das Zustandekommen der Civilproceßordnung scheitern, wenn sie zwischen den beiden Häusern ein- oder vielleicht mehreremale hin- und hergehen müßte, während durch die Einrichtung der gemeinsamen Conferenz ein unmittelbarer Contact der Ausschussmitglieder beider Häuser hergestellt wird und sich die beiden gesetzgebenden Factoren auf einem viel kürzeren und unmittelbareren Wege miteinander verständigen werden. Diese Verständigung ist aber bei einem wissenschaftlich konstruirten und sehr umfangreichen, complicirten und in seinen inneren Beziehungen hundertfältig verwickelten Gesetzeswerke, wie es eine Civilproceßordnung ist, geradezu von entscheidender Wichtigkeit.

Man kann demnach nicht sagen, daß dieses Berathungsgesetz die Prärogative der beiden Häuser beeinträchtigt, sondern es stellt nur die Frage an dieselben, ob sie geneigt sind, eine besondere Art der Berathung zuzulassen, welche sich aus der Natur des Gesetzes an und für sich als nothwendig heraus-

stellt. Die beiden Häuser üben ihre Prerogative voll und ohne jede Einschränkung aus, indem sie diese Anfrage entweder im bejahenden und verneinenden Sinne beantworten.

Zum Schlusse sei auch noch erwähnt, daß von Seite der Regierung ganz ausdrücklich der übrigens ganz selbstverständliche Punkt berührt wurde, daß dieses Berathungsgesetz kein Präjudiz für irgend welche andere Fälle bilden könne, weil es sich hier um ein nichtpolitisches Werk handelt. Die Regierung hat das Berathungsgesetz nicht in Vorschlag gebracht, sondern dasselbe ist aus der Initiative des Ausschusses und dessen einhellig getheilte Meinung entsprungen, daß ohne eine abgekürzte Methode an ein Zustandekommen der neuen Civilproceßordnung nicht zu denken ist.

Alphabetisches Sachregister.

(C. = Civilproceßordnung; J. = Jurisdictionsnorm; römische Ziffern = Artikel der beiden Einföhrungsgesetze; arabische Ziffern = Gesetzesparagrafen.)

- Abfassung** des Protokolls, C. 211 (Anm.).
- Abgrenzung** der Competenz zwischen den Bezirksgerichten und den Gerichtshöfen, J. 49 (Anm.).
- Abhandlungspflege** nach protokollierten Handelsleuten und Fabrikanten durch die Handelsgerichte Prag, Wien, Triest, J. VIII.
- Abhandlungsrecht** über das freie eigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester, J. VIII.
- Abhörnung** des Zeugen, C. 336 u. ff.
- Ablürzung** von Fristen, C. 129.
- Ablehnung** anderer gerichtlicher Organe, J. 26.
- der Zuständigkeit des Berufungsgerichtes, C. 487.
- eines Sachverständigen, C. 355, 356.
- eines Schiedsrichters, C. 586.
- — Verzicht der Parteien auf das Recht hierzu, C. 598 (Anm.).
- Entscheidungen über die Ablehnung, J. 23, 26 (Anm.).
- von Richtern, J. 19.
- Ablefen** schriftlicher Aufsätze, C. 177.
- Abrechnung**, gegenseitige, der Proceßparteien, C. 43.
- Abschrift** und Einsicht der Acten, C. 218, 219.
- Abschriften**, Beglaubigung, J. 121.
- Absolute** Stimmenmehrheit erforderlich zu jedem Gerichtsbeschlusse, J. 12.
- Abstammung**, eheliche, s. Eheliche Abstammung.
- Abstimmung**, Seite 533.
- im Senate, Vorgang hiebei, J. 10.
- Verweigerung derselben, J. 11.
- Abstimmungsergebnis**, Meinungsverschiedenheit über die Richtigkeit desselben, J. 13.
- Abweichungen** des mündlichen Vorbringens, Protokollierung derselben, C. 210.
- von den Bestimmungen des Bag.-Verf. über die eidliche Einnahme, C. 371 (Anm.).
- Abweisung** der Wiederaufnahmsklage, C. 546.
- Acten** der Beweisaufnahme, C. 286, 287.
- Einsicht und Abschrift derselben, C. 218.
- Actiengesellschaften**, Gerichtsstand derselben, J. 75.
- Actorische** Caution, C. 61 (Anm.).
- Adjunktion**, gerichtliche, der Advocatengebühren, C. V (Anm.).
- Advocat** als Vertreter einer armen Partei C. XXXIII, 66, 67.
- dessen Tod oder Vertretungsunfähigkeit als Unterbrechungsgrund, C. 160.
- Disciplinarbehandlung, C. 200.
- Entlohnung desselben, C. 41.
- Muthwillensstrafe gegen denselben, C. 528.
- Ordnungsstrafen wider denselben, C. 179.
- Unterfertigung der Revisionschrift C. 506.

Abvocat, Verweigerung der Zeugenaussage, C. 321.

— Zurückgabe der ihm eingehändigten Urkunden, C. 83.

Abvocaten als Proceßparteien, C. 28.

— als Vertreter der Parteien, C. 27.

— gegenseitige Zustellung von Acten, C. 112.

— hinsichtlich der Mittheilung der Urkunden von Urkunden, C. 83.

— im Berufungsverfahren, C. 463, 480.

Abvocatengebühren, Liquidirung und Einbringung derselben, C. V.

— gerichtliche Abjustirung derselben, C. V (Anm.).

Abvocatenkammer bestellt den Advocaten für arme Parteien, C. 66, 67.

Abvocatenvertretung bei Verhandlung und Entscheidung von Bagatellsachen und Bestkürungsfragen, S. XIV.

Advocaturscandidaten als Stellvertreter des bevollmächtigten Advocaten, C. 31.

Advocatursprüfung als Voraussetzung der Substitutionsberechtigung, C. 31.

— Dispens von derselben, C. 31.

Asterbestandnehmer, C. 568.

Alimente, Ansprüche auf dieselben, C. 406.

Allgemeine Bestimmungen, C. 1—225.

Allgemeiner Gerichtsstand, S. 65—75.

Amortisations- und Grundbuchsachen, Erledigung von diesbezüglichen Gesuchen, S. 7.

Amortisirung von Urkunden, S. 115.

Amtsgeheimnis der Staatsbeamten, C. 320.

Amtshandlungen für Pflegebefohlene, Übertragung derselben an andere Gerichte, S. 111 (Anm.).

— Vollzug durch andere Gerichte, S. 36.

Amtsperjonen als zu ladende Zeugen, C. 331.

Amtsthätigkeit des Gerichtes, Einstellung derselben als Unterbrechungsgrund, C. 161.

Anberaumung der mündlichen Berufungsverhandlung, C. 480, 481.

— — — Verzicht der Streittheile auf dieselbe, C. 492 (Anm.).

— der Tagssatzung zur mündlichen Streitverhandlung, C. 257.

— von Tagssatzungen, C. 130.

Anberaumungsfrist für die erste Tagssatzung, C. 231 (Anm.).

Änderung der bei Gericht überreichten Klage, C. 235, 238 (Anm.).

Anerkennung, Urtheil auf Grund desselben, C. 395.

Anfechtung der bürsenschiedsrichterlichen Erkenntnisse, C. XXV (Anm.).

— durch das Rechtsmittel des Reverses, C. 516.

— von Rechtshandlungen betreffend das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners, C. XI.

Anfechtungsgründe für die Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage, C. 538.

— gegen den Schiedspruch, C. 592 und 595.

— — — Verzicht der Parteien auf dieselben, C. 598 (Anm.).

Anführung von Neuerungen, C. 263 (Anm.).

Angehörigkeit der Gerichtskanzlei, Ablehnung derselben, S. 26.

Anhängige Rechtsfachen, S. XX (Anm.).

Aufleitung der Parteien seitens des Richters, C. 432.

Annahme von Schriftstücken, Verweigerung derselben, C. 109.

Ansprüche, Abstimmung hierüber, S. 11.

Anstalten, Gesellschaften und Vereine, Begünstigungen, S. V.

Antrag auf Delegation hat keine aufhebende Wirkung, C. 31.

— auf Ersetzung einer Tagssatzung, C. 136.

— auf Sicherheitsleistung ist in der ersten Tagssatzung zu stellen, C. 59.

Anträge, die schon in der Klage gestellt werden können, C. 229.

Anreuzung des Urkundenbeweises, C. 302 (Anm.).

Anwalt, Stellung desselben im neuen Civilproceß, C. 39 (Anm.).

Anwaltsproceß, C. 27.

Anzeige der erfolgten Schiedsrichtermahl, C. 581.

Arar, Gerichtsstand desselben, S. 74, 75 (Anm.).

Armenrecht, C. 63 u. ff., 64 (Anm.).

— Beendigung desselben, C. 73 (Anm.).

— Bewilligung desselben, C. 73 (Anm.).

— Erlöschen desselben, C. 68.

— Erschleichung desselben, C. 69.

— Entziehung desselben, C. 68.

— in Bezug auf Advocatenvertretung, C. XXXIII.

Auctor, Benennung desselben, Aufforderung und Ladung, C. 22.

— Einigung in Ansehung der Übernahme des Proceßes durch denselben, C. 241.

— Nichterscheinen desselben bei der ersten Tagssatzung, C. 24.

— Übernahme des Proceßes durch denselben, C. 23.

Aufbewahrung von Urkunden, gerichtliche, C. 316.

Aufenthaltort, jeweiliger, Gerichtsstand desselben, S. 67 (Anm.).

Auferlegung der Proceßkosten, C. 44.

Aufforderung zur Wahl des Schiedsrichters, C. 581.

Aufforderungsklage, C. XXXVIII.

Aufhebung der Proceßvollmacht, C. 35, 36.

— des Schiedspruches, C. 596.

Aufhebungsgründe, Nichtbeachtung derselben, C. 51.

Aufkündigung von Bestandsverträgen, C. XI, 560 u. ff.

— von Hypothekarforderungen, S. 119.

Aufkündigungsfristen, C. 560 u. ff.

Aufnahme angebotener Beweise, C. 275.

— des Verfahrens durch Rechtsnachfolger, C. 155—157.

— des unterbrochenen Verfahrens, C. 164—167, 167 (Anm.).

— des Zeugenbeweises, Grundzüge hierfür, C. 335 (Anm.).

— ins Verhandlungsprotokoll, C. 208.

— freiwilliger Anordnungen, S. 121.

Aufnahmeantrag, Tagssatzung zur Verhandlung über denselben, C. 165.

Aufrechterhaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung, C. 197.

Aufruf der Sache, C. 133.

Aufschiebung der Verhandlung wegen Vergleichsverhandlungen, C. 204.

Aufsichtsrecht der übergeordneten Gerichtsbehörden, C. 85.

Auftrag zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes, C. 567.

Augenschein, Vornahme derselben, C. 183, 368.

Ausbleiben des geladenen Zeugen, C. 333.

Außergerichtliche Aufkündigung, C. 565, 566.

Außerordentliche Revision, C. 503 (Anm.).

Außerordentlicher Revisionsrecurs, C. 528 (Anm.).

Außerung des Befalls und der Mißbilligung, C. 198.

Ausfertigung der Erkenntnisse des Schiedsgerichtes, C. XXI. — des Urtheils, C. 417.

Ausfolgung, unmittelbare, bei Gericht, C. 114.

Ausgedinge, Streitigkeiten hierüber, S. 49.

Auskunftsachen, Vorlegung, C. 318.

Ausland, Zustellungen an Personen daselbst, C. 120 u. ff.

Ausländer als Kläger, C. 57. — Begriff im Sinne der Jurisdictionenorm, S. X. — Genuß des Armenrechtes, C. 68. — Gerichtsstand der Gegenseitigkeit für Klagen gegen solche, S. 100. — Nachlässe derselben S. VIII. — Proceßfähigkeit desselben im Inlande, C. 3. — Vormundschafts- und Curatelangelegenheiten, S. VIII. — Zustellungen an dieselben, C. 122 (Anm.).

Ausländische Behörden, Competenzfreiheiten mit denselben, S. 48. — und Parteien, C. XXXV. — Gerichte, Ersuchen derselben um Rechtshilfe, S. 38. — Voraussetzungen für die denselben zu leistende Rechtshilfe, S. 40 (Anm.). — Rechtsnormen, Beweisführung aufgrund derselben, C. 271 (Anm.).

Auscheidung der Mittenwerte aus der berggerichtlichen Competenz, S. 53 (Anm.).

Ausschließliche Gerichtsstände, S. 76 u. ff.

Ausschließung des Richters vom Richteramt, S. 20. — gerichtlicher Organe, S. 27.

Ausschluss der Öffentlichkeit, C. 172—174. — — leitende Grundsätze hiesfür, C. 175 (Anm.). — einer Partei von der vorzunehmenden Proceßhandlung, C. 144.

Ausübung der Gerichtsbarkeit, S. I. u. ff. — — bei den ordentlichen Gerichten, S. 5—8.

Bagatellgerichte in Handelsachen, S. XXI.

Bagatellsachen, Aufsechtung des erstrichtlichen Urtheils mittels Berufung, C. 501. — Recursergreifung, C. 517. — Verfahren, C. L, 448—453. — Verhandlung und Entscheidung derselben, S. XIV.

Bagatellverfahren, C. L, 447 (Anm.). — Abweichungen von den Bestimmungen desselben über die eidliche Einvernahme, C. 371 (Anm.). — Protokollierung, C. 451 (Anm.).

Barauslagen, Ersatz derselben durch den unterliegenden Gegner, C. 42.

Bauangelegenheiten, C. XXXVII.

Beamte als zu ladende Zeugen, C. 331. — der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes als Vertreter, C. 64. — öffentliche, als Sachverständige, C. 353. — richterliche, dürfen nicht Schiedsrichter sein, C. 573. — — Zuweisung derselben an die Bezirksgerichte, S. 5, 6.

Beantwortung der Klage, C. 243.

Beauftragter Richter, Beweisaufnahme, C. 282.

Beauftragter Richter, Übertragung einzelner Geschäfte an denselben, S. 34, 35.

Bedingter Zahlungsbefehl, Erlassung desselben, C. XXVIII.

Beeidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, C. VI. — der Parteien, C. 376—379. — der Zeugen, C. 336—338. — des Stenographen zur Aufzeichnung der Beweisaufnahme, C. 280. — im Civilproceße, C. XL.

Befangenheit des Richters, Besorgnis derselben als Ablehnungsgrund, S. 21.

Befestigung der schriftlichen Anzeige an der Thüre, C. 104, 107.

Befragung der zu vernehmenden Partei, C. 375.

Befreiung, einseitige, von den zu entrichtenden Steuern u. a. Staatsgebühren, von der Sicherheitsleistung für Proceßkosten, C. 64.

Befugnisse des Richters gegen die Verhandlung störende Parteien, C. 203.

Befund der Sachverständigen, C. 362.

Beginn der neueregelten Competenz für Vormundschafts- und Curatelsachen, S. XXII (Anm.). — der Tagatzung, C. 133.

Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde als Vollmacht, C. 30. — von Unterschriften und Abschriften, S. 121. — von Urkunden, C. 293, 294.

Begründung der gerichtlichen Entscheidung, C. 272.

Behandigung der Klage, C. XLV.

Beisitzer bei den Handels-, See- und Berggerichten, S. 7 (Anm.).

Beilagen zum Verhandlungsprotokolle, C. 208.

Beitritt Dritter zum Rechtsstreite, C. 17.

Bekanntmachung, öffentliche, Zustellung hiedurch, C. 115.

Beflagter, Ladung desselben, C. 438.

Belehrung der Partei im Verfahren vor den Bezirksgerichten, C. 432, 435.

Benachrichtigung eines Dritten behufs Begründung civilrechtlicher Wirkungen, C. 21.

Berathung und Abstimmung, Seite 533. — wird vom Vorsitzenden des Senates geleitet, S. 10.

Berechnung der richterlichen Frist, C. 125.

Bergbauangelegenheiten, Rechtszug, S. 3.

Bergbaufreitigkeiten, S. 53.

Berggerichte, Beisitzer derselben, S. 7 (Anm.).

Berggerichtliche Competenz, Auscheidung der Mittenwerte aus derselben, S. 53 (Anm.).

Bergrechtliche Senate, S. 7. — — Bestreitung der Zuständigkeit, S. 61—64. — — Competenz, S. 53.

Berg- und Eisenbahnbücher, Führung derselben, S. XVII.

Bergwerks-eigenthum, S. 53.

Bergwerksverleihungen, S. 53.

Berichtskatter, Stimmenabgabe im Senat, S. 10.

Berichtigung der Zeugenaussage, C. 344. — des Urtheilsthatbestandes, C. 420, 447. — von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen Unrichtigkeiten des Urtheils, C. 419.

Berufung, C. 461—501. — — Devolutiveffect derselben, C. 466 (Anm.).

Berufung, Form und Inhalt derselben, C. 466 (Anm.).
 — gegen Urtheile in Bagatellsachen, C. 501.
 — gegen Urtheile u. Beschlüsse, F. 3.
 — Grundsätze für dieselbe im neuen Civilproceß, C. 462 (Anm.).
 — in Bestandsachen, Frist zur Erhebung derselben, C. 575.
 — Unzulässigkeit derselben, C. 472.
 — Zulässigkeit, C. 461, 462.
Berufungsacten, C. 470, 471.
Berufungsantrag, C. 467.
Berufungsentscheidung, C. 494 501.
Berufungsfrist, C. 464, 468 (Anm.).
Berufungsgegner, C. 468.
Berufungsgericht, C. 462, 470 bis 479.
 — Ablehnung der Zuständigkeit desselben, C. 487.
 — Umfang des Proceßmaterials für die Entscheidung desselben, C. 498 (Anm.).
Berufungsgründe, C. 465, 467.
Berufungsschrift, C. 465, 467.
Berufungsienat, C. 471, 473.
Berufungsverfahren, allgemeine Bestimmungen, C. 463.
 — eibliche Einvernahme der Parteien mit Rücksicht auf dieses, C. 489 (Anm.).
Berufungsverhandlung, Anberaumung derselben, C. 480, 481.
 — Beweisaufnahme bei derselben, C. 488 (Anm.).
 — mündliche, C. 482—493.
 — Gesichtspunkte hiefür, C. 481 (Anm.).
 — Protokollierung derselben, C. 493 (Anm.).
 — — Verzicht der Streittheile auf Anberaumung derselben, C. 492 (Anm.).
Berufungswerber, C. 468.
Beschäftigungsort, Gerichtsstand desselben, F. 86.

Bescheid, Befanntgabe von Beschlüssen, C. 427.
Bescheide, Zulässigkeit des Recurses gegen dieselben, C. 514.
Bescheinigung, C. 274.
Beschluß des Berufungsgerichtes, schriftliche Ausfertigung, C. 500.
Beschlüsse, C. 425—430.
 — des Gerichtes entscheiden auch über den Kostenersatz, C. 52.
 — gerichtliche, in Vollmattersachen, C. 38.
 — Rechtszug gegen dieselben, F. 3.
Beschränkung der Proceßvollmacht, C. 32.
 — der Zuständigkeit auf den Gerichtsbezirk, F. 32.
Beschwerdeinstanz, Stattgebung des Recurses im Wege weiterer Anordnungen derselben, C. 527 (Anm.).
Beschwerden hinsichtlich der Zustellung, C. 91.
Beseitigung von Formgebrechen, C. 84, 85.
Besehung der Bezirksgerichte, F. 5, 6.
Bestproceße, Bewertung des Streitgegenstandes in solchen, F. 57 (Anm.).
Bestföderung, Recursanhängigkeit, C. 525.
 — Streitigkeiten wegen derselben, F. 49.
Bestföderungslagen, Dringlichkeit der Erledigung, C. 455.
 — Gerichtsstand hiefür, F. 81, 92.
 — Verfahren hierüber, C. 454 bis 460.
 — Verhandlung und Entscheidung derselben, F. XIV.
Bestförenderverfahren, Recursergreifung, C. 518.
 — einstweilige Vorkehrungen und Sicherungsmaßregeln, C. 457 (Anm.).
 — Endbeschluß im Proceße, C. 459.

Besondere Gerichtsstände, F. 76 u. ff.
Beforgnis der Befangenheit des Richters, F. 22.
Bestandgeber, C. 561.
Bestandnehmer, C. 561.
Bestandstreitigkeiten, Gerichtsstand hiefür, F. 83.
Bestandverfahren, C. XLVIII.
 — neue Anordnungen hiefür, Seite 455.
Bestandverträge, Auflösung derselben, C. X u. XI.
 — Streitigkeiten aus denselben, C. 560—576, F. 49.
Bestandzeit, C. 560, 569.
Bestätigungen über die Führung der Handelsbücher, F. 120.
Betheiligung Dritter am Rechtsstreite, C. 17.
Betrag der Kosten, Feststellung desselben, C. 53.
Betreibende Partei, C. 112.
Betreibung des Proceßes, C. 15.
Beurkundung des thatsächlichen Vorbrinaens, C. 445 (Anm.).
Bevollmächtigte zur Vornahme von Proceßhandlungen, C. 26.
Bevollmächtigter, Bestrafung desselben wegen Störung der Verhandlung, Ungebühr oder Beleidigung, C. 200.
 — Zustellungen an denselben, C. 93.
Bevollmächtigung mittels Urkunde (Vollmacht), C. 30.
 — mündliche Erklärung derselben vor Bezirksgerichten, C. 30.
Beweis, C. 266 u. ff.
 — durch Augenschein, C. 368—370.
 — durch Sachverständige, C. 351 bis 367.
 — — Grundsätze, Seite 313.
 — durch Urkunden, C. 292—319.
 — durch Vernehmung der Parteien, C. 371—383.
 — durch Zeugen, C. 320—350.
Beweisanbietungen, C. 209, 278 (Anm.).

Beweisanretzung durch Vorlage von Urkunden, C. 297.
Beweisaufnahme, C. 275 u. ff.
 — bei der Berufungsverhandlung, C. 488 (Anm.).
 — durch das Schiedsgericht, C. 589.
 — durch einen eruchten oder beauftragten Richter, C. 282—287, 328.
 — durch Sachverständige, C. 357 u. ff.
 — Grundsätze hiefür, C. 278 (Anm.).
 — im vorbereitenden Verfahren, C. 249—254.
 — Verfahren hiebei, C. 288 u. ff.
 — zur Sicherung der Beweismittel, C. 384—389.
Beweisbeschluß, C. 277.
 — Ausfertigung desselben, C. 444.
Beweisführer, Vorlegung der Urkunde durch denselben, C. 298—302.
Beweisführung aufgrund ausländischer Rechtsnormen, C. 271 (Anm.).
 — des Todes, Zuständigkeit für das Verfahren, F. VIII.
Beweiskraft der Urkunden, C. 292—296.
 — des Verhandlungsprotokolls, C. 215.
Beweismittel, Bezeichnung der von den Parteien angebotenen im Verhandlungsprotokolle, C. 209.
 — Sicherung derselben, C. 384.
Bewertung des Streitgegenstandes, F. 54—60.
Bezirksgericht, Beweisaufnahme durch dasselbe in Borsenachen, C. XXII.
 — Erlassung eines Zahlungsauftrages, C. 550.
Bezirksgerichte, F. 2.
 — Abgrenzung der Competenz zwischen diesen und den Oberhöfen, F. 49 (Anm.).

- Bezirksgerichte**, Ausübung der Gerichtsbarkeit, §. 5.
 — in Handelsachen, §. XXI.
 — in Handels- und Seesachen, Er- richtung derselben, §. 2.
 — Mehrheit derselben an einem Orte, §. 103, 122.
 — Verfahren vor denselben, C. 431 u. ff.
 — Zuständigkeit derselben, §. 49.
Bezirksgerichtliche Rechtsachen, Erledigung derselben §. XIV.
Bezirksgerichtliches Verfahren, Sonderbestimmungen hiefür, C. 431 (Anm.).
Bezirksrichter, Vorsteher des Bezirksgerichte, §. 5.
Börse **Handelsgerichte**, Wirksamkeit derselben, C. XIII bis XXVII.
 — Aufsehung der Erkenntnisse derselben, C. XXV (Anm.).
 — Verfahren vor denselben, C. XX (Anm.).
 — Zusammensetzung derselben, C. XV (Anm.).
Börse **Notar**, C. XVII, XVIII.
Bücher, öffentliche, auf dieselben bezughabende Amtshandlungen, §. XVII.
 — Führung derselben, §. 118.
Bürgerliche Eintragungen auf unbewegliche Güter, §. XVII.
Bürge und Hauptschuldner können gemeinschaftlich geklagt werden, C. 12.
Bürgen, zahlungsfähige, Sicher- heitsleistung durch solche, C. 56.
Bürgerchaft, C. 12.
Caution, actorische, C. 61 (Anm.).
 — der Vollstreckungsbeamten, §. 18.
Civilproceßordnung, Einfüh- rungsgezet, C. I—LV.
 — Gezet, C. 1—602.
 — Inkrafttreten, C. XLVII.
Civilsenat, Bestreitung seiner Zu- ständigkeit, §. 61—64.
Commanditgesellschaften, Ge- richtsstand derselben, §. 75.
Compensation, C. 411, §. 96.
Competenz, Abgrenzung derselben zwischen den Bezirksgerichten und den Gerichtshöfen, §. 49 (Anm.).
 — berggerichtliche, Auscheidung der Hüttenwerke aus derselben, §. 53 (Anm.).
 — der Bezirksgerichte, §. 49 (Anm.).
 — der Gerichtshöfe, §. 49 (Anm.).
 — der Handelsgerichte in Wien, Triest und Prag §. VIII.
 — der Hüttenwerke, §. 53 (Anm.).
 — für Vormundschafts- und Cu- ratelsachen, §. XXII (Anm.).
 — bürliche, Überschreitung derselben, §. 33 (Anm.).
 — zweifelhafte Fälle in Ansehung derselben, §. 28 (Anm.).
Competenzbestimmungen, bis- herige, bezüglich der Dastungs- pflicht der Eisenbahnunterneh- mungen, §. II (Anm.).
 — für das Rechtsmittelverfahren, §. 4 (Anm.).
 — für Militärpersonen, §. 68 (Anm.).
Competenzconflicte, §. 48 (Anm.) und Seite 615.
Competenzfrage bezüglich der Exterritorialen, C. 119 (Anm.).
Competenzsphäre des Oberst- bosmarischallamtes, §. III (Anm.).
Concurs, Gerichtsbarkeit, §. VII.
Concursöffnung, Unterbre- chung des Verfahrens, C. 159.
Concursgericht, Zuständigkeit, §. VII.
Concursmassabewalter, Ver- nehmung desselben, C. 373.
Confrontierung von einander widersprechenden Zeugen, C. 339.
Consularfunctionäre, Zeugen- schaft derselben, C. VIII.
Consulargerichtsbarkeit, §. IV.

- Corporationen**, Gerichtsstand derselben, §. 75.
Creditgeschäfte, unredliche Vor- gänge, C. XI.
Commulierung mehrerer An- sprüche in einer Klage, C. 227 (Anm.).
Curatel und Vormundschaft, §. 109—112.
Curatelsachen, neugeregelt Competenz hiefür, §. XXII (Anm.).
Curator, Bestellung desselben, C. 117.
 — für eine processunfähige Partei, C. 8.
 — für Exterritoriale, C. 119.
 — Kosten der Bestellung desselben, C. 118.
 — Zustellung an denselben, C. 116 bis 118.
Curatoren in Civilproceßange- legenheiten ihrer Pflegebefohlenen, C. XLI.
Dauer der Proceßvollmacht, C. 33.
 — der Zuständigkeit, §. 29.
 — des Ruheus des Verfahrens, C. 169.
 — des Stillstandes, C. 168 (Anm.).
Delegation eines anderen Ge- richtes, §. 30.
 — in Verlassenschaftsachen, §. XXII.
 — Verfahren behufs Erwirkung derselben, §. 31 (Anm.).
Delegierungen aus einem Ober- landesgerichtsprängel in einen anderen, §. 31.
 — Rechtsmittel gegen Entsch- edungen hierüber, §. 31 (Anm.).
Deutsche Ritterorden, Abhand- lungerecht über das freieigene Vermögen des Hoch- und Deutsch- meisters, der Ordensritter und Ordenspriester, §. VIII.
Devolutiveffect der Berufung, C. 466 (Anm.).
Dienstbarkeit der Wohnung, Streitigkeiten hierüber, §. 49.
Dienstauction der Vollstreckungs- beamten, §. 18.
Dienstverhältnis, Streitigkeiten aus demselben, §. 49.
Disciplinarbehörde, Angehen derselben wegen ungehörigen Vorgehens des Advocaten oder Advocaturscandidaten während der Verhandlung, C. 200.
Disciplinargewalt, richterliche, C. 200 (Anm.).
Disciplinarverfahren gegen richterliche Beamte wegen zuge- fügter Rechtsverletzungen, C. 601.
Dispens von der Advocatur- prüfung, C. 31.
Dringlichkeit der Erledigung von Besitzförderungsklagen, C. 455.
Dritte Instanz, §. 3, 4.
Dritte Personen, Vorlegung der Akunde durch dieselben, C. 308, 309.
Echtheit der Unterschrift einer Vollmacht, C. 30.
Echtheitsbeweis, C. 310—313.
Edict, dessen Veröffentlichung, Einschaltung bei Bestellung eines Curators, C. 117.
Edition, C. 303 u. ff.
 — Rechtsfolgen der Verweigerung, C. 307 (Anm.).
Editionspflicht, C. 303 (Anm.).
 — bedingte und unbedingte, C. 306 (Anm.).
Ehe, Ungültigkeitserklärung, §. 50.
Ehegatten, Streitigkeiten aus dem gegenseitigen Verhältnisse derselben, §. 50.
Ehegattin, Auftreten derselben für den Gatten im Bagatellver- fahren, C. 449.
 — Gerichtsstand derselben, §. 70.
Eheliche Abstammung, Streitig- keiten über Anerkennung oder Bestreitung derselben, §. 50.

- Oeliches** Verhältniß bei Zeugen-
ausagen, C. 321, 322.
- Ohe-** oder Elternverhältniß, Ge-
richtsstand für Klagen, S. 100.
- Ohesachen**, Gerichtsstand, S. 76.
- Ohescheidung**, S. 50.
- Ohestreitigkeiten**, bei solchen
Klagen entfällt die Sicherheits-
leistung für Proceßkosten, C. 57.
— Verfahren in solchen, C. 602
(Anm.).
- Ohetrennung**, S. 50.
- Oid**, Abnahme desselben, C. 338.
— vereinbarter, im gerichtlichen
Vergleiche, C. 205.
- Oidesablegung** im Civilproceß,
C. XL.
- Oidesleistung** des Sachverständi-
gen, C. 358.
- Oidliche** Bekräftigung der Unfähig-
keit zum Erlage der Sicherheits-
summe, C. 60.
— Einvernahme, Abweichungen
von den Bestimmungen des Bag-
Verf., C. 371 (Anm.).
— im Berufungsverfahren,
C. 489.
- Oinführungsgesetz** zur Juris-
dictionsnorm, S. I—XXIV.
— zur Civilproceßordnung,
C. I—LV.
- Oinheitsliche** Streitpartei, C. 14.
- Oinlagebücher** als Sicherheits-
leistung, C. 56.
- Oinleitung** der Streitverhand-
lung, C. 244.
— des vorbereitenden Verfahrens,
Voraussetzungen hiefür, C. 244
(Anm.).
- Oinrede** der Unzuständigkeit eines
Civil-, Handels- oder berg-
gerichtlichen Senates, S. 61—64.
— proceßhindernde, C. XLVII,
257 (Anm.).
- Oinsicht** und Abschrift der Acten,
C. 218, 219.

- Oinstellung** der Amtsthätigkeit
des Gerichtes als Unterbrechungs-
grund, C. 161.
— des gerichtlichen Verfahrens,
C. XI.
- Oinsüweilige** Vorkehrungen und
Sicherungsmaßregeln im Besitz-
führungsverfahren, 457 (Anm.).
- Ointheilung** der Urtheile,
Seite 337.
- Oinvernahme**, eidliche, Abwei-
chungen von den Bestimmungen
des Bag.-Verf., C. 371 (Anm.).
— mit Rücksicht auf das Be-
rufungsverfahren, C. 489 (Anm.).
— unbedeute, der Parteien, C. 376
(Anm.).
- Oinverständliche** Scheidung
S. 114.
— Trennung der Judenehen, S. 114
(Anm.).
- Oinwendungen** gegen Aufkän-
digung von Bestandverträgen,
C. 562.
— gegen den Zahlungsauftrag,
C. 552.
— gegen eine außergerichtliche Auf-
kündigung, C. 566.
— wider die Aufkündigung eines
Bestandvertrages, C. 571.
- Oinzelrichter**, Ausübung der
Gerichtsbarkeit, S. 5.
— bei Bezirksgerichten, C. 195.
— Erledigung von Gesuchen in
Amortisationsangelegenheiten,
Wechselsachen etc., S. 7.
- Oisenbahnbücher**, Führung der-
selben, S. XVII.
- Oisenbahnunternehmungen**,
bisherige Competenzbestimmun-
gen bezüglich der Haftungspflicht
derselben, S. II (Anm.).
— Haftung derselben für die durch
Ereignungen auf Eisenbahnen
herbeigeführten körperlichen Ver-
letzungen oder Tödtungen von
Menschen, S. VI.

- Elschiffahrtsangelegenhei-
ten**, Gerichtsbarkeit, S. VI.
- Elttern-** oder Eheverhältniß, Ge-
richtsstand für Klagen, S. 100.
— und Kinder, gegenseitiges Ver-
hältniß, S. 50.
- Empfangnahme** eines gerichtli-
chen Erlages seitens eines ordent-
lichen Gerichtes, S. XVIII.
- Empfangsbestätigung** des
Advocaten, C. 112.
- Endbeschluß** im Besitzführungs-
proceß, C. 459.
- Ende** einer Frist, C. 125.
- Endentcheidung**, C. 390.
- Endurtheile**, C. 390.
— welche vor dem Inkrafttreten
der Civilproceßordnung erlassen
sind, C. LI.
- Enteignung** zu Eisenbahnzwecken,
S. VIII.
- Entfernung** einer Person von
der Verhandlung, Folgen der-
selben, C. 198.
- Entlohnung** des Advocaten,
C. 41.
- Entschädigung** wegen muthwil-
liger Proceßführung, C. 408.
- Entschädigungsleistungen**, ur-
theilmäßige, C. 408 (Anm.).
- Entscheidungen** in Delegationen-
angelegenheiten, Rechtsmittel
gegen solche, S. 31 (Anm.).
— über die Ablehnung, S. 24,
26 (Anm.).
- Entscheidungsgründe** des Ur-
theils, C. 414.
- Entziehung** des Armenrechtes,
C. 68.
- Erfordernisse** vorbereitender
Schriftsätze, C. 78.
- Erfüllungsfrist**, urtheilmäßige,
C. 409 (Anm.).
- Erfüllungsort**, Gerichtsstand
desselben, S. 88.
- Ergänzung** der Beweisaufnahme,
C. 286, 289.
— der Sicherheitssumme, C. 62.
- Ergänzung** der Zeugenaussage,
C. 344.
— des vorbereitenden Verfahrens,
C. 256.
- Ergänzungen** des Verfahrens,
Abstimmung hierüber, S. 11.
- Ergänzungsrichter** zu Verhand-
lungen von längerer Dauer,
S. 9.
- Ergänzungsurtheil**, C. 423.
- Ergänzungsverhandlungen**,
C. 194 (Anm.).
- Ergebnis** einer Abstimmung,
Meinungsverschiedenheit über die
Richtigkeit desselben, S. 13.
- Erhebung** der Berufung, C. 465
—469.
— der Revision, C. 505—508.
— des Recurses, C. 520—525.
- Erhebungen**, Anordnung der-
selben noch vor Beginn der münd-
lichen Verhandlung, C. 183.
— seitens d. Recursgerichtes, C. 526.
- Erkenntnisse** des Schiedsgerich-
tes, richtige Ausfertigung der-
selben, C. XXI.
- Erlag**, gerichtlicher, Empfang-
nahme desselben seitens eines
ordentlichen Gerichtes, S. XVIII.
— von barem Gelde oder inländi-
schen Wertpapieren als Sicher-
heitsleistung, C. 56.
- Erlöschen** des Armenrechtes, C. 68.
— des Unterbrechungsgrundes,
C. 177.
- Ermittlung** des Wertes des
Streitgegenstandes, S. 57 (Anm.).
- Erneuerung** des Bestandver-
trages, stillschweigende, C. 569.
— von Urkunden, C. 317.
- Erlagananspruch** auf verursachte
Kosten und Schäden, C. 38.
- Erlagantheile** siehe Kopftheile.
- Erlagerkenntnisse** der Militär-
behörden, C. XI.
- Ersatzklagen** wegen Rechtsver-
letzungen durch richterliche Be-
amte, Gerichtsstand, S. 80.

Erfazustellung, C. 102 u. ff.
Erfleichung des Armenrechtes, C. 69.
Erfichtung der Einreden, C. XLVII.
Erste Instanz, §. 2, 4.
 — Gründe für die Zurückweisung einer Rechtsache an dieselbe, C. 496 (Anm.).
 — Tagatzung, C. 230—242.
 — Anberaumungsfrist hierfür, C. 231 (Anm.).
 — Zweck und Ziel derselben, C. 242 (Anm.).
Erstredung behufs Beweisaufnahme, C. 281.
 — der ersten Tagatzung, C. 242.
 — der Tagatzung, C. 134 u. ff.
 — von antworten, C. 200.
 — — wegen Säumnis der Partei, C. 402.
 — von Fristen, C. 21.
Erstredungsanträge, C. 136.
Erstredungsbegehren, Verhandlung hierüber, C. 139 (Anm.).
Ersuchen um Rechtshilfe, §. XIII.
 — um Vornahme von Amtshandlungen, §. 37, 38.
Ersuchschreiben wegen einer Beweisaufnahme, C. 283.
Ersuchter Richter, §. 36.
Erweiterung der Competenz des Handelsgerichtes in Prag, §. VIII (Anm.).
 — des Klagebegehrens, C. 235.
Erwirkung der Delegation, Verfahren hierzu, §. 31 (Anm.).
Execution in Bestandsachen, C. 573.
Executionsbewilligung, Erlebigung von diesbezüglichen Anträgen, §. 7.
Executionshandlungen, Vornahme derselben durch besondere Vollstreckungsbeamte, §. 17.
Executionsverfahren während der Gerichtsferien 223.

Executionsvollzug, Beforgung diesbezüglicher Geschäfte, §. 5.
Exterritoriale Personen, §. IX.
 — zur Competenzfrage bezüglich derselben, C. 119 (Anm.).
 — — Gerichtsstand, §. 85.
 — — Zustellungen an dieselben, §. III.
 — Zustellung an dieselben, C. 119.
Fällung des Urtheils, C. 412.
Falsche Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen als Unterbrechungsgrund, C. 191.
Feiertage im Sinne des Gesetzes, C. 221.
Festbesetzung, §. 53.
Ferialfachen, C. XXXVI.
 — Aufzählung derselben, 224.
Feststellung des Kostenbetrages, C. 41.
 — des Thatbestandes, C. 182.
 — eines Rechtsverhältnisses mittels Urtheil, Zwischenantrag hierauf, C. 236.
 — ziffermäßige, specieller Schadenersatzansprüche, C. 273 (Anm.).
Feststellungen zu Protokoll, C. 264 (Anm.), 265.
Feststellungsklagen, C. 228 (Anm.).
Fideicommissangelegenheiten, §. 116.
 — Gerichtsstand, §. 78.
Fideicommissverhältnis, Ansprache hieraus, §. 50.
Finanzprocuratur, Kostenansprüche der durch dieselbe vertretenen Parteien, C. 42.
 — Vertretungsbefugnis derselben, C. 27.
Findikinder, Gerichtsstand, §. VI.
 — Pupillarinstanz derselben, §. VI (Anm.).
Folgen der Versäumung einer Proceßhandlung, C. 144.
 — des Ausbleibens eines geladenen Zeugen, C. 333.

Fonde, öffentliche, Gerichtsstand derselben, §. 75.
Form der Berufung, C. 466 (Anm.).
 — des Anbringens von Anzeigen, Gesuchen und Recursen der Zeugen, C. 348.
Formelle Mängel der Schriftsätze, C. 86 (Anm.).
Formgebrechen, Beseitigung derselben, C. 84, 85.
Forum contractus, Umfang, §. 88 (Anm.).
Fragestellung an den Zeugen, C. 340—342.
 — bei der Verhandlung, C. 184.
Fragestellungsrecht bei der Beweisaufnahme, C. 289.
Freierklärung von Vergauberechtigungen, §. 53.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, §. 5.
Frist bei Bewilligung der öffentlichen Bekanntmachung, C. 115.
 — des Zahlungsauftrages, C. 550.
 — für urtheilmäßige Leistungen, C. 409.
 — urtheilmäßige, zur Übergabe oder Übernahme von Bestandsgegenständen, C. 573.
 — Wahrung derselben durch Überreichung der Klage bei Gericht, C. 232.
 — zum Erlage der Sicherheitssumme, C. 60.
 — zur Abgabe des Sachverständigen-Gutachtens, C. 360.
 — zur Anberaumung der ersten Tagatzung, C. 231 (Anm.).
 — zur Anbringung von Besitzführungsklagen, 454.
 — — Einwendungen gegen die Aufkündigung von Bestandsverträgen, C. 562.
 — — Einwendungen gegen eine außergerichtliche Aufkündigung, C. 566.
 Civilproceß.

Frist zur Antragstellung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, C. 148 u. ff.
 — zur Beweisaufnahme, C. 279.
 — — — durch einen wiederholt nicht erschienenen geladenen Zeugen, C. 335.
 — zur Bezahlung der Wechselschuld, C. 557.
 — zur Eidesablegung im gerichtlichen Vergleiche, C. 205.
 — zur Einsichtnahme der Urschriften von Beilagen, C. 82.
 — zur Erhebung der Berufung, C. 464, 468 (Anm.).
 — zur Erhebung der Klage auf Aufhebung eines Schiedspruches, C. 596.
 — — der Nichtigkeits- u. Wiederaufnahmsklage, C. 534.
 — zur Erlegung von Urkunden bei Gericht, C. 181.
 — zur nachträglichen Beibringung einer Vollmacht, C. 33.
 — zur Stellung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zur Erhebung der Berufung oder Revision, zur Einlegung des Recurses, C. 575.
 — zur Überlegung für die zu vernehmende Partei, C. 379.
 — zur Überreichung des Schriftsatzes, C. 85.
 — zur Übertragung des Stenogramms einer Beweisaufnahme in die gewöhnliche Schrift, C. 280.
 — zur Urtheilsfällung, C. 415.
 — zur Vorbereitung für die mündliche Streitverhandlung, C. 257.
 — zur Vorlage der Gebührensrechnung, C. V.
 — — — der Urkunde, C. 308, 309.
Fristen, Einfluss der Gerichtsferien auf dieselben, C. 225.
 — gesetzliche, C. 123.
 — im Verfahren in Wechselstreitigkeiten, C. 565.
 — in Bestandsachen, C. 570.

Fristen in Ferialsachen, C. 225.
 — richterliche, C. 123.
 — zur Einbringung von Klagen, C. LII.
Frühgehör, C. 128 (Anm.).
Frühverlängerungen und Tag-satzungserstreckungen, Grundsätze hiefür, C. 129 (Anm.).
Früchte, Entrichtung eines Zinses in solchen, C. 576.
Führung der öffentlichen Bücher, S. 118.
Gebühren, einseitige Befreiung von deren Leistung, C. 64.
Gebührenrechnung, Vorlage derselben durch den Advocaten, C. V.
Gebürtentariife für die Leistung der Zeugengebühren, C. 347.
Gegenbeweis, Führung desselben, C. 270.
Gegenforderung des Beklagten, C. 188.
Gegenseitige Rechtshilfe, S. 37 (Anm.).
Gegenseitigkeit, Gerichtsstand derselben für Klagen gegen Ausländer, S. 101.
 — hinsichtlich des Armenrechtes, C. 63.
Gegenstand und Art der Zustellungen, C. 87 (Anm.).
Gegner, Einsichtnahme der Ur-schriften von Beilagen, C. 82.
 — Vorlegung der Urkunde durch denselben, C. 303—307.
Geistliche, Unzulässigkeit ihres Zeugnisses, C. 320.
Geldrente, Verurtheilung zur Entrichtung einer solchen, C. 407.
Geldstrafen wegen verweigerter Zeugnisaussage, C. 325.
Geldsummen, Abthimmung hier-über, S. 12.
Gemeinden, Gerichtsstand derselben, S. 74, 75 (Anm.).
 — Mitwirkung derselben bei Zu-stellungen, C. 88 (Anm.).

Gemeindeorgane, Bewirkung von Zustellungen, C. 88.
Gemeinschuldner, Vernehmung desselben, C. 373.
Genossenschaften, Gerichtsstand derselben, S. 75.
Gericht, Einstellung seiner Amts-thätigkeit als Unterbrechungs-grund, C. 161.
 — Tragung der Kosten bei grobem Verschulden, C. 51.
Gerichte, ausländische, Voraussetzungen für die denselben zu leistende Rechtshilfe, S. 40 (Anm.).
 — Instanzverhältnis derselben, S. 2—4.
 — ordentliche, Aufzählung derselben, S. 1.
 — und gerichtliche Organe, S. 1—18.
 — Verkehr derselben mit ausländischen Behörden und Parteien, C. XXXV.
Gerichtliche Aufbewahrung von Urkunden, C. 316.
 — Aufkündigung, C. 562.
 — Offenkundigkeit, C. 269 (Anm.).
 — Organe, S. 1—18.
 — bei Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes, S. 27.
Gerichtsbarkeit, Ausübung, S. I u. ff.
 — durch das Obersthofmarschall-amt, S. III.
 — derselben bei den ordent-lichen Gerichten, S. 5—8.
 — im allgemeinen, S. 1—48.
 — in Geschäften außer Streit-sachen, S. 105—122.
 — in Handels-, See- und Berg-rechtssachen, C. 446.
 — in Streitigkeiten, S. 49—104.
 — über die Landwehr, Seite 615.
Gerichtsbeamte als Process-partei, C. 28.
Gerichtsbezirk, Beschränkung der Zuständigkeit auf denselben, S. 32.
Gerichtsbdiener als Vollstreckungsorgane, S. 17.

Gerichtsbdiener zur Bewirkung von Zustellungen, C. 88.
Gerichtsferien, C. XXXVI, 225.
 — Dauer derselben, C. 222.
 — Wesen und Bedeutung derselben im neuen Civilprocesse, C. 221 (Anm.).
Gerichtshof, Ablehnung sämtlicher Mitglieder, S. 24.
 — erster Instanz, Delegation des-selben, S. 31.
 — oberster, S. 8.
Gerichtshöfe, Abgrenzung der Competenz zwischen diesen und den Bezirksgerichten, S. 49 (Anm.).
 — erster Instanz, Competenz derselben, S. 50.
Gerichtskanzlei, S. 16.
Gerichtsprängel, Überschreitung der Grenze desselben, S. 33.
Gerichtsstand, allgemeiner, S. 65—75.
 — der belasteten Sache, S. 91.
 — der Corporationen, S. 75 (Anm.).
 — der Ehegattin, S. 70 (Anm.).
 — der Gemeinden, S. 75 (Anm.).
 — der Gegenseitigkeit für Klagen gegen Ausländer, S. 101.
 — der Kirchen, S. 75 (Anm.).
 — der Niederlassung, S. 87.
 — der Prälinden, S. 75 (Anm.).
 — der Schiffer und der Schiff-mannschaft, S. 98.
 — der Stiftungen, S. 75 (Anm.).
 — der Streitgenossenschaft, S. 93.
 — der unehelichen und Findel-inder, S. VI.
 — der Widerklage, S. 96.
 — des Arars, S. 75 (Anm.).
 — des Erfüllungsortes, S. 88.
 — des früheren Wohnsitzes, S. 97.
 — des Hauptprocesses, S. 94, 95.
 — des jeweiligen Aufenthaltsortes, S. 67 (Anm.).
 — des Ortes der Beschäftigung, S. 86.
 — des Vermögens, S. 99.

Gerichtsstand des Zahlungsortes, S. 89.
 — für Besitzförungs-klagen, S. 92.
 — für Klagen auf Verkauf zurück-gehaltener Gegenstände, S. VI.
 — subsidiärer, für Klagen aus dem Ehe- oder Elternverhältnisse, S. 100.
Gerichtsstände, besondere S. 76 u. ff.
 — Mehrheit derselben, S. 102.
Geschäftsheimnis, C. 321.
Gesellschaften, Anstalten und Vereine, Begünstigungen, S. V.
Gesellschafter, Vernehmung derselben, C. 373.
Gesichtspunkte für den Urkunden-beweis, C. 296 (Anm.).
 — für die mündliche Verurtheilungs-verhandlung, C. 481 (Anm.).
 — für die Urtheilsergänzung, C. 424 (Anm.).
 — hinsichtlich der Tag-satzungserstreckungen, C. 139 (Anm.).
 — hinsichtlich der Zeugnisverweige-rung, C. 326 (Anm.).
Geständnis, gerichtliches und außergerichtliches, C. 266, 267 (Anm.).
Geiuh um Bewilligung des Armenrechtes, C. 65.
Getrennte Verhandlung über Gegenforderungen des Beklagten C. 188.
Gewährleistung, C. XXXI.
Gewährung der Rechtshilfe, S. 39.
Gewerbegerichte, Seite 615.
Gewerkschaften, Gerichtsstand derselben, S. 75.
Glaubhaftmachung der Anfüh-rungen im Schriftsaze, C. 76.
 — einer thatsächlichen Behauptung, C. 274.
Grenzberichtigungsklagen, Gerichtsstand hiefür, S. 81.
Grenzstreitigkeiten, S. 49.
Grobes Verschulden des Gerichtes C. 51.

Grobes Verschulden der gesetzlichen Vertreter, Advocaten und anderer Bevollmächtigten, C. 49.

Grubenwässer, Eigenthum oder Benützung, S. 53.

Grundbuchssachen, C. XXXIX.

- Besorgung der Geschäfte, S. 5.
- Erlebigung von diesbezüglichen Gesuchen, S. 7.

Grunddienbarkeit, Gerichtsstand für Klagen, S. 81.

Gründe für die Zurückweisung einer Rechtsfrage an die erste Instanz, C. 496 (Anm.).

Grundsätze betreffend die Prozessleitung, C. 192 (Anm.).

- für das Recursrecht, C. 515 (Anm.).
- für die Berufung im neuen Civilproceß, C. 462 (Anm.).
- für die Beweisaufnahme, C. 278 (Anm.).
- für die Prüfung der Zuständigkeit, S. 40 (Anm.).
- für die Revision im neuen Civilproceß, C. 503 (Anm.).
- für Fristverlängerungen und Tagsetzungserfreudungen, C. 129 (Anm.).
- hinsichtlich der Streitanhängigkeit, C. 233 (Anm.).
- leitende, für den Ausschluß der Öffentlichkeit, C. 175 (Anm.).
- für die Unterbrechung des Verfahrens, C. 167 (Anm.).
- für die Zeugenbeweisaufnahme, C. 335 (Anm.).
- hinsichtlich des Beweises durch Sachverständige, Seite 313.

Gutachten der Sachverständigen, C. 357.

Haft im Falle der Zahlungsunfähigkeit, C. 220.

- wegen verweigerter Zeugenaussage, C. 325.
- wegen Widersetzlichkeit einer Partei, C. 199.

Haftpflicht des Schiedsrichters für den durch sein Cämmnis oder seine Zögerung der Partei verursachten Schaden, C. 584.

Haftung der Eisenbahnunternehmungen, bisherige Kompetenzbestimmungen bezüglich derselben, S. II (Anm.).

- für die durch Ereignisse auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen, S. VI.
- solidarische, für die Proceßkosten, C. 46.

Handelsbücher, Bestätigungen über die Führung derselben, S. 120.

- deren Beweiskraft, C. 295.
- Vorlegung derselben, C. VII.

Handelsgericht, Kompetenz, S. 51.

- der Präsident desselben weist den Bezirksgerichten für Handels- und Seesachen richterliche Beamte zu, S. 6.
- Prag, Erweiterung der Kompetenz desselben, S. VIII (Anm.).

Handelsgerichte, S. 2.

- Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen durch den Senat, S. 7.
- Beisitzer derselben, S. 7 (Anm.).

Handelsgerichtsbarkeit, Modificationen der bisher geltenden, S. 52 (Anm.).

Handelsgesellschaften, offene, allgemeiner Gerichtsstand derselben, S. 75.

Handelsmäkler siehe Tagebücher, Schlußnoten.

Handelsstaten, Bestreitung seiner Zuständigkeit, S. 61—64.

Handelsstaten, S. 3, 7.

Handels- und Genossenschaftsregister, Führung derselben, S. VIII.

Handels- und Seegericht, der Präsident desselben weist den Bezirksgerichten für Handels- und Seesachen richterliche Beamte zu, S. 6.

- Kompetenz, S. 51.

Handels- und Seegerichtsbarkeit, S. 52 (Anm.).

Handels- und Seesachen, Errichtung besonderer Bezirksgerichte hiefür, S. 2.

Hauptintervention, C. 16, S. 94, 95.

Hauptpartei im Rechtsstreite, C. 19.

Hauptproceß, Gerichtsstand desselben, S. 94, 95.

- Trennung oder Verbindung der Wiederaufnahmestritte mit demselben, C. 542 (Anm.).

Hauptschuldner und Bilrage können gemeinschaftlich verklagt werden, C. 12.

Hemmung des Verfahrens wegen Recursanbringung, C. 524.

Hoch- und Deutschmeister, Abhandlungsrecht über das freie eigene Vermögen desselben, S. VIII.

Hüttenwerthe, Ausscheidung derselben aus der berggerichtlichen Kompetenz, S. 53 (Anm.).

Hypothek an einem inländischen Grundstücke als Sicherheitsleistung, C. 56.

Hypothekarforderung, Aufkündigung derselben, S. 119.

- Zahlungsantrag, C. IX.

Hypothekarflaggen, S. 91 (Anm.).

Incompetenz als Grund für Zurückweisung der Klage, C. 230 (Anm.).

Ingenen des Vorsitzenden der Verhandlung, C. 183 (Anm.).

Inhalt der Berufung, C. 466 (Anm.).

- der Schriftsätze, C. 75, 76.
- des Urtheiles, C. 404, 417 (Anm.).

Inhalt des Verhandlungsprotokolles, C. 207, 217.

Inkrafttreten der Civilproceßordnung, C. I u. ff.

- der Jurisdictionsnorm, S. I.

Inland, Begriff, C. XXIX.

- im Sinne der Jurisdictionsnorm, S. X.

Inländische Gerichte, Kompetenzstreitigkeiten, S. 47.

- Ersuchen derselben um Rechtshilfe, S. 37.
- Gerichtsbarkeit, Kompetenz hinsichtlich der extraterritorialen Personen, S. IX.

Instanzenverhältnis der Gerichte, S. 2—4, 3 (Anm.).

Instanzenzug in Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten, S. XXII.

Interventent, Angabe seines Interesses an der Streitsache, C. 18.

Jahresmieten, Aufkündigung, C. 560.

Jeweiliger Aufenthaltsort, Gerichtsstand desselben, S. 67 (Anm.).

Judenehen, einverständliche Trennung derselben, S. 114 (Anm.).

Jurisdictionsmandat, S. 36 (Anm.).

Jurisdictionsnorm, Einführungsgeß, S. I—XXIV.

- Geß, S. 1—122.
- Inkrafttreten derselben, S. I.

Justizminister, Inanspruchnahme seines Einschreitens, C. 271.

Justizministerium, Rechte desselben in Schiedsangelegenheiten, C. XXVI.

Kaiserliches Haus, Mitglieder desselben als Zeugen, C. 328.

Kinder, eheliche, Gerichtsstand derselben, S. 71.

- und Eltern, gegenseitiges Verhältnis, S. 50.

Kinder, uneheliche, Gerichtsstand derselben, §. 72.
 — Legitimation derselben, §. 113.
Kirchen, Gerichtsstand derselben, §. 75.
Klage, Vorschriften über dieselbe, C. 226.
 — Zurücknahme derselben, C. 237, 238.
 — Zurückweisung derselben wegen offener Incompetenz, C. 230 (Anm.).
 — Zustellung derselben, C. 106 u. ff.
Klagebeantwortung, C. 243.
Klagebegehren, C. 228.
 — Änderung oder Erweiterung desselben, C. 235.
Kläger, Ladung desselben, C. 437.
Klagerecht der Parteien wegen Rechtsverletzungen durch richterliche Beamte, §. VI.
Klagsänderungen, C. 235.
 — und Klagszurückziehung, C. 238 (Anm.).
Klagsaccumulierung, C. 227 (Anm.).
Klagszurückziehung, C. 238 (Anm.).
Klagszustellungen, erläuternde Bemerkungen hierüber, C. 108 (Anm.).
Kopfscheitel, Bestimmung derselben bei Zuerkennung der Kosten, C. 46.
Kosten der Bestellung und Thätigkeit eines Curators, C. 10.
 — der Beweisaufnahme zur Sicherung der Beweismittel, C. 388.
 — der Curatorsbestellung, C. 118.
 — der stenographischen Aufzeichnung der Beweisaufnahme, C. 280.
 — der Vorlegung von Urkunden, C. 309.
 — des Verfahrens zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, C. 154.
 — einstweilige Befreiung von denselben, C. 64.

Kosten im Zahlungsauftrage, C. 552.
Kostenersatz bei Zurücknahme der Klage, C. 237.
 — durch den ungehorsamen Sachverständigen, C. 354.
 — für unentschuldigtes Ausbleiben eines geladenen Zeugen, C. 334.
 — im Berufungsverfahren, C. 484.
 — im Recursverfahren, C. 514.
 — wegen Erstreckung, C. 142.
Kostenverzeichnis, rechtzeitige Vorlegung desselben, C. 52, 54.
Kreisgerichte, §. 2.
 — Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen durch den Senat, §. 7.
Krenzverhör, C. 341 (Anm.).
Kündigung der Processvollmacht, C. 36.
Kunsthelmschein, C. 321.
Ladung des Auctors, C. 22.
 — des Beklagten, C. 438.
 — des Klägers zur mündlichen Verhandlung, C. 437.
 — eines Zeugen, C. 329.
 — zu Tagsetzungen, C. 131.
Laienrichter, sachmännischer, als Mitglied des Handels- oder bergrechtlichen Senates, §. 7.
 — Stimmenabgabe im Senat, §. 10.
Land, Gerichtsstand eines solchen, §. 74.
Landesausschuß, Äußerung desselben hinsichtlich der Zustellungen durch Gemeinden, C. 88.
Landesgerichte, §. 2.
 — Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen durch den Senat, §. 7.
Landsturm, Seite 615.
Landwehr, Gerichtsbarkeit über dieselbe, Seite 615.
Lauf der richterlichen Frist, C. 124.
Legitimation eines in der Ehe geborenen Kindes bei unbewusstem Ehehindernisse, §. XVI.

Legitimation unehelicher Kinder, §. XVI, 113.
Lebensangelegenheiten, Gerichtsstand, §. 78.
Lebensstretigkeiten, §. 50.
Leistung, urtheilmäßige Verbindlichkeit hiezur, C. 409.
Leitende Grundsätze für den Ausschluß der Öffentlichkeit, C. 175 (Anm.).
 — für die Unterbrechung des Verfahrens, C. 167 (Anm.).
Leitung des Processes, C. 180 u. ff.
Leztwillige Anordnungen, Aufnahme solcher, §. 121.
Liquidierung, Beauftragung derselben, C. V.
Lohnverhältnis, Streitigkeiten aus demselben, §. 49.
Mahnverfahren, C. XXVIII, XLVIII.
 — Erlassung des Zahlungsbefehles durch den Vorsitzenden des Senates, §. XIV.
 — während der Gerichtsferien, C. 223.
Mandat, Erlassung desselben, C. 548.
Mandatsverfahren, C. XLVIII, 548—554.
 — bei solchen Klagen entfällt die Sicherheitsleistung für Processkosten, C. 57.
 — Competenz der Bezirksgerichte, §. 49.
Mangel der Ermächtigung zur Processführung, C. 6, 7.
 — der gesetzlichen Vertretung, C. 6, 7.
 — der Processfähigkeit, C. 6, 7.
Mängel, formelle, der Schriftsätze, C. 86 (Anm.).
Materielle Rechtskraft des Urtheils, C. 411 (Anm.).
Mehrheit von Bezirksgerichten an einem Orte, §. 103, 122.
 — von Gerichtsständen, §. 102.
Mehrheitsbeschluß, §. 12.

Mehrkosten, Ersatz derselben, C. 49.
Meinungsverschiedenheiten über die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses, §. 13.
Meistbotsvertheilung während der Gerichtsferien, C. 223.
Mieten, Auffündigung, C. 560.
Militärgerichtsbarkeit, Seite 615.
Militärische Angelegenheiten, Zustellungen derselben betreffend, §. 32.
Mittärpersonen als zu ladende Zeugen, C. 330.
 — Bestrafung derselben wegen Störung der Verhandlung, Ungebühr oder Beleidigung, C. 202.
 — Competenzbestimmungen für dieselben, §. 68 (Anm.).
 — Gerichtsstand derselben, §. 68, — Zustellungen an dieselben, C. 92.
Minderjährige als Processparteien, C. 2.
Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Außern, Vermittlung behufs Bewirkung von Zustellungen, §. 32.
Mitglied des Senates, Übertragung gerichtlicher Handlungen an dasselbe, §. 34.
Mittheilung der Vorschriften von Urkunden, C. 83.
Mitwirkung der Gemeinden bei den Zustellungen, C. 88 (Anm.).
Modificationen der bisher geltenden Handelsgerichtsbarkeit, §. 52 (Anm.).
Mündliche Berufungsverhandlung, C. 481 (Anm.), 482—493.
 — Protokollierung derselben, C. 493 (Anm.).
 — Streitverhandlung, C. 257 u. ff.
 — mit Rücksicht auf processhindernde Einreden, C. 257 (Anm.).

Mündliche Verhandlung, C. 171 u. ff.

— über die Schriftsätze, C. 77.

Mündlichkeit des Verfahrens, Wesen und Bedeutung, C. 176 (Anm.).

Muthwillensstrafe für Erschleichung des Armenrechtes, C. 69.

— gegen den Advocaten, C. 528.

— gegen den Sachverständigen, C. 354.

— Höhe derselben, C. 220.

— wegen muthwilliger Bestreitung der Echtheit einer Urkunde, C. 318.

— wegen muthwilliger Recurs-erhebung, C. 528.

— wegen muthwilliger Weigerung eines Zeugen, C. 326.

Nachfolge in ein Fideicommiss, C. 50.

Nachlässe nach Ausländern, C. VIII.

Nachricht der Advocaturprüfung, C. 31.

Nachträgliche Genehmigung der Processführung, C. 477.

Nachzeit, Zustellung während derselben, C. 100.

Nachzahlung der Kosten bei Entziehung des Armenrechtes, C. 71.

Nebeninterveniens, Kostenanspruch desselben, C. 41 u. ff.

— Zustellungen an denselben, C. 98.

Nebenintervention im Rechtsstreite, C. 17 bis 20 u. 21.

Neuerungen, Anführung, C. 263 (Anm.).

Nichterfahrenen des geladenen Zeugen, C. 333.

— von zu vernehmenden Parteien, C. 380.

Nichtigkeit des angefochtenen Urtheils, C. 477.

— des Verfahrens, C. 7, C. 42.

Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntnis des Börsenschiedsgerichtes, C. XXIII.

Nichtigkeitsgründe, C. 536, 477 (Anm.).

— Nichtbeachtung derselben, C. 51.

Nichtigkeitsklage, C. 529.

— Begriff und Wesen derselben, C. 530 (Anm.).

— Kompetenz für die Anbringung derselben, C. XIX.

— erläuternde Bemerkungen zum Verfahren, C. 535 (Anm.).

Nichtnominierung der Schiedsrichter, C. 583 (Anm.).

Niederlassung, Gerichtsstand derselben, C. 87.

Niederchrift von Anträgen und Erklärungen der Parteien bei der mündlichen Verhandlung, C. 265.

Notar als Processpartei, C. 28.

— außergerichtliche Aufkündigung durch denselben, C. 565.

Notariatswesen, Mitwirkung der Gerichte in Angelegenheiten desselben, C. VIII.

Nothfrist für den Berufungsgegner, C. 468.

— für die Erhebung der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeklage, C. 534.

— zur Sicherheitsleistung in Wechselstreitigkeiten, C. 558.

— zur Überreichung der Revisionschrift, C. 507.

Nothfristen, C. 128.

— werden von den Gerichtsferien nicht beeinflusst, C. 225.

Oberlandesgericht, Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen, C. 8.

— Vorsteher desselben kann richterliche Beamten des Bezirksgerichtes Amtsbefugnisse erteilen, C. 5.

— zweite Instanz, C. 4.

Oberster Gerichtshof, Ausübung der Gerichtsbarkeit, C. XI, 8.

— Bestimmung der Zuständigkeit durch denselben, C. 28.

— entscheidet in dritter Instanz, C. 3, 4.

Obersthofmarschallamt, C. III.

— Kompetenzsphäre desselben, C. III (Anm.).

— Vermittlung desselben bei Zustellungen, C. 119, C. 32.

Obmann des Schiedsgerichtes, C. XVI, 580.

Offentundigkeit, gerichtliche, C. 269 (Anm.).

Öffentliche Bekanntmachung, Zustellung hiedurch, C. 115.

— Bücher, auf dieselben bezug- habende Amtshandlungen, C. XVII.

— Führung derselben, C. 118.

— Urkunden, C. 292.

Öffentliches Recht, Seite 615.

Öffentlichkeit, Ausschluss derselben, C. 172—174, 175 (Anm.).

— des Verfahrens, C. 171 u. ff.

— der Verhandlungen des Schiedsgerichtes, C. XIX.

Ordenspriester, Abhandlungsrecht über das frei eigene Vermögen derselben, C. VIII.

Ordensritter, Abhandlungsrecht über das frei eigene Vermögen derselben, C. VIII.

Ordentliche Gerichte, Aufzählung derselben, C. I.

— Ausübung der Gerichtsbarkeit bei denselben, C. 5—8.

Ordnungsstrafe gegen den geladenen, aber nicht erschienenen Zeugen, C. 333.

— gegen den Sachverständigen, C. 354.

— Höhe derselben, C. 220.

— wegen ungebührlichen Benehmens, C. 199.

— wider den Advocaten, C. 86, 179.

Organe, gerichtliche, bei Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes, C. 27.

Ort der Tagfagung, C. 132, 139 (Anm.).

— der Zustellung, C. 101.

Örtliche Kompetenz, Überschreitung derselben, C. 33 (Anm.).

— Zuständigkeit, C. 65 bis 104.

Ortagewohnheit hinsichtlich der Räumungsfrist, C. 573.

Ordnungen, Aufkündigung, C. 560.

Ordnungsverträge siehe Bestandverträge.

Parteien, C. 1—73.

Parteienvernehmung zur Beweisführung, C. 371—383.

— eibliche, C. 371 (Anm.).

— unbeeidete, C. 376 (Anm.).

Parteienvertreter vor dem Schiedsgerichte, C. XX.

Personliches Erscheinen der Parteien, C. 183.

Pfandrecht an dem Gegenstande des gerichtlichen Erlages, C. 56.

— Gerichtsstand für diesbezügliche Klagen, C. 91.

Pfändungsklagen, Bewertung des Streitgegenstandes, C. 57 (Anm.).

Pflegebefohlene, die um das Armenrecht ansuchen, C. 65.

— Übertragung von Amtshandlungen für dieselben an andere Gerichte, C. 111 (Anm.).

Pflegebefohlener als Streitpartei, Vernehmung seines gesetzlichen Vertreters, C. 373.

Pflichtschafts- und Verlassenschaftswesen, C. VIII.

Pfründen, Gerichtsstand derselben, C. 75.

Post, Zustellung mittels derselben, C. 96.

Prag, Handelsgericht, Kompetenz in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen, C. VIII.

- Prag, Handelsgericht, Erweiterung** der Competenz, S. VIII (Anm.).
- Präsident** des Gerichtshofes, Vornahme gerichtlicher Handlungen durch denselben, S. 34.
- des Handelsgerichtes, Zuweisung von Beamten an die Bezugsgerichte für Handels- und Seesachen, S. 6.
- eines Gerichtshofes, Ablehnung desselben, S. 24.
- Privatlehrer**, Entlohnungsanspruch, S. 97.
- Privaturkunden**, C. 294.
- zur Bevollmächtigung, C. 30.
- Proceßacten**, Abschriften und Auszüge, C. 219.
- Proceßfähigkeit**, C. 1 u. ff.
- der Ausländer im Inlande, C. 3.
- Verlust derselben als Unterbrechungsgrund, C. 158.
- Proceßhandlung**, Verjähmung derselben, C. 145 (Anm.).
- Proceßhindernde** Einreden, mündliche Streitverhandlung mit Rücksicht auf dieselben, C. 257 (Anm.).
- Proceßkosten**, C. 40 u. ff.
- das materielle Recht derselben, C. 51 (Anm.).
- Sicherheitsleistung für dieselben, C. 57.
- Proceßleitung**, C. 180 u. ff.
- Grundsätze hinsichtlich derselben, C. 192 (Anm.).
- Proceßmaterial**, Umfang desselben für die Entscheidung des Berufungsgerichtes, C. 498 (Anm.).
- Proceßunfähigkeit**, C. 2 (Anm.).
- Proceßvollmacht**, Beschränkung derselben, C. 32.
- für den Advocaten, C. 31.
- Übertragung derselben an einen anderen Advocaten, C. 31.
- Umfang, Wirkung und Dauer, C. 33.
- Procurist** übernimmt Zustellungen für den Principal, C. 93.
- Protokoll**, C. 207 u. ff.
- Abfassung desselben, C. 211 (Anm.).
- außerhalb einer Verhandlung aufgenommen, C. 216.
- Feststellungen, C. 264 (Anm.), 265.
- über Beweisaufnahme, C. 286, 287.
- über die Berathung und Abstimmung des Gerichtes, S. 14.
- über die mündliche Berufungsverhandlung, C. 493.
- über gerichtliche Aufklündigung, C. 562.
- Protokollarisches** Anbringen der Streitsache, C. 64, 79.
- Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes, C. 65.
- Protokollirung** der Klage im Verfahren vor d. Bezirksgerichten, C. 434.
- der mündlichen Berufungsverhandlung, C. 493 (Anm.).
- der Zeugenaussage, C. 343.
- des Ergebnisses d. Augenscheines, C. 370.
- des tatsächlichen und Beweisvorbringens, C. 443.
- im Bagatelverfahren, C. 451 (Anm.).
- im vorbereitenden Verfahren, C. 251.
- Verfahren hierbei, C. 211.
- von Parteivorträgen, C. 210.
- Protokollirungsreform**, C. 208 (Anm.).
- Protokollsinhalt**, C. 217.
- Prüfung** der Zuständigkeit, S. 41.
- für Vollstreckungsbeamte, S. 18.
- Pupillarinstanz** der Findlinge, S. VI (Anm.).
- Räumungskriten**, C. 573.
- Realangelegenheiten**, S. 117.

- Realgerichtsbarkeit**, Bezugnahme auf Rechtsfachen derselben, S. XV.
- Reallasten**, Gerichtsstand für Klagen, S. 81.
- Recht**, öffentliches, Seite 615.
- Rechtsangelegenheiten** außer Streitfachen, Handelsgericht Prag, S. VIII.
- Rechtsausübung** im fremden Namen, C. 22 (Anm.).
- Rechtsbeizig** im fremden Namen, C. 22 (Anm.).
- Rechtsfolgen** der Verweigerung der Edition, C. 307 (Anm.).
- Rechtsgemeinschaft** von Streitgenossen, C. 11.
- Rechtshängigkeit** der Streitsache, C. 232.
- Rechtshilfe**, S. 36.
- auf Ersuchen ausländischer Gerichte, S. 38.
- — inländischer Gerichte, S. 37.
- ausländischen Gerichten gegenüber, Voraussetzungen für dieselbe, S. 40 (Anm.).
- gegenseitige, S. 37 (Anm.).
- Gewährung derselben, S. 39.
- seitens der ordentlichen Gerichte für die Gewerbe- und Schiedsgerichte, S. XIII.
- Verweigerung derselben, S. 38.
- — an auswärtige Gerichte, S. 40 (Anm.).
- Rechtskraft** des Urtheils, C. 411.
- Einrede hierüber, C. 261.
- Rechtsmittel**, C. 461—528.
- gegen Beschlüsse und Entscheidungen in Sachverständigen-Angelegenheiten, C. 366.
- gegen Entscheidungen in Delegationsangelegenheiten, S. 31 (Anm.).
- — über Zeugenaussagen, C. 349.
- Rechtsmittelverfahren**, Kosten desselben, C. 50.
- Competenzbestimmungen hiefür, S. 4 (Anm.).
- Rechtsnachfolger**, Aufnahme des Verfahrens nach einem Verstorbenen, C. 155.
- Rechtsfachen**, abhängige, S. XX (Anm.).
- Rechtsunwirksamkeit** des Schiedsvertrages infolge der Nichtnominierung der Schiedsrichter, C. 583 (Anm.).
- Rechtsverletzungen** durch richterliche Beamte, S. VI, C. 600 bis 602.
- — — Gerichtsstand für Ersatzklagen wegen derselben, S. 80.
- Rechtsvertretung** durch den Advocaten, C. V.
- Rechtszug** gegen Urtheile und Beschlüsse der Bezirksgerichte, S. 3.
- Recurs**, C. 514—519.
- Erhebung desselben, C. 520-525.
- gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt, C. 55.
- gegen Urtheile und Beschlüsse, S. 3.
- in Bestandsfachen, Frist zur Einlegung desselben, C. 575.
- Stattgebung desselben im Wege weiterer Anordnungen der Beschwereinanz, C. 527 (Anm.).
- Recursbegehren**, C. 522.
- Recursfrist**, C. 521.
- Erläuterungen hierüber, C. 523 (Anm.).
- Recursgericht**, Verfahren vor demselben, C. 526, 527.
- Recursrecht**, Grundsätze hiefür, C. 515 (Anm.).
- Recurschrift**, C. 520.
- Erläuterungen hierüber, C. 523 (Anm.).
- Reform** der Protokollirung, C. 208 (Anm.).
- Reichsgericht**, Wirkungskreis, S. VI und Seite 615.
- Reihenfolge** der Abhörnung der Zeugen, C. 339.
- Reiseauslagen**, C. 42.

Restitution, Wesen und Bedeutung derselben im neuen Civilproceß, C. 154 (Anm.).

Revision, C. 502—513.

— außerordentliche, C. 503 (Anm.).

— Entscheidung in dritter Instanz, §. 3.

— Erhebung derselben, C. 505—508.

— Grundsätze für dieselbe im neuen Civilproceß, C. 503 (Anm.).

— in Bestandsachen, Frist zur Erhebung derselben, C. 575.

Revisionsantrag, C. 506.

Revisionsbeantwortung, C. 507, 508.

Revisionsfrist, C. 505.

Revisionsgegner, C. 507.

Revisionsgericht überprüft das Urtheil des Berufungsgerichtes, C. 504.

— Verfahren vor demselben, C. 509.

Revisionsgründe, C. 503, 506.

Revisionsrecurs, außerordentlicher, C. 528 (Anm.).

Revisionschrift, C. 505, 506.

Revisionswerber, C. 507.

Richter, Ablehnung desselben, §. 19, 24.

— beauftragter, Übertragung einzelner Geschäfte an denselben, §. 34.

— — oder ersuchter, C. 284.

— Disciplinargewalt desselben, C. 200 (Anm.).

— ersuchter, §. 36.

— in welchen Fällen von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, §. 20.

— Klagen von solchen und gegen solche, Gerichtsstand hiefür, §. 79.

Richteramt, Ausübung desselben in bürgerlichen Rechtsfreiheiten oder in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 5.

Richterliche Beamte dürfen nicht Schiedsrichter sein, C. 578.

— — Disciplinargewalt derselben, C. 200 (Anm.).

— — Zuweisung derselben an die Bezirksgerichte, §. 5, 6.

Rubrik zur Verständigung über Tagungsversprechungen, C. 137.

Rubriken als Beilagen von Schriftsätzen, C. 80.

Rüdersatz, Einbringung desselben, C. 602.

Rüge von Mängeln, C. 196.

Ruhen des Verfahrens, C. 168—170.

Sachkundige, Zeugen, C. 350.

Sachliche Zuständigkeit, §. 49—64.

Sachverständige, C. XLIV.

— Ablehnung derselben, C. 355.

— Bestellung derselben, C. 351—353.

— Nichterscheinen, C. 354.

— Vernehmung derselben durch das Schiedsgericht, C. 587 (Anm.).

— Verweigerung des Gutachtens, C. 354.

Sachverständigenbefund, C. 183.

Sachverständigenbeweis im Berufsungsverfahren, C. 488.

Sachverständigengebühren, C. 365.

Säumnis einer Partei, Urtheilssfüllung wegen desselben, C. 401, 402.

Schadenersatz für den Auctor, C. 24.

Schadenersatzansprüche, specielle, ziffermäßige Feststellung derselben, C. 273 (Anm.).

Scheidung der Ehe, §. 50.

— einverständliche, §. 114.

Schiedsgericht, Stellung desselben im neuen Civilproceß, C. 577 (Anm.).

— Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, C. 587 (Anm.).

Schiedsgerichtliche Entscheidung von Rechtsfreiheiten, C. XII.

Schiedsrichter, Ablehnung derselben, C. 586.

— als solche dürfen richterliche Beamte nicht bestellt werden, C. 578.

— Haftpflicht, C. 584.

— Nichtnominierung derselben, C. 583 (Anm.).

— Pflichten, C. 587.

— Rücktritt, C. 579.

Schiedsrichterliches Verfahren, C. 577—599.

Schiedsrichterwahl, C. XVI.

— durch das Gericht, C. 582.

Schiedsspruch, C. 590 u. ff., §. IV.

— Aufhebung desselben, C. 596.

— Unwirksamkeit desselben, C. 595.

— Urchrift desselben, C. 593.

— Vollstreckbarkeit desselben, C. 594.

— Wirkung desselben, C. 594.

Schiedsvertrag, C. 577—586.

— Ungültigkeit desselben, C. XXIII.

— Unwirksamkeit desselben, C. 583.

Schiff, Gerichtsstand derselben, §. 98.

Schiffsmannschaft, Gerichtsstand derselben, §. 98.

— Streitigkeiten aus dem Dienstverhältniße, §. 52.

Schiffsmiete, §. 52.

Schluss der Verhandlung, C. 193.

Schlussnoten der Handelsmäkler, deren Beweiskraft, C. 295.

Schriftführer, Ablehnung desselben, §. 26.

— zur Führung der Protokolle bei Verhandlungen, §. 15.

Schriftliche Ausfertigung des Urtheils, C. 417.

— Gutachten der Sachverständigen, C. 357.

Schriftsätze, C. 74 u. ff.

— formelle Mängel derselben, C. 86 (Anm.).

— Wesen und Bedeutung derselben, C. 81 (Anm.).

— Zustellung derselben, C. 25.

Schriftvergleich, C. 314.

Schuldenstand, eidliche Angabe desselben, C. XLII.

Secretär des Borsenschiedsgerichtes, C. XV.

Seerachtsgeschäfte, §. 52.

Seegerichte, §. 2.

— Beisitzer derselben, §. 7 (Anm.).

Seeschiffe und Seefahrt, §. 51.

Seeverklarung, Aufnahme derselben, §. 49, 52.

Selbständigkeit der Streitgegenossen im Proceß, C. 13.

Senat, bergrechtlicher, §. 7, 53.

— Befreiung der Zuständigkeit, §. 61—64.

— des Oberlandesgerichtes, §. 8.

— kann die Unterbrechung des Rechtsfreites anordnen, C. 190, 191.

— kann die Wiedereröffnung einer breits geschlossenen Verhandlung anordnen, C. 194.

— Proceßleitung durch denselben, C. 187 u. ff.

— Zusammenziehung desselben, §. 7.

Sicherheitsleistung, Art derselben, C. 56.

— durch Vermögensobjecte, C. 56 (Anm.).

— für Kosten und Schäden, C. 38.

— für künftige urtheilsmäßige Zahlungen, C. 407.

— für Proceßkosten, C. 57—62, 239.

— — Befreiung von derselben, C. 64.

— urtheilsmäßige, C. 408 (Anm.).

Sicherheitssumme, C. 59, u. ff.

Sicherstellung im Besitzführungsproceß, C. 458.

Sicherstellungsauftrag in Wechselstreitigkeiten, C. 558, §. 7.

Sicherstellungsgelagen, Bemerktung des Streitgegenstandes, §. 57 (Anm.).

Sicherung von Beweisen, C. 384—389.

Sicherungsmaßregeln, einseitige, im Besitzübergangsverfahren, C. 457 (Anm.).

Sitzungspolizei, C. 197 u. ff. — steht dem Obmann des Schiedsgerichtes zu, C. XIX.

Solidarische Haftung für die Processkosten, C. 46.

Sonderbestimmungen des bezirksgerichtlichen Verfahrens, C. 431 (Anm.).

Sonn- und Feiertage, Zustellung, C. 100.

Sonntagsruhe, C. 221.

Sprengel des Gerichtes siehe Gerichtsprengel.

Staatsangehörige, österreichische, im Auslande, Zustellungen an dieselben, C. 122 (Anm.).

Staatsbeamte, Unzulässigkeit ihres Zeugnisses, C. 320.

Staatsverträge, Rücksichtnahme hierauf, Z. IX (Anm.).

Stattegebung des Recurses im Wege weiterer Anordnungen der Beschwerdeinstanz, C. 527 (Anm.).

Stellung des Anwaltes im neuen Civilproceß, C. 39 (Anm.).

Stellvertreter d. bevollmächtigten Advocaten, C. 31.

Stempel- und Staatsgebühren, Befreiung von der Leistung derselben, C. 64.

— Ersatz derselben durch den unterliegenden Gegner, C. 42.

Stenographische Aufzeichnung der Beweisaufnahme, C. 280, 291.

Stiftungen, Gerichtsstand derselben, Z. 75.

Stillschweigende Erneuerung des Bestandvertrages, C. 569.

Stillsand, Dauer desselben, C. 168 (Anm.).

Stimmführer, Zahl derselben in den Senaten, Z. 9.

Störung der Verhandlung, C. 198.

Strafbare Handlung als Wieder-
aufnahmegrund, C. 539.

Strafen, Verfügung und Vollzug derselben von amtswegen, C. 220.

Strafgerichtliche Untersuchungen, Einfluß derselben auf anhängige Civilsritte, C. 268 (Anm.).

Strafgerichtliches Urtheil als Grund zur Wiederaufnahmsklage, C. 539 (Anm.).

Strafverfahren, C. 191.

Streitanhängigkeit, Begründung derselben, C. 232—234.

— Einrede hierüber, C. 261.

— Grundsätze hinsichtlich derselben, C. 233 (Anm.).

Streitgegenstand, Ermittlung des Wertes desselben, Z. 57 (Anm.).

Streitgenossen, Fällung des Urtheils wegen Säumnis derselben, C. 402.

— gemeinschaftlicher Zustellungsbevollmächtigter derselben, C. 97.

— processuale Stellung derselben, C. 15 (Anm.).

Streitgenossenschaften, C. 11 u. ff.

— Gerichtsstand derselben, Z. 93.

— Zustellungsbevollmächtigte bei denselben, C. 99 (Anm.).

Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage, C. 560—576.

— über die Zuständigkeit zwischen inländischen Gerichten, Z. 47.

— wegen Rechtsverletzungen durch richterliche Beamte, C. 600—602.

Streitverhandlung, mündliche, C. 257 u. ff.

Streitverkündung, C. XXXI, 21.

Subsidiärer Gerichtsstand für Klagen aus dem Ehe- oder Elternverhältnisse, Z. 100.

Substitution des bevollmächtigten Advocaten, C. 31.

Substitutionsberechtigung v. Advocaturscandidaten, C. 31.

Summarverfahren, C. L.

Syndicatsklage siehe Rechtsverletzungen.

Tagebücher der Handelsmäkler, C. VII, 295.

Tagefakung, erste, auf Grund der Klage, C. 230.

— Anberaumungsfrist hiefür, C. 231 (Anm.).

— Zweck und Ziel derselben, C. 242 (Anm.).

— für Streitgenossen, C. 15.

— Ort derselben, C. 139 (Anm.).

— über Einwendungen wider die Aufständigung eines Bestandvertrages, C. 571.

— zur Beweisaufnahme, C. 288.

— zur mündlichen Verhandlung, C. 436.

Tagefakungen, C. 130 u. ff.

Tagefakungserfreedungen, Gesichtspunkte hinsichtlich derselben, C. 139 (Anm.).

— Grundsätze hiefür, C. 129 (Anm.).

Tarif zur Feststellung des Kostenbetrages, C. 41.

Termine für die Übergabe und Übernahme von Bestandgegenständen, C. XI.

Thatbestand des Urtheils, Berichtigung desselben, C. 420.

Thatständliches Vorbringen, Beurkundung desselben, C. 445 (Anm.).

Teilanspruch, Nebengebühren desselben, C. 392.

Teilung, verhältnismäßige, der Processkosten, C. 43.

Teilungsklagen, Gerichtsstand hiefür, Z. 81.

Teilurtheil, C. 52, 391.

Tod einer Partei, Grund zur Unterbrechung des Verfahrens, C. 155.

Todeserklärung, Zuständigkeit für das Verfahren, Z. VIII.

Tötungen von Menschen, beigegeführt durch Ereignisse auf Eisenbahnen, Z. VI.

Trennung der Ehe, Z. 50.

— des Verfahrens, C. 188.

— einverständliche, Z. 114.

— der Judenehen, Z. 114 (Anm.).

— oder Verbindung der Wieder-
aufnahmestritte mit dem Hauptproceß, C. 542 (Anm.).

Triest, Handelsgericht, Competenz zur Abhandlungspflege zc. Z. VIII.

Übereinkommen der Parteien über Aufständigung und Zurückstellung des Bestandgegenstandes, C. 560.

Übergabe d. Bestandgegenstandes, Auftrag hiezu, C. 567.

Überlegungsfrist für die zu vernehmende Partei, C. 379.

Übernahme des Bestandgegenstandes, Auftrag hiezu, C. 567.

Überstreitung der örtlichen Competenz, Z. 33 (Anm.).

Übersendung der Schriftstücke seitens des Zustellungsbevollmächtigten an die Streitgenossen, C. 99.

Übertragung des Vollzuges von Amtshandlungen an andere Gerichte, Z. 36.

— einzelner Geschäfte an den Vorstehenden oder an einen beauftragten Richter, Z. 34, 35.

— von Amtshandlungen für Pflegebefohlene an andere Gerichte, Z. 111 (Anm.).

Überweisung der Rechtsache an das zuständige Gericht, Z. 44.

Umfang der Processvollmacht, C. 33.

— des forum contractus, Z. 88 (Anm.).

— des Processmaterials für die Entscheidung des Berufungsgerichtes, C. 493 (Anm.).

Unbeeidete Einvernahme der Parteien, C. 376 (Anm.).
Unbewegliches Gut, Gerichtsstand für Streitigkeiten hierüber, J. 81.
Uneheliche Kinder, Feststellung der Vaterschaft nach dem Tode des angeblichen Vaters, J. XVI.
 — — Gerichtsstand, J. VI, 72.
 — — Legitimation derselben, J. 113.
Unentgeltliche Bestellung eines Advocaten, C. 64.
Unfähigkeit der Partei oder ihres Bevollmächtigten, sich verständlich zu äußern, C. 185.
 — zum Erlage d. Sicherheitssumme, C. 60.
Ungarische Staatsangehörige als Kläger, C. XXIX.
Unmöglichkeit eines Schiedsvertrages, C. XXIII.
Unmöglichkeitserklärung der Ehe, J. 50.
Unmittelbare Ausfolgung bei Gericht, C. 114.
Unterbrechung des Berufungs- oder Revisionsverfahrens wegen Einbringung einer Wiederaufnahmsklage, C. 545.
 — des Rechtsstreites, C. 21, 152, 190, 191.
 — des Verfahrens, C. 155 u. ff.
 — — leitende Grundsätze hierfür, C. 167 (Anm.).
 — Wirkung derselben, C. 163.
Unterfertigung der schriftlichen Abfassung des Urtheils, C. 418.
 — des Protokolls, C. 213.
Unterschrift des Verhandlungsprotokolls durch die Parteien, C. 212, 213.
Unterschriften, Beglaubigung, J. 121.
Unternehmung, strafgerichtliche, Einfluss derselben auf anhängige Civilproceffe, C. 268 (Anm.).
Unwirksamkeit des Schiedsspruches, C. 595.

Unwirksamkeit des Schiedsvertrages infolge der Nichtnominierung der Schiedsrichter, C. 583 (Anm.).
Anzulässigkeit der Berufung, C. 472.
 — des Rechtsweges, C. 261.
 — und Verweigerung des Zeugnisses, C. 320—326.
Anzuständigkeit des Gerichtes, C. 261, 441, J. 43, 46.
 — — die Einrede hierüber muss bei der ersten Tagung angemeldet werden, C. 240.
 — — im Berufungsverfahren C. 474 u. ff.
Arkunden als Beilagen von Schriftstücken, C. 77.
 — als Grundlage für das Mandatsverfahren, C. 548.
 — Amortisirung, J. 115.
 — Beweiskraft derselben, C. VII, 292—296.
 — Erneuerung derselben, C. 317.
 — gerichtliche Aufbewahrung derselben, C. 316.
 — Vorlage derselben, C. 183, 298 bis 309.
 — zur außergerichtlichen Aufkündigung, C. 565.
Arkundenbeweis, C. 292—319.
 — erläuternde Bemerkungen zur Anretung derselben, C. 302 (Anm.).
 — Gesichtspunkte hierfür, C. 296 (Anm.).
Arkundeneditionspflicht, C. 303 (Anm.).
Archriften von Beilagen, C. 81, 82.
Urtheil, C. 390—424.
 — aufgrund von Anerkenntnis, C. 395.
 — aufgrund von Verzicht, C. 394.
 — Verichtigung desselben, C. 419.
 — des Kaufungsgerichtes, schriftliche Ausfertigung, C. 500.

Urtheil Ergänzung desselben, C. 423, 424 (Anm.).
 — im Verfahren über Einwendungen wider die Aufkündigung von Pfandverträgen, C. 572.
 — Inhalt desselben, C. 404, 417 (Anm.).
 — Rechtskraft desselben, C. 411.
 — strafgerichtliches, als Grund zur Wiederaufnahmsklage, C. 539 (Anm.).
 — wegen Versäumung ergangen, C. 147, 150, 395 (Anm.), 396.
 — Wirkung desselben auf die Streitgenossen, C. 14.
Urtheile, Eintheilung derselben, Seite 337.
 — enthalten auch die Bestimmung über den Kostenersatz, C. 52.
 — Rechtszug gegen dieselben, J. 3.
Urtheilsergänzung, Gesichtspunkte für dieselbe, C. 424 (Anm.).
Urtheilsfälligkeit, C. 412.
Urtheilsmäßige Erfüllungsfrist, C. 409 (Anm.).
 — Sicherheits- und Entschädigungsleistungen, C. 408 (Anm.).
Urtheilspruch, C. 417.
Urtheilsthatbestand, C. 417.
 — Ausfertigung desselben, C. 445.
 — Verichtigung desselben, C. 447.
Urtheilsverkündung, C. 414, 415 (Anm.).
 — im Bagatellverfahren, C. 452.
Vaterschaft, Streitigkeiten über dieselbe, J. 49.
 — zu einem unehelichen Kinde behufs Legitimation desselben durch nachfolgende Ehe, J. XVI.
Veräußerung eines Streitobjectes, C. 234.
Verbindung der Wiederaufnahmsstritte mit dem Hauptproceffe, C. 542 (Anm.).
 — mehrerer Proceffe derselben Parteien zur gemeinsamen Verhandlung, C. 187.

Verdacht einer strafbaren Handlung, C. 191.
Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte, J. 104.
Vereine, Begünstigungen hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit und des gerichtlichen Verfahrens, J. V.
Vereitelung einer Tagung durch Nichterscheinen beider Parteien, C. 142.
Verfahren, C. 74—170.
 — behufs Einwirkung der Delegation, J. 31 (Anm.).
 — bei dem Recursgerichte, C. 526, 527.
 — bei der Beweisaufnahme, C. 288 u. ff.
 — bei Erhebung der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage, C. 533, 535 (Anm.).
 — bei Streitigkeiten aus dem Pfandvertrage, C. 560—576.
 — bezirksgerichtliches, Sonderbestimmungen desselben, C. 431 (Anm.).
 — bis zum Urtheile, C. 226—389.
 — in Bagatellsachen, C. 448—453.
 — in Ehefreitigkeiten, C. 602 (Anm.).
 — in Streitigkeiten wegen der von richterlichen Beamten zugefügten Rechtsverletzungen, C. 600—602.
 — in Wechselstreitigkeiten, C. 555 bis 559.
 — Mündlichkeit, C. 176 (Anm.).
 — über Besitzstörungenklagen, C. 454 bis 460.
 — Unterbrechung desselben, C. 167 (Anm.).
 — vorbereitendes, Voraussetzungen für die Einleitung desselben, C. 244 (Anm.).
 — — Wesen und Bedeutung, C. 244 (Anm.).
 — vor dem Berufungsgerichte, C. 470—479.

Verfahren vor dem Revisionsgerichte, C. 509—513.
 — vor den Bezirksgerichten, C. 431 u. ff.
 — vor den Börsenschiedsgerichten, C. XX (Anm.).
 — vor den Gerichtshöfen erster Instanz, C. 226—430.
 — vor den Schiedsrichtern, C. 587 u. ff.
Verfallenheit von Bergbaurechtigungen, F. 53.
Verfälschte Urkunden, Vorlage derselben als Unterbrechungsgrund, C. 191.
Vergleich, Einfluss desselben auf die Kostenbemessung, C. 47.
 — Versuch und Aufnahme desselben, C. 204.
 — vor dem Schiedsgerichte, C. XXI.
Vergleichsversuch im Verfahren vor den Bezirksgerichten, C. 433.
Vergleichsversuche, C. 206 (Anm.).
 — vor Einbringung der Klage, C. 433 (Anm.).
Vergleichungsschriften, C. 314.
Vergütung der Proceßkosten, C. 41 u. ff.
 — der Reiseauslagen des geladenen Zeugen, C. 346.
Verhandlung, Schluss derselben, C. 193.
 — über das Erstreckungsbegehren, C. 139 (Anm.).
Verhandlungsprotokolle, Anm. Seite 209 und C. 207 u. ff.
 — in Bagatellsachen, C. 451.
Verhandlungssprache, C. 179 (Anm.).
Verhinderung, zufällige, einer Partei, C. 162.
Verjährung von Forderungen, C. 549.
 — wechselseitliche, C. XLV.
Verkundung des Urtheils, C. 414, 415 (Anm.).
 — — in Bagatellsachen, C. 452.

Verkundung des Urtheils ist immer öffentlich, C. 172.
Verlängerung der Frist, C. 128.
Verlassenschaften, Delegation, F. XXII.
Verlassenschaftsabhandlung, F. 105—108.
Verlassenschaftsangelegenheiten, Gerichtsstand, F. 77.
Verlassenschafts- und Pflegschaftswesen, F. VIII.
Verlegung von Tagsatzungen, C. 21.
Verletzung von Vorschriften, Klage derselben, C. 196.
Verletzungen, körperliche, herbeigeführt durch Ereignungen auf Eisenbahnen, F. VI.
Verlust der Proceßfähigkeit als Unterbrechungsgrund, C. 158.
Vermögen, Gerichtsstand desselben, F. 99.
Vermögensobjecte zur Sicherheitsleistung, C. 56 (Anm.).
Vermögensrechtliche Streitigkeiten, Competenz der Bezirksgerichte, F. 49.
Vermögensstand, eidlische Angabe desselben, C. XLIII.
Vermuthung für das Vorhandensein von Thatsachen, C. 270.
Vermuthung der Parteien, Beweis hiedurch, C. 371—383.
 — der Zeugen, C. 336 u. ff.
 — von Parteien, Zeugen und Sachverständigen seitens des Schiedsgerichtes, C. XXII, 587 (Anm.).
Verpflichtungsfähigkeit, C. 1.
Verjährungsfälle, C. 400 (Anm.).
Verjährung von Proceßhandlungen, C. 144, 145 (Anm.).
 — wiederholte, C. 147 (Anm.).
Verjährungsfolgen, C. 397 (Anm.).
Verjährungsurtbeil, C. 395 (Anm.), 396, 442.

Verjährungsurtbeil gegen eine arme Partei, C. 73.
 — gegen eine von der Verhandlung entfernte Person, C. 198.
Verjährung Sprengel für eine und dieselbe Sache, F. 84.
Verjährung des Proceßes durch Nichtvorlegung von Urkunden, C. 181.
 — — durch Vorbringen neuer Angaben und Beweise, C. 179.
Verjährung als staatlich anerkannte Pflicht, C. 321.
Verjährung Vorbringen, C. 179 (Anm.).
Verträge gegen Entrichtung eines Zinses in Früchten, C. 576.
Vertrauensmänner bei geheim durchgeführten Verhandlungen, C. 174.
Vertreter, gemeinschaftliche, bezüglich der Zustellungen, C. 90.
 — gesetzliche, C. 4, 5.
Vertretung durch Advocaten, C. 27.
 — durch Bevollmächtigte, C. 26.
Vertretungsbefugnis der Finanzprocuratur, C. 27.
 — gesetzlicher Vertreter von Proceßparteien, C. 4.
Vertretungsleistung, C. XXXI.
Verurtheilung zur Entrichtung einer Geldrente, C. 407.
 — zur Leistung von Alimentern, C. 406.
Vervollständigung des Urtheilskathaktes, C. 421.
Verwaltungsgerichtshof, Seite 615.
Verwaltungsachen, F. 42 (Anm.).
Verwaltungsverfahren, C. 190.
Verweigerung der Abstimmung, F. 11.
 — der Annahme, C. 109.
 — der Aufnahme angebotener Beweise, C. 275.

Verweigerung der Aussage, C. 380.
 — der Beantwortung von Fragen, C. 272.
 — der Edition, Rechtsfolgen, C. 307 (Anm.).
 — der Rechtshilfe, F. 38.
 — — an auswärtige Gerichte, F. 40 (Anm.).
 — der Vorlage einer Urkunde, C. 304, 305.
 — der Zeugenaussage, C. 321 bis 326, 339.
Verweis vom Senate an den Proceßbevollmächtigten, C. 200.
Verweisung zur neuerlichen Verhandlung, C. 478.
Verwerfung der Berufung, C. 474.
 — des Recurses, C. 526.
Verzeichnis der Kosten ist rechtzeitig vorzulegen, C. 52, 54.
Verzicht der Parteien auf Anberaumung der mündlichen Berufungsverhandlung, C. 492.
 — — auf das Ablehnungsrecht des §. 586 und auf die gesetzlichen Anfechtungsgründe der §§. 592 und 595, C. 598 (Anm.).
 — — auf den Beweis durch Sachverständige, C. 363.
 — Urtheil aufgrund desselben, C. 394.
Verzögerung des Rechtsfreites, C. 44.
Viehängel, Streitigkeiten wegen derselben, F. 49.
Völkerrechtliche Grundsätze, F. IX.
Vollmacht der Bevollmächtigten, C. 30.
 — siehe Bevollmächtigung.
Vollstreckungsbeamte, F. XII, 17 und 18.
 — Ablehnung derselben, F. 26.
Vollstreckungsorgane, F. 17, 18.
Vollzug von Amtshandlungen durch andere Gerichte, F. 36.

Voraussetzungen für die Einleitung des vorbereitenden Verfahrens, C. 244 (Anm.).
 — für die Rechtshilfe ausländischer Gerichte gegenüber, F. 40 (Anm.).
 — für die Widerklage, F. 96 (Anm.).
Vorbereitende Schriftsätze, C. 78.
Vorbereitender Schriftsatz zur mündlichen Streitverhandlung, C. 258.
Vorbereitendes Verfahren, Anordnung desselben, C. 245 u. ff.
 — Voraussetzungen für die Einleitung desselben, C. 244 (Anm.).
 — vor der mündlichen Streitverhandlung, C. 262 u. ff.
 — Wesen und Bedeutung desselben, C. 244 (Anm.).
Vorbringen neuer Angaben und Beweise, C. 179.
 — tatsächliches, der Parteien ist im Verhandlungsprotokolle zu bezeichnen, C. 209.
 — Beurkundung desselben, C. 445 (Anm.).
 — verspätetes, C. 179 (Anm.).
Vorteilungen, einstweilige, im Besitzführungsverfahren, C. 457 (Anm.).
Vortage der Gebührerechnung, C. V.
 — einer gemeinschaftlichen Urkunde, C. XLIII.
Vorlegung der Urkunde durch den Beweisführer, C. 298—302.
 — durch den Gegner, C. 303 bis 307.
 — durch einen Dritten, C. 308, 309.
 — der Vollmacht, C. 37.
Vorlesung von Schriftstücken, C. 177.
Vormünder in Civilproceßan gelegenheiten ihrer Mündel, C. XLI.

Vormundschaft und Curatel, F. 109—112.
Vormundschafts- und Curatelsachen, Competenz der Handelsgerichte Wien und Triest, F. VIII.
 — unregelmäßige Competenz hiefür, F. XXII (Anm.).
Vorschuß für den Zeugen zur Befreiung der Reise zum Gerichte, C. 346.
Vorschußweise Deckung der Kosten der Beweisaufnahme, C. 328.
Vorsitzender der Verhandlung, Ingerenz desselben, C. 183 (Anm.).
 — des Senats als Leiter des Proceßes, C. 180.
 — leitet die erste Tagung, C. 239.
 — Übertragung einzelner Geschäfte an denselben, F. 34, 35.
 — prüft die Protokolle über die Beweisaufnahme, C. 286.
Vorsitzer des Bezirksgerichtes, Ablehnung desselben, F. 24.
 — des Kreis- oder Landesgerichtes weist den Bezirksgerichten richterliche Beamte zu, F. 5.
 — des Oberlandesgerichtes erteilt Amtsbefugnisse an richterliche Beamte der Bezirksgerichte, F. 5.
Vorstellungen, C. 519 (Anm.).
Vorträge der Parteien, C. 176 bis 179.
Vorverfahren siehe vorbereitendes Verfahren.
 — vor dem Berufungsgerichte, C. 470.
Wahlgerichtsstände, F. 86 u. ff.
Wasserrecht, Besitzführungsverpflichtungen, F. 82.
Wechsel in der Person des Advocaten als Unterbrechungsgrund, C. 160.
 — in der Person des gesetzlichen Vertreters als Unterbrechungsgrund, C. 158.

Wechselproteste, Aufnahme derselben, F. VIII.
Wechselrechtliche Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge, F. 7.
Wechselstreitigkeiten, Competenz hiefür, F. 51.
 — Verfahren, C. 555—559.
Wechselverfahren, C. XLVIII.
 — bei solchen Klagen entfällt die Sicherheitsleistung für Proceßkosten, C. 57.
Weigerungsgründe, C. 323, u. ff.
Wert des Streitgegenstandes, F. 54—60.
Wertbestimmung bei Besitzproceßen, Pfändungs- und Sicherstellungsklagen, F. 57 (Anm.).
Wertpapiere als Sicherheitsleistung, C. 56.
Wesen und Bedeutung der Gerichtsferien im neuen Civilproceße, C. 221 (Anm.).
 — der Mündlichkeit des Verfahrens, C. 176 (Anm.).
 — der Restitution im neuen Civilproceße, C. 154 (Anm.).
 — der Schriftsätze, C. 81 (Anm.).
 — des vorbereitenden Verfahrens, C. 244 (Anm.).
Widerklage, Anbringung derselben nach dem Eintritte der Streitabhängigkeit, C. 233.
 — bei solcher entfällt die Sicherheitsleistung für Proceßkosten, C. 57.
 — Gerichtsstand derselben, F. 96.
 — Voraussetzungen für dieselbe, F. 96 (Anm.).
Widerruf der Proceßvollmacht, C. 36.
 — des Geständnisses, C. 266.
Widerseßlichkeit einer Partei, C. 199.
Widerspruch gegen den Inhalt eines Protokolls, C. 212.

Wiederaufnahme des durch Urtheil geschlossenen Verfahrens, C. 530, 531.
 — des Verfahrens, C. 499.
 — in Wechselstreitigkeiten, C. 556.
Wiederaufnahmsgrund, C. 536.
Wiederaufnahmsklage, C. 529 u. ff.
 — aufgrund eines früher ergangenen rechtskräftigen Urtheils, C. 530 (Anm.).
 — aufgrund strafgerichtlicher Urtheile, C. 539 (Anm.).
 — Begriff und Wesen derselben, C. 530 (Anm.).
 — bei anhängiger Berufung oder Revision, C. 544 (Anm.).
 — erläuternde Bemerkungen zum Verfahren hiebei, C. 535 (Anm.).
Wiederaufnahmsstritte, Trennung oder Verbindung derselben mit dem Hauptproceße, C. 542 (Anm.).
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, C. XXVIII, 146 u. ff.
 — in Bestandsfachen, C. 575.
 — in Wechselstreitigkeiten, C. 556.
Wiedereröffnung einer bereits geschlossenen Verhandlung, C. 194.
Wiederholte Verkündungen, C. 147 (Anm.).
Wiederholung einer Beweisaufnahme, C. 286.
Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten, F. 114.
Wien, Handelsgericht, Competenz zur Abhandlungspflege etc., F. VIII.
Winkelschreiber, C. 29.
Wirkung der Proceßvollmacht, C. 33, 34.
 — der Unterbrechung des Verfahrens, C. 163.

- Wirkung** des zu fällenden Urtheils auf die Streitgenossen, C. 14.
- Wirkungskreis** der Zustellungsbevollmächtigten, C. 99 (Anm.).
- des Reichsgerichtes, F. VI.
- Wohnsitz**, früherer, Gerichtsstand desselben, F. 97.
- Wohnungsänderung** einer Streitpartei, C. 111.
- Wortentziehung** als Maßregel gegen die Proceßbevollmächtigten, C. 200.
- Würdigung** der Zeugenaussage, C. 327.
- Zahlungsauftrag**, Erlassung desselben, C. 548.
- zu Gunsten einer Hypothekarforderung, C. IX.
- in Wechselstreitigkeiten, C. 557. F. 7.
- Zahlungsbefehl**, bedingter, Erlassung desselben, C. XXVIII.
- im Mahnverfahren, F. XIV.
- Zahlungsort**, Gerichtsstand desselben, F. 89.
- Zehr- und Gangelnder**, C. XXXIV.
- Zeit** der Zustellung, C. 100.
- Zeitraum** zwischen der Zustellung der Klage und der ersten Tagsetzung, C. 231.
- Zeiterkenntnis**, Ersatz des Schadens, C. 42.
- Zengen**, Vorladung derselben, C. 183.
- Vernehmung derselben durch das Schiedsgericht, C. 587 (Anm.).
- Zeugenaussage**, Verweigerung derselben, C. 321 u. ff.
- Würdigung derselben, C. 327.
- Zeugenbeweis**, C. 320—350.
- Zeugenbeweisaufnahme**, Grundsätze für dieselbe, C. 335 (Anm.).
- Zeugengebühren**, C. 329, 332, 346.
- Zeugenverhör**, C. 336 u. ff.

- Zeugnis** über die Vermögensverhältnisse bei Anstreben des Armenrechtes, C. 65, 69.
- Zeugnisverweigerung**, Gesichtspunkte hinsichtlich derselben, C. 326 (Anm.).
- Ziffermäßige** Feststellung spezieller Schadenersatzansprüche, C. 273 (Anm.).
- Zins** in Früchten, C. 576.
- Zufällige** Verhinderung einer Partei, C. 162.
- Zugekändnis**, Annahme eines solchen, C. 267.
- Zuhörer** bei Verhandlungen, C. 171.
- Zulassung** des Vertreters einer Partei gegen Sicherheitsleistung, C. 38.
- Zulässigkeit** der Berufung, C. 461.
- der Revision, C. 502.
- des Recurses, C. 514.
- Zurückgabe** der Urkunde seitens des Advocaten, C. 83.
- Zurücknahme** der Berufung, C. 484.
- der Klage, C. XLVII, 237, 238.
- Zurückweisung** der Berufungssache an das Proceßgericht erster Instanz, C. 496.
- der Klage wegen offener Incompetenz, C. 230 (Anm.).
- der Sache an die erste Instanz im Revisionsverfahren, C. 510.
- des Antrages auf Erlassung eines Zahlungsauftrages, C. 554.
- des Nebenintervenienten, C. 18.
- Zurückziehung** der Klage, C. 238 (Anm.).
- Zuständigkeit**, Beschränkung auf den Gerichtsbezirk, F. 32.
- Bestimmung derselben durch den Obersten Gerichtshof, F. 28.
- Dauer derselben, F. 29.
- der ordentlichen Gerichte, F. I u. ff.
- der Gerichte, Vereinbarung hierüber, F. 104.

- Zuständigkeit** des Berufungsgerichtes, Ablehnung derselben, C. 487.
- des Gerichtes, Abstimmung hierüber, F. 11.
- — — für Streitgenossen, C. 11.
- eines Civil-, Handels- oder berggerichtlichen Senates, Bestreitung derselben, F. 61—64.
- örtliche, F. 65—104.
- Prüfung derselben F. 41.
- sachliche, F. 49—64.
- Streitigkeiten hierüber mit ausländischen Behörden, F. 48.
- Streitigkeiten hierüber zwischen inländischen Gerichten, F. 47.
- Zustellung** an den Curator, C. 116—118.
- der Schriftsätze, C. 25.
- des gerichtlichen Auftrages über die Aufkündigung, C. 564.
- des Urtheils, C. 414, 416.
- durch öffentliche Bekanntmachung, C. 115.
- von Klagen, C. 106 u. ff.
- zwischen Advocaten, C. 112.
- Zustellungen**, C. 87 u. ff.
- an Extraterritoriale, C. 119, F. 32.
- an Ausländer, C. 122 (Anm.).
- an österreichische Staatsangehörige im Auslande, C. 122 (Anm.).
- an unbekannt wo abwesende Streittheile, C. 118 (Anm.).
- Gegenstand und Art derselben, C. 87 (Anm.).
- Mitwirkung der Gemeinden, C. 88 (Anm.).

- Zustellungsart** bestimmt das Gericht, C. 89.
- Zustellungsbevollmächtigte**, C. 94 u. ff.
- bei Streitgenossenschaften, C. 99 (Anm.).
- für Aufkündigungen, C. 562.
- Wirkungskreis derselben, C. 99 (Anm.).
- Zustellungsgebühren**, C. XXXIV.
- Zustellungsorgane**, Beschwerden über dieselben, C. 91.
- Zustellungsort** siehe Ort.
- Zustellungschein**, C. 110.
- Zustellungszeit** siehe Zeit.
- Zuweisung** von richterlichen Beamten an die Bezirksgerichte durch den Vorsteher des Kreis- oder Landesgerichtes, F. 5.
- Zwangsmassregeln** gegen ungehörig Parteien, C. 380.
- Zwangsmittel** zur Abgabe einer verweigerten Zeugenaussage, C. 325.
- Zweifelhafte** Fälle in Ansehung der Competenz, F. 28 (Anm.).
- Zweite** Instanz, F. 3, 4.
- Zweck** und Ziel der ersten Tagsetzung, C. 242 (Anm.).
- Zwischenantrag** auf Feststellung, C. 236.
- Zwischenfälle** im Laufe des Verfahrens, C. 48.
- Zwischenstreit** bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, C. 285.
- Zwischenurtheil**, C. 393.

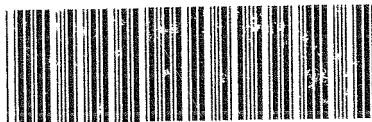
Verichtigungen und Ergänzungen.

- Seite 95: Aufschrift: Processuale Stellung der Streitgenossenschaft, soll richtig heißen: Processuale Stellung der Streitgenossen.
- Seite 113, Zeile 3 von unten: fehlt bei den Worten: „verurtheilt wurden“ der Passus „ist vom P.-U. des Abg.-H. gestrichen worden“.
- Seite 153: Überschrift: Zustellungen an unbekannt wo abwesende Streittheile, soll richtig heißen: für unbekannt wo abwesende Streittheile.
- Seite 155: statt „Competenzfrage“ richtig „Competenzfrage“.
- Seite 164 in den Erläuterungen zu §. 134 Zeile 5: statt aufgenommen, soll richtig heißen: aufnahm.
- Seite 215, Zeile 4 soll richtig heißen: Der P.-U. des Abg.-H. hat den ersten Absatz dieses §. des R.-E. abgeändert u. s. w. . . . und hiebei ist zu ergänzen: Die gem. C. hat den Passus: „die wesentlichen Ergebnisse“ durch den in der Regierungsvorlage ursprünglich aufgenommenen Ausdruck: „Inhalt“ ersetzt.
- Seite 218, Erläuterungen zu §. 212 Zeile 3 soll heißen: anstatt vorgenommen hat „haben“.
- Seite 227, Erläuterungen zu Feststellungsklagen 2. Absatz, Zeile 10 von unten soll heißen: statt Umstand „Umfang“.
- Seite 276, Zeile 1 von oben: statt „praktischen“ richtig „praktische“.
- Seite 292, Zeile 3 von unten ist hinzuzufügen „Bericht der P.-C. des H.-H.“
- Seite 330: Erläuterungen zu §. 377 soll es richtig heißen: statt die P.-C. des H.-H., sowie auch die gem. C. hat „haben“.
- Seite 350 in den Erläuterungen zu §. 480 Zeile 3: anstatt „die beiden“, richtig „diese beiden“.
- Seite 357 Zeile 9 von unten soll es heißen: Die P.-C. des H.-H. und die gem. C. haben die Gedankenfolge des R.-E. und die Bestimmung des letzteren wieder aufgenommen u. s. w., während der Passus „haben ausdrücklich angeordnet“ zu eliminieren ist.
- Seite 376 Zeile 4 von unten soll es richtig heißen: (und die gem. C.).
- Seite 404 Zeile 12 von oben fehlt nach dem Satze: erst nach erfolgter Abhörung Beschluss zu fassen, das Wörtchen „sei“.
- Seite 473 Zeile 1 unten soll richtig heißen: der Anträge der P.-C. des H.-H.
- Seite 474 Zeile 13 soll richtig lauten: (und die gem. C.).
- Seite 509 anstatt „eliminier“ soll richtig heißen „eliminierte“ und das darauf folgende Wörtchen „ist“ hat zu entfallen.

Inhalt der zweiten Abtheilung.

	Seite
Vorbemerkungen zum Entwurfe eines Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen	479
Allgemeine Bemerkungen zu dem Gesetze vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdictionsnorm)	495
Gesetz vom 1. August 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdictionsnorm), Art. I—XXIV	507
Gesetz vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdictionsnorm), §§. 1—122	521
Erster Theil: Von der Gerichtsbarkeit im allgemeinen. §§. 1—48	521
Erster Abschnitt: Gerichte und gerichtliche Organe. §§. 1—18	521
Zweiter Abschnitt: Ablehnung von Richtern und anderen gerichtlichen Organen. §§. 19—27	540
Dritter Abschnitt: Zuständigkeit. §§. 28—48	545
Zweiter Theil: Von der Gerichtsbarkeit in Streitsachen. §§. 49—104	565
Erster Abschnitt: Sachliche Zuständigkeit. §§. 49—64	565
Zweiter Abschnitt: örtliche Zuständigkeit. §§. 65 bis 104	583
Dritter Theil: Von der Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streitsachen. §§. 105—122	604
Öffentliches Recht	615
U n h a n g.	
Gesetz vom 5. December 1894, betreffend die Verathung und Beschlussfassung über die auf Einführung einer neuen Civilproceßordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe	616
Motivenbericht des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses	618
Alphabetisches Sachregister	627

ÚK PrF MU Brno



3129S35913